

3001 Bern, Die Mitte, Postfach

Per Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 16. Februar 2022

Vernehmlassung: 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken – Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision beabsichtigt, die Rahmenbedingungen für eine ausgewogene und effiziente Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu schaffen und damit einen wichtigen Beitrag zu den Klimazielen der Schweiz zu leisten.

Die Vorlage verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der den gesamten Produktzyklus von der Herstellung bis zur Abfallverwertung miteinbezieht. Mehrere Bestimmungen betreffen das ressourcenschonende Bauen und die Wiederverwendung von Baustoffen. Sämtliche Bestrebungen sollen subsidiär und in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Wirtschaft erfolgen. Innovationen als auch freiwillige Massnahmen von Unternehmen zur Ressourcenschonung sollen gefördert und regulatorische Hürden abgebaut werden. Schliesslich soll der Bund eine Vorbildfunktion bei eigenen Bauten wahrnehmen.

Die Mitte unterstützt das ausgewogene Massnahmenpaket zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Die Mitte war massgeblich bei der Initiierung und der Ausarbeitung dieser Vorlage beteiligt. Sie ist der Überzeugung, dass diese ein insgesamt ausgewogenes, schlankes Paket an effektiven und praxistauglichen Massnahmen für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft darstellt. Wir begrüssen insbesondere die ganzheitliche Betrachtung der Vorlage und dass auf Innovationen und Anreize, statt auf Verbote oder Überregulierung gesetzt wird.

Im Weiteren möchten wir auf einzelne Aspekte der Teilrevision eingehen:

Die Mitte unterstützt die Herstellung von gleich langen Spiesen im Bereich **Onlinehandel**. Neu sollen ausländische Online-Versandhandelsunternehmen dazu verpflichtet werden, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten und eine Vertretung in der Schweiz zu bestimmen, die die Einhaltung der Regelung gewährleistet. So wird sichergestellt, dass ausländische Produzenten und Händler die hiesigen Regelungen nicht mehr umgehen und zur Verantwortung gezogen werden können.

Ebenso begrüsst Die Mitte, dass achtloses **Littering** - auch von Privaten - einfacher rechtlich belangt werden kann. Mit Blick auf die heutige Realität meinen wir, dass hier eine über die Eigenverantwortung hinaus gehende Regelung getroffen werden muss. Wir sind der Auffassung, dass eine Geldstrafe eine Verhaltensänderung bewirken und einen verantwortungsvolleren Umgang mit der Natur fördern kann.

Ferner begrüssen wir, dass Siedlungsabfälle freiwillig durch private Anbieter ohne Konzession gesammelt werden dürfen, sofern sie stofflich verwertet werden. Damit werden privatwirtschaftliche Aktivitäten möglich, die zu einer optimalen Abfallverwertung beitragen können.

Mit der vorliegenden Teilrevision kann der Bundesrat Kriterien für das Inverkehrbringen von Produkten und Verpackungen festschreiben. Die Mitte unterstützt diese Bestimmungen zum **Ökodesign** grundsätzlich, denn sie gewährleisten, dass das entsprechende Produkt oder die Verpackung in einen Kreislauf eintreten und am Ende recycelt, repariert und wiederverwendet werden kann. Wir erachten auch hier eine enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchen als besonders wichtig. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Vorgaben praktikabel und umsetzbar sind.

In der Kreislaufwirtschaft kommt der **Baubranche** eine wichtige Rolle zu, denn sie generiert einen grossen Teil des Schweizer Abfalls. Die Mitte begrüsst die neue Priorisierung der stofflichen gegenüber der energetischen Verwertung. Somit müssen Bau-Industrieabfälle in erster Linie stofflich ohne Reststoffe wiederverwertet werden. Die Mitte unterstützt im Grundsatz, dass der Bundesrat Anforderungen an Baumaterialien, an die Trennbarkeit und die Wiederverwendung stellen kann. Dabei sind aber sowohl die Verhältnismässigkeit der konkreten Bestimmungen als auch die Sicherheitsanforderungen an einen Bau zu beachten. Dabei soll der Bund eine Vorbildrolle einnehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Für Die Mitte Schweiz

Sig. Gerhard Pfister

Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio

Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Bastien Girod
Kommissionspräsident UREK
Per Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 16. Februar 2022

Vernehmlassungsantwort zur Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Sie beginnt mit allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage und geht im zweiten Teil auf einzelne Artikel spezifisch ein.

Der EVP ist Nachhaltigkeit ein Kernanliegen. Heute verbrauchen wir die Ressourcen unserer Nachkommen, das ökologische Gleichgewicht wird verändert. Darum ist es der EVP ein Anliegen regionale Kreislaufwirtschaftssysteme zu stärken. Es freut uns insbesondere, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im Umweltschutzgesetz (USG) explizit verankern will.

Wir stimmen mit den meisten von der Umweltallianz hervorgehobenen Themen überein und stellen fest, dass es noch einige Anpassungen an der Vorlage braucht, damit die politisch breit abgestützte Stärkung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich realisiert werden kann.

Wir bedauern insbesondere die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit Kann-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) oder mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die Kompetenz an den Bundesrat delegieren – ohne klare Vorgaben (31b Abs. 4). Das bisherige USG hat gezeigt, dass viele dieser Bestimmungen nie umgesetzt werden, wie zum Beispiel Artikel 30a Buchstabe a Absatz 1 USG.

Das muss im Vorentwurf zwingend korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz der Kreislaufwirtschaft schnell den dringend notwendigen Schub verleiht.

Nichtsdestotrotz möchten wir folgende positive Elemente hervorheben:

- Die Erweiterung des im USG enthaltenen Begriffs der Entsorgung (Art. 7 Abs. 6bis);
- Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);

- Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
- Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
- Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens, auch wenn sie nicht weit genug gehen (siehe unten).

Vermeidung an erster Stelle

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, braucht es ein Umdenken. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte. Schon das derzeit geltende USG verankert die Vermeidung als erstes Prinzip, das bei der Abfallbewirtschaftung anzuwenden ist (Art. 30 und 30a) – es wird jedoch kaum angewendet. Die vorgeschlagene Revision muss diesen Grundsatz weiter stärken und die Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und andere Formen der Wiederverwendung von Produkten, ihrer Bestandteile oder Verpackungen fördern, sofern ein ökologischer Vorteil nachgewiesen werden kann.

Artikel 10h soll in diesem Sinne ergänzt werden. Der aktuelle Artikel 30a und die Minderheitsvorschläge greifen insofern zu kurz, dass sie nur die Inverkehrbringung und die Produktion betreffen sowie Kann-Charakter haben. Notwendig sind jedoch zusätzliche Ansätze im Anschluss an die Inverkehrbringung, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Wiederverwendung stärken. Reparaturaktivitäten können z.B. mit der Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr gestärkt werden oder Bauteilbörsen über vergünstigte Lagerplätze. Artikel 30a soll in diesem Sinn ergänzt werden und die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

Verbindliche Ziele festlegen

Wir begrüssen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). An dieser Stelle wie an anderen vermissen wir aber die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindlicher Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen. Länder wie die Niederlande oder Frankreich haben im Gegensatz dazu klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt.

Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen oder Dienstleistung vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können. Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen fehlen. Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. 17.3505) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. Entsprechend bitten wir Sie, zusammen mit dieser Revision des USG möglichst bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen anzupacken:

- Einführung von Deklarationspflichten zu den ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)

- Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
- Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

Einführung eines «Rechts zu reparieren»

Die Reparatur defekter Produkte, sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Wir bitten Sie, diesen Artikel zu konkretisieren und verbindlich zu formulieren, sodass der Bundesrat in diesem Bereich rasch Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Zudem muss der Bundesrat klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht zu reparieren garantiert wird:

- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen und Werkzeugen muss grundsätzlich gewährleistet werden.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.

Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparierens und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Ecodesign zu bestimmen, was wir sehr begrüssen. Im Kontext von Art. 30a^{bis} und Art. 41a bitten wir Sie zusätzlich, dafür zu sorgen, dass die vorgezogene Entsorgungsfinanzierung künftig nach der Kreislauffähigkeit des Abfalls verfeinert werden kann.

- Ecomodulation: Differenzierung der bestehenden Entsorgungsbeiträge und -Gebühren nach Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit der Produkte und Materialien sowie Sicherstellung eines Lenkungseffekts.
- Erweiterung der vorgezogenen Entsorgungsfinanzierung auf weitere Produktkategorien wie beispielsweise Textilien oder Möbel sowie Verpackungen (Kunststoffe), ebenso gewichtet nach Wiederverwendung- und Wiederverwertungspotenzial.

Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

Begrüssenswerte Bestimmungen für Ressourcenschonendes Bauen

Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüssen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem

Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden. Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen. In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie
CH-3003 Bern

Bern, 07. Februar 2022
VL Kreislaufwirtschaft / MM

Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft. Sie stellt ein wirksames Paket zur Schonung unserer Ressourcen über die Schliessung des Stoffkreislaufes dar und gibt die Rahmenbedingungen vor, damit die Chancen der Kreislaufwirtschaft genutzt werden können. Diese Bestrebungen sind ganz im Sinne der Forderungen der FDP, die zuletzt im [Positionspapier](#) für eine freisinnige Umwelt- und Klimapolitik definiert und über diverse Vorstösse im Parlament eingebracht wurden. Entsprechend hat die FDP auch den Antrag für die zugrundeliegende parlamentarische Initiative [20.433](#) in der zuständigen Kommission eingereicht. Mit der vorliegenden Teilrevision des USG werden diverse weitere Vorstösse der FDP umgesetzt, was sehr begrüsst wird.

Besonders erfreulich ist der gewählte Ansatz der Subsidiarität, der in der gesamten Vorlage berücksichtigt wurde. Bereits heute bestehen sehr viele Initiativen aus der Privatwirtschaft zugunsten der Kreislaufwirtschaft und diese werden laufend erneuert bzw. ergänzt. In diesem Kontext begrüsst die FDP auch die vorgeschlagene Stärkung der bestehenden Branchenvereinbarungen sowie die unterstützende Rolle des Bundes bei der Innovationsförderung (z.B. «regulatorische Sandbox»). Die Bemühungen in den verschiedenen Branchen gilt es weiterhin eng zu verfolgen, zu unterstützen und in der weiteren Umsetzung dieser Gesetzesanpassungen zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere darum, weil die Vorlage viele «kann»-Formulierungen aufweist, die dem Bundesrat weitgehende Kompetenzen zuteilen. Deren Umsetzung z.B. auf Verordnungsstufe benötigt die enge Koordination mit den betroffenen Branchen, um hemmende Rahmenbedingungen zu verhindern. Ebenfalls zentral für die weiteren Umsetzungen ist die Kompatibilität mit internationalen Standards und regulatorischen Vorgaben. Explizit gilt es die Entwicklungen in der EU mitzuberücksichtigen, um einen Swiss Finish zu verhindern. Dieser könnte speziell im Kontext einer umfassenden Definition der Kreislaufwirtschaft mehr schaden als nützen.

Verankerung der Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft

Im allgemeinen Teil des USG sollen die Grundsätze der Ressourcenschonung und der Kreislaufwirtschaft verankert werden, was von der FDP begrüsst wird. Sie schaffen Klarheit darüber, was alles unter diesen Sammelbegriffen zu verstehen ist. So wird insbesondere Klarheit über die Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung geschaffen. Denn bekanntlich macht die Umweltbelastung nicht an der Grenze halt und der grösste Teil fällt in der ausländischen Lieferkette an. Wichtig ist dabei, dass in der Umsetzung Augenmass behalten wird und sich die Verwaltung an im erläuternden Bericht erwähnten

Grundsatz hält. Nämlich, dass Massnahmen in der Schweiz ansetzen müssen und damit indirekt Wirkung im Ausland erzielt wird. Entsprechend unterstützt die FDP die Mehrheitsposition bei Art. 10h Abs. 1 USG. Dies im Unterschied zu den Absätzen 2 und 3, wo jeweils die Minderheitsposition vertreten wird. Es gibt bereits genügend Plattformen zugunsten der Kreislaufwirtschaft, die gut funktionieren und weiterentwickelt werden sollen. Der Bund soll sich darum auf deren Unterstützung beschränken und nicht selbst eigene Plattformen betreiben. Ebenfalls braucht es keine explizite Kompetenz für den Bundesrat über Absatz 3, um quantitativen Ressourcenziele festzulegen. Solche Ziele bestehen teilweise bereits und sollen weiterhin branchenspezifisch festgelegt werden.

Stoffliche Verwertung und Rückgewinnung

In Art. 30a USG wird schon in der heutigen Fassung die Voraussetzung geschaffen, um unter Wahrung der Verhältnismässigkeit gewisse Produkte zu verbieten. Diese Kompetenz soll nun gemäss zweier Minderheitsanträge ausgeweitet werden, was von der FDP abgelehnt wird. Es braucht weder die subsidiäre noch die zwingende Einführung einer Kostenpflicht. Unter Art. 30b Abs. 2 soll neu eine Kompetenz des Bundesrats eingeführt werden, um das Entpacken von nicht verkauften Produkten bei der Entsorgung vorzuschreiben. Der Grund dafür liegt in der weiterhin sehr hohen Menge an Kunststoffen im Kompost und Gärgut. Die FDP unterstützt das Ziel dieser Gesetzesanpassung, fordert jedoch, dass die Umsetzung nochmals in Absprache mit den direkt involvierten Branchen überprüft wird. Eine Pflicht zur Entpackung könnte bestehende, gut funktionierende Systeme gefährden. In Art. 30d USG werden die stofflichen Verwertungen definiert, bei der die FDP im Grundsatz die Mehrheitsposition vertritt. Explizit begrüsst wird das Festschreiben der Kaskade bzw. Hierarchie bei der Verwertung in Art. 30d Abs. 3.

Gewerbe- und Siedlungsabfälle

Im einleitend erwähnten Positionspapier der FDP wird u.a. gefordert, dass Fehlregulierungen z.B. für die Verwendung von Siedlungsabfällen aufgehoben werden, damit die Wiederverwertung von Kunststoffen verbessert wird. Wie bereits in mehreren Vorstössen (u.a. [19.3727](#), [20.3062](#)) im Parlament gefordert, wird mit der Anpassung von Art. 31b Abs. 4 USG das staatliche Monopol in der Abfallwirtschaft endlich aufgebrochen. Damit wird erfreulicherweise die Voraussetzung für neue, innovative Lösungen geschaffen, die ein verbessertes Recycling und Verwertung von Abfällen ermöglichen.

Littering

Bereits mehrmals in der Vergangenheit hat sich das Parlament der Thematik des Litterings angenommen und eine Anpassung des USG gefordert. Mit der Überweisung der Motion [19.4100](#) an den Bundesrat hat das Parlament erneut den Willen bekundet, eine Lösung für dieses Problem zu finden. Die letzte konkrete Änderung des USG zur Umsetzung dieses Anliegens ist jedoch 2016 gescheitert, als nicht auf die Umsetzung der Pa. Iv. [13.413](#) eingetreten wurde. Die Argumente für oder gegen eine einheitliche nationale Regel gegen das Littering haben sich seither nicht verändert. Wie dazumal bleibt die FDP kritisch bezüglich der praktischen Umsetzbarkeit einer solchen Regelung. Für die Behörden vor Ort wird es kaum möglich sein, die Verursacher von Littering festzumachen. Hinzu kommt, dass mit einer solchen nationalen Regulierung klar in die Hoheit der Kantone bzw. der Gemeinden eingegriffen wird.

Vorschriften zu Produkten und Verpackungen

Über den neuen Art. 35i USG soll dem Bundesrat die Kompetenz zugesprochen werden, Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten und Verpackung zu definieren z.B. bezüglich der Lebensdauer oder Reparierbarkeit. Diese Kompetenz in Abs. 1 darf nur unter der Bedingung von Abs. 2 verstanden werden, bei der die Berücksichtigung der wichtigsten Handelspartner vorgeschrieben wird. Ohne die klare Orientierung an den bestehenden, internationalen Standards und Entwicklungen z.B. in der EU läuft Absatz 1 auf einen Swiss Finish heraus, der auf jeden Fall verhindert werden muss. Dieser Art. 35i USG muss darum zwingend als die Schaffung von gleich langen Spiessen verstanden werden. Wird das nicht befolgt, besteht rasch die Gefahr, dass der Schweizer Markt mit gewissen Produkten nicht mehr beliefert würde.

Ressourcenschonendes Bauen

In Art. 35j USG erhält der Bundesrat die Kompetenz Anforderung an das ressourcenschonende Bauen zu definieren. Die FDP unterstützt im Grundsatz die Mehrheitsposition, die die Richtlinien dazu genauer definieren will. Bei den unter Absatz 1 vorgeschlagenen Anforderungen z.B. an die Verwendung von umweltschonender (Bst. a) und rückgewonnener (Bst. b) Baustoffe müssen auf bewährte Vorgaben, die sich auf internationale bzw. europäische Normen abstützen, zurückgegriffen werden. Diese müssen zudem in enger Absprache mit der betroffenen Baubranche definiert werden. Wichtig aus Sicht der FDP ist zudem die Unterstützung der Minderheit Jauslin in Absatz 3, damit die Delegation an den Bundesrat für den Erlass von Vorschriften über Form und Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch verhindert wird. Es braucht auch hier keinen Swiss Finish. Wie bisher soll sich die Branche an den bestehenden internationalen Normen orientieren.

Im Sinne eines zusätzlichen Anreizes zugunsten von Recycling-Baustoffen wird die Minderheit Jauslin zur Anpassung des Mehrwertsteuergesetz in Art. 23 Abs. 2 unterstützt. Aufgrund der ordnungspolitischen Fragezeichen einer weiteren Ausnahme von der MwSt. könnte eine befristete Befreiung geprüft werden, die als Anstossfinanzierung verstanden wird. Kritisch wird hingegen die Anpassung des Energiegesetzes interpretiert. Obwohl es im Sinn des ressourcenschonenden Bauens ist, die graue Energie von Neubauten oder Erneuerung zu reduzieren, stellen sich bei der vorgeschlagenen Lösung mehrere Fragen. So ist zu wenig klar definiert, was genau unter «graue Energie» oder unter «wesentlichen» Erneuerungen von bestehenden Bauten verstanden wird. Bevor hier regulatorisch vorgegangen wird, müssen diese Begrifflichkeiten präzisiert und die Praxistauglichkeit von solchen Grenzwerten genauer überprüft werden.

Vorbildfunktion des Bundes

Im öffentlichen Beschaffungswesen soll die geltende Bestimmung zu den technischen Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt von einer «kann»-Formulierung zu einer Pflicht umgewandelt werden. Auch wenn eine Vorbildrolle des Bundes grundsätzlich begrüsst wird, ist eine weitere Verschärfung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) zu hinterfragen. Bevor die erst 2019 abgeschlossene Revision des BöB mit den neuen Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeit erneut angepasst wird, müssen die Erfahrungen aus der Praxis der bestehenden Regulierung vertieft überprüft werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Der Präsident

Der Generalsekretär



Thierry Burkart
Ständerat



Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Umwelt
BAFU
3003 Bern

per Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 18. Februar 2022

**Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken;
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes im Rahmen der Parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die Klimakrise, der zunehmende Rohstoffverbrauch, wachsende Abfallberge und der fortschreitende Biodiversitätsverlust machen deutlich, dass die Wirtschaft einer fundamentalen Kursänderung bedarf. Wir brauchen eine nachhaltige Wirtschaft, welche die Grenzen des Wachstums respektiert und mit den natürlichen Ressourcen schonend umgeht, statt sie auszubeuten.

Wir GRÜNE engagieren uns dafür, dass die Schweiz auf ein Wirtschaftssystem setzt, das Abfall minimiert und Ressourcen wiederverwertet. Das war auch das Ziel der 2012 eingereichten Volksinitiative für eine «Grüne Wirtschaft» der GRÜNEN Schweiz. Die Stärkung der Kreislaufwirtschaft ist für die Schweiz als Wissens- und Forschungsstandort eine grosse Chance und sie kann eine Pionierrolle einnehmen. Denn der ökologische Umbau der Wirtschaft ist nicht nur eine umweltpolitische Notwendigkeit, er ist auch volkswirtschaftlich sinnvoll. Investitionen in eine ökologische Wirtschaft schaffen Tausende von Arbeitsplätzen und sichern die Wettbewerbsfähigkeit von in der Schweiz ansässigen Betrieben.

Die GRÜNEN begrüssen daher die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und damit zur Senkung des Ressourcenverbrauchs. Der Bundesrat hatte bereits 2014 im Rahmen seines Gegenvorschlags zur Initiative für eine «Grüne Wirtschaft» ähnliche Regelungen vorgeschlagen, welche damals vom Parlament leider knapp abgelehnt wurden.

Ambitionierte Ziele Richtung Kreislaufwirtschaft hat unterdessen dagegen die Europäische Union. Im März 2020 stellt die EU-Kommission einen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vor – und das europäische Parlament hat in der Folge am 10. Februar 2021 mit grossem Mehr umfassende politische Empfehlungen angenommen, um bis spätestens 2050 eine CO₂-neutrale, nachhaltige, giffreie und geschlossene Kreislaufwirtschaft zu erreichen.¹

¹ www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210204IPR97114/kreislaufwirtschaft-stroengere-eu-regeln-fur-verbrauch-und-recycling

Positive Punkte

Besonders positiv heben die GRÜNEN die folgenden Punkte hervor:

- Der gesamten Lebenszyklus von Konsumgütern wird berücksichtigt. Dabei geht es nicht nur um das Zurückführen der Ressourcen und Rohstoffe in einen neuen Kreislauf am Lebensende der Produkte. Die Bestimmungen in der Vorlage betreffen auch das Design, die Haltbarkeit und die Reparierbarkeit, welche die Verweildauer bei den Konsument*innen verlängern. Dazu gehören auch die Vorgaben zur Verpackung.
- Die Schweiz ist Teil von globalen Wertschöpfungsketten. Deshalb werden auch die Auswirkungen im Ausland berücksichtigt.
- Der Bund erhält ein breites Paket an Massnahmen:
 - Er kann Ausbildung und Weiterbildungen fördern (Art. 49 Abs. 1)
 - Mit der Möglichkeit, einen Energie-/Ressourcenverbrauchsausweis für Bauwerke einzuführen, kann der Bund die Transparenz erhöhen (Art. 35j Absatz 3)
 - Er kann Plattformen zur Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft betreiben und unterstützen (Art. 10h, Abs. 2), sowie Pilotprojekte fördern (Art. 48a)
 - Art. 30b sieht die Möglichkeit vor, dass der Bund das Entpacken von Produkten vorschreibt, um sie im Kreislauf zu halten
 - Littering soll verboten werden (Art. 31b, Absatz 5)
 - Konsument*innen sowie die Wirtschaft brauchen Vorbilder. Der Bund kann durch ein nachhaltiges Beschaffungswesen und durch nachhaltiges Bauen das Verhalten von Dritten beeinflussen. (Art. 35 Absatz 2, sowie Änderungen im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Art. 30 Abs. 4)
 - Die Prinzipien des ‚Right to Repair‘ werden verankert (Art. 35i)

Grundsatzkritik: Ein konkretes Ziel zur Senkung des Ressourcenverbrauchs fehlt

Damit die Massnahmen aber ihre Wirkung voll entfalten können, fehlen aus Sicht der GRÜNEN konkrete Ziele zur Senkung des Ressourcenverbrauchs. Dadurch hätten alle Akteure eine gemeinsame Orientierung und Planungssicherheit. Als übergeordnetes, zu konkretisierende und zu quantifizierendes Ziel regen die GRÜNEN vor, dass der ökologische Fussabdruck der Schweiz von heute drei bis zum Jahr 2050 auf einen Planeten reduziert wird. Dies hatten die GRÜNEN auch in der Initiative «Grüne Wirtschaft» vorgeschlagen.

Dazu kommt, dass es weitgehend dem Bundesrat überlassen bleibt, ob und inwieweit er die angebotenen Massnahmen ergreift. Ebenso wie die fehlenden Zielvorgaben schwächen die Kann-Formulierungen die konsequente Umsetzung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz.

Position GRÜNE zu den Minderheitsanträgen

Zu den Minderheitsanträgen äussern sich die GRÜNEN wie folgt:

Art. 10h Abs. 1

Die GRÜNEN lehnen die Minderheit ab, welche die Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung ausschliessen will. Der grösste Teil der Umweltbelastung der Schweiz entsteht durch Importe im Ausland. Würde der letzte Satz von Abs. 1 gestrichen wie es die Minderheit vorschlägt, riskiert die Schweiz, dass der Anteil im Ausland hergestellte Güter noch mehr zunimmt und die Wertschöpfung abwandert mit negativen Folgen für hiesige Arbeitsplätze und Betriebe.

Art. 10h Abs. 2

Die GRÜNEN wollen eine aktive Rolle der öffentlichen Hand bei der Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Die Dringlichkeit wurde eingangs aufgezeigt. Daher lehnen die GRÜNEN die Minderheit ab, die bei Plattformen zur Ressourcenschonung (Vernetzung und Austausch sowie Aufzeigen von guten Beispielen und Koordination der Akteure) dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden lediglich eine unterstützende Funktion zuweisen wollen. Es muss aus Sicht der GRÜNEN aber auch möglich sein, dass die öffentliche Hand selber solche Plattformen betreiben kann.

Art. 10h Abs. 3

Der Bundesrat soll aus Sicht der GRÜNEN dem Parlament nicht über den Stand der Dinge Bericht erstatten, sondern zusätzlich aufzeigen, welche Schlüsse er aus den Erfahrungen zieht und welcher Handlungsbedarf besteht. Damit können die Instrumente zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft zweckmässig und zielgerichtet weiterentwickelt werden. Den diesbezüglichen Streichungsantrag der Minderheit lehnen die GRÜNEN daher ab.

Art. 30a

Einweg- oder auch «Wegwerfprodukte» sind das Gegenteil dessen, was die Kreislaufwirtschaft anstrebt. Daher ist es folgerichtig, wenn die Vorlage zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz auch die Massnahmen zur Vermeidung von Einwegprodukten verschärft. Die GRÜNEN unterstützen daher die beiden Minderheiten, die die Möglichkeit für eine Kostenpflicht bzw. eine zwingende Kostenpflicht mit der Möglichkeit, Einwegprodukte zu verbieten, im Umweltschutzgesetz verankern wollen. Die EU kennt bereits ein Verbot für Einwegkunststoffprodukte.

Art. 30d Abs. 1

Die GRÜNEN begrüssen die Verankerung des Grundsatzes, dass die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Vorrang hat. Im Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Vorlage erachten es die GRÜNEN zudem als selbstverständlich, dass eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung vor der stofflichen Verwertung klar priorisiert werden, wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist. Daher unterstützen die GRÜNEN die Minderheit, die verlangt, dass jeweils die stoffliche Verwertung mit der geringsten Umweltbelastung gewählt werden muss, solange dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 30d Abs. 4

Die Minderheit möchte hier dem Bundesrat die Kompetenz entziehen, bei der Verwendung von Materialien und Produkten Einschränkungen für bestimmte Zwecke festzulegen. Er würde damit eine Möglichkeit verlieren, die Verwendung von Sekundär-Rohstoffen (z. B. zurückgewonnener Kies im Baubereich) zu fördern. Die GRÜNEN lehnen diese Minderheit ab.

Art. 31b Abs. 5 und Art. 61 Abs. 4

Mit dieser Bestimmung wird das Littering grundsätzlich verboten. Die GRÜNEN unterstützen klar ein Litteringverbot und lehnen daher die Minderheit ab, die dieses wieder streichen möchte. Entsprechen muss die Busse in Artikel 61 Absatz 4 aufrechterhalten bleiben. Gelitterte Materialien lassen sich nicht in Stoffkreisläufe zurückführen und werden somit der Wiederverwertung entzogen. Littering ist zudem eine Gefährdung für Tiere und Pflanzen. Und nicht zuletzt ist Littering teuer: Die Reinigungskosten belaufen sich jährlich auf 200 Millionen Franken. Zusätzlich fallen hohe Kosten für Präventionsmassnahmen und Aufklärungskampagnen an.

Art. 35i

Der Artikel 35i ist ein Kernstück der Vorlage. Sie ermöglicht es, konkrete Anforderungen an das Design von Produkten zu stellen, damit sie länger genutzt, repariert (Right to Repair) und verwertet werden können. Zudem sollen schädliche Einwirkungen und die Ressourcenverschwendung entlang des gesamten Lebenszyklus reduziert werden und die Konsument*innen mit Kennzeichnungen und Informationen darüber in Kenntnis gesetzt werden, damit sich mündig entscheiden können. Die GRÜNEN lehnen daher die Minderheit, die den Artikel 35i streichen möchte, klar ab.

Art. 35j Abs. 1

Die GRÜNEN begrüssen den neuen Artikel 35j für ressourcenschonendes Bauen. In diesem Bereich ist der Anteil grauer Emissionen und der Ressourcenverschleiss enorm. Anforderungen an Baustoffe und Bauteile müssen dabei aus Sicht der GRÜNEBN grundsätzlich unabhängig von der Art des Bauwerkes gelten. Der Bundesrat hat ausreichend Spielraum, unterschiedliche Arten von Bauwerken verschieden zu behandeln. Eine generelle Ausnahme von Staudämmen lässt sich nicht rechtfertigen. Die GRÜNEN lehnen daher die Minderheit zu Artikel 35j Absatz 1 ab.

Art. 35j Abs. 2

Die Vorbildwirkung des Bundes im Besonderen und der öffentlichen Hand im Allgemeinen ist ebenfalls ein Kernelement der Vorlage. Diese zeigt sich deutlich bei den eigenen Bauten. Aus diesem Grund müssen gerade in diesem Bereich erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen gelten. Den Minderheitsantrag, der den Artikel 35j Absatz 2 streichen möchte, lehnen die GRÜNEN daher ab.

Art. 35j Abs. 3

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ist seit mehr als zehn Jahre ein bewährtes Instrument zur Beurteilung der Qualität der Gebäudehülle und der Effizienz der Gebäudetechnik und dient als Grundlage für Projekte zur energetischen Sanierung von Gebäuden. Allerdings berücksichtigt der GEAK nicht die grauen Emissionen und den weiteren Ressourcenverbrauch. Aus Sicht der GRÜNEN braucht es analog zum GEAK einen schweizweiten «Gebäuderessourcenausweis», um ressourcenschonendes Bauen zu fördern. Die Streichung von Artikel 35j Absatz 3, wie dies der Minderheitsantrag beabsichtigt, lehnen die GRÜNEN daher ab.

Art. 30 Abs. 4 Mehrwertsteuergesetz

Die GRÜNEN lehnen hier den Minderheitsantrag an. Die Befreiung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen von der Mehrwertsteuer hat unbezifferte Einnahmeausfälle des Bundes.

Art. 45 Abs. 3 Bst e. Energiegesetz

Die GRÜNEN unterstützen die neue Bestimmung im Energiegesetz. Diese ergibt sich sachlich als Konsequenz der Vorgaben für ressourcenschonendes Bauen. Den Minderheitsantrag, der die Ergänzung des Energiegesetzes streichen will, lehnen die GRÜNEN ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrats
3003 Bern

Per E-Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

16. Februar 2022

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail:
schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes: Pa. Iv. 20.433 UREK-N Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Umweltschutzgesetzes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen haben sich in der UREK-N an der Ausarbeitung der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» aktiv beteiligt und begrüssen die von der Kommission beantragte Teilrevision des Umweltschutzgesetzes. Mit diesem Gesetzentwurf kann der Grundstein für eine neue Wirtschaft gelegt werden: die Kreislaufwirtschaft. Diese Wirtschaft kommt allen zugute. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Schweiz von der Abfallverbrennung zur Abfallvermeidung und -verwertung übergeht und hierbei eine Priorisierung entlang der folgenden Reihenfolge vornimmt:

1. Vermeidung
2. Wiederverwendung
3. Wiederverwertung
4. Materielle und energetische Verwertung
5. Energetische Verwertung

Vor diesem Hintergrund sind wir überrascht über die Aussage im Bericht «Langfristige Klimastrategie der Schweiz» auf S. 54, dass zu den unvermeidbaren CO₂-Emissionen im Jahr 2050 auch die Emissionen aus der Kehrichtverbrennung gehören sollen. Diese Aussage wird auch in der Antwort des Bundesrats auf Frage 3 der Interpellation 21.3982 wiederholt. Während die Wirtschaft bei der Verwertung von Abfällen sehr aktiv ist, und alles unternommen wird, um zu versuchen, die Markteinführung von Produkten zu verhindern, deren Verwendung angesichts der Umweltschäden nicht gerechtfertigt ist, geht der Bundesrat nach wie vor davon aus, auch 2050 noch Abfälle in Anlagen zu verbrennen, die nicht das Material und teilweise nicht einmal die Energie verwerten. Die Grünliberalen sind aber überzeugt: Mit einem kohärenten Ansatz, der auf die Stärkung des Verursacherprinzips setzt, können wir bis 2040 auch in der Abfallwirtschaft das Netto-Null-Ziel erreichen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Minderung des Treibhausgasausstosses leisten. Die nachfolgend ausgeführten punktuellen Anpassungen an der Vernehmlassungsvorlage sind ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Erreichung dieses Ziels.

Stellungnahme zu den einzelnen Elementen der Vorlage

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (LPE)

Art. 7, al. 6^{bis}

La réutilisation doit être la priorité autant que possible. Il est dès lors important que des moyens financiers puissent être aussi utilisés à cette fin.

Art. 10h, al. 1

Majorité

La version de la majorité permet aux autorités de pouvoir tenir compte des nuisances faites à l'étranger sans que cela implique des droits et devoirs pour les entreprises dans le contrôle des chaînes d'approvisionnement mondiales. Il n'est pas possible de résoudre un problème en Suisse en le délocalisant à l'étranger. Par exemple, en fermant une cimenterie en Suisse, notre pays améliorerait son bilan carbone mais elle devrait importer ce ciment de l'étranger. Donc le bilan final serait encore pire. Nous devons avoir une vue d'ensemble de la problématique de l'économie circulaire.

Art. 10h, al. 2

Majorité

En mettant QUE le verbe « soutenir », comme le prévoit la minorité, cela implique que la Confédération ou les cantons ne pourront pas « gérer » eux-mêmes des plateformes en collaboration avec d'autres partenaires. Cela restreint les moyens d'action pour atteindre les objectifs de l'économie circulaire, raison pour laquelle nous soutenons la majorité.

Art. 10h, al.3

Majorité

La minorité refuse de fixer des objectifs et des mesures mais sans cela, les acteurs de la branche ne peuvent pas savoir dans quelle direction aller et à quelle vitesse. Cela n'encourage pas les investissements et crée une insécurité juridique pour les entreprises de la branche. De plus, il n'y a pas de risque pour l'économie puisqu'il n'y a pas de pénalité si les objectifs ne sont pas atteints. C'est une sorte de ligne directrice sur laquelle se baser.

Art. 10h, al.4

Cet article oblige les autorités à ajuster leurs législations si cette dernière est en contradiction avec les objectifs de l'économie circulaire. Les citoyens et les entreprises ne comprendraient pas que l'État ne soit pas cohérent dans sa législation.

Art. 30a

Minorité Chevalley

La différence entre la minorité Chevalley et Suter réside dans le fait que le Conseil fédéral « peut » (minorité Suter) ou « doit » (minorité Chevalley) rendre payant ou interdire les produits à usage unique. Rappelons que l'UE a déjà interdit depuis 2021 tous ces produits. Si les européens peuvent se passer des produits à usage unique pourquoi pas les suisses ? Le meilleur déchet est celui qui n'est

pas produit. Il n'est pas très cohérent de militer pour la réutilisation des objets et dans le même temps ne pas interdire ceux qui ne sont pas réutilisables. De plus, le Conseil fédéral dispose d'une marge de manœuvre en pouvant soit les interdire soit les rendre payant. Il est évident qu'avant une interdiction, le Conseil fédéral examinera les mesures prises par l'économie de son plein gré. De plus, le Conseil fédéral devra toujours faire une pesée des intérêts entre les avantages liés à cet usage et les nuisances qu'il génère à l'environnement.

Art. 30b, al. 2, let. c

Cet article va dans le sens du pollueur-payeur. Quiconque produit un déchet doit assumer la charge financière à sa valorisation. Les composts sont remplis de microplastiques dû à la difficulté de déballer les denrées alimentaires. Les coûts d'investissements pour une installation de compostage ou de biogaz d'un tri optique sont de plus de 3,5 mios et les coûts de fonctionnement annuel de 350'000 Frs. Ces coûts sont très importants et ceci démontre l'utilité de cet article.

Certains acteurs de la filière biogaz ou compost ont finis par refuser certaines denrées alimentaires emballées à cause du surcoût généré pour les déballer. Ces denrées alimentaires finissaient en UIOM. Bruler des denrées alimentaires parce qu'elles sont emballées n'est pas acceptable sur le plan de l'économie circulaire.

Art. 30d, al. 1

Majorité

La minorité Suter veut ajouter « la meilleure option existante », mais ce terme complique le travail des acteurs car finalement ce que nous voulons tous c'est une valorisation matière et ce qui est vrai dans une région dû à la proximité d'une industrie peut changer dans une autre. Qui déterminera quelle est la meilleure option possible ? L'économie est déjà à même de le faire.

Art. 30d, al. 2

Cet alinéa liste une série non exhaustive de déchets qui doivent faire l'objet d'une valorisation matière. Il est important qu'au moins ces déchets puissent être valorisés. Mais en même temps, il est important que, pour les déchets compostables, il n'y ait pas de hiérarchie entre la valorisation purement matérielle (compostage) et la méthanisation suivie d'une valorisation matière. Nous proposons donc de remplacer al. 2, let. d par un nouvel al. 2^{bis}. Il est également important que cette valorisation se fasse en Suisse. Il n'y a aucune raison de le faire à l'étranger.

Art. 30d, al. 2 let. d:

~~d. les déchets compostables.~~

Art. 30d, nouvel al. 2^{bis}:

Al. 2^{bis} Les déchets compostables doivent faire l'objet d'une valorisation matière ou matière et énergie en Suisse.

Art. 30d, al. 3

Cet alinéa est très important car il demande à ce que les déchets qui ne peuvent pas faire l'objet d'une valorisation matière et qui doivent être incinérés soient en priorité mis en cimenterie ce qui permet une valorisation matière et énergie et seulement si cela n'est pas possible alors ces déchets iront dans des usines d'incinération des ordures ménagères qui ne peuvent, elles, faire qu'une valorisation énergie et encore pas toutes... Les scories issues des UIOM doivent être stockés définitivement dans des décharges et ne sont pas valorisés. De plus, il est de plus en plus difficile de trouver des lieux de stockage pour ces scories. Au contraire, les cimentiers ne génèrent aucune scorie car ces dernières sont incluses dans le ciment. C'est pour cela que l'on parle de valorisation énergie ET matière. Ainsi

nos déchets vont permettre de produire une matière utilisable qu'est le ciment au lieu de scories ingérable. C'est un très bon exemple d'économie circulaire. De plus, cela évite aux cimentiers de devoir importer des combustibles solides de récupération (CSR) pour substituer les énergies fossiles dont ils ont besoin pour chauffer leur four. C'est aussi là que l'on voit tout l'intérêt de l'art.10h al.1 qui demande de tenir compte des nuisances faites à l'étranger. Avec cette priorisation, la Suisse permet à ses cimenteries une autonomisation presque totale en approvisionnement de combustibles. Ils n'auront pratiquement plus besoin d'en importer. Les UIOM sont le contre-exemple d'une économie circulaire.

Art. 30d, al. 4

Majorité

Le Conseil fédéral doit pouvoir garder la possibilité d'encourager la réutilisation de certains matériaux comme le gravier récupérés dans le secteur de la construction. Il n'est pas cohérent d'exiger à l'art.30d al.2 de faire une valorisation matière de certains matériaux comme les matériaux d'excavation et de l'autre ne pas laisser la possibilité au Conseil fédéral d'encourager leur utilisation. Finalement, les entreprises vont se retrouver avec des montagnes de matériaux dont ils ne savent que faire.

Art. 31b, al. 3 et 4

Cet article est un peu une lex Migros. Il permet dorénavant à des prestataires privés de collecter également des déchets mais seulement dans le cadre d'une valorisation matière. C'était le cas de la Migros qui proposait à ses clients de recycler leurs plastiques mais dont l'action a été empêchée par les incinérateurs qui disposent actuellement d'un monopole d'apport des déchets. Ce monopole empêche les acteurs privés de proposer des solutions de valorisation matière. Cet article supprime le monopole des usines d'incinération des ordures ménagères. Il est indispensable à la mise en place d'une économie circulaire basée sur la responsabilité de l'économie privée.

Art. 31b, al. 5

Majorité

Le *littering* est un fléau pour les collectivités publiques. Il coûte une fortune et ces déchets polluent nos rivières et nos lacs par la faute de quelques irresponsables. Il est impossible de ramasser tous les mégots jetés et ils finiront tôt ou tard dans nos lacs. Un mégot génère plus de 10'000 microplastiques. Certains déchets se retrouvent aussi dans les champs de nos paysans et peuvent porter atteinte à la santé des animaux de rente. Cela fait des années qu'il y a de la sensibilisation mais cela n'est visiblement pas suffisant. Il n'y a aucune restriction de liberté à interdire de jeter des déchets dans l'environnement, c'est pourquoi nous sommes favorables à la majorité.

Art. 32a^{bis}, art. 32a^{ter}, art. 32a^{quater}, art. 32a^{quinquies}, art. 32a^{sexies}, art. 32a^{septies}

Il n'est pas normal que les vendeurs de produits électroniques en ligne, par exemple, ne soient pas soumis à la Taxe Anticipée de Recyclage (TAR). Ceci crée un avantage concurrentiel pas acceptable face à des revendeurs qui se situent sur le territoire suisse. Cet article permettra de collecter la TAR aussi auprès des entreprises étrangères de vente par correspondance, ce que les Vert'libéraux saluent.

Nous aimerions en outre suggérer de compléter les articles 32a^{bis} et 32a^{ter} afin de donner au Conseil fédéral la compétence de privilégier les produits particulièrement respectueux de l'environnement et des ressources ainsi que les produits particulièrement aptes à être recyclés lors de la fixation du montant de la taxe d'élimination (art. 32a^{bis}) ou de la contribution de recyclage (art. 32a^{ter}) dans le cadre du principe du pollueur-payeur en vigueur (art. 2 et art. 32 ss. LPE). Cela permet de créer une

incitation financière pour les produits qui sont plus faciles à éliminer, ce qui va dans le sens de l'économie circulaire.

Art. 35i, art. 60, al.1, let. s

Majorité

Cet article permet au Conseil fédéral d'agir en amont sur les produits. Il n'est plus acceptable en 2021 d'avoir des produits impossibles à réparer ou d'une durée de vie clairement programmée. Cela va à l'encontre des intérêts de l'économie et des citoyens. Une entreprise qui doit racheter tout un parc d'imprimantes régulièrement pour cause d'obsolescence programmée dépense beaucoup d'argent inutilement. De plus, les acheteurs doivent pouvoir disposer d'une information qui leur permet de faire le bon choix et de devenir des *consom'acteurs*. Chacun peut et doit agir mais faut-il encore qu'il soit informé.

Art. 35j, al. 1

Majorité

Il n'est pas utile de mettre des exceptions dans la loi. Il est déjà évident que le Conseil fédéral ne va pas imposer des matériaux qui ne garantissent pas une sécurité suffisante à des ouvrages d'importance comme les barrages. Si une liste d'exception est faite, il faudra aussi y faire figurer les ponts et d'autres infrastructures. La formulation de l'article est claire est dit que le Conseil fédéral « peut » mais il n'a aucune obligation de le faire.

Art. 35j, al. 2

Majorité

La Confédération comme toute autorité doit montrer l'exemple. De plus, elle peut prendre des risques dans des projets pilotes que des privés ne pourraient pas prendre.

Art. 35j, al. 3

Majorité

Le but de cet article n'est pas de créer un mécanisme complexe mais de laisser la possibilité de créer un tel certificat. De plus, aucune obligation d'utilisation n'est faite dans cet article. C'est un outil que certains acteurs utiliseront pour valoriser leur ouvrage.

Art. 48a

Il est important que des projets pilotes ne soient pas entravé par une législation qui ne serait pas adaptée à cette innovation.

Art. 49, al. 1

Cet article permet d'octroyer des aides financières pour la formation aussi pour des acteurs privés et pas seulement pour les employés de la Confédération et des cantons ou pour les acteurs en charge d'exécuter cette loi.

Art. 49, al. 3

Cette nouvelle possibilité de soutien financier va dans le bon sens.

Art. 49a

Cette nouvelle possibilité de soutien financier va dans le bon sens.

Art. 61, al. 1, let i et j

Une loi n'est pas crédible si finalement il n'y a pas de punition pour celui qui l'enfreint.

Art. 61, al.4

Il est important de mettre une amende dissuasive pour le *littering*. Le nettoyage coute très cher et aujourd'hui ce sont tous les citoyens qui supportent ces frais par le biais de leurs impôts alors qu'ils ont un comportement correct. C'est au pollueur de payer. La somme de 300 Frs n'est pas excessive en regard des nuisances que cela implique.

Loi sur les marchés publics

Art. 30, al. 4

Majorité

La minorité Jauslin préfère une incitation financière à une prescription d'utilisation des adjudicateurs. Mais c'est une fausse bonne idée. Les complications administratives que cela va engendrer n'aidera nullement la branche à préserver les ressources naturelles. De plus, la formulation de la majorité reste très ouverte en indiquant « lorsque cela se révèle approprié ».

Loi sur l'énergie

Art. 45, al.3, let. e

De la même manière que les autorités édictent des prescriptions énergétiques, elles édicteront des prescriptions d'énergie grise. Cela permettra d'encourager l'économie circulaire par l'utilisation de matériaux récupérés.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, die Nationalräte Martin Bäumle und Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident

Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



Per Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 16. Februar 2022

Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Im Rahmen der Pa.Iv. «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» ([20.433](#)) hat die UREK-N einen Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes ([SR 814.01](#)) erarbeitet. Die Vorlage schafft neue Rechtsgrundlagen mit dem Ziel, die Kreislaufwirtschaft zu stärken, die Umweltbelastung zu reduzieren sowie die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen. Der Grundsatz der Ressourcenschonung sollen Gesetzgeber und Behörden anleiten, bei der Umsetzung von Massnahmen zum Schutz der Umwelt und natürlichen Ressourcen. Die Vorlage erweitert den Handlungsspielraum für den umweltbewussten Umgang mit Ressourcen und Produkten, der den Bedürfnissen der Konsument:innen und Produzent:innen gleichermassen Rechnung trägt. Sie verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und hat den gesamten Produktzyklus im Blick.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1 Die Vorlage ist ein erster, wichtiger Schritt, dürfte aber noch ambitionierter sein

- Es freut uns, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im USG explizit verankern will. Dies ist ein wichtiger erster Schritt, um auch in der Schweiz bessere Rahmenbedingungen für den Wandel zur Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Es ist wichtig, mit dieser Revision kohärente, solide, ehrgeizige und ausreichend präzise Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Vorentwurf liefert dafür eine gute Grundlage. Der gewählte regulatorische Ansatz aus einer Mischung von Anreizen, Kompetenzen zur Regulierung und Förderinstrumenten scheint uns grundsätzlich zielführend. Gleichzeitig halten wir fest, dass die Europäische Union und unsere Nachbarländer weit ambitioniertere Massnahmen zur Kreislaufwirtschaft verabschieden und umsetzen.
- Wir bedauern insbesondere die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit *kann*-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) oder mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die

Kompetenz an den Bundesrat delegieren – ohne klare Vorgaben (Art. 31b Abs. 4). Das sollte im Vorentwurf korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz schnell die dringend nötige Wirkung zeigt.

- Folgende positive Elemente sind hervorzuheben:
 - Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);
 - Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt werden und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
 - Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
 - Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens.
- Zudem möchten wir an dieser Stelle noch erwähnen, dass es zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, grundsätzlich ein Umdenken braucht. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte.

1.2 Verbindliche Ziele

- Wir begrüssen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). Wir möchten an dieser Stelle aber darauf aufmerksam machen, dass Länder wie die Niederlande oder Frankreich bereits klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt haben – auf rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindlicher Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen wird in der vorliegenden Vorlage verzichtet.

1.3 Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

- Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen oder Dienstleistung vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können. Gegebenenfalls könnte dies auf Verordnungsebene ergänzt werden. Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen fehlen. Auch dies könnte auf Verordnungsebene ergänzt werden.
- Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. [17.3505](#)) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. Es sollten also bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen angepackt werden:
 - Einführung von Deklarationspflichten zu den ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)
 - Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
 - Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

1.4 Einführung eines «Rechts, zu reparieren»

- Die Reparatur defekter Produkte, sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Dieser Artikel könnte konkretisiert und verbindlicher formuliert werden, sodass der Bundesrat in diesem Bereich rasch

Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Der Bundesrat sollte klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht, zu reparieren garantiert wird:

- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen und Werkzeugen muss grundsätzlich gewährleistet werden.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.

1.5 Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

- Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparierens und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Ecodesign zu bestimmen, was wir sehr begrüßen.

1.6 Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

- Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

1.7 Begrüssenswerte Bestimmungen für ressourcenschonendes Bauen

- Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüßen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die *kann*-Formulierung soll durch eine *muss*-Formulierung ersetzt werden.
- Wir begrüßen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.
- In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien sowie Aushubmaterial zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.

2. Detaillierte Kommentare nach Artikeln

Artikel	Stellungnahme und Erläuterung
1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	
2. Kapitel : Allgemeine Bestimmungen	
7 Absatz 6 ^{bis}	Wir begrüßen diese Bestimmung, die es ermöglicht, die Wiederverwendung und somit die Verlängerung der Produktlebensdauer als Teil der Abfallbehandlungsaktivitäten zu definieren und die Vorstufen des Abfalls zu erfassen.

5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft (*neu*)

10h Absatz 1	Wir begrüßen diese allgemeine Bestimmung und unterstützen die Version der Mehrheit. Wir sind auch der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Umweltbelastungen während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken wichtig ist, da diese ganzheitliche Perspektive in der Kreislaufwirtschaft essenziell ist. Darüber hinaus sollten nicht nur Strategien zur Schliessung von Kreisläufen erwähnt werden, sondern auch solche, die auf die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken abzielen (Verlangsamung des Materialflusses). Diese Strategien sind wichtig, da sie die Kreislaufwirtschaftsstrategien mit dem höchsten Werterhaltungspotenzial darstellen und zahlreiche Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten. Wir bitten Sie deshalb, den Artikel um das Ziel zu ergänzen, die Lebensdauer von Produkten (und ihren Komponenten) und Bauwerken zu verlängern. Es ist wichtig, dass schon bei Design und Herstellung Produkte und Verpackungen kreislauffähig gemacht werden, um eine spätere Wiederverwendung und/oder Reparatur begünstigt wird. Zurzeit werden im Abfallmanagement zu viele «End-of-Pipe»-Lösungen verfolgt. Wir begrüßen auch die Tatsache, dass die Umweltauswirkungen im Ausland berücksichtigt werden. Dies im Wissen darum, dass der grösste Teil der Umweltbelastung im Ausland entsteht. Wir bedauern jedoch, dass diese Bestimmung nur programmatischen Charakter hat und insbesondere die Tatsache, dass hier kein Kontrollmechanismus erwähnt wird. Anpassungsvorschlag Art. 10h: ¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. <u>Im Sinne der Kreislaufwirtschaft</u> Sie setzen <u>sie</u> sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, <u>die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken</u>, die Schliessung von Material- und Produktkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.
10h Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, dass der Bund eine solche Plattform auch selbst betreiben kann. Es gibt bereits mehrere solcher Plattformen, und der Bund könnte dafür sorgen, dass eine Konsolidierung stattfindet. Zudem kann es Bereiche geben, die für private Akteure nicht interessant sind, z. B. aufgrund mangelnder Rentabilität in einer Startphase. Wir regen an, dass jeweils zuerst geprüft wird, inwiefern bestehende Strukturen genutzt und ausgebaut werden können, bevor neue Strukturen geschaffen werden.
10h Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass sie gestärkt und klarer formuliert wird. Der Bundesrat soll zunächst quantitative Ziele für die Ressourcennutzung festlegen sowie Erfolgsindikatoren zu deren Überprüfung bestimmen. Auf der Grundlage von regelmässigen Berichten muss er angeben, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden müssen.

10h Absatz 4	Wir regen an, diese Prüfung nicht auf Massnahmen der Wirtschaft zu beschränken, sondern sie sollten auch für Initiativen von nicht-kommerziellen Akteuren, wie z.B. von Konsument:innen und durch NGOs organisierte Initiativen (z.B. Repair Cafés) oder Initiativen der Verwaltung selbst gelten. Wir empfehlen daher die Spezifizierung «von der Wirtschaft» zu streichen. Wenn es einer Spezifizierung bedarf, wäre «von privaten Organisationen» zu bevorzugen. Zudem halten wir fest, dass Bund und Kantone nicht nur regelmässig überprüfen sollten, ob die von ihnen erlassenen Bestimmungen Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindern, sondern diese auch entsprechend anpassen sollten. Anpassungsvorschlag Art. 10 h Abs. 4: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.
2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung	
4. Kapitel: Abfälle	
1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen	
30a Buchstabe a	Wir begrüßen, dass das Inverkehrbringen von problematischen Produkten grundsätzlich einer Kostenpflicht unterstellt werden kann (beide Minderheiten). Die Umweltauswirkungen bestimmter Produkte, die für den einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, sind bereits seit mehreren Jahren bekannt. Es ist jedoch festzustellen, dass die Industrie in dieser Zeit kaum Massnahmen ergriffen hat, um diese Probleme anzugehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation reicht es daher nicht mehr aus, die Selbstregulierung der Branche zuzulassen und darauf zu hoffen, dass sie die gesetzten Ziele von selbst erreicht. Der Bundesrat sollte deshalb für wichtige Produkte rasch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.
30b Absatz 2 Buchstabe c	Wir unterstützen diese neue Bestimmung.
30d Absatz 1	Generell begrüßen wir die Tatsache, dass die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung differenziert und priorisiert wird. Eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung soll allerdings vor der stofflichen Verwertung klar priorisiert werden. Das Schliessen von Produktkreisläufen (Wiederverwendung) muss Vorrang haben vor der Schliessung der Stoffkreisläufe (Recycling), wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist. Dann muss eine stoffliche Verwertung angestrebt werden, die aus ökologischer Sicht optimiert sein muss (entsprechend dem Minderheitsantrag). Diese Verwertung soll soweit ökologisch sinnvoll im Inland stattfinden. Nur in Fällen, in denen eine stoffliche Verwertung nicht gerechtfertigt ist, sollte eine stofflich-energetische und dann energetische Verwertung in Betracht gezogen werden. Dies wäre ein wesentliches Element, um die Entstehung innovativer, zirkulärer Lösungen durch die Schweizer Wirtschaftsakteur:innen zu ermöglichen.
30d Absatz 2-4	In Bezug auf Absatz 4 unterstützen wir die Version der Mehrheit. Der Vorschlag der Minderheit würde der eigentlichen Idee der USG-Revision zuwiderlaufen, die darauf abzielt, die Kreise der Ressourcennutzung zu schliessen.
2. Abschnitt: Abfallplanung und Entsorgungspflicht	
31b Absatz 3	Kein Kommentar
31b Absatz 4	Wir begrüßen die Stossrichtung, für die stoffliche Verwertung mehr Möglichkeiten zu schaffen. Jedoch gibt es aus unserer Sicht einige Bedenken, sowie Fragen, die der Klärung bedürfen: Die Bestimmung ist unklar, da sie eine stoffliche Verwertung zur Bedingung macht. Damit wirft sie die Frage nach ihrer Tragweite in den zahlreichen Fällen auf, in denen nur ein Teil des Abfalls vernünftigerweise stofflich verwertet werden kann. Bei Kunststoffen beispielsweise ist eine stoffliche Verwertung nur für weniger als die Hälfte der im

	Siedlungsabfall vorhandenen Fraktion möglich. Der Rest landet weiterhin in der energetischen Verwertung. Verpackungen, bei denen eine stoffliche Verwertung möglich und wünschenswert ist, werden im Übrigen bereits getrennt gesammelt (PET). Wir bitten Sie zudem, den Bundesrat zu verpflichten, Ausnahmen vom Abfallmonopol nur mit Anforderungen an die Inverkehrsetzung von Produkten und Verpackungen zu verknüpfen, damit die Wiederverwendung oder Wiederverwertung ökologisch optimiert werden kann. Ohne diese Präzisierung wird eine solche Bestimmung die getrennte Sammlung von Abfällen fördern, ohne deren Vermeidung anzuregen. Im Kunststoffbereich gibt die getrennte Sammlung dem Konsumenten das Gefühl, dass die Verwertung von Kunststoffabfällen gelöst ist. Folglich dürfte die Akzeptanz von überflüssigen Verpackungen erhöht werden. Produzenten und Verteiler werden somit keinen Anreiz mehr haben, das Inverkehrbringen von Verpackungen zu beschränken. Dadurch wird der sowieso beschränkte ökologische Gewinn einer getrennten Kunststoffsammlung (siehe Umtec/Carbotech 2018) auf null reduziert. Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es am Ende zu einer negativen Bilanz kommt. Die Bestimmung würde es zudem privaten Akteuren ermöglichen, das beste Stück des Kuchens der Abfallwirtschaft (d.h. das profitabelste) für sich zu beanspruchen und den öffentlichen Körperschaften die Abfälle zu überlassen, die nicht rentabel bewirtschaftet werden können. Die Bestimmung muss sicherstellen, dass dies nicht passiert.
32a ^{bis} bis 32a ^{septise}	Wir unterstützen diese neuen Bestimmungen, da sie für alle Inverkehrbringer die gleichen Bedingungen schaffen. Es wäre wichtig, den Art. 32a^{bis} betreffend die Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dies beseitigt die Ungerechtigkeit, dass Produkte, welche effektiv günstiger entsorgt werden können, (z.B. durch bessere Rezyklierbarkeit) aktuell mit denselben vorgezogenen Entsorgungsgebühren belastet werden. Durch diesen Anreiz können Produkte entstehen, welche einfacher zu entsorgen sind. Ergänzungsvorschlag: Neuer Abs. 2^{bis}: <u>Der Bundesrat moduliert die vorgezogene Entsorgungsgebühr entsprechend den Umweltbelastungen, die durch die in Absatz 1 genannten Produkte verursacht werden.</u> Die gleiche Empfehlung von Eco-Modulation gilt für die Recyclingbeitrag wie in 32a^{ter} erwähnt. Darüber hinaus sollte der Bundesrat einen Mechanismus einrichten, um regelmässig eine Übersicht zu erhalten über die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Der Bundesrat würde die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen prüfen und auf dieser Basis weitere Massnahmen vorschlagen.
7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung (neu)	
3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen (neu)	
35i Absatz 1-2	Art. 35i ist von grosser Bedeutung und die Stossrichtung wird von uns voll und ganz unterstützt. Er schafft endlich die Möglichkeit, Anforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen festzulegen, eine Möglichkeit, die im derzeitigen Schweizer Recht weitgehend fehlt. Die EU hat erste Anforderungen dieser Art an einzelne Produktgruppen auf der Basis der Ökodesign-Richtlinie beschlossen. Die Schweiz muss im Rahmen dieser Parlamentarischen Initiative mindestens dafür sorgen, dass die Möglichkeit besteht, solche Anforderungen der EU, die für die Schweiz auch sinnvoll sind, zu übernehmen. So kann sichergestellt werden, dass Schweizer Unternehmen, die in die EU exportieren nicht benachteiligt werden. Die Übernahme der EU-Anforderungen auf der Basis der EU-Ökodesignrichtlinie im

	Bereich der Energieeffizienz (Vorgaben bezüglich maximalem Energieverbrauch und Energie-Etikette) war in der Schweiz nie umstritten und hat sich in der Praxis bewährt. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass sich dies bei vergleichbaren Anforderungen zur Ressourcenschonung anders verhält, weshalb dies im Gesetz vorgesehen werden sollte. Die Deklarationspflicht zur Lebensdauer und Reparierbarkeit ist eine unverzichtbare Information, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden. Allerdings bitten wir Sie zu prüfen, diese Bestimmung für den Bundesrat verbindlich zu machen und zu präzisieren. Es wären somit folgenden Präzisierungen/Ergänzungen gefragt: Art 35i: <i>1 Der Bundesrat <u>stellt nach Massgabe der durch Produkte, Komponenten und Verpackungen verursachten Umwelt- und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:</u></i> <i>a. <u>die Toxizität, die Lebensdauer, die modulare Bauweise, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die Reparierbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung, den Anteil an Sekundärmaterialien und die Stoffverwertbarkeit;</u></i> <i>b. <u>die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und</u></i> <i>c. <u>die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Merkmale von Produkten, Komponenten und Verpackungen in Bezug auf die in den Buchstaben a. und b. dieses Artikels genannten Kriterien.</u></i> Schliesslich sind wir besorgt darüber, dass die Massnahmen laut dem erläuternden Bericht ein angemessenes Verhältnis zu den auferlegten Kosten aufweisen muss. Dieser Aspekt stellt oft ein nicht unerhebliches Hindernis für die Einführung einer Kreislaufwirtschaft dar. Dies kann verhindert werden, indem bei der Berechnung der anfallenden Kosten auch externe Effekte berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen finanzielle Massnahmen ergriffen werden, um die zusätzlichen Kosten zu senken.
4. Abschnitt : Ressourcenschonendes Bauen (neu)	
35j Absatz 1	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die <i>kann-</i> durch eine <i>muss-</i> Formulierung ersetzt wird.
35j Absatz 2	Wir unterstützen, dass der Bund eine Vorbildfunktion wahrnimmt und insbesondere die in Abs. 1 formulierten Anforderungen in eigenen Bauwerken exemplarisch anwendet. Dies wirkt sich vorteilhaft für die Wirtschaft aus, da sie bei Aufträgen des Bundes Erfahrungen mit neuen Bauweisen und Materialien sammeln können. Dasselbe sollte auch für bundesnahe Betriebe gelten. Ergänzungsvorschlag: Abs. 2: Der Bund <u>und die bundesnahen Betriebe nehmen</u> nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.
35j Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die <i>kann-</i> durch eine <i>muss-</i> Formulierung ersetzt wird.
3. Titel : Vollzug, Förderung und Verfahren	
41 Absatz 1	Keine Bemerkungen.
41a Absatz 4	Keine Bemerkungen.
48a	Wir unterstützen diese Bestimmung zu Pilotprojekten. Sie soll dadurch ergänzt werden, dass der Bundesrat vor dem Ende der befristeten Bewilligungen eine Evaluation der Pilotprojekte präsentieren soll.

2. Kapitel : Förderung	
49 Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Die Förderung von Aus- und Weiterbildung ist zentral, um Kompetenzen aufzubauen und den Übergang zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49 Absatz 3	Die Höhe der maximalen Forderung soll nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern auf Verordnungsstufe, sodass eine Differenzierung erfolgen kann.
49a Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Informations- und Beratungsangebote sowie Plattformen sind unabdingbar, um neue Ansätze zu verbreiten und eine umfangreiche Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49a Absatz 2	Diese Bestimmung ist zu restriktiv, der Bund soll mehr als 50 Prozent der Kosten übernehmen können. Es geht hier im Gegensatz zu Art 49 Abs 3 um die Förderung ökologischen Verhaltens und nicht um die Entwicklung von Verfahren, welche vermarktet werden können.
3. Kapitel : Verfahren	
5. Titel : Strafbestimmungen	
60 Absatz 1 Buchstabe s	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe i	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe j	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 4	Wir unterstützen die Version der Mehrheit.
II Nachstehende Erlasse	
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen von 21. Juni 2019	
Art. 30 Abs. 4	Wir bitten Sie, die Bestimmung wie folgt anzupassen: <i>⁴ Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, funktionelle oder technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.</i> Begründung: Die Umsetzung von kreislauffähigen Lösungen braucht eine Änderung/Flexibilität/neue Ansätze bei Beschaffungsprozessen, wobei die funktionellen Spezifikationen mehr Gewicht erhalten als technische Spezifikationen. Wichtig bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist, dass die richtigen funktionellen Fragen gestellt werden können = «define your needs». Kollaborative Ansätze entlang der Wertschöpfungskette erlauben kreislauffähige Lösungen zu finden. Technische Spezifikationen werden in solchen Prozessen oft erst später definiert.
Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009	
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12	Wir unterstützen die Version der Mehrheit
Energiegesetz vom 30. September 2016	
Art. 45 Abs. 3 Bst. e	Wir unterstützen diese Bestimmung, ergänzt sie doch Art. 35j USG um einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
3003 Bern

Elektronisch an:
wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 14. Februar 2022

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken, Teilrevision Umweltschutzgesetz

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Vernehmlassung will mit *«weitreichenden Änderungen»*, insbesondere in den Bereichen der vorgelagerten Prozesse wie Teilen, Wiederverwenden, Reparieren und Wiederaufbereiten, die Pa. Iv. UREK-NR (20.433) Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken, umsetzen.

Die SVP unterstützt im Grundsatz das Ziel der bestmöglichen Ressourcenschonung. Massnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft haben, wo immer möglich, subsidiär, dezentral sowie im Ergebnis auch finanzierbar zu sein.

Jedoch lehnt die SVP die Vernehmlassungsvorlage in der vorliegenden Form ab. Der Vorentwurf schränkt die Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit in unverhältnismässiger Art und Weise ein. Mithin belastet der Entwurf die Grundeigentümer extrem, indem bereits mit Blick auf ein Bewilligungsverfahren in der Planung kaum erreichbare bzw. für mittelständische Familien i. d. R. nicht finanzierbare Anforderungen an Materialbedarf, Baustoffqualität, Rezyklierbarkeit usw. gestellt werden. Darüber hinaus schränkt die Vorlage unnötigerweise den Föderalismus ein, indem dem Bundesrat weitreichende Rechtssetzungsbefugnisse eingeräumt werden. Weiter stellen wir fest, dass die Vorlage im Ergebnis in unhaltbarer Art und Weise innovationshemmend ist.

Die Partei wird sich anlässlich der Ratsdebatte vertieft eingeben. Nachfolgend finden sich grundsätzliche Anmerkungen.

Zusammengefasst ist bereits die in der Übersicht des Vernehmlassungsberichts angeführte Begründung, dass der Schweizer Wirtschaft und Bevölkerung insbesondere als *«wohlhabendes Industrieland»* ein de facto international einzigartiges *«Gesamtpaket»* zuzumuten sei, höchst besorgniserregend. In diesem Licht ist auch die Behauptung, dass die Vorlage *«aus heutiger Sicht geringfügige Auswirkungen auf die Bauprozesse und -kosten habe»*, nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der SVP sind die **Volkswirtschaftlichen Auswirkungen**, insbesondere auf die Preisbildung in der Bauwirtschaft, umfassend und nachvollziehbar in einem Bericht auszuweisen. Überhaupt scheinen die Ausführungen im Bericht der UREK-NR zu optimistisch,

dem Wording des Öko-Mainstreams sehr nahe. Ebenfalls im Bericht auszuweisen ist der zusätzliche Personalaufwand, welcher dem Gemeinwesen und bei den Privaten aufgrund des Mehraufwands anfallen wird.

Aus Sicht der SVP ist die bereits bestehende, strenge Gesetzgebung ausreichend, denn diese hat bereits zu grossen Einsparungen im **Gebäudebereich** geführt. Somit braucht es insbesondere im Bereich der Baubranche keine weiteren, staatlichen Eingriffe in einen noch funktionierenden Markt – in welchem die Konsumenten und die Öffentlichkeit offensichtlich bereits sensibilisiert sind.

Weiter sind die Parallelen des Vernehmlassungsentwurfs zur 2016 abgelehnten **Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft»** frappant. Die Initiative hatte geschlossene Stoffkreisläufe zum Gegenstand sowie ein Reduktionsziel des «*ökologischen Fussabdrucks*» bis 2050 zum Gegenstand. In den Schlussabstimmungen wurde die Nein-Empfehlung des Parlaments zur Volksinitiative mit 128 zu 62 Stimmen bei zwei Enthaltungen in der Grossen, und 31 zu 13 Stimmen in der Kleinen Kammer beschlossen. Gegen die Initiative sprachen sich SVP, FDP, CVP und BDP aus, dafür Grüne, SP, Grünliberale und die EVP. Der Bundesrat «*befürchtete negative Folgen für die Wirtschaft und die Bevölkerung*». Die Volksinitiative wurde in der Volksabstimmung vom 25. September 2016 mit 63,6 % Nein-Stimmen und von 19 Kantonen und 6 Halbkantonen abgelehnt. Dieselben Kernanliegen nun gesetzlich verankern zu wollen ist unstatthaft und der Verweis auf «*die Klimaziele*» geradezu populistisch.

Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass bei Art. 10h Abs. 1 bis 3 Entwurf, Art. 30d Abs. 4 Entwurf, Art. 35i Entwurf und Art. 35j Abs. 1 bis 3 Entwurf jeweils der **SVP-Minderheit zu folgen** ist. Bestimmungen und Minderheiten, welche den Bundesrat verpflichten wollen, das Inverkehrbringen von Produkten zu verbieten oder einer Kostenpflicht zu unterstellen, welche sonstige erhöhte Anforderungen an Verpackungen und Produkte vorschreiben wollen, welche zwangsweise die Art der Verwertung vorschreiben wollen, usw., werden abgelehnt.

Schlussendlich liegt dem Entwurf generell ein **eigentümliches Marktverständnis** zugrunde: So ist Ressourcenschonung grundsätzlich nicht das Ergebnis staatlichen Handelns, sondern das Resultat eines Marktprozesses und eines funktionierenden Wettbewerbs. Ein Erlass von neuen Vorschriften ist deshalb mitnichten „*ein ausgewogenes und wirksames Gesamtpaket zur Ressourcenschonung*“, sondern ein unzulässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und eine weitere Bevormundung der Bevölkerung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marco Chiesa
Ständerat

Peter Keller
Nationalrat



CHA - SACE
Case postale 3964
1211 Genève 3

Office fédéral de l'environnement OFEV
3003 Berne

N/réf. : MPI/392-2022

Genève, le 9 février 2022

**Concerne : 20.433 lv.pa. CREATE-N. Développer l'économie circulaire en Suisse
révision partielle de la loi sur la protection de l'environnement - procédure
de consultation**

Madame, Monsieur,

La Chancelière d'Etat nous prie de vous transmettre, sous ce pli, une copie du courrier relatif à l'objet mentionné sous rubrique.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Service administratif
du Conseil d'Etat



Le Conseil d'Etat

392-2022

Conseil National
Commission de l'environnement et de
l'aménagement du territoire et de
l'énergie
Monsieur Bastien GIROD
Président
3003 Berne

**Concerne : 20.433 Iv.pa. CREATE-N. Développer l'économie circulaire en Suisse
révision partielle de la loi sur la protection de l'environnement -
procédure de consultation**

Monsieur le Président,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 2 novembre 2021 relatif à l'objet cité en titre et vous fait part ci-après de son avis.

Nous saluons et soutenons très largement les modifications proposées. Il est devenu en effet indispensable d'intégrer de la circularité dans l'économie.

La réduction des déchets, ainsi que la réduction de la consommation d'énergie, de matières et des ressources en général, passe en effet par le levier de la production et de la conception de la production. Nous saluons également la volonté de prendre en compte les nuisances à l'environnement générées à l'étranger. Cette double approche permet par ailleurs de contribuer à la création d'emplois, tant dans le domaine des emplois durables, liés par exemple au recyclage, à la réutilisation et la réparation des produits, que des emplois dans tous les secteurs d'activité économique.

Nous soutenons toutefois pour l'art. 30a, let. a, la proposition de la deuxième minorité. En effet, il est temps de mettre un terme aux produits à usage unique pour lesquels des alternatives plus durables existent. A ce titre, de nombreuses initiatives, portées par des associations, des citoyennes et des citoyens, ou de jeunes entreprises fourmillent dans tous les cantons, mais sont aujourd'hui bridées par des habitudes de consommation tournées autour de la facilité et de l'usage unique.

En outre, nous suggérons que soit modifié l'article 35j al. 2 de la manière suivante: "La Confédération **et les cantons** assument leur rôle de modèle dans la planification, la construction, l'exploitation, la rénovation et la déconstruction de **leurs** propres ouvrages. Ils tiennent compte d'exigences accrues en matière de construction respectueuse des ressources ainsi que de solutions novatrices".

Il appartient en effet aux autorités au sens large d'assurer ce rôle d'exemplarité.

Cela étant dit, en ce qui concerne l'article 30d al. 2, nous voudrions également soulever la question de la valorisation des matériaux minéraux propres issus du traitement des déchets et des eaux usées, par exemple le sable de mâchefers. L'état de la technique est actuellement en cours d'évolution pour ce type de valorisation. Il nous semble donc prématuré d'intégrer d'ores et déjà ce type de matériaux dans l'alinéa 2, mais leur valorisation doit absolument pouvoir être exigée en vertu de l'alinéa 1 lorsque la technique aura abouti.

Vous trouverez également en annexe quelques remarques complémentaires.

En vous remerciant pour cette consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président:



Serge Dal Busco

Annexe mentionnée

Copie à : Office fédéral de l'environnement (OFEV)
wirtschaft@bafu.admin.ch

Propositions d'amendement et remarques du canton de Genève

Articles	Proposition d'amendement	Remarque / commentaire libre
LPE		
Art. 7 al. 6bis	r.a.s.	
Art. 10h, al 1	Prise en compte de la proposition de base	La prise en compte des effets à l'étranger est effectivement souhaitable.
Art. 10h, al 2	Prise en compte de la proposition de base	L'exploitation de plateforme par l'Etat peut s'avérer utile dans certains cas, tout en garantissant une transparence, des coûts pour des projets innovants.
Art. 10h, al 3	Prise en compte de la proposition de base	Des objectifs quantitatifs sont nécessaires pour pouvoir mettre en place des indicateurs de suivi et donner la marche à suivre pour les cantons.
Art. 10h, al 4	r.a.s.	
art. 30a, let. a	Prise en compte de la proposition de la deuxième minorité	Il est temps de mettre un terme aux produits à usage unique pour lesquels il existe des alternatives plus durables.
art. 30b, al 2, let. c	r.a.s.	
Art. 30d, al.1	r.a.s.	
Art. 30d, al.2	r.a.s.	Nous souhaitons préciser que la valorisation des matériaux minéraux propres issus du traitement des déchets et des eaux usées, par exemple le sable de mâchefers, devra être possible dès que l'état de la technique le permettra. Celle-ci est en cours d'évolution.
Art. 30d, al.3	r.a.s.	
Art. 30d, al.4	r.a.s.	L'alinéa 4 est particulièrement important et doit être conservé.
Art. 31b, al. 2, 3, 2ème phrase al. 4 et 5	r.a.s.	
Art. 32 abis, titre, al. 1 et 1bis	r.a.s.	Très bonne disposition
art. 32ater	r.a.s.	
art. 32a quater	r.a.s.	
art. 32a quintet	r.a.s.	
art. 32a sexies	r.a.s.	
art. 32a septies	r.a.s.	
art. 35i	r.a.s.	
art. 35j	al. 2: proposition de rajouter "les cantons": la Confédération et les cantons assument leur rôle de modèle..."	Si la Confédération et les cantons peuvent effectivement faire valoir certains projets exemplaires, on est encore loin d'une exemplarité parfaite. Les cantons doivent également montrer l'exemple.

Articles	Proposition d'amendement	Remarque / commentaire libre
art. 41, al. 1	r.a.s.	
art. 41a, al. 4	r.a.s.	
art. 48a	r.a.s.	
art. 49, al 1 et 3	r.a.s.	
art. 49a	r.a.s.	
art. 60, al. 1, let. s	r.a.s.	
art. 61, al. 1, let. i et j, e	r.a.s.	

Loi sur les marchés publics

Art. 30, al. 4		Cet article est très important et a tout son sens.
----------------	--	--

Loi sur la TVA

art. 23, al. 2, ch. 12	r.a.s.	
------------------------	--------	--

Loi sur l'énergie

art. 45, al. 3, let. e	r.a.s.	
------------------------	--------	--



Le Conseil d'Etat

392-2022

Conseil National
Commission de l'environnement et de
l'aménagement du territoire et de
l'énergie
Monsieur Bastien GIROD
Président
3003 Berne

**Concerne : 20.433 Iv.pa. CREATE-N. Développer l'économie circulaire en Suisse
révision partielle de la loi sur la protection de l'environnement -
procédure de consultation**

Monsieur le Président,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 2 novembre 2021 relatif à l'objet cité en titre et vous fait part ci-après de son avis.

Nous saluons et soutenons très largement les modifications proposées. Il est devenu en effet indispensable d'intégrer de la circularité dans l'économie.

La réduction des déchets, ainsi que la réduction de la consommation d'énergie, de matières et des ressources en général, passe en effet par le levier de la production et de la conception de la production. Nous saluons également la volonté de prendre en compte les nuisances à l'environnement générées à l'étranger. Cette double approche permet par ailleurs de contribuer à la création d'emplois, tant dans le domaine des emplois durables, liés par exemple au recyclage, à la réutilisation et la réparation des produits, que des emplois dans tous les secteurs d'activité économique.

Nous soutenons toutefois pour l'art. 30a, let. a, la proposition de la deuxième minorité. En effet, il est temps de mettre un terme aux produits à usage unique pour lesquels des alternatives plus durables existent. A ce titre, de nombreuses initiatives, portées par des associations, des citoyennes et des citoyens, ou de jeunes entreprises fourmillent dans tous les cantons, mais sont aujourd'hui bridées par des habitudes de consommation tournées autour de la facilité et de l'usage unique.

En outre, nous suggérons que soit modifié l'article 35j al. 2 de la manière suivante: "La Confédération **et les cantons** assument leur rôle de modèle dans la planification, la construction, l'exploitation, la rénovation et la déconstruction de **leurs** propres ouvrages. Ils tiennent compte d'exigences accrues en matière de construction respectueuse des ressources ainsi que de solutions novatrices".

Il appartient en effet aux autorités au sens large d'assurer ce rôle d'exemplarité.

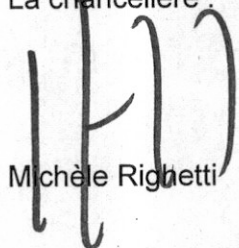
Cela étant dit, en ce qui concerne l'article 30d al. 2, nous voudrions également soulever la question de la valorisation des matériaux minéraux propres issus du traitement des déchets et des eaux usées, par exemple le sable de mâchefers. L'état de la technique est actuellement en cours d'évolution pour ce type de valorisation. Il nous semble donc prématuré d'intégrer d'ores et déjà ce type de matériaux dans l'alinéa 2, mais leur valorisation doit absolument pouvoir être exigée en vertu de l'alinéa 1 lorsque la technique aura abouti.

Vous trouverez également en annexe quelques remarques complémentaires.

En vous remerciant pour cette consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre haute considération.

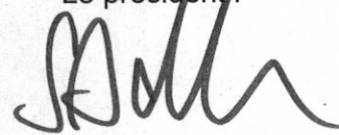
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président:



Serge Dal Busco

Annexe mentionnée

Copie à : Office fédéral de l'environnement (OFEV)
wirtschaft@bafu.admin.ch

Propositions d'amendement et remarques du canton de Genève

Articles	Proposition d'amendement	Remarque / commentaire libre
LPE		
Art. 7 al. 6bis	r.a.s.	
Art. 10h, al 1	Prise en compte de la proposition de base	La prise en compte des effets à l'étranger est effectivement souhaitable.
Art. 10h, al 2	Prise en compte de la proposition de base	L'exploitation de plateforme par l'Etat peut s'avérer utile dans certains cas, tout en garantissant une transparence des coûts pour des projets innovants.
Art. 10h, al 3	Prise en compte de la proposition de base	Des objectifs quantitatifs sont nécessaires pour pouvoir mettre en place des indicateurs de suivi et donner la marche à suivre pour les cantons.
Art. 10h, al 4	r.a.s.	
art. 30a, let. a	Prise en compte de la proposition de la deuxième minorité	Il est temps de mettre un terme aux produits à usage unique pour lesquels il existe des alternatives plus durables.
art. 30b, al 2, let. c	r.a.s.	
Art. 30d, al.1	r.a.s.	
Art. 30d, al.2	r.a.s.	Nous souhaitons préciser que la valorisation des matériaux minéraux propres issus du traitement des déchets et des eaux usées, par exemple le sable de mâchefers, devra être possible dès que l'état de la technique le permettra. Celle-ci est en cours d'évolution.
Art. 30d, al.3	r.a.s.	
Art. 30d, al.4	r.a.s.	L'alinéa 4 est particulièrement important et doit être conservé.
Art. 31b, al. 2, 3, 2ème phrase al. 4 et 5	r.a.s.	
Art. 32 abis, titre, al. 1 et 1bis	r.a.s.	Très bonne disposition
art. 32ater	r.a.s.	
art. 32a quater	r.a.s.	
art. 32a quintet	r.a.s.	
art. 32a sexies	r.a.s.	
art. 32a septies	r.a.s.	
art. 35i	r.a.s.	
art. 35j	al. 2: proposition de rajouter "les cantons": la Confédération et les cantons assument leur rôle de modèle..."	Si la Confédération et les cantons peuvent effectivement faire valoir certains projets exemplaires, on est encore loin d'une exemplarité parfaite. Les cantons doivent également montrer l'exemple.

Articles	Proposition d'amendement	Remarque / commentaire libre
art. 41, al. 1	r.a.s.	
art. 41a, al. 4	r.a.s.	
art. 48a	r.a.s.	
art. 49, al 1 et 3	r.a.s.	
art. 49a	r.a.s.	
art. 60, al. 1, let. s	r.a.s.	
art. 61, al. 1, let. i et j, e	r.a.s.	

Loi sur les marchés publics

Art. 30, al. 4		Cet article est très important et a tout son sens.
----------------	--	--

Loi sur la TVA

art. 23, al. 2, ch. 12	r.a.s.	
------------------------	--------	--

Loi sur l'énergie

art. 45, al. 3, let. e	r.a.s.	
------------------------	--------	--



Le Conseil d'Etat

392-2022

Conseil National
Commission de l'environnement et de
l'aménagement du territoire et de
l'énergie
Monsieur Bastien GIROD
Président
3003 Berne

**Concerne : 20.433 lv.pa. CREATE-N. Développer l'économie circulaire en Suisse
révision partielle de la loi sur la protection de l'environnement -
procédure de consultation**

Monsieur le Président,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 2 novembre 2021 relatif à l'objet cité en titre et vous fait part ci-après de son avis.

Nous saluons et soutenons très largement les modifications proposées. Il est devenu en effet indispensable d'intégrer de la circularité dans l'économie.

La réduction des déchets, ainsi que la réduction de la consommation d'énergie, de matières et des ressources en général, passe en effet par le levier de la production et de la conception de la production. Nous saluons également la volonté de prendre en compte les nuisances à l'environnement générées à l'étranger. Cette double approche permet par ailleurs de contribuer à la création d'emplois, tant dans le domaine des emplois durables, liés par exemple au recyclage, à la réutilisation et la réparation des produits, que des emplois dans tous les secteurs d'activité économique.

Nous soutenons toutefois pour l'art. 30a, let. a, la proposition de la deuxième minorité. En effet, il est temps de mettre un terme aux produits à usage unique pour lesquels des alternatives plus durables existent. A ce titre, de nombreuses initiatives, portées par des associations, des citoyennes et des citoyens, ou de jeunes entreprises fourmillent dans tous les cantons, mais sont aujourd'hui bridées par des habitudes de consommation tournées autour de la facilité et de l'usage unique.

En outre, nous suggérons que soit modifié l'article 35j al. 2 de la manière suivante: "La Confédération **et les cantons** assument leur rôle de modèle dans la planification, la construction, l'exploitation, la rénovation et la déconstruction de **leurs** propres ouvrages. Ils tiennent compte d'exigences accrues en matière de construction respectueuse des ressources ainsi que de solutions novatrices".

Il appartient en effet aux autorités au sens large d'assurer ce rôle d'exemplarité.

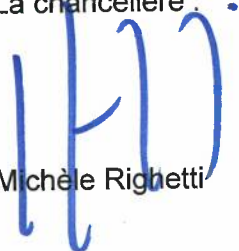
Cela étant dit, en ce qui concerne l'article 30d al. 2, nous voudrions également soulever la question de la valorisation des matériaux minéraux propres issus du traitement des déchets et des eaux usées, par exemple le sable de mâchefers. L'état de la technique est actuellement en cours d'évolution pour ce type de valorisation. Il nous semble donc prématuré d'intégrer d'ores et déjà ce type de matériaux dans l'alinéa 2, mais leur valorisation doit absolument pouvoir être exigée en vertu de l'alinéa 1 lorsque la technique aura abouti.

Vous trouverez également en annexe quelques remarques complémentaires.

En vous remerciant pour cette consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Serge Dal Busco

Annexe mentionnée

Copie à : Office fédéral de l'environnement (OFEV)
wirtschaft@bafu.admin.ch

Propositions d'amendement et remarques du canton de Genève

Articles	Proposition d'amendement	Remarque / commentaire libre
LPE		
Art. 7 al. 6bis	r.a.s.	
Art. 10h, al 1	Prise en compte de la proposition de base	La prise en compte des effets à l'étranger est effectivement souhaitable.
Art. 10h, al 2	Prise en compte de la proposition de base	L'exploitation de plateforme par l'Etat peut s'avérer utile dans certains cas, tout en garantissant une transparence des coûts pour des projets innovants.
Art. 10h, al 3	Prise en compte de la proposition de base	Des objectifs quantitatifs sont nécessaires pour pouvoir mettre en place des indicateurs de suivi et donner la marche à suivre pour les cantons.
Art. 10h, al 4	r.a.s.	
art. 30a, let. a	Prise en compte de la proposition de la deuxième minorité	Il est temps de mettre un terme aux produits à usage unique pour lesquels il existe des alternatives plus durables.
art. 30b, al 2, let. c	r.a.s.	
Art. 30d, al.1	r.a.s.	
Art. 30d, al.2	r.a.s.	Nous souhaitons préciser que la valorisation des matériaux minéraux propres issus du traitement des déchets et des eaux usées, par exemple le sable de mâchefers, devra être possible dès que l'état de la technique le permettra. Celle-ci est en cours d'évolution.
Art. 30d, al.3	r.a.s.	
Art. 30d, al.4	r.a.s.	L'alinéa 4 est particulièrement important et doit être conservé.
Art. 31b, al. 2, 3, 2ème phrase al. 4 et 5	r.a.s.	
Art. 32 abis, titre, al. 1 et 1bis	r.a.s.	Très bonne disposition
art. 32ater	r.a.s.	
art. 32a quater	r.a.s.	
art. 32a quintet	r.a.s.	
art. 32a sexies	r.a.s.	
art. 32a septies	r.a.s.	
art. 35i	r.a.s.	
art. 35j	al. 2: proposition de rajouter "les cantons": la Confédération et les cantons assument leur rôle de modèle..."	Si la Confédération et les cantons peuvent effectivement faire valoir certains projets exemplaires, on est encore loin d'une exemplarité parfaite. Les cantons doivent également montrer l'exemple.

Articles	Proposition d'amendement	Remarque / commentaire libre
art. 41, al. 1	r.a.s.	
art. 41a, al. 4	r.a.s.	
art. 48a	r.a.s.	
art. 49, al 1 et 3	r.a.s.	
art. 49a	r.a.s.	
art. 60, al. 1, let. s	r.a.s.	
art. 61, al. 1, let. i et j, e	r.a.s.	

Loi sur les marchés publics

Art. 30, al. 4		Cet article est très important et a tout son sens.
----------------	--	--

Loi sur la TVA

art. 23, al. 2, ch. 12	r.a.s.	
------------------------	--------	--

Loi sur l'énergie

art. 45, al. 3, let. e	r.a.s.	
------------------------	--------	--



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : wirtschaft@bafu.admin.ch

Office fédéral de l'environnement (OFEV)
3003 Berne

Révision partielle de la loi sur la protection de l'environnement Procédure de consultation de la CEATE-N, en réponse à 20.433 lv. pa. : Développer l'économie circulaire en Suisse

Monsieur le président,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance de l'avant-projet de modification de la loi sur la protection de l'environnement (LPE). Il vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis à ce sujet.

De manière générale, cet avant-projet vise à faciliter la transition vers une économie circulaire, à renforcer la performance et la sécurité d'approvisionnement de l'économie suisse, ainsi qu'à préserver les ressources naturelles et réduire l'impact sur l'environnement.

Nous partageons largement les objectifs globaux qui répondent aux défis actuels et futurs.

Cependant, l'avant-projet propose parfois des réglementations fort détaillées. Plutôt, nous suggérons d'examiner l'opportunité d'une révision de la LPE qui poserait dans la loi des conditions et objectifs-cadre clairs et explicites. Les détails ou dispositions d'exécution pourraient alors être précisés dans une ordonnance.

1) Remarques générales

Pour atteindre ses objectifs, l'avant-projet vise à renforcer la réutilisation de produits ou parties de produits, ainsi que le recyclage des matériaux, la prolongation de la durée de vie et d'utilisation des produits, l'utilisation efficiente des ressources par la minimisation des quantités de matériaux et d'énergies nécessaires dans tout le cycle de vie des produits.

Indéniablement, du point de vue du développement durable, nous pouvons approuver ce projet. La prise en compte des principes de l'économie circulaire dans les divers cycles de vie

d'un produit nous semble essentielle, de l'offre (ressources mobilisées, processus industriels, etc.) à la gestion et/ou au recyclage des déchets, en passant par les habitudes des consommateurs. La sensibilisation à ces questions nous semble importante.

Il est à ce stade difficile d'apprécier les impacts de ces principes sur le tissu économique neuchâtelois, en particulier d'évaluer les effets sur l'industrie à l'échelle de l'ensemble de la chaîne de valeur, notamment sur la fabrication et la commercialisation de composants.

L'avant-projet concerne notamment les produits bois dont il prévoit de favoriser le recyclage ou le réemploi avant toute valorisation énergétique, lorsqu'ils arriveront en fin de vie. Le bois est particulièrement concerné en matière de construction et d'infrastructures et revient à de multiples reprises dans l'avant-projet. Le projet de révision de la loi devrait permettre d'encourager l'utilisation du bois comme matériau de construction puisque l'énergie grise nécessaire à sa production est largement inférieure aux autres matériaux conventionnels et même recyclés (bétons recyclés par exemple).

La proposition de modification de l'art. 30 al. 4 de la loi fédérale sur les marchés publics est accueillie avec enthousiasme. En effet, une meilleure prise en compte de l'impact écologique dans les critères de pondération des marchés publics favorisera indéniablement le bois local qui est produit en parfaite adéquation avec les principes de respect de l'environnement.

Ce projet pourrait aboutir à un engouement renforcé pour le matériau bois dans la construction et les infrastructures, voire comme emballage. Il devrait en résulter en accroissement de la demande en matière première de différentes qualités que nous saluons et appuyons. La notion même de limitation de l'énergie grise du projet de modification de la LPE devrait, de plus, favoriser un sourcing du bois d'origine suisse par rapport au bois d'importation.

De manière générale, il faudra veiller à ce que l'utilisation de matériaux recyclés, la prescription d'exigences spécifiques (p.ex. art. 35j LPE / art. 30, al. 4 LMP) et, pour une part, la valorisation des déchets issus de la construction ne se trouvent pas en porte-à-faux avec la législation relative aux marchés publics.

En outre, il est à noter que l'exécution de la grande majorité des modifications légales proposées sera de compétence cantonale. Comme souvent dans des avant-projets de modifications légales, les implications en terme de ressources sont minimisées.

2) Remarques par articles

Art. 30a LPE Limitation

La possibilité de rendre payant la mise dans le commerce de produits impactant fortement l'environnement et destinés à un usage unique aura pour conséquence de maintenir la production de déchets souvent à l'origine du littering et des pollutions du sol ou de l'eau. Actuellement la prévention du littering et les actions de limitation de production de déchets à son origine est bien avancée dans beaucoup de cantons qui ont déjà interdits l'utilisation d'objets plastiques à usage unique sur le domaine public.

Cette proposition d'atténuation de l'article 30a va à l'encontre des pratiques actuelles des communes et cantons et constituerait un pas en arrière pour la prévention du littering.

Proposition : renoncer à rendre payant la commercialisation de produits à usage unique.

Art. 30d LPE Valorisation

Un accent particulier est mis sur le réemploi ou recyclage de certains matériaux, mais non pour le bois. Cela devrait être corrigé car les éléments de constructions en bois peuvent pratiquement toujours être réemployés dans de nouveaux bâtiments ou aménagements, comme par exemple des éléments de charpente ou des parquets/planchers. Plusieurs réutilisations sont donc possibles pour un élément en bois avant de le valoriser sous forme d'énergie. Actuellement, la plupart des éléments en bois sont éliminés par manque de filières de recyclage plutôt que réemployés sous d'autres formes (panneaux bois par exemple). Un accent particulier devrait donc être mis sur le bois à l'art. 30d al. 2 LPE et au chapitre 2.7 du rapport de la Commission.

Il est proposé que les déchets fassent l'objet d'une valorisation matière si cela est économiquement supportable et plus respectueux de l'environnement que ne le serait leur élimination. Cette disposition pourrait s'avérer être un vecteur intéressant d'innovation dans les domaines de la réutilisation et du recyclage de matériaux, à l'image de plusieurs projets d'innovation portés par des entreprises de la région. Dans tous les cas, il semble essentiel que cette valorisation s'effectue sur le territoire suisse (ce qui n'est pas spécifié dans l'avant-projet).

Art. 31b LPE

La gestion des déchets urbains doit rester du monopole communal, en particulier pour garantir la mise en œuvre de filières pérennes. Plusieurs exemples de collecte des plastiques ont montré que ces filières ne durent pas et créent beaucoup de problèmes aux communes lors de leur disparition.

Proposition d'amendement de l'art. 31b, al. 4 : « ...peuvent être volontairement et gratuitement repris par des prestataires privés, dans la mesure où ils font l'objet d'une valorisation matière ».

L'al. 5 relatif à l'interdiction d'abandonner des petits déchets ailleurs que dans les points de collecte doit être maintenu, car il donne une bonne base pour lutter contre le littering et permettre d'amender les contrevenants de manière plus dissuasive qu'aujourd'hui.

art. 32a^{bis} Financement par une organisation mandatée par la Confédération

Vu la position de monopole des communes pour assurer la gestion des déchets urbains, il faudrait au niveau légal leur assurer le retour d'un certain % des TAR perçues.

Proposition d'amendement : ajouter à la fin de l'alinéa 1 : « ... de droit public, en particulier les communes. »

Art. 35i LPE Section 3 Conception de produits et d'emballages respectueuse des ressources

La possibilité est laissée au Conseil fédéral de mettre en place des mesures pour favoriser l'écoconception des produits (durée de vie, emballages plus respectueux de l'environnement).

Il n'est pas clair à ce stade si cela concerne d'autres types produits que les biens de consommation, notamment industriels. Il serait opportun d'apporter, a minima dans le rapport explicatif, quelques indications au sujet de mesures prévues qui pourraient avoir des impacts en termes de conditions-cadre, selon les dispositifs normatifs p.ex. de qualité.

Art. 35j, al.1 Section 4 Construction respectueuse des ressources

Les exigences quant à l'utilisation de matériaux de construction, à la séparabilité et à la réutilisation des éléments de construction devront être précisées dans une ordonnance. L'exécution incombe aux cantons et communes. Le respect des exigences pourrait par exemple être contrôlé dans le cadre de la procédure d'octroi du permis de construire.

Cette intention va dans le bon sens. Il conviendrait cependant de bien évaluer l'implication que cela pourrait avoir en terme de ressources pour les cantons et communes.

Art. 49 LPE Promotion et formation

L'alinéa 1 de l'art. 49 LPE pose un focus sur la formation des planificateurs, architectes et ingénieurs. Un effort particulier devra être engagé pour la formation des architectes et ingénieurs civils sur les techniques permettant la construction bois. En effet, on observe aujourd'hui qu'une majorité des réticences à utiliser davantage le bois dans la construction vient d'une mauvaise connaissance du matériau bois et de ses potentielles applications, avec le cortège de préjugés à son sujet. Cette méconnaissance débouche dans de nombreux cas à l'exclusion d'une variante bois, à tort. Un changement à cet égard doit passer par une meilleure formation continue, mais également à un effort dans la formation des planificateurs et architectes dans les écoles polytechniques fédérales et dans les HES ainsi que des investissements dans la recherche afin de parfaire encore les connaissances liées à l'utilisation de ce matériau dont les avantages sont infinis.

Les alinéas 1 et 3 mentionnent que la Confédération peut promouvoir des installations et procédés qui représentent un intérêt public. Néanmoins, le rapport explicatif met passablement l'accent sur les soutiens à la certification ou le recours à des consultants. Il semblerait opportun qu'a minima le rapport explicatif fasse une mention plus explicite, en sus de la mise sur le marché de nouveaux dispositifs, sur la possibilité de soutenir les entreprises dans les investissements nécessaires pour mettre à niveau leurs installations et processus industriels.

Pour le surplus, les dispositions relatives aux commerces en ligne que nous saluons demeurent peut-être un peu faibles pour les plateformes numériques sur lesquelles des tiers proposent leurs produits. Il y a là un potentiel latent de contournement des dispositions légales.

Art. 45 Loi sur l'énergie, al. 3, let. e

Une disposition sur la part maximale d'énergie grise admise pour les constructions et rénovations sera impossible à appliquer ; en effet, au préalable, comment déterminer la part d'énergie grise du béton ou de l'acier p.ex., alors qu'on ne sait pas d'où les matériaux viendront ni où ils seront traités ? Et a posteriori, cette exigence n'a plus de sens.

Proposition :: cette disposition doit être supprimée ou alors précisée dans le sens qu'elle ne s'applique qu'aux bâtiments et seulement à certains types de matériaux (p.ex. les fournitures du second œuvre et des équipements).

En conclusion, le Gouvernement neuchâtelois se montre favorable à la modification de la loi sur la protection de l'environnement (LPE).

Nous saluons la volonté de promouvoir la transition vers une économie circulaire, qui renforce la sécurité d'approvisionnement de l'économie suisse et préserve les ressources naturelles.

Dans la suite de vos travaux, nous vous prions de bien vouloir considérer nos remarques ou propositions.

Nous vous prions de croire, Monsieur le président, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 9 février 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND



Office fédéral de l'environnement (OFEV)
3003 Berne

*Envoi par courriel :
wirtschaft@bafu.admin.ch*

Lausanne, le 2 février 2022

Consultation fédérale - Développer l'économie circulaire en Suisse - Révision partielle de la loi sur la protection de l'environnement

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention le projet de révision partielle de la loi sur la protection de l'environnement (LPE) et vous remercie de l'avoir consulté. Ce projet marque une amélioration par rapport à la situation actuelle et mérite d'être soutenu.

De manière générale, étant donné que l'économie circulaire peut apporter une contribution importante aux objectifs climatiques et qu'elle offre des opportunités d'emplois et de création de plus-value au niveau local, le Conseil d'Etat accueille favorablement ce projet de révision partielle, l'approche ne se limitant pas à la valorisation des déchets, mais visant l'ensemble du cycle d'un produit.

Toutefois, il regrette le fait que de nombreuses dispositions restent de nature potestative. En effet, plusieurs dispositions de ce type visant l'économie circulaire, déjà prévues par la LPE (par ex. l'art. 30a, let. a), n'ont été que très peu utilisées à ce jour. Il s'agit donc d'en tenir compte dans le cadre de cette révision partielle de la LPE. En outre, il regrette que les modifications n'incluent pas davantage de mesures de préservation des ressources naturelles et que « l'efficacité écologique » n'apparaisse que de manière implicite. En effet, seules les dispositions concernant le littering, les emballages et la gestion des déchets y font référence, alors que cette notion postule que la préservation des ressources naturelles, la protection de l'environnement et du climat sont prioritaires pour la production de biens et de services. De plus, lorsqu'il est fait mention de « préservation des ressources et de protection de l'environnement » dans les différents articles de la loi, il serait souhaitable de faire un lien plus explicite avec les objectifs de réduction des émissions de gaz à effet de serre (GES) pour la préservation du climat.

Etant donné qu'il existe des mesures qui, bien que conformes à l'économie circulaire, n'améliorent pas le bilan écologique et ont même un effet néfaste sur l'environnement, il est important d'inclure davantage de garde-fous. En effet, ce projet de révision partielle de la LPE met en place des conditions cadres pour le développement d'une économie circulaire en Suisse. Il intègre la notion de cycle de vie et propose aussi des incitations (par exemple spécifications techniques lors d'appel d'offres public et exonération de TVA sur la livraison des matériaux récupérés). Il donne aussi la priorité à la valorisation matière, si la technique le permet, par rapport à la valorisation thermique.

Ces propositions vont dans le sens de la valorisation des déchets et doivent être soutenues. La libéralisation de la collecte de déchets urbains auprès des prestataires privés (art. 31b) risque cependant d'augmenter les volumes transportés. De manière générale, la question des transports n'est que peu abordée. Il serait judicieux de fixer des mesures pour limiter les transports supplémentaires de déchets qui pourraient découler des modifications proposées. Nous vous rendons également attentifs à la question du contrôle de qualité lors de la libéralisation de la collecte de déchets de ménages privés.

L'article 30a prévoit quant à lui de rendre payante ou d'interdire la mise dans le commerce de produits à usage unique. Il conviendrait ici de préciser les conditions de vérification de mise sur le marché de tels produits.

Nous constatons aussi que l'avant-projet ne fait pas état de priorisations entre les différentes ressources naturelles, alors même que le rapport rappelle qu'il faut utiliser ces ressources sans perturber l'équilibre de la nature (page 10). Le Conseil d'Etat se demande dès lors quelle sera la portée du principe d'« utiliser les ressources naturelles sans perturber l'équilibre de la nature » et comment il peut s'appliquer dans des situations critiques, en cas de de sécheresse par exemple.

Bien que nous saluons l'introduction de la possibilité de définir des objectifs, il est dommage que des objectifs mesurables n'aient pas déjà été envisagés.

Pour la préservation des ressources naturelles, la protection de l'environnement et du climat, il est nécessaire d'agir en amont de la production des biens et des services. Dans cette perspective, il est souhaitable de prévoir la sensibilisation des consommateurs-trices sur leurs habitudes de consommation et sur la notion de sobriété (au-delà de la notion de partage).

Nous saluons l'objectif de prolonger la durée de vie et d'utilisation des produits. Toutefois les dispositions prévues (taxe d'élimination anticipée et contribution anticipée de recyclage, cf. art. 7 al. 6bis et 32a bis et ter) sont insuffisantes pour atteindre cet objectif. Dans la mesure où ceci est compatible avec les dispositions concernant le marché intérieur européen, il est souhaitable de les compléter avec des normes et d'introduire des mesures favorisant la fermeture des cycles.

En ce qui concerne le domaine de la construction, il est important de prendre en compte non seulement la question des ressources, mais aussi la question climatique (par exemple, au-delà de 30% de béton recyclé, il faut plus de ciment que pour du béton neuf, ce qui entraîne de plus fortes émissions de GES).

Finalement, nous regrettons que ce projet, qui se voulait exhaustif, ne traite pas les aspects d'économie de fonctionnalité et d'économie du partage, qui font partie intégrante du concept d'économie circulaire, sont nécessaires et ont un très fort potentiel en Suisse. Il ne suffit pas d'augmenter la durée de vie des produits et de diminuer leur empreinte environnementale, il est également indispensable de mieux les utiliser en les mutualisant, avec pour corollaire d'en produire (et importer) moins et de créer de nouveaux modèles d'affaires et des secteurs d'activité locaux.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat s'oppose à la modification proposée de l'art. 30 al. 4 LMP. En effet, une modification de cette disposition s'écarterait de l'objectif d'harmonisation souhaité entre la LMP et l'AIMP 2019. De plus, le nouveau droit des marchés publics intègre déjà largement les préoccupations environnementales et de durabilité. Enfin, la formulation proposée est floue dès lors qu'elle maintient une marge d'appréciation (« lorsque cela est approprié... ») permettant ainsi à l'adjudicateur de ne pas prévoir de spécifications techniques s'il n'en veut pas. Nous renvoyons pour le surplus à la prise de position de la DTAP. »

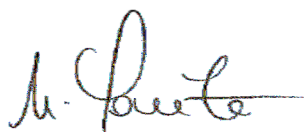
Ce texte ayant suscité plusieurs remarques de la part de ses services, le Conseil d'Etat vous prie encore d'en examiner le détail dans les tableaux annexés.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Aurélien Buffat

Annexes mentionnées

Copies

- DGE
- OAE

Modification de la loi sur la protection de l'environnement

N° article	Proposition d'amendement	Remarque / commentaire libre
		Nous regrettons que la définition de la « préservation des ressources naturelles » telle qu'elle apparaît dans le rapport explicatif (p.10) ne soit pas reprise de manière suffisamment explicite dans les modifications d'article de Loi 10g et h. De même pour celle de l'économie circulaire rapport explicatif (p.10). Ces définitions n'existant dans la Loi actuelle, elles pourraient être explicitées dans les définitions.
Art. 7 al. 6bis	<u>Ajouter à la fin:</u> "Le terme « préparation en vue de la réutilisation » couvre le contrôle, le nettoyage, la réparation et la transformation des déchets générés." L'ordonnance d'application devra mieux définir la limite entre objet de seconde main et déchets préparé à la réutilisation. Les périmètres impactés par cette définition sont larges.	Nous sommes favorables à l'intégration du cycle de vie complet Nous saluons ce projet, mais il lui manque encore une priorisation entre les stratégies d'économie circulaire (voir plus bas à l'art. 30). Une telle priorisation (ou clarification) est nécessaire pour s'assurer de ne pas limiter l'économie circulaire au bouclage des boucles (circularité). Il est dans notre intérêt de freiner les flux de matière en priorisant (1) le réemploi, (2) la réparation, avant le (3) recyclage (valorisation matière). Autrement dit, il est nécessaire de poursuivre l'évolution actuelle d'une approche déchets à une approche matière vers une nouvelle approche produits Si l'on souhaite mieux harmoniser le texte avec celui de l'UE (art 3 al.9 Directive 2008/98/CE) alors le terme "gestion des déchets" doit remplacer le terme "élimination" dans la LPE et le terme "élimination" doit être utilisé à la place du stockage définitif. Les conséquences pour les organismes tels que SENS et SWICO devront être précisés dans l'ordonnance d'application.
Nouveau chapitre: Chapitre 5 Préservation des ressources naturelles et renforcement de l'économie circulaire		
Art 10h	la formulation devrait être modifiée comme suit pour : « La Confédération et, dans la mesure de leurs compétences, les cantons veillent à ce que les ressources naturelles soient préservées. Ils s'engagent notamment à réduire les nuisances grevant l'environnement et le climat tout au long du cycle de vie des produits et des ouvrages, à boucler les cycles des matériaux en et à améliorer l'efficacité écologique dans l'utilisation des ressources. Ce faisant, ils tiennent compte des nuisances à l'environnement et au climat générées à l'étranger par l'importation des biens et des services.	
Art 10h	Dans une logique d'économie circulaire, ils s'engagent notamment à réduire les nuisances grevant l'environnement tout au long du cycle de vie des produits et des ouvrages, à <u>prolonger la durée de vie des objets et des ouvrages</u> , à boucler les cycles des matériaux, et à améliorer l'efficacité dans l'utilisation des ressources.	Se situant dans la partie générale de la LPE et en tant que mandat programmatique, cet article se doit de reprendre nommément le terme d'économie circulaire motivant la révision. De plus, il convient de mentionner non seulement les stratégies pour boucler les cycles de matériaux, mais aussi celles qui visent à prolonger la vie des produits et ouvrages (ralentir les flux des matériaux),
Art 10h	Nous proposons d'inscrire de manière plus explicite les soutiens pour les plateformes de partage et de réparation. Il ne s'agira pas de soutenir les projets uniquement financièrement pour permettre un déploiement efficace de ces solutions, mais aussi de trouver des espaces (ces solutions nécessitent de la place), de soutenir la logistique et la gestion des flux, voire même de mettre en place des ressources humaines supplémentaires dans les administrations pour coordonner ce type de projet. Ceci est particulièrement vrai pour le secteur de la construction, que ce soit pour la valorisation des déchets de chantier ou pour la filière bois.	
Art. 10h, al 1	Prise en compte de la proposition de base	Les impacts environnementaux de la consommation suisse sont principalement à l'étranger. Il est donc important de les considérer. Les dispositions d'exécution devront préciser comment tenir compte des nuisances générées à l'étranger.
Art. 10h, al 2	Prise en compte de la proposition de base	La notion de plateforme devrait être explicitée. L'article proposé permet à la confédération de créer ses propres plateformes ou de soutenir certaines externes. Cette flexibilité est bienvenue car cela peut permettre à la Confédération de se positionner sur des sujets clés ou de laisser l'économie privée le faire là où elle n'aurait pas les ressources pour assumer la gestion de la plateforme.
Art. 10h, al 3	Prise en compte de la proposition de base	nous sommes favorables à la proposition de la majorité, qui permet l'évolution de mesures pour la protection de l'environnement, y.c. pour le respect des obligations internationales en matière climatique
		Fixer des objectifs quantitatifs signifie définir des indicateurs, leur unité et leur méthodologie de calcul. Cela aurait l'avantage de faire cascader ces objectifs aux échelles du dessous (cantonales et communales) et de définir des indicateurs communs au niveau national.
Art. 10h, al 4	R.A.S.	Il est regrettable de se limiter aux entraves des initiatives prises "par l'économie". Il faut élargir la disposition légale à toutes les initiatives, y compris publiques. Il est souhaité la suppression de "par l'économie"
Art. 30a, let. a	Non favorable à cette proposition car moins stricte que la version actuelle (paiement remplacerait l'interdiction)	
Art. 30a	Prise en compte de la proposition de la 2ème minorité	Il faudrait préciser les modalités pour annoncer la mise dans le commerce de tels produits et réévaluer l'applicabilité de cet article aux produits déjà commercialisés.
Art. 30b, al 2, let. c	<u>Reformuler:</u> c. déballer les produits invendus et collecter le contenu et les matériaux d'emballage séparément, à l'exception des emballages compostables.	Favorable à cet article. Les invendus sont remis tels quels aux méthaniseurs et les quantités d'emballages sont importants. Les dispositions d'exécution devront préciser les normes reconnues pour les emballages compostables.

N° article	Proposition d'amendement	Remarque / commentaire libre
Art. 30d Valorisation al.1	Prise en compte de la formulation de base	La formulation de la minorité sous-entend une hiérarchie possible entre valorisation matière qui pourrait être complexe et coûteux à démontrer. Bien qu'il y a bel et bien une priorisation à faire afin d'encourager, non seulement le bouclage flux de matière, mais qu'il est prioritaire de freiner le bouclage au moyen d'une petites boucles (réutilisation, réparation). Ceci permet de réduire les volumes recyclés ou valorisés thermiquement en fin de boucle.
Art. 30d, al.2	<u>Ajouter les fractions des déchets urbains et changer le terme compostable</u> 2 Conformément à l'al. 1, doivent en particulier faire l'objet d'une valorisation matière : a. les fractions valorisables des déchets urbains, b. les métaux valorisables contenus dans les résidus du traitement des déchets, des eaux usées et de l'air évacué ; c. les fractions valorisables contenues dans les matériaux d'excavation et les déblais de percement non pollués destinés à être stockés définitivement ; d. les fractions valorisables contenues dans les matériaux minéraux de démolition non pollués destinés à être stockés définitivement; d. le phosphore contenu dans les boues d'épuration ainsi que les farines animales, la poudre d'os et les restes d'aliments ; e. les biodéchets adaptés au compostage ou la méthanisation.	"doivent en particulier faire l'objet d'une valorisation matière " aura pas mal de conséquences sur les mâchefers, les boues, les autres cendres, les déchets de cuisine/verts.. Les dispositions d'exécution devront préciser comment appliquer cette obligation. Si on parle de valorisation matière alors on doit également mentionner ce qui est déjà existant à savoir la valorisation des fractions des déchets urbains citées à l'article 13 de l'OLED Il convient de mentionner les déchets de démolition au même titre que les déchets d'excavation et déblais de percement. Le terme "compostable" doit être réservé aux déchets réellement compostable sinon cela portera à confusion. --> reprendre ce qui est écrit dans le rapport. Serait-il souhaitable d'introduire la notion de CO2 pour le CCUS ?
Art. 30d, al.3	R.A.S.	En lien avec l'article 30d, on peut relever que les problématiques spécifiques liées à l'agriculture sont peu prises en compte dans l'avant-projet, alors que celle-ci pourrait notamment être soutenue pour la valorisation de ses déchets, en particulier par le biais de la production de biogaz. Il est demandé que les exploitations agricoles soient encouragées et non pas entravées à cet égard.

N° article	Proposition d'amendement	Remarque / commentaire libre
Art. 30d, al.4	Prise en compte de la proposition de base	
Art 31b		Il ressort du Rapport que l'article 31b concerne également l'abandon sauvage de déchets sur des terrains agricoles. Le Conseil d'Etat soutient donc l'alinéa 5 de l'article 31b.
Art. 31b, al. 3, 2ème phrase	Prise en compte de la proposition de base, voir al.4	La définition de collectes volontaires ou des prestataires doit être très claire. Est-ce que cela sous-entend que les cantons doivent surveiller ces entreprises comme des installations de déchets? Si oui, cela signifie que le travail effectué par les communes (concession aux prestataires de service) revient maintenant aux cantons.
Art. 31b, al. 4	4 Les déchets urbains qui ne doivent être ni valorisés par le détenteur ni repris par des tiers en vertu de dispositions fédérales spécifiques déjà en vigueur peuvent être volontairement et gratuitement collectés et traités par des prestataires privés, dans la mesure où ils font l'objet d'une valorisation matière et que cela soit prévu dans la planification cantonale des déchets . Le Conseil fédéral pose les exigences applicables à la reprise collecte volontaire et à la valorisation matière.	Cet article a de lourdes conséquences pour la planification, la gestion des déchets urbains de monopole étatique et le service fait à la population. Cela implique de nombreux nouveaux acteurs attirés par des intérêts financiers, dont il va falloir vérifier la valorisation matière effective des déchets collectés. Selon le marché, une matière peut ne plus être intéressante du jour au lendemain et ces acteurs pourraient abandonner la collecte et laisser ces déchets aux communes. Si aucun prestataire ne se propose, est-ce à la commune de quand même faire la collecte? Si elle met une collecte et un traitement en place et que tout à coup des prestataires privés prennent le marché, elle n'aura aucune garantie de revenus et des frais fixes à payer. L'ordonnance d'application doit être précise et stricte sur la définition de ces collectes ou reprises volontaire ainsi que sur le rôle et les responsabilités des prestataires privés. Faut-il que celles-ci soient gratuite? Obligatoire pour certains déchets (suremballage)? Ces prestataires privés devraient garantir un service minimum à la population et il n'y a ici aucune garantie. Le PGD ou la CODE devrait pouvoir valider les prestataires autorisés à de telles collectes au niveau cantonal.
Art. 31b, al. 5	Prise en considération de la proposition de base	Favorable à cet article qui rend de facto le littering illégal.
Art 32abis, Financement par une organisation mandatée par la Confédération al.1	R.A.S.	Quid des appareils achetés à l'étranger? N'est-ce pas envisageable de faire payer une TEA avec les frais de douanes/ TVA? Si une taxe est prévue, alors il faut prévoir une taxe adaptée à l'impact environnemental et à la recyclabilité des produits (écomodulation) afin d'avoir un effet plus important sur les produits plus impactant. Une solution simple est d'avoir des catégories A/B/C et d'attribuer un montant différent pour chacune. Ceci permettrait d'introduire ensuite un véritable malus sur les produits polluants à usage unique et peu/pas recyclables qui génèrent des externalités en fin de vie
Art 32abis, al.1bis	R.A.S.	
Art 32a ter		Le projet prévoit surtout des actions au niveau sectoriel, par branche. L'article 32a ter en est un exemple. Il n'est toutefois pas productif de fonctionner par le biais de seuls silos. Les préceptes de circularités doivent idéalement s'appliquer de manière transversale, à toute l'économie. A ce titre, il serait certainement judicieux de compléter ce dispositif sectoriel par un dispositif géographique (zones industrielles, zones d'activités, régions etc.), en se fondant en particulier sur la loi sur la politique régionale (RS 901.0).
Art 32ater Financement par les associations de branche privées al.1	R.A.S.	Qui gère le financement des ces activités d'information? Les branches privées elles-mêmes ou l'Etat? Il faut clarifier sur quoi porte le 80%. Si une taxe est prévue, alors il faut prévoir une taxe adaptée à l'impact environnemental et à la recyclabilité des produits (écomodulation) afin d'avoir un effet plus important sur les produits plus impactant. Une solution simple est d'avoir des catégories A/B/C et d'attribuer un montant différent pour chacune. Ceci permettrait d'introduire ensuite un véritable malus sur les produits polluants à usage unique et peu/pas recyclables qui génèrent des externalités en fin de vie
Art. 32a quater Représentant en Suisse	R.A.S.	Mise en œuvre complexe
Nouvelle section: Conception de produits et d'emballages respectueuse des ressources		
Art. 35i	Prise en considération de la proposition de base	Il faut effectivement que les principes soient en accord avec ce qui est mis en œuvre en Europe notamment. L'ordonnance d'application devra donner une définition de "produit". Notion déjà abordées par les articles 10h et 30a mais ces articles ne traitent pas de la durée de vie. L'application de la notion de « prolongation de la durée de vie » mériterait d'être précisée, par exemple selon les biens (électronique, ménager, etc. - s'agit-il d'étendre la garantie de 2 ans à 5 ans par exemple ?) En cohérence avec les démarches dans l'UE, il faut ajouter aux critères: a. la durée de vie, la réparabilité, la disponibilité des pièces de rechanges, la démontabilité, la recyclabilité et la valorisation ; b. la limitation des atteintes nuisibles, la toxicité, et l'amélioration de l'efficacité dans l'utilisation des ressources tout au long du cycle de vie, et c. l'étiquetage et l'information.
Nouvelle section: Construction respectueuse des ressources		
Art 35j		Les exigences en matière de construction durable sont essentielles. Il semble néanmoins important de ne pas oublier d'inclure des notions de circularité dans les travaux de rénovation ou déconstruction de bâtiments. Les travaux de rénovation, notamment énergétique, ainsi que la déconstruction de bâtiments pour faire place à des constructions plus modernes, sont amenés à s'accélérer dans les années à venir. Le potentiel de recyclage et de réutilisation de matériaux est donc conséquent et doit être pris en compte par la révision. Par ailleurs, compte tenu de nouvelles exigences telles qu'envisagées par cet article 35j, des surcoûts sont évidemment à prendre en considération pour les propriétaires. S'agissant plus particulièrement des bâtiments liés à une exploitation agricole, la projection de travaux de construction et de rénovation dépend des aides financières qui pourront être perçues pour ces travaux. Compte tenu de ces éléments, les budgets alloués aux améliorations foncières devront être adaptés, afin que le Canton puisse continuer à soutenir les projets en application de la loi sur les améliorations foncières (LAF ; BLV 913.11).
Art. 35j al.1	Prise en considération de la proposition de base	Il existe d'autres ouvrages d'art dont les exigences ne supporteraient par l'emploi de matériaux recyclés. L'identification des barrages seuls ne fait pas de sens et vouloir en faire une liste diminuerait l'aspect incitatif et très positif de cet article.
Art. 35j al.2	<u>Prise en considération de la proposition de base. Ajout des cantons:</u> 2 La Confédération et les cantons assument leur rôle de modèle dans la planification, la construction, l'exploitation, la rénovation et la déconstruction de ses propres ouvrages. Ils tiennent compte d'exigences accrues en matière de construction respectueuse des ressources ainsi que de solutions novatrices.	Les cantons doivent aussi être exemplaires sur cette question. Le Canton de Vaud tient à être exemplaire en la matière et construit actuellement selon le standard Minergie P-Eco
Art. 35j al.3	R.A.S.	Un tel certificat pourrait être utile à plus de traçabilité et d'uniformité/comparabilité à travers le pays. Toutefois tel qu'écrit le CF "peut" édicter un certificat et l'utilisation n'est pas imposée donc l'instrument est peu contraignant.
art. 41a, al. 4	R.A.S.	Cela laisse pas mal de marge de manœuvre aux cantons et aux entreprises.

N° article	Proposition d'amendement	Remarque / commentaire libre
Art. 48a Projets pilotes	R.A.S.	Article intéressant pour le développement de projets d'innovation technologique sur certains traitements de déchets (mâchefers)
Art. 49. al 1 et 3	R.A.S.	Cet article permet d'élargir le périmètre de personnes touchées par ces subventions. Le CE soutient évidemment les encouragements et incitations pour le développement de nouvelles technologies et de nouveaux modèles d'affaires en matière de protection de l'environnement. Mais l'innovation n'est rien sans la mise en œuvre et l'adoption, au final, des solutions novatrices. La Confédération doit jouer un rôle d'utilisateur, voire d'early adopter, qui ressort peu du projet de révision. Le rôle de modèle de la Confédération doit être intégré au projet.

Général

Le recyclage des minéraux issus du traitement des mâchefers devrait être rendu possible et mentionné dans cette nouvelle loi. Une part importante des quantités mises en décharge pourrait ainsi être épargnée.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de l'énergie
CEATE-CN
3003 Berne

Courriel : wirtschaft@bafu.admin.ch

Fribourg, le 15 février 2022

2022-141

Procédure de consultation – Modification partielle de la loi sur la protection de l'environnement – Développer l'économie circulaire en Suisse

Madame, Monsieur,

Suite au courrier de Monsieur Bastien Girod, Président de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national, du 2 novembre 2021, les services spécialisés de l'administration cantonale ont analysé le projet de modification partielle de la loi sur la protection de l'environnement.

Le Conseil d'Etat a pris connaissance avec intérêt de l'ambitieux projet de révision de la loi sur l'environnement (LPE) destiné à accélérer la transition vers l'économie circulaire en Suisse. Il adhère tant à l'analyse du contexte qu'aux objectifs généraux formulés en lien avec la révision, à savoir l'utilisation efficiente des ressources, l'augmentation de la compétitivité et de la capacité d'innovation de l'économie suisse, ainsi que le renforcement de la sécurité d'approvisionnement. Ces objectifs sont entièrement en phase avec les préoccupations du Conseil d'Etat en la matière et avec ses réflexions dans le cadre de l'élaboration d'une feuille de route cantonale sur l'économie circulaire. De tels objectifs constituent indubitablement une base de travail adéquate pour renforcer l'économie circulaire.

Le Conseil d'Etat apprécie la volonté de contribuer à la création de valeur au niveau local et, de manière générale, de tirer profit du potentiel de croissance que représente le secteur des technologies propres. Enfin, l'harmonisation prévue du cadre législatif avec les standards internationaux, et notamment européens, constitue une plus-value importante du projet de révision, dans la mesure où elle facilite l'accès mutuel aux marchés.

Le Conseil d'Etat constate que le projet de révision élaboré par la CEATE-N touche à de nombreuses compétences cantonales et communales, concernant en particulier la gestion des déchets urbains, la politique énergétique et les procédures administratives relatives aux permis de construire. Pour cette raison, il attache la plus grande importance à ce que les prérogatives des cantons et communes en la matière soient respectées, en particulier lors de la concrétisation des mesures proposées par voie d'ordonnance.

Enfin, si le Conseil d'Etat apprécie l'approche transversale qui a présidé à l'élaboration du présent projet, il note également que certaines nouvelles dispositions prévues dans le cadre de la LPE suscitent des questions du point de vue de la systématique législative. Tel est notamment le cas des mesures de soutien à l'innovation ainsi que des initiatives prévues en matière de formation et de formation continue. Par rapport aux instruments d'innovation, la loi sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI) permet par exemple de soutenir des projets qui contribuent à l'utilisation durable des ressources. La Confédération dispose également d'instruments pour soutenir la formation et la formation continue. Il convient donc de veiller à la cohérence d'ensemble des mesures en lien avec l'utilisation durable des ressources, en particulier dans le domaine de l'encouragement de l'innovation, où de nombreux instruments existent aux différents échelons du fédéralisme.

De manière plus générale, le Conseil d'Etat souligne que le sujet de l'économie circulaire concerne de nombreuses politiques sectorielles, en particulier l'économie, le social, l'énergie, le transport des biens et des personnes, etc. Le cadre législatif relatif à l'économie circulaire et à la préservation des ressources doit refléter cette transversalité. De ce point de vue, il n'est ni pertinent, ni souhaitable de traiter l'ensemble des questions sous le chapeau exclusif de la LPE. Cela peut s'avérer problématique également sous l'angle de la pesée des intérêts entre les différents aspects chaque fois concernés, par exemple entre les enjeux économiques et les questions relatives à la protection de l'environnement. Le Conseil d'Etat propose par conséquent à la commission d'accorder plus d'importance à la dimension transversale dans l'élaboration de son projet, au-delà de la seule LPE.

Partant de ces observations générales, le Conseil d'Etat fait les commentaires suivants concernant les différents éléments contenus dans la révision :

- > **Ad art. 7 al. 6^{bis} LPE** : Le Conseil d'Etat estime que la modification de la LPE visant l'élargissement de la notion de traitement à la préparation des déchets en vue de leur réutilisation constitue un élément indispensable du cadre réglementaire relatif à l'économie circulaire. Il constate toutefois un manque de clarté quant au sens de certains termes, susceptible de poser des problèmes d'interprétation dans le cadre de la mise en œuvre de la LPE révisée. Par conséquent, il demande que les définitions de « déchet » soient précisées (notamment en indiquant si les invendus des commerces, comme par ex. ceux commercialisés par l'application Too Good To Go, font partie de la notion de déchet) et que le concept de limitation des déchets y soit ajouté, notamment en y incluant la notion de prolongation de la durée de vie, ainsi que les différentes étapes d'élimination que sont la valorisation, la valorisation matière, la valorisation « mixte » matière et énergie, la valorisation énergétique, le recyclage et la réutilisation. Concernant la « réutilisation », le projet n'est pas clair : s'agit-il d'une forme de valorisation qui se distingue de la valorisation matière/du recyclage ? Il conviendrait aussi d'ajouter les notions de « remplacement », « rafraîchissement en usine des composants » ou « reconditionnement » à la définition du concept de « préparation en vue de la réutilisation » dans le rapport explicatif (cf. chapitres 2.2 et 3.1), car il s'agit d'aspects-clés de l'économie circulaire. Il s'agira aussi de pouvoir différencier un objet d'occasion d'un déchet nécessitant une préparation en vue de pouvoir être réutilisé.
- > **Ad Titre suivant l'art. 10g LPE** : Le Conseil d'Etat soutient l'introduction d'un nouveau chapitre en lien avec la préservation des ressources et de l'économie circulaire. Ce principe transversal dans la LPE, sous la forme d'un mandat général à caractère de programme, est conforme aux objectifs de la politique cantonale en la matière.

- > **Ad art. 10h al. 1 LPE** : Par rapport à l'empreinte de la consommation suisse sur le plan international, le Conseil d'Etat soutient la formulation proposée par la majorité de la CEATE-N, dans la mesure où celle-ci facilite la compréhension globale des enjeux liés à la préservation des ressources. Cependant, il estime que la nouvelle disposition doit s'inscrire dans un contexte de conformité avec les principes généraux de la politique extérieure suisse et qu'elle ne doit pas créer d'obligations ou devoirs directs pour les acteurs économiques.
- > **Ad art. 10h al. 2 LPE** : Le Conseil d'Etat estime que l'approche subsidiaire du projet et la collaboration prévue avec l'économie privée représentent des principes essentiels pour favoriser la transition vers l'économie circulaire et tirer pleinement profit du développement technologique. Pour cette raison, il adhère aux mesures proposées par la CEATE-N concernant la collaboration avec l'économie privée. En particulier, il salue les mesures prévues pour renforcer les systèmes de gestion des déchets des acteurs économiques et le soutien aux plateformes. Le Conseil d'Etat propose toutefois d'ajouter à la possibilité pour la Confédération de gérer des plateformes, la possibilité de soutenir financièrement de telles plateformes existantes. Il soutient donc le texte proposé par la majorité de la CEATE-N. La nature des plateformes pourrait être formulée comme suit : « *destinées à la préservation des ressources et qui participent à la promotion et au renforcement de l'économie circulaire* ».
- > **Ad art. 10h al. 3 LPE** : Le Conseil d'Etat soutient la proposition de la majorité de la CEATE-N et souhaite même que le Conseil fédéral puisse fixer des objectifs quantitatifs en lien avec la préservation des ressources, par exemple des taux minimaux obligatoires de valorisation. Cela aurait du sens pour des fractions telles que les graves naturelles contenues dans les matériaux d'excavation par exemple.
- > **Ad art. 30a LPE** : Le Conseil d'Etat estime qu'il aurait été adéquat d'intégrer dans les compétences du Conseil fédéral l'option d'agir en faveur d'une prolongation de la durée de vie des produits.
Concernant l'art. 30a let. a LPE, le Conseil d'Etat soutient la proposition suivante: « *Le Conseil fédéral doit rendre payant ou interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les nuisances à l'environnement qu'il entraîne* », à condition qu'il soit précisé qu'une telle obligation s'applique uniquement dans la mesure où cela est économiquement supportable. A tout le moins, il est d'avis que l'art. 30a let. a LPE pourrait demeurer inchangé.
- > **Ad art. 30d al. 1 LPE** : Le Conseil d'Etat soutient l'introduction de dispositions relatives à la valorisation matière. Les principes formulés à l'art. 30d LPE sont pertinents d'un point de vue économique et permettent par ailleurs de renforcer la sécurité d'approvisionnement de la Suisse. Lors de la mise en œuvre de la disposition par voie d'ordonnance, il est important de veiller à la proportionnalité des mesures, en particulier sous l'angle économique. Le Conseil d'Etat estime que la proposition de la minorité pourrait être combinée à la proposition de la majorité, sachant que le choix de la « meilleure option » ne doit pas générer des coûts et un effort disproportionnés.
Il est ainsi souhaité que les déchets fassent l'objet d'une valorisation matière si cela est écologiquement avantageux, techniquement faisable et économiquement avantageux par rapport à la valorisation « mixte » ou purement thermique. Dans le cas où une telle valorisation matière s'avère plus judicieuse qu'une autre forme de valorisation, il est à prescrire suffisamment clairement d'opter pour l'option la plus écologique, créant ainsi une hiérarchisation générale dans les types de valorisation matière : 1) upcycling/réutilisation, 2) recycling, 3) downcycling. Demeure réservée une dérogation à cet « ordre de priorité » sur la base de réflexions fondées sur des analyses du cycle de vie.

- > **Ad art. 30d al. 2 LPE** : Le Conseil d'Etat soutient le principe de lister les matériaux devant notamment faire l'objet d'une valorisation matière. Cette façon de faire contribuera à initier et accélérer des changements de comportements et de pratiques, par exemple dans le domaine de la valorisation des fractions valorisables contenues dans les matériaux d'excavation. A ce sujet, l'obligation mérite d'être étendue à l'ensemble des matériaux d'excavation et pas uniquement à ceux considérés comme propres.
Les restes d'aliments doivent être biffés de la liste des déchets desquels le phosphore doit être récupéré, car cela imposerait un traitement au niveau des mâchefers d'usine de valorisation thermique des déchets (UVTD), ce qui est impossible à ce jour et serait disproportionné à futur. De plus, pour plus de clarté, il est recommandé d'écrire : « *Le phosphore contenu dans les boues d'épuration ainsi que **dans** les farines animales etc. (...)* ».
Enfin, le matériau bois n'est pas mentionné expressément dans cet alinéa. Or les éléments de construction en bois peuvent, pour autant qu'une chaîne de recyclage soit mise en place, faire aisément l'objet d'une réutilisation avant la valorisation sous forme d'énergie. Nous proposons que l'art. 30d al.3 et le chapitre 2.7 du rapport soient complétés en ce sens.
- > **Ad art. 30d al. 4 LPE** : Le Conseil d'Etat soutient la proposition de la majorité de la CEATE-N, qui correspond à la LPE en vigueur, voulant que le Conseil fédéral puisse restreindre l'utilisation de matériaux et produits si cela permet d'accroître les débouchés pour des produits d'un usage équivalent qui sont fabriqués à partir de déchets valorisés. Seules des mesures contraignantes de ce type permettront la transition vers une économie circulaire.
- > **Ad art. 30d LPE** : Le Conseil d'Etat s'interroge sur la raison pour laquelle la réutilisation ne fait l'objet d'aucun alinéa dans le nouvel article, contrairement à la valorisation matière (assimilée au recyclage dans le rapport explicatif), la valorisation « mixte » matière et énergie, et la valorisation énergétique. En cohérence avec le principe de hiérarchisation sous-tendant l'art. 30 LPE, la réutilisation devrait être privilégiée à une valorisation matière, tout en veillant à la proportionnalité d'une telle mesure.
- > **Ad art. 31b LPE, Collectes spéciales organisées par le secteur privé** : La modification proposée est utile dans le sens où elle permet de tirer bénéfice de l'offre grandissante d'acteurs privés qui collectent des matériaux recyclables. Pour cette raison, le Conseil d'Etat adhère globalement à la proposition de la CEATE-N. Il fait toutefois remarquer que l'absence d'obligation pour les prestataires privés d'obtenir une concession auprès de la collectivité publique compétente, si elle est pertinente du point de vue de la charge administrative, ne permet pas de vérifier que les exigences posées à l'article 31b al. 4 LPE sont réellement remplies. Il convient par conséquent de préciser ces aspects sur le plan exécutif, notamment pour ce qui concerne les exigences en matière de valorisation.
- > **Ad art 31b al. 5 LPE** : Le Conseil d'Etat soutient la proposition de la majorité de la CEATE-N qui prévoit l'introduction d'une base légale spécifique destinée à faciliter l'action juridique contre l'abandon de déchets sur la voie publique. Les prérogatives cantonales et communales en la matière doivent être préservées.
- > **Ad art. 32a LPE** : Au vu de son développement rapide et des effets écologiques et économiques considérables (déchets, mobilité, logistique urbaine, concurrence accrue et potentiellement déloyale vis-à-vis des commerces locaux), le commerce en ligne représente un enjeu important pour la transition vers l'économie circulaire. Le Conseil d'Etat salue par conséquent la prise en considération de ce domaine sensible dans le nouveau cadre réglementaire proposé. Par rapport à l'art. 32a LPE, la situation actuelle, qui limite l'obligation de percevoir la taxe ou contribution aux seules entreprises nationales, est extrêmement

insatisfaisante, non seulement du point de vue de l'efficacité de la mesure, mais également sous l'angle des conditions de concurrence, qui défavorisent fortement les entreprises nationales. De ce fait, la mention explicite dans la LPE des entreprises étrangères de vente par correspondance comble une lacune importante du régime en vigueur. Le Conseil d'Etat soutient par conséquent la modification proposée.

Concernant les plateformes numériques, l'approche proposée par la CEATE-N ne donne toutefois pas entièrement satisfaction. En effet, la plus grande partie du commerce en ligne transfrontalier est effectuée par les plateformes de type Alibaba ou Amazon. L'extension proposée de l'obligation de percevoir la taxe risque donc d'avoir des effets très limités si la nouvelle norme ne s'applique pas aux plateformes numériques. Même s'il est juste d'affirmer que ces plateformes exercent avant tout un rôle d'intermédiaire, ce statut ne les dispense pas de l'obligation de veiller à ce que la réglementation en vigueur soit respectée par les vendeurs qu'ils hébergent. Pour cette raison, le Conseil d'Etat estime qu'il est nécessaire d'inclure les plateformes dans la nouvelle réglementation, par exemple en les rendant explicitement responsables du paiement de la taxe d'élimination anticipée.

- > **Ad art. 35i LPE :** Le Conseil d'Etat est favorable à l'introduction de ce nouvel article qui permet au Conseil fédéral de poser des exigences à la mise sur le marché des produits et emballages, au sujet notamment de la durée de vie, la réparabilité et la valorisation. Il constate toutefois que la formulation proposée, très générale, permet une régulation extensive de la conception de produits et d'emballages par voie d'ordonnance. Pour cette raison, il propose d'inscrire dans l'article le principe de la proportionnalité des régulations adoptées en la matière. Par rapport à ce même article, il salue par ailleurs la conformité visée avec les dispositions analogues des principaux partenaires commerciaux de la Suisse.
- > **Ad art. 35j al. 1 LPE :** L'utilisation respectueuse des ressources dans le domaine de la construction est une priorité du canton de Fribourg qui a déjà initié de nombreux projets novateurs concernant ce secteur (habitat du futur, bâtiments zéro émissions, favorisation de l'utilisation du bois local, bâtiments publics planifiés sur les critères du SNBS). Pour cette raison, le Conseil d'Etat soutient la proposition de la CEATE-N d'inclure dans le projet législatif des exigences relatives aux matériaux de construction. Le droit du Conseil fédéral de poser des exigences en matière de construction respectueuse des ressources soulève toutefois de nombreuses questions, notamment sur le plan de l'exécution. A titre d'exemple, l'utilisation des permis de construire comme levier pour évaluer le respect des exigences en matière de durabilité risque de créer une charge administrative supplémentaire pour les communes. De plus, les instances compétentes n'ont pas forcément l'expertise nécessaire pour mener ce type d'analyses. Le Conseil d'Etat attache donc la plus grande importance à ce que les nouvelles exigences concernant les matériaux de construction soient proportionnelles et que les cantons et communes soient étroitement associés à la définition des modalités d'exécution.
- > **Ad. art. 35j al. 2 LPE :** le Conseil d'Etat soutient la proposition de la majorité de la CEATE-N. L'exemplarité des collectivités publiques concerne la Confédération, mais aussi les cantons et les communes.
- > **Ad. art. 35j al. 3 LPE :** Le Conseil d'Etat soutient la proposition de la majorité de la CEATE-N, car l'introduction d'un certificat concernant la consommation des ressources est un élément qui contribuera à encourager le secteur de la construction à limiter encore plus son impact sur l'environnement.
- > **Ad. art. 49 et 49a LPE :** Les modalités et le financement des mesures d'encouragement à la formation doivent faire l'objet de clarifications dans le règlement d'application. Il en va de même pour la destination et l'obtention des subventions envisagées.

- > **Ad art. 30 al. 4 LMP** : Le Conseil d'Etat soutient la prise en compte impérative plutôt que facultative de la dimension écologique et de la préservation des ressources dans les spécifications techniques relatives aux marchés publics de la Confédération. Cette mesure est susceptible de renforcer le rôle de modèle des pouvoirs publics.
- > **Ad art. 45 al. 3 LEn** : La part d'énergie grise n'est actuellement pas prise en compte dans le bilan énergétique de la construction et la rénovation d'un bâtiment. L'introduction de cet article permettrait clairement une meilleure considération de la « partie énergie » dans toute la filière de la construction, et en particulier concernant les besoins en matériaux. Cette approche globale favorisera aussi des réflexions plus poussées lors des phases de planification sur l'exploitation du bâtiment durant toute sa durée de vie et sur son évolution possible. Toutefois, il faudra absolument éviter les effets collatéraux d'une telle disposition. En effet, des premières réflexions peuvent déjà mener à considérer que la création de sous-sols sera évitée en raison de l'énergie grise nécessaire à leur réalisation, ce qui aura comme conséquence potentielle une augmentation de l'utilisation de la surface au sol en compensation, par exemple pour des places de parc. De plus, les constructions particulièrement légères pourraient être favorisées, ce qui aura aussi des conséquences sur la durée de vie des éléments de construction, leur capacité d'être adaptés dans le temps, et par conséquence sur la création de déchets.
- > **Ad Rapport explicatif** : le Conseil d'Etat plaide en faveur d'une utilisation systématique du langage épïcène.

Les éléments de la révision qui n'ont pas été commentés dans ce qui précède sont soutenus par le Conseil d'Etat.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de l'environnement ;
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et le Service de l'énergie ;
à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et le Service des forêts et de la nature ;
à la Chancellerie d'Etat.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Commission de l'environnement, de l'aménagement
du territoire et de l'énergie du Conseil National

par courrier électronique à
l'Office fédéral de l'environnement : wirtschaft@bafu.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 1^{er} février 2022

Consultation sur l'initiative parlementaire 20.433 CEATE-N. Développer l'économie circulaire en Suisse.

Monsieur le Président,
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance du projet de révision de la loi fédérale sur la protection de l'environnement mis en consultation par votre Commission. Il vous remercie de lui permettre de faire part de son avis en la matière.

Position et commentaires généraux

Le Gouvernement soutient vivement l'avant-projet de révision partielle de la Loi sur la protection de l'environnement mis en consultation.

Le passage d'un système économique linéaire à un système circulaire est hautement nécessaire de nos jours. Il doit être atteint non seulement par la promotion des produits recyclés, mais aussi par une conception des produits adaptée en conséquence, des processus de production optimisés, une utilisation efficace des ressources et la création de conditions-cadres favorisant l'innovation pour l'économie. Le développement de l'économie circulaire est une condition indispensable pour atteindre les objectifs climatiques de la Confédération et des cantons. Il est également essentiel afin de ralentir l'épuisement des ressources naturelles. L'ancrage dans la loi sur la protection de l'environnement constitue la base permettant de légitimer et d'exiger les actions et les mesures appropriées, lesquelles sont aujourd'hui encore souvent volontaires ou locales, et par conséquent très insuffisamment mises en œuvre.

D'un point de vue général, le Gouvernement salue le changement d'approche menant à la prise en compte de l'ensemble du cycle de vie des produits et matériaux, et plus uniquement la dernière étape (valorisation matière et énergétique).

En particulier, l'article 35i, relatif à la conception de produits et d'emballages respectueuse des ressources, relève d'une grande importance. Il permettrait de répondre à un grand nombre d'attentes des consommateurs, pour autant qu'il soit appliqué avec ambition et fermeté. Le caractère potestatif des mesures est en ce sens peu satisfaisant (voir détail ci-après). Par ailleurs, une interdiction générale des suremballages devrait être ajoutée à ce volet. Cette mesure constituerait un pas important vers une plus grande cohérence entre les discours politiques quotidiens relatifs au

développement durable de notre société et la réalité du gaspillage de ressources à des fins purement publicitaires.

Le Gouvernement soutient particulièrement les art. 10h, al. 2 et 49a qui visent à faire connaître au plus grand nombre les initiatives relatives à l'économie circulaire. Cette information est primordiale dans l'objectif d'un changement des habitudes de consommation.

Enfin, la proposition de modification de l'art. 30 al. 4 de la loi fédérale sur les marchés publics est très pertinente. Une meilleure prise en compte de l'impact écologique dans les critères de pondération des marchés publics favorisera indéniablement la durabilité des nouvelles infrastructures, notamment en favorisant le bois d'origine régionale.

Le Gouvernement estime en revanche que le projet mis en consultation est incomplet et manque d'ambition concernant le principe de limitation des déchets, pourtant central dans la mise en place d'une économie circulaire. La réutilisation, la réparation et d'autres formes de réemploi des produits ou de leurs composants doivent primer sur une valorisation matière ou énergétique, ce qui n'est pas garanti par le projet. En particulier, l'interdiction du réemploi, telle que parfois imposé aux centres de collecte par certains prestataires disposant d'un monopole pour le recyclage, devrait être proscrite.

Le Gouvernement salue le travail de fond effectué par la CEATE-CN, et l'invite à engager dès à présent des discussions avec le DEFR et la Commission de l'économie et des redevances afin de coordonner le présent projet avec celui du DEFR de mise en place d'un frein à la réglementation (Modification de l'art. 159, al. 3, de la Constitution fédérale et modification de la loi sur le Parlement). Ce projet vise à contenir les coûts de la réglementation pour les entreprises, en forte hausse depuis un certain nombre d'années. Le Gouvernement jurassien soutient le projet du DEFR. Il a proposé dans le cadre de la consultation effectuée en 2021 une approche consistant à examiner attentivement les réglementations en vigueur, en alléger certaines et en supprimer d'autres pour compenser au moins les charges supplémentaires engendrées par une nouvelle base légale. Ce processus pourrait être testé dans le cas présent, dans l'idée de prioriser le développement de l'économie circulaire dans les entreprises par rapport à d'autres objectifs environnementaux ayant une moindre influence sur la protection du climat, des ressources naturelles et de la biodiversité.

Commentaires détaillés relatifs à la LPE

Art. 7, al. 6bis

La formulation relative à la « préparation de déchets en vue de leur réutilisation » prête à confusion. Un objet pouvant être réutilisé ne devrait plus être considéré comme un déchet. La définition selon la LPE du mot déchet, « toute chose meuble dont le détenteur se défait ou dont l'élimination est commandée par l'intérêt public », devrait être revue dans le cadre de la présente révision.

Art. 10h, al. 1

Le Gouvernement soutient la proposition de majorité. Considérant que plus des deux tiers des nuisances à l'environnement sont générées à l'étranger, il n'est pas envisageable de ne pas en tenir compte.

Art. 10h, al. 2

Le Gouvernement soutient la proposition de majorité. L'option d'une gestion par la Confédération de plateformes destinées à la préservation des ressources et au renforcement de l'économie circulaire ne sera peut-être pas celle à retenir, mais la proposition de minorité d'exclure cette possibilité dès à présent au niveau de la loi ferme inutilement la porte à de possibles projets innovants et efficaces.

Art. 10h, al. 3

Le Gouvernement soutient la proposition de majorité. Des objectifs quantitatifs sont nécessaires pour pouvoir mettre en place des indicateurs de suivi et donner la marche à suivre pour les cantons.

Art. 30a, let.a

Le Gouvernement soutient la proposition de la première minorité. La proposition de la deuxième minorité semble trop complexe à mettre en œuvre par rapport aux objectifs pouvant être atteints.

Art. 30d al. 1

Le Gouvernement soutient la proposition de la majorité. L'alinéa devrait toutefois être reformulé de manière à permettre au Conseil fédéral de prévoir des dérogations à cette disposition.

Art. 30d al. 4

Le Gouvernement soutient la proposition de la majorité.

Art. 31b al.4

Le Gouvernement propose de modifier l'alinéa comme suit : « *Le Conseil fédéral pose les exigences applicables à la collecte volontaire et à la valorisation matière. Il impose notamment que les opérations de valorisation matière se déroulent en Suisse et de manière respectueuse de l'environnement, la nécessité d'un accord préalable avec les collectivités publiques, ainsi qu'une durée minimum de la collecte volontaire en vue de valorisation matière par les prestataires privés.* »

Le monopole public d'élimination des déchets a fait ses preuves en Suisse. Si ce monopole devait être supprimé, il s'agirait dans tous les cas d'indiquer des conditions qui encadreraient les activités de prestataires privés dans la loi et non dans une ordonnance. La proposition ci-dessus vise à garantir que les opérations de valorisation matière (réparation, réutilisation, recyclage, etc.) se déroulent dans un périmètre pertinent sur le plan environnemental, à permettre un pilotage des opérations d'élimination des déchets par les collectivités publiques, et à éviter que les systèmes de collecte privés n'apparaissent et ne disparaissent au gré des fluctuations des prix des matériaux secondaires.

Art. 31b al. 5

Le Gouvernement soutient la première phrase, visant à interdire uniformément le littering au niveau national. Il propose de biffer la seconde phrase, ne voyant pas d'intérêt à octroyer des dérogations cantonales pour autoriser le littering dans certains événements soumis à autorisation.

Art. 32a bis

Le Gouvernement soutient les propositions, qui visent à soumettre les commerçants étrangers au paiement de taxes d'élimination anticipée. Cela permet de corriger la distorsion de marché actuel qui désavantage l'économie suisse, tout en augmentant les recettes nécessaires au financement de l'élimination des déchets.

Art. 35i

Le Gouvernement soutient les propositions de majorité. Il estime toutefois que le Conseil fédéral doit poser (et non pas « peut poser ») des exigences relatives à la conception des produits et emballages.

Par ailleurs, l'ajout de critères supplémentaires doit être réfléchi (par exemple : existence d'un système de collecte, part de matériaux secondaires, disponibilité des pièces de rechange, etc.) afin de donner la possibilité au Conseil fédéral de faire évoluer les exigences au fil du temps. La notion de conception modulaire, ou démontabilité, est certes incluse dans la notion de réparabilité, mais

devrait être précisée : cette notion est en particulier critique s'agissant des batteries dans les appareils et véhicules qui doivent être facilement remplaçables par l'utilisateur final ou un opérateur indépendant. Il paraît également pertinent de mentionner explicitement l'introduction de l'indice de réparabilité qui permettrait aux consommateurs de choisir les appareils en fonction de ce critère pour l'heure inexistant.

Art. 35j

Le Gouvernement soutient les différentes propositions de majorité. Le secteur de la construction est le secteur économique qui utilise le plus de matières premières et qui produit la plus grande quantité de déchets. Des approches innovantes montrent qu'il est techniquement possible de construire de manière nettement plus respectueuse des ressources. Les conditions-cadres actuelles empêchent toutefois la percée de ces innovations sur le marché. Il est donc primordial de donner la possibilité au Conseil fédéral de fixer des exigences en matière de construction respectueuse des ressources. L'utilisation de matériaux de construction respectueux de l'environnement ainsi que de matériaux de récupération, la facilité de séparation des éléments de construction utilisés ou la réutilisation des éléments de construction ont le potentiel de réduire considérablement les besoins en matières premières et l'impact environnemental des bâtiments.

Art. 49 et 49a

Le Gouvernement soutient les différentes propositions. Le développement de l'économie circulaire implique la création de formations et formations continues diversifiées, ceci dans de nombreux corps de métier. Un soutien fédéral est nécessaire pour assurer une transition à un rythme satisfaisant. Il en va de même pour les prestations de conseil et d'information (art. 49a).

Commentaires détaillés – autres modifications de lois

Loi sur les marchés publics

Le Gouvernement soutient la proposition de majorité (voir commentaire général).

Loi sur l'énergie

Le Gouvernement soutient la proposition de révision, qui impose aux cantons de fixer une part maximale d'énergie grise pour les nouvelles constructions et les rénovations notables. Dans ce domaine, un pouvoir de décision aux cantons est en effet largement préférable à une proposition qui imposerait des règles fédérales.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de tenir compte de ses remarques et vous prie d'agréer, Monsieur le Président, Madame, Monsieur, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2022.00577

Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de l'énergie
du Conseil national
Monsieur Jacques Bourgeois, président
Palais du Parlement
3003 Berne

Date

16 FEV. 2022

20.433 Iv. Pa. CEATE-N. Développer l'économie circulaire en Suisse Révision partielle de la loi sur la protection de l'environnement

Monsieur le Président,

Le 2 novembre dernier, la CEATE-N a mis en consultation auprès des instances concernées la révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE) en lien avec le développement de l'économie circulaire.

La révision proposée crée des bases essentielles à la fermeture des cycles de matière ainsi qu'à la promotion de l'économie circulaire, en particulier en adaptant nos systèmes de production et en définissant un cadre important pour l'innovation. Nous soutenons de manière générale ce projet dont certaines modifications doivent à notre avis être intégrées dans une ordonnance et non dans une loi. Les impacts financiers sur les cantons et les communes devraient en outre être précisés.

Demande

[1] Les impacts financiers sur les cantons et les communes devraient être précisés.

1. Loi sur la protection de l'environnement (LPE)

Art. 7 al. 6^{bis} LPE

Le fait d'intégrer la préparation des déchets en vue de leur réutilisation dans la notion de traitement crée des incertitudes dans la pratique. Si un objet est remis en vue de sa réutilisation par exemple, on peut se demander si c'est un déchet ou non.

Demande

[2] Dans l'ordonnance d'application, il devra être clairement défini à quel moment un objet remis en vue de sa réutilisation doit être considéré comme un déchet ou comme un article d'occasion. Cet aspect devra être précisé dans le chapitre 2.2 du rapport explicatif.

Art. 10h al. 1 LPE

Etant donné que la majorité des impacts liés à notre consommation en Suisse a lieu à l'étranger, il est essentiel de tenir compte des nuisances générées à l'étranger. Faire abstraction de ce fait va à l'encontre d'une réflexion globale nécessaire tout au long du cycle de vie d'un produit ou d'un ouvrage. L'objectif de cette disposition est de ménager de manière générale les ressources naturelles et non de préserver les ressources nationales en les remplaçant par des ressources étrangères dont l'impact environnemental n'est pas pris en compte.



Place de la Planta, CP 478, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 · Fax 027 606 21 04

Cet article soulève toutefois de nombreuses questions, par exemple : Que faut-il entendre par la notion juridiquement indéterminée « nuisances à l'environnement générées à l'étranger » ? De quelles nuisances (bruit, air, particules fines, rayonnement, eau, sol, CO₂, etc.) s'agit-il ? Quelle méthode permet d'identifier ces nuisances et est-elle applicable de manière identique pour tous les produits concernés ? Inversement, peut-on déduire les nuisances environnementales des produits exportés à l'étranger ? S'il s'agit en premier lieu des émissions de CO₂, on peut se demander pourquoi il faut s'écarter du principe de la comptabilité territoriale, qui a fait l'objet d'un accord international (le CO₂ est pris en compte dans le pays où il a été émis (principe de territorialité)). Cette question ne devrait-elle pas être abordée et réglée au niveau international ?

Demandes

- [3] La proposition de la majorité est soutenue.
- [4] Le rapport explicatif doit néanmoins être précisé. Les dispositions d'exécution devront quant à elles résulter d'une analyse approfondie et déterminer sans équivoque comment calculer et prendre en compte les nuisances à l'environnement générées à l'étranger.

Art. 10h al. 2 LPE

Afin de rendre crédible les plateformes et de renforcer leur objectivité ainsi que leur acceptation par le public, nous soutenons l'idée que les pouvoirs publics puissent, dans certains cas, gérer ces plateformes.

Demandes

- [5] La proposition de la majorité est soutenue.
- [6] En ce qui concerne l'intervention de la Confédération dans la création de ces plateformes, cette exploitation ne doit toutefois pas porter atteinte à la liberté économique.

Art. 10h al. 3 LPE

Par analogie aux pratiques cantonales dans leur plan de gestion de déchets, cet article délègue au Conseil fédéral la compétence d'indiquer les mesures qu'il juge nécessaires pour améliorer l'efficacité de l'utilisation.

Demande

- [7] La proposition de la majorité est soutenue.

Art. 10h al. 4 LPE

La sécurité d'élimination des déchets doit être également prise en compte.

Demande

- [8] Nous proposons la modification suivante : « La Confédération et les cantons contrôlent régulièrement si les dispositions juridiques qu'ils édictent entravent des initiatives prises par l'économie en vue de la préservation des ressources et du renforcement de l'économie circulaire, **dans la mesure où les dispositions juridiques édictées ne sont pas fondées sur la sécurité d'élimination des déchets.** »

Art. 30a al. 1 LPE

Tout comme la DTAP, le Canton du Valais est d'avis que l'actuelle législation fournit au Conseil fédéral tous les moyens nécessaires pour atteindre les objectifs.

Art. 30b al. 2 let. c LPE

Nous rejoignons l'avis figurant dans le rapport, lequel prévoit que le Conseil fédéral pourrait ainsi, par exemple, prévoir au niveau de l'ordonnance que les denrées alimentaires encore emballées qui n'ont pas été vendues et qui sont éliminées par le commerçant doivent être complètement séparées de leur emballage avant la valorisation matière (art. 30d al. 2 let. d).

Il est toutefois important de préciser ce que veut dire la collecte séparée des invendus, en particulier au niveau des déchets alimentaires, dans le but d'éviter que des déchets plastiques soient mélangés aux déchets alimentaires.

La définition de l'emballage compostable ressort en outre du rapport. Tout un chacun peut se référer à cette définition. Néanmoins, elle contient une particularité en lien avec la durée de dégradation, qui est de quatre mois. En effet, les emballages qui ne se décomposent pas dans les éléments mentionnés dans le rapport ou qui nécessitent davantage de temps pour ce faire ne sont pas concernés par cette dérogation. Une précision à cet égard serait judicieuse, et pourrait par exemple figurer dans une disposition d'exécution.

Demandes

- [9] Nous proposons la modification suivante : « ~~à déballer et à collecter les produits invendus séparément~~ **à déballer les produits invendus et à collecter séparément le contenu et les matériaux d'emballage**, à l'exception des emballages compostables. »
- [10] Le terme « emballage compostable » devra être précisé dans une ordonnance ou une aide à l'exécution.

Art. 30d al. 1 LPE

La valorisation matière doit être priorisée lorsque cela est sensé du point de vue écologique et économique. Etablir une hiérarchisation au sein de la valorisation matière comme le propose la minorité demande à notre avis un effort considérable et pourrait empêcher les filières d'élimination régionales.

Demande

- [11] La proposition de la majorité est soutenue.

Art. 30d al. 2 et 3 LPE

Ces deux alinéas sont pertinents mais ne doivent pas être listés dans une loi.

Demandes

- [12] Ces deux alinéas doivent être intégrés au niveau d'une ordonnance.
- [13] Si ces éléments devaient être maintenus dans la loi, les aspects suivants devront être modifiés à l'al. 2 :
- [a] Let. b : ajouter les déchets de chantier minéraux.
 - [b] Let. c : les restes d'aliments doivent être supprimés.
 - [c] Let. d : ajouter les déchets méthanisables.

Art. 31b al. 4 LPE

Le monopole de gestion des déchets urbains appartenant aux communes a permis de garantir la sécurité d'élimination des déchets sur notre territoire. Le fait d'ouvrir ce monopole impliquera une augmentation des transports, un manque de revenus pour les communes par baisse du volume collecté des fractions valorisables qui devra tout de même maintenir ces prestations ainsi que probablement une baisse de la sécurité d'élimination. Dans le but de ne pas péjorer les initiatives du commerce de détail, nous ne sommes cependant pas opposés à ce qu'aucune concession ne soit demandée pour ce type de reprise.

Demande

- [14] Nous proposons ainsi la modification suivante : « Les déchets urbains qui ne doivent être ni valorisés par le détenteur ni repris par des tiers en vertu de dispositions fédérales spécifiques déjà en vigueur peuvent être volontairement collectés **repris** par des prestataires privés, dans la mesure où ils font **pour autant que la reprise soit gratuite, qu'ils fassent** l'objet d'une valorisation matière **et que cela ne contredise pas les plans cantonaux de gestion des déchets**. Le Conseil fédéral pose les exigences applicables à la collecte **reprise** volontaire et à la valorisation matière. »

Art. 31b al. 5 LPE

Nous sommes d'avis qu'une harmonisation de la réglementation au niveau suisse serait souhaitable, ceci afin d'assurer une égalité de traitement de tous les citoyens.

Demandes

[15] La proposition de la majorité est soutenue.

Art. 32a^{ter}, let. b LPE

A quoi se réfère le 80% ?

Demande

[16] Le 80% doit être clairement défini.

Art. 32a^{quater} LPE

Il est juste qu'une entreprise étrangère doive, pour respecter ses obligations découlant des articles précédents, désigner un représentant dont le domicile ou le siège social se trouve en Suisse. Néanmoins, une problématique non négligeable risque de se produire. Les entreprises étrangères qui respectent cet article se verront facturer la TEA ; les autres entreprises seront soumises à cette taxe, mais ne seront pas recherchées dans leur pays pour son paiement au vu des frais que pourraient engendrer cette procédure. Il y aurait donc une inégalité de traitement en fonction des entreprises qui se conforme à cet article et de celle qui viole l'application de cet article (malgré les éventuelles mesures adoptées par l'OFEV en vertu de l'art. 32a^{septies} LPE). Par ailleurs, il est constaté qu'aucune disposition pénale n'est proposée pour sanctionner les entreprises ne respectant pas ces obligations. Les entreprises étrangères ayant connaissance de cette inégalité seraient donc tentées de ne pas élire un représentant (personne physique) domicilié Suisse. Ce qui rendrait inefficace l'article tendant à taxer également les entreprises étrangères.

Demande

[17] Comme le relève le rapport, la réflexion doit être affinée.

Art. 32a^{quinquies} LPE

La responsabilité solidaire est possible selon cet article.

Demande

[18] Nous pensons qu'il faut prévoir une disposition à teneur identique de celle de l'art. 59a al. 4 LPE.

Art. 32a^{sexies} LPE

De manière générale, nous nous interrogeons sur cet article, qui nous paraît manquer de cohérence avec les autres dispositions. En effet, il déresponsabilise ces plateformes, qui sont pourtant des actrices importantes. Serait-il vraiment impossible pour elles d'obtenir les informations nécessaires pour pouvoir être soumises aux mêmes dispositions que les autres plateformes ?

De plus, la seule « répression » possible semble être la publication des noms ou des noms d'entreprises des exploitants de plateformes numériques qui ne remplissent pas leurs obligations (cf. art. 32a^{septies} al. 4). Quel effet concret – dissuasif – cela pourrait-il avoir sur ces plateformes ?

Enfin, selon nous, « responsable » a, dans le cadre de cette phrase, une portée juridiquement trop importante.

Demandes

[19] La possibilité de soumettre les plateformes numériques jouant uniquement un rôle d'intermédiaire aux mêmes dispositions que les autres plateformes doit être approfondie.

[20] Par souci de clarté, nous proposons la modification suivante : « [...] il est alors **responsable tenu** de fournir ».

Art. 32a^{septies} LPE

Ce nouvel article prévoit comme mesures administratives à l'encontre d'un assujetti à la taxe ou à la contribution, si cet assujetti ne s'acquitte pas de ses obligations en vertu des articles 32a^{bis} à 32a^{quinquies}, la publication des noms ou des noms d'entreprises des assujettis. Des données personnelles peuvent être communiquées par des organes fédéraux à des tiers s'il existe une base légale (art. 19 LPD). Cette base légale ne viole donc pas la LPD, mais il conviendrait, au moins dans le rapport, de préciser que cette communication doit se faire dans le respect des principes de la LPD. Par ailleurs, afin d'être exhaustif, il conviendrait d'indiquer, dans le texte de la loi, où seront publiés ces noms ainsi que le but exact poursuivi par cette publication.

Pour ce qui est de la vente aux enchères des produits, il conviendrait de renvoyer aux art. 229 ss CO et aux éventuelles dispositions complémentaires adoptées par les cantons sur la base de l'art. 236 CO. Par ailleurs, afin de pouvoir se coordonner avec les autres procédures telles que la procédure pénale et celle des poursuites et faillites, il serait judicieux d'indiquer la phase préalable à la vente aux enchères (let. d) ou à la remise gratuite des produits retenus (let. e) comme par exemple un séquestre ou une éventuelle saisie.

Demande

- [21] Il conviendrait, au moins dans le rapport, de préciser que la publication des noms ou des noms d'entreprises des assujettis doit se faire dans le respect des principes de la LPD.
- [22] Afin d'être exhaustif, il conviendrait d'indiquer, dans le texte de la loi, où seront publiés ces noms ainsi que le but exact poursuivi par cette publication.
- [23] Pour ce qui est de la vente aux enchères des produits, il conviendrait de renvoyer dans l'article aux art. 229 ss CO et aux éventuelles dispositions complémentaires adoptées par les cantons sur la base de l'art. 236 CO.
- [24] Pour les let. d et e, préciser comment les produits ont été « retenus ».

Art. 35i LPE

L'introduction de cet article est à saluer et permet d'augmenter la transparence pour les consommateurs.

Art. 35j LPE

Le domaine de la construction crée beaucoup d'impacts environnementaux, en particulier les plus grandes quantités de déchets sur notre territoire. Cet article permettra de limiter ces impacts, de renforcer l'innovation, d'asseoir le devoir d'exemplarité de la Confédération et de rendre transparent les impacts des nouvelles constructions.

Demande

- [25] Globalement, les propositions de la majorité sont soutenues, à l'exception de l'alinéa 1, pour lequel le Canton soutient la proposition de la minorité d'exclure les barrages.

2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP)

Art. 30 al. 4 LMP

Le nouvel alinéa prescrit que l'adjudicateur doit prévoir des spécifications techniques permettant de préserver les ressources naturelles ou de protéger l'environnement lorsque cela se révèle approprié.

Question

- [26] Comment la question de l'énergie grise influence-t-elle le choix des entreprises dans un marché public ?

3. Loi sur la TVA

Art. 23 al. 2 ch. 12 de la loi sur la TVA

La minorité propose d'exonérer de la TVA la livraison de matériaux et d'éléments de construction récupérés.

Demande

[27] La proposition de la minorité est soutenue.

4. Loi sur l'énergie (LEne)

Art. 45 al. 3 let. e LEne

Selon la nouvelle let. e (art. 45 al. 3), les cantons doivent notamment édicter des prescriptions sur la part maximale d'énergie grise pour les nouvelles constructions et les rénovations notables de bâtiments existants. Cette disposition doit permettre d'agir de manière ciblée sur le parc immobilier. Les cantons doivent être incités à fixer des valeurs limites pour l'énergie grise dans le domaine du bâtiment lors de la révision du Modèle de prescriptions énergétiques des cantons (MoPEC). Cela devrait permettre de créer un cadre technologiquement neutre dans lequel les mesures les plus efficaces s'imposeraient.

Aujourd'hui déjà, une grande attention est accordée à la construction respectueuse des ressources dans le cadre des standards nationaux pour les bâtiments, notamment avec les normes ECO de Minergie. A partir de 2022, la thématique de l'énergie grise prendra une plus grande importance chez Minergie, dans la mesure où des indications sur l'énergie grise, les émissions de gaz à effet de serre et la séquestration de carbone devront être indiquées pour toutes les certifications de bâtiments. Cette méthode sera appliquée à toutes les nouvelles constructions Minergie de sorte qu'elle permettra de récolter des informations allant au-delà des seules constructions certifiées Eco, lesquelles doivent respecter ces exigences. Minergie contribue ainsi largement à rassembler des connaissances sur ce thème et à en clarifier les fondements.

Dans les bâtiments, l'énergie grise est particulièrement importante dans les éléments de construction en béton. Cela concerne principalement les sous-sols ainsi que les mesures statiques pour les bâtiments élevés afin de les rendre résistants aux séismes. Mais cela s'applique également aux terrains en pente ou instables. Les optimisations ne sont possibles que de manière limitée, ce qui rend difficile la fixation de valeurs limites pour les nouveaux bâtiments et la détermination de mesures permettant de les atteindre. Nous estimons que le sujet n'est pas mûr, tant dans le secteur de la planification et de la construction qu'au niveau des autorités, pour être étendu à tous les nouveaux bâtiments, que ce soit en termes d'exigences ou d'exécution.

Par ailleurs, outre l'intérêt pour les constructions générant une faible énergie grise, il conviendrait de prendre en compte la densification territoriale. Dans certains cas, une construction avec plusieurs sous-sols et une part élevée d'énergie grise peut s'avérer plus performante, dans une perspective globale, qu'un bâtiment sans sous-sols, qui présente en conséquence un volume de construction plus élevé en surface. La fixation de valeurs limites pour l'énergie grise dans les nouvelles constructions et les rénovations importantes de bâtiments existants entraînerait en outre des frais d'exécution élevés. Il faut s'attendre à plus de 12 000 cas par an en Suisse. De plus, il faudrait consentir à un effort de formation très important de la part des spécialistes et des autorités d'exécution.

En outre, la modification proposée de l'art. 45 n'impacterait que la moitié environ des objets construits en Suisse. Les ouvrages d'infrastructure tels que les voies de communication, les parkings souterrains, les ponts, les tunnels, les ouvrages de l'armée et de la protection civile ainsi que les conduites d'approvisionnement et d'évacuation (p.ex. eau, gaz, électricité, canalisations, communications) et d'autres ouvrages ne sont pas concernés par cette disposition. Aussi, nous ne comprenons pas pourquoi il faudrait réglementer davantage les bâtiments, alors que les exigences de l'art. 35j LPE suffisent pour lesdites autres constructions, lesquelles sont principalement construites en béton.

Demande

- [28] La lettre e de l'art. 45 al. 3 LEna doit être supprimée (proposition de la minorité).
- [29] Pour une éventuelle future modification législative ou si le principe général du texte de la majorité devait être maintenu, il faudra :
- [a] soit justifier dans le rapport explicatif pourquoi les ouvrages autres que les bâtiments ne sont pas pris en compte ;
 - [b] soit adapter la disposition pour inclure les ouvrages autres que les bâtiments.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président



Frédéric Favre



Le Chancelier



Philipp Spörri

Copie : par courriel à wirtschaft@bafu.admin.ch

Numero
442

cl

0

Bellinzona
2 febbraio 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale dell'ambiente
UFAM
3003 Berna

e-mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

20.433 Iv. Pa. CAPTE-N. Rafforzare l'economia circolare svizzera Consultazione sulla revisione parziale della legge sulla protezione dell'ambiente

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla summenzionata procedura di consultazione, che riguarda un progetto preliminare di modifica della legge federale sulla protezione dell'ambiente (LPAmb) adottato dalla Commissione dell'ambiente, della pianificazione del territorio e dell'energia del Consiglio nazionale nell'ambito dell'iniziativa parlamentare "Rafforzare l'economia circolare svizzera".

L'iniziativa parlamentare citata e la proposta di revisione parziale della LPAmb pongono le basi per introdurre delle misure volte a migliorare la salvaguardia delle risorse.

Il passaggio da un sistema economico lineare a uno circolare deve considerare non solo la promozione di prodotti riciclati, ma anche la revisione dei metodi di produzione, l'ottimizzazione dei processi produttivi, l'utilizzo efficiente delle risorse e la creazione di condizioni quadro favorevoli all'innovazione di tutti questi processi.

La proposta tiene conto delle sfide in ambito di politica energetica e climatica a cui siamo oggi confrontati per cercare di contenere i consumi energetici e le emissioni di CO₂, assicurando nel contempo un sistema energetico e di consumo duraturo e sostenibile riducendo il carico inquinante. Il modello di economia circolare permette di creare nuovi posti di lavoro e contemporaneamente diminuire notevolmente la domanda di materie prime e provenienti soprattutto dall'estero. La progettazione e lo sviluppo di sistemi di rigenerazione, riuso e riparazione di beni in maniera sempre più efficiente al fine di facilitare la manutenzione dei prodotti e la riparazione ne accrescerebbe la durata.

Questo tipo di economia darà l'opportunità di accrescere l'efficienza e la sicurezza dell'approvvigionamento dell'economia svizzera, creando le basi di uno sviluppo in termini di competitività, innovazione, ambiente e occupazione riducendo l'impatto ambientale.

In conclusione il Cantone Ticino considera l'obiettivo dello sviluppo sostenibile attraverso l'economia circolare un elemento molto importante e sostiene quindi l'impostazione generale proposta dalla revisione in oggetto. Riteniamo però altresì importante che le conseguenze finanziarie e di personale che queste modifiche avranno per i Cantoni e i Comuni, e le conseguenze indirette che le stesse avranno sul gettito fiscale siano valutate in maniera approfondita.

Rileviamo in particolare che le modifiche proposte comporterebbero, per progetti e appalti, nuove norme sull'impiego di materiali riciclati e nuovi controlli e verifiche in sede esecutiva.

Sulle proposte di modifica legislative in esame nei diversi settori ci esprimiamo come segue.

1. Legge sulla protezione dell'ambiente (LPAmb)

Di seguito le nostre considerazioni di dettaglio sui singoli articoli proposti.

Articolo	Commento, motivazione della modifica	Proposta di modifica
<i>Art. 7 cpv. 6^{bis}</i>	Accogliamo con favore la proposta di modifica.	
<i>Art. 10h cpv. 1</i>	La minoranza della Commissione non vuole tenere conto del carico inquinante all'estero. La protezione dell'ambiente, e in particolare la protezione del clima, non possono fermarsi alle frontiere. Una grande parte del carico inquinante dei consumi svizzeri ha infatti conseguenze all'estero. Non tenere conto del carico inquinante estero è in contraddizione con la valutazione globale lungo tutto il ciclo di vita di un prodotto o di un manufatto. L'obiettivo di questa misura è il risparmio delle risorse naturali in generale e non limitatamente al suolo svizzero attraverso la sostituzione di risorse interne con risorse provenienti dall'estero.	Sosteniamo la proposta della maggioranza della Commissione.
<i>Art. 10h cpv. 2</i>	La minoranza della Commissione vorrebbe che la Confederazione sostenesse le piattaforme ma non le gestisse direttamente.	Sosteniamo la proposta della maggioranza della Commissione. La Confederazione dovrebbe, assieme ai Cantoni, ai

	La gestione pubblica di queste piattaforme sarebbe però garanzia di oggettività e sarebbe più facilmente accettata dalla popolazione e dall'economia. La gestione da parte della Confederazione si ritrova del resto in tutti quei settori rilevanti per la protezione dell'ambiente che però sono poco interessanti dal punto di vista economico per i privati.	Comuni o alle organizzazioni economiche, scientifiche e societarie poter gestire piattaforme per la salvaguardia delle risorse e il rafforzamento dell'economia circolare.
Art. 10h cpv. 3	La minoranza della Commissione vorrebbe che la Confederazione si occupasse solo di riportare al Parlamento senza però dare indicazioni sugli ulteriori interventi necessari e senza presentare proposte concernenti obiettivi quantitativi per le risorse. Questo sarebbe compito del Parlamento. Non si capisce perché il Consiglio federale non possa indicare suggerimenti o obiettivi. Questo procedimento rispecchia la prassi nei Cantoni i quali, fra l'altro nell'ambito del piano di gestione dei rifiuti, indicano le misure necessarie e definiscono obiettivi quantitativi.	Sosteniamo la proposta della maggioranza della Commissione.
Art. 10h cpv. 4	Nell'ambito della gestione dei rifiuti, oltre al risparmio delle risorse e all'economia circolare, bisogna tenere conto anche della garanzia di smaltimento.	Proponiamo di modificare l'articolo come segue: <i>La Confederazione e i Cantoni verificano periodicamente che la legislazione da loro emanata non ostacoli le iniziative dell'economia volte a promuovere la salvaguardia delle risorse e il rafforzamento dell'economia circolare purché queste non mettano in discussione la sicurezza dello smaltimento.</i>
Art. 30a lett. a	La possibilità di rendere questi prodotti artificialmente più cari rappresenta uno strumento per ridurre la quantità di questi prodotti. Deve però essere data la possibilità di differenziare lo strumento in base a valutazioni puntuali. La formulazione "devono" ci sembra quindi troppo radicale	Benché non sia dal profilo giuridico strettamente necessario, per maggiore chiarezza, sosteniamo quindi la proposta secondo la lett. a che conferisce facoltà al Consiglio federale di sottoporre a pagamento o vietare la messa in

	e rischia di portare in singoli casi a grandi sforzi con pochi risultati.	commercio di prodotti destinati a essere impiegati una sola volta e per breve tempo, se i vantaggi del loro impiego non giustificano il carico che ne deriva per l'ambiente.
Art. 30b cpv. 2 lett. c	In particolare nell'ambito alimentare, i prodotti invenduti sono spesso tritati con il loro contenitore, e questo vale come <i>"togliere i prodotti dall'imballaggio"</i> . Questo però rende difficile la separazione delle frazioni riciclabili (p.es. plastiche e materiali compostabili). Va quindi precisato come la separazione di questi materiali deve avvenire in modo da contribuire anche a migliorare la qualità dei prodotti derivanti e contribuire a risolvere il problema dei corpi estranei nel compost.	Proponiamo la seguente modifica <i>c. i prodotti invenduti devono essere tolti dal loro imballaggio e il loro contenuto e i materiali dell'imballaggio devono essere raccolti separatamente a meno che questi ultimi siano compostabili.</i> A livello di Ordinanza / Aiuto all'esecuzione andrà poi definito il concetto di "imballaggi compostabili".
Art. 30d cpv. 1	Concordiamo con un rafforzamento del riciclaggio attraverso la formulazione <i>"i rifiuti devono"</i> e con il principio che il riciclaggio dei materiali è generalmente preferito alla valorizzazione energetica, se tecnicamente possibile ed economicamente sostenibile e se in tal modo il carico per l'ambiente risulta inferiore. Se ciò non fosse possibile occorre comunque prioritariamente procedere ad una valorizzazione energetica dei rifiuti.	Caldegghiamo la proposta minoritaria, modificata come segue: <i>I rifiuti devono essere sottoposti a riciclaggio dei materiali, se tecnicamente possibile ed economicamente sostenibile e se in tal modo il carico per l'ambiente risulta inferiore a quello derivante da un'altra opzione di valorizzazione, da un'altra modalità di smaltimento o dalla fabbricazione di nuovi prodotti.</i>
Art. 30d cpv. 2, 3 seconda frase	cpv. 2: Una lista delle frazioni che devono essere riciclate materialmente non ha, a nostro modo di vedere, senso di essere ancorata a livello di Legge e dovrebbe invece essere definita nell'Ordinanza (OPSR).	Proponiamo di delegare al Consiglio federale la competenza di definire quali rifiuti devono soggiacere al cpv. 1 e le priorità di valorizzazione alternative. Di

	cpv. 3: la definizione della sequenza di priorità nelle opzioni di riciclaggio a livello di Legge non permette la necessaria flessibilità nella scelta del tipo di riciclaggio che non è per forza a favore dell'ambiente. Lo stato della tecnica dovrebbe essere la scelta più razionale e sostenibile. La sequenza delle priorità potrebbe comunque venire definita a livello di Ordinanza.	seguito una possibile formulazione del cpv. 2: Il Consiglio federale definisce quali rifiuti devono essere riciclati secondo il cpv. 1 e le opzioni prioritarie di valorizzazione alternativa. Se questa proposta non venisse accettata proponiamo gli adeguamenti ai due capoversi qui di seguito.
<u>Solo se la proposta sopra non venisse accettata.</u> Art. 30d cpv. 2 lett. b	La portata dell'articolo non dovrebbe limitarsi al materiale di scavo o di sgombero non inquinato ma dovrebbe considerare anche i rifiuti edili derivanti dalla demolizione e dalla ristrutturazione. Questi rappresentano frazioni importanti dei rifiuti edili con grande potenziale di riciclaggio materiale. Inoltre i rifiuti riciclabili già attualmente non possono essere depositati in discarica. Bisogna fare in modo che prima di essere depositato il materiale di scavo o di demolizione sia consegnato ad un riciclatore. Pertanto si propone una formulazione alternativa della lett. b	Lett. b: completare con rifiuti edili dalle demolizioni e dalle ristrutturazioni: le parti riciclabili dei rifiuti edili derivanti dalle demolizioni e dalle ristrutturazioni e dei materiali di scavo o di sgombero non inquinato e destinato prima di essere depositato a una in discarica
Art. 30d cpv. 2 lett. c	(La traduzione in italiano è sbagliata: "il fosforo da fanghi di depurazione come pure <u>dalle</u> farine animali e ossee e <u>dai</u> resti alimentari;")	
Art. 30d cpv. 2 lett. d	Nel rapporto esplicativo viene indicato che con rifiuti compostabili si intendono anche i rifiuti fermentabili. Questa precisazione nel rapporto esplicativo non è sufficiente poiché nel settore dei rifiuti si fa una chiara distinzione tra rifiuti compostabili e rifiuti fermentabili (vedi Lista dei rifiuti idonei a compostaggio o fermentazione dell'UFAM 2018)	Proponiamo di sostituire «rifiuti compostabili» con "rifiuti compostabili o fermentabili".
Art. 31b cpv. 4	Il monopolio della gestione dei rifiuti urbani ha tra gli altri obiettivi che lo Stato (nel	Proponiamo di modificare il cpv. 4 come segue:

	caso del Cantone Ticino, i Comuni) garantisca la sicurezza dello smaltimento. I Comuni finanziano la raccolta dei rifiuti domestici attraverso la riscossione della tassa base. Con l'introduzione della tassa sul sacco viene inoltre applicato il principio di causalità. Dare la possibilità ai privati di raccogliere alcune frazioni di rifiuti presso le economie domestiche senza una concessione, rappresenta a nostro modo di vedere un indebolimento - che consideriamo critico - dell'attuale sistema. Questo porterebbe in primo luogo a un aumento del traffico legato alle raccolte delle varie frazioni. Ciononostante i Comuni sarebbero tenuti a garantire l'infrastruttura per la raccolta dei rifiuti urbani aumentandone però i costi e quindi la tassa base, poiché sarebbero disponibili meno frazioni "redditizie". Siamo infine scettici che a lungo termine venga garantita la sicurezza dello smaltimento in assenza di contratti a lungo termine con i privati. I sistemi di ripresa, che vengono forniti da molti grandi distributori (p.es. ritiro gratuito delle plastiche cave presso i negozi) sono invece a nostro modo di vedere accettabili anche senza concessione, poiché nascono da esigenze dettate dalla popolazione e hanno portato fino a oggi, a una raccolta di materiali di buona qualità e a una quota di riciclaggio piuttosto elevata. Questo sistema non sottrae quantità rilevanti di materiali "preziosi" ai Comuni. Lo smaltimento dei rifiuti urbani è per Legge delegato ai Cantoni (art. 31 LPAmb). La modifica proposta prevede che venga data la possibilità ai privati di raccogliere frazioni dei rifiuti urbani senza nessun tipo di concessione. Questa liberazione dalla concessione per la raccolta di materiali riciclabili da parte dei privati, riduce la sfera di influenza e l'autonomia organizzativa dei Cantoni e può portare a delle difficoltà nella definizione dei piani di gestione dei rifiuti. I Cantoni elaborano un Piano di gestione dei rifiuti secondo l'art. 31 della LPAmb e	<i>"I rifiuti urbani che non devono essere riciclati dal detentore o ripresi da terzi in virtù di prescrizioni particolari della Confederazione possono essere ripresi su base volontaria da enti privati, purché ciò avvenga a titolo gratuito, siano sottoposti a riciclaggio dei materiali e tale ripresa non sia in contrasto con il piano cantonale di gestione dei rifiuti. Il Consiglio federale stabilisce le esigenze relative ai sistemi volontari di ripresa e al riciclaggio dei materiali."</i>
--	---	--

	determinano il loro fabbisogno di impianti per i rifiuti, evitano le sovraccapacità e stabiliscono l'ubicazione di tali impianti. Secondo il rapporto esplicativo, le raccolte separate di vetro, carta, cartone, metalli, scarti vegetali e tessili, per le quali oggi si applicano disposizioni speciali, non sarebbero toccate. Queste raccolte volontarie devono però essere previste nel Piano di gestione dei rifiuti al fine di evitare sovra o sotto capacità nei centri di raccolta comunali, poiché queste influiscono direttamente sui costi di smaltimento e quindi sulla tassa base rispettivamente sulla garanzia di smaltimento.	
<i>Art. 31b cpv. 5</i>	L'introduzione di questo articolo permette di unificare il sistema di contravvenzioni per il littering a livello Svizzero.	Sosteniamo l'introduzione dell'art. 31b cpv. 5
<i>Art. 32a^{bis} Titolo, cpv. 1 e 1^{bis}</i>	Sosteniamo l'introduzione di questa novità.	
<i>Art. 32a^{ter}</i>	Non è chiaro a cosa si riferisca l'80% di mercato. Si intende il fatturato o la quantità di mercato?	Proponiamo di meglio definire cosa si intenda con 80% del mercato.
<i>Art. 32a^{quater}</i>	Concordiamo con questo articolo.	
<i>Art. 32a^{quinquies}</i>	Concordiamo con questo articolo.	
<i>Art. 32a^{sexies}</i>	Concordiamo con questo articolo.	
<i>Art. 32a^{septies}</i>	Concordiamo con questo articolo.	
<i>Art. 35i</i>	La formulazione "il Consiglio federale può" ci sembra poco vincolante. D'altro canto la formulazione "il Consiglio federale deve" non sarebbe attuabile. Con la formulazione proposta si otterrebbe un inasprimento senza introdurre un nuovo obbligo.	Sosteniamo l'introduzione dell'art 35i con la seguente modifica: ¹ <i>In funzione del loro carico inquinante, il Consiglio federale stabilisce la messa in commercio di prodotti e imballaggi in</i>

		<i>funzione di esigenze riguardanti in particolare:</i>
<i>Art. 35j cpv.1</i>	Sosteniamo la versione della maggioranza della Commissione. L'edilizia è la parte dell'economia con il maggiore consumo di materie prime e la più grande produzione di rifiuti. Lo stato della tecnica ha già dimostrato che si può costruire risparmiando molte risorse. Le condizioni quadro attuali non permettono però a queste innovazioni di affermarsi sul mercato. Per questo appoggiamo che venga data la possibilità al Consiglio federale di definire i requisiti per un'edilizia rispettosa delle risorse. L'impiego di materiali da costruzione recuperati, lo sviluppo di materiali facilmente sperabili da utilizzare come parti di costruzione o il riutilizzo di parti di costruzioni, ha un grande potenziale di risparmio di risorse così come di risparmio di volume di deposito nelle discariche.	La definizione dei requisiti deve essere ampliata.
<i>Art. 35j cpv.2</i>	La Confederazione e Cantoni devono dare il buon esempio. Concordiamo nel sostenere il ruolo esemplare degli enti pubblici, in particolare della Confederazione. Proponiamo di estendere questo ruolo anche ad altri enti per i quali la Confederazione è partecipe in modo maggioritario o ne è un'importante fonte di sostegno finanziario (es. Posta, Ferrovie Federali Svizzere, Swisscom, ecc.). Qualora questo sia già implicito nella formulazione dell'articolo, si propone che venga meglio specificato.	
<i>Art. 35j cpv.3</i>	Un certificato armonizzato sul consumo di risorse delle opere edili è benvenuto poiché il consumo di risorse nell'ambito dell'edilizia è causa di una parte importante del carico ambientale in Svizzera. L'introduzione di un certificato (per il cui uso non sarebbe comunque previsto alcun obbligo secondo il Rapporto esplicativo) che fornisca informazioni trasparenti e comparabili sul consumo di risorse delle opere edili è un importante strumento per garantire l'informazione e la	

	diffusione di maggior sostenibilità nel parco immobiliare. Concordiamo quindi con la proposta della maggioranza della Commissione.	
Art. 41a cpv. 4	Concordiamo con questo articolo.	
Art. 48a	Concordiamo con questo articolo.	
Art. 49 cpv. 1 e 3	Oltre al completamento con “ <i>certificazione, verifica e introduzione sul mercato</i> ”, che viene salutato favorevolmente, a differenza di quanto affermato nel rapporto la versione italiana del cpv. 3 necessita un’ulteriore modifica. Il progetto preliminare recita infatti “Essa può promuovere lo sviluppo, la certificazione, la verifica e l’introduzione sul mercato di impianti e di procedimenti che permettono di ridurre, nell’interesse pubblico, il <i>carico inquinante</i> . [...]”, mentre nel testo attuale viene fatto riferimento al <i>carico ambientale</i> . Per questo aspetto si propone di mantenere la formulazione attuale.	Proponiamo di mantenere il riferimento al <i>carico ambientale</i> .
Art. 49a	Concordiamo con questo articolo.	
Art. 60 cpv. 1 lett. s	Concordiamo con questo articolo.	
Art. 61 cpv. 1 lett. l, j e cpv. 4	Concordiamo con questo articolo.	

2. Legge sugli appalti pubblici

art. 30 cpv. 4

Nessuna osservazione.

3. Legge sull’IVA

art. 23 cpv. 2 n. 12

Nessuna osservazione.

4. Legge sull’energia

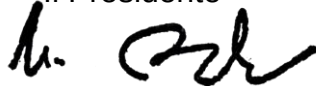
art. 45 cpv. 3

Siamo concordi con la proposta di introdurre, tramite i Cantoni, valori limite per l'energia grigia nelle nuove costruzioni e in caso di rinnovamenti considerevoli negli edifici, al fine di promuovere l'economia circolare e la salvaguardia delle risorse nel settore degli edifici a livello nazionale. Questo, oltre a diminuire l'impatto ambientale, promuoverebbe l'utilizzo di materiali da costruzione e di isolamento locali come il legno o la paglia e rafforzerebbe il mercato lavorativo locale e l'innovazione.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i più distinti saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Copia a:

Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)

Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)

Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)

Divisione delle costruzioni (dt-dc@ti.ch)

Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in Internet

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

16. Februar 2022

20.433 Parlamentarische Initiative UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken; Teilrevision Umweltschutzgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur '20.443 Parlamentarische Initiative UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken; Teilrevision Umweltschutzgesetz' Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt diese gerne wahr.

Grundsätzliche Anmerkungen zur vorgeschlagenen Teilrevision

Die mit dem vorliegenden Vorentwurf vorgeschlagenen neuen Rechtsgrundlagen im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) beabsichtigen, die Kreislaufwirtschaft zu stärken, die Umweltbelastung zu reduzieren sowie die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen. Massnahmen zur Schliessung der Stoffkreisläufe und Stärkung der Kreislaufwirtschaft tragen gleichzeitig zu den Klimazielen der Schweiz wie auch zur Verringerung des Ressourcenverbrauches bei.

Die Kreislaufwirtschaft nimmt in der Klima- und Umweltstrategie des Kantons Aargau einen hohen Stellenwert ein. Die Grundzüge der vorgeschlagenen USG-Revision entspricht auch den Leitsätzen des Ressourcen-Triologs – ein breit abgestützter Dialogprozess, unter Federführung des Kantons Aargau zusammen mit massgebenden und von der Thematik betroffenen Verbänden und Institutionen aus Gesellschaft, Wirtschaft und Politik geführt wurde, um den Umgang mit Abfall, dessen Bedeutung als Ressource und die Rolle der verschiedenen Akteure zu regeln.

Der Kanton Aargau unterstützt deshalb grundsätzlich Massnahmen zur Förderung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft und stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz zu.

Nachfolgend nimmt der Regierungsrat des Kantons Aargau Stellung zu den vorgeschlagenen Anpassungen und Ergänzungen sowie zu den Minderheitsanträgen.

Änderungen des Umweltschutzgesetzes

Art. 7 Abs. 6^{bis}

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt der Ergänzung von Art. 7 Abs. 6^{bis} zu.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 7 Abs. 6^{bis} wird eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen, die sämtliche Schritte der "Vorbereitung zur Wiederverwendung" als Teil der Behandlung von Abfällen definiert. Der Begriff "Vorbereitung zur Wiederverwendung" umfasst die Prüfung, Reinigung, Reparatur und Umrüstung von anfallenden Abfällen. Mit dieser Ergänzung wird eine Lücke in der bisherigen Definition der Entsorgung von Abfällen geschlossen, um die bisherige lineare Wirtschaft in eine Kreislaufwirtschaft zu überführen.

USG Art. 10 h

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem vorgeschlagenen Art. 10h zu und lehnt die drei Minderheitsanträge zu Art. 10h Abs. 1–3 ab.

Begründung

Mit dem neuen Art. 10h Abs. 1 wird der Grundsatz der Ressourcenschonung als übergeordneter, programmatischer Auftrag an Bund und Kantone in einem eigenständigen Kapitel des allgemeinen Teils des USG verankert. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise sieht der neue Art. 10h Abs. 1 vor, auch die durch den Schweizer Konsum im Ausland entstandene Umweltbelastung zu berücksichtigen. Ein Minderheitsantrag möchte die Umweltbelastung im Ausland nicht berücksichtigen. Der Kanton Aargau lehnt diesen Antrag der Kommissionsminderheit im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung ab. Die kann zudem ein Anreiz sein, Teile des Wirtschaftskreislaufes ins Ausland zu verlagern.

Art. 10h Abs. 2 erlaubt dem Bund, Plattformen und Initiativen zum Thema Kreislaufwirtschaft gemeinsam mit Kantonen, Gemeinden oder Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zu initiieren und zu betreiben oder nach Art. 49a zu unterstützen. Eine Minderheit beantragt, dass der Bund nur Plattformen Dritter unterstützen kann, nicht jedoch solche betreiben. Dadurch will die Minderheit sicherstellen, dass die Mittel nur Plattformen zugutekommen, welche die Privatwirtschaft bereits initiiert hat. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab. Der Bund soll die Möglichkeit erhalten solche Plattformen zu initiieren und zu betreiben, für die Fälle, in denen kein oder nur ein geringes privatrechtliches Interesse besteht. Als aktuelles Beispiel sei die Plattform "SwissPhosphor" genannt, die zum Ziel hat, die Aktivitäten zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm zu koordinieren.

Nach Art. 10h Abs. 3 soll der Bundesrat dem Parlament regelmässig über die Fortschritte bei der Ressourceneffizienz und bei der Entwicklung des Ressourcenverbrauchs Bericht erstatten. Weiter soll er den aus seiner Sicht erforderlichen Handlungsbedarf zur Schonung der Ressourcen und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz aufzeigen. Eine Minderheit beantragt, dass die Kompetenz, weiteren Handlungsbedarf zu identifizieren und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen vorzuschlagen, nicht dem Bundesrat übertragen wird. Das sei vielmehr die Aufgabe des Parlaments. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab, da allfälliger Handlungsbedarf zur Schonung der Ressourcen und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sinnvollerweise durch die Fachpersonen des Bundes ermittelt und aufgezeigt wird. Dem Bundesrat wird dadurch keine weitergehende Entscheidungskompetenz übertragen.

Gemäss Art. 10h Abs. 4 prüfen der Bund und die Kantone regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert. Dieser Artikel verpflichtet die Behörden, ihre Gesetze anzupassen, wenn diese im Widerspruch zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft stehen. Der Kanton Aargau unterstützt diesen Artikel, der auch im Interesse der Wirtschaft ist.

Art. 30a Bst. a

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem ersten Minderheitsantrag zu und lehnt den zweiten Minderheitsantrag ab.

Begründung

Der geltende Art. 30a Bst. a USG gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, gewisse Produkte zu verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, zum Beispiel Einweggeschirr. Dabei gilt es das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Zudem sollen vorgängig freiwillige Massnahmen der Wirtschaft geprüft werden (geltender Art. 41a USG). Zwei Kommissionsminderheiten beantragen eine Änderung von Art. 30a.

Eine erste Minderheit möchte dem Bundesrat neu die Kompetenz erteilen, Einwegprodukte einer Kostenpflicht zu unterstellen. Diese Massnahme könnte subsidiär anstelle eines Verbots angewendet werden, wenn der Nutzen der Einwegprodukte, wie beispielsweise bestimmte Verpackungen oder Einweg-Geschirr, die verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. Der Kanton Aargau stimmt diesem Minderheitsantrag zu, da die Hürde bestimmte Produkte einer Kostenpflicht zu unterstellen niedriger ist als Produkte ganz zu verbieten.

Eine zweite Minderheit möchte die bestehende Kompetenz des Bundesrats in eine Pflicht umwandeln. Der Bundesrat müsste folglich das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder diese Produkte verbieten. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab, da dadurch jedes Produkt, das für den einmaligen Gebrauch bestimmt ist, überprüft werden müsste, und dies zu einem sehr hohen Aufwand führen würde.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt der Ergänzung von Art. 30b Abs. 2 mit dem Buchstaben c zu, mit dem Antrag auf Ergänzung, dass verpackte Produkte auch auf Abfallanlagen behandelt werden dürfen, sofern mit geeigneten Mitteln verhindert wird, dass Fremdstoffe in die Umwelt gelangen.

Begründung

Mit der Ergänzung des Art. 30b soll der Bundesrat die Möglichkeit erhalten, das Entpacken und separate Sammeln von Produkten durch denjenigen, der diese in Verkehr gebracht hat, vorzuschreiben. Hintergrund dieser Ergänzung ist, dass aktuell unverkaufte Lebensmittel nicht oder nur ungenügend entpackt werden, weshalb jährlich ca. 100 Tonnen Kunststoffe über Kompost und Gärgut in die Böden gelangen.

Mit der Pflicht zum Entpacken von Lebensmitteln besteht wegen des zusätzlichen Aufwands die Gefahr, dass zur Verwertung geeignete Produkte vermehrt der Verbrennung zugeführt werden anstelle in einer Kompostier- oder Vergäranlage stofflich und energetisch verwertet zu werden. Mit technischen Mitteln ist es bereits heute möglich, Fremdstoffe, zum Beispiel von Verpackungen, im Rahmen des Verarbeitungsprozesses auszuschleusen, so dass diese nicht über die Produkte der Vergär- und Kompostieranlagen in die Umwelt gelangen. Der Kanton Aargau unterstützt, dass der Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt über Produkte der Vergär- und Kompostieranlagen reduziert werden muss. Dies soll aber auch durch betriebliche und technische Massnahmen auf den Abfallanlagen, die bereits heute nach den geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik zu betreiben sind, erfolgen können.

Der Kanton Aargau stimmt deshalb der Ergänzung von Art. 30b Abs. 2 mit dem Buchstaben c zu und stellt den Antrag, dass verpackte Produkte auch auf Abfallanlagen behandelt werden dürfen, sofern mit geeigneten Mitteln verhindert wird, dass Fremdstoffe in die Umwelt gelangen können.

Art. 30d

Antrag

Der Kanton Aargau lehnt die Anpassung von Art. 30d Abs. 1–3 ab. Wird an der vorgeschlagenen Anpassung festgehalten, stellt der Kanton Aargau den Eventualantrag, den Bundesrat zu ermächtigen, Ausnahmen von der Verwertungshierarchie festlegen zu können.

Begründung

Im geltenden Art. 30 USG ist die Abfallhierarchie festgehalten: vermeiden, verwerten, umweltverträglich entsorgen. Bisher ist im Schweizer Umweltrecht die stoffliche Verwertung der energetischen Verwertung gleichgestellt. Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 30d Absätze 1–3 USG hat zur Folge, dass die stoffliche Verwertung der energetischen Verwertung grundsätzlich vorgezogen wird. Eine starre Festlegung der Verwertungshierarchie erachtet der Kanton Aargau nicht als zielführend, da dadurch allenfalls ebenso geeignete energetische Verwertungsmöglichkeiten verhindert werden können. Eine Priorisierung der Verwertungshierarchie soll, wo sinnvoll, mit gezielten Regelungen bei konkreten Abfallflüssen konkretisiert werden. Dies geschieht sinnvollerweise auf Stufe Verordnung.

In Absatz 2 wird in einer nicht abschliessenden Aufzählung festgehalten, für welche Abfälle die stoffliche Verwertung insbesondere vorgeschrieben wird. Für die in Absatz 2 genannten Abfälle bestehen bereits heute Vorschriften, die eine stoffliche Verwertung verlangen. Der Kanton Aargau befürwortet bei Eignung eine Priorisierung der stofflichen Verwertung gegenüber einer energetischen Verwertung, lehnt aber die vorgeschlagene Regelung mit der Formulierung von Art. 30d Abs. 1–3 ab. Einerseits bestehen bereits heute für die in Absatz 2 genannten Abfälle Regelungen zur Priorisierung der stofflichen Verwertung. Andererseits erachtet der Kanton Aargau eine starre Festsetzung der Verwertungshierarchie nicht als zielführend. Konkrete Anwendungsfälle (wie die Beispiele in Absatz 2) sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Sollte die vorgeschlagene Formulierung übernommen werden, stellt der Kanton Aargau den Eventualantrag, den Bundesrat zu ermächtigen, Ausnahmen von der Verwertungshierarchie festzulegen. Damit kann verhindert werden, dass allenfalls sinnvolle energetische Verwertungen nicht verunmöglicht werden.

Art. 30d Abs. 1, Minderheitsantrag

Antrag

Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag zur Anpassung von Art. 30d Abs. 1 ab.

Begründung

Eine Minderheit möchte in Absatz 1 festhalten, dass stets die beste Option der stofflichen Verwertung gewählt werden muss. Gemäss Vorschlag der Minderheit soll jeweils die stoffliche Verwertung mit der geringsten Umweltbelastung gewählt werden müssen, solange dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab. Die Festlegung der besten Option soll mit der bereits heute geltenden Pflicht zum Betrieb von Anlagen nach dem Stand der Technik erfolgen. Eine zusätzliche Festlegung "der besten Option" wäre – wenn überhaupt – nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag ab.

Art. 30d Abs. 4, Minderheitsantrag

Antrag

Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag zur Streichung von Art. 30d Abs. 4 ab.

Begründung

Eine Minderheit beantragt, den vorgeschlagenen Absatz 4 (der dem heute geltenden Bst. b des Art. 30d entspricht) zu streichen. Damit würde der Buchstabe b aus dem geltenden Art. 30d wegfallen und der Bundesrat könnte künftig bei der Verwendung von Materialien und Produkten keine Einschränkungen für bestimmte Zwecke mehr festlegen. Er würde damit eine Möglichkeit verlieren, die Verwendung von Sekundär-Rohstoffen (zum Beispiel zurückgewonnener Kies im Baubereich) zu fördern. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab.

Art. 31b Abs. 3 und 4

Antrag

Der Kanton Aargau lehnt die vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 31d mit den Absätzen 3 und 4 ab. Als Eventualantrag schlägt der Kanton Aargau vor, dass der Absatz 4 ergänzt wird, dass Anbieter die Abfälle kostenlos zurücknehmen müssen.

Begründung

Gemäss geltendem Art. 31b Abs. 1 USG sind die Kantone für das Abfallmanagement der Siedlungsabfälle zuständig. Die Inhaber der Abfälle sind verpflichtet, die Abfälle an die von den Kantonen festgelegten Sammlungen und Sammelstellen zu übergeben. Im Kanton Aargau wird diese Zuständigkeit an die Gemeinden delegiert.

Das Angebot an meist privat organisierten, separaten Wertstoffsammlungen wächst stetig und ist auch ein Bedürfnis der Bevölkerung. Diese freiwilligen Sammelsysteme unterscheiden sich voneinander bezüglich Einzugsgebiet, Hol- oder Bringsystem, zu sammelnden Fraktionen, Kosten und Recyclingrate.

Mit der vorgeschlagenen Regelung in Art. 31b Abs. 3 und 4 sollen private Anbieter künftig Wertstoffe von privaten Haushalten sammeln dürfen ohne vorgängig eine Konzession des zuständigen Gemeinwesens dafür einholen zu müssen, wenn die gesammelten Siedlungsabfälle stofflich verwertet werden (Absatz 4). Bereits anderweitig geregelte Separatsammlungen fallen explizit nicht unter diese Bestimmung. Dies betrifft die Separatsammlung von Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien wie auch die Separatsammlung von Getränkeverpackungen aus Glas, PET, Metall und PVC oder Sonderabfälle aus Haushalten (zum Beispiel Lösungsmittel, Medikamente) und andere kontrollpflichtige Abfälle (zum Beispiel Altreifen, gemischte Bauabfälle).

In der heutigen Praxis würde diese Regelung im Wesentlichen die Separatsammlung von Kunststoffen und von Getränkekartons ohne vorgängig eingeholte Konzession ermöglichen.

Auch wenn ein Bedürfnis von privaten Unternehmen und von der Bevölkerung für Separatsammlungen von Abfällen ausserhalb des Sammelsystems der öffentlichen Hand (zum Beispiel Kunststoff-Sammelsack, Recyclinghöfe) besteht, dürfen die Bedürfnisse des Gemeinwesens, für das eine Pflicht zur Entsorgung der Siedlungsabfälle besteht, nicht vergessen werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung, die wie erwähnt heute wohl einzig auf die Separatsammlung von Kunststoffen und von Getränkekartons auswirkt, gingen dem Gemeinwesen zwar keine grösseren Abfallmengen verloren. Es bestünde aber die Gefahr, dass bei Holsammlungen die Fahrten zum Einsammeln der Abfälle aufgrund der nicht mehr erforderlichen Konzessionspflicht zunehmen würden. Des Weiteren wird mit der vorgeschlagenen Regelung das Vollzugsproblem bei Recyclinghöfen, die zahlreiche Siedlungsabfälle, die dem Entsorgungsmonopol des Gemeinwesens unterstehen, annehmen, nicht gelöst. Aus Sicht des Kanton Aargau braucht es eine Lösung, die die Bedürfnisse aller Beteiligten abdeckt und nicht nur auf einzelne Abfallfraktionen gerichtet ist. Der Kanton Aargau lehnt die vorgeschlagenen Regelung in Art. 31d Abs. 3 und 4 ab. Als Eventualantrag schlägt der Kanton Aargau vor, dass der Absatz 4 ergänzt wird, dass Anbieter die Abfälle kostenlos zurücknehmen müssen.

Dies würde den bereits funktionierenden Sammelstellen im Detailhandel für Getränkeflaschen entgegenkommen, wohingegen zusätzliche Sammelsysteme für Kunststoffe in Gemeinden nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Art. 31b Abs. 5

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem vorgeschlagenen Art. 31b Abs. 5 zu und lehnt den Minderheitsantrag ab.

Begründung

Mit dem neuen Absatz 5 wird eine explizite gesetzliche Grundlage gegen Littering geschaffen. Littering bezeichnet das achtlose Liegenlassen oder Wegwerfen von kleinen Mengen von Siedlungsabfällen, ohne die dafür vorgesehenen Abfalleimer oder Sammelstellen zu verwenden. Eine Minderheit beantragt, Absatz 5 zu streichen.

Im Kanton Aargau besteht seit einigen Jahren eine kantonale Gesetzesgrundlage gegen Littering. Mit der vorgeschlagenen Regelung in Absatz 5 würde sich im Vollzug im Kanton Aargau keine Änderung ergeben. Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag ab.

Art. 32a^{bis}–32a^{septies}

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt den vorgeschlagenen Art. 32a^{bis}–32a^{septies} zu.

Begründung

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen des USG werden die Anträge des Kantons Aargau aus der Vernehmlassung zur VREG-Revision im Jahr 2020 aufgenommen, wonach gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, welche die Recycling-Systeme mit konkreten Anforderungen in die Verantwortung nimmt und gleichzeitig die Trittbrettfahrer- und Online-Handel-Thematik regelt. Die vorgeschlagenen Regelungen schaffen notwendige Rahmenbedingungen zur angestrebten Weiterentwicklung der Recycling-Systeme auf der Basis der Freiwilligkeit und der Erweiterten Produzenten-Verantwortung und ermöglichen integrative, breit abgestützte, transparente und nachhaltige Lösungen im Sinne der Leitsätze des Ressourcen-Trials.

Art. 35i

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem vorgeschlagenen Art. 35i zu und lehnt den Minderheitsantrag ab.

Begründung

Basierend auf Art. 35i kann der Bundesrat zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten oder Verpackungen stellen. Die neue Bestimmung ergänzt den bestehenden Art. 35d USG zu biogenen Treib- und Brennstoffen sowie die 2022 in Kraft tretenden Art. 35e–h USG, die Anforderungen in Bezug auf den Anbau, den Abbau oder die Herstellung von Holz und Holzzeugnissen sowie anderen Rohstoffen und Produkten ermöglichen. Eine Minderheit beantragt, den Art. 35i zu streichen.

Für die Transformation der heutigen linearen Wirtschaft zur Kreislaufwirtschaft ist es von grosser Bedeutung, dass Produkte entsprechende Eigenschaften aufweisen. Dafür müssen Anforderungen an die Produkte gestellt werden können. Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag ab.

Art. 35j

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem vorgeschlagenen Art. 35j zu und lehnt die Minderheitsanträge ab.

Begründung

Um die Umweltbelastung von Bauwerken wie Gebäuden oder Strassen zu reduzieren und Materialkreisläufe zu schliessen, müssen Massnahmen nicht nur beim Betrieb, sondern vermehrt bei der Erstellung und Erneuerung von Bauwerken sowie bei der Herstellung der Baustoffe ansetzen.

Basierend auf Art. 35j Abs. 1 kann der Bundesrat Anforderungen stellen mit dem Ziel, besonders relevante Aspekte des ressourcenschonenden und kreislauffähigen Bauens zu stärken. Anforderungen für die Verwendung von Baumaterialien, die Trennbarkeit und die Wiederverwendung wären in einer Verordnung des Bundes zu konkretisieren. Der Vollzug liegt bei den Kantonen respektive Gemeinden. Die Einhaltung könnte beispielsweise im Rahmen von Baubewilligungsverfahren kontrolliert werden. Eine Minderheit beantragt, Staudämme von Absatz 1 auszuschliessen. Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag ab. Es gibt keinen hinreichenden Grund, Staudämme von dieser Regelung auszunehmen.

Mit Absatz 2 soll der Bund als Bauherr eine Vorbildfunktion beim umwelt- und ressourcenschonenden Bauen wahrnehmen. Eine Minderheit beantragt, auf Absatz 2 zu verzichten. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab.

Basierend auf Art. 35j Abs. 1 kann der Bundesrat einen Ausweis einführen, welcher in transparenter und vergleichbarer Weise Auskunft über den Ressourcenverbrauch von Bauwerken gibt. Dies kann beispielsweise analog zum Gebäudeenergieausweis (GEAK) erfolgen. Der Ressourcenverbrauch umfasst die Ressourceneffizienz, die Lebensdauer und Verwertbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile sowie die graue Umweltbelastung einschliesslich der grauen Energie. Aufgrund der Kann-Formulierung wird dem Bundesrat ein Ermessen eingeräumt, ob er einen solchen Ausweis schaffen möchte. Zudem wird kein Obligatorium für die Verwendung eines solchen Ausweises eingeführt. Eine Minderheit beantragt, Absatz 3 zu streichen.

Art. 41 Abs. 1, Art. 41a Abs. 4, Art. 48a, Art. 49 Abs. 1 und 3, Art. 49a

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt den angepassten respektive neu vorgeschlagenen Art. 41 Abs. 1, Art. 41a Abs. 4, Art. 48a, Art. 49 Abs. 1 und 3 sowie Art. 49a ohne weitere Anmerkungen zu.

Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 4

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem Art. 61 Abs.1 Bst. i und j sowie Abs. 4 zu und lehnt den Minderheitsantrag ab.

Begründung

Personen, die kleine Mengen von Abfällen wie beispielsweise Getränkeflaschen, Getränkedosen, Esswarenverpackungen, Plastiksäcke, Speisereste, Kaugummis, Zigarettenstummel oder Zeitungen achtlos liegenlassen oder wegwerfen, anstatt diese in die dazu vorgesehenen Abfalleimer oder Sammelstellen zu entsorgen (Littering), sollen nach dem vorgeschlagenen Absatz 4 mit einer Busse in der Höhe von bis zu Fr. 300.– bestraft werden. Strafbar ist sowohl das vorsätzliche als auch das fahrlässige Handeln. Eine Minderheit beantragt, Absatz 4 zu streichen.

Der Kanton Aargau kann seit einigen Jahren Littering-Vergehen im Ordnungsbussenverfahren ahnden. Die Busse beträgt Fr. 300.–. Mit der vorgeschlagenen Änderung würden sich im Kanton Aargau keine Anpassung ergeben. Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag ab.

Fremdänderungen

Änderung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

Art. 30 Abs. 4

Der Kanton Aargau hat dazu keine Bemerkungen.

Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG), Minderheitsantrag

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12

Der Kanton Aargau hat dazu keine Bemerkungen.

Änderung des Energiegesetzes (EnG)

Art. 45 Abs. 3 Bst. e, Minderheitsantrag

Antrag

Der Kanton Aargau lehnt die Ergänzung von Art. 45 Abs. 3 EnG mit dem Buchstaben e ab und unterstützt den Minderheitsantrag, Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG zu streichen.

Begründung

Der neue Art. 45 Abs. 3 Bst. e weist den Kantonen die Aufgabe zu, insbesondere Vorschriften über die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen. Damit soll fokussiert auf den Gebäudepark Wirkung erzielt werden. Die Kantone sollen dazu angehalten werden, bei der Überarbeitung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) Grenzwerte für die graue Energie im Gebäudebereich festzulegen. Dadurch soll ein technologieneutraler Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen sich die effizientesten Massnahmen durchsetzen. Eine Minderheit beantragt, Buchstabe e zu streichen.

Bereits heute wird im Rahmen nationaler Gebäudestandards wie Minergie-ECO oder SNBS, dem ressourcenschonenden Bauen Beachtung geschenkt. Ab 2022 wird das Thema graue Energie bei Minergie eine noch grössere Bedeutung erhalten, indem bei allen Gebäudezertifizierungen Angaben zur grauen Energie auszuweisen sind. Damit trägt Minergie wesentlich dazu bei, Erkenntnisse zu diesem Thema zu sammeln und damit die Grundlagen zu klären.

Bei Gebäuden steckt besonders viel graue Energie in Bauteilen, die in Betonbauweise ausgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Untergeschosse sowie statische Massnahmen bei hohen Gebäuden. Optimierungen sind nur beschränkt möglich, was das Setzen von Grenzwerten und die Festlegung von Massnahmen zu deren Erreichung erschwert. Daher ist die Grundlagenforschung, wie sie Minergie bereits heute und ab 2022 verstärkt macht, wichtig.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass eine Gesamtbetrachtung erforderlich ist und die graue Energie dabei eines von mehreren Kriterien darstellt. Im Sinne einer nach innen gerichteten räumlichen Entwicklung können Bauten mit mehreren Untergeschossen und demzufolge einem höheren Einsatz grauer Energie gesamtheitlich betrachtet besser abschneiden, als eine entsprechend höhere oberirdische Belastung.

Unter Berücksichtigung der bereit heute sehr hohen Anforderungen an den Vollzug baurechtlicher und energetischer Anforderungen, würde die Festlegung von Grenzwerten für die graue Energie bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude eine zusätzliche Erschwerung im Vollzug darstellen. Es wird erwartet, dass das Erbringen der erforderlichen Nachweise mit den aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln für die überwiegende Mehrheit der Bauvorhaben eine deutliche Mehrbelastung der Privatwirtschaft darstellen wird. Gleichzeitig stellt die Überprüfung hohe Anforderungen an die Vollzugsbehörden die, wie auch die übrigen Fachpersonen, mit grossem Aufwand geschult werden müssten.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass zurzeit noch keine Erfahrungswerte vorliegen, aufgrund deren eine angemessene Grenzwertfestlegung erfolgen kann. Diese Erfahrungen können ab 2022 mit den verschiedenen Gebäudestandards des Vereins Minergie in einem breiten Spektrum gesammelt und zu einem späteren Zeitpunkt nutzbringend eingesetzt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Art. 45 EnG ausschliesslich Bezug nimmt auf Gebäude. Graue Energie steckt jedoch, wie in Art. 35j USG zu Recht festgehalten in jeglicher Form von Bauwerken, also insbesondere auch in Infrastrukturbauten wie Strassen, Brücken, Tunnel, Sicherheitsbauten sowie Schutzbauten von Armee und Zivilschutz. All diese Bauwerke würden durch die Ergänzung in Art. 45 nicht betroffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- wirtschaft@bafu.admin.ch

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

16. Februar 2022

20.433 Parlamentarische Initiative UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken; Teilrevision Umweltschutzgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur '20.443 Parlamentarische Initiative UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken; Teilrevision Umweltschutzgesetz' Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt diese gerne wahr.

Grundsätzliche Anmerkungen zur vorgeschlagenen Teilrevision

Die mit dem vorliegenden Vorentwurf vorgeschlagenen neuen Rechtsgrundlagen im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) beabsichtigen, die Kreislaufwirtschaft zu stärken, die Umweltbelastung zu reduzieren sowie die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen. Massnahmen zur Schliessung der Stoffkreisläufe und Stärkung der Kreislaufwirtschaft tragen gleichzeitig zu den Klimazielen der Schweiz wie auch zur Verringerung des Ressourcenverbrauches bei.

Die Kreislaufwirtschaft nimmt in der Klima- und Umweltstrategie des Kantons Aargau einen hohen Stellenwert ein. Die Grundzüge der vorgeschlagenen USG-Revision entspricht auch den Leitsätzen des Ressourcen-Trials – ein breit abgestützter Dialogprozess, unter Federführung des Kantons Aargau zusammen mit massgebenden und von der Thematik betroffenen Verbänden und Institutionen aus Gesellschaft, Wirtschaft und Politik geführt wurde, um den Umgang mit Abfall, dessen Bedeutung als Ressource und die Rolle der verschiedenen Akteure zu regeln.

Der Kanton Aargau unterstützt deshalb grundsätzlich Massnahmen zur Förderung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft und stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz zu.

Nachfolgend nimmt der Regierungsrat des Kantons Aargau Stellung zu den vorgeschlagenen Anpassungen und Ergänzungen sowie zu den Minderheitsanträgen.

Änderungen des Umweltschutzgesetzes

Art. 7 Abs. 6^{bis}

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt der Ergänzung von Art. 7 Abs. 6^{bis} zu.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 7 Abs. 6^{bis} wird eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen, die sämtliche Schritte der "Vorbereitung zur Wiederverwendung" als Teil der Behandlung von Abfällen definiert. Der Begriff "Vorbereitung zur Wiederverwendung" umfasst die Prüfung, Reinigung, Reparatur und Umrüstung von anfallenden Abfällen. Mit dieser Ergänzung wird eine Lücke in der bisherigen Definition der Entsorgung von Abfällen geschlossen, um die bisherige lineare Wirtschaft in eine Kreislaufwirtschaft zu überführen.

USG Art. 10 h

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem vorgeschlagenen Art. 10h zu und lehnt die drei Minderheitsanträge zu Art. 10h Abs. 1–3 ab.

Begründung

Mit dem neuen Art. 10h Abs. 1 wird der Grundsatz der Ressourcenschonung als übergeordneter, programmatischer Auftrag an Bund und Kantone in einem eigenständigen Kapitel des allgemeinen Teils des USG verankert. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise sieht der neue Art. 10h Abs. 1 vor, auch die durch den Schweizer Konsum im Ausland entstandene Umweltbelastung zu berücksichtigen. Ein Minderheitsantrag möchte die Umweltbelastung im Ausland nicht berücksichtigen. Der Kanton Aargau lehnt diesen Antrag der Kommissionsminderheit im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung ab. Die kann zudem ein Anreiz sein, Teile des Wirtschaftskreislaufes ins Ausland zu verlagern.

Art. 10h Abs. 2 erlaubt dem Bund, Plattformen und Initiativen zum Thema Kreislaufwirtschaft gemeinsam mit Kantonen, Gemeinden oder Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zu initiieren und zu betreiben oder nach Art. 49a zu unterstützen. Eine Minderheit beantragt, dass der Bund nur Plattformen Dritter unterstützen kann, nicht jedoch solche betreiben. Dadurch will die Minderheit sicherstellen, dass die Mittel nur Plattformen zugutekommen, welche die Privatwirtschaft bereits initiiert hat. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab. Der Bund soll die Möglichkeit erhalten solche Plattformen zu initiieren und zu betreiben, für die Fälle, in denen kein oder nur ein geringes privatrechtliches Interesse besteht. Als aktuelles Beispiel sei die Plattform "SwissPhosphor" genannt, die zum Ziel hat, die Aktivitäten zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm zu koordinieren.

Nach Art. 10h Abs. 3 soll der Bundesrat dem Parlament regelmässig über die Fortschritte bei der Ressourceneffizienz und bei der Entwicklung des Ressourcenverbrauchs Bericht erstatten. Weiter soll er den aus seiner Sicht erforderlichen Handlungsbedarf zur Schonung der Ressourcen und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz aufzeigen. Eine Minderheit beantragt, dass die Kompetenz, weiteren Handlungsbedarf zu identifizieren und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen vorzuschlagen, nicht dem Bundesrat übertragen wird. Das sei vielmehr die Aufgabe des Parlaments. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab, da allfälliger Handlungsbedarf zur Schonung der Ressourcen und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sinnvollerweise durch die Fachpersonen des Bundes ermittelt und aufgezeigt wird. Dem Bundesrat wird dadurch keine weitergehende Entscheidungskompetenz übertragen.

Gemäss Art. 10h Abs. 4 prüfen der Bund und die Kantone regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert. Dieser Artikel verpflichtet die Behörden, ihre Gesetze anzupassen, wenn diese im Widerspruch zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft stehen. Der Kanton Aargau unterstützt diesen Artikel, der auch im Interesse der Wirtschaft ist.

Art. 30a Bst. a

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem ersten Minderheitsantrag zu und lehnt den zweiten Minderheitsantrag ab.

Begründung

Der geltende Art. 30a Bst. a USG gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, gewisse Produkte zu verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, zum Beispiel Einweggeschirr. Dabei gilt es das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Zudem sollen vorgängig freiwillige Massnahmen der Wirtschaft geprüft werden (geltender Art. 41a USG). Zwei Kommissionsminderheiten beantragen eine Änderung von Art. 30a.

Eine erste Minderheit möchte dem Bundesrat neu die Kompetenz erteilen, Einwegprodukte einer Kostenpflicht zu unterstellen. Diese Massnahme könnte subsidiär anstelle eines Verbots angewendet werden, wenn der Nutzen der Einwegprodukte, wie beispielsweise bestimmte Verpackungen oder Einweg-Geschirr, die verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. Der Kanton Aargau stimmt diesem Minderheitsantrag zu, da die Hürde bestimmte Produkte einer Kostenpflicht zu unterstellen niedriger ist als Produkte ganz zu verbieten.

Eine zweite Minderheit möchte die bestehende Kompetenz des Bundesrats in eine Pflicht umwandeln. Der Bundesrat müsste folglich das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder diese Produkte verbieten. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab, da dadurch jedes Produkt, das für den einmaligen Gebrauch bestimmt ist, überprüft werden müsste, und dies zu einem sehr hohen Aufwand führen würde.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt der Ergänzung von Art. 30b Abs. 2 mit dem Buchstaben c zu, mit dem Antrag auf Ergänzung, dass verpackte Produkte auch auf Abfallanlagen behandelt werden dürfen, sofern mit geeigneten Mitteln verhindert wird, dass Fremdstoffe in die Umwelt gelangen.

Begründung

Mit der Ergänzung des Art. 30b soll der Bundesrat die Möglichkeit erhalten, das Entpacken und separate Sammeln von Produkten durch denjenigen, der diese in Verkehr gebracht hat, vorzuschreiben. Hintergrund dieser Ergänzung ist, dass aktuell unverkaufte Lebensmittel nicht oder nur ungenügend entpackt werden, weshalb jährlich ca. 100 Tonnen Kunststoffe über Kompost und Gärgut in die Böden gelangen.

Mit der Pflicht zum Entpacken von Lebensmitteln besteht wegen des zusätzlichen Aufwands die Gefahr, dass zur Verwertung geeignete Produkte vermehrt der Verbrennung zugeführt werden anstelle in einer Kompostier- oder Vergäranlage stofflich und energetisch verwertet zu werden. Mit technischen Mitteln ist es bereits heute möglich, Fremdstoffe, zum Beispiel von Verpackungen, im Rahmen des Verarbeitungsprozesses auszuschleusen, so dass diese nicht über die Produkte der Vergär- und Kompostieranlagen in die Umwelt gelangen. Der Kanton Aargau unterstützt, dass der Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt über Produkte der Vergär- und Kompostieranlagen reduziert werden muss. Dies soll aber auch durch betriebliche und technische Massnahmen auf den Abfallanlagen, die bereits heute nach den geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik zu betreiben sind, erfolgen können.

Der Kanton Aargau stimmt deshalb der Ergänzung von Art. 30b Abs. 2 mit dem Buchstaben c zu und stellt den Antrag, dass verpackte Produkte auch auf Abfallanlagen behandelt werden dürfen, sofern mit geeigneten Mitteln verhindert wird, dass Fremdstoffe in die Umwelt gelangen können.

Art. 30d

Antrag

Der Kanton Aargau lehnt die Anpassung von Art. 30d Abs. 1–3 ab. Wird an der vorgeschlagenen Anpassung festgehalten, stellt der Kanton Aargau den Eventualantrag, den Bundesrat zu ermächtigen, Ausnahmen von der Verwertungshierarchie festlegen zu können.

Begründung

Im geltenden Art. 30 USG ist die Abfallhierarchie festgehalten: vermeiden, verwerten, umweltverträglich entsorgen. Bisher ist im Schweizer Umweltrecht die stoffliche Verwertung der energetischen Verwertung gleichgestellt. Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 30d Absätze 1–3 USG hat zur Folge, dass die stoffliche Verwertung der energetischen Verwertung grundsätzlich vorgezogen wird. Eine starre Festlegung der Verwertungshierarchie erachtet der Kanton Aargau nicht als zielführend, da dadurch allenfalls ebenso geeignete energetische Verwertungsmöglichkeiten verhindert werden können. Eine Priorisierung der Verwertungshierarchie soll, wo sinnvoll, mit gezielten Regelungen bei konkreten Abfallflüssen konkretisiert werden. Dies geschieht sinnvollerweise auf Stufe Verordnung.

In Absatz 2 wird in einer nicht abschliessenden Aufzählung festgehalten, für welche Abfälle die stoffliche Verwertung insbesondere vorgeschrieben wird. Für die in Absatz 2 genannten Abfälle bestehen bereits heute Vorschriften, die eine stoffliche Verwertung verlangen. Der Kanton Aargau befürwortet bei Eignung eine Priorisierung der stofflichen Verwertung gegenüber einer energetischen Verwertung, lehnt aber die vorgeschlagene Regelung mit der Formulierung von Art. 30d Abs. 1–3 ab. Einerseits bestehen bereits heute für die in Absatz 2 genannten Abfälle Regelungen zur Priorisierung der stofflichen Verwertung. Andererseits erachtet der Kanton Aargau eine starre Festsetzung der Verwertungshierarchie nicht als zielführend. Konkrete Anwendungsfälle (wie die Beispiele in Absatz 2) sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Sollte die vorgeschlagene Formulierung übernommen werden, stellt der Kanton Aargau den Eventualantrag, den Bundesrat zu ermächtigen, Ausnahmen von der Verwertungshierarchie festzulegen. Damit kann verhindert werden, dass allenfalls sinnvolle energetische Verwertungen nicht verunmöglicht werden.

Art. 30d Abs. 1, Minderheitsantrag

Antrag

Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag zur Anpassung von Art. 30d Abs. 1 ab.

Begründung

Eine Minderheit möchte in Absatz 1 festhalten, dass stets die beste Option der stofflichen Verwertung gewählt werden muss. Gemäss Vorschlag der Minderheit soll jeweils die stoffliche Verwertung mit der geringsten Umweltbelastung gewählt werden müssen, solange dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab. Die Festlegung der besten Option soll mit der bereits heute geltenden Pflicht zum Betrieb von Anlagen nach dem Stand der Technik erfolgen. Eine zusätzliche Festlegung "der besten Option" wäre – wenn überhaupt – nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag ab.

Art. 30d Abs. 4, Minderheitsantrag

Antrag

Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag zur Streichung von Art. 30d Abs. 4 ab.

Begründung

Eine Minderheit beantragt, den vorgeschlagenen Absatz 4 (der dem heute geltenden Bst. b des Art. 30d entspricht) zu streichen. Damit würde der Buchstabe b aus dem geltenden Art. 30d wegfallen und der Bundesrat könnte künftig bei der Verwendung von Materialien und Produkten keine Einschränkungen für bestimmte Zwecke mehr festlegen. Er würde damit eine Möglichkeit verlieren, die Verwendung von Sekundär-Rohstoffen (zum Beispiel zurückgewonnener Kies im Baubereich) zu fördern. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab.

Art. 31b Abs. 3 und 4

Antrag

Der Kanton Aargau lehnt die vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 31d mit den Absätzen 3 und 4 ab. Als Eventualantrag schlägt der Kanton Aargau vor, dass der Absatz 4 ergänzt wird, dass Anbieter die Abfälle kostenlos zurücknehmen müssen.

Begründung

Gemäss geltendem Art. 31b Abs. 1 USG sind die Kantone für das Abfallmanagement der Siedlungsabfälle zuständig. Die Inhaber der Abfälle sind verpflichtet, die Abfälle an die von den Kantonen festgelegten Sammlungen und Sammelstellen zu übergeben. Im Kanton Aargau wird diese Zuständigkeit an die Gemeinden delegiert.

Das Angebot an meist privat organisierten, separaten Wertstoffsammlungen wächst stetig und ist auch ein Bedürfnis der Bevölkerung. Diese freiwilligen Sammelsysteme unterscheiden sich voneinander bezüglich Einzugsgebiet, Hol- oder Bringsystem, zu sammelnden Fraktionen, Kosten und Recyclingrate.

Mit der vorgeschlagenen Regelung in Art. 31b Abs. 3 und 4 sollen private Anbieter künftig Wertstoffe von privaten Haushalten sammeln dürfen ohne vorgängig eine Konzession des zuständigen Gemeinwesens dafür einholen zu müssen, wenn die gesammelten Siedlungsabfälle stofflich verwertet werden (Absatz 4). Bereits anderweitig geregelte Separatsammlungen fallen explizit nicht unter diese Bestimmung. Dies betrifft die Separatsammlung von Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien wie auch die Separatsammlung von Getränkeverpackungen aus Glas, PET, Metall und PVC oder Sonderabfälle aus Haushalten (zum Beispiel Lösungsmittel, Medikamente) und andere kontrollpflichtige Abfälle (zum Beispiel Altreifen, gemischte Bauabfälle).

In der heutigen Praxis würde diese Regelung im Wesentlichen die Separatsammlung von Kunststoffen und von Getränkekartons ohne vorgängig eingeholte Konzession ermöglichen.

Auch wenn ein Bedürfnis von privaten Unternehmen und von der Bevölkerung für Separatsammlungen von Abfällen ausserhalb des Sammelsystems der öffentlichen Hand (zum Beispiel Kunststoff-Sammelsack, Recyclinghöfe) besteht, dürfen die Bedürfnisse des Gemeinwesens, für das eine Pflicht zur Entsorgung der Siedlungsabfälle besteht, nicht vergessen werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung, die wie erwähnt heute wohl einzig auf die Separatsammlung von Kunststoffen und von Getränkekartons auswirkt, gingen dem Gemeinwesen zwar keine grösseren Abfallmengen verloren. Es bestünde aber die Gefahr, dass bei Holsammlungen die Fahrten zum Einsammeln der Abfälle aufgrund der nicht mehr erforderlichen Konzessionspflicht zunehmen würden. Des Weiteren wird mit der vorgeschlagenen Regelung das Vollzugsproblem bei Recyclinghöfen, die zahlreiche Siedlungsabfälle, die dem Entsorgungsmonopol des Gemeinwesens unterstehen, annehmen, nicht gelöst. Aus Sicht des Kanton Aargau braucht es eine Lösung, die die Bedürfnisse aller Beteiligten abdeckt und nicht nur auf einzelne Abfallfraktionen gerichtet ist. Der Kanton Aargau lehnt die vorgeschlagenen Regelung in Art. 31d Abs. 3 und 4 ab. Als Eventualantrag schlägt der Kanton Aargau vor, dass der Absatz 4 ergänzt wird, dass Anbieter die Abfälle kostenlos zurücknehmen müssen.

Dies würde den bereits funktionierenden Sammelstellen im Detailhandel für Getränkeflaschen entgegenkommen, wohingegen zusätzliche Sammelsysteme für Kunststoffe in Gemeinden nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Art. 31b Abs. 5

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem vorgeschlagenen Art. 31b Abs. 5 zu und lehnt den Minderheitsantrag ab.

Begründung

Mit dem neuen Absatz 5 wird eine explizite gesetzliche Grundlage gegen Littering geschaffen. Littering bezeichnet das achtlose Liegenlassen oder Wegwerfen von kleinen Mengen von Siedlungsabfällen, ohne die dafür vorgesehenen Abfalleimer oder Sammelstellen zu verwenden. Eine Minderheit beantragt, Absatz 5 zu streichen.

Im Kanton Aargau besteht seit einigen Jahren eine kantonale Gesetzesgrundlage gegen Littering. Mit der vorgeschlagenen Regelung in Absatz 5 würde sich im Vollzug im Kanton Aargau keine Änderung ergeben. Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag ab.

Art. 32a^{bis}–32a^{septies}

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt den vorgeschlagenen Art. 32a^{bis}–32a^{septies} zu.

Begründung

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen des USG werden die Anträge des Kantons Aargau aus der Vernehmlassung zur VREG-Revision im Jahr 2020 aufgenommen, wonach gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, welche die Recycling-Systeme mit konkreten Anforderungen in die Verantwortung nimmt und gleichzeitig die Trittbrettfahrer- und Online-Handel-Thematik regelt. Die vorgeschlagenen Regelungen schaffen notwendige Rahmenbedingungen zur angestrebten Weiterentwicklung der Recycling-Systeme auf der Basis der Freiwilligkeit und der Erweiterten Produzenten-Verantwortung und ermöglichen integrative, breit abgestützte, transparente und nachhaltige Lösungen im Sinne der Leitsätze des Ressourcen-Trials.

Art. 35i

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem vorgeschlagenen Art. 35i zu und lehnt den Minderheitsantrag ab.

Begründung

Basierend auf Art. 35i kann der Bundesrat zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten oder Verpackungen stellen. Die neue Bestimmung ergänzt den bestehenden Art. 35d USG zu biogenen Treib- und Brennstoffen sowie die 2022 in Kraft tretenden Art. 35e–h USG, die Anforderungen in Bezug auf den Anbau, den Abbau oder die Herstellung von Holz und Holzzeugnissen sowie anderen Rohstoffen und Produkten ermöglichen. Eine Minderheit beantragt, den Art. 35i zu streichen.

Für die Transformation der heutigen linearen Wirtschaft zur Kreislaufwirtschaft ist es von grosser Bedeutung, dass Produkte entsprechende Eigenschaften aufweisen. Dafür müssen Anforderungen an die Produkte gestellt werden können. Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag ab.

Art. 35j

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem vorgeschlagenen Art. 35j zu und lehnt die Minderheitsanträge ab.

Begründung

Um die Umweltbelastung von Bauwerken wie Gebäuden oder Strassen zu reduzieren und Materialkreisläufe zu schliessen, müssen Massnahmen nicht nur beim Betrieb, sondern vermehrt bei der Erstellung und Erneuerung von Bauwerken sowie bei der Herstellung der Baustoffe ansetzen.

Basierend auf Art. 35j Abs. 1 kann der Bundesrat Anforderungen stellen mit dem Ziel, besonders relevante Aspekte des ressourcenschonenden und kreislauffähigen Bauens zu stärken. Anforderungen für die Verwendung von Baumaterialien, die Trennbarkeit und die Wiederverwendung wären in einer Verordnung des Bundes zu konkretisieren. Der Vollzug liegt bei den Kantonen respektive Gemeinden. Die Einhaltung könnte beispielsweise im Rahmen von Baubewilligungsverfahren kontrolliert werden. Eine Minderheit beantragt, Staudämme von Absatz 1 auszuschliessen. Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag ab. Es gibt keinen hinreichenden Grund, Staudämme von dieser Regelung auszunehmen.

Mit Absatz 2 soll der Bund als Bauherr eine Vorbildfunktion beim umwelt- und ressourcenschonenden Bauen wahrnehmen. Eine Minderheit beantragt, auf Absatz 2 zu verzichten. Der Kanton Aargau lehnt diesen Minderheitsantrag ab.

Basierend auf Art. 35j Abs. 1 kann der Bundesrat einen Ausweis einführen, welcher in transparenter und vergleichbarer Weise Auskunft über den Ressourcenverbrauch von Bauwerken gibt. Dies kann beispielsweise analog zum Gebäudeenergieausweis (GEAK) erfolgen. Der Ressourcenverbrauch umfasst die Ressourceneffizienz, die Lebensdauer und Verwertbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile sowie die graue Umweltbelastung einschliesslich der grauen Energie. Aufgrund der Kann-Formulierung wird dem Bundesrat ein Ermessen eingeräumt, ob er einen solchen Ausweis schaffen möchte. Zudem wird kein Obligatorium für die Verwendung eines solchen Ausweises eingeführt. Eine Minderheit beantragt, Absatz 3 zu streichen.

Art. 41 Abs. 1, Art. 41a Abs. 4, Art. 48a, Art. 49 Abs. 1 und 3, Art. 49a

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt den angepassten respektive neu vorgeschlagenen Art. 41 Abs. 1, Art. 41a Abs. 4, Art. 48a, Art. 49 Abs. 1 und 3 sowie Art. 49a ohne weitere Anmerkungen zu.

Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 4

Antrag

Der Kanton Aargau stimmt dem Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 4 zu und lehnt den Minderheitsantrag ab.

Begründung

Personen, die kleine Mengen von Abfällen wie beispielsweise Getränkeflaschen, Getränkedosen, Esswarenverpackungen, Plastiksäcke, Speisereste, Kaugummis, Zigarettensammelstumpen oder Zeitungen achtlos liegenlassen oder wegwerfen, anstatt diese in die dazu vorgesehenen Abfalleimer oder Sammelstellen zu entsorgen (Littering), sollen nach dem vorgeschlagenen Absatz 4 mit einer Busse in der Höhe von bis zu Fr. 300.– bestraft werden. Strafbar ist sowohl das vorsätzliche als auch das fahrlässige Handeln. Eine Minderheit beantragt, Absatz 4 zu streichen.

Der Kanton Aargau kann seit einigen Jahren Littering-Vergehen im Ordnungsbussenverfahren ahnden. Die Busse beträgt Fr. 300.–. Mit der vorgeschlagenen Änderung würden sich im Kanton Aargau keine Anpassungen ergeben. Der Kanton Aargau lehnt den Minderheitsantrag ab.

Fremdänderungen

Änderung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

Art. 30 Abs. 4

Der Kanton Aargau hat dazu keine Bemerkungen.

Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG), Minderheitsantrag

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12

Der Kanton Aargau hat dazu keine Bemerkungen.

Änderung des Energiegesetzes (EnG)

Art. 45 Abs. 3 Bst. e, Minderheitsantrag

Antrag

Der Kanton Aargau lehnt die Ergänzung von Art. 45 Abs. 3 EnG mit dem Buchstaben e ab und unterstützt den Minderheitsantrag, Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG zu streichen.

Begründung

Der neue Art. 45 Abs. 3 Bst. e weist den Kantonen die Aufgabe zu, insbesondere Vorschriften über die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen. Damit soll fokussiert auf den Gebäudepark Wirkung erzielt werden. Die Kantone sollen dazu angehalten werden, bei der Überarbeitung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) Grenzwerte für die graue Energie im Gebäudebereich festzulegen. Dadurch soll ein technologieneutraler Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen sich die effizientesten Massnahmen durchsetzen. Eine Minderheit beantragt, Buchstabe e zu streichen.

Bereits heute wird im Rahmen nationaler Gebäudestandards wie Minergie-ECO oder SNBS, dem ressourcenschonenden Bauen Beachtung geschenkt. Ab 2022 wird das Thema graue Energie bei Minergie eine noch grössere Bedeutung erhalten, indem bei allen Gebäudezertifizierungen Angaben zur grauen Energie auszuweisen sind. Damit trägt Minergie wesentlich dazu bei, Erkenntnisse zu diesem Thema zu sammeln und damit die Grundlagen zu klären.

Bei Gebäuden steckt besonders viel graue Energie in Bauteilen, die in Betonbauweise ausgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Untergeschosse sowie statische Massnahmen bei hohen Gebäuden. Optimierungen sind nur beschränkt möglich, was das Setzen von Grenzwerten und die Festlegung von Massnahmen zu deren Erreichung erschwert. Daher ist die Grundlagenforschung, wie sie Minergie bereits heute und ab 2022 verstärkt macht, wichtig.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass eine Gesamtbetrachtung erforderlich ist und die graue Energie dabei eines von mehreren Kriterien darstellt. Im Sinne einer nach innen gerichteten räumlichen Entwicklung können Bauten mit mehreren Untergeschossen und demzufolge einem höheren Einsatz grauer Energie gesamtheitlich betrachtet besser abschneiden, als eine entsprechend höhere oberirdische Belastung.

Unter Berücksichtigung der bereit heute sehr hohen Anforderungen an den Vollzug baurechtlicher und energetischer Anforderungen, würde die Festlegung von Grenzwerten für die graue Energie bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude eine zusätzliche Erschwernis im Vollzug darstellen. Es wird erwartet, dass das Erbringen der erforderlichen Nachweise mit den aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln für die überwiegende Mehrheit der Bauvorhaben eine deutliche Mehrbelastung der Privatwirtschaft darstellen wird. Gleichzeitig stellt die Überprüfung hohe Anforderungen an die Vollzugsbehörden die, wie auch die übrigen Fachpersonen, mit grossem Aufwand geschult werden müssten.

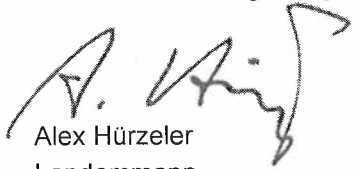
Weiter ist zu berücksichtigen, dass zurzeit noch keine Erfahrungswerte vorliegen, aufgrund deren eine angemessene Grenzwertfestlegung erfolgen kann. Diese Erfahrungen können ab 2022 mit den verschiedenen Gebäudestandards des Vereins Minergie in einem breiten Spektrum gesammelt und zu einem späteren Zeitpunkt nutzbringend eingesetzt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Art. 45 EnG ausschliesslich Bezug nimmt auf Gebäude. Graue Energie steckt jedoch, wie in Art. 35j USG zu Recht festgehalten in jeglicher Form von Bauwerken, also insbesondere auch in Infrastrukturbauten wie Strassen, Brücken, Tunnel, Sicherungsbauten sowie Schutzbauten von Armee und Zivilschutz. All diese Bauwerke würden durch die Ergänzung in Art. 45 nicht betroffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Alex Hürzeler
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- wirtschaft@bafu.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Umwelt
per E-Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 21. Januar 2022

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision Umweltschutzgesetz (20.433 Pa. IV. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 unterbreitet die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-NR) den Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) zur Stellungnahme bis zum 16. Februar 2022.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Gesetzesänderungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Schonung der Ressourcen. Zukünftige Massnahmen müssen aber ökologisch und wirtschaftlich tragbar sein. Ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis muss für alle Branchen gewährleistet werden. Zudem ist der für die Kantone und Gemeinden folgende finanzielle und personelle Aufwand möglichst gering zu halten.

Umweltschutzgesetz

Art. 10h Abs. 1

Antrag: Der Regierungsrat unterstützt den Mehrheitsantrag zum Vorentwurf, dass bei den Bestrebungen, die Umweltbelastung zu vermindern, die im Ausland verursachte Umweltbelastung ebenfalls berücksichtigt werden soll.

Begründung: Die Schweiz hat kaum eigene Rohstoffe und importiert viele Produkte. Gerade darum ist es wichtig, die Umweltbelastungen global zu betrachten; die wirtschaftlichen Tätigkeiten im In- und Ausland sind dabei gleichermassen zu berücksichtigen.

Art. 10h Abs. 2

Antrag: Der Mehrheitsantrag, dass der Bund zusammen mit Kantonen, Gemeinden und privaten Organisationen Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben kann, wird begrüsst.



Begründung: Der Minderheitsantrag, wonach der Bund nur unterstützend wirken darf, verkennt den Vorteil, den eine von der Privatwirtschaft unabhängige, schweizweite Lösung bringen kann. Kleinere Kantone wie Appenzell Ausserrhoden verfügen nicht über genügend Ressourcen, um solche Plattformen eigenständig zu betreiben und zu kontrollieren.

Art. 10h Abs. 3

Antrag: Der Mehrheitsantrag wird unterstützt: Der Bundesrat soll der Bundesversammlung den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreiten können.

Begründung: Der Minderheitsantrag will dem Bundesrat nur die Berichterstattung ermöglichen, nicht jedoch das Aufzeigen des Handlungsbedarfs oder die Unterbreitung von Vorschlägen zu quantitativen Ressourcenzielen. Dies sei Aufgabe des Parlaments. Es ist nicht einzusehen, warum der Bundesrat keine Vorschläge und Ziele soll unterbreiten können. Dieses Vorgehen entspricht auch der Praxis in den Kantonen, welche unter anderem in ihren durch die Exekutive erlassenen Abfallplanungen den Handlungsbedarf aufzeigen und quantitative Ziele festlegen.

Art. 30a Bst. a

Antrag: Der Regierungsrat unterstützt den Mehrheitsantrag, wonach das Inverkehrbringen von Produkten für den einmaligen Gebrauch oder zur kurzfristigen Verwendung, deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt, einer Kostenpflicht unterstellt oder verboten werden *kann*.

Begründung: Dies kann bei gewissen Produkten nach ausreichender Abwägung durchaus Sinn machen. Eine Muss-Formulierung gemäss Minderheitsantrag wird hingegen abgelehnt.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c

Antrag: Der Regierungsrat beantragt folgende Präzisierung: "unverkaufte Produkte zu entpacken und Inhalt und Verpackungsmaterialien getrennt zu sammeln, sofern dies durch die nachfolgenden Prozesse nicht geschieht, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen."

Begründung: Insbesondere bei Lebensmitteln werden unverkaufte Produkte in der Praxis oft mit der Verpackung zusammen zerkleinert, was dann als "Entpackung" gilt. Dadurch wird eine Trennung in verwertbare Fraktionen jedoch erschwert (z.B. Kunststoff und kompostierbares Material). Eine entsprechende Präzisierung würde die Forderung nach der Trennung dieser Materialien verdeutlichen und die Bestrebungen der Grüngutbranche, die Fremdstoffproblematik bei der Kompostqualität zu verbessern, unterstützen. Es ist aber zu beachten, dass bereits heute wenige Biogasanlagen über Prozesse verfügen, die die nicht kompostierbaren Abfälle aus dem Kreislauf schleusen. Diese Anlagen dürfen nicht benachteiligt werden.

Art. 30d Abs. 1

Antrag: Der Regierungsrat unterstützt den Mehrheitsantrag zum Vorentwurf.

Begründung: Eine stärkere Bestimmung der stofflichen Verwertungspflicht durch eine Muss-Formulierung wird grundsätzlich unterstützt. In Einzelfällen kann aber auch eine andere, z.B. energetische Verwertung eine ökologisch vergleichbare Wirkung erzielen und wirtschaftlich interessant sein. Diese Möglichkeiten sollen auf Verordnungsstufe definiert werden. Die Pflicht zur weiteren Priorisierung verschiedener Arten der stofflichen Verwertung gemäss Minderheitsantrag führt zu weit (aufgrund des grossen Aufwands und methodischer Schwierigkeiten bei der Bewertung von Entsorgungsarten).



Art. 30d Abs. 2 und 3

Antrag: Diese Absätze sind zu streichen.

Begründung: Die Verwertung einiger der benannten Abfälle ist bereits in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) geregelt. Diese Verordnung ist zu ergänzen. Zudem sagt bereits Abs. 1 aus, dass eine stoffliche Verwertung gegenüber einer energetischen Verwertung zu präferieren ist.

Art. 31b Abs. 4

Antrag: Dieser Artikel wird begrüsst.

Begründung: Durch die Marktöffnung der übrigen Abfälle für private Anbieter werden Innovationen gefördert. Die Verwertung darf aber nur bewilligt werden, sofern es sich um eine stoffliche Verwertung handelt und sich das Verfahren als ökologisch erweist. Der Bundesrat hat die genauen Bedingungen zur freiwilligen Rücknahme und stofflichen Verwertung durch Private auf Verordnungsebene zu regeln.

Art. 31b Abs. 5

Antrag: Der Regierungsrat unterstützt die Einführung dieses Littering-Artikels.

Begründung: Mit diesem Artikel ist es möglich, schweizweit Ordnungsbussen gegen Littering zu erheben.

Art. 32a^{ter} Abs. 1 Bst. b

Antrag: Es ist zu definieren, was mit "80 % des entsprechenden Marktes" gemeint ist.

Begründung: Es ist unklar, worauf sich der 80 %-Marktanteil bezieht. Ist hier der Umsatz oder der mengenmässige Marktanteil gemeint?

Art. 35i

Antrag: Der Regierungsrat unterstützt die Einführung dieses Artikels gemäss Mehrheitsantrag.

Begründung: Der Artikel fördert die Übereinstimmung mit der neuen Ökodesign-Richtlinie der EU, welche einen funktionierenden Markt für Recyclingmaterialien entwickeln soll. Die Gestaltung ist massgebend für die Umweltauswirkungen von Produkten und Verpackungen und kann von den Konsumenten kaum beeinflusst werden.

Art. 35j

Antrag: Der Regierungsantrag unterstützt den Artikel gemäss Mehrheitsantrag.

Begründung: In der Baubranche werden sehr viele Rohstoffe gebraucht und es fallen dort die grössten Abfallmengen an, die wiederum den immer knapperen Deponieraum beanspruchen. Die Einführung einer entsprechenden Regelung zum Bauwesen kann die Umweltbelastung wesentlich senken. Ein freiwilliger Gebäudeenergieausweis mit Berücksichtigung der grauen Energie (beispielsweise als Erweiterung des Gebäudeenergieausweises der Kantone, GEAK, wie in den Erläuterungen zum Vorentwurf erwähnt) kann Gebäudebesitzer sensibilisieren. Überregulierungen mit Konfliktpotenzial gilt es zu vermeiden (vgl. Antrag zu Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG).



Mehrwertsteuergesetz

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12

Antrag: Dieser Artikel ist zu streichen.

Begründung: Eine Lenkung über die Mehrwertsteuer ist ungeeignet und schwer umsetzbar. Es gibt viele Baustoffe, die nur bestimmte Anteile – oder nicht ohne weiteres bestimmbar Anteile – an rückgewonnenen Materialien enthalten. Eine verursachergerechte Umsetzung führt zu einem hohen administrativen Aufwand.

Energiegesetz

Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Antrag: Dieser Artikel ist entsprechend dem Minderheitsantrag zu streichen.

Begründung: Die Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) mit Einhaltung der Teile B (Wärmeschutz von Gebäuden) und C (Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen) führen in Kombination mit dem Teil D (Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten) zu einem geringen Energiebedarf für den Betrieb von Gebäuden. Es ist somit richtig, dass dem Primärenergiebedarf für die Erstellung von Gebäuden vermehrt Rechnung getragen werden soll. Bei einer allfälligen Berücksichtigung der grauen Energie müssen jedoch zwingend ganzheitliche Betrachtungen angestellt werden: Neue Grenzwerte für die Erstellung von Gebäuden dürfen nicht dazu führen, dass beispielsweise Bauten an Hanglagen mit einem grösseren Beton- und somit Primärenergiebedarf zusätzlich zu den höheren Fundationskosten auch noch benachteiligt werden. Die neuen Bestimmungen dürfen keinesfalls den haushälterischen Umgang der Ressource Boden in Frage stellen oder negativ beeinflussen (insbesondere nicht das "Bauen in die Breite" fördern). Da eine Berücksichtigung sämtlicher Interessen bei einer Grenzwertsetzung für graue Energie kaum möglich scheint, soll der Fokus auf Information und Beratung, der Schaffung von Anreizen und der Vorbildfunktion gelegt werden; dem Anliegen wird mit dem neuen Art. 35j USG bereits Rechnung getragen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
wirtschaft@bafu.admin.ch

Appenzell, 17. Februar 2022

Parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»; Teilrevision Umweltschutzgesetz Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» Unterlagen zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die parlamentarische Initiative zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Vorentwurf zur entsprechenden Teilrevision des Umweltschutzgesetzes bilden wichtige Grundlagen zur Umsetzung von Massnahmen für eine wirksame Ressourcenschonung. Der Umbau von einem linearen zu einem zirkulären Wirtschaftssystem soll nicht nur durch die Förderung von Recyclingprodukten, sondern auch durch eine entsprechend angepasste Produktgestaltung, optimierte Produktionsprozesse, eine effiziente Ressourcennutzung und die Schaffung von innovationsfördernden Rahmenbedingungen für die Wirtschaft erreicht werden. Die Schliessung von Stoffkreisläufen verringert den Verbrauch von Primärrohstoffen und unterstützt die Klimaziele der Schweiz und der Kantone. Dieser Ansatz und die dargelegte Stossrichtung wird begrüsst.

Es wird deshalb unterstützt, dass die Schonung von natürlichen Ressourcen und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft neu als Grundsatz im Umweltschutzgesetz verankert werden. Es ist wichtig, beim Bestreben, die Umweltbelastung zu vermeiden, auch die im Ausland verursachten Umweltbelastungen zu berücksichtigen. Ansonsten würde es zur Ungleichbehandlung zwischen Wirtschaftstätigkeiten im Inland und solchen im Ausland kommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrats
3003 Bern

Per E-Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Liestal, 8. Februar 2022
46671

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken. Teilrevision Umweltschutzgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken». Die Teilrevision umfasst verschiedene Änderungen, welche der Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz dienen sollen. Sie finden nachstehend unsere generellen und spezifischen Bemerkungen sowie detaillierte Rückmeldungen mit Anträgen zu den einzelnen, vorgesehenen Änderungen.

1. Generelle Bemerkungen

Die Schweiz verfügt über eine gut ausgebaute und leistungsfähige Abfallwirtschaft. Von der Abfallbehandlung gehen heute kaum mehr Umweltbelastungen aus. Allerdings ist die Schweizer Abfallwirtschaft in weiten Bereichen nach wie vor in erheblichem Ausmass auf die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen ausgerichtet. Die Verwertung von Abfällen und insbesondere die Rückführung von Ressourcen in den Stoffkreislauf geniessen noch nicht den notwendigen Stellenwert. Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft muss die heutige, entsorgungsorientierte Abfallwirtschaft in eine nachhaltige Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft transformiert werden. Die Schweiz trägt dabei als rohstoffarmes Land mit ausgeprägtem Konsumverhalten und hohem Abfallaufkommen eine besondere Verantwortung. Aufgrund der traditionellen Stärken der Schweiz in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Innovation verfügt die Schweiz über eine gute Ausgangslage zur erfolgreichen Umsetzung der notwendigen Transformation der Abfallwirtschaft. Die Schweiz kann und soll dabei auch in einem internationalen Kontext eine führende Rolle übernehmen. Es gilt dabei auch zu bedenken, dass der Wirtschaftsbereich der Umwelttechnologien stark wächst und wirtschaftliche Möglichkeiten für Schweizer Unternehmen bietet.

Für die Schweiz sind die vorgeschlagenen Änderungen des USG aber auch zentral um im europäischen und internationalen Kontext weiter innovativ und wettbewerbsfähig zu sein und auch zu bleiben. Seitens der Europäischen Union (EU) wird prognostiziert, dass im EU-Raum durch die Schaffung eines Rahmens für nachhaltige Produkte bis 2030 etwa 700'000 neue Arbeitsplätze entstehen werden und das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 0,5 % gesteigert wird. Ausserdem sind für Unternehmen wirtschaftliche Vorteile zu erwarten, da im verarbeitenden Gewerbe etwa 40 % der Ausgaben auf Rohstoffe entfallen. Von diesen positiven, wirtschaftlichen Effekten muss auch die Schweiz profitieren können. Die Schweiz muss diesen Wandel entschieden mitgestalten, um langfristige Lösungen für zentrale Entsorgungs- und Ressourcenfragen zu entwickeln.

Die Abfallwirtschaft zeichnet sich in vielen Fällen durch eine regionale Wertschöpfungskette aus. Dies beinhaltet für die Schweiz die Chance, die durch die Innovationen im Rahmen des Ausbaus der Kreislaufwirtschaft entstehende Wertschöpfung im Inland zu behalten und den «Schweizer Abfall» in der Schweiz zu «Schweizer Wertstoffen» aufzubereiten. Dies speziell auch vor dem Hintergrund, dass die Schweiz über wenige Rohstoffe verfügt.

Vor dem Hintergrund dieser einleitenden Anmerkungen begrüsst der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Stossrichtung der Teilrevision des Umweltschutzgesetzes «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken». Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gibt aber zu bedenken, dass der Vollzug im Rahmen der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen der zuständigen Vollzugsbehörden möglich sein muss. Um dies zu gewährleisten, müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche zu einer Intensivierung der Kreislaufwirtschaft führen, ohne dabei zu stark auf «command-and-control» Mechanismen zu setzen.

2. Spezifische Bemerkungen zu Bauabfällen und zu Deponien

Der Kanton Basel-Landschaft legt gegenwärtig einen speziellen Schwerpunkt auf die Bauabfälle und auf die Etablierung des Baustoffkreislaufs. Das «Bauwerk Regio Basel», bestehend aus Gebäuden, Infrastrukturbauwerken und Anlagen, wird permanent erneuert, umgebaut, verdichtet und erweitert. Dabei fallen Bauabfälle an und es werden Baustoffe benötigt. Bauabfälle machen den mengenmässig weitaus bedeutendsten Abfallstrom in der Region und auch in der Schweiz aus. Trotz des erheblichen Verwertungspotenzials von Bauabfällen gelangen im Kanton Basel-Landschaft jährlich grosse Mengen an Bauabfällen aus der Region – rund eine Million Tonnen – auf Deponien. Im Gegenzug werden noch zu wenig Bauabfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereitet und wieder als Rohstoffe in den Baustoffkreislauf zurückgeführt. Aufgrund der heutigen Praxis gehen wertvolle mineralische Ressourcen verloren, das Potenzial zur regionalen Wertschöpfung (Aufbereitung von Bauabfällen) wird nicht ausgeschöpft und knapper Deponieraum wird nicht haushälterisch verfüllt. In Konsequenz ist der Deponieraumbedarf (zu) hoch. Im Gegenzug ist aber die Akzeptanz von zusätzlichen Deponien in der Bevölkerung gering. Dies führt zu Engpässen betreffend Deponieraum, gefährdet die Entsorgungssicherheit der Region und kann die Standortattraktivität negativ beeinflussen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die aktuelle Situation im Kanton Basel-Landschaft sowie der Umgang mit Bauabfällen nicht zukunftsfähig sind und korrigierende Massnahmen umgesetzt werden müssen. Die Gründe für die aktuelle Situation sind vielfältig: Deponieraum im Kanton wird teilweise zu günstigen Gebühren angeboten, die Preise für Primärrohstoffe (insbesondere Kies) aus dem grenznahen Ausland sind tief, die Aufbereitung von Bauabfällen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen ist anspruchsvoll und aufwändig, Recycling-Baustoffe kämpfen gegen Vorbehalte, die Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht etabliert und die rechtlichen Vorgaben betreffend nachhaltiges Bauen und sorgsamer Umgang mit Ressourcen werden noch zu wenig konsequent umgesetzt.

Zur Überwindung der erkannten Defizite hat der Kanton Basel-Landschaft ein Massnahmenpaket entwickelt, welches einen Beitrag zur Schaffung von Rahmenbedingungen zur Etablierung eines optimierten Baustoffkreislaufs im Kanton leisten wird. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung im Kanton, die Einführung einer kantonalen Deponieabgabe auf Deponien vom Typ A und B, die Selbstverpflichtung (inkl. Monitoring) des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau sowie den Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE) als Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs. Teil dieses Pakets sind somit auch Massnahmen, welche sich auch in der aktuellen Vorlage zur Revision des USG finden.

Deponien stellen einen massiven und dauerhaften Eingriff in die Landschaft dar. Somit ist ein schonender Umgang mit dem verfügbaren Deponieraum angezeigt. Speziell bei grossen Deponien sind die Gesamtkosten pro Kubikmeter Deponieraum bzw. pro Tonne abgelagerte Abfälle tief und demzufolge können auch tiefe Deponiegebühren angeboten werden. Zudem muss festgehalten werden, dass die Abfallwirtschaft generell sehr preissensitiv ist. Dies hat über die letzten Jahre dazu geführt, dass teilweise auch verwertbare mineralische Bauabfälle aus wirtschaftlichen Gründen deponiert worden sind. Tiefe Deponiegebühren führen zudem dazu, dass keine Anreize für Investitionen in Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen für Bauabfälle bestehen. Um die beschriebenen Fehlentwicklungen beziehungsweise die vorhandenen Fehlanreize zu korrigieren, muss dem Deponieraum deshalb künftig ein angemessener Preis zugeordnet werden. Damit werden die Recycling-Kreisläufe wirtschaftlich konkurrenzfähig, verwertbare Bauabfälle können zu Recycling-Baustoffen aufbereitet werden und wertvoller Deponieraum wird geschont. Dazu ist jedoch eine einfache, ökonomische Massnahme erforderlich. Die kantonale Verwaltung arbeitet gegenwärtig an einer Vorlage zur Einführung einer kantonalen Deponieabgabe. Es ist aber unbestritten, dass eine nationale Regelung in Bezug auf die Wirksamkeit und auch betreffend Vollzug viele Vorteile hätte.

Antrag

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beantragt, dass der Vorschlag der Subkommission vom 17. Mai 2021 «Prüfung einer Lenkungsabgabe auf Deponien» im Rahmen der aktuellen Vorlage berücksichtigt wird, und eine nationale Lenkungsabgabe bei Deponien im USG festgeschrieben wird.

3. Anträge und Anmerkungen im Einzelnen

Im Folgenden werden zu einigen neuen Detail-Bestimmungen begründete Änderungsanträge und Kommentare formuliert.

3.1. Kommentare zu den Änderungen am Bundesgesetz über den Umweltschutz

Artikel 7 Absatz 6^{bis}

Dieser neue Absatz ist sprachlich ein schwieriges Konstrukt und nur schwer verständlich. Der Begriff «Vorbereitung zur Wiederverwendung» als Behandlungsmethode für einen Abfall ist nicht eindeutig und lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu.

Antrag

Eine sprachliche Präzisierung, welche diesen Spielraum verringert, ist notwendig.

Artikel 10 h

Grundsätzlich ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft der Meinung, dass die Neueinführung des Artikels 10 h ein wichtiger und wegweisender Schritt ist. Die Mehrheitsentscheidungen der Absätze 1 bis 3 werden dabei favorisiert.

Antrag

In Absatz 1 ist die Ausformulierung der Thematik, bezogen auf die Komplexität, zu wenig prägnant. Im Detail wird der Antrag gestellt, dass dieser Artikel die Herausforderungen, die Massnahmen und die Ziele griffiger und prägnanter beschreiben muss. Die Umschreibung «sorgen» ist im Kontext der Schonung der natürlichen Ressourcen ein zu weit gefasster Begriff, als dass er zu konkreten Massnahmen im Sinne einer Verordnung führen wird. Auch die Begriffe «natürliche Ressourcen» und «Umweltbelastung» sollten z. B. in Artikel 7 USG detailliert definiert werden.

Artikel 30 a Buchstabe a

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sieht in der Möglichkeit einer Unterstellung zur Kostenpflicht von Einweg-Produkten ein wirksames Instrument zu deren Verminderung. Eine differenzierte, fallweise Betrachtung erscheint jedoch nötig. Der Vorschlag der Minderheit Suter, Bäumle et al. wird daher durchweg als positiv wahrgenommen.

Antrag

Es wird daher der Antrag gestellt, die Minderheitenvariante von Suter, Bäumle, et al. ins USG zu übernehmen.

Artikel 30 b Absatz 2 Buchstabe c

Der Neueinführung eines solchen Artikels steht der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sehr wohlwollend gegenüber, da dies gerade bei den Rohstoffen die der Kompostierung aus dem Grosshandelsbereich, der Nahrungsmittelindustrie oder dem Gastronomiebereich zugeführt werden, zu einer Reduktion von Verpackungsresten führen wird. Die Einführung wird darüber hinaus einen positiven Effekt auf die Akzeptanz des wertvollen Rohstoffes «Kompost» in der Landwirtschaft haben, da Verpackungsreste aktuell zu einer zögerlichen Haltung bei der Verwendung von Kompost führen. Die Minimierung oder die gänzliche Eliminierung von Verpackungsresten wird dem Einsatz von Kompost in der Landwirtschaft zu einem positiveren Image verhelfen.

Antrag

Der Buchstabe c lässt Spielraum zu, ob Produkt und Verpackung nach dem Entpackungsprozess getrennt werden müssen. Es muss eine Präzisierung erfolgen, um eine Reduzierung von Verpackungsresten effektiv durchsetzen zu können. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

«unverkaufte Produkte zu entpacken und Inhalt und Verpackungsmaterial separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Produkte und kompostierbare Verpackungen»

Bemerkung

Fachlich weisen wir darauf hin, dass der Begriff «kompostierbar» sehr heterogene Materialien und Eigenschaften umfasst. Unter anderem könnten hier Materialien Verwendung finden, die nur unter Laborbedingungen, jedoch nicht unter realen Bedingungen zu 100 % in Kompostieranlagen kompostierbar sind. Hier wäre eine Präzisierung im Hinblick auf Materia-

lien nötig, die in den aktuell betriebenen Kompostieranlagen komplett zersetzt werden können. Gegebenenfalls könnte man den Begriff «kompostierbar» in Artikel 7 USG genauer definieren.

Artikel 30 d

Absatz 1

Bezüglich der Änderung in Absatz 1 präferieren wir den Vorschlag der Mehrheit.

Antrag

Es sollte ein Passus in Absatz 1 integriert werden, der es ermöglicht auf Verordnungsebene Ausnahmen zulassen zu können.

Absatz 2

Die Aufzählung einzelner Fraktionen und Materialien macht die generelle Verwertungspflicht zum Teil obsolet, da man sich darauf berufen könnte, nur die speziell aufgezählten Materialien verwerten zu müssen. Würde man die Liste streichen, würde das Gebot zur stofflichen Verwertung grundsätzlich für alle Materialien gelten. Darüber hinaus ist die Aufzählung die Abbildung des IST-Zustandes aus anderen Verordnungen (z. B. VVEA).

Antrag

Die Aufzählung der Materialien in Absatz 2 sehen wir kritisch und beantragen eine Streichung.

Absatz 3

Die Präzisierung der Verwertungskaskade in Absatz 3 wird als Präzisierung wahrgenommen, die im Rahmen einer Verordnung geregelt werden sollte.

Antrag

Es wird der Antrag gestellt, die Präzisierung der Verwertungskaskade hier zu streichen und diese in einer Verordnung zu regeln.

Absatz 4

Die Streichung von Absatz 4, welcher die Meinung einer Minderheit widerspiegelt, wird nicht durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft geteilt. Der Artikel muss erhalten bleiben, da es sich um ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft handelt.

Antrag

Es wird der Antrag gestellt, Absatz 4 so im Gesetzestext zu belassen.

Artikel 31 b

Absatz 3 zweiter Satz und Absatz 4

Es herrscht die Meinung vor, dass eine weitere Lockerung des Entsorgungsmonopols zu einer gesamthaften Erhöhung der Entsorgungspreise der Siedlungsabfälle führen würde, da für die Gemeinden die Einnahmen aus den Wertstofffraktionen wegfallen. Diese Ausfälle würden dann mittels höherer Entgelte auf die Bürger umgeschlagen.

Falls sich im Gegenzug das Sammeln einzelner Wertstofffraktionen durch private Anbieter aufgrund der geänderten Marktsituation wirtschaftlich nicht mehr rechnet, würden die Sammlungen

schnell wieder eingestellt und die Gemeinden müssten die Kosten tragen. Auch die Entsorgungssicherheit, welche die Kantone gewährleisten müssen, wäre durch die Durchsetzung des Passus gefährdet.

Eine Alternativ sehen wir dahingehend, dass eine kostenlose Sammlung oder eine kostenlose Rücknahme von Abfällen an den Verkaufsstellen, so wie es von einigen Filialisten bereits angeboten wird, durchgeführt werden darf. Dies würde die Kreislaufwirtschaft fördern, jedoch nicht in das Entsorgungsmonopol eingreifen.

Antrag

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stimmt der Aufnahme der Änderungen in Absatz 3 und der Einführung von Absatz 4 nicht zu. Es wird eine Streichung bzw. eine Umformulierung hinsichtlich der Möglichkeit einer kostenlosen Sammlung oder der kostenlosen Rücknahme an Verkaufsstellen beantragt, sofern diese nicht der kantonalen Abfallplanung widerspricht. Dies betrifft alle Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen. Der Bundesrat legt dabei die Anforderungen an die freiwillige Rücknahme und die stoffliche Verwertung fest.

Absatz 5

Die Wichtigkeit von Absatz 5 wird geteilt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist klar für die Einführung. Die Aufzählung von einzelnen Abfallfraktionen ist jedoch hinderlich. Des Weiteren regen wir an, den Begriff «littering» in Absatz 5 zu integrieren. Obschon es sich um einen Begriff des englischen Sprachraums handelt, ist dieser gesellschaftlich etabliert. Ein weiterer Vorteil der Nutzung des Begriffs «littering» ist, dass er die Thematik von Absatz 5 klar verständlich in einem Wort auf den Punkt bringt.

Antrag

Es wird der Antrag gestellt die Einzelfraktionen, die in Artikel 5 aufgeführt werden, im Gesetzestext zu streichen und diese falls nötig in einer Verordnung näher zu spezifizieren. Des Weiteren wird beantragt in Absatz 5, den gesellschaftlich etablierten Begriff «littering» zu verwenden. Dieser müsste vorher in Artikel 7 USG definiert werden.

Artikel 32 a^{bis} Absatz 1 und Absatz 1^{bis} bis inklusive Artikel 32 a^{septies}

Grundsätzlich wird den Änderungen in den Artikeln 32 a^{bis} bis a^{septies} zugestimmt und diese als sinnvoll erachtet.

Antrag

Bezüglich der angedachten Vollzugspraxis wird es, aufgrund der internationalen Tragweite, als zwingend notwendig angesehen, dass der Bund den Vollzug übernimmt und dieser nicht auf die Kantone ausgelagert wird.

Artikel 35 i

Die Aufnahme des Artikels 35 i wird als zentral und wichtig angesehen. Er stärkt in Anlehnung an die Änderungen auf europäischer Ebene die Zukunftsfähigkeit des Schweizer Binnenmarktes und nimmt eine klare Haltung gegenüber qualitativ minderwertigen und kurzlebigen Produkten ein. Die Schweiz steht seit jeher für qualitative, hochwertige Produkte, was durch einen gestärkten und einheitlichen Vollzug dieses Artikels einmal mehr zum Ausdruck kommen muss. Eine kann-Formulierung wird als zu wenig strickt angesehen. Demgegenüber herrscht die Meinung vor, dass eine

muss-Formulierung in diesem Themenbereich nicht umsetzbar wäre. Durch eine Änderung der Formulierung sollte daher eine Verschärfung erreicht werden, ohne einen Zwang formulieren zu müssen.

Antrag

Vor dem Hintergrund, dass dieses Thema eine zentrale Rolle bei der Entkopplung von Konsum und Ressourcenverbrauch spielt, stellen wir den Antrag, durch die Integration einer geänderten Formulierung eine Verschärfung zu erreichen, ohne einen Zwang zu formulieren. Die Einführung von Art. 35 i wird mit folgender Präzisierung unterstützt:

¹ Der Bundesrat stellt nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen insbesondere über:

a. ...

Artikel 35 j

Absatz 1

Die Transformation der Schweizer Abfallwirtschaft hin zu einer modernen und zukunftsfähigen Branche voller Innovationen und zukunftsweisender Technologien wird insbesondere im Baubereich nicht durch freiwillige Massnahmen entstehen.

Hinweis

Aufgrund der grossen Stoffumsätze, dem knappen Deponieraum und dem immer noch geringen Anteil rezyklierter Bauabfälle kommt der Förderung der Verwertung von Baustoffen eine grosse nationale Bedeutung zu. Im Hinblick auf eine national einheitliche und effektive Stossrichtung zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Baustoffbereich, regt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft an dieser Stelle an, den Vorschlag aus der «Prüfung einer Lenkungsabgabe auf Deponien» vom 17. Mai 2021 in diese USG-Revision zu integrieren.

Antrag

Es wird beantragt die Freiwilligkeit der Formulierung aus Absatz 1 in einen starken Gesetzestext abzuändern, der durch eine «MUSS»-Formulierung den Wandel der Branche vorschreibt. Die Geschwindigkeit und die Tiefe der Veränderungen wäre dann auf Verordnungsebene zu präzisieren.

Darüber hinaus wird beantragt eine wirtschaftliche Lenkungsabgabe für die Deponierung von Wertstoffen auf nationaler Ebene gemäss des oben genannten Vorschlages im USG zu verankern.

Buchstabe c

Hinweis

Im Hinblick auf die Trennbarkeit von Materialien machen wir auf die Herausforderungen bei der Rezyklierbarkeit von Verbundprodukten wie beispielsweise Sandwichplatten (z. B. PU-Schaum verklebt mit Metallplatten) oder Plattenwerkstoffen aus Gips-Holz-Gemischen (z. B. Fermacell) aufmerksam. Diese Werkstoffe sind in der Herstellung und Verarbeitung einfach zu handhaben, stellen den Recyclingprozess aufgrund der erheblichen Probleme bzw. der unmöglichen Trennung der unterschiedlichen Materialbestandteile vor grosse Herausforderungen.

Vorschlag der Minderheit Bourgeois et al.

Die vorgeschlagenen Ausnahmen im Hinblick auf einzelne Bauwerksarten werden nicht im Gesetz gesehen, sondern falls dies überhaupt notwendig wäre, in einer Verordnung zu regeln.

Antrag

Der Antrag der Minderheit Bourgeois et al. wird abgelehnt.

Absatz 2

Es ist zwar richtig, dass der Bund die Vorbildfunktion aktuell bereits wahrnimmt, jedoch wird die Notwendigkeit gesehen, dies auch für die Zukunft zu verankern.

Antrag

Dieser Artikel ist notwendig und sollte keinesfalls gestrichen werden.

Absatz 3

Hinweis

Falls die Einführung eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken angedacht ist, so wäre es wünschenswert, dass dieser von nationaler Ebene ausgeht. Verschiedene kantonale Lösungen wären hierbei das falsche Signal und würde das Ziel verfehlen.

Artikel 41 Absatz 1

Keine Anmerkungen.

Artikel 41 a Absatz 4

Grundsätzlich wird die Einführung dieses Passus befürwortet. Es wird jedoch auf die Notwendigkeit einheitlicher Standards der Vergleichbarkeit der «Wirkung zum Schutz der Umwelt» aufmerksam gemacht, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Antrag

Wir beantragen Präzisierungen hinsichtlich der Festschreibung einheitlicher Standards der «Wirkung zum Schutz der Umwelt» auf Verordnungsebene.

Artikel 48 a

Keine Anmerkungen.

Artikel 49 Absatz 1 und 3

Keine Anmerkungen.

Artikel 49 a

Bezüglich der Förderungen von Plattformen wird darauf hingewiesen, dass auch bereits bestehende, gut etablierte Plattformen weiter gefördert werden sollten. Auch kommt dem Bund als Multiplikator eine entscheidende Rolle bei der Initialisierung und den Erfolgsaussichten von Plattformen zu.

Antrag

Es wird eine Präzisierung hinsichtlich der Weiterförderung bereits etablierter Plattformen beantragt.

Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe s

Keine Anmerkungen.

Artikel 61

Absatz 1 Buchstabe i und j

Keine Anmerkungen.

Absatz 4

Im Sinne einer nationalen Regelung und einer Vereinheitlichung wird diese Anpassung begrüsst.

3.2. Kommentare zu den Änderungen am Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

Artikel 30 Absatz 4

Keine Anmerkungen.

3.3. Kommentare zu den Änderungen am Mehrwertsteuergesetz

Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 12

Wie dies bereits der Bericht der Subkommission «Privilegierungen bei der Mehrwertsteuer auf rückgewonnene Baustoffe und gebrauchte Bauteile» vom 17. Mai 2021 erläutert, wird eine Mehrwertsteuerbefreiung für Recyclingbaustoffe nicht als das richtige Mittel angesehen, um den Einsatz dieser Produkte zu fördern. Die Wirkung der Massnahme ist in Anbetracht des hohen administrativen Mehraufwandes bescheiden.

Anstelle dieser Änderung sollte vielmehr der Recyclingprozess von Baumaterialien durch andere Anreize schweizweit signifikant an wirtschaftlicher Attraktivität gewinnen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist der Meinung, dass eine wirtschaftliche Lenkungsabgabe für die Deponierung von Wertstoffen auf nationaler Ebene einen starken und nachhaltigen Aufschwung des Baustoffrecyclings initiieren würde.

Antrag

Es wird der Antrag gestellt, den Artikel zu streichen und anstatt dessen eine wirtschaftliche Lenkungsabgabe für die Deponierung von Wertstoffen auf nationaler Ebene im USG zu verankern.

3.4. Kommentare zu den Änderungen am Energiegesetz

Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe e

Antrag

Die Einführung von Grenzwerten für graue Energie bei Neubauten wird befürwortet, da dies besonders in der Klimawandeldebatte vermehrt eine Rolle spielen muss. Der Vorschlag der Streichung durch die Minderheit wird abgelehnt.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren Prozess zu berücksichtigen

Hochachtungsvoll



Thomas Weber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Nationalrat
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie
3003 Bern

Basel, 8. Februar 2022.

Regierungsratsbeschluss vom 8. Februar 2022.

**20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken:
Teilrevision Umweltschutzgesetz**
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Für den Kanton Basel-Stadt ist die Kreislaufwirtschaft ein wichtiges Kernelement einer nachhaltigen Entwicklung. Deswegen unterstützt er den vorliegenden Revisionsentwurf.

Die parlamentarische Initiative zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und die vorgestellte Teilrevision des Umweltschutzgesetzes schaffen wichtige Grundlagen zur Umsetzung von Massnahmen für eine wirksame Ressourcenschonung. Der Umbau eines linearen Wirtschaftssystems in ein zirkuläres soll dabei nicht nur durch die Förderung von Recyclingprodukten erreicht werden, sondern auch durch eine entsprechend angepasste Produktgestaltung, optimierte Produktionsprozesse, eine effiziente Ressourcennutzung und die Schaffung von innovationsfördernden Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Die Schliessung von Stoffkreisläufen verringert den Verbrauch von Primärrohstoffen und hilft somit auch die Klimaziele des Kantons Basel-Stadt und der Schweiz zu erreichen.

Änderungsanträge Kanton Basel-Stadt

USG Art. 7 Abs. 6^{bis}

Antrag:

Wir unterstützen die vorgeschlagene Ergänzung, wünschen uns aber auf Verordnungsebene eine klare Definition der Begriffe. Dies ist im erläuternden Bericht in Kap. 2.2 zu präzisieren.

Begründung:

Die Erweiterung des Begriffs «Behandlung» um die «Vorbereitung zur Wiederverwendung» kann in der Praxis erhebliche Unsicherheiten schaffen. Wird beispielsweise ein Gegenstand zur Wiederverwendung abgegeben, stellt sich die Frage, ob es sich dabei überhaupt um einen Abfall nach Art. 7 Abs. 6 handelt.

USG Art. 10h Abs. 1

Antrag:

Wir unterstützen die Änderung gemäss Vorentwurf.

Begründung:

Die im Ausland verursachte Umweltbelastung soll berücksichtigt werden. Umweltschutz und insbesondere der Klimaschutz dürfen an der Grenze nicht Halt machen. So fällt ein Grossteil der Umweltbelastung des Schweizer Konsums bei der Herstellung der Produkte im Ausland an. Diese Tatsache auszuklammern, widerspricht einer notwendigen, gesamtheitlichen Betrachtung eines Produktes oder Bauwerks über den gesamten Lebenszyklus.

USG Art. 10h Abs. 2

Antrag:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf.

Begründung:

Der Bund soll zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft auch Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben können. Durch die aktive Mitwirkung der öffentlichen Hand kann mehr Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Einzelinteressen geschaffen werden. Dies erhöht die Objektivität und Akzeptanz der Plattformen in der breiten Öffentlichkeit. Der Betrieb durch den Bund ist ausserdem für solche Bereiche relevant, die aufgrund der Umweltauswirkungen bedeutend, für die Privatwirtschaft jedoch finanziell wenig interessant sind.

USG Art. 10h Abs. 3

Antrag:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf.

Begründung:

Der Bundesrat soll der Bundesversammlung den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreiten können. Dies entspricht der Praxis der Kantone, die unter anderem in ihren Abfallplanungen Handlungsbedarf aufzeigen und quantitative Ziele setzen.

USG Art. 10h Abs. 4

Antrag:

Der Artikel ist wie folgt zu ergänzen: «Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert, sofern das erlassene Recht nicht durch die Entsorgungssicherheit begründet ist.»

Begründung:

Im Abfallbereich steht auch die Entsorgungssicherheit im Vordergrund, nicht nur Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft.

USG Art. 30a Bst. a

Antrag:

Wir unterstützen den Antrag der ersten Minderheit (Suter, Bäumle usw.), wonach der Bundesrat das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten kann, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Begründung:

Die Möglichkeit zur Unterstellung einer Kostenpflicht kann ein wirksames Instrument zur Verminderung solcher Produkte sein. Deswegen soll diese Möglichkeit geschaffen werden. Dabei ist aber eine differenzierte, fallweise Betrachtung und ausgewogene Beurteilung notwendig. Eine 'Muss'-Formulierung erscheint uns nicht angebracht und verursacht in Einzelfällen viel Aufwand mit wenig Wirkung.

USG Art. 30b Abs. 2 Bst. c

Antrag:

Bst. c ist wie folgt zu präzisieren: «unverkaufte Produkte zu entpacken und Inhalt und Verpackungsmaterialien getrennt und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.»

Der Begriff «kompostierbare Verpackungen» muss zudem auf Verordnungsebene oder in einer Vollzugshilfe mit einer entsprechenden Liste solcher Verpackungen präzisiert werden.

Begründung:

Insbesondere bei Lebensmitteln werden unverkaufte Produkte oft noch verpackt zerkleinert, was dann als «Entpackung» gilt. Durch diese Vorgehensweise wird eine Trennung in verwertbare Fraktionen jedoch erschwert (z.B. Kunststoff und kompostierbares Material). Eine entsprechende Präzisierung würde die Forderung nach der Trennung dieser Materialien verdeutlichen und die Bestrebungen der Grüngutbranche, die Fremdstoffproblematik bei der Kompostqualität zu verbessern, unterstützen.

USG Art. 30d Abs. 1

Antrag:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf und beantragen, dass der Bundesrat diese Bestimmung auf Verordnungsebene weiter regelt.

Begründung:

Grundsätzlich ist eine stärkere Bestimmung der stofflichen Verwertungspflicht erwünscht. In Einzelfällen kann aber auch eine andere, z.B. energetische Verwertung eine ökologisch vergleichbare Wirkung erzielen und wirtschaftlich interessant sein. Diese Möglichkeiten sollen auf Verordnungsebene definiert werden.

USG Art. 30d Abs. 2 und 3

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 2 und 3 nicht im USG zu regeln, sondern den Bundesrat zu beauftragen, den Inhalt auf Verordnungsebene festzulegen.

Begründung:

Abs. 2: Eine Aufzählung von stofflich zu verwertenden Fraktionen ist auf Gesetzesstufe nicht angebracht, da sich die technologischen Möglichkeiten schnell ändern können.

Abs. 3: Die Reihenfolge der Verwertungsoptionen auf Gesetzesstufe festzuschreiben, erzwingt eine starre Priorisierung, die nicht immer sinnvoll ist. Der Stand der Technik soll hier die jeweils beste Verwertungsoption bestimmen können.

Eventualanträge zu Art. 30d Abs. 2

Sollten Abs. 2 und 3 jedoch im USG verbleiben, beantragen wir folgende Anpassungen:

Bst. b

Antrag:

Bst. b wäre wie folgt zu ergänzen: «verwertbare Anteile von Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau sowie von aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist vor der Ablagerung auf Deponien oder auf Materialentnahmestellen:»

Begründung:

Der Geltungsbereich sollte sämtlichen, nicht nur unverschmutzten Aushub sowie Bauabfälle aus dem Rück- und Umbau erfassen. Sonst fehlen wichtige Bauabfall-Fraktionen, die ein grosses Potenzial für die stoffliche Verwertung haben.

Bst. d

Antrag:

Wir beantragen, «kompostierbare Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «kompostier- und vergärbare Abfälle.»

Begründung:

In der Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass unter kompostierbaren Abfällen auch vergärbare Abfälle gemeint sind. Dieser Hinweis in den Erklärungen genügt nicht, da in der Abfallwirtschaft klar unterschieden wird zwischen kompostierbaren und vergärbaren Abfällen (siehe Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneter Abfälle, BAFU 2018)

USG Art. 31b Abs. 4

Antrag:

Abs. 4 ist wie folgt anzupassen: «Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter ~~gesammelt werden~~ zurückgenommen werden, sofern die Rücknahme kostenlos erfolgt und die Abfälle stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige ~~Sammlung~~ Rücknahme und die stoffliche Verwertung fest.»

Begründung:

Das Siedlungsabfallmonopol hat u.a. zum Zweck, dass der Staat (in diesem Fall die Gemeinden) eine Entsorgungssicherheit schaffen und garantieren kann. Die Gemeinden erheben zur Finanzierung der Sammeldienstleistungen für Haushaltsabfälle teilweise Grundgebühren. Über die Einführung von Sackgebühren wird zudem dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Einer Aufweichung dieses Systems, indem privaten Anbietern ermöglicht werden soll, bestimmte Fraktionen bei den Haushalten ohne Konzession direkt einzusammeln, stehen wir kritisch gegenüber. Dies würde nicht zuletzt erheblichen Mehrverkehr generieren. Zudem müssen die Gemeinden die Grunddienstleistungen trotzdem aufrechterhalten, was sich auf die Grund- oder Sackgebühren auswirken könnte, da weniger verwertbare Fraktionen anfallen. Das Rücknahmesystem, welches vielerorts durch den Detailhandel angeboten wird (z.B. kostenlose Rücknahme von Kunststoffhohlkörpern im Laden), können wir hingegen auch ohne entsprechende Konzession akzeptieren, da es offenbar einem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht und bisher gute Qualität und damit gute Recyclingquoten aufweist.

Als Alternative zu den vorgeschlagenen Änderungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene ist zu prüfen, ob die Kantone oder der Bund eine Konzession für solche Sammlungen erteilen könnten. Dies hätte Vorteile: Private hätten nur wenige oder nur einen Ansprechpartner. Und im Rahmen der Konzessionserteilung könnten massgeschneiderte Anforderungen an die stoffliche Verwertung definiert und die kantonale Abfallplanung berücksichtigt werden.

USG Art. 31b Abs. 5

Antrag:

Wir unterstützen den Minderheitsantrag auf Streichung von Abs. 5.

Begründung:

Ordnungsbussen für Littering sollen in der Kompetenz der Kantone bleiben.

USG Art. 32a Abs. 1^{ter}, Bst. b

Antrag:

Es ist zu definieren, was mit «mindestens 80% des entsprechenden Marktes» gemeint ist.

Begründung:

Es wird nicht aufgeführt, worauf sich die 80%-Marktanteil beziehen. Ist hier der Umsatz oder der mengenmässige Marktanteil gemeint?

USG Art. 35j

Antrag:

Wir unterstützen die Einführung dieses Artikels.

Begründung:

Die Einführung von Bestimmungen und damit verbundene Anforderungen zur ressourcenschonenden Gestaltung von Produkten und Verpackungen namentlich bezüglich Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit ist wichtig.

USG Art. 35j Abs. 1

Antrag:

Wir stimmen dem Mehrheitsantrag zu.

Die Bestimmung ist um Anforderungen an die Bauweise zu ergänzen.

Begründung:

Die Bauwirtschaft ist der Wirtschaftszweig mit dem grössten Rohstoffbedarf und produziert den grössten Teil des Abfalls. Schon weit entwickelte, innovative Ansätze zeigen, dass es technisch möglich ist, deutlich ressourcenschonender zu bauen. Die heutigen Rahmenbedingungen verunmöglichen allerdings den Marktdurchbruch dieser Innovationen.

USG Art. 35j Abs. 2 und 3

Antrag:

Wir stimmen den Mehrheitsanträgen zu.

Begründung:

Ein vereinheitlichter Ausweis zum Ressourcenverbrauch von Gebäuden wird begrüsst, da der Gebäudesektor einen ganz erheblichen Anteil der Umweltbelastung in der Schweiz verursacht.

USG Art. 49 Abs. 1 und 3

Antrag:

Ergänzung: «Der Bund ~~kann~~ und die Kantone können die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern,...»

Begründung:

Die Kantone sollen auch Förderungsmöglichkeiten für Bildungsangebote erhalten.

USG Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 4

Antrag:

Wir unterstützen den Minderheitsantrag auf Streichung von Abs. 4.

Begründung:

Wie schon zu Art. 31b Abs. 5 festgehalten, soll die Kompetenz, für Littering Ordnungsbussen zu verhängen, bei den Kantonen bleiben. Diese Kompetenz umfasst auch die Höhe der Ordnungsbussen..

EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Antrag:

Auf den vorgeschlagenen Artikel ist zu verzichten: «Sie erlassen insbesondere Vorschriften über: ~~e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.~~

Begründung:

Mit dieser Regelung soll gezielt auf den Gebäudepark gewirkt werden. Die Kantone sollen dazu angehalten werden, bei der Überarbeitung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) Grenzwerte für die graue Energie im Gebäudebereich festzulegen.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung würden viele Bauwerke nicht erfasst und nur rund die Hälfte des in der Schweiz verbauten Materials berücksichtigt. Es fehlen Infrastrukturbauten wie Verkehrswege, Tiefgaragen, Brücken, Tunnels, Armee- und Zivilschutzbauten sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Gas, Strom, Kanalisation, Kommunikation) und weitere Bauten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei den Gebäuden weitergehend reguliert werden soll, während bei den anderen Bauten, welche die Hälfte des Materialaufwandes verursachen und vorwiegend in Betonbauweise erstellt werden, die Anforderungen gemäss Art. 35j USG genügen.

Weitere Anträge

Im Sinn einer Gesamtbetrachtung der Kreislaufwirtschaft unterbreiten wir Ihnen folgende zusätzliche Anträge:

Antrag 1:

Es wird gefordert, das Instrument einer Lenkungsabgabe auf die Ablagerung von Bauabfällen sowie Aushub- und Ausbruchmaterial auf Deponien und Materialentnahmestellen (Kiesgruben, Steinbrüche) bereits mit der vorgesehenen Revision zu berücksichtigen.

Begründung:

Eine Lenkungsabgabe ist ein wirksames Mittel, um die Verwertungsquote zu erhöhen und den wertvollen, raren Raum zur Deponierung solcher Abfälle zu schonen. Dies ist in der vorliegenden USG-Revision aber bisher nicht vorgesehen.

Antrag 2:

Es ist zu prüfen, wie die Verwertung des mineralischen Anteils der Kehrrichtschlacke ermöglicht werden kann.

Begründung:

Mit einer entsprechenden Aufbereitung der Schlacke könnte Deponieraum geschont werden.

Antrag 3:

Die Regulierungsfolgenabschätzung ist im Hinblick auf die Folgen für die einzelnen Branchen im erläuternden Bericht zu präzisieren.

Begründung:

Die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden und die indirekten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen sind zu wenig ausgeführt. Die administrativen Kosten und indirekten Auswirkungen auf kantonaler und kommunaler Ebene müssen besser beziffert werden.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Dominik Keller (061 267 08 04, dominik.keller@bs.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Nationalrat
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie
3003 Bern

Basel, 8. Februar 2022.

Regierungsratsbeschluss vom 8. Februar 2022.

**20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken:
Teilrevision Umweltschutzgesetz**
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Für den Kanton Basel-Stadt ist die Kreislaufwirtschaft ein wichtiges Kernelement einer nachhaltigen Entwicklung. Deswegen unterstützt er den vorliegenden Revisionsentwurf.

Die parlamentarische Initiative zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und die vorgestellte Teilrevision des Umweltschutzgesetzes schaffen wichtige Grundlagen zur Umsetzung von Massnahmen für eine wirksame Ressourcenschonung. Der Umbau eines linearen Wirtschaftssystems in ein zirkuläres soll dabei nicht nur durch die Förderung von Recyclingprodukten erreicht werden, sondern auch durch eine entsprechend angepasste Produktgestaltung, optimierte Produktionsprozesse, eine effiziente Ressourcennutzung und die Schaffung von innovationsfördernden Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Die Schliessung von Stoffkreisläufen verringert den Verbrauch von Primärrohstoffen und hilft somit auch die Klimaziele des Kantons Basel-Stadt und der Schweiz zu erreichen.

Änderungsanträge Kanton Basel-Stadt

USG Art. 7 Abs. 6^{bis}

Antrag:

Wir unterstützen die vorgeschlagene Ergänzung, wünschen uns aber auf Verordnungsebene eine klare Definition der Begriffe. Dies ist im erläuternden Bericht in Kap. 2.2 zu präzisieren.

Begründung:

Die Erweiterung des Begriffs «Behandlung» um die «Vorbereitung zur Wiederverwendung» kann in der Praxis erhebliche Unsicherheiten schaffen. Wird beispielsweise ein Gegenstand zur Wiederverwendung abgegeben, stellt sich die Frage, ob es sich dabei überhaupt um einen Abfall nach Art. 7 Abs. 6 handelt.

USG Art. 10h Abs. 1

Antrag:

Wir unterstützen die Änderung gemäss Vorentwurf.

Begründung:

Die im Ausland verursachte Umweltbelastung soll berücksichtigt werden. Umweltschutz und insbesondere der Klimaschutz dürfen an der Grenze nicht Halt machen. So fällt ein Grossteil der Umweltbelastung des Schweizer Konsums bei der Herstellung der Produkte im Ausland an. Diese Tatsache auszuklammern, widerspricht einer notwendigen, gesamtheitlichen Betrachtung eines Produktes oder Bauwerks über den gesamten Lebenszyklus.

USG Art. 10h Abs. 2

Antrag:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf.

Begründung:

Der Bund soll zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft auch Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben können. Durch die aktive Mitwirkung der öffentlichen Hand kann mehr Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Einzelinteressen geschaffen werden. Dies erhöht die Objektivität und Akzeptanz der Plattformen in der breiten Öffentlichkeit. Der Betrieb durch den Bund ist ausserdem für solche Bereiche relevant, die aufgrund der Umweltauswirkungen bedeutend, für die Privatwirtschaft jedoch finanziell wenig interessant sind.

USG Art. 10h Abs. 3

Antrag:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf.

Begründung:

Der Bundesrat soll der Bundesversammlung den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreiten können. Dies entspricht der Praxis der Kantone, die unter anderem in ihren Abfallplanungen Handlungsbedarf aufzeigen und quantitative Ziele setzen.

USG Art. 10h Abs. 4

Antrag:

Der Artikel ist wie folgt zu ergänzen: «Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert, sofern das erlassene Recht nicht durch die Entsorgungssicherheit begründet ist.»

Begründung:

Im Abfallbereich steht auch die Entsorgungssicherheit im Vordergrund, nicht nur Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft.

USG Art. 30a Bst. a

Antrag:

Wir unterstützen den Antrag der ersten Minderheit (Suter, Bäumle usw.), wonach der Bundesrat das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten kann, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Begründung:

Die Möglichkeit zur Unterstellung einer Kostenpflicht kann ein wirksames Instrument zur Verminderung solcher Produkte sein. Deswegen soll diese Möglichkeit geschaffen werden. Dabei ist aber eine differenzierte, fallweise Betrachtung und ausgewogene Beurteilung notwendig. Eine 'Muss'-Formulierung erscheint uns nicht angebracht und verursacht in Einzelfällen viel Aufwand mit wenig Wirkung.

USG Art. 30b Abs. 2 Bst. c

Antrag:

Bst. c ist wie folgt zu präzisieren: «unverkaufte Produkte zu entpacken und Inhalt und Verpackungsmaterialien getrennt ~~und separat~~ zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.»

Der Begriff «kompostierbare Verpackungen» muss zudem auf Verordnungsebene oder in einer Vollzugshilfe mit einer entsprechenden Liste solcher Verpackungen präzisiert werden.

Begründung:

Insbesondere bei Lebensmitteln werden unverkaufte Produkte oft noch verpackt zerkleinert, was dann als «Entpackung» gilt. Durch diese Vorgehensweise wird eine Trennung in verwertbare Fraktionen jedoch erschwert (z.B. Kunststoff und kompostierbares Material). Eine entsprechende Präzisierung würde die Forderung nach der Trennung dieser Materialien verdeutlichen und die Bestrebungen der Grüngutbranche, die Fremdstoffproblematik bei der Kompostqualität zu verbessern, unterstützen.

USG Art. 30d Abs. 1

Antrag:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf und beantragen, dass der Bundesrat diese Bestimmung auf Verordnungsebene weiter regelt.

Begründung:

Grundsätzlich ist eine stärkere Bestimmung der stofflichen Verwertungspflicht erwünscht. In Einzelfällen kann aber auch eine andere, z.B. energetische Verwertung eine ökologisch vergleichbare Wirkung erzielen und wirtschaftlich interessant sein. Diese Möglichkeiten sollen auf Verordnungsebene definiert werden.

USG Art. 30d Abs. 2 und 3

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 2 und 3 nicht im USG zu regeln, sondern den Bundesrat zu beauftragen, den Inhalt auf Verordnungsebene festzulegen.

Begründung:

Abs. 2: Eine Aufzählung von stofflich zu verwertenden Fraktionen ist auf Gesetzesstufe nicht angebracht, da sich die technologischen Möglichkeiten schnell ändern können.

Abs. 3: Die Reihenfolge der Verwertungsoptionen auf Gesetzesstufe festzuschreiben, erzwingt eine starre Priorisierung, die nicht immer sinnvoll ist. Der Stand der Technik soll hier die jeweils beste Verwertungsoption bestimmen können.

Eventualanträge zu Art. 30d Abs. 2

Sollten Abs. 2 und 3 jedoch im USG verbleiben, beantragen wir folgende Anpassungen:

Bst. b

Antrag:

Bst. b wäre wie folgt zu ergänzen: «verwertbare Anteile von Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau sowie von aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist vor der Ablagerung auf Deponien oder auf Materialentnahmestellen;»

Begründung:

Der Geltungsbereich sollte sämtlichen, nicht nur unverschmutzten Aushub sowie Bauabfälle aus dem Rück- und Umbau erfassen. Sonst fehlen wichtige Bauabfall-Fraktionen, die ein grosses Potenzial für die stoffliche Verwertung haben.

Bst. d

Antrag:

Wir beantragen, «kompostierbare Abfälle» wie folgt zu ergänzen: «kompostier- und vergärbare Abfälle.»

Begründung:

In der Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass unter kompostierbaren Abfällen auch vergärbare Abfälle gemeint sind. Dieser Hinweis in den Erklärungen genügt nicht, da in der Abfallwirtschaft klar unterschieden wird zwischen kompostierbaren und vergärbaren Abfällen (siehe Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneter Abfälle, BAFU 2018)

USG Art. 31b Abs. 4

Antrag:

Abs. 4 ist wie folgt anzupassen: «Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden zurückgenommen werden, sofern die Rücknahme kostenlos erfolgt und die Abfälle stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung Rücknahme und die stoffliche Verwertung fest.»

Begründung:

Das Siedlungsabfallmonopol hat u.a. zum Zweck, dass der Staat (in diesem Fall die Gemeinden) eine Entsorgungssicherheit schaffen und garantieren kann. Die Gemeinden erheben zur Finanzierung der Sammeldienstleistungen für Haushaltsabfälle teilweise Grundgebühren. Über die Einführung von Sackgebühren wird zudem dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Einer Aufweichung dieses Systems, indem privaten Anbietern ermöglicht werden soll, bestimmte Fraktionen bei den Haushalten ohne Konzession direkt einzusammeln, stehen wir kritisch gegenüber. Dies würde nicht zuletzt erheblichen Mehrverkehr generieren. Zudem müssen die Gemeinden die Grunddienstleistungen trotzdem aufrechterhalten, was sich auf die Grund- oder Sackgebühren auswirken könnte, da weniger verwertbare Fraktionen anfallen. Das Rücknahmesystem, welches vielerorts durch den Detailhandel angeboten wird (z.B. kostenlose Rücknahme von Kunststoff-hohlkörpern im Laden), können wir hingegen auch ohne entsprechende Konzession akzeptieren, da es offenbar einem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht und bisher gute Qualität und damit gute Recyclingquoten aufweist.

Als Alternative zu den vorgeschlagenen Änderungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene ist zu prüfen, ob die Kantone oder der Bund eine Konzession für solche Sammlungen erteilen könnten. Dies hätte Vorteile: Private hätten nur wenige oder nur einen Ansprechpartner. Und im Rahmen der Konzessionserteilung könnten massgeschneiderte Anforderungen an die stoffliche Verwertung definiert und die kantonale Abfallplanung berücksichtigt werden.

USG Art. 31b Abs. 5

Antrag:

Wir unterstützen den Minderheitsantrag auf Streichung von Abs. 5.

Begründung:

Ordnungsbussen für Littering sollen in der Kompetenz der Kantone bleiben.

USG Art. 32a Abs. 1^{ter}, Bst. b

Antrag:

Es ist zu definieren, was mit «mindestens 80% des entsprechenden Marktes» gemeint ist.

Begründung:

Es wird nicht aufgeführt, worauf sich die 80%-Marktanteil beziehen. Ist hier der Umsatz oder der mengenmässige Marktanteil gemeint?

USG Art. 35i

Antrag:

Wir unterstützen die Einführung dieses Artikels.

Begründung:

Die Einführung von Bestimmungen und damit verbundene Anforderungen zur ressourcenschonenden Gestaltung von Produkten und Verpackungen namentlich bezüglich Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit ist wichtig.

USG Art. 35j Abs. 1

Antrag:

Wir stimmen dem Mehrheitsantrag zu.

Die Bestimmung ist um Anforderungen an die Bauweise zu ergänzen.

Begründung:

Die Bauwirtschaft ist der Wirtschaftszweig mit dem grössten Rohstoffbedarf und produziert den grössten Teil des Abfalls. Schon weit entwickelte, innovative Ansätze zeigen, dass es technisch möglich ist, deutlich ressourcenschonender zu bauen. Die heutigen Rahmenbedingungen verunmöglichen allerdings den Marktdurchbruch dieser Innovationen.

USG Art. 35j Abs. 2 und 3

Antrag:

Wir stimmen den Mehrheitsanträgen zu.

Begründung:

Ein vereinheitlichter Ausweis zum Ressourcenverbrauch von Gebäuden wird begrüsst, da der Gebäudesektor einen ganz erheblichen Anteil der Umweltbelastung in der Schweiz verursacht.

USG Art. 49 Abs. 1 und 3

Antrag:

Ergänzung: «Der Bund ~~kann~~ und die Kantone können die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern,...»

Begründung:

Die Kantone sollen auch Förderungsmöglichkeiten für Bildungsangebote erhalten.

USG Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 4

Antrag:

Wir unterstützen den Minderheitsantrag auf Streichung von Abs. 4.

Begründung:

Wie schon zu Art. 31b Abs. 5 festgehalten, soll die Kompetenz, für Littering Ordnungsbussen zu verhängen, bei den Kantonen bleiben. Diese Kompetenz umfasst auch die Höhe der Ordnungsbussen.

EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Antrag:

Auf den vorgeschlagenen Artikel ist zu verzichten: «Sie erlassen insbesondere Vorschriften über: ~~e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.~~

Begründung:

Mit dieser Regelung soll gezielt auf den Gebäudepark gewirkt werden. Die Kantone sollen dazu angehalten werden, bei der Überarbeitung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) Grenzwerte für die graue Energie im Gebäudebereich festzulegen.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung würden viele Bauwerke nicht erfasst und nur rund die Hälfte des in der Schweiz verbauten Materials berücksichtigt. Es fehlen Infrastrukturbauten wie Verkehrswege, Tiefgaragen, Brücken, Tunnels, Armee- und Zivilschutzbauten sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Gas, Strom, Kanalisation, Kommunikation) und weitere Bauten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei den Gebäuden weitergehend reguliert werden soll, während bei den anderen Bauten, welche die Hälfte des Materialaufwandes verursachen und vorwiegend in Betonbauweise erstellt werden, die Anforderungen gemäss Art. 35j USG genügen.

Weitere Anträge

Im Sinn einer Gesamtbetrachtung der Kreislaufwirtschaft unterbreiten wir Ihnen folgende zusätzliche Anträge:

Antrag 1:

Es wird gefordert, das Instrument einer Lenkungsabgabe auf die Ablagerung von Bauabfällen sowie Aushub- und Ausbruchmaterial auf Deponien und Materialentnahmestellen (Kiesgruben, Steinbrüche) bereits mit der vorgesehenen Revision zu berücksichtigen.

Begründung:

Eine Lenkungsabgabe ist ein wirksames Mittel, um die Verwertungsquote zu erhöhen und den wertvollen, raren Raum zur Deponierung solcher Abfälle zu schonen. Dies ist in der vorliegenden USG-Revision aber bisher nicht vorgesehen.

Antrag 2:

Es ist zu prüfen, wie die Verwertung des mineralischen Anteils der Kehrichtschlacke ermöglicht werden kann.

Begründung:

Mit einer entsprechenden Aufbereitung der Schlacke könnte Deponieraum geschont werden.

Antrag 3:

Die Regulierungsfolgenabschätzung ist im Hinblick auf die Folgen für die einzelnen Branchen im erläuternden Bericht zu präzisieren.

Begründung:

Die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden und die indirekten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen sind zu wenig ausgeführt. Die administrativen Kosten und indirekten Auswirkungen auf kantonaler und kommunaler Ebene müssen besser beziffert werden.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Dominik Keller (061 267 08 04, dominik.keller@bs.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bundesamt für Umwelt BAFU

per E-Mail als PDF- und Word-Dokument:
wirtschaft@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen: 101-04/20.433n/UREK
Unser Zeichen: 2021.BVD.8973

2. Februar 2022

RRB Nr.: 96/2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision Umweltschutzgesetz (USG) – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken.
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit zum im Betreff genannten Geschäft Stellung nehmen zu dürfen.

1. Grundsätzliches

Der Kanton Bern erachtet die Kreislaufwirtschaft als wichtige Voraussetzung zur Erreichung der Klimaziele von Bund und Kantonen. Die Verankerung im Umweltschutzgesetz stellt die Basis dar, um die heute noch häufig freiwilligen Handlungen und Massnahmen auf Gesetzesstufe zu legitimieren und einzufordern.

Die parlamentarische Initiative zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Vorentwurf zur entsprechenden Teilrevision des Umweltschutzgesetzes schaffen wichtige Grundlagen zur Umsetzung von Massnahmen für eine wirksame Ressourcenschonung. Der Umbau von einem linearen zu einem zirkulären Wirtschaftssystem soll dabei nicht nur durch die Förderung von Recyclingprodukten, sondern auch durch eine entsprechend angepasste Produktgestaltung, optimierte Produktionsprozesse, eine effiziente Ressourcennutzung und die Schaffung von innovationsfördernden Rahmenbedingungen für die Wirtschaft erreicht werden. Die Schliessung von Stoffkreisläufen verringert den Verbrauch von Primärrohstoffen und unterstützt die Klimaziele der Schweiz und der Kantone.

Schweizer Holz wird im erläuternden Bericht (S. 25) explizit als umweltschonender Baustoff erwähnt, dies im Hinblick auf den neu vorgesehenen Artikel 35j (ressourcenschonendes Bauen). Es ist wichtig, dass der Fokus tatsächlich auf das einheimische Holz gelegt wird. Dies garantiert eine nachhaltige Produktion, es unterstützt die Sicherung anderer Ökosystemleistungen des Waldes (z.B. Schutzwaldpflege, Biodiversität) und die Anpassung des Waldes an den Klimawandel. Durch die kurzen Transportwege wird zudem graue Energie eingespart.

Der Kanton Bern orientiert sich darüber hinaus an den Zielen der nachhaltigen Entwicklung mit der Kreislaufwirtschaft als einem der wichtigsten Kernelemente. Er unterstützt daher den vorliegenden Revisionsentwurf in seiner Stossrichtung, wenn auch einige Punkte noch zu präzisieren sind.

So begrüsst der Kanton Bern zwar die ganzheitliche Betrachtungsweise und die konsequente Umsetzung in Form des vorliegenden Vorentwurfs und ist mit den vorgeschlagenen Gesetzestexten grundsätzlich einverstanden. Wir stellen jedoch fest, dass der Vorentwurf teilweise sehr ins Detail geht und Regelungen enthält, die unseres Erachtens nicht im Umweltschutzgesetz selber, sondern auf Stufe Verordnung zu regeln wären. Prüfwert wäre deshalb eine USG-Revision im Sinne einer Rahmengesetzgebung, die für die Umsetzung klare und stabile Vorgaben gibt, Einzelheiten jedoch in einer entsprechenden Verordnung regelt.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 10h

Wir unterstützen die Mehrheitsanträge zu Artikel 10h gemäss Vorentwurf.

Gemäss Absatz 1 soll die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt werden. Der Minderheitsantrag will die Umweltbelastung im Ausland nicht berücksichtigen, obwohl ein Grossteil der Belastung des Schweizer Konsums im Ausland anfällt. Diese Tatsache auszuklammern widerspricht einer notwendigen, gesamtheitlichen Betrachtung entlang des gesamten Lebenszyklus eines Produkts oder Bauwerks. Das Ziel dieser Bestimmung ist die Schonung der natürlichen Ressourcen generell und nicht die Schonung der inländischen Ressourcen durch Ersatz mit ausländischen Ressourcen, deren Umweltbelastung nicht berücksichtigt wird. Eine solche ganzheitliche Optik könnte auch volkswirtschaftlich zu positiven Effekten für Schweizer Unternehmen und Kantone führen.

Der Bund soll gemäss Absatz 2 zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben können. Der Minderheitsantrag will lediglich die Unterstützung solcher Plattformen durch den Bund ermöglichen. Durch die aktive Mitwirkung der öffentlichen Hand kann jedoch mehr Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Partikularinteressen geschaffen werden, was die Objektivität und Akzeptanz solcher Plattformen erhöht.

Zu Artikel 31b Absatz 5

Wir unterstützen die Einführung von Artikel 31b Absatz 5. Damit wird die schweizweit einheitliche Einführung von Ordnungsbussen für Littering-Vergehen ermöglicht.

Zu Artikel 32a^{quater}

Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen Art. 32a^{quater} stellt sich uns die Frage, inwieweit eine Regelung betreffend die ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen überhaupt sinnvoll ist, wenn von Beginn weg mit erheblichen Vollzugsschwierigkeiten zu rechnen ist, wie dies im Bericht vom 11. Oktober 2021 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates ausgeführt wird.

3. Anträge

Antrag 1

Der Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a darf keine Verpflichtung beinhalten. Der Kanton Bern unterstützt folglich den Minderheitsantrag 1.

Begründung

Wir unterstützen den Minderheitsantrag 1 (Suter et al.) zu Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a grundsätzlich, wonach der Bundesrat das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten kann, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. Denn die Möglichkeit einer Unterstellung zur Kostenpflicht kann im Gegensatz zur heutigen Regelung ein wirksames Instrument zur Verminderung solcher Produkte sein. Der geltende Art. 30a Buchstabe a stellt unseres Erachtens keine genügende gesetzliche Grundlage für eine Kostenpflicht dar. Die Erwähnung der Option, dass solche Produkte auch einer Kostenpflicht unterstellt und nicht nur verboten werden können, schafft rechtlich Klarheit.

Dabei ist jedoch eine differenzierte, fallweise Betrachtung und ausgewogene Beurteilung notwendig. Eine Muss-Formulierung gemäss Minderheitsantrag 2 (Chevalley et al.) ist daher zu radikal und verursacht in Einzelfällen viel Aufwand mit wenig Wirkung.

Antrag 2

Artikel 30b Absatz 2 Buchstabe c ist wie folgt zu präzisieren :

«c. *unverkaufte Produkte zu entpacken und ~~separat zu~~ Inhalt und Verpackungsmaterialien getrennt zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.*»

Begründung

Insbesondere bei Lebensmitteln werden unverkaufte Produkte in der Praxis oft mit der Verpackung zusammen zerkleinert, was dann als «Entpackung» gilt. Dadurch wird eine Trennung in verwertbare Fraktionen jedoch erschwert (z.B. Kunststoff und kompostierbares Material). Eine entsprechende Präzisierung würde die Forderung nach der Trennung dieser Materialien verdeutlichen und die Bestrebungen der Grüngutbranche, die Fremdstoffproblematik bei der Kompostqualität zu verbessern, unterstützen.

Antrag 3

Artikel 30d Absatz 1 ist so umzuformulieren, dass der Bundesrat Abweichungen von dieser Bestimmung auf Verordnungsebene regeln kann. Artikel 30d Absatz 2 und 3 sind zu streichen und die Inhalte auf Verordnungsebene zu regeln.

Begründung

Wir unterstützen grundsätzlich den Mehrheitsantrag zu Artikel 30d und insbesondere eine stärkere Bestimmung der stofflichen Verwertungspflicht. In Einzelfällen kann jedoch eine andere, z.B. energetische Verwertung eine ökologisch vergleichbare Wirkung erzielen und wirtschaftlich interessant sein. Diese Möglichkeiten sollten auf Verordnungsstufe definiert werden.

Eine Aufzählung von stofflich zu verwertenden Fraktionen ist auf Gesetzesstufe nicht sinnvoll, sondern ist auf Verordnungsebene oder in einer entsprechenden Vollzugshilfe zu regeln. Eine Kaskade der Verwertungsoptionen auf Gesetzesstufe festzuschreiben erzwingt zudem eine starre Priorisierung und erschwert eine differenzierte Betrachtung. Der Stand der Technik soll hier die jeweils sinnvollste Verwertungsoption bestimmen können. Allenfalls kann diese Kaskade auf Verordnungsebene geregelt werden.

Ferner sieht Art. 30d eine Hierarchie bei der Verwertung vor (stofflich vor energetisch) und bezieht sich dabei einzig auf das Thema Abfälle. Unbelastetes Holz kann tatsächlich stofflich weiterverarbeitet werden, bevor es energetisch genutzt wird. Dadurch lässt sich CO₂ länger binden. Dem Prinzip der generellen Kaskadennutzung sollte jedoch mit einem eigenständigen Artikel mehr Gewicht verliehen werden. Bei Holz stellt sich die Frage der stofflichen bzw. energetischen Nutzung nicht erst auf der Stufe «Abfall», sondern bereits von Anfang an.

Den Minderheitsantrag können wir nicht unterstützen, da er innerhalb der stofflichen Verwertungsmöglichkeiten noch weiter priorisieren will, was nur mit erheblichem Aufwand und laufender Überprüfung durch vergleichende Ökobilanzen umsetzbar wäre. Dies geht nach Ansicht des Kantons Bern zu weit.

Antrag 4

Wir beantragen, Artikel 31b Absatz 4 wie folgt anzupassen:

«Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt zurückgenommen werden, sofern die Rücknahme kostenlos erfolgt und die Abfälle sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung Rücknahme und die stoffliche Verwertung fest.»

Begründung

Das Siedlungsabfallmonopol hat unter anderem zum Zweck, dass der Staat (in diesem Falle die Gemeinden), eine Entsorgungssicherheit schaffen und garantieren kann. Die Gemeinden erheben zur Finanzierung der Sammeldienstleistungen für Haushaltsabfälle Grundgebühren. Über die Einführung von Sackgebühren wird zudem dem Verursacherprinzip Rechnung getragen.

Einer Aufweichung dieses Systems, indem privaten Anbietern ermöglicht werden soll, bestimmte Fraktionen bei den Haushalten ohne Konzession direkt einzusammeln, stehen wir kritisch gegenüber. Dies würde nicht zuletzt erheblichen Mehrverkehr generieren. Zudem müssen die Gemeinden die Grund-

dienstleistungen trotzdem aufrechterhalten, was sich auf die Grundgebühren auswirken könnte, da weniger verwertbare Fraktionen anfallen. Ausserdem bezweifeln wir, dass die Entsorgungssicherheit langfristig garantiert werden kann, wenn private Anbieter nicht vertraglich langfristig gebunden werden können.

Das Rücknahmesystem, welches vielerorts durch den Detailhandel angeboten wird (z.B. kostenlose Rücknahme von Kunststoffhohlkörpern im Laden) können wir hingegen auch ohne entsprechende Konzession akzeptieren, da es offenbar einem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht und bisher gute Qualität und gute Recyclingquoten aufweisen kann. Der Gemeinde gehen dadurch auch nicht erhebliche Mengen an verwertbaren Abfällen verloren.

Mit einer Beschränkung im Gesetzestext auf die «kostenlose Rücknahme» (anstatt «Sammlung») kann diesen Umständen Rechnung getragen werden.

Antrag 5

Zu Artikel 32a^{ter} Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 32a^{ter} Absatz 1 Buchstabe b ist zu präzisieren und mindestens im erläuternden Bericht zu definieren, was unter «*mindestens 80 % des entsprechenden Marktes*» zu verstehen ist.

Begründung

In Artikel 32a^{ter} Absatz 1 sind die Voraussetzungen aufgeführt, die erfüllt sein müssen, damit der Bundesrat Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten kann, einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten. Bei der in Buchstabe b genannten Voraussetzung erschliesst sich aus dem Gesetzestext alleine nicht ohne Weiteres, dass *die Mitglieder* einer Branchenvereinbarung mindestens 80 % des entsprechenden Marktes abdecken müssen.

Es ist ferner unklar, worauf sich die 80 % Marktanteil beziehen. So könnte darunter entweder der Umsatz oder der mengenmässige Marktanteil verstanden werden. Artikel 32a^{ter} ist folglich zu präzisieren.

Antrag 6

Artikel 32a^{ter} Absatz 2 und 3 sind zu schärfen und die entsprechenden Erläuterungen zu präzisieren.

Begründung

Gemäss unserem Verständnis des Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen müssen sowohl die Branchenorganisation als auch die Branchenvereinbarung anerkannt werden. Laut den Erläuterungen soll der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen konkreter regeln, welche Anforderungen an die Anerkennung der Branchenorganisationen und die Branchenvereinbarungen gestellt werden. Artikel 32a^{ter} Absatz 2 nennt allerdings nur die Anerkennung der Branchenorganisationen. Zusätzlich müsste der Bundesrat (allenfalls innerhalb von Abs. 2) auch damit betraut werden, die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenvereinbarung zu regeln. Aus Absatz 3 wird nicht klar, ob damit dem BAFU

die Kompetenz erteilt werden soll, die Anerkennung der Branchenvereinbarung vorzunehmen oder ob es diese später nur periodisch überprüft. Die Bestimmungen sind entsprechend zu konkretisieren.

Antrag 7

Wir unterstützen die Einführung von Artikel 35i Absatz 1 und Artikel 35j Absatz 1 unter Berücksichtigung folgender Präzisierungen:

Artikel 35i Absatz 1: «Der Bundesrat ~~kann~~ stellt nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen ~~stellen~~ insbesondere über:

a. [...]»

Artikel 35j Absatz 1: «Der Bundesrat ~~kann~~ stellt nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen ~~stellen~~ über:

a. [...]»

Begründung

Die optionale Bestimmung gemäss Vorlage ist zu wenig verbindlich. Eine Verpflichtung wäre hingegen nicht umsetzbar. Durch die vorgeschlagene Änderung der Formulierung kann eine Verschärfung ohne Zwang erreicht werden.

Antrag 8

Artikel 49 Absatz 3 ist dahingehend anzupassen, dass die finanzielle Anschubfinanzierung von Anlagen und Verfahren (Innovationsförderung) nach einer definierten Zeitspanne in die allgemeine Innovationsförderung des Bundes (d.h. Innosuisse) überführt werden kann.

Begründung

Die finanzielle Förderung von Anlagen und Verfahren (Innovationsförderung, Art. 49 Abs. 3) ist in der Initiierungsphase berechtigt und gibt dem Thema «Ressourcenschonung» den notwendigen Schub. Wir würden es jedoch begrüssen, wenn – anstelle der vorgesehenen Berichterstattung – nach fünf Jahren die finanzielle Förderung im Rahmen des USG in die allgemeine Innovationsförderung des Bundes (d.h. Innosuisse) überführt würde.

4. Weiteres

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
wirtschaft@bafu.admin.ch

Glarus, 15. Februar 2022

**Vernehmlassung i. S. 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken;
Teilrevision Umweltschutzgesetz**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die Stossrichtung der Änderungen. Es wird eine gesetzliche Grundlage für eine moderne, umweltschonende Kreislaufwirtschaft in der Schweiz geschaffen, um so die Versorgungssicherheit zu stärken und die Leistungsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen. Massnahmen müssen aber ökologisch und wirtschaftlich tragbar sein. Ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis muss für alle Branchen gewährleistet werden. Zudem ist der für die Kantone und Gemeinden folgende finanzielle und personelle Aufwand möglichst gering zu halten.

1. Zum Umweltschutzgesetz

Art. 10h Abs. 1

Wir unterstützten den Minderheitsantrag. Es ist sehr schwierig, für eine Reduktion der Umweltbelastung entlang des ganzen Lebenszyklus von Produkten, die in der Schweiz angeboten werden, beispielsweise in Kupferminen in Chile, beim Anbau von Reis in Thailand oder bei der Zerlegung und Entsorgung von Flugzeugen zu sorgen. Dafür fehlt den Behörden das Sachwissen, das Personal und die Kenntnis der lokalen Vorschriften. Die schweizerischen Behörden sollten sich dafür einsetzen, dass die Umweltbelastung bei Produktions- und Entsorgungsverfahren in der Schweiz vermindert wird und dabei auch Untersuchungen zum Stand der Technik in der EU oder der OECD mitberücksichtigen.

Art. 10h Abs. 2

Durch die Formulierung der Kommissionsminderheit (gesetzliche Grundlage zur Unterstützung, nicht aber zum Betrieb durch Bund/Kantone) wird sichergestellt, dass die Kantone nicht zum Betreiben von Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislauf-

wirtschaft gedrängt werden können. Solche Plattformen sind in der Privatwirtschaft weit besser aufgehoben; die Kantone verfügen kaum über das entsprechende Know-how und sollen dieses auch nicht aufbauen müssen.

Art. 10h Abs. 3

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Der Bundesrat soll dem Parlament den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreiten können.

Art. 30a Bst. a

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag, wonach das Inverkehrbringen von Produkten für den einmaligen Gebrauch oder zur kurzfristigen Verwendung, deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt, einer Kostenpflicht unterstellt oder verboten werden kann.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c

Wir beantragen folgende Präzisierung: «unverkaufte Produkte zu entpacken und Inhalt und Verpackungsmaterialien getrennt zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.»

Die vorgeschlagene Präzisierung verdeutlicht die Forderung nach der Trennung der Materialien. Der Austrag von Kompost- oder Vergärungsprodukte ist der Pfad, von dem am meisten Fremdstoffe auf Landwirtschaftsflächen gelangen. Solange die Aufbereitungstechnik nicht in der Lage ist, Fremdstoffe aus Kompost- und Vergärungsprodukte zu entfernen, muss zu Beginn der Verwertung Inhalt und Verpackungsmaterial getrennt werden. In diesem Sinne wäre gar zu prüfen ob dies nicht auch für kompostierbare Verpackungen gelten sollte. In der Praxis zeigt sich, dass die effektive biologische Abbaubarkeit von Verpackungen, die als «biologisch abbaubar» ausgelobt werden, sehr unterschiedlich ausfallen kann; sogar in industriellen Vergärungs- oder Kompostieranlagen.

Art. 30d Abs. 1 Bst. a

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Eine stärkere Bestimmung der stofflichen Verwertungspflicht durch eine Muss-Formulierung wird grundsätzlich unterstützt. In Einzelfällen kann aber auch eine andere, z.B. energetische Verwertung eine ökologisch vergleichbare Wirkung erzielen und wirtschaftlich interessant sein. Diese Möglichkeiten sollen auf Verordnungsstufe definiert werden. Die Pflicht zur weiteren Priorisierung verschiedener Arten der stofflichen Verwertung gemäss Minderheitsantrag führt zu weit (aufgrund des grossen Aufwands und methodischen Schwierigkeiten bei der Bewertung von Entsorgungsarten).

Art. 30d Abs. 2 und 3

Wir beantragen, Absatz 2 und 3 nicht im USG zu regeln, sondern den Bundesrat zu beauftragen, den Inhalt gemäss Abs. 2 und 3 auf Verordnungsebene verbindlich festzulegen.

Art. 31b Abs. 4

Wir beantragen, Abs. 4 wie folgt anzupassen: «Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter zurückgenommen werden, sofern die Rücknahme kostenlos erfolgt und die Abfälle stofflich verwertet werden und dies den kantonalen Abfallplanungen nicht widerspricht. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Rücknahme und die stoffliche Verwertung fest.».

Wir sind mit der Aufhebung der Zuständigkeit der Kantone für die Entsorgung von Siedlungsabfällen nicht einverstanden. Aktuelle Beispiele aus den liberalisierten Bereichen zeigen, dass bei solchen liberalisierten Modellen nur die Wirtschaftlichkeit zählt und keine Rücksicht

auf ökologische Nachteile wie beispielsweise die Transportdistanz genommen wird. Die Kosten für die Abfallentsorgung in Randregionen, die für kommerzielle Entsorger weniger attraktiv sind, wie dem Kanton Glarus dürften dadurch deutlich ansteigen.

Art. 31b Abs. 5

Wir unterstützen diese Bestimmung grundsätzlich. Mit dieser Bestimmung ist es möglich, schweizweit Ordnungsbussen gegen Littering einzuführen. Betreffend dem damit zusammenhängenden Art. 61 Abs. 4 VE-USG erachten wir es für sinnvoller, Littering mit einer bundesrechtlichen Ordnungsbusse ahnden zu können.

Art. 32a^{ter} Abs. 1 Bst. b

Es ist zu definieren, was mit «80 Prozent des entsprechenden Marktes» gemeint ist.

Art. 35i

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Die Bestimmung fördert die Übereinstimmung mit der neuen Ökodesign-Richtlinie der EU, welche einen funktionierenden Markt für Recyclingmaterialien entwickeln soll. Die Gestaltung ist massgebend für die Umweltauswirkungen von Produkten und Verpackungen und kann von den Konsumenten kaum beeinflusst werden.

Art. 35j Abs. 1

Die Bauwirtschaft ist der Wirtschaftszweig mit dem grössten Rohstoffbedarf und produziert den grössten Teil des Abfalls. Schon weit entwickelte, innovative Ansätze zeigen, dass es technisch möglich ist, deutlich ressourcenschonender zu bauen. Die heutigen marktwirtschaftlichen und regulativen Rahmenbedingungen verunmöglichen allerdings den Marktdurchbruch dieser Innovationen. Wir unterstützen daher, dass der Bundesrat die Möglichkeit erhält, Anforderungen an ein ressourcenschonendes Bauen zu stellen. Die Verwendung von umweltschonenden sowie rückgewonnenen Baustoffen, die leichte Trennbarkeit von verwendeten Bauteilen oder die Wiederverwendung von Bauteilen haben das Potenzial, den Rohstoffbedarf und die Umweltbelastung von Gebäuden erheblich zu senken. Recyclingbaustoffe tragen ausserdem zur Schonung des knappen Deponieraums bei. Der Aspekt der Bauweise – also wie und in welchen Mengen Material verbaut wird – wird im Vorentwurf nicht explizit thematisiert. Dies ist aber ein weiterer zentraler Punkt, wenn es um Ressourcenschonung und Verringerung der Umweltbelastungen beim Bauen geht. Gestützt auf diese Bestimmungen wird es Sache des Bundesrates sein, die Ausführungsbestimmungen so zu gestalten, dass Innovationen zum Durchbruch verhelfen und Überregulierungen vermieden werden.

Art. 35j Abs. 3

Die Streichung von Absatz 3 gemäss Kommissionsminderheit macht insofern Sinn, als die Einführung eines «Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken» viel Bürokratie und Kosten (auch auf Kantonsebene) aber kaum konkreten Nutzen schafft. Wenn vorliegendes Geschäft das Verringern regulatorischer Hürden und administrativer Hemmnisse zum Ziel hat, ist auf solche kosmetischen Massnahmen zu verzichten.

Art. 48a

Wir begrüssen die Unterstützung von innovativen Pilotprojekten zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.

Art. 49 Abs. 3

Die mögliche Unterstützung der Zertifizierung und Verifizierung von Anlagen und Verfahren vor der eigentlichen Markteinführung ist zielführend, um neuen Ideen zum Durchbruch zu verhelfen.

Art. 61 Abs. 4

Littering soll mit einer bundesrechtlichen Ordnungsbusse geahndet werden können. Der Sachverhalt dürfte in der Regel sehr einfach und Ordnungsbussentauglich sein. Der Aufwand für die Polizei wäre unter Berücksichtigung des Unmittelbarkeitsprinzips geringer. Entsprechende Widerhandlungen, die nicht unmittelbar festgestellt würden, wären dann ohnehin im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens zu behandeln. Das Verschulden eines Litterers ist nicht allzu hoch zu gewichten, weshalb eine Ordnungsbusse im Bereich zwischen 100 und 300 Franken als genügend erachtet wird.

2. Zum Mehrwertsteuergesetz

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12

Diese Bestimmung ist zu streichen. Eine Lenkung über die Mehrwertsteuer ist ungeeignet und schwer umsetzbar. Es gibt viele Baustoffe, die nur bestimmte Anteile oder nicht ohne weiteres bestimmbar Anteile an rückgewonnenen Materialien enthalten. Eine verursachergerechte Umsetzung führt zu einem hohen administrativen Aufwand.

3. Zum Energiegesetz

Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Die Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) mit Einhaltung der Teile B (Wärmeschutz von Gebäuden) und C (Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen) führen in Kombination mit dem Teil D (Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten) zu einem geringen Energiebedarf für den Betrieb von Gebäuden. Es ist somit richtig, dass dem Primärenergiebedarf für die Erstellung von Gebäuden vermehrt Rechnung getragen werden soll. Bei einer allfälligen Berücksichtigung der grauen Energie müssen jedoch zwingend ganzheitliche Betrachtungen angestellt werden: Neue Grenzwerte für die Erstellung von Gebäuden dürfen nicht dazu führen, dass beispielsweise Bauten an Hanglagen mit einem grösseren Beton- und somit Primärenergiebedarf zusätzlich zu den höheren Fundationskosten auch noch benachteiligt werden. Die neuen Bestimmungen dürfen keinesfalls den haushälterischen Umgang der Ressource Boden in Frage stellen oder negativ beeinflussen (sprich: sollen nicht das «Bauen in die Breite» fördern). Da eine Berücksichtigung sämtlicher Interessen bei einer Grenzwertsetzung für graue Energie kaum möglich scheint, soll der Fokus auf Information und Beratung, der Schaffung von Anreizen und der Vorbildfunktion gelegt werden; dem Anliegen wird mit dem neuen Art. 35j USG bereits Rechnung getragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Marianne Lienhard
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber



Sitzung vom

8. Februar 2022

Mitgeteilt den

9. Februar 2022

Protokoll Nr.

108/2022

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Per E-Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

20.433 Pa. Iv. URK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Girod

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Absichten der parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» werden von der Regierung des Kantons Graubünden grundsätzlich begrüsst. Für eine wirtschaftsfreundliche und nachhaltige Umsetzung der Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) ist eine enge Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden unabdingbar. Dabei sollen insbesondere auch die regulatorischen Hürden und administrativen Hemmnisse möglichst tief gehalten werden. Die Massnahmen sollen eine Lenkungsfunktion haben und Anreize zum eigenverantwortlichen Handeln schaffen. Jegliche verpflichtenden

Massnahmen, welche die internationale Wettbewerbsfähigkeit exportorientierter Unternehmen schwächen, sind zu vermeiden. Auch darf die Standortattraktivität der Schweiz bezüglich des internationalen Ansiedlungsmarkts nicht geschwächt werden.

Die Schonung der Ressource Boden ist im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) bereits umgesetzt worden. Will die Schweiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft die Abhängigkeit von Importen reduzieren, müssen ausreichende Industrieflächen für den Aufbau von Produktionskapazitäten zur Verfügung stehen. Die vorgesehene Reduktion des Ressourcenverbrauchs führt unter anderem dazu, dass langfristig weniger natürliche Ressourcen wie Erden, Steine und Kies benötigt und weniger Raum für Deponien beansprucht werden. Aus raumplanerischer Sicht ist dies zu begrüßen, da potenzielle Nutzungskonflikte eher verringert werden. Kreislaufwirtschaft bedeutet aber auch mehr Materialaufbereitung und diese braucht Raum. Standorte für Materialaufbereitung werden mit Verkehr verbunden sein und Emissionen verursachen. Es braucht Orte, die für die angestrebte Rückgewinnung zur Verfügung stehen. Dieser Aspekt fehlt in der Vorlage. Liegen diese Orte innerhalb der Bauzonen oder sind es Orte, die aufgrund von Lärm/Emissionen eher auf Standorte ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind? Das funktionale materielle Raumplanungsrecht ist dahingehend zu überprüfen, dass die Standortfestlegung für Materialaufbereitungen in den raumplanerischen Instrumenten nicht durch andere Gesetzgebungen verhindert wird.

Bezogen auf den Hochbau unterstreichen die im Bausektor vorgeschlagenen Anpassungen die bisherigen, teils freiwilligen, Bestrebungen und unterstützen diese weiter. Es ist zu begrüßen, dass die seit langem bekannten Grundsätze des nachhaltigen Bauens Eingang ins Gesetz finden. Zu begrüßen ist auch die Anpassung des Beschaffungsrechts, wonach die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Schutz der Umwelt berücksichtigt werden können. Um die in der Vorlage genannten Ziele zu erreichen, ist im Rahmen der Umsetzung ein besonderer Schwerpunkt auf die Schulung von Fachpersonen zu legen. Die Förderung der Holzverwendung wird unterstützt. Eine solche widerspiegelt die richtige Strategie der Senkungsleistung von Wald und Holz.

Schliesslich ist in allen Bereichen darauf zu achten, dass sich keine übermässige Bürokratie entfaltet und die Prozesse einfach und klar bleiben.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

1. Neuer Art. 10h Abs. 1 USG

Dem ganzheitlichen Ansatz der «Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft» ist auch eine ganzheitliche Betrachtung des Stoffflusses zugrunde zu legen. Die Beurteilung der Ressourceneffizienz ohne die Betrachtung der gesamten Ver- und Entsorgungskette gemäss Minderheitsantrag wird diesem Ansatz nicht gerecht. Ein grosser Teil des Ressourcen- und Energieverbrauchs der Schweiz fällt im Ausland bei der Produktion von importierten Gütern an. Für eine effiziente Schonung der natürlichen Ressourcen sowie der Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten ist daher die Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung erforderlich.

Antrag: Der Minderheitsantrag zum neuen Art. 10h Abs. 1 USG sei abzulehnen.

2. Neuer Art. 10h Abs. 2 USG

Es ist für die Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft zielführend, wenn der Bund als zentrale Umweltbehörde in seiner Vorbildrolle Plattformen zusammen mit anderen Behörden, Verbänden und Organisation nicht nur unterstützen, sondern auch betreiben kann. Es muss dem Bund somit auch gestattet sein, selbst als Initiant geeigneter Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft aufzutreten.

Antrag: Der Minderheitsantrag zum neuen Art. 10h Abs. 2 USG sei abzulehnen.

3. Neuer Art. 10h Abs. 3 USG

Es entspricht der Zielsetzung der vorliegenden Teilrevision, wenn der Bund im Rahmen seiner Berichterstattung über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz auch den Handlungsbedarf aufzeigt. Erst durch das Aufzeigen von bestehendem Handlungsbedarf sowie das Unterbreiten von Lö-

sungsvorschlägen gewinnt die Berichterstattung des Bundesrats an Wert. Die vorgesehene Berichterstattung des Bundesrats an die Bundesversammlung zur Ressourceneffizienz soll so umgesetzt werden, dass die Reportingpflichten und der damit verbundene Mehraufwand den Unternehmen zugemutet werden kann.

Antrag: Der Minderheitsantrag zum neuen Art. 10h Abs. 3 USG sei abzulehnen.

4. Neuer Art. 30a Bst. a USG

Es ist zielführend, wenn der Bundesrat für das Inverkehrbringen von Produkten, welche für eine einmalige oder kurzfristige Verwendung bestimmt sind, ein Verbot oder eine Kostenpflicht bestimmen kann. Von einer Pflicht des Bundesrats, ein solches Verbot bzw. eine Kostenpflicht zu bestimmen, ist abzusehen, weil dadurch eine Einzelfallbeurteilung verunmöglicht würde. In gewissen Fällen (z. B. bei vernachlässigbaren Umweltauswirkungen oder in Fällen, wo sich der Aufwand für die Einführung eines Verbots nicht lohnt) soll der Bundesrat auch die Freiheit haben, kein Verbot auszusprechen bzw. keine Kostenpflicht aufzuerlegen.

Antrag: Der Minderheitsantrag zum neuen Art. 30a Bst. a USG sei abzulehnen.

5. Neuer Art. 30b Abs. 2 lit. c USG

Insbesondere bei biogenen Abfällen aus dem Detailhandel kommt es vor, dass unverkaufte verpackte Produkte durch Drittbetriebe «entpackt» und anschliessend einer Vergärungs- oder Kompostieranlage zugeführt werden. Dies kann durch den Austrag von Hofdüngern aus solchen Anlagen zu erheblichen Fremdstoffeinträgen in Böden führen. Die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) sieht zwar einen Fremdstoff- bzw. Kunststoffgrenzwert für Vergärungsprodukte oder Kompost vor, nicht aber für «entpackte» Lebensmittelabfälle, die einer weiteren Verwertung zugeführt werden. Eine Präzisierung von Art. 30b Abs. 2 lit. c wäre diesbezüglich angebracht.

Antrag: Der neue Art. 30b Abs. 2 lit. c sei wie folgt zu präzisieren:

² Er kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben:

c. unverkaufte Produkte zu entpacken und **Inhalt und Verpackungsmaterialien getrennt** zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.

6. Neuer Art. 31b Abs. 4 USG

Die öffentliche Hand gewährleistet mit dem Siedlungsabfallmonopol eine langfristige Entsorgungssicherheit. Sollten künftig auch private Unternehmungen stofflich verwertbare Siedlungsabfälle ohne eine Konzession sammeln können, besteht die Möglichkeit, dass die Entsorgungssicherheit nicht mehr langfristig gewährleistet werden kann. Die wirtschaftlichen Interessen eines privaten Abfallentsorgers stehen in einem gewissen Widerspruch zur Gewährleistung der Grundversorgung durch das Gemeinwesen, welches nicht gewinnorientiert handeln muss. Zudem steht ein privates Unternehmen anderen wirtschaftlichen Risiken gegenüber. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen durch private Unternehmungen erschwert des Weiteren die Umsetzung der kantonalen Abfallplanung.

Antrag: Der neue Art. 31b Abs. 4 USG sei wie folgt anzupassen:

⁴ Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter ~~gesammelt~~ **zurückgenommen** werden, sofern **die Rücknahme kostenlos erfolgt und die Abfälle stofflich verwertet werden und dies den kantonalen Abfallplanungen nicht widerspricht**. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige ~~Sammlung~~ **Rücknahme** und die stoffliche Verwertung fest.

7. Neuer Art. 35j Abs. 1 USG

Die Regierung sieht keinen Grund, weshalb Staudämme vom Geltungsbereich des neuen Art. 35j Abs. 1 USG ausgenommen werden sollen. Der Erläuternde Bericht enthält hierzu ebenfalls keine Ausführungen. Wir sind der Auffassung, dass die Anforderungen an ressourcenschonendes Bauen auch für Staudämme gelten müssen.

Antrag: Der Minderheitsantrag zum neuen Art. 35j Abs. 1 USG sei abzulehnen.

8. Neuer Art. 35j Abs. 2 USG

Die Vorbildrolle des Bundes ist wichtig und ermöglicht es der Branche, zusätzliche Erfahrungen zu sammeln.

Antrag: Der Minderheitsantrag zum neuen Art. 35j Abs. 2 USG sei abzulehnen.

9. Neuer Art. 35j Abs. 3 USG

Erst ein Ausweis zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken ermöglicht es auch für Laien, einen Vergleich zu ziehen und selbst entsprechende Anforderungen an das eigene Bauprojekt zu formulieren. Ohne diese Möglichkeit erscheint der Vollzug der neuen Bestimmungen zum ressourcenschonenden Bauen stark erschwert, wenn nicht sogar unmöglich.

Antrag: Der Minderheitsantrag zum neuen Art. 35j Abs. 3 USG sei abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU

Per E-Mail an:

wirtschaft@bafu.admin.ch

Luzern, 8. Februar 2022

Protokoll-Nr.: 166

**Teilrevision USG, Parlamentarische Initiative UREK-NR «Schweizer
Kreislaufwirtschaft stärken», Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-NR) die Kantone eingeladen, zum Entwurf einer Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (Parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken») Stellung zu nehmen.

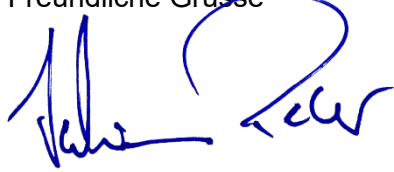
Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat den vorliegenden Revisionsentwurf unterstützt. Die parlamentarische Initiative zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Vorentwurf zur entsprechenden Teilrevision des Umweltschutzgesetzes schaffen wichtige Grundlagen zur Umsetzung von Massnahmen für eine wirksame Ressourcenschonung, wie wir das auch in unserem Planungsbericht Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern vorsehen, der derzeit im kantonalen Parlament beraten wird. Der Umbau von einem linearen zu einem zirkulären Wirtschaftssystem soll dabei nicht nur durch die Förderung von Recyclingprodukten, sondern auch durch eine entsprechend angepasste Produktgestaltung, optimierte Produktionsprozesse, eine effiziente Ressourcennutzung und die Schaffung von innovationsfördernden Rahmenbedingungen für die Wirtschaft erreicht werden. Die Schliessung von Stoffkreisläufen verringert den Verbrauch von Primärrohstoffen und unterstützt die Klimaziele der Schweiz und der Kantone.

In der Vorlage vermissen wir allerdings einen Bezug zu den Nährstoffkreisläufen. Auch wenn die Details dazu in anderen Gesetzen zu regeln sind, sollten die Nährstoffe im Zusammenhang mit der Thematik Kreislaufwirtschaft zur Schonung der (Umwelt-) Ressourcen in der vorliegenden Vorlage dennoch angesprochen werden. Wir beantragen daher, die Vorlage um den Bereich Nährstoffkreisläufe zu ergänzen. Denn ein Gesamtpaket zur Ressourcenschonung sollte alle Aspekte einer Kreislaufwirtschaft umfassen, auch die Nährstoffkreisläufe. In der Land- und Ernährungswirtschaft werden grosse Mengen an Nährstoffen für die Nahrungsmittelproduktion verwendet. Daher gilt es auch im Bereich der Nahrungsmittelproduktion und -verwendung, möglichst geschlossene Stoffkreisläufe anzustreben.

Im Weiteren beantragen wir, die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden, insbesondere auch die indirekten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen, besser zu beziffern. Auch gilt es die Regulierungsfolgenabschätzung für die einzelnen Branchen im erläuternden Bericht näher zu präzisieren. Für weitere Detailanträge zu den einzelnen Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs verweisen wir auf die Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Peter', with a large, stylized flourish extending from the end.

Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage: Detailanträge zum Vernehmlassungsentwurf



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
Bastien Girod
Kommissionspräsident
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 8. Februar 2022

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats. Parlamentarische Initiative 20.433. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken. Teilrevision Umweltschutzgesetz. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 2. November 2021 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats die Kantone eingeladen, sich zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1 Allgemein

Der Kanton Nidwalden unterstützt den Entwurf der Teilrevision des Umweltschutzgesetzes.

Denn die Schweiz trägt als wohlhabendes Industrieland signifikant zum Verbrauch natürlicher Ressourcen bei. Viele Produkte werden durch lineare Designprozesse so konzipiert, dass am Ende von dessen Lebensdauer die Entsorgung vorgesehen ist, sei es durch einen Defekt oder lediglich den Ersatz durch ein neueres Produkt. Dieser starke Verbrauch an Energie und Rohstoffen trägt mit dazu bei, dass sich unsere Gesellschaft ausserhalb der sicheren Bereiche der planetaren Belastbarkeitsgrenzen bewegt. Durch die Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz können Ressourcen zielgerichteter und schonender eingesetzt werden. Negative Auswirkungen auf die Ökosysteme, die Wirtschaft und die Lebensqualität werden dadurch reduziert.

Ein zentraler Punkt der Vorlage ist die Erweiterung des Begriffs "Entsorgung". Dieser beinhaltet in der Teilrevision auch die Punkte des Wiederverwendens, Reparierens und Wiederaufbereitens, welche bereits beim Design und der Nutzung eines Produktes ansetzen. Eine rein energetische Verwertung oder Deponierung sollen möglichst vermieden werden. Das Recycling soll weiter ausgebaut und gestärkt werden. Mit der vorliegenden Initiative soll für private Entsorger das Sammeln von Siedlungsabfällen erleichtert werden. Voraussetzung ist, dass diese Abfälle auch stofflich verwertet werden. Der Bund erhofft sich dadurch innovative Lösungen, mit denen mehr Abfälle getrennt, aufbereitet und wiederverwertet werden können. Bei den Bauabfällen soll ebenfalls mehr auf die Wiederverwertung gesetzt werden. So soll die Baubranche zu einem stärkeren Kreislaufdenken angeregt werden, wodurch die Trennung und

Wiederverwertung von Sekundärrohstoffen vorangetrieben werden und es so zu einer Einsparung von Deponievolumen führen kann.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend nehmen wir soweit relevant Stellung zu den einzelnen Bestimmungen.

2.1 Art. 10h USG

Aus diesem Artikel können zwar nicht direkt Rechte und Pflichten für Unternehmen abgeleitet werden, die Bestimmung dient dennoch zumindest als Auslegungshilfe für verschiedene andere Bestimmungen der Vorlage. Den Minderheitsantrag, wonach die Umweltbelastung im Ausland nicht berücksichtigt werden soll, lehnt der Kanton Nidwalden ab.

2.2 Art. 35j USG

Obwohl dieser Artikel für den Kanton als Bauherrn – wie auch für alle anderen Bauherren – eine Mehrbelastung bedeutet, wird er begrüsst. Denn diese Bestimmung ist notwendig, um die Kreislaufwirtschaft im Baubereich schweizweit vorwärts zu bringen.

2.3 Art. 30 Abs. 4 BöB

Bereits heute hat die Nachhaltigkeit als Zuschlagskriterium Eingang in die Submissionsgesetzgebung gefunden. Neu soll dem Umweltaspekt zusätzliches Gewicht gegeben werden, indem auch die Lebenszykluskosten und Innovation explizit als Zuschlagskriterien aufgezählt werden (vgl. Art. 29 Abs. 1 BöB). Zudem führt die Nichteinhaltung des Umweltrechts neu zum Ausschluss (vgl. Art. 12 Abs. 3 bzw. Art. 44 Abs. 2 Bst. f BöB). Mit Art. 30 Abs. 4 BöB wird neu auch die Möglichkeit gegeben sein, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorzusehen. Der Kanton Nidwalden begrüsst es, wenn der Bund eine Vorreiterrolle übernimmt und die Kantone später von den Erfahrungen des Bundes mit den technischen Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt profitieren können.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- wirtschaft@bafu.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Ökonomie
3003 Bern

Unser Zeichen: cb

Sarnen, 15. Februar 2022

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken, Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Änderungen des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) betreffend Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft Stellung nehmen zu können.

Gesamthaft unterstützt der Kanton Obwalden die Stossrichtung dieser Vorlage. Die Förderung material- und energieeffizienter Produkte mit einer langen Lebens- und Nutzungsdauer sowie Massnahmen zur Schliessung der Stoffkreisläufe sind zweifellos geeignet, die natürlichen Ressourcen und die Entsorgungskapazitäten zu schonen sowie die Versorgungssicherheit und die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken. Bei denjenigen Bestimmungen, zu welchen in der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-NR) Minderheitsanträge gestellt wurden, wird die Meinung der Kommissionsmehrheit unterstützt.

Bezüglich der personellen Auswirkungen wird darauf hingewiesen, dass für die Kontrolle und Durchsetzung der zusätzlichen Anforderungen und Auflagen ein zusätzlicher Aufwand entstehen wird, der zum heutigen Zeitpunkt nur schwer zu beziffern ist. Auch für die Kantone als Bauherren werden die neuen Regulierungen zusätzlichen personellen Aufwand in der Planung und Projektierung von Vorhaben auslösen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Daniel Wyler
Landammann

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Telefon +41 (0)52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Bundesamt für Umwelt, BAFU

Per Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 25. Januar 2022

Vernehmlassung Schweizer Kreislauf stärken - Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 haben Sie in oben bezeichneter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir bedanken uns bestens für diese Möglichkeit. Gerne lässt sich der Kanton Schaffhausen innert Frist wie folgt vernehmen:

Die parlamentarische Initiative zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Vorentwurf zur entsprechenden Teilrevision des Umweltschutzgesetzes schaffen wichtige Grundlagen zur Umsetzung von Massnahmen für eine wirksame Ressourcenschonung. Die Schliessung von Stoffkreisläufen verringert den Verbrauch von Primärrohstoffen und unterstützt die Klimaziele der Schweiz und der Kantone. Der Vorentwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen in seiner Stossrichtung grundsätzlich begrüsst.

Wirtschaftliche Nachteile im Verhältnis zum Ausland

Die im Bericht enthaltenen Ausführungen bezüglich Auswirkungen auf die Volkswirtschaft heben die Vorteile von inländischen Massnahmen in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung und Cleantech hervor. Es stellt sich indes die Frage, inwiefern der Schweiz durch die geplanten Massnahmen im Vergleich zum Ausland (Europäischen Union sowie das übrige Ausland) auch wirtschaftliche Nachteile erwachsen könnten. Es wäre wünschenswert, wenn dies noch genauer abgeklärt würde.

Kleine und mittelgrosse Betriebe

Ressourcenschonende Verfahren können durchaus auch ökonomische Vorteile aufgrund tieferer Material- und Energiekosten mit sich bringen. Teilweise sind dafür aber erhebliche Investitionen erforderlich, die sich erst mit einer Skalierung rechnen, die kleine und mittlere Betriebe nicht erreichen. Daher legt der Kanton Schaffhausen grossen Wert auf die Hervorhebungen der Ausführungen im Vorentwurf, wonach es wichtig ist, darauf zu achten, dass die gewählten Lösungen auf dem Weg zu einer ressourcenschonenderen Wirtschaft auch für kleine und mittlere Unternehmen tragfähig sind. Dies ist bei der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen zu berücksichtigen.

Praktische Umsetzung

Bei einzelnen Massnahmen stellt sich die Frage, ob diese in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden können. Dies betrifft neben Art. 32a^{quater} (Bezeichnung einer Vertretung in der Schweiz) etwa die Erweiterung des Kreises der Gebührenpflichtigen auf ausländische Online-Versandhandelsunternehmen (Art. 32a^{bis} Absatz 1 Satz 1^{bis} USG) oder die vorgesehene Informationspflicht für elektronische Plattformen, auf denen Dritte ihre Produkte anbieten (Art. 32a^{ter} Abs. 4 USG; Ausführungen zu Art. 32a^{quater} ff.).

Weitere prüfenswerte Aspekte

Eine Lenkungsabgabe auf der Ablagerung von Bauabfällen sowie Aushub- und Ausbruchmaterial in Deponien und Materialentnahmestellen (Kiesgruben, Steinbrüche) wäre ein wirksames Mittel, um die Verwertungsquote zu erhöhen und den wertvollen, raren Raum zur Deponierung solcher Abfälle zu schonen. Dies ist in der vorliegenden Revision nicht vorgesehen. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung empfiehlt es sich zu prüfen, ob dieses Instrument die Ziele der Kreislaufwirtschaftsinitiative noch zusätzlich verstärken könnte. Es ist zu prüfen, wie die Verwertung des mineralischen Anteils der Kehrichtschlacke ermöglicht werden kann. Mit einer entsprechenden Aufbereitung der Schlacke könnte Deponieraum geschont werden.

Wir erlauben uns, Sie im Weiteren auf unsere Kommentare und Anträge zu einzelnen Artikeln der USG-Änderung im Anhang dieser Vernehmlassungsantwort zu verweisen.

Für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme im weiteren Vernehmlassungsprozess bedanken wir uns. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Christoph Aeschbacher, Departementssekretär Departement des Innern, gerne zur Verfügung (christoph.aeschbacher@sh.ch, 052 632 74 61).



Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

C. Stamm Hurter

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

Bilger

Dr. Stefan Bilger



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
3003 Bern

(Im Word- wie auch im PDF-Format an: wirtschaft@bafu.admin.ch)

Schwyz, 18. Januar 2022

Parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken», Teilrevision Umweltschutzgesetz

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Teilrevision Umweltschutzgesetz (Parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken») zur Vernehmlassung bis 16. Februar 2022 unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden unter Berücksichtigung des untenstehenden Antrags begrüsst.

Zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 30a Bst. a USG:

Der geltende Art. 30a Bst. a USG gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, gewisse Produkte zu verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind. Dabei gilt es das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Zudem sollen vorgängig freiwillige Massnahmen der Wirtschaft geprüft werden.

Zwei Kommissionsminderheiten beantragen eine Änderung von Art. 30a USG:

Eine erste Minderheit möchte dem Bundesrat neu die Kompetenz erteilen, Einwegprodukte einer Kostenpflicht zu unterstellen. Diese Massnahme könnte subsidiär anstelle eines Verbots angewendet werden, wenn der Nutzen der Einwegprodukte, wie beispielsweise bestimmte Verpackungen oder

Einweggeschirr, die verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. Da es sich hierbei um eine mildere Massnahme handelt als die bereits im Gesetz verankerte Möglichkeit eines Verbots, ist die Einführung einer Kostenpflicht auch auf Basis des bestehenden Gesetzes grundsätzlich möglich. Eine zweite Minderheit möchte die bestehende Kompetenz des Bundesrates in eine Pflicht umwandeln.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt:

Art. 30a Bst. a USG:

Der Antrag der ersten Minderheit zur Kompetenzerteilung an den Bundesrat, Einwegprodukte einer Kostenpflicht zu unterstellen, wird unterstützt. Eine zusätzliche Erweiterung, wie von der zweiten Minderheit vorgeschlagen, wird als nicht praxistauglich erachtet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Ökonomie und
Innovation
3003 Bern

24. Januar 2022

Vernehmlassung zur Teilrevision Umweltschutzgesetz (20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken)

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 unterbreitet die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) den Kantonsregierungen den Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» zur Vernehmlassung. Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der geplanten Änderung des Umweltschutzgesetzes will die UREK-N die Rahmenbedingungen für eine moderne, umweltschonende Kreislaufwirtschaft in der Schweiz schaffen, die Versorgungssicherheit stärken und die Leistungsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft erhöhen.

Gesamthaft unterstützen wir die Stossrichtung dieser Vorlage. Die Förderung material- und energieeffizienter Produkte mit einer langen Lebens- und Nutzungsdauer sowie Massnahmen zur Schliessung der Stoffkreisläufe sind zweifellos geeignet, die natürlichen Ressourcen und die Entsorgungskapazitäten zu schonen und die Versorgungssicherheit und die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken.

Unsere detaillierte Stellungnahme und punktuellen Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln des Umweltschutzgesetzes finden sich im beigelegten Formular zur Vernehmlassung. Sie ändern aber an der Stossrichtung der Vorlage nichts.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, zur Änderung des Umweltschutzgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Dr. Remo Ankli
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Formular zur Vernehmlassung

Vernehmlassung 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken - Teilrevision Umweltschutzgesetz

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement Amt für Umwelt
Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. Januar 2022 Dr. Thilo Art Abteilung Stoffe

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorliegende Teilrevision des USG verfolgt das Ziel, die Schweizer Kreislaufwirtschaft zu stärken. Es ist eine Stossrichtung, die wir im Kanton Solothurn grundsätzlich unterstützen. Wo in der Vorlage eine Wahl besteht zwischen dem Mehrheitsantrag und Minderheitsanträgen, befürworten wir den Mehrheitsantrag. Die Vorlage enthält viele «kann»-Bestimmungen. Damit die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz wirksam gestärkt wird, dürfen diese Regelungen nicht Lippenbekenntnisse bleiben, sondern Bund und Kantone müssen die neuen Möglichkeiten und Kompetenzen auch tatsächlich nutzen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30a Vermeidung	Annehmen	Hier besteht die Wahl zwischen zwei Minderheitsanträgen. Wir unterstützen die «muss»-Bestimmung gegenüber der «kann»-Bestimmung, da mit dem Nebensatz «...wenn deren Nutzen

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.» ohnehin ein «weiches» Kriterium vorgesehen ist.
Art. 30b, Abs. 2, Bst. c	Ergänze: «...vollständig zu entpacken und Verpackung und Inhalt separat zu sammeln,...»	Der Artikel ist gut gemeint aber ohne die beantragte Ergänzung problematisch. Aktuell werden die Produkte nicht oder nur ungenügend entpackt. Mit dem Artikel könnte der Bundesrat vorschreiben, dass z.B. verpackte Lebensmittel vollständig von der Verpackung getrennt werden müssen. Dies ist jedoch nicht klar formuliert. Der Artikel darf nicht dazu führen, dass die Grossverteiler die maschinelle Entpackung mittels sogenannter Hammermühlen selbst durchführen (statt bei den Verwertern, meist Biogasanlagen). Die Detailhandelsangestellten haben kaum das nötige Knowhow im Einstellen der Maschinen, um den Eintrag von Plastikfetzen in die Abfallsuppe weitgehend zu verhindern. Der Artikel macht nur Sinn, wenn tatsächlich die vollständige Trennung von Inhalt und Verpackung vorgeschrieben wird. Dies kann beim Händler, genauso gut aber auch beim Verwerter geschehen.
Art. 30d, Abs. 2, Bst. c	Streichen	Im Gegensatz zur VVEA ist hier keine Frist vorgesehen, so dass die Umsetzung sofort geschehen sollte, also ein Widerspruch zur VVEA.
Art. 30d, Abs. 2, Bst. d	Ersetze «kompostierbare Abfälle» mit «biogene Abfälle, ausgenommen (Energie-)Holz»	Die stoffliche Verwertung der kompostierbaren Abfälle ist bereits ausreichend gesetzlich verankert. Was fehlt sind z.B. vergärbare Abfälle, daher bitte den Terminus «biogene Abfälle» wählen, evtl. mit der Einschränkung «ausgenommen (Energie-) Holz».
Art. 30d, Abs. 3	Streichen	Überflüssig, da selbstverständlich. Bei Bedarf in der Verordnung präzisieren (z.B. VVEA)
Art. 31b Abs. 4	Präzisierung	Die auf Basis der geltenden Art. 30b und 30d USG erlassenen Bestimmungen zur Separatsammlung von Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien sind durch den neuen Art. 31b Abs. 4 nicht betroffen. Auch die in der Verordnung über Getränkeverpackungen geregelte Separatsammlung von Getränkeverpackungen aus Glas, PET, Metall und PVC behält ihre Gültigkeit. Dies ist zu begrüßen. Dennoch soll präzisiert werden, dass der Bund weitere Abfälle unter das Monopol der Kantone stellen kann. So ist gewährleistet, dass andere Siedlungsabfälle auch künftig unter Umständen durch die Kantone gesammelt und verwertet bzw. entsorgt werden können.
Art. 35j Abs. 1	Ergänze: Bst. e. eine Lenkungsabgabe auf Deponien	Kantonale Ansätze zu einer Lenkungsabgabe gibt es bereits (z.B. BL). Das führt jedoch zu Abfalltourismus bzw. Ausweichbewegungen in die Nachbarkantone. Um das Recycling und die Kreislaufwirtschaft zu fördern, wäre eine nationale Lenkungsabgabe wünschenswert.



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 24. Januar 2022

**Teilrevision des Umweltschutzgesetzes – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken;
Vernehmlassungsantwort**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 lädt uns die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates zur Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken», mit der eine Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG) erfolgen soll, ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Kreislaufwirtschaft ist ein Gebot der Stunde und ein Wirtschaftsmodell der Zukunft. Sie setzt die moderne und generationenübergreifende Ausprägung der Nachhaltigkeit um: ökonomische Weitsicht, ökologische Vernunft und soziale Verantwortung. Eine effiziente und effektive Kreislaufwirtschaft setzt beim Ursprung einer natürlichen Ressource an, umfasst Vorsorge und Steuerung und verbindet die heutige und künftige Nutzung von Ressourcen.

In kaum einem anderen Wirtschaftszweig wird die Kreislaufwirtschaft so deutlich wie bei der Wald- und Holzwirtschaft. Der Stoffkreislauf ist im Wald als Ursprungsort des erneuerbaren Rohstoffs Holz ein Naturprinzip und setzt sich in der Holzwirtschaft fort. Die Nutzung und Verwendung der natürlichen Ressource Holz stärkt die regionale Kreislaufwirtschaft, reduziert die Umweltbelastung (CO₂- Sequestrierung, CO₂-Speicherung und CO₂-Substitution) und erhöht die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft.

Der vorliegende Entwurf einer Teilrevision des USG will einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, den gesamten Produktzyklus im Blick haben und ein ausgewogenes und wirksames Gesamtpaket zur Ressourcenschonung bilden. Dies gelingt jedoch nur zum Teil: So beginnt die Teilrevision nicht beim Ursprung einer Ressource, sondern setzt erst später an, wenn eine Ressource bereits zu einem Produkt umgewandelt worden ist. Von entscheidender Bedeutung ist aber vielmehr, aus welchen Ressourcen ein Produkt hergestellt worden ist.

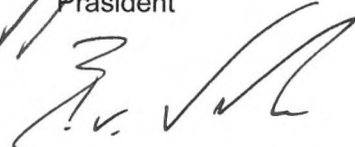


Wir begrüßen im Grundsatz die Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft. Für Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf den Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Anhang zur Vernehmlassungsantwort

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
wirtschaft@bafu.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Teilrevision des Umweltschutzgesetzes – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen gemäss dem Entwurf zur Revision des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG)

Art. 10h Abs. 1:

Die im Ausland verursachte Umweltbelastung ist zu berücksichtigen. Eine Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft kann nur gelingen, wenn für die Produktion im In- und Ausland gleiche Rahmenbedingungen gelten. In diesem Sinn unterstützen wir den Mehrheitsvorschlag und lehnen den Minderheitsantrag, der die Umweltbelastung im Ausland nicht berücksichtigen möchte, ab.

Art. 10h Abs. 2:

Der Bund soll Plattformen selber betreiben können. Der Minderheitsantrag ist abzulehnen.

Art. 10h Abs. 3:

Der Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz soll nicht lediglich in einer Berichterstattung des Bundesrates enden. Vielmehr soll auch der weitere Handlungsbedarf aufgezeigt und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreitet werden. In diesem Sinn unterstützen wir den Mehrheitsvorschlag und lehnen den Minderheitsantrag ab.

Art. 30a Bst. a:

Ein vollständiges Verbot von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung vorgesehen sind, dürfte in der Umsetzung schwierig sein. Die Möglichkeit, solche Produkte einer Kostenpflicht zu unterstellen, ist unseres Erachtens der sinnvollere Weg. In diesem Sinn unterstützen wir den Antrag der ersten Kommissionsminderheit, die dem Bundesrat neu die Kompetenz erteilen möchte, Einwegprodukte einer Kostenpflicht zu unterstellen.

Antrag:

Die Bestimmung ist mit dem Zusatz «oder umweltverträglichere Alternativen möglich sind» zu ergänzen. Wir gehen davon aus, dass dies einfacher zu überprüfen ist als der Nutzen eines Produkts.

Den zweiten Minderheitsantrag lehnen wir ab. Es ist richtig, hier eine Kann-Formulierung zu verwenden, da der Nutzen eines Produkts schwierig zu evaluieren sein dürfte. Es ist nicht zweckmässig, dass der Nutzen bei jedem Produkt untersucht werden muss.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c:

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat hier die Kompetenz erhält, das Entpacken und separate Sammeln von Produkten durch denjenigen, der diese in Verkehr gebracht hat, vorzuschreiben. Die Möglichkeit, die Händler von Lebensmitteln zu einer Trennung der Verpackung vom Lebensmittel zu verpflichten, könnte die Forschung und Weiterentwicklung von biologisch abbaubaren Materialien fördern.



Art. 30d Abs. 1:

Diese Regelung sollte nochmals überprüft werden. Eine Konsequenz wäre z.B., dass sich Stoffströme im Vergärungsbereich massiv ändern. Insbesondere TNP-Abfälle (Blut, Fettabscheideinhalte usw.), die bisher in Co-Vergärungsanlagen auf den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) stofflich-energetisch verwertet wurden (seuchenhygienisch überwacht, Energiebedarf vorhanden), würden aufgrund der Verwertungshierarchie in gewerblichen bzw. sogar landwirtschaftlichen Vergärungsanlagen (rein stoffliche Verwertung) verwertet. Hier wäre zu überlegen, ob z.B. mit der Auflage einer Phosphorrückgewinnung aus dem Faulschlamm der Co-Vergärung der ARA (mit einem bestimmten Rückgewinnungsgrad) die stofflich-energetische Verwertung der stofflichen Verwertung gleichgestellt werden kann.

Der Minderheitsantrag ist abzulehnen, weil sonst bei den biogenen Abfällen nur noch die Vergärung und bei Bauabfällen nur noch die Nassaufbereitung möglich wären.

Art. 30d Abs. 2 Bst. b:

Auch für verschmutzte Aushubmaterialien gibt es eine Behandlungsmöglichkeit, die bereits an vielen Standorten in der Schweiz umgesetzt wird.

Antrag:

Das Wort «unverschmutzt» in Art. 30d Abs. 2 Bst. b ist zu streichen. Die Verwertungspflicht gilt auch für verschmutztes Aushubmaterial.

Art. 30d Abs. 4:

Die vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten des Bundesrates werden begrüsst. Der Minderheitsantrag wird abgelehnt.

Art. 31b Abs. 5:

Wir begrüssen den neuen Abs. 5, mit dem eine explizite gesetzliche Grundlage gegen Littering geschaffen wird, denn Abfälle in Wiesen und Feldern gefährden Tiere und können zu inneren Verletzungen führen. Der Minderheitsantrag ist abzulehnen.

Art. 35i:

Die Bestimmung wird begrüsst und der Minderheitsantrag abgelehnt.

Art. 35j Abs. 2:

Art. 34b des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) regelt bereits eine Vorbildfunktion des Bundes als Bauherr beim umwelt- und ressourcenschonenden Bauen. In diesem Sinn sollte Art. 34b WaG in Art. 35j Abs. 2 USG integriert werden. Der Minderheitsantrag wird abgelehnt.

Art. 35j Abs. 3:

Die Bestimmung wird begrüsst und der Minderheitsantrag abgelehnt.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Nationalrat
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie
Herr Bastien Girod
Kommissionspräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 15. Februar 2022

86

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline: Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, sogenannte Lex Koller; SR 211.412.41) Stellung zu nehmen.

Die eingangs erwähnte parlamentarische Initiative 16.498 möchte verhindern, dass strategisch wichtige Infrastrukturen der schweizerischen Energieversorgung wie Leitungen und grosse Kraftwerke in ausländische Hände gelangen. Diese für die Versorgungssicherheit bedeutenden Anlagen sollen in inländischem Besitz und damit unter der Kontrolle der Schweiz bleiben. Hierzu soll die Lex Koller auf Wasser- und Kernkraftwerke sowie Strom- und Gasleitungen ausgedehnt werden. Der Erwerb von und die Beteiligung an solchen Infrastrukturen sollen einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Als Bewilligungsbehörde ist der Bundesrat vorgesehen.

Wir unterstützen grundsätzlich das Anliegen der Initiative, ausländische Übernahmen der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft zu verhindern, erachten den gewählten Ansatz über die Lex Koller aber nicht als zielführend. Heutige Regulierungen und reale Verhältnisse tragen diesem Anliegen bereits ausreichend Rechnung. Die Infrastrukturen der schweizerischen Energieversorgung sind heute zu praktisch 100 Prozent in Schweizer Hand. Die Swissgrid AG ist Eigentümerin des Stromübertragungsnetzes und grossmehrheitlich im Besitz der grösseren Elektrizitätsversorger der Schweiz. Das Gashochdruckleitungsnetz ist im Besitz der Swisshgas AG, die wiederum den regionalen Gasversorgern (z.B. Erdgas Ostschweiz AG) und dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) gehört. Auch die grossen Wasserkraftwerke sind

heute zum grössten Teil in öffentlicher Hand, wenn auch nicht ausschliesslich in schweizerischer. Dasselbe gilt für die Kernkraftwerke in der Schweiz.

Was die öffentliche Hand von ihren Werken fordert und welche Freiheiten sie ihnen gewährt, legt sie in der Regel in Eignerstrategien oder Statuten fest. Im Rahmen der aktuellen Diskussion rund um die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch ein modernes Vertragswerk (Aktionärsbindungsvertrag, Eignerstrategie) hat sich die Axpo-Eigentümerschaft bereit erklärt, in der neuen Eignerstrategie einen Passus aufzunehmen, der die Axpo dazu anhält, ihre Anteile an Netzinfrastrukturen und grossen Wasserkraftwerken grundsätzlich nicht zu veräussern. Falls Veräusserungen aus wirtschaftlichen oder strategischen Gründen trotzdem notwendig wären, müssen diese Anteile stets mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der schweizerischen öffentlichen Hand bleiben.

Dieses Beispiel zeigt, dass die öffentliche Hand, welche die strategisch wichtige Energieinfrastruktur grossmehrheitlich besitzt, Wege und Möglichkeiten hat, die Anliegen der parlamentarischen Initiative 16.498 zu erfüllen, und offensichtlich auch bereit ist, im Sinne dieser Initiative zu handeln. Für die öffentliche Hand besteht kein Anlass, diese wertvollen Assets herzugeben. Im Gegenteil ist die Tendenz erkennbar, dass sie ihren Einflussbereich auf die Energieinfrastrukturen vergrössert. So haben mehrere Kantone angekündigt, vom Heimfallrecht bei der Konzessionserneuerung von Wasserkraftwerken in den nächsten Jahren Gebrauch zu machen oder sich zumindest an der neuen Betreibergesellschaft zu beteiligen.

Das Anliegen der parlamentarischen Initiative 16.498 ist durch bestehende Regulierungen somit bereits umfassend adressiert. Es braucht keine gesetzlichen Regelungen. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Lex Koller können die strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft nicht zusätzlich schützen. Der Vollzug dieser Vorschriften ist mit einem unnötigen administrativen Mehraufwand verbunden. Ausserdem besteht aufgrund der mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz zusammenhängenden Umgehungsmöglichkeiten die Gefahr, dass die Regelungen gar keine oder zumindest nicht die erwartete Wirkung zeigen (vgl. Art. 7 lit. I des Vorentwurfs). Positive Effekte auf die Versorgungssicherheit und den Wettbewerb sind ebenfalls nicht zu erwarten. Tendenziell ist eher mit negativen Effekten für die Schweizer Standortattraktivität und die Infrastrukturqualität zu rechnen. Wir verweisen auf die Argumente der Kommissionen zur Begründung des Antrags auf Nichteintreten auf die Initiative und auf die Ausführungen zur Regulierungsfolgenabschätzung von Swiss Economics auf den Seiten 6 und 36 f. im erläuternden Bericht, denen wir uns anschliessen können.

Zu den einzelnen Artikeln der Vorlage haben wir keine Bemerkungen. Es ist jedoch augenscheinlich, dass zahlreiche neue Bestimmungen aufgenommen werden sollen und dadurch die Lex Koller zu einem ziemlich unübersichtlichen und noch komplizierteren Gesetzeswerk verkommt, als sie es ohnehin bereits ist. Für strategische Infrastrukturen

3/3

der Energiewirtschaft einerseits und für die übrigen Grundstücke andererseits soll je ein Verfahren speziell geregelt werden. Dadurch treten die Regelungen der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unweigerlich in den Vordergrund. Da, wie oben dargelegt wurde, ernsthafte Bedenken bestehen, ob mit diesen Regelungen die mit der parlamentarischen Initiative 16.498 verfolgten Ziele erreicht werden können, erachten wir eine solche Aufblähung der Lex Koller als nicht gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Cui

Der Staatsschreiber

R. S.



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Frauenfeld, 15. Februar 2022

95

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken: Teilrevision Umweltschutzgesetz

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 hat uns der Präsident der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-NR) in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und haben folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die vorliegende Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und befürworten die vorgesehenen Anpassungen grundsätzlich. Bei einzelnen Bestimmungen sehen wir aber Anpassungsbedarf (siehe dazu unten Ziff. 2).

Zudem ist die Regulierungsfolgenabschätzung im Hinblick auf die Folgen für die einzelnen Branchen im erläuternden Bericht zu präzisieren. Die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden und die indirekten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen sind aus unserer Sicht genauer zu beziffern. Die administrativen Kosten und indirekten Auswirkungen werden in der Vorlage ausser Acht gelassen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 7 Abs. 6^{bis}

Antrag:

In der Verordnung ist für Gegenstände, die zur Wiederverwertung abgegeben werden, klar zu definieren, wann der Gegenstand als Abfall gilt und wann als Occasionsartikel.

2/10

Begründung:

Neu soll die Vorbereitung zur Wiederverwendung ebenfalls als Behandlung gelten. Die in der Praxis bereits heute schwierige Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt wird dadurch zusätzlich verkompliziert. Die Ausführungen in Kap. 3.1 des Erläuterungsberichts, wonach eine abgegebene Sache solange unter die Bestimmungen des Abfallrechts fällt, bis sie nach einer allfälligen Prüfung oder Reparatur erneut als Produkt in Verkehr gebracht wird, erachten wir daher als essentiell. Nach Möglichkeit ist dies in der Verordnung zu präzisieren.

Art. 10h Abs. 1

Antrag:

Die im Ausland verursachte Umweltbelastung soll berücksichtigt werden.

Begründung:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Ein Grossteil der Umweltbelastung des Schweizer Konsums fällt im Ausland an. Der Minderheitsantrag will die Umweltbelastung im Ausland dagegen nicht berücksichtigen. Das ist nicht zielführend, da die Ressourcenschonung eine allgemeine, gesamtheitliche Aufgabe ist.

Art. 10h Abs. 2

Antrag:

Der Bund soll zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft auch Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben können.

Begründung:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Eine aktive Mitwirkung der öffentlichen Hand unterstützt die Objektivität und Akzeptanz von Plattformen in der Bevölkerung und Wirtschaft. Der Betrieb durch den Bund wird auch in jenen Bereichen relevant, die aufgrund der Umweltauswirkungen bedeutend, aber für die Privatwirtschaft monetär wenig interessant sind. Daher soll der Bund auch solche Plattformen betreiben können.

Art. 10h Abs. 3

Antrag:

Der Bundesrat soll der Bundesversammlung den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreiten können.

3/10

Begründung:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Der Minderheitsantrag will dem Bundesrat nur die Berichterstattung ermöglichen, nicht jedoch das Aufzeigen des Handlungsbedarfs oder die Unterbreitung von Vorschlägen zu quantitativen Ressourcenzielen, da dies einzig Aufgabe des Parlaments sei. Die Ermittlung des Handlungsbedarfs ist jedoch eine fachliche Frage und unabhängig von der Gewaltenteilung.

Art. 30a lit. a

Antrag:

Der Bundesrat soll das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten können, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Begründung:

Zwei Minderheitsanträge möchten Produkte, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen. Die Kostenpflicht kann ein wirksames Instrument zur Verminderung von Wegwerfprodukten sein. Dabei ist aber eine differenzierte, fallweise Betrachtung und ausgewogene Beurteilung notwendig. Eine Muss-Formulierung würde den politischen Handlungsspielraum einschränken und zu mehr Technokratie führen.

Art. 30b Abs. 2 lit. c

Antrag:

Art. 30b Abs. 2 lit. c ist wie folgt zu präzisieren:

c. unverkaufte Produkte zu entpacken und separat Inhalt und Verpackungsmaterialien getrennt zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare nachweislich biologisch abbaubare Verpackungen.

Ergänzend ist auf Stufe Verordnung / Vollzugshilfe der Begriff „kompostierbare Verpackungen“ (oder eben „biologisch abbaubaren Verpackungen“) und eventuell deren separate Behandlung zu definieren.

Begründung:

Der Austrag von Kompost- oder Vergärungsprodukten ist der Pfad, von dem am meisten Fremdstoffe auf Landwirtschaftsflächen gelangen. Solange die Aufbereitungstechnik nicht in der Lage ist, Fremdstoffe aus Kompost- und Vergärungsprodukten zu entfernen, muss zu Beginn der Verwertung Inhalt und Verpackungsmaterial getrennt werden. In diesem Sinne ist gar zu prüfen, ob dies nicht auch für kompostier- oder vergärbare Verpackungen gelten sollte. In der Praxis zeigt sich, dass die effektive biologische Abbaubarkeit von Verpackungen, die als „biologisch abbaubar“ ausgelobt werden, sehr unter-

4/10

schiedlich ausfallen kann, sogar in industriellen Vergärungs- oder Kompostieranlagen. Eine entsprechende Präzisierung würde die Forderung nach der Trennung dieser Materialien verdeutlichen und die Bestrebungen der Grüngutbranche, die Fremdstoffproblematik bei der Kompostqualität zu verbessern, unterstützen.

Art. 30d Abs. 1

Antrag:

Abfälle sollen stofflich verwertet werden müssen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Begründung:

Wir unterstützen grundsätzlich eine stärkere Bestimmung der stofflichen Verwertungspflicht durch eine Muss-Formulierung. In Einzelfällen kann aber auch eine andere – z.B. energetische – Verwertung eine ökologisch vergleichbare Wirkung erzielen und wirtschaftlich interessant sein. Diese Möglichkeiten sollten daher auf Verordnungsstufe definiert werden.

Der Minderheitsantrag sieht innerhalb der stofflichen Verwertungsmöglichkeiten noch eine weitere Priorisierung vor. Diese erachten wir als nicht praktikabel. Gemäss Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) müssen Abfallanlagen schon heute nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Damit wird sichergestellt, dass die Anlagen hinsichtlich stofflicher und energetischer Nutzung auch im internationalen Vergleich ein hohes Niveau aufweisen

Art. 30d Abs. 2 und 3

Antrag:

Wir beantragen Art. 30d Abs. 2 und 3 nicht im USG zu regeln, sondern den Bundesrat zu beauftragen, den Inhalt gemäss Abs. 2 und 3 auf Verordnungsstufe verbindlich festzulegen.

Für den Fall, dass Art. 30d Abs. 2 und 3 entgegen unserem Antrag im USG geregelt werden, beantragen wir die Anpassung von Art. 30d Abs. 2 entsprechend nachfolgenden Alternativanträgen (siehe dazu unten zu Art. 30d Abs. 2 lit. b bis d).

Begründung:

Eine Aufzählung von stofflich zu verwertenden Fraktionen auf Gesetzesstufe, wie in Abs. 2 vorgesehen, erscheint uns nicht sinnvoll. Ebenso erzwingt die nach Abs. 3 vorgesehene Kaskade der Verwertungsoptionen auf Gesetzesstufe eine starre Priorisierung und erschwert eine differenzierte Betrachtung. Die sinnvollste Verwertungsoption hängt vom jeweiligen Stand der Technik ab und kann sich deshalb entwickeln. Allenfalls kann diese Kaskade auf Verordnungsstufe geregelt werden.

5/10

Art. 30d Abs. 2 lit. b

Alternativantrag:

Art. 30d Abs. 2 lit. b ist mit Bauabfällen generell und mit Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau zu ergänzen:

b. verwertbare Anteile von Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau sowie aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist vor der Ablagerung auf Deponien oder Verwertung in Materialentnahmestellen;

Begründung:

Der Geltungsbereich sollte sämtlichen, nicht nur unverschmutzten Aushub sowie Bauabfälle aus dem Rück- und Umbau erfassen. Sonst fehlen wichtige Bauabfall-Fraktionen, die ein grosses Potenzial für die stoffliche Verwertung haben. Unverschmutzter Aushub wird vorrangig in Materialentnahmestellen (Kiesgruben, Steinbrüche) verwertet und nicht auf Deponien.

Art. 30d Abs. 2 lit. c

Alternativantrag:

Art. 30d Abs. 2 lit. c ist wie folgt zu ändern:

c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;

Begründung:

Die Phosphor-Rückgewinnung aus Speiseresten ist aufgrund des geringeren Gehalts aktuell weniger sinnvoll als bei P-reichen Fraktionen, wie Knochenmehl oder Klärschlamm. Zudem werden diese Abfälle bereits durch lit. d erfasst, so dass die Erhaltung von Phosphor im Stoffkreislauf gesichert ist. Die in der Vorlage gewählte Formulierung würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass Phosphor aus KVA-Schlacken rückgewonnen werden müsste. Dies ist derzeit nicht erreichbar.

Art. 30d Abs. 2 lit. d

Alternativantrag:

Art. 30d Abs. 2 lit. d ist wie folgt zu ändern:

d. kompostier- und vergärbare Abfälle.

Begründung:

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass unter kompostierbaren Abfällen auch vergärbare Abfälle gemeint sind. Dieser Hinweis in den Erklärungen genügt nicht, da in der Abfallwirtschaft klar unterschieden wird zwischen kompostierbaren und ver-

6/10

gärbaren Abfällen (siehe Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle, BAFU 2018).

Art. 31b Abs. 4

Antrag:

Art. 31b Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt zurückgenommen werden, sofern die Rücknahme kostenlos erfolgt, die Abfälle stofflich verwertet werden und dies den kantonalen Abfallplanungen nicht widerspricht. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung Rücknahme und die stoffliche Verwertung fest.

Begründung:

Die Regelung, dass private Anbieter Wertstoffe ohne Konzession des Gemeinwesens sammeln dürfen, geht zu weit. Das Siedlungsabfallmonopol bezweckt die Schaffung und Garantie der Entsorgungssicherheit durch den Staat, hier namentlich die Gemeinden. Die Gemeinden erheben zur Finanzierung der Sammeldienstleistungen für Haushaltsabfälle Grundgebühren. Über die Einführung von Sackgebühren wird zudem dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Einer Aufweichung dieses Systems, indem privaten Anbietern ermöglicht werden soll, bestimmte, für sie lukrative Fraktionen bei den Haushalten ohne Konzession direkt einzusammeln, untergräbt und gefährdet dieses etablierte System. Da die Grunddienstleistungen weiterhin aufrechterhalten werden müssten, ist mit einem Verlust an Wirtschaftlichkeit zu rechnen. Es kommt hinzu, dass ohne Vertragsbindung die von den Kantonen zu bewerkstellende Abfallplanung erschwert wird, da die Zahl benötigter und verfügbarer Abfallanlagen starken Schwankungen unterliegt. Im Kanton Thurgau, der einer der Vorreiter im Kunststoffrecycling ist, würde das bestehende System des Kuh-Bag zudem konkurrenziert, was zu einem absurden Nebeneinander verschiedener Sammelsysteme mit unterschiedlicher Infrastruktur führen würde.

In der Praxis hat sich die benötigte Konzessionierung im Kanton Thurgau nicht als bürokratisches Hindernis, sondern als Ordnungsinstrument erwiesen. Daran ist festzuhalten. Stattdessen sollten die Rücknahmesysteme, die vielerorts durch den Detailhandel angeboten werden (z.B. kostenlose Rücknahme von Kunststoffhohlkörpern im Laden) von der Konzessionspflicht ausgenommen werden, da sie offenbar einem Bedürfnis der Bevölkerung entsprechen und bisher gute Qualität und damit gute Recyclingquoten erzielt werden konnten. Der Gemeinde gehen dadurch auch nicht erhebliche Mengen an verwertbaren Abfällen verloren. Mit einer Beschränkung im Gesetzestext auf die kostenlose Rücknahme (nicht Sammlung) kann dies sichergestellt werden.

7/10

Art. 31b Abs. 5

Antrag:

Es ist die Erstellung eines einheitlichen Bussgeldkatalogs zu prüfen.

Begründung:

Die Landwirtschaft gehört zu den Hauptbetroffenen des Litterings. Eine gesetzliche Grundlage für schweizweite Massnahmen gegen das Littering ist sehr zu begrüßen. Bei der Höhe der Bussen ist die unterschiedliche Schwere zu berücksichtigen. Hier sollte ein möglichst einheitlicher Katalog erstellt werden. Der Kanton Thurgau verfügt bereits seit rund 15 Jahren über entsprechende kantonale Rechtsgrundlagen. Die Praxis zeigt allerdings, dass die Durchsetzung leider vielfach an den hohen Anforderungen an die Beweisführung scheitert.

Art. 32a^{bis} bis Art. 32a^{septies}

Antrag:

Die rechtliche Um- und Durchsetzbarkeit dieser Bestimmungen in Bezug auf ausländische Unternehmen ist zu klären und die Bestimmungen gegebenenfalls zu überarbeiten.

Begründung:

Die Ausweitung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr auf ausländische Unternehmen wird grundsätzlich begrüsst. Die Stärkung der Branchenlösungen und die Vermeidung von Trittbrettfahrern ist ebenfalls zu begrüßen.

Allerdings bestehen gemäss Bericht rechtliche Bedenken hinsichtlich dieser Lösung und erhebliche Unsicherheiten betreffend den Vollzug (S. 23). In Anbetracht dieser grundsätzlichen Fragezeichen ist eine abschliessende Stellungnahme nicht möglich. Zweifel bestehen auch bei anderen Punkten: So wird z.B. die in Art. 32a^{quinquies} vorgesehene solidarische Haftung der Vertretung ohne weitere Anforderungen an die Vertretung – über die in Art. 32a^{quater} definierten Anforderungen hinaus – kaum Sicherheit dafür bieten, dass finanzielle Ausfälle vermieden werden können.

Art. 32a^{ter} Abs. 1 lit. b

Antrag:

Es ist zu definieren, was mit „80 Prozent des entsprechenden Marktes“ konkret gemeint ist.

Begründung:

Die gewählte Formulierung „80 Prozent des entsprechenden Marktes“ ist unpräzise, weil sie sich sowohl auf den Umsatz, als auch die Menge beziehen kann.

8/10

Art. 35j Abs. 1

Antrag:

Die Bestimmung ist um Anforderungen an die Bauweise zu ergänzen. Bei der Formulierung der Ausführungsbestimmungen ist darauf zu achten, dass Innovationen zum Durchbruch verholfen und Überregulierungen vermieden werden.

Begründung:

Um die Umweltbelastung von Bauwerken, Gebäuden und Strassen zu reduzieren und Materialkreisläufe zu schliessen, ist der Hebel bei deren Erstellung und bei der Produktion der notwendigen Baustoffe anzusetzen. Bei der Nutzung eines Gebäudes nach aktuellem Standard werden jährliche Emissionen von rund 2 kg CO₂/m² verursacht. Im Vergleich dazu wird im Erstellungsprozess ein Jahresäquivalent von rund 12 kg CO₂/m² ausgestossen, umgerechnet auf die Lebensdauer von Gebäuden. Dies veranschaulicht die Bedeutung einer differenzierten Betrachtungsweise von Erstellungs- und Betriebsenergie. Wir begrüssen den Mehrheitsantrag.

Die Forschung zeigt, dass es technisch möglich ist, deutlich ressourcenschonender zu bauen. Die heutigen Rahmenbedingungen behindern allerdings häufig den Markterfolg von Innovationen. Einige Entwicklungen schaffen sogar Probleme für die Zukunft, wie etwa die mangelnde Trennbarkeit in Wärmedämmsystemen oder im Trockenbau. Wie wir bei der Umsetzung des kantonalen Konzepts für den Einsatz von Recyclingmaterial im Hoch- und Tiefbau (2019 bis 2023) sehen, bedarf es neben der gemeinsamen Anstrengung aller Akteure auch eines „Anschubs“. Die vorgesehene neue Bestimmung erachten wir dafür als geeignet. Es fehlt jedoch der Aspekt der Bauweise – also wie und in welchen Mengen Material verbaut wird.

Dabei gilt es aber zu beachten, dass der Vollzug dieser Vorschriften beim Kanton und bei den Gemeinden liegen wird. Die Einhaltung der Vorschriften müsste aller Voraussicht nach im Baubewilligungsverfahren kontrolliert werden. Dies wird das Baubewilligungsverfahren weiter verkomplizieren und die Anforderungen an den Vollzug weiter erhöhen. Es ist zu befürchten, dass namentlich die kommunalen Vollzugsbehörden dieser Aufgabe nicht gewachsen sein werden.

Art. 35j Abs. 2

Antrag:

Art. 35j Abs. 2 ist einzuführen.

Begründung:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Der Bund soll seine Vorbildfunktion wahrnehmen.

9/10

Art. 35j Abs. 3

Antrag:

Art. 35j Abs. 3 ist einzuführen, allerdings mit Anpassungen im Sinne untenstehender Überlegung.

Begründung:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Einen vereinheitlichten Ausweis zum Ressourcenverbrauch von Gebäuden erachten wir als ein sinnvolles Instrument, da der Gebäudesektor einen ganz erheblichen Anteil der Umweltbelastung in der Schweiz verursacht.

Die Bestimmung ist aber dahingehend zu präzisieren, als sie sich ausschliesslich auf Hochbauten / Gebäude bezieht und infrastrukturelle Bauwerke wie Kläranlagen, Stau-mauern, Brücken, Strassen und dergleichen davon ausgenommen sind.

Art. 48a

Die neue Möglichkeit für Pilotprojekte ist zu begrüßen, insbesondere den Vorschlag einer regulatorischen „Sandbox“.

Art. 49

Sowohl für die Behörden als auch für die Fachpersonen in der Baubranche wie Planer, Architekten und Ingenieure werden die Anforderungen steigen. Es ist daher zu begrüßen, dass gemäss dem neuen Art. 49 Abs. 1 nicht nur die Aus- und Weiterbildung für Personal von Bund und Kantonen und Privaten, denen Vollzugsaufgaben des USG übertragen wurden, sondern generell für Personen, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Umweltschutz steht, finanziert werden kann.

Art. 45 Abs. 3 lit. e Energiegesetz

Antrag:

Art. 45 Abs. 3 lit. e Energiegesetz ist in der vorgeschlagenen Form einzuführen.

Begründung:

Es ist zu begrüßen, wenn auch die graue Energie berücksichtigt wird. Auf diesem Weg kann der Energieverbrauch des Gebäudeparks in der Schweiz als Ganzes gesenkt werden. In der Bauwirtschaft wird bei einigen Labels die graue Energie bereits heute berücksichtigt. Bei Minergie-Eco und SNBS (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz) wird dies erfolgreich angewendet und umgesetzt.

10/10

3. Weitere Hinweise

Im Rahmen der vorgeschlagenen Anpassung des USG ist zusätzlich die Aufnahme folgender Punkte zu prüfen:

- a) Bei der Verbrennung von Abfällen in Kehrichtverbrennungsanlagen verbleiben mehr als 20 % der Menge als Kehrichtschlacke. Diese wird nach der Rückgewinnung von Metallen deponiert. Wir regen an, zu prüfen, wie die Verwertung des mineralischen Anteils der Kehrichtschlacke ermöglicht werden kann. Mit einer entsprechenden Aufbereitung der Schlacke könnte Deponieraum geschont werden.
- b) Die Ablagerung von Bauabfällen in Deponien ist aufgrund niedriger Preise weiterhin weit verbreitet. Für verschiedene Abfälle, wie etwa Gips oder Mischabbruch, bestehen zwar technische Recycling-Möglichkeiten. Diese haben jedoch nach wie vor Mühe, sich am Markt durchzusetzen. Eine Lenkungsabgabe auf der Ablagerung von Bauabfällen in Deponien wäre ein probates Mittel, um die Verwertungsquote zu erhöhen und den wertvollen, raren Raum zur Deponierung solcher Abfälle zu schonen. Dies ist in der vorliegenden Revision nicht vorgesehen und sollte deshalb geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatsschreiber

R. S.



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Frauenfeld, 15. Februar 2022

95

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken: Teilrevision Umweltschutzgesetz

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 hat uns der Präsident der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-NR) in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und haben folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die vorliegende Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und befürworten die vorgesehenen Anpassungen grundsätzlich. Bei einzelnen Bestimmungen sehen wir aber Anpassungsbedarf (siehe dazu unten Ziff. 2).

Zudem ist die Regulierungsfolgenabschätzung im Hinblick auf die Folgen für die einzelnen Branchen im erläuternden Bericht zu präzisieren. Die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden und die indirekten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen sind aus unserer Sicht genauer zu beziffern. Die administrativen Kosten und indirekten Auswirkungen werden in der Vorlage ausser Acht gelassen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 7 Abs. 6^{bis}

Antrag:

In der Verordnung ist für Gegenstände, die zur Wiederverwertung abgegeben werden, klar zu definieren, wann der Gegenstand als Abfall gilt und wann als Occasionsartikel.

2/10

Begründung:

Neu soll die Vorbereitung zur Wiederverwendung ebenfalls als Behandlung gelten. Die in der Praxis bereits heute schwierige Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt wird dadurch zusätzlich verkompliziert. Die Ausführungen in Kap. 3.1 des Erläuterungsberichts, wonach eine abgegebene Sache solange unter die Bestimmungen des Abfallrechts fällt, bis sie nach einer allfälligen Prüfung oder Reparatur erneut als Produkt in Verkehr gebracht wird, erachten wir daher als essentiell. Nach Möglichkeit ist dies in der Verordnung zu präzisieren.

Art. 10h Abs. 1

Antrag:

Die im Ausland verursachte Umweltbelastung soll berücksichtigt werden.

Begründung:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Ein Grossteil der Umweltbelastung des Schweizer Konsums fällt im Ausland an. Der Minderheitsantrag will die Umweltbelastung im Ausland dagegen nicht berücksichtigen. Das ist nicht zielführend, da die Ressourcenschonung eine allgemeine, gesamtheitliche Aufgabe ist.

Art. 10h Abs. 2

Antrag:

Der Bund soll zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft auch Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben können.

Begründung:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Eine aktive Mitwirkung der öffentlichen Hand unterstützt die Objektivität und Akzeptanz von Plattformen in der Bevölkerung und Wirtschaft. Der Betrieb durch den Bund wird auch in jenen Bereichen relevant, die aufgrund der Umweltauswirkungen bedeutend, aber für die Privatwirtschaft monetär wenig interessant sind. Daher soll der Bund auch solche Plattformen betreiben können.

Art. 10h Abs. 3

Antrag:

Der Bundesrat soll der Bundesversammlung den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreiten können.

3/10

Begründung:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Der Minderheitsantrag will dem Bundesrat nur die Berichterstattung ermöglichen, nicht jedoch das Aufzeigen des Handlungsbedarfs oder die Unterbreitung von Vorschlägen zu quantitativen Ressourcenzielen, da dies einzig Aufgabe des Parlaments sei. Die Ermittlung des Handlungsbedarfs ist jedoch eine fachliche Frage und unabhängig von der Gewaltenteilung.

Art. 30a lit. a

Antrag:

Der Bundesrat soll das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten können, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Begründung:

Zwei Minderheitsanträge möchten Produkte, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen. Die Kostenpflicht kann ein wirksames Instrument zur Verminderung von Wegwerfprodukten sein. Dabei ist aber eine differenzierte, fallweise Betrachtung und ausgewogene Beurteilung notwendig. Eine Muss-Formulierung würde den politischen Handlungsspielraum einschränken und zu mehr Technokratie führen.

Art. 30b Abs. 2 lit. c

Antrag:

Art. 30b Abs. 2 lit. c ist wie folgt zu präzisieren:

c. unverkaufte Produkte zu entpacken und ~~separat~~ Inhalt und Verpackungsmaterialien getrennt zu sammeln, ~~ausgenommen sind kompostierbare~~ nachweislich biologisch abbaubare Verpackungen.

Ergänzend ist auf Stufe Verordnung / Vollzugshilfe der Begriff „kompostierbare Verpackungen“ (oder eben „biologisch abbaubaren Verpackungen“) und eventuell deren separate Behandlung zu definieren.

Begründung:

Der Austrag von Kompost- oder Vergärungsprodukten ist der Pfad, von dem am meisten Fremdstoffe auf Landwirtschaftsflächen gelangen. Solange die Aufbereitungstechnik nicht in der Lage ist, Fremdstoffe aus Kompost- und Vergärungsprodukten zu entfernen, muss zu Beginn der Verwertung Inhalt und Verpackungsmaterial getrennt werden. In diesem Sinne ist gar zu prüfen, ob dies nicht auch für kompostier- oder vergärbare Verpackungen gelten sollte. In der Praxis zeigt sich, dass die effektive biologische Abbaubarkeit von Verpackungen, die als „biologisch abbaubar“ ausgelobt werden, sehr unter-

4/10

schiedlich ausfallen kann, sogar in industriellen Vergärungs- oder Kompostieranlagen. Eine entsprechende Präzisierung würde die Forderung nach der Trennung dieser Materialien verdeutlichen und die Bestrebungen der Grüngutbranche, die Fremdstoffproblematik bei der Kompostqualität zu verbessern, unterstützen.

Art. 30d Abs. 1

Antrag:

Abfälle sollen stofflich verwertet werden müssen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Begründung:

Wir unterstützen grundsätzlich eine stärkere Bestimmung der stofflichen Verwertungspflicht durch eine Muss-Formulierung. In Einzelfällen kann aber auch eine andere – z.B. energetische – Verwertung eine ökologisch vergleichbare Wirkung erzielen und wirtschaftlich interessant sein. Diese Möglichkeiten sollten daher auf Verordnungsstufe definiert werden.

Der Minderheitsantrag sieht innerhalb der stofflichen Verwertungsmöglichkeiten noch eine weitere Priorisierung vor. Diese erachten wir als nicht praktikabel. Gemäss Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) müssen Abfallanlagen schon heute nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Damit wird sichergestellt, dass die Anlagen hinsichtlich stofflicher und energetischer Nutzung auch im internationalen Vergleich ein hohes Niveau aufweisen

Art. 30d Abs. 2 und 3

Antrag:

Wir beantragen Art. 30d Abs. 2 und 3 nicht im USG zu regeln, sondern den Bundesrat zu beauftragen, den Inhalt gemäss Abs. 2 und 3 auf Verordnungsebene verbindlich festzulegen.

Für den Fall, dass Art. 30d Abs. 2 und 3 entgegen unserem Antrag im USG geregelt werden, beantragen wir die Anpassung von Art. 30d Abs. 2 entsprechend nachfolgenden Alternativanträgen (siehe dazu unten zu Art. 30d Abs. 2 lit. b bis d).

Begründung:

Eine Aufzählung von stofflich zu verwertenden Fraktionen auf Gesetzesstufe, wie in Abs. 2 vorgesehen, erscheint uns nicht sinnvoll. Ebenso erzwingt die nach Abs. 3 vorgesehene Kaskade der Verwertungsoptionen auf Gesetzesstufe eine starre Priorisierung und erschwert eine differenzierte Betrachtung. Die sinnvollste Verwertungsoption hängt vom jeweiligen Stand der Technik ab und kann sich deshalb entwickeln. Allenfalls kann diese Kaskade auf Verordnungsebene geregelt werden.

5/10

Art. 30d Abs. 2 lit. b

Alternativantrag:

Art. 30d Abs. 2 lit. b ist mit Bauabfällen generell und mit Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau zu ergänzen:

b. verwertbare Anteile von Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau sowie aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist vor der Ablagerung auf Deponien oder Verwertung in Materialentnahmestellen;

Begründung:

Der Geltungsbereich sollte sämtlichen, nicht nur unverschmutzten Aushub sowie Bauabfälle aus dem Rück- und Umbau erfassen. Sonst fehlen wichtige Bauabfall-Fraktionen, die ein grosses Potenzial für die stoffliche Verwertung haben. Unverschmutzter Aushub wird vorrangig in Materialentnahmestellen (Kiesgruben, Steinbrüche) verwertet und nicht auf Deponien.

Art. 30d Abs. 2 lit. c

Alternativantrag:

Art. 30d Abs. 2 lit. c ist wie folgt zu ändern:

c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl ~~und Speiseresten~~;

Begründung:

Die Phosphor-Rückgewinnung aus Speiseresten ist aufgrund des geringeren Gehalts aktuell weniger sinnvoll als bei P-reichen Fraktionen, wie Knochenmehl oder Klärschlamm. Zudem werden diese Abfälle bereits durch lit. d erfasst, so dass die Erhaltung von Phosphor im Stoffkreislauf gesichert ist. Die in der Vorlage gewählte Formulierung würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass Phosphor aus KVA-Schlacken rückgewonnen werden müsste. Dies ist derzeit nicht erreichbar.

Art. 30d Abs. 2 lit. d

Alternativantrag:

Art. 30d Abs. 2 lit. d ist wie folgt zu ändern:

d. kompostier- und vergärbare Abfälle.

Begründung:

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass unter kompostierbaren Abfällen auch vergärbare Abfälle gemeint sind. Dieser Hinweis in den Erklärungen genügt nicht, da in der Abfallwirtschaft klar unterschieden wird zwischen kompostierbaren und ver-

6/10

gärbaren Abfällen (siehe Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle, BAFU 2018).

Art. 31b Abs. 4

Antrag:

Art. 31b Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt zurückgenommen werden, sofern die Rücknahme kostenlos erfolgt, die Abfälle stofflich verwertet werden und dies den kantonalen Abfallplanungen nicht widerspricht. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung Rücknahme und die stoffliche Verwertung fest.

Begründung:

Die Regelung, dass private Anbieter Wertstoffe ohne Konzession des Gemeinwesens sammeln dürfen, geht zu weit. Das Siedlungsabfallmonopol bezweckt die Schaffung und Garantie der Entsorgungssicherheit durch den Staat, hier namentlich die Gemeinden. Die Gemeinden erheben zur Finanzierung der Sammeldienstleistungen für Haushaltsabfälle Grundgebühren. Über die Einführung von Sackgebühren wird zudem dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Einer Aufweichung dieses Systems, indem privaten Anbietern ermöglicht werden soll, bestimmte, für sie lukrative Fraktionen bei den Haushalten ohne Konzession direkt einzusammeln, untergräbt und gefährdet dieses etablierte System. Da die Grunddienstleistungen weiterhin aufrechterhalten werden müssten, ist mit einem Verlust an Wirtschaftlichkeit zu rechnen. Es kommt hinzu, dass ohne Vertragsbindung die von den Kantonen zu bewerkstellende Abfallplanung erschwert wird, da die Zahl benötigter und verfügbarer Abfallanlagen starken Schwankungen unterliegt. Im Kanton Thurgau, der einer der Vorreiter im Kunststoffrecycling ist, würde das bestehende System des Kuh-Bag zudem konkurrenziert, was zu einem absurden Nebeneinander verschiedener Sammelsysteme mit unterschiedlicher Infrastruktur führen würde.

In der Praxis hat sich die benötigte Konzessionierung im Kanton Thurgau nicht als bürokratisches Hindernis, sondern als Ordnungsinstrument erwiesen. Daran ist festzuhalten. Stattdessen sollten die Rücknahmesysteme, die vielerorts durch den Detailhandel angeboten werden (z.B. kostenlose Rücknahme von Kunststoffhohlkörpern im Laden) von der Konzessionspflicht ausgenommen werden, da sie offenbar einem Bedürfnis der Bevölkerung entsprechen und bisher gute Qualität und damit gute Recyclingquoten erzielt werden konnten. Der Gemeinde gehen dadurch auch nicht erhebliche Mengen an verwertbaren Abfällen verloren. Mit einer Beschränkung im Gesetzestext auf die kostenlose Rücknahme (nicht Sammlung) kann dies sichergestellt werden.

7/10

Art. 31b Abs. 5

Antrag:

Es ist die Erstellung eines einheitlichen Bussgeldkatalogs zu prüfen.

Begründung:

Die Landwirtschaft gehört zu den Hauptbetroffenen des Litterings. Eine gesetzliche Grundlage für schweizweite Massnahmen gegen das Littering ist sehr zu begrüessen. Bei der Höhe der Bussen ist die unterschiedliche Schwere zu berücksichtigen. Hier sollte ein möglichst einheitlicher Katalog erstellt werden. Der Kanton Thurgau verfügt bereits seit rund 15 Jahren über entsprechende kantonale Rechtsgrundlagen. Die Praxis zeigt allerdings, dass die Durchsetzung leider vielfach an den hohen Anforderungen an die Beweisführung scheitert.

Art. 32a^{bis} bis Art. 32a^{septies}

Antrag:

Die rechtliche Um- und Durchsetzbarkeit dieser Bestimmungen in Bezug auf ausländische Unternehmen ist zu klären und die Bestimmungen gegebenenfalls zu überarbeiten.

Begründung:

Die Ausweitung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr auf ausländische Unternehmen wird grundsätzlich begrüsst. Die Stärkung der Branchenlösungen und die Vermeidung von Trittbrettfahrern ist ebenfalls zu begrüessen.

Allerdings bestehen gemäss Bericht rechtliche Bedenken hinsichtlich dieser Lösung und erhebliche Unsicherheiten betreffend den Vollzug (S. 23). In Anbetracht dieser grundsätzlichen Fragezeichen ist eine abschliessende Stellungnahme nicht möglich. Zweifel bestehen auch bei anderen Punkten: So wird z.B. die in Art. 32a^{quinquies} vorgesehene solidarische Haftung der Vertretung ohne weitere Anforderungen an die Vertretung – über die in Art. 32a^{quater} definierten Anforderungen hinaus – kaum Sicherheit dafür bieten, dass finanzielle Ausfälle vermieden werden können.

Art. 32a^{ter} Abs. 1 lit. b

Antrag:

Es ist zu definieren, was mit „80 Prozent des entsprechenden Marktes“ konkret gemeint ist.

Begründung:

Die gewählte Formulierung „80 Prozent des entsprechenden Marktes“ ist unpräzise, weil sie sich sowohl auf den Umsatz, als auch die Menge beziehen kann.

8/10

Art. 35j Abs. 1

Antrag:

Die Bestimmung ist um Anforderungen an die Bauweise zu ergänzen. Bei der Formulierung der Ausführungsbestimmungen ist darauf zu achten, dass Innovationen zum Durchbruch verholfen und Überregulierungen vermieden werden.

Begründung:

Um die Umweltbelastung von Bauwerken, Gebäuden und Strassen zu reduzieren und Materialkreisläufe zu schliessen, ist der Hebel bei deren Erstellung und bei der Produktion der notwendigen Baustoffe anzusetzen. Bei der Nutzung eines Gebäudes nach aktuellem Standard werden jährliche Emissionen von rund 2 kg CO₂/m² verursacht. Im Vergleich dazu wird im Erstellungsprozess ein Jahresäquivalent von rund 12 kg CO₂/m² ausgestossen, umgerechnet auf die Lebensdauer von Gebäuden. Dies veranschaulicht die Bedeutung einer differenzierten Betrachtungsweise von Erstellungs- und Betriebsenergie. Wir begrüssen den Mehrheitsantrag.

Die Forschung zeigt, dass es technisch möglich ist, deutlich ressourcenschonender zu bauen. Die heutigen Rahmenbedingungen behindern allerdings häufig den Markterfolg von Innovationen. Einige Entwicklungen schaffen sogar Probleme für die Zukunft, wie etwa die mangelnde Trennbarkeit in Wärmedämmsystemen oder im Trockenbau. Wie wir bei der Umsetzung des kantonalen Konzepts für den Einsatz von Recyclingmaterial im Hoch- und Tiefbau (2019 bis 2023) sehen, bedarf es neben der gemeinsamen Anstrengung aller Akteure auch eines „Anschubs“. Die vorgesehene neue Bestimmung erachten wir dafür als geeignet. Es fehlt jedoch der Aspekt der Bauweise – also wie und in welchen Mengen Material verbaut wird.

Dabei gilt es aber zu beachten, dass der Vollzug dieser Vorschriften beim Kanton und bei den Gemeinden liegen wird. Die Einhaltung der Vorschriften müsste aller Voraussicht nach im Baubewilligungsverfahren kontrolliert werden. Dies wird das Baubewilligungsverfahren weiter verkomplizieren und die Anforderungen an den Vollzug weiter erhöhen. Es ist zu befürchten, dass namentlich die kommunalen Vollzugsbehörden dieser Aufgabe nicht gewachsen sein werden.

Art. 35j Abs. 2

Antrag:

Art. 35j Abs. 2 ist einzuführen.

Begründung:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Der Bund soll seine Vorbildfunktion wahrnehmen.

9/10

Art. 35j Abs. 3

Antrag:

Art. 35j Abs. 3 ist einzuführen, allerdings mit Anpassungen im Sinne untenstehender Überlegung.

Begründung:

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Einen vereinheitlichten Ausweis zum Ressourcenverbrauch von Gebäuden erachten wir als ein sinnvolles Instrument, da der Gebäudesektor einen ganz erheblichen Anteil der Umweltbelastung in der Schweiz verursacht.

Die Bestimmung ist aber dahingehend zu präzisieren, als sie sich ausschliesslich auf Hochbauten / Gebäude bezieht und infrastrukturelle Bauwerke wie Kläranlagen, Stau-mauern, Brücken, Strassen und dergleichen davon ausgenommen sind.

Art. 48a

Die neue Möglichkeit für Pilotprojekte ist zu begrüessen, insbesondere den Vorschlag einer regulatorischen „Sandbox“.

Art. 49

Sowohl für die Behörden als auch für die Fachpersonen in der Baubranche wie Planer, Architekten und Ingenieure werden die Anforderungen steigen. Es ist daher zu begrüessen, dass gemäss dem neuen Art. 49 Abs. 1 nicht nur die Aus- und Weiterbildung für Personal von Bund und Kantonen und Privaten, denen Vollzugsaufgaben des USG übertragen wurden, sondern generell für Personen, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Umweltschutz steht, finanziert werden kann.

Art. 45 Abs. 3 lit. e Energiegesetz

Antrag:

Art. 45 Abs. 3 lit. e Energiegesetz ist in der vorgeschlagenen Form einzuführen.

Begründung:

Es ist zu begrüessen, wenn auch die graue Energie berücksichtigt wird. Auf diesem Weg kann der Energieverbrauch des Gebäudeparks in der Schweiz als Ganzes gesenkt werden. In der Bauwirtschaft wird bei einigen Labels die graue Energie bereits heute berücksichtigt. Bei Minergie-Eco und SNBS (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz) wird dies erfolgreich angewendet und umgesetzt.

10/10

3. Weitere Hinweise

Im Rahmen der vorgeschlagenen Anpassung des USG ist zusätzlich die Aufnahme folgender Punkte zu prüfen:

- a) Bei der Verbrennung von Abfällen in Kehrichtverbrennungsanlagen verbleiben mehr als 20 % der Menge als Kehrichtschlacke. Diese wird nach der Rückgewinnung von Metallen deponiert. Wir regen an, zu prüfen, wie die Verwertung des mineralischen Anteils der Kehrichtschlacke ermöglicht werden kann. Mit einer entsprechenden Aufbereitung der Schlacke könnte Deponieraum geschont werden.
- b) Die Ablagerung von Bauabfällen in Deponien ist aufgrund niedriger Preise weiterhin weit verbreitet. Für verschiedene Abfälle, wie etwa Gips oder Mischabbruch, bestehen zwar technische Recycling-Möglichkeiten. Diese haben jedoch nach wie vor Mühe, sich am Markt durchzusetzen. Eine Lenkungsabgabe auf der Ablagerung von Bauabfällen in Deponien wäre ein probates Mittel, um die Verwertungsquote zu erhöhen und den wertvollen, raren Raum zur Deponierung solcher Abfälle zu schonen. Dies ist in der vorliegenden Revision nicht vorgesehen und sollte deshalb geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber







Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken, Teilrevision Umweltschutzgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie eröffnete am 2. November 2021 die Vernehmlassung der Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01) im Rahmen der Parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken».

Der Kanton Uri ist mit der Zweckmässigkeit der Teilrevision Umweltschutzgesetz im Rahmen der Parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» grundsätzlich einverstanden.

Unsere Anträge und Hinweise befinden sich geordnet nach den Verordnungen in der Beilage.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Anträge und Hinweise und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 11. Februar 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kantonsdirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

Beilage

- Teilrevision Umweltschutzgesetz. «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» - Stellungnahme des Kantons Uri



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken, Teilrevision Umweltschutzgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie eröffnete am 2. November 2021 die Vernehmlassung der Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01) im Rahmen der Parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken».

Der Kanton Uri ist mit der Zweckmässigkeit der Teilrevision Umweltschutzgesetz im Rahmen der Parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» grundsätzlich einverstanden.

Unsere Anträge und Hinweise befinden sich geordnet nach den Verordnungen in der Beilage.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Anträge und Hinweise und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 11. Februar 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Urban Camenzind


Roman Balli

Beilage

- Teilrevision Umweltschutzgesetz. «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» - Stellungnahme des Kantons Uri

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Teilrevision Umweltschutzgesetz. «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» - Stellungnahme des Kantons Uri

Generelles

Die Parlamentarische Initiative zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Vorentwurf zur entsprechenden Teilrevision des Umweltschutzgesetzes schaffen wichtige Grundlagen zur Umsetzung von Massnahmen für eine wirksame Ressourcenschonung. Der Umbau von einem linearen zu einem zirkulären Wirtschaftssystem soll dabei nicht nur durch die Förderung von Recyclingprodukten, sondern auch durch eine entsprechend angepasste Produktgestaltung, optimierte Produktionsprozesse, eine effiziente Ressourcennutzung und die Schaffung von innovationsfördernden Rahmenbedingungen für die Wirtschaft erreicht werden. Die Schliessung von Stoffkreisläufen verringert den Verbrauch von Primärrohstoffen und unterstützt die Klimaziele der Schweiz und der Kantone.

Der Kanton Uri orientiert sich an den Zielen der nachhaltigen Entwicklung mit der Kreislaufwirtschaft als einem der wichtigsten Kernelemente. Der vorliegende Revisionsentwurf wird in seiner Stossrichtung deshalb vollumfänglich unterstützt.

Kommentare und Anträge zu einzelnen Artikeln der USG-Änderung

Artikel	Rückmeldung, Begründung der Änderung	Antrag
Allgemein	Die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden und die indirekten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen sind besser zu beziffern. Die administrativen Kosten und indirekten Auswirkungen werden ausser Acht gelassen.	Die Regulierungsfolgenabschätzung ist im Hinblick auf die Folgen für die einzelnen Branchen im erläuternden Bericht zu präzisieren.
Art. 7 Abs. 6 ^{bis}	Die Erweiterung des Begriffs Behandlung um die Vorbereitung zur Wiederverwendung kann in der Praxis erhebliche Unsicherheiten schaffen. Wird beispielsweise ein Gegenstand explizit zur Wiederverwendung abgegeben, so kann in Frage gestellt werden, dass es sich dabei um einen Abfall handelt und der Artikel 7 Absatz 6 überhaupt relevant ist oder zur Anwendung kommt.	In der Verordnung muss für Gegenstände, die zur Wiederverwertung abgegeben werden, klar definiert werden, wann der Gegenstand als Abfall gilt und wann als Occasionsartikel. -> ist in Ziffer 2.2 im erläuternden Bericht zu präzisieren.
Art. 10h Abs. 1	Der Minderheitsantrag will die Umweltbelastung im Ausland nicht berücksichtigen. Umweltschutz und insbesondere der Klimaschutz dürfen an der Grenze keinen Halt machen. Ein Grossteil der Umweltbelastung des Schweizer Konsums fällt im Ausland an. Diese	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Die im Ausland verursachte Umweltbelastung soll berücksichtigt werden.

	Tatsache auszuklammern, widerspricht einer notwendigen, gesamtheitlichen Betrachtung entlang des gesamten Lebenszyklus eines Produkts oder Bauwerks. Das Ziel dieser Bestimmung ist die Schonung der natürlichen Ressourcen generell und nicht die Schonung der inländischen Ressourcen durch Ersatz mit ausländischen Ressourcen, deren Umweltbelastung nicht berücksichtigt wird.	
Art. 10h Abs. 2	Der Minderheitsantrag will nur die Unterstützung solcher Plattformen durch den Bund ermöglichen, nicht jedoch deren Betreiben. Eine aktive Mitwirkung der öffentlichen Hand unterstützt die Objektivität und Akzeptanz von Plattformen in der Bevölkerung und Wirtschaft. Der Betrieb durch den Bund wird auch in jenen Bereichen relevant, die aufgrund der Umweltauswirkungen bedeutend aber für die Privatwirtschaft monetär wenig interessant sind.	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Der Bund soll zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft auch Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben können.
Art. 10h Abs. 3	Der Minderheitsantrag will dem Bundesrat nur die Berichterstattung ermöglichen, nicht jedoch das Aufzeigen von Handlungsbedarf oder die Unterbreitung von Vorschlägen zu quantitativen Ressourcenzielen. Dies sei Aufgabe des Parlaments. Es ist nicht einzusehen, warum der Bundesrat keine Vorschläge und Ziele unterbreiten können soll. Dieses Vorgehen entspricht auch der Praxis in den Kantonen, die unter anderem in ihren durch die Exekutive erlassenen Abfallplanungen den Handlungsbedarf aufzeigen und quantitative Ziele festlegen.	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Der Bundesrat soll der Bundesversammlung den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreiten können.
Art. 10h Abs. 4	Im Fokus der Kreislaufwirtschaft steht die Ressourcenschonung. Dabei ist aber auch die Entsorgungssicherheit ausreichend zu berücksichtigen.	Wir beantragen, den Artikel wie folgt zu ergänzen: «Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert, sofern das erlassene Recht nicht durch die Entsorgungssicherheit begründet ist».

Art. 30a Bst. a	Die Möglichkeit einer Unterstellung zur Kostenpflicht kann ein wirksames Instrument zur Verminderung solcher Produkte sein. Deswegen soll diese Möglichkeit geschaffen werden. Dabei ist aber eine differenzierte, fallweise Betrachtung und ausgewogene Beurteilung notwendig. Eine Muss -Formulierung erscheint uns zu radikal und verursacht in Einzelfällen viel Aufwand mit wenig Wirkung.	Wir unterstützen den Antrag nach Buchstabe a, wonach der Bundesrat das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten kann , wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.
Art. 30b Abs. 2 Bst. c	Insbesondere bei Lebensmitteln werden unverkaufte Produkte in der Praxis oft mit der Verpackung zusammen zerkleinert, was dann als «Entpackung» gilt. Dadurch wird eine Trennung in verwertbare Fraktionen jedoch erschwert (z. B. Kunststoff und kompostierbares Material). Eine entsprechende Präzisierung würde die Forderung nach der Trennung dieser Materialien verdeutlichen und die Bestrebungen der Grüngutbranche, die Fremdstoffproblematik bei der Kompostqualität zu verbessern, unterstützen.	Wir beantragen folgende Präzisierung: c. unverkaufte Produkte zu entpacken und Inhalt und Verpackungsmaterialien getrennt zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen. Des Weiteren soll auf Stufe Verordnung/Vollzugshilfe der Begriff «kompostierbare Verpackungen» und eventuell deren separate Behandlung definiert werden.
Art. 30d Abs. 1	Wir unterstützen grundsätzlich eine stärkere Bestimmung der stofflichen Verwertungspflicht durch eine Muss -Formulierung. In Einzelfällen kann aber auch eine andere, z. B. energetische Verwertung eine ökologisch vergleichbare Wirkung erzielen und wirtschaftlich interessant sein. Diese Möglichkeiten sollen auf Verordnungsstufe definiert werden. Den Minderheitsantrag können wir nicht unterstützen, da er innerhalb der stofflichen Verwertungsmöglichkeiten noch weiter priorisieren will, was nur mit erheblichem Aufwand und laufender Überprüfung durch vergleichende Ökobilanzen umsetzbar wäre. Er kann zu einer dominanten Rolle von Grossanlagen führen und regional sinnvolle Entsorgungswege verhindern. Dies geht unserer Ansicht nach zu weit. Gemäss Abfallverordnung müssen schon heute Abfallanlagen nach	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Wir beantragen, dass der Bundesrat diese Bestimmung auf Verordnungsebene weiter regelt.

	dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Damit wird sichergestellt, dass die Anlagen hinsichtlich stofflicher und energetischer Nutzung auch im internationalen Vergleich ein hohes Niveau aufweisen.	
Art. 30 d Abs. 2 und 3	Absatz 2: Eine Aufzählung von stofflich zu verwertenden Fraktionen ist auf Gesetzesstufe nicht sinnvoll, sondern auf Verordnungsebene oder in einer entsprechenden Vollzugshilfe zu regeln. Absatz 3: Eine Kaskade der Verwertungsoptionen auf Gesetzesstufe festzuschreiben erzwingt eine starre Priorisierung und erschwert eine differenzierte Betrachtung. Der Stand der Technik soll hier die jeweils sinnvollste Verwertungsoption bestimmen können. Allenfalls kann diese Kaskade auf Verordnungsebene geregelt werden.	Wir beantragen, Absatz 2 und 3 nicht im USG zu regeln, sondern den Bundesrat zu beauftragen, den Inhalt gemäss Absatz 2 und 3 auf Verordnungsebene verbindlich festzulegen. <i>Soll Absatz 2 und 3 im USG verbleiben, beantragen wir nachfolgende Anpassungen von Absatz 2 (Alternativantrag):</i>
Alternativantrag zu Art. 30 d Abs. 2 lit. b	<i>Der Geltungsbereich sollte sämtlichen, nicht nur unverschmutzten Aushub sowie Bauabfälle aus dem Rück- und Umbau erfassen. Sonst fehlen wichtige Bauabfall-Fractionen, die ein grosses Potenzial für die stoffliche Verwertung haben. Unverschmutzter Aushub wird vorrangig auf Materialentnahmestellen (Kiesgruben, Steinbrüche) abgelagert und nicht auf Deponien.</i>	<i>Buchstabe b ist mit Bauabfällen generell sowie mit Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau zu ergänzen: «verwertbare Anteile <u>von Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau sowie aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist vor der Ablagerung auf Deponien oder auf Materialentnahmestellen;</u>»</i>
lit. c	<i>Nach Absatz 2 stofflich verwertet werden muss auch Phosphor aus Speiseresten. Diese Vorschrift in letzter Konsequenz bedeutet, dass Phosphor aus KVA Schlacken rückgewonnen werden soll oder Speisereste grundsätzlich in andere Entsorgungswege, z. B. in Vergäranlagen, gelenkt werden sollen.</i> <i>In grossen Gebieten der Schweiz besteht heute aufgrund der tierintensiven landwirtschaftlichen Produktion ein Phosphorüberschuss.</i>	Wir beantragen, Phosphor aus Speiseresten ersatzlos zu streichen.

	<i>Zusätzliche Nährstoffeinträge gefährden die Fortschritte beim Schutz der Gewässer vor Überdüngung. Zu hohe Fremdstoffeinträge in die Kompostieranlagen führen schon heute zu einer Verbreitung von Mikroplastik auf landwirtschaftlichen Flächen.</i>	
<i>lit. d</i>	<i>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass unter kompostierbaren Abfällen auch vergärbare Abfälle gemeint sind. Dieser Hinweis in den Erklärungen genügt nicht, da in der Abfallwirtschaft klar unterschieden wird zwischen kompostierbaren und vergärbaren Abfällen (siehe Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneter Abfälle, BAFU 2018).</i>	<i>Wir beantragen, «kompostierbare Abfällen» durch «kompostier- und vergärbare Abfälle» zu ersetzen.</i>
<i>Art. 31b Abs. 4</i>	Das Siedlungsabfallmonopol hat unter anderem zum Zweck, dass der Staat (in diesem Falle die Gemeinden), eine Entsorgungssicherheit schaffen und garantieren kann. Die Gemeinden erheben zur Finanzierung der Sammeldienstleistungen für Haushaltsabfälle Grundgebühren. Über die Einführung von Sackgebühren wird zudem dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Einer Aufweichung dieses Systems, indem privaten Anbietern ermöglicht werden soll, bestimmte Fraktionen bei den Haushalten ohne Konzession direkt einzusammeln, stehen wir kritisch gegenüber. Dies würde nicht zuletzt erheblichen Mehrverkehr generieren. Zudem müssen die Gemeinden die Grunddienstleistungen trotzdem aufrechterhalten, was sich auf die Grundgebühren auswirken könnte, da weniger verwertbare Fraktionen anfallen. Ausserdem bezweifeln wir, dass die Entsorgungssicherheit langfristig garantiert werden kann, wenn private Anbieter nicht vertraglich langfristig gebunden werden können. Dass Rücknahmesystem, das vielerorts durch den Detailhandel angeboten wird (z. B. kostenlose Rücknahme von Kunststoffhohlkörpern im Laden) können wir hingegen auch ohne entsprechende Konzession akzeptieren, da es offenbar einem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht und bisher gute Qualität und damit gute Recyclingquoten aufweisen kann. Der Gemeinde gehen dadurch auch nicht erhebliche Mengen an verwertbaren Abfällen verloren.	Wir beantragen, Absatz 4 wie folgt anzupassen: Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bunds vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter zurückgenommen werden, sofern die Rücknahme kostenlos erfolgt, die Abfälle stofflich verwertet werden und dies den kantonalen Abfallplanungen nicht widerspricht. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Rücknahme und die stoffliche Verwertung fest.

Mit einer Beschränkung im Gesetzestext auf die **kostenlose Rücknahme** (nicht Sammlung) kann diesen Umständen Rechnung getragen werden.

Die Entsorgung der Siedlungsabfälle liegt in der Verantwortung der Kantone (Art. 31b USG). Gemäss Gesetzesentwurf sollen neu private Anbieter Separatsammlungen für Siedlungsabfälle ohne Konzession durchführen können. Diese vorgesehene Konzessionsbefreiung für private Wertstoffsammlungen schränkt den Einflussbereich und die Organisationsautonomie der Kantone ein und kann eine zuverlässige Abfallplanung verunmöglichen. Die Kantone ermitteln mit der Abfallplanung nach Artikel 31 USG ihren Bedarf an Abfallanlagen, vermeiden Überkapazitäten und legen die Standorte der Abfallanlagen fest. Da Separatsammlungen von Glas, Papier, Karton, Metallen, Grünabfällen und Textilien, für die heute spezielle Bestimmungen bestehen, gemäss den Erläuterungen zum Vorentwurf nicht betroffen sind, können wir einer Teilliberalisierung zustimmen. Solche freiwilligen Sammlungen müssen jedoch in der kantonalen Abfallplanung vorgesehen sein, damit keine Über- oder Unterkapazitäten bei den Abfallanlagen und den kommunalen Infrastrukturen entstehen. Andernfalls könnte dies zu kostspieligen Vorhalteleistungen oder zu einer Gefährdung der Entsorgungssicherheit führen. Zudem hat der Bundesrat hohe Anforderungen an die stoffliche Verwertung zu definieren.

Als Alternative zu den vorgeschlagenen Änderungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene ist zu prüfen, ob die Kantone oder der Bund eine Konzession für solche Sammlungen erteilen könnten. Dies hätte verschiedene Vorteile. Private hätten im Vergleich zu heute nur wenige oder nur einen Ansprechpartner. Im Rahmen der Konzessionserteilung könnten massgeschneiderte Anforderungen an die stoffliche Verwertung definiert und die kantonale Abfallplanung berücksichtigt werden.

Art. 31b Abs. 5	Die Einführung dieses Artikels ermöglicht die schweizweit einheitliche Einführung von Ordnungsbussen für Littering-Vergehen.	Wir unterstützen die Einführung von Artikel 31b Absatz 5.
Art. 32a ^{ter}	Es ist unklar, worauf sich die 80 Prozent Marktanteil beziehen. Ist hier der Umsatz oder der mengenmässige Marktanteil gemeint?	Wir beantragen klar zu definieren, was mit «80 Prozent des entsprechenden Markts» gemeint ist.
Art. 35i	Die Kann-Formulierung gemäss Vorlage ist zu wenig verbindlich. Eine Muss-Formulierung wäre nicht umsetzbar. Durch die vorgeschlagene Änderung der Formulierung kann eine Verschärfung ohne Zwang erreicht werden. Wir unterstützen die Einführung der Bestimmungen und damit verbundene Anforderungen zur ressourcenschonenden Gestaltung von Produkten und Verpackungen namentlich bezüglich Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit. Die Gestaltung ist massgebend für die Umweltauswirkungen von Produkten und Verpackungen und kann von den Konsumentinnen und Konsumenten kaum beeinflusst werden. Die EU will mit der neuen Ökodesign-Richtlinie einen funktionierenden Markt für Recyclingmaterialien entwickeln, dies insbesondere über die Festlegung von Normen und Beschränkungen von besorgniserregenden Stoffen. Dieser Artikel beugt demnach Handelshemmnissen sowie Wettbewerbsverzerrungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr vor.	Wir unterstützen die Einführung von Artikel 35i mit folgender Präzisierung: ¹ Der Bundesrat stellt nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen insbesondere über: a. ...
Art. 35j Abs. 1	Die Bauwirtschaft ist der Wirtschaftszweig mit dem grössten Rohstoffbedarf und produziert der grösste Teil des Abfalls. Schon weit entwickelte, innovative Ansätze zeigen, dass es technisch möglich ist, deutlich ressourcenschonender zu bauen. Die heutigen Rahmenbedingungen verunmöglichen allerdings den Marktdurchbruch dieser Innovationen. Wir unterstützen daher, dass der Bundesrat die Möglichkeit erhält, Anforderungen an ein ressourcenschonendes Bauen zu stellen. Die Verwendung von umweltschonenden sowie rückgewonnenen Baustoffen, die leichte Trennbarkeit von verwendeten Bauteilen oder die Wiederverwendung von Bauteilen haben das Potenzial, den Rohstoffbedarf und die Umweltbelastung	Wir stimmen dem Mehrheitsantrag zu. Die Bestimmung ist um Anforderungen an die Bauweise zu ergänzen. Artikel 35j ermöglicht es dem Bund, die Verwendung von einheimischem Holz als Baustoff durch entsprechende Vorgaben zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Anpassung des Submissionsgesetzes zwingend not-

	von Gebäuden erheblich zu senken. Recyclingbaustoffe tragen ausserdem zur Schonung des knappen Deponieraums bei. Der Aspekt der Bauweise - also wie und in welchen Mengen Material verbaut wird - wird nicht explizit thematisiert. Dies ist aber ein weiterer zentraler Punkt, wenn es um Ressourcenschonung und Verringerung der Umweltbelastungen beim Bauen geht. Gestützt auf diese Bestimmungen wird es Sache des Bundesrats sein, die Ausführungsbestimmungen so zu gestalten, dass Innovationen zum Durchbruch verholfen und Überregulierungen vermieden werden.	wendig. Daher unterstützen wir auch die Anpassung von Artikel 30 im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Die vermehrte Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens in den Vergabekriterien der öffentlichen Bauherrschaft ist ein wichtiges Instrument zur Verwendung von einheimischem Holz.
Art. 35j Abs.2	Der Bund und die Kantone müssen als Vorbilder voranschreiten.	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag.
Art. 35j Abs.3	Ein vereinheitlichter Ausweis zum Ressourcenverbrauch von Gebäuden wird begrüsst, da der Gebäudesektor einen ganz erheblichen Anteil der Umweltbelastung in der Schweiz verursacht.	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag.

Kommentare und Anträge zu einem ergänzenden Artikel des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

Artikel	Rückmeldung, Begründung der Änderung	Antrag
Art. 45 Abs. 3 Bst. e	Bei Gebäuden steckt besonders viel graue Energie in Bauteilen, die in Betonbauweise ausgeführt werden. Dies betrifft vorwiegend die Untergeschosse sowie statische Massnahmen bei hohen Gebäuden zur Erdbebbensicherheit. Aber auch bei Hanglagen oder instabilem Untergrund trifft dies zu. Optimierungen sind nur beschränkt möglich, was das Setzen von Grenzwerten bei Neubauten und die Festlegung von Massnahmen zu deren Erreichung erschwert. Unseres Erachtens ist das Thema sowohl in der Planungs- und Baubranche wie auch bei den Behörden weder anforderungs- noch vollzugstechnisch reif zur breiten Ausrollung auf alle Neubauten. Die Festlegung von Grenzwerten für die graue Energie bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude würde zudem einen hohen Vollzugsaufwand mit sich bringen.	Auf den vorgeschlagenen Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe e EnG ist zu verzichten.



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Zug, 1. Februar 2022 rv

**20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken; Teilrevision Umweltschutzgesetz
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-NR) am 11. Oktober 2021 einen Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) angenommen. Mit den Änderungen sollen die Rahmenbedingungen für eine moderne und umweltschonende Schweizer Kreislaufwirtschaft geschaffen werden. Gerne nimmt der Regierungsrat des Kantons Zug wie folgt Stellung zum Vorentwurf:

- 1. Die Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten soll sich durch ein entsprechendes Design, Wartung, Reparatur und Wiederverwendung verlängern; der Begriff «Entsorgung» soll erweitert werden und auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung eines Produkts beinhalten**

Zu Art. 7 Abs 6^{bis}

Die Wiederverwendung von Produkten soll u. a. gefördert werden, indem die Finanzierung der Entsorgung neu auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung (Prüfung, Reinigung, Reparatur und Umrüstung) von Materialien und Produkten umfasst. Wir unterstützen die Bestrebungen, die Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten zu verlängern und dadurch Ressourcen zu schonen. Indem finanzielle Mittel in innovative Lösungen investiert werden, können durch Triage, Reparatur, Umrüstung etc. mehr ausgediente Produkte der Wiederverwendung zugeführt werden. Für die Nachsortierung der Produkte braucht es sowohl Platz als auch personelle Ressourcen. Die Entsorgungsstellen in der heutigen Form sind nicht dafür ausgerüstet. Eine enge Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen oder der Privatwirtschaft erachten wir als nötig und sinnvoll. Zusätzliche Arbeitsplätze im ersten und zweiten Arbeitsmarkt könnten so geschaffen werden.

Es gilt zu bedenken, dass bisher in den meisten Fällen die Konsumentinnen und Konsumenten aktiv entscheiden, ob ausgediente Produkte entsorgt oder wiederverwendet werden sollen, indem sie diese entweder an einer Entsorgungsstelle (Ökiohof) oder in einem Brockenhaus abgeben bzw. auf einer Plattform versteigern oder verschenken. Wird ein Gegenstand an einer Ent-

sorgungsstelle abgegeben, kann sich die Kundin oder der Kunde darauf verlassen, dass der Gegenstand entsorgt oder rezykliert wird (Ausnahme Textilien). Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn es sich um Geräte handelt, auf denen persönliche Daten gespeichert sein können (Handy, Computer etc.). Eine allfällige Triage nach der Abgabe an einer Entsorgungsstelle wäre eine Abkehr von diesem Grundsatz. Gegenüber der Bevölkerung ist der Paradigmenwechsel zu kommunizieren. Auf Verordnungsstufe bzw. in entsprechenden Vollzugshilfen sind die Rahmenbedingungen zeitnah zu definieren. Grundsätzlich gilt das Abfallrecht, bis ein Gegenstand wieder als Produkt in Verkehr gebracht wird.

2. Die Grundbegriffe Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft sollen im USG festgehalten werden; es soll die Möglichkeit bestehen, diesbezüglich Ziele festzulegen

Zu Gliederungstitel nach Art. 10g und Art. 10h Abs.1

Wir unterstützen das Bestreben, die Themen Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft als übergeordnete Aufträge an Bund und Kantone im USG zu verankern. Die Kreislaufwirtschaft trägt dazu bei, den Rohstoffverbrauch zu reduzieren. Durch die Schonung von Ressourcen entlang des gesamten Lebenszyklus eines Produkts wird der Übernutzung wertvoller, natürlicher Ressourcen wie Boden, Wasser, Mineralien etc. entgegengewirkt. Massnahmen, welche in der Schweiz die Kreislaufwirtschaft, die Ressourceneffizienz, die Energieeffizienz sowie nachhaltige Konsummuster stärken, können Umweltbelastungen im Inland und indirekt auch im Ausland reduzieren. Wie die Mehrheit der Kommission sind wir daher der Ansicht, dass die Umweltbelastung im Ausland – soweit möglich – zu berücksichtigen ist. Rechte und Pflichten für Unternehmen – wie beispielsweise die Überprüfung von Lieferketten – können aus dem programmatischen Charakter dieser Bestimmung nicht direkt abgeleitet werden.

Zu Art. 10h Abs. 2

Der Bund soll – wie von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen – zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zu Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft betreiben oder diese unterstützen können. Etablierte nationale oder regionale Plattformen, an denen Kantone, Gemeinden und Private beteiligt sind (z. B. www.reparaturführer.ch, www.e-chline-schritt.ch), sollten dabei prioritär unterstützt werden. Erst in zweiter Priorität sollen neue Angebote geschaffen werden.

Zu Art. 10h Abs. 3

Neben der regelmässigen Berichterstattung zum Verbrauch der natürlichen Ressourcen und der Ressourceneffizienz soll der Bundesrat auch den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen formulieren können. Wir unterstützen den Vorschlag der Kommissionsmehrheit.

3. Einschränkungen für Produkte, die einmalig und kurzfristig verwendet werden; Priorisierung der Verwertung (stofflich vor energetisch); Verringerung des Fremdstoffeintrags in Kompost und Gärgut; Absatzförderung von Recyclingprodukten

Zu Art. 30a Bst. a

Wir begrüssen es, dass Produkte, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, vom Bundesrat einer Kostenpflicht unterstellt oder verboten werden können, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. Wir folgen damit der Kommissionsmehrheit.

Zu Art. 30b Abs. 2 Bst. c

Kompost und Gärgut können nur als hochwertige Dünger bzw. Bodenverbesserer eingesetzt werden, wenn sie möglichst frei sind von Fremdstoffen wie Kunststoff oder Glas. Ein Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt bzw. eine Akkumulation in den Böden muss vermieden werden. Kompostier- und Vergäranlagen betreiben grossen personellen und technischen Aufwand, um Fremdstoffe auszuschleusen, die durch verpackte Lebensmittel (Fehlchargen, Food Waste etc.) aus Industrie und Detailhandel oder mit dem Grüngut aus Haushalten in die Anlagen gelangen. Gemäss Verursacherprinzip sollten Fremdstoffe aber an der Quelle vermieden werden. Hersteller bzw. Detailhändler sollen daher verpflichtet werden, unverkaufte Produkte zu entsorgen und separat zu sammeln, bevor sie diese in Kompostier- und Vergäranlagen verwerten können. Von der Regelung ausgenommen werden sollen kompostierbare Verpackungen, die unter den Bedingungen eines Hauskomposts vollständig in Bestandteile abgebaut werden, die auch in der Natur vorkommen. Diese Ausnahme ist nur dann sinnvoll, wenn entsprechende Abfälle eindeutig und auf den ersten Blick von nicht kompostierbaren Abfällen unterschieden werden können. Entsprechende Vorgaben sind auf Verordnungsstufe zu machen.

Zu Art. 30d Abs. 1

Abfälle sollen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. Wir unterstützen den Mehrheitsantrag der Kommission. Im Minderheitsantrag wird gefordert, dass Abfälle jeweils der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden müssen. Dies würde zu Planungsunsicherheit für die Anlagenbetreiber führen und den Vollzug erschweren.

Zu Art. 30d Abs. 2

In Art. 30d Abs. 2 werden diverse Abfälle genannt, die stofflich verwertet werden müssen. Durch eine Hierarchisierung der Verwertung (stofflich vor energetisch) können Stoffkreisläufe geschlossen werden. Neben der Ressourcenschonung kann mit dieser Bestimmung ein Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Schonung knappen Deponieraums geleistet werden. Wir begrüssen die Änderung grundsätzlich, beantragen aber folgende Anpassungen:

Antrag 1:

Der Begriff «kompostierbare Abfälle» ist durch «biogene Abfälle» zu ersetzen.

Antrag 2:

Mineralische Rückbaumaterialien wie Beton, Ausbauasphalt oder Mischabbruch sind ebenfalls aufzuführen.

Antrag 3:

Neben unverschmutztem Aushub ist auch schwach und wenig verschmutzter Aushub zu nennen.

Zu Art. 30d Abs. 3

Ist eine stoffliche Verwertung von Abfällen nicht möglich, sind diese vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten. Eine Hierarchisierung der Verwertung ist in der Kommission unbestritten und wird auch von uns unterstützt.

4. Private Anbieter sollen Abfälle sammeln und der stofflichen Verwertung zuführen können, zudem soll im USG eine gesetzliche Grundlage für Littering-Bussen geschaffen werden

Zu Art. 31b Abs. 4

Im Kanton Zug sind die Gemeinden für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung der Siedlungsabfälle zuständig. Diese haben sich zu einem Abfallzweckverband zusammengeschlossen und bieten an den Ökihöfen einen umfangreichen, kundenfreundlichen Service an. Einige Fraktionen können gewinnbringend am Markt verkauft werden, andere können nicht kostendeckend bewirtschaftet werden. Artikel 31b Abs. 4 greift in das Abfallmonopol der Gemeinden ein. Es muss vermieden werden, dass private Anbieter nur Wertstoffe sammeln, mit denen sie Gewinne erzielen können und die Gemeinden für diejenigen Wertstoffe zuständig sind, die Kosten verursachen. Andernfalls ist mit steigenden Sack- bzw. Grundgebühren zu rechnen. Für die Gemeinden sinkt die Planungssicherheit bezüglich Submission von Sammel- und Transportdienstleistungen sowie für den Flächen- und Personalbedarf an Entsorgungsstellen. Der Rückzug eines privaten Sammeldienstes hätte zudem zur Folge, dass Gemeinden die Bewirtschaftung des betroffenen Wertstoffs wieder (kurzfristig) übernehmen müssten.

Wir stimmen diesem Absatz daher nur unter der Bedingung zu, dass der Bundesrat bei der erwähnten Festlegung der Anforderungen an die Sammlung und die stoffliche Verwertung folgende Einschränkungen vornimmt:

- Private Anbieter müssen die Wertstoffsammlung längerfristig anbieten können.
- Private Anbieter können die Dienstleistungen Sammlung und Transport anbieten.

Als Alternative zu Abs. 4 sollte auch die Möglichkeit der Erteilung von nationalen Konzessionen durch das BAFU geprüft werden. Dies würde es dem Detailhandel erleichtern, entsprechende Wertstoffsammlungen anzubieten. Der administrative Aufwand würde reduziert.

Zu Art. 31b Abs. 5

Die Aufnahme eines nationalen Littering-Verbots im USG lehnen wir ab, denn wir sind der Ansicht, dass ein solches Sache der Kantone sein soll. Gemäss dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz können im Kanton Zug schon seit 2013 Ordnungsbussen von 100 Franken ausgesprochen werden. Diese Praxis hat sich in Kombination mit Sensibilisierungsmassnahmen, guter Entsorgungsinfrastruktur und Reinigung bewährt.

5. Privatwirtschaftliche Branchenvereinbarungen sollen gestärkt werden

Zu Art. 32a^{bis} bis Art. 32a^{septies}

Hersteller, Importeure und Online-Versandhandelsunternehmen, die keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz haben, aber online Waren an Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz verkaufen, sollen verpflichtet werden, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr an eine vom Bund beauftragte private Organisation oder einen vorgezogenen Recyclingbeitrag an eine vom Bund anerkannte Branchenorganisation zu entrichten. Dies führt zu gleich langen Spiessen für in- und ausländische Firmen. Eine Marktverzerrung durch sogenannte «Trittbrettfahrer» kann vermieden werden, indem auch Unternehmen, die keiner Branchenlösung beitreten wollen, trotzdem einen finanziellen Beitrag an das Funktionieren der Branchenlösung leisten müssen. Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen sollen verpflichtet werden, eine Vertretung in der Schweiz zu bestimmen, welche die Erfüllung ihrer Pflichten nach dem USG gewährleistet.

Wie im erläuternden Bericht festgehalten, sind derzeit noch einige, für den Vollzug wichtige Fragen ungeklärt. Es dürfte z. B. schwierig sein, gebührenpflichtige Online-Versandhandelsunternehmen überhaupt als solche zu identifizieren. Falls gebührenpflichtige Unternehmen keine Vertretung in der Schweiz bestimmen, ist eine Durchsetzung der Pflicht im Ausland kaum möglich und mit grossem Aufwand verbunden. Es muss zudem geklärt werden, ob die Einbindung des Online-Handels mit den internationalen Verträgen der Schweiz vereinbar ist.

Wir begrüssen die in Art. 32a^{bis-septies} vorgeschlagenen Bestimmungen. Es kann derzeit aber noch nicht abschliessend beurteilt werden, ob diese Artikel in der vorliegenden Form vollzogen werden können.

6. Produkte und Verpackungen sollen ressourcenschonender gestaltet werden

Zu Art. 35i

Der Bundesrat soll zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten und Verpackungen stellen können. Dazu gehören Mindestanforderungen an die Lebensdauer, die Reparierbarkeit oder die Wartungsfähigkeit. Wir unterstützen die Mehrheit der Kommission, da mit entsprechenden Vorgaben Abfall an der Quelle vermieden werden kann. Der beste Abfall ist derjenige, der gar nie entsteht.

7. Ressourcenschonendes Bauen fördern; Vorbildfunktion des Bundes

Zu Art. 35j Abs.1

Die Vorlage sieht vor, dass der Bundesrat Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen stellen kann, beispielsweise durch die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile. Rückbaustoffe machen einen grossen Teil der jährlich anfallenden Abfälle aus. Vorgaben in diesem Bereich können einen wertvollen Beitrag zur Ressourcenschonung und zur Schliessung von Kreisläufen leisten. Wir stimmen daher dem Vorschlag der Mehrheit der Kommission zu. Eine Ausnahme für Staudämme ist aus unserer Sicht nicht nötig.

Zu Art. 35j Abs.2

Wir unterstützen die Mehrheit der Kommission und begrüssen, dass der Bund eine Vorbildfunktion wahrnimmt. Mit öffentlichen Mitteln können innovative Lösungen im Bereich ressourcenschonendes Bauen gefördert werden. Insbesondere der Einsatz von Recyclingbaustoffen leistet einen Beitrag zur Schonung von Primärressourcen und von Deponieraum.

8. Pilotprojekte, Aus- und Weiterbildung, Förderung Informations- und Beratungsprojekten sowie Plattformen

Zu Art 48a, Art. 49 Abs 1 und 3 sowie Art. 49a

Für innovative Pilotprojekte soll von den gesetzlichen Bestimmungen abgewichen werden können. Aus- und Weiterbildungen von Personen, die Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben sowie Informations- und Beratungsprojekte und Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft sollen finanziell unterstützt werden können. Wir begrüssen die vorgeschlagenen Bestimmungen in Art 48a, Art. 49 Abs 1 und 3 sowie Art. 49a. Durch die finanzielle Unterstützung von innovativen Angeboten können sich diese schneller etablieren und Wirkung entfalten.

9. Änderung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1)

Zu Art. 30 Abs. 4 BöB

Wir unterstützen den Vorschlag der Kommission, Vorgaben bezüglich des Erhalts der natürlichen Ressourcen und des Schutzes der Umwelt im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen verpflichtender zu formulieren, damit sie vermehrt Eingang finden in die Submissionsverfahren.

10. Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG; SR 641.20)

Das MWSTG ist nicht mit weiteren Sonderregelungen zu überladen, zumal der Gesetzgeber seit Jahren versucht, dieses komplizierte Regelwerk zu vereinfachen.

11. Änderung Energiegesetz (EnG; SR 730.0)

Zu Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Da aufgrund von Art. 35j Abs. 1 USG der Bundesrat schon Vorgaben zur Verwendung von umweltschonenden Baustoffen und Bauteilen machen kann, ist ein anderes Instrument im EnG mit gleicher Wirkung nicht angezeigt (beachte Überregulierung und Einheit der Materie).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zug, 1. Februar 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- wirtschaft@bafu.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)



Kanton Zürich
Regierungsrat

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
des Nationalrates
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

2. Februar 2022 (RRB Nr. 173/2022)

**Teilrevision des Umweltschutzgesetzes, Schweizer Kreislaufwirtschaft
stärken (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf vom 11. Oktober 2021 über die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates und äussern uns wie folgt:

Allgemeines

Die vorgeschlagene Teilrevision des USG schafft wichtige Grundlagen zur Umsetzung von Massnahmen für eine wirksame Ressourcenschonung. Eine moderne Kreislaufwirtschaft umfasst die Förderung von Recyclingprodukten, eine entsprechend angepasste Produktgestaltung, optimierte Produktionsprozesse, eine effiziente Ressourcennutzung und die Schaffung von innovationsfördernden Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Wir begrüssen diesen Ansatz und die dargelegte Stossrichtung. Beides passt sehr gut zu den im Kanton Zürich laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Gegenvorschlag des Regierungsrates zur kantonalen «Kreislauf-Initiative» und zur Kreislaufwirtschaft generell. Eine Kreislaufwirtschaft muss sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich sein. Der Staat soll die Rahmenbedingungen – insbesondere mit einem Blick auf die Förderung von Innovationen – setzen und dabei eine ausgewogene Regulierungsdichte finden. Somit stehen Massnahmen im Vordergrund, bei denen Kosten und Nutzen in einem guten Verhältnis stehen. Die Vernehmlassungsvorlage nimmt dieses Grundanliegen weitgehend auf, benötigt in einzelnen Punkten aber noch Präzisierungen.

Allgemeine Bemerkungen und Anträge zum Vorentwurf

Antrag: Die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden und die indirekten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen seien besser zu beziffern.

Begründung: Dem erläuternden Bericht zufolge sollen der Ausbau der Recyclinginfrastruktur und die Entsorgungsprozesse über vorgezogene Entsorgungsgebühren oder Recyclingbeiträge finanziert werden, weshalb mit keiner ausserordentlichen Zusatzbelastung der Verwaltungsbudgets zu rechnen sei. In den Bereichen Littering und Entsorgung von Abfällen seien Kosteneinsparungen zu erwarten. Allerdings werden die administrativen Kosten und indirekten Auswirkungen ausser Acht gelassen.

Antrag: Die Regulierungsfolgenabschätzung sei im Hinblick auf die Folgen für die einzelnen Branchen zu präzisieren.

Begründung: Die Ausführungen im Bericht (Ziff. 4.4) sind zu knapp. Es ist zu wenig ersichtlich, welche konkreten Auswirkungen die neuen Regelungen auf einzelne Unternehmen haben könnten.

Anmerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Den im Folgenden nicht aufgeführten Artikeln aus dem Vorentwurf zur Teilrevision des USG stimmen wir ohne weitere Anmerkungen oder Anträge zu.

Art. 10h Abs. 1 VE-USG

Wir unterstützen, dass die Schonung von natürlichen Ressourcen und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft neu als Grundsatz im USG verankert werden. Es ist richtig und wichtig, dass bei den Bestrebungen, die Umweltbelastung zu vermeiden, auch die im Ausland verursachten Umweltbelastungen berücksichtigt werden müssen. Ansonsten würde es zu Ungleichbehandlungen zwischen den Wirtschaftstätigkeiten im Inland und denjenigen im Ausland kommen.

Art. 10h Abs. 2 VE-USG

Wir unterstützen den Minderheitsantrag, wonach der Bund Plattformen zwar unterstützen, aber nicht selbst betreiben sollte.

Art. 30a VE-USG

Zwei Minderheitsanträge möchten Produkte, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen. Darauf sei zu verzichten, obwohl die Möglichkeit einer Unterstellung zur Kostenpflicht allenfalls ein Instrument zur Verminderung solcher Produkte sein könnte. Wir sehen darin allerdings keinen konkreten Mehrnutzen, da solche Produkte bereits mit den heutigen Regelungen verboten werden können, was einen ausreichenden Mehrnutzen für die Umwelt bringt.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c VE-USG

Antrag: Folgende Präzisierung sei vorzunehmen: «c. unverkaufte Produkte zu entpacken und Inhalt und Verpackungsmaterialien getrennt zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.»

Begründung: Die Präzisierung verdeutlicht die Forderung nach der Trennung der Materialien. Der Austrag von Kompost- oder Vergärungsprodukten ist der Pfad, von dem am meisten Fremdstoffe auf Landwirtschaftsflächen gelangen. Solange die Aufbereitungstechnik nicht in der Lage ist, Fremdstoffe aus Kompost- und Vergärungsprodukten zu entfernen, muss zu Beginn der Verwertung Inhalt und Verpackungsmaterial getrennt werden. In diesem Sinne wäre gar zu prüfen, ob dies nicht auch für kompostierbare Verpackungen gelten sollte. In der Praxis zeigt sich, dass die biologische Abbaubarkeit von Verpackungen, die als «biologisch abbaubar» ausgelobt werden, sehr unterschiedlich ausfallen kann, sogar in industriellen Vergärungs- oder Kompostieranlagen.

Art. 30d Abs. 2 Bst. b VE-USG

Antrag: Bst. b sei mit Bauabfällen allgemein sowie mit Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau zu ergänzen: «verwertbare Anteile von Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau sowie aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist vor der Ablagerung auf Deponien oder auf Materialentnahmestellen;»

Begründung: Der Geltungsbereich sollte sämtlichen, nicht nur unverschmutzten Aushub sowie Bauabfälle aus dem Rück- und Umbau erfassen. Sonst fehlen wichtige Bauabfallfraktionen, die ein grosses Potenzial für die stoffliche Verwertung haben. Unverschmutzter Aushub wird vorrangig auf Materialentnahmestellen (Kiesgruben, Steinbrüche) abgelagert und nicht auf Deponien.

Art. 30d Abs. 2 Bst. d VE-USG

Antrag: Anstatt des Begriffs «kompostierbare Abfälle» sei «biogene Abfälle» zu verwenden.

Begründung: Im Erläuterungsbericht heisst es: «Unter kompostierbaren Abfällen werden biogene Abfälle verstanden, die sich für eine stoffliche Verwertung durch Kompostierung oder Vergärung eignen.» Einfacher und klarer ist es, direkt den Begriff «biogene Abfälle» zu verwenden. Dieser Begriff wird schon heute in Art. 14 der Abfallverordnung (SR 814.600) verwendet.

Art. 30d Abs. 3 VE-USG

Antrag: Dieser Absatz sei zu präzisieren oder wegzulassen.

Begründung: Der Grundsatz der stofflichen Verwertung vor thermischer Verwertung und vor Deponierung kommt aus Abs. 1 genügend klar zum Tragen.

Art. 31b Abs. 4 VE-USG

Antrag: Die Bestimmung sei wie folgt zu ergänzen «[...] dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden und dies in der kantonalen Abfallplanung vorgesehen ist. [...]»; alternativ sei die Einführung einer Konzession auf kantonaler oder Bundesstufe zu prüfen.



Begründung: Die Entsorgung der Siedlungsabfälle liegt in der Verantwortung der Kantone (Art. 31b USG). Gemäss Gesetzesentwurf sollen neu private Anbieterinnen und Anbieter Separatsammlungen für Siedlungsabfälle ohne Konzession durchführen können. Die vorgesehene Konzessionsbefreiung für private Wertstoffsammlungen schränkt den Einflussbereich und die Organisationsautonomie der Kantone ein und kann eine zuverlässige Abfallplanung verunmöglichen. Die Kantone ermitteln mit der Abfallplanung nach Art. 31 USG ihren Bedarf an Abfallanlagen, vermeiden Überkapazitäten und legen die Standorte der Abfallanlagen fest. Da Separatsammlungen von Glas, Papier, Karton, Metallen, Grünabfällen und Textilien, für die heute besondere Bestimmungen bestehen, gemäss dem Bericht zum Vorentwurf nicht betroffen sind, können wir einer Teilliberalisierung zustimmen. Solche freiwilligen Sammlungen von Siedlungsabfällen müssen jedoch in der kantonalen Abfallplanung vorgesehen sein, damit keine Über- oder Unterkapazitäten bei den Abfallanlagen und den kommunalen Infrastrukturen entstehen. Andernfalls könnte dies zu kostspieligen Vorhalteleistungen oder zu einer Gefährdung der Entsorgungssicherheit führen. Zudem hat der Bundesrat hohe Anforderungen an die stoffliche Verwertung zu definieren. Als Alternative zu den vorgeschlagenen Änderungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene ist zu prüfen, ob die Kantone oder der Bund eine Konzession für solche Sammlungen erteilen könnten. Dies hätte verschiedene Vorteile. Private hätten im Vergleich zu heute nur wenige oder nur einen Ansprechpartner. Im Rahmen der Konzessionserteilung könnten massgeschneiderte Anforderungen an die stoffliche Verwertung definiert und die kantonale Abfallplanung berücksichtigt werden.

Art. 31b Abs. 5 VE-USG

Die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für ein Verbot von Littering wird ausdrücklich begrüsst. Betreffend den damit zusammenhängenden Art. 61 Abs. 4 VE-USG erachten wir es für sinnvoller, Littering mit einer bundesrechtlichen Ordnungsbusse ahnden zu können (entsprechender Antrag mit Begründung siehe nachfolgend).

Art. 32a^{bis} ff. VE-USG

Es ist zu begrüssen, dass auch ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in der Schweiz in den Verkehr bringen, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr wie inländische Anbieterinnen und Anbieter entrichten müssen und dadurch für sie gleiche Rahmenbedingungen gelten sollen. Allerdings ist fraglich, ob die Schweiz ausländische Anbieterinnen und Anbieter zu einer Abgabe verpflichten kann. Zudem stellt sich die Frage der Kompatibilität der vorgeschlagenen Massnahmen mit internationalen Verträgen. Gegebenenfalls ist auf die Anpassung zu verzichten.

Art. 35i VE-USG

Wir unterstützen die Einführung der Bestimmungen und damit verbundene Anforderungen zur ressourcenschonenden Gestaltung von Produkten und Verpackungen, namentlich bezüglich Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit. Die Gestaltung ist massgebend für die Umweltauswirkungen von Produkten und Verpackungen und kann von den Konsumentinnen und Konsumenten kaum beeinflusst werden. Die EU will mit der neuen Ökodesign-Richtlinie einen funktionierenden Markt für Recyclingmaterialien entwickeln, dies insbesondere über die Festlegung von Normen und Beschränkungen von besorgniserregenden Stoffen. Dieser Artikel beugt demnach Handelshemmnissen sowie Wettbewerbsverzerrungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr vor.

Art. 35j VE-USG

Antrag: Die Bestimmung sei um Anforderungen an die Bauweise zu ergänzen.

Begründung: Die Bauwirtschaft ist der Wirtschaftszweig mit dem grössten Rohstoffbedarf und produziert den grössten Teil des Abfalls. Weit entwickelte, innovative Ansätze zeigen, dass es technisch möglich ist, deutlich ressourcenschonender zu bauen. Die heutigen marktwirtschaftlichen und regulativen Rahmenbedingungen verunmöglichen allerdings den Marktdurchbruch dieser Innovationen. Wir unterstützen daher, dass der Bundesrat die Möglichkeit erhält, Anforderungen an ein ressourcenschonendes Bauen zu stellen. Die Verwendung von umweltschonenden sowie rückgewonnenen Baustoffen, die leichte Trennbarkeit von verwendeten Bauteilen oder die Wiederverwendung von Bauteilen haben das Potenzial, den Rohstoffbedarf und die Umweltbelastung von Gebäuden erheblich zu senken. Recyclingbaustoffe tragen ausserdem zur Schonung des knappen Deponieraums bei. Der Aspekt der Bauweise – also wie und in welchen Mengen Material verbaut wird – wird im Vorentwurf nicht ausdrücklich erwähnt. Dies ist aber ein weiterer zentraler Punkt, wenn es um Ressourcenschonung und Verringerung der Umweltbelastungen beim Bauen geht. Gestützt auf diese Bestimmungen wird es Sache des Bundesrates sein, die Ausführungsbestimmungen so zu gestalten, dass Innovationen zum Durchbruch verholfen und Überregulierungen vermieden werden.

Art. 49 Abs. 1 VE-USG

Antrag: Der Absatz sei wie folgt zu ergänzen: «Der Bund und die Kantone können die Aus- und Weiterbildung [...]»

Begründung: Die Kantone sollen auch die Förderungsmöglichkeiten für Bildungsangebote erhalten.

Art. 61 Abs. 4 VE-USG

Antrag: Littering soll mit einer bundesrechtlichen Ordnungsbusse geahndet werden können.

Begründung: Der Sachverhalt dürfte in der Regel sehr einfach und ordnungsbussentauglich sein. Der Aufwand für die Polizei wäre unter Berücksichtigung des Unmittelbarkeitsprinzips geringer. Entsprechende Widerhandlungen, die nicht unmittelbar festgestellt würden, wären dann ohnehin im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens zu behandeln. Das Verschulden ist nicht allzu hoch zu gewichten, weshalb eine Ordnungsbusse im Bereich zwischen Fr. 100 und Fr. 300 als genügend erachtet wird.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 Mehrwertsteuergesetz

Antrag: Die Ziffer sei wegzulassen.

Begründung: Eine Lenkung über die Mehrwertsteuer ist ungeeignet und schwer umsetzbar. Es gibt viele Baustoffe, die nur bestimmte Anteile an rückgewonnenen Materialien enthalten. Überdies leidet die Mehrwertsteuer schon heute an einer Unmenge von Steuerbefreiungen, was zu Verzerrungen und grossen administrativen Kosten führt. Die Zahl der Steuerbefreiungen sollte deshalb nicht noch weiter vergrössert werden.



Weitere zu prüfende Aspekte

Eine Lenkungsabgabe auf die Ablagerung von Bauabfällen sowie Aushub- und Ausbruchmaterial in Deponien und Materialentnahmestellen (Kiesgruben, Steinbrüche) wäre ein wirksames Mittel, um die Verwertungsquote zu erhöhen und den wertvollen, raren Raum zur Deponierung solcher Abfälle zu schonen. Dies ist in der vorliegenden USG-Revision nicht vorgesehen. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung ist zu prüfen, ob dieses Instrument bereits mit der vorgesehenen Revision berücksichtigt werden könnte.

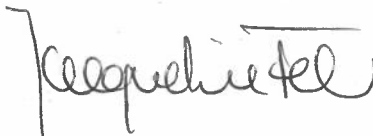
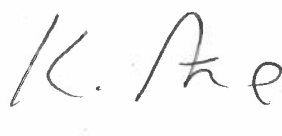
Es ist ausserdem zu prüfen, wie die Verwertung des mineralischen Anteils der Kehrichtschlacke ermöglicht werden kann. Mit einer entsprechenden Aufbereitung der Schlacke könnte Deponieraum geschont werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
des Nationalrates
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

2. Februar 2022 (RRB Nr. 173/2022)

Teilrevision des Umweltschutzgesetzes, Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf vom 11. Oktober 2021 über die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates und äussern uns wie folgt:

Allgemeines

Die vorgeschlagene Teilrevision des USG schafft wichtige Grundlagen zur Umsetzung von Massnahmen für eine wirksame Ressourcenschonung. Eine moderne Kreislaufwirtschaft umfasst die Förderung von Recyclingprodukten, eine entsprechend angepasste Produktgestaltung, optimierte Produktionsprozesse, eine effiziente Ressourcennutzung und die Schaffung von innovationsfördernden Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Wir begrüssen diesen Ansatz und die dargelegte Stossrichtung. Beides passt sehr gut zu den im Kanton Zürich laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Gegenvorschlag des Regierungsrates zur kantonalen «Kreislauf-Initiative» und zur Kreislaufwirtschaft generell. Eine Kreislaufwirtschaft muss sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich sein. Der Staat soll die Rahmenbedingungen – insbesondere mit einem Blick auf die Förderung von Innovationen – setzen und dabei eine ausgewogene Regulierungsdichte finden. Somit stehen Massnahmen im Vordergrund, bei denen Kosten und Nutzen in einem guten Verhältnis stehen. Die Vernehmlassungsvorlage nimmt dieses Grundanliegen weitgehend auf, benötigt in einzelnen Punkten aber noch Präzisierungen.

Allgemeine Bemerkungen und Anträge zum Vorentwurf

Antrag: Die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden und die indirekten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen seien besser zu beziffern.

Begründung: Dem erläuternden Bericht zufolge sollen der Ausbau der Recyclinginfrastruktur und die Entsorgungsprozesse über vorgezogene Entsorgungsgebühren oder Recyclingbeiträge finanziert werden, weshalb mit keiner ausserordentlichen Zusatzbelastung der Verwaltungsbudgets zu rechnen sei. In den Bereichen Littering und Entsorgung von Abfällen seien Kosteneinsparungen zu erwarten. Allerdings werden die administrativen Kosten und indirekten Auswirkungen ausser Acht gelassen.

Antrag: Die Regulierungsfolgenabschätzung sei im Hinblick auf die Folgen für die einzelnen Branchen zu präzisieren.

Begründung: Die Ausführungen im Bericht (Ziff. 4.4) sind zu knapp. Es ist zu wenig ersichtlich, welche konkreten Auswirkungen die neuen Regelungen auf einzelne Unternehmen haben könnten.

Anmerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Den im Folgenden nicht aufgeführten Artikeln aus dem Vorentwurf zur Teilrevision des USG stimmen wir ohne weitere Anmerkungen oder Anträge zu.

Art. 10h Abs. 1 VE-USG

Wir unterstützen, dass die Schonung von natürlichen Ressourcen und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft neu als Grundsatz im USG verankert werden. Es ist richtig und wichtig, dass bei den Bestrebungen, die Umweltbelastung zu vermeiden, auch die im Ausland verursachten Umweltbelastungen berücksichtigt werden müssen. Ansonsten würde es zu Ungleichbehandlungen zwischen den Wirtschaftstätigkeiten im Inland und denjenigen im Ausland kommen.

Art. 10h Abs. 2 VE-USG

Wir unterstützen den Minderheitsantrag, wonach der Bund Plattformen zwar unterstützen, aber nicht selbst betreiben sollte.

Art. 30a VE-USG

Zwei Minderheitsanträge möchten Produkte, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen. Darauf sei zu verzichten, obwohl die Möglichkeit einer Unterstellung zur Kostenpflicht allenfalls ein Instrument zur Verminderung solcher Produkte sein könnte. Wir sehen darin allerdings keinen konkreten Mehrnutzen, da solche Produkte bereits mit den heutigen Regelungen verboten werden können, was einen ausreichenden Mehrnutzen für die Umwelt bringt.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c VE-USG

Antrag: Folgende Präzisierung sei vorzunehmen: «c. unverkaufte Produkte zu entpacken und Inhalt und Verpackungsmaterialien getrennt zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.»

Begründung: Die Präzisierung verdeutlicht die Forderung nach der Trennung der Materialien. Der Austrag von Kompost- oder Vergärungsprodukten ist der Pfad, von dem am meisten Fremdstoffe auf Landwirtschaftsflächen gelangen. Solange die Aufbereitungstechnik nicht in der Lage ist, Fremdstoffe aus Kompost- und Vergärungsprodukten zu entfernen, muss zu Beginn der Verwertung Inhalt und Verpackungsmaterial getrennt werden. In diesem Sinne wäre gar zu prüfen, ob dies nicht auch für kompostierbare Verpackungen gelten sollte. In der Praxis zeigt sich, dass die biologische Abbaubarkeit von Verpackungen, die als «biologisch abbaubar» ausgelobt werden, sehr unterschiedlich ausfallen kann, sogar in industriellen Vergärungs- oder Kompostieranlagen.

Art. 30d Abs. 2 Bst. b VE-USG

Antrag: Bst. b sei mit Bauabfällen allgemein sowie mit Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau zu ergänzen: «verwertbare Anteile von Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau sowie aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist vor der Ablagerung auf Deponien oder auf Materialentnahmestellen;»

Begründung: Der Geltungsbereich sollte sämtlichen, nicht nur unverschmutzten Aushub sowie Bauabfälle aus dem Rück- und Umbau erfassen. Sonst fehlen wichtige Bauabfall-Fractionen, die ein grosses Potenzial für die stoffliche Verwertung haben. Unverschmutzter Aushub wird vorrangig auf Materialentnahmestellen (Kiesgruben, Steinbrüche) abgelagert und nicht auf Deponien.

Art. 30d Abs. 2 Bst. d VE-USG

Antrag: Anstatt des Begriffs «kompostierbare Abfälle» sei «biogene Abfälle» zu verwenden.

Begründung: Im Erläuterungsbericht heisst es: «Unter kompostierbaren Abfällen werden biogene Abfälle verstanden, die sich für eine stoffliche Verwertung durch Kompostierung oder Vergärung eignen.» Einfacher und klarer ist es, direkt den Begriff «biogene Abfälle» zu verwenden. Dieser Begriff wird schon heute in Art. 14 der Abfallverordnung (SR 814.600) verwendet.

Art. 30d Abs. 3 VE-USG

Antrag: Dieser Absatz sei zu präzisieren oder wegzulassen.

Begründung: Der Grundsatz der stofflichen Verwertung vor thermischer Verwertung und vor Deponierung kommt aus Abs. 1 genügend klar zum Tragen.

Art. 31b Abs. 4 VE-USG

Antrag: Die Bestimmung sei wie folgt zu ergänzen «[...] dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden und dies in der kantonalen Abfallplanung vorgesehen ist. [...]»; alternativ sei die Einführung einer Konzession auf kantonaler oder Bundesstufe zu prüfen.

Begründung: Die Entsorgung der Siedlungsabfälle liegt in der Verantwortung der Kantone (Art. 31b USG). Gemäss Gesetzesentwurf sollen neu private Anbieterinnen und Anbieter Separatsammlungen für Siedlungsabfälle ohne Konzession durchführen können. Die vorgesehene Konzessionsbefreiung für private Wertstoffsammlungen schränkt den Einflussbereich und die Organisationsautonomie der Kantone ein und kann eine zuverlässige Abfallplanung verunmöglichen. Die Kantone ermitteln mit der Abfallplanung nach Art. 31 USG ihren Bedarf an Abfallanlagen, vermeiden Überkapazitäten und legen die Standorte der Abfallanlagen fest. Da Separatsammlungen von Glas, Papier, Karton, Metallen, Grünabfällen und Textilien, für die heute besondere Bestimmungen bestehen, gemäss dem Bericht zum Vorentwurf nicht betroffen sind, können wir einer Teilliberalisierung zustimmen. Solche freiwilligen Sammlungen von Siedlungsabfällen müssen jedoch in der kantonalen Abfallplanung vorgesehen sein, damit keine Über- oder Unterkapazitäten bei den Abfallanlagen und den kommunalen Infrastrukturen entstehen. Andernfalls könnte dies zu kostspieligen Vorhalteleistungen oder zu einer Gefährdung der Entsorgungssicherheit führen. Zudem hat der Bundesrat hohe Anforderungen an die stoffliche Verwertung zu definieren. Als Alternative zu den vorgeschlagenen Änderungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene ist zu prüfen, ob die Kantone oder der Bund eine Konzession für solche Sammlungen erteilen könnten. Dies hätte verschiedene Vorteile. Private hätten im Vergleich zu heute nur wenige oder nur einen Ansprechpartner. Im Rahmen der Konzessionserteilung könnten massgeschneiderte Anforderungen an die stoffliche Verwertung definiert und die kantonale Abfallplanung berücksichtigt werden.

Art. 31b Abs. 5 VE-USG

Die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für ein Verbot von Littering wird ausdrücklich begrüsst. Betreffend den damit zusammenhängenden Art. 61 Abs. 4 VE-USG erachten wir es für sinnvoller, Littering mit einer bundesrechtlichen Ordnungsbusse ahnden zu können (entsprechender Antrag mit Begründung siehe nachfolgend).

Art. 32a^{bis} ff. VE-USG

Es ist zu begrüssen, dass auch ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in der Schweiz in den Verkehr bringen, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr wie inländische Anbieterinnen und Anbieter entrichten müssen und dadurch für sie gleiche Rahmenbedingungen gelten sollen. Allerdings ist fraglich, ob die Schweiz ausländische Anbieterinnen und Anbieter zu einer Abgabe verpflichten kann. Zudem stellt sich die Frage der Kompatibilität der vorgeschlagenen Massnahmen mit internationalen Verträgen. Gegebenenfalls ist auf die Anpassung zu verzichten.

Art. 35i VE-USG

Wir unterstützen die Einführung der Bestimmungen und damit verbundene Anforderungen zur ressourcenschonenden Gestaltung von Produkten und Verpackungen, namentlich bezüglich Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit. Die Gestaltung ist massgebend für die Umweltauswirkungen von Produkten und Verpackungen und kann von den Konsumentinnen und Konsumenten kaum beeinflusst werden. Die EU will mit der neuen Ökodesign-Richtlinie einen funktionierenden Markt für Recyclingmaterialien entwickeln, dies insbesondere über die Festlegung von Normen und Beschränkungen von besorgniserregenden Stoffen. Dieser Artikel beugt demnach Handelshemmnissen sowie Wettbewerbsverzerrungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr vor.

Art. 35j VE-USG

Antrag: Die Bestimmung sei um Anforderungen an die Bauweise zu ergänzen.

Begründung: Die Bauwirtschaft ist der Wirtschaftszweig mit dem grössten Rohstoffbedarf und produziert den grössten Teil des Abfalls. Weit entwickelte, innovative Ansätze zeigen, dass es technisch möglich ist, deutlich ressourcenschonender zu bauen. Die heutigen marktwirtschaftlichen und regulativen Rahmenbedingungen verunmöglichen allerdings den Marktdurchbruch dieser Innovationen. Wir unterstützen daher, dass der Bundesrat die Möglichkeit erhält, Anforderungen an ein ressourcenschonendes Bauen zu stellen. Die Verwendung von umweltschonenden sowie rückgewonnenen Baustoffen, die leichte Trennbarkeit von verwendeten Bauteilen oder die Wiederverwendung von Bauteilen haben das Potenzial, den Rohstoffbedarf und die Umweltbelastung von Gebäuden erheblich zu senken. Recyclingbaustoffe tragen ausserdem zur Schonung des knappen Deponieraums bei. Der Aspekt der Bauweise – also wie und in welchen Mengen Material verbaut wird – wird im Vorentwurf nicht ausdrücklich erwähnt. Dies ist aber ein weiterer zentraler Punkt, wenn es um Ressourcenschonung und Verringerung der Umweltbelastungen beim Bauen geht. Gestützt auf diese Bestimmungen wird es Sache des Bundesrates sein, die Ausführungsbestimmungen so zu gestalten, dass Innovationen zum Durchbruch verholfen und Überregulierungen vermieden werden.

Art. 49 Abs. 1 VE-USG

Antrag: Der Absatz sei wie folgt zu ergänzen: «Der Bund und die Kantone können die Aus- und Weiterbildung [...]»

Begründung: Die Kantone sollen auch die Förderungsmöglichkeiten für Bildungsangebote erhalten.

Art. 61 Abs. 4 VE-USG

Antrag: Littering soll mit einer bundesrechtlichen Ordnungsbusse geahndet werden können.

Begründung: Der Sachverhalt dürfte in der Regel sehr einfach und ordnungsbussentauglich sein. Der Aufwand für die Polizei wäre unter Berücksichtigung des Unmittelbarkeitsprinzips geringer. Entsprechende Widerhandlungen, die nicht unmittelbar festgestellt würden, wären dann ohnehin im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens zu behandeln. Das Verschulden ist nicht allzu hoch zu gewichten, weshalb eine Ordnungsbusse im Bereich zwischen Fr. 100 und Fr. 300 als genügend erachtet wird.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 Mehrwertsteuergesetz

Antrag: Die Ziffer sei wegzulassen.

Begründung: Eine Lenkung über die Mehrwertsteuer ist ungeeignet und schwer umsetzbar. Es gibt viele Baustoffe, die nur bestimmte Anteile an rückgewonnenen Materialien enthalten. Überdies leidet die Mehrwertsteuer schon heute an einer Unmenge von Steuerbefreiungen, was zu Verzerrungen und grossen administrativen Kosten führt. Die Zahl der Steuerbefreiungen sollte deshalb nicht noch weiter vergrössert werden.



Weitere zu prüfende Aspekte

Eine Lenkungsabgabe auf die Ablagerung von Bauabfällen sowie Aushub- und Ausbruchmaterial in Deponien und Materialentnahmestellen (Kiesgruben, Steinbrüche) wäre ein wirksames Mittel, um die Verwertungsquote zu erhöhen und den wertvollen, raren Raum zur Deponierung solcher Abfälle zu schonen. Dies ist in der vorliegenden USG-Revision nicht vorgesehen. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung ist zu prüfen, ob dieses Instrument bereits mit der vorgesehenen Revision berücksichtigt werden könnte.

Es ist ausserdem zu prüfen, wie die Verwertung des mineralischen Anteils der Kehrichtschlacke ermöglicht werden kann. Mit einer entsprechenden Aufbereitung der Schlacke könnte Deponieraum geschont werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Monsieur Bastien Girod
Président de la commission
Commission de l'environnement,
de l'aménagement du territoire et
de l'énergie du Conseil national
CEATE-N
CH-3003 Berne

Par courriel à: wirtschaft@bafu.admin.ch

Berne, le 16 février 2022

**Révision partielle de la loi sur la protection de l'environnement
Initiative parlementaire 20.433 CEATE-N : Développer l'économie circulaire en Suisse –
Prise de position de l'Association des Communes Suisses**

Monsieur le Président,

Dans votre courrier du 2 novembre 2021, vous nous avez soumis l'objet en titre pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1600 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

L'ACS considère comme positif les travaux menés dans le cadre du développement de l'économie circulaire car ils créent des bases nécessaires à la mise en œuvre de mesures permettant de ménager efficacement les ressources. La démarche de regroupement de sept interventions et initiatives parlementaires dans ce projet de révision de la Loi sur la protection de l'environnement (LPE) relatif au recyclage des déchets, à la préservation des ressources et à l'économie circulaire permet une approche globale et politiquement équilibrée.

Cependant, l'ACS tient à souligner que tout assouplissement du monopole étatique sur les déchets urbains doit être soigneusement pesé afin d'éviter des effets négatifs. Une justification importante de ce monopole réside notamment dans le fait qu'il oblige l'Etat (en l'occurrence les cantons et les communes) à créer et à garantir la sécurité de l'élimination des déchets. Les communes prélèvent des taxes de base pour financer les services de collecte des déchets ménagers. Ces taxes sont fixées pour couvrir les coûts et tiennent compte du principe du pollueur-payeur. Un assouplissement de ce système, en permettant à des prestataires privés de collecter directement certaines fractions auprès des ménages sans concession, ne peut donc se faire que dans des conditions générales claires.

L'ACS soutient donc le projet d'économie circulaire et la levée du monopole uniquement si le financement, sur le long terme, est garanti.

L'économie circulaire constitue aussi des opportunités pour les communes qui, en tant que propriétaires fonciers, peuvent jouer un rôle d'exemplarité et mettre en place des démarches concrètes dans ce domaine. Certaines communes renoncent, par exemple, au changement de l'éclairage public au profit de rénovation ou encore à l'achat de nouveau mobilier scolaire. Ces changements créent des synergies positives sur le tissu artisanal local. Cependant, les

techniques et le savoir-faire du secteur privé sont cruciaux pour mettre en œuvre ces politiques publiques.

Pour les aspects techniques et le traitement article par article des modifications de la LPE, LMP et LEn, nous nous référons à la prise de position de l'Association suisse Infrastructures communales (ASIC) et à la position de la Conférence des marchés publics (CMP).

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre considération distinguée.

Association des Communes Suisses

Le président

Le directeur



Hannes Germann
Conseiller aux États



Christoph Niederberger

Copie à : Union des villes suisses, Association suisse Infrastructures communales, Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement

Zusammenfassung

Mit der Vorlage zur Revision des Umweltschutzgesetzes sollen die Rahmenbedingungen für eine moderne, umweltschonende Kreislaufwirtschaft in der Schweiz geschaffen werden. Regulatorische Hürden sollen verringert und die Abfallsammlung liberalisiert und vereinfacht werden. Aus Sicht des SGV ist die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich zu begrüßen. Die Gemeinden und interkommunalen Zweckverbände sind aufgrund ihrer Rücknahmemenge systemrelevante Partner in der umweltgerechten Sammlung, Entsorgung und Wiederverwertung von Abfall. Das Kernanliegen der Gemeinden ist daher ein Recyclingsystem, das die Leistungen der kommunalen Sammelstellen kostendeckend entschädigt und eine einfache, kundenorientierte Sammellogistik ohne übermässigen administrativen Aufwand ermöglicht. Neue Angebote sollen möglichst ohne Gebührenerhöhung bzw. mit vorgezogenen Recyclingabgaben finanziert werden. PET Recycling beispielsweise funktioniert dann gut, wenn die Privatwirtschaft mit in der Pflicht und die gewünschte Sammelqualität klar definiert ist und die vorgezogene Finanzierung das Sammeln und Recyclen für Konsumenten einfach macht.

Jede Lockerung des staatlichen Monopols für Siedlungsabfälle ist sorgfältig abzuwiegen, um negative Nebeneffekte zu vermeiden. Mit dem staatlichen Monopol schaffen und garantieren Kantone und Gemeinden die Entsorgungssicherheit. Die Gemeinden erheben zur Finanzierung der Sammeldienstleistungen für Haushaltsabfälle teilweise Grundgebühren. Über die Einführung von Sackgebühren wird zudem dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Eine Aufweichung dieses Systems, die privaten Anbietern ermöglichen soll, bestimmte Fraktionen bei den Haushalten ohne Konzession direkt einzusammeln, kann deshalb nur unter klaren Rahmenbedingungen erfolgen. Der SGV unterstützt eine Aufhebung des Monopols nur, wenn die Finanzierung langfristig gesehen, gesichert ist.



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 17. Dezember 2021
TE / C 46

Stellungnahme der SAB zur Pa.Iv. UREK-N – Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die Parlamentarische Initiative der UREK-N nimmt verschiedene Vorstösse zum Thema Kreislaufwirtschaft auf und bündelt sie in einem Mantelerlass. Die Kommission will damit die Rahmenbedingungen für eine moderne, umweltschonende Kreislaufwirtschaft schaffen. Sie verfolgt dabei einen gesamtheitlichen Ansatz, welcher den gesamten Produktzyklus umfasst. Im Gegensatz zur heutigen Regelung, die vor allem auf die Abfallverwertung ausgerichtet ist, soll die stoffliche Verwertung und Wiederverwendung einen wesentlich höheren Stellenwert erhalten. Zudem sollen Produkte so hergestellt werden, dass sie einfacher repariert, wiederaufbereitet und weiterverwendet werden können.

Die SAB unterstützt die Vorschläge der UREK-N. Die Schweiz verfügt selber nur über wenige natürliche Rohstoffe. Sie hat deshalb alles Interesse daran, den Ressourcenverbrauch und -einsatz zu optimieren. Einheimische Rohstoffe wie z.B. naturfaserbasierte Rohstoffe (insbesondere Holz und landwirtschaftliche Produkte) müssen optimal genutzt werden. Gerade bei letzterem Punkt bieten sich erhebliche Potenziale für die ländlichen Räume und Berggebiete. Das Holz als natürlicher, nachwachsender Rohstoff erfreut sich einer zunehmenden Beliebtheit. Trotzdem weist die Schweiz ein Aussenhandelsbilanzdefizit von jährlich rund 5 Mrd. Fr. auf und es bleibt weiterhin viel Holz ungenutzt in den Schweizer (Berg-)Wäldern liegen. Die Nutzung von Schweizer Holz kann zudem einen wesentlichen Beitrag leisten zur Klimaproblematik, da durch jeden m³ Holz der verbaut wird, eine Tonne CO₂ eingespart werden kann.

Die letzten Jahr(zehnte) waren geprägt von einer Mentalität der Wegwerfgesellschaft. Produkte werden gekauft und sobald sie kaputt sind weggeworfen. Die Nachkriegsgeneration war demgegenüber noch geprägt von einer ganz anderen Mentalität. Produkte wurden repariert. Und falls das nicht mehr möglich war wurden Bestandteile davon für andere Zwecke wiederverwendet. Wie weit die Mentalität der Wegwerfgesellschaft geht zeigt sich im Littering. Verpackungen und anderes Material werden achtlos weggeworfen. „Irgendjemand“ wird das dann schon aufräumen. Dieser „Irgendjemand“ muss dann aber auch die Kosten für das Aufräumen und die Entsorgung zahlen. Oft ist es die Gemeinde und damit auch wieder die Steuerzahler. Wer sich ein Bild dieser Wegwerfgesellschaft machen möchte, möge das Festivalgelände eines Open Airs nach durchgeführter Veranstaltung besuchen, wo der Boden zugedeckt ist mit achtlos weggeworfenen Gegenständen und sogar die Zelte einfach zurückgelassen werden - weder wiederverwendet noch durch die Benutzer fachgerecht entsorgt. Offensichtlich braucht es einen Mentalitätswandel in der Gesellschaft, der vor allem durch Information und Sensibilisierung aber auch durch entsprechende Anreize und Verbote erzielt werden muss.

Das einheimische Gewerbe wird zudem stark konkurrenziert durch den Import von billigen Produkten aus dem Ausland, welcher durch den Onlinehandel noch zusätzlich beschleunigt wurde. Diese Produkte sind oft nicht auf Langlebigkeit ausgerichtet, sondern auf einen möglichst günstigen Preis. Zudem führt der Import über lange Strecken zu einer negativen CO₂-Bilanz. Bezüglich Onlinehandel ist die SAB deshalb auch der Auffassung, dass als weiterführende Massnahme ein Sanktionsmechanismus geprüft werden sollte.

Es ist ein zentrales Anliegen der SAB, dass regionale Wirtschaftskreisläufe gestärkt und mehr einheimische Produkte auf den Markt gebracht werden. Das betrifft nicht nur die Land- und Waldwirtschaft sondern auch andere Wirtschaftsbereiche. Wie wichtig eine gute Versorgung mit einheimischen Produkten ist, zeigte sich nicht zuletzt während der Covid-19-Krise. Der Grundgedanke kurzer Wege (Circuits courts) muss in allen Lebensbereichen und in der Politik noch viel stärker Eingang finden. Die Vorschläge der UREK-N gehen diesbezüglich in die richtige Richtung.

Seitens der SAB unterstützen wir in diesem Sinne die Vorschläge der UREK-N. In den Medien wurde zum Teil Kritik geübt an der Revisionsvorlage, weil sie aus einem Sammelsurium von Einzelmassnahmen bestehe. Diese Kritik teilt die SAB nicht. Die Vorlage verfolgt eine klare Zielsetzung und setzt mit konkreten Massnahmen genau dort an, wo etwas bewirkt werden kann.

Die Minderheitsanträge lehnen wir mit wenigen Ausnahmen ab und begründen dies nachfolgend kurz.

Art. 10h, Abs. 1: Zustimmung zur Mehrheit. Es ist aus unserer Sicht richtig, die im Ausland verursachte Umweltbelastung ebenfalls zu berücksichtigen.

Art. 10h, Abs. 2: Zustimmung zur Mehrheit. Falls die Akteure der Kantone, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft nicht selber entsprechende Plattformen aufbauen können, soll der Bund subsidiär eine aktive Rolle einnehmen.

Art. 10h, Abs. 3: Zustimmung zur Mehrheit. Der Bundesrat soll durchaus auch den Handlungsbedarf für weitere Massnahmen aufzeigen. Sonst bleibt es bei einer Strategie ohne konkrete Umsetzung und laufende Anpassung der Massnahmen.

Art. 30a, Bst. a und Art. 30a: Eine Minderheit möchte Einwegprodukte generell einer Kostenpflicht unterstellen und eine zweite Minderheit möchte die bestehende Kompetenz des Bundesrates in eine Pflicht umwandeln. Die SAB lehnt diese Minderheiten ab, da sie zu grossen Abgrenzungsproblemen führen würden. Gelten z.B. auch Spritzen für eine Impfung

als Einwegprodukte und müssten entsprechend verteuert werden? Die SAB unterstützt deshalb die Mehrheit.

Art. 30d: Eine Minderheit fordert, dass immer die *beste Option* der stofflichen Verwertung gewählt wird. Auch dies dürfte in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen und führt dazu, dass umfangreiche Abklärungen gemacht werden müssen. Das Anliegen ist zwar berechtigt, führt aber zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand und wird deshalb von der SAB abgelehnt. Die SAB unterstützt auch hier die Mehrheit.

Art. 30d, Abs. 4 sieht vor, dass die Verwendung gewisser Materialien und Produkte eingeschränkt werden kann, wenn dadurch der Einsatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert werden kann. Eine Minderheit will diesen Absatz streichen. Die SAB unterstützt die Mehrheit, da diese Priorisierung durchaus Sinn macht.

Art. 31b, Abs. 5: Mit diesem Absatz wird eine Bestimmung zum Littering eingeführt. Die Minderheit will darauf verzichten. Aus Sicht der SAB ist aber eine Bestimmung zum Littering durchaus angebracht (vgl. einleitende Bemerkungen). Die SAB unterstützt deshalb die Mehrheit.

Art. 35i ist ein zentraler Artikel der gesamten Vorlage. Hier geht es insbesondere um Regelungen zu den Bereichen Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit von Produkten und Verpackungen sowie die Betrachtung über den gesamten Lebenszyklus eines Produktes hinweg und die entsprechende Information der Kundinnen und Kunden. Die SAB unterstützt mit der Mehrheit diesen Artikel und lehnt die Minderheit ab, welche den Artikel streichen möchte.

Art. 35j, Abs. 1: Hier geht es um die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile in Bauwerken, wozu nicht nur Hoch- sondern auch Tiefbauten (also z.B. Strassen, Kanalisationen usw.) zählen. Unter die umweltschonenden Baustoffe fällt insbesondere auch das Holz. Die SAB unterstützt deshalb diesen Artikel. Eine Minderheit möchte Staudämme explizit von dieser Bestimmung ausnehmen. In der Tat ist es angesichts der sehr hohen statischen Ansprüche an Staudämme schwer vorstellbar, wie hier die Vorgaben von Art. 35j eingehalten werden könnten. Die SAB unterstützt deshalb die Minderheit.

Art. 35j, Abs. 2: Mit Abs. 2 wird der Bund verpflichtet eine Vorbildfunktion einzunehmen, so wie es das Waldgesetz auch bereits für Bauten mit Holz vorsieht. Die positive Erfahrung mit dem Waldgesetz bestätigt, dass die öffentliche Hand eine wichtige Vorbildfunktion wahrnehmen kann. Die SAB unterstützt deshalb die Mehrheit und lehnt die Minderheit ab, welche diesen Absatz streichen möchte.

Art. 61, Abs. 4: Bei diesem Absatz will die Minderheit die Busse für Littering streichen. Dieser Streichungsantrag steht in Zusammenhang mit der Ablehnung der Litteringvorschrift in Art. 31b, Abs. 5. Die SAB unterstützt den Absatz zu Littering und damit konsequenterweise auch die Mehrheit bezüglich der Einführung einer Strafbestimmung.

MWSTG Art. 23, Abs. 2, Ziff. 12: Die Minderheit will die Lieferung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen von der Mehrwertsteuer befreien. Die SAB sieht wie die Mehrheit keinen Anlass für eine derartige Befreiung, da mit der Verarbeitung der Bauteile ja auch eine Leistung im Sinne des MWSTG verbunden ist.

EnG Art. 45, Abs. 3, Bst. e: Mit dieser Bestimmung werden die Kantone verpflichtet, Grenzwerte für graue Energie bei Gebäuden festzulegen. Eine Minderheit lehnt diese neue Bestimmung ab. Aus Sicht der SAB (und der Mehrheit) macht diese Bestimmung jedoch durchaus Sinn, da im Gebäudebereich ein sehr grosses Potenzial für die Verwendung wiederverwertbarer Rohstoffe vorhanden ist. Mit der Berücksichtigung der grauen Energie kann hier ein wesentlicher Anreiz geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB (Groupement suisse pour les régions de montagne) soutient la modification partielle de la loi sur la protection de l'environnement – Développer l'économie circulaire en Suisse. Ce projet comprend a l'avantage de contenir des objectifs clairs, ainsi que des mesures concrètes. De plus, il encourage un pays comme la Suisse, qui dispose que de peu de ressources naturelles, de les utiliser rationnellement et de promouvoir les circuits commerciaux courts, ainsi que les produits régionaux. Il constitue aussi un moyen pour favoriser la réutilisation de certains biens, plutôt que de les jeter après une courte utilisation. Pour le SAB, il faut également valoriser davantage certaines ressources indigènes comme le bois. Car cette matière, abondamment présente en Suisse, peut être réutilisée plusieurs fois et a l'avantage de stocker du CO₂.



Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie UREK-N
3003 Bern

Per Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 15. Februar 2022

**Vernehmlassung Teilrevision Umweltschutzgesetz
20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrter Herr Nationalrat Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme basiert wesentlich auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern und insbesondere auch auf der Erfahrung und der Expertise des Schweizerischen Verbandes Kommunale Infrastruktur SVKI. Der SVKI ist das Kompetenzzentrum für Infrastrukturthemen in Städten und Gemeinden und vertritt als Sektion des Schweizerischen Städteverbandes und als Partnerorganisation des Schweizerischen Gemeindeverbandes unter anderem Interessen der kommunalen Entscheidungsträger im Bereich der Abfall- und Recyclingwirtschaft.

Der Städteverband sieht in der Kreislaufwirtschaft ein wichtiges Kernelement einer nachhaltigen Entwicklung und unterstützt den vorliegenden Revisionsentwurf im Grundsatz, da er wichtige Grundlagen schafft zur Umsetzung von Massnahmen für eine wirksame Ressourcenschonung.

Gleichzeitig möchte der Städteverband mit Nachdruck darauf hinweisen, dass jede Lockerung des staatlichen Monopols für Siedlungsabfälle sorgfältig abgewogen werden muss, damit negative Nebeneffekte vermieden werden können. Eine wichtige Rechtfertigung dieses Monopols liegt insbesondere darin, dass es den Staat (in diesem Fall Kantone und Gemeinden) in die Pflicht nimmt, Entsorgungssicherheit zu schaffen und zu garantieren. Die Gemeinden erheben zur Finanzierung der Sammeldienstleistungen für Haushaltsabfälle teilweise Grundgebühren. Über die Einführung von Sackgebühren wird zudem dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Eine Aufweichung dieses Systems, indem privaten Anbietern ermöglicht werden soll, bestimmte Fraktionen bei den Haushalten ohne Konzession direkt einzusammeln, kann deshalb nur unter klaren Rahmenbedingungen erfolgen.

Als Alternative zur Lockerung bei der Konzessionspflicht schlagen wir vor zu prüfen, ob anstelle der Gemeinden, die Kantone oder der Bund eine Konzession für solche Sammlungen erteilen könnten.



Mit dieser Reduktion der Ansprechspartner könnte die Integration von privaten, innovativen Akteuren, die regional oder national tätig sind, deutlich vereinfacht werden, ohne die Vorteile der Konzessionierung (Betriebspflicht der Privaten für ihre Sammlungen, Steuerung und Kontrolle, ob und wer welchen Abfall sammelt, Sicherung der Qualität der Verwertung) aufzugeben. Und im Rahmen der Konzessionserteilung könnten massgeschneiderte Anforderungen an die stoffliche Verwertung definiert und die kantonalen Abfallplanungen berücksichtigt werden.

Für unsere Stellungnahme mit konkreten Anträgen zur gesamten Vorlage und im Detail verweisen wir auf die separate Stellungnahme unserer Sektion SVKI im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Schweizerischer Verband
Kommunale Infrastruktur | SVKI
Association suisse
Infrastructures communales | ASIC
Associazione svizzera
Infrastrutture comunali | ASIC

Vernehmlassung zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes Pa. Iv. 20.433 Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Stellungnahme Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI

Artikel	Zustimmung/ Ablehnung Änderungsantrag	Begründung
Art. 7 Abs 6bis	Zustimmung	Mit dieser Änderung können Mittel aus vor- gezogenen Finanzierungsbeiträgen auch für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eingesetzt werden. Dies ist zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sinnvoll und fall- weise auch für kommunale Aktivitäten an- wendbar.
Art. 10h Absatz 1	Zustimmung zur Variante der Mehrheit mit Berücksichtigung der im Ausland verursach- ten Umweltbelastung	Aufgrund der internationalen Warenströme im Primär- und Sekundärrohstoffmarkt ist die Berücksichtigung der Auslandanteile sachlogisch.
Art. 10h Absatz 2	Zustimmung zur Variante der Mehrheit (Bund kann Plattformen selber betreiben)	So wird die Grundlage geschaffen, dass auch Mittel für kommunale Aktivitäten bei Plattformen grundsätzlich zur Verfügung stehen.
Art. 10h Absatz 3	Zustimmung zur Variante der Mehrheit (inkl. Bundesratskompetenz, Handlungsbe- darf und Vorschläge zu quantitativen Res- sourcenzielen aufzuzeigen).	
Art. 10h Absatz 4	Zustimmung	Sinnvolle Vorgabe zur Förderung der Kreis- laufwirtschaft
Art. 30a Bst. a	Zustimmung zur Variante der ersten Min- derheit mit optionaler Kostenpflicht für Ein- wegprodukte	Damit wird das Instrumentarium für die Re- duktion von Einwegprodukten erweitert. Eine generelle Pflicht gemäss der zweiten Minderheit führte zu einem unverhältnis- mässigen Verwaltungsaufwand.

SVKI

Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement
in Städten und Gemeinden

Der SVKI ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes
und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
T 031 356 32 42

info@kommunale-infrastruktur.ch
kommunale-infrastruktur.ch



Artikel	Zustimmung/ Ablehnung Änderungsantrag	Begründung
Art. 30b Abs. 2 Bst.c	Änderungsantrag: unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, <u>oder im Fall von verpackten Lebensmitteln in geeigneten Anlagen stofflich- und energetisch zu verwerten</u> , ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.	Sinnvolle Massnahme zu Reduktion des Plastikeintrags, vereinfacht die Verfahren auf kommunalen und privaten Biomasse-Verwertungsanlagen. Die Entpackung an allen Standorten der Inverkehrbringung von verpackten, biogenen Abfällen ist unsinnig (Lärm, ökonomische Aspekte, Verhältnismässigkeit). Wir schlagen vor, dass die Entpackung vorzuschreiben ist, diese aber an geeignete Betriebe beauftragt werden kann. Dies entspricht im Übrigen auch dem Umgang mit Kehrachtschlacke, welche nicht zwingend in einer KVA, sondern auch direkt in der Deponie aufbereitet werden darf. Dies entspricht auch Art. 30d, Absatz 3
Art. 30d Absatz 1	Zustimmung zur Priorisierung der stofflichen Verwertung	
Art. 30d Absatz 2	Grundsätzlich Zustimmung, Bst c und d sind bereits in der aktuellen VVEA so geregelt. Änderungsantrag zu Bst. d: kompostierbare <u>biogene</u> Abfälle, die sich für stoffliche Verwertung durch Kompostierung oder Vergärung eignen	
Art. 30d Absatz 3	Zustimmung: Die im Bericht erwähnte Co-Vergärung und die Nutzung des Biogases ist jedoch letztlich eine energetische Nutzung	
Art. 30d Absatz 4	Zustimmung, entspricht heutiger Regelung	



Artikel	Zustimmung/ Ablehnung Änderungsantrag	Begründung
Art. 31 b Abs 4	Ablehnung des Sammelrechts durch private Anbieter in dieser sehr offenen Form Zustimmung zum Grundsatz, dass diese vorgeschlagene neue Bestimmung explizit nicht für bereits anderweitig geregelte Separatsammlungen gilt. Die im Begleitbericht aufgezählten Wertstoffe sind aber aber zumindest mit den Artikeln des USG oder der VGV oder anderen relevanten Verordnungen zu referenzieren. Eventualiter schlagen wir aber folgende kommunalverträglichere Anpassungen vor: Antrag A) ...sofern sie stofflich verwertet werden <u>und es sich um Branchenlösungen des Handels / der Inverkehrbringer handelt.</u> Subvariante: ...sofern sie stofflich verwertet werden <u>und es sich um Branchenlösungen des Handels / der Inverkehrbringer handelt und die Hoheit über Finanz- und Stoffströme bei den Kantonen bleibt. Der Inverkehrbringer, resp. Handel hat Anrecht auf diejenige Menge Rezyklat, die er über seine Kanäle zurücknimmt.</u>	Wir erachten es als deutlich zielführender für die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft, wenn ein Abfallmonopol bestehen bleibt, um Synergien zu nutzen und hohe Standards an Effizienz und Umweltverträglichkeit garantieren zu können. Durch die Vergabe von Konzessionen wird die Integration von privaten Akteuren trotzdem gewährleistet, ohne dass die genannten negativen Effekte eintreten: – Fehlende Planungssicherheit für kommunale Sammlungen- betrifft auch Entsorgungsunternehmen, die von den Gemeinden mit der Sammlung des Siedlungsabfalls beauftragt sind. – Risiko für Gemeinden, Sammlungen weiterführen zu müssen, die von Privaten eingestellt werden = Lösung für die Sammlungen im Handel, private Abholdienste brauchen weiterhin eine Konzession, die Ungleichbehandlung mit privaten Abholdiensten wird durch den neuen Artikel 10h legitimiert Die Subvariante entspricht der in den Zentralschweizer Kantonen praktizierten Lösung mit dem Detailhandel.



Artikel	Zustimmung/ Ablehnung Änderungsantrag	Begründung
	Antrag B) ... müssen, <u>können</u> von privaten Anbietern gesammelt werden <u>und haben einen Anspruch auf Konzessionserteilung, wenn die Anforderungen an die freiwillige Sammlung nach Ziffer 4 erfüllt sind.</u> Antrag C) ...müssen, dürfen <u>durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden und das Gemeinwesen keine entsprechende Sammlung anbietet.</u>	= Lösung, dass Kantone/ Gemeinden über die Sammelaktivitäten informiert bleiben. = Lösung, die private Sammlungen erlaubt, sofern das Gemeinwesen selber keine Sammlung anbietet
Art. 31 b Abs 5	Zustimmung	
Art. 32 a bis, Titel Abs 1 und 1 bis	Zustimmung	Damit wird die Trittbrettfahrerproblematik bei Branchenlösungen entschärft -> erhöht die Chancen für kostendeckende Abgeltungen für kommunale Leistungen (z.B. Sammlung von Elektroaltgeräten)
Art 32a ter	Zustimmung	Dito wie vorangehender Artikel
Art 32 a quater	Zustimmung	
Art 32 a quinquies	Zustimmung	
Art 32 a sexies	Zustimmung	
Art 32 a septies	Zustimmung	
Art 35 i	Zustimmung	
Art 35 j Abs 1	Zustimmung	Die Verhältnismässigkeit in den Ausführungsbestimmungen gemäss Bericht Seite 26 ist mit Blick auf den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinden zu wahren.
Art 35 j Abs 2	Zustimmung	



Artikel	Zustimmung/ Ablehnung Änderungsantrag	Begründung
Art 35 j Abs 3	Zustimmung	
Art 41 a Abs 1	Zustimmung	
Art 41 a Abs 4	Zustimmung	
Art 48a	Zustimmung	
Art 49 Abs 1	Zustimmung	
Art 49 Abs 3	Zustimmung	
Art 49a	Zustimmung	
Art 60 Abs 1 Bst s	Zustimmung	
Art 61 Abs 1 bst i und j	Zustimmung	
Art. 61 Abs 4	Zustimmung	

Alex Bukowiecki, Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI, 15.02.2022

Bundesamt für Umwelt
BAFU
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Elektronisch: wirtschaft@bafu.admin.ch

16. Februar 2022

**Vernehmlassung 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken
Teilrevision Umweltschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung 20.433 Pa. Iv. UREK-Nr. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelfirmen. economiesuisse setzt sich für eine chancen- und wirkungsorientierte Umweltpolitik ein und setzt dabei auf die Stärken der Schweizer Wirtschaft. Diese liegen unter anderem in der Innovationskraft, dem technologischen Fortschritt und der Effizienz. Für die Schweizer Wirtschaft sollen optimale Bedingungen vorhanden sein, um diese Stärken zu nutzen und über den internationalen Handel in die Welt hinauszutragen.

1 Allgemeine Bemerkungen

Die parlamentarische Initiative möchte Stoffkreisläufe schliessen und die Umweltbelastung reduzieren, was zu begrüessen ist. Kreislaufwirtschaft kann Innovation fördern und die Versorgung mit sekundären Rohstoffen sicherstellen, wodurch primäre Rohstoffe geschont werden können. Der Teilrevisionsentwurf zum Umweltschutzgesetz ist insgesamt gesehen ein gelungener, wichtiger und nützlicher Schritt hin zu mehr Kreislaufwirtschaft, der aus Sicht von economiesuisse über weite Teile mitgetragen wird. Wesentliche Elemente wurden adressiert und meist in adäquater Weise in konkrete Gesetzesartikel überführt. Erfreulich ist, dass auch hemmende gesetzliche Regelungen kritisch hinterfragt und teilweise korrigiert werden sollen. Die Bemühungen von Unternehmen, die aus eigener Initiative Maßnahmen ergreifen, werden gefördert. Dies wird von economiesuisse ausdrücklich begrüsst. Für die Bundesverwaltung wurde mit der Vorlage viel Spielraum eröffnet. Umso wichtiger ist es, dass weitere Schritte mit den betroffenen Branchen koordiniert werden und die internationale Abstimmung (ohne nachteiligen Swiss Finish) gewährleistet werden kann. Für die Branche schädliche Auflagen und allfällige Verbote (beispielsweise bei den Regulierungen zu Produkten und Verpackungen Art. 35i) sind dezidiert abzulehnen.

2 Würdigung

Folgende Punkte möchten wir als besonders positiv hervorheben:

a) Die Grundbegriffe Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft werden ausdrücklich festgehalten.

economiesuisse engagiert sich für eine Wirtschaft, die natürliche Ressourcen schonend einsetzt, Stoffkreisläufe schliesst und die Energieeffizienz steigert. Kreislaufwirtschaft vereint im besten Fall diese Wirkungen und trägt darüber hinaus zu interessanten ökonomischen Perspektiven bei. Es ist entsprechend richtig, dass «Ressourcenschonung» und «Kreislaufwirtschaft» explizit im Gesetz als Begriffe Erwähnung finden.

b) Stoffkreisläufe schliessen durch eine Hierarchie bei der Verwertung (stofflich und stofflich-energetisch vor energetisch) vor der Entsorgung in Deponien. (Art. 30d Abs. 1-3 E-USG)

Die Verwertung von Abfällen muss eine optimale Nutzung von Ressourcen ermöglichen. Es ist entsprechend richtig, dass mit der Vorlage die stoffliche Verwertung gestärkt wird. Verwertungen, welche zu deponierende Rückstände vermeiden, sind zu bevorzugen. Entsorgungsprozesse, die Abfälle gleichzeitig stofflich und thermisch verwerten (wie beispielsweise in Zementwerken), sind einer rein thermischen Verwertung vorzuziehen. Auf weitere Kaskaden innerhalb der Verwertungsarten, wie von der Minderheit für Absatz 1 vorgeschlagen, soll jedoch unbedingt verzichtet werden. Dies schränkt die Verwertungsnutzung und Innovationsmöglichkeiten ein. Die Verwertung einzelner Abfallfraktionen wie z.B. verwertbarer Metalle in Rückständen oder Phosphor aus Klärschlamm (Absatz 2) muss nicht im USG geregelt werden. Die VVEA deckt das Anliegen der Verwertung von Abfällen bereits umfassend ab. Ausserdem ist der Grundsatz stofflicher Verwertung bereits in Art. 30d, Abs. 1 enthalten. Entsprechend ist Absatz 2 zu streichen. Weiter ist der planwirtschaftliche Absatz 4 im Art. 30d des bestehenden USG aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen. Es ist nicht am Staat, Produkte oder Materialien in einem Markt aus Gründen der Abfallverwertung einzuschränken. Es gilt auch hier, dem Markt bzw. der Nachfrage von Konsumenten und Unternehmen, die möglichst effizient produzieren bzw. konsumieren möchten, zu vertrauen. Aus Verwertungsoptik ist die Berücksichtigung der Verwertungskaskade in Abs. 3 ausreichend, um eine möglichst effiziente Verwertung zu fördern. Entsprechend ist der bestehende Absatz 4 bei dieser Gelegenheit gemäss dem Minderheitsantrag zu streichen.

c) Separate Wertstoffsammlungen von privaten Anbietern wird möglich. (Art. 31b Abs. 4 E-USG)

Das in der Schweiz geltende Siedlungsabfallmonopol verhinderte bisher, dass beispielsweise Detailhändler oder Verarbeiter die Verpackungen der von ihnen verkauften Produkte ohne eine explizite Konzession der Gemeinde zurücknehmen dürfen. Mit der Gesetzesänderung wird die Unternehmensverantwortung unterstützt.

d) Mittels Pilotprojekten sollen innovative Ansätze administrativ und finanziell unterstützt werden. (Art. 48a, Art. 49a E-USG)

Dass private Pilotprojekte ermöglicht werden, ist sinnvoll und wird von economiesuisse klar befürwortet. Ebenfalls begrüssenswert ist, dass der Bund für innovative Pilotprojekte Bestimmungen erlassen kann, die vom Gesetz abweichen (Art. 48a Pilotprojekte). Die «regulatorische Sandbox» ist ein innovativer Versuch, bei bestehenden regulatorischen Hürden zu testen, ob ohne diese eine Erfolgschance für Pilotprojekte besteht bzw. diese einen Nutzen generieren können.

e) Littering soll verboten werden (Art. 30d, Abs. 5)

Auch diesen Punkt begrüssen wir explizit.

3 Anpassungsbedarf aus Sicht von economiesuisse

Die Änderung des Umweltschutzgesetzes hat zum Ziel, die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu verankern und optimale Rahmenbedingungen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund sind uns einzelne Punkte aufgefallen, die diesem Ziel entgegenwirken könnten:

a) **Betreibung von Plattformen durch den Bund.** (Art. 10h Abs. 2 USG)

Seit der Ablehnung des Gegenvorschlags und der Initiative "Grüne Wirtschaft" sind verschiedene Aktivitäten im Bereich Kreislaufwirtschaft entstanden. Zu nennen sind u.a. folgende: «Ressourcentrialog», «Drehscheibe Kreislaufwirtschaft», «genie.ch», «Circular Economy Switzerland», sowie «Circular Economy Entrepreneurs». Der Bund und die Kantone sowie die nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft sind bereits heute erfolgreich in diesen Initiativen eingebunden. Es besteht darum kein Bedarf, dass der Bund zusätzlich eine eigene Plattform betreibt. Sinnvoll ist hingegen, wenn er im Rahmen der Möglichkeiten die bestehenden Plattformen unterstützt. Daher unterstützen wir den entsprechenden Minderheitsantrag.

b) **Definition quantitativer Ziele durch den Bundesrat.** (Art. 10h, Abs.3 USG)

economiesuisse begrüsst die regelmässige Berichterstattung über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Besser als quantitative Ressourcenziele wären aus Sicht von economiesuisse jedoch das Setzen von Anreizen. Quantitative Ressourcenziele können unter Einbezug der Wirtschaft allenfalls subsidiär als Orientierungsrahmen auf nationaler Ebene gesetzt werden. Es gilt jedoch zu differenzieren: Das Ziel der Kreislaufwirtschaft ist, den Verbrauch an Primärressourcen zu schonen. Deshalb sollen sich allfällige Ziele auf Primärressourcen beziehen. Ausserdem soll für einen solchen Eingriff ein relevantes Potential vorhanden sein. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, dürfen aus den hier genannten quantitativen Ressourcenzielen aber nicht direkt Verpflichtungen für Unternehmen abgeleitet werden. Deshalb wären auch allfällige quantitative Effizienzziele immer im Einklang mit den betroffenen Branchen und dem wichtigsten Handelspartner, der EU, zu setzen. Bereits erfolgte Anstrengungen und nachgelagerte Prozesse sollen ausserdem berücksichtigt werden, letzteres insbesondere, damit nicht Mengen an Sekundärmaterialien anfallen, die gar nicht eingesetzt werden.

c) **Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen.** (u.a. Art. 35i USG)

Allfällige Anforderungen und Fristen bezüglich kreislauffähiger Verpackungen sind sorgfältig abzuwägen, unbedingt mit den wichtigsten Handelspartnern zu koordinieren und mit den Anforderungen der EU zu harmonisieren, ohne einen Swiss Finish herbeizuführen. Darüber hinaus müssen Anforderungen so gestaltet werden, dass sie sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sind. Generell ist es zu bevorzugen, dass mit Anreizen statt Verboten hinsichtlich ressourcenschonender Gestaltung von Produkten gearbeitet wird. Verpackungen übernehmen in der Regel eine spezifische Funktion und es gibt Gründe, die im Einzelfall für eine konventionelle Verpackung sprechen (z.B. bei ungünstiger Energiebilanz, zur Qualitätssicherung oder zur Vermeidung von Umverpackungen internationaler Handelsgüter). Um höchste Qualität und Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten, müssen die aus den recycelten Verpackungen hergestellten Verpackungen lebensmitteltauglich sein. Die vorgeschlagene vollständige Entpackung und Separatsammlung von unverkauften Produkten (Art. 30b Abs. 2 Bst. c) schiesst über das Ziel hinaus. Das primäre Ziel dadurch den Kunststoffeintrag im Gärgut zu eliminieren, kann anders erreicht werden. Weiter dürfen Anforderungen nicht mit dem Anspruch der Wirtschaftsakteure auf geistiges Eigentum im Widerspruch stehen. Bezüglich «Kennzeichnung und Information» ist zu erwähnen, dass diese nicht über Informationen hinausgehen soll, die den Produktspezifikationen entsprechen und für Nutzer einen Mehrwert darstellen. Zudem müssen diese zwingend mit der EU abgestimmt sein. Betreffend Lebenszyklusanalysen (LCA) ist darauf hinzuweisen, dass diese sehr aufwändig zu erstellen sind. Entsprechend wäre es für KMU eine grosse Belastung, wenn sie zu deren Erstellung verpflichtet würden. Aber auch für grössere Unternehmen sind sie eine Herausforderung, die nicht standardmässig erbracht werden kann. Alle diese Kommentare sind bei einer Annahme des Mehrheitsantrags zu berücksichtigen.

d) Vermehrte Orientierung an ökologischen Prinzipien auch in der Bauwirtschaft. (Art. 35j E-USG)

Die Vorlage sieht vor, dass der Bundesrat Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen stellen kann. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Nachfrage nach recycelten Baustoffen sich derzeit ohnehin erhöht. Es braucht darum keine Regelungen zur Verwendung rückgewonnener Baustoffe und der Wiederverwendung von Bauteilen. Die Absätze b und d von Art. 35j E-USG können in der Folge gestrichen werden. Auf der anderen Seite wird unterstützt, dass der Bundesrat Anforderung stellt über die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile (Absatz c). Es gibt dazu bereits gute Beispiele aus der Branche: z.B. Madaster.com. Im Absatz a sollte von der Verwendung «nachhaltiger» statt «umweltschonender» Baustoffe und Bauteile gesprochen werden. Eine konkretere Definition von «nachhaltig» im Baubereich wäre ausserdem sinnvoll. Auch in der Baubranche sind Anforderungen mit den wichtigsten Handelspartnern, d.h. mit der EU, zu harmonisieren. Bauprodukte werden in der Regel nicht nur für den Schweizer Markt hergestellt.

e) Ausgestaltung der Entsorgungsgebühr (Eco-Modulation). (Art. 32abis USG)

Es ist positiv zu werten, dass ausländische Versandhandelsunternehmen neu ebenfalls zur Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr oder eines vorgezogenen Recyclingbeitrags verpflichtet werden können. Die Problematik sogenannter Trittbrettfahrer ist insbesondere beim Elektroschrott bekannt (Kontext VREG). Der Vorschlag legt nun die gesetzliche Basis, um auf Verordnungsebene eine Lösung zu gestalten. Trittbrettfahrer, die sich nicht an der Lösung der gemeinsamen Herausforderungen beteiligen, sollen wirksam abgeschreckt werden. Darüber hinaus beantragen wir, den Art. 32abis betreffend die Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2bis zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorzugen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dieser Ansatz kann weitergreifenden Eingriffe durch den Bund zuvorkommen und liefert der Wirtschaft die Möglichkeit, eigene Lösungen zu optimieren.

f) Stärkung von Branchenvereinbarungen. (Art. 31b, Abs. 4 sowie Art. 32 ater E-USG)

Die Stärkung von Branchenvereinbarungen in der Abfallwirtschaft und die damit erweiterte Herstellerverantwortung ist zu begrüßen. Der Fokus auf eigenverantwortliche Lösungen ist richtig: Um die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie durch die Kreislaufwirtschaft zu stärken, muss ihr die notwendige Flexibilität gegeben werden, sich aktiv in den Prozess zu integrieren. Jedoch kann durch Kombination der beiden Artikel Art. 31b, Abs. 4 sowie Art. 32 ater USG ein unerwünschter Effekt entstehen: Der Bundesrat kann neu Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt (Art. 32 ater, Abs.2). Diese Regelung erlaubt einem grossen Marktteilnehmer unter Umständen, die gesamte Branchenlösung zu blockieren und dann gleichzeitig wegen der Aufweichung des Abfallmonopols (Art. 31b Abs. 4) eine eigene Sammlung aufzubauen. Zur Verhinderung einer solchen Blockade wird auf Seite 22 des Kommissionsberichts der Erlass von Verordnungsbestimmungen angeregt, wonach Branchenvereinbarungen stets mit den «wichtigsten», d.h. insbesondere mit den Akteuren mit höheren Marktanteilen» abgeschlossen werden. Im Sinne der Effizienz des Gesamtsystems sind aber unseres Erachtens dringend im Gesetz selber Vorkehrungen zu treffen, um ein solches Marktversagen explizit auszuschliessen. Dies dürfte beispielsweise über die Berücksichtigung eines Anteils der entsprechenden Anzahl Marktteilnehmer erfolgen. Zudem gilt es, den Begriff «Markt» zu konkretisieren, um Schlupflöcher zu verhindern.

g) Vorbildrolle Bund und öffentliches Beschaffungswesen. (Art. 30. Abs. 4 VE-BöB)

Im Rahmen der Vernehmlassung wird verlangt, dass der Bund als Bauherr eine Vorbildfunktion wahrnehmen und das öffentliche Beschaffungswesen „Merkmale der Kreislauffähigkeit und Ressourcenschonung“ einfordern soll. Solche Schweiz-spezifischen Zusatzkriterien befeuern die Preisinsel Schweiz und dienen der Umwelt höchstens bedingt. Im Falle dieser Ergänzung bei Abs. 4 stellt sich die Frage des Fokus der spezifischen Umweltbewertung sowie der dafür adäquaten Kompetenzen der Auftraggeberin. Eine solche Umweltbewertung dürfte nicht alleine auf die Ressourcen fokussieren, sondern müsste – wenn schon – die Bewertung aller Nachhaltigkeitskriterien umfassen.

Es geht ausserdem zu weit, wenn von der vom Bund anvisierten „Selbstbindung“ auch einzelne private Unternehmen erfasst werden sollen. Sogenannte Sektorbetriebe fallen unter das öffentliche Beschaffungswesen. Im Gegensatz zu einer klassischen (steuerfinanzierten) Verwaltungseinheit handelt es sich bei diesen um privatwirtschaftliche Betriebe, die am Markt agieren und betriebswirtschaftlich denken müssen. Private Unternehmen werden durch die angedachte Vorgabe einerseits wirtschaftlich benachteiligt; andererseits kann die Vorgabe dazu führen, dass ein Unternehmen nicht das aus betrieblicher Sicht objektiv beste Produkt auswählen kann. Der Staat sollte daher die postulierte beschaffungsrechtliche Vorschrift auf die Zentralverwaltung beschränken und nicht auf diesem Weg in die Wirtschaftsfreiheit von einzelnen privaten Unternehmen eingreifen.

h) Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten. (Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG)

Das Konzept der «Grauen Energie» ist zu eindimensional und nicht zeitgemäss. Die korrekte Erfassung der «grauen Energie» bei Neubauten und Erneuerungen kommt in der Praxis einer Herkulesaufgabe gleich, die scheitern – oder schlimmer noch – verzerrende Resultate liefern dürfte. Damit droht im Endeffekt ein faktisches Verbot für gewisse Bauweisen bzw. Baumaterialien, was wiederum zu einer immensen Verteuerung der Bauwerke führt. In einem dichtbesiedelten Land wie der Schweiz sind solche Experimente nicht ratsam und dienen weder der Volkswirtschaft noch der Umwelt.

i) Optimierte Kreislaufwirtschaft soll nicht durch Handelsbarrieren verhindert werden.

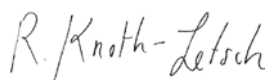
Allfällige potentielle lokale Geschäftsmodelle zur Optimierung der Schweizer Kreislaufwirtschaft sollen nicht durch erschwerte Rahmenbedingungen verhindert werden (e.g. Verbot von Abfall-Importen resp. Rezyklat-Exporte bei geringen Volumen eines bestimmten Materials). Im Sinne einer maximalen Kreislaufwirtschaft sollen Handelsbarrieren abgebaut werden wo eine rein lokale Kreislaufwirtschaft wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



Rebecca Knoth-Letsch
Projektleiterin Umweltpolitik

Frau Bundesrätin Sommaruga
UVEK / Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 13. Januar 2022

Zuständig: Hannah von Ballmoos-Hofer
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 220216_SN_Kreislaufwirtschaft.docx

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz- Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. November 2021 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Geschlossene Kreisläufe und damit verbundene Schonung der natürlichen Ressourcen liegt auch im Interesse der Landwirtschaft. Der SBV begrüsst demnach grundsätzlich die vorliegende Vorlage als wichtigen Schritt, um die Umweltbelastung durch den Konsum zu reduzieren und die Ressourcen nachhaltiger zu nutzen. Nachfolgend äussern wir uns jedoch nur zu den Bereichen, welche die Landwirtschaft auch direkt betreffen. In diesem Zusammenhang bedauern wir jedoch die sehr dürftige Berücksichtigung der Nährstoffkreisläufe.

Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Die Schliessung von Nährstoffkreisläufen rückt zunehmend ins Zentrum der Betrachtung. Geschlossene Nährstoffkreisläufe sind nicht aus Gründen des Ressourcenschutzes von Wichtigkeit. An dieser Stelle bleibt festzuhalten, dass die Schweiz seit dem Ausbringverbot für Klärschlamm 100% aller anfallenden Nährstoffe aus dem Konsum von Lebensmitteln verliert. Alles, was die Landwirtschaft in Form von Nahrungsmitteln verlässt oder als Lebensmittel importiert wird, geht stofflich betrachtet grösstenteils verloren. Während in der Landwirtschaft mehr oder weniger geschlossene Kreisläufe bestehen, gehen in den Kläranlagen nach wie vor alle zurückgehaltenen Nährstoffe (Stickstoff, Phosphor, Kali, Schwefel oder Magnesium) verloren. Ein Teil davon belastet dabei die Umwelt erheblich, z.B. in Form von reaktivem Stickstoff wie Nitrat oder Lachgas - oder verpufft nutzlos in die Luft als N₂. Die Rückgewinnung von Phosphor ist zwar aufgegleist, verzögert sich aber wegen der offenen Finanzierungsfrage um Jahre. Die Schweiz sitzt auf einem ungenutzten Rohstoffberg, der Jahr für Jahr wächst und in die Umwelt diffundiert. Dies können und dürfen wir uns als Gesellschaft nicht mehr leisten. Die Vernichtung aller nicht für die menschliche Ernährung genutzten Schlachtnebenprodukte ist zu beenden. Nachdem die EU die Rückführung der Schlachtnebenprodukte von Schweinen und Geflügel in die Fütterung ermöglicht hat, sind auch in der Schweiz rasch die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen für dieses sinnvolle Recycling zu schaffen.

Mit Blick auf die Ziele der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Absenkpfad PSM und Nährstoffe» ergibt sich mit der geplanten Revision des USG die Chance, dank einem umfassenden und intelligenten Nährstoffrecycling deutlich weniger Mineraldünger einführen zu müssen. Diese Chance gilt es zu nutzen. Aus den oben aufgeführten Gründen müssen darum künftig weitere Nährstoffe zurückgewonnen und in den Nährstoffkreislauf, vorab in die Landwirtschaft wo sie herkommen, zurückgebracht werden. Natürlich ist dabei zu beachten, dass diese Rückführungen zu keinen Verunreinigungen, beispielsweise durch Schwermetalle, führt.

Art. 10h

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Material- und Nährstoffkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

Art. 30d Verwertung

¹ Abfälle und Klärschlamm müssen stofflich verwertet oder recycelt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung/der Abbau neuer Produkte/Rohstoffe.

² Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:

a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;

b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Depo-
nien bestimmt ist;

c. Stickstoff, Phosphor, Kali, Schwefel und Magnesium aus Klärschlamm aus Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;

d. **kompostierbare Abfälle.**

e. Schlachtnebenprodukte (neu)

Art. 32 b Finanzierung Nährstoffrecycling aus Klärschlamm (neu)

Das Nährstoffrecycling aus Klärschlamm wird über das Verursacherprinzip bzw. Abwassergebühren finanziert.

Damit die Nährstoffkreisläufe geschlossen werden können, ist auch die Verwertung von Schlachtnebenprodukten zu beachten. Eine weitere Möglichkeit zur Schliessung der Nährstoffkreisläufe bietet sich durch die Nutzung der Landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Nebst den 80-95% an Hofdünger, werden für die Energieproduktion auch Co-Substraten eingesetzt. Die Nährstoffe dieser organischen Reststoffe wie beispielsweise biogene Abfälle aus der Lebensmittelverarbeitung und Speisereste aus der Gastronomie (Foodwaste) können durch den Vergärungsprozess als Naturdünger wieder den landwirtschaftlichen Kulturen zugeführt werden. Dementsprechend unterstützen wir die Verwertungspflicht von kompostierbaren Abfällen (**Art. 30d Abs 2d**). Damit diese Nebenströme der Lebensmittelproduktion möglichst umfassend geschlossen werden können, sind die Anliegen unserer Mitgliedorganisation Ökostrom Schweiz aufzunehmen. So unterstützen wir insbesondere die gesetzliche Verpflichtung zur Entpackung und Trennung von unverkauften Produkten (**Art. 30b Abs. 2 Bst c**), da aufgrund der heutigen Praxis grosse Mengen an Fremdstoffmaterialien wie Kunststoffe in landwirtschaftliche Böden eingetragen werden und des Weiteren den Aufwand den Anreiz einer stofflichen und energetischen Verwertung mindert. In dieser Hinsicht ist auch die Regelung der Verwertungskaskade gemäss **Art 30d Abs. 3**. begrüssenswert: wenn eine stoffliche Verwertung (beispielsweise Kompostierung) nicht möglich ist, ist eine stofflich und

energetisch Verwertung, beispielsweise in landwirtschaftlichen Biogasanlagen, einer rein energetischen Verwertung in einer KVA oder ARA vorzuziehen.

Betreffend Ressourcenschonendes Bauen

Um die Umweltbelastung von Gebäuden zu reduzieren, braucht es Massnahmen, welche den ganzen Lebenszyklus betreffen. Dies umfasst gemäss Vorlage auch die Trennbarkeit und Wiederverwendung von Baustoffen und Bauteilen. Die Anforderungen an ressourcenschonendes Bauen gemäss **Art. 35j** ist grundsätzlich unterstützenswert, muss aber in einem Verhältnis zum Nutzen stehen. Massgeblich ist nämlich die Umweltbelastung und nicht die damit verursachten Kosten. Im erläuternden Bericht wird zwar ein Hinweis auf eine kosteneffiziente Umsetzung der Kreislaufwirtschaft gemacht (Seite 12). Auch in den Erläuterungen zum Art. 35j wird das Verhältnismässigkeitsprinzip erwähnt (Seite 26). Im Art. 35j ist davon aber nichts ersichtlich. Es muss vermieden werden, dass Anforderungen gestellt werden, die eine unverhältnismässige Steigerung der Bau- und Abbruchkosten verursacht. Ein Nutzen hinter dem Vorschlag von Art. 35j Abs 3 einen Ausweis über den Ressourcenverbrauch von Bauwerken einzuführen ist nicht ersichtlich. Allenfalls kann der Ausweis einen Nutzen bringen, wenn bei einem Abbruch die verwendeten Bauteile einfacher verwendet werden können. Falls kein Nutzen ersichtlich ist, ist der Ausweis zu streichen.

Betreffend Littering

Littering, also das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen, ist ein grosses Problem für die Umwelt und die Landwirtschaft. Die jährlichen Kosten für Reinigungsarbeiten betragen rund 200 Millionen Franken. Aber auch die Bauernfamilien benötigen immer mehr Zeit für das Zusammenlesen von Abfällen. Trotzdem führt verunreinigtes Futter immer wieder zu verletzten oder verendeten Tieren. Bislang fehlte die gesetzliche Grundlage, um Littering bestrafen zu können. Wie von der Motion Bourgeois 19.4100 gefordert, bietet die Vorlage nun Massnahmen für die Bekämpfung des Litterings. So kann sich der Bund gemäss Art. 49a neu auch an Massnahmen zur Information und Beratung mit bis zu 50 Prozent der Kosten beteiligen. Sehr begrüssenswert ist zudem das Verbot gemäss Art. 31b Abs. 5 sowie die Möglichkeit von Bussen bis zu 300 Franken gemäss Art. 61 Abs. 4

Art. 31b Abs. 5

Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegengelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Art. 61 Abs 4

Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).

Schlussbemerkungen

Seite 4 | 4

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Rufer Martin
Direktor

Bundesamt für Umwelt
Herr Niklas Nierhoff
Niklas.nierhoff@bafu.admin.ch

Bern, 15. Februar 2022 sgV/Sc

Vernehmlassungsantwort

Teilrevision Umweltschutzgesetz, Pa. Iv. 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Art. 7 Abs. 6bis

Der sgV unterstützt diese Regelung.

Art. 10h Abs. 1

Der sgV unterstützt die Minderheit. Die Rolle des Bundes und der Kantone ist, Rahmenbedingungen zu schaffen. Der von der Mehrheit eingebrachte Vorschlag geht viel zu weit und gibt dem Staat einen Planungsauftrag. Dieser hat der Staat nicht. Die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz ist in privater Hand und muss so bleiben, wenn sie weiterhin erfolgreich sein will. Die Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung ist auf jeden Fall abzulehnen. Sie ist erstens nicht messbar und zweitens führt diese Bestimmung zu neuen Handelshemmnissen.

Art. 10h Abs. 2

Der sgV unterstützt die Minderheit. Der Bund kann in der Verbundpartnerschaft Plattformen unterstützen. Er kann sie keineswegs betreiben. Ihm fehlt es an Kompetenz und Kapazität für die Erfüllung einer solchen Aufgabe. Sollte der Bund selbst zum Betreiber einer solchen Plattform werden, so tritt er in den Wettbewerb mit den Privaten. Das ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Art. 10h Abs. 3

Der sgV unterstützt die Minderheit. Der Antrag der Minderheit ist verhältnismässig und umsetzbar. Der Antrag der Mehrheit ist hingegen interventionistisch. Er macht die Kreislaufwirtschaft zum Gegenstand der Staatsplanung. Damit führt er zu Konflikten zu den Bedürfnissen der Akteure in der Kreislaufwirtschaft.

Art. 10h Abs. 4

Der sgv unterstützt diese Regelung und schlägt folgende Ergänzung vor:

«Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert und ob sich die Rahmenbedingungen der drei föderalen Ebenen nicht gegenseitig aufheben oder widersprechen.»

Eine regelmässige Überprüfung, ob Initiativen der Industrie behindert werden, ist wichtig, um Missstände rasch zu beheben. Der Artikel verpflichtet die Behörden, Gesetze anzupassen, wenn diese im Widerspruch zum Kreislaufziel stehen. Zusätzlich braucht es eine Überprüfung der Rahmenbedingungen der drei föderalen Ebenen. Diese dürfen sich nicht gegenseitig aufheben oder widersprechen.

Art. 30a

Der sgv lehnt beide Minderheiten ab (Suter / Chevalley). Sie sind radikal und gehen entsprechend zu weit. Sie nehmen keine Rücksicht auf die Stoffkreisläufe und auf die Bedürfnisse der Akteure in der Wirtschaft und der Kreislaufwirtschaft.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c

Der sgv lehnt diese Regelung ab. Sie geht zu weit und greift in unverhältnismässiger Weise in privatwirtschaftliche Prozesse ein. Die Umsetzung dieser Regulierung ist mit hohen Regulierungskosten verbunden, welche in der Vorlage nicht ausgewiesen werden.

Art. 30d Abs. 1

Der sgv unterstützt die Regelung. In Absatz 1 unterstützt er den Antrag der Mehrheit. Der dort verankerte Grundsatz schafft Flexibilität, die in den verschiedenen Prozessen notwendig ist.

Art. 30d Abs. 2

Der sgv fordert die Streichung dieses Absatzes. Hier ist die Sicht auf das gesamte, sprich alle Bestandteile eines Abfalls, nicht zu verlieren. Dies betrifft vor allem die Verwertungspflicht für Phosphor oder einzelne Metalle. Beispielsweise wäre, ohne Rücksicht auf Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit, Phosphor gemäss diesem Artikel stofflich zu rezyklieren. Dies auch unter der Inkaufnahme von Nachteilen, wenn andere (mineralische) Bestandteile von Klärschlamm sinnvoll verwertet werden könnten. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele in der Klimapolitik nicht zielführend. Zudem ist die Verwertung dieser Abfallfraktionen teilweise bereits auf Verordnungsebene in der VVEA geregelt. Eine weitergehende Regulierung ist unter Annahme von Abs. 1 und 3 nicht notwendig.

Art. 30d Abs. 3

Der sgv unterstützt die Regelung.

Art. 30d Abs. 4

Der sgv unterstützt den Antrag der Minderheit, denn der Absatz 4 setzt den in Absatz 1 verankerten Grundsatz ausser Kraft. Damit wird ein Widerspruch im Artikel geschaffen, der für die Akteure, die Rechtsicherheit brauchen, sehr problematisch ist.

Art. 31b Abs. 2, 3 und 5

Der sgv ist mit der Regelung einverstanden, ausser bei Absatz 5, der gemäss der Minderheit gestrichen werden muss. Der sgv verlangt die Streichung von Abs. 5. Die darin enthaltene Regelung ist zu granular.

Art. 31b Abs. 4

Der sgv unterstützt diesen Absatz. Der Vorschlag weicht das staatliche Siedlungsabfallmonopols in Teilbereichen auf und fördert damit privatwirtschaftliche Aktivitäten und Innovation. Die Sammlung von stofflich verwertbaren Abfällen durch private Unternehmen ist somit zu begrüßen. Bei den Anforderungen ist darauf zu achten, dass die stoffliche Verwertung nach Möglichkeit in der Schweiz erfolgt.

Art. 32a bis

Der sgv unterstützt die darin gemachten Regelung.

Art. 32a ter

Der Begriff der Branchenorganisation ist durch den Begriff der Systemvereinbarungen zu ersetzen. Dieser zweite Begriff ist in der Recyclingpraxis Usus während der erste eine neue Organisationsform in diesem Bereich einführt.

Art. 32a quater - septies

Der sgv unterstützt die darin gemachten Regelungen.

Art. 35i

Der sgv unterstützt den Antrag der Minderheit. Die Regelung ist zu streichen. Sie schafft eine unnötige Verdoppelung im Gesetz. Neben der grundsätzlichen Verpflichtung, die Ressourceneffizienz zu vergrössern wird hier noch eine eventuelle zusätzliche Verpflichtung eingeführt werden. Diese wird aber nicht rechtssicher aufgeführt, sondern als Kompetenz dem Bundesrat gegeben. Diese Kompetenz wird weder durch Kriterien noch durch den verpflichteten Einbezug der Akteure eingeschränkt. Sollte der Antrag der Mehrheit bevorzugt werden. Dann ist Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

«...Massgabe der durch Produkte ~~und Verpackungen~~ verursachten Umweltbelastung im Einvernehmen mit den betroffenen wirtschaftlichen Akteuren und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Anforderungen an deren...»

Art. 35j Abs. 1

Der sgv verlangt die Streichung von lit. a und lit b. Der Bund hat mit der Überarbeitung des öffentlichen Beschaffungswesen und mit der damit verbundenen Integration von Nachhaltigkeitskriterien die Grundlage für die Verwendung von nachhaltigen Baustoffen bei Bauprojekten der öffentlichen Verwaltung geschaffen. Eine Ausdehnung dieses Anspruchs auf die private Bautätigkeit ist nicht angezeigt und ein zu starker Markteingriff. Sofern solche Vorgaben auf Bundesebene in Betracht gezogen werden sind einerseits bei der Bewertung der Umweltbelastung von Bauwerken diese gesamtheitlich über den gesamten Lebenszyklus zu betrachten. Andererseits gilt es, hier auf bewährte Methoden, die sich auf internationale bzw. europäische Normen abstützen, zurückzugreifen (z.B. EN 15804).

Art. 35j Abs. 2

Der sgV verlangt die Ergänzung dieses Absatzes wie folgt:

«... Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ~~ressourcenschonend~~ nachhaltige Bauen und innovative Lösungen.»

Es ist hierbei nicht nur die Ressourcenschonung, sondern die gesamte Nachhaltigkeit (Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft) zu berücksichtigen. Eine reine Ressourcenschonung greift zu kurz. Die Ausschreibung von Bauwerken muss sich zudem stets an der benötigten bzw. gewünschten Funktion orientieren und nicht an spezifischen Baumaterialien. Diese ergeben sich durch die Ansprüche an das Bauwerk. Begrüssenswert ist die Unterstützung der Vorbildfunktion des Bundes und insbesondere die in Abs. 1 formulierten Anforderungen in eigenen Bauwerken exemplarisch anwendet. Grundlage hierfür ist das am 1.1.2021 in Kraft getretene revidierte öffentliche Beschaffungsrecht.

Art. 35j Abs. 3

Der sgV unterstützt die Minderheit. Es braucht keine neuen Ausweise oder Labels. Die Bauwirtschaft fokussiert auf die Standards Netzwerk Nachhaltiges Bauen – diese werden auch von der KBOB in den Hilfsmitteln für die Beschaffungsstellen empfohlen.

Art. 41

Der sgV unterstützt die Regelung.

Art. 41a Abs. 4

Wie im Vorentwurf festgehalten, sollen bereits ergriffene freiwillige Massnahmen berücksichtigt werden. Der sgV unterstützt dies grundsätzlich. Allerdings weisen wir darauf hin, dass gewisse Massnahmen Zeit benötigen, bis sie die erwünschte Wirkung zeigen. Entsprechend schlagen wir folgende Ergänzung des Art. 41a Abs. 4 vor, die zukünftige erwartete Effekte miteinbezieht:

«... sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen oder erzielen werden, wie das Ausführungsrecht.»

Art. 48

Der sgV unterstützt die Regelung.

Art. 49 Abs. 1 und 3

Der sgV beantragt die Streichung dieser Absätze dieses Artikels. Sowohl die Aus- und Weiterbildung als auch die Zertifizierungen sind wirtschaftliche Aktivitäten oder solche, die durch Branchen- und Fachverbände abgedeckt werden. Es ist falsch, wenn diese Angebote vom Bund übernommen oder subventioniert werden sollen. Das führt zu Marktverzerrungen und damit auch zu Versagen.

Art. 49a Abs. 2

Die Finanzhilfen des Bundes an die Organisationen nach diesem Gesetz sollten nicht mehr als 35 Prozent der Kosten dieser Organisationen überschreiben. Sollte der Finanzbeitrag des Bundes dieses «gute Drittel» überschreiten, ist zu vermuten, dass die Organisationen nicht überlebensfähig sind – und damit nicht nachhaltig sind. Ebenfalls ist zu vermuten, dass der Bund ein Mitspracherecht in diesen Organisationen erhalten würde. Das ist weder für die Organisationen selbst noch für die Kreislaufwirtschaft förderlich und führt letztlich zu einer planwirtschaftlichen Betätigung des Bundes.

Art. 60, 61

Der sgV hat keine Bemerkungen dazu.

Art. 30 Abs. 4 BÖB

Der sgV hält an der aktuellen Formulierung fest. Die aktuelle Formulierung ist bereits zielführend. Es braucht keine Ergänzung. Die Sicherstellung der Nachhaltigkeit im Sinne der drei Säulen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft des NNBS für den Hoch- und Tiefbau wird in den Leitfäden und Umsetzungshilfen für die Beschaffungsstellen bereits umgesetzt.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG

Der sgV unterstützt die Minderheit.

Art. 45 Abs 3 Bst. e EnG

Keine Änderung des EnG. Es besteht kein Handlungsbedarf. Die korrekte Erfassung der «grauen Energie» bei Neu-bauten und Erneuerungen kommt in der Praxis einer Herkulesaufgabe gleich, die scheitern – oder schlimmer noch – verzerrende Resultate liefern dürfte. Damit droht im End-effekt ein faktisches Verbot für gewisse Bauweisen bzw. Baumaterialien, was wiederum zu einer immensen Verteuerung der Bauwerke führt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrats
Herr Bastien Girod
Kommissionspräsident
3003 Bern

per Mail an:
wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 7. Februar 2022

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken": Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Grundsätzlich begrüssen es die Gewerkschaften, dass Ihre Kommission den gesetzlichen Handlungsspielraum für den umweltbewussten Umgang mit Ressourcen und Produkten ausbauen will. Die Aufnahme wichtiger Prinzipien und Elemente der Kreislaufwirtschaft in die umweltpolitische Gesetzgebung (Bundesgesetz über den Umweltschutz, Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sowie Energiegesetz) ist ein wichtiger und längst fälliger Schritt.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass es noch vertiefte Anpassungen an dieser Vorlage braucht, damit die politisch breit gestützte Stärkung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich realisiert werden kann. Am Vorentwurf Ihrer Kommission zu bedauern ist insbesondere die darin vorgesehene grosse Anzahl unverbindlicher Bestimmungen, welche die konkrete Rechtssetzungskompetenz entweder an den Bundesrat delegieren oder gar lediglich deklaratorischer Natur sind.

Für detaillierte Ausführungen und Anpassungsvorschläge verweisen wir gerne auf die ausführliche Stellungnahme der Umweltallianz. Spezifisch kundtun möchten wir an dieser Stelle jedoch unsere Unterstützung der Anträge der entsprechenden Kommissionsminderheiten zu den Artikeln 30a Bst. a sowie 30d Abs. 1.

In diesem Sinne danken wir Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Office fédéral de l'environnement (OFEV)
e-mail : wirtschaft@bafu.admin.ch

Berne, le 15 février 2022

20.433 Iv. Pa. CEATE-N. Développer l'économie circulaire en Suisse. Révision partielle de la loi sur la protection de l'environnement. Consultation.

Monsieur le Président de la commission,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur ce projet et c'est volontiers que nous vous le faisons parvenir. Nous vous présentons d'abord quelques considérations générales avant de nous prononcer sur certains éléments de la révision partielle et de vous soumettre quelques propositions pour combler des manques ou apporter des améliorations.

1. Considérations générales

1.1. L'économie circulaire est bonne pour l'environnement, l'innovation et les emplois

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, se félicite de ce projet d'autant plus qu'il y a encore quelques années le projet du Conseil fédéral relatif à l'économie verte du 12 février 2014, qui était un contre-projet indirect à l'initiative populaire « Pour une économie durable et fondée sur une gestion efficiente des ressources (économie verte) », avait été abandonné au Parlement. Le développement de l'économie circulaire est indispensable pour diminuer la consommation de ressources et assurer le maintien des ressources naturelles et protéger l'environnement. Sur le long terme, ce n'est d'ailleurs qu'ainsi que l'économie peut prospérer car, à l'inverse, on saperait les fondements mêmes sur lesquels elle repose. Travail.Suisse soutient donc l'initiative parlementaire 20.433 et pour l'essentiel les modifications correspondantes de la loi sur la protection de l'environnement.

L'économie circulaire est aussi une opportunité à saisir permettant de développer des innovations, de nouveaux modèles commerciaux, synonymes de productivité accrue mais aussi de création d'emplois, en particulier pour les PME.

1.2. L'économie circulaire a une composante sociale sous-estimée

Ce qui est aussi réjouissant c'est que l'économie circulaire crée, par la réparation et la réutilisation, des emplois de proximité, qui peuvent en particulier être occupés par des personnes ayant des difficultés à se maintenir sur le marché du travail. L'économie circulaire a donc aussi clairement une composante sociale, qui ne ressort pas suffisamment dans le rapport explicatif. On pourrait mieux

faire état de cette composante dans le futur message dans la partie du rapport explicatif sous point 4.5 Conséquences pour la société (p.39).

1.3. L'économie circulaire nécessaire pour garantir la sécurité de l'approvisionnement

Développer l'économie circulaire, c'est aussi mieux garantir la sécurité de l'approvisionnement et réduire la dépendance de matières premières qui peuvent conduire à des pénuries ou à d'importants retards de livraison, comme on l'a constaté dans le cadre de la reprise économique consécutive à la pandémie de coronavirus.

1.4. L'économie circulaire doit être globale et toucher toutes les branches

Nous saluons l'approche globale choisie qui porte sur l'ensemble du cycle d'un produit et qui ne se limite donc pas à la valorisation des déchets mais intègre les processus situés en amont, tels que le partage, la réutilisation, la réparation et le recyclage.

1.5. Nécessité de prendre en compte les développements à l'étranger

Il est aussi judicieux de tenir compte de l'évolution des conditions-cadres de l'économie circulaire dans les pays voisins et des normes internationales en matière de durabilité afin que la Suisse puisse tenir son rang et ne se laisse pas distancer. Sinon, il en résulterait une perte de capacité d'innovation et de productivité, ce qui serait négatif pour l'emploi.

1.6. Mieux intégrer les partenaires sociaux dans la mise en oeuvre

Dans la mise en oeuvre, le projet mise sur une collaboration étroite et intense avec l'économie privée pour le développement de l'économie circulaire. Il serait nécessaire d'intégrer aussi les partenaires sociaux et, en particulier les syndicats à la mise en place d'une économie circulaire. Dans ce contexte, il faudrait aussi inclure des mesures de sensibilisation et de formation à l'économie circulaire pour les travailleurs et travailleuses tout comme prendre en compte leurs expériences tirées de la pratique qui peuvent aussi contribuer au développement de l'économie circulaire. C'est pourquoi, il faut prévoir un soutien administratif et financier pour des projets-pilotes ou des approches innovantes aussi aux partenaires sociaux et en particulier aux syndicats. Ce serait une incitation très utile pour qu'ils apportent leur contribution à la mise en place d'une économie circulaire.

2. Eléments du projet que nous soutenons particulièrement

Nous soutenons en particulier les modifications suivantes de la loi sur la protection de l'environnement et des autres lois concernées

- La réutilisation privilégiée par rapport à l'élimination. Cette mesure d'incitation encouragera l'émergence de modèles commerciaux circulaires permettant une création de valeur locale (réparation, réutilisation et recyclage).
- Les entreprises étrangères de vente par correspondance ne doivent plus pouvoir se soustraire au paiement de la taxe d'élimination anticipée et à une contribution anticipée de recyclage.
- La création d'une base légale pour faciliter l'action juridique contre l'abandon de déchets sur la voie publique.
- Des dispositions relatives à l'écoconception pour prolonger la durée d'utilisation des produits et réduire les conséquences néfastes pour l'environnement.

- Des exigences en matière de construction respectueuse des ressources en promouvant les matériaux de construction comme le bois et la paille, ces mesures renforçant aussi le marché de l'emploi en Suisse.
- La valorisation et la récupération des métaux, ce qui permet de créer aussi des emplois en Suisse.
- Le soutien à l'innovation et aux plateformes pour poursuivre le développement de technologies et solutions permettant de boucler différents cycles en préservant les ressources.
- Le rôle modèle de la Confédération et une attention accrue à l'économie circulaire dans le contexte des marchés publics.

3. Eléments critiques

Voici quelques points que nous jugeons de manière critique

- Vu le développement du commerce en ligne, les plateformes en ligne ne devraient pas seulement être astreintes à un devoir d'information concernant les produits qu'elles redistribuent. Il faut au moins examiner la faisabilité technique de les soumettre au paiement de la taxe d'élimination anticipée ou d'une contribution anticipée au recyclage comme ce qui est prévu pour les entreprises étrangères de vente par correspondance.
- La conception de produits et d'emballage devrait être plus stricte et plus innovante, que ce que prévoit le projet, en reprenant directement au niveau de la loi des dispositions introduites dans les législations d'autres pays européens. On pense en particulier à l'obligation de garanties plus longues, à l'étiquetage des produits et à des dispositions pour lutter contre l'obsolescence programmée.
- Le soutien à l'innovation ne doit pas seulement bénéficier à l'économie privée pour le renforcement d'accords sectoriels mais aussi à des projets des partenaires sociaux, ensemble ou séparément. Par exemple pour promouvoir l'insertion de dispositions sur l'économie circulaire dans des conventions collectives de travail de branches ou d'entreprises et pour sensibiliser et former les travailleurs et travailleuses aux thèmes de l'économie circulaire.
- L'attention accrue de l'économie circulaire dans le contexte des marchés publics devrait être davantage concrétisée.

4. Commentaires sur certaines modifications de lois

Loi sur la protection de l'environnement, LPE

Article 10h

Alinéa 1 :

Nous rejetons la proposition de minorité. En effet, il faut tenir compte du fait qu'une majeure partie de l'empreinte de la consommation suisse est générée à l'étranger. Il est donc juste que le mandat de préservation des ressources naturelles implique une approche globale.

Alinéa 2 :

Nous rejetons la proposition de minorité car elle restreindrait la coordination et le développement des plateformes.

Alinéa 3 :

Nous rejetons la proposition de minorité car le Conseil fédéral doit avoir la compétence d'identifier la nécessité d'agir (il a une vue globale que l'économie n'a pas) et de soumettre des propositions d'objectifs quantitatifs en matière de ressources. Nous doutons que le Parlement arrive ici à s'entendre pour des objectifs quantitatifs.

Article 30b :

Nous saluons cet article qui permettrait de prévenir en particulier que des tonnes de matière plastique finissent dans le sol.

Article 30 d :

Nous soutenons la proposition d'origine. Nous rejetons la suppression de l'alinéa 4.

Article 31b :

Nous sommes contre la suppression de l'alinéa 5 comme le veut une minorité.

Article 35i :

Cet article est très important car il y a une grande marge d'amélioration potentielle pour ce qui concerne la conception de produits et d'emballages. L'alinéa 2 est particulièrement important car le Conseil fédéral doit tenir compte des principaux partenaires commerciaux de la Suisse dans la mise en œuvre. La Suisse devrait reprendre les principaux éléments de la directive de l'UE sur l'écoconception. Travail.Suisse rejette clairement la proposition de minorité de biffer cet article.

Article 35j :

Nous soutenons cet article et rejetons toutes les propositions de minorité.

Article 41, al. 1 ; 41a, al.4 et 48a :

Nous soutenons ces articles.

Article 49, al. 1 et 3 :

Travail.Suisse salue expressément cet article mais demande de remplacer : la Confédération peut encourager par : la Confédération encourage. Pour ce qui est de l'al. 1, il est important que l'on encourage la formation et la formation continue non seulement de spécialistes comme les ingénieurs mais aussi des travailleurs et travailleuses en général afin qu'ils disposent de compétences complémentaires pour mettre en œuvre les modifications dans les systèmes de conception et de production induites par l'économie circulaire.

Article 49a Information, conseil et plateformes :

Travail.Suisse salue cet article. Il serait important que les partenaires sociaux puissent participer aux plateformes destinées à la préservation des ressources et au renforcement de l'économie circulaire et bénéficient d'aides financières de la Confédération pour lancer des projets.

Loi sur les marchés publics

Art. 30, al. 4 :

Travail.Suisse soutient cet article qui fait un pas dans la bonne direction en prévoyant désormais non plus de manière seulement potestative des spécifications techniques par l'adjudicateur permettant de

préserver les ressources naturelles ou de protéger l'environnement. Toutefois, ce n'est qu'un premier pas et d'autres réflexions devraient encore être faites pour mieux prendre en considération l'économie circulaire dans les marchés publics.

Loi sur l'énergie

Article 45, al. 3, let e :

Travail.Suisse salue l'obligation faite aux cantons de prévoir une valeur limite d'énergie grise pour les nouvelles constructions et les rénovations notables de bâtiments existants. On stimule ainsi la demande en matériaux de construction plus écologiques, ce qui renforce l'économie circulaire et la préservation des ressources dans le secteur du bâtiment. C'est aussi bon pour les emplois en Suisse.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Président de la commission, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier politique écologique



Madaster Schweiz
Josefstrasse 53
8005 Zürich

www.madaster.ch
info@madaster.ch
+41 44 500 44 46

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per E-Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Zürich, 15. Februar 2022

**Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Geschäft
« 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken - Teilrevision
Umweltschutzgesetz »**

Sehr geehrte Damen und Herren

Madaster Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Madaster ist ein Online-Kataster für Materialien und Produkte in der gebauten Umgebung. Madaster wurde gegründet, um einen positiven gesellschaftlichen Einfluss zu haben, indem wir den in unserer Wirtschaft verwendeten Baumaterialien eine Identität geben. Auf diese Weise wird Material nicht zu anonymem Abfall und bleibt für die Wiederverwendung in der Zukunft verfügbar.

Ende 2018 von Unternehmen der Bau- und Immobilienwirtschaft und mit Unterstützung durch das BAFU in der Schweiz lanciert, wird die Cloud-Lösung des Materialgrundbuchs heute durch die Bau- und Immobilienbranche in der Schweiz als Instrument genutzt, die Transformation der Branche in Richtung Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Durch Nutzung der Madaster-Plattform wird die Zusammensetzung, Konstruktion und Standort der verbauten Materialien erstmals vollumfänglich sichtbar. Mit Materialpässen erleichtert Madaster die Lebensdauerverlängerung von Gebäude und Wiederverwendung von Materialien, fördert intelligentes Design und hilft, Ressourcen einzusparen.

Madaster begrüsst das Ziel der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates, den entsprechenden Rahmen im Umweltschutzgesetz für eine moderne und umweltschonende Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Der Vorschlag wird von Madaster mehrheitlich mitgetragen. Unsere folgenden Vorschläge und Anmerkungen fokussieren auf drei Bereiche:



Madaster Schweiz
Josefstrasse 53
8005 Zürich

www.madaster.ch
info@madaster.ch
+41 44 500 44 46

- 1) Die Stimulierung der Nachfrage nach zirkulärem Bauen und die Definition von Grenzwerten ist zentral, um Stoffkreisläufe zu schliessen, die Lebensdauer von Gebäuden zu verlängern und so Kreislaufwirtschaftsstrategien mit dem höchsten Werteerhaltungspotential zu realisieren.
- 2) Als besonders zukunftsweisend sehen wir die Messbarkeit der Kreislauffähigkeit von Gebäuden ausgehend von deren Materialisierung und der Vorgabe eines Materialpass. Dafür müssen Wirtschaft, öffentliche Hand und Wissenschaft gemeinsam Kennwerte und Standards für Ressourcenschonung definieren und bestehende Normen modernisieren.
- 3) Wissenstransfer, Aus- und Weiterbildung und die Zusammenarbeit ist der Weg, dass die Akteure Kreislaufwirtschaft zielgerichtet umsetzen können.

Detaillierte Vorschläge finden Sie in der beiliegenden Tabelle.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Patrick Eberhard

Präsident Verein Madaster Schweiz

Marloes Fischer

Geschäftsführerin Madaster Services Schweiz



**Empfehlung von Madaster Schweiz // Stellungnahme Vernehmlassung 20.433
Umweltschutzgesetz**

Art. 10 h Abs. 1	Unterstützung Mehrheit, Text anpassen Wir begrüssen die Ergänzung zur Schliessung von Stoffkreisläufen und damit einer Lebenszykluskostenbetrachtung. Dies sind zentrale Strategien der Kreislaufwirtschaft. Daher sollte hier der Begriff der Kreislaufwirtschaft explizit erwähnt werden.
Art. 10 h Abs. 2	Unterstützung Minderheit Der Bund soll Initiativen unterstützen, die bereits im Markt verfügbar sind und von der Wirtschaft genutzt werden. Madaster ist eine solche Lösung. Sie baut auf internationaler Erfahrung auf und ermöglicht schnelle Anpassungen und berücksichtigt die Komplexität der Branche bei gleichzeitiger Lokalisierung auf den Schweizer Marktbedarf (z.B. CRB-Standards) und Einbindung von Branchenknowhow wie Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz (NNBS) und SIA.
Art. 10 h Abs. 3	Unterstützung, Text anpassen Um die Ressourcenschonung und die Kreislaufwirtschaft zielführend abzubilden, werden geeignete Indikatoren benötigt. Die Definition der Kennwerte kann nur durch die Wirtschaft, Wissenschaft und die öffentliche Hand gemeinsam realisiert werden. Eine Arbeitsgruppe aller relevanten Player sollte einen Schweizer Standards für Zirkularität und Demontierbarkeit definieren. Vorschlag: "Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen <u>sowie zu Zielen für die Kreislaufwirtschaft und entwickelt die dafür notwendigen Indikatoren.</u>"
Art 10 h Abs. 4	Unterstützung Eine regelmässige Überprüfung, ob Initiativen der Industrie behindert werden, ist wichtig, um Missstände rasch zu beheben.
Art. 35j Abs. 1	Unterstützung Anforderungen zu stellen, bedeutet die Nachfrage nach ressourcenschonender Materialisierung anzukurbeln und ist daher zu unterstützen. Dabei gilt es, auf bewährte Methoden, die sich auf internationale bzw. Europäische Normen abstützen, zurückzugreifen (z.B. EN 15804).
Art. 35j Abs. 2	Unterstützung Mehrheit, Text anpassen Wir unterstützen, dass der Bund eine Vorbildfunktion wahrnimmt und insbesondere die in Abs. 1 formulierten Anforderungen in eigenen Bauwerken exemplarisch anwendet. Dies wirkt sich vorteilhaft für die Wirtschaft aus, da sie bei Aufträgen des Bundes Erfahrungen mit neuen Bauweisen und Materialien sammeln können. Dasselbe sollte auch für bundesnahe Betriebe gelten und daher explizit genannt werden.



	Vorschlag: Der Bund <u>und die bundesnahen Betriebe</u> nehmen nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr.
Art. 35j Abs. 3	Unterstützung, Text anpassen Das Materialkataster und ein Materialpass funktionieren in der Wirtschaft. Wir unterstützen daher die Schaffung eines solchen Ausweises, da dies die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöht. Die Abs. 1 und 2 werden dadurch messbar. Eine verbindliche Formulierung ("soll") wäre zu bevorzugen. Weiterhin sollte ergänzt werden, dass der Ausweis Auskunft über die unter Abs. 1 aufgezählten Anforderungen geben soll. Wenn der Ausweis über den aktuellen Ressourcenverbrauch hinaus auch Auskunft über die im Bauwerk enthaltenen Materialien gibt, ermöglicht dies, Baustoffe sowie Bauteile in der Zukunft wiederzuverwenden und zu verwerten und auf diese Weise Ressourcen in der Zukunft zu schonen. Vorschlag: "Der Bundesrat kann erlässt Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken." Zudem sollten auch die bereits bestehenden Gesetze und Verordnungen berücksichtigt werden. In der BauPV Anhang 1 Ziffer 7 ist die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen ebenfalls geregelt. Eine Abstimmung mit diesem Artikel ist dringend zu berücksichtigen.
Art 49 Abs 1	Unterstützung, Text anpassen Ein handlungsorientiertes Verständnis über den Zusammenhang zwischen Kreislaufwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung ist heute im Bauwesen noch eine grosse Herausforderung. Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kreislaufwirtschaft ausüben, ist elementar und daher zu fördern. Ziel muss es sein, dass Ressourcenschonung und die Umsetzung zirkulärer Prinzipien zum neuen Normal wird. Entscheidend ist dabei gleichzeitig, Lösungswege im Umgang mit der Datenhoheit und der (Daten)-komplexität in der Wertschöpfungskette zu finden. Vorschlag: «Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz <u>oder der Kreislaufwirtschaft</u> ausüben»
Art 49 a	Unterstützung Ein gesamtschweizerischer Dialog, der Wissenstransfer und die Zusammenarbeit der Akteure ist kritisch für eine erfolgreiche Umsetzung von Kreislaufwirtschaft. Der Bund kann hier entsprechende Finanzhilfen ausrichten für Informations-, Schulungs- und Beratungsprojekte sowie für Plattformen.
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen	
Art. 30 Abs. 4 BöB	Unterstützung



Madaster Schweiz
Josefstrasse 53
8005 Zürich

www.madaster.ch
info@madaster.ch
+41 44 500 44 46

	Vor allem bei der Beschaffung sind klare Vorgaben für Zirkularität notwendig, so dass alle Beteiligten gemeinsam die zur Realisierung notwendigen Schritte definieren und umsetzen. Bei einer zirkulären Beschaffung sind andere Abläufe notwendig als bisher gültig. Bestehende Normen zur Beschaffung (z.b. SIA) sollten daher überprüft werden, um innovative Beschaffungsformen zu fördern und die Umsetzung von State-of-the-Art Innovationen zu ermöglichen.
Energiegesetz	
Art. 45 Abs 3 Bst. e Energiegesetz	Unterstützung Die Benennung von Grenzwerten ist zu begrüßen. Erst dadurch wird der Prozess und die Diskussion durch Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentliche Hand in Gang gesetzt und das Setzen einer Baseline möglich. Eindeutig zu klären ist insbesondere, was "Netto Null" bedeutet. Vorschlag: 3 «Sie erlassen insbesondere Vorschriften über: e. die Grenzwerte für die graue Energie <i>in Form von CO₂-Äquivalenten</i> bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.»

16 Février 2022

Prise de position dans le cadre de la consultation sur l'objet

« 20.433 Pa. Iv. CEATE-CN. Développer l'économie circulaire en Suisse »

Mesdames et Messieurs les conseillers nationaux

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de soumettre une déclaration dans le cadre de la consultation sur les **20.433 Pa. Iv. CEATE-CN. Développer l'économie circulaire suisse** et vous prions de prendre en compte les suggestions et commentaires suivants de l'Association Cirkla.

L'association Matériuum a pour but de promouvoir et favoriser par tous les moyens le réemploi des matériaux auprès du plus grand nombre. Pour cela, nous sommes actifs autant auprès du grand public que des acteurs de la construction. Nos activités nous confrontent quotidiennement aux réalités du marché romand et particulièrement genevois et c'est dans ce cadre là que nous vous apportons nos commentaires sur la consultation. Etant membre de Cirkla, nous avons contribué à la prise de position de notre faîtière et nous soutenons ainsi intégralement les points ci-dessous

Nous avons axé notre examen et nos commentaires sur les éléments de la consultation qui concernaient spécifiquement le réemploi dans la construction.

A. Remarques préliminaires

L'association Matériuum salue en général les efforts du parlement pour renforcer l'économie circulaire en Suisse, et reconnaît que la proposition actuelle est un pas important dans la bonne direction.

Le réemploi dans la construction comme stratégie climatique

Alors que l'économie circulaire est souvent discutée dans le contexte de l'efficacité des ressources, ce qui doit être au cœur de ces amendements est un lien avec les objectifs de lutte contre le changement climatique - en particulier par la réduction des émissions de gaz à effet de serre, typiquement exprimées en équivalent de dioxyde de carbone (CO₂e):

Comme précisé dans l' *'Exemplarité de la Confédération en tant que maître d'ouvrage'* (Mars 2021), 'le Conseil fédéral a donné en 2019 le mandat à l'administration fédérale civile, au domaine des écoles polytechniques fédérales et aux unités fédérales décentralisées de réduire, à l'horizon 2030, les émissions de gaz à effet de serre directes de 50 % par rapport à l'année de référence 2006. D'après le message sur l'armée 2021, le DDPS doit réduire d'ici à 2030 ses émissions de gaz à effet de serre directes d'au moins 40 % par rapport à 2001.'

Valoriser le parc immobilier existant et donner la priorité au réemploi des éléments de construction et des matériaux de construction est un outil puissant pour dé-carboniser et réduire rapidement les émissions du secteur de la construction dès maintenant, dans ce que l'ONU appelle la décennie critique pour prévenir les dommages irréversibles du changement climatique. La prolongation de la durée de vie des constructions est une stratégie importante au sein de l'économie circulaire et de la protection du climat. En outre, en mettant en œuvre des stratégies d'économie circulaire telles que la planification de la déconstruction, la création de registres et d'inventaires, la modularité, etc. nous

pouvons faciliter le réemploi futur des éléments de construction. Le réemploi doit être prise en compte lors de la déconstruction, de la planification, de la rénovation et de la construction.

Hiérarchie de la gestion des matériaux et des déchets

Pour le secteur de la construction, il est essentiel que l'approche donne la priorité aux stratégies d'économie circulaire et à la hiérarchie de partage, réemploi, réparation, recyclage, etc. afin de réduire le carbone incorporé (énergie 'grise'), le réemploi et la réparation doivent être placées avant le recyclage dans la hiérarchie.

S'il est vrai que les stratégies de recyclage des matériaux de construction peuvent réduire considérablement les émissions de CO₂ par rapport à une production utilisant des ressources primaires, une stratégie plus efficace consisterait à garder les structures en service aussi longtemps que possible, à utiliser la déconstruction pour retirer et réutiliser les éléments de construction et, uniquement lorsque cela n'est pas possible, à recycler les matériaux de construction. En effet, de l'énergie supplémentaire est utilisée pour la transformation, le matériau recyclé est presque toujours de moindre valeur, et le recyclage rapproche le matériau de la fin de vie, par rapport au réemploi.

Fixer des budgets d'énergie 'grise'

Le renforcement de l'économie circulaire dans le secteur de la construction en Suisse doit trouver des moyens d'encourager la rénovation et le réemploi d'éléments de construction à l'échelle suisse. Tant qu'il sera moins coûteux de démolir et de reconstruire de nouvelles structures, l'économie circulaire dans la construction restera reléguée aux projets pilotes.

Il s'agit notamment de veiller à ce que l'enfouissement des matériaux de démolition de construction tels que le béton, le sable, l'asphalte et la maçonnerie dans les décharges n'ait pas un avantage concurrentiel sur le réemploi et le recyclage de ces matériaux. Il est possible d'y remédier en développant un système d'incitations financières.

De plus, en s'appuyant sur l'expérience de l'efficacité énergétique opérationnelle, nous pouvons appliquer un "budget carbone" à l'énergie 'grise' des bâtiments (c'est à dire, les gaz à effet de serre émis en Suisse et à l'étranger le long de la chaîne d'approvisionnement des matériaux de construction et durant leur manipulation : extraction, transformation, transport, fabrication). S'il est reconnu que les détails spécifiques de ces seuils sont mieux traités dans les ordonnances, la LPE doit néanmoins donner un engagement et un signal clairs pour que ceux-ci soient mis en place.

Des seuils maximums clairs doivent être appliqués à l'équivalent en dioxyde de carbone incorporé dans un bâtiment au moment de sa construction. Il existe différents outils pour mettre cela en œuvre, notamment des règlements fixant des valeurs d'énergie 'grise' maximales autorisées (par exemple, en tant que valeur par m²), l'utilisation de taxes et de redevances pour les valeurs supérieures à un certain seuil, ou la réduction des taxes et redevances ou des subventions en dessous d'un certain seuil. Des incitations fiscales pourraient aussi être mises en place pour les demandes de permis de construire dont au moins 25% des matériaux réutilisés proviennent de Suisse. Les certificats visés à l'article LPE 36j 3 peuvent constituer un mécanisme important pour normaliser ces mesures, qui peuvent à leur tour être utilisées pour démontrer la conformité aux exigences proposées par le Conseil fédéral à l'article 35.j, ainsi qu'aux seuils maximaux proposés à l'article 45 3.e.

B. Commentaires et propositions par article**Loi fédérale sur la protection de l'environnement du 7 octobre 1983**

<i>Avant-projet</i> Art. 10h 2 La Confédération peut, avec les cantons, les communes ou les organisations économiques, scientifiques et de la société civile, gérer des plateformes destinées à la préservation des ressources et au renforcement de l'économie circulaire ou soutenir de telles plateformes en vertu de l'art. 49a.	En principe, cette clause est la bienvenue. Les membres de notre association comprennent des organisations telles que les bourses matérielles, ainsi que des plateformes qui les soutiennent. Ce sont des aspects essentiels de l'écosystème actuel et futur de la réutilisation dans la construction en Suisse et il est essentiel que la Confédération leur apporte son soutien. Notant qu'une position minoritaire a également été proposée, dans laquelle le mot "gérer" a été supprimé, nous tenons à souligner que, bien que nous soyons également d'avis que ces types de plateformes devraient être dirigés par le secteur, nous n'excluons pas une situation dans laquelle il pourrait être approprié que la Confédération et les cantons gèrent ou cogèrent une telle plateforme, ce qui devrait être déterminé par une consultation avec le secteur.
<i>Avant-projet</i> Art. 32abis, titre, al. 1 et 1bis Financement par une organisation mandatée par la Confédération 1 Le Conseil fédéral peut imposer le paiement d'une taxe d'élimination anticipée auprès d'une organisation privée mandatée et surveillée par la Confédération aux fabricants, aux importateurs et aux entreprises étrangères de vente par correspondance qui mettent dans le commerce en Suisse des produits qui, après usage, deviennent des déchets qui se répartissent sur un grand nombre de détenteurs et qui doivent être traités séparément ou dont la valorisation est jugée appropriée. Cette taxe est utilisée pour financer l'élimination des déchets, qu'elle soit assumée par des particuliers ou par des corporations de droit public.	Lié à la manière dont les taxes sont fixées, comme défini dans l'art. 32 a 51 <i>Financement de l'élimination des déchets urbains</i> : En s'appuyant sur le texte existant concernant l'utilisation de la taxe, il est proposé qu'en plus de financer l'élimination des déchets, elle serve également à financer l'identification des articles qui peuvent être réutilisés, et identification des articles qui peuvent être réparés, ainsi que les coûts de réparation. Il est important que le traitement, et donc la non-élimination, soit considéré de la même manière que les frais d'élimination. En outre, afin de calculer la valeur de la taxe d'élimination, il devrait y avoir une obligation pour les fabricants de matériaux et de produits d'indiquer les quantités de CO2 eq. contenues.
<i>Avant-projet</i> Art. 35j 1 Selon les nuisances à l'environnement générées par des ouvrages, le Conseil fédéral peut poser des exigences concernant : a. l'utilisation de matériaux et d'éléments	Cette clause est bienvenue, mais pourrait être améliorée par quelques clarifications supplémentaires. Il manque la prise en compte du bâtiment dans

de construction respectueux de l'environnement ; b. l'utilisation de matériaux de construction récupérés ; c. la séparabilité des éléments de construction utilisés, et d. la réutilisation d'éléments de construction.	son ensemble. Il faudrait également envisager d'évaluer l'intégrité et la possibilité de réemploi de tout ou partie des bâtiments existants. La hiérarchie de la gestion des matériaux n'est pas clairement indiquée ici, par exemple par ordre de priorité, la rénovation, la réutilisation des éléments, le réemploi des matériaux de construction. Un plafond sur le carbone incorporé (énergie grise), calculé au niveau d'un bâtiment, devrait également être inclus parmi les exigences potentielles que le Conseil fédéral pourrait imposer, comme un point supplémentaire ici (e). A ce stade, il nous manque l'intention de créer des objectifs juridiquement contraignants et vérifiables ainsi que des mesures de mise en œuvre et des mécanismes de contrôle obligatoires.
Avant-projet Art. 35j 2 La Confédération assume son rôle de modèle dans la planification, la construction, l'exploitation, la rénovation et la déconstruction de ses propres ouvrages. Elle tient compte d'exigences accrues en matière de construction respectueuse des ressources ainsi que de solutions novatrices.	Cette clause est bienvenue, mais elle doit être suivie d'orientations claires pour les achats du gouvernement fédéral ainsi que d'objectifs limités dans le temps pour l'ensemble du portefeuille immobilier fédéral. Comme la majorité des règles de construction suisses sont définies au niveau du canton, la mise en œuvre de cet engagement dans l'ensemble du portefeuille immobilier du gouvernement fédéral nécessitera l'élaboration de directives adaptées à chaque situation locale. Le texte de la clause fait référence à "respectueuse des ressources", mais il est également recommandé d'inclure une référence aux ressources respectueuses du climat. Il convient également de noter que le rapport accompagnant la consultation '<i>Économie circulaire dans le secteur de la construction et rôle de modèle de la Confédération (focalisation sur le recyclage des matériaux de construction)</i>' Rapport à l'intention de la sous-commission Initiative parlementaire 20.433 « Développer l'économie circulaire en Suisse » se concentre sur le recyclage des matériaux de construction, qui

	est certes une stratégie importante, mais qui doit venir après le réemploi dans la stratégie de gestion des matériaux.
Avant-projet 3 Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions sur la forme et le contenu d'un certificat concernant la consommation de ressources des ouvrages.	Nous soutenons la création d'un tel certificat. Cependant, le texte doit être clarifié. Il n'est pas clair si cela fait référence à la fois à l'énergie opérationnelle et à l'impact de l'énergie incorporée dans les matériaux de construction. Le certificat doit indiquer clairement l'équivalent en carbone incorporé contenu dans le bâtiment, ou dans le cadre d'une conversion/rénovation, où des éléments supplémentaires ont été ajoutés, afin qu'il puisse être utilisé comme source d'information pour les futurs plafonds ou incitations sur le carbone incorporé. Le concept de ce certificat (par ex. carbone incorporé par m²) pourrait également être étendu pour inclure des éléments de construction, et ces sous-certificats pourraient être agrégés pour faciliter le calcul d'un bâtiment entier. Pour les éléments de construction réutilisés, ce calcul n'inclurait que le transport et fournirait donc aux acheteurs un moyen très simple de voir et de comprendre les économies potentielles de CO₂e. La mise en œuvre d'un programme de certificat doit être soutenue par la création d'une sorte de "base de données" pour les références de consommation de CO₂e. acceptées par type de bâtiment (par ex. CO₂e./m² de surface utile). En principe, il faudrait établir une trajectoire de réduction des émissions de CO₂e pour le secteur de la construction, liée à la réalisation des objectifs climatiques. L'objectif est de pouvoir fixer le plus rapidement possible des restrictions de CO₂e conformes à la trajectoire de réduction dans la construction et l'exploitation des bâtiments. Une approche pourrait également être utilisée lorsque les éléments de réemploi sont délivrés avec des certificats de CO₂e qui montrent une économie CO₂e par rapport à un nouveau produit équivalent, et ces certificats pourraient être utilisés pour réduire le budget global dans

	un cas où l'autorité a fixé un seuil ou un plafond. Il serait nécessaire d'avoir des incitations ou des réglementations pour stimuler la mise en place d'un tel programme de certificat. A ce stade, il nous manque l'intention de créer des objectifs juridiquement contraignants et vérifiables ainsi que des mesures de mise en œuvre et des mécanismes de contrôle obligatoires.
Avant-projet Art. 48a Projets pilotes Aux fins d'autorisation de projets pilotes novateurs, le Conseil fédéral peut édicter des dispositions qui dérogent à la présente loi pour autant que ces dispositions soient limitées tant au regard de la durée que du lieu et du contenu et qu'elles servent à recueillir des expériences en vue du développement ultérieur de la présente loi et de son application.	Cette clause est la bienvenue, car la flexibilité pour l'innovation et l'essai d'idées est essentielle alors que nous cherchons à minimiser l'impact sur le climat et à nous adapter à l'évolution des circonstances climatiques. Faire ce type de déclaration et d'engagement au niveau du gouvernement fédéral a de la valeur en termes de création d'un précédent et de signal de marché. Cependant, la manière dont cette flexibilité pour les projets pilotes serait mise en œuvre dans la pratique pour le secteur de la construction n'est pas claire, car la clause ne fait référence qu'aux dérogations à la loi actuelle relative à la protection de l'environnement, et ne prévoit pas de dérogations aux autres lois et ordonnances liées à la construction. De plus, comme la majorité des lois sur la construction sont fixées au niveau du canton et que l'approbation des permis de construire se fait au niveau de la communauté locale, on ne voit pas bien comment cette clause pourrait influencer l'un ou l'autre. Pour obtenir des expériences générales et dans le cadre de projets pilotes, des dispositions d'exception et un soutien à ce sujet sont nécessaires au niveau fédéral. Nous comprenons que cette clause " Sandbox " est conçue pour s'appliquer à tous les cas d'entreprises d'économie circulaire, cependant dans le cas de l'économie circulaire et de le réemploi dans le secteur de la construction, il est insuffisant de prévoir des dérogations pour des questions telles que : - Les fenêtres réutilisées qui ont une efficacité énergétique inférieure à celle des nouvelles

	fenêtres mais qui, lorsque l'énergie intrinsèque est calculée, économisent plus de carbone au final en évitant la production. - Les matériaux de construction réutilisés qui n'ont pas de label CE - Le réemploi d'éléments déterminants (par ex. la structure et l'enveloppe) n'est ni prise en compte ni réglementée.
Avant-projet Art. 49a Information, conseil et plateformes 1 La Confédération peut allouer des aides financières pour : a. des projets d'information et de conseil en lien avec la protection de l'environnement ; b. des plateformes destinées à la préservation des ressources et au renforcement de l'économie circulaire. 2 Les aides financières ne peuvent excéder 50 % des coûts.	Nous accueillons pleinement cette opportunité de financement. Cependant, nous pensons que le domaine de l'économie circulaire devrait être explicitement mentionné au point 'a.' En outre, nous sommes d'avis que la référence à la limitation de la subvention devrait être fixée à 80 %, comme c'est le cas pour d'autres subventions versées par la Confédération (par exemple le programme de ressources de l'OFAG).

Loi sur l'énergie du 30 septembre 2016

Art. 45, Bâtiments 1 Dans le cadre de leur activité législative, les cantons créent un cadre favorable à l'utilisation économe et efficace de l'énergie et à l'utilisation des énergies renouvelables. Ils soutiennent la mise en œuvre de normes de consommation relatives à l'utilisation économe et efficace de l'énergie. À cet égard, ils évitent de créer des entraves techniques au commerce injustifiées. 2 Les cantons édictent des dispositions sur l'utilisation économe et efficace de l'énergie dans les bâtiments existants ou à construire. Dans la mesure du possible, ils 22 RS 933.0 Energie. L 21 730.0 donnent la priorité à l'utilisation économe et efficace de l'énergie et à l'utilisation des énergies renouvelables et des rejets de chaleur. Ils prennent en compte de manière appropriée la protection des monuments, du patrimoine et des sites. 3 Ils édictent notamment des dispositions sur: a. la part maximale d'énergies non renouvelables destinées à couvrir les besoins en chauffage et en eau chaude; les rejets de chaleur	Nous sommes favorables à l'adoption d'une réglementation sur les valeurs limites, car ce type de seuil basé sur les performances permet un certain degré de flexibilité, qui stimule l'innovation tout en incitant à la rénovation et à le réemploi des éléments de construction. Cependant, cet article devrait également aller plus loin et mentionner explicitement la création d'un environnement favorable à l'entretien et à la rénovation du parc immobilier existant comme première priorité. Il est notamment nécessaire de prendre en compte les émissions grises de gaz à effet de serre ainsi que d'énergie. De plus, la définition de l'"énergie grise" est parfois comprise comme faisant référence à la partie de l'énergie qui n'est pas renouvelable, et pourrait être interprétée à tort comme faisant référence à l'énergie opérationnelle plutôt qu'à l'énergie qui a été utilisée pour créer les composants et les matériaux du bâtiment. Sans une définition claire intégrée dans le règlement, il est probable que la partie (e) soit
---	---

peuvent être pris en compte dans la part d'énergies renouvelables;

b. l'installation et le remplacement de chauffages électriques fixes à résistances; c. le décompte individuel des frais de chauffage et d'eau chaude pour les nouvelles constructions et les rénovations notables;

d. la production d'énergies renouvelables et l'efficacité énergétique.

Avant-propos:

e. la part maximale d'énergie grise pour les nouvelles constructions et les rénovations notables.

4 Quand ils édictent les dispositions visées à l'al. 3, let. d, ils prévoient que, dans les bâtiments chauffés répondant au moins aux normes Minergie, aux modèles de prescriptions énergétiques des cantons ou à une norme analogue, un dépassement de 20 cm au plus, causé par l'isolation thermique ou par des installations destinées à améliorer l'utilisation des énergies renouvelables domestiques, n'est pas pris en compte lors du calcul notamment de la hauteur du bâtiment, de la distance entre les bâtiments, de la distance à la limite, de la distance aux eaux publiques, de la distance à la route ou de la distance à la place de parc, ni dans le cadre de l'alignement des constructions.

5 Ils édictent des prescriptions uniformes sur l'indication de la consommation énergétique des bâtiments (certificat énergétique des bâtiments). Ils peuvent décider que le certificat est obligatoire sur leur territoire et, le cas échéant, dans quelles conditions.

mal interprétée. Dans le cas de cet article, nous nous sommes référés à la définition '*Dans le secteur de la construction, les émissions grises comprennent les gaz à effet de serre émis en Suisse et à l'étranger le long de la chaîne d'approvisionnement des matériaux de construction et durant leur manipulation : extraction, transformation, transport, fabrication, démolition et élimination.*', qui est présenté dans l' '*Examen de la pertinence d'une trajectoire de réduction des émissions grises et de la consommation de ressources pour les ouvrages construits de la Confédération et des entreprises liées à la Confédération* Fiche d'information à l'intention de la de la sous-commission Initiative parlementaire 20.433 « Développer l'économie circulaire en Suisse »

Dans le cadre de la mise en œuvre de cette clause, une obligation d'inventorier les éléments de construction doit être mis en œuvre, comme cela se fait pour les polluants.

En outre, une formulaire obligatoire lors de la demande de permis de construire si des bâtiments ou des parties de bâtiments sont démantelés ou détruits devrait être requis.

Loi sur la TVA du 12 juin 2009

Art. 23 Prestations exonérées de l'impôt

¹ L'impôt grevant les opérations réalisées sur le territoire suisse n'est pas dû sur les prestations exonérées en vertu du présent article.

² Sont exonérés de l'impôt:

1. la livraison de biens transportés ou expédiés directement à l'étranger, excepté la mise de

Nous soutenons cette position minoritaire, car les incitations fiscales telles que les exemptions de taxes sont des outils importants pour encourager l'adoption d'éléments et matériaux de construction récupérés.

Les éléments de réemploi peuvent entraîner des coûts importants liés à la main d'œuvre locale et au stockage local, et sont actuellement exploités

biens à la disposition de tiers à des fins d'usage ou de jouissance;

2. La mise de biens à la disposition de tiers, à des fins d'usage ou de jouissance (location et affrètement notamment), pour autant que ces biens soient utilisés de manière prépondérante à l'étranger par le destinataire de la livraison lui-même;

3. La livraison de biens dont il est prouvé qu'ils sont restés sous surveillance douanière sur le territoire suisse dans le cadre du régime de transit (art. 49 LD⁵⁰), du régime de l'entrepôt douanier (art. 50 à 57 LD), du régime de l'admission temporaire (art. 58 LD) ou du régime du perfectionnement actif (art. 59 LD), pour autant que la procédure douanière ait été apurée dans les règles ou par une autorisation délivrée ultérieurement par l'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF);
3^{bis}.⁵¹ La livraison de biens dont il est prouvé qu'ils sont restés sous surveillance douanière sur le territoire suisse en raison de leur entreposage dans un dépôt franc sous douane (art. 62 à 66 LD) et qui n'ont pas perdu ce statut avec effet rétroactif;

4. l'acheminement de biens à l'étranger, par soi-même ou par un tiers, sans relation avec une livraison;

5. Le transport ou l'expédition de biens en relation avec l'importation de biens et toutes les prestations y afférentes jusqu'au lieu auquel les biens doivent être transportés après la naissance de la dette fiscale visée à l'art. 56; en l'absence de dette fiscale, l'art. 69 LD s'applique par analogie à la détermination du moment de référence;

6. le transport ou l'expédition de biens en relation avec l'exportation de biens en libre pratique et toutes les prestations y afférentes;

7. les prestations de transport et les prestations logistiques accessoires telles que le chargement, le déchargement, le transbordement, le dédouanement ou l'entreposage:

a. lorsque le lieu de la prestation de services au sens de l'art. 8, al. 1, se situe sur le territoire suisse, mais que la prestation elle-même est exécutée exclusivement à l'étranger, ou

b. lorsque ces prestations sont fournies en relation avec des biens placés sous surveillance

à petite échelle en Suisse, ce qui entraîne des inefficacités et des coûts plus élevés.

Par conséquent, afin d'égaliser les chances par rapport aux produits fabriqués à l'étranger avec de faibles coûts de main-d'œuvre et un fort impact sur l'environnement et le climat, des exonérations fiscales pour les éléments et matériaux de réemploi peuvent être mises en place pour inciter et donc stimuler la croissance du marché suisse, afin de bénéficier d'économies d'échelle.

Nous aimerions également encourager le parlement à envisager les possibilités de réduire ou d'éliminer la taxe sur les articles réparés et remis à neuf ainsi que sur les services de réparation (y compris, mais sans s'y limiter, les éléments de construction), dans le but de maintenir les articles en usage le plus longtemps possible (un principe clé de l'économie circulaire).

douanière;

8. la livraison d'aéronefs à des compagnies aériennes qui assurent des transports et des vols charter à des fins commerciales et dont les opérations dans le secteur des vols internationaux dégagent des montants plus élevés que celles réalisées dans le trafic aérien national; la transformation, la réparation et l'entretien assurés sur les aéronefs que ces compagnies aériennes ont acquis dans le cadre d'une livraison; la livraison, la réparation et l'entretien des objets incorporés à ces aéronefs ou des objets servant à leur exploitation; la livraison de biens destinés à l'avitaillement de ces aéronefs ainsi que les prestations de services effectuées pour les besoins directs de ces aéronefs et de leur cargaison;

9. Les prestations de services effectuées par un intermédiaire agissant expressément au nom et pour le compte d'un tiers, si la prestation ayant fait l'objet de l'entremise est exonérée de l'impôt en vertu du présent article ou réalisée uniquement à l'étranger; lorsque la prestation ayant fait l'objet de l'entremise est effectuée aussi bien sur le territoire suisse qu'à l'étranger, seule est exonérée la partie de l'entremise qui concerne l'opération réalisée à l'étranger ou les prestations exonérées de l'impôt en vertu du présent article;

10.⁵³ Les prestations de services fournies par des agences de voyages et des organisateurs de manifestations en leur propre nom, dans la mesure où ils recourent à des livraisons de biens et à des prestations de services de tiers fournies à l'étranger par ces derniers; lorsque des prestations de tiers sont fournies aussi bien sur le territoire suisse qu'à l'étranger, seule la partie de la prestation de services de l'agence de voyages ou de l'organisateur de manifestations qui concerne les prestations fournies à l'étranger est exonérée;

11.⁵⁴ La livraison de biens au sens de l'art. 17, al. 1^{bis}, LD à des voyageurs qui prennent un vol à destination de l'étranger ou arrivent de l'étranger.

12. la livraison de matériaux et d'éléments de construction récupérés.

Loi sur les marchés publics du 21 juin 2019

Art. 30, Spécifications techniques 4 Lorsque cela se révèle approprié, l'adjudicateur prévoit des spécifications techniques permettant de préserver les ressources naturelles ou de protéger l'environnement.	Nous nous félicitons de l'inclusion de cette clause. Nous recommandons de modifier la formulation pour faire également référence à la réduction de l'impact sur le climat. Pour soutenir la mise en œuvre de cet article, des clauses contractuelles types devraient être publiées à titre d'orientation pour les cantons, y compris des exemples adaptés à différents secteurs tels que les appels d'offres de construction.
--	---

C. Conclusion

En résumé, nous tenons à souligner une fois de plus que nous accueillons très favorablement les orientations prises par la commission responsable. L'avant-projet constitue une excellente base. Cependant, il peut être considérablement amélioré en intégrant nos suggestions et commentaires ci-dessus et en encourageant ainsi le réemploi dans la construction comme un outil puissant pour réduire les émissions de CO₂e et aider à atteindre les objectifs climatiques, ainsi qu'en créant des conditions cadres durables pour l'adoption de l'économie circulaire dans le secteur suisse de la construction.

Avec nos meilleures salutations

Maude Massart-Friat
Présidente, Association Matériuum



Herr
Bastien Girod, Kommissionspräsident
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrates UREK-N
c/o Bundesamt für Umwelt – BAFU
3003 Bern

16. Februar 2022

per Email an: wirtschaft@bafu.admin.ch

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zu 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen zu können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist wie keine zweite geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse unterstützt generell die Stossrichtung dieses praktikablen, relevanten und ausgewogenen Teilentwurfs zur gesamtheitlichen Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Die wesentlichen Herausforderungen wurden angegangen und in angemessener Form in den Gesetzesartikeln berücksichtigt. Explizit begrüssen wir, dass subsidiäre Massnahmen priorisiert werden sollen, und dass die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft gestärkt werden soll. Die Ressourcenschonung muss das Resultat eines Marktprozesses und eines funktionierenden Wettbewerbs sein. Diese sind über Anreize zu erreichen. Verbote und andere Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit sind nicht nur eine übermässige Bevormundung des Endverbrauchers, sondern auch Ausdruck einer planwirtschaftlichen Haltung, die davon ausgeht, dass staatliches Handeln zu einem besseren Resultat führen wird.

Wann immer möglich ist für die weiteren Umsetzungen auf die Komptabilität mit internationalen Standards und regulatorischen Vorgaben zu achten. Explizit gilt es die

Entwicklungen in der EU mitzuberücksichtigen, um einen Swiss Finish zu verhindern. Hingegen lehnt metal.suisse ordnungspolitische Eingriffe ab, die zu einer Bevormundung des Endverbrauchers führt.

Gesamthaft ist die Teilrevision des USG wie von der UREK vorgeschlagen klar zu begrüssen.

Allgemeine Bemerkungen

metal.suisse würdigt die Teilrevision des USG durch die UREK und ihre Subkommission. Damit zeigt sie ein hohes Mass an Weitblick und Mut bei der Überprüfung bestehender Artikel und den Verbesserungsvorschlägen.

Besonders hervorzuheben ist die kritische Prüfung des staatlichen Monopols bei der Verwertung der Siedlungsabfälle (Art. 31b) sowie die konsequente Überführung der Kaskadennutzung von der stofflichen, zur stofflich-energetischen Verwertung (Art. 30d).

Hingegen lässt sich bei gewissen Artikeln (z.B. Art. 30d, Abs 2) aus staatspolitischer Optik fragen, ob diese nicht auf Verordnungsstufe geklärt werden sollen. Die Kommission hat nun folgerichtig erkannt, dass die Kompetenz hierfür beim Parlament liegen soll.

Position metal.suisse

Artikel	Empfehlung
Art. 10 h Abs. 2	Minderheit unterstützen / Streichen Die Betreibung von Baumaterialbörsen oder sonstigen Plattformen ist nicht Sache der Verwaltung, sondern der Wirtschaft. Unternehmen der Bauwirtschaft sind bereits an Initiativen beteiligt oder sind daran interessiert, dies in Zukunft effizient und kostengünstig umzusetzen. Sinnvoll ist hingegen, wenn der Bund im Rahmen der Möglichkeiten die bestehenden Plattformen unterstützt.
Art. 10 h Abs. 4	Mehrheit unterstützen / Beibehaltung Dieser Artikel verpflichtet Behörden, Gesetze anzupassen, wenn diese im Widerspruch zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft stehen. Es ist sinnvoll, die Gesetzgebung kritisch auf ihre Zielerreichung zu hinterfragen.
Art. 30a Bst. a	Streichen Die gewählte Formulierung lässt zu viel Interpretationsspielraum bei der Anwendung auf Bauprodukte und -elemente. • Kurzfristigkeit? Der Begriff kurzfristig ist im Bauen nicht geeignet, um eine Zeitspanne zu definieren. • Messbarkeit? Jedes Bauprojekt und somit jede Anwendung des Bauproduktes oder -elements sind individuell. Es gibt kein Standardbauprojekt wie es dies zum Beispiel in der Verpackung gibt.
Art. 30d Abs. 1	Mehrheit unterstützen / Minderheit ablehnen Die Abfallhierarchie soll gestärkt werden. Damit soll eine optimale Nutzung der Rohstoffe sichergestellt werden. Die Bevorzugung der stofflichen Verwertung vor der energetischen ist deshalb sinnvoll. Eine weitere Kaskadennutzung vorzuschreiben, erachten wir jedoch als Überregulierung. Dies schränkt die Verwertungsnutzung und

	Innovationsmöglichkeiten ein. Weitere Vorgaben sind ausserdem in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) bereits geregelt.
Art. 30d Abs. 2	Streichen Es ist sinnvoller, die Konkretisierung auf Verordnungsstufe zu regeln.
Art. 30d Abs. 4	Minderheit unterstützen / Streichen Aus ordnungspolitischer Sicht ist dieser Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen. Es liegt nicht in der Kompetenz des Staates, Materialien oder Produkte in einem Markt aufgrund der Abfallverwertung zu limitieren. Dies entspricht einem übermässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit.
Art. 35i Abs. 1 und Abs 2	Minderheit ablehnen / Mehrheitsantrag anpassen: <u>«Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Ausserdem berücksichtigt er die Bedürfnisse der KMU und Ansprüche der Wirtschaftsakteure an geistiges Eigentum. Anforderungen müssen ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.»</u> Allfällige Anforderungen und Fristen bezüglich ressourcenschonender Gestaltung von Produkten und Verpackungen sind sorgfältig abzuwägen, unbedingt mit den wichtigsten Handelspartnern zu koordinieren und mit den Anforderungen der EU zu harmonisieren, so wie dies vorgeschlagen wird (Abs. 2). Ein Swiss Finish wäre absolut nicht akzeptabel, da er zu Mehraufwand bei geringem oder gar keinem Nutzen führt. Darüber hinaus müssen Anforderungen so gestaltet werden, dass sie sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sind. Sie sollen ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Generell ist es zu bevorzugen, dass mit Anreizen statt Verboten hinsichtlich ressourcenschonender Gestaltung von Produkten gearbeitet wird. Lebenszyklusanalysen (LCA) sind ein wichtiges Konzept, aber aufwändig zu erstellen. Entsprechend wäre es für KMU eine grosse Belastung, wenn sie zu deren Erstellung verpflichtet würden. Aber auch für grössere Unternehmen sind sie eine Herausforderung, die nicht standardmässig erbracht werden kann. Von allfälligen Stossrichtungen in diese Richtung ist abzusehen.
Art 35j Abs. 1	Streichung lit. a und lit. b Der Bund hat mit der Überarbeitung des öffentlichen Beschaffungswesens und mit der damit verbundenen Integration von Nachhaltigkeitskriterien die Grundlage für die Verwendung von nachhaltigen Baustoffen bei Bauprojekten der öffentlichen Verwaltung geschaffen. Eine Ausdehnung dieses Anspruchs auf die private Bautätigkeit ist nicht angezeigt und ein zu starker Markteingriff. Sofern solche Vorgaben auf Bundesebene in Betracht gezogen werden, sind einerseits bei der Bewertung der Umweltbelastung von Bauwerken diese gesamtheitlich über den gesamten Lebenszyklus zu betrachten. Andererseits gilt es, hier auf bewährte Methoden,

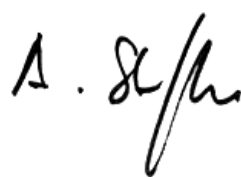
	die sich auf internationale bzw. europäische Normen abstützen, zurückzugreifen (z.B. EN 15804).
Art. 35j Abs. 2	Mehrheit unterstützen / Anpassen «Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende nachhaltige Bauen und innovative Lösungen.» Es ist hierbei nicht nur die Ressourcenschonung, sondern die gesamte Nachhaltigkeit mit ihren drei Säulen Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft zu berücksichtigen. Eine reine Ressourcenschonung greift zu kurz. Die Ausschreibung von Bauwerken muss sich zudem stets an der benötigten bzw. gewünschten Funktion orientieren und nicht an spezifischen Baumaterialien. Diese ergeben sich durch die Ansprüche an das Bauwerk. Begrüssenswert ist die Unterstützung der Vorbildfunktion des Bundes und insbesondere die in Abs. 1 formulierten Anforderungen in eigenen Bauwerken exemplarisch angewendet. Grundlage hierfür ist das am 1.1.2021 in Kraft getretene revidierte öffentliche Beschaffungsrecht.
Art. 30 Abs. 4 Bundesgesetz über öffentliches Beschaffungswesen	Mehrheit ablehnen Der Antrag sieht zwingend eine stärkere Gewichtung der Ressourcenschonung vor, statt der umfassenden Nachhaltigkeit oder anderer Kriterien. Dies dürfte zur Folge haben, dass öffentliches Bauen tendenziell teurer wird.
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 (neu) Mehrwertsteuergesetz	Minderheit unterstützen Aufgrund der ordnungspolitischen Fragezeichen einer weiteren Ausnahme von der Mehrwertsteuer könnte eine befristete Befreiung geprüft werden, die als Anstossfinanzierung verstanden wird.
Art. 45 Abs 3 Bst. E (neu) Energiegesetz	Minderheit unterstützen / Streichen Die richtige Erfassung der «grauen Energie» bei Erneuerungen und Neubauten kommt einer Mammutaufgabe gleich, die kaum praktikabel wäre. Faktisch entstünden Verbote für gewisse Baustoffe und -weisen, was zur Verteuerung von Bauwerken führen könnte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
metal.suisse



Diana Gutjahr
Präsidentin
Nationalrätin SVP



Andreas Steffes
Geschäftsführer

Bundesamt für Umwelt BAFU
Per E-Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 16.2.2022

Betreff **Stellungnahmen zur Vernehmlassung Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, zur beabsichtigten Teilrevision des Umweltschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Die Migros-Gruppe (Migros) verfolgt bereits heute ambitionierte Ziele bzgl. der Kreislaufschiessung und Ressourceneffizienz. So arbeitet die Migros beispielsweise laufend daran, Verpackungen zu reduzieren, ökologisch zu optimieren und kreislauffähig zu machen. Auch bietet die Migros vermehrt Mehrweglösungen sowie Miet- und Reparaturservices an.

Die Migros ist überzeugt, dass auch im Bereich Kreislaufwirtschaft das Prinzip der Subsidiarität konsequent anzuwenden ist. In erster Linie ist es an den betroffenen Akteuren und Branchen, Massnahmen zu ergreifen und Kreisläufe zu schliessen. Da es sich um komplexe Problemstellungen handelt, müssen Lösungen von den privatwirtschaftlichen Akteuren entwickelt und vorangetrieben werden, die über das entsprechende Know-how verfügen. Dies geschieht heute etwa im Rahmen der Drehscheibe Kreislaufwirtschaft von Swiss Recycling, in der sich die Migros engagiert, um in naher Zukunft entscheidenden Fortschritt in der Kreislaufschiessung zu erzielen. Wo nötig und sinnvoll können Branchenvereinbarungen abgeschlossen werden. Gesetzliche Vorschriften sollten erst in letzter Instanz zum Tragen kommen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind so anzupassen, dass freiwilliges Engagement gestärkt oder zumindest nicht behindert wird. Ebenfalls wichtig ist aus Sicht der Migros, dass bei gesetzlichen Regulierungen der Kreislaufwirtschaft die Wirkungseffizienz der Massnahmen stets berücksichtigt und die Kompatibilität mit EU-Regulierungen beachtet wird. Auch dürfen allfällige potenzielle lokale Geschäftsmodelle zur Optimierung der Schweizer Kreislaufwirtschaft nicht durch erschwerte Rahmenbedingungen verhindert werden (bspw. Verbot von Abfall-Importen bzw. Rezyklat-Exporten bei geringen Volumen eines bestimmten Materials). Vielmehr sollen im Sinne einer maximalen Kreislaufwirtschaft Handelsbarrieren abgebaut werden, wo eine rein lokale Kreislaufwirtschaft nicht effizient ist.

Mit der Teilrevision des USG im Rahmen der Pa. Iv. 20.433 wird die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz weiter verankert. Die durch die Kommission erfolgte Bündelung der zahlreichen politischen Vorstösse im Bereich der Kreislaufwirtschaft in einer gesamtheitlichen Vorlage erachtet die Migros als sehr ziel-

führend. Aus Sicht der Migros sind die oben genannten Punkte in der vorgeschlagene Gesetzesrevision grösstenteils berücksichtigt. Sie ist insgesamt gesehen ein sehr gelungener, wichtiger sowie nützlicher Schritt hin zu mehr Kreislaufwirtschaft und wird aus Sicht der Migros in den wesentlichen Punkten getragen.

Erweiterung Gebührenpflicht auf Onlinehandel und Importeure

Die Politik kann den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und die bereits bestehenden Initiativen der Privatwirtschaft mit den richtigen Rahmenbedingungen unterstützen. Die geplante Teilrevision des USG enthält diesbezüglich einige erfreuliche Elemente. So wird neu die Gebührenpflicht von Importeuren und Online-Versandhandelsunternehmen explizit geregelt (Art. 32a bis). Gleichzeitig werden private Branchenlösungen gestärkt (Art. 32a ter) und damit wird einem lang bestehenden Wettbewerbsnachteil der inländischen Inverkehrbringer sowie dem "Trittbrettfahrertum" nun aktiv begegnet. Bei den im Gesetz aufgeführten Bedingungen, unter denen neu ein vorgezogener Recyclingbeitrag an eine anerkannte private Branchenorganisation entrichtet werden muss, sind aus Sicht der Migros allerdings Anpassungen nötig. So ist die Schwelle von 80%-Marktanteil aus unserer Sicht zu hoch angesetzt und es sollte vielmehr eine Marktanteilsschwelle in der Höhe von 65% angestrebt werden. Weiter erachten wir es als zusätzliche wichtige Voraussetzung, dass sich mindestens 50% der relevanten Marktteilnehmer oder mindestens die fünf grössten Marktteilnehmer im entsprechenden inländischen Markt der Branchenvereinbarung angeschlossen haben. Die beiden Voraussetzungen in Kombination stellen sicher, dass ein grosser Marktteilnehmer eine tragfähige, nachhaltige Branchenvereinbarung weder torpedieren noch den anderen aufzwingen kann.

Separate Wertstoffsammlungen durch private Anbieter / Liberalisierung Siedlungsabfall

Positiv ist auch die integrierte Liberalisierung des Siedlungsabfallmonopols (Art. 31b), da diese ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ist. Mit dieser gesetzlichen Anpassung wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Handel oder Private freiwillig Sammlungen betreiben können, um die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz weiter voranzutreiben, so wie es die Migros bereits im Bereich der Plastiksammlung versucht. Aktuell werden aber diese Bestrebungen durch das Siedlungsabfallmonopol massgeblich behindert. Unseres Erachtens sollte der Bundesrat jedoch nur dann die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung erlassen, sofern diese nicht durch die involvierten Branchenorganisationen und relevanten Marktteilnehmer fachgerecht und nach gängiger Praxis festgelegt werden. Denn werden die Anforderungen des Bundes von Anfang an zu hoch angesetzt, wie zum Beispiel ein zu hoher Wert einer stofflichen Verwertungsquote, verhindert dies möglicherweise, dass überhaupt mit solchen Sammlungen begonnen werden kann. In der Konsequenz sehen wir so die Gefahr, dass Innovationen schliesslich massgeblich behindert werden könnten. Hier sollte das Gesetz genügend Freiraum lassen, dass sich solche Innovationen über die Zeit entwickeln können.

Weiter wäre aus Sicht der Migros ebenfalls wünschenswert, wenn zukünftig die Flexibilisierung des Abfallmonopols auch in anderen Bereichen, namentlich bei Textilien, sorgfältig geprüft würde. Gerade im Textilbereich gibt es grosses Potenzial zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung (Wiederverwendung, Wiederaufbereitung oder Faserrecycling). Dies bedingt jedoch, dass die Unternehmen Textilien auch offiziell selbst sammeln dürfen.

Unverkaufte Lebensmittel: Separatsammlung und Entpackungspflicht

Aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar ist hingegen der neu eingefügte Art. 30b Abs. 2 Bst. c, der eine vollständige Entpackung von nicht verkauften Lebensmitteln fordert. Die Vermeidung von Lebensmittelabfällen hat für die Migros eine sehr hohe Priorität. Mittels flexibler Bestellsysteme und Preisabschlägen kurz vor Ablaufdatum wird sichergestellt, diese wo immer möglich zu vermeiden. Qualitativ

einwandfreie Lebensmittel werden an Partnerorganisationen wie "Tischlein deck dich" und "Schweizer Tafel" abgegeben. Durch dieses umfassende Engagement kommen nur rund 1.3% der in den Migros-Filialen angebotenen Lebensmittel nicht der menschlichen Ernährung zugute. Nur die nicht mehr zum Verzehr geeigneten Produkte werden somit in Biogasanlagen verwertet oder als Tierfutter eingesetzt.

Die Migros teilt das Ziel, den Kunststoffeintrag in Kompost und Gärgut zu minimieren bzw. zu eliminieren. Die Politik sollte es der Branche aber offen lassen, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Insbesondere wenn es bereits heute zielführende Alternativen zur geforderten Entpackungspflicht gibt, was auch das BAFU im Faktenblatt "Kunststoffeintrag in Kompost und Gärgut" anerkennt. Die Migros arbeitet im Bereich der Verwertung sehr eng mit den Betreibern von Biogasanlagen zusammen und stellt dadurch sicher, dass dort die neuesten Technologien bei der Aussortierung zum Einsatz kommen. Die regelmässigen Laboranalysen zeigen, dass unsere Partner die gesetzlichen Grenzwerte deutlich unterschreiten. Statt mittels der angestrebten Regulierung die Methode vorzuschreiben, muss die Politik sicherstellen, dass das Endprodukt (= die Trockensubstanz) gesetzeskonform ist. Dieses Ziel könnte beispielsweise mit einer jährlich zu erneuernden Zertifizierung der Vergärungs- und Kompostieranlagen erreicht werden. Nur diejenigen Vergärungsanlagen, die bei einer Überprüfung nachweisen können, dass das Endprodukt gesetzeskonform ist, dürften zukünftig verpackte Lebensmittel annehmen. Eine weitere (oder parallele) Massnahme ist es, die entsprechenden gesetzlichen Grenzwerte (in der ChemRRV) zu verschärfen.

Die vorgeschlagene Zertifizierung würde auch sicherstellen, dass die Vorleistungen und Investitionen der Unternehmen anerkannt werden, die in den letzten Jahren in diesem Bereich entsprechend investiert haben - statt diese für Versäumnisse anderer abzustrafen, die noch nicht sauber arbeiten.

Zudem unterstützen wir die Ausnahmeregelung für kompostierbare Verpackungen nicht. Diese Massnahme kann vielmehr zu einer Verschärfung des Problems führen. Zitat BAFU¹: *"In diesem Kontext sind Verpackungen und Säcke aus «biologisch abbaubarem Kunststoff» keine Lösung, sondern ein Teil des Problems. Sie bauen sich einerseits aufgrund von Materialeigenschaften und ungünstigen Umgebungsbedingungen meist nicht oder nur unvollständig ab. Andererseits führt die vermehrte Verbreitung von sogenannten «biologisch abbaubaren» Säcken zu Verwechslungen mit nicht abbaubaren Säcken und dadurch zu einem erhöhten Kunststoffeintrag."*

Ausserdem würden für weniger als 2 Prozent der gesamten im Detailhandel angebotenen Lebensmittel, die über die Vergärung verwertet werden, kompostierbare Verpackungen für alle Lebensmittel vorgeschrieben, welche gemäss zahlreichen Studien zurzeit ökologisch schlechter abschneiden als konventionelle Kunststoffverpackungen.

Als weitere Umsetzungsmassnahme schlägt das BAFU im genannten Faktenblatt vor, dass die direkte Beschriftung von Lebensmitteln, die später potenziell zu biogenen Abfällen werden können, keine Kunststoffe enthalten dürfen. Gemeint ist damit hauptsächlich die Beschriftung von Früchten und Gemüse mittels Sticker. Solche haben häufig eine wichtige Deklarationsaufgabe (bspw. Kennzeichnung Bio-Produkte) und müssen deshalb eine starke Haftung aufweisen. Der Einsatz von Alternativen wird bereits seit Jahren geprüft, funktioniert aber noch nicht bei allen Anwendungen. Es bedarf weiterhin einer vertieften Analyse und Investition in die Forschung und Entwicklung entsprechender Sticker, welche aktuell durch die Entwicklungen in der Europäischen Union international befeuert wird. Dazu kommt, dass die technischen Einrichtungen für das Anbringen dieser Sticker Investitionen erforderlich machen. Die Migros fordert deshalb eine angemessene Übergangsfrist von mindestens drei Jahren für eine allfällige Umstellung sowie Ausnahmeregelungen für Anwendungen, bei denen die Technik auch

¹ Quelle: 2021. Bundesamt für Umwelt BAFU. Kunststoffeintrag in Kompost und Gärgut. Faktenblatt zuhanden der Subkommission

Migros-Genossenschafts-Bund

zukünftig noch nicht genügend ausgereift ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass einzelne Produkte aufgrund der Vorschriften zumindest vorübergehend wieder vermehrt in Plastikverpackungen angeboten werden müssen, bis eine praxistaugliche Lösung gefunden und umgesetzt ist.

Schlussendlich gilt es noch anzumerken, dass eine Entpackungspflicht auch Anreize schafft, die nicht im Sinne der Vorlage, bzw. der Erweiterung der Kreislaufwirtschaft sind: Anstatt die unverkauften Lebensmittel teuer zu entpacken und der Vergärung zuzufügen, könnten gewisse Akteure dazu übergehen, diese thermisch zu verwerten (verbrennen), da eine stoffliche Verwertung aufgrund der Entpackungspflicht nicht mehr wirtschaftlich tragbar ist (vgl. von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagener Art. 30d Abs. 1).

Kennzeichnung / Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten / Verpackungen

Neu soll der Bund gemäss Vernehmlassungsvorlage die Kompetenz erhalten, Anforderungen an die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Kennzeichnung von Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen zu stellen (Art. 35i). Diese Kompetenz soll einzig dazu genutzt werden, um die Harmonisierung mit EU-Recht in diesem Bereich sicherzustellen. Weitergehende, Schweiz spezifische Regelungen sind hingegen nicht sinnvoll, da die meisten der betroffenen Produkte importiert und somit speziell für die Schweiz hergestellt und/oder gekennzeichnet werden müssten.

Littering

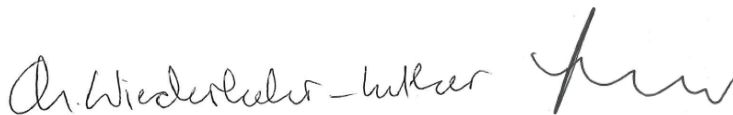
Die Migros hat sich in den letzten Jahren gemeinsam mit weiteren Partnern stark gegen Littering eingesetzt (Unterstützung von Sensibilisierungskampagnen, Ausbau Angebot von Mehrweglösungen etc.). Trotz der wahrscheinlich schwierigen praktischen Durchsetzbarkeit können Bussen zu einer Eindämmung von Littering führen, indem sie eine abschreckende Wirkung haben. Das Schaffen dieser gesetzlichen Grundlage wird daher begrüsst (Art. 31b Abs. 4 i. V. mit Art. 61 Abs. 4).

Schlussendlich gilt es anzumerken, dass der Bundesrat durch zahlreiche Kann-Formulierungen mit der Teilrevision erhebliche zusätzliche Kompetenzen erhält. Diese gilt es jeweils mit Bedacht und nur dann zu nutzen, wenn eine Regulierung ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist und nicht über die Anforderungen von EU-Recht hinausgeht.

Unsere detaillierten Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln finden Sie in der nachfolgenden Tabelle. Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund



Christine Wiederkehr
Leiterin Direktion Nachhaltigkeit
Migros-Gruppe

Jürg Maurer
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Migros-Genossenschafts-Bund

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 10h Abs. 2	Zustimmung Minderheit	Die Migros unterstützt den Minderheitsantrag. Der Bund soll sich darauf fokussieren, Plattformen finanziell zu unterstützen, die seitens der Wirtschaft initiiert werden, selbst aber keine neuen Plattformen gründen (Subsidiarität).
Art. 10h Abs. 3	Ergänzung/Anpassung ³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen ökologisch kritischer Rohstoffe und Produkte und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen nach vorgängiger Konsultation der Branchenorganisation.	Gerade wenn es um quantitative Ressourcenziele geht, soll dort angesetzt werden, wo die grösste Wirkung zu erwarten ist – bei den ökologisch kritischen Rohstoffen. So kann die eigentliche Problematik zielgerichtet angegangen und die Gefahr einer Verzettelung in ökologisch wenig relevanten Themen reduziert werden. Ökologisch kritische Rohstoffe sind insb.: Holz, Papier, Soja, Palmöl, Fische und Meeresfrüchte, Kaffee, Kakao und Baumwolle. In der vorgeschlagenen USG-Revision sollen die Akteure im Rahmen von freiwilligen Branchenvereinbarungen partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es widerspricht diesem partnerschaftlichen Ansatz, wenn der Bundesrat den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen ausarbeiten soll, ohne die Branchenpartner vorgängig zu konsultieren und einzubinden.
Art. 30a Bst. a	Zustimmung Mehrheit (=Beibehaltung heutiges Recht)	Die geltende Gesetzgebung reicht aus, um bei Bedarf mildere Massnahmen zu treffen. Eine "Muss"-Formulierung, wie in Minderheitsantrag Chevalley vorgesehen, schafft hingegen nur Rechtsunsicherheit und verkleinert den Handlungsspielraum des Bundes unnötig. Die Migros lehnt deshalb beide Minderheitsanträge ab.
Art. 30b Abs. 2 Bst. c	Streichen	Die geforderte vollständige Entpackung und Separatsammlung von unverkauften Produkten schiesst über das Ziel hinaus und ist nicht mit dem Anspruch der Kommission vereinbar, subsidiäre und dezentrale Massnahmen unter Einbezug der Wirtschaft vorzuschlagen. Das Ziel, den Kunststoffeintrag in Kompost/Gärgut zu eliminieren, teilt die Migros ausdrücklich. Wie unsere eigenen Erfahrungen sowie das Faktenblatt des BAFU in diesem Thema zuhanden der Kommission zeigen, kann dies aber anders erreicht werden. Aus Sicht der Migros wäre beispielsweise eine jährlich zu erneuernde Zertifizierung der Vergärungs- und Kompostieranlagen ein sinnvoller Weg. Nur diejenigen Vergärungsanlagen, die bei einer Überprüfung nachweisen können, dass das Endprodukt gesetzeskonform ist, dürften zukünftig verpackte Lebensmittel annehmen. Eine weitere (oder parallele) Massnahme ist es, die entsprechenden gesetzlichen Grenzwerte (in der ChemRRV) zu verschärfen. Die vorgeschlagene Zertifizierung würde auch sicherstellen, dass die Vorleistungen und Investitionen der Unternehmen anerkannt werden, die in den letzten Jahren in diesem Bereich entsprechend investiert haben - statt diese für Versäumnisse anderer abzustrafen, die noch nicht sauber arbeiten. Eine Entpackungspflicht für den Detailhandel ist hingegen aufgrund der bestehenden Alternativen und der extrem hohen Kosten, die damit verbunden wären, nicht verhältnismässig und könnte nicht beabsichtigte Auswirkungen haben (thermische Verwertung statt Vergärung).

Migros-Genossenschafts-Bund

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die vorgesehene Ausnahme für kompostierbare Verpackungen. Eine solche Ausnahme kann vielmehr zu einem höheren Kunststoffeintrag im Grüngut führen, da es die KonsumentInnen verwirren kann und somit Verwechslungen entstehen können (was dazu führt, dass auch vermehrt nicht abbaubare Verpackungen ins Grüngut und Kompost gelangen). Ein allfälliges Verbot von Kunststoff-Stickern bei der direkten Beschriftung (insbesondere bei Früchten und Gemüse) braucht eine angemessene Übergangsfrist von mindestens drei Jahren. Der Einsatz von Alternativen wird bereits seit Jahren geprüft, funktioniert aber noch nicht bei allen Anwendungen. Es bedarf weiterhin einer vertieften Analyse und Investition in die Forschung und Entwicklung entsprechender Sticker, welche aktuell durch die Entwicklungen in der europäischen Union international befeuert wird. Dazu kommt, dass die technischen Einrichtungen für das Anbringen dieser Sticker Investitionen erforderlich machen. Eine angemessene Übergangsfrist ist deshalb unverzichtbar sowie Ausnahmeregelungen für Anwendungen, bei denen die Technik auch zukünftig noch nicht genügend ausgereift ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass einzelne Produkte aufgrund der Vorschriften zumindest vorübergehend wieder vermehrt in Plastikverpackungen angeboten werden müssen, bis eine praxistaugliche Lösung gefunden und umgesetzt ist.
Art. 30d Verwertung	Zustimmung Mehrheit	Der grundsätzliche Vorzug der stofflichen gegenüber der thermischen Verwertung, sofern technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, erachtet die Migros als sinnvoll. Dies wird bei der Migros bereits heute so gehandhabt.
Art. 31b	Zustimmung mit Anpassung	Die Migros begrüsst grundsätzlich die Liberalisierung bei den Siedlungsabfällen, da diese im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ist. Da bei neuen Sammlungen noch nicht hundert Prozent stofflich verwertet werden kann, soll die stoffliche Verwertung soweit erfolgen, wie es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Unseres Erachtens sollte der Bundesrat jedoch nur dann die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung erlassen können, sofern diese nicht durch die relevanten Branchenorganisationen und wichtigsten Marktteilnehmer fachgerecht und nach gängiger Praxis festgelegt werden. Weiter wäre aus Sicht der Migros auch wünschenswert, wenn zukünftig die Flexibilisierung des Abfallmonopols auch in anderen Bereichen, namentlich bei Textilien, sorgfältig geprüft würde. Gerade im Textilbereich gibt es grosses Potenzial zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung (Wiederverwendung, Wiederaufbereitung oder Faserrecycling). Dies bedingt

Migros-Genossenschafts-Bund

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
	lichen Verwertung geeigneten Stoffe festlegen. ⁵ Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegen gelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.	jedoch, dass die Unternehmen Textilien auch offiziell selbst sammeln dürfen. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage gegen Littering (Art. 31 b Abs. 5 i. V. mit Art. 61 Abs. 4) begrüsst die Migros. Sie hat sich in den letzten Jahren gemeinsam mit weiteren Partnern stark gegen Littering eingesetzt (Unterstützung von Sensibilisierungskampagnen, Ausbau Angebot von Mehrweglösungen etc.). Trotz der wahrscheinlich schwierigen praktischen Durchsetzbarkeit können Bussen zu einer Eindämmung von Littering führen, indem sie eine abschreckende Wirkung haben.
<u>Art. 32a^{bis}</u>	Zustimmung mit Anpassung ¹ Der Bundesrat kann Hersteller, gewerbliche und private Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.	Die vorgeschlagene Regelung schafft faire Wettbewerbsbedingungen und stellt sicher, dass Onlinehandelsunternehmen und Importeure ebenfalls ihren Beitrag leisten. Ausserdem würden wir es begrüssen, wenn die vorliegende Revision der USG dazu genutzt würde, auch Privatimporte der Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr zu unterstellen. Nachdem alle Player einbezogen werden, rechtfertigt sich nicht, für Privatimporte eine Ausnahme vorzusehen.
Art. 32a ^{ter}	Zustimmung mit Anpassungen ¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: a. ...	Die Migros begrüsst die Stärkung von privatwirtschaftlichen Branchenvereinbarungen. Allerdings sollten aus Sicht der Migros die Bedingungen (Abs. 1), unter denen neu ein vorgezogener Recyclingbeitrag an eine anerkannte private Branchenorganisation entrichtet werden muss, angepasst werden (Abs. 1). Kumulativ sollten folgende zwei Bedingungen erfüllt sein: 1. neben einer Marktanteilsschwelle neu 65% (statt 80%) 2. müssen sich auch mindestens 50% der relevanten Marktteilnehmer oder mindestens die fünf grössten Marktteilnehmer im entsprechenden inländischen Markt der Branchenvereinbarung angeschlossen haben. Die beiden Voraussetzungen in Kombination stellen sicher, dass ein grosser Marktteilnehmer ei-

Migros-Genossenschafts-Bund

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
	b. die Branchenvereinbarung erstens mindestens 80 Prozent 65% des entsprechenden inländischen Marktes abdeckt und zweitens die Branchenvereinbarung mindestens 50% der relevanten inländischen Marktteilnehmer der Branche abdeckt oder mindestens die fünf grössten Marktteilnehmer im entsprechenden inländischen Markt sich der Branchenvereinbarung angeschlossen haben. Wenn die zweite Bedingung erfüllt ist, darf die erste Bedingung nicht durch einen einzelnen marktmächtigen Marktteilnehmer blockiert werden ... ² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation nach vorgängiger Konsultation der Branchenorganisationen.	ne tragfähige, nachhaltige Branchenvereinbarung weder torpedieren noch den anderen aufzwingen kann. Der Bundesrat hat nicht nur die Anerkennung der Branchenorganisation, sondern weitere Kriterien wie die Definition des Marktes, die Definition der Marktteilnehmer und des Marktumsatzes festzulegen. Dabei soll der Bundesrat vorgängig die Organisationen der Wirtschaft konsultieren (Abs. 2).
Art. 35i	Zustimmung mit Anpassungen ¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung unter adäquater Berücksichtigung des Lebens- und des Technologiezyklus Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über: a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; und b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und c. die Kennzeichnung und Information. ² Der Bundesrat berücksichtigt überschreitet bei der Umset-	Die Migros begrüsst grundsätzlich das Ziel, dass die Lebensdauer und die Reparierbarkeit von Produkten erhöht werden soll. Diese Kompetenz soll einzig dazu genutzt werden, um die Harmonisierung mit EU-Recht in diesem Bereich sicherzustellen. Weitergehende Schweiz spezifische Regelungen sind hingegen nicht sinnvoll, da die meisten der betroffenen Produkte importiert und somit speziell für die Schweiz hergestellt und/oder gekennzeichnet werden müssten. Die Lebensdauer und die Nutzungsdauer des Produkts durch die Kundschaft sind aufgrund über die Zeit veränderter Nutzeransprüche, beispielsweise durch die Attraktivität neuer Funktionalitäten neuerer Produkte oder Software-Update Limiten älterer Geräte, häufig nicht deckungsgleich. Daher ist es unerlässlich, dass die Anforderungen durch den Bundesrat unter adäquater Berücksichtigung des Lebens- und des Technologiezyklus erfolgen. Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass Art. 35i mit Augenmass ausgelegt wird und keine gesetzlichen Massnahmen zur Lebensdauer- und Nutzungsverlängerung der Produkte an Hersteller gestellt werden, wenn sie wegen einem fehlenden Kundenbedürfnis nicht nachgefragt werden. Zudem ist Abs. 1 Bst. b zu umfassend formuliert und die Themen Ressourceneffizienz und Lebenszyklusbetrachtung sind bereits in Abs. 1 Bst. a sowie durch die Anpassung in Abs. 1 abgedeckt. Ganz allgemein sollen die dem Bundesrat erteilten Kompetenzen, von denen es in der vor-

Migros-Genossenschafts-Bund

Artikel, Absatz, Gesetz	Antrag	Begründung / Bemerkung
	zung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz der entsprechenden EU-Verordnungen nicht.	liegenden Teilrevision einige hat (bspw. Art. 35i), nur dann genutzt werden, wenn eine Regulierung ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.
Art 48a	Zustimmung	Die Migros begrüsst, dass der Bund für innovative Pilotprojekte Bestimmungen erlassen kann, die vom Gesetz abweichen. Die «regulatorische Sandbox» ist ein innovativer Versuch, bei bestehenden regulatorischen Hürden zu testen, ob ohne diese eine Erfolgschance für Pilotprojekte besteht bzw. diese einen Nutzen generieren können.
Art. 49 Abs. 1 und 3	Zustimmung	Die Migros begrüsst, dass der Bund die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern kann, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.



Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrates UREK-N
c/o Bundesamt für Umwelt – BAFU
3003 Bern

Per E-Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

CONTACT PERSON
Sven Erne-Bedford
+41 71 626 72 46
sven.erne@modelgroup.com

Weinfelden, 16.02.2022

20.433 PA. IV. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom 2. November 2021 bis zum 16. Februar 2022 führt Ihre Kommission eine Vernehmlassung bei interessierten Kreisen und den Dachverbänden zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den geplanten Änderungen Stellung.

Die Firma Model ist der **einzige Altkartonverwerter** in der Schweiz mit **über 430'000 Tonnen Altkarton pro Jahr**. Daraus produziert sie **Wellkartonverpackungen mit einem Marktanteil von über 25%** in der Schweiz. Die Model AG bietet eine **Abnahmegarantie** von in der Schweiz anfallendem Altkarton an.

Allgemein:

Die Model AG unterstützt grosse Teile dieser parlamentarischen Initiative und begrüsst die **verstärkte Stoffkreislaufwirtschaft im Inland**, da dies zur **Versorgungssicherheit** beiträgt sowie die **Umweltbelastung massgeblich reduziert**. Wesentliche Elemente wurden adressiert und meist in adäquater Weise in konkrete Gesetzesartikel überführt. Erfreulich ist, dass auch hemmende gesetzliche Regelungen kritisch hinterfragt und teilweise korrigiert werden sollen. Die Bemühungen von Unternehmen, die aus eigener Initiative Massnahmen ergreifen, werden gefördert. Dies wird von der Model AG ausdrücklich begrüsst. Für die Bundesverwaltung wurde mit der Vorlage viel Spielraum eröffnet. Umso wichtiger ist es, dass weitere Schritte mit den betroffenen Branchen koordiniert werden und die internationale Abstimmung gewährleistet werden kann.

Art. 7

Art. 7 Abs. 6^{bis}

^{6bis} Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle.

Antrag zur Änderung:

Die Entsorgung der Abfälle umfasst deren Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle als marktfähiges Produkt.

Art. 10h

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann)

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein.

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Art. 10h

² Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.

Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)

² Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a unterstützen.

Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, eine solche Plattform zu betreiben. Hier sehen wir die Organisationen der Wirtschaft in der primären Pflicht.

Art. 10h

³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Page, Rüegger, Vincenz)

³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz.

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Es ist nicht Aufgabe des Bundes, den weiteren Handlungsbedarf aufzuzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen zu unterbreiten. Hier werden wenn schon das Parlament und die Wirtschaft gefordert sein.

Art. 10h

⁴ Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

Wir begrüssen diese Pflicht auf Überprüfung, ob nicht wertvolle Initiativen der Wirtschaft durch neues Recht behindert werden.

Art. 30a

Minderheit (Suter, Bäumle, Bulliard, Chevalley, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Munz, Nordmann, Pult, Schneider Schüttel)

Art. 30a Bst. a

Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Minderheit (Chevalley, Clivaz Christophe, Klopfenstein Broggini)

Art. 30a Vermeidung

¹ Der Bundesrat muss das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

² Der Bundesrat kann:

- a. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können;
- b. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.

Minderheitsantrag Suter et al. ablehnen, Minderheitsantrag Chevalley et al. ablehnen.

Art. 30d

Art. 30d Verwertung

¹ Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Minderheit (Suter, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Klopfenstein Broggini, Munz, Nordmann, Pult, Schneider Schüttel)

¹ Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Art. 30d

² Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:

- a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;
- b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;
- c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;
- d. kompostierbare Abfälle.

Antrag ablehnen, Streichung des Absatzes 2.

Es besteht kein Bedarf, diese Detailebene auf die Stufe des USG zu heben. Die VVEA deckt das Anliegen der Verwertung von Abfällen bereits umfassend ab. Ausserdem ist der Grundsatz stofflicher Verwertung bereits in Art. 30d, Abs. 1 enthalten. Entsprechend ist Absatz 2 zu streichen.

Art. 30d

³ Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

Antrag annehmen.

Art. 30d

⁴ Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.

Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)

⁴ streichen

Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Diese Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

Art. 31b

⁴ Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.

Antrag zur Änderung:

⁴ Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, sowie verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.

Wir begrüssen diese teilweise Liberalisierung der Abfallsammlung und sind überzeugt, dass die stoffliche Verwertung sowie die Rücklaufquoten dadurch weiter gestärkt werden. Mit unserem Antrag auf Ergänzung der Bestimmung möchten wir die stoffliche Sammlung von Privaten noch weiter fördern. Wichtig ist, dass die Aufweichung des Monopols beim Siedlungsabfall nach klaren und einheitlichen Regeln erfolgt. Wir fordern, dass hier gleich lange Spiesse bezüglich aller privaten Anbieter gelten müssen. Es kann nicht sein, dass den Grossverteilern unter diesen Bestimmungen besondere Vorteile zukommen, die den privaten Recyclingunternehmen verwehrt würden.

Art. 31b

⁵ Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegengelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Minderheit (Graber, Egger Mike, Inark, Rüegger, Wobmann)

⁵ streichen

Minderheitsantrag streichen.

Art. 32a

Art. 32a^{bis} Titel, Abs. 1 und 1^{bis}

*Finanzierung über vom Bund
beauftragte Organisation*

¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.

^{1bis} Als ausländisches Online-Versandhandelsunternehmen gilt, wer beruflich oder gewerblich Produkte digital zum Verkauf anbietet und an Verbraucher in die Schweiz liefert oder liefern lässt und weder über einen Sitz, Wohnsitz noch über eine Betriebsstätte im Inland verfügt.

Artikel streichen oder Erzeugnisse aus Papierfasern davon ausschliessen. Der Papierkreislauf funktioniert in der Schweiz bereits heute ohne Gebühren und andere zusätzliche Vorgaben.

Art. 32a

Art. 32a^{ter} Finanzierung über private Branchenorganisationen

¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn:

- a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen;
- b. die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt;
- c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht;
- d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind;
- e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.

³ Das BAFU überprüft periodisch die Voraussetzungen der Anerkennung der Branchenvereinbarung. Die Branchenorganisation muss dem BAFU Änderungen der Branchenvereinbarung unverzüglich melden.

⁴ Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre Dienstleistungen anbieten. Diese Hersteller, Importeure und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen sind verpflichtet, der Branchenorganisation die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte zu melden.

Art. 32a^{quater} Vertretung im Inland

Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen müssen für die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz eine Vertretung bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat. Sie melden ihre Vertretung bei der privaten Organisation (Art. 32a^{bis}) oder der privaten Branchenorganisation (Art. 32a^{ter}) an.

Art. 32a^{quingies} Solidarische Haftung der Vertretung

Die Vertretung nach Artikel 32a^{quater} haftet für die Gebühr nach Artikel 32a^{bis} beziehungsweise für den Beitrag nach Artikel 32a^{ter} solidarisch.

Art. 32a^{sexies} Betreiber elektronischer Plattformen

¹ Ermöglicht ein Betreiber elektronischer Plattformen das Inverkehrbringen von Produkten nach Artikel 32a^{bis} oder Artikel 32a^{ter}, indem er ausländische Online-Versandhandelsunternehmen mit Verbrauchern zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, ist er für Auskünfte und Informationen hinsichtlich der Gebühren- und Beitragspflichten gegenüber der privaten Organisation beziehungsweise der privaten Branchenorganisation verantwortlich.

² Der Betreiber ist verpflichtet, die Nutzer seiner elektronischen Plattform über ihre Gebühren- und Beitragspflichten nach Artikel 32a^{bis} und Artikel 32a^{ter} zu informieren.

³ Als Betreiber elektronischer Plattformen gilt, wer eine Plattform nach Artikel 20a des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG)² betreibt.

Art. 32a^{septies} Administrative Massnahmen

¹ Das BAFU kann gegen Gebühren- oder Beitragspflichtige administrative Massnahmen verfügen, wenn diese ihren Pflichten nach den Artikeln 32a^{bis} – 32a^{quinquies} nicht nachkommen.

² Das BAFU kann die folgenden administrativen Massnahmen verfügen:

- a. die Veröffentlichung der Namen oder Firmen der Gebühren- oder Beitragspflichtigen;
- b. ein Einfuhrverbot für deren Produkte;
- c. die Rücksendung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte;
- d. die Versteigerung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte;
- e. die unentgeltliche Übergabe der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte an eine gemeinnützige Organisation.

³ Der Erlös aus der Versteigerung nach Absatz 2 Buchstabe d wird nach Abzug der Aufwendungen der privaten Organisation nach Artikel 32a^{bis} respektive der privaten Branchenorganisation nach Artikel 32a^{ter} für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle zugewiesen.

⁴ Das BAFU kann die Namen oder Firmen der Betreiber elektronischer Plattformen veröffentlichen, die ihren Pflichten nach Art. 32a^{sexies} nicht nachkommen.

⁵ Es hört die Gebühren- und Beitragspflichtigen und die Betreiber elektronischer Plattformen vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an.

Alle Artikel streichen.

Art. 35i

Art. 35i

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:

- a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit;
- b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und
- c. die Kennzeichnung und Information.

² Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.

Artikel streichen. Dies ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft. Die Lebensdauer von einem einzelnen Produkt aus Papierfasern mag niedrig sein, doch die Papierfaser selbst kann mehr als 7-mal stofflich verwertet werden.

Art. 35j

Art. 35j

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;
- b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe;
- c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

Minderheit (Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke, mit Ausnahme der Staudämme, verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über: ...

Antrag zur Änderung:

b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe und Ersatzbaustoffe aus Recyclingprozessen;

Art. 35j

² Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.

Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann)

² streichen

Artikel streichen.

Art. 35j

³ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.

Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)

³ streichen

Artikel streichen.

Art. 41

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis}–32a^{septies} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.

Art. 41a Abs. 4

⁴ Beim Erlass der Ausführungsvorschriften berücksichtigen sie bereits ergriffene freiwillige Massnahmen von Unternehmen, sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen wie das Ausführungsrecht.

Wir begrüssen, dass die bereits ergriffenen freiwilligen Massnahmen ausdrücklich berücksichtigt werden müssen.

Art. 48-49

Art. 48a Pilotprojekte

Der Bundesrat kann für die Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.

Art. 49 Abs. 1 und 3

¹ Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.

³ Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Alle fünf Jahre beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

Wir begrüssen die Möglichkeit zu Förderaktivitäten durch den Bund, insbesondere im Bereich von Aus- und Weiterbildung, aber auch für innovative Pilotprojekte und Anlagen bzw. Verfahren. Wichtig ist, dass keine Marktverzerrungen erfolgen und durch diese Förderungen keine Konkurrenzierung der Wirtschaft stattfindet.

Art. 49a

Art. 49a Information, Beratung und Plattformen

¹ Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für:

- a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;
- b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.

² Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Wir begrüßen diese Unterstützungsmöglichkeit des Bundes. Wichtig ist, dass keine Marktverzerrungen erfolgen und durch diese Förderungen keine Konkurrenzierung der Wirtschaft stattfindet.

Art. 60

Art. 60 Abs. 1 Bst. s

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- s. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs. 1).

Antrag streichen. Dies ist als Übertretung unter Art. 61 einzustufen.

Art. 61

Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 4

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 31b Abs. 3, 32a^{bis}, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1-4);

Antrag zur Änderung:

q. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs. 1).

Verstösse gegen Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen sind als Übertretungen einzustufen, und nicht als Vergehen.

Art. 61

⁴ Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).

Minderheit (Graber, Egger Mike, Imark, Rüegger, Wobmann)

⁴ streichen

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Art. 45

Art. 45 Abs. 3 Bst. e

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)

e. streichen

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Model AG



Elisabeth Model
COO Schweiz



David Model
Head of Recovered Paper



Sven Erne-Bedford
Leiter Energie und Umwelt

Position der Firma MULTIVAC Export AG zum Vorentwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Die Firma MULTIVAC Export AG hat die Bemühungen der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-N) eng mitverfolgt und zeigt sich hoch erfreut, dass dieses Thema mittlerweile einen derart hohen Stellenwert genießt.

Wir haben uns intensiv mit dem Bericht der UREK-N vom 11. Oktober 2021 auseinandergesetzt. Nachfolgend haben wir unsere Beobachtungen und Empfehlungen summarisch zusammengefasst.

1 Zielführende Vorlage zur Einführung einer Kreislaufwirtschaft in der Schweiz

Wir engagieren uns für eine Branchenvereinbarung für die Sammlung und Verwertung von Verpackungen und möchten die Kreislaufwirtschaft aktiv unterstützen. Von diesem Gesichtspunkt aus begrüssen wir die Stossrichtung des Entwurfs.

Insbesondere erachten wir als zielführend:

- + Art. 7, Abs. 6bis: Der Begriff «Entsorgung» soll explizit um verschiedene Tätigkeiten ausgedehnt werden, die auf die Wiederverwertung abzielen.
- + Art. 10h, Abs. 1: Die Kreislaufwirtschaft wird in den Kontext der Schonung der natürlichen Ressourcen gesetzt und soll einen Beitrag dazu leisten.
- + Art. 10h, Abs. 2: Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, eigene Plattformen oder private Branchen- bzw. Produzentenorganisationen (PRO) zu unterstützen. Das ist eine Chance auch für private Branchenorganisationen.
- + Art. 10h, Abs. 3: Der Bundesrat zeigt Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Diese Ziele könnten auch eine Branchenvereinbarung stärken. (Zustimmung Mehrheit)
- + Art. 30d, Abs. 1: Die stoffliche Verwertung wird in der Kaskade über die thermische Verbrennung gestellt. Es muss damit eine Beweisumkehr etabliert werden, die notwendig wird, um eine Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Muss heute mit Ökobilanzen nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht verbrannt werden soll, muss in einer Kreislaufwirtschaft umgekehrt nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht recycelt wird.
- + Art. 30d, Abs. 5: Littering soll verboten werden.
- + Art. 32ater: Trittbrettfahrer, die sich nicht an der Lösung der gemeinsamen Herausforderungen beteiligen, sollen wirksam abgeschreckt werden.
- + Art. 35i, Abs. 1: Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen. Das gibt ihm die Möglichkeit, Instrumente wie bspw. Sammelquoten einzuführen und Fehlentwicklungen im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu korrigieren.
- + Begriffe wie «Kreislaufwirtschaft» und «erweiterte Produzentenverantwortung» sollen explizit Eingang ins Schweizer Umweltrecht finden.

2 Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln



Die Änderung des Umweltschutzgesetzes hat zum Ziel, die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu verankern. Vor diesem Hintergrund sind und einzelne Punkte aufzufallen, die diesem Ziel entgegenwirken könnten:

2.1 1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position MULTIVAC Export AG
Art. 7, Abs. 6 ^{bis}	Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung <u>und die Vorbereitung zur Wiederverwendung</u> der Abfälle.	Die Definition des Begriffs «Entsorgung» im USG wird erweitert und umfasst neu explizit auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung wie die Prüfung, Reinigung, Reparatur, und Umrüstung von zuvor entsorgten Materialien und Produkten. Die Bestimmungen des Abfallrechts sollen gelten, bis eine entsorgte Sache erneut als Produkt in Verkehr gebracht wird. Der im aktuellen USG nur unvollständig abgebildete Entsorgungsbegriff erhält dadurch eine klarere und weitergehende Bedeutung. Eine gewisse Unsicherheit bleibt bestehen, weil die Details der Bedingungen und Abgrenzung der Tätigkeiten zur Vorbereitung einer Wiederverwendung erst «zu einem späteren Zeitpunkt» in den Vollzugsbestimmungen definiert werden sollen und weil die neue Definition sich gemäss Kommissionsbericht an derjenigen der EU orientiert (dynamischer Rechtsbegriff). Damit die Arbeit der PRO in der Praxis nicht behindert wird, ist es aus unserer Sicht zwingend, dass dem Kerngedanken der Kreislaufwirtschaft bei der Konkretisierung dieses Absatzes Rechnung getragen wird. Gemäss diesem Kerngedanken handelt es sich bei Abfällen um Material, das valorisiert werden kann. Ein Ansatz, den es zu diskutieren gilt, könnte sein, dass Produkte, die am Ende ihres Lebens im Kreislauf gehalten werden können, nicht mehr als Abfall, sondern als Wertstoffe oder Produkte zu bezeichnen. Diesen Weg will beispielsweise die neue deutsche Bundesregierung beschreiten. Zustimmung Vorentwurf

5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position MULTIVAC Export AG
Art. 10h, Abs. 1	<u>Mehrheit:</u> Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. <u>Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</u>	Die Kreislaufwirtschaft wird im Kontext der Schonung der natürlichen Ressourcen gesetzt und soll einen Beitrag dazu leisten. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> <i>Erfolgt die stoffliche Verwertung im Ausland, hat sie in Betrieben zu erfolgen, die nach dem Stand der Technik zertifiziert sind.</i>
Art. 10h, Abs. 2	<u>Mehrheit:</u> Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft <u>betreiben</u> oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen. <u>Minderheit:</u> Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a <u>unterstützen</u>.	Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, eigene Plattformen oder private Branchen- bzw. Produzentenorganisationen (PRO) zu unterstützen. Das ist eine Chance auch für private Branchenorganisationen. Zustimmung Mehrheit

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position MULTIVAC Export AG
Art. 10h, Abs. 3	<u>Mehrheit:</u> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. <u>Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.</u>	Der Bundesrat zeigt Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Diese Ziele könnten auch eine Branchenvereinbarung stärken. Allerdings würden wir anregen, die hinter diesen Branchenvereinbarungen versammelten Plattformen explizit in den Prozess mit einzubeziehen. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> [...] Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet <u>nach Rücksprache mit den Branchenorganisationen</u> Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

2.2 2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung

4. Kapitel: Abfälle

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position MULTIVAC Export AG
Art. 30a, Bst.a	Der Bundesrat kann: das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzung die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.	Die Beurteilung des Nutzens sollte auf Basis des gesamten Lebenszyklus und mittels bewährter wissenschaftlicher Methoden erfolgen. Zudem sollten Verbote die Ultima Ratio darstellen.

Handwritten signature

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position MULTIVAC Export AG
Art. 30b, Abs. 2 ^{bis} (neu)		Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Ein geeignetes Instrument hierfür wären Vorgaben betreffend Sammelquote oder Rücknahmepflicht. Antrag: Neuer Absatz <i>Er schreibt mengenmässige Rücknahmepflichten vor, sofern dies für die Sicherstellung der Verwertung von Abfällen nach Art. 30d oder für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft notwendig ist.</i>
Art. 30d, Abs. 1	<u>Mehrheit:</u> Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. <u>Minderheit:</u> Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Die stoffliche Verwertung wird in der Kaskade über die thermische Verbrennung gestellt. Es muss damit eine Beweisumkehr etabliert werden, die notwendig wird, um eine Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Muss heute mit Ökobilanzen nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht verbrannt werden soll, muss in einer Kreislaufwirtschaft umgekehrt nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht recycelt wird. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Abfälle müssen <i>gemäss dem Stand der Technik</i> stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und dies die Umwelt weniger belastet als, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position MULTIVAC Export AG
Art. 31b, Abs. 3	<u>Mehrheit:</u> Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben. <u>Ebenfalls zulässig ist die Abgabe an freiwillige Sammlungen nach Absatz 4.</u>	Diesem Absatz stimmt MULTIVAC Export AG mit dem Vorbehalt zu, dass die in der Ausführungsverordnung erlassenen Bestimmungen einen Wildwuchs an neuen Sammelsystemen verhindern. Zudem muss sichergestellt werden, dass die neuen Sammelsysteme keine Branchenlösungen torpedieren. Falls das Resultat dieses Absatzes Sammlungen sind, die nachgelagert finanziert sind (über eine Sackgebühr), wird das Ziel der Kreislaufwirtschaft verfehlt. Denn nur durch den Einbezug der Inverkehrbringer bei der Stoffkreislaufschliessung wird dank einem ganzheitlichen Ansatz auch das Design entsprechend angepasst. Zustimmung Mehrheit
Art. 31b, Abs. 4	Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.	Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung sind wichtig, da eine unsachgemässe Behandlung erhebliche Umweltbelastung verursacht. Wir regen an, dass grundsätzlich eine Zertifizierung nach dem Stand der Technik nachgewiesen werden muss, wenn eine stoffliche Verwertung das Ziel ist. Anforderungen an die Zertifizierung sollten in Absprache mit den Organisationen der Wirtschaft definiert werden. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie <u>in einem zertifizierten Betrieb</u> stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position MULTIVAC Export AG
Art. 32a^{bis}, Abs. 1 und 1^{bis}	Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.	Gemäss Art. 32a^{bis}, Abs. 1 und 1^{bis} kann der Bundesrat Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese Frage wird im europäischen Ausland ähnlich gehandhabt und erscheint MULTIVAC Export AG zielführend. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Es ist zu prüfen, ob zur lückenlosen Erhebung der erforderlichen Daten noch ein zusätzlicher Gesetzesartikel (bspw. 48a) eingeführt werden soll, der die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) damit beauftragt, bei der Einfuhr von Waren die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen zu erheben. Gleichzeitig sollte gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Aufgabe an einen Dritten zu übertragen. In der Verordnung kann diese Zuständigkeit bei Bedarf an öffentliche Körperschaften oder Private übertragen werden.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position MULTIVAC Export AG
Art. 32a^{bis}, Abs. 2^{bis} (neu)		Wie erwähnt, stimmt aus unserer Sicht die Stossrichtung des Entwurfs. Gleichwohl gibt es unter anderem im Bereich Finanzierung noch offene Punkte, die im Gesetz oder den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen noch im Detail geregelt werden müssen. Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, den Art. 32a^{bis} betreffend der Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dieser Ansatz kann weitgreifende Eingriffe durch den Bund zuvorkommen und liefert der Wirtschaft die Möglichkeit, eigene Lösungen zu optimieren. Antrag: Neuer Absatz <i>Er kann besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) bevorteilen.</i>

Art. 32a^{ter} Abs. 1	Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten <u>privaten Branchenorganisation</u> einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen; b. die Branchenvereinbarung mindestens <u>80 Prozent</u> des entsprechenden Marktes abdeckt; c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht; d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind; der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird	Wir begrüssen die Möglichkeit der Anerkennung einer Branchenlösung. Unseres Erachtens birgt der vorliegende Absatz jedoch das Risiko, dass mächtige Marktteilnehmer mit einem Marktanteil über 20 Prozent die Branchenvereinbarung blockieren und gleichzeitig ein eigenes, nachgelagert finanziertes System, wie z. B. mit einem Gebührensack, unterhalten (dank Art. 31b, Abs. 4). Das würde dazu führen, dass Branchenvereinbarungen verunmöglicht würden, da keine Handhabung gegen Trittbrettfahrer etabliert wird. Gleichzeitig entsteht ein massives Ungleichgewicht zugunsten grösserer Marktteilnehmer, welche alleinigen Zugriff auf die Wertstoffe haben. In der Konsequenz führt dieser Ansatz zu nachgelagert finanzierten Systemen, welche nicht im Sinne einer Kreislaufwirtschaft sind, da diese bzgl. Finanzierung direkt bei den Konsumentinnen und Konsumenten ansetzen. Damit haben Produzenten weder einen Anreiz, ihre Verpackungen zu optimieren, noch Zugriff auf die Sekundärrohstoffe, um diese wieder in die Produktion zurückzuführen. Vorgezogen finanzierte Systeme haben zudem nachweislich höhere Sammelquoten (vgl. dazu z.B. die Sammelquoten von PET und Glas). Zur Verhinderung einer solchen Blockade wird auf Seite 22 des Kommissionsberichts der Erlass von Verordnungsbestimmungen angeregt, wonach Branchenvereinbarungen stets mit den «wichtigsten», d.h. insbesondere mit den «Akteuren mit höheren Marktanteilen» abgeschlossen werden. Im Sinne der Effizienz des Gesamtsystems sind aber unseres Erachtens dringend im Gesetz selbst Vorkehrungen zu treffen, um ein solches Marktversagen explizit auszuschliessen. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt Vorerst gilt es, den Begriff «Markt» zu konkretisieren, um Schlupflöcher zu verhindern. Es gilt zudem einen Ansatz zu finden, der sicherstellt, dass einzelne marktbeherrschende Unternehmen nicht im Alleingang eine Branchenlösung blockieren können, dies unter der Berücksichtigung, dass in jedem Markt die Anteile unterschiedlich verteilt sein können (ein Ansatz wäre z. B. über die Anzahl der Unternehmen statt über die Marktanteile).
--	--	--

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position MULTIVAC Export AG
Art. 32a ^{ter} Abs. 2	Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.	Es ist notwendig, dass die Anforderungen an die Branchenorganisationen definiert werden, damit die Zweckmässigkeit sichergestellt wird. Jedoch würden wir den Einbezug der Organisationen der Wirtschaft begrüssen. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Der Bundesrat regelt <u>in Absprache mit den Organisationen der Wirtschaft</u> die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position MULTIVAC Export AG
Art. 32a ^{octies} (neu)		Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Hierzu könnte auf Basis der vorgeschlagenen Ergänzungen betreffend Rücknahmepflicht (vgl. Art. 30b, Abs. 2^{bis}) und Sammelquoten (vgl. Art. 35i) eine Ersatzabgabe eingeführt werden. Zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft wird der Ertrag einer solchen Ersatzabgabe an diejenigen verteilt, die mehr Abfälle zurücknehmen, als sie aufgrund ihrer mengenmässigen Rücknahmepflicht zurückzunehmen verpflichtet wären. Antrag: Neuer Absatz 1 Der Bund erhebt eine Ersatzabgabe bei Nichterfüllung der mengenmässigen Rücknahmepflichten gemäss Artikel 30b Absatz 2^{bis}. 2 Abgabepflichtig sind: a. diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen und ihre mengenmässigen Rücknahmepflichten gemäss Artikel 30b Absatz 2bis nicht erfüllen. b. Endverbraucher, die Produkte, die nach Artikel 30d stofflich verwertet werden müssen, von Herstellern oder Händlern im Ausland beziehen, bei denen die Erfüllung der mengenmässigen Rücknahmepflicht nach Artikel 30b Absatz 2bis nicht gewährleistet ist. 3 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist an diejenigen zu verteilen, die mehr Abfälle zurücknehmen, als sie aufgrund ihrer mengenmässigen Rücknahmepflicht nach Artikel 30b Absatz 2bis zurückzunehmen verpflichtet wären. 4 Der Bundesrat regelt die Erhebung der Ersatzabgabe und legt aufgrund der Entsorgungskosten ihren Mindest- und Höchstbetrag fest. In diesem Rahmen bestimmt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Höhe der Abgabe. 5 Der Ertrag berechnet sich aus den Einnahmen einschliesslich der Zinsen und abzüglich der Vollzugskosten. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung.

7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung

Art.	Entwurf UREK-N	Position MULTIVAC Export AG
Art. 35i <u>Mehrheit:</u> ¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über: a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und c. die Kennzeichnung und Information. ² Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. <u>Minderheit:</u> streichen		Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Ein geeignetes Instrument hierfür wären eine subsidiäre Rücknahmepflicht (vgl. Art. 30b, Abs. 2^{bis}) sowie eine nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung abgestufte Sammelquote. Diese Sammelquote könnte bspw. auf Basis der Art. 35i sowie 41a, Abs. 2 in der Verordnung konkretisiert und vorgegeben werden. Entsprechend sind die im Artikel erwähnten Anforderungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren der Wirtschaft festzulegen, um sicherzustellen, dass diese auch umsetzbar sind. Ausserdem sollte die Bewertung der Umweltbelastung auf wissenschaftlich anerkannten Methoden beruhen, beispielsweise auf einem Life Cycle Assessment nach ISO 14044. Zudem ist es wichtig zu beachten, dass der Bund keine Anforderungen an die Produkte und Verpackungen stellt, welche über das EU-Recht in diesem Bereich hinausgehen. Durch einen «Swiss-Finish» würde der Import der betroffenen Produkte deutlich erschwert, da diese für den Schweizer Markt eigens produziert und gekennzeichnet werden müssten. Geleitet durch die EU-Regulierung ist es unabdingbar, dass die geplanten Massnahmen den Unternehmen Wettbewerbsvorteile verschaffen, ihnen keine unverhältnismässige finanzielle Belastung auferlegen, Innovationen auslösen, Investitionen in nachhaltige Technologien fördern und die Wettbewerbsfähigkeit stärken sollten. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Abs. 2 Der Bundesrat berücksichtigt lässt sich bei der Umsetzung von Absatz 1 die <u>Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz durch die Regelungen in den entsprechenden EU-Verordnungen leiten.</u>

A handwritten signature in black ink, located in the top right corner of the page. The signature is stylized and appears to be a single name.

MULTIVAC Export AG · Bösch 65 · CH-6331 Hünenberg · Switzerland

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Ökonomie und Innovation
CH-3003 Bern

Hünenberg, 15. Februar 2022

**Vernehmlassung zur Teilrevision Umweltschutzgesetz –
20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) den Wirtschaftsverbänden ihren Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Vernehmlassung unterbreitet. Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Vorentwurf der UREK-N zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes liefert aus Sicht der MULTIVAC Export AG eine gute Grundlage zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz. In diesem Sinne möchten wir der Kommission für ihre Vorarbeit danken und gleichzeitig unseren Willen bekräftigen, die im Entwurf formulierten Ziele zur Schonung der natürlichen Ressourcen mit Nachdruck zu verfolgen. Aufgrund unserer Erfahrungen im In- und Ausland sind wir überzeugt, dass eine funktionierende Kreislaufwirtschaft über die richtigen Anreizsysteme und Zielvorgaben dazu beitragen kann, die Leistungsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zum Vorteil der Konsumentinnen und Konsumenten zu stärken.

In der beiliegenden Tabelle überlassen wir Ihnen unsere detaillierte Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln des Umweltschutzgesetzes. Punktuell haben wir auch Änderungsvorschläge eingebracht mit dem Ziel, die Effektivität und Effizienz des Kreislaufsystems noch weiter zu steigern, ohne die Stossrichtung der Vorlage zu verändern.

Wir bitten Sie, unseren Anträgen und Vorschlägen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

MULTIVAC Export AG



Martin Zimmerli
Geschäftsführer Markt Schweiz



Klaus Bohnert
Market Manager Verpackungsmaterial

Bern, 15. Februar 2022

Per Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Teilrevision Umweltschutzgesetz

Vernehmlassungsverfahren 20.433 Pa.Iv. UREK-N Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, dass sich die Naturfreunde Schweiz zur Teilrevision Umweltschutzgesetz, Vernehmlassungsverfahren 20.433 Pa.Iv. UREK-N Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken, äussern können. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme. Sie beginnt mit allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage und geht im zweiten Teil auf einzelne Artikel spezifisch ein.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Fabienne Thomas, fabienne.thomas@naturfreunde.ch, 079 919 11 82, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Naturfreunde Schweiz



Claudia Mazzocco
Stv. Geschäftsleiterin
Marketing & Kommunikation

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Die Vorlage muss ambitionierter sein

Es freut uns, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im USG explizit verankern will. Gleichzeitig stellen wir fest, dass es noch einige Anpassungen an der Vorlage braucht, damit die politisch breit gestützte Stärkung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich realisiert werden kann.

Wir bedauern insbesondere die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit Kann-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) oder mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die Kompetenz an den Bundesrat delegieren – ohne klare Vorgaben (31b Abs. 4). Das bisherige USG hat gezeigt, dass viele dieser Bestimmungen nie umgesetzt werden, wie zum Beispiel Artikel 30a Buchstabe a Absatz 1 USG. Das muss im Vorentwurf zwingend korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz der Kreislaufwirtschaft schnell den dringend notwendigen Schub verleiht.

Nichtsdestotrotz möchten wir folgende positive Elemente hervorheben:

- Die Erweiterung des im USG enthaltenen Begriffs der Entsorgung (Art. 7 Abs. 6bis);
- Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);
- Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt werden und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
- Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
- Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens, auch wenn sie nicht weit genug gehen (siehe unten).

1.2 Vermeidung an erster Stelle

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, braucht es ein Umdenken. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe¹ ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte. Schon das derzeit geltende USG verankert die Vermeidung als erstes Prinzip, das bei der Abfallbewirtschaftung anzuwenden ist (Art. 30 und 30a) – es wird jedoch kaum angewendet. Die vorgeschlagene Revision muss diesen Grundsatz weiter stärken und die Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und andere Formen der Wiederverwendung von Produkten, ihrer Bestandteile oder Verpackungen fördern, sofern ein ökologischer Vorteil nachgewiesen werden kann.

Artikel 10h soll in diesem Sinne ergänzt werden. Der aktuelle Artikel 30a und die Minderheitsvorschläge greifen insofern zu kurz, dass sie nur die Inverkehrbringung und die Produktion betreffen und Kann-Charakter haben. Notwendig sind jedoch zusätzliche Ansätze

¹ Siehe Infografik und Grundlagen zur Kreislaufwirtschaft, BAFU, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/kreislaufwirtschaft.html>

im Anschluss an die Inverkehrbringung, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Wiederverwendung stärken. Reparaturaktivitäten können z.B. mit der Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr gestärkt werden oder durch Bauteilbörsen über vergünstigte Lagerplätze. Artikel 30a soll in diesem Sinn ergänzt werden und die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

1.3 Verbindliche Ziele festlegen

Wir begrüssen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). An dieser Stelle, wie an anderen, vermissen wir aber die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindliche Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen. Länder wie die Niederlande oder Frankreich haben im Gegensatz dazu klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt.

1.4 Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen oder Dienstleistungen vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können². Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung, wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen, fehlen. Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. 17.3505) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. Entsprechend bitten wir Sie, zusammen mit dieser Revision des USG möglichst bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen anzugehen:

- Einführung von Deklarationspflichten der ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
- Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

1.5 Einführung eines «Rechts zu reparieren»

Die Reparatur defekter Produkte sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Wir bitten Sie, diesen Artikel zu konkretisieren und verbindlich zu formulieren, sodass der Bundesrat in diesem Bereich

² Bedeutung von angepassten Konsummustern für die ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, siehe Kapitel 8: «Beurteilung von ausgewählten Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Nutzungsphase», BAFU, Ryttec Circular, Infras 2019, (<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/beurteilung-von-ausgewaehlten-massnahmen-zur-foerderung-der-kreislaufwirtschaft-in-der-nutzungsphase.pdf.download.pdf/Massnahmen-Foerderung-Kreislaufwirtschaft.pdf>)

rasch Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Zudem muss der Bundesrat klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht zu reparieren garantiert wird:

- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen und Werkzeugen muss grundsätzlich gewährleistet werden.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.

1.6 Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparierens und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Eco-Design zu bestimmen, was wir sehr begrüßen. Im Kontext von Art. 30a^{bis} und Art. 41a bitten wir Sie zusätzlich dafür zu sorgen, dass die vorgezogene Entsorgungsfinanzierung künftig nach der Kreislauffähigkeit des Abfalls verfeinert werden kann.

- Eco-Modulation: Differenzierung der bestehenden Entsorgungsbeiträge und -gebühren nach Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit der Produkte und Materialien sowie Sicherstellung eines Lenkungseffekts.
- Erweiterung der vorgezogenen Entsorgungsfinanzierung auf weitere Produktkategorien wie beispielsweise Textilien oder Möbel sowie Verpackungen (Kunststoffe), ebenso gewichtet nach Wiederverwendung- und Wiederverwertungspotenzial.

1.7 Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

1.8 Begrüssenswerte Bestimmungen für Ressourcenschonendes Bauen

Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüßen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden. Wir begrüßen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.

2 Detaillierte Kommentare nach Artikeln

Artikel	Stellungnahme und Erläuterung
1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	
2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
7 Absatz 6 ^{bis}	Wir begrüßen diese Bestimmung, die es ermöglicht, die Wiederverwendung und somit die Verlängerung der Produktelebensdauer als Teil der Abfallbehandlungsaktivitäten zu definieren.
5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft (<i>neu</i>)	
10h Absatz 1	Wir begrüßen diese allgemeine Bestimmung und unterstützen die Version der Mehrheit. Wir bitten Sie, sie mit dem Ziel zu ergänzen, die Lebensdauer von Produkten (und ihren Komponenten) und Bauwerken zu verlängern. Ebenfalls fordern wir eine Ergänzung des Wortlauts der Mehrheit zum Produktkreislauf. Es ist wichtig, dass schon das Design von Produkten und Verpackungen kreislauffähig ist und somit eine spätere Wiederverwendung und/oder Reparatur möglich ist. Zurzeit werden im Abfallmanagement zu viele «End-of-Pipe»- Lösungen verfolgt. Wir begrüßen auch die Tatsache, dass die Umweltauswirkungen im Ausland berücksichtigt werden. Dies im Wissen darum, dass der grösste Teil der Umweltbelastung im Ausland entsteht. Wir bedauern jedoch, dass diese Bestimmung nur programmatischen Charakter hat und insbesondere die Tatsache, dass kein Kontrollmechanismus erwähnt wird. Anpassungsvorschlag Art. 10h: <i>1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. <u>Im Sinne der Kreislaufwirtschaft</u>, setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung</i>

	<i>entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von <u>Produkt- und Materialkreisläufen</u> und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</i>
10h Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, dass der Bund eine solche Plattform auch selbst betreiben kann. Es gibt bereits mehrere solcher Plattformen und der Bund könnte dafür sorgen, dass eine Konsolidierung stattfindet. Zudem kann es Bereiche geben, die für private Akteure nicht interessant sind, z. B. aufgrund mangelnder Rentabilität in einer Startphase.
10h Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass sie gestärkt und klarer formuliert wird. Der Bundesrat soll zunächst quantitative Ziele für die Ressourcennutzung festlegen sowie Erfolgsindikatoren zu deren Überprüfung bestimmen. Auf der Grundlage von regelmässigen Berichten muss er angeben, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden müssen. Wir bedauern, dass aus diesen Bestimmungen keine verbindlichen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden.
10h Absatz 4	Wir regen an, diese Prüfung nicht auf Massnahmen der Wirtschaft zu beschränken, da durchaus auch die öffentliche Hand oder ein Verein solche Massnahmen ergreifen kann. Zudem sollten Bund und Kantone nicht nur regelmässig überprüfen, ob die von ihnen erlassenen Bestimmungen Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindern, sondern diese konsequenterweise auch entsprechend anpassen.
2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung	
4. Kapitel: Abfälle	
1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen	
30a Buchstabe a	Wir begrüssen, dass das Inverkehrbringen von problematischen Produkten grundsätzlich einer Kostenpflicht unterstellt werden kann (beide Minderheiten). Diese Bestimmung ist, wie viele andere Bestimmungen des Vorentwurfs, eine Kann-Bestimmung, die es dem Bundesrat überlässt zu entscheiden, ob er verbindliche Regeln erlassen will oder nicht. Die Umweltauswirkungen bestimmter Produkte, die für den einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, sind längst bekannt.

	Es ist jedoch festzustellen, dass die Industrie kaum Massnahmen ergriffen hat, um dieses Problem anzugehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation reicht es daher nicht mehr aus darauf zu hoffen, dass die Selbstregulierung der Branche die gesetzten Ziele von selbst erreicht. Wir schlagen vor, alle Absätze für den Bundesrat verbindlich zu machen. Zudem soll der Artikel 30a um folgende Buchstaben erweitert werden (siehe dazu Allgemeine Bemerkungen): <i>Der Bundesrat <u>muss</u>:</i> (...) d. <u>Massnahmen ergreifen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u> e. <u>Massnahmen ergreifen, um die Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u>
30b Absatz 2 Buchstabe c	Wir unterstützen diese neue Bestimmung.
30d Absatz 1	Generell begrüssen wir die Tatsache, dass die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung differenziert und priorisiert wird. Dieser Artikel muss jedoch die hierarchische Kaskade spezifizieren: Eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung soll allerdings vor der stofflichen Verwertung klar priorisiert werden. Das Schliessen von Produktkreisläufen (Wiederverwendung) muss Vorrang haben vor der Schliessung der Stoffkreisläufe (Recycling), wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist. Dann muss eine stoffliche Verwertung angestrebt werden, die aus ökologischer Sicht optimiert sein muss (entsprechend dem Minderheitsantrag). Diese Verwertung soll soweit ökologisch sinnvoll im Inland stattfinden. Nur in Fällen, in denen eine stoffliche Verwertung nicht gerechtfertigt ist, sollte eine stofflich-energetische und dann energetische Verwertung in Betracht gezogen werden. Diese Kaskade führt somit zu einer Umkehrung der Beweislast. Dies wäre ein wesentliches Element, um die Entstehung innovativer, zirkulärer Lösungen durch die Schweizer Wirtschaftsakteure zu ermöglichen.

30d Absatz 2-4	In Bezug auf Absatz 4 unterstützen wir die Version der Mehrheit. Der Vorschlag der Minderheit würde der eigentlichen Idee der USG-Revision zuwiderlaufen, die darauf abzielt, die Kreise der Ressourcennutzung zu schliessen.
2. Abschnitt: Abfallplanung und Entsorgungspflicht	
31b Absatz 3	Kein Kommentar
31b Absatz 4	Wir fordern, diesen Artikel zu präzisieren, da seine tatsächliche Tragweite derzeit unklar ist. Die Bestimmung muss dem Bundesrat klare Vorgaben machen. Die Bestimmung ist unklar, da sie eine stoffliche Verwertung zur Bedingung macht. Damit wirft sie die Frage nach ihrer Tragweite in den zahlreichen Fällen auf, in denen nur ein Teil des Abfalls vernünftigerweise stofflich verwertet werden kann. Bei Kunststoffen beispielsweise ist eine stoffliche Verwertung nur für weniger als die Hälfte der im Siedlungsabfall vorhandenen Stoffe möglich. Der Rest landet weiterhin in der energetischen Verwertung. Verpackungen, bei denen eine stoffliche Verwertung möglich und wünschenswert ist, werden im Übrigen bereits getrennt gesammelt (PET). Wir bitten Sie zudem den Bundesrat zu verpflichten, Ausnahmen vom Abfallmonopol nur mit Anforderungen an die Inverkehrsetzung von Produkten und Verpackungen zu verknüpfen, damit die Wiederverwendung oder Wiederverwertung ökologisch optimiert werden kann. Ohne diese Präzisierung wird eine solche Bestimmung die getrennte Sammlung von Abfällen fördern, ohne deren Vermeidung anzuregen. Im Kunststoffbereich gibt die getrennte Sammlung dem Konsumenten das Gefühl, dass die Verwertung von Kunststoffabfällen gelöst ist. Folglich dürfte die Akzeptanz von überflüssigen Verpackungen erhöht werden. Produzenten und Verteiler werden somit keinen Anreiz mehr haben, das Inverkehrbringen von Verpackungen zu beschränken. Dadurch wird der sowieso beschränkte ökologische Gewinn einer getrennten Kunststoffsammlung (siehe Umtec/Carbotech 2018) auf null reduziert. Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es am Ende zu einer negativen Bilanz kommt. Die Bestimmung würde es zudem privaten Akteuren ermöglichen, das beste Stück des Kuchens der Abfallwirtschaft (d.h. das profitabelste) für sich zu

	beanspruchen und den öffentlichen Körperschaften die Abfälle zu überlassen, die nicht rentabel bewirtschaftet werden können. Die Bestimmung muss sicherstellen, dass dies nicht passiert.
31b Absatz 5	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, bitten aber darum, den letzten Satz des Absatzes zu streichen. Wir sehen nämlich nicht ein, warum bei einer bewilligungspflichtigen Grossveranstaltung das Liegenlassen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammelstellen toleriert werden sollte.
32a ^{bis} bis 32a ^{septise}	Wir unterstützen diese neuen Bestimmungen, da sie für alle Inverkehrbringer die gleichen Bedingungen schaffen. Es wäre wichtig, den Art. 32a^{bis} betreffend die Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dies beseitigt die Ungerechtigkeit, dass Produkte, welche effektiv günstiger entsorgt werden können, (z.B. durch bessere Rezyklierbarkeit) aktuell mit denselben vorgezogenen Entsorgungsgebühren belastet werden. Durch den oben beschriebenen Anreiz können daher Produkte entstehen, welche einfacher zu entsorgen sind. Die gleiche Empfehlung von Eco-Modulation gilt für den Recyclingbeitrag wie in 32a^{ter} erwähnt. Darüber hinaus sollte der Bundesrat einen Mechanismus einrichten, der ihm regelmässig eine Übersicht der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung der wichtigsten Handelspartner der Schweiz gewährt. Der Bundesrat würde die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen prüfen und auf dieser Basis weitere Massnahmen vorschlagen.

7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung (neu)	
3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen (neu)	
35i Absatz 1-2	Wir begrüssen diese Bestimmung, die einige Aspekte des von uns geforderten Rechts auf Reparatur abdeckt, und unterstützen daher die Version der Mehrheit. Die Deklarationspflicht zur Lebensdauer und Reparierbarkeit ist eine unverzichtbare Information, um den Verbraucher zu ermächtigen, sich für nachhaltige Produkte zu entscheiden. Wir fordern, dass sichergestellt wird, dass die Bestimmung die Übernahme von Standards, wie beispielsweise zum Ökodesign auf europäischer Ebene, möglich ist. Allerdings bitten wir, die Bestimmung für den Bundesrat verbindlich zu machen und zu präzisieren. Es sind folgende Präzisierungen/Ergänzungen gefragt: <i>Art 35i:</i> <i>1 Der Bundesrat <u>stellt</u> nach Massgabe der durch Produkte, <u>Komponenten</u> und Verpackungen verursachten Umwelt- und <u>Gesundheitsbelastung</u> Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:</i> <i>a. <u>die Toxizität</u>, die Lebensdauer, die modulare Bauweise, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die Reparierbarkeit, das Vorhandsein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung, <u>den Anteil an Sekundärmaterialien</u> und die <u>Stoffverwertbarkeit</u>;</i> <i>b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und</i> <i>c. die Kennzeichnung und Information <u>über die wesentlichen Merkmale von Produkten, Komponenten und Verpackungen in Bezug auf die in den Buchstaben a. und b. dieses Artikels genannten Kriterien.</u></i> Schliesslich sind wir besorgt darüber, dass die Massnahmen laut dem erläuternden Bericht ein angemessenes Verhältnis zu den auferlegten Kosten aufweisen muss. Dieser Aspekt stellt oft ein nicht unerhebliches Hindernis für die Einführung einer Kreislaufwirtschaft dar. Dies kann verhindert werden, indem bei der Berechnung der anfallenden Kosten auch die externen Kosten berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen finanzielle Massnahmen ergriffen werden, um die zusätzlichen Kosten zu senken.

4. Abschnitt: Ressourcenschonendes Bauen (neu)	
35j Absatz 1	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
35j Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und schlagen folgende Ergänzung vor: <i>Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu <u>die höchstmöglichen</u> Anforderungen gem. Art. 35j Abs 1 an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</i>
35j Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
3. Titel: Vollzug, Förderung und Verfahren	
41 Absatz 1	Keine Bemerkungen.
41a Absatz 4	Keine Bemerkungen.
48a	Wir unterstützen diese Bestimmung zu Pilotprojekten. Sie soll so ergänzt werden, dass der Bundesrat vor dem Ende der befristeten Bewilligungen eine Evaluation der Pilotprojekte präsentieren soll.
2. Kapitel: Förderung	
49 Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Die Förderung von Aus- und Weiterbildung ist zentral, um Kompetenzen aufzubauen und den Übergang zur ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49 Absatz 3	Die Höhe der maximalen Forderung soll nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern auf Verordnungsstufe, sodass eine Differenzierung erfolgen kann.
49a Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Informations- und Beratungsangebote sowie Plattformen sind unabdingbar, um neue Ansätze zu verbreiten und eine umfangreiche Transformation hin zur Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.

49a Absatz 2	Diese Bestimmung ist zu restriktiv. Der Bund soll mehr als 50 Prozent der Kosten übernehmen können. Es geht hier im Gegensatz zu Art 49 Abs 3 um die Förderung ökologischen Verhaltens und nicht um die Entwicklung von Verfahren, welche vermarktet werden können.
3. Kapitel: Verfahren	
5. Titel: Strafbestimmungen	
60 Absatz 1 Buchstabe s	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe i	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe j	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 4	Wir unterstützen die Version der Mehrheit.
II Nachstehende Erlasse	
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen von 21. Juni 2019	
Art. 30 Abs. 4	Wir bitten Sie, die Bestimmung wie folgt anzupassen: ⁴ <i>Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, <u>funktionelle oder technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt</u> vor.</i> Begründung: Die Umsetzung von kreislauffähigen Lösungen braucht eine Änderung/Flexibilität/neue Ansätze bei Beschaffungsprozessen, wobei die funktionellen Spezifikationen mehr Gewicht erhalten als technische Spezifikationen. Wichtig bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist, dass die richtigen funktionellen Fragen gestellt werden können = «define your needs». Kollaborative Ansätze entlang der Wertschöpfungskette erlauben kreislauffähige Lösungen zu finden. Technische Spezifikationen werden in solchen Prozessen oft erst später definiert.
Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009	
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12	Wir unterstützen die Version der Mehrheit

Energiegesetz vom 30. September 2016	
Art. 45 Abs. 3 Bst. e	Wir unterstützen diese Bestimmung, da sie Art. 35j USG, um einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen, ergänzt.

Bundesamt für Umwelt BAFU

wirtschaft@bafu.admin.ch

Baar, 7. Februar 2022
joe.luthiger@nnbs.ch

Parlamentarische Initiative – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken – UREK-NR 20.433

Geschätzter Kommissionspräsident Herr Girord
Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr gerne haben wir den Vorentwurf des Umweltschutzgesetz, USG, sowie den erläuternden Bericht 20.433 studiert. Wir danken nochmals für die Anhörung vom 19. Januar 2021, wo wir unsere Sicht darlegen konnten.

Artikel 35j scheint uns griffige Anforderungen an die Bau- und Immobilienbranche zu stellen. Die Abschnitte 1, 2 und 3 geben unseres Erachtens dem Bundesrat die nötigen Instrumente zur Hand, auch um in Schritten voranzugehen oder die Anforderungsniveaus zu erhöhen.

Wie im erläuternden Bericht aufgezeigt sind die zwei Instrumente Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS Hochbau und SNBS Infrastruktur erfolgreich in Betrieb. Diese Standards sind ein schweizweites, einheitliches Verständnis der Nachhaltigkeit. Das Netzwerk NNBS hat die Harmonisierung zusammen mit den Stakeholdern voran getrieben und als breit abgestütztes Branchenverständnis niedergeschrieben. Die Instrumente unterstützen neben der Wirtschaft auch den Bund dabei, sich als Vorbild nochmals zu verbessern. Mit der konsequenten Einforderung und Anwendung dieser Instrumente können die Anforderungen in Art. 35j, namentlich Abschnitte 1 und 2 sehr gut beantwortet werden.



Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz
Réseau Construction durable Suisse
Network Costruzione Sostenibile Svizzera
Sustainable Construction Network Switzerland

Der Fachkräftemangel trifft in der Zwischenzeit praktisch alle Branchen. Wir unterstützen den Artikel 49 Abschnitte 1 und 3, werden doch gerade in diesem Bereich zukunftssträchtige Stellen geschaffen.

Notwendige Plattformen und Sensibilisierungsmassnahmen wie im Art 49a zu lesen, sind nicht nur notwendige Werkzeuge, sondern stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Wir erwarten mit dieser Gesetzesanpassung die nötige Dynamik in das Thema zu bringen.

Sehr gerne stehen wir bei Fragen zur Verfügung,
Freundliche Grüsse

Joe Luthiger
Geschäftsführer NNBS

No Sweatshop
Visionäre Upcycling-Näherei

Eva Waldmann
Lessingstrasse 13
8002 Zürich

Zürich, 15. Februar 2022

Per Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Teilrevision Umweltschutzgesetz

Vernehmlassungsverfahren 20.433 Pa.Iv. UREK-N Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Sie beginnt mit allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage und geht im zweiten Teil auf einzelne Artikel spezifisch ein.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für Rückfragen steht Ihnen gern Eva Waldmann, eva@nosweatshop.ch, 079 584 79 65 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. Waldmann', followed by a long horizontal line.

Eva Waldmann

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Vorlage muss ambitionierter sein

Es freut uns, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im USG explizit verankern will. Gleichzeitig stellen wir fest, dass es noch einige Anpassungen an der Vorlage braucht, damit die politisch breit gestützte Stärkung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich realisiert werden kann.

Wir bedauern insbesondere die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit Kann-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) oder mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die Kompetenz an den Bundesrat delegieren – ohne klare Vorgaben (31b Abs. 4). Das bisherige USG hat gezeigt, dass viele dieser Bestimmungen nie umgesetzt werden, wie zum Beispiel Artikel 30a Buchstabe a Absatz 1 USG. Das muss im Vorentwurf zwingend korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz der Kreislaufwirtschaft schnell den dringend notwendigen Schub verleiht.

Nichtsdestotrotz möchten wir folgende positive Elemente hervorheben:

- Die Erweiterung des im USG enthaltenen Begriffs der Entsorgung (Art. 7 Abs. 6bis);
- Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);
- Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
- Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
- Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens, auch wenn sie nicht weit genug gehen (siehe unten).

1.2. Vermeidung an erster Stelle

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, braucht es ein Umdenken. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe¹ ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte. Schon das derzeit geltende USG verankert die Vermeidung als erstes Prinzip, das bei der Abfallbewirtschaftung anzuwenden ist

¹ Siehe Infografik und Grundlagen zur Kreislaufwirtschaft, BAFU, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/kreislaufwirtschaft.html>

(Art. 30 und 30a) – es wird jedoch kaum angewendet. Die vorgeschlagene Revision muss diesen Grundsatz weiter stärken und die Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und andere Formen der Wiederverwendung von Produkten, ihrer Bestandteile oder Verpackungen fördern, sofern ein ökologischer Vorteil nachgewiesen werden kann.

Artikel 10h soll in diesem Sinne ergänzt werden. Der aktuelle Artikel 30a und die Minderheitsvorschläge greifen insofern zu kurz, dass sie nur die Inverkehrbringung und die Produktion betreffen und Kann-Charakter haben. Notwendig sind jedoch zusätzliche Ansätze im Anschluss an die Inverkehrbringung, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Wiederverwendung stärken. Reparaturaktivitäten können z.B. mit der Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr gestärkt werden oder Bauteilbörsen über vergünstigte Lagerplätze. Artikel 30a soll in diesem Sinn ergänzt werden und die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

1.3. Verbindliche Ziele festlegen

Wir begrüßen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). An dieser Stelle wie an anderen vermissen wir aber die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindlicher Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen. Länder wie die Niederlande oder Frankreich haben im Gegensatz dazu klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt.

1.4. Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen oder Dienstleistung vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können². Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen fehlen. Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. 17.3505) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. Entsprechend bitten wir Sie, zusammen mit dieser Revision des USG möglichst bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen anzupacken:

² Bedeutung von angepassten Konsummustern für die ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, siehe Kapitel 8: «Beurteilung von ausgewählten Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Nutzungsphase», BAFU, Ryttec Circular, Infras 2019, (<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/beurteilung-von-ausgewaehlten-massnahmen-zur-foerderung-der-kreislaufwirtschaft-in-der-nutzungsphase.pdf.download.pdf/Massnahmen-Foerderung-Kreislaufwirtschaft.pdf>)

- Einführung von Deklarationspflichten zu den ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
- Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

1.5. Einführung eines «Rechts zu reparieren»

Die Reparatur defekter Produkte, sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Wir bitten Sie, diesen Artikel zu konkretisieren und verbindlich zu formulieren, sodass der Bundesrat in diesem Bereich rasch Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Zudem muss der Bundesrat klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht zu reparieren garantiert wird:

- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen und Werkzeugen muss grundsätzlich gewährleistet werden.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.

1.6. Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparieren und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Ecodesign zu bestimmen, was wir sehr begrüßen. Im Kontext von Art. 30a^{bis} und Art. 41a bitten wir Sie zusätzlich, dafür zu sorgen, dass die vorgezogene Entsorgungsfinanzierung künftig nach der Kreislauffähigkeit des Abfalls verfeinert werden kann.

- Ecomodulation: Differenzierung der bestehenden Entsorgungsbeiträge und -Gebühren nach Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit der Produkte und Materialien sowie Sicherstellung eines Lenkungseffekts.
- Erweiterung der vorgezogenen Entsorgungsfinanzierung auf weitere Produktkategorien wie beispielsweise Textilien oder Möbel sowie Verpackungen (Kunststoffe), ebenso gewichtet nach Wiederverwendung- und Wiederverwertungspotenzial.

1.7. Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

1.8. Begrüssenswerte Bestimmungen für Ressourcenschonendes Bauen

Angeichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüssen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden. Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.

2. Detaillierte Kommentare nach Artikeln

Artikel	Stellungnahme und Erläuterung
1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	
2. Kapitel : Allgemeine Bestimmungen	
7 Absatz 6 ^{bis}	Wir begrüssen diese Bestimmung, die es ermöglicht, die Wiederverwendung und somit die Verlängerung der Produktlebensdauer als Teil der Abfallbehandlungsaktivitäten zu definieren.
5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft (<i>neu</i>)	
10h Absatz 1	Wir begrüssen diese allgemeine Bestimmung und unterstützen die Version der Mehrheit. Wir bitten Sie, sie mit dem Ziel zu ergänzen, die Lebensdauer von Produkten (und ihren Komponenten) und Bauwerken zu verlängern. Ebenfalls fordern wir eine Ergänzung des Wortlautes der Mehrheit um den Produktkreislauf. Es ist wichtig, dass schon bei Design und Herstellung Produkte und Verpackungen kreislauffähig gemacht werden, um eine spätere Wiederverwendung und/oder Reparatur begünstigt wird. Zurzeit werden im Abfallmanagement zu viele «End-of-Pipe»- Lösungen verfolgt. Wir begrüssen auch die Tatsache, dass die Umweltauswirkungen im Ausland berücksichtigt werden. Dies im Wissen darum, dass der grösste Teil der Umweltbelastung im Ausland entsteht. Wir bedauern jedoch, dass diese Bestimmung nur programmatischen Charakter hat und insbesondere die Tatsache, dass hier kein Kontrollmechanismus erwähnt wird. Anpassungsvorschlag Art. 10h: <i>1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. <u>Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft</u>, setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von <u>Produkt- und Materialkreisläufen</u> und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</i>

10h Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, dass der Bund eine solche Plattform auch selbst betreiben kann. Es gibt bereits mehrere solcher Plattformen, und der Bund könnte dafür sorgen, dass eine Konsolidierung stattfindet. Zudem kann es Bereiche geben, die für private Akteure nicht interessant sind, z. B. aufgrund mangelnder Rentabilität in einer Startphase.
10h Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass sie gestärkt und klarer formuliert wird. Der Bundesrat soll zunächst quantitative Ziele für die Ressourcennutzung festlegen sowie Erfolgsindikatoren zu deren Überprüfung bestimmen. Auf der Grundlage von regelmässigen Berichten muss er angeben, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden müssen. Wir bedauern zudem, dass aus diesen Bestimmungen keine verbindlichen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden können.
10h Absatz 4	Wir regen an, diese Prüfung nicht auf Massnahmen der Wirtschaft zu beschränken, da durchaus auch die öffentliche Hand oder ein Verein solche Massnahmen ergreifen könnte. Zudem sollten Bund und Kantone nicht nur regelmässig überprüfen, ob die von ihnen erlassenen Bestimmungen Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindern, sondern diese auch entsprechend anpassen.
2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung	
4. Kapitel: Abfälle	
1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen	

30a Buchstabe a	Wir begrüßen, dass das Inverkehrbringen von problematischen Produkten grundsätzlich einer Kostenpflicht unterstellt werden kann (beide Minderheiten). Diese Bestimmung ist wie viele andere Bestimmungen des Vorentwurfs eine Kann-Bestimmung, die es dem Bundesrat überlässt, zu entscheiden, ob er verbindliche Regeln erlassen will oder nicht. Die Umweltauswirkungen bestimmter Produkte, die für den einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, sind bereits seit mehreren Jahren bekannt. Es ist jedoch festzustellen, dass die Industrie in dieser Zeit kaum Massnahmen ergriffen hat, um diese Probleme anzugehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation reicht es daher nicht mehr aus, die Selbstregulierung der Branche zuzulassen und darauf zu hoffen, dass sie die gesetzten Ziele von selbst erreicht. Damit schlagen wir vor, alle Absätze für den Bundesrat verbindlich zu machen. Zudem soll der Artikel 30a um folgende Buchstaben erweitert werden (siehe dazu Allgemeine Bemerkungen): <i>Der Bundesrat <u>muss</u>:</i> (...) d. <u>Massnahmen ergreifen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u> e. <u>Massnahmen ergreifen, um die Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u>
30b Absatz 2 Buchstabe c	Wir unterstützen diese neue Bestimmung.

30d Absatz 1	Generell begrüssen wir die Tatsache, dass die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung differenziert und priorisiert wird. Dieser Artikel muss jedoch die hierarchische Kaskade spezifizieren: Eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung soll allerdings vor der stofflichen Verwertung klar priorisiert werden. Das Schliessen von Produktkreisläufen (Wiederverwendung) muss Vorrang haben vor der Schliessung der Stoffkreisläufe (Recycling), wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist. Dann muss eine stoffliche Verwertung angestrebt werden, die aus ökologischer Sicht optimiert sein muss (entsprechend dem Minderheitsantrag). Diese Verwertung soll soweit ökologisch sinnvoll im Inland stattfinden. Nur in Fällen, in denen eine stoffliche Verwertung nicht gerechtfertigt ist, sollte eine stofflich-energetische und dann energetische Verwertung in Betracht gezogen werden. Diese Kaskade führt somit zu einer Umkehrung der Beweislast. Dies wäre ein wesentliches Element, um die Entstehung innovativer, zirkulärer Lösungen durch die Schweizer Wirtschaftsakteure zu ermöglichen.
30d Absatz 2-4	In Bezug auf Absatz 4 unterstützen wir die Version der Mehrheit. Der Vorschlag der Minderheit würde der eigentlichen Idee der USG-Revision zuwiderlaufen, die darauf abzielt, die Kreise der Ressourcennutzung zu schliessen.
2. Abschnitt: Abfallplanung und Entsorgungspflicht	
31b Absatz 3	Kein Kommentar

31 b Absatz 4	Wir fordern, diesen Artikel zu präzisieren, da seine tatsächliche Tragweite derzeit unklar ist. Die Bestimmung muss dem Bundesrat klare Vorgaben machen. Die Bestimmung ist unklar, da sie eine stoffliche Verwertung zur Bedingung macht. Damit wirft sie die Frage nach ihrer Tragweite in den zahlreichen Fällen auf, in denen nur ein Teil des Abfalls vernünftigerweise stofflich verwertet werden kann. Bei Kunststoffen beispielsweise ist eine stoffliche Verwertung nur für weniger als die Hälfte der im Siedlungsabfall vorhandenen Fraktion möglich. Der Rest landet weiterhin in der energetischen Verwertung. Verpackungen, bei denen eine stoffliche Verwertung möglich und wünschenswert ist, werden im Übrigen bereits getrennt gesammelt (PET). Wir bitten Sie zudem, den Bundesrat zu verpflichten, Ausnahmen vom Abfallmonopol nur mit Anforderungen an die Inverkehrsetzung von Produkten und Verpackungen zu verknüpfen, damit die Wiederverwendung oder Wiederverwertung ökologisch optimiert werden kann. Ohne diese Präzisierung wird eine solche Bestimmung die getrennte Sammlung von Abfällen fördern, ohne deren Vermeidung anzuregen. Im Kunststoffbereich gibt die getrennte Sammlung dem Konsumenten das Gefühl, dass die Verwertung von Kunststoffabfällen gelöst ist. Folglich dürfte die Akzeptanz von überflüssigen Verpackungen erhöht werden. Produzenten und Verteiler werden somit keinen Anreiz mehr haben, das Inverkehrbringen von Verpackungen zu beschränken. Dadurch wird der sowieso beschränkte ökologische Gewinn einer getrennten Kunststoffsammlung (siehe Umtec/ Carbotech 2018) auf null reduziert. Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es am Ende zu einer negativen Bilanz kommt. Die Bestimmung würde es zudem privaten Akteuren ermöglichen, das beste Stück des Kuchens der Abfallwirtschaft (d.h. das profitabelste) für sich zu beanspruchen und den öffentlichen Körperschaften die Abfälle zu überlassen, die nicht rentabel bewirtschaftet werden können. Die Bestimmung muss sicherstellen, dass dies nicht passiert.
31 b Absatz 5	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, bitten aber darum, den letzten Satz des Absatzes zu streichen. Wir sehen nämlich nicht ein, warum bei einer bewilligungspflichtigen Grossveranstaltung das Liegenlassen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammelstellen toleriert werden sollte.

32a ^{bis} bis 32a ^{septise}	Wir unterstützen diese neuen Bestimmungen, da sie für alle Inverkehrbringer die gleichen Bedingungen schaffen. Es wäre wichtig, den Art. 32a^{bis} betreffend die Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dies beseitigt die Ungerechtigkeit, dass Produkte, welche effektiv günstiger entsorgt werden können, (z.B. durch bessere Rezyklierbarkeit) aktuell mit denselben vorgezogenen Entsorgungsgebühren belastet werden. Durch diesen Anreiz können Produkte entstehen, welche einfacher zu entsorgen sind. Die gleiche Empfehlung von Eco-Modulation gilt für die Recyclingbeitrag wie in 32a^{ter} erwähnt. Darüber hinaus sollte der Bundesrat einen Mechanismus einrichten, um regelmässig eine Übersicht zu erhalten über die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Der Bundesrat würde die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen prüfen und auf dieser Basis weitere Massnahmen vorschlagen.
7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung (<i>neu</i>)	
3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen (<i>neu</i>)	

35i Absatz 1-2

Wir begrüßen diese Bestimmung, die einige Aspekte des von uns geforderten Rechts auf Reparatur abdeckt, und unterstützen daher die Version der Mehrheit. Die Deklarationspflicht zur Lebensdauer und Reparierbarkeit ist eine unverzichtbare Information, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden. Wir fordern, dass sichergestellt wird, dass die Bestimmung die Übernahme von Standards, wie beispielsweise zum Ökodesign auf europäischer Ebene, möglich ist.

Allerdings bitten wir, die Bestimmung für den Bundesrat verbindlich zu machen und zu präzisieren. Es sind folgenden Präzisierungen/Ergänzungen gefragt:

Art 35i:

1 Der Bundesrat stellt nach Massgabe der durch Produkte, Komponenten und Verpackungen verursachten Umwelt- und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringung insbesondere über:

a. die Toxizität, die Lebensdauer, die modulare Bauweise, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die Reparierbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung, den Anteil an Sekundärmaterialien und die Stoffverwertbarkeit;

b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und

c. die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Merkmale von Produkten, Komponenten und Verpackungen in Bezug auf die in den Buchstaben a. und b. dieses Artikels genannten Kriterien.

Schliesslich sind wir besorgt darüber, dass die Massnahmen laut dem erläuternden Bericht ein angemessenes Verhältnis zu den auferlegten Kosten aufweisen muss. Dieser Aspekt stellt oft ein nicht unerhebliches Hindernis für die Einführung einer Kreislaufwirtschaft dar. Dies kann verhindert werden, indem bei der Berechnung der anfallenden Kosten auch externe Effekte berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen finanzielle Massnahmen ergriffen werden, um die zusätzlichen Kosten zu senken.

4. Abschnitt : Ressourcenschonendes Bauen (neu)	
35j Absatz 1	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
35j Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und möchten folgende Ergänzung vorschlagen: <i>Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu <u>die höchstmöglichen Anforderungen gem. Art. 35j Abs 1 an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</u></i>
35j Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
3. Titel : Vollzug, Förderung und Verfahren	
41 Absatz 1	Keine Bemerkungen.
41 a Absatz 4	Keine Bemerkungen.
48a	Wir unterstützen diese Bestimmung zu Pilotprojekten. Sie soll dadurch ergänzt werden, dass der Bundesrat vor dem Ende der befristeten Bewilligungen eine Evaluation der Pilotprojekte präsentieren soll.
2. Kapitel : Förderung	
49 Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Die Förderung von Aus- und Weiterbildung ist zentral, um Kompetenzen aufzubauen und den Übergang zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49 Absatz 3	Die Höhe der maximalen Forderung soll nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern auf Verordnungsstufe, sodass eine Differenzierung erfolgen kann.
49a Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Informations- und Beratungsangebote sowie Plattformen sind unabdingbar, um neue Ansätze zu verbreiten und eine umfangreiche Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.

49a Absatz 2	Diese Bestimmung ist zu restriktiv, der Bund soll mehr als 50 Prozent der Kosten übernehmen können. Es geht hier im Gegensatz zu Art 49 Abs 3 um die Förderung ökologischen Verhaltens und nicht um die Entwicklung von Verfahren, welche vermarktet werden können.
3. Kapitel : Verfahren	
5. Titel : Strafbestimmungen	
60 Absatz 1 Buchstabe s	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe i	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe j	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 4	Wir unterstützen die Version der Mehrheit.
II Nachstehende Erlasse	
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen von 21. Juni 2019	
Art. 30 Abs. 4	Wir bitten Sie, die Bestimmung wie folgt anzupassen: <i>⁴ Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, funktionelle oder technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.</i> Begründung: Die Umsetzung von kreislauffähigen Lösungen braucht eine Änderung/Flexibilität/neue Ansätze bei Beschaffungsprozessen, wobei die funktionellen Spezifikationen mehr Gewicht erhalten als technische Spezifikationen. Wichtig bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist, dass die richtigen funktionellen Fragen gestellt werden können = «define your needs». Kollaborative Ansätze entlang der Wertschöpfungskette erlauben kreislauffähige Lösungen zu finden. Technische Spezifikationen werden in solchen Prozessen oft erst später definiert.
Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009	
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12	Wir unterstützen die Version der Mehrheit
Energiegesetz vom 30. September 2016	
Art. 45 Abs. 3 Bst. e	Wir unterstützen diese Bestimmung, ergänzt sie doch Art. 35j USG um einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie
CH-3003 Bern

elektronisch an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Genf, 16. Februar 2022

**Vernehmlassungsverfahren - 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer
Kreislaufwirtschaft stärken: Stellungnahme des Vereins NoOPS.ch zur
Revision des Umweltschutzgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anschluss an das Schreiben vom 2. November 2021 von Herrn Bastien Girod, damaliger Präsident der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie, übermittelt Ihnen unsere Vereinigung gerne ihre Bemerkungen zum Entwurf der Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG).

Der Verein NoOPS.ch hat sich zum Ziel gesetzt, die Bürgerinnen und Bürger für die Herausforderungen im Zusammenhang mit geplanter Obsoleszenz zu sensibilisieren, indem er die Langlebigkeit und die Reparierbarkeit von Produkten fördert.

Die Kreislaufwirtschaft - ein Weg in die Zukunft, um den «grünen Übergang» in der Schweiz zu gewährleisten

Unser Konsumverhalten, das zu einer Übernutzung der natürlichen Ressourcen führt, bringt uns die Realität eines endlichen Planeten mit seinen Grenzen vor Augen, von denen wir uns auf Dauer nicht befreien können. Die Kreislaufwirtschaft, die eine systematische Wiederverwendung von Produkten und ihren Bestandteilen vorschlägt, ist einer der Wege aus dieser Zwangslage. Wir begrüßen daher die überwiegende Zahl der Änderungen im USG, die darauf abzielen, die Modalitäten der Kreislaufwirtschaft wie Wiederverwendung, gemeinsame Nutzung von Gegenständen, materielle Wiederverwertung, Recycling und Umweltbelastungen durch Produkte und Verpackungen zu präzisieren.

Notwendige Berücksichtigung von Frühfaktoren im Lebenszyklus eines Produkts

Die meisten aktuellen Änderungen beziehen sich auf die Prozesse am Ende des Produktzyklus, während die Prozesse, die bei der Gestaltung eines Produkts zum Tragen kommen, für das Ziel der Ressourcenschonung von entscheidender Bedeutung sind. Wir denken hier an das Ökodesign oder das Konzept des modularen Designs, das in diesem Dokument Erwähnung finden sollte. Die Idee dahinter ist, Produkte so zu gestalten, dass sie lange halten, um die verfügbaren Ressourcen so effizient wie möglich zu nutzen. Die modulare Gestaltung eines Produkts würde es ermöglichen, eine mangelhafte Komponente leicht durch eine andere in gutem Zustand zu ersetzen, sodass sie nicht vorzeitig in eine End-of-Cycle-Behandlung übergeht.

In der Fortsetzung des Ökodesigns ist ein Reparierbarkeitsindex ein Instrument, das mehrere der in Artikel 35i genannten Anforderungen (Reparierbarkeitsindex, Kennzeichnung, Information) integriert. Wenn es dem Verbraucher aufgrund dieses Indexes ermöglicht wird, zu erkennen, welches Produkt leicht repariert werden kann, könnte dies zu einem verantwortungsbewussteren und umweltfreundlicheren Verhalten führen (das Konzept des aufgeklärten Verbrauchers). Diese Anpassung ist umso relevanter, da ein Großteil der europäischen Länder sie übernommen hat. Dieser Indikator würde somit mit den Gütern übereinstimmen, die aus Europa in die Schweiz importiert werden.

Entwicklung von Märkten für die Wiederverwendung von Gebrauchsgütern, Reparaturen und Ersatzteile

Die Wiederverwendung von Produkten sollte stärker gefördert werden, da sie den Kreislauf schliessen und die Lebensdauer von Gütern verlängern kann. Die Ressourcenschonung bei Produkten am Ende ihres Zyklus ist beträchtlich, da die Nutzung eines Produktes über die Zeit hinweg erhöht wird. Die Wiederverwendung erfolgt insbesondere über den Second-Hand-Markt, die gemeinsame Nutzung von Gegenständen und den Markt für Reparaturen. Um nochmals auf den Reparierbarkeitsindex zu verweisen: Es geht darum, die Ersatzteilverfügbarkeit zu verbessern, um den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, ihre Produkte selbst zu reparieren. Ein leichter Zugang zum Reparaturmarkt wirkt sich positiv auf die Steigerung der Nutzungsdauer von Gütern aus.

Unterstützung von Projekten zur Kreislaufwirtschaft, Ausbildung und Informationsaustausch als Triebkraft für Veränderung (Artikel 49a)

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Bund, die Kantone und die Gemeinden echte Unterstützungsmechanismen für folgende Bereiche einrichten:

- Schulungen zu den Umweltschutzaspekten der Kreislaufwirtschaft;
- Informationsaustausch und Messung der erzielten Fortschritte (Artikel 10h Absatz 3);

- Finanzierung von Projekten und Initiativen der Zivilgesellschaft, die sich für eine Kreislaufwirtschaft einsetzen

Wie wir bereits im Zusammenhang mit dem Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) erwähnt haben, ist es wichtig, dass vor der Entsorgung eines Gegenstandes ein weiterer Schritt hinzugefügt wird: die **Feststellung der Funktionsfähigkeit**. Heutzutage sind zu viele Geräte noch funktionsfähig, die zur Weiterverarbeitung in Giessereien geschreddert werden.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, in Artikel 30a im Abschnitt 1 Begrenzung und Beseitigung von Abfällen des Kapitel 4 Abfälle einen zusätzlichen Absatz d) einzufügen, damit der Bundesrat Aktivitäten zur Fehleranalyse und Reparatur bestimmter Produkte im Hinblick auf deren Wiederaufbereitung als Gebrauchtwaren unterstützen kann.

Schliesslich halten wir es für **wesentlich, dass private Einrichtungen, die mit dem Recycling beauftragt sind, die Wiederverwendung nicht verbieten**. Einige von ihnen untersagen den Sammelstellen vertraglich die Einrichtung von Wiederverwendungswegen, was zu einer erheblichen Verschwendung führt.

Mehr Handeln im Vorfeld für eine neue Definition des Begriffs "Abfall"

Unserer Ansicht nach sollte die Feinsortierung an der Quelle, durch den Einsatz von Personal im Umkreis einer "urbanen Mine", eine Emissionsgutschrift erhalten, um die Recyclingströme zu verbessern und den Transport zu begrenzen. Derzeit trägt der Besitzer, der sein Materialrecht aufgibt, auch die Energieverantwortung für seinen Transport, und dies wird im vorgeschlagenen Modell immer noch nicht berücksichtigt.

Langfristig schlagen wir vor, den Begriff "Abfall" endgültig durch "Reststoffe" zu ersetzen, was den Vorteil hätte, dass wir uns in eine Dynamik des Materialrecyclings einfügen würden. Reststoffe umfassen alle trockenen und feuchten Materialien, die zum Zwecke der Wärmeerzeugung gemischt und im öffentlichen Interesse verarbeitet werden.

Ausführlicher dargestellt finden Sie nachfolgend unsere Kommentare und Umformulierungsvorschläge zu den folgenden Artikeln:

Revisionsentwurf	Vorschlag oder Kommentar von NoOps.ch
Art. 7 Definitionen	
6 Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder	6 Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt, nicht repariert oder als Gebrauchtware

deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.	wiederaufbereitet werden können , und deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.
Art. 7, al. 6bis 6bis Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle sowie die Vorbereitung dieser für ihre Wiederverwendung.	Unterstützung der Abfallverwertung und Wiederverwendung als Mittel, um die Lebensdauer von Gegenständen zu verlängern und sie mehr als Ressourcen und nicht als Abfall zu betrachten.
Art. 10h 1 Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. 2 Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere: 1. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung; 2. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist; 3. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten; 4. kompostierbare Abfälle. 3 Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.	Wir begrüßen diesen Artikel zur Kreislaufwirtschaft, obwohl wir es für sinnvoll halten, die konkreten Ansätze zur Umsetzung einer Kreislaufwirtschaft im ersten Absatz zu benennen. Dazu gehört das Ökodesign, das darauf abzielt, ein Produkt von Anfang an so zu gestalten, dass es langfristig Bestand hat, Ressourcen sparsam verwendet werden und seine Bestandteile leicht repariert werden können. Die Wiederverwendung und das Teilen von Gegenständen sind die geeigneten Lösungen für eine ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft.

4 Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.	
4. Kapitel: Abfälle 1.Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen Art. 30a Vermeidung Der Bundesrat kann: a) das Inverkehrbringen von Produkten verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt; b) die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können; c) Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.	Neu d) Unterstützung von Diagnose- und Reparaturtätigkeiten für bestimmte Produkte mit dem Ziel, diese als Gebrauchsgüter wiederaufzubereiten.
Art. 30d Verwertung ¹ Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Unterstützung des Artikels, folgende Präzisierung ist dem ersten Absatz hinzuzufügen: 1. Abfälle sind stofflich <u>systematisch</u> zu verwerten, um den Kreislauf zu schliessen und die Ressourcen zu schonen.

² Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere: 1. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung; 2. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist; 3. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten; 4. kompostierbare Abfälle. ³ Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten. ⁴ Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.	
Art. 31b Entsorgung der Siedlungsabfälle 5 Die Inhaberin oder der Inhaber darf kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen oder Zigarettenstummel nur in dafür vorgesehene Sammlungen und Sammelstellen werfen oder zurücklassen. Die Kantone können bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen von diesem Verbot vorsehen.	Wir erkennen keinen Nutzen in Ausnahmen von diesem Verbot, der letzte Satz könnte gestrichen werden.
Art. 32ater Finanzierung durch private Branchenverbände	An Sammelstellen ist es verboten, Initiativen zur Förderung von Wiederverwendung und kurzen

¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: 1. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen; 2. die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt; 3. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht; 4. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind; e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird. ² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation. ³ Das BAFU überprüft periodisch die Voraussetzungen der Anerkennung der Branchenvereinbarung. Die Branchenorganisation muss dem BAFU Änderungen der Branchenvereinbarung unverzüglich melden.	Vertriebswegen zu behindern, insbesondere wenn diese von den lokalen Behörden unterstützt werden.
--	--

⁴Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre Dienstleistungen anbieten. Diese Hersteller, Importeure und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen sind verpflichtet, der Branchenorganisation die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte zu melden.	
Art. 35i ¹Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über: 1. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; 2. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und 3. die Kennzeichnung und Information. ²Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.	a. Aufnahme von Ökodesign als Kriterium c. Wir wertschätzen Kennzeichnungs- und Informationssysteme, die einen informierten Konsum ermöglichen. Wir treten für die Einführung eines Reparierbarkeitsindex als Schlüsselindikator ein, wie er in Europa eingeführt wurde.
Art. 49 Ausbildung und Forschung 1 Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.	Unterstützung Bildung ist zentral für die Einleitung des Umweltwandel und die Anwendung der Prinzipien der Kreislaufwirtschaft.

3 Er kann die Entwicklung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Im Rhythmus von fünf Jahren beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.	
Art.49a Auskunft, Beratung und Plattformen 1. Der Bund kann Finanzhilfen gewähren für: a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz; b. Plattformen zur Schonung der Ressourcen und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. 2. Die Finanzhilfen dürfen nicht mehr als 50 Prozent der Kosten betragen	Unterstützung Informations- und Beratungsplattformen, die sich für Ressourcenschonung im Rahmen einer Kreislaufwirtschaftsstrategie einsetzen, sollten so weit wie möglich unterstützt werden, um den Übergang reibungslos zu gestalten und neue Akteure zur Anwendung der Kreislaufwirtschaft zu ermutigen.

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.



Alexandre SINGEORZAN
Koordinator NoOPS.ch



Thomas PUTALLAZ
Präsident, NoOPS.ch

Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de l'énergie
CH-3003 Berne

Par courriel : wirtschaft@bafu.admin.ch

Genève, le 16 février 2022

Procédure de consultation - Iv. pa. 20.433 Développer l'économie circulaire en Suisse : prise de position de l'association NoOPS.ch concernant la révision de la Loi sur la protection de l'environnement

Madame, Monsieur,

Suite au courrier du 2 novembre 2021 de M. Bastien Girod, président de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie, notre association vous fait part de ses remarques sur le projet de révision partielle de la Loi sur la protection de l'environnement (LPE).

Pour rappel, l'association NoOPS.ch a pour vocation de sensibiliser les citoyen-ne-s aux enjeux liés à l'obsolescence programmée, en promouvant la durabilité et la réparabilité des produits.

L'économie circulaire, une piste d'avenir pour assurer la transition verte en Suisse

Nos modes de consommation entraînant une surexploitation des ressources naturelles nous ramènent à la réalité d'une planète finie qui a ses limites dont nous ne pouvons nous affranchir à terme. L'économie circulaire, qui propose de réutiliser systématiquement les produits et leurs composants, est l'une des pistes pour sortir de cette impasse. Nous saluons dès lors la plupart des modifications apportées à la LPE qui visent à préciser les modalités de l'économie circulaire telles que la réutilisation, le partage d'objet, la valorisation matière, le recyclage et les nuisances liées à l'environnement par les produits et les emballages.

Nécessité de prise en compte des facteurs en amont dans le cycle de vie d'un produit

Les modifications actuelles portent majoritairement sur les processus en fin de cycle d'un produit, alors que ceux intervenant à la conception d'un produit sont essentiels dans l'objectif de préservation des ressources. Nous pensons ici à la notion d'éco-conception ou de conception modulable qui mériterait d'être mentionnée dans le présent document. L'idée est de concevoir les produits pour qu'ils durent dans le temps afin d'utiliser les ressources disponibles de la manière la plus efficiente possible. La conception en modules d'un produit permettrait de remplacer facilement un composant déficient par un autre en bon état, lui évitant de basculer prématurément dans un traitement de fin de cycle.

Dans la continuité d'une éco-conception, un indice de réparabilité est un outil qui intègre plusieurs exigences mentionnées à l'article 35i (réparabilité, étiquetage, information). Permettre au consommateur d'identifier quel produit pourra être facilement réparé en fonction de cet indice, pourrait lui faire adopter un comportement plus responsable et respectueux de l'environnement (le concept de consommateur éclairé). Cet ajustement est d'autant plus pertinent qu'une grande partie des pays européens l'ont adopté, cet indicateur coïnciderait avec les biens importés en Suisse depuis l'Europe.

Développer les marchés du réemploi de seconde main, de la réparation et la mise à disposition des pièces détachées

La réutilisation des produits doit être davantage accentuée, car permettant de boucler le cycle et de prolonger la durée de vie des biens. La préservation des ressources pour les produits en fin de cycle est considérable en augmentant l'usage d'un produit dans le temps. La réutilisation passe notamment par le marché de la seconde main, du partage d'objet et celui de la réparation. Pour revenir sur l'indice de réparabilité, il s'agit de décroisonner la disponibilité des pièces détachées pour permettre aux consommateurs de réparer les produits eux-mêmes. Une accessibilité plus grande au marché de la réparation a des effets bénéfiques pour augmenter la durabilité des biens.

Le soutien aux projets d'économie circulaire, la formation et partage d'informations comme moteurs du changement (article 49a)

Il importe que la Confédération, les cantons et les communes se dotent de réels mécanismes de soutien pour :

- la formation sur les aspects de l'économie circulaire visant à la protection de l'environnement;
- le partage d'informations et la quantification des progrès réalisés (article 10h point 3);
- le financement des projets et initiatives de la société civile œuvrant en faveur d'une économie circulaire

Comme nous avons eu l'occasion de le mentionner dans le cadre du projet de modification de l'ordonnance sur la restitution, la reprise et l'élimination des appareils électriques et électroniques (OREA), il nous importe d'ajouter une étape avant d'éliminer tout objet, celle du **diagnostic**. Aujourd'hui, trop nombreux sont les appareils qui fonctionnent encore et sont broyés en vue d'être traités en fonderie.

C'est la raison pour laquelle, nous proposons d'ajouter un alinéa d) à l'article 30a dans la *Section 1 Limitation et élimination des déchets* du *Chapitre 4 Déchets* afin que le Conseil fédéral vienne en soutien aux activités de diagnostic et réparation de certains produits, dans la perspective de leur reconditionnement en tant que produits d'occasion.

Enfin, il nous paraît essentiel de proscrire toute interdiction au réemploi par les organisations privées mandatées pour le recyclage, puisque certaines interdisent contractuellement aux centres de collecte de mettre en place des filières dédiées au réemploi, ce qui est à l'origine d'un gaspillage important.

Agir davantage en amont, pour une nouvelle définition de la notion de « déchet »

De notre point de vue, le tri fin à la source, en recourant à du personnel dans le périmètre d'une « mine urbaine » doit bénéficier d'un crédit carbone, pour améliorer les flux de recyclage et limiter le transport. A l'heure actuelle, le détenteur qui abandonne son droit matière, porte également la responsabilité énergétique de son transport, et cela n'est toujours pas pris en compte dans le modèle proposé.

A terme, nous proposons de remplacer définitivement le terme "déchets" par "matières résiduelles" qui aurait le mérite de nous insérer dans une dynamique de recyclage matières. Les résidus concernant l'ensemble des matières sèches et humides mélangées afin d'être traitées pour la production de chaleur et commandées par l'intérêt public.

De manière plus détaillée, voici nos commentaires et reformulations proposés pour les articles suivants :

Projet de révision	Proposition NoOPS.ch ou commentaires
Art. 7 Définitions	
6 Par déchets, on entend les choses meubles dont le détenteur se défait ou dont l'élimination est commandée par l'intérêt public.	6 Par déchets, on entend les choses meubles dont le détenteur se défait <u>et qui ne peuvent être réparés ou reconditionnés en tant que produit d'occasion, et</u> dont l'élimination est commandée par l'intérêt public.

Art. 7, al. 6bis 6bis L'élimination des déchets comprend leur valorisation ou leur stockage définitif ainsi que les étapes préalables que sont la collecte, le transport, le stockage provisoire et le traitement. Par traitement, on entend toute modification physique, biologique ou chimique des déchets ainsi que la préparation de ces derniers en vue de leur réutilisation.	Soutien à la valorisation des déchets et la réutilisation comme moyen d'allonger la durée de vie des objets et de les considérer davantage comme des ressources et non des déchets.
Art. 10h 1. La Confédération et, dans la mesure de leurs compétences, les cantons veillent à ce que les ressources naturelles soient préservées. Ils s'engagent notamment à réduire les nuisances grevant l'environnement tout au long du cycle de vie des produits et des ouvrages, à boucler les cycles des matériaux et à améliorer l'efficacité dans l'utilisation des ressources. Ce faisant, ils tiennent compte des nuisances à l'environnement générées à l'étranger. 2. La Confédération peut, avec les cantons, les communes ou les organisations des milieux économiques, scientifiques et de la société civile, soutenir des plateformes en vertu de l'art. 49a destinées à la préservation des ressources et au renforcement de l'économie circulaire. 3. Le Conseil fédéral rend régulièrement compte à l'Assemblée fédérale de l'utilisation des ressources naturelles et de l'évolution de l'efficacité dans leur utilisation. Il indique les mesures supplémentaires à prendre et propose des objectifs quantitatifs en matière de ressources. 4. La Confédération et les cantons contrôlent régulièrement si les dispositions juridiques qu'ils édictent entravent des initiatives prises par l'économie en vue de la préservation des ressources et du renforcement de l'économie circulaire.	Nous saluons cet article d'économie circulaire, bien que nous pensions qu'il est pertinent de nommer les pistes concrètes de la mise en œuvre d'une économie circulaire au premier alinéa. A savoir, l'éco-conception qui vise à concevoir un produit dès ses premières phases avec comme but de perdurer dans le temps, une utilisation parcimonieuse des ressources, et la possibilité de réparer facilement ses composantes. Pour "boucler les cycles des matériaux", ce sont la réutilisation et le partage d'objets qui constituent les solutions adéquates d'économie circulaire pour la préservation des ressources.

Chapitre 4 Déchets Section 1 Limitation et élimination des déchets Art. 30a Limitation Le Conseil fédéral peut: a) interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne; b) interdire l'utilisation de substances ou d'organismes qui compliquent notablement l'élimination ou qui peuvent constituer une menace pour l'environnement lors de leur élimination; c) obliger les fabricants à prévenir la formation des déchets de production pour lesquels aucune méthode d'élimination respectueuse de l'environnement n'est connue.	Nouveau d) soutenir les activités de diagnostic et de réparation de certains produits, dans la perspective de leur reconditionnement en tant que produits d'occasion.
Art. 30d Valorisation 1. Les déchets doivent faire l'objet d'une valorisation matière si la technique le permet et si cela est économiquement supportable et plus respectueux de l'environnement que ne le seraient un autre mode d'élimination ou la production de produits nouveaux. 2. Conformément à l'al. 1, doivent en particulier faire l'objet d'une valorisation matière : a. les métaux valorisables contenus dans les résidus du traitement des déchets, des eaux usées et de l'air évacué ; b. les fractions valorisables contenues dans les matériaux d'excavation et les déblais de percement non pollués destinés à être stockés définitivement ; c. le phosphore contenu dans les boues d'épuration ainsi que les farines animales, la poudre d'os et les restes d'aliments ; d. les déchets compostables. 3. Si une valorisation matière n'est pas possible selon les conditions de l'al. 1, les déchets font prioritairement l'objet	Soutien à l'article, précision suivante à ajouter au premier alinéa: 1. Les déchets doivent faire l'objet <u>systématique</u> d'une valorisation matière pour boucler le cycle et la préservation des ressources

d'une valorisation matière et énergie puis d'une valorisation énergie. 4. Le Conseil fédéral peut restreindre l'utilisation de matériaux et produits à certaines fins, si cela permet d'accroître les débouchés pour des produits d'un usage équivalent qui sont fabriqués à partir de déchets valorisés, sans pour autant entraîner des coûts supplémentaires et des pertes de qualité importants.	
Art. 31b Élimination des déchets urbains 5 Le détenteur ne doit pas jeter ou abandonner de petites quantités de déchets tels que des emballages ou des mégots ailleurs que dans des collectes et des points de collecte prévus à cet effet. Les cantons peuvent prévoir des dérogations à cette interdiction lors d'événements soumis à autorisation.	Nous ne percevons pas l'utilité de dérogations à cette interdiction, cette dernière phrase pourrait être supprimée.
Art. 32ater Financement par les associations de branche privées 1. Le Conseil fédéral peut imposer le paiement d'une contribution anticipée de recyclage auprès d'une association de branche privée reconnue par la Confédération aux fabricants, aux importateurs et aux entreprises étrangères de vente par correspondance qui mettent dans le commerce des produits qui, après usage, deviennent des déchets qui se répartissent sur un grand nombre de détenteurs et qui doivent être traités séparément ou dont la valorisation est jugée appropriée, si : a. un accord sectoriel existe et ses objectifs sont compatibles avec la législation sur l'environnement ; b. l'accord sectoriel couvre au moins 80 % du marché concerné ; c. toutes les entreprises de la branche concernée peuvent adhérer à l'accord sectoriel ; d. les critères appliqués pour le calcul de la contribution anticipée de recyclage sont compréhensibles, et si	Sur les sites de collecte, il est interdit de faire obstacle à toute initiative favorisant le réemploi et les circuits courts, au surplus si celles-ci sont soutenues par les collectivités locales.

e. la contribution anticipée de recyclage est exclusivement utilisée pour le financement de l'élimination des déchets ou de dépenses connexes, notamment en faveur d'activités d'information. 2. Le Conseil fédéral règle les modalités de la reconnaissance des associations de branche. 3. L'OFEV examine périodiquement les conditions régissant la reconnaissance de l'accord sectoriel. L'association de branche lui communique immédiatement les changements apportés à l'accord sectoriel. 4. L'association de branche visée à l'al. 1 propose ses services aux fabricants, aux importateurs et aux entreprises étrangères de vente par correspondance qui n'adhèrent pas à l'accord sectoriel, mais qui lui versent une contribution anticipée de recyclage. Ces fabricants, importateurs et entreprises étrangères de vente par correspondance sont tenus de lui déclarer les produits qu'ils ont fabriqués ou importés.	
Art. 35i 1. Selon les nuisances à l'environnement générées par les produits et les emballages, le Conseil fédéral peut poser des exigences à la mise sur le marché de ces derniers notamment concernant : a. la durée de vie, la réparabilité et la valorisation ; b. la limitation des atteintes nuisibles et l'amélioration de l'efficacité dans l'utilisation des ressources tout au long du cycle de vie, et c. l'étiquetage et l'information. 2. Il tient compte des dispositions des principaux partenaires commerciaux de la Suisse dans la mise en œuvre de l'al.1.	a. Inclure l'éco-conception comme critère c. Nous valorisons les systèmes d'étiquetage et d'information qui permettent une consommation éclairée. Nous défendons la mise en place d'un indice de réparabilité comme indicateur clé, tel qu'il a été instauré en Europe.

Art. 49 Formation et recherche 1 La Confédération peut encourager la formation et la formation continue des personnes qui exercent des activités en lien avec la protection de l'environnement. 3 Elle peut promouvoir le développement, la certification, la vérification ainsi que la mise sur le marché d'installations et de procédés qui permettent dans l'intérêt public de réduire les nuisances à l'environnement. En règle générale, les aides financières ne peuvent excéder 50 % des coûts. Si les résultats des travaux de développement sont utilisés à des fins commerciales, ces aides doivent être remboursées à concurrence des bénéfices réalisés. Le Conseil fédéral évalue tous les cinq ans l'effet de ces mesures d'encouragement et présente un rapport aux Chambres fédérales.	Soutien L'éducation est centrale pour amorcer la transition environnementale et l'application des principes d'économie circulaire.
Art. 49a Information, conseil et plateformes 1. La Confédération peut allouer des aides financières pour : a. des projets d'information et de conseil en lien avec la protection de l'environnement ; b. des plateformes destinées à la préservation des ressources et au renforcement de l'économie circulaire. 2. Les aides financières ne peuvent excéder 50 % des coûts	Soutien Les plateformes d'information et de conseil œuvrant pour la préservation des ressources dans une stratégie d'économie circulaire doivent être soutenus au maximum pour fluidifier la transition et encourager de nouveaux acteurs à l'application de l'économie circulaire.

En restant à votre entière disposition, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.



Alexandre SINGEORZAN
Coordinateur NoOPS.ch



Thomas PUTALLAZ
Président, NoOPS.ch

per E-Mail an:

wirtschaft@bafu.admin.ch

urek.ceate@parl.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung für Ökonomie und Innovation
Montbijoustrasse 40
3003 Bern

Basel, 15.02.2022

**Vernehmlassung Teilrevision Umweltschutzgesetz USG
20.433 Pa. Iv. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken
Stellungnahme von Nova Energie Basel AG**

Sehr geehrte Damen und Herren

A – Weshalb wir uns zur Vorlage äussern

Der Bausektor ist für einen beträchtlichen Anteil des Abfalls und der Treibhausgas-Emissionen in der Schweiz verantwortlich.

Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, muss auch der Bausektor seinen Beitrag leisten. Wir haben im Jahr 2020 eine Studie zum Thema «klimapositives Bauen» fertiggestellt, die vom BFE, vom BAFU, von verschiedenen Kantonen und einer Stiftung mitfinanziert wurde. Die Studie ist auf verschiedenen Portalen, u.a. beim BFE, beim TEC21 und auf unserer Homepage verfügbar: <https://novaenergie.ch/basel/referenzen>

In dieser Arbeit haben wir uns vorwiegend mit den Grauen Treibhausgasen (GTHG) beschäftigt. Einerseits haben wir durch Berechnungen überprüft, welche Mengen an CO2 bereits heute beim Bauen eingespart werden könnten, andererseits haben wir Wege und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, um beim Bauen dem Schweizer Absenkpfad zu folgen und dieses Ziel zu erreichen.

Wir sind ein Beratungsbüro in Basel, das sich in den Bereichen Umwelt und Energie, insbesondere im Bereich Nachhaltiges Bauen spezialisiert hat. Als ehemalige Architekten kennen wir die Branche sehr gut: Die Möglichkeiten in der baulichen Umsetzung (Bauprozesse, Materialien), die Verfahren des Vollzugs sowie die aktuellen Anforderungen von Labels und Standards wie Minergie, SNBS, 2000-Watt-Gesellschaft etc. Während der Bearbeitung unserer Studie haben auch wir uns vertieft Gedanken darüber gemacht, wie das System angepasst werden müsste, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen: Spezifische Ausbildung aller Akteure, Herausgabe von auf das Klimaziel abgestimmten Grenz- und Zielwerte, transparente Deklaration GTHG von Bauprodukten (insbesondere von neuen), Materialangebot, Einbezug der GTHG in den Vollzug usw.

Die Vernehmlassung zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft sehen wir daher als Möglichkeit, klimaverträgliche Bauen in der Umsetzung zu etablieren und verankern. Daher erlauben wir uns diesen Beitrag an die UREK, welcher sich vorwiegend zum ressourcenschonenden Bauen äussert.

B - Generelle Würdigung

Nova Energie Basel AG schätzt den in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf generell sehr positiv ein, da er darauf abzielt, mit den Ressourcen schonender umzugehen, die Grauen Treibhausgase beim Bauen und die Nutzungsdauer von Bauteilen zu berücksichtigen und die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu stärken.

Wir sind beeindruckt und begrüßen die umfassende Vorlage, welche weitsichtig auch Onlinehandel, Verpackung und Littering berücksichtigt. Diese Vorlage bringt uns weiter, da Massnahmen auf unterschiedlichsten Ebenen angesetzt sind.

Ausserordentlich befürworten wir die Ideen zum Vollzug, insbesondere den Vorschlag, die MuKEN dafür zu nutzen. Die Prozesse (Baueingabeverfahren) sowie die Instrumente inkl. entsprechender Software sind bereits vorhanden und etabliert. Sind die spezifischen Gebäudedaten (bspw. für den Wärmeschutznachweis) einmal im Computer eingegeben, fehlt nicht viel zur Berechnung der Grauen Treibhausgasemissionen und weiterer Umweltindikatoren. Diesen Vorteil gilt es in Zukunft zu nutzen.

C - Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Art. 10h

³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen **und Umweltbelastungsgrenzen**.

Erläuterung: ohne die Begrenzung der Umweltbelastung können keine Grenzwerte der GTHG/THG abgeleitet werden.

Gliederungstitel vor Artikel 35j

4. Abschnitt: Ressourcenschonendes Bauen

Art. 35j

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;
- b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe;
- c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

e. die Menge ausgestossener GTHG für Baumassnahmen (Einhaltung eines Grenzwertes GTHG)

Erläuterung: Eine klare Zielsetzung zu den GTHG bezüglich Bausektor fehlt. Heute emittiert ein Neubau gemäss MuKEN 2014 während der kurzen Erstellungsphase mehr Treibhausgase als nachher in seiner 60-jährigen Betriebsphase. Die Steigerung der Energieeffizienz im Betrieb geht heute auf Kosten hoher THG-Emissionen bei der Erstellung. Nur das Leitbild der 2000-Watt-Gesellschaft bezieht mit dem SIA-Effizienzpfad Energie (SIA 2040) die Erstellung (Graue Energie) sowie den Betrieb (Betriebsenergie) mit ein, wie auch die wichtigen THG-Emissionen.

Nach der Revision und Neuauflage der SIA-Norm 390 (in ca. 2 Jahren abgeschlossen), liegen der Schweiz als erstes Land in Europa, erprobte und mit dem Pariser Absenkpfad kompatible Lebenszyklus-Grenzwerte für alle Gebäudenutzungen vor. Diesen Vorteil gilt es zu nutzen, denn ein Lebenszyklus-Grenzwert ermöglicht einen technologieutralen Rahmen mit grösserem Spielraum als heute.

³ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch und zur Grauen Umweltbelastung von Bauwerken.

Erläuterung: die Graue Umweltbelastung fehlt und ist in Ressourcenverbrauch nicht abgebildet. Sie soll hier ergänzt werden.

Der Begriff Graue Umweltbelastung ist ausserdem genauer zu definieren. In der Vorlage werden verschiedene Begriffe verwendet, dies gilt es zu klären. Sicher enthalten sein sollen die Grauen Treibhausgasemissionen (GTHG). Parallel dazu kann die gesamte Graue Primärenergie (GE) und die Umweltbelastung (dargestellt in Umweltbelastungspunkten UBP) bewertet werden.

Die nicht erneuerbare Graue Primärenergie (Pne) wird in Zukunft aufgrund der erneuerbaren Herkunft/Erzeugung weniger relevant sein, so dass sich der Fokus bei der gesamten Grauen Primärenergie von der Umweltbelastung weg, hin zur Ressourcenschonung (Energieeffizienz) verschiebt. Daher empfehlen wir, beide Indikatoren zu berücksichtigen.

In den Umweltbelastungspunkten (Methode der ökologischen Knappheit) sind weitere Aspekte wie Stickstoffausstoss, Versauerung, Schwermetallbelastung usw. enthalten. Sie stellen eine breiter abgestützte Bewertung des Schadenspotenzial eines Baustoffes, Produktes etc. dar und sind daher ebenfalls relevant.

Die Berechnungsgrundlagen (SIA-Normen, KBOB-Datenbanken etc.) inkl. entsprechender Software sind heute bereits vorhanden, die Prozesse (Baueingabeverfahren) bekannt und etabliert. Sind die spezifischen Gebäudedaten (bspw. für den Wärmeschutznachweis) einmal im Computer eingegeben, fehlt nicht viel zur Berechnung der Grauen Treibhausgasemissionen und weiteren Umweltindikatoren. Gleichzeitig (mit denselben Eingaben im gleichen Berechnungsprogramm) können die gesamte Graue Primärenergie sowie die Umweltbelastungspunkte herausgegeben werden. Noch einfacher wird dies mittels BIM (Building Information Modelling) ermöglicht, wo anstelle von 2-D-Plänen 3-D-Modelle inkl. Materialausweis erstellt, und nach GE/GTHG ausgewertet werden können.

Derzeit wird das SIA-Merkblatt 2040 "SIA-Effizienzpfad Energie" revidiert und soll danach zur SIA-Norm 390 aufgewertet werden. Dies macht es dem (kantonalen) Gesetzgeber schon bald möglich, für den Baubewilligungsprozess auf aktualisierte (auf den Absenkpfad abgestützte) Grenzwerte dieser Norm zu verweisen. Die zukünftige SIA-Norm 390 verfolgt die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft, welche die Klimaziele von Paris ebenfalls berücksichtigt.

3. Energiegesetz vom 30. September 2016⁵

Art. 45 Abs. 3 Bst. e

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

e. die Grenzwerte für die Grauen Treibhausgase und die gesamte Graue Primärenergie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude. Für den in Bauwerken gespeicherte biogene Kohlenstoff wird ein Minimalwert festgelegt.

Die GTHG-Emissionen dürfen nicht vernachlässigt, und müssen zukünftig besser berücksichtigt werden. Bei der Grauen Energie gilt es, die graue, nicht erneuerbare Primärenergie (Pne) von der gesamten grauen Primärenergie zu unterscheiden. Mit der gleichzeitigen Erhebung (und Begrenzung) der GTHG im Sinne der Umweltbelastung ist es vernünftiger, die gesamte graue Primärenergie (im Sinne einer Bewertung der Energieeffizienz) zu erheben, denn auch die erneuerbare Energie ist eine kostbare Ressource. Zudem

fordern wir den Wechsel auf eine Lebenszyklusbetrachtung (vgl. oben), welche dank dem technologieneutralen Rahmen zugleich mehr Handlungsspielraum zulässt.

Der in Bauwerken gespeicherte biogene Kohlenstoff (C-Speicher) wird in der revidierten KBOB-Liste dargestellt und kann mit herkömmlichen Programmen (GTHG/GE) berechnet werden. Ein wachsender und langlebiger C-Speicher in Gebäuden und Städten begünstigt die Werte bei den Holzprodukten gemäss Kyoto-Protokoll und führt zu einer Minderung der Emissionen. Zudem kann mit einem dauerhaften und wachsenden C-Speichers Zeit gewonnen werden, um neue und günstigere Technologien zur Sequestrierung von Kohlenstoff, z. B. aus Altholz, zu entwickeln. Die Ausweisung des verbauten C-Speichers in Bezug zu Benchmarks setzt Anreize zum Einsatz von biogenen Baustoffen. Nachrangig könnten auch Minimalwerte festgesetzt werden.

Freundliche Grüsse

Nova Energie Basel AG

Priska Sacher, Geschäftsleiterin



Peter Näf, Stv. Geschäftsleiter



öbu, der Verband für Nachhaltiges Wirtschaften
Sihlquai 125
8005 Zürich

Per Email an: wirtschaft@bafu.admin.ch

15. Februar 2022

öbu: Vernehmlassung zu

« 20.433 Parl. Initiative UREK-NR. "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken - Teilrevision USG » vom 11.10.21

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. November 2021 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, sich am oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen. Wir danken Ihnen dafür und bitten Sie, die nachstehenden Vorschläge und Anmerkungen von öbu, der Verband für nachhaltiges Wirtschaften bei der Weiterentwicklung der Vorlage zu berücksichtigen.

Generelle Einschätzung

öbu schätzt den in die Vernehmlassung geschickten Entwurf generell sehr positiv ein. Die Absicht der Vorlage, mit Ressourcen schonender umzugehen, die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu stärken und gleichzeitig wirtschaftsfördernde Aspekte zu berücksichtigen, ist sinnvoll. Angesichts der Entwicklungen in unseren Nachbarländern und der Europäischen Union zur Stärkung von Kreislaufwirtschaft ist diese Revision ein wichtiger Schritt, um auch in der Schweiz Produktion und Konsum stärker auf Kreisläufe auszurichten – immer unter Beachtung der gesamtökologischen Aspekte und auch der Praktikabilität. Wir unterstützen deshalb die hier vorliegende Teilrevision des USG und kommentieren einige Punkte im Hinblick auf die weitere Bearbeitung der Vorlage.

Der Kommentar "Keine Anmerkungen" bedeutet, der Text ist im Sinne von öbu, oder Mehr- und Minderheitsanträge sind aus Sicht öbu gleichermassen geeignet.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüssen

Olmar Albers

Geschäftsführer öbu, der Verband für nachhaltiges Wirtschaften

Anmerkungen und Vorschläge im Einzelnen nach Artikeln

<u>Vernehmlassungsvorlage</u>	<u>Kommentar öbu</u>
<u>USG Art. 7 Abs. 6^{bis}</u> Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle.	Es ist sinnvoll, den Begriff der "Wiederverwendung" ins USG einzuführen. Zu bedenken: mit dieser Satzstruktur fällt die Vorbereitung der Wiederverwendung (= Teil von "Behandlung") unter den Begriff "Entsorgung". Kann dies problemlose Behandlungen von einfach zu rezyklierenden Reststoffen rechtlich unnötig behindern?
<u>USG Art. 10h Abs. 1</u> ¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt. Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann): ¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein.	Die Anträge von Mehr- und Minderheit unterscheiden sich u.E. nicht sehr, da der Lebenszyklus der Güter erwähnt ist, von welchem viele Abschnitte ohnehin oft im Ausland stattfinden. Sehr wichtig ist hingegen, die Verlängerung der Lebensdauer explizit zu verankern! Deshalb: <u>Ergänzung</u> „.... Produkten und Bauwerken, <u>die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken</u>, die Schliessung von Material- und Produktkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. (Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.)
<u>USG Art. 10h Abs. 2</u> Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen. Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann): Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft,	Keine Anmerkungen

Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a unterstützen. Abs. 3 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Page, Rüegger, Vincenz): Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Abs. 4 Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.	Wir unterstützen den Mehrheitsstandpunkt Abs. 4 Vorschlag: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert. Anmerkung 1: Initiativen in Bereich der Ressourcenschonung und Kreislauf- wirtschaft müssen nicht zwingend auf die Wirtschaft beschränkt sein. Anmerkung 2: Initiativen, die eine Zusammenarbeit brauchen von mehreren Abnehmenden, Anbieter*innen und weiteren Akteur*innen entlang der Wertschöpfungs- kette erfordern, scheitern teilweise im Ansatz aus kartellrechtlichen Bedenken. Diese Bremse sollte geprüft und beseitigt werden.
Art. 30a Bst. a Minderheit (Suter, Bäumle, Bulliard, Chevalley, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Munz, Nordmann, Pult, Schneider Schüttel) Der Bundesrat kann: das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, <u>einer</u>	Minderheitsvorschlag 1: Keine Anmerkung

<u>Kostenpflicht unterstellen oder</u> verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. Minderheit (Chevalley, Clivaz Christophe, Klopfenstein Broggin) Art. 30a Vermeidung 1 Der Bundesrat <u>muss</u> das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.	Minderheitsvorschlag 2: Schwierig umzusetzen. Die Festlegung von "kurzfristig" und "rechtfertigt" müsste für eine "muss"-Formulierung wohl auf Gesetzesstufe definiert werden.
Art. 30b Abs. 2 Bst. c Er kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben: c. unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.	Keine Anmerkungen
<u>USG Art. 30d Verwertung</u> Abs. 1: Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. Minderheit (Suter, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Klopfenstein Broggin, Munz, Nordmann, Pult, Schneider Schüttel) 1 Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Mehrheitsantrag: Keine Anmerkungen Minderheitsantrag: Gut gemeint, aber – wenn man "beste Option" aus Umweltsicht liest – innovationshemmend, da neue Verfahren zunächst weniger effizient sein können. Evtl. meint die Minderheit mit "beste Option" aber die "hochwertigste Wiederverwertung". Dies wäre im Sinne der Kreislaufwirtschaft. Dann müsste der Abs. z.B. lauten: "Abfälle sind einer möglichst hochwertigen stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch (...). Produkte."
<u>USG Art. 30d Verwertung</u> Abs. 2: Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere: a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung; b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist; c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;	

d. kompostierbare Abfälle. Abs.3: Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten. Abs. 4: Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist. Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann): Abs. 4 streichen	keine Anmerkungen (Abs. 4 nicht streichen)
Art. 31b Abs.3 zweiter Satz, ... oder Sammelstellen übergeben. Ebenfalls zulässig ist die Abgabe an freiwillige Sammlungen nach Absatz 4.	keine Anmerkungen
Art. 31b Abs.4 Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.	Die Möglichkeit für weitere private Verwertungsansätze ist begrüssenswert. Wichtig scheint, dass auch private Systeme die Grundsätze dieses Gesetzes einhalten, also z.B. "... sofern sie <u>gemäss den Kriterien dieses Gesetzes</u> stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt ..."
Art. 31b Abs.5 Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegengelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen. Minderheit (Graber, Egger Mike, Imark, Rüegger, Wobmann): Abs. 5 streichen	Keine Anmerkungen (nicht streichen)
Art. 32a^{bis} Finanzierung über vom Bund beauftragte Organisation Abs.1 Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung	Keine Anmerkungen

der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.	
Art. 32a^{bis} Abs. 1^{bis} Als ausländisches Online-Versandhandelsunternehmen gilt, wer beruflich oder gewerblich Produkte digital zum Verkauf anbietet und an Verbraucher in die Schweiz liefert oder liefern lässt und weder über einen Sitz, Wohnsitz noch über eine Betriebsstätte im Inland verfügt.	keine Anmerkungen
Art. 32a^{ter} Finanzierung über private Branchenorganisationen Abs.1 Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen; b. die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt; c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht; d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind; e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird.	Inhaltlich keine Anmerkungen. Im Aufbau erscheint jedoch Art. 32a(bis) Abs.1 und Abs. 2 einerseits sowie 32a(ter) Abs. 1 andererseits noch nicht ideal: . Die Haupttexte sind sehr ähnlich, ausser dass in 32a(ter) Abs. 1 [unverständlicherweise] "in der Schweiz" fehlt. Lässt sich dies harmonisieren, indem z.B. Art. 32a(ter) auf Art. 32a(bis) verweist und einzig die Unterschiede zwischen "privater Organisation" und "privater Branchenorganisation" beschreibt? .. Art. 32a(bis) Abs 2 betrifft auch Art. 32a(ter). Auch dies könnte mit einem Verweis auf 32a(bis) erreicht werden.
Art. 32a^{ter} Abs. 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation. Abs. 3 Das BAFU überprüft periodisch die Voraussetzungen der Anerkennung der Branchenvereinbarung. Die Branchenorganisation muss dem BAFU Änderungen der Branchenvereinbarung unverzüglich melden. Abs.4 Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der	Keine Anmerkungen

Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre Dienstleistungen anbieten. Diese Hersteller, Importeure und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen sind verpflichtet, der Branchenorganisation die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte zu melden.	
Art. 32a^{quater} Vertretung im Inland Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen müssen für die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz eine Vertretung bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat. Sie melden ihre Vertretung bei der privaten Organisation (Art. 32a ^{bis}) oder der privaten Branchenorganisation (Art. 32a ^{ter}) an.	Keine Anmerkungen
Art. 32a^{quinquies} Solidarische Haftung der Vertretung Die Vertretung nach Artikel 32a ^{quater} haftet für die Gebühr nach Artikel 32a ^{bis} beziehungsweise für den Beitrag nach Artikel 32a ^{ter} solidarisch.	Keine Anmerkungen
Art. 32a^{sexies} Betreiber elektronischer Plattformen Abs.1 Ermöglicht ein Betreiber elektronischer Plattformen das Inverkehrbringen von Produkten nach Artikel 32a ^{bis} oder Artikel 32a ^{ter} , indem er ausländische Online-Versandhandelsunternehmen mit Verbrauchern zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, ist er für Auskünfte und Informationen hinsichtlich der Gebühren- und Beitragspflichten gegenüber der privaten Organisation beziehungsweise der privaten Branchenorganisation verantwortlich. Abs.2 Der Betreiber ist verpflichtet, die Nutzer seiner elektronischen Plattform über ihre Gebühren- und Beitragspflichten nach Artikel 32a ^{bis} und Artikel 32a ^{ter} zu informieren. Abs.3 Als Betreiber elektronischer Plattformen gilt, wer eine Plattform nach Artikel 20a des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG)2 betreibt.	Keine Anmerkungen
Art. 32a^{septies} Administrative Massnahmen Abs.1 Das BAFU kann gegen Gebühren- oder Beitragspflichtige administrative Massnahmen verfügen, wenn diese ihren Pflichten nach den Artikeln 32a ^{bis} – 32a ^{quinquies} nicht nachkommen. Abs.2 Das BAFU kann die folgenden	Keine Anmerkungen

administrativen Massnahmen verfügen: a. die Veröffentlichung der Namen oder Firmen der Gebühren- oder Beitragspflichtigen; b. ein Einfuhrverbot für deren Produkte; c. die Rücksendung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte; d. die Versteigerung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte; e. die unentgeltliche Übergabe der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte an eine gemeinnützige Organisation. Abs.3 Der Erlös aus der Versteigerung nach Absatz 2 Buchstabe d wird nach Abzug der Aufwendungen der privaten Organisation nach Artikel 32a^{bis} respektive der privaten Branchenorganisation nach Artikel 32a^{ter} für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle zugewiesen. Abs.4 Das BAFU kann die Namen oder Firmen der Betreiber elektronischer Plattformen veröffentlichen, die ihren Pflichten nach Art. 32a^{sexies} nicht nachkommen. Abs.5 Es hört die Gebühren- und Beitragspflichtigen und die Betreiber elektronischer Plattformen vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an.	
Art. 35i Abs. 1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über: a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und c. die Kennzeichnung und Information. Abs.2: Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann): streichen	Vorschlag zu Abs. 1: Der Bundesrat stellt nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen insbesondere über:..... Zu Bst.c.: Hier ist nicht explizit erwähnt, welche Kennzeichnung und Information gefordert werden kann. Deshalb: "c. die Kennzeichnung und Information über Umweltbelastungen über deren Lebenszyklus. (Abs. 2 nicht streichen)
Art. 35j Abs.1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung	

Anforderungen stellen über: a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile; b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe; c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und d. die Wiederverwendung von Bauteilen. Minderheit (Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann): Abs.1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke, <u>mit Ausnahme der Staudämme</u>, verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über: ... Abs.2 Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen. Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann): streichen	Bemerkung: Lit a. erwähnt einzig "umweltschonende Baustoffe und Bauteile". Bauteile sind aber oft nicht per se umweltschonend, sondern ihre Wiederverwendung macht sie erst dazu. Deshalb: Einfügen: "b. den Rückbau von Bauelementen, die wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll wiederverwendet werden können c. die Verwendung rückgewonnener Bau..." Anmerkung: mit der Ergänzung von b^{bis} wird sichergestellt, dass bei der Rückbau die Intentionen der Wiederverwertung auch umgesetzt werden (Abs. 2 nicht streichen)
Abs.3 Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken. Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann): Abs. 3 streichen	Mehrheitsantrag ist sinnvoll. Uns scheint der Begriff "Ressourcenverbrauch" hier unklar: Ist gemeint 1) "Was ist drin?" (Ressourceneinsatz ins Bauwerk hinein), oder 2) "Was ist drin und wie wurden die Materialien hergestellt?" (gesamter Ressourcenverbrauch durch die Erstellung des Bauwerks), oder 3) "Was ist im Gebäude drin und wie kann dies am Nutzungsende weiterverwendet werden?" (Information für Unterhalt und Rückbau?) Aus Umweltsicht (USG) sind sowohl 1. (Umweltschutz), 2 (Ressourcenverbrauch) und 3 (Kreisläufe) wichtig. Wir empfehlen deshalb zu formulieren: "... eines Ausweises zum <u>stofflichen Aufbau</u> von Bauwerken." Dies erlaubt die ökologische Beurteilung der Herstellung wie die Planung von Unterhalt und Rückbau.
Art. 41 Abs. 1 Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information	Keine Anmerkungen

der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis}–32a^{septies} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.	
Art. 41a Abs. 4 Beim Erlass der Ausführungsvorschriften berücksichtigen sie bereits ergriffene freiwillige Massnahmen von Unternehmen, sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen wie das Ausführungsrecht.	Keine Anmerkungen
Art. 48a Pilotprojekte Der Bundesrat kann für die Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.	
Art. 49 Abs. 1 und 3 Abs.1 Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben. Abs.3 Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht	Keine Anmerkungen

überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Alle fünf Jahre beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.	
Art. 49a Information, Beratung und Plattformen Abs. 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für: a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz; b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Abs. 2 Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.	Wir verstehen Umweltschutz auch in Artikel 49a umfassend, d.h. inklusive "Ressourcenschutz" und "Kreislaufwirtschaft". So gesehen ist die Aufteilung von Abs. a und Abs. b unlogisch. Besser wäre z.B. "Abs. 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für Informations-, Schulungs- und Beratungsprojekte sowie Plattformen, welche dem Umweltschutz, inkl. Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft, gewidmet sind."
Art. 60 Abs. 1 Bst. s Abs. 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: ... s. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs.1). Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 4 Abs.1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 31b Abs. 3, 32abis, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1-4); j. Vorschriften über das ressourcenschonende Bauen verletzt (Art. 35j Abs. 1); Abs. 4 Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5). Minderheit (Graber, Egger Mike, Imark, Rüegger, Wobmann): Abs. 4 streichen	Keine Anmerkungen
BöB Art. 30 Abs. 4 Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.	Keine Anmerkungen
Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page,	Die Stossrichtung ist verständlich. Es sollte aber geprüft werden:

Rüegger, Wobmann): 2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 ² Von der Steuer sind befreit: 12. die Lieferung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen.	.. ob dadurch nicht für MW-besteuerte Stoffe die MWSt nicht mehr rückforderbar wird; .. ob die damit angestrebte Entlastung nicht durch den administrativen Aufwand überkompensiert wird, insb. bei KMU in der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft.
EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e Abs. 3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über: Bst. e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.	Keine Anmerkungen

(Ende der Vernehmlassung)



Osservatorio per la gestione ecosostenibile dei rifiuti

16 febbraio 2022

OKKIO
c/o Daniele Polli
Via Locarno 118
6516 Cugnasco

Ufficio Federate dell'ambiente UFAM.
Commissione dell'ambiente, della
pianificazione del territorio e dell'energia
3003 Berna
e-mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Risposta alla consultazione sull'iniziativa parlamentare: Rafforzare l'economia circolare svizzera

Con la presente diamo seguito alla vostra richiesta di parere in merito alla consultazione nell'ambito dell'iniziativa parlamentare “Rafforzare l'economia circolare svizzera” (20.433) dell'11 ottobre 2021 dalla Commissione dell'ambiente, della pianificazione del territorio e dell'energia del Consiglio nazionale.

Siamo un'associazione apartitica e senza scopi di lucro che da 12 anni si impegna per una gestione ecosostenibile dei rifiuti. Fra i vari temi legati alla gestione dei rifiuti, che sarebbe meglio considerarli come delle preziose risorse, quello che ci sta momentaneamente più a cuore è quello della valorizzazione delle plastiche. Si tratta di un tema che, a parte quanto concerne le bottiglie per le bevande in PET, da noi ha una gestione molto lontana da quanto auspicato dai principi di un'economia circolare.

Premessa

Nel 2014, in risposta all'interrogazione 14.1061 Chevalley, il Consiglio federale aveva indicato chiaramente che il riciclaggio di materie plastiche va preferito al loro incenerimento. Nella stessa risposta il Consiglio federale indicava non opportuna l'introduzione di una TSA da parte dello Stato, in quanto aveva piena fiducia nelle misure volontarie. Purtroppo dopo 8 anni la raccolta delle plastiche miste non ha avuto il successo previsto dal Consiglio federale, e ad oggi non è ancora diffusa in tutta la Svizzera. Ricordiamo che oltre l'80 per cento delle plastiche di provenienza domestica viene bruciata negli inceneritori provocando ingenti quantità di CO2 emesse nell'atmosfera e altre sostanze inquinate da confinare in discariche speciali.

Questo mentre la raccolta e il riciclaggio delle bottiglie per le bevande in PET, grazie alla CRA, funziona molto bene e consente di raggiungere una quota di recupero dell'82 per cento (dato 2019 da PET Recycling). Intanto osserviamo che nel campo del riciclaggio delle plastiche ha sempre più successo il sistema della raccolta di tutte le plastiche di origine domestica in un unico sacco (vedi Kunststoffsammelsack, Kuh-Bag, Generation-M Sack e Bring Plastic back) e procedere poi ad una separazione automatizzata per poi essere valorizzate ognuna nella propria filiera.

Anche l'industria degli imballaggi si sta orientando sempre più verso sistemi di marcaggio per rendere riconoscibili le tipologie di plastica tramite sensori e scanner di identificazione.

Vedi per esempio: www.kunststoffweb.de/technologie-news/reichle_unsichtbare_codierungen_fuers_verpackungsrecycling_tn104433?referrer=NL

L'attuale aumento dei costi delle materie prime, in particolare del petrolio, dovrebbe essere da stimolo e incentivare maggiormente la valorizzazione delle plastiche in generale.

Richiesta di OKKIO

Affinché il successo avuto con le bottiglie delle bevande in PET si ripeta anche per gli altri tipi di plastica (PP, PE, PET non bottiglie ecc.), il costo della messa in commercio deve essere maggiorato di un importo causale (CRA o TSA) e differenziato per tipologia di plastica in modo di garantire il finanziamento dell'intera filiera di riciclaggio, dal recupero, al trasporto, alla separazione e trattamento automatizzato fino ad ottenere un prodotto di base atto al suo riutilizzo. Il contributo deve finanziare anche l'indispensabile campagna di sensibilizzazione e d'informazione delle industrie coinvolte e la popolazione.

Solo con questo approccio si potrà incentivare attivamente il processo di economia circolare dei materiali, che porterà benefici tangibili in campo ambientale con effetti positivi per la salute, le finanze dei cittadini e tutta la comunità.

Un sistema con un CRA differenziato permette inoltre di far sì che i materiali più difficili da riciclare, come gli imballaggi combinati, siano gradualmente migliorati o sostituiti da altri con impatto ambientale inferiore.

La tecnologia del trattamento automatizzato per la separazione delle varie tipologie di plastica, ha oramai raggiunto standard di efficacia e di affidabilità molto elevati.

Risulta inoltre auspicabile una pianificazione e una regolamentazione nazionale di questi impianti.

Considerato il notevole investimento necessario auspichiamo che, come fatto in passato per gli inceneritori, sia attuate una pianificazione nazionale di questi impianti.

Facciamo notare che anche la Comunità Europea sta forzando lo sviluppo dell'economia circolare per la gestione dei rifiuti di plastica. Vedi "European strategy for plastics"

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=SWD:2018:16:FIN>

e "Economies of plastics must go circular"

https://ec.europa.eu/environment/ecoap/about-eco-innovation/policies-matters/economy-plastics-must-go-circular-report-argues_en

In conclusione OKKIO chiede che:

- sia introdotta una CRA o TRA causale e differenziata per tipologia di plastica su tutte le plastiche messe in commercio in Svizzera
- si proceda, in collaborazione con l'economia privata, alla pianificazione intelligente e economicamente razionale dei necessari impianti di separazione automatizzati delle varie tipologie di plastiche per il loro riciclaggio.

Ringraziando per l'attenzione porgiamo i più cordiali saluti.

OKKIO, Osservatorio per una gestione ecosostenibile dei rifiuti



Daniele Polli, co-coordinatore e segretario di OKKIO

Ökostrom Schweiz, Technoparkstrasse 2, 8406 Winterthur

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt, BAFU

Versand an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Winterthur, 17. Januar 2022

Stellungnahme zur Teilrevision Umweltschutzgesetz - 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Mitglieder der UREK-NR

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung, Energie und Kommunikation des Nationalrates (UREK-N) hat mit der Einreichung der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» zahlreiche Vorstösse mit Vorschlägen für Massnahmen in den Bereichen Abfallrecycling, Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft in einem Gesetzesentwurf vereinigt. Als Fachverband landwirtschaftliches Biogas erlauben wir uns, zu der von der Subkommission ausgearbeiteten Vorlage Stellung zu beziehen.

Grundsätzliche Erwägungen

Einleitend ist es unserem Verband wichtig zu betonen, dass wir die Grundzüge der Vorlage sehr begrüssen. Die Stärkung der Kreislaufwirtschaft ist ein elementarer Pfeiler, wenn es darum geht, die Umweltbelastung in den Bereichen Konsum, industrielle Prozesse und wirtschaftliche Aktivität zu reduzieren. Darüber hinaus werden Ressourcen nachhaltiger genutzt, was einer besseren Ressourcen- und Energieeffizienz entgegenkommt. Ökostrom Schweiz hält anerkennend fest, dass es der Umweltkommission des Nationalrates und der entsprechenden Subkommission mit dieser Gesetzesvorlage gelungen ist, der Notwendigkeit einer gestärkten Kreislaufwirtschaft Rechnung zu tragen und die Priorisierung der Wiederverwertung vor der Entsorgung gesetzlich zu verankern.

Ökostrom Schweiz vertritt die Interessen von über 110 Betreibenden von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. In ihren Fermentern werden 80 bis 95% Hofdünger als Substrate eingesetzt und in erneuerbare Energie umgewandelt. Dazu werden ergänzend andere organische Reststoffe verwendet, wie zum Beispiel biogene Abfälle aus der Lebensmittelverarbeitung und Futtermittelproduktion, sowie Ausschussware und Speisereste aus Detailhandel und Gastronomie. Die in den organischen Reststoffen enthaltenen Nährstoffe bleiben im Vergärungsprozess erhalten und werden als Naturdünger den landwirtschaftlichen Kulturen zugeführt. Der Nährstoffkreislauf schliesst sich und über den fachgerechten Einsatz von Vergärungsprodukten können ausserdem der Einsatz von Kunstdünger reduziert und Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft abgebaut werden.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen sind prädestiniert den Ansprüchen einer tragfähigen Kreislaufwirtschaft gerecht zu werden. Diesem Umstand muss in der vorliegenden Revision der Umwelt- respektive Abfallgesetzgebung Rechnung getragen werden. Nachfolgend die Erläuterungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln. Diejenigen Artikel, zu denen in der vorliegenden Stellungnahme keine Äusserungen vorliegen, werden von Ökostrom Schweiz im Grundsatz begrüsst.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

Art. 30b Abs. 2 Bst. c (Sammlung)

¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Abfälle, die zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben, dass sie getrennt zur Entsorgung übergeben werden müssen.

² Er kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben:

a. diese Produkte nach Gebrauch zurückzunehmen;

b. ein Mindestpfand zu erheben und dieses bei der Rücknahme zurückzuerstatten.

c. unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Entpackung und Trennung von unverkauften, zur Verwertung geeigneten Produkten auf Seiten der Inverkehrbringer gemäss Art. 30b Abs. 2 Bst. c, wird von Ökostrom Schweiz explizit begrüsst.

Begründung:

Diese Pflicht ist aus Sicht unserer Organisation dringend als flankierende Massnahme zu Art. 30d Absatz 2 Bst. d beizubehalten. Ökostrom Schweiz erwarten vom Bundesrat, dass die entsprechende Verordnung dahingehend angepasst wird, so dass verpackte Lebensmittel, welche nicht verkauft wurden und durch den Detailhändler oder den Verarbeitungsbetrieb entsorgt werden, vor der stofflichen Verwertung vollständig von der Verpackung getrennt werden müssen. Wie im erläuternden Bericht treffend beschrieben wird, besteht ein grosses Problem darin, dass aufgrund der aktuell bestehenden laschen Gesetzgebung, über Recyclingdünger jährlich ca. 100 Tonnen Fremdstoffmaterialien wie Kunststoffe in landwirtschaftliche Böden eingetragen werden. Desweiteren senkt die aktuelle Situation den Anreiz unverkaufte Produkte zur stofflichen und energetischen Nutzung der Vergärung zuzufügen, weil das Entpacken und Trennen der Kunststoffe von den Anlagenbetreibern übernommen werden muss. Dies verursacht bei Biogas- und Kompostanlagenbetreiber hohe Kosten sowie Unsicherheiten darüber, wie viel Fremdstoffrückstände letzten Endes in das System gelangen. Die Anpassung gemäss der Gesetzesvorlage wirkt diesem Missstand entgegen und entspricht in voller Weise dem Verursacherprinzip, einem wichtigen Grundsatz in der Umweltpolitik.

Art. 30d (Verwertung)

¹ Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

² Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:

a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;

b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;

c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;

d. kompostierbare Abfälle.

³ Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

⁴ Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbußen und Mehrkosten möglich ist.

Ökostrom Schweiz begrüsst den neuen Absatz 2 Buchst. d, in Artikel 30 ausdrücklich. Biogene Reststoffe werden gemäss der Kaskade Teller / Trog / Tank über verschiedene Kanäle verwertet. Die Trennung erfolgt nach der «Positivliste der OZD», der «Liste der zur Kompostierung und Vergärung geeigneten Abfälle» im Umwelt-Vollzug und der «Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV)» von Pronovo. Die auf den derzeit aktiv produzierenden ca. 110 landwirtschaftlichen Biogasanlagen, welche Mitglied bei Ökostrom Schweiz sind, eingesetzten Co-Substrate, werden vollumfänglich jährlich der Vollzugsstelle Pronovo und den Kantonen im Rahmen der Kontrolle als Abfallverwertungsanlage sowie im Rahmen der Nährstoffflüsse (HODUFLU) gemäss Agrargesetzgebung gemeldet. Sämtliche Stoffflüsse werden transparent aufgezeichnet und kontrolliert. Somit werden diese organischen Abfälle nicht entsorgt, sondern dezentral stofflich und energetisch genutzt und dienen als Vergärungsprodukte einer hochwertigen organischen Pflanzendüngung in der Landwirtschaft oder auch in Gartenbaubetrieben.

Anmerkung zu Art. 30d Abs. 2 Bst. d**d. kompostierbare Abfälle.**

Die «Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle», als Vollzugshilfe der Abfallverordnung (VVEA), soll als übergeordnetes Ziel die Ressourceneffizienz und damit einhergehend geschlossene Nährstoffkreisläufe verfolgen. Landwirtschaftliche Biogasanlagen sind prädestiniert diese Anforderungen vollumfänglich zu erfüllen. Das Problem liegt jedoch darin, dass die Vollzugshilfe nur einen empfehlenden Charakter aufweist. Dieser Umstand trägt bis heute leider dazu bei, dass grosse Mengen an Nährstoffen, welche das landwirtschaftliche System über den Nahrungsmittelsektor verlassen, kaum wieder in die Landwirtschaft zurückgeführt werden können. Sehr grosse Mengen biogener Abfälle gelangen in die Co-Vergärung von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA), wo die Reststoffe nicht mehr stofflich genutzt werden können. Dies belegt eine Studie¹ der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) aus dem Jahre 2018. Demnach landen jährlich insgesamt über 200'000 t FS Produktionsreste aus der Lebensmittelindustrie in ARA oder KVA. Bei biogenen Abfällen aus dem Warenkonsum sind es aufaddiert sogar über 1.4 Mio. t FS. Dabei besteht insbesondere bei den ARA wenig Transparenz, weil die Zahlen aus der Studie auf stichprobenartigen Umfragen und Hochrechnungen basieren.

Ökostrom Schweiz erwartet, dass die neue gesetzliche Anforderung durch Art. 30d Abs. 2 Bst. d dazu führt, dass die Empfehlungen aus der «Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle» einem verpflichtenden Vollzug unterstellt werden, der in Sachen Transparenz für gleich lange Spiesse zwischen Biogasanlagen und der Co-Vergärung in ARA sorgt und dazu führt, dass kompostierbare Abfälle zwingend stofflich genutzt werden können.

¹ Biogene Güterflüsse – Update 2014: Massenflussanalyse der Biomasseflüsse der Schweiz, Baier et al. 2018

Anmerkung zu Art. 30d Abs. 3

³ Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

Unser Fachverband begrüsst diese Präzisierung, weil damit die Verwertungskaskade auf eine Weise geregelt ist, die den Zielen einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft gerecht wird. Ökostrom Schweiz schliesst daraus, dass ein biogener Abfall, welcher kompostierbar ist – dies aber gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich ist – prioritär in einer landwirtschaftlichen oder gewerblich-industriellen Biogasanlage vergärt werden soll und erst sekundär einer ARA zur Co-Vergärung oder einer KVA zugeführt werden soll. Denn eine stoffliche Verwertung ist bei einem Zuführen in eine ARA nicht mehr möglich, weil der Klärschlamm am Ende des Prozesses verbrannt werden muss.

Definition «stoffliche Verwertung»

Ökostrom Schweiz möchte darauf hinweisen, dass wir eine sinngemässe Interpretation und Anwendung des Begriffs der «stofflichen Verwertung» für unabdingbar halten, wenn es darum gehen sollte, die Anliegen der Vorlage zielführend umzusetzen. Diesbezüglich sieht unser Verband insbesondere folgende Aussage zu Art. 30d Absatz 3 aus dem *erläuternden Bericht* (S. 19) sehr kritisch, da wir eine solche Interpretation dieses Begriffes für irreführend und faktisch nicht richtig halten: *«Sofern ein Abfall nicht rein stofflich verwertet werden kann, soll er stofflich und energetisch genutzt werden. Dies ist beispielsweise bei der Verwertung von biogenen Abfällen der Fall, wenn sie der Co-Vergärung mit Klärschlamm zugeführt werden. Bei der Co-Vergärung wird Biogas produziert (stoffliche Verwertung), während der verbleibende Schlamm in einem Zementwerk oder in einer KVA energetisch verwertet wird.»*

De Facto handelt es sich bei einer Co-Vergärung in einer ARA jedoch **nicht** um eine stoffliche Verwertung, da die Nährstoffe und weitere stoffliche Überreste durch die Verbrennung des Klärschlammes am Ende dieses Prozesses verloren gehen. Dem gegenüber ist eine stoffliche Verwertung ausschliesslich bei einer Vergärung in einer Biogasanlage oder über eine Kompostierung gegeben, weil die Nährstoffe in diesen Prozessen am Ende der Kette grösstenteils wieder den landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückgeführt werden und der Kreislauf sich dadurch wieder schliesst.

Änderungsantrag – Erläuternder Bericht, S.19 / Definition «stoffliche Verwertung»

Der betreffende Abschnitt im erläuternden Bericht (S.19) ist wie folgt zu korrigieren: *«Sofern ein Abfall nicht rein stofflich verwertet werden kann, soll er stofflich und energetisch genutzt werden. Dies ist beispielsweise bei der Verwertung von biogenen Abfällen der Fall, wenn sie ~~der Co-Vergärung mit Klärschlamm~~ **Biogasanlagen** zugeführt werden. Bei der Co-Vergärung **in Biogasanlagen** wird Biogas produziert (stoffliche **energetische** Verwertung) während ~~der verbleibende Schlamm in einem Zementwerk oder in einer KVA energetisch~~ **die verbleibenden Vergärungsprodukte auf Landwirtschaftsflächen ausgebracht werden und somit stofflich** verwertet werden.»*

Unser Verband erwartet, dass die Passage im erläuternden Bericht im Hinblick auf eine Umsetzung von Absatz 3 auf Verordnungsstufe entsprechend angepasst und korrigiert wird. Somit wird sichergestellt, dass im Falle von biogenen Abfällen, welche schlecht kompostierbar sind, diese primär in Biogasanlagen energetisch und stofflich genutzt werden sollen und erst in einem sekundären Schritt in ARA oder KVA rein energetisch verwendet werden sollen und dürfen. Damit wäre eine tragfähige Berücksichtigung der Anliegen in der Vorlage garantiert.

Littering

Littering, also das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen, ist ein grosses Problem für die Umwelt und die Landwirtschaft. Die jährlichen Kosten für Reinigungsarbeiten betragen rund 200 Millionen Franken. Aber auch die Bauernfamilien benötigen immer mehr Zeit für das Zusammenlesen von Abfällen. Trotzdem führt verunreinigtes Futter immer wieder zu verletzten oder verendeten Tieren. Bislang fehlte die gesetzliche Grundlage, um Littering bestrafen zu können. Wie von der Motion Bourgeois 19.4100 gefordert, bietet die Vorlage nun Massnahmen für die Bekämpfung des Litterings. So kann sich der Bund gemäss Art. 49a neu auch an Massnahmen zur Information und Beratung mit bis zu 50 Prozent der Kosten beteiligen. Sehr begrüssenswert ist zudem das Verbot gemäss Art. 31b Abs. 5 sowie die Möglichkeit von Bussen bis zu 300 Franken gemäss Art. 61 Abs. 4

Art. 31b Abs. 5

Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegengelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Art. 61 Abs 4

Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).

Abschliessende Bemerkungen

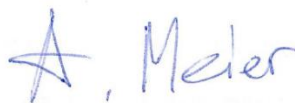
Der Grossteil der bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlagen ist auf die Verfügbarkeit einheimischer Co-Substrate angewiesen und hat seine Produktionskapazitäten dementsprechend dimensioniert. Landwirtschaftliche Biogasanlagen zeichnen sich durch einen hohen Grad an unterschiedlichen gemeinschaftlichen Leistungen aus. Nebst der Produktion von erneuerbarem Gas (Biogas), welches als Brennstoff (Wärme), Treibstoff (Mobilität) oder zur Produktion von Strom verwendet werden kann, leisten landwirtschaftliche Biogasanlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur bedarfsgerechten Energiebereitstellung durch ihre zeitliche und saisonale Produktionsflexibilität. Eine tragfähige Nutzung von einheimischen biogenen Reststoffen zur Co-Vergärung ist für den rentabel Weiterbetrieb der Bestandsanlagen bedeutsam. Ansonsten werden diese Anlagen mittelfristig gezwungen sein den Betrieb einzustellen, womit die gemeinschaftlichen Leistungen im Bereich Klimaschutz und Nährstoffe zunichte gemacht würden. Ökostrom Schweiz weist zudem auf die am 10. März 2021 vom Parlament oppositionslos überwiesene Motion 20.3485 „*Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen*“ hin, welche die Bundesverwaltung beauftragt, ämterübergreifende Massnahmen zu erarbeiten, um den Erhalt und Zubau von Biomasseanlagen sicher zu stellen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Position im Sinne einer wirksamen Umsetzung der Pa. Iv. 20.433 wohlwollend aufnehmen.

Freundliche Grüsse



Michael Müller
Präsident Ökostrom Schweiz
T +41 79 698 74 50



Albert Meier
Bereichsleiter Politik und Beteiligungen
+ 41 79 745 03 35



**Plattform
Agenda
2030**

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per Email: wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 15. Februar 2022

**Stellungnahme: Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes
20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrter Herr Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Interesse haben wir von der Eröffnung des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens erfahren und nehmen im Folgenden Stellung dazu.

Der Verein „Plattform Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ ist ein Netzwerk von über 50 Vereinen, Verbänden, NGOs und Gewerkschaften aus der Schweiz. Wir bringen zivilgesellschaftliche Akteure aus den Bereichen Umwelt, Entwicklung, Menschenrechte, nachhaltiges Wirtschaften, Gender, Frieden, Wohnen und Arbeiten zusammen. Wir setzen uns dafür ein, dass die Schweiz die Agenda 2030 umsetzt – national und international.

Die Schweiz hat 2015 die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung „als neuen universellen Referenzrahmen für ihre Beiträge zur Förderung des menschlichen Wohlergehens, einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung sowie zum Schutz der Umwelt – sowohl weltweit als auch im eigenen Land“ anerkannt. Die Herausforderung ist gross: Der Ressourcenverbrauch der Schweiz ist viel zu hoch. Wenn alle Menschen leben würden wie wir, wir bräuchten Ressourcen von 3 Planeten. Unser Treibhausgasausstoss muss massiv sinken. Die vom Bundesrat für 2020 definierten Zwischenziele zur Erreichung der Pariser Klimaziele wurden verpasst: Anstatt einer Reduktion um 20% konnte der Treibhausgasausstoss von 1990 bis 2020 lediglich um 14% gesenkt werden.¹ Als stark globalisiertes Land, das viele Güter importiert, und als internationaler Finanzplatz, der in der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung zur Weltspitze gehört, wird die Schweiz regelmässig vom „Sustainable Development Report“ (herausgegeben durch das Sustainable Development Solutions Network (SDSN) und Bertelsmann Stiftung) unter den Ländern gelistet, welche den höchsten Spill-over Effekt auf andere Länder haben. Das heisst, unsere Konsum- und Finanzentscheide, beeinflussen andere Länder negativ in ihren Bemühungen, ihre eigene nachhaltige Entwicklung zu realisieren.

Kreislaufwirtschaft wird oft als ein wichtiger Hebel genannt, um die Wirtschaft nachhaltiger zu gestalten. Doch ist Kreislaufwirtschaft per se nicht nachhaltig. Eine reine Zirkularität der Materialien auf Produktebene kann in gewissen Fällen schädlich für Umwelt oder die Gesellschaft sein.² Für viele Akteur:innen der Kreislaufwirtschaft gilt das Prinzip, dass

¹ Treibhausgasinventar der Schweiz, BAFU 2021

² Why Circular doesn't always mean Sustainable. Blum, Haupt, Bening. In: Resources, Conservation and Recycling 162, 2020.

Kreislaufwirtschaft auch zu sozialer Gerechtigkeit beitragen soll (z.B. [Circular Economy Transition](#)). Dieses Prinzip unterstützen wir. Auch setzen wir uns dafür ein, die Kreisläufe nicht nur zu schliessen, sondern auch zu verlangsamen. Die Materialien und Produkte sollen nicht nur wiederverwendet und recycelt werden, also im Kreislauf gehalten werden (reuse, recycle). Sondern ihre Verwendung insgesamt soll reduziert (reduce) werden.

Im Folgenden finden Sie

- 1) Unsere Analyse zum Potenzial der Kreislaufwirtschaft, die Agenda 2030 und die darin enthaltenen 17 SDGs zu realisieren,
- 2) unsere generelle Einschätzung der Vorlage,
- 3) unsere Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen



Pierre Zwahlen
Präsident



Eva Schmassmann
Geschäftsführerin

1. Wie kann Kreislaufwirtschaft zu nachhaltiger Entwicklung beitragen?

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthält kein spezifisches Ziel zu Kreislaufwirtschaft. Das Konzept der Kreislaufwirtschaft bietet jedoch ein grosses Potential, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Unser aktuelles, lineares Wirtschaftsmodell „verbraucht“ Ressourcen und Rohstoffe und produziert Abfall. Ein zirkuläres Modell, das die abgebauten Rohstoffe im Kreislauf hält und sorgsam mit Ressourcen umgeht, den Abfall aus dem Designprozess eliminiert und natürliche Systeme regeneriert leistet direkt oder indirekt einen positiven Beitrag an zahlreiche SDGs. Eine [Untersuchung von Schröder et al³](#) zeigt auf, dass Kreislaufwirtschaft direkt oder indirekt die Erreichung folgender SDGs fördert:

- SDG 6 „Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen“
- SDG 7 „bezahlbare und saubere Energie“
- SDG 8 „Arbeit in Würde und nachhaltiges Wirtschaftswachstum“
- SDG 12 „Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion“
- SDG 15 „Ökosysteme an Land“
- SDG 1 „Keine Armut“
- SDG 2 „nachhaltige Landwirtschaft“
- SDG 14 „Ökosysteme der Meere“

Ausserdem tragen Fortschritte in folgenden SDGs dazu bei, dass Kreislaufwirtschaft gefördert wird:

- SDG 4 „hochwertige Bildung“
- SDG 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“
- SDG 13 „Massnahmen gegen den Klimawandel“
- SDG 11 „nachhaltige Städte und Gemeinden“
- SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und inklusive Institutionen“

Die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes fokussiert stark auf eine Zirkularität auf Material- und Produktebene und spricht insbesondere Wirtschaftsakteure an. Es werden wichtige, aber vorsichtige Schritte in Richtung Kreislaufwirtschaft eingebaut, die vor allem Umweltauswirkungen angehen. Wir regen an, über den Umweltschutz hinaus eine politische Diskussion zu Kreislaufwirtschaft in einem breiteren Verständnis anzugehen, das auch die gesellschaftliche und soziale Dimension abbildet.

In unserer Vernehmlassungsantwort möchten wir insbesondere die Möglichkeiten für Initiativen aus der Zivilgesellschaft verbessern, und beschränken uns auf punktuelle Verbesserungen bei einzelnen Artikeln. Gern bringen wir uns im Rahmen einer breiten Debatte zu Kreislaufwirtschaft und nachhaltiger Entwicklung ein, sobald ein solcher Prozess gestartet wird. Aus unserer Sicht gehören in eine solche Debatte Fragen der Gerechtigkeit, Arbeitsbedingungen und Ungleichheit. Beispielhaft erwähnen wir hier die Gesundheitsrisiken von meist im informellen Sektor aktiven Arbeiter:innen im Recycling im globalen Süden. Dieser Paradigmenwechsel hin zu einem breiteren Nachhaltigkeitsverständnis, welches den Schutz der Arbeiter:innenrechte in Wertschöpfungsketten explizit stärkt, wurde bereits in der Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vollzogen, ist also in der Schweizer Gesetzgebung nicht neu.

Auch gilt es zu berücksichtigen, dass Technologien nie gender-neutral sind. So gehören

³ Schröder, Patrick & Anggraeni, Kartika & Weber, Uwe. (2018). The Relevance of Circular Economy Practices to the Sustainable Development Goals. Journal of Industrial Ecology. 23. 10.1111/jiec.12732.

Analysen aus Genderperspektive dazu, um nicht bestehende Ungleichheiten durch Einführen von neuen Technologien zu verstärken und festzuschreiben. Insgesamt hat Kreislaufwirtschaft dann das grösste Potenzial, nachhaltige Entwicklung voranzubringen, wenn sie Ungleichheiten reduziert (Fragen der Verteilung von Profiten) und sich in eine grundlegende Transformation unseres Wirtschaftssystems einfügt.

2) Generelle Einschätzung der Vorlage

Insgesamt bewerten wir die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes als vorsichtigen, aber wichtigen Schritt hin zu einer nachhaltigen Schweiz. Folgende Gründe sprechen aus unserer Sicht für diese Teilrevision:

- Die Teilrevision nimmt die gesamte Lebensdauer und Produktionszyklus von Konsumgütern in den Blick. Sie beschränkt sich nicht auf das Zurückführen der Ressourcen und Rohstoffe in einen neuen Kreislauf (Rezyklieren) am Lebensende der Produkte. Sie setzt beim Design und bei der Produktion an, enthält Massnahmen zu Haltbarkeit und Reparierbarkeit, welche die Verweildauer bei der Konsumentin/dem Konsumenten verlängern, sowie Massnahmen zur Verpackung.
- Die Teilrevision sieht die Schweiz als Teil von globalen Wertschöpfungsketten und will auch die Auswirkungen im Ausland berücksichtigen.
- Sie enthält ein breites Massnahmenset an dem Bund zur Verfügung stehenden Instrumenten:
 - o Sensibilisieren: die Vorlage will Ausbildung und Weiterbildungen fördern (Art. 49 Abs. 1)
 - o Transparenz: Mit der Möglichkeit, einen Energie-/Ressourcenverbrauchsausweis für Bauwerke einzuführen, kann der Bund die Transparenz erhöhen (Art. 35j Absatz 3)
 - o Fördern: Plattformen zur Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft betreiben und unterstützen (Art. 10h, Abs. 2), sowie Pilotprojekte fördern (Art. 48a)
 - o Kompetenzen zur Regulierung: Art. 30b sieht die Möglichkeit vor, das Entpacken von Produkten vorzuschreiben, um sie im Kreislauf zu halten. Zur Diskussion steht ein Verbot von Einwegprodukten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt (Art. 30a, Bst.a).
 - o Regulierungen: Littering soll verboten werden (Art. 31b, Absatz 5)
 - o Vorbildfunktion wahrnehmen: Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Wirtschaft braucht Vorbilder. Der Bund kann durch ein nachhaltiges Beschaffungswesen und durch nachhaltiges Bauen das Verhalten von Dritten beeinflussen. (Art. 35 Absatz 2, sowie Änderungen im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Art. 30 Abs. 4)

Insgesamt schätzen wir allerdings die Ambitionen als wenig hoch ein. Die Teilrevision beschränkt sich vielfach darauf, die Kompetenz zu weiteren Regulierungen zu schaffen, ohne selber bereits regulierende Massnahmen zu setzen. Damit bleibt unklar, ob und falls ja, wann eine weitergehende Regulierung getroffen wird. Angesichts der Dringlichkeit, unsere Wirtschaft zu transformieren, sind ambitioniertere Schritte notwendig. Wir halten es für angebracht, bereits auf Gesetzesstufe die Ambitionen klar auszuformulieren und die Richtung vorzugeben.

In der Botschaft fehlt ausserdem ein Bezug auf die Agenda 2030 oder die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrats. Der Botschaftsleitfaden von 2019 sieht vor, die Agenda 2030 unter „Verhältnis zu Strategien des Bundesrats“ (Ziffer 1.3) bzw. „Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen“ (Ziffer 7.2) zu behandeln. Angesichts des in der Einleitung

erwähnten grossen Potentials der Kreislaufwirtschaft, zur Erreichung mehrerer SDGs beizutragen, wären diese Bezüge durchaus angebracht.

3) Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 10h, Absatz 1

Vorschlag: Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft ~~Sie setzen sie~~ sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

- ➔ Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, der explizit die im Ausland verursachten Umweltbelastungen erwähnt. Zahlreiche Studien (u.a. Umwelt Schweiz 2018. Bericht des Bundesrats) belegen, dass der konsumbasierte Fussabdruck der Schweiz zu einem grossen Teil im Ausland anfällt. Die Schweiz exportiert also einen grossen Teil der Umweltbelastung. Die Kreislaufwirtschaft basiert als Konzept auf einer ganzheitlichen Betrachtung während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken. Die im Ausland anfallenden Prozesse gehören zu einer ganzheitlichen Betrachtung dazu.
- ➔ Wir schlagen vor, in diesem Artikel den Begriff der Kreislaufwirtschaft explizit aufzunehmen.
- ➔ Nebst der Strategie, Kreisläufe zu schliessen, schlagen wir vor, die Strategie der Verlängerung der Lebensdauer und damit der Verlangsamung des Materialflusses aufzunehmen.

Art. 10h, Absatz 2

Wir unterstützen die Version der Mehrheit, dass der Bund eine solche Plattform auch selbst betreiben kann. Es gibt bereits mehrere solcher Plattformen, und der Bund kann eine Konsolidierung bewirken. Zudem gibt es Bereiche, die für private Akteur:innen nicht interessant sind, z.B. aufgrund mangelnder Rentabilität in einer Startphase.

Art. 10h, Absatz 3

Vorschlag: „(...) Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen sowie zu Zielen für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft und entwickelt die dafür notwendigen Indikatoren.“

- ➔ Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, wonach der Bundesrat in seinen Berichten Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge unterbreiten soll.
- ➔ Wir schlagen vor, neben Ressourcenzielen explizit Ziele für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft aufzunehmen, und empfehlen, geeignete Indikatoren zu entwickeln.

Art. 10h Abs. 4

Vorschlag: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen ~~der Wirtschaft~~ zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

- ➔ Wir unterstützen die systematische Beseitigung von Hindernissen für die Ressourcenschonung und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Ähnliche Instrumente werden von internationalen Vorreitern der Kreislaufwirtschaft erfolgreich eingesetzt. Diese Bestimmung sollte jedoch nicht nur für Initiativen aus der Wirtschaft gelten,

sondern auch für nicht-kommerzielle Initiativen, wie z.B. von Konsument:innen und durch NGOs organisierte Initiativen (z.B. Repair Cafés). Wir empfehlen daher die Spezifizierung "der Wirtschaft" zu streichen.

Art. 30a Vermeidung

Abfallvermeidung ist ein wesentlicher Teil der Kreislaufwirtschaft. Diese will Abfall per Design eliminieren, d.h. im Design-Prozess von Produkten werden alle Materialien wieder dem Kreislauf zugeführt. Eine Revision, welche die Kreislaufwirtschaft fördern will, muss Grundsätze zur Abfallvermeidung beinhalten. Ein grosses Potenzial besteht diesbezüglich bei Einwegprodukten. Die Umweltauswirkungen bestimmter Produkte, die für den einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, sind bereits seit Jahren bekannt. Die Industrie hat bisher jedoch kaum Massnahmen ergriffen, um das Problem anzugehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation reicht es daher nicht aus, auf die Selbstregulierung der Branche zu warten.

- ➔ Wir unterstützen die Minderheit Chevalley, Clivaz Christophe, Klopfenstein Broggini, welche eine Handlungspflicht für den Bundesrat zur Vermeidung von Einwegprodukten vorsieht.

Art. 30d Verwertung

Vorschlag:

Absatz 1: Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden. ~~wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.~~

Abs. 2: unverändert

Abs. 3: Ist eine stoffliche Verwertung ~~gemäss den Bedingungen von Absatz 1~~ entweder technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltbelastender als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

- ➔ Für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen der stofflichen Verwertungen zentral. Ziel der Kreislaufwirtschaft ist es, Kreisläufe möglichst klein zu halten und sie möglichst stark zu verlangsamen. Kreisläufe können verlangsamt werden, indem die Lebensdauer von Produkten verlängert wird, z.B. durch Reparatur oder Wiederverwenden. Entsprechend sollte eine Hierarchisierung zwischen verschiedenen Optionen der Verwertung gemäss dem ökologischen Wert in die Gesetzesgrundlage aufgenommen werden.
- ➔ Die Ausnahmeregelung gehört unserer Ansicht nach in Absatz 3. Damit wird der Grundsatz der Hierarchisierung zwischen verschiedenen Verwertungsoptionen klar gesetzt und erhält zusätzliche Wichtigkeit.

Art. 35i

Vorschlag: Der Bundesrat ~~kann~~ stellt nach Massgabe der durch Produkte, Bestandteile und Verpackungen verursachten Umwelt-~~belastung~~ und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen ~~stellen~~ insbesondere über:

- a. die Toxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit

- ➔ Dieser Artikel ist aus unserer Sicht von grosser Bedeutung und wird von uns voll und ganz unterstützt. Er schafft endlich die Möglichkeit, Anforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen festzulegen, eine Möglichkeit, die im derzeitigen Schweizer Recht weitgehend fehlt.

- ➔ Anstelle der vorgeschlagenen Kann-Formulierung, die lediglich eine Möglichkeit schafft, schlagen wir eine verbindliche Formulierung vor.
- ➔ Nebst der Umwelt sollen auch Auswirkungen auf die Gesundheit berücksichtigt werden.

Art. 35j

Vorschlag: Der Bundesrat ~~stellt kann~~ nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen ~~stellen~~ über: [...]

- ➔ Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit und befürworten keine Ausnahme für Staudämme.
- ➔ Anstelle der vorgeschlagenen Kann-Formulierung, die lediglich eine Möglichkeit schafft, schlagen wir eine verbindliche Formulierung vor.

Art. 48a

Vorschlag: (...) Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln. Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung regelmässig über die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen und präsentiert die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

- ➔ Wir unterstützen die Möglichkeit, für Pilotprojekte Bestimmungen zu schaffen, die vorübergehend vom USG abweichen. Nicht selten scheitern Pioniervorhaben zur Kreislaufwirtschaft daran, dass ihnen bestehende Regulierungen im Wege stehen. Deshalb liegt viel Potential im Ansatz, solche Hürden zu Testzwecken und unter bestimmten Bedingungen ausser Kraft zu setzen. Allerdings müssen die im bestehenden Artikel erwähnten gesammelten Erfahrungen öffentlich zugänglich gemacht werden und der Bundesrat muss darauf aufbauend Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des USG ziehen. Wir schlagen vor, dies in den in Art. 10h Abs. 3 genannten Prozess zu integrieren.

Art. 49 Abs. 1

Vorschlag: Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz oder der Kreislaufwirtschaft ausüben.

- ➔ Wir begrüssen diese Fördermöglichkeit voll und ganz, sind jedoch der Ansicht, dass der Themenbereich der Kreislaufwirtschaft explizit aufgeführt werden sollte.

Art. 49a

Vorschlag:

1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für Informations- und Beratungsprojekte sowie für Plattformen im Zusammenhang mit:

- a. ~~Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;~~
- b. ~~Plattformen zur der~~ Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.
- c. Der Frage, wie Kreislaufwirtschaft zu nachhaltiger Entwicklung beiträgt.

2 Die vom Bund unterstützten Plattformen zur Kreislaufwirtschaft decken alle Strategien der Kreislaufwirtschaft ab, fördern gesamtschweizerisch den Dialog, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren, und ergründen den Beitrag der Kreislaufwirtschaft auf nachhaltige Entwicklung. ~~Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.~~

- ➔ Wir schlagen vor, eine grössere Flexibilität zwischen Informations- und Beratungsprojekten sowie Plattformen zu ermöglichen und diese nicht thematisch starr auszurichten
- ➔ Wir schlagen vor, zusätzlich die Möglichkeit aufzunehmen, diese Projekte im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung zu gestalten und damit den Austausch und die Debatte zum Beitrag der Kreislaufwirtschaft zu nachhaltiger Entwicklung zu verstärken.
- ➔ Schliesslich schlagen wir vor, den Verweis auf die Limitierung der Finanzhilfe auf 50% der Kosten zu streichen, da dies unnötig starr ist und eine Hürde für die Unterstützung nicht gewinnorientierter Partner darstellt. Zudem muss dies nicht auf Gesetzesebene geregelt werden.

Die Schweizerische Post AG
Stab CEO
Wankdorfallee 4
3030 Bern

Telefon +41 58 341 15 64
Fax +41 58 667 33 73
www.post.ch

Stab CEO, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Bundesamt für Umwelt, BAFU
3003 Bern

Als PDF/Word an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Datum 16. Februar 2022
Kontaktperson Franziska Heer
E-Mail franziska.heer@post.ch
Direktwahl +41 58 341 15 64

Stellungnahme der Schweizerischen Post zur Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Bourgeois
Sehr geehrter Herr Nierhoff
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision Umweltschutzgesetz (USG) Stellung nehmen zu können.

a) Ausgangslage für die Schweizerische Post

Die Schweizerische Post als bewährte Grundversorgerin engagiert sich für eine nachhaltige Entwicklung der Umwelt und Gesellschaft und nimmt ihre soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung wahr.

Die Post ist als Arbeitgeberin und Produzentin in allen Landesteilen der Schweiz präsent. Mit fast 60'000 Mitarbeitenden gehören wir zum grössten Logistikunternehmen der Schweiz. Die Post verfolgt ein wissenschaftsbasiertes Best-Practice-Klima- und -Energieziel und will zudem als gesamtes Unternehmen ab 2040 und in der Zustellung ab 2030 klimaneutral sein. In der Erreichung dieser Ziele bilden die Nachhaltigkeitsaspekte und somit die Kreislaufwirtschaft zentrale Punkte, die die Post in die Weiterentwicklung bestehender Angebote integriert. Mit einer hohen Innovationsfähigkeit entwickelt die Post zudem neue Produkte so, dass sie damit einen Beitrag zur Lösung von aktuellen ökologischen und sozialen Problemen leistet. Dies tut sie auch, indem sie sich als Gesamtlösungsanbieterin für die operative Umsetzung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz positioniert.

Die Post setzt in verschiedenen Bereichen erfolgreich Initiativen um, um die Kreislaufwirtschaft zu fördern. So etabliert sie sich in der Rückwärtslogistik und in der Rückführung von Wertstoffen. Dabei sammelt sie PET im Auftrag von PET-Recycling Schweiz und führt Elektroartikel, die sie an der Haustür abholt, einem fachgerechten Recycling zu. Die Post nimmt gebrauchte Router, Kaffeekapseln und Altkleider entgegen und ermöglicht deren fachgerechte Aufbereitung und Wiederverwendung. Mit innovativen Kunden pilotiert sie Mehrwegverpackungen wie den Kickbag, sowie Zustellungsformen, die auf die Reduktion von Verpackungsabfällen abzielen. Auch als Konsumentin nimmt die Post ihre

gesellschaftliche Verantwortung wahr und sucht nach neuen Wegen des verantwortungsvollen Konsums: So werden die ausgedienten Postrollerbatterien im Sinne der Kreislaufschliessung an den Hersteller zurückgeschickt. Dieser hat eine innovative Recyclingtechnologie für die Rollerbatterien entwickelt, die den Grossteil der verwendeten Materialien wieder nutzbar macht. Darüber hinaus engagiert sich die Post für die gezielte Bewirtschaftung ihrer eigenen alltäglichen Abfälle – und aus gebrauchten Postkleidern entstehen Laptophüllen und Turntaschen. In der Jahresberichterstattung informiert die Post transparent und umfassend zu Nachhaltigkeitsaspekten nach den Standards der Global Reporting Initiative.

a) Grundsätzliches zum Entwurf

Die Post schätzt die Stossrichtung des in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurfs zur Stärkung der Schweizerischen Kreislaufwirtschaft grundsätzlich positiv ein, da er zum Ziel hat, die Ressourcenschonung als übergeordneter, programmatischer Auftrag an Bund und Kantone im Umweltschutzgesetz (USG) zu verankern und auch die im Ausland verursachten Umweltbelastungen mitzubersichtigen. Zudem begrüsst die Post den Vorschlag der UREK-N, wonach der Bund Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft unterstützen und betreiben kann. Der hier vorliegende Revisionsentwurf schafft eine gute Rechtsgrundlage dazu.

b) Im Einzelnen

Wir erlauben uns, konkret Stellung zu einzelnen Vorschlägen der UREK-N zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes vorzubringen.

USG Art. 30a, Vermeidung und USG Art. 35i

Für die Post ist entscheidend, dass bei der in Art. 30a vorgeschlagenen Kostenpflicht und den in Art. 35i ausgeführten Anforderungen an die Inverkehrbringer Mass gehalten wird.

Gerade bei Printerzeugnisse wie Zeitungen oder Werbesendungen muss die effektive Umweltbelastung verschiedener Alternativen Grundlage für jegliche Massnahmen sein. Beispielsweise sind bei der Zustellung von Zeitschriften und anderer Printerzeugnissen Folienverpackungen aus ökologischer Sicht den in Papier verpackten Zeitschriften vorzuziehen. Ebenso sollten bestehende Bestrebungen (ökologische Printwerbungen, z.B. im Zusammenhang mit Bioprodukten) und funktionierende Recyclingsysteme (Kartonverpackungen) keinesfalls gefährdet oder eingeschränkt werden. Bei den fraglichen Massnahmen ist ebenso zu berücksichtigen, dass diese nicht unbeabsichtigte Nebenwirkungen haben. So gilt es zu vermeiden, dass beispielsweise abonnierte Zeitungen und Zeitschriften verteuert und dadurch anderweitige Bestrebungen zur Unterstützung dieser Informationsmedien torpediert würden. Zeitungen und Zeitschriften sind für die informierte Entscheidungsfindung der Bevölkerung unerlässlich.

USG Art. 30d, Verwertung

Die Post unterstützt die in Art. 30d vorgesehene Stossrichtung einer Priorisierung der Verwertungsoptionen. Jedoch erachten wir es für die erfolgreiche Umsetzung der Kreislaufwirtschaft als wichtig, die Begriffe bzw. die Optionen der stofflichen und energetischen Verwertung weiter zu differenzieren und rechtlich zu definieren.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass im Sinne einer Kreislaufwirtschaft und nach dem heutigen Stand der Wissenschaft, eine stoffliche Verwertung der energetischen Verwertung meist vorzuziehen ist und so eine Umkehr der Beweislast vorgenommen werden müsste.

USG Art. 31b Abs. 3-4, Entsorgung der Siedlungsabfälle

Die Post begrüsst die vorgesehenen Anpassungen in Bezug auf die freiwilligen Sammlungen von Siedlungsabfällen (Art. 31b Abs. 3-4). Dadurch können neue Verwertungsansätze vereinfacht umgesetzt werden, was Kreislaufwirtschaftslösungen begünstigt. Zusätzlich erhalten die Produzenten und Inverkehrbringer durch Sammlungen die Möglichkeit, freiwillig die erweiterte Produzentenverantwortung für Güter am Ende der Nutzungsphase zu übernehmen und mit der Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft kompatible Geschäftsmodelle zu schaffen. Die Post begrüsst die in Absatz 4

vorgesehene Einführung von Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung, da vorgegebene Anforderungen den ökologischen Mehrwert sowie faire Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmenden garantieren. Es erscheint uns wichtig, dass für freiwillige Sammlungen zusätzlich zu den vorgeschlagenen Anforderungen auch eine öffentliche Informationspflicht über die Sammlung und Verwertung von Abfällen bestehen sollte.

USG Art. 35j, Ressourcenschonendes Bauen

Die Post erachtet es als wichtig, dass Umweltaanforderungen beim Bauen einen hohen Stellenwert haben. Eine einheitliche Erfassung der verbauten Baustoffe und Bauteile zum Beispiel mit dem SNBS (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz) ist wünschenswert. Denn eine gute Datenlage ist zentral für die Rückgewinnung, Trennung und Wiederverwendung von Baustoffen und Bauteilen. Des Weiteren wird eine Vergleichbarkeit der Immobilien erst dadurch möglich.

Logistikbauten und Geschäftshäuser (Mischnutzung) – wie die Post viele besitzt – bieten ein grosses Potenzial in der Kreislaufwirtschaft dank etwaiger modularer Bauweise, systemgetrennter Gebäudetechnik und der Trennung von Mieterausbau und Grundausbau. Diese Chance hat die Post erkannt: Sie erstellt und zertifiziert ihre Gebäude seit 2019 nach dem Gebäudestandard DGNB (Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen) in dem die Kreislauffähigkeit berücksichtigt und bewertet wird.

USG Art. 32a^{ter} Abs. 1-4, Finanzierung über private Branchenorganisationen und Art. 41a Abs.1-4, Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

Die Post begrüsst, dass Anreize für Unternehmen geschaffen werden, um Innovationen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft voranzutreiben. Gemäss dem vorliegenden Revisionsentwurf können Unternehmen freiwillig einer Branchenlösung beitreten, unter gewissen Umständen zu einem Beitritt verpflichtet werden oder unabhängig von einer Branchenlösung operieren. Wir identifizieren hier zwei Punkte, die einer Klärung bedürfen:

- Aus Sicht der Post wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht abschliessend geregelt, wie Unternehmen, die einer Branchenlösung angeschlossen sind und gleichzeitig eine separate Entsorgungslösung anbieten (z. B. Reparatur, Wiederverwendung von Bauteilen), ihre vorgezogenen Recyclingbeiträge entrichten müssen. Art.32a^{ter} Abs. 4 legt eine Meldepflicht zu hergestellten und eingeführten Produkten fest, auf deren Basis die vorgezogenen Recyclingbeiträge festgelegt werden. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass Hersteller, Importeure und ausländische Versandhändler die vorgezogenen Recyclingbeiträge für selbst zurückgenommene Produkte zurückfordern können, womit sie ökonomisch bestraft würden. Wir schlagen deshalb vor, diesen Sachverhalt mit einer Ergänzung zu klären.
- Zudem sieht der vorliegende Entwurf vor, dass der Bundesrat Unternehmen verpflichten kann, sich finanziell an einer Branchenlösung zu beteiligen. Eines der Kriterien hierfür ist, dass die Branchenvereinbarung mindestens 80% des entsprechenden Marktes abdeckt (Art. 32a^{ter} Abs. 1 Bst. b). In unseren Augen wäre für diesen Anwendungsfall auch eine Lösung im Sinne eines AVE GAV zu prüfen.

USG Art. 48a, Pilotprojekte

Für den Ausbau der Kreislaufwirtschaft ist neben einer Weiterentwicklung von Produkten und verbesserten Entsorgungs- und Verwertungslösungen auch eine Innovation der technischen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zentral. Die Post begrüsst die Einführung eines Sandbox-Artikels zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, welche die Prüfung und Innovation der rechtlichen Rahmenbedingungen erlaubt.

Datum 16. Februar 2022

Seite 4

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post AG

Stab CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Nussbaumer'.

Katrin Nussbaumer
Co-Leiterin Stab CEO

Stab CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Dietrich'.

Matthias Dietrich
Co-Leiter Stab CEO

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
Bundeshaus Nord

3003 Bern

Per Mail:
wirtschaft@bafu.admin.ch

Basel, 10. Februar 2022
bertrand.sansonnens@pronatura.ch

**Stellungnahme zur Teilrevision Umweltschutzgesetz Vernehmlassungsverfahren
20.433 Pa.Iv. UREK-N: Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken**

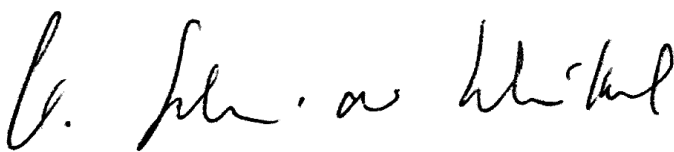
Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.
Sie beginnt mit allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage und geht im zweiten Teil auf einzelne Artikel spezifisch ein.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Pro Natura



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Dr. Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär



1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Die Vorlage muss ambitionierter sein

Es freut uns, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im USG explizit verankern will. Gleichzeitig stellen wir fest, dass es noch Anpassungen an der Vorlage braucht, damit die politisch breit gestützte Stärkung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich realisiert werden kann.

Wir bedauern insbesondere die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit Kann-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) oder mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die Kompetenz an den Bundesrat delegieren – ohne klare Vorgaben (31b Abs. 4). Das bisherige USG hat gezeigt, dass viele dieser Bestimmungen nie umgesetzt werden, wie zum Beispiel Artikel 30a Buchstabe a Absatz 1 USG. Das muss im Vorentwurf zwingend korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz der Kreislaufwirtschaft schnell den dringend notwendigen Schub verleiht.

Nichtsdestotrotz möchten wir folgende positive Elemente hervorheben:

- Die Erweiterung des im USG enthaltenen Begriffs der Entsorgung (Art. 7 Abs. 6bis);
- Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);
- Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt werden und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
- Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
- Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens, auch wenn sie nicht weit genug gehen (siehe unten).

1.2 Vermeidung an erster Stelle

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, braucht es ein Umdenken. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe¹ ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte. Schon das derzeit geltende USG verankert die Vermeidung als erstes Prinzip, das bei der Abfallbewirtschaftung anzuwenden ist (Art. 30 und 30a) – es wird jedoch kaum angewendet. Die vorgeschlagene Revision muss diesen Grundsatz weiter stärken und die Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und andere Formen der Wiederverwendung von Produkten, ihrer Bestandteile oder Verpackungen fördern, sofern ein ökologischer Vorteil nachgewiesen werden kann.

Artikel 10h soll in diesem Sinne ergänzt werden. Der aktuelle Artikel 30a und die Minderheitsvorschläge greifen insofern zu kurz, dass sie nur die Inverkehrbringung und die Produktion betreffen und Kann-Charakter haben. Notwendig sind jedoch zusätzliche Ansätze im Anschluss an die Inverkehrbringung, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und

¹ Siehe Infografik und Grundlagen zur Kreislaufwirtschaft, BAFU:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaftskonsum/fachinformationen/kreislaufwirtschaft.html>



die Wiederverwendung stärken. Reparaturaktivitäten können z.B. mit der Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr gestärkt werden oder Bauteilbörsen über vergünstigte Lagerplätze. Artikel 30a soll in diesem Sinn ergänzt werden und die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

1.3 Verbindliche Ziele festlegen

Wir begrüßen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). An dieser Stelle wie an anderen vermissen wir aber die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindlicher Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen. Länder wie die Niederlande oder Frankreich haben im Gegensatz dazu klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt.

1.4 Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen oder Dienstleistung vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können². Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen fehlen. Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. 17.3505) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. Entsprechend bitten wir Sie, zusammen mit dieser Revision des USG möglichst bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen anzupacken:

- Einführung von Deklarationspflichten zu den ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
- Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

1.5 Einführung eines «Rechts zu reparieren»

Die Reparatur defekte Produkte, sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Wir bitten Sie, diesen Artikel zu konkretisieren und verbindlich zu formulieren, sodass der Bundesrat in diesem Bereich rasch Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Zudem muss der Bundesrat klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht zu reparieren garantiert wird:

² Bedeutung von angepassten Konsummustern für die Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, siehe Kapitel 8: «Beurteilung von ausgewählten Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Nutzungsphase», BAFU, Ryttec Circular, Infras 2019, (<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/beurteilung-von-ausgewaehlten-massnahmen-zur-foerderung-der-kreislaufwirtschaft-in-der-nutzungsphase.pdf.download.pdf/Massnahmen-Foerderung-Kreislaufwirtschaft.pdf>)



- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen und Werkzeugen muss grundsätzlich gewährleistet werden.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.

1.6 Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparieren und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Ecodesign zu bestimmen, was wir sehr begrüßen. Im Kontext von Art. 30a^{bis} und Art. 41a bitten wir Sie zusätzlich, dafür zu sorgen, dass die vorgezogene Entsorgungsfinanzierung künftig nach der Kreislauffähigkeit des Abfalls verfeinert werden kann.

- Ecomodulation: Differenzierung der bestehenden Entsorgungsbeiträge und -Gebühren nach Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit der Produkte und Materialien sowie Sicherstellung eines Lenkungseffekts.
- Erweiterung der vorgezogenen Entsorgungsfinanzierung auf weitere Produktkategorien wie beispielsweise Textilien oder Möbel sowie Verpackungen (Kunststoffe), ebenso gewichtet nach Wiederverwendung- und Wiederverwertungspotenzial.

1.7 Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

1.8 Begrüssenswerte Bestimmungen für Ressourcenschonendes Bauen

Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüßen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden. Wir begrüßen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologie-neutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb



vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.

2 Detaillierte Kommentare nach Artikeln

Artikel	Stellungnahme und Erläuterung
1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	
2. Kapitel : Allgemeine Bestimmungen	
7 Absatz 6 ^{bis}	Wir begrüssen diese Bestimmung, die es ermöglicht, die Wiederverwendung und somit die Verlängerung der Produktlebensdauer als Teil der Abfallbehandlungsaktivitäten zu definieren.
5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft (neu)	
10h Absatz 1	Wir begrüssen diese allgemeine Bestimmung und unterstützen die Version der Mehrheit. Wir bitten Sie, sie mit dem Ziel zu ergänzen, die Lebensdauer von Produkten (und ihren Komponenten) und Bauwerken zu verlängern. Ebenfalls fordern wir eine Ergänzung des Wortlautes der Mehrheit um den Produktkreislauf. Es ist wichtig, dass schon bei Design und Herstellung Produkte und Verpackungen kreislauffähig gemacht werden, um eine spätere Wiederverwendung und/oder Reparatur begünstigt wird. Zurzeit werden im Abfallmanagement zu viele «End-of-Pipe»- Lösungen verfolgt. Wir begrüssen auch die Tatsache, dass die Umweltauswirkungen im Ausland berücksichtigt werden. Dies im Wissen darum, dass der grösste Teil der Umweltbelastung im Ausland entsteht. Wir bedauern jedoch, dass diese Bestimmung nur programmatischen Charakter hat und insbesondere die Tatsache, dass hier kein Kontrollmechanismus erwähnt wird. Anpassungsvorschlag Art. 10h: <i>1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft, setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Produkt- und Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</i>



10h Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, dass der Bund eine solche Plattform auch selbst betreiben kann. Es gibt bereits mehrere solcher Plattformen, und der Bund könnte dafür sorgen, dass eine Konsolidierung stattfindet. Zudem kann es Bereiche geben, die für private Akteure nicht interessant sind, z. B. aufgrund mangelnder Rentabilität in einer Startphase.
10h Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass sie gestärkt und klarer formuliert wird. Der Bundesrat soll zunächst quantitative Ziele für die Ressourcennutzung festlegen sowie Erfolgsindikatoren zu deren Überprüfung bestimmen. Auf der Grundlage von regelmässigen Berichten muss er angeben, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden müssen. Wir bedauern zudem, dass aus diesen Bestimmungen keine verbindlichen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden können.
10h Absatz 4	Wir regen an, diese Prüfung nicht auf Massnahmen der Wirtschaft zu beschränken, da durchaus auch die öffentliche Hand oder ein Verein solche Massnahmen ergreifen könnte. Zudem sollten Bund und Kantone nicht nur regelmässig überprüfen, ob die von ihnen erlassenen Bestimmungen Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindern, sondern diese auch entsprechend anpassen.
2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung	
4. Kapitel: Abfälle	
1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen	
30a Buchstabe a	Wir begrüssen, dass das Inverkehrbringen von problematischen Produkten grundsätzlich einer Kostenpflicht unterstellt werden kann (beide Minderheiten). Diese Bestimmung ist wie viele andere Bestimmungen des Vorentwurfs eine Kann-Bestimmung, die es dem Bundesrat überlässt, zu entscheiden, ob er verbindliche Regeln erlassen will oder nicht. Die Umweltauswirkungen bestimmter Produkte, die für den einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, sind bereits seit mehreren Jahren bekannt. Es



	ist jedoch festzustellen, dass die Industrie in dieser Zeit kaum Massnahmen ergriffen hat, um diese Probleme anzugehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation reicht es daher nicht mehr aus, die Selbstregulierung der Branche zuzulassen und darauf zu hoffen, dass sie die gesetzten Ziele von selbst erreicht. Damit schlagen wir vor, alle Absätze für den Bundesrat verbindlich zu machen. Zudem soll der Artikel 30a um folgende Buchstaben erweitert werden (siehe dazu Allgemeine Bemerkungen): <i>Der Bundesrat <u>muss</u>:</i> (...) d. <u>Massnahmen ergreifen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u> e. <u>Massnahmen ergreifen, um die Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u>
30b Absatz 2 Buchstabe c	Wir unterstützen diese neue Bestimmung.
30d Absatz 1	Generell begrüßen wir die Tatsache, dass die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung differenziert und priorisiert wird. Dieser Artikel muss jedoch die hierarchische Kaskade spezifizieren: Eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung soll allerdings vor der stofflichen Verwertung klar priorisiert werden. Das Schliessen von Produktkreisläufen (Wiederverwendung) muss Vorrang haben vor der Schliessung der Stoffkreisläufe (Recycling), wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist. Dann muss eine stoffliche Verwertung angestrebt werden, die aus ökologischer Sicht optimiert sein muss (entsprechend dem Minderheitsantrag). Diese Verwertung soll soweit ökologisch sinnvoll im Inland stattfinden. Nur in Fällen, in denen eine stoffliche Verwertung nicht gerechtfertigt ist, sollte eine stofflich-energetische und dann energetische Verwertung in Betracht gezogen werden. Diese Kaskade führt somit zu einer Umkehrung der Beweislast. Dies wäre ein wesentliches Element, um die Entstehung innovativer, zirkulärer Lösungen durch die Schweizer Wirtschaftsakteure zu ermöglichen.



30d Absatz 2-4	In Bezug auf Absatz 4 unterstützen wir die Version der Mehrheit. Der Vorschlag der Minderheit würde der eigentlichen Idee der USG-Revision zuwiderlaufen, die darauf abzielt, die Kreise der Ressourcennutzung zu schliessen.
2. Abschnitt: Abfallplanung und Entsorgungspflicht	
31b Absatz 3	Kein Kommentar
31b Absatz 4	Wir fordern, diesen Artikel zu präzisieren, da seine tatsächliche Tragweite derzeit unklar ist. Die Bestimmung muss dem Bundesrat klare Vorgaben machen. Die Bestimmung ist unklar, da sie eine stoffliche Verwertung zur Bedingung macht. Damit wirft sie die Frage nach ihrer Tragweite in den zahlreichen Fällen auf, in denen nur ein Teil des Abfalls vernünftigerweise stofflich verwertet werden kann. Bei Kunststoffen beispielsweise ist eine stoffliche Verwertung nur für weniger als die Hälfte der im Siedlungsabfall vorhandenen Fraktion möglich. Der Rest landet weiterhin in der energetischen Verwertung. Verpackungen, bei denen eine stoffliche Verwertung möglich und wünschenswert ist, werden im Übrigen bereits getrennt gesammelt (PET). Wir bitten Sie zudem, den Bundesrat zu verpflichten, Ausnahmen vom Abfallmonopol nur mit Anforderungen an die Inverkehrsetzung von Produkten und Verpackungen zu verknüpfen, damit die Wiederverwendung oder Wiederverwertung ökologisch optimiert werden kann. Ohne diese Präzisierung wird eine solche Bestimmung die getrennte Sammlung von Abfällen fördern, ohne deren Vermeidung anzuregen. Im Kunststoffbereich gibt die getrennte Sammlung dem Konsumenten das Gefühl, dass die Verwertung von Kunststoffabfällen gelöst ist. Folglich dürfte die Akzeptanz von überflüssigen Verpackungen erhöht werden. Produzenten und Verteiler werden somit keinen Anreiz mehr haben, das Inverkehrbringen von Verpackungen zu beschränken. Dadurch wird der sowieso beschränkte ökologische Gewinn einer getrennten Kunststoffsammlung (siehe Umtec/Carbotech 2018) auf null reduziert. Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es am Ende zu einer negativen Bilanz kommt. Die Bestimmung würde es zudem privaten Akteuren ermöglichen, das beste Stück des Kuchens der Abfallwirtschaft (d.h. das profitabelste) für sich zu beanspruchen und den öffentlichen Körperschaften die Abfälle zu überlassen, die nicht rentabel bewirtschaftet werden können. Die Bestimmung muss sicherstellen, dass dies nicht passiert.



31b Absatz 5	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, bitten aber darum, den letzten Satz des Absatzes zu streichen. Wir sehen nämlich nicht ein, warum bei einer bewilligungspflichtigen Grossveranstaltung das Liegenlassen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammelstellen toleriert werden sollte.
32a ^{bis} bis 32a ^{septise}	Wir unterstützen diese neuen Bestimmungen, da sie für alle Inverkehrbringer die gleichen Bedingungen schaffen. Es wäre wichtig, den Art. 32a^{bis} betreffend die Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dies beseitigt die Ungerechtigkeit, dass Produkte, welche effektiv günstiger entsorgt werden können, (z.B. durch bessere Rezyklierbarkeit) aktuell mit denselben vorgezogenen Entsorgungsgebühren belastet werden. Durch diesen Anreiz können Produkte entstehen, welche einfacher zu entsorgen sind. Die gleiche Empfehlung von Eco-Modulation gilt für die Recyclingbeitrag wie in 32a^{ter} erwähnt. Darüber hinaus sollte der Bundesrat einen Mechanismus einrichten, um regelmässig eine Übersicht zu erhalten über die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Der Bundesrat würde die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen prüfen und auf dieser Basis weitere Massnahmen vorschlagen.
7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung (neu)	
3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen (neu)	



35i Absatz 1-2	Wir begrüßen diese Bestimmung, die einige Aspekte des von uns geforderten Rechts auf Reparatur abdeckt, und unterstützen daher die Version der Mehrheit. Die Deklarationspflicht zur Lebensdauer und Reparierbarkeit ist eine unverzichtbare Information, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden. Wir fordern, dass sichergestellt wird, dass die Bestimmung die Übernahme von Standards, wie beispielsweise zum Ökodesign auf europäischer Ebene, möglich ist. Allerdings bitten wir, die Bestimmung für den Bundesrat verbindlich zu machen und zu präzisieren. Es sind folgenden Präzisierungen/Ergänzungen gefragt: <i>Art 35i:</i> <i>1 Der Bundesrat <u>stellt</u> nach Massgabe der durch Produkte, Komponenten und Verpackungen verursachten Umwelt- und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:</i> <i>a. <u>die Toxizität, die Lebensdauer, die modulare Bauweise, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die Reparierbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung, den Anteil an Sekundärmaterialien und die Stoffverwertbarkeit;</u></i> <i>b. <u>die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus;</u></i> <i>c. <u>die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Merkmale von Produkten, Komponenten und Verpackungen in Bezug auf die in den Buchstaben a. und b. dieses Artikels genannten Kriterien.</u></i> Schliesslich sind wir besorgt darüber, dass die Massnahmen laut dem erläuternden Bericht ein angemessenes Verhältnis zu den auferlegten Kosten aufweisen muss. Dieser Aspekt stellt oft ein nicht unerhebliches Hindernis für die Einführung einer Kreislaufwirtschaft dar. Dies kann verhindert werden, indem bei der Berechnung der anfallenden Kosten auch externe Effekte berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen finanzielle Massnahmen ergriffen werden, um die zusätzlichen Kosten zu senken.
4. Abschnitt : Ressourcenschonendes Bauen (neu)	
35j Absatz 1	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.



35j Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und möchten folgende Ergänzung vorschlagen: <i>Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu <u>die</u> <u>höchstmöglichen</u> Anforderungen gem. Art. 35j Abs 1 an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</i>
35j Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
3. Titel : Vollzug, Förderung und Verfahren	
41 Absatz 1	Keine Bemerkungen.
41a Absatz 4	Keine Bemerkungen.
48a	Wir unterstützen diese Bestimmung zu Pilotprojekten. Sie soll dadurch ergänzt werden, dass der Bundesrat vor dem Ende der befristeten Bewilligungen eine Evaluation der Pilotprojekte präsentieren soll.
2. Kapitel : Förderung	
49 Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Die Förderung von Aus- und Weiterbildung ist zentral, um Kompetenzen aufzubauen und den Übergang zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49 Absatz 3	Die Höhe der maximalen Forderung soll nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern auf Verordnungsstufe, sodass eine Differenzierung erfolgen kann.
49a Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Informations- und Beratungsangebote sowie Plattformen sind unabdingbar, um neue Ansätze zu verbreiten und eine umfangreiche Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49a Absatz 2	Diese Bestimmung ist zu restriktiv, der Bund soll mehr als 50 Prozent der Kosten übernehmen können. Es geht hier im Gegensatz zu Art 49 Abs 3 um die Förderung ökologischen Verhaltens und nicht um die Entwicklung von Verfahren, welche vermarktet werden können.



3. Kapitel : Verfahren	
5. Titel : Strafbestimmungen	
60 Absatz 1 Buchstabe s	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe i	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe j	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 4	Wir unterstützen die Version der Mehrheit.
II Nachstehende Erlasse	
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen von 21. Juni 2019	
Art. 30 Abs. 4	Wir bitten Sie, die Bestimmung wie folgt anzupassen: ⁴ <i>Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, <u>funktionelle</u> oder technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.</i> Begründung: Die Umsetzung von kreislauffähigen Lösungen braucht eine Änderung/Flexibilität/neue Ansätze bei Beschaffungsprozessen, wobei die funktionellen Spezifikationen mehr Gewicht erhalten als technische Spezifikationen. Wichtig bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist, dass die richtigen funktionellen Fragen gestellt werden können = «define your needs». Kollaborative Ansätze entlang der Wertschöpfungskette erlauben kreislauffähige Lösungen zu finden. Technische Spezifikationen werden in solchen Prozessen oft erst später definiert.
Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009	
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12	Wir unterstützen die Version der Mehrheit
Energiegesetz vom 30. September 2016	
Art. 45 Abs. 3 Bst. e	Wir unterstützen diese Bestimmung, ergänzt sie doch Art. 35j USG um einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.



16. Februar 2022

wirtschaft@bafu.admin.ch

Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort von Promarca, der engagierten Stimme der Marken, zur «Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Girod
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in obenerwähnter Vernehmlassung.

Promarca unterstützt die Stossrichtung und die Zielsetzung der parlamentarischen Initiative der UREK-N, denn die Kreislaufwirtschaft ist für unsere Mitglieder ein zentrales Thema. Der Teilrevisionsentwurf ist ein wichtiger und nützlicher Schritt hin zu mehr Kreislaufwirtschaft.

Die Markenartikelindustrie ist sich ihrer Verantwortung bewusst und arbeitet bereits heute an der Schliessung der Kreisläufe. Der Bund soll diesen Prozess mit klaren Rahmenbedingungen und Anreizen zusätzlich unterstützen bzw. beschleunigen. Darum sind Massnahmen zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft willkommen.

Positiv hervorheben möchten wir insbesondere auch, dass die Vorlage auf eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft abzielt: Dabei sollen bewährte Branchenvereinbarungen und freiwillige Massnahmen gestärkt werden und regulatorische bzw. administrative Hemmnisse verringert werden.

Markenartikelhersteller sind Treiber von Innovation, daher begrüsst Promarca die Innovationsförderung bzw. die Anreizschaffung durch die Förderung von Initiativen und Innovationen von ressourcenschonenden Technologien und Lösungen (Art. 49 Abs. 3 VE-USG).

Es gibt in der Vernehmlassung des VE-USG einige Punkte, welche dem Ziel, die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu verankern, entgegenstehen. Promarca empfiehlt der Kommission folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1. Einwegprodukte (Art. 30a):** Produkte, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, gehören zu den am häufigsten «gelitterten» Gegenständen. Die Vermeidung oder Reduzierung solcher Produkte hat einen positiven Einfluss auf das

**Schweizerischer Markenartikelverband
Union suisse de l'article de marque**

Bahnhofplatz 1, 3011 Bern
Telefon +41 (0)31 310 54 54, Telefax +41 (0)31 310 54 50
info@promarca.ch, www.promarca.ch

Littering. Promarca teilt die Meinung der Mehrheit, dass mildere Massnahmen bereits heute möglich sind, und erachtet die geltenden Bestimmungen deshalb als ausreichend.

2. **Ausgestaltung der Entsorgungsgebühr (Eco-Modulation):** Es gibt noch offene Punkte im Bereich Finanzierung, die noch geregelt werden müssen. Art. 32a^{bis} soll mit einem weiteren Absatz ergänzt werden, der dem Bundesrat die Kompetenz übertragen würde, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie auch besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des Verursacherprinzips i.S.v. Art 2 und Art. 32 ff. USG zu bevorteilen. Mit finanziellen Anreizen könnte die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden. In Branchenkreisen kennt man diese Praxis als Eco-Modulation.
3. **Entsorgungsbegriff i.S.v. Art. 7 Abs. 6^{bis} VE-USG:** Der Entsorgungsbegriff wird gemäss Seite 15f. des Kommissionsberichts erweitert und soll sich demjenigen der EU anlehnen. Er wird dadurch klarer definiert und hat eine weitergehende Bedeutung als derjenige im aktuell geltenden USG. Es besteht allerdings noch eine gewisse Unsicherheit, weil die Details der Bedingungen und Abgrenzung der Tätigkeiten zur Vorbereitung der Wiederverwendung erst «zu einem späteren Zeitpunkt» in den Vollzugsbestimmungen definiert werden sollen. Damit die Produzentenorganisationen in der Praxis nicht eingeschränkt werden, ist es wichtig, dass dem Kerngedanken¹ der Kreislaufwirtschaft bei der Konkretisierung dieses Begriffes Rechnung getragen wird.
4. **Potentielle Blockaden durch marktbeherrschende Unternehmen i.S.v. Art 31b Abs. 4 und Art. 32a^{ter}:** Wie bereits einleitend erwähnt, begrüsst Promarca die Förderung innovativer und privatrechtlicher Branchenvereinbarungen in der Abfallwirtschaft. Der Fokus auf eigenverantwortliche Lösungen ist korrekt: Um die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie durch die Kreislaufwirtschaft zu stärken, muss ihr die notwendige Flexibilität gegeben werden, sich aktiv in den Prozess zu integrieren. Allerdings besteht durch die Verbindung von Art. 31b Abs. 4 und Art. 32a^{te} die Gefahr, dass marktmächtige Marktteilnehmende mit einem Marktanteil von über 20% die Branchenvereinbarung blockieren und ein eigenes, nachgelagertes finanziertes System implementieren könnten (z.B. Gebührensack). Gleichzeitig könnte daraus ein Ungleichgewicht zu Gunsten grösserer Marktteilnehmenden resultieren, welche alleinigen Zugriff auf die Wertstoffe haben. Dieser Ansatz führt zu nachgelagert finanzierten Systemen, welche nicht dem Sinn der Kreislaufwirtschaft entsprechen. Denn die nachgelagerten Systeme setzen mit der Finanzierung direkt beim Konsumenten an. Produzenten hätten weder einen Anreiz ihre Verpackungen zu optimieren, noch Zugriff auf die Sekundärrohstoffe, um diese wieder in die Produktion zurückzuführen.
5. **Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen:** Es ist wichtig, dass in der Schweiz kein «Swiss Finish» herbeigeführt wird. Allfällige Anforderungen und Fristen hinsichtlich kreislauffähiger Verpackungen sollten sorgfältig abgewogen werden

¹ Hierbei handelt es sich bei Abfällen um Material, das valorisiert werden kann.

und unbedingt mit den wichtigsten Handelspartnern koordiniert und mit den Anforderungen der EU harmonisiert werden. Generell empfehlen wir, dass mit Anreizen statt Verboten hinsichtlich ressourcenschonender Gestaltung von Produkten gearbeitet wird.

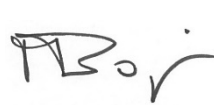
- 6. Plattformbetreibung durch den Bund (Art. 10h Abs.2):** Es besteht grundsätzlich kein Bedarf, dass der Bund und die Kantone zusätzlich eine eigene Plattform betreiben, da es in diesem Bereich einige private Initiativen² gibt, in welchen die öffentliche Hand bereits eingebunden ist. Wünschenswert wäre, wenn der Bund im Rahmen der Möglichkeiten die bestehenden Plattformen unterstützt.
- 7. Anreize schaffen – Definition quantitativer Ressourcenziele durch den Bundesrat (Art. 10h Abs. 3):** Eine regelmässige Berichterstattung über den Verbrauch von natürlichen Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz werden von Promarca begrüsst. Es wäre allerdings zielführender, wenn anstatt auf quantitative Ressourcenziele auf Anreize gesetzt werden würde.

Für Promarca Mitglieder ist es wichtig, dass die optimierte Kreislaufwirtschaft nicht durch Handelsbarrieren verhindert wird. Konkret heisst das, dass allfällige potentielle lokale Geschäftsmodelle zur Optimierung der Schweizer Kreislaufwirtschaft nicht durch erschwerte Rahmenbedingungen verhindert werden. Handelsbarrieren sollen abgebaut werden, wo eine rein lokale Kreislaufwirtschaft wirtschaftlich nicht tragbar ist.

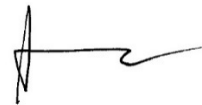
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

PROMARCA



Monique Bourquin
Präsidentin



Anastasia Li-Treyer
Geschäftsführerin

Promarca, gegründet 1929, vertritt die Interessen von aktuell 103 Markenunternehmen im Konsumgüterbereich in der Schweiz. Diese Markenunternehmen erwirtschafteten im vergangenen Jahr einen Jahresumsatz von rund 12 Milliarden Schweizer Franken, inkl. Export. Mit den weltweit geführten Einheiten mit Sitz in der Schweiz schafft die Markenartikelindustrie über 30'000 Arbeitsplätze. Sie investiert jährlich Millionenbeträge in den Standort und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Schweizer Volkswirtschaft.

² Z.B. «Drehscheibe Kreislaufwirtschaft, «Circular economy Switzerland oder auch «Circular economy Entrepreneurs».

Direction

Prométerre

Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Affaire traitée par Christian Aeberhard
Adjoint de direction
Tél 021 614 24 36
c.aeberhard@prometerre.ch

Prométerre Direction - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Monsieur le Conseiller national
Bastien Girod
Président de la CEATE-N
Pour adresse OFEV

3003 Berne

Lausanne, le 26 janvier 2022

Initiative parlementaire – Développer l'économie circulaire en Suisse
Consultation de la CEATE-N

Monsieur le président de la CEATE-N,

En réponse à la consultation citée en titre, l'Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, Prométerre, a l'avantage de vous faire part de sa position et de ses remarques au nom des professionnels de la terre et de l'agriculture du Canton de Vaud.

Les modifications de la LPE proposées s'inspirent de bons principes que nous pouvons résolument soutenir en tant que les notions de recyclage et d'économie des ressources et des matières premières font partie depuis toujours des modalités régissant les activités agricoles. En effet, ces dernières s'inscrivent en permanence dans des cycles naturels d'éléments dont la disponibilité est limitée et limitante pour la production de denrées alimentaires et dont le devenir postérieur à la fonction nourricière de la population se retrouve aussi souvent en fin de cycle comme potentiels intrants agricoles. 

Dans ce contexte, il est nécessaire d'ajouter à la fermeture des cycles de matériaux, celle des cycles des nutriments ou substances nutritives des organismes vivants. Il n'y a pas que le phosphore qui mérite une attention particulière dans la fermeture des cycles considérés, mais bien d'autres éléments comme l'azote, la potasse, le magnésium ou le soufre, par exemple. Ainsi tant les boues d'épuration des eaux, longtemps valorisées comme engrais, que les sous-produits d'abattage des animaux de boucherie, source de protéines de qualité, doivent être intégrés au projet législatif, bien évidemment avec toutes les cautions spécifiques à ces déchets pour éviter les erreurs du passé (métaux lourds dans les sols, maladie de la vache folle, p. ex.). A cet égard et en dépit de sa bonne volonté générale, le secteur agricole ne saurait devoir assumer les conséquences économiques ou les dégâts d'image qui résulteraient d'une mise en place imprudente des principes de l'économie circulaire.



Concernant les déchets, nous soutenons le renforcement des mesures contre le littering, particulièrement dans les champs où cela menace la santé et même la vie des animaux qui y paissent. Il ne sert toutefois à rien d'aggraver les sanctions sans renforcer simultanément les dispositifs de surveillance du territoire et de police de proximité. Prométerre approuve aussi les exigences de déballage des invendus alimentaires compostables ou biodigestibles, de manière à éviter une autre forme de littering lors de l'épandage dans les champs de composts ou de digestats souillés de micro-déchets inorganiques ou non dégradables.

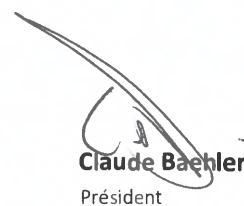
En matière de construction, nous insistons sur la nécessité d'ancrer dans la loi un véritable principe de proportionnalité dans les exigences visant à faciliter le recyclage des matériaux après le cycle d'utilisation des bâtiments. A cet effet, il nous semble tout aussi efficace de promouvoir une utilisation étendue du bois dans les constructions, dans des conditions permettant un recyclage performant à la démolition.

De manière générale, notre soutien positif va aux propositions de majorité de votre commission.

Veuillez agréer, Monsieur le président, l'expression de nos salutations distinguées.



Luc Thomas
Directeur



Claude Baehler
Président

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

In PDF- und Word-Format
per E-Mail an
wirtschaft@bafu.admin.ch

15. Februar 2022

Kontakt: David Hachfeld **Telefon:** +41 (0)44 277 79 14 **E-Mail:** david.hachfeld@publiceye.ch

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken (Teilrevision Umweltschutzgesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG). Public Eye nimmt diese Möglichkeit gerne wahr.

1 Die Richtung stimmt, doch die vorgeschlagenen Änderungen sind zu schwach, um die internationalen und Schweizer Ziele Nachhaltiger Entwicklung zu erreichen.

Die Stärkung der Kreislaufwirtschaft und die Reduktion des Energie- und Ressourcenverbrauchs sind wichtige Bausteine einer nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise in der Schweiz. Die vorgeschlagenen Änderungen zeigen in die richtige Richtung. Sie greifen jedoch deutlich zu kurz, gemessen an dem, was nötig ist, damit unser Verbrauch natürlicher Ressourcen die Regenerationsrate der Ökosysteme nicht länger übersteigt. Um dieses Ziel zu erreichen, welches international in den Zielen Nachhaltiger Entwicklung 2030 (SDGs) und in der Schweiz in der Strategie Nachhaltiger Entwicklung 2030 des Bundesrats verankert ist, muss das Ambitionsniveau der Revision deutlich erhöht werden. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben zur Beschaffenheit von Produkten (zirkuläres Design), die Sorgfalts- und Obhutspflichten von Inverkehrbringern von Produkten, die praktische Reparierbarkeit (Förderung von Reparaturdienstleistungen), Mindestquoten zur Sammlung und die Wiederverwertung von Abfällen, Mindestanteile von Recyclingmaterialien in Produkten und weiteren Aspekte. Dies ist auch nötig, damit die Schweiz nicht weiter hinter den Entwicklungen in der EU und unseren Nachbarstaaten Frankreich und Deutschland zurückzufällt.¹

¹ Insbesondere die jüngsten Revisionen im französischen [Code de l'environnement](#) und im deutschen [Kreislaufwirtschaftsgesetz](#) (KrWG) sind deutlich weitgehend als der vorliegende Schweizer Vorentwurf und eher geeignet, die Kreislauffähigkeit der Wirtschaft zu erhöhen und Ressourcen zu schützen.

Wie eine Anhebung des Ambitionsniveaus möglich wäre, erläutern wir im Folgenden an einer der offensichtlichsten, unnötigsten Form der Ressourcenverschwendung: die Vernichtung von gebrauchstauglichen Produkten aus Onlinehandel-Retouren sowie aus nicht verkauften Lagerbeständen im Gross- und Detailhandel.

2 Ressourcenschutz fängt vor dem Recycling an: neuwertige und leicht reparierbare Produkte dürfen nicht vernichtet werden.

Um die Ressourcenverschwendung durch die unnötige Vernichtung von neuen sowie intakten oder leicht reparierbaren, gebrauchstauglichen Produkten effektiv einzudämmen, erachten wir folgende Ergänzungen und Änderungen im Revisionsentwurf als notwendig für den Schutz der natürlichen Ressourcen (Art. 2 Abs. 4 BV). Unter «gebrauchstauglich» verstehen wir, dass die ursprüngliche Zweckbestimmung des Produktes, nötigenfalls unter Vornahme einfacher Reparaturen, aufrechterhalten werden kann. Der Begriff wäre in Art. 7 USG zu definieren.

In Art. 30a soll der Grundsatz «Weyternutzung vor Entsorgung» durch neue Handlungsaufträge an den Bundesrat zur Einschränkung der Vernichtung von neuen sowie intakten oder leicht reparierbaren, gebrauchstauglichen Produkten gestärkt werden. Aufgrund der bis heute gänzlich fehlenden Umsetzung von Art. 30a Bst. a und c USG erachten wir es sodann als zwingend, die derzeitige Kann-Formulierung aufzuheben.

2.1 Pflicht zum Erhalt der Gebrauchstauglichkeit von Produkten (Obhutspflicht)

Wir schlagen vor, als neuen 30a Bst. d eine Pflicht zum Erhalt der Gebrauchstauglichkeit von Produkten im Sinne der im deutschen Recht verankerten Obhutspflicht (§ 23 Kreislaufwirtschaftsgesetz [KrWG]) ins Schweizer Recht einzufügen.

Art. 30a Vermeidung

Der Bundesrat ~~kann~~ muss

(...)

d. Hersteller, Importeure und Händler verpflichten

- 1. bei der Lagerung, beim Vertrieb sowie der Rücknahme oder Rückgabe von Produkten dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden;*
- 2. geringfügig beschädigte, gebrauchstaugliche Produkte i.S.v. Art. 7 Abs. 6^{bis} auf die Wiederverwendung vorzubereiten, sofern dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist;*
- 3. gebrauchstaugliche Produkte, deren sie sich entledigen möchten, einer weiteren Nutzung zuzuführen.*

2.2 Transparenz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die Verwertung von Produkten

Hersteller und Vertreiber sollten über Art, Eigenschaften und Mengen von in Verkehr gebrachten Produkten sowie über Rücknahme und Weiterverwendung und Verwertung von Produkten und Abfällen berichten. Dies dient der Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben und sichert die notwendige Informationsgrundlage zum Erlass von Vorschriften für bestimmte Produktgruppen, bei denen sich besonders grosse Herausforderungen und die Kreislauffähigkeit zeigen. Ferner sollten die Daten genutzt werden, um die Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung und besondere Herausforderungen bei bestimmten Produktgruppen zu informieren. Eine solche Informationspflicht könnte als neuer Artikel 30i eingeführt werden:

Artikel 30i - Berichterstattung und Nachweispflicht

¹ Der Bundesrat beurteilt alle 2 Jahre den Erfolg der Obhutspflicht (Art. 30a Bst. d) und erstattet hierüber öffentlich Bericht. Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt gewahrt.

² Die Obhutspflichtigen sind verpflichtet, dem Bundesrat die nach Abs. 1 notwendigen Auskünfte im Sinne von Art. 46 zu erteilen.

2.3 Reparaturmöglichkeiten müssen auch praktisch sichergestellt werden

Produkte benötigen nicht nur eine theoretische Reparierbarkeit,² auch die praktischen Hürden für Reparaturen und Wartungen müssen gesenkt werden, damit diese für Konsumentinnen und Konsumenten im Alltag praktikabel sind: Die Sicherstellung von kostenlosen Updates und Reparaturanleitungen sowie eines Mindestangebots an Reparatur- und Wartungsdienstleistungen und wo nötig einer Kostenbeteiligung durch die Inverkehrbringer sind dafür entscheidend. Wir schlagen daher die Einfügung eines neuen Buchstabens d in Art. 35i Absatz 1 vor:

Art. 35i Förderung der Reparatur

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:

(...)

d. die kostenlose Bereitstellung von Software-Updates und Reparaturanleitungen, das Bereithalten von Ersatzteilen sowie die mindestens anzubietenden Reparatur- und Wartungsdienstleistungen und die Kostenbeteiligung an diesen.

² Wie im Entwurf vorgeschlagen über Art. 35i Buchstabe a.

2.4 Gleichlange Spiesse: Online-Plattformen sollten auch jenseits der Beteiligung an Entsorgungsgebühren in die Mitverantwortung für die über sie verkauften Produkte genommen werden.

Der vorliegende Entwurf regelt in Art. 32a^{bis-septies} neu explizite Pflichten für ausländische Online-Händler sowie Handelsplattformen. Das besondere Risiko der Ressourcenverschwendung und des praktischen Regelungsflucht dieser Akteure wird erkannt, die im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen greifen jedoch zu kurz, indem sie nur auf die Sicherstellung der finanziellen Beteiligung an Abfallsammel- und Verwertungssystem fokussieren. Es soll generell sichergestellt werden, dass Handelsplattformen (egal ob aus der Schweiz oder dem Ausland) sowie ausländische Händler auch von den anderen Vorgaben des Abfallrechts für Inverkehrbringer erfasst werden. Vor diesem Hintergrund erstreckt sich der obige Vorschlag von Public Eye zur Obhutspflicht denn auch explizit auf Handelsplattformen und ausländische Händler.

2.5 Strafen/Bussen

Entsprechend der obigen Vorschläge müssen auch die Strafbestimmungen angepasst werden:

Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 4

1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a, ~~und c~~ und d, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 31b Abs. 3, 32abis, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1-4);
- j. Vorschriften über das ressourcenschonende Bauen verletzt (Art. 35j Abs. 1);
- o. von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 30i Abs. 2 und 46);

4 Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).

3 Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dem Zweck, dieser Ressourcenverschwendung Einhalt zu gebieten und die Öffentlichkeit besser über den Stand der und die Herausforderungen auf dem Weg zu einer echten Kreislaufwirtschaft zu informieren.

Kurzlebige Mode (Fast Fashion), minderwertige Elektronikartikel, Spielzeuge und andere non-food-Konsumartikel werden heute zu billigsten Preisen in grossen Mengen angeboten, im stationären Detailhandel sowie im Internet, durch Schweizer und ausländische Händler. Das niedrige Preisniveau und die oft schlechte Qualität der Produkte lassen es für Händler und Produzenten teilweise wirtschaftlicher erscheinen, Retouren, Warenrückläufer, Restposten und nur geringfügig beschädigte Artikel zu vernichten, anstatt diese falls nötig zu reparieren oder zu reinigen und wieder zu verkaufen oder einer anderweitigen Nutzung zuzuführen. Über das Ausmass dieser Ressourcenverschwendung gibt es lediglich Schätzungen: Immerhin räumen 7 % der von der Post und der Hochschule Luzern befragten Schweizer Händler ein, dass bei ihnen Retouren vernichtet werden

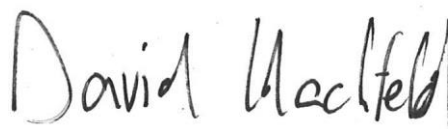
können.³ Alleine die Post hat 2020 eine Gesamtmenge von 182,7 Millionen Paketen befördert (ohne Kleinwarensendungen). Schätzungen zufolge waren 2019 12 % der Paketsendung in der Schweiz als Retouren unterwegs⁴, was auf die Menge an Paketsendungen im Jahr 2019 bezogen rund 21,9 Millionen Pakete sind. Bei dieser erheblichen Anzahl Retouren besteht auch ein signifikantes Risiko zahlreicher unnötiger Vernichtungen. Ins Gewicht fallen auch die Kleinwarensendungen aus dem Ausland, wie sie insbesondere für Bestellungen über Plattformen wie Aliexpress, Amazon Marketplace oder Shein verwendet werden und bei denen die Gefahr der unnötigen Vernichtung aufgrund der geringen Warenwerte besonders hoch ist. Besonders anfällig für die Vernichtung von Neuwaren sind ausserdem Handelsplattformen, die Fremdhändlern neben Lager-, Marketing und Versanddienstleistungen oft auch gleich die Entsorgung retournierter oder anderweitig unverkaufter Waren anbieten.

Die Ressourcenverschwendung durch die Vernichtung von gebrauchsfähigen Waren ist nicht nur ein Problem im Onlinehandel. Auch der stationäre Detailhandel und der Grosshandel haben ein Überschussproblem, besonders deutlich wird dies bei saisonaler Mode: trotz massiver Schlussverkaufsrabattschlachten bleiben am Saison-Ende viele Artikel übrig.⁵ Es besteht auch hier ein erhebliches Risiko, dass gebrauchsfähige Textilien und Schuhe vernichtet werden, um Platz für neue Ware zu machen und Einlagerung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüssen



Christa Luginbühl
Mitglied der Geschäftsleitung Public Eye
Fachleitung Gesundheit–Konsum–Landwirtschaft



David Hachfeld
Fachverantwortlicher
Clean Clothes Campaign (CCC)

³ Post CH AG (2021): [Onlinehändlerbefragung 2021: Nachhaltigkeit im Schweizer E-Commerce](#).

⁴ Carpathia AG und VSV, (2019): [Pakete pro Minute](#).

⁵ Aus der Schweiz gibt es hierzu keine Zahlen, für den vergleichbaren Konsummarkt Deutschland schätzen Branchenexperten, dass bis zu 10% des Angebots überschüssig ist.



Elektronisch verschickt an:
wirtschaft@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Ökonomie und Innovation
Postfach
3003 Bern

PUSCH
Praktischer Umweltschutz
Hottingerstrasse 4
Postfach
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11
Direkt +41 44 267 44 77
susanne.rutz@pusch.ch
www.pusch.ch

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Geschäft « 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken - Teilrevision Umweltschutzgesetz»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vorlage « 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken - Teilrevision Umweltschutzgesetz» Stellung zu nehmen.

A Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage

Pusch schätzt den in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf generell sehr positiv ein, da er darauf abzielt, mit den Ressourcen schonender umzugehen und die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu stärken. Während die Europäische Union und unsere Nachbarländer ehrgeizige Massnahmen zur Kreislaufwirtschaft verabschieden und umsetzen, ist diese Revision ein wichtiger erster Schritt, um auch in der Schweiz bessere Rahmenbedingungen für den Wandel zur Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Wir begrüssen es daher, dass sich das Parlament diesem für die Schweiz wichtigem Themengebiet annimmt und danken den Mitgliedern der zuständigen Subkommission für ihre bedeutende Arbeit.

Es gibt zahlreiche Ansätze der Kreislaufwirtschaft, die sich in den nächsten Jahren weiterentwickeln und vertiefen werden. Daher ist es wichtig, mit dieser Revision kohärente, solide, ehrgeizige und ausreichend präzise Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Vorentwurf liefert dafür eine sehr gute Grundlage. Der gewählte regulatorische Ansatz aus einer Mischung von Anreizen, Kompetenzen zur Regulierung und Förderinstrumenten scheint uns grundsätzlich zielführend.

Unsere Vorschläge und Anmerkungen bauen darauf auf, ohne die im Vorentwurf enthaltenen Fortschritte in Frage zu stellen. Wir halten es für angezeigt, in einigen Punkten bereits auf Gesetzesstufe die Ambitionen in Bezug auf den Wandel zur Kreislaufwirtschaft auszuformulieren und eine klare Marschrichtung vorzugeben. Die vorliegende

Stellungnahme basiert unter anderem auf der "Orientierung für eine Politik der Kreislaufwirtschaft", die kürzlich von Circular Economy Switzerland¹ veröffentlicht wurden.

Unter Punkt B finden sich Verbesserungsvorschläge bezogen auf die Artikel des vorliegenden Entwurfes. Unter Punkt C finden sich darüberhinausgehende Anträge zur Ergänzung der Vorlage.

B ANMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE IM EINZELNEN NACH ARTIKELN

USG Art. 7 Abs. 6^{bis}

Vorschlag: Die Entsorgung der Abfälle umfasst ~~ihre Verwertung oder Ablagerung~~ jedes Verfahren, bei dem Stoffe, Materialien, Produkte oder Bestandteile einer stofflichen Verwertung oder einer Ablagerung zugeführt werden, sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Unter stofflicher Verwertung ist jedes Verfahren zu verstehen, dessen Hauptergebnis darin besteht, dass Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle. Unter Wiederverwendung versteht man jedes Verfahren der stofflichen Verwertung, bei dem Produkte oder Bestandteile erneut verwendet werden.

Anmerkungen:

Der vorliegende Text schafft es nicht, die Beziehung zwischen der bestehen Hierarchie der Abfallbewirtschaftungsoptionen (Art. 30 USG: vermeiden, verwerten, entsorgen) und den Strategien der Kreislaufwirtschaft (teilen, wiederverwenden, reparieren, wiederaufbereiten etc.) klar zu regeln. Dies insbesondere, weil der Vorentwurf mehrere dieser Ansätze (stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, stoffliche und energetische Verwertung, Rückgewinnung, Wiederverwendung, Recycling usw.) erwähnt und produktions- und produktbezogene Regelungen stärkt, die über das Abfallrecht hinausgehen (Kapitel 7 und Art. 35i, Vorentwurf). Grössere Rechtssicherheit kann geschaffen werden, indem die Strategien der Kreislaufwirtschaft und deren Anwendungsbereiche (Stoffe, Materialien, Produkte, Bestandteile, usw.) präziser definiert werden und aufgezeigt wird, wie sie miteinander verknüpft sind. Andernfalls wird die Unklarheit im USG und seinen Verordnungen (VGV, VEB, VREG usw.) fortbestehen.

Obenstehender Vorschlag zielt darauf ab, auf der Grundlage des europäischen Rechts² eine Definition der Optionen für die stoffliche Verwertung zu geben, die im Schweizer Recht bisher fehlt. Der Vorschlag zielt zudem darauf ab, die Wiederverwendung und ihre Vorbereitung als materielle Verwertungsoption zu

¹ Sie finden die Orientierung für eine Politik der Kreislaufwirtschaft hier: <https://circular-economy-switzerland.ch/politik/>

² Insbesondere die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

verankern, da diese beiden Begriffe in den Ausführungsbestimmungen zum USG (z.B. in der VGV) bereits häufig miteinander verbunden werden.

Auf diese Weise sind die Begriffe der stofflichen Verwertung (Wiederverwendung und deren Vorbereitung, einschliesslich Kontrolle, Reinigung und Reparatur, sowie Recycling und Kaskadennutzung), der energetischen Verwertung und der Beseitigung sowie deren Vorstufen alle direkt oder indirekt definiert und miteinander verknüpft. Die verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung müssen jedoch besser voneinander abgegrenzt und in eine Hierarchie gebracht werden (siehe unten, Anmerkung zu Art. 30d, Vorentwurf).

USG Art. 10h Abs. 1

Vorschlag: Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft ~~Sie~~ setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Material- und Produktkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

Anmerkungen:

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, der explizit die im Ausland verursachten Umweltbelastungen erwähnt. Zahlreiche Studien zeigen, dass ein Grossteil der Umweltbelastungen von Schweizer Unternehmen und des Konsums in der Schweiz im Ausland verursacht wird.³ Wir sind auch der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Umweltbelastungen während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken wichtig ist, da diese ganzheitliche Perspektive in der Kreislaufwirtschaft essenziell ist.

Dennoch muss dieser Artikel präziser formuliert werden. Da er sich im allgemeinen Teil des USG und als programmatischer Auftrag befindet, muss er den Begriff der Kreislaufwirtschaft, welcher Anlass der Revision war, explizit aufgreifen. Darüber hinaus sollten nicht nur Strategien zur Schliessung von Kreisläufen erwähnt werden, sondern auch solche, die auf die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken abzielen (Verlangsamung des Materialflusses), wie in den artikelspezifischen Anmerkungen des Erläuternden Berichts hervorgehoben wird. Diese Strategien sind wichtig, da sie die Kreislaufwirtschaftsstrategien mit dem höchsten Werterhaltungspotenzial darstellen und zahlreiche Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten.⁴

³ Siehe insbesondere folgende Berichte:

Umwelt Schweiz 2018. Bericht des Bundesrates, 2018.

https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/allgemein/uz-umwelt-zustand/umwelt-schweiz-2018.pdf.download.pdf/Umweltbericht2018_D.pdf.

Umweltatlas – Lieferketten Schweiz, 2020.

<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf.download.pdf/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf>

⁴ Siehe insbesondere folgende Berichte:

Impacts of circular economy policies on the labour market Final report, Union européenne, 2018.

USG Art. 10h Abs. 2

Anmerkungen:

Wir begrüßen die vorgesehene Möglichkeit zur Unterstützung von Plattformen zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft voll und ganz. In Bezug auf die Umsetzung dieses Artikels möchten wir anregen, dass jeweils zuerst geprüft wird, inwiefern bestehende Strukturen genutzt und ausgebaut werden können, bevor neue Strukturen geschaffen werden (siehe ausführliche Anmerkungen unter Art. 49a, Vorentwurf).

USG Art. 10h Abs. 3

Vorschlag: (...). Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen sowie zu Zielen für die Kreislaufwirtschaft und entwickelt die dafür notwendigen Indikatoren.

Anmerkungen:

Um die Ressourcenschonung und die Kreislaufwirtschaft abzubilden, werden bessere Indikatoren benötigt. Die seit kurzem vom BFS gemessene Kreislauf-Materialnutzungsquote reicht bei weitem nicht aus, um alle Kreislaufwirtschaftsstrategien abzubilden. Insbesondere die Strategien mit dem höchsten Potenzial zur Werterhaltung werden vernachlässigt. Darüber hinaus haben sich die Europäische Union und die umliegenden Länder der Schweiz ehrgeizige Ziele gesetzt, sei es die Reduktion des Siedlungsabfallanteils, der nicht stofflich verwertet wird, die Reduktion von Einwegprodukten und -verpackungen, den Verzicht auf den Import von Primärrohstoffen, usw. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, die Zahl der Einwegprodukte und -verpackungen zu reduzieren. Die Schweiz sollte sich solche Ziele setzen, damit die Kantone und Gemeinden sowie die Wirtschaftsakteure ihre Handlungen in einem vorhersehbareren Kontext orientieren können und somit mehr Planungssicherheit haben.

USG Art. 10h Abs. 4

Vorschlag: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen ~~der Wirtschaft~~ zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die systematische Beseitigung von Hindernissen für die Ressourcenschonung und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Ähnliche Instrumente werden von internationalen Vorreitern der Kreislaufwirtschaft erfolgreich eingesetzt. Diese Bestimmung sollte jedoch nicht nur für Initiativen aus der Wirtschaft gelten, sondern auch für Initiativen von nicht-kommerziellen Akteuren, wie z.B. von Konsument/innen und durch NGOs organisierte Initiativen

(z.B. Repair Cafés) oder Initiativen der Verwaltung selbst. Wir empfehlen daher die Spezifizierung "von der Wirtschaft" zu streichen. Wenn es einer Spezifizierung bedarf, wäre «von privaten Organisationen» zu bevorzugen.

USG Art. 30a Vermeidung

Vorschlag:

Neuer Art. 30a Abs. 1: Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten ~~verbieten~~, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Bst. b. und c. bleiben gleich wie im Art. 30a, aktuelles USG

Neuer Art. 30a Abs. 2: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Abfallvermeidung ein. Er evaluiert die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und schlägt der Bundesversammlung Massnahmen vor, die auf der Grundlage dieser Evaluationen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Wir sind der Ansicht, dass eine Revision, die die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft zum Ziel hat, auch die Vermeidung von Abfall ansprechen muss. Ansonsten ist die Revision unvollständig und unausgewogen. Zwischen einer Handlungsmöglichkeit für den Bundesrat (Art. 30a USG) und einer Handlungspflicht (Minderheit Chevalley des Vorentwurfs) schlagen wir einen Mittelweg vor. Dieser kombiniert den Text der Minderheit Suter mit einem Auftrag an den Bundesrat, die von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Vermeidung von Abfall an der Quelle regelmässig zu überprüfen und der Bundesversammlung zusätzliche Massnahmen auf der Grundlage einer Evaluierung der Umsetzung dieser Massnahmen in der Schweiz vorzulegen, und zwar im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 des Vorentwurfs eingeführten Prozesses. Damit soll sichergestellt werden, dass der Schweizer Wirtschaft im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz kein Nachteil erwächst und die Kompatibilität mit den Bestimmungen der wichtigsten Absatzmärkte gewährleistet ist.

USG Art. 30d Verwertung

Vorschlag:

Abs. 1: Abfälle müssen der Option der stofflichen Verwertung zugeführt ~~stofflich verwertet werden, welche deren ökologischen Wert am besten erhält wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.~~

Abs. 2: unverändert

Abs. 3: Ist eine stoffliche Verwertung ~~gemäss den Bedingungen von Absatz 1~~ entweder technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltbelastender als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte, sind die Abfälle vorrangig stofflich zu verwerten.

Anmerkungen:

Neuer Abs. 1: Während im Vorentwurf zwischen stofflicher und energetischer Verwertung unterschieden wird und die Priorisierung dieser beiden Optionen verstärkt wird, *fehlt die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung.*⁵ Diese Unterscheidung ist jedoch für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft von entscheidender Bedeutung, da Optionen wie Wiederverwendung und Recycling aus ökologischer Sicht nicht als gleichwertig betrachtet werden können.⁶ Wir halten es daher für entscheidend, nicht nur Verwertungsoptionen zu berücksichtigen, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu schliessen (z.B. Recycling), sondern auch und *vorrangig* solche, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu verlangsamen, d.h. die Lebensdauer von Produkten zu verlängern (z.B. Reparatur, Wiederverwendung usw.). Das Erfordernis zur Wahl der *Verwertungsoption, welche den ökologischen Wert am besten erhält*, bezieht sich auf einen von der ETHZ entwickelten Indikator⁷, welcher es ermöglicht, die verschiedenen Optionen diesbezüglich zu vergleichen. Alle diese Unterscheidungen (zwischen stofflicher und energetischer Verwertung und dann zwischen den verschiedenen stofflichen Verwertungsoptionen) stehen im Einklang mit den oben in Art. 7 Abs. 6^{bis} vorgeschlagenen Definitionen.

Darüber hinaus führt die von uns vorgeschlagene Formulierung (Abs. 1 und Abs. 3) zu einer *Umkehr der Beweislast*. Da in der Kreislaufwirtschaft die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Priorität haben muss, ist diese Massnahme von elementarer Bedeutung. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage müssen der Bundesrat oder Pionierunternehmen, die stoffliche Verwertungstätigkeiten durchführen, darlegen, dass die innovativen Verfahren umweltfreundlicher und wirtschaftlicher sind als die energetische Verwertung von Abfällen. Das Kriterium der wirtschaftlichen Tragfähigkeit stellt jedoch ein grosses Innovationshindernis dar, da neue stoffliche Verwertungsaktivitäten häufig zu

⁵ Brunner, D. (2020). Vers une économie circulaire des emballages de boissons en verre en Suisse – limites et apports du cadre réglementaire. Partie 1 : État des lieux. *Droit de l'environnement dans la pratique (DEP)*, 4-2020, 367-396.

⁶ Rapport du Conseil fédéral du 19 juin 2020 en réponse au postulat 17.3505 « Étudier les incitations fiscales et autres mesures susceptibles de stimuler l'économie circulaire afin de saisir ses opportunités » déposé par le conseiller aux États Beat Vonlanthen le 15 juin 2017. N° de référence: S384-0748

⁷ Haupt, M. & Hellweg, S. (2019). Measuring the environmental sustainability of a circular economy. *Environmental and Sustainability Indicators*. 1-2 (2019), 100005. Voir aussi le Postulat Clivaz 20.3727.

Beginn wirtschaftlich weniger vorteilhaft sind als das derzeitige, bereits sehr gut etablierte System der energetischen Verwertung. Dies liegt zum einen daran, dass bei der Etablierung neuer Optionen für die stoffliche Verwertung nur kleine Abfallmengen behandelt werden (Frage des Volumens und Notwendigkeit des «Upscalings»). Zum anderen liegt es daran, dass die mit der energetischen Verwertung verbundenen Kosten nicht alle entstehenden negativen Externalitäten berücksichtigen. Die Umkehr der Beweislast setzt die Anreize neu und führt so zum notwendigen Umdenken. Da die energetische Verwertung die Ressourcen für zukünftige Generationen für immer vernichtet, ist sie die letzte Option der Kreislaufwirtschaft. Daher muss die Hürde bei der energetischen Verwertung angesiedelt werden und nicht bei der stofflichen.

Abs. 4: unverändert

Anmerkungen:

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit. Dieser fördert Innovationen im Bereich der Kreislaufwirtschaft. Insbesondere Innovationen mit Sekundärrohstoffen könnten dadurch gefördert werden, wie z.B. Recyclingbeton.

USG Art. 31b Abs. 4

Anmerkungen:

Wir begrüßen die Stossrichtung, für die stoffliche Verwertung mehr Möglichkeiten zu schaffen. Jedoch gibt es aus unserer Sicht einige Bedenken, sowie Fragen, die der Klärung bedürfen:

- Das öffentliche Monopol für die Abfallentsorgung hat sich in der Schweiz insofern bewährt als dass eine energetische Verwertung in Kehrriechverbrennungsanlagen sichergestellt werden konnte. Es ist jedoch nicht klar, ob das System effizient ist, wenn es darum geht, den Fokus vermehrt auf die stoffliche Verwertung zu legen. Damit stoffliche Verwertung besser ermöglicht wird, ist die vorgeschlagenen Teilliberalisierung bei der Sammlung von Siedlungsabfällen, vornehmlich Kunststoffabfälle, sinnvoll.
- Sollte das öffentliche Monopol gelockert werden, stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, bereits auf Gesetzesebene klare Bedingungen festzulegen, die den Rahmen für die Tätigkeit privater Anbieter bilden und den Umweltschutz sicherstellen. Der Bundesrat könnte unter anderem vorschreiben, dass die stoffliche Verwertung in einem ökologisch sinnvollen Perimeter (in der Schweiz oder im grenznahen Ausland) und in umweltfreundlicher Weise erfolgen muss, dass eine vorherige Vereinbarung mit den öffentlichen Körperschaften bzw. Konzession erforderlich ist und dass eine Mindestdauer für die freiwillige Sammlung für die stoffliche Verwertung durch private Anbieter festgelegt werden muss. Es könnte auch eine Zertifizierung für die Verwertungsbetriebe zur Bedingung gemacht werden, welche vom Bund oder von Branchenorganisationen im Auftrag des Bundes vergeben und kontrolliert wird. Durch Festlegen dieser Bedingungen könnte sichergestellt werden, dass die stoffliche Verwertung (Reparatur, Wiederverwendung, Recycling usw.) in einem ökologisch angemessenen Perimeter stattfindet und die Abfallentsorgung im Sinne des öffentlichen Interesses durchgeführt wird. Zudem könnte verhindert werden, dass private Sammelsysteme je nach

Preisschwankungen für Sekundärmaterialien entstehen und wieder verschwinden.

- Durch die Aufhebung des Monopols stellt sich auch die Frage, ob dadurch nicht zu viele kleinräumige Sammelsysteme entstehen und wie sichergestellt werden kann, dass diese ökologisch sinnvoll, für die Konsumierenden verständlich sind und gleichzeitig Raum für neue innovative Sammlungen und Innovationen der stofflichen Verwertungen lassen.
- Zudem stellt sich die Frage, wie erreicht werden kann, dass sich „Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen“ in Zukunft ebenfalls vom klassischen Recycling hin zu den inneren Kreisläufen bewegen, also dass die betroffenen Produkte vermehrt repariert, wiederverwendet und wiederverkauft werden. Eine Wiederverwendung, insbesondere bei Elektro- oder Elektronikgeräten, ist ökologisch häufig sinnvoller als ein Recycling, welches im Anschluss an die Rückgabepflicht (Art. 5 VREG, SR814.620) stattfindet, und muss deshalb gefördert und nicht dem Status Quo überlassen werden.

USG Art. 32a^{bis}

Vorschlag:

Neuer Abs. 1^{ter}: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz praktizierten Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung ein. Er beurteilt die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und berichtet der Bundesversammlung über zusätzliche Massnahmen, die auf der Grundlage dieser Einschätzungen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Die erweiterte Herstellerverantwortung wird in der Schweiz im internationalen Vergleich noch zu wenig angewandt. Wir halten es für ungenügend, es lediglich der Initiative des Bundesrates zu überlassen, neue Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung in Form vorgezogener Entsorgungsgebühren einzuführen. Der vorgeschlagene neue Absatz zielt darauf ab, im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 vorgesehenen Berichts des Bundesrates regelmässig zu prüfen, ob es aufgrund der im Ausland gemachten Erfahrungen angezeigt erscheint, die Herstellerverantwortung auf neue Produktkategorien (Möbel, Textilien, Chemikalien, Spielzeug, Verpackungen, Zigarettenstummel usw.) auszuweiten.

Neuer Abs. 1^{quater}: Der Bundesrat moduliert die vorgezogene Entsorgungsgebühr entsprechend den Umweltbelastungen, die durch die in Absatz 1 genannten Produkte verursacht werden.

Anmerkungen:

Bei der Festlegung der Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr sollte die Umweltbelastung durch die betroffenen Produkte berücksichtigt werden (Ökomodulation)⁸, z.B. nach Kriterien wie Recyclingfähigkeit, Vorhandensein von

⁸ OECD (2021). *Modulated fees for extended producer responsibility schemes (EPR)*. By Laubinger, F., Brown, A., Dubois, M. & Börkey, P. Environment Working Paper No. 184, ENV/WKP(2021)16.

Giftstoffen, Lebensdauer der Produkte, Information der Konsumentinnen und Konsumenten sowie Schulung der Betroffenen usw. Der Ansatz der Ökomodulation schafft einen Anreiz zur stetigen Verbesserung und trägt so zur kontinuierlichen Reduktion der Umweltbelastungen bei.

USG Art. 35i Abs. 1

Vorschlag 1: Der Bundesrat ~~kann~~ stellt nach Massgabe der durch Produkte, Bestandteile und Verpackungen verursachten Umweltbelastung - und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen ~~stellen~~ insbesondere über:

Anmerkungen:

Art. 35i ist von grosser Bedeutung und die Stossrichtung wird von uns voll und ganz unterstützt. Er schafft endlich die Möglichkeit, Anforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen festzulegen, eine Möglichkeit, die im derzeitigen Schweizer Recht weitgehend fehlt. Die EU hat erste Anforderungen dieser Art an einzelne Produktgruppen auf der Basis der Ökodesign-Richtlinie beschlossen. Die Schweiz muss im Rahmen dieser Parlamentarischen Initiative mindestens dafür sorgen, dass die Möglichkeit besteht, solche Anforderungen der EU, die für die Schweiz auch sinnvoll sind, zu übernehmen. So kann sichergestellt werden, dass Schweizer Unternehmen, die in die EU exportieren nicht benachteiligt werden. Die Übernahme der EU-Anforderungen auf der Basis der EU-Ökodesignrichtlinie im Bereich der Energieeffizienz (Vorgaben bezüglich maximalem Energieverbrauch und Energie-Etiquette) war in der Schweiz nie umstritten und hat sich in der Praxis bewährt. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass sich dies bei vergleichbaren Anforderungen zur Ressourcenschonung anders verhält, weshalb dies im Gesetz vorgesehen werden sollte.

Der vorgeschlagene Artikel ist zudem auch generell im Interesse des Wirtschafts- und Produktionsstandorts Schweiz, weil sich dieser durch seine Qualitätsorientierung auszeichnet. Hersteller qualitativ hochwertiger Produkte sind besser in der Lage, Anforderungen an die Lebensdauer, Reparierbarkeit, Verwertbarkeit und der Ressourceneffizienz etc. zu erfüllen als Hersteller qualitativ minderwertiger Produkte. Der Marktanteil ausländischer Billigware hingegen aufgrund der Anforderungen eher abnehmen.

Erfahrungsgemäss kann es für KMUs etwas herausfordernder sein, solche neuen Anforderungen auf Anhieb zu erfüllen. Deshalb schlagen wir vor, diese bei Bedarf in einer Übergangsphase gezielt zu unterstützen. Eine solche Möglichkeit zur Unterstützung kann am einfachsten in den Wirkungsbereich von Art. 49a aufgenommen werden. Die Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen wirkt sich auch positiv auf Exportchancen der KMUs in die Märkte der EU-Länder aus.

Obschon der vorgeschlagene Artikel die erwünschte Stossrichtung vorgibt, schafft er in seiner gegenwärtigen Form noch zu wenig Klarheit. Es fehlt eine verbindliche Formulierung oder ein Mechanismus, der verpflichtend wirkt. Zum Beispiel könnte ein Ansatz integriert werden, der Anreize zur Verbesserung von Produkten und Verpackungen auf der Grundlage des technischen Fortschritts oder eines

Benchmarkings schafft, wie dies in einer nationalen Studie der BFH und der KOF⁹ empfohlen wird. Oder es könnte die Möglichkeit vorgesehen werden, Meldung zu erstatten, wenn die fürs Inverkehrbringen verlangten Anforderungen nicht erfüllt sind. Ohne solche Mechanismen ist die Gefahr gross, dass dieser Artikel nie angewendet wird und nicht den gewünschten Effekt hat, wie es derzeit bspw. bei Art. 30a USG zur Abfallbegrenzung der Fall ist. Deshalb ist es dringend angezeigt, die «kann»-Formulierung zu ersetzen und den Bundesrat verbindlich damit zu beauftragen, Anforderungen an das Inverkehrbringen zu erlassen.

Darüber hinaus muss dieser Artikel alle mit Produkten und Verpackungen verbundenen Dimensionen berücksichtigen. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt müssen ebenso berücksichtigt werden wie solche auf die menschliche Gesundheit.

USG Art. 35i Abs. 1, Bst. a

Vorschlag: die Ökotoxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit und, den modularen Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und den Anteil von Sekundärrohstoffen;

Anmerkungen:

Die im Vorentwurf genannten Kriterien sind relevant, aber unvollständig. Das Hinzufügen zusätzlicher Kriterien (Ökotoxizität, Vorhandensein eines Sammelsystems, Anteil an Sekundärmaterialien, Verfügbarkeit von Ersatzteilen usw.) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, diese Anforderungen im Laufe der Zeit weiterzuentwickeln. Hier wird insbesondere der Begriff des modularen Aufbaus (oder der Demontierbarkeit) hervorgehoben, der zwar im Begriff der Reparierbarkeit enthalten ist, aber beispielsweise für Batterien in Geräten und Fahrzeugen entscheidend ist, da diese vom Endverbraucher oder einem unabhängigen Betreiber leicht austauschbar sein müssen - eine Herausforderung, die in den nächsten Jahren noch zunehmen wird. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass mehrere dieser Kriterien Teil eines Rechts auf Reparatur (right to repair) sind, das in mehreren Ländern der Welt schrittweise umgesetzt und von mehreren Schweizer NGOs gefordert wird.

⁹ Stucki, T. und Wörter, M. (2021): *Statusbericht der Schweizer Kreislaufwirtschaft – Erste repräsentative Studie zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft auf Unternehmensebene. Schlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Umwelt und Circular Economy Switzerland*. Berner Fachhochschule Wirtschaft, ETH Zürich, KOF Konjunkturforschungsstelle.



USG Art. 35i Abs. 1, Bst. c

Vorschlag: die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Eigenschaften von Produkten und Verpackungen, bezogen auf die in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien.

Anmerkungen:

Wir begrüßen die Bestrebung, Anforderungen an die Kennzeichnung und Information zu Produkten, Bestandteilen und Verpackungen zu formulieren. Konsumentinnen und Konsumenten spielen eine zentrale Rolle beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Information ist eines der wichtigsten Instrumente, um ein zirkuläres Konsumverhalten zu fördern. Erst durch die Kennzeichnung der in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien können Konsumentinnen und Konsumenten oder auch Beschaffende relevante Informationen vergleichen, wie z.B. die Lebenszykluskosten (wie viel ein Produkt pro Jahr kostet, in denen es gebraucht werden kann). Der vorgeschlagene Zusatz zielt auf eine Präzisierung der Art von Informationen ab, die zur Verfügung gestellt werden müssen.

USG Art. 35j

Vorschlag:

Abs. 1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;
- b. die Verwendung ~~rückgewonnener~~ von Baustoffen, die aus der stofflichen Verwertung stammen;
- b^{bis}. den Rückbau von Bauelementen, die wiederverwendet werden können;
- c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

Anmerkungen:

Artikel 35j Abs. 1 wird von uns voll unterstützt. Es ist sehr wichtig, dass Umweltanforderungen beim Bauen einen hohen Stellenwert haben, denn die Bautätigkeit ist mit 84% für den grössten Anteil des Abfallaufkommens in der Schweiz verantwortlich und verursacht Umweltbelastungen von 57 Billionen Umweltbelastungspunkten von pro Jahr.¹⁰ Artikel 35j Abs. 1 legt die Bedingungen fest, die es ermöglichen, sich Anforderungen an umweltfreundliches Bauen zu geben. Dennoch bleibt eine Form von Undurchsichtigkeit in der Hierarchie der Massnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels ergriffen werden müssen, sowie in den verwendeten Begriffen bestehen. Unser Vorschlag zielt darauf ab, diese beiden Punkte zu präzisieren. Zudem schlagen wir für die Umsetzung vor, dass der Bundesrat die Vorschriften nicht alleine definiert, sondern in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Stakeholdern und unter Berücksichtigung der neusten Erkenntnisse festgelegt werden.

¹⁰ BAFU (2021), Abfall und Rohstoffe: Das Wichtigste in Kürze
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/inkuerze.html>

Abs. 2: Der Bund und die bundesnahen Betriebe nehmen ~~nimmt~~ bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.

Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass der Bund eine Vorbildfunktion wahrnimmt und insbesondere die in Abs. 1 formulierten Anforderungen in eigenen Bauwerken exemplarisch anwendet. Dies wirkt sich vorteilhaft für die Wirtschaft aus, da sie bei Aufträgen des Bundes Erfahrungen mit neuen Bauweisen und Materialien sammeln können. Dasselbe sollte auch für bundesnahe Betriebe gelten.

Abs. 3: Der Bundesrat ~~kann erlässt~~ Vorschriften ~~erlassen~~ über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Schaffung eines solchen Ausweises, da dies die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöht. Die Abs. 1 und 2 werden dadurch messbar. Eine verbindliche Formulierung wäre zu bevorzugen. Inhaltlich sollte der Ausweis Auskunft geben über die unter Abs. 1 aufgezählten Anforderungen. Wenn der Ausweis über den aktuellen Ressourcenverbrauch hinaus auch Auskunft über die im Bauwerk enthaltenen Materialien gibt, ermöglicht dies, Baustoffe sowie Bauteile in der Zukunft wiederzuverwenden und zu verwerten und auf diese Weise Ressourcen in der Zukunft zu schonen.

USG Art. 48a

Vorschlag: (...) Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln. Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung regelmässig über die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen und präsentiert die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Möglichkeit, für Pilotprojekte Bestimmungen zu schaffen, die vorübergehend vom USG abweichen. Nicht selten scheitern Pioniervorhaben zur Kreislaufwirtschaft daran, dass ihnen bestehende Regulierungen im Wege stehen. Deshalb liegt viel Potential im Ansatz, solche Hürden zu Testzwecken und unter bestimmten Bedingungen ausser Kraft zu setzen. Allerdings müssen die gesammelten Erfahrungen öffentlich zugänglich gemacht werden und der Bundesrat muss darauf aufbauend Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des USG ziehen. Wir schlagen vor, dies in den in Art. 10h Abs. 3 genannten Prozess zu integrieren.

USG Art. 49 Abs. 1 und 3

Vorschlag:

Abs. 1: Der Bund und die Kantone können die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz oder der Kreislaufwirtschaft ausüben.

Abs. 3: (...) Die Finanzhilfen dürfen in der Regel ~~50~~ 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Wir begrüßen diese Fördermöglichkeit voll und ganz, sind jedoch der Ansicht, dass der Themenbereich der Kreislaufwirtschaft explizit aufgeführt werden sollte. Zudem sind wir der Ansicht, dass der Verweis auf die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festgelegt werden sollte, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm des BLW). Zudem sollen auch die Kantone Fördermöglichkeiten für Bildungsangebote erhalten.

USG Art. 49a

Vorschlag:

1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für Informations-, Schulungs- und Beratungsprojekte sowie für Plattformen im Zusammenhang mit:

- a. ~~Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit~~ dem Umweltschutz;
- b. ~~Plattformen zur~~ der Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft;
- c. die Unterstützung von KMUs bei der Erfüllung den sich aus Art. 35i & 35j ergebenden Anforderungen.

2 Die vom Bund unterstützten Plattformen zur Kreislaufwirtschaft decken alle Strategien der Kreislaufwirtschaft ab und fördern gesamtschweizerisch den Dialog, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren. Die Finanzhilfen dürfen ~~50~~ 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Wir unterstützen Art. 49a voll und ganz und schlagen einige Präzisierungen und Neuformulierungen vor. Wir halten es nicht für zweckmässig, Informations- und Beratungsprojekte nur mit dem Umweltschutz und Plattformen nur mit der Ressourcenschonung und der Stärkung der Kreislaufwirtschaft zu verknüpfen. Unser Vorschlag ermöglicht in dieser Hinsicht eine grössere Flexibilität.

Darüber hinaus sollte die Rolle der Plattformen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft präzisiert werden. In seiner Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag zur Initiative Grüne Wirtschaft (BBl 2014 1751) beschreibt der Bundesrat detailliert vier Handlungsbereiche, die diesen Plattformen zugewiesen werden. Einige dieser Ziele sollten hier aufgegriffen werden, wobei der Schwerpunkt auf der Berücksichtigung aller mit der Kreislaufwirtschaft verbundenen Aktivitäten liegt. Diese sollten sich nicht auf die energetische oder stoffliche Verwertung in Form von Recycling beschränken, sondern insbesondere auch das Teilen, Reparieren, Weiternutzen, Wiederverwenden, usw. umfassen. Darüber hinaus zeigen die positiven Erfahrungen, die in den letzten Jahren im Rahmen der Bewegung Circular Economy Switzerland gesammelt wurden, dass es wünschenswert ist, eine möglichst grosse Bandbreite an Akteuren (Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft, öffentliche Körperschaften,



Forschungsinstitute usw.) zusammenzubringen. Die Kreislaufwirtschaft erfordert eine Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und innerhalb der Branchen. Die Unternehmen sind noch nicht an diese neuen Formen der Zusammenarbeit gewöhnt, was ein grosses Hindernis für die Kreislaufwirtschaft darstellt. Zahlreiche Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass sich solche Plattformen dafür eignen, den beteiligten Akteuren die benötigte Unterstützung zu bieten und das erforderliche Wissen zu vermitteln.

Wir schlagen vor, eine Finanzhilfe einzuführen, die KMUs bei Bedarf dabei unterstützt, allfälligen neuen Anforderungen gerecht zu werden, welche sich aus den Art. 35i und 35j ergeben. Dies können bspw. Anforderungen sein, die der europäischen Ökodesignrichtlinie entstammen und für KMUs insbesondere in der Einführungsphase eine Herausforderung darstellen können. Dieser Prozess kann erleichtert werden, indem die Transaktionskosten für KMUs durch gezielte Unterstützung gesenkt werden. Unterschiedliche Ausgestaltungen sind denkbar, von branchenspezifischen Umsetzungsempfehlungen, Beratungen, Prozessbegleitungen, Zusammenführung zu Kooperationen zwischen KMUs bis hin zur gemeinsamen Umsetzung.

Schliesslich schlagen wir vor, die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festzulegen, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm des BLW). Ein Selbstfinanzierungsgrad von 50% würde eine zu grosse Hürde für die Unterstützung von KMUs oder nicht gewinnorientierten Organisationen darstellen.

C. ZUSÄTZLICHE ANLIEGEN UND ANTRÄGE

Zur Reduktion der Deponieabfälle

Antrag: Auf die Ablagerung von Abfällen auf Deponien aller Typen (A-E) sowie auf die Ablagerung von unverschmutztem Aushub in Materialentnahmestellen ist eine Lenkungsabgabe zu erheben.

Begründung: Die jährliche Ablagerung von belasteten Abfällen in Schweizer Deponien (Typ B-E) beträgt mehrere Millionen Tonnen. Der Widerstand gegen die Ablagerung von Abfällen in Deponien ist erheblich und die Realisierung neuer Standorte wird immer schwieriger. Zudem ist ein erheblicher Teil dieser Abfälle stofflich verwertbar. Die Lenkungsabgabe ist ein wirksames Instrument, um die Ablagerung auf Deponien zu reduzieren. Die stoffliche Verwertung wird dadurch attraktiver und Innovationen kann zum Durchbruch geführt werden. Das gleiche Instrument kann zudem dazu genutzt werden, dass weniger unverschmutzter Aushub abzulagern ist, indem das Material als Ganzes (z.B. Terraingestaltungen) oder dessen kiesiger Anteil genutzt wird.

BöB Art. 30 Abs. 4

Anmerkungen:

Wir begrüßen es, bei Beschaffungen Kriterien zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt zu verstärken. Insbesondere sollten Kriterien der Kreislaufwirtschaft in der Beschaffung mehr Beachtung finden. Kreislaufwirtschaftskriterien könnten sein: die Toxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit, der modulare Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und der Anteil von Sekundärrohstoffen. Beschaffung stellt einen wichtigen Hebel dar, um Nachfrage für Unternehmen zu schaffen, die kreislauffähige Produkte der Dienstleistungen anbieten. Dies kommt Schweizer Unternehmen zugute, die auf Qualität setzen, weil sie verschiedene Kriterien wie z.B. die Langlebigkeit bereits sehr gut erfüllen.

EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Vorschlag:

3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

e. die Grenzwerte für die graue Energie in Form von CO₂-Äquivalenten bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass Vorschriften über Grenzwerte erlassen werden, denn wie unter Art. 35j USG vermerkt, sind die Umweltbelastungen durch die Bautätigkeit sehr hoch. Diese zu begrenzen ist notwendig. Es ist wichtig, graue Energie, welche in den Bauten enthalten ist, zu beachten. Ein solcher Grenzwert unterstützt die



Verwendung von schweizerischen Materialien¹¹, wie Schweizer Holz. Die Grenzwerte sollten in Form von CO₂-Äquivalenten festgehalten werden.

SCHLUSSWORTE

Zusammenfassend möchten wir noch einmal unterstreichen, dass wir die von der zuständigen Kommission eingeschlagene Stossrichtungen sehr begrüßen. Der Vorentwurf bietet eine ausgezeichnete Grundlage. Er kann jedoch wesentlich verbessert werden, indem unsere obenstehenden Vorschläge und Anmerkungen aufgenommen und damit zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz geschaffen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zürich, 16. Feb. 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Meier", on a light background.

Felix Meier
Geschäftsleiter Stiftung Pusch

¹¹ Baunetz Wissen (2021) <https://www.baunetzwissen.de/glossar/g/graue-energie-664290>

Vernehmlassung zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes

Pa. Iv 20.433 Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Stellungnahme REAL

Artikel	Gültige Fassung	Geplante Änderung Neuer Text	Zustimmung / Änderungsantrag / Ablehnung	Begründung
Art.7 Abs 6bis	6bis Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle. ¹⁷	6bis Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle.	Änderungsantrag	Die neue Regelung würde implizite den gemäss Art. 31b Abs. 1 USG den zuständigen Kantonen bzw. Gemeinden die Verantwortung übertragen, dass sie für die Vorbereitungen für die Wiederverwendung von Gegenständen zuständig wären und diese finanzieren müssen, also z.B. Reparaturen defekter Gegenstände. Mit dieser Änderung könnten Mittel aus vorgezogenen Finanzierungsbeiträgen auch für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eingesetzt werden. Dies kann zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sinnvoll und fallweise auch für kommunale Aktivitäten anwendbar sein. Gleichzeitig müsste jedoch auch eine verursachergerecht Finanzierung gemäss Art. 32 und 32 a gewährleistet werden. Es kann nicht sein, dass z.B. mit den Sackgebühren die Reparatur von Geräten finanziert wird.

				Zudem müsste gleichzeitig sichergestellt werden, dass die wiederverwendbaren und zu verwertenden Abfälle gemäss Art. 30b Abs. 1 USG getrennt zur Entsorgung übergeben werden. Es darf nicht sein, dass auch die wiederverwendbaren Siedlungsabfälle gemischt übergeben werden und damit jeglicher Bezug zum Konsum verloren geht. Die bewährte Trennung der Siedlungsabfälle durch den Inhaber muss weiterhin gewährleistet sein. Es darf nicht Aufgabe der Kantone sein, diese Trennung vorzunehmen, da die kommunalen Sammelstellen heute so ausgelegt sind, dass sich der Kunde darauf verlassen kann, dass abgegebene Gegenstände der Entsorgung zugeführt werden sprich stofflich verwertet werden (Ausnahme: Textilien). Dies ist insbesondere relevant für Gegenstände, wo persönliche Daten gespeichert sind (Computer, Mobile Phones, etc.) oder die einen persönlichen Wert haben (Bilder, Ehering, Kunst allgemein). Eine Prüfung und Trennung von ausgedienten Produkten zur Wiederverwendung nach Abgabe an der Sammelstelle wie im Erläuterungsbericht dargestellt ist daher heikel und zu vermeiden. Unklar ist auch, wer bei der wieder in Verkehrsetzung für die Gewährleistung und Haftung verantwortlich ist. Aufgrund der geäusserten Bedenken ist auf die vorgesehene Änderung zu verzichten. Andernfalls wären auf Gesetzesstufe gleichzeitig die verursachergerechte Finanzierung, die Zuständigkeit für die Trennung, die erwähnten
--	--	--	--	--

				Datenschutzprobleme und auch die Haftungsfragen bei der Wiederinverkehrsetzung zu regeln.
Art. 10h Absatz 1		Art. 10h 1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.	Zustimmung	Aufgrund der internationalen Warenströme im Primär- und Sekundärrohstoffmarkt ist die Berücksichtigung der Auslandanteile sachlogisch. Rechte und Pflichten für Unternehmen, wie beispielsweise die Überprüfung von Lieferketten kann aus dieser Bestimmung nicht direkt abgeleitet werden.
Art. 10h Absatz 2		2 Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur	Zustimmung	So wird die Grundlage geschaffen, dass auch Mittel für kommunale Aktivitäten bei Plattformen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Prioritär sollen etablierte nationale und regionale Plattformen unterstützt werden (z.B. www.reparaturführer.ch , www.e-chline-schritt.ch)

		Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.		
Art. 10h Absatz 3		3 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.	Zustimmung zur Variante der Mehrheit (inkl. Bundesratskompetenz, Handlungsbedarf und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen aufzuzeigen).	
Art. 10h Absatz 4		4 Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.	Zustimmung	Sinnvolle Vorgabe zur Förderung der Kreislaufwirtschaft
Art. 30a, Bst. a	Vermeidung Der Bundesrat kann: a. das Inverkehrbringen von Produkten verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung	Vermeidung 1 Der Bundesrat muss das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind,	Zustimmung zur Variante der ersten Minderheit mit optionaler Kostenpflicht für Einwegprodukte	Damit wird das Instrumentarium für die Reduktion von Einwegprodukten erweitert. Eine generelle Pflicht gemäss der zweiten Minderheit führte zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand.

	bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt;	einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.		
Art. 30b Abs. 2 Bst.c		c. unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.	Änderungsantrag: unverkaufte Produkte zu entpacken und Inhalt und Verpackungsmaterialien vollständig getrennt zu sammeln, ausgenommen sind entsprechend gekennzeichnete kompostier- oder vergärbare Verpackungen und biologisch abbaubare Produktetiketten.	Sinnvolle Massnahmen zur Reduktion des Plastikeintrags, vereinfacht die Verfahren auf kommunalen und privaten Biomasse-Verwertungsanlagen. Von der Regelung ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen. Der allergrösste Teil der nicht mehr zum Verkauf zugelassenen Lebensmittel wird aber in Vergärungsanlagen verwertet. Nur ein Teil der biologisch abbaubare Materialien sind auch kompostierbar resp. nicht alle abbaubaren Materialien sind für beide Prozesse (Kompostierung- und Vergärung) geeignet. Aktuelle Zertifikationsverfahren bilden die Zustände der Realität oft ungenügend ab (vgl. DIN V 54900, DIN EN 13432 oder auch EN ISO 17556). Zur Sicherung der einwandfreien Qualität des Endprodukts aus der Grüngutverwertung (Kompost oder Gärgut) reicht die vollständige Entfernung der Verpackung nicht aus: Auch Klebetiketten auf den Produkten selbst, meist aus nicht abbaubarem Kunststoff bestehend, müssen vorgängig entfernt werden. Im Verlauf des Verwertungsprozesses können diese kleinen Etiketten kaum mehr manuell

				oder maschinell ausgeschleust werden und landen daher auf Ackerböden. Damit die Ausnahmen umgesetzt werden können, müssen die biologisch abbaubaren Materialien eindeutig und auf den ersten Blick (auch Teile davon) von nicht kompostier-/vergärbaren Abfällen unterschieden werden können. Eine einheitliche Kennzeichnung hat auf Verordnungsstufe zu erfolgen. Auf Verordnungsstufe wird die schwierige Frage zu klären sein, wie die gemäss Erläuterungsbericht verlangte vollständige Trennung von Inhalt und Verpackungsmaterial im betrieblichen Alltag überhaupt überprüft werden kann, ist doch eine blossе Sichtkontrolle aufgrund der meist sehr inhomogenen Abfallgemische praktisch unmöglich.
Art. 30d Absatz 1	Der Bundesrat kann: a. vorschreiben, dass bestimmte Abfälle verwertet werden müssen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die Herstellung neuer Produkte; b. die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden	1 Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Änderungsantrag sowie die Umwelt wesentlich weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Es kann sein, dass eine stoffliche Verwertung zwar tragbar ist aber nur unwesentlich zur Reduktion der Umweltbelastung beiträgt, weil z.B. die Verwertung noch nicht genügend gut entwickelt ist oder deren Beitrag vernachlässigbar ist. Dies kann z.B. mit dem SEBI (Specific-Eco-Benefit-Indicator) dargestellt werden, um die Wesentlichkeit abzuklären.

	Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.			
Art. 30d Absatz 2		2 Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere: a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung; b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist; c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und d. kompostierbare Abfälle.	Grundsätzlich Zustimmung , Bst c und d sind bereits in der aktuellen VVEA so geregelt Bst 1: Konsequenzen für ARA/ KVA – Stand der Technik? Bei Punkt c: Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl Änderungsantrag zu Bst. d: biogene Abfälle die sich für stoffliche Verwertung durch Kompostierung oder Vergärung eignen	Speisereste fallen unter Bst. d., wenn sie hygienisiert sind viele Abfallfraktionen sind zwar für die stoffliche Verwertung geeignet, nicht aber für die Kompostierung. So können Abfälle mit hohem Feuchtegehalt oder flüssige Abfälle nur in einer Vergärung, nicht aber in einer Kompostierung verwertet werden.
Art. 30d Absatz 3		3 Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die	Zustimmung Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von	Gemäss Erläuterungsbericht gilt die Co-Vergärung als stoffliche Verwertung. Dies ist heikel, da diese Definition weltweit neu ist und in einer Co-Vergärung verwertete Lebensmittel lediglich zur Produktion von

		Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.	Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig energetisch <u>durch die Produktion von Energieträgern (Biogas) und dann durch Verbrennung</u> energetisch zu verwerten.	Energieträgern genutzt werden aber für den Stoffkreislauf verloren gehen (energetische Nutzung). Die Co-Vergärung ist in der Priorisierung zwischen der stofflichen und der energetischen Nutzung anzusiedeln, da zwar Energieträger produziert werden, aber die Nährstoffe verloren gehen.
Art. 30d Absatz 4		4 Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.	Zustimmung	entspricht heutiger Regelung, wir befürworten die Förderung des Absatzes von Recyclingprodukten gegenüber Primärprodukten, um einen Beitrag zur Ressourcenschonung zu leisten und die Kreislaufwirtschaft zu fördern
Art. 31 b Abs 4		4 Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet	Ablehnung Mögliche Änderungsanträge: Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des	Deutliche Ablehnung des Sammelrechts durch private Anbieter in dieser sehr offenen Form. Gemäss dem Erläuterungsbericht Kap. 2.8 geht es hier primär um Kunststoff. Es macht keinen Sinn mit diesem Artikel Tür und Tor für jedwede Separatsammlungen zu öffnen, nur um heute Einzelnen das Kunststoff-Sammeln ohne Einverständnis der Gemeinde zu erlauben.

		werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.	Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch Branchenlösungen des Handels/ der Inverkehrbringer gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden UND die Hoheit über Finanz- und Stoffströme bei der öffentlichen Hand bleibt. Der Inverkehrbringer resp. der Handel hat Anrecht auf diejenige Menge Rezyklat, die er über seine Sammelstellen zurücknimmt.	Es muss vermieden werden, dass private Anbieter nur Wertstoffe sammeln, mit denen sie Gewinne erzielen können und die Gemeinden für diejenigen Wertstoffe zuständig sind, die Kosten verursachen. Andernfalls ist mit steigenden Sack- bzw. Grundgebühren zu rechnen. Fehlende Planungssicherheit für kommunale Sammlungen- betrifft auch Entsorgungsunternehmen, die von den Gemeinden mit der Sammlung des Siedlungsabfalls beauftragt sind. Risiko für Gemeinden, Sammlungen weiterführen zu müssen, die von privaten eingestellt werden (bsp nicht abgeholte Sammelsäcke entlang Strassenrändern führen bei Verbiss durch Tiere zu Unordnung und entsprechendem Mehraufwand für den Werkdienst resp. führt zu nicht verursachergerechter Finanzierung). Risiko für Gemeinden, dass Sammelgut an öffentlichen Sammelstellen landet, die Einnahmen zur Finanzierung von Sammlung, Transport und Verwertung aber an die privaten Anbieter fließt. Die Gemeinden fordern deshalb, weiterhin die Hoheit über die Finanzströme zu behalten und private Dienstleister für das Sammeln, Transportieren und Verwerter zu beauftragen.
--	--	---	--	--

				Gebührenfestsetzung ist für die Gemeinden aufgrund fehlender Hoheit über Stoffflüsse nicht mehr kalkulierbar (unbekannte Sammelmengen fliessen via Private weg). Die Gemeinden fordern, die Hoheit über die Stoffströme zu behalten.
Art. 31 b Abs 5		5 Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegengelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.	Zustimmung	
Art. 32 a bis, Titel, Abs 1 und 1 bis	1 Der Bundesrat kann Hersteller und Importeure, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten	1 Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung	Zustimmung	Damit wird die Trittbrettfahrerproblematik bei Branchenlösungen entschärft -> erhöht die Chancen für kostendeckende Abgeltungen für kommunale Leistungen (z.B. Sammlung von Elektroaltgeräten) Für den Vollzug sind noch einige wichtige Fragen ungeklärt. Es dürfte beispielsweise schwierig sein, gebührenpflichtige Online-Versandhandelsunternehmen überhaupt als solche zu identifizieren.

	Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.	geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet. 1bis Als ausländisches Online-Versandhandelsunternehmen gilt, wer beruflich oder gewerblich Produkte digital zum Verkauf anbietet und an Verbraucher in die Schweiz liefert oder liefern lässt und weder über einen Sitz, Wohnsitz noch über eine Betriebsstätte im Inland verfügt.		
Art 32a ter		1 Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach	Zustimmung	Dito wie vorangehender Artikel

		Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen; b. die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt; c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht; d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind;		
--	--	---	--	--

		e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird. 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation. 3 Das BAFU überprüft periodisch die Voraussetzungen der Anerkennung der Branchenvereinbarung. Die Branchenorganisation muss dem BAFU Änderungen der Branchenvereinbarung unverzüglich melden. 4 Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der		
--	--	--	--	--

		Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre Dienstleistungen anbieten. Diese Hersteller, Importeure und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen sind verpflichtet, der Branchenorganisation die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte zu melden.		
Art 32 a quater		Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen müssen für die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz eine Vertretung bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat. Sie melden ihre Vertretung bei der privaten Organisation (Art. 32abis) oder der privaten Branchenorganisation (Art. 32ater) an.	Zustimmung	
Art 32 a quinquies		Die Vertretung nach Artikel 32a quater haftet für die Gebühr nach Artikel 32abis beziehungsweise für den	Zustimmung	

		Beitrag nach Artikel 32ater solidarisch.		
Art 32 a sexies		1 Ermöglicht ein Betreiber elektronischer Plattformen das Inverkehrbringen von Produkten nach Artikel 32abis oder Artikel 32ater, indem er ausländische Online-Versandhandelsunternehmen mit Verbrauchern zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, ist er für Auskünfte und Informationen hinsichtlich der Gebühren- und Beitragspflichten gegenüber der privaten Organisation beziehungsweise der privaten Branchenorganisation verantwortlich. 2 Der Betreiber ist verpflichtet, die Nutzer seiner elektronischen Plattform über ihre Gebühren- und Beitragspflichten nach Artikel 32abis und Artikel 32ater zu informieren.	Zustimmung	

		3 Als Betreiber elektronischer Plattformen gilt, wer eine Plattform nach Artikel 20a des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG)2 betreibt.		
Art 32 a septies		1 Das BAFU kann gegen Gebühren- oder Beitragspflichtige administrative Massnahmen verfügen, wenn diese ihren Pflichten nach den Artikeln 32abis – 32aquinquies nicht nachkommen. 2 Das BAFU kann die folgenden administrativen Massnahmen verfügen: a. die Veröffentlichung der Namen oder Firmen der Gebühren- oder Beitragspflichtigen; b. ein Einfuhrverbot für deren Produkte; c. die Rücksendung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte; d. die Versteigerung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte;	Zustimmung	

		e. die unentgeltliche Übergabe der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte an eine gemeinnützige Organisation. 3 Der Erlös aus der Versteigerung nach Absatz 2 Buchstabe d wird nach Abzug der Aufwendungen der privaten Organisation nach Artikel 32abis respektive der privaten Branchenorganisation nach Artikel 32ater für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle zugewiesen. 4 Das BAFU kann die Namen oder Firmen der Betreiber elektronischer Plattformen veröffentlichen, die ihren Pflichten nach Art. 32asexies nicht nachkommen. 5 Es hört die Gebühren- und Beitragspflichtigen und die Betreiber elektronischer Plattformen vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an.		
--	--	--	--	--

Art 35 i		1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über: a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und c. die Kennzeichnung und Information. 2 Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.	Zustimmung	
Art 35 j Abs 1		1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:	Zustimmung	Die Verhältnismässigkeit in den Ausführungsbestimmungen gemäss Bericht Seite 26 ist mit Blick auf den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinden zu wahren.

		a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile; b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe; c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und d. die Wiederverwendung von Bauteilen.		
Art 35 j Abs 2		2 Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.	Zustimmung	
Art 35 j Abs 3		3 Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.	Zustimmung	
Art 41 a Abs 1	1 Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27	1 Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27	Zustimmung	

	(Information der Abnehmer), 29 (Vor-schriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32abis (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 39 (Ausführungsvor-schriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für	(Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32abis–32asepties (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter		
--	--	---	--	--

	bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.	Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.		
Art 41 a Abs 4		4 Beim Erlass der Ausführungsvorschriften berücksichtigen sie bereits ergriffene freiwillige Massnahmen von Unternehmen, sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen wie das Ausführungsrecht.	Zustimmung	
Art 48a		Der Bundesrat kann für die Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.	Zustimmung	
Art 49 Abs 1	1 Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung der mit	1 Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von	Zustimmung	

	Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.	Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.		
Art 49 Abs 3	3 Er kann die Entwicklung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Im Rhythmus von fünf Jahren beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.	3 Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Alle fünf Jahre beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.	Zustimmung	
Art 49a		1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für: a. Informations- und Beratungsprojekte im	Zustimmung	

		Zusammenhang mit dem Umweltschutz; b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft. 2 Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.		
Art 60 Abs 1 Bst s		1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: s. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs. 1).	Zustimmung	
Art 61 Abs 1 bst i und j		1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 31b Abs. 3, 32abis, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1-4); j. Vorschriften über das ressourcenschonende Bauen verletzt (Art. 35j Abs. 1);	Zustimmung	

Art. 61 Abs 4		4 Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).	Zustimmung	
------------------	--	--	------------	--



REDILO GmbH
Neubadrain 4
412 Binningen
Tel. +41 61 713 18 88
www.redilo.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Per Email an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Februar 2022

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Geschäft « 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken - Teil- revision Umweltschutzgesetz »

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Am 2. November 2021 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, sich am oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen. Wir danken Ihnen dafür und bitten Sie, die nachstehenden Vorschläge und Anmerkungen von der REDILO GmbH bei der Weiterentwicklung der Vorlage in Betracht zu ziehen.

REDILO ist eine 2002 gegründete GmbH mit Sitz in Binningen BL. REDILO ist eine Beratungsagentur und bietet Planungs- und Beratungsdienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette an, mit dem Fokus auf Kunststoffe. Die Ziele sind das Optimieren von Produkten und Stoffflüssen, das Verbessern von Prozessen und Abläufen – ganz allgemein das Reduzieren des Ressourcenverbrauchs und das Optimieren einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft. Durch zahlreiche Studien, Machbarkeitsanalysen, den Aufbau und Betrieb von Sammelsystemen oder das Leiten diverser Plattformen haben wir ein fundiertes Wissen, praktische Erfahrungen sowie ein breites Experten-Netzwerk aufbauen und REDILO als unabhängige Beratungsagentur mit anerkannter Expertise etablieren können.

GENERELLE EINSCHÄTZUNG

Die REDILO GmbH schätzt den in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf generell positiv ein, da er darauf abzielt, mit den Ressourcen schonender umzugehen und die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu stärken. Während die Europäische Union und unsere Nachbarländer ehrgeizige Massnahmen zur Kreislaufwirtschaft verabschieden und umsetzen, ist diese Revision ein wichtiger erster Schritt, um auch in der Schweiz bessere Rahmenbedingungen für den Wandel zur Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Wir begrüssen es daher, dass sich das Parlament diesem für die Schweiz wichtigen Themengebiet annimmt, und danken den Mitgliedern der zuständigen Subkommission für ihre bedeutende Arbeit.

Es gibt zahlreiche Ansätze der Kreislaufwirtschaft, die sich in den nächsten Jahren weiterentwickeln und vertiefen werden. Daher ist es wichtig, mit dieser Revision kohärente, solide, ehrgeizige und ausreichend präzise Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Vorentwurf liefert dafür eine sehr gute Grundlage. Der gewählte regulatorische Ansatz aus einer Mischung von Anreizen, Kompetenzen zur Regulierung und Förderinstrumenten scheint uns grundsätzlich zielführend.

Unsere Vorschläge und Anmerkungen bauen darauf auf, ohne die im Vorentwurf enthaltenen Fortschritte in Frage zu stellen. Wir halten es für angezeigt, in einigen Punkten bereits auf Gesetzesstufe die Ambitionen in Bezug auf den Wandel zur Kreislaufwirtschaft auszuformulieren und eine klare Marschrichtung vorzugeben. Die vorliegende Stellungnahme basiert unter anderem auf der "Orientierung für eine Politik der Kreislaufwirtschaft", die kürzlich von Circular Economy Switzerland veröffentlicht wurden.

Die vorliegende Stellungnahme entspricht in grossen Teilen der Musterstellungnahme von Circular Economy Switzerland. Angepasst wurden die Anmerkungen und Vorschläge zu USG Art. 7 Abs 6^{bis}.

ANMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE IM EINZELNEN NACH ARTIKELN

USG Art. 7 Abs. 6^{bis}

Anmerkungen:

Der vorliegende Vorschlag erweitert die Definition des Begriffs «Entsorgung». Dieser soll neu auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung beinhalten, d.h. Prozesse wie Prüfung, Reinigung, Reparatur und Umrüstung von zuvor entsorgten Materialien und Produkten. Diese Erweiterung soll Anreize schaffen, damit weniger Güter in der Kehrichtverbrennungsanlage oder in der Deponie entsorgt werden.

Diese erweiterte Definition schafft es jedoch nicht, die Beziehung zwischen der bestehen Hierarchie der Abfallbewirtschaftungsoptionen (Art. 30 USG: vermeiden, verwerten, entsorgen) und den Strategien der Kreislaufwirtschaft (teilen, wiederverwenden, reparieren, wiederaufbereiten etc.) klar zu regeln. Dies wäre aber insbesondere zentral, da der Vorentwurf mehrere dieser Ansätze (stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, stoffliche und energetische Verwertung, Rückgewinnung, Wiederverwendung, Recycling usw.) erwähnt und produktions- und produktbezogene Regelungen stärkt, die über das Abfallrecht hinausgehen (Kapitel 7 und Art. 35i, Vorentwurf). Generell sind die Begriffe der stofflichen Verwertung (Wiederverwendung und deren Vorbereitung, einschliesslich Kontrolle, Reinigung und Reparatur, sowie Recycling und Kaskadennutzung), der energetischen Verwertung und der Beseitigung sowie deren Vorstufen alle direkt oder indirekt definiert und miteinander verknüpft. Die verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung müssen jedoch besser voneinander abgegrenzt werden.

Anreize für Kreislaufwirtschaftsstrategien wie Reparatur, Wiederverwendung, Umnutzung und direkte Vermeidung können nur dann geschaffen werden, wenn diese Prozesse klar definiert und von der Abfallwirtschaft im eigentlichen Sinne (Recycling, thermische Verwertung) getrennt betrachtet werden. Dafür müssen Strategien der Kreislaufwirtschaft und deren Anwendungsbereiche (Stoffe, Materialien, Produkte, Bestandteile, usw.) präziser definiert sein und es muss aufgezeigt werden, wie sie miteinander verknüpft sind. Zentral ist es, die Wiederverwendung und ihre Vorbereitung als Verwertungsoption nicht nur von Materialien (Aluminium, Kunststoff, Glas etc.), sondern auch von Produkten (Mobiltelefone, Fahrzeuge, Mehrweg-Flasche etc.) zu verankern.

Auch eine ETH-Studie zum Thema Definition von Abfall und Abfallvermeidung hat gezeigt, dass die Definition ein wichtiges Element in der nationalen Strategiesetzung ist (Wiprächtiger et al. (2020)). Aus der Arbeit wird eine Definition für Abfallvermeidung abgeleitet, die alle Prozesse für Produkte beinhalten. Abfallvermeidung beschreibt folglich die Wiederverwendung und Aufbereitung, die Reparatur, jegliche Aufbereitung für Wiederverwendung oder die Reinigung von Produkten. Dem gegenüber stehen die Entsorgungsverfahren, d.h. die Prozesse, die die alleinige Nutzung des Materials (nicht des Produktes) zum Ziel haben (Recycling oder thermische Verwertung). Basierend auf dieser Arbeit der ETH möchten wir nahelegen, die Entsorgung von Produkten enger zu definieren, um diese klar von den Anstrengungen für Abfallvermeidung abzugrenzen. Nur dann können effektive Anreizsysteme geschaffen werden.

USG Art. 10h Abs. 1

Vorschlag: Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft Sie setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Material- und Produktkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

Anmerkungen:

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, der explizit die im Ausland verursachten Umweltbelastungen erwähnt. Zahlreiche Studien zeigen, dass ein Grossteil der Umweltbelastungen von Schweizer Unternehmen und des Konsums in der Schweiz im Ausland verursacht wird.¹ Wir sind auch der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Umweltbelastungen während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken wichtig ist, da diese ganzheitliche Perspektive in der Kreislaufwirtschaft essenziell ist.

Dennoch muss dieser Artikel präziser formuliert werden. Da er sich im allgemeinen Teil des USG und als programmatischer Auftrag befindet, muss er den Begriff der Kreislaufwirtschaft, welcher Anlass der Revision war, explizit aufgreifen. Darüber hinaus sollten nicht nur Strategien zur Schliessung von Kreisläufen erwähnt werden, sondern auch solche, die auf die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken abzielen (Verlangsamung des Materialflusses), wie in den artikelspezifischen Anmerkungen des Erläuternden Berichts hervorgehoben wird. Diese Strategien sind wichtig, da sie die Kreislaufwirtschaftsstrategien mit dem höchsten Werterhaltungspotenzial darstellen und zahlreiche Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten.²

USG Art. 10h Abs. 2

Anmerkungen:

Wir begrüssen die vorgesehene Möglichkeit zur Unterstützung von Plattformen zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft voll und ganz. In Bezug auf die Umsetzung dieses Artikels möchten wir anregen, dass jeweils zuerst geprüft wird, inwiefern bestehende Strukturen genutzt und ausgebaut werden können, bevor neue Strukturen geschaffen werden (siehe ausführliche Anmerkungen unter Art. 49a, Vorentwurf).

USG Art. 10h Abs. 3

Vorschlag: (...). Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen sowie zu Zielen für die Kreislaufwirtschaft und entwickelt die dafür notwendigen Indikatoren.

Anmerkungen:

Um die Ressourcenschonung und die Kreislaufwirtschaft abzubilden, werden bessere Indikatoren benötigt. Die seit kurzem vom BFS gemessene Kreislauf-Materialnutzungsquote reicht bei weitem nicht aus, um alle Kreislaufwirtschaftsstrategien abzubilden. Insbesondere die Strategien mit dem höchsten Potenzial zur Werterhaltung werden vernachlässigt. Darüber hinaus haben sich die Europäische Union und die umliegenden Länder der Schweiz ehrgeizige Ziele gesetzt, sei es die Reduktion des Siedlungsabfallanteils, der nicht stofflich verwertet wird, die Reduktion von Einwegprodukten und -verpackungen, den Verzicht auf den Import von Primärrohstoffen, usw. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, die Zahl der Einwegprodukte und -verpackungen zu reduzieren. Die Schweiz sollte sich solche Ziele setzen,

¹ Siehe insbesondere folgende Berichte:

Umwelt Schweiz 2018. Bericht des Bundesrates, 2018.

https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/allgemein/uz-umwelt-zustand/umwelt-schweiz-2018.pdf.download.pdf/Umweltbericht2018_D.pdf.

Umweltatlas – Lieferketten Schweiz, 2020.

<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf.download.pdf/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf>

² Siehe insbesondere folgende Berichte:

Impacts of circular economy policies on the labour market Final report, Union européenne, 2018.

<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/fc373862-704d-11e8-9483-01aa75ed71a1/language-en>

Green Alliance policy insight, Levelling up through circular economy jobs, 2021.

https://green-alliance.org.uk/Levelling_up_through_circular_economy_jobs.php

damit die Kantone und Gemeinden sowie die Wirtschaftsakteure ihre Handlungen in einem vorhersehbareren Kontext orientieren können und somit mehr Planungssicherheit haben.

USG Art. 10h Abs. 4

Vorschlag: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen ~~der Wirtschaft~~ zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die systematische Beseitigung von Hindernissen für die Ressourcenschonung und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Ähnliche Instrumente werden von internationalen Vorreitern der Kreislaufwirtschaft erfolgreich eingesetzt. Diese Bestimmung sollte jedoch nicht nur für Initiativen aus der Wirtschaft gelten, sondern auch für Initiativen von nicht-kommerziellen Akteuren, wie z.B. von Konsument/innen und durch NGOs organisierte Initiativen (z.B. Repair Cafés) oder Initiativen der Verwaltung selbst. Wir empfehlen daher die Spezifizierung "von der Wirtschaft" zu streichen. Wenn es einer Spezifizierung bedarf, wäre «von privaten Organisationen» zu bevorzugen.

USG Art. 30a Vermeidung

Vorschlag:

Neuer Art. 30a Abs. 1: Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten ~~verbieten~~, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Bst. b. und c. bleiben gleich wie im Art. 30a, aktuelles USG

Neuer Art. 30a Abs. 2: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Abfallvermeidung ein. Er evaluiert die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und schlägt der Bundesversammlung Massnahmen vor, die auf der Grundlage dieser Evaluationen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Wir sind der Ansicht, dass eine Revision, die die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft zum Ziel hat, auch die Vermeidung von Abfall ansprechen muss. Ansonsten ist die Revision unvollständig und unausgewogen. Zwischen einer Handlungsmöglichkeit für den Bundesrat (Art. 30a USG) und einer Handlungspflicht (Minderheit Chevalley des Vorentwurfs) schlagen wir einen Mittelweg vor. Dieser kombiniert den Text der Minderheit Suter mit einem Auftrag an den Bundesrat, die von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Vermeidung von Abfall an der Quelle regelmässig zu überprüfen und der Bundesversammlung zusätzliche Massnahmen auf der Grundlage einer Evaluierung der Umsetzung dieser Massnahmen in der Schweiz vorzulegen, und zwar im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 des Vorentwurfs eingeführten Prozesses. Damit soll sichergestellt werden, dass der Schweizer Wirtschaft im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz kein Nachteil erwächst und die Kompatibilität mit den Bestimmungen der wichtigsten Absatzmärkte gewährleistet ist.

USG Art. 30d Verwertung

Vorschlag:

Abs. 1: Abfälle müssen der Option der stofflichen Verwertung zugeführt stofflich verwertet werden, welche deren ökologischen Wert am besten erhält ~~wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.~~

Abs. 2: unverändert

Abs. 3: Ist eine stoffliche Verwertung ~~gemäss den Bedingungen von Absatz 1~~ entweder technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltbelastender als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

Anmerkungen:

Neuer Abs. 1: Während im Vorentwurf zwischen stofflicher und energetischer Verwertung unterschieden wird und die Priorisierung dieser beiden Optionen verstärkt wird, *fehlt die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung.*³ Diese Unterscheidung ist jedoch für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft von entscheidender Bedeutung, da Optionen wie Wiederverwendung und Recycling aus ökologischer Sicht nicht als gleichwertig betrachtet werden können.⁴ Wir halten es daher für entscheidend, nicht nur Verwertungsoptionen zu berücksichtigen, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu schliessen (z.B. Recycling), sondern auch und *vorrangig* solche, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu verlangsamen, d.h. die Lebensdauer von Produkten zu verlängern (z.B. Reparatur, Wiederverwendung usw.). Das Erfordernis zur Wahl der *Verwertungsoption, welche den ökologischen Wert am besten erhält*, bezieht sich auf einen von der ETHZ entwickelten Indikator⁵, welcher es ermöglicht, die verschiedenen Optionen diesbezüglich zu vergleichen. Alle diese Unterscheidungen (zwischen stofflicher und energetischer Verwertung und dann zwischen den verschiedenen stofflichen Verwertungsoptionen) stehen im Einklang mit den oben in Art. 7 Abs. 6^{bis} vorgeschlagenen Definitionen.

Darüber hinaus führt die von uns vorgeschlagene Formulierung (Abs. 1 und Abs. 3) zu einer *Umkehr der Beweislast*. Da in der Kreislaufwirtschaft die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Priorität haben muss, ist diese Massnahme von elementarer Bedeutung. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage müssen der Bundesrat oder Pionierunternehmen, die stoffliche Verwertungstätigkeiten durchführen, darlegen, dass die innovativen Verfahren umweltfreundlicher und wirtschaftlicher sind als die energetische Verwertung von Abfällen. Das Kriterium der wirtschaftlichen Tragfähigkeit stellt jedoch ein grosses Innovationshindernis dar, da neue stoffliche Verwertungsaktivitäten häufig zu Beginn wirtschaftlich weniger vorteilhaft sind als das derzeitige, bereits sehr gut etablierte System der energetischen Verwertung. Dies liegt zum einen daran, dass bei der Etablierung neuer Optionen für die stoffliche Verwertung nur kleine Abfallmengen behandelt werden (Frage des Volumens und Notwendigkeit des «Upscalings»). Zum anderen liegt es daran, dass die mit der energetischen Verwertung verbundenen Kosten nicht alle entstehenden negativen Externalitäten berücksichtigen. Die Umkehr der Beweislast setzt die Anreize neu und führt so zum notwendigen Umdenken. Da die energetische Verwertung die Ressourcen für zukünftige Generationen für immer vernichtet, ist sie die letzte Option der Kreislaufwirtschaft. Daher muss die Hürde bei der energetischen Verwertung angesiedelt werden und nicht bei der stofflichen.

³ Brunner, D. (2020). Vers une économie circulaire des emballages de boissons en verre en Suisse – limites et apports du cadre réglementaire. Partie 1 : État des lieux. *Droit de l'environnement dans la pratique (DEP)*, 4-2020, 367-396.

⁴ Rapport du Conseil fédéral du 19 juin 2020 en réponse au postulat 17.3505 « Étudier les incitations fiscales et autres mesures susceptibles de stimuler l'économie circulaire afin de saisir ses opportunités » déposé par le conseiller aux États Beat Vonlanthen le 15 juin 2017. N° de référence: S384-0748

⁵ Haupt, M. & Hellweg, S. (2019). Measuring the environmental sustainability of a circular economy. *Environmental and Sustainability Indicators*. 1-2 (2019), 100005. Voir aussi le Postulat Clivaz 20.3727.

Abs. 4: unverändert

Anmerkungen:

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit. Dieser fördert Innovationen im Bereich der Kreislaufwirtschaft. Insbesondere Innovationen mit Sekundärrohstoffen könnten dadurch gefördert werden, wie z.B. Recyclingbeton.

USG Art. 31b Abs. 4

Anmerkungen:

Wir begrüssen die Stossrichtung, für die stoffliche Verwertung mehr Möglichkeiten zu schaffen. Jedoch gibt es aus unserer Sicht einige Bedenken, sowie Fragen, die der Klärung bedürfen:

- Das öffentliche Monopol für die Abfallentsorgung hat sich in der Schweiz insofern bewährt als dass eine energetische Verwertung in Kehrrichtverbrennungsanlagen sichergestellt werden konnte. Es ist jedoch nicht klar, ob das System effizient ist, wenn es darum geht, den Fokus vermehrt auf die stoffliche Verwertung zu legen.
- Sollte das öffentliche Monopol gelockert werden, stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, bereits auf Gesetzesebene klare Bedingungen festzulegen, die den Rahmen für die Tätigkeit privater Anbieter bilden und den Umweltschutz sicherstellen. Der Bundesrat könnte unter anderem vorschreiben, dass die stoffliche Verwertung in einem ökologisch sinnvollen Perimeter (in der Schweiz oder im grenznahen Ausland) und in umweltfreundlicher Weise erfolgen muss, dass eine vorherige Vereinbarung mit den öffentlichen Körperschaften bzw. Konzession erforderlich ist und dass eine Mindestdauer für die freiwillige Sammlung für die stoffliche Verwertung durch private Anbieter festgelegt werden muss. Es könnte auch eine Zertifizierung für die Verwertungsbetriebe zur Bedingung gemacht werden, welche vom Bund oder von Branchenorganisationen im Auftrag des Bundes vergeben und kontrolliert wird. Durch Festlegen dieser Bedingungen könnte sichergestellt werden, dass die stoffliche Verwertung (Reparatur, Wiederverwendung, Recycling usw.) in einem ökologisch angemessenen Perimeter stattfindet und die Abfallentsorgung im Sinne des öffentlichen Interesses durchgeführt wird. Zudem könnte verhindert werden, dass private Sammelsysteme je nach Preisschwankungen für Sekundärmaterialien entstehen und wieder verschwinden.
- Durch die Aufhebung des Monopols stellt sich auch die Frage, ob dadurch nicht zu viele kleinräumige Sammelsysteme entstehen und wie sichergestellt werden kann, dass diese ökologisch sinnvoll, für die Konsumierenden verständlich sind und gleichzeitig Raum für neue innovative Sammlungen und Innovationen der stofflichen Verwertungen lassen.
- Zudem stellt sich die Frage, wie erreicht werden kann, dass sich „*Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen*“ in Zukunft ebenfalls vom klassischen Recycling hin zu den inneren Kreisläufen bewegen, also dass die betroffenen Produkte vermehrt repariert, wiederverwendet und wiederverkauft werden. Eine Wiederverwendung, insbesondere bei Elektro- oder Elektronikgeräten, ist ökologisch häufig sinnvoller als ein Recycling, welches im Anschluss an die Rückgabepflicht (Art. 5 VREG, SR814.620) stattfindet, und muss deshalb gefördert und nicht dem Status Quo überlassen werden.

USG Art. 32a^{bis}

Vorschlag:

Neuer Abs. 1^{ter}: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz praktizierten Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung ein. Er beurteilt die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und berichtet der Bundesversammlung über zusätzliche Massnahmen, die auf der Grundlage dieser Einschätzungen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Die erweiterte Herstellerverantwortung wird in der Schweiz im internationalen Vergleich noch zu wenig angewandt. Wir halten es für ungenügend, es lediglich der Initiative des Bundesrates zu überlassen, neue Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung in Form vorgezogener Entsorgungsgebühren einzuführen. Der vorgeschlagene neue Absatz zielt darauf ab, im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 vorgesehenen Berichts des Bundesrates regelmässig zu prüfen, ob es aufgrund der im Ausland gemachten Erfahrungen angezeigt erscheint, die Herstellerverantwortung auf neue Produktkategorien (Möbel, Textilien, Chemikalien, Spielzeug, Verpackungen, Zigarettenstummel usw.) auszuweiten.

Neuer Abs. 1^{quater}: Der Bundesrat moduliert die vorgezogene Entsorgungsgebühr entsprechend den Umweltbelastungen, die durch die in Absatz 1 genannten Produkte verursacht werden.

Anmerkungen:

Bei der Festlegung der Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr sollte die Umweltbelastung durch die betroffenen Produkte berücksichtigt werden (Ökomodulation)⁶, z.B. nach Kriterien wie Recyclingfähigkeit, Vorhandensein von Giftstoffen, Lebensdauer der Produkte, Information der Konsumentinnen und Konsumenten usw. Der Ansatz der Ökomodulation schafft einen Anreiz zur stetigen Verbesserung und trägt so zur kontinuierlichen Reduktion der Umweltbelastungen bei.

USG Art. 35i Abs. 1

Vorschlag: Der Bundesrat ~~kann~~ stellt nach Massgabe der durch Produkte, Bestandteile und Verpackungen verursachten Umweltbelastung - und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen ~~stellen~~ insbesondere über:

Anmerkungen:

Art. 35i ist von grosser Bedeutung und die Stossrichtung wird von uns voll und ganz unterstützt. Er schafft endlich die Möglichkeit, Anforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen festzulegen, eine Möglichkeit, die im derzeitigen Schweizer Recht weitgehend fehlt. Die EU hat erste Anforderungen dieser Art an einzelne Produktgruppen auf der Basis der Ökodesign-Richtlinie beschlossen. Die Schweiz muss im Rahmen dieser Parlamentarischen Initiative mindestens dafür sorgen, dass die Möglichkeit besteht, solche Anforderungen der EU, die für die Schweiz auch sinnvoll sind, zu übernehmen. So kann sichergestellt werden, dass Schweizer Unternehmen, die in die EU exportieren nicht benachteiligt werden. Die Übernahme der EU-Anforderungen auf der Basis der EU-Ökodesignrichtlinie im Bereich der Energieeffizienz (Vorgaben bezüglich maximalem Energieverbrauch und Energie-Etiquette) war in der Schweiz nie umstritten und hat sich in der Praxis bewährt. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass sich dies bei vergleichbaren Anforderungen zur Ressourcenschonung anders verhält, weshalb dies im Gesetz vorgesehen werden sollte.

⁶ OECD (2021). *Modulated fees for extended producer responsibility schemes (EPR)*. By Laubinger, F., Brown, A., Du-bois, M. & Börkey, P. Environment Working Paper No. 184, ENV/WKP(2021)16.

Der vorgeschlagene Artikel ist zudem auch generell im Interesse des Wirtschafts- und Produktionsstandorts Schweiz, weil sich dieser durch seine Qualitätsorientierung auszeichnet. Hersteller qualitativ hochwertiger Produkte sind besser in der Lage, Anforderungen an die Lebensdauer, Reparierbarkeit, Verwertbarkeit und der Ressourceneffizienz etc. zu erfüllen als Hersteller qualitativ minderwertiger Produkte. Der Marktanteil ausländischer Billigware hingegen aufgrund der Anforderungen eher abnehmen.

Erfahrungsgemäss kann es für KMUs etwas herausfordernder sein, solche neuen Anforderungen auf Anhieb zu erfüllen. Deshalb schlagen wir vor, diese bei Bedarf in einer Übergangsphase gezielt zu unterstützen. Eine solche Möglichkeit zur Unterstützung kann am einfachsten in den Wirkungsbereich von Art. 49a aufgenommen werden. Die Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen wirkt sich auch positiv auf Exportchancen der KMUs in die Märkte der EU-Länder aus.

Obschon der vorgeschlagene Artikel die erwünschte Stossrichtung vorgibt, schafft er in seiner gegenwärtigen Form noch zu wenig Klarheit. Es fehlt eine verbindliche Formulierung oder ein Mechanismus, der verpflichtend wirkt. Zum Beispiel könnte ein Ansatz integriert werden, der Anreize zur Verbesserung von Produkten und Verpackungen auf der Grundlage des technischen Fortschritts oder eines Benchmarkings schafft, wie dies in einer nationalen Studie der BFH und der KOF⁷ empfohlen wird. Oder es könnte die Möglichkeit vorgesehen werden, Meldung zu erstatten, wenn die fürs Inverkehrbringen verlangten Anforderungen nicht erfüllt sind. Ohne solche Mechanismen ist die Gefahr gross, dass dieser Artikel nie angewendet wird und nicht den gewünschten Effekt hat, wie es derzeit bspw. bei Art. 30a USG zur Abfallbegrenzung der Fall ist. Deshalb ist es dringend angezeigt, die «kann»-Formulierung zu ersetzen und den Bundesrat verbindlich damit zu beauftragen, Anforderungen an das Inverkehrbringen zu erlassen.

Darüber hinaus muss dieser Artikel alle mit Produkten und Verpackungen verbundenen Dimensionen berücksichtigen. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt müssen ebenso berücksichtigt werden wie solche auf die menschliche Gesundheit.

USG Art. 35i Abs. 1, Bst. a

Vorschlag: *die Ökotoxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit und, den modularen Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und den Anteil von Sekundärrohstoffen;*

Anmerkungen:

Die im Vorentwurf genannten Kriterien sind relevant, aber unvollständig. Das Hinzufügen zusätzlicher Kriterien (Ökotoxizität, Vorhandensein eines Sammelsystems, Anteil an Sekundärmaterialien, Verfügbarkeit von Ersatzteilen usw.) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, diese Anforderungen im Laufe der Zeit weiterzuentwickeln. Hier wird insbesondere der Begriff des modularen Aufbaus (oder der Demontierbarkeit) hervorgehoben, der zwar im Begriff der Reparierbarkeit enthalten ist, aber beispielsweise für Batterien in Geräten und Fahrzeugen entscheidend ist, da diese vom Endverbraucher oder einem unabhängigen Betreiber leicht austauschbar sein müssen - eine Herausforderung, die in den nächsten Jahren noch zunehmen wird. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass mehrere dieser Kriterien Teil eines Rechts auf Reparatur (right to repair) sind, das in mehreren Ländern der Welt schrittweise umgesetzt und von mehreren Schweizer NGOs gefordert wird.

⁷ Stucki, T. und Wörter, M. (2021): *Statusbericht der Schweizer Kreislaufwirtschaft – Erste repräsentative Studie zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft auf Unternehmensebene. Schlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Umwelt und Circular Economy Switzerland*. Berner Fachhochschule Wirtschaft, ETH Zürich, KOF Konjunkturforschungsstelle.

USG Art. 35i Abs. 1, Bst. c

Vorschlag: die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Eigenschaften von Produkten und Verpackungen, bezogen auf die in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien.

Anmerkungen:

Wir begrüssen die Bestrebung, Anforderungen an die Kennzeichnung und Information zu Produkten, Bestandteilen und Verpackungen zu formulieren. Konsumentinnen und Konsumenten spielen eine zentrale Rolle beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Information ist eines der wichtigsten Instrumente, um ein zirkuläres Konsumverhalten zu fördern. Erst durch die Kennzeichnung der in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien können Konsumentinnen und Konsumenten oder auch Beschaffende relevante Informationen vergleichen, wie z.B. die Lebenszykluskosten (wie viel ein Produkt pro Jahr kostet, in denen es gebraucht werden kann). Der vorgeschlagene Zusatz zielt auf eine Präzisierung der Art von Informationen ab, die zur Verfügung gestellt werden müssen.

USG Art. 35j

Vorschlag:

Abs. 1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;
- b. die Verwendung ~~rückgewonnener~~ von Baustoffen, die aus der stofflichen Verwertung stammen;
- b^{bis}. den Rückbau von Bauelementen, die wiederverwendet werden können;
- c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

Anmerkungen:

Artikel 35j Abs. 1 wird von uns voll unterstützt. Es ist sehr wichtig, dass Umwelanforderungen beim Bauen einen hohen Stellenwert haben, denn die Bautätigkeit ist mit 84% für den grössten Anteil des Abfallaufkommens in der Schweiz verantwortlich und verursacht Umweltbelastungen von 57 Billionen Umweltbelastungspunkten von pro Jahr.⁸ Artikel 35j Abs. 1 legt die Bedingungen fest, die es ermöglichen, sich Anforderungen an umweltfreundliches Bauen zu geben. Dennoch bleibt eine Form von Undurchsichtigkeit in der Hierarchie der Massnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels ergriffen werden müssen, sowie in den verwendeten Begriffen bestehen. Unser Vorschlag zielt darauf ab, diese beiden Punkte zu präzisieren. Zudem schlagen wir für die Umsetzung vor, dass der Bundesrat die Vorschriften nicht alleine definiert, sondern in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Stakeholdern und unter Berücksichtigung der neusten Erkenntnisse festgelegt werden.

Abs. 2: Der Bund und die bundesnahen Betriebe nehmen ~~nimmt~~ bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.

Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass der Bund eine Vorbildfunktion wahrnimmt und insbesondere die in Abs. 1 formulierten Anforderungen in eigenen Bauwerken exemplarisch anwendet. Dies wirkt

⁸ BAFU (2021), Abfall und Rohstoffe: Das Wichtigste in Kürze <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/in-kuerze.html>

sich vorteilhaft für die Wirtschaft aus, da sie bei Aufträgen des Bundes Erfahrungen mit neuen Bauweisen und Materialien sammeln können. Dasselbe sollte auch für bundesnahe Betriebe gelten.

Abs. 3: Der Bundesrat ~~kann~~ erlässt Vorschriften ~~erlassen~~ über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Schaffung eines solchen Ausweises, da dies die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöht. Die Abs. 1 und 2 werden dadurch messbar. Eine verbindliche Formulierung wäre zu bevorzugen. Inhaltlich sollte der Ausweis Auskunft geben über die unter Abs. 1 aufgezählten Anforderungen. Wenn der Ausweis über den aktuellen Ressourcenverbrauch hinaus auch Auskunft über die im Bauwerk enthaltenen Materialien gibt, ermöglicht dies, Baustoffe sowie Bauteile in der Zukunft wiederzuverwenden und zu verwerten und auf diese Weise Ressourcen in der Zukunft zu schonen.

USG Art. 48a

Vorschlag: (...) Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln. Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung regelmässig über die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen und präsentiert die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Möglichkeit, für Pilotprojekte Bestimmungen zu schaffen, die vorübergehend vom USG abweichen. Nicht selten scheitern Pioniervorhaben zur Kreislaufwirtschaft daran, dass ihnen bestehende Regulierungen im Wege stehen. Deshalb liegt viel Potential im Ansatz, solche Hürden zu Testzwecken und unter bestimmten Bedingungen ausser Kraft zu setzen. Allerdings müssen die gesammelten Erfahrungen öffentlich zugänglich gemacht werden und der Bundesrat muss darauf aufbauend Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des USG ziehen. Wir schlagen vor, dies in den in Art. 10h Abs. 3 genannten Prozess zu integrieren.

USG Art. 49 Abs. 1 und 3

Vorschlag:

Abs. 1: Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz oder der Kreislaufwirtschaft ausüben.

Abs. 3: (...) Die Finanzhilfen dürfen in der Regel ~~50~~ 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Wir begrüssen diese Fördermöglichkeit voll und ganz, sind jedoch der Ansicht, dass der Themenbereich der Kreislaufwirtschaft explizit aufgeführt werden sollte. Zudem sind wir der Ansicht, dass der Verweis auf die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festgelegt werden sollte, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm des BLW).

USG Art. 49a

Vorschlag:

1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für Informations-, Schulungs- und Beratungsprojekte sowie für Plattformen im Zusammenhang mit:

- a. ~~Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;~~
- b. ~~Plattformen zur~~ der Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft;
- c. die Unterstützung von KMUs bei der Erfüllung den sich aus Art. 35i & 35j ergebenden Anforderungen.

2 Die vom Bund unterstützten Plattformen zur Kreislaufwirtschaft decken alle Strategien der Kreislaufwirtschaft ab und fördern gesamtschweizerisch den Dialog, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren. Die Finanzhilfen dürfen ~~50~~ 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Wir unterstützen Art. 49a voll und ganz und schlagen einige Präzisierungen und Neuformulierungen vor. Wir halten es nicht für zweckmässig, Informations- und Beratungsprojekte nur mit dem Umweltschutz und Plattformen nur mit der Ressourcenschonung und der Stärkung der Kreislaufwirtschaft zu verknüpfen. Unser Vorschlag ermöglicht in dieser Hinsicht eine grössere Flexibilität.

Darüber hinaus sollte die Rolle der Plattformen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft präzisiert werden. In seiner Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag zur Initiative Grüne Wirtschaft (BBl 2014 1751) beschreibt der Bundesrat detailliert vier Handlungsbereiche, die diesen Plattformen zugewiesen werden. Einige dieser Ziele sollten hier aufgegriffen werden, wobei der Schwerpunkt auf der Berücksichtigung aller mit der Kreislaufwirtschaft verbundenen Aktivitäten liegt. Diese sollten sich nicht auf die energetische oder stoffliche Verwertung in Form von Recycling beschränken, sondern insbesondere auch das Teilen, Reparieren, Weiternutzen, Wiederverwenden, usw. umfassen. Darüber hinaus zeigen die positiven Erfahrungen, die in den letzten Jahren im Rahmen der Bewegung Circular Economy Switzerland gesammelt wurden, dass es wünschenswert ist, eine möglichst grosse Bandbreite an Akteuren (Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft, öffentliche Körperschaften, Forschungsinstitute usw.) zusammenzubringen. Die Kreislaufwirtschaft erfordert eine Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und innerhalb der Branchen. Die Unternehmen sind noch nicht an diese neuen Formen der Zusammenarbeit gewöhnt, was ein grosses Hindernis für die Kreislaufwirtschaft darstellt. Zahlreiche Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass sich solche Plattformen dafür eignen, den beteiligten Akteuren die benötigte Unterstützung zu bieten und das erforderliche Wissen zu vermitteln.

Wir schlagen vor, eine Finanzhilfe einzuführen, die KMUs bei Bedarf dabei unterstützt, allfälligen neuen Anforderungen gerecht zu werden, welche sich aus den Art. 35i und 35j ergeben. Dies können bspw. Anforderungen sein, die der europäischen Ökodesignrichtlinie entstammen und für KMUs insbesondere in der Einführungsphase eine Herausforderung darstellen können. Dieser Prozess kann erleichtert werden, indem die Transaktionskosten für KMUs durch gezielte Unterstützung gesenkt werden. Unterschiedliche Ausgestaltungen sind denkbar, von branchenspezifischen Umsetzungsempfehlungen, Beratungen, Prozessbegleitungen, Zusammenführung zu Kooperationen zwischen KMUs bis hin zur gemeinsamen Umsetzung.

Schliesslich schlagen wir vor, die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festzulegen, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm

des BLW). Ein Selbstfinanzierungsgrad von 50% würde eine zu grosse Hürde für die Unterstützung von KMUs oder nicht gewinnorientierten Organisationen darstellen.

BöB Art. 30 Abs. 4

Anmerkungen:

Wir begrüssen es, bei Beschaffungen Kriterien zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt zu verstärken. Insbesondere sollten Kriterien der Kreislaufwirtschaft in der Beschaffung mehr Beachtung finden. Kreislaufwirtschaftskriterien könnten sein: die Toxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit, der modulare Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und der Anteil von Sekundärrohstoffen. Beschaffung stellt einen wichtigen Hebel dar, um Nachfrage für Unternehmen zu schaffen, die kreislauffähige Produkte der Dienstleistungen anbieten. Dies kommt Schweizer Unternehmen zugute, die auf Qualität setzen, weil sie verschiedene Kriterien wie z.B. die Langlebigkeit bereits sehr gut erfüllen.

EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Vorschlag:

3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

e. die Grenzwerte für die graue Energie in Form von CO₂-Äquivalenten bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass Vorschriften über Grenzwerte erlassen werden, denn wie unter Art. 35j USG vermerkt, sind die Umweltbelastungen durch die Bautätigkeit sehr hoch. Diese zu begrenzen ist notwendig. Es ist wichtig, graue Energie, welche in den Bauten enthalten ist, zu beachten. Ein solcher Grenzwert unterstützt die Verwendung von schweizerischen Materialien⁹, wie Schweizer Holz. Die Grenzwerte sollten in Form von CO₂-Äquivalenten festgehalten werden.

SCHLUSSWORTE

Zusammenfassend möchten wir noch einmal unterstreichen, dass wir die von der zuständigen Kommission eingeschlagene Stossrichtungen sehr begrüssen. Der Vorentwurf bietet eine ausgezeichnete Grundlage. Er kann jedoch wesentlich verbessert werden, indem unsere obenstehenden Vorschläge und Anmerkungen aufgenommen und damit zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz geschaffen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

⁹ Baunetz Wissen (2021) <https://www.baunetzwissen.de/glossar/g/graue-energie-664290>

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Per Email an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Januar 2022

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Geschäft «20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken – Teilrevision Umweltschutzgesetz»

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Am 2. November 2021 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, sich am oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen. Wir danken Ihnen dafür und bitten Sie, die nachstehenden Vorschläge und Anmerkungen von Reform bei der Weiterentwicklung der Vorlage in Betracht zu ziehen.

Reform ist ein Studio für Strategisches Design und nachhaltige Entwicklung, das Unternehmen in der zukunftsfähigen Weiterentwicklung ihres Kerngeschäfts sowie im Innovationsmanagement unterstützt. Wir glauben an das Potenzial von Design, um einen positiven Wandel voranzutreiben. www.reform.design

GENERELLE EINSCHÄTZUNG

Reform schätzt den in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf generell sehr positiv ein, da er darauf abzielt, mit den Ressourcen schonender umzugehen und die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu stärken. Während die Europäische Union und unsere Nachbarländer ehrgeizige Massnahmen zur Kreislaufwirtschaft verabschieden und umsetzen, ist diese Revision ein wichtiger erster Schritt, um auch in der Schweiz bessere Rahmenbedingungen für den Wandel zur Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Wir begrüssen es daher, dass sich das Parlament diesem für die Schweiz wichtigem Themengebiet annimmt und danken den Mitgliedern der zuständigen Subkommission für ihre bedeutende Arbeit.

Es gibt zahlreiche Ansätze der Kreislaufwirtschaft, die sich in den nächsten Jahren weiterentwickeln und vertiefen werden. Daher ist es wichtig, mit dieser Revision kohärente, solide, ehrgeizige und ausreichend präzise Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Vorentwurf liefert dafür eine sehr gute Grundlage. Der gewählte regulatorische Ansatz aus einer Mischung von Anreizen, Kompetenzen zur Regulierung und Förderinstrumenten scheint uns grundsätzlich zielführend.

Unsere Vorschläge und Anmerkungen bauen darauf auf, ohne die im Vorentwurf enthaltenen Fortschritte in Frage zu stellen. Wir halten es für angezeigt, in einigen Punkten bereits auf Gesetzesstufe die Ambitionen in Bezug auf den Wandel zur Kreislaufwirtschaft auszuformulieren und eine klare Marschrichtung vorzugeben. Die vorliegende Stellungnahme basiert unter anderem auf der "Orientierung für eine Politik der Kreislaufwirtschaft", die kürzlich von Circular Economy Switzerland¹ veröffentlicht wurden.

¹ Sie finden die Orientierung für eine Politik der Kreislaufwirtschaft hier: <https://circular-economy-switzerland.ch/politik/>

ANMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE IM EINZELNEN NACH ARTIKELN

USG Art. 7 Abs. 6^{bis}

Vorschlag: Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung jedes Verfahren, bei dem Stoffe, Materialien, Produkte oder Bestandteile einer stofflichen Verwertung oder einer Ablagerung zugeführt werden, sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Unter stofflicher Verwertung ist jedes Verfahren zu verstehen, dessen Hauptergebnis darin besteht, dass Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle. Unter Wiederverwendung versteht man jedes Verfahren der stofflichen Verwertung, bei dem Produkte oder Bestandteile erneut verwendet werden.

Anmerkungen:

Der vorliegende Text schafft es nicht, die Beziehung zwischen der bestehen Hierarchie der Abfallbewirtschaftungsoptionen (Art. 30 USG: vermeiden, verwerten, entsorgen) und den Strategien der Kreislaufwirtschaft (teilen, wiederverwenden, reparieren, wiederaufbereiten etc.) klar zu regeln. Dies insbesondere, weil der Vorentwurf mehrere dieser Ansätze (stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, stoffliche und energetische Verwertung, Rückgewinnung, Wiederverwendung, Recycling usw.) erwähnt und produktions- und produktbezogene Regelungen stärkt, die über das Abfallrecht hinausgehen (Kapitel 7 und Art. 35i, Vorentwurf). Grössere Rechtssicherheit kann geschaffen werden, indem die Strategien der Kreislaufwirtschaft und deren Anwendungsbereiche (Stoffe, Materialien, Produkte, Bestandteile, usw.) präziser definiert werden und aufgezeigt wird, wie sie miteinander verknüpft sind. Andernfalls wird die Unklarheit im USG und seinen Verordnungen (VGV, VEB, VREG usw.) fortbestehen.

Obenstehender Vorschlag zielt darauf ab, auf der Grundlage des europäischen Rechts² eine Definition der Optionen für die stoffliche Verwertung zu geben, die im Schweizer Recht bisher fehlt. Der Vorschlag zielt zudem darauf ab, die Wiederverwendung und ihre Vorbereitung als materielle Verwertungsoption zu verankern, da diese beiden Begriffe in den Ausführungsbestimmungen zum USG (z.B. in der VGV) bereits häufig miteinander verbunden werden.

Auf diese Weise sind die Begriffe der stofflichen Verwertung (Wiederverwendung und deren Vorbereitung, einschliesslich Kontrolle, Reinigung und Reparatur, sowie Recycling und Kaskadennutzung), der energetischen Verwertung und der Beseitigung sowie deren Vorstufen alle direkt oder indirekt definiert und miteinander verknüpft. Die verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung müssen jedoch besser voneinander abgegrenzt und in eine Hierarchie gebracht werden (siehe unten, Anmerkung zu Art. 30d, Vorentwurf).

USG Art. 10h Abs. 1

Vorschlag: Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft Sie setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Material- und Produktkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

² Insbesondere die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

Anmerkungen:

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, der explizit die im Ausland verursachten Umweltbelastungen erwähnt. Zahlreiche Studien zeigen, dass ein Grossteil der Umweltbelastungen von Schweizer Unternehmen und des Konsums in der Schweiz im Ausland verursacht wird.³ Wir sind auch der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Umweltbelastungen während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken wichtig ist, da diese ganzheitliche Perspektive in der Kreislaufwirtschaft essenziell ist.

Dennoch muss dieser Artikel präziser formuliert werden. Da er sich im allgemeinen Teil des USG und als programmatischer Auftrag befindet, muss er den Begriff der Kreislaufwirtschaft, welcher Anlass der Revision war, explizit aufgreifen. Darüber hinaus sollten nicht nur Strategien zur Schliessung von Kreisläufen erwähnt werden, sondern auch solche, die auf die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken abzielen (Verlangsamung des Materialflusses), wie in den artikelspezifischen Anmerkungen des Erläuternden Berichts hervorgehoben wird. Diese Strategien sind wichtig, da sie die Kreislaufwirtschaftsstrategien mit dem höchsten Werterhaltungspotenzial darstellen und zahlreiche Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten.⁴

USG Art. 10h Abs. 2

Anmerkungen:

Wir begrüssen die vorgesehene Möglichkeit zur Unterstützung von Plattformen zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft voll und ganz. In Bezug auf die Umsetzung dieses Artikels möchten wir anregen, dass jeweils zuerst geprüft wird, inwiefern bestehende Strukturen genutzt und ausgebaut werden können, bevor neue Strukturen geschaffen werden (siehe ausführliche Anmerkungen unter Art. 49a, Vorentwurf).

USG Art. 10h Abs. 3

Vorschlag: (...). Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen sowie zu Zielen für die Kreislaufwirtschaft und entwickelt die dafür notwendigen Indikatoren.

Anmerkungen:

Um die Ressourcenschonung und die Kreislaufwirtschaft abzubilden, werden bessere Indikatoren benötigt. Die seit kurzem vom BFS gemessene Kreislauf-Materialnutzungsquote reicht bei weitem nicht aus, um alle Kreislaufwirtschaftsstrategien abzubilden. Insbesondere die Strategien mit dem höchsten Potenzial zur Werterhaltung werden vernachlässigt. Darüber hinaus haben sich die Europäische Union und die umliegenden Länder der Schweiz ehrgeizige Ziele gesetzt, sei es die Reduktion des Siedlungsabfallanteils, der nicht stofflich verwertet wird, die Reduktion von Einwegprodukten und -verpackungen, den Verzicht auf den Import von Primärrohstoffen, usw. Die EU hat sich

³ Siehe insbesondere folgende Berichte:

Umwelt Schweiz 2018. Bericht des Bundesrates, 2018.

https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/allgemein/uz-umwelt-zustand/umwelt-schweiz-2018.pdf.download.pdf/Umweltbericht2018_D.pdf.

Umweltatlas – Lieferketten Schweiz, 2020.

<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf.download.pdf/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf>

⁴ Siehe insbesondere folgende Berichte:

Impacts of circular economy policies on the labour market Final report, Union européenne, 2018.

<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/fc373862-704d-11e8-9483-01aa75ed71a1/language-en>

Green Alliance policy insight, Levelling up through circular economy jobs, 2021.

https://green-alliance.org.uk/Levelling_up_through_circular_economy_jobs.php

zum Ziel gesetzt, die Zahl der Einwegprodukte und -verpackungen zu reduzieren. Die Schweiz sollte sich solche Ziele setzen, damit die Kantone und Gemeinden sowie die Wirtschaftsakteure ihre Handlungen in einem vorhersehbareren Kontext orientieren können und somit mehr Planungssicherheit haben.

USG Art. 10h Abs. 4

Vorschlag: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen *der Wirtschaft* zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die systematische Beseitigung von Hindernissen für die Ressourcenschonung und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Ähnliche Instrumente werden von internationalen Vorreitern der Kreislaufwirtschaft erfolgreich eingesetzt. Diese Bestimmung sollte jedoch nicht nur für Initiativen aus der Wirtschaft gelten, sondern auch für Initiativen von nicht-kommerziellen Akteuren, wie z.B. von Konsument/innen und durch NGOs organisierte Initiativen (z.B. Repair Cafés) oder Initiativen der Verwaltung selbst. Wir empfehlen daher die Spezifizierung "von der Wirtschaft" zu streichen. Wenn es einer Spezifizierung bedarf, wäre «von privaten Organisationen» zu bevorzugen.

USG Art. 30a Vermeidung

Vorschlag:

Neuer Art. 30a Abs. 1: Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten ~~verbieten~~, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Bst. b. und c. bleiben gleich wie im Art. 30a, aktuelles USG

Neuer Art. 30a Abs. 2: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Abfallvermeidung ein. Er evaluiert die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und schlägt der Bundesversammlung Massnahmen vor, die auf der Grundlage dieser Evaluationen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Wir sind der Ansicht, dass eine Revision, die die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft zum Ziel hat, auch die Vermeidung von Abfall ansprechen muss. Ansonsten ist die Revision unvollständig und unausgewogen. Zwischen einer Handlungsmöglichkeit für den Bundesrat (Art. 30a USG) und einer Handlungspflicht (Minderheit Chevalley des Vorentwurfs) schlagen wir einen Mittelweg vor. Dieser kombiniert den Text der Minderheit Suter mit einem Auftrag an den Bundesrat, die von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Vermeidung von Abfall an der Quelle regelmässig zu überprüfen und der Bundesversammlung zusätzliche Massnahmen auf der Grundlage einer Evaluierung der Umsetzung dieser Massnahmen in der Schweiz vorzulegen, und zwar im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 des Vorentwurfs eingeführten Prozesses. Damit soll sichergestellt werden, dass der Schweizer Wirtschaft im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz kein Nachteil erwächst und die Kompatibilität mit den Bestimmungen der wichtigsten Absatzmärkte gewährleistet ist.

USG Art. 30d Verwertung

Vorschlag:

Abs. 1: Abfälle müssen der Option der stofflichen Verwertung zugeführt stofflich verwertet werden, welche deren ökologischen Wert am besten erhält wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Abs. 2: unverändert

Abs. 3: Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 entweder technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltbelastender als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

Anmerkungen:

Neuer Abs. 1: Während im Vorentwurf zwischen stofflicher und energetischer Verwertung unterschieden wird und die Priorisierung dieser beiden Optionen verstärkt wird, *fehlt die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung*.⁵ Diese Unterscheidung ist jedoch für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft von entscheidender Bedeutung, da Optionen wie Wiederverwendung und Recycling aus ökologischer Sicht nicht als gleichwertig betrachtet werden können.⁶ Wir halten es daher für entscheidend, nicht nur Verwertungsoptionen zu berücksichtigen, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu schliessen (z.B. Recycling), sondern auch und *vorrangig* solche, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu verlangsamen, d.h. die Lebensdauer von Produkten zu verlängern (z.B. Reparatur, Wiederverwendung usw.). Das Erfordernis zur Wahl der *Verwertungsoption, welche den ökologischen Wert am besten erhält*, bezieht sich auf einen von der ETHZ entwickelten Indikator⁷, welcher es ermöglicht, die verschiedenen Optionen diesbezüglich zu vergleichen. Alle diese Unterscheidungen (zwischen stofflicher und energetischer Verwertung und dann zwischen den verschiedenen stofflichen Verwertungsoptionen) stehen im Einklang mit den oben in Art. 7 Abs. 6^{bis} vorgeschlagenen Definitionen.

Darüber hinaus führt die von uns vorgeschlagene Formulierung (Abs. 1 und Abs. 3) zu einer *Umkehr der Beweislast*. Da in der Kreislaufwirtschaft die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Priorität haben muss, ist diese Massnahme von elementarer Bedeutung. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage müssen der Bundesrat oder Pionierunternehmen, die stoffliche Verwertungstätigkeiten durchführen, darlegen, dass die innovativen Verfahren umweltfreundlicher und wirtschaftlicher sind als die energetische Verwertung von Abfällen. Das Kriterium der wirtschaftlichen Tragfähigkeit stellt jedoch ein grosses Innovationshindernis dar, da neue stoffliche Verwertungsaktivitäten häufig zu Beginn wirtschaftlich weniger vorteilhaft sind als das derzeitige, bereits sehr gut etablierte System der energetischen Verwertung. Dies liegt zum einen daran, dass bei der Etablierung neuer Optionen für die stoffliche Verwertung nur kleine Abfallmengen behandelt werden (Frage des Volumens und Notwendigkeit des «Upscalings»). Zum anderen liegt es daran, dass die mit der energetischen Verwertung verbundenen Kosten nicht alle entstehenden negativen Externalitäten berücksichtigen. Die Umkehr der Beweislast setzt die Anreize neu und führt so zum notwendigen Umdenken. Da die energetische Verwertung

⁵ Brunner, D. (2020). Vers une économie circulaire des emballages de boissons en verre en Suisse – limites et apports du cadre réglementaire. Partie 1 : État des lieux. *Droit de l'environnement dans la pratique (DEP)*, 4-2020, 367-396.

⁶ Rapport du Conseil fédéral du 19 juin 2020 en réponse au postulat 17.3505 « Étudier les incitations fiscales et autres mesures susceptibles de stimuler l'économie circulaire afin de saisir ses opportunités » déposé par le conseiller aux États Beat Vonlanthen le 15 juin 2017. N° de référence: S384-0748

⁷ Haupt, M. & Hellweg, S. (2019). Measuring the environmental sustainability of a circular economy. *Environmental and Sustainability Indicators*. 1-2 (2019), 100005. Voir aussi le Postulat Clivaz 20.3727.

die Ressourcen für zukünftige Generationen für immer vernichtet, ist sie die letzte Option der Kreislaufwirtschaft. Daher muss die Hürde bei der energetischen Verwertung angesiedelt werden und nicht bei der stofflichen.

Abs. 4: unverändert

Anmerkungen:

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit. Dieser fördert Innovationen im Bereich der Kreislaufwirtschaft. Insbesondere Innovationen mit Sekundärrohstoffen könnten dadurch gefördert werden, wie z.B. Recyclingbeton.

USG Art. 31b Abs. 4

Anmerkungen:

Wir begrüßen die Stossrichtung, für die stoffliche Verwertung mehr Möglichkeiten zu schaffen. Jedoch gibt es aus unserer Sicht einige Bedenken, sowie Fragen, die der Klärung bedürfen:

- Das öffentliche Monopol für die Abfallentsorgung hat sich in der Schweiz insofern bewährt als dass eine energetische Verwertung in Kehrichtverbrennungsanlagen sichergestellt werden konnte. Es ist jedoch nicht klar, ob das System effizient ist, wenn es darum geht, den Fokus vermehrt auf die stoffliche Verwertung zu legen.
- Sollte das öffentliche Monopol gelockert werden, stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, bereits auf Gesetzesebene klare Bedingungen festzulegen, die den Rahmen für die Tätigkeit privater Anbieter bilden und den Umweltschutz sicherstellen. Der Bundesrat könnte unter anderem vorschreiben, dass die stoffliche Verwertung in einem ökologisch sinnvollen Perimeter (in der Schweiz oder im grenznahen Ausland) und in umweltfreundlicher Weise erfolgen muss, dass eine vorherige Vereinbarung mit den öffentlichen Körperschaften bzw. Konzession erforderlich ist und dass eine Mindestdauer für die freiwillige Sammlung für die stoffliche Verwertung durch private Anbieter festgelegt werden muss. Es könnte auch eine Zertifizierung für die Verwertungsbetriebe zur Bedingung gemacht werden, welche vom Bund oder von Branchenorganisationen im Auftrag des Bundes vergeben und kontrolliert wird. Durch Festlegen dieser Bedingungen könnte sichergestellt werden, dass die stoffliche Verwertung (Reparatur, Wiederverwendung, Recycling usw.) in einem ökologisch angemessenen Perimeter stattfindet und die Abfallentsorgung im Sinne des öffentlichen Interesses durchgeführt wird. Zudem könnte verhindert werden, dass private Sammelsysteme je nach Preisschwankungen für Sekundärmaterialien entstehen und wieder verschwinden.
- Durch die Aufhebung des Monopols stellt sich auch die Frage, ob dadurch nicht zu viele kleinräumige Sammelsysteme entstehen und wie sichergestellt werden kann, dass diese ökologisch sinnvoll, für die Konsumierenden verständlich sind und gleichzeitig Raum für neue innovative Sammlungen und Innovationen der stofflichen Verwertungen lassen.
- Zudem stellt sich die Frage, wie erreicht werden kann, dass sich „*Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen*“ in Zukunft ebenfalls vom klassischen Recycling hin zu den inneren Kreisläufen bewegen, also dass die betroffenen Produkte vermehrt repariert, wiederverwendet und wiederverkauft werden. Eine Wiederverwendung, insbesondere bei Elektro- oder Elektronikgeräten, ist ökologisch häufig sinnvoller als ein Recycling, welches im Anschluss an die Rückgabepflicht (Art. 5 VREG, SR814.620) stattfindet, und muss deshalb gefördert und nicht dem Status Quo überlassen werden.

USG Art. 32a^{bis}

Vorschlag:

Neuer Abs. 1^{ter}: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz praktizierten Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung ein. Er beurteilt die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und berichtet der Bundesversammlung über zusätzliche Massnahmen, die auf der Grundlage dieser Einschätzungen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Die erweiterte Herstellerverantwortung wird in der Schweiz im internationalen Vergleich noch zu wenig angewandt. Wir halten es für ungenügend, es lediglich der Initiative des Bundesrates zu überlassen, neue Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung in Form vorgezogener Entsorgungsgebühren einzuführen. Der vorgeschlagene neue Absatz zielt darauf ab, im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 vorgesehenen Berichts des Bundesrates regelmässig zu prüfen, ob es aufgrund der im Ausland gemachten Erfahrungen angezeigt erscheint, die Herstellerverantwortung auf neue Produktkategorien (Möbel, Textilien, Chemikalien, Spielzeug, Verpackungen, Zigarettenstummel usw.) auszuweiten.

Neuer Abs. 1^{quater}: Der Bundesrat moduliert die vorgezogene Entsorgungsgebühr entsprechend den Umweltbelastungen, die durch die in Absatz 1 genannten Produkte verursacht werden.

Anmerkungen:

Bei der Festlegung der Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr sollte die Umweltbelastung durch die betroffenen Produkte berücksichtigt werden (Ökomodulation)⁸, z.B. nach Kriterien wie Recyclingfähigkeit, Vorhandensein von Giftstoffen, Lebensdauer der Produkte, Information der Konsumentinnen und Konsumenten usw. Der Ansatz der Ökomodulation schafft einen Anreiz zur stetigen Verbesserung und trägt so zur kontinuierlichen Reduktion der Umweltbelastungen bei.

USG Art. 35i Abs. 1

Vorschlag: Der Bundesrat kann stellt nach Massgabe der durch Services, Produkte, Bestandteile und Verpackungen verursachten Umweltbelastung - und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:

Anmerkungen:

Art. 35i ist von grosser Bedeutung und die Stossrichtung wird von uns voll und ganz unterstützt. Er schafft endlich die Möglichkeit, Anforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Dienstleistungen, Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen festzulegen, eine Möglichkeit, die im derzeitigen Schweizer Recht weitgehend fehlt. Die EU hat erste Anforderungen dieser Art an einzelne Produktgruppen auf der Basis der Ökodesign-Richtlinie beschlossen. Die Schweiz muss im Rahmen dieser Parlamentarischen Initiative mindestens dafür sorgen, dass die Möglichkeit besteht, solche Anforderungen der EU, die für die Schweiz auch sinnvoll sind, zu übernehmen. So kann sichergestellt werden, dass Schweizer Unternehmen, die in die EU exportieren nicht benachteiligt werden. Die Übernahme der EU-Anforderungen auf der Basis der EU-Ökodesignrichtlinie im Bereich der Energieeffizienz (Vorgaben bezüglich maximalem Energieverbrauch und Energie-Etiquette) war in der Schweiz nie umstritten und hat sich in der Praxis bewährt. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass sich dies bei vergleichbaren Anforderungen zur Ressourcenschonung anders verhält, weshalb dies im Gesetz vorgesehen werden sollte.

⁸ OECD (2021). *Modulated fees for extended producer responsibility schemes (EPR)*. By Laubinger, F., Brown, A., Dubois, M. & Börkey, P. Environment Working Paper No. 184, ENV/WKP(2021)16.

Der vorgeschlagene Artikel ist zudem auch generell im Interesse des Wirtschafts- und Produktionsstandorts Schweiz, weil sich dieser durch seine Qualitätsorientierung auszeichnet. Hersteller qualitativ hochwertiger Produkte sind besser in der Lage, Anforderungen an die Lebensdauer, Reparierbarkeit, Verwertbarkeit und der Ressourceneffizienz etc. zu erfüllen als Hersteller qualitativ minderwertiger Produkte. Der Marktanteil ausländischer Billigware wird hingegen aufgrund der Anforderungen eher abnehmen.

Erfahrungsgemäss kann es für KMUs etwas herausfordernder sein, solche neuen Anforderungen auf Anhieb zu erfüllen. Deshalb schlagen wir vor, diese bei Bedarf in einer Übergangsphase gezielt zu unterstützen. Eine solche Möglichkeit zur Unterstützung kann am einfachsten in den Wirkungsbereich von Art. 49a aufgenommen werden. Die Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen wirkt sich auch positiv auf Exportchancen der KMUs in die Märkte der EU-Länder aus.

Obschon der vorgeschlagene Artikel die erwünschte Stossrichtung vorgibt, schafft er in seiner gegenwärtigen Form noch zu wenig Klarheit. Es fehlt eine verbindliche Formulierung oder ein Mechanismus, der verpflichtend wirkt. Zum Beispiel könnte ein Ansatz integriert werden, der Anreize zur Verbesserung von Produkten und Verpackungen auf der Grundlage des technischen Fortschritts oder eines Benchmarkings schafft, wie dies in einer nationalen Studie der BFH und der KOF⁹ empfohlen wird. Oder es könnte die Möglichkeit vorgesehen werden, Meldung zu erstatten, wenn die fürs Inverkehrbringen verlangten Anforderungen nicht erfüllt sind. Ohne solche Mechanismen ist die Gefahr gross, dass dieser Artikel nie angewendet wird und nicht den gewünschten Effekt hat, wie es derzeit bspw. bei Art. 30a USG zur Abfallbegrenzung der Fall ist. Deshalb ist es dringend angezeigt, die «kann»-Formulierung zu ersetzen und den Bundesrat verbindlich damit zu beauftragen, Anforderungen an das Inverkehrbringen zu erlassen.

Darüber hinaus muss dieser Artikel alle mit Produkten und Verpackungen verbundenen Dimensionen berücksichtigen. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt müssen ebenso berücksichtigt werden wie solche auf die menschliche Gesundheit.

USG Art. 35i Abs. 1, Bst. a

Vorschlag: die Ökotoxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit und, den modularen Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und den Anteil von Sekundärrohstoffen;

Anmerkungen:

Die im Vorentwurf genannten Kriterien sind relevant, aber unvollständig. Das Hinzufügen zusätzlicher Kriterien (Ökotoxizität, Vorhandensein eines Sammelsystems, Anteil an Sekundärmaterialien, Verfügbarkeit von Ersatzteilen usw.) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, diese Anforderungen im Laufe der Zeit weiterzuentwickeln. Hier wird insbesondere der Begriff des modularen Aufbaus (oder der Demontierbarkeit) hervorgehoben, der zwar im Begriff der Reparierbarkeit enthalten ist, aber beispielsweise für Batterien in Geräten und Fahrzeugen entscheidend ist, da diese vom Endverbraucher oder einem unabhängigen Betreiber leicht austauschbar sein müssen - eine Herausforderung, die in den nächsten Jahren noch zunehmen wird. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass mehrere dieser Kriterien Teil eines Rechts auf Reparatur (right to repair) sind, das in mehreren Ländern der Welt schrittweise umgesetzt und von mehreren Schweizer NGOs gefordert wird.

⁹ Stucki, T. und Wörter, M. (2021): *Statusbericht der Schweizer Kreislaufwirtschaft – Erste repräsentative Studie zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft auf Unternehmensebene. Schlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Umwelt und Circular Economy Switzerland*. Berner Fachhochschule Wirtschaft, ETH Zürich, KOF Konjunkturforschungsstelle.

USG Art. 35i Abs. 1, Bst. c

Vorschlag: die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Eigenschaften von Produkten und Verpackungen, bezogen auf die in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien.

Anmerkungen:

Wir begrüssen die Bestrebung, Anforderungen an die Kennzeichnung und Information zu Produkten, Bestandteilen und Verpackungen zu formulieren. Konsumentinnen und Konsumenten spielen eine zentrale Rolle beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Information ist eines der wichtigsten Instrumente, um ein zirkuläres Konsumverhalten zu fördern. Erst durch die Kennzeichnung der in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien können Konsumentinnen und Konsumenten oder auch Beschaffende relevante Informationen vergleichen, wie z.B. die Lebenszykluskosten (wie viel ein Produkt pro Jahr kostet, in denen es gebraucht werden kann). Der vorgeschlagene Zusatz zielt auf eine Präzisierung der Art von Informationen ab, die zur Verfügung gestellt werden müssen.

USG Art. 35j

Vorschlag:

Abs. 1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;
- b. die Verwendung rückgewonnener von Baustoffen, die aus der stofflichen Verwertung stammen;
- b^{bis}. den Rückbau von Bauelementen, die wiederverwendet werden können;
- c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

Anmerkungen:

Artikel 35j Abs. 1 wird von uns voll unterstützt. Es ist sehr wichtig, dass Umwelanforderungen beim Bauen einen hohen Stellenwert haben, denn die Bautätigkeit ist mit 84% für den grössten Anteil des Abfallaufkommens in der Schweiz verantwortlich und verursacht Umweltbelastungen von 57 Billionen Umweltbelastungspunkten von pro Jahr.¹⁰ Artikel 35j Abs. 1 legt die Bedingungen fest, die es ermöglichen, sich Anforderungen an umweltfreundliches Bauen zu geben. Dennoch bleibt eine Form von Undurchsichtigkeit in der Hierarchie der Massnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels ergriffen werden müssen, sowie in den verwendeten Begriffen bestehen. Unser Vorschlag zielt darauf ab, diese beiden Punkte zu präzisieren. Zudem schlagen wir für die Umsetzung vor, dass der Bundesrat die Vorschriften nicht alleine definiert, sondern in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Stakeholdern und unter Berücksichtigung der neusten Erkenntnisse festgelegt werden.

Abs. 2: Der Bund und die bundesnahen Betriebe nehmen nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.

¹⁰ BAFU (2021), Abfall und Rohstoffe: Das Wichtigste in Kürze <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/inkuerze.html>

Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass der Bund eine Vorbildfunktion wahrnimmt und insbesondere die in Abs. 1 formulierten Anforderungen in eigenen Bauwerken exemplarisch anwendet. Dies wirkt sich vorteilhaft für die Wirtschaft aus, da sie bei Aufträgen des Bundes Erfahrungen mit neuen Bauweisen und Materialien sammeln können. Dasselbe sollte auch für bundesnahe Betriebe gelten.

Abs. 3: Der Bundesrat kann erlässt Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Schaffung eines solchen Ausweises, da dies die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöht. Die Abs. 1 und 2 werden dadurch messbar. Eine verbindliche Formulierung wäre zu bevorzugen. Inhaltlich sollte der Ausweis Auskunft geben über die unter Abs. 1 aufgezählten Anforderungen. Wenn der Ausweis über den aktuellen Ressourcenverbrauch hinaus auch Auskunft über die im Bauwerk enthaltenen Materialien gibt, ermöglicht dies, Baustoffe sowie Bauteile in der Zukunft wiederzuverwenden und zu verwerten und auf diese Weise Ressourcen in der Zukunft zu schonen.

USG Art. 48a

Vorschlag: (...) Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln. Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung regelmässig über die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen und präsentiert die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Möglichkeit, für Pilotprojekte Bestimmungen zu schaffen, die vorübergehend vom USG abweichen. Nicht selten scheitern Pioniervorhaben zur Kreislaufwirtschaft daran, dass ihnen bestehende Regulierungen im Wege stehen. Deshalb liegt viel Potential im Ansatz, solche Hürden zu Testzwecken und unter bestimmten Bedingungen ausser Kraft zu setzen. Allerdings müssen die gesammelten Erfahrungen öffentlich zugänglich gemacht werden und der Bundesrat muss darauf aufbauend Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des USG ziehen. Wir schlagen vor, dies in den in Art. 10h Abs. 3 genannten Prozess zu integrieren.

USG Art. 49 Abs. 1 und 3

Vorschlag:

Abs. 1: Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz oder der Kreislaufwirtschaft ausüben.

Abs. 3: (...) Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Wir begrüssen diese Fördermöglichkeit voll und ganz, sind jedoch der Ansicht, dass der Themenbereich der Kreislaufwirtschaft explizit aufgeführt werden sollte. Zudem sind wir der Ansicht, dass der Verweis auf die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festgelegt werden sollte, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm des BLW).

USG Art. 49a

Vorschlag:

1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für Informations-, Schulungs- und Beratungsprojekte sowie für Plattformen im Zusammenhang mit:

- a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;
- b. Plattformen zur der Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft;
- c. die Unterstützung von KMUs bei der Erfüllung den sich aus Art. 35i & 35j ergebenden Anforderungen.

2 Die vom Bund unterstützten Plattformen zur Kreislaufwirtschaft decken alle Strategien der Kreislaufwirtschaft ab und fördern gesamtschweizerisch den Dialog, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren. Die Finanzhilfen dürfen 50 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Wir unterstützen Art. 49a voll und ganz und schlagen einige Präzisierungen und Neuformulierungen vor. Wir halten es nicht für zweckmässig, Informations- und Beratungsprojekte nur mit dem Umweltschutz und Plattformen nur mit der Ressourcenschonung und der Stärkung der Kreislaufwirtschaft zu verknüpfen. Unser Vorschlag ermöglicht in dieser Hinsicht eine grössere Flexibilität.

Darüber hinaus sollte die Rolle der Plattformen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft präzisiert werden. In seiner Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag zur Initiative Grüne Wirtschaft (BBI 2014 1751) beschreibt der Bundesrat detailliert vier Handlungsbereiche, die diesen Plattformen zugewiesen werden. Einige dieser Ziele sollten hier aufgegriffen werden, wobei der Schwerpunkt auf der Berücksichtigung aller mit der Kreislaufwirtschaft verbundenen Aktivitäten liegt. Diese sollten sich nicht auf die energetische oder stoffliche Verwertung in Form von Recycling beschränken, sondern insbesondere auch das Teilen, Reparieren, Weiternutzen, Wiederverwenden, usw. umfassen. Darüber hinaus zeigen die positiven Erfahrungen, die in den letzten Jahren im Rahmen der Bewegung Circular Economy Switzerland gesammelt wurden, dass es wünschenswert ist, eine möglichst grosse Bandbreite an Akteuren (Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft, öffentliche Körperschaften, Forschungsinstitute usw.) zusammenzubringen. Die Kreislaufwirtschaft erfordert eine Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und innerhalb der Branchen. Die Unternehmen sind noch nicht an diese neuen Formen der Zusammenarbeit gewöhnt, was ein grosses Hindernis für die Kreislaufwirtschaft darstellt. Zahlreiche Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass sich solche Plattformen dafür eignen, den beteiligten Akteuren die benötigte Unterstützung zu bieten und das erforderliche Wissen zu vermitteln.

Wir schlagen vor, eine Finanzhilfe einzuführen, die KMUs bei Bedarf dabei unterstützt, allfälligen neuen Anforderungen gerecht zu werden, welche sich aus den Art. 35i und 35j ergeben. Dies können bspw. Anforderungen sein, die der europäischen Ökodesignrichtlinie entstammen und für KMUs insbesondere in der Einführungsphase eine Herausforderung darstellen können. Dieser Prozess kann erleichtert werden, indem die Transaktionskosten für KMUs durch gezielte Unterstützung gesenkt werden. Unterschiedliche Ausgestaltungen sind denkbar, von branchenspezifischen Umsetzungsempfehlungen, Beratungen, Prozessbegleitungen, Zusammenführung zu Kooperationen zwischen KMUs bis hin zur gemeinsamen Umsetzung.

Schliesslich schlagen wir vor, die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festzulegen, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm des BLW). Ein Selbstfinanzierungsgrad von 50% würde eine zu grosse Hürde für die Unterstützung von KMUs oder nicht gewinnorientierten Organisationen darstellen.

BöB Art. 30 Abs. 4

Anmerkungen:

Wir begrüßen es, bei Beschaffungen Kriterien zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt zu verstärken. Insbesondere sollten Kriterien der Kreislaufwirtschaft in der Beschaffung mehr Beachtung finden. Kreislaufwirtschaftskriterien könnten sein: die Toxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit, der modulare Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und der Anteil von Sekundärrohstoffen. Beschaffung stellt einen wichtigen Hebel dar, um Nachfrage für Unternehmen zu schaffen, die kreislauffähige Produkte der Dienstleistungen anbieten. Dies kommt Schweizer Unternehmen zugute, die auf Qualität setzen, weil sie verschiedene Kriterien wie z.B. die Langlebigkeit bereits sehr gut erfüllen.

EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Vorschlag:

3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

e. die Grenzwerte für die graue Energie in Form von CO₂-Äquivalenten bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass Vorschriften über Grenzwerte erlassen werden, denn wie unter Art. 35j USG vermerkt, sind die Umweltbelastungen durch die Bautätigkeit sehr hoch. Diese zu begrenzen ist notwendig. Es ist wichtig, graue Energie, welche in den Bauten enthalten ist, zu beachten. Ein solcher Grenzwert unterstützt die Verwendung von schweizerischen Materialien¹¹, wie Schweizer Holz. Die Grenzwerte sollten in Form von CO₂-Äquivalenten festgehalten werden.

SCHLUSSWORTE

Zusammenfassend möchten wir noch einmal unterstreichen, dass wir die von der zuständigen Kommission eingeschlagene Stossrichtung sehr begrüßen. Der Vorentwurf bietet eine ausgezeichnete Grundlage. Er kann jedoch wesentlich verbessert werden, indem unsere obenstehenden Vorschläge und Anmerkungen aufgenommen und damit zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz geschaffen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen


Sarra Ganouchi
Partnerin und Designerin
Reform GmbH



¹¹ Baunetz Wissen (2021) <https://www.baunetzwissen.de/glossar/g/graue-energie-664290>

Reparabel

Balz Krügel
Rötelstrasse 122
8057 Zürich

Zürich, 16. Februar 2022

Per Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Teilrevision Umweltschutzgesetz

**Vernehmlassungsverfahren 20.433 Pa.Iv. UREK-N Schweizer
Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bedanke mich für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreite Ihnen die folgende Stellungnahme. Sie beginnt mit allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage und geht im zweiten Teil auf einzelne Artikel spezifisch ein.

Ich repariere täglich verschiedenste Haushaltsgeräte. Deshalb ist es mir ein Anliegen zu der hier vorliegenden Stellungnahme der Umweltallianz besonders deren Erläuterungen zum **Artikel 35i** hervorzuheben.

Ich bitte Sie, mein Anliegen zu berücksichtigen. Für Rückfragen steht Ihnen gern Balz Krügel, balzkruegel@reparabel.ch, 079 322 65 48, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Balz Krügel



1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Die Vorlage muss ambitionierter sein

Es freut uns, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im USG explizit verankern will. Gleichzeitig stellen wir fest, dass es noch einige Anpassungen an der Vorlage braucht, damit die politisch breit gestützte Stärkung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich realisiert werden kann.

Wir bedauern insbesondere die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit Kann-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) oder mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die Kompetenz an den Bundesrat delegieren – ohne klare Vorgaben (31b Abs. 4). Das bisherige USG hat gezeigt, dass viele dieser Bestimmungen nie umgesetzt werden, wie zum Beispiel Artikel 30a Buchstabe a Absatz 1 USG. Das muss im Vorentwurf zwingend korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz der Kreislaufwirtschaft schnell den dringend notwendigen Schub verleiht.

Nichtsdestotrotz möchten wir folgende positive Elemente hervorheben:

- Die Erweiterung des im USG enthaltenen Begriffs der Entsorgung (Art. 7 Abs. 6bis);
- Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);
- Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
- Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
- Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens, auch wenn sie nicht weit genug gehen (siehe unten).

1.2 Vermeidung an erster Stelle

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, braucht es ein Umdenken. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe¹ ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte. Schon das derzeit geltende USG verankert die Vermeidung als erstes Prinzip, das bei der Abfallbewirtschaftung anzuwenden ist (Art. 30 und 30a) – es wird jedoch kaum

¹ Siehe Infografik und Grundlagen zur Kreislaufwirtschaft, BAFU, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/kreislaufwirtschaft.html>

angewendet. Die vorgeschlagene Revision muss diesen Grundsatz weiter stärken und die Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und andere Formen der Wiederverwendung von Produkten, ihrer Bestandteile oder Verpackungen fördern, sofern ein ökologischer Vorteil nachgewiesen werden kann.

Artikel 10h soll in diesem Sinne ergänzt werden. Der aktuelle Artikel 30a und die Minderheitsvorschläge greifen insofern zu kurz, dass sie nur die Inverkehrbringung und die Produktion betreffen und Kann-Charakter haben. Notwendig sind jedoch zusätzliche Ansätze im Anschluss an die Inverkehrbringung, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Wiederverwendung stärken. Reparaturaktivitäten können z.B. mit der Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr gestärkt werden oder Bauteilbörsen über vergünstigte Lagerplätze. Artikel 30a soll in diesem Sinn ergänzt werden und die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

1.3 Verbindliche Ziele festlegen

Wir begrüßen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). An dieser Stelle wie an anderen vermissen wir aber die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindlicher Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen. Länder wie die Niederlande oder Frankreich haben im Gegensatz dazu klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt.

1.4 Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen oder Dienstleistung vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können². Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen fehlen. Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. 17.3505) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. Entsprechend bitten wir Sie, zusammen mit dieser Revision des USG möglichst bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen anzupacken:

- Einführung von Deklarationspflichten zu den ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
- Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

² Bedeutung von angepassten Konsummustern für die ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, siehe Kapitel 8: «Beurteilung von ausgewählten Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Nutzungsphase», BAFU, Rytéc Circular, Infras 2019, (<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/beurteilung-von-ausgewaehlten-massnahmen-zur-foerderung-der-kreislaufwirtschaft-in-der-nutzungsphase.pdf.download.pdf/Massnahmen-Foerderung-Kreislaufwirtschaft.pdf>)

1.5 Einführung eines «Rechts zu reparieren»

Die Reparatur defekte Produkte, sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Wir bitten Sie, diesen Artikel zu konkretisieren und verbindlich zu formulieren, sodass der Bundesrat in diesem Bereich rasch Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Zudem muss der Bundesrat klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht zu reparieren garantiert wird:

- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen und Werkzeugen muss grundsätzlich gewährleistet werden.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.

1.6 Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparieren und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Ecodesign zu bestimmen, was wir sehr begrüßen. Im Kontext von Art. 30a^{bis} und Art. 41a bitten wir Sie zusätzlich, dafür zu sorgen, dass die vorgezogene Entsorgungsfinanzierung künftig nach der Kreislauffähigkeit des Abfalls verfeinert werden kann.

- Ecomodulation: Differenzierung der bestehenden Entsorgungsbeiträge und -Gebühren nach Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit der Produkte und Materialien sowie Sicherstellung eines Lenkungseffekts.
- Erweiterung der vorgezogenen Entsorgungsfinanzierung auf weitere Produktkategorien wie beispielsweise Textilien oder Möbel sowie Verpackungen (Kunststoffe), ebenso gewichtet nach Wiederverwendung- und Wiederverwertungspotenzial.

1.7 Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

1.8 Begrüssenswerte Bestimmungen für Ressourcenschonendes Bauen

Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüssen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden. Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.

2 Detaillierte Kommentare nach Artikeln

Artikel	Stellungnahme und Erläuterung
1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	
2. Kapitel : Allgemeine Bestimmungen	
7 Absatz 6 ^{bis}	Wir begrüssen diese Bestimmung, die es ermöglicht, die Wiederverwendung und somit die Verlängerung der Produktlebensdauer als Teil der Abfallbehandlungsaktivitäten zu definieren.
5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft (<i>neu</i>)	
10h Absatz 1	Wir begrüssen diese allgemeine Bestimmung und unterstützen die Version der Mehrheit. Wir bitten Sie, sie mit dem Ziel zu ergänzen, die Lebensdauer von Produkten (und ihren Komponenten) und Bauwerken zu verlängern. Ebenfalls fordern wir eine Ergänzung des Wortlautes der Mehrheit um den Produktkreislauf. Es ist wichtig, dass schon bei Design und Herstellung Produkte und Verpackungen kreislauffähig gemacht werden, um eine spätere Wiederverwendung und/oder Reparatur begünstigt wird. Zurzeit werden im Abfallmanagement zu viele «End-of-Pipe»- Lösungen verfolgt. Wir begrüssen auch die Tatsache, dass die Umweltauswirkungen im Ausland berücksichtigt werden. Dies im Wissen darum, dass der grösste Teil der Umweltbelastung im Ausland entsteht. Wir bedauern jedoch, dass diese Bestimmung nur programmatischen Charakter hat und insbesondere die Tatsache, dass hier kein Kontrollmechanismus erwähnt wird. Anpassungsvorschlag Art. 10h: <i>1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. <u>Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft</u>, setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von <u>Produkt- und Materialkreisläufen</u> und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</i>

10h Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, dass der Bund eine solche Plattform auch selbst betreiben kann. Es gibt bereits mehrere solcher Plattformen, und der Bund könnte dafür sorgen, dass eine Konsolidierung stattfindet. Zudem kann es Bereiche geben, die für private Akteure nicht interessant sind, z. B. aufgrund mangelnder Rentabilität in einer Startphase.
10h Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass sie gestärkt und klarer formuliert wird. Der Bundesrat soll zunächst quantitative Ziele für die Ressourcennutzung festlegen sowie Erfolgsindikatoren zu deren Überprüfung bestimmen. Auf der Grundlage von regelmässigen Berichten muss er angeben, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden müssen. Wir bedauern zudem, dass aus diesen Bestimmungen keine verbindlichen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden können.
10h Absatz 4	Wir regen an, diese Prüfung nicht auf Massnahmen der Wirtschaft zu beschränken, da durchaus auch die öffentliche Hand oder ein Verein solche Massnahmen ergreifen könnte. Zudem sollten Bund und Kantone nicht nur regelmässig überprüfen, ob die von ihnen erlassenen Bestimmungen Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindern, sondern diese auch entsprechend anpassen.
2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung	
4. Kapitel: Abfälle	
1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen	
30a Buchstabe a	Wir begrüssen, dass das Inverkehrbringen von problematischen Produkten grundsätzlich einer Kostenpflicht unterstellt werden kann (beide Minderheiten). Diese Bestimmung ist wie viele andere Bestimmungen des Vorentwurfs eine Kann-Bestimmung, die es dem Bundesrat überlässt, zu entscheiden, ob er verbindliche Regeln erlassen will oder nicht. Die Umweltauswirkungen bestimmter Produkte, die für den einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, sind bereits seit mehreren Jahren bekannt. Es ist jedoch festzustellen, dass die Industrie in dieser Zeit kaum Massnahmen ergriffen hat, um diese Probleme

	anzugehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation reicht es daher nicht mehr aus, die Selbstregulierung der Branche zuzulassen und darauf zu hoffen, dass sie die gesetzten Ziele von selbst erreicht. Damit schlagen wir vor, alle Absätze für den Bundesrat verbindlich zu machen. Zudem soll der Artikel 30a um folgende Buchstaben erweitert werden (siehe dazu Allgemeine Bemerkungen): <i>Der Bundesrat <u>muss</u>:</i> (...) d. <u>Massnahmen ergreifen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u> e. <u>Massnahmen ergreifen, um die Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u>
30b Absatz 2 Buchstabe c	Wir unterstützen diese neue Bestimmung.
30d Absatz 1	Generell begrüssen wir die Tatsache, dass die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung differenziert und priorisiert wird. Dieser Artikel muss jedoch die hierarchische Kaskade spezifizieren: Eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung soll allerdings vor der stofflichen Verwertung klar priorisiert werden. Das Schliessen von Produktkreisläufen (Wiederverwendung) muss Vorrang haben vor der Schliessung der Stoffkreisläufe (Recycling), wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist. Dann muss eine stoffliche Verwertung angestrebt werden, die aus ökologischer Sicht optimiert sein muss (entsprechend dem Minderheitsantrag). Diese Verwertung soll soweit ökologisch sinnvoll im Inland stattfinden. Nur in Fällen, in denen eine stoffliche Verwertung nicht gerechtfertigt ist, sollte eine stofflich-energetische und dann energetische Verwertung in Betracht gezogen werden. Diese Kaskade führt somit zu einer Umkehrung der Beweislast. Dies wäre ein wesentliches Element, um die Entstehung innovativer, zirkulärer Lösungen durch die Schweizer Wirtschaftsakteure zu ermöglichen.

30d Absatz 2-4	In Bezug auf Absatz 4 unterstützen wir die Version der Mehrheit. Der Vorschlag der Minderheit würde der eigentlichen Idee der USG-Revision zuwiderlaufen, die darauf abzielt, die Kreise der Ressourcennutzung zu schliessen.
2. Abschnitt: Abfallplanung und Entsorgungspflicht	
31b Absatz 3	Kein Kommentar
31b Absatz 4	Wir fordern, diesen Artikel zu präzisieren, da seine tatsächliche Tragweite derzeit unklar ist. Die Bestimmung muss dem Bundesrat klare Vorgaben machen. Die Bestimmung ist unklar, da sie eine stoffliche Verwertung zur Bedingung macht. Damit wirft sie die Frage nach ihrer Tragweite in den zahlreichen Fällen auf, in denen nur ein Teil des Abfalls vernünftigerweise stofflich verwertet werden kann. Bei Kunststoffen beispielsweise ist eine stoffliche Verwertung nur für weniger als die Hälfte der im Siedlungsabfall vorhandenen Fraktion möglich. Der Rest landet weiterhin in der energetischen Verwertung. Verpackungen, bei denen eine stoffliche Verwertung möglich und wünschenswert ist, werden im Übrigen bereits getrennt gesammelt (PET). Wir bitten Sie zudem, den Bundesrat zu verpflichten, Ausnahmen vom Abfallmonopol nur mit Anforderungen an die Inverkehrsetzung von Produkten und Verpackungen zu verknüpfen, damit die Wiederverwendung oder Wiederverwertung ökologisch optimiert werden kann. Ohne diese Präzisierung wird eine solche Bestimmung die getrennte Sammlung von Abfällen fördern, ohne deren Vermeidung anzuregen. Im Kunststoffbereich gibt die getrennte Sammlung dem Konsumenten das Gefühl, dass die Verwertung von Kunststoffabfällen gelöst ist. Folglich dürfte die Akzeptanz von überflüssigen Verpackungen erhöht werden. Produzenten und Verteiler werden somit keinen Anreiz mehr haben, das Inverkehrbringen von Verpackungen zu beschränken. Dadurch wird der sowieso beschränkte ökologische Gewinn einer getrennten Kunststoffsammlung (siehe Umtec/Carbotech 2018) auf null reduziert. Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es am Ende zu einer negativen Bilanz kommt. Die Bestimmung würde es zudem privaten Akteuren ermöglichen, das beste Stück des Kuchens der Abfallwirtschaft (d.h. das profitabelste) für sich zu beanspruchen und den öffentlichen Körperschaften die

	Abfälle zu überlassen, die nicht rentabel bewirtschaftet werden können. Die Bestimmung muss sicherstellen, dass dies nicht passiert.
31 <i>b</i> Absatz 5	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, bitten aber darum, den letzten Satz des Absatzes zu streichen. Wir sehen nämlich nicht ein, warum bei einer bewilligungspflichtigen Grossveranstaltung das Liegenlassen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammelstellen toleriert werden sollte.
32a ^{bis} bis 32a ^{septise}	Wir unterstützen diese neuen Bestimmungen, da sie für alle Inverkehrbringer die gleichen Bedingungen schaffen. Es wäre wichtig, den Art. 32a^{bis} betreffend die Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dies beseitigt die Ungerechtigkeit, dass Produkte, welche effektiv günstiger entsorgt werden können, (z.B. durch bessere Rezyklierbarkeit) aktuell mit denselben vorgezogenen Entsorgungsgebühren belastet werden. Durch diesen Anreiz können Produkte entstehen, welche einfacher zu entsorgen sind. Die gleiche Empfehlung von Eco-Modulation gilt für die Recyclingbeitrag wie in 32a^{ter} erwähnt. Darüber hinaus sollte der Bundesrat einen Mechanismus einrichten, um regelmässig eine Übersicht zu erhalten über die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Der Bundesrat würde die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen prüfen und auf dieser Basis weitere Massnahmen vorschlagen.
7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung (<i>neu</i>)	
3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen (<i>neu</i>)	
35 <i>i</i> Absatz 1-2	Wir begrüssen diese Bestimmung, die einige Aspekte des von uns geforderten Rechts auf Reparatur

	abdeckt, und unterstützen daher die Version der Mehrheit. Die Deklarationspflicht zur Lebensdauer und Reparierbarkeit ist eine unverzichtbare Information, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden. Wir fordern, dass sichergestellt wird, dass die Bestimmung die Übernahme von Standards, wie beispielsweise zum Ökodesign auf europäischer Ebene, möglich ist. Allerdings bitten wir, die Bestimmung für den Bundesrat verbindlich zu machen und zu präzisieren. Es sind folgenden Präzisierungen/Ergänzungen gefragt: <i>Art 35i:</i> <i>1 Der Bundesrat <u>stellt nach Massgabe der durch Produkte, Komponenten und Verpackungen verursachten Umwelt- und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:</u></i> <i>a. <u>die Toxizität, die Lebensdauer, die modulare Bauweise, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die Reparierbarkeit, das Vorhandsein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung, den Anteil an Sekundärmaterialien und die Stoffverwertbarkeit;</u></i> <i>b. <u>die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und</u></i> <i>c. <u>die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Merkmale von Produkten, Komponenten und Verpackungen in Bezug auf die in den Buchstaben a. und b. dieses Artikels genannten Kriterien.</u></i> Schliesslich sind wir besorgt darüber, dass die Massnahmen laut dem erläuternden Bericht ein angemessenes Verhältnis zu den auferlegten Kosten aufweisen muss. Dieser Aspekt stellt oft ein nicht unerhebliches Hindernis für die Einführung einer Kreislaufwirtschaft dar. Dies kann verhindert werden, indem bei der Berechnung der anfallenden Kosten auch externe Effekte berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen finanzielle Massnahmen ergriffen werden, um die zusätzlichen Kosten zu senken.
4. Abschnitt : Ressourcenschonendes Bauen (neu)	
35j Absatz 1	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt

	wird.
35j Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und möchten folgende Ergänzung vorschlagen: <i>Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu <u>die höchstmöglichen</u> Anforderungen gem. Art. 35j Abs 1 an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</i>
35j Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
3. Titel : Vollzug, Förderung und Verfahren	
41 Absatz 1	Keine Bemerkungen.
41a Absatz 4	Keine Bemerkungen.
48a	Wir unterstützen diese Bestimmung zu Pilotprojekten. Sie soll dadurch ergänzt werden, dass der Bundesrat vor dem Ende der befristeten Bewilligungen eine Evaluation der Pilotprojekte präsentieren soll.
2. Kapitel : Förderung	
49 Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Die Förderung von Aus- und Weiterbildung ist zentral, um Kompetenzen aufzubauen und den Übergang zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49 Absatz 3	Die Höhe der maximalen Forderung soll nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern auf Verordnungsstufe, sodass eine Differenzierung erfolgen kann.
49a Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Informations- und Beratungsangebote sowie Plattformen sind unabdingbar, um neue Ansätze zu verbreiten und eine umfangreiche Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49a Absatz 2	Diese Bestimmung ist zu restriktiv, der Bund soll mehr als 50 Prozent der Kosten übernehmen können. Es geht hier im Gegensatz zu Art 49 Abs 3 um die Förderung ökologischen Verhaltens und nicht um die Entwicklung von Verfahren, welche vermarktet werden können.
3. Kapitel : Verfahren	

5. Titel : Strafbestimmungen	
60 Absatz 1 Buchstabe s	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe i	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe j	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 4	Wir unterstützen die Version der Mehrheit.
II Nachstehende Erlasse	
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen von 21. Juni 2019	
Art. 30 Abs. 4	Wir bitten Sie, die Bestimmung wie folgt anzupassen: <i>⁴ Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, funktionelle oder technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.</i> Begründung: Die Umsetzung von kreislauffähigen Lösungen braucht eine Änderung/Flexibilität/neue Ansätze bei Beschaffungsprozessen, wobei die funktionellen Spezifikationen mehr Gewicht erhalten als technische Spezifikationen. Wichtig bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist, dass die richtigen funktionellen Fragen gestellt werden können = «define your needs». Kollaborative Ansätze entlang der Wertschöpfungskette erlauben kreislauffähige Lösungen zu finden. Technische Spezifikationen werden in solchen Prozessen oft erst später definiert.
Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009	
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12	Wir unterstützen die Version der Mehrheit
Energiegesetz vom 30. September 2016	
Art. 45 Abs. 3 Bst. e	Wir unterstützen diese Bestimmung, ergänzt sie doch Art. 35j USG um einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

Reparaturverein Zürich
Birmensdorferstr. 379
8055 Zürich
043 960 32 64
vorstand@zuerich.repair

Zürich, 16.2.2022

Per Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Teilrevision Umweltschutzgesetz

Vernehmlassungsverfahren 20.433 Pa.Iv. UREK-N Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Sie beginnt mit allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage und geht im zweiten Teil auf einzelne Artikel spezifisch ein.

Um die Auswertung der Vernehmlassung zu vereinfachen, weisen wir hier auf Abweichungen zu Musterstellungnahme der Umweltallianz, die wir im Text gelb hinterlegt haben:

- 1.2 vergünstigste Lagerplätze für Ersatzteile etc.
- 1.4 Wiederbefüllen von Verbrauchsmaterialien
- 1.5 Stichworte: Möglichkeit der Installation alternativer Soft- bzw. Firmware, Baukastenprinzip, Verfügbarkeit von Softwareupdates, öffentlicher Zugang zu Reparaturinformationen, Beteiligung des Bundes an kantonalen oder kommunalen Programmen mit Reparaturgutscheinen oder Reparaturboni
- 1.6 Vorgezogene Reparaturgebühr
- 1.7 Verbot der Vernichtung und dem stofflichen oder energetischen Recycling unverkaufter Waren, insbesondere auch elektronischer Artikel
- 2
- 30b Absatz 2 Buchstabe c : Verbot des Entsorgens von unverkaufter Ware
- 32a Absatz ^{ter} Buchstabe e : Finanzierung von Tätigkeiten und Projekten, die der Vermeidung der entsprechenden Abfälle dienen.
- 32a Absatz ^{ter} Buchstabe f : keine Produkte werden entsorgt , die noch repariert oder wieder verwendet werden können.
- 35i Absatz c : Überprüfung der Informationen und Kennzeichnungen durch Konsumentenorganisationen

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für Rückfragen steht Ihnen gern Balz Krügel, vorstand@zuerich.repair, 044 350 46 06 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Balz Krügel, Vorstandsmitglied des Reparaturvereins Zürich

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Die Vorlage muss ambitionierter sein

Es freut uns, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im USG explizit verankern will. Gleichzeitig stellen wir fest, dass es noch einige Anpassungen an der Vorlage braucht, damit die politisch breit gestützte Stärkung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich realisiert werden kann.

Wir bedauern insbesondere die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit Kann-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) oder mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die Kompetenz an den Bundesrat delegieren – ohne klare Vorgaben (31b Abs. 4). Das bisherige USG hat gezeigt, dass viele dieser Bestimmungen nie umgesetzt werden, wie zum Beispiel Artikel 30a Buchstabe a Absatz 1 USG. Das muss im Vorentwurf zwingend korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz der Kreislaufwirtschaft schnell den dringend notwendigen Schub verleiht.

Nichtsdestotrotz möchten wir folgende positive Elemente hervorheben:

- Die Erweiterung des im USG enthaltenen Begriffs der Entsorgung (Art. 7 Abs. 6bis);
- Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);
- Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
- Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
- Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens, auch wenn sie nicht weit genug gehen (siehe unten).

1.2 Vermeidung an erster Stelle

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, braucht es ein Umdenken. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe¹ ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte. Schon das derzeit geltende USG verankert die Vermeidung als erstes Prinzip, das bei der Abfallbewirtschaftung anzuwenden ist (Art. 30 und 30a) – es wird jedoch kaum

¹ Siehe Infografik und Grundlagen zur Kreislaufwirtschaft, BAFU, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/kreislaufwirtschaft.html>

angewendet. Die vorgeschlagene Revision muss diesen Grundsatz weiter stärken und die Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und andere Formen der Wiederverwendung von Produkten, ihrer Bestandteile oder Verpackungen fördern, sofern ein ökologischer Vorteil nachgewiesen werden kann.

Artikel 10h soll in diesem Sinne ergänzt werden. Der aktuelle Artikel 30a und die Minderheitsvorschläge greifen insofern zu kurz, dass sie nur die Inverkehrbringung und die Produktion betreffen und Kann-Charakter haben. Notwendig sind jedoch zusätzliche Ansätze im Anschluss an die Inverkehrbringung, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Wiederverwendung stärken. Reparaturaktivitäten können z.B. mit der Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr gestärkt werden oder **vergünstigte Lagerplätze für die Lagerung von Ersatzteilen, insbesondere solchen, für die von der Herstellerfirmen keine Ersatzteile mehr geliefert werden sowie für Material-, Kleider- und Bauteilbörsen bzw. Reparatur- und Upcycling-Betriebe mit entsprechenden Lagern.** Artikel 30a soll in diesem Sinn ergänzt werden und die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

1.3 Verbindliche Ziele festlegen

Wir begrüßen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). An dieser Stelle wie an anderen vermissen wir aber die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindlicher Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen. Länder wie die Niederlande oder Frankreich haben im Gegensatz dazu klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt.

1.4 Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen, **dem Wiederbefüllen von Verbrauchsmaterialien anstatt deren Komplettersatz (z.B. Drucker-Tinten und -Toner)** oder Dienstleistung vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können². Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen fehlen. Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. 17.3505) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. Entsprechend bitten wir Sie, zusammen mit dieser Revision des USG möglichst bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen anzupacken:

- Einführung von Deklarationspflichten zu den ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
- Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

² Bedeutung von angepassten Konsummustern für die ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, siehe Kapitel 8: «Beurteilung von ausgewählten Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Nutzungsphase», BAFU, Ryttec Circular, Infras 2019, (<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/beurteilung-von-ausgewaehlten-massnahmen-zur-foerderung-der-kreislaufwirtschaft-in-der-nutzungsphase.pdf.download.pdf/Massnahmen-Foerderung-Kreislaufwirtschaft.pdf>)

1.5 Einführung eines «Rechts zu reparieren»

Die Reparatur defekte Produkte, sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Wir bitten Sie, diesen Artikel zu konkretisieren und verbindlich zu formulieren, sodass der Bundesrat in diesem Bereich rasch Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Zudem muss der Bundesrat klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht zu reparieren garantiert wird:

- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Bei Produkten, die für den Betrieb Software benötigen, dürfen nur Produkte zugelassen werden, von denen von der Herstellerfirma eine Möglichkeit für die Installation von alternativer Software bzw. Firmware angeboten wird. Der Bundesrat kann Ausnahmen und Übergangsbestimmungen festlegen.
- Produkte, die nach dem Baukastenprinzip hergestellt werden und die dadurch Erweiterungen und Upgrades auch über einen längeren Zeitraum möglich machen sind durch besondere Massnahmen zu fördern.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein, mindestens aber so lange, wie die Geräte einwandfrei funktionieren und mit alternativen Softwareprodukten weiterhin der Beweis erbracht werden kann, dass die Geräte auch leistungsmässig noch mindestens den Bedürfnissen von 30 % aller KonsumentInnen entsprechen. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen (insbesondere Service-Handbüchern) und Werkzeugen muss grundsätzlich für alle gewährleistet werden, in dem diese Informationen für alle öffentlich zugänglich sind.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.
- Bis zur Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr beteiligt sich der Bund mit mindestens 50 % an Programmen mit Reparaturgutscheinen oder Reparaturboni, die auf kantonaler oder kommunaler Ebene eingeführt werden.

1.6 Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparieren und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Ecodesign zu bestimmen, was wir sehr begrüssen. Im Kontext von Art. 30a^{bis} und Art. 41a bitten wir Sie zusätzlich, dafür zu sorgen, dass die vorgezogene Entsorgungsfinanzierung künftig nach der Kreislauffähigkeit des Abfalls verfeinert werden kann.

- Ecomodulation: Differenzierung der bestehenden Entsorgungsbeiträge und -Gebühren nach Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit der Produkte und Materialien sowie Sicherstellung eines Lenkungseffekts.

- Erweiterung der vorgezogenen Entsorgungsfinanzierung auf weitere Produktkategorien wie beispielsweise Textilien oder Möbel sowie Verpackungen (Kunststoffe), ebenso gewichtet nach Wiederverwendung- und Wiederverwertungspotenzial.
- **Zusätzlich : Einführen einer vorgezogenen Reparaturgebühr.**

1.7 Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung **und dem stofflichen oder energetischen Recycling** unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher, **elektronische Artikel** usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

1.8 Begrüssenswerte Bestimmungen für Ressourcenschonendes Bauen

Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüssen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden. Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.

2 Detaillierte Kommentare nach Artikeln

Artikel	Stellungnahme und Erläuterung
1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	
2. Kapitel : Allgemeine Bestimmungen	
7 Absatz 6 ^{bis}	Wir begrüssen diese Bestimmung, die es ermöglicht, die Wiederverwendung und somit die Verlängerung der Produktlebensdauer als Teil der Abfallbehandlungsaktivitäten zu definieren.
5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft (<i>neu</i>)	
10h Absatz 1	Wir begrüssen diese allgemeine Bestimmung und unterstützen die Version der Mehrheit. Wir bitten Sie, sie mit dem Ziel zu ergänzen, die Lebensdauer von Produkten (und ihren Komponenten) und Bauwerken zu verlängern. Ebenfalls fordern wir eine Ergänzung des Wortlautes der Mehrheit um den Produktkreislauf. Es ist wichtig, dass schon bei Design und Herstellung Produkte und Verpackungen kreislauffähig gemacht werden, um eine spätere Wiederverwendung und/oder Reparatur begünstigt wird. Zurzeit werden im Abfallmanagement zu viele «End-of-Pipe»- Lösungen verfolgt. Wir begrüssen auch die Tatsache, dass die Umweltauswirkungen im Ausland berücksichtigt werden. Dies im Wissen darum, dass der grösste Teil der Umweltbelastung im Ausland entsteht. Wir bedauern jedoch, dass diese Bestimmung nur programmatischen Charakter hat und insbesondere die Tatsache, dass hier kein Kontrollmechanismus erwähnt wird. Anpassungsvorschlag Art. 10h: <i>1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft, setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Produkt- und Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</i>

10h Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, dass der Bund eine solche Plattform auch selbst betreiben kann. Es gibt bereits mehrere solcher Plattformen, und der Bund könnte dafür sorgen, dass eine Konsolidierung stattfindet. Zudem kann es Bereiche geben, die für private Akteure nicht interessant sind, z. B. aufgrund mangelnder Rentabilität in einer Startphase.
10h Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass sie gestärkt und klarer formuliert wird. Der Bundesrat soll zunächst quantitative Ziele für die Ressourcennutzung festlegen sowie Erfolgsindikatoren zu deren Überprüfung bestimmen. Auf der Grundlage von regelmässigen Berichten muss er angeben, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden müssen. Wir bedauern zudem, dass aus diesen Bestimmungen keine verbindlichen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden können.
10h Absatz 4	Wir regen an, diese Prüfung nicht auf Massnahmen der Wirtschaft zu beschränken, da durchaus auch die öffentliche Hand oder ein Verein solche Massnahmen ergreifen könnte. Zudem sollten Bund und Kantone nicht nur regelmässig überprüfen, ob die von ihnen erlassenen Bestimmungen Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindern, sondern diese auch entsprechend anpassen.
2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung	
4. Kapitel: Abfälle	
1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen	
30a Buchstabe a	Wir begrüssen, dass das Inverkehrbringen von problematischen Produkten grundsätzlich einer Kostenpflicht unterstellt werden kann (beide Minderheiten). Diese Bestimmung ist wie viele andere Bestimmungen des Vorentwurfs eine Kann-Bestimmung, die es dem Bundesrat überlässt, zu entscheiden, ob er verbindliche Regeln erlassen will oder nicht. Die Umweltauswirkungen bestimmter Produkte, die für den einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, sind bereits seit mehreren Jahren bekannt. Es ist

	jedoch festzustellen, dass die Industrie in dieser Zeit kaum Massnahmen ergriffen hat, um diese Probleme anzugehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation reicht es daher nicht mehr aus, die Selbstregulierung der Branche zuzulassen und darauf zu hoffen, dass sie die gesetzten Ziele von selbst erreicht. Damit schlagen wir vor, alle Absätze für den Bundesrat verbindlich zu machen. Zudem soll der Artikel 30a um folgende Buchstaben erweitert werden (siehe dazu Allgemeine Bemerkungen): <i>Der Bundesrat <u>muss</u>:</i> (...) <i>d <u>Massnahmen ergreifen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u></i> <i>e <u>Massnahmen ergreifen, um die Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u></i>
30b Absatz 2 Buchstabe c	Wir unterstützen diese neue Bestimmung. Jedoch sollte diese nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen, indem das Entsorgen von Neuware generell untersagt wird.
30d Absatz 1	Generell begrüßen wir die Tatsache, dass die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung differenziert und priorisiert wird. Dieser Artikel muss jedoch die hierarchische Kaskade spezifizieren: Eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung soll allerdings vor der stofflichen Verwertung klar priorisiert werden. Das Schliessen von Produktkreisläufen (Wiederverwendung) muss Vorrang haben vor der Schliessung der Stoffkreisläufe (Recycling), wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist. Dann muss eine stoffliche Verwertung angestrebt werden, die aus ökologischer Sicht optimiert sein muss (entsprechend dem Minderheitsantrag). Diese Verwertung soll soweit ökologisch sinnvoll im Inland stattfinden. Nur in Fällen, in denen eine stoffliche Verwertung nicht gerechtfertigt ist, sollte eine stofflich-energetische und dann energetische Verwertung in Betracht gezogen werden.

	Diese Kaskade führt somit zu einer Umkehrung der Beweislast. Dies wäre ein wesentliches Element, um die Entstehung innovativer, zirkulärer Lösungen durch die Schweizer Wirtschaftsakteure zu ermöglichen.
30d Absatz 2-4	In Bezug auf Absatz 4 unterstützen wir die Version der Mehrheit. Der Vorschlag der Minderheit würde der eigentlichen Idee der USG-Revision zuwiderlaufen, die darauf abzielt, die Kreise der Ressourcennutzung zu schliessen.
2. Abschnitt: Abfallplanung und Entsorgungspflicht	
31b Absatz 3	Kein Kommentar
31b Absatz 4	Wir fordern, diesen Artikel zu präzisieren, da seine tatsächliche Tragweite derzeit unklar ist. Die Bestimmung muss dem Bundesrat klare Vorgaben machen. Die Bestimmung ist unklar, da sie eine stoffliche Verwertung zur Bedingung macht. Damit wirft sie die Frage nach ihrer Tragweite in den zahlreichen Fällen auf, in denen nur ein Teil des Abfalls vernünftigerweise stofflich verwertet werden kann. Bei Kunststoffen beispielsweise ist eine stoffliche Verwertung nur für weniger als die Hälfte der im Siedlungsabfall vorhandenen Fraktion möglich. Der Rest landet weiterhin in der energetischen Verwertung. Verpackungen, bei denen eine stoffliche Verwertung möglich und wünschenswert ist, werden im Übrigen bereits getrennt gesammelt (PET). Wir bitten Sie zudem, den Bundesrat zu verpflichten, Ausnahmen vom Abfallmonopol nur mit Anforderungen an die Inverkehrsetzung von Produkten und Verpackungen zu verknüpfen, damit die Wiederverwendung oder Wiederverwertung ökologisch optimiert werden kann. Ohne diese Präzisierung wird eine solche Bestimmung die getrennte Sammlung von Abfällen fördern, ohne deren Vermeidung anzuregen. Im Kunststoffbereich gibt die getrennte Sammlung dem Konsumenten das Gefühl, dass die Verwertung von Kunststoffabfällen gelöst ist. Folglich dürfte die Akzeptanz von überflüssigen Verpackungen erhöht werden. Produzenten und Verteiler werden somit keinen Anreiz mehr haben, das Inverkehrbringen von Verpackungen zu beschränken. Dadurch wird der sowieso beschränkte ökologische Gewinn einer getrennten Kunststoffsammlung (siehe Umtec/Carbotech 2018) auf null reduziert. Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es am Ende zu einer negativen Bilanz kommt.

	Die Bestimmung würde es zudem privaten Akteuren ermöglichen, das beste Stück des Kuchens der Abfallwirtschaft (d.h. das profitabelste) für sich zu beanspruchen und den öffentlichen Körperschaften die Abfälle zu überlassen, die nicht rentabel bewirtschaftet werden können. Die Bestimmung muss sicherstellen, dass dies nicht passiert.
31b Absatz 5	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, bitten aber darum, den letzten Satz des Absatzes zu streichen. Wir sehen nämlich nicht ein, warum bei einer bewilligungspflichtigen Grossveranstaltung das Liegenlassen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammelstellen toleriert werden sollte.
32a ^{bis} bis 32a ^{septise}	Wir unterstützen diese neuen Bestimmungen, da sie für alle Inverkehrbringer die gleichen Bedingungen schaffen. Es wäre wichtig, den Art. 32a^{bis} betreffend die Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dies beseitigt die Ungerechtigkeit, dass Produkte, welche effektiv günstiger entsorgt werden können, (z.B. durch bessere Rezyklierbarkeit) aktuell mit denselben vorgezogenen Entsorgungsgebühren belastet werden. Durch diesen Anreiz können Produkte entstehen, welche einfacher zu entsorgen sind. Die gleiche Empfehlung von Eco-Modulation gilt für die Recyclingbeitrag wie in 32a^{ter} erwähnt. Darüber hinaus sollte der Bundesrat einen Mechanismus einrichten, um regelmässig eine Übersicht zu erhalten über die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Der Bundesrat würde die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen prüfen und auf dieser Basis weitere Massnahmen vorschlagen. Absatz 32a^{ter} Punkt e sollte wie folgt ergänzt werden :

	e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird sowie zur Finanzierung von Tätigkeiten und Projekten, die der Vermeidung der entsprechenden Abfälle dienen. Neu sollte folgender Punkt ergänzt werden : f. Die Branchenorganisation erbringt den Nachweis, dass über die Branchenvereinbarung keine Produkte entsorgt werden, die noch repariert oder wieder verwendet werden können.
7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung (neu)	
3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen (neu)	
35i Absatz 1-2	Wir begrüssen diese Bestimmung, die einige Aspekte des von uns geforderten Rechts auf Reparatur abdeckt, und unterstützen daher die Version der Mehrheit. Die Deklarationspflicht zur Lebensdauer und Reparierbarkeit ist eine unverzichtbare Information, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden. Wir fordern, dass sichergestellt wird, dass die Bestimmung die Übernahme von Standards, wie beispielsweise zum Ökodesign auf europäischer Ebene, möglich ist. Allerdings bitten wir, die Bestimmung für den Bundesrat verbindlich zu machen und zu präzisieren. Es sind folgenden Präzisierungen/Ergänzungen gefragt: <i>Art 35i:</i> <i>1 Der Bundesrat <u>stellt nach Massgabe der durch Produkte, <u>Komponenten</u> und Verpackungen verursachten Umwelt- und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:</u></i> <i>a. <u>die Toxizität, die Lebensdauer, die modulare Bauweise, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die Reparierbarkeit, das Vorhandsein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung, den Anteil an Sekundärmaterialien und die Stoffverwertbarkeit;</u></i> <i>b. <u>die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und</u></i>

	<u>c. die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Merkmale von Produkten, Komponenten und Verpackungen in Bezug auf die in den Buchstaben a. und b. dieses Artikels genannten Kriterien.</u> Die Herstellerfirmen müssen diese Kennzeichnungen und Informationen durch eine vom Bundesrat anerkannte neutrale Konsumentenorganisation bestätigen lassen. Insbesondere haben Konsumentenorganisationen das Recht, eine Berichtigung falscher oder missverständlicher Informationen zu verlangen. Schliesslich sind wir sind besorgt darüber, dass die Massnahmen laut dem erläuternden Bericht ein angemessenes Verhältnis zu den auferlegten Kosten aufweisen muss. Dieser Aspekt stellt oft ein nicht unerhebliches Hindernis für die Einführung einer Kreislaufwirtschaft dar. Dies kann verhindert werden, indem bei der Berechnung der anfallenden Kosten auch externe Effekte berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen finanzielle Massnahmen ergriffen werden, um die zusätzlichen Kosten zu senken.
4. Abschnitt : Ressourcenschonendes Bauen (neu)	
35j Absatz 1	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
35j Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und möchten folgende Ergänzung vorschlagen: <i>Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu die höchstmöglichen Anforderungen gem. Art. 35j Abs 1 an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</i>
35j Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
3. Titel : Vollzug, Förderung und Verfahren	
41 Absatz 1	Keine Bemerkungen.
41a Absatz 4	Keine Bemerkungen.
48a	Wir unterstützen diese Bestimmung zu Pilotprojekten. Sie soll dadurch ergänzt werden, dass der Bundesrat

	vor dem Ende der befristeten Bewilligungen eine Evaluation der Pilotprojekte präsentieren soll.
2. Kapitel : Förderung	
49 Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Die Förderung von Aus- und Weiterbildung ist zentral, um Kompetenzen aufzubauen und den Übergang zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49 Absatz 3	Die Höhe der maximalen Forderung soll nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern auf Verordnungsstufe, sodass eine Differenzierung erfolgen kann.
49a Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Informations- und Beratungsangebote sowie Plattformen sind unabdingbar, um neue Ansätze zu verbreiten und eine umfangreiche Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49a Absatz 2	Diese Bestimmung ist zu restriktiv, der Bund soll mehr als 50 Prozent der Kosten übernehmen können. Es geht hier im Gegensatz zu Art 49 Abs 3 um die Förderung ökologischen Verhaltens und nicht um die Entwicklung von Verfahren, welche vermarktet werden können.
3. Kapitel : Verfahren	
5. Titel : Strafbestimmungen	
60 Absatz 1 Buchstabe s	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe i	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe j	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 4	Wir unterstützen die Version der Mehrheit.
II Nachstehende Erlasse	
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen von 21. Juni 2019	
Art. 30 Abs. 4	Wir bitten Sie, die Bestimmung wie folgt anzupassen: <i>⁴ Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, funktionelle oder technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.</i> Begründung: Die Umsetzung von kreislauffähigen Lösungen braucht eine Änderung/Flexibilität/neue

	Ansätze bei Beschaffungsprozessen, wobei die funktionellen Spezifikationen mehr Gewicht erhalten als technische Spezifikationen. Wichtig bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist, dass die richtigen funktionellen Fragen gestellt werden können = «define your needs». Kollaborative Ansätze entlang der Wertschöpfungskette erlauben kreislauffähige Lösungen zu finden. Technische Spezifikationen werden in solchen Prozessen oft erst später definiert.
Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009	
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12	Wir unterstützen die Version der Mehrheit
Energiegesetz vom 30. September 2016	
Art. 45 Abs. 3 Bst. e	Wir unterstützen diese Bestimmung, ergänzt sie doch Art. 35j USG um einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

Verein revamp-it
Birmensdorferstr. 379
8055 Zürich
043 960 32 64
empfang@revamp-it.ch

Zürich, 16.2.2022

Per Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Teilrevision Umweltschutzgesetz

**Vernehmlassungsverfahren 20.433 Pa.Iv. UREK-N Schweizer
Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Sie beginnt mit allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage und geht im zweiten Teil auf einzelne Artikel spezifisch ein.

Um die Auswertung der Vernehmlassung zu vereinfachen, weisen wir hier auf Abweichungen zu Musterstellungnahme der Umweltallianz, die wir im Text gelb hinterlegt haben:

- 1.2 vergünstigste Lagerplätze für Ersatzteile etc.
- 1.4 Wiederbefüllen von Verbrauchsmaterialien
- 1.5 Stichworte: Möglichkeit der Installation alternativer Soft- bzw. Firmware, Baukastenprinzip, Verfügbarkeit von Softwareupdates, öffentlicher Zugang zu Reparaturinformationen, Beteiligung des Bundes an kantonalen oder kommunalen Programmen mit Reparaturgutscheinen oder Reparaturboni
- 1.6 Vorgezogene Reparaturgebühr
- 1.7 Verbot der Vernichtung und dem stofflichen oder energetischen Recycling unverkaufter Waren, insbesondere auch elektronischer Artikel
- 2
- 30b Absatz 2 Buchstabe c : Verbot des Entsorgens von unverkaufter Ware
- 32a Absatz ^{ter} Buchstabe e : Finanzierung von Tätigkeiten und Projekten, die der Vermeidung der entsprechenden Abfälle dienen.
- 32a Absatz ^{ter} Buchstabe f : keine Produkte werden entsorgt , die noch repariert oder wieder verwendet werden können.
- 35i Absatz c : Überprüfung der Informationen und Kennzeichnungen durch Konsumentenorganisationen

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für Rückfragen steht Ihnen gern
Andreas Rudin, empfang@revamp-it.ch, 043 960 32 64 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Andreas Rudin, Verein revamp-it

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Die Vorlage muss ambitionierter sein

Es freut uns, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im USG explizit verankern will. Gleichzeitig stellen wir fest, dass es noch einige Anpassungen an der Vorlage braucht, damit die politisch breit gestützte Stärkung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich realisiert werden kann.

Wir bedauern insbesondere die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit Kann-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) oder mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die Kompetenz an den Bundesrat delegieren – ohne klare Vorgaben (31b Abs. 4). Das bisherige USG hat gezeigt, dass viele dieser Bestimmungen nie umgesetzt werden, wie zum Beispiel Artikel 30a Buchstabe a Absatz 1 USG. Das muss im Vorentwurf zwingend korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz der Kreislaufwirtschaft schnell den dringend notwendigen Schub verleiht.

Nichtsdestotrotz möchten wir folgende positive Elemente hervorheben:

- Die Erweiterung des im USG enthaltenen Begriffs der Entsorgung (Art. 7 Abs. 6bis);
- Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);
- Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
- Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
- Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens, auch wenn sie nicht weit genug gehen (siehe unten).

1.2 Vermeidung an erster Stelle

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, braucht es ein Umdenken. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren»

Produktkreisläufe¹ ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte. Schon das derzeit geltende USG verankert die Vermeidung als erstes Prinzip, das bei der Abfallbewirtschaftung anzuwenden ist (Art. 30 und 30a) – es wird jedoch kaum angewendet. Die vorgeschlagene Revision muss diesen Grundsatz weiter stärken und die Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und andere Formen der Wiederverwendung von Produkten, ihrer Bestandteile oder Verpackungen fördern, sofern ein ökologischer Vorteil nachgewiesen werden kann.

Artikel 10h soll in diesem Sinne ergänzt werden. Der aktuelle Artikel 30a und die Minderheitsvorschläge greifen insofern zu kurz, dass sie nur die Inverkehrbringung und die Produktion betreffen und Kann-Charakter haben. Notwendig sind jedoch zusätzliche Ansätze im Anschluss an die Inverkehrbringung, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Wiederverwendung stärken. Reparaturaktivitäten können z.B. mit der Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr gestärkt werden oder **vergünstigte Lagerplätze für die Lagerung von Ersatzteilen, insbesondere solchen, für die von der Herstellerfirmen keine Ersatzteile mehr geliefert werden sowie für Material-, Kleider- und Bauteilbörsen bzw. Reparatur- und Upcycling-Betriebe mit entsprechenden Lagern.** Artikel 30a soll in diesem Sinn ergänzt werden und die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

1.3 Verbindliche Ziele festlegen

Wir begrüßen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). An dieser Stelle wie an anderen vermissen wir aber die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindlicher Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen. Länder wie die Niederlande oder Frankreich haben im Gegensatz dazu klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt.

1.4 Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen, **dem Wiederbefüllen von Verbrauchsmaterialien anstatt deren Komplettersatz (z.B. Drucker-Tinten und -Toner)** oder Dienstleistung vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können². Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche

¹ Siehe Infografik und Grundlagen zur Kreislaufwirtschaft, BAFU, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/kreislaufwirtschaft.html>

² Bedeutung von angepassten Konsummustern für die ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, siehe Kapitel 8: «Beurteilung von ausgewählten Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Nutzungsphase», BAFU, Ryttec Circular, Infras 2019, (<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/beurteilung-von-ausgewaehlten-massnahmen-zur-foerderung-der-kreislaufwirtschaft-in-der-nutzungsphase.pdf.download.pdf/Massnahmen-Foerderung-Kreislaufwirtschaft.pdf>)

Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen fehlen. Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. 17.3505) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. Entsprechend bitten wir Sie, zusammen mit dieser Revision des USG möglichst bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen anzupacken:

- Einführung von Deklarationspflichten zu den ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
- Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

1.5 Einführung eines «Rechts zu reparieren»

Die Reparatur defekte Produkte, sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Wir bitten Sie, diesen Artikel zu konkretisieren und verbindlich zu formulieren, sodass der Bundesrat in diesem Bereich rasch Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Zudem muss der Bundesrat klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht zu reparieren garantiert wird:

- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Bei Produkten, die für den Betrieb Software benötigen, dürfen nur Produkte zugelassen werden, von denen von der Herstellerfirma eine Möglichkeit für die Installation von alternativer Software bzw. Firmware angeboten wird. Der Bundesrat kann Ausnahmen und Übergangsbestimmungen festlegen.
- Produkte, die nach dem Baukastenprinzip hergestellt werden und die dadurch Erweiterungen und Upgrades auch über einen längeren Zeitraum möglich machen sind durch besondere Massnahmen zu fördern.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein, mindestens aber so lange, wie die Geräte einwandfrei funktionieren und mit alternativen Softwareprodukten weiterhin der Beweis erbracht werden kann, dass die Geräte auch leistungsmässig noch mindestens den Bedürfnissen von 30 % aller KonsumentInnen entsprechen. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen (insbesondere Service-Handbüchern) und Werkzeugen muss grundsätzlich für alle gewährleistet werden, in dem diese Informationen für alle öffentlich zugänglich sind.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.

- Bis zur Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr beteiligt sich der Bund mit mindestens 50 % an Programmen mit Reparaturgutscheinen oder Reparaturboni, die auf kantonaler oder kommunaler Ebene eingeführt werden.

1.6 Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparieren und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Ecodesign zu bestimmen, was wir sehr begrüssen. Im Kontext von Art. 30a^{bis} und Art. 41a bitten wir Sie zusätzlich, dafür zu sorgen, dass die vorgezogene Entsorgungsfinanzierung künftig nach der Kreislauffähigkeit des Abfalls verfeinert werden kann.

- Ecomodulation: Differenzierung der bestehenden Entsorgungsbeiträge und -Gebühren nach Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit der Produkte und Materialien sowie Sicherstellung eines Lenkungseffekts.
- Erweiterung der vorgezogenen Entsorgungsfinanzierung auf weitere Produktkategorien wie beispielsweise Textilien oder Möbel sowie Verpackungen (Kunststoffe), ebenso gewichtet nach Wiederverwendung- und Wiederverwertungspotenzial.
- Zusätzlich : Einführen einer vorgezogenen Reparaturgebühr.

1.7 Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung **und dem stofflichen oder energetischen Recycling** unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher, **elektronische Artikel** usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

1.8 Begrüssenswerte Bestimmungen für Ressourcenschonendes Bauen

Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüssen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden. Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien

festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.

2 Detaillierte Kommentare nach Artikeln

Artikel	Stellungnahme und Erläuterung
1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	
2. Kapitel : Allgemeine Bestimmungen	
7 Absatz 6 ^{bis}	Wir begrüssen diese Bestimmung, die es ermöglicht, die Wiederverwendung und somit die Verlängerung der Produktlebensdauer als Teil der Abfallbehandlungsaktivitäten zu definieren.
5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft (<i>neu</i>)	
10h Absatz 1	Wir begrüssen diese allgemeine Bestimmung und unterstützen die Version der Mehrheit. Wir bitten Sie, sie mit dem Ziel zu ergänzen, die Lebensdauer von Produkten (und ihren Komponenten) und Bauwerken zu verlängern. Ebenfalls fordern wir eine Ergänzung des Wortlautes der Mehrheit um den Produktkreislauf. Es ist wichtig, dass schon bei Design und Herstellung Produkte und Verpackungen kreislauffähig gemacht werden, um eine spätere Wiederverwendung und/oder Reparatur begünstigt wird. Zurzeit werden im Abfallmanagement zu viele «End-of-Pipe»- Lösungen verfolgt. Wir begrüssen auch die Tatsache, dass die Umweltauswirkungen im Ausland berücksichtigt werden. Dies im Wissen darum, dass der grösste Teil der Umweltbelastung im Ausland entsteht. Wir bedauern jedoch, dass diese Bestimmung nur programmatischen Charakter hat und insbesondere die Tatsache, dass hier kein Kontrollmechanismus erwähnt wird. Anpassungsvorschlag Art. 10h: <i>1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. <u>Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft</u>, setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der</i>

	<i>Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Produkt- und Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</i>
10h Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, dass der Bund eine solche Plattform auch selbst betreiben kann. Es gibt bereits mehrere solcher Plattformen, und der Bund könnte dafür sorgen, dass eine Konsolidierung stattfindet. Zudem kann es Bereiche geben, die für private Akteure nicht interessant sind, z. B. aufgrund mangelnder Rentabilität in einer Startphase.
10h Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass sie gestärkt und klarer formuliert wird. Der Bundesrat soll zunächst quantitative Ziele für die Ressourcennutzung festlegen sowie Erfolgsindikatoren zu deren Überprüfung bestimmen. Auf der Grundlage von regelmässigen Berichten muss er angeben, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden müssen. Wir bedauern zudem, dass aus diesen Bestimmungen keine verbindlichen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden können.
10h Absatz 4	Wir regen an, diese Prüfung nicht auf Massnahmen der Wirtschaft zu beschränken, da durchaus auch die öffentliche Hand oder ein Verein solche Massnahmen ergreifen könnte. Zudem sollten Bund und Kantone nicht nur regelmässig überprüfen, ob die von ihnen erlassenen Bestimmungen Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindern, sondern diese auch entsprechend anpassen.
2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung	
4. Kapitel: Abfälle	
1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen	
30a Buchstabe a	Wir begrüssen, dass das Inverkehrbringen von problematischen Produkten grundsätzlich einer

	Kostenpflicht unterstellt werden kann (beide Minderheiten). Diese Bestimmung ist wie viele andere Bestimmungen des Vorentwurfs eine Kann-Bestimmung, die es dem Bundesrat überlässt, zu entscheiden, ob er verbindliche Regeln erlassen will oder nicht. Die Umweltauswirkungen bestimmter Produkte, die für den einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, sind bereits seit mehreren Jahren bekannt. Es ist jedoch festzustellen, dass die Industrie in dieser Zeit kaum Massnahmen ergriffen hat, um diese Probleme anzugehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation reicht es daher nicht mehr aus, die Selbstregulierung der Branche zuzulassen und darauf zu hoffen, dass sie die gesetzten Ziele von selbst erreicht. Damit schlagen wir vor, alle Absätze für den Bundesrat verbindlich zu machen. Zudem soll der Artikel 30a um folgende Buchstaben erweitert werden (siehe dazu Allgemeine Bemerkungen): <i>Der Bundesrat <u>muss</u>:</i> (...) d. <u>Massnahmen ergreifen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u> e. <u>Massnahmen ergreifen, um die Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u>
30b Absatz 2 Buchstabe c	Wir unterstützen diese neue Bestimmung. Jedoch sollte diese nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen, indem das Entsorgen von Neuware generell untersagt wird.
30d Absatz 1	Generell begrüßen wir die Tatsache, dass die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung differenziert und priorisiert wird. Dieser Artikel muss jedoch die hierarchische Kaskade spezifizieren: Eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung soll allerdings vor der

	stofflichen Verwertung klar priorisiert werden. Das Schliessen von Produktkreisläufen (Wiederverwendung) muss Vorrang haben vor der Schliessung der Stoffkreisläufe (Recycling), wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist. Dann muss eine stoffliche Verwertung angestrebt werden, die aus ökologischer Sicht optimiert sein muss (entsprechend dem Minderheitsantrag). Diese Verwertung soll soweit ökologisch sinnvoll im Inland stattfinden. Nur in Fällen, in denen eine stoffliche Verwertung nicht gerechtfertigt ist, sollte eine stofflich-energetische und dann energetische Verwertung in Betracht gezogen werden. Diese Kaskade führt somit zu einer Umkehrung der Beweislast. Dies wäre ein wesentliches Element, um die Entstehung innovativer, zirkulärer Lösungen durch die Schweizer Wirtschaftsakteure zu ermöglichen.
30d Absatz 2-4	In Bezug auf Absatz 4 unterstützen wir die Version der Mehrheit. Der Vorschlag der Minderheit würde der eigentlichen Idee der USG-Revision zuwiderlaufen, die darauf abzielt, die Kreise der Ressourcennutzung zu schliessen.
2. Abschnitt: Abfallplanung und Entsorgungspflicht	
31b Absatz 3	Kein Kommentar
31b Absatz 4	Wir fordern, diesen Artikel zu präzisieren, da seine tatsächliche Tragweite derzeit unklar ist. Die Bestimmung muss dem Bundesrat klare Vorgaben machen. Die Bestimmung ist unklar, da sie eine stoffliche Verwertung zur Bedingung macht. Damit wirft sie die Frage nach ihrer Tragweite in den zahlreichen Fällen auf, in denen nur ein Teil des Abfalls vernünftigerweise stofflich verwertet werden kann. Bei Kunststoffen beispielsweise ist eine stoffliche Verwertung nur für weniger als die Hälfte der im Siedlungsabfall vorhandenen Fraktion möglich. Der Rest landet weiterhin in der energetischen Verwertung. Verpackungen, bei denen eine stoffliche Verwertung möglich und wünschenswert ist, werden im Übrigen

	bereits getrennt gesammelt (PET). Wir bitten Sie zudem, den Bundesrat zu verpflichten, Ausnahmen vom Abfallmonopol nur mit Anforderungen an die Inverkehrsetzung von Produkten und Verpackungen zu verknüpfen, damit die Wiederverwendung oder Wiederverwertung ökologisch optimiert werden kann. Ohne diese Präzisierung wird eine solche Bestimmung die getrennte Sammlung von Abfällen fördern, ohne deren Vermeidung anzuregen. Im Kunststoffbereich gibt die getrennte Sammlung dem Konsumenten das Gefühl, dass die Verwertung von Kunststoffabfällen gelöst ist. Folglich dürfte die Akzeptanz von überflüssigen Verpackungen erhöht werden. Produzenten und Verteiler werden somit keinen Anreiz mehr haben, das Inverkehrbringen von Verpackungen zu beschränken. Dadurch wird der sowieso beschränkte ökologische Gewinn einer getrennten Kunststoffsammlung (siehe Umtec/Carbotech 2018) auf null reduziert. Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es am Ende zu einer negativen Bilanz kommt. Die Bestimmung würde es zudem privaten Akteuren ermöglichen, das beste Stück des Kuchens der Abfallwirtschaft (d.h. das profitabelste) für sich zu beanspruchen und den öffentlichen Körperschaften die Abfälle zu überlassen, die nicht rentabel bewirtschaftet werden können. Die Bestimmung muss sicherstellen, dass dies nicht passiert.
31b Absatz 5	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, bitten aber darum, den letzten Satz des Absatzes zu streichen. Wir sehen nämlich nicht ein, warum bei einer bewilligungspflichtigen Grossveranstaltung das Liegenlassen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammelstellen toleriert werden sollte.
32a ^{bis} bis 32a ^{septise}	Wir unterstützen diese neuen Bestimmungen, da sie für alle Inverkehrbringer die gleichen Bedingungen schaffen. Es wäre wichtig, den Art. 32a^{bis} betreffend die Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung

der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dies beseitigt die Ungerechtigkeit, dass Produkte, welche effektiv günstiger entsorgt werden können, (z.B. durch bessere Rezyklierbarkeit) aktuell mit denselben vorgezogenen Entsorgungsgebühren belastet werden. Durch diesen Anreiz können Produkte entstehen, welche einfacher zu entsorgen sind.

Die gleiche Empfehlung von Eco-Modulation gilt für die Recyclingbeitrag wie in 32a^{ter} erwähnt.

Darüber hinaus sollte der Bundesrat einen Mechanismus einrichten, um regelmässig eine Übersicht zu erhalten über die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Der Bundesrat würde die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen prüfen und auf dieser Basis weitere Massnahmen vorschlagen.

Absatz 32a^{ter}

Punkt e sollte wie folgt ergänzt werden :

e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird sowie zur Finanzierung von Tätigkeiten und Projekten, die der Vermeidung der entsprechenden Abfälle dienen.

Neu sollte folgender Punkt ergänzt werden :

f. Die Branchenorganisation erbringt den Nachweis, dass über die Branchenvereinbarung keine Produkte entsorgt werden, die noch repariert oder wieder verwendet werden können.

7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung (neu)

3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und

Verpackungen (neu)

35i Absatz 1-2

Wir begrüßen diese Bestimmung, die einige Aspekte des von uns geforderten Rechts auf Reparatur abdeckt, und unterstützen daher die Version der Mehrheit. Die Deklarationspflicht zur Lebensdauer und Reparierbarkeit ist eine unverzichtbare Information, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden. Wir fordern, dass sichergestellt wird, dass die Bestimmung die Übernahme von Standards, wie beispielsweise zum Ökodesign auf europäischer Ebene, möglich ist.

Allerdings bitten wir, die Bestimmung für den Bundesrat verbindlich zu machen und zu präzisieren. Es sind folgenden Präzisierungen/Ergänzungen gefragt:

Art 35i:

1 Der Bundesrat stellt nach Massgabe der durch Produkte, Komponenten und Verpackungen verursachten Umwelt- und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:

a. die Toxizität, die Lebensdauer, die modulare Bauweise, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die Reparierbarkeit, das Vorhandsein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung, den Anteil an Sekundärmaterialien und die Stoffverwertbarkeit;

b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und

c. die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Merkmale von Produkten, Komponenten und Verpackungen in Bezug auf die in den Buchstaben a. und b. dieses Artikels genannten Kriterien.

Die Herstellerfirmen müssen diese Kennzeichnungen und Informationen durch eine vom Bundesrat anerkannte neutrale Konsumentenorganisation bestätigen lassen. Insbesondere haben Konsumentenorganisationen das Recht, eine Berichtigung falscher oder missverständlicher

	Informationen zu verlangen. Schliesslich sind wir besorgt darüber, dass die Massnahmen laut dem erläuternden Bericht ein angemessenes Verhältnis zu den auferlegten Kosten aufweisen muss. Dieser Aspekt stellt oft ein nicht unerhebliches Hindernis für die Einführung einer Kreislaufwirtschaft dar. Dies kann verhindert werden, indem bei der Berechnung der anfallenden Kosten auch externe Effekte berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen finanzielle Massnahmen ergriffen werden, um die zusätzlichen Kosten zu senken.
4. Abschnitt : Ressourcenschonendes Bauen (neu)	
35j Absatz 1	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
35j Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und möchten folgende Ergänzung vorschlagen: <i>Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu <u>die höchstmöglichen Anforderungen gem. Art. 35j Abs 1 an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</u></i>
35j Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
3. Titel : Vollzug, Förderung und Verfahren	
41 Absatz 1	Keine Bemerkungen.
41a Absatz 4	Keine Bemerkungen.
48a	Wir unterstützen diese Bestimmung zu Pilotprojekten. Sie soll dadurch ergänzt werden, dass der Bundesrat vor dem Ende der befristeten Bewilligungen eine Evaluation der Pilotprojekte präsentieren soll.
2. Kapitel : Förderung	
49 Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Die

	Förderung von Aus- und Weiterbildung ist zentral, um Kompetenzen aufzubauen und den Übergang zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49 Absatz 3	Die Höhe der maximalen Forderung soll nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern auf Verordnungsstufe, sodass eine Differenzierung erfolgen kann.
49a Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Informations- und Beratungsangebote sowie Plattformen sind unabdingbar, um neue Ansätze zu verbreiten und eine umfangreiche Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49a Absatz 2	Diese Bestimmung ist zu restriktiv, der Bund soll mehr als 50 Prozent der Kosten übernehmen können. Es geht hier im Gegensatz zu Art 49 Abs 3 um die Förderung ökologischen Verhaltens und nicht um die Entwicklung von Verfahren, welche vermarktet werden können.
3. Kapitel : Verfahren	
5. Titel : Strafbestimmungen	
60 Absatz 1 Buchstabe s	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe i	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe j	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 4	Wir unterstützen die Version der Mehrheit.
II Nachstehende Erlasse	
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen von 21. Juni 2019	
Art. 30 Abs. 4	Wir bitten Sie, die Bestimmung wie folgt anzupassen: <i>⁴ Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, funktionelle oder technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.</i> Begründung: Die Umsetzung von kreislauffähigen Lösungen braucht eine Änderung/Flexibilität/neue Ansätze bei Beschaffungsprozessen, wobei die

	funktionellen Spezifikationen mehr Gewicht erhalten als technische Spezifikationen. Wichtig bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist, dass die richtigen funktionellen Fragen gestellt werden können = «define your needs». Kollaborative Ansätze entlang der Wertschöpfungskette erlauben kreislauffähige Lösungen zu finden. Technische Spezifikationen werden in solchen Prozessen oft erst später definiert.
Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009	
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12	Wir unterstützen die Version der Mehrheit
Energiegesetz vom 30. September 2016	
Art. 45 Abs. 3 Bst. e	Wir unterstützen diese Bestimmung, ergänzt sie doch Art. 35j USG um einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Per Email an: wirtschaft@bafu.admin.ch

15. Februar 2022

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Geschäft « 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken - Teilrevision Umweltschutzgesetz »

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Am 2. November 2021 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, sich am oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen. Wir danken Ihnen dafür und bitten Sie, die nachstehenden Vorschläge und Anmerkungen von sanu durabilitas bei der Weiterentwicklung der Vorlage in Betracht zu ziehen. Die vorliegende Vernehmlassungsantwort baut auf der Musterstellungnahme auf, die wir für die Bewegung Circular Economy Switzerland (CES) entwickelt haben. Um die Auswertung der Vernehmlassung zu vereinfachen, weisen wir auf Abweichungen zu Musterstellungnahme hin, indem wir sie hellblau markieren.

Sanu durabilitas ist ein unabhängiger Think and Do Tank für den Übergang zur Nachhaltigkeit in der Schweiz. Bereits 2016 haben wir Kreislaufwirtschaft für uns als Schwerpunkt definiert und als eine der ersten einen Grundlagenbericht „Geschäftsmodelle zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft“ veröffentlicht. Seither setzen wir uns für Kreislaufwirtschaft ein, mit einem Schwerpunkt auf Transfer von Wissen zu diesem komplexen Thema. Dazu gehört zum Beispiel das Nutzbarmachen von relevanten Forschungsergebnissen. So haben wir einerseits im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms zu nachhaltiger Wirtschaft (NFP 73) das interdisziplinäre und umsetzungsorientierte Projekt «Laboratory for Applied Circular Economy» (LACE) initiiert und erarbeiten daraus Wissenstransfer-Notizen und Empfehlungen für die Politik. Andererseits bringen wir mit zwei Innosuisse-Projekten, dem «NTN Innovation Booster Circular Sustainability» und den «Circular Innovation Ecosystem Sessions», Kreislaufwirtschaftsinnovationen voran.

Innovationszentriert war auch unser Projekt «Circular Economy Transition», zusammen mit den Schweizer Impact Hubs, welches KMUs und Start-ups bei der Entwicklung neuer, kreislaufwirtschaftstauglicher Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen unterstützt und Empfehlungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen erarbeitet. Dabei sind wir auf verschiedene Hindernisse für Unternehmen auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft aufmerksam geworden. Um diesen Hindernissen zu begegnen und Lösungsansätze zu diskutieren, organisierten wir eine Reihe von Roundtables mit Schlüsselakteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Politik. Dies taten wir im Namen von Circular Economy Switzerland, der nationalen Bewegung für Kreislaufwirtschaft, die wir mitgegründet haben und für deren politische Arbeit wir zuständig waren. Seit letztem Jahr unterstützen wir die parlamentarische Gruppe Kreislaufwirtschaft als Sekretariat und begleiten Verwaltungen auf unterschiedlichen Ebenen bei der strategischen Ausrichtung auf Kreislaufwirtschaft.

Bei all diesen Engagements lernen wir die Bedürfnisse der Schweizer Wirtschaft und von Verwaltungen in Bezug auf Kreislaufwirtschaft kennen und adaptieren spannende und passende Best Practices aus dem Ausland für den Schweizer Kontext. Um die Kreislaufwirtschaft in der

Schweiz zu stärken, sollen auf nationaler Ebene die gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessert werden.

GENERELLE EINSCHÄTZUNG

Sanu durabilitas schätzt den in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf generell sehr positiv ein, da er darauf abzielt, mit den Ressourcen schonender umzugehen und die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu stärken. Während die Europäische Union und unsere Nachbarländer ehrgeizige Massnahmen zur Kreislaufwirtschaft verabschieden und umsetzen, ist diese Revision ein wichtiger erster Schritt, um auch in der Schweiz bessere Rahmenbedingungen für den Wandel hin zu einer konsequenten Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Wir begrüssen es daher, dass das Parlament dieses für die Schweiz wichtige Themengebiet angeht und danken den Mitgliedern der zuständigen Subkommission für ihre Arbeit.

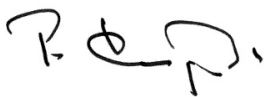
Es gibt zahlreiche Ansätze der Kreislaufwirtschaft, die sich in den nächsten Jahren weiterentwickeln und vertiefen werden. Daher ist es wichtig, mit dieser Revision kohärente, solide, ehrgeizige und ausreichend präzise Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Vorentwurf liefert dafür eine sehr gute Grundlage. Der gewählte regulatorische Ansatz aus einer Mischung von Anreizen, Kompetenzen zur Regulierung und Förderinstrumenten scheint uns grundsätzlich zielführend.

Unsere Vorschläge und Anmerkungen bauen darauf auf, ohne die im Vorentwurf enthaltenen Fortschritte in Frage zu stellen. Die vorliegende Stellungnahme basiert unter anderem auf der "Orientierung für eine Politik der Kreislaufwirtschaft", die kürzlich von Circular Economy Switzerland¹ veröffentlicht wurden.

Wir halten es für angezeigt, in einigen Punkten bereits auf Gesetzesstufe die Ambitionen in Bezug auf den Wandel zur Kreislaufwirtschaft auszuformulieren und eine klare Marschrichtung vorzugeben. Beispielsweise ist es ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft, dass bestimmte Produktkategorien in Zukunft nur verkauft werden dürfen, wenn sie reparierbar sind und eine gewisse Lebensdauer aufweisen. Das Gesetz sollte dies jedoch nicht bloss als Möglichkeit, sondern als verbindlichen Auftrag vorsehen. Auch bezüglich der vorgesehenen Massnahmen im Bausektor, der Abfallvermeidung, den Verpackungen und weiteren Aspekten braucht es mehr Verbindlichkeit. Konkrete Vorschläge und entsprechende Erläuterungen finden Sie im Folgenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tamara Wüthrich, tamara.wuethrich@sanudurabilitas.ch, +41 33 553 21 75). Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen!

Freundliche Grüsse



Prof. em. Dr. Peter Knoepfel
Präsident des Stiftungsrates



Daniel Ziegerer
Geschäftsführer



Tamara Wüthrich
Projektleiterin

¹ Sie finden die Orientierung für eine Politik der Kreislaufwirtschaft hier: <https://circular-economy-switzerland.ch/politik/>

ANMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE IM EINZELNEN NACH ARTIKELN

USG Art. 7 Abs. 6^{bis}

Vorschlag: Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung jedes Verfahren, bei dem Stoffe, Materialien, Produkte oder Bestandteile einer stofflichen Verwertung oder einer Ablagerung zugeführt werden, sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Unter stofflicher Verwertung ist jedes Verfahren zu verstehen, dessen Hauptergebnis darin besteht, dass Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle. Unter Wiederverwendung versteht man jedes Verfahren der stofflichen Verwertung, bei dem Produkte oder Bestandteile erneut verwendet werden.

Anmerkungen:

Der vorliegende Text schafft es nicht, die Beziehung zwischen der bestehen Hierarchie der Abfallbewirtschaftungsoptionen (Art. 30 USG: vermeiden, verwerten, entsorgen) und den Strategien der Kreislaufwirtschaft (teilen, wiederverwenden, reparieren, wiederaufbereiten etc.) klar zu regeln. Dies insbesondere, weil der Vorentwurf mehrere dieser Ansätze (stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, stoffliche und energetische Verwertung, Rückgewinnung, Wiederverwendung, Recycling usw.) erwähnt und produktions- und produktbezogene Regelungen stärkt, die über das Abfallrecht hinausgehen (Kapitel 7 und Art. 35i, Vorentwurf). Grössere Rechtssicherheit kann geschaffen werden, indem die Strategien der Kreislaufwirtschaft und deren Anwendungsbereiche (Stoffe, Materialien, Produkte, Bestandteile, usw.) präziser definiert werden und aufgezeigt wird, wie sie miteinander verknüpft sind. Andernfalls wird die Unklarheit im USG und seinen Verordnungen (VGV, VEB, VREG usw.) fortbestehen.

Obenstehender Vorschlag zielt darauf ab, auf der Grundlage des europäischen Rechts² eine Definition der Optionen für die stoffliche Verwertung zu geben, die im Schweizer Recht bisher fehlt. Der Vorschlag zielt zudem darauf ab, die Wiederverwendung und ihre Vorbereitung als materielle Verwertungsoption zu verankern, da diese beiden Begriffe in den Ausführungsbestimmungen zum USG (z.B. in der VGV) bereits häufig miteinander verbunden werden.

Auf diese Weise sind die Begriffe der stofflichen Verwertung (Wiederverwendung und deren Vorbereitung, einschliesslich Kontrolle, Reinigung und Reparatur, sowie Recycling und Kaskadennutzung), der energetischen Verwertung und der Beseitigung sowie deren Vorstufen alle direkt oder indirekt definiert und miteinander verknüpft. Die verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung müssen jedoch besser voneinander abgegrenzt und untereinander hierarchisiert werden (siehe unten, Anmerkung zu Art. 30d, Vorentwurf).

USG Art. 10h Abs. 1

Vorschlag: Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft Sie setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Material- und Produktkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

Anmerkungen:

² Insbesondere die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, der die im Ausland verursachten Umweltbelastungen explizit erwähnt. Zahlreiche Studien zeigen, dass ein Grossteil der Umweltbelastungen von Schweizer Unternehmen und des Konsums in der Schweiz im Ausland verursacht wird.³ Wir sind auch der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Umweltbelastungen während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken wichtig ist, da diese ganzheitliche Perspektive in der Kreislaufwirtschaft essenziell ist.

Dennoch muss dieser Artikel präziser formuliert werden. Da er sich im allgemeinen Teil des USG als programmatischer Auftrag befindet, muss er den Begriff der Kreislaufwirtschaft, welcher Anlass der Revision war, explizit aufgreifen. Darüber hinaus sollten nicht nur Strategien zur Schliessung von Kreisläufen erwähnt werden, sondern auch solche, die auf die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken abzielen (Verlangsamung des Materialflusses), wie in den artikelspezifischen Anmerkungen des Erläuternden Berichts hervorgehoben wird. Diese Strategien sind wichtig, da sie die Kreislaufwirtschaftsstrategien mit dem höchsten Werterhaltungspotenzial darstellen und zahlreiche Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten.⁴ So ist zum Beispiel die Wiederverwendung von Bauteilen⁵ oder die Reparatur von Produkten arbeitsintensiv und benötigt fundierte Fachkenntnisse, wofür die Schweiz mit ihrer hochqualifizierten Berufsbildung ideal aufgestellt ist.

USG Art. 10h Abs. 2

Anmerkungen:

Wir begrüssen die vorgesehene Möglichkeit zur Unterstützung von Plattformen zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft voll und ganz. Denn Plattformen unterstützen das Bilden von Kooperationen und Wissensaustausch, was essenziell ist, um Kreislaufwirtschaft zu stärken. In Bezug auf die Umsetzung dieses Artikels möchten wir anregen, dass jeweils zuerst geprüft wird, inwiefern bestehende Strukturen genutzt und ausgebaut werden können, bevor neue Strukturen geschaffen werden (siehe ausführliche Anmerkungen unter Art. 49a, Vorentwurf).

USG Art. 10h Abs. 3

Vorschlag: (...). Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen sowie zu Zielen für die Kreislaufwirtschaft und entwickelt die dafür notwendigen Indikatoren.

Anmerkungen:

Um die Ressourcenschonung und die Kreislaufwirtschaft abzubilden, werden bessere Indikatoren benötigt. Die seit kurzem vom BFS gemessene Kreislauf-Materialnutzungsquote reicht bei weitem nicht aus, um alle Kreislaufwirtschaftsstrategien abzubilden. Diese vernachlässigt insbesondere die «Strategien mit dem höchsten Potenzial zur

³ Siehe insbesondere folgende Berichte:

Umwelt Schweiz 2018. Bericht des Bundesrates, 2018.

https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/allgemein/uz-umwelt-zustand/umwelt-schweiz-2018.pdf.download.pdf/Umweltbericht2018_D.pdf.

Umweltatlas – Lieferketten Schweiz, 2020.

<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf.download.pdf/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf>

⁴ Siehe insbesondere folgende Berichte:

Impacts of circular economy policies on the labour market Final report, Union européenne, 2018.

<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/fc373862-704d-11e8-9483-01aa75ed71a1/language-en>

Green Alliance policy insight, Levelling up through circular economy jobs, 2021.

https://green-alliance.org.uk/Levelling_up_through_circular_economy_jobs.php

⁵ Salza&Matériuum (2020). Wiederverwendung Bauen. Aktuelle Situation und Perspektiven: Der Fahrplan. https://reriwi.ch/wp-content/uploads/2021/02/Wiederverwendung-Bauen-2020_Feb.pdf

Werterhaltung». Es ist nicht effizient, wenn verschiedene Gemeinden und Kantone eigenständig unabhängig voneinander Indikatoren entwickeln. Der Bund kann bezüglich Quantifizierung harmonisierend wirken, mit Vorschlägen die Kantone und Gemeinden entlasten und zu einheitlichen Indikatoren beitragen, welche vergleichbar sind und aggregiert werden können.

Darüber hinaus haben sich die Europäische Union und die umliegenden Länder der Schweiz ehrgeizige Ziele gesetzt, sei es die Reduktion des Siedlungsabfallanteils, der nicht stofflich verwertet wird, die Reduktion von Einwegprodukten und -verpackungen, den Verzicht auf den Import von Primärrohstoffen, usw. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, die Zahl der Einwegprodukte und -verpackungen zu reduzieren. Auch die Schweiz sollte sich solche Ziele setzen, damit die Kantone und Gemeinden sowie die Wirtschaftsakteure ihre Handlungen in einem vorhersehbareren Kontext orientieren können und somit mehr Planungssicherheit haben. Mit nationalen Kreislaufwirtschafts-Zielen lässt sich langfristig verbindlich planen und investieren. Sich Ziele zu setzen, ist für eine wirtschaftliche wie auch gesellschaftliche Weiterentwicklung der Schweiz unerlässlich. Mittel- und langfristige Ziele bieten Orientierung. Sie ermöglichen, Umsetzungsfortschritte zu messen und daraus Massnahmen abzuleiten. Ziele motivieren zum Handeln.

Wir wissen, dass verschiedene Schweizer Städte und Kantone daran sind Kreislaufwirtschaftsstrategien, -Masterpläne und -Roadmaps zu entwickeln. Sie entwickeln dazu unabhängig voneinander Ziele und suchen nach Möglichkeiten, Fortschritte mit Indikatoren zu messen. Dabei begegnen sie den gleichen Herausforderungen. Es wäre effektiv, wenn eine Koordination zwischen den Städten und Kantonen sowie dem Bund geben würde, so dass sich die Akteure austauschen und wo sinnvoll gemeinsame Ziele und Indikatoren angehen könnten.

USG Art. 10h Abs. 4

Vorschlag: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen ~~der Wirtschaft~~ zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die systematische Beseitigung von Hindernissen für die Ressourcenschonung und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Ähnliche Instrumente werden von internationalen Vorreitern der Kreislaufwirtschaft erfolgreich eingesetzt. Diese Bestimmung sollte jedoch nicht nur für Initiativen aus der Wirtschaft gelten, sondern auch für Initiativen von nicht-kommerziellen Akteuren, wie z.B. von Konsument/innen und durch NGOs organisierte Initiativen (z.B. Repair Cafés) oder Initiativen der Verwaltung selbst. Wir empfehlen daher die Spezifizierung "von der Wirtschaft" zu streichen. Wenn es einer Spezifizierung bedarf, wäre «von privaten Organisationen» zu bevorzugen.

USG Art. 30a Vermeidung

Vorschlag:

Neuer Art. 30a Abs. 1: Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten ~~verbieten~~, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Bst. b. und c. bleiben gleich wie im Art. 30a, aktuelles USG

- d. diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen, verpflichten, unverkaufte Produkte, insbesondere geniessbare Lebensmittel, zu einem reduzierten Preis oder kostenlos an Endnutzer oder gemeinnützige Einrichtungen abzugeben.

Neuer Art. 30a Abs. 2: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Abfallvermeidung ein. Er evaluiert die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und schlägt der Bundesversammlung Massnahmen vor, die auf der Grundlage dieser Evaluationen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Wir sind der Ansicht, dass eine Revision, die die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft zum Ziel hat, auch die Vermeidung von Abfall ansprechen muss. Ansonsten ist die Revision unvollständig und unausgewogen. Es wäre begrüssenswert, wenn beispielsweise gewisse Einwegprodukte verboten oder alternativ mit einer Kostenpflicht belastet werden können. Dies verbietet solche Produkte nicht per se, wie es verschiedene umliegende Länder machen, aber erlaubt es, lenkend einzugreifen und allfällige externalisierte Kosten abzubilden. Bei gewissen Produkten existiert eine Internalisierung eines Teils der externen Kosten bereits mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren.

Zwischen einer Handlungsmöglichkeit für den Bundesrat (Art. 30a USG) und einer Handlungspflicht (Minderheit Chevalley des Vorentwurfs) schlagen wir einen Mittelweg vor. Dieser kombiniert den Text der Minderheit Suter mit einem Auftrag an den Bundesrat, die von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Vermeidung von Abfall an der Quelle regelmässig zu überprüfen und der Bundesversammlung zusätzliche Massnahmen auf der Grundlage einer Evaluierung der Umsetzung dieser Massnahmen in der Schweiz vorzulegen, und zwar im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 des Vorentwurfs vorgesehenen Prozesses. Damit soll sichergestellt werden, dass der Schweizer Wirtschaft im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz kein Nachteil erwächst und die Kompatibilität mit den Bestimmungen der wichtigsten Absatzmärkte gewährleistet ist.

Des Weiteren schlagen wir vor, dem Bundesrat konkrete Instrumente zur Vermeidung von Food Waste zur Verfügung zu stellen. Dies mit dem Ziel, die Menge von Lebensmittelabfällen prioritär zu vermindern, und sekundär die stoffliche Verwertung (Art. 30d) zu verbessern. Umliegende Länder gehen zur Reduktion von Lebensmittelabfällen voran, während die Schweiz, in der die Lebensmittelabfälle besonders hoch sind, sich nur langsam bewegt. Beispielsweise steht der Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung im Rahmen des Postulats Chevalley aus dem Jahr 2018 immer noch aus.

Schliesslich empfehlen wir die Schaffung eines Mechanismus, der es den Konsumentenorganisationen (Art. 5, Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten) und den Umweltschutzorganisationen (Art. 55 USG) ermöglicht, dem Bundesrat Produkte mit einmaligem und kurzzeitigem Gebrauch zu melden, wenn die Vorteile dieses Gebrauchs die damit verbundenen Umweltbelastungen nicht rechtfertigen. Es handelt sich hierbei um eine Hinweis-Funktion (und nicht um eine Beschwerde im eigentlichen Sinne), die von Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen ergriffen werden kann, wenn aus ihrer Expertensicht der Bundesrat gemäss Art. 30a Abs. 1 handeln sollte. Eine solche Meldung verpflichtet den Bundesrat, den Fall des beanstandeten Produkts zu prüfen und in einer öffentlich einsehbaren Antwort den Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen zu erläutern, welche Massnahmen ergriffen werden oder mit aus welchen Gründen allenfalls nicht ergriffen werden. Diese Empfehlung müsste im Dialog mit den Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen präzisiert und in den entsprechenden gesetzlichen Texten integriert werden.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c

Vorschlag: c. unverkaufte Produkte Lebensmittel zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind durch den Bund oder Kantone zugelassene und als solche bezeichnete, kompostierbare Verpackungen.

Anmerkungen:

Wir bitten um Präzisierung. Es ist unklar welche Art von unverkauften Produkten gemeint ist. Der Hinweis auf kompostierbare Verpackungen lässt annehmen, dass Lebensmittel gemeint sein könnten, welche der Vergärung zugeführt werden sollen. «Unverkaufte Produkte» könnten aber auch jede andere Art von Produkten sein. Zum Beispiel hat in den letzten Jahren die Entsorgung von unverkauften Textilien und Schuhen Schlagzeilen gemacht. In diesem Beispiel von unverkauften Produkten (Textilien und Schuhe) macht der erste Teil des Satzes Sinn (Entpackung und Separatsammlung), da die Kleidung zumindest stofflich verwertet, statt verbrannt werden sollte. Jedoch ergibt der zweite Satzteil bezüglich kompostierbarer Verpackung keinen Sinn, da Verpackungen von Textilien und Schuhen nicht eine stoffliche Textilverwertung gehören.

Zudem sollte bei der Kompostierbarkeit sichergestellt werden, dass diese mit den Kompostbedingungen in den vorhandenen Anlagen übereinstimmen und nicht nur praxisferne Behauptungen sind.

Vorschlag:

Neuer Abs. 4: "Einzelhandelsgeschäfte müssen Verpackungen zurücknehmen, die von Produkten stammen, die an Ort und Stelle gekauft wurden und eine Umverpackung darstellen.

a) Als Umverpackung gelten Umhüllungen, insbesondere aus Kunststoff und Karton, die die zum Verkauf bestimmten Produkte umgeben, ohne für ihren Gesundheitsschutz oder ihre Aufbewahrung notwendig zu sein.

b) Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m² stellen den Kunden einen deutlich sichtbaren Auspackplatz zur Verfügung. Ausnahmen können gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass im Einzelhandel nur eine geringe Menge an Umverpackungen anfällt.

Anmerkungen:

Umverpackungen sind ein Problem, mit dem die Bevölkerung regelmässig konfrontiert ist und das zum Anstieg des Siedlungsabfallvolumens beiträgt. Der Kanton Jura hat kürzlich in seinem Gesetz über Abfälle und belastete Standorte (Art. 18) eine Verpflichtung eingeführt, an der sich unser obiger Vorschlag orientiert, um diese Abfälle zu begrenzen und zu reduzieren. Wir sind der Ansicht, dass eine solche Bestimmung auf Schweizer Ebene willkommen wäre und das Verursacherprinzip (Art. 2 USG) stärken würde.

USG Art. 30d Verwertung

Vorschlag:

Abs. 1: Abfälle müssen der Option der stofflichen Verwertung zugeführt ~~stofflich verwertet werden, welche deren ökologischen Wert am besten erhält~~ ~~wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.~~

Abs. 2: unverändert

Abs. 3: Ist eine stoffliche Verwertung ~~gemäss den Bedingungen von Absatz 1~~ entweder technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltbelastender als eine andere Entsorgung ~~und oder die Herstellung neuer Produkte,~~ sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

Anmerkungen:

Neuer Abs. 1: Während im Vorentwurf zwischen stofflicher und energetischer Verwertung unterschieden wird und die Priorisierung dieser beiden Optionen verstärkt wird, *fehlt die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung*.⁶ Diese Unterscheidung ist jedoch für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft von entscheidender Bedeutung, da Optionen wie Wiederverwendung und Recycling aus ökologischer Sicht nicht als gleichwertig betrachtet werden können.⁷ Wir halten es daher für entscheidend, nicht nur Verwertungsoptionen zu berücksichtigen, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu schliessen (z.B. Recycling), sondern auch und *vorrangig* solche, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu verlangsamen, d.h. die Lebensdauer von Produkten zu verlängern (z.B. Reparatur, Wiederverwendung usw.). Das Erfordernis zur Wahl der *Verwertungsoption, welche den ökologischen Wert am besten erhält*, bezieht sich auf einen von der ETHZ entwickelten Indikator⁸, welcher es ermöglicht, die verschiedenen Optionen diesbezüglich zu vergleichen. Alle diese Unterscheidungen (zwischen stofflicher und energetischer Verwertung und dann zwischen den verschiedenen stofflichen Verwertungsoptionen) stehen im Einklang mit den oben in Art. 7 Abs. 6^{bis} vorgeschlagenen Definitionen.

Darüber hinaus führt die von uns vorgeschlagene Formulierung (Abs. 1 und Abs. 3) zu einer *Umkehr der Beweislast*. Da in der Kreislaufwirtschaft die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Priorität haben muss, ist diese Massnahme von elementarer Bedeutung. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage müssen der Bundesrat oder Pionierunternehmen, die stoffliche Verwertungstätigkeiten durchführen, darlegen, dass die innovativen Verfahren umweltfreundlicher und wirtschaftlicher sind als die energetische Verwertung von Abfällen. Das Kriterium der wirtschaftlichen Tragfähigkeit stellt jedoch ein grosses Innovationshindernis dar, da neue stoffliche Verwertungsaktivitäten häufig zu Beginn wirtschaftlich weniger vorteilhaft sind als das derzeitige, bereits sehr gut etablierte System der energetischen Verwertung. Dies liegt zum einen daran, dass bei der Etablierung neuer Optionen für die stoffliche Verwertung nur kleine Abfallmengen behandelt werden (Frage des Volumens und Notwendigkeit des «Upscalings»). Zum anderen liegt es daran, dass die mit der energetischen Verwertung verbundenen Kosten nicht alle entstehenden negativen Externalitäten berücksichtigen. Die Umkehr der Beweislast setzt die Anreize neu und führt so zum notwendigen Umdenken. Da die energetische Verwertung die Ressourcen für zukünftige Generationen für immer vernichtet, ist sie die letzte Option der Kreislaufwirtschaft. Daher muss die Hürde bei der energetischen Verwertung angesiedelt werden und nicht bei der stofflichen.

Abgesehen vom obigen Vorschlag wollen wir darauf hinweisen, dass im Vernehmlassungstext Art. 30d₁ das Bindewort «oder» verwendet wurde, statt «und». Handelt es sich hierbei um einen Fehler? Das «und» im aktuell geltenden Art. 30d a. ist besser für die Umwelt und macht aus Kreislaufwirtschaftssicht wesentlich mehr Sinn. Denn es reicht nicht, wenn nur die Umweltverschmutzung durch eine andere Entsorgung oder durch die Herstellung neuer Produkte angeschaut wird, beides muss zusammen gerechnet werden.

Abs. 4: unverändert

Anmerkungen:

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit. Dieser fördert Innovationen im Bereich der Kreislaufwirtschaft. Insbesondere Innovationen mit Sekundärrohstoffen könnten dadurch gefördert werden, wie z.B. Recyclingbeton. Bei der konkreten Ausgestaltung sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Abfallverwertungsprodukte aus der Schweiz oder transparenter Quelle stammen. Dadurch kann verhindert werden, dass «Schein»-

⁶ Brunner, D. (2020). Vers une économie circulaire des emballages de boissons en verre en Suisse – limites et apports du cadre réglementaire. Partie 1 : État des lieux. *Droit de l'environnement dans la pratique (DEP)*, 4-2020, 367-396.

⁷ Rapport du Conseil fédéral du 19 juin 2020 en réponse au postulat 17.3505 « Étudier les incitations fiscales et autres mesures susceptibles de stimuler l'économie circulaire afin de saisir ses opportunités » déposé par le conseiller aux États Beat Vonlanthen le 15 juin 2017. N° de référence: S384-0748

⁸ Haupt, M. & Hellweg, S. (2019). Measuring the environmental sustainability of a circular economy. *Environmental and Sustainability Indicators*. 1-2 (2019), 100005. Voir aussi le Postulat Clivaz 20.3727.

Sekundärrohstoffe gefördert werden, wie Recycling-PET aus China, welches nie als Flaschen genutzt wurde.

Vorschlag:

Neuer Abs. 5 Die vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisationen, die für die Entsorgung zuständig sind, tragen dazu bei, dass die Abfälle der besten verfügbaren Verwertungsoption zugeführt werden.

Anmerkungen:

Es scheint, dass einige beauftragte private Organisationen in Verträgen mit den öffentlichen Sammelstellen Bedingungen festlegen, die es verbieten, dass bestimmte Gegenstände repariert und wiederverwendet werden. Das Gesetz muss solche Praktiken gegebenenfalls verbieten, und alle Bedingungen für eine Sammlung, die die Möglichkeit einer Wiederverwendung sicherstellt, müssen gewährleistet sein. Die Aufsicht über diese beauftragten privaten Organisationen muss Kriterien der Kreislaufwirtschaft beinhalten, zu welchen auch gehört, Wiederverwenden und Reparieren dem Recycling gegenüber vorrangig zu behandeln.

USG Art. 31b Abs. 4

Anmerkungen:

Wir begrüssen die Stossrichtung, für die stoffliche Verwertung mehr Möglichkeiten zu schaffen. Jedoch gibt es aus unserer Sicht einige Bedenken, sowie Fragen, die der Klärung bedürfen:

- Das öffentliche Monopol für die Abfallentsorgung hat sich in der Schweiz insofern bewährt als dass eine energetische Verwertung in Kehrriechverbrennungsanlagen sichergestellt werden konnte. Es ist jedoch nicht klar, ob das System effizient ist, wenn es darum geht, den Fokus vermehrt auf die stoffliche Verwertung zu legen.
- Sollte das öffentliche Monopol gelockert werden, stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, bereits auf Gesetzesebene klare Bedingungen festzulegen, die den Rahmen für die Tätigkeit privater Anbieter bilden und den Umweltschutz sicherstellen. Der Bundesrat könnte unter anderem vorschreiben, dass die stoffliche Verwertung in einem ökologisch sinnvollen Perimeter (in der Schweiz oder im grenznahen Ausland) und in umweltfreundlicher Weise erfolgen muss, dass eine vorherige Vereinbarung mit den öffentlichen Körperschaften bzw. Konzession erforderlich ist und dass eine Mindestdauer für die freiwillige Sammlung für die stoffliche Verwertung durch private Anbieter festgelegt werden muss. Es könnte auch eine Zertifizierung für die Verwertungsbetriebe zur Bedingung gemacht werden, welche vom Bund oder von Branchenorganisationen im Auftrag des Bundes vergeben und kontrolliert wird. Durch Festlegen dieser Bedingungen könnte sichergestellt werden, dass die stoffliche Verwertung (Reparatur, Wiederverwendung, Recycling usw.) in einem ökologisch angemessenen Perimeter stattfindet und die Abfallentsorgung im Sinne des öffentlichen Interesses durchgeführt wird. Zudem könnte verhindert werden, dass private Sammelsysteme je nach Preisschwankungen für Sekundärmaterialien entstehen und wieder verschwinden.
- Durch die Aufhebung des Monopols stellte sich auch die Frage, ob dadurch nicht zu viele kleinräumige Sammelsysteme entstehen und wie sichergestellt werden kann, dass diese ökologisch sinnvoll, für die Konsumierenden verständlich sind und gleichzeitig Raum für neue innovative Sammlungen und Innovationen der stofflichen Verwertungen lassen.
- Zudem stellt sich die Frage, wie erreicht werden kann, dass sich „Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen“ in Zukunft ebenfalls vom klassischen Recycling hin zu den inneren Kreisläufen bewegen, also dass die betroffenen Produkte vermehrt repariert, wiederverwendet und wiederverkauft werden. Eine

Wiederverwendung, insbesondere bei Elektro- oder Elektronikgeräten, ist ökologisch häufig sinnvoller als ein Recycling, welches im Anschluss an die Rückgabepflicht (Art. 5 VREG, SR814.620) stattfindet, und muss deshalb gefördert und nicht dem Status Quo überlassen werden.

USG Art. 32a^{bis}

Vorschlag:

Neuer Abs. 1^{ter}: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz praktizierten Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung ein. Er beurteilt die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und berichtet der Bundesversammlung über zusätzliche Massnahmen, die auf der Grundlage dieser Einschätzungen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Die erweiterte Herstellerverantwortung wird in der Schweiz im internationalen Vergleich noch zu wenig angewandt. Wir halten es für ungenügend, es lediglich der Initiative des Bundesrates zu überlassen, neue Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung in Form vorgezogener Entsorgungsgebühren einzuführen. Der vorgeschlagene neue Absatz zielt darauf ab, im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 vorgesehenen Berichts des Bundesrates regelmässig zu prüfen, ob es aufgrund der im Ausland gemachten Erfahrungen angezeigt erscheint, die Herstellerverantwortung auf neue Produktkategorien (Möbel, Textilien, Chemikalien, Spielzeug, Verpackungen, Zigarettenstummel usw.) auszuweiten.

Neuer Abs. 1^{quater}: Der Bundesrat moduliert die vorgezogene Entsorgungsgebühr entsprechend den Umweltbelastungen, die durch die in Absatz 1 genannten Produkte verursacht werden.

Anmerkungen:

Bei der Festlegung der Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr sollte die Umweltbelastung durch die betroffenen Produkte berücksichtigt werden (Ökomodulation)⁹, z.B. nach Kriterien wie Recyclingfähigkeit, Vorhandensein von Giftstoffen, Lebensdauer der Produkte, Information der Konsumentinnen und Konsumenten usw. Der Ansatz der Ökomodulation schafft einen Anreiz zur stetigen Verbesserung und trägt so zur kontinuierlichen Reduktion der Umweltbelastungen bei.

Art. 32a^{ter} Abs. 1

Vorschlag: Der Bundesrat kann (...) verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Beitrag für die stoffliche Verwertung Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: (...)

- d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Beitrags für die stoffliche Verwertung Recyclingbeitrags nachvollziehbar und unter Berücksichtigung der Umweltbelastung abgestuft sind;
- e. der vorgezogene Beitrag für die stoffliche Verwertung Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird.

Anmerkungen:

Der Gegenstand eines vorgezogenen Recyclingbeitrags ist unklar, da der Begriff Recycling im USG nicht definiert ist. Der erläuternde Bericht verweist auf die stoffliche Verwertung und die Vorbereitung für die Wiederverwendung. Wir schlagen deshalb vor, die Bezeichnung

⁹ OECD (2021). *Modulated fees for extended producer responsibility schemes (EPR)*. By Laubinger, F., Brown, A., Dubois, M. & Börkey, P. Environment Working Paper No. 184, ENV/WKP(2021)16.

dieses Beitrags an die oben in Art. 7 Abs. 6^{bis} vorgeschlagenen Definitionen anzupassen. Damit sind alle in Frage kommenden Kreislaufwirtschaftsmassnahmen im Geltungsbereich abgedeckt und die Entwicklung bzw. Anpassung der entsprechenden Verordnungen den Ausführungsbestimmungen sowie der Abschluss von Branchenvereinbarungen wird erleichtert. Diese Bezeichnung ist auch für die Bst d. und e. dieses Artikels zu übernehmen.

Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen in Bst d zielen darauf ab, die Ökomodulation auf den vorgezogenen Beitrag für die stoffliche Verwertung in gleicher Weise anzuwenden wie sie auf die vorgezogene Entsorgungsgebühr angewandt wird (siehe Art. 32a^{bis} oben).

USG Art. 35i Abs. 1

Vorschlag: Der Bundesrat ~~kann~~ stellt nach Massgabe der durch Produkte, Bestandteile und Verpackungen verursachten Umweltbelastung - und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen ~~stellen~~ insbesondere über:

Anmerkungen:

Art. 35i ist von grosser Bedeutung und die Stossrichtung wird von uns voll und ganz unterstützt. Er schafft endlich die Möglichkeit, Anforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen festzulegen, eine Möglichkeit, die im derzeitigen Schweizer Recht weitgehend fehlt. Die EU hat erste Anforderungen dieser Art an einzelne Produktgruppen auf der Basis der Ökodesign-Richtlinie beschlossen. Die Schweiz muss im Rahmen dieser Parlamentarischen Initiative mindestens dafür sorgen, dass die Möglichkeit besteht, solche Anforderungen der EU, die für die Schweiz auch sinnvoll sind, zu übernehmen. So kann sichergestellt werden, dass Schweizer Unternehmen, die in die EU exportieren nicht benachteiligt werden. Die Übernahme der EU-Anforderungen auf der Basis der EU-Ökodesignrichtlinie im Bereich der Energieeffizienz (Vorgaben bezüglich maximalem Energieverbrauch und Energie-Etikette) war in der Schweiz nie umstritten und hat sich in der Praxis bewährt. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass sich dies bei vergleichbaren Anforderungen zur Ressourcenschonung anders verhält, weshalb dies im Gesetz vorgesehen werden sollte.

Der vorgeschlagene Artikel liegt zudem auch generell im Interesse des Wirtschafts- und Produktionsstandorts Schweiz, weil sich dieser durch seine Qualitätsorientierung auszeichnet. Hersteller qualitativ hochwertiger Produkte sind besser in der Lage, Anforderungen an die Lebensdauer, Reparierbarkeit, Verwertbarkeit und der Ressourceneffizienz etc. zu erfüllen als Hersteller qualitativ minderwertiger Produkte. Der Marktanteil ausländischer Billigware hingegen aufgrund der Anforderungen eher abnehmen.

Erfahrungsgemäss kann es für KMUs etwas herausfordernder sein, solche neuen Anforderungen auf Anhieb zu erfüllen. Deshalb schlagen wir vor, diese bei Bedarf in einer Übergangsphase gezielt zu unterstützen. Eine solche Möglichkeit zur Unterstützung kann am einfachsten in den Wirkungsbereich von Art. 49a aufgenommen werden. Die Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen wirkt sich auch positiv auf Exportchancen der KMUs in die Märkte der EU-Länder aus.

Obschon der vorgeschlagene Artikel die erwünschte Stossrichtung vorgibt, schafft er in seiner gegenwärtigen Form noch zu wenig Klarheit. Es fehlt eine verbindliche Formulierung oder ein Mechanismus, der verpflichtend wirkt. Zum Beispiel könnte ein Ansatz integriert werden, der Anreize zur Verbesserung von Produkten und Verpackungen auf der Grundlage des technischen Fortschritts oder eines Benchmarkings schafft, wie dies in einer nationalen Studie der BFH und der KOF¹⁰ empfohlen wird. Oder es könnte die Möglichkeit vorgesehen werden, Meldung zu erstatten, wenn die fürs Inverkehrbringen verlangten Anforderungen

¹⁰ Stucki, T. und Wörter, M. (2021): *Statusbericht der Schweizer Kreislaufwirtschaft – Erste repräsentative Studie zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft auf Unternehmensebene. Schlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Umwelt und Circular Economy Switzerland*. Berner Fachhochschule Wirtschaft, ETH Zürich, KOF Konjunkturforschungsstelle.

nicht erfüllt sind. Ohne solche Mechanismen ist die Gefahr gross, dass dieser Artikel nie angewendet wird und nicht den gewünschten Effekt hat, wie es derzeit bspw. bei Art. 30a USG zur Abfallbegrenzung der Fall ist. Deshalb ist es dringend angezeigt, die «kann»-Formulierung zu ersetzen und den Bundesrat verbindlich damit zu beauftragen, Anforderungen an das Inverkehrbringen zu erlassen.

Darüber hinaus muss dieser Artikel alle mit Produkten und Verpackungen verbundenen Dimensionen berücksichtigen. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt müssen ebenso berücksichtigt werden wie solche auf die menschliche Gesundheit.

USG Art. 35i Abs. 1, Bst. a

Vorschlag: die Ökotoxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit und, den modularen Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und den Anteil von Sekundärrohstoffen;

Anmerkungen:

Die im Vorentwurf genannten Kriterien sind relevant, aber unvollständig. Das Hinzufügen zusätzlicher Kriterien (Ökotoxizität, Vorhandensein eines Sammelsystems, Anteil an Sekundärmaterialien, Verfügbarkeit von Ersatzteilen usw.) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, diese Anforderungen im Laufe der Zeit weiterzuentwickeln. Hier wird insbesondere der Begriff des modularen Aufbaus (oder der Demontierbarkeit) hervorgehoben, der zwar im Begriff der Reparierbarkeit enthalten ist, aber beispielsweise für Batterien in Geräten und Fahrzeugen entscheidend ist, da diese vom Endverbraucher oder einem unabhängigen Betreiber leicht austauschbar sein müssen - eine Herausforderung, die in den nächsten Jahren noch zunehmen wird. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass mehrere dieser Kriterien Teil eines Rechts auf Reparatur (right to repair) sind, das in mehreren Ländern der Welt schrittweise umgesetzt und von mehreren Schweizer NGOs gefordert wird.

Solche Vorgaben gibt es bereits auf der EU-Ebene: Hersteller von Waschmaschinen, Spülmaschinen, Kühlschränken und anderen grossen Haushaltsgeräten müssen z.B. dafür sorgen, dass Ersatzteile sieben bis zehn Jahre lang verfügbar sind. Frankreich geht mit einem Reparierbarkeitsindex voran und im deutschen Koalitionsvertrag wurde ein Recht auf Reparatur angekündigt.

USG Art. 35i Abs. 1, Bst. c

Vorschlag: die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Eigenschaften von Produkten und Verpackungen, bezogen auf die in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien.

Anmerkungen:

Wir begrüssen die Bestrebung, Anforderungen an die Kennzeichnung und Information zu Produkten, Bestandteilen und Verpackungen zu formulieren. Konsumentinnen und Konsumenten spielen eine zentrale Rolle beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Information ist eines der wichtigsten Instrumente, um ein zirkuläres Konsumverhalten zu fördern. Erst durch die Kennzeichnung der in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien können Konsumentinnen und Konsumenten oder auch Beschaffende relevante Informationen vergleichen, wie z.B. die Lebenszykluskosten (wie viel ein Produkt pro Jahr kostet, in denen es gebraucht werden kann). Die Kennzeichnung führt zu einem Qualitätswettbewerb, der sich für Konsumentinnen und Konsumenten wie auch für das produzierende Gewerbe in der Schweiz vorteilhaft auswirkt. Denn Schweizer Unternehmen schliessen im Qualitätswettbewerb besser ab, als im Preiswettbewerb. Der vorgeschlagene Zusatz zielt auf eine Präzisierung der Art von Informationen ab, die zur Verfügung gestellt werden müssen.

Deklarationspflichten waren eine von drei Massnahmen, welche sich im Bericht «Steuerliche und weitere Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft» in Erfüllung des Postulates 17.3505 Vonlanthen¹¹ als beste herausstellten. Ebenfalls hervorgehoben wird im Bericht, dass Konsumentinnen und Konsumenten ihre Verantwortung oft nicht wahrnehmen können, da nützliche Informationen meist nicht verfügbar oder nicht verifizierbar sind. Vertrauenswürdige Deklarationen sind eine notwendige Basis für informierte Konsumententscheidungen. Internationale Verpflichtungen sollen berücksichtigt werden. Hier zeigen umliegende Länder z.B. Frankreichs Reparaturindex, was möglich ist.

Ebenso unterstützen wir die zwei anderen Massnahmen, welche im Bericht als erfolgversprechendste identifiziert wurden. Es sind dies die Verlängerung der Gewährleistungsfrist inklusive Reparaturoption, was das Schweizer Recht an das EU Recht angleichen würde, sowie die Registerlösungen zur Eigentumssicherung. Da dem genannten Postulatsbericht bereits eine rechtsvergleichende und eine Grundlagenstudie vorausging, hoffen wir auf baldige Umsetzung mit entsprechenden rechtlichen Anpassungen.

USG Art. 35j

Vorschlag:

Abs. 1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;
- b. die Verwendung ~~rückgewonnener~~ von Baustoffen, die aus der stofflichen Verwertung stammen;
- b^{bis}. den Rückbau von Bauelementen, die wiederverwendet werden können;
- c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

Anmerkungen:

Artikel 35j Abs. 1 wird von uns voll unterstützt. Es ist sehr wichtig, dass Umweltauflagen beim Bauen einen hohen Stellenwert haben, denn die Bautätigkeit ist mit 84% für den grössten Anteil des Abfallaufkommens in der Schweiz verantwortlich und verursacht Umweltbelastungen von 57 Billionen Umweltbelastungspunkten von pro Jahr.¹² Artikel 35j Abs. 1 legt die Bedingungen fest, die es ermöglichen, sich Anforderungen an umweltfreundliches Bauen zu geben. Dennoch bleibt die Hierarchie der Massnahmen unklar, die zur Erreichung dieses Ziels ergriffen werden müssen. Unser Vorschlag zielt darauf ab, diese beiden Punkte zu präzisieren. Zudem schlagen wir für die Umsetzung vor, dass der Bundesrat die Vorschriften nicht alleine definiert, sondern in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Stakeholdern und unter Berücksichtigung der neusten Erkenntnisse festgelegt werden.

In der Baubranche stärker auf Kreislaufwirtschaft zu setzen, bringt auch für die Wirtschaft und den Wirtschaftsstandort Schweiz relevante Vorteile. So spart die Wiederverwendung von Bauelementen und Baustoffen nicht nur Energie, sondern reduziert auch die Abhängigkeit von Importen. Dadurch ist die Schweizer Bauindustrie den volatilen Rohstoffpreisen von knapper werdenden Ressourcen weniger stark ausgesetzt. Gerade im Jahr 2021 erwiesen sich die grossen Abhängigkeiten von internationalen Wertschöpfungsketten als negativ, was

¹¹ Der Bundesrat (2020): Steuerliche und weitere Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft. https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/fachinfo-daten/postulatsbericht_vonlanthen_chancen_der_kreislaufwirtschaft.pdf.download.pdf/Postulatsbericht_Vonlanthen_Chancen_der_Kreislaufwirtschaft_DE.pdf

¹² BAFU (2021), Abfall und Rohstoffe: Das Wichtigste in Kürze <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/inkuerze.html>

zu Lieferengpässen führte und verschiedenste Bauprojekte ins Stocken brachte¹³. Dass dies auch anders möglich ist, zeigen innovative Unternehmen und Projekte. Beispielsweise verwendete das Baubüro in situ Materialien und Bauteile von lokalen Rückbauten und gewann damit internationale Preise¹⁴. Ein Projekt von Öbu und Metal Suisse zeigt das grosse Potenzial von Wiederverwendung in der Baubranche anhand von Stahlprofilen auf, welches bislang trotz idealer Voraussetzungen ungenutzt war¹⁵.

Die Studie Wiederverwendung Bauen¹⁶ schätzt allgemein das Potenzial an wiederverwendbaren Bauelementen für die Schweiz als sehr gross ein. Gemäss dieser Studie gehen Industrievertreter davon aus, dass jährlich zwischen 3'000 und 4'000 Abbruchbewilligungen in der Schweiz erteilt werden, jedoch nur sehr wenig Wiederverwendung statt findet. Die Studie bezeichnet die Wiederverwendung im Bausektor als noch wenig entwickelten Bereich der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz und sieht Nachholbedarf gegenüber dem Ausland: z.B. in Frankreich förderten stark beachtete Grossprojekte und eine aufgeklärte Politik die Wiederverwendung von Bauteilen und Materialien. Das Thema der Wiederverwendung ist inzwischen so gut etabliert, dass Verwechslungen der Begriffe Wiederverwendung und Recycling kaum mehr vorkommen. In der Schweiz sieht dies unserer Erfahrung nach ganz anders aus.

Weshalb Staudämme von dieser Regelung ausgenommen werden sollten, wie dies eine Minderheit will, ist nicht begreiflich. Von einer Sonderregelung sollte abgesehen werden.

Abs. 2: Der Bund und die bundesnahen Betriebe nehmen ~~nimmt~~ bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.

Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass der Bund eine Vorbildfunktion wahrnimmt und insbesondere die in Abs. 1 formulierten Anforderungen in eigenen Bauwerken exemplarisch anwendet. Dies wirkt sich vorteilhaft für die Wirtschaft aus, da sie bei Aufträgen des Bundes Erfahrungen mit neuen Bauweisen und Materialien sammeln können. Dasselbe sollte auch für bundesnahe Betriebe gelten.

Auch die Studie Wiederverwendung Bauen¹⁷ sieht hier für die Schweiz im Vergleich zum Ausland Nachholbedarf. Die Studie empfiehlt der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle wahrzunehmen indem und fordert Auftraggeber und Leiter von Projekten der öffentlichen dazu auf, sich als Fahnenträger der Wiederverwendung zu positionieren. Des Weiteren sollen sie bei Ausschreibungen, der Umsetzung, der Erstellung von Lastenheften und Wettbewerben eine Vorreiterrolle einnehmen. Die so gemachten Erfahrungen könnten sie dem Berufsstand zur Verfügung stellen, wodurch auch dieser profitieren würde.

Wie wichtig dies ist, zeigen Beispiele aus Städten und Kantonen, die voran gehen. So wurde die Vorbildfunktion des ressourcenschonenden Bauens der Stadt Zürich mit dem Einsatz von Recyclingbeton mit CO2-reduziertem Zement und Recycling-Asphalt international ausgezeichnet¹⁸ und dadurch die nachhaltige Entwicklung der Industrie massgeblich beeinflusst. Ähnlich vorbildhaft geht heute Genf voran mit der Förderung von Reuse von Bauteilen durch das Gesetz zum CO2-Fussabdruck von Bauwerken über ihren gesamten

¹³ SRF (2021), Lieferengpässe bei Baumaterial - Holz wird ein knappes und kostbares Gut <https://www.srf.ch/news/wirtschaft/lieferengpaesse-bei-baumaterial-holz-wird-ein-knappes-und-kostbares-gut>

¹⁴ Baubüro in situ (2021), Award for Sustainable Construction Gold Winner <https://www.insitu.ch/>

¹⁵ Einkaufskompass Kreislaufwirtschaft (2021) <https://einkauf.kompass-nachhaltigkeit.ch/stahlprofile>

¹⁶ Salza&Matériuum (2020). Wiederverwendung Bauen. Aktuelle Situation und Perspektiven: Der Fahrplan. https://ერიwi.ch/wp-content/uploads/2021/02/Wiederverwendung-Bauen-2020_Feb.pdf

¹⁷ Salza&Matériuum (2020). Wiederverwendung Bauen. Aktuelle Situation und Perspektiven: Der Fahrplan. https://ერიwi.ch/wp-content/uploads/2021/02/Wiederverwendung-Bauen-2020_Feb.pdf

¹⁸ <https://www.umweltperspektiven.ch/stadt-zuerich-erhaelt-den-ersten-preis-fuer-nachhaltiges-bauen/>;
<https://global-recycling.info/archives/2956>

Lebenszyklus. Dank dem Föderalismus werden in Teilen der Schweiz schon verschiedene Erfahrungen gesammelt, welche nun auf die restliche Schweiz ausgeweitet werden können.

Abs. 3: Der Bundesrat ~~kann~~ erlässt Vorschriften ~~erlassen~~ über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Schaffung eines solchen Ausweises, da dies die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöht. Die Abs. 1 und 2 werden dadurch messbar. Eine verbindliche Formulierung ist nötig. Inhaltlich sollte der Ausweis Auskunft geben über die unter Abs. 1 aufgezählten Anforderungen. Wenn der Ausweis über den aktuellen Ressourcenverbrauch hinaus auch Auskunft über die im Bauwerk enthaltenen Materialien gibt, ermöglicht dies, Baustoffe sowie Bauteile in der Zukunft wiederzuverwenden und zu verwerten und auf diese Weise Ressourcen in der Zukunft zu schonen.

Verschiedene digitale Lösungen werden bereits von der Wirtschaft und Forschung entwickelt (z.B. Madaster, greenBIM). Diese sollten idealerweise verbindliche Mindeststandards als Basis enthalten, welche technologieneutral formuliert werden können, sodass Angaben in verschiedenen Instrumenten vergleichbar und nahtlos nebeneinander genutzt werden können. Der Bundesrat kann hier harmonisierend wirken.

USG Art. 48a

Vorschlag: (...) Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln. Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung regelmässig über die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen und präsentiert die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Möglichkeit, für Pilotprojekte Bestimmungen zu schaffen, die vorübergehend vom USG abweichen. Nicht selten scheitern Pioniervorhaben zur Kreislaufwirtschaft daran, dass ihnen bestehende Regulierungen im Wege stehen. Deshalb liegt viel Potential im Ansatz, solche Hürden zu Testzwecken und unter bestimmten Bedingungen ausser Kraft zu setzen. Allerdings müssen die gesammelten Erfahrungen öffentlich zugänglich gemacht werden und der Bundesrat muss darauf aufbauend Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des USG ziehen. Wir schlagen vor, dies in den in Art. 10h Abs. 3 genannten Prozess zu integrieren.

USG Art. 49 Abs. 1 und 3

Vorschlag:

Abs. 1: Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz oder der Kreislaufwirtschaft ausüben.

Anmerkungen:

Kreislaufwirtschaft kommt in der Schweiz erst langsam auf der Hochschulstufe (BFH, ZHAW) an, während an anderen europäischen Hochschulen seit mehreren Jahren relevante Forschung zu Kreislaufwirtschaft betrieben wird. Handlungsbedarf besteht in der Schweiz, wo das duale Bildungssystem entscheidend ist, jedoch nicht nur auf Hochschulebene, sondern auch bei der Berufsbildung und Weiterbildung. Erste Bewegungen in diese Richtung

sind zu erkennen (z.B. Roundtables Berufsbildung& Kreislaufwirtschaft¹⁹²⁰, Future Perfect, oder eine Tagung für Berufsbildungsverantwortliche letzten September beim BAFU). Aber bisher fehlt eine Anpassung an die branchen- und berufsspezifischen Kontexte. Dies wird bereits von ersten Branchen (z.B. Möbelbranche²¹, Baubranche²²) gefordert, aber noch nicht umgesetzt.

Allgemeine Sensibilisierung und Wissensaufbau zu Kreislaufwirtschaft sollte bereits in der Grundschulbildung geschehen und in entsprechenden Lehrplänen integriert werden. Hier könnte sich die Schweiz ein Vorbild an Finnland nehmen, wo Kreislaufwirtschaft auf allen Bildungsebenen gelehrt wird. So haben sich im Schuljahr 2018/2019 mehr als 70'000 Kinder und Jugendliche in ganz Finnland in Grundschulen, weiterführenden Schulen, Berufsschulen, Universitäten und Fachhochschulen mit der Kreislaufwirtschaft beschäftigt. Zum Beispiel haben 75% der 12-Jährigen und 40% der 15-Jährigen etwas über die Kreislaufwirtschaft gelernt²³.

Abs. 3: (...) Die Finanzhilfen dürfen in der Regel ~~50~~ 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Wir begrüßen diese Fördermöglichkeit voll und ganz, sind jedoch der Ansicht, dass der Themenbereich der Kreislaufwirtschaft explizit aufgeführt werden sollte. Zudem sind wir der Ansicht, dass der Verweis auf die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festgelegt werden sollte, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm des BLW). Ein Selbstfinanzierungsgrad von 50% würde eine zu grosse Hürde für die Unterstützung von KMUs oder nicht gewinnorientierten Organisationen darstellen.

Die Studie «Statusbericht der Schweizer Kreislaufwirtschaft» der KOF und BFH²⁴ zeigte klar auf, dass sich die Schweizer Wirtschaft noch am Anfang des Transformationsprozesses befindet. Die Autoren gehen davon aus, dass die abwartende Haltung der Unternehmen sich wirtschaftspolitisch zweifach negativ auswirken kann: zum einen würden Klimaziele verfehlt, zu denen sich die Schweiz verpflichtet hat, zum anderen nehmen komparative Vorteile ab, wenn zu spät in den Wachstumsmarkt eingestiegen wird. Die Experten sehen daher die drei Handlungsfelder als zentral an: Sensibilisierung für die Kreislaufwirtschaft, Aufbau von Know-how in den Unternehmen und Abbau von finanziellen Hürden. Für alle drei Handlungsfelder ist der Art. 49 essenziell.

In unserem Think and do Tank erkennen wir häufig praktische Hürden für Kreislaufwirtschaft und was dagegen getan werden könnte. Doch leider fehlt es uns an finanziellen Mitteln, um Lösungsvorschläge weiter zu entwickeln und umzusetzen. Ähnliches hören wir immer wieder von Start ups, KMUs und NGOs. So zum Beispiel am Roundtable zu Hürden der

¹⁹ sanu durabilitas (2020): Kreislaufwirtschaft – Eine Chance für die Berufsbildung. CES Policy Roundtable Take-home messages, Biel/Bienne. https://www.sanudurabilitas.ch/app/download/6157209566/CES_Roundtable_Berufsbildung_Take-home_messages.pdf?t=1594204428

²⁰ Nils Moussu (2020) Kreislaufwirtschaft Die nachhaltige Entwicklung in der Bildung konkret umsetzen. In PANORAMA 6 | 2020. https://www.sanudurabilitas.ch/app/download/6239642166/16-17_BIL_Panorama_DE_6_20.pdf?t=1608626706

²¹ Make Furniture Circular (2022): Kreislaufwirtschaft. Aus- und Weiterbildung. <https://www.make-furniture-circular.ch/kreislaufwirtschaft/ausbildung-weiterbildung>

²² Salza&Matériau (2020): Wiederverwendung Bauen. Aktuelle Situation und Perspektiven: Der Fahrplan. https://reriwi.ch/wp-content/uploads/2021/02/Wiederverwendung-Bauen-2020_Feb.pdf

²³ Sitra (2019): How to make the circular economy part of the national education system – Tips from Finland. <https://www.sitra.fi/en/articles/how-to-make-the-circular-economy-part-of-the-national-education-system-tips-from-finland/>

²⁴ Stucki, T. und Wörter, M. (2021): Statusbericht der Schweizer Kreislaufwirtschaft – Erste repräsentative Studie zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft auf Unternehmensebene. Schlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Umwelt und Circular Economy Switzerland. Berner Fachhochschule Wirtschaft, ETH Zürich, KOF Konjunkturforschungsstelle.

Kreislaufwirtschaft²⁵: Übliche Finanzgeber wie Banken und andere privatwirtschaftliche Investoren haben sich zwar mit Nachhaltigkeitsthemen auseinandergesetzt, jedoch fehlt es noch an vertieftem Wissen zu Kreislaufwirtschaft, insbesondere zu Geschäftsmodellen und neuen Formen von Prozessen und der Zusammenarbeit. Weiterbildungen und Massnahmen des Wissenstransfers können helfen, das nötige Wissen zu Finanzakteuren zu bringen und dazu beitragen, eine langfristige Perspektive aufzubauen (Abs.1). Nur wenn Akteure, die über Finanzmittel entscheiden, wissen, welche Formen von Innovationen für eine Zukunft der Kreislaufwirtschaft gefragt sind, können sie in relevante Projekte investieren. Gleichzeitig braucht es aber auch die Vergabe von Fördermitteln von der öffentlichen Hand (Abs.2) bis die privatwirtschaftlichen Finanzgeber über vertieftes Wissen zu Kreislaufwirtschaftsinnovationen verfügen.

USG Art. 49a

Vorschlag:

1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für Informations-, Schulungs- und Beratungsprojekte sowie für Plattformen im Zusammenhang mit:

- a. ~~Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;~~
- b. ~~Plattformen zur~~ der Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft;
- c. die Unterstützung von KMUs bei der Erfüllung den sich aus Art. 35i & 35j ergebenden Anforderungen.

2 Die vom Bund unterstützten Plattformen zur Kreislaufwirtschaft decken alle Strategien der Kreislaufwirtschaft ab und fördern gesamtschweizerisch den Dialog, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren. Die Finanzhilfen dürfen ~~50~~ 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Wir unterstützen Art. 49a voll und ganz und schlagen einige Präzisierungen und Neuformulierungen vor. Wir halten es nicht für zweckmässig, Informations- und Beratungsprojekte nur mit dem Umweltschutz und Plattformen nur mit der Ressourcenschonung und der Stärkung der Kreislaufwirtschaft zu verknüpfen. Unser Vorschlag ermöglicht in dieser Hinsicht eine grössere Flexibilität.

Darüber hinaus sollte die Rolle der Plattformen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft präzisiert werden. In seiner Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag zur Initiative Grüne Wirtschaft (BBI 2014 1751) beschreibt der Bundesrat detailliert vier Handlungsbereiche, die diesen Plattformen zugewiesen werden. Einige dieser Ziele sollten hier aufgegriffen werden, wobei der Schwerpunkt auf der Berücksichtigung aller mit der Kreislaufwirtschaft verbundenen Aktivitäten liegt. Diese sollten sich nicht auf die energetische oder stoffliche Verwertung in Form von Recycling beschränken, sondern insbesondere auch das Teilen, Reparieren, Weiternutzen, Wiederverwenden, usw. umfassen. Darüber hinaus zeigen die positiven Erfahrungen, die in den letzten Jahren im Rahmen der Bewegung Circular Economy Switzerland gesammelt wurden, dass es wünschenswert ist, eine möglichst grosse Bandbreite an Akteuren (Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft, öffentliche Körperschaften, Forschungsinstitute usw.) zusammenzubringen. Die Kreislaufwirtschaft erfordert eine Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und innerhalb der Branchen. Die Unternehmen sind noch nicht an diese neuen Formen der Zusammenarbeit gewöhnt, was ein grosses Hindernis für die Kreislaufwirtschaft darstellt. Zahlreiche Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass sich solche Plattformen dafür eignen,

²⁵ sanu durabilitas (2021): Kreislaufwirtschaft – Welche Hürden muss die Schweiz überwinden? Diskussion und Politikempfehlungen aus dem Roundtable. Biel/ Bienne, sanu durabilitas

den beteiligten Akteuren die benötigte Unterstützung zu bieten und das erforderliche Wissen zu vermitteln. Ähnliche Plattformen werden im Ausland eingesetzt (z.B. in den Niederlanden, Belgien, Österreich, Finnland) um den Dialog, Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren zu fördern.

Wir schlagen vor, eine Finanzhilfe einzuführen, die KMUs bei Bedarf dabei unterstützt, allfälligen neuen Anforderungen gerecht zu werden, welche sich aus den Art. 35i und 35j ergeben. Dies können bspw. Anforderungen sein, die der europäischen Ökodesignrichtlinie entstammen und für KMUs insbesondere in der Einführungsphase eine Herausforderung darstellen können. Dieser Prozess kann erleichtert werden, indem die Transaktionskosten für KMUs durch gezielte Unterstützung gesenkt werden. Unterschiedliche Ausgestaltungen sind denkbar, von branchenspezifischen Umsetzungsempfehlungen, Beratungen, Prozessbegleitungen, Zusammenführung zu Kooperationen zwischen KMUs bis hin zur gemeinsamen Umsetzung.

Schliesslich schlagen wir vor, die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festzulegen, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm des BLW). Ein Selbstfinanzierungsgrad von 50% würde eine zu grosse Hürde für die Unterstützung von KMUs oder nicht gewinnorientierten Organisationen darstellen.

BöB Art. 30 Abs. 4

Vorschlag:

4 Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen, Stärkung der Kreislaufwirtschaft oder zum Schutz der Umwelt vor.

Anmerkungen:

Wir begrüssen es, bei Beschaffungen Kriterien zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt zu verstärken. Insbesondere sollten Kriterien der Kreislaufwirtschaft in der Beschaffung mehr Beachtung finden. Kreislaufwirtschaftskriterien könnten sein: die Toxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit, der modulare Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und der Anteil von Sekundärrohstoffen. Beschaffung stellt einen wichtigen Hebel dar, um Nachfrage für Unternehmen zu schaffen, die kreislauffähige Produkte oder Dienstleistungen anbieten. Dies kommt Schweizer Unternehmen zugute, die auf Qualität setzen, weil sie verschiedene Kriterien wie z.B. die Langlebigkeit bereits sehr gut erfüllen. Um der Stärkung der Kreislaufwirtschaft noch mehr Nachdruck zu verleihen, könnte dies explizit erwähnt werden.

EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Vorschlag:

3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

e. die Grenzwerte für die graue Energie in Form von CO₂-Äquivalenten bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass Vorschriften über Grenzwerte erlassen werden, denn wie unter Art. 35j USG vermerkt, sind die Umweltbelastungen durch die Bautätigkeit sehr hoch. Diese zu begrenzen ist notwendig. Es ist wichtig, graue Energie, welche in den Bauten enthalten ist, zu beachten. Ein solcher Grenzwert unterstützt die Verwendung von schweizerischen

Materialien²⁶, wie Schweizer Holz. Die Grenzwerte sollten in Form von CO₂-Äquivalenten festgehalten werden.

SCHLUSSWORTE

Zusammenfassend möchten wir noch einmal unterstreichen, dass wir die von der zuständigen Kommission eingeschlagene Stossrichtungen sehr begrüssen. Der Vorentwurf bietet eine ausgezeichnete Grundlage. Er kann jedoch verbessert werden, indem unsere obenstehenden Vorschläge und Anmerkungen aufgenommen und damit zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz geschaffen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

²⁶ Baunetz Wissen (2021) <https://www.baunetzwissen.de/glossar/g/graue-energie-664290>



Monthey, le 14 février 2022

**PRISE DE POSITION SUR L'INITIATIVE PARLEMENTAIRE CEATE-CN
« RENFORCER L'ÉCONOMIE CIRCULAIRE SUISSE » (20.433)**

RÉVISION PARTIELLE DE LA LOI SUR LA PROTECTION DE L'ENVIRONNEMENT

Délai pour la consultation : 16 février 2022

A adresser par voie électronique à : wirtschaft@bafu.admin.ch



Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur le projet de loi dans le cadre de l'initiative parlementaire de la CEATE-CN "Renforcer l'économie circulaire suisse" (20.433). Ainsi, nous saisissons volontiers l'opportunité d'exprimer notre opinion sur cette révision partielle. Elle demande en outre certaines adaptations pour que le texte corresponde mieux aux réalités du terrain suivant les activités de Satom SA.

Le domaine de la valorisation des déchets est fortement impacté par cette initiative, puisqu'il prend en charge tout ce qu'une économie circulaire n'a pas pu réintégrer dans ses circuits.

Pour rappel, Satom SA est un important acteur de ce secteur, car elle gère aussi bien :

- une usine de valorisation thermique des déchets ;
- une usine de méthanisation ;
- la collecte, le transport et la valorisation de quelques 1'200 points de déchets alimentaires ;
- plusieurs unités de production d'électricité et de chaleur alimentés par les déchets valorisés ;
- un réseau de chauffage à distance ;
- une décharge ;
- plusieurs déchèteries.

Concernant l'art. 10h

Satom SA soutient la variante de la majorité à l'art. 10h al. 1.

Art. 10h

La Confédération et, dans la mesure de leurs compétences, les cantons veillent à ce que les ressources naturelles soient préservées. Ils s'engagent notamment à réduire les nuisances grevant l'environnement tout au long du cycle de vie des produits et des ouvrages, à boucler les cycles des matériaux et à améliorer l'efficacité dans l'utilisation des ressources. Ce faisant, ils tiennent compte des nuisances à l'environnement générées à l'étranger.

Une prise en compte des impacts à l'étranger est indispensable, car ne considérer que le territoire Suisse tronquerait les impacts réels, puisque les problèmes liés au réchauffement climatique sont, par nature, globaux. Exporter des déchets à l'étranger pour qu'ils ne figurent plus sur les impacts environnementaux de la Suisse ne résout pas les problèmes environnementaux visés par la mesure proposée et déresponsabilise les citoyens, les collectivités de même que les entreprises et centres de tri et de recyclage professionnels.

**Art. 30a**

Satom SA soutient la version de la minorité à l'art. 30a, mais propose l'adaptation suivante (en rouge).

Minorité (Chevalley, Clivaz Christophe, Klopfenstein Broggini)

Art. 30a Limitation

1 Le Conseil fédéral doit rendre payant ou interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les nuisances à l'environnement qu'il entraîne.

2 Le Conseil fédéral peut :

a. interdire l'utilisation de substances ou d'organismes qui compliquent notablement l'élimination ou qui peuvent constituer une menace pour l'environnement lors de leur élimination ou nuire à des filières de valorisation en place ;

b. obliger les fabricants à prévenir la formation des déchets de production pour lesquels aucune méthode d'élimination respectueuse de l'environnement n'est connue.

La modification proposée se réfère notamment aux sacs biodégradables et non compostables. Ces derniers, composés de plastique polyéthylène (PE) et de métaux accélérant la dégradation, sont biodégradables dans le sens qu'ils se décomposent en milliers de particules fines une fois qu'ils sont exposés à certaines conditions atmosphériques, mais ne sont pas compostables et leur décomposition polluent en finalité les eaux et les sols. Les consommateurs ignorants cette réalité les utilisent couramment pour jeter leurs déchets alimentaires, ce qui altère la qualité du compost.

Dans les filières de méthanisation, un tel produit est un problème majeur. Au lieu d'apporter une plus-value environnementale, ce produit constitue un facteur supplémentaire de pollution des sols et des eaux. Dans la nature, par le fait qu'il est décomposé en de milliers de particules fines de plastiques, ce produit ne peut plus être récupéré.

**Art. 30 Valorisation****Al. 2, d****Art. 30d Valorisation**

1 Les déchets doivent faire l'objet d'une valorisation matière si la technique le permet et si cela est économiquement supportable et plus respectueux de l'environnement que ne le seraient un autre mode d'élimination ou la production de produits nouveaux.

2 Conformément à l'al. 1, doivent en particulier faire l'objet d'une valorisation matière :

a. les métaux valorisables contenus dans les résidus du traitement des déchets, des eaux usées et de l'air évacué ;

b. les fractions valorisables contenues dans les matériaux d'excavation et les déblais de percement non pollués destinés à être stockés définitivement ;

c. le phosphore contenu dans les boues d'épuration ainsi que les farines animales, la poudre d'os et les restes d'aliments ;

d. les déchets compostables.

D'une manière générale, il faut privilégier la méthanisation des biodéchets au simple compostage.

Dans le cas des déchets compostables, la valorisation matière ne devrait pas être préférée à la valorisation énergétique. Les biodéchets sont une ressource précieuse pour la production d'énergie ou d'électricité renouvelable dans des installations de méthanisation. Les biodéchets amenés dans une filière de méthanisation ont un quadruple avantage. Ils permettent dans une même et seule étape de produire du biogaz, du compost stérilisé, du digestat liquide stérilisé et du bois de chauffage.

Les déchets compostables sont un sous-groupe des déchets méthanisables, car ils n'incluent pas les déchets de cuisine. Les biodéchets incluant les déchets de cuisine représentent une part importante des déchets ménagers (environ 32%, OFEV "Élimination des déchets" 2016).

La méthanisation doit être privilégiée par rapport au compostage. Elle permet d'inclure tous les déchets de cuisine qui ne peuvent pas finir dans une filière de compostage, puisque celle-ci ne peut être dévolue qu'aux déchets verts.

Les biodéchets doivent être extraits des sacs poubelles, car, ayant un pouvoir calorifique faible, ils n'amènent aucune valorisation énergétique dans une UVTD. La partie minérale de ces biodéchets finit sous forme de mâchefer dans des décharges.

Pour cette raison, Satom SA a mis en place depuis 2012 son système "GastroVert Pro" pour la collecte séparée des déchets des cuisines professionnelles et depuis 2017 des ménages, "GastroVert Private".



Satom SA propose la modification suivante (en rouge) pour favoriser cette valorisation énergie et matière des biodéchets et mieux pouvoir en contrôler leur qualité.

Art. 30 Valorisation**Al. 2, d**

~~d. les déchets compostables~~

d. Les biodéchets issus des cuisines professionnelles et des ménages doivent faire l'objet d'une valorisation par la filière de méthanisation. Pour les autres biodéchets, une méthanisation doit être privilégiée par rapport au simple compostage. Font exception à cette règle, les plantes envahissantes et de bord de route qui doivent être détruites en UVTD.

Art.30d

Satom SA salue la création d'une base légale pour la fermeture des cycles de matière et la récupération des ressources. Mais elle est convaincue qu'un meilleur contrôle des flux de déchets à l'exportation serait une attitude responsable et, dans un horizon proche, un gain en termes d'image, de responsabilité et de soutien à l'innovation pour la Suisse.

Le risque que la Confédération doive, à l'avenir, participer financièrement à la dépollution de décharges à l'étranger selon le principe du pollueur – payeur est important.

Aux yeux de Satom SA, les déchets ont une valeur. Satom SA veut promouvoir la qualité des matières premières issues du recyclage et empêcher l'exportation de fractions de mauvaise qualité.

Selon la LPE, art. 30, al. 3, les déchets doivent être éliminés sur le territoire national dans la mesure où cela est possible et approprié. Afin de renforcer la protection de l'environnement et d'assurer une valorisation ou une élimination des déchets optimale, mais aussi le maintien la création de valeur en Suisse, Satom SA propose de renforcer le principe de contrôle des filières d'exportation des déchets.

La valorisation matière doit donc avoir pour objectif principal de produire des matières premières recyclées de haute qualité selon l'état de la technique. Les fractions non recyclables doivent avoir une valorisation thermique ou une filière équivalente aux lois suisses.

Pour la filière de recyclage du PET, si son taux de collecte est très élevé (83%), le PET issu du recyclage et réellement utilisé pour refaire des bouteilles est d'environ seulement 52%. Le reste finit soit en tant que plastiques recyclés de moins bonne qualité (feuille d'emballage, textiles, chaussures, ...) sans possibilité de recyclage futur, soit à l'incinération (source: PET-Recycling).

Le processus de recyclage du plastique engendre une grande quantité de déchets. L'étude de l'OFEV (KuRve – Étude de recyclage et valorisation des plastiques) montre que le taux de déchets issu du recyclage est de l'ordre de 53%.

Il arrive fréquemment que ces fractions soient envoyées à l'étranger pour y être recyclées.



Les déchets plastiques exportés prennent la place de ceux du pays importateur. A titre d'exemple, en 2019 l'Allemagne a exporté près d'un million de tonnes de déchets plastiques dans le monde et a importé 0.5 million de tonnes (source: UM Comtrade Data). La balance est largement négative, tout comme c'est le cas en France, en Italie, aux Pays-Bas, pays où la Suisse exporte une partie de ses déchets plastiques pour être recyclés.

Ces pays n'ont pas la capacité de valoriser ces plastiques et en envoient une grande partie en Asie, dans les pays de l'Est, en Turquie, etc....

Ces pays importent les déchets plastiques et les déversent dans des décharges à des coûts tellement bas qu'aucun procédé de valorisation thermique ou de recyclage ne peut être compétitif. Ceci avec des nuisances environnementales importantes que la Suisse n'accepterait pas sur son sol. C'est la raison pour laquelle seuls les plastiques ayant des prix élevés (PET, PED) sont recyclés actuellement en Suisse.

Cette chaîne d'exportation est intolérable d'un point de vue environnemental. Elle est due pour des raisons purement économiques.

Satom SA propose donc que l'exportation des déchets plastiques dans des pays qui les exporteront à leur tour dans des pays tiers où la partie non recyclable est déversée en décharge ne soit plus autorisée.

Elle propose que des filières de recyclage du plastique soient mises en place en Suisse pour les plastiques urbains et issus de l'industrie, et que ces filières n'aient pas à souffrir d'une concurrence déloyale d'un point de vue environnemental. Les aspects environnementaux ainsi que la qualité et la quantité du plastique recyclé doivent correspondre à des standards élevés du point de vue technique, sanitaire, etc. Des efficacités minimales de quantités de matières plastiques recyclées par rapport au tonnage traités doivent être fixées, à l'instar de ce qui est demandé aux UVTD par l'OLED en termes d'efficacité thermique. Les coûts supplémentaires par rapport à l'UVTD étant évalué à 500 CHF/t (KuRve), il serait dommageable que ce surcoût payé soit attribué à des entreprises privées dans des filières non souhaitables et pas contrôlées.

Proposition de modification Art. 30d (en rouge)

al.5: Complément : Exigences relatives à l'exportation des déchets plastiques

Le Conseil fédéral fixe les exigences minimales relatives à la qualité et la quantité des matières issues du traitement des déchets qui sont destinées à l'exportation. Si les étapes finales de la valorisation matière ont lieu à l'étranger, elles doivent être effectuées dans des pays répondant à des normes suisses ou l'état de la technique.

L'exportation de déchets plastiques dans des pays qui permettent de mettre en décharge des déchets plastiques ou des pays qui permettent d'exporter ces déchets dans des pays qui mettent en décharge des déchets plastiques n'est pas autorisée.

Les usines de recyclage des plastiques doivent remettre sous forme matière plastique plus de 50% des plastiques traités.

**Art. 31b, al 4.**

Satom SA ne soutient pas l'article 31b, al 4.

Art. 31b, al 4.

Les déchets urbains qui ne doivent être ni valorisés par le détenteur ni repris par des tiers en vertu de dispositions fédérales spécifiques déjà en vigueur peuvent être volontairement collectés par des prestataires privés, dans la mesure où ils font l'objet d'une valorisation matière. Le Conseil fédéral pose les exigences applicables à la collecte volontaire et à la valorisation matière.

Cette libéralisation du marché du déchet risque d'impacter le prix de leur élimination. Seuls les déchets à forte valeur ajoutée et facilement accessibles seront extraits de la masse de déchets par des entreprises privées. Certaines communes moins accessibles ne seront pas desservies par ces prestations car trop coûteuses. Des prestations minimales en termes d'efficacité de valorisation matière et de couverture de la prestation doivent être garantie par la Confédération.

Art. 31b, al 5.

Satom SA soutient la version de la majorité.

Art. 31b, al 5.

Le détenteur ne doit pas jeter ou abandonner de petites quantités de déchets tels que des emballages ou des mégots ailleurs que dans des collectes et des points de collecte prévus à cet effet. Les cantons peuvent prévoir des dérogations à cette interdiction lors d'événements soumis à autorisation.

Dans le processus de méthanisation en particulier, les déchets non souhaités (par exemple le plastique) sont devenus une préoccupation majeure. Une faible partie d'utilisateurs nuisent et même mettent en péril toute une filière en jetant des corps étrangers dans les biodéchets.

Ce phénomène existe dans toutes les filières de recyclage. Le pourcentage de matières indésirables dans le tri du papier, du carton, du verre, etc., a en moyenne triplé à la suite de la mise en place de la taxe au sac. Les sensibilisations faites jusqu'à présent n'ont eu qu'un effet limité et ce phénomène a des fortes répercussions sur les coûts de tri de ces filières et donc sur le prix et la qualité des matériaux recyclés.

Une mesure qui pénalise une faible proportion de personnes est, à notre sens, un outil supplémentaire permettant de limiter ces incivilités, fortement nuisibles pour l'environnement et les filières de recyclage.

Art. 35i

Satom SA soutient la version de la majorité. C'est de son point de vue l'élément central d'une économie circulaire. Il faut que chaque produit ou matière qui entre dans le cercle vertueux de l'économie circulaire y reste le plus longtemps possible. Cela implique de prolonger sa durée de vie, d'assurer sa réparation et d'assurer l'accès aux pièces de rechange.



La durée de vie des objets doit augmenter. Les constructeurs doivent concevoir des produits qui permettent leur réparation, assurer la disponibilité des pièces de rechanges durant une longue période, faire en sorte que l'électronique puisse être adaptée au cours de la vie d'un produit.

Les matériaux doivent également répondre à certaines normes de durabilité. Satom SA pense principalement à l'industrie du textile, où les matériaux employés doivent répondre à des critères de solidité et de qualité empêchant qu'ils ne soient mis sur le marché pour une durée éphémère.

Satom SA propose que des durées de garantie minimales différenciées soient mises en place par type de produit. Une voiture, un produit électroménager, un appareil électronique, une machine-outil doit avoir des garanties de fonctionnement minimales différentes, selon son impact environnemental.

Pour toutes ces raisons, Satom SA propose les adaptations suivantes en rouge.

Art. 35i

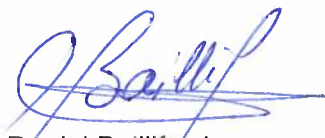
¹ Selon les nuisances à l'environnement générées par les produits et les emballages, le Conseil fédéral peut poser des exigences à la mise sur le marché de ces derniers notamment concernant :

- a. la durée de vie, la réparabilité et la valorisation ;*
- b. la durée de garantie de fonctionnement différenciée par type de produit et en fonction de son impact environnemental ;*
- c. des normes d'usure minimales à satisfaire ;*
- d. des exigences empêchant le suremballage des produits ;*
- e. la limitation des atteintes nuisibles et l'amélioration de l'efficacité dans l'utilisation des ressources tout au long du cycle de vie, et*
- f. l'étiquetage et l'information.*

² Il tient compte des dispositions des principaux partenaires commerciaux de la Suisse dans la mise en œuvre de l'al. 1.

Nous vous remercions de prendre en compte nos remarques et propositions.

Nous vous prions d'agréer nos cordiales salutations



Daniel Baillifard
Directeur général



Xavier Pelet
Responsable HSSEQ & Département
Services exploitation

Monthey, le 14 février 2022

Public Affairs und Regulation · Hilferstrasse 1 · CH-3000 Bern 65

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per E-Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 7. Februar 2022

**20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Teilrevision des Umweltschutzgesetzes – Schweizer
Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung über die
Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) Stellung nehmen zu können.

Die SBB begrüsst, dass der Grundsatz der Ressourcenschonung sowie die Stärkung der
Kreislaufwirtschaft im USG explizit aufgenommen werden. Seit 2021 verfügt die SBB über
eine Strategie Circular Economy und hat sich zum Ziel gesetzt, die Kreislaufwirtschaft in all
ihren Geschäftstätigkeiten zu verankern. Damit kommt die SBB ihrer Verantwortung nach,
als bundesnahe Unternehmen eine Vorbildfunktion im Bereich der Kreislaufwirtschaft
einzunehmen sowie als eines der materialintensivsten Unternehmen der Schweiz einen
Beitrag zur Ressourcenschonung zu leisten.

Die SBB hat gewisse Bemerkungen zu den Eckpunkten der Vorlage. Diese basieren auf
den bisherigen Erfahrungen der SBB mit der Umsetzung ihrer Strategie Circular Economy.

Priorisierung der Wiederverwendung vor der Entsorgung

Die SBB begrüsst, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung explizit ins USG
aufgenommen wird. Wir erachten es allerdings als ungünstig, die Wiederverwendung unter
dem Oberbegriff der "Entsorgung" zu führen. Das Wort Entsorgung suggeriert eine gewisse
Wertlosigkeit, was nicht die Absicht sein kann. Ein eigenes Kapitel "Wiederverwendung"
wäre zu bevorzugen, in welchem die Werterhaltung des Materials und die ökologische
Wirkung (Ressourcenschonung, kein oder wenig Energieeinsatz, kein Downcycling etc.)
betont werden. Analog sollte der Begriff «Abfall» überdacht werden, da dieser im Kontext
der Kreislaufwirtschaft nicht aussagekräftig ist.

Littering

Die SBB begrüsst die Einführung einer expliziten Bestimmung gegen Littering im USG. Wir gehen davon aus, dass Art. 31b Abs. 5 VE-USG auch für Bahnhöfe und deren Umgebung anwendbar sein wird.

Ressourcenschonendes Bauen

Die SBB misst der Kreislaufwirtschaft in Bezug auf Gebäude grosse Bedeutung bei. Sie begrüsst, dass Anforderungen an das zirkuläre und ressourcenschonende Bauen aufgrund der Umweltbelastung gestellt werden sollen und dass Kantone Grenzwerte zur grauen Energie festlegen werden. Die Erfahrungen der SBB zeigen, dass dies eine der zielführendsten Massnahmen ist, um die CO₂-Bilanz von Gebäuden zu verbessern. Mit dieser Massnahme würde die infolge der greifenden Zertifizierungen wachsende Bedeutung der vor- und nachgelagerten Emissionen aus Produktion/Bau und Entsorgung/Weiterverwendung abgebildet.

Stoffliche Verwertung und Rückgewinnung von Ressourcen

Die SBB unterstützt die Priorisierung der stofflichen gegenüber der energetischen Verwertung. In Bezug auf den Minderheitenantrag zu Art. 30d Abs. 1 VE-USG müsste definiert werden, was mit der 'besten' Option gemeint ist. Ausserdem ist die stoffliche Verwertung von Produkten, die zum Teil einen geringen zirkulären Reifegrad aufweisen, nicht immer wirtschaftlich tragbar. Der Minderheitenantrag birgt damit das Risiko, dass innovative stoffliche Verwertungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht umgesetzt werden und widerspricht damit teilweise der Stossrichtung der Vorlage. Die SBB ist durch diese Bestimmung konkret betroffen. Bei Flotten-Refits ist zum Beispiel die Aufarbeitung von Fahrzeug-Komponenten aktuell wirtschaftlich massiv unter Druck, mit der Folge, dass Komponenten im Wert von mehreren Millionen entsorgt und neu eingekauft werden, weil dies günstiger ist als die interne Aufarbeitung.

Zu beachten ist auch, dass Materialaufarbeitungen grosses wirtschaftliches und soziales Potenzial bieten, wie dies das Recyclingcenter Trimbach, das von SBB Anyway¹ betrieben wird, aufzeigt.

Transport und Logistik

Die Kreislaufwirtschaft kann (z.B. im Baubereich) zu nachhaltigeren Transporten und Logistikprozessen führen. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, explizite Anforderungen zur

¹ SBB Anyway betreibt in den drei grossen Sprachregionen 6 Betriebe mit Arbeitsplätzen für SBB Mitarbeitende, die vor allem ihren Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, aber auch während ihrer beruflichen Neuorientierung eine Tagesstruktur benötigen.

Nachhaltigkeit für den Transport festzulegen. Dies würde gleichzeitig die politisch gewünschte Verlagerung der Güter auf die Schiene unterstützen.

Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

Die auf Art. 10h Abs. 4 VE-USG gestützte regelmässige Prüfung, ob gesetzliche bzw. regulatorische Bestimmungen Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindern, ist zu begrüßen. Derzeit gibt es noch viele rechtliche konkrete Hindernisse zur Umsetzung von Projekten und Geschäftsmodellen (z.B. Product as a Service, PAAS) der Kreislaufwirtschaft. Wir nehmen an, dass die relevanten Stakeholder in die Prüfungen einbezogen werden.

In gleicher Weise unterstützt die SBB die Förderung innovativer Projekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft mittels einer regulatorischen Sandbox (Art. 48a VE-USG).

Vorbildrolle Bund und öffentliches Beschaffungswesen

Die SBB ist bereit, analog dem Bund als bundesnahes Unternehmen eine Vorbildfunktion einzunehmen. In der Praxis zeigt sich, dass mit der Aufnahme der Nachhaltigkeit als Zuschlagskriterium im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) ein Umdenken in der Beschaffung angeregt wurde, die Nachhaltigkeit jedoch in Ausschreibungen häufig nur geringfügig gewichtet und damit marginalisiert wird. Mit der Aufnahme der Kreislauffähigkeit und Ressourcenschonung im neuen Art. 30 Abs. 4 VE-BöB könnte ein nächster Schritt für eine stärkere Berücksichtigung ökologischer Kriterien im öffentlichen Beschaffungswesen unternommen werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Matthieu Boillat (matthieu.boillat@sbb.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Urs Wälchli
Leiter Unternehmensentwicklung



Luca Arnold
Leiter Regulation und Internationales

Kopie an: Gery Balmer, Vizedirektor, Abteilungschef Politik, BAV



SCHWEIZER

STIFTUNG FARBE

Rudolfstrasse 13 · 8400 Winterthur

Mail: info@stiftungfarbe.org

Telefon: 052 202 84 71

Telefax: 052 202 84 72

MwSt Nr.: CHE-279.658.040

IBAN: CHE31 0070 0110 0037 3814 2

Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
CH-3003 Bern

Winterthur, 16. Februar 2022

Stellungnahme Vernehmlassung 2021/107 «Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Obschon die Schweizer Stiftung Farbe (SSF) nicht eingeladen wurde, eine Stellungnahme zu der Vernehmlassung 2021/107 «Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» einzureichen, erlauben wir uns als eine der führenden gemeinnützigen Organisationen mit viel Erfahrung im Bereich der Produktkennzeichnungsinformation, Ihnen eine solche aus der Beschichtungsindustrie zukommen zu lassen.

1. Grundsätzliches

Mit der Lancierung der Umwelt-Etikette (UE) vor 10 Jahren verfolgt die Schweizer Stiftung Farbe das Ziel, Beschichtungsstoffe in einem transparenten und übersichtlichen Schema basierend auf einer Lebenszyklusanalyse nach Kriterien von Umweltschutz, Gebrauchstauglichkeit beziehungsweise Qualität sowie Gesundheitsschutz einzustufen. Das Projekt ist breit abgestützt mit Verbänden, Behörden, Wissenschaft, Industrie und Anwender. Die Mehrheit der im Schweizer Markt präsenten Produzenten und Handelsfirmen sind bereits Teilnehmer der Schweizer Stiftung Farbe und haben ihre Produkte bewerten lassen. Mit ihren strengen Vorgaben setzt die UE Anreize für Produzenten, ihre Produkte bei gleichbleibender Qualität umwelt- und gesundheitsfreundlich zu entwickeln.

Geschlossene Kreisläufe und die damit verbundene Schonung der natürlichen Ressourcen liegen auch im Interesse der Beschichtungsindustrie. Die SSF begrüsst demnach grundsätzlich die Vorlage

als wichtigen Schritt, um die Umweltbelastung zu reduzieren sowie die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen.

Für die SSF sind insbesondere nachstehende Punkte von besonderer Wichtigkeit.

2. Zu den Artikeln

Art. 35/VE-USG

Die SSF erachtet es zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft als zentral, den Fokus auf die Förderung von Informationssystemen zu legen. Nur auf der Basis hochwertiger Produktinformationen kann eine umfangreiche Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft erreicht werden. Angezeigt sind hier insbesondere Produktkennzeichnungsinformationen zu Aspekten des Umweltschutzes, wie sie auch nach Abs. 1 lit. c vorgesehen sind. Wie erwähnt hat die SSF mit der Umwelt-Etikette ein Projekt ins Leben gerufen, welche Beschichtungsstoffe in einem transparenten und übersichtlichen Schema basierend auf einer Lebenszyklusanalyse nach Kriterien von Umweltschutz, Gebrauchstauglichkeit beziehungsweise Qualität sowie Gesundheitsschutz einstuft und die Produkte der teilnehmenden Firmen entsprechend kennzeichnet. Die SSF bietet mit der Umwelt-Etikette bereits heute Farbenherstellern durch das Kennzeichen einen Anreiz, umweltfreundliche Produkte zu entwickeln.

Die SSF begrüsst daher die Einführung von Art. 35/Abs. 1 lit. c, wonach der Bundesrat nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen über die Kennzeichnung und Information stellen kann.

Die Erfüllung zusätzlicher ökologischer Kriterien würde zudem für Konsumenten zu mehr Wahlfreiheit durch eine erhöhte ökologische Markttransparenz und langfristig zu einem verbesserten Angebot an ressourcenschonenden Produkten führen. Dank Deklarationen für ausgewählte Produkte stehen folglich bessere Informationen für den Kaufentscheid zur Verfügung.

Art. 35/VE-USG

Die SSF fördert mit der von ihr lancierten Umwelt-Etikette bereits seit nunmehr zehn Jahren die Verwendung nicht bloss gesundheitsschützender, sondern insbesondere auch umweltschonender Baustoffe. Durch das Kennzeichen motiviert die SSF Farbenhersteller, umweltfreundliche Produkte zu entwickeln, welche von den Endkonsumenten verwendet werden können.

Die SSF befürwortet die Möglichkeit, wonach der Bundesrat nach Abs. 1 lit. a künftig nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen über die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile stellen kann.

Art. 41 a Abs. 4 VE-USG

Antrag

Art. 41 a

⁴ Beim Erlass der Ausführungsvorschriften berücksichtigen sie bereits ergriffene freiwillige Massnahmen von Unternehmen **sowie Branchenlösungen**, sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen wie das Ausführungsrecht.

Begründung

Die SSF begrüsst die vorgeschlagene Regelung, wonach private Massnahmen von Firmen entsprechend beachtet werden sollen. Diese Norm stärkt die Bemühungen von Unternehmen, welche als sogenannte «Frontrunners» in Bereichen, in denen noch keine staatlichen Regelungen zum Schutz der Umwelt bestehen, aus eigener Initiative Massnahmen ergreifen. Zu solchen «Frontrunners» gehören auch die Teilnehmer der Schweizer Stiftung Farbe, welche durch den Anreiz, eine umweltfreundliche Kennzeichnung zu erhalten, entsprechend dabei sind, umweltschonende Produkte zu entwickeln und herzustellen.

Die Tatsache, dass mit der Umwelt-Etikette der Schweizer Stiftung Farbe ein Instrument besteht, das durch seine strengen Vorgaben einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz leistet und an dem eine grosse Anzahl der in der Beschichtungsindustrie tätigen Firmen teilnehmen, zeigt, dass bereits heute effiziente und effektive Branchenlösungen existieren. Die SSF beantragt deshalb, dass beim Erlass von Ausführungsvorschriften nebst bereits ergriffenen freiwilligen Massnahmen von Unternehmen auch Branchenlösungen berücksichtigt werden sollen.

Art. 49 a VE-USG

Die Schweizer Stiftung Farbe bietet nicht bloss Farbenherstellern durch das Kennzeichen einen Anreiz, umweltfreundliche Produkte zu entwickeln, sondern sensibilisiert auch seit Jahren Zwischenhändler wie Fachmärkte, Endkonsumenten und die breite Öffentlichkeit.

Die SSF unterstützt die Einführung von Art. 49 a, wonach der Bund Finanzhilfen für Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz (lit. a) sowie Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft (lit. b) ausrichten kann. Die finanzielle Unterstützung solcher Projekte und Plattformen ist unabdingbar, um neue Ansätze zu verbreiten und eine umfangreiche Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.



SCHWEIZER

STIFTUNG FARBE

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizer Stiftung Farbe

Matthias Baumberger
Präsident

UREK-NR. 20.433 Pa. Iv. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz – Stellungnahme zu Händen der KVV

Generelles

Die parlamentarische Initiative zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Vorentwurf zur entsprechenden Teilrevision des Umweltschutzgesetzes schaffen wichtige Grundlagen zur Umsetzung von Massnahmen für eine wirksame Ressourcenschonung. Der Umbau von einem linearen zu einem zirkulären Wirtschaftssystem soll dabei nicht nur durch die Förderung von Recyclingprodukten, sondern auch durch eine entsprechend angepasste Produktgestaltung, optimierte Produktionsprozesse, eine effiziente Ressourcennutzung und die Schaffung von innovationsfördernden Rahmenbedingungen für die Wirtschaft erreicht werden. Die Schliessung von Stoffkreisläufen verringert den Verbrauch von Primärrohstoffen und unterstützt die Klimaziele der Schweiz und der Kantone.

Der Cercle déchets orientiert sich an den Zielen der nachhaltigen Entwicklung mit der Kreislaufwirtschaft als einem der wichtigsten Kernelemente. Der vorliegende Revisionsentwurf wird in seiner Stossrichtung deshalb vollumfänglich unterstützt.

Diese Stellungnahme entspricht der konsolidierten Meinung der Vorstandsmitglieder des Cercle déchets Schweiz, besprochen am 05.01.2022.

Kommentare und Anträge zu einzelnen Artikeln der USG-Änderung

Artikel	Rückmeldung, Begründung der Änderung	Antrag
Allgemein	Die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden und die indirekten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen sind besser zu beziffern. Die administrativen Kosten und indirekten Auswirkungen werden ausser Acht gelassen.	Die Regulierungsfolgenabschätzung ist im Hinblick auf die Folgen für die einzelnen Branchen im erläuternden Bericht zu präzisieren.
<i>Art. 7 Abs. 6^{bis}</i>	Die Erweiterung des Begriffs Behandlung um die Vorbereitung zur Wiederverwendung kann in der Praxis erhebliche Unsicherheiten schaffen. Wird beispielsweise ein Gegenstand explizit zur Wiederverwendung abgegeben, so kann in Frage gestellt werden, dass es sich dabei um einen Abfall handelt und der Artikel 7 abs. 6 überhaupt relevant ist oder zur Anwendung kommt.	In der Verordnung muss für Gegenstände welche zur Wiederverwertung abgegeben werden klar definiert werden, wann der Gegenstand als Abfall gilt und wann als Occasionsartikel. -> ist in Ziff. 2.2 im erläuternden Bericht zu präzisieren.

<i>Art. 10h Abs. 1</i>	Der Minderheitsantrag will die Umweltbelastung im Ausland nicht berücksichtigen. Umweltschutz und insbesondere der Klimaschutz dürfen an der Grenze keinen Halt machen. Ein Grossteil der Umweltbelastung des Schweizer Konsums fällt im Ausland an. Diese Tatsache auszuklammern, widerspricht einer notwendigen, gesamtheitlichen Betrachtung entlang des gesamten Lebenszyklus eines Produktes oder Bauwerkes. Das Ziel dieser Bestimmung ist die Schonung der natürlichen Ressourcen generell und nicht die Schonung der inländischen Ressourcen durch Ersatz mit ausländischen Ressourcen, deren Umweltbelastung nicht berücksichtigt wird.	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Die im Ausland verursachte Umweltbelastung soll berücksichtigt werden.
<i>Art. 10h Abs. 2</i>	Der Minderheitsantrag will nur die Unterstützung solcher Plattformen durch den Bund ermöglichen, nicht jedoch deren Betreiben. Eine aktive Mitwirkung der öffentlichen Hand unterstützt die Objektivität und Akzeptanz von Plattformen in der Bevölkerung und Wirtschaft. Der Betrieb durch den Bund wird auch in jenen Bereichen relevant, welche aufgrund der Umweltauswirkungen bedeutend aber für die Privatwirtschaft monetär wenig interessant sind.	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Der Bund soll zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft auch Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben können.
<i>Art. 10h Abs. 3</i>	Der Minderheitsantrag will dem Bundesrat nur die Berichterstattung ermöglichen, nicht jedoch das Aufzeigen von Handlungsbedarf oder die Unterbreitung von Vorschlägen zu quantitativen Ressourcenzielen. Dies sei Aufgabe des Parlaments. Es ist nicht einzusehen, warum der Bundesrat keine Vorschläge und Ziele unterbreiten können soll. Dieses Vorgehen entspricht auch der Praxis in den Kantonen, welche unter anderem in ihren durch die Exekutive erlassenen Abfallplanungen den Handlungsbedarf aufzeigen und quantitative Ziele festlegen.	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Der Bundesrat soll der Bundesversammlung den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreiten können.

Art. 10h Abs. 4	Im Fokus der Kreislaufwirtschaft steht die Ressourcenschonung. Dabei ist aber auch die Entsorgungssicherheit ausreichend zu berücksichtigen.	Wir beantragen, den Artikel wie folgt zu ergänzen: «Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert, sofern das erlassene Recht nicht durch die Entsorgungssicherheit begründet ist».
Art. 30a Bst. a	Die Möglichkeit einer Unterstellung zur Kostenpflicht kann ein wirksames Instrument zur Verminderung solcher Produkte sein. Deswegen soll diese Möglichkeit geschaffen werden. Dabei ist aber eine differenzierte, fallweise Betrachtung und ausgewogene Beurteilung notwendig. Eine Muss -Formulierung erscheint uns zu radikal und verursacht in Einzelfällen viel Aufwand mit wenig Wirkung.	Wir unterstützen den Antrag nach Bst. a, wonach der Bundesrat das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten kann , wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.
Art. 30b Abs. 2 Bst. c	Insbesondere bei Lebensmitteln werden unverkaufte Produkte in der Praxis oft mit der Verpackung zusammen zerkleinert, was dann als «Entpackung» gilt. Dadurch wird eine Trennung in verwertbare Fraktionen jedoch erschwert (z. B. Kunststoff und kompostierbares Material). Eine entsprechende Präzisierung würde die Forderung nach der Trennung dieser Materialien verdeutlichen und die Bestrebungen der Grüngutbranche, die Fremdstoffproblematik bei der Kompostqualität zu verbessern, unterstützen.	Wir beantragen folgende Präzisierung: c. unverkaufte Produkte zu entpacken und Inhalt und Verpackungsmaterialien getrennt zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen. Des Weiteren soll auf Stufe Verordnung / Vollzugshilfe der Begriff «kompostierbare Verpackungen» und evtl. deren separate Behandlung definiert werden.
Art. 30d Abs. 1	Wir unterstützen grundsätzlich eine stärkere Bestimmung der stofflichen Verwertungspflicht durch eine Muss -Formulierung. In Einzelfällen kann aber auch eine andere, z.B. energetische	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Wir beantragen, dass der

	Verwertung eine ökologisch vergleichbare Wirkung erzielen und wirtschaftlich interessant sein. Diese Möglichkeiten sollen auf Verordnungsstufe definiert werden. Den Minderheitsantrag können wir nicht unterstützen, da er innerhalb der stofflichen Verwertungsmöglichkeiten noch weiter priorisieren will, was nur mit erheblichem Aufwand und laufender Überprüfung durch vergleichende Ökobilanzen umsetzbar wäre. Er kann zu einer dominanten Rolle von Grossanlagen führen und regional sinnvolle Entsorgungswege verhindern. Dies geht unserer Ansicht nach zu weit. Gemäss Abfallverordnung müssen schon heute Abfallanlagen nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Damit wird sichergestellt, dass die Anlagen hinsichtlich stofflicher und energetischer Nutzung auch im internationalen Vergleich ein hohes Niveau aufweisen.	Bundesrat diese Bestimmung auf Verordnungsebene weiter regelt.
Art. 30 d, Abs. 2 und 3	Abs. 2: Eine Aufzählung von stofflich zu verwertenden Fraktionen ist auf Gesetzesstufe nicht sinnvoll, sondern auf Verordnungsebene oder in einer entsprechenden Vollzugshilfe zu regeln. Abs. 3: Eine Kaskade der Verwertungsoptionen auf Gesetzesstufe festzuschreiben erzwingt eine starre Priorisierung und erschwert eine differenzierte Betrachtung. Der Stand der Technik soll hier die jeweils sinnvollste Verwertungsoption bestimmen können. Allenfalls kann diese Kaskade auf Verordnungsebene geregelt werden.	Wir beantragen, Absatz 2 und 3 nicht im USG zu regeln, sondern den Bundesrat zu beauftragen, den Inhalt gemäss Abs. 2 und 3 auf Verordnungsebene verbindlich festzulegen. <i>Soll Abs. 2 und 3 im USG verbleiben, beantragen wir nachfolgende Anpassungen von Abs.2 (Alternativantrag):</i>
Alternativantrag zu Art. 30 d, Abs. 2 lit. b	<i>Der Geltungsbereich sollte sämtlichen, nicht nur unverschmutzten Aushub sowie Bauabfälle aus dem Rück- und Umbau erfassen.</i>	<i>Bst. b ist mit Bauabfällen generell sowie mit Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau zu</i>

	Sonst fehlen wichtige Bauabfall-Fraktionen, die ein grosses Potenzial für die stoffliche Verwertung haben. Unverschmutzter Aushub wird vorrangig auf Materialentnahmestellen (Kiesgruben, Steinbrüche) abgelagert und nicht auf Deponien.	ergänzen: «verwertbare Anteile <u>von Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau sowie aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist</u> vor der Ablagerung auf Deponien <u>oder auf Materialentnahmestellen:</u>»
lit. c	Nach Absatz 2 stofflich verwertet werden muss auch Phosphor aus Speiseresten. Diese Vorschrift in letzter Konsequenz bedeutet, dass Phosphor aus KVA Schlacken rückgewonnen werden soll oder Speisereste grundsätzlich in andere Entsorgungswege, z.B. in Vergäranlagen, gelenkt werden sollen. In grossen Gebieten der Schweiz besteht heute aufgrund der tierintensiven landwirtschaftlichen Produktion ein Phosphorüberschuss. Zusätzliche Nährstoffeinträge gefährden die Fortschritte beim Schutz der Gewässer vor Überdüngung. Zu hohe Fremdstoffeinträge in die Kompostieranlagen führen schon heute zu einer Verbreitung von Mikroplastik auf landwirtschaftlichen Flächen.	Wir beantragen, Phosphor aus Speiseresten ersatzlos zu streichen.
lit. d	Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass unter kompostierbaren Abfällen auch vergärbare Abfälle gemeint sind. Dieser Hinweis in den Erklärungen genügt nicht, da in der Abfallwirtschaft klar unterschieden wird zwischen kompostierbaren und vergärbaren Abfällen (siehe Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneter Abfälle, BAFU 2018)	Wir beantragen, «Kompostierbare Abfällen» durch «Kompostier- und vergärbare Abfälle» zu ersetzen.
Art. 31b Abs. 4	Das Siedlungsabfallmonopol hat unter anderem zum Zweck, dass der Staat (in diesem Falle die Gemeinden), eine Entsorgungssicherheit schaffen und garantieren kann. Die Gemeinden erheben zur Finanzierung der Sammeldienstleistungen für Haushaltsabfälle Grundgebühren. Über die Einführung von Sackgebühren wird zudem dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Einer Aufweichung dieses Systems, indem privaten	Wir beantragen, Abs. 4 wie folgt anzupassen: Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter zurückgenommen werden, sofern die

	Anbietern ermöglicht werden soll, bestimmte Fraktionen bei den Haushalten ohne Konzession direkt einzusammeln, stehen wir kritisch gegenüber. Dies würde nicht zuletzt erheblichen Mehrverkehr generieren. Zudem müssen die Gemeinden die Grunddienstleistungen trotzdem aufrechterhalten, was sich auf die Grundgebühren auswirken könnte, da weniger verwertbare Fraktionen anfallen. Ausserdem bezweifeln wir, dass die Entsorgungssicherheit langfristig garantiert werden kann, wenn private Anbieter nicht vertraglich langfristig gebunden werden können. Dass Rücknahmesystem, welches vielerorts durch den Detailhandel angeboten wird (z.B. kostenlose Rücknahme von Kunststoffhohlkörpern im Laden) können wir hingegen auch ohne entsprechende Konzession akzeptieren, da es offenbar einem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht und bisher gute Qualität und damit gute Recyclingquoten aufweisen kann. Der Gemeinde gehen dadurch auch nicht erhebliche Mengen an verwertbaren Abfällen verloren. Mit einer Beschränkung im Gesetzestext auf die kostenlose Rücknahme (nicht Sammlung) kann diesen Umständen Rechnung getragen werden. Die Entsorgung der Siedlungsabfälle liegt in der Verantwortung der Kantone (Art. 31b USG). Gemäss Gesetzesentwurf sollen neu private Anbieter Separatsammlungen für Siedlungsabfälle ohne Konzession durchführen können. Diese vorgesehene Konzessionsbefreiung für private Wertstoffsammlungen schränkt den Einflussbereich und die Organisationsautonomie der Kantone ein und kann eine zuverlässige Abfallplanung verunmöglichen. Die Kantone ermitteln mit der Abfallplanung nach Art. 31 USG ihren Bedarf an Abfallanlagen, vermeiden Überkapazitäten und legen die Standorte der Abfallanlagen fest. Da Separatsammlungen von Glas, Papier, Karton, Metallen, Grünabfällen und Textilien, für die	Rücknahme kostenlos erfolgt und die Abfälle stofflich verwertet werden und dies den kantonalen Abfallplanungen nicht widerspricht. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Rücknahme und die stoffliche Verwertung fest.
--	---	--

	heute spezielle Bestimmungen bestehen, gemäss den Erläuterungen zum Vorentwurf nicht betroffen sind, können wir einer Teilliberalisierung zustimmen. Solche freiwilligen Sammlungen müssen jedoch in der kantonalen Abfallplanung vorgesehen sein, damit keine Über- oder Unterkapazitäten bei den Abfallanlagen und den kommunalen Infrastrukturen entstehen. Andernfalls könnte dies zu kostspieligen Vorhalteleistungen oder zu einer Gefährdung der Entsorgungssicherheit führen. Zudem hat der Bundesrat hohe Anforderungen an die stoffliche Verwertung zu definieren. Als Alternative zu den vorgeschlagenen Änderungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene ist zu prüfen, ob die Kantone oder der Bund eine Konzession für solche Sammlungen erteilen könnten. Dies hätte verschiedene Vorteile. Private hätten im Vergleich zu heute nur wenige oder nur einen Ansprechpartner. Im Rahmen der Konzessionserteilung könnten massgeschneiderte Anforderungen an die stoffliche Verwertung definiert und die kantonale Abfallplanung berücksichtigt werden.	
<i>Art. 31b Abs. 5</i>	Die Einführung dieses Artikels ermöglicht die schweizweit einheitliche Einführung von Ordnungsbussen für Littering-Vergehen.	Wir unterstützen die Einführung von Art. 31b Abs. 5.
<i>Art. 32a^{ter}</i>	Es ist unklar, worauf sich die 80% Marktanteil beziehen. Ist hier der Umsatz oder der mengenmässige Marktanteil gemeint?	Wir beantragen klar zu definieren, was mit «80% des entsprechenden Marktes» gemeint ist.
<i>Art. 35i</i>	Die Kann-Formulierung gemäss Vorlage ist zu wenig verbindlich. Eine Muss-Formulierung wäre nicht umsetzbar. Durch die vorgeschlagene Änderung der Formulierung kann eine Verschärfung ohne Zwang erreicht werden. Wir unterstützen die Einführung der Bestimmungen und damit verbundene Anforderungen zur ressourcenschonenden Gestaltung von Produkten und Verpackungen namentlich bezüglich	Wir unterstützen die Einführung von Art. 35i mit folgender Präzisierung: ¹ Der Bundesrat stellt nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen insbesondere über: a. ...

	Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit. Die Gestaltung ist massgebend für die Umweltauswirkungen von Produkten und Verpackungen und kann von den Konsumentinnen und Konsumenten kaum beeinflusst werden. Die EU will mit der neuen Ökodesign-Richtlinie einen funktionierenden Markt für Recyclingmaterialien entwickeln, dies insbesondere über die Festlegung von Normen und Beschränkungen von besorgniserregenden Stoffen. Dieser Artikel beugt demnach Handelshemmnissen sowie Wettbewerbsverzerrungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr vor.	
Art. 35j Abs.1	Wir stimmen dem Mehrheitsantrag zu. Die Bauwirtschaft ist der Wirtschaftszweig mit dem grössten Rohstoffbedarf und produziert der grösste Teil des Abfalls. Schon weit entwickelte, innovative Ansätze zeigen, dass es technisch möglich ist, deutlich ressourcenschonender zu bauen. Die heutigen Rahmenbedingungen verunmöglichen allerdings den Marktdurchbruch dieser Innovationen. Wir unterstützen daher, dass der Bundesrat die Möglichkeit erhält, Anforderungen an ein ressourcenschonendes Bauen zu stellen. Die Verwendung von umweltschonenden sowie rückgewonnenen Baustoffen, die leichte Trennbarkeit von verwendeten Bauteilen oder die Wiederverwendung von Bauteilen haben das Potenzial, den Rohstoffbedarf und die Umweltbelastung von Gebäuden erheblich zu senken. Recyclingbaustoffe tragen ausserdem zur Schonung des knappen Deponieraums bei. Der Aspekt der Bauweise – also wie und in welchen Mengen Material verbaut wird – wird nicht explizit thematisiert. Dies ist aber ein weiterer zentraler Punkt, wenn es um Ressourcenschonung und Verringerung der Umweltbelastungen beim Bauen geht. Gestützt auf diese Bestimmungen wird es Sache des Bundesrates sein, die Ausführungsbestimmungen so zu gestalten, dass Innovationen zum Durchbruch verholfen und Überregulierungen vermieden werden.	Die Bestimmung ist um Anforderungen an die Bauweise zu ergänzen.
Art. 35j Abs.2	Der Bund und die Kantone müssen als Vorbilder voranschreiten.	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag.

Art. 35j Abs.3	Ein vereinheitlichter Ausweis zum Ressourcenverbrauch von Gebäuden wird begrüsst, da der Gebäudesektor einen ganz erheblichen Anteil der Umweltbelastung in der Schweiz verursacht.	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag.
----------------	---	---------------------------------------

Kommentare und Anträge zu einzelnen Artikeln der Änderung des 1. Bundesgesetzes über das Beschaffungswesen vom 21. Juni 2021

Artikel	Kommentar, Begründung der Änderung	Antrag
		Keine Anträge

Kommentare und Anträge zu einzelnen Artikeln der Änderung des 2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009

Artikel	Kommentar, Begründung der Änderung	Antrag
		Keine Anträge

Kommentare und Anträge zu einzelnen Artikeln der Änderung des 3. Energiegesetz vom 30. September 2016

Artikel	Kommentar, Begründung der Änderung	Antrag
		Keine Anträge

Weiter zu prüfende Aspekte:

Eine Lenkungsabgabe auf der Ablagerung von Bauabfällen sowie Aushub- und Ausbruchmaterial in Deponien und Materialentnahmestellen (Kiesgruben, Steinbrüche) wäre ein wirksames Mittel, um die Verwertungsquote zu erhöhen und den wertvollen, raren Raum zur Deponierung solcher Abfälle zu schonen. Dies ist in der vorliegenden USG-Revision nicht vorgesehen. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung wäre aus unserer Sicht auch zu prüfen, ob dieses Instrument die Ziele der Kreislaufwirtschaftsinitiative noch zusätzlich verstärken könnte.

Es ist zu prüfen, wie die Verwertung des mineralischen Anteils der Kehrrichtschlacke ermöglicht werden kann. Mit einer entsprechenden Aufbereitung der Schlacke könnte Deponieraum geschont werden.

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Per E-Mail an:
wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 25. Februar 2022

**Konsolidierte BPUK-EnDK-Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend 20.433 Pa. lv. UREK-N.
Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken / Teilrevision Umweltschutzgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident der UREK
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Vorlage der parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür.

Innerhalb der Regierungskonferenzen hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) bei diesem Geschäft die Federführung. Die vorliegende Stellungnahme wurde zusammen mit der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) erarbeitet. Die Positionen der Fachkonferenz für öffentliches Beschaffungswesen (FöB), der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) sowie die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) über die Arbeitsgruppe «Cercle Déchets» wurden ebenfalls miteinbezogen.

In der BPUK-Stellungnahme nehmen wir zu denjenigen Punkten Stellung, die politische Relevanz haben. Im Übrigen gilt die detailliertere Stellungnahme des Cercle Déchets, welche unserem Schreiben als Anhang beiliegt. Bei Divergenzen geht die Stellungnahme der BPUK vor.

Einleitend möchten wir zuerst folgende allgemeine Punkte herausstreichen:

- Der Vorstand der BPUK begrüsst die Initiative der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) und stimmen dem vorliegenden Revisionsentwurf grundsätzlich zu, zumal er den von der BPUK mitgetragenen Leitsätzen des Ressourcen-Trials entspricht. Insbesondere begrüssen wir den Paradigmenwechsel, der nicht erst bei der Abfallverwertung ansetzt, sondern die Prozesse entlang des gesamten Produktzyklus im Blick hat.

- Wir sind erfreut über die Bestrebungen der Legislative als auch des Bundesrates und der Wirtschaft, das Potenzial der Kreislaufwirtschaft stärker zu nutzen und begrüßen, dass mit den Pilotprojekten die Möglichkeit geschaffen wird, dies lösungsorientiert und pragmatisch anzugehen. Der kürzlich publizierte Statusbericht zur Schweizer Kreislaufwirtschaft zeigt, welche Bedeutung ihr gerade in der Schweiz angesichts der zunehmenden Verknappung wichtiger natürlicher Ressourcen zukommt. Zentral ist, dass auch in der Raumplanung im Sinn des Postulates Gapany Lösungen gefunden werden, um neue Standorte für die nötigen Recycling- und Kehrriechverbrennungsanlagen zu finden. Wir stellen insbesondere in der Westschweiz fest, dass die Standortsuche problematisch ist.
- Uns ist es wichtig, dass sowohl die vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Arbeiten mit Bezug zu Kreislaufwirtschaft, wie auch die Initiativen der Wirtschafts- und anderer Dachverbände koordiniert und abgesprochen in die Schlussfassung der Vorlage einfließen können.
- Wir gehen davon aus, dass der Koordinationsansatz mit den EU-Vorlagen so etwa über die Regelung der Nachhaltigkeitsanforderungen für Bauprodukte in der Bauproduktgesetzgebung berücksichtigt wird, um eine grenzübergreifend kompatible Lösung zu erreichen.
- Den Kreislaufwirtschaftsansatz erachten wir sowohl für Umwelt als auch für die Wirtschaft als gewinnbringend. Daher sollte er auch unbedingt in anderen Politikbereichen mitgedacht und diesen Ansatz dort gesetzlich verankert werden, so beispielsweise in der Agrarpolitik beim Thema der Nährstoffkreisläufe oder in der Nachhaltigkeitsstrategie.

Grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage der UREK-N

Im Allgemeinen erachten wir den Entwurf als gute Grundlage. Eine moderne Kreislaufwirtschaft umfasst die Förderung von Recyclingprodukten, eine entsprechend angepasste Produktgestaltung, optimierte Produktionsprozesse, eine effiziente Ressourcennutzung und die Schaffung von innovationsfördernden Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Sie muss sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich sein. Der Staat soll die Rahmenbedingungen – insbesondere mit einem Blick auf die Förderung von Innovationen – setzen und dabei eine ausgewogene Regulierungsdichte finden. Somit stehen Massnahmen im Vordergrund, bei denen Kosten und Nutzen in einem guten Verhältnis stehen. Die Vernehmlassungsvorlage nimmt dieses Grundanliegen bereits weitgehend auf, benötigt in einzelnen Punkten aber noch Präzisierungen. Der Ausbau der Recyclinginfrastruktur und die Entsorgungsprozesse soll über vorgezogene Entsorgungsgebühren oder Recyclingbeiträge finanziert werden, daher ist mit keinen ausserordentlichen Zusatzkosten zu rechnen. Beim Littering und der Entsorgung von Abfällen seien Kosteneinsparungen zu erwarten. Der Bericht ist aber zu wenig dokumentiert bezüglich dieser Aussagen.

Antrag 1: Die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden und die indirekten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen sollten besser beschrieben und mit Zahlen hinterlegt werden.

Antrag 2: Die Regulierungsfolgenabschätzung sind im Hinblick auf die Folgen für die einzelnen Branchen zu präzisieren.

Bemerkungen zu den Änderungsvorschlägen im Umweltschutzgesetz:

In der Folge werden die Artikel oder Absätze erwähnt, zu denen wir einen klaren Antrag haben.

USG Art. 7 Abs 6^{bis}

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 7 Absatz 6^{bis} wird eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen, die sämtliche Schritte der «Vorbereitung zur Wiederverwendung» als Teil der Behandlung von Abfällen definiert. Allerdings kann die Erweiterung des Begriffs "Behandlung" in der Praxis erhebliche Unsicherheiten schaffen. Wird beispielsweise ein Gegenstand explizit zur Wiederverwendung abgegeben, so kann in Frage gestellt werden, ob es sich dabei um Abfall handelt und der Artikel 7 abs. 6 überhaupt relevant ist oder zur Anwendung kommt.

Antrag 3: In der Verordnung oder im erläuternden Bericht muss neben den Bedingungen und Abgrenzung der Tätigkeiten zur Vorbereitung zur Wiederverwendung klar definiert werden, wann der Gegenstand als "Abfall" gilt und wann als "Occasionsartikel".

USG Art. 10h

Abs 1: Mit diesem Artikel wird der Grundsatz der Ressourcenschonung als übergeordneter, programmatischer Auftrag an Bund und Kantone in einem eigenständigen Kapitel des allgemeinen Teils des USG verankert. Es ist richtig und wichtig, dass bei Bestrebungen, die Umweltbelastungen zu vermeiden auch die im Ausland verursachten Umweltbelastungen berücksichtigt werden müssen. Ansonsten würde es zu Ungleichbehandlungen zwischen den Wirtschaftstätigkeiten im Inland und denjenigen im Ausland kommen.

Abs.2: Diese Bestimmung soll dem Bund erlauben, Plattformen und Initiativen zum Thema Kreislaufwirtschaft gemeinsam mit Kantonen, Gemeinden oder Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zu initiieren und zu betreiben oder nach Artikel 49a zu unterstützen. Es soll situativ die Möglichkeit bestehen, dass der Bund oder die Kantone selber, eventuell subsidiär, solche Plattformen betreiben können.

Abs.3: Dieser Artikel delegiert dem Bundesrat die Kompetenz der Steuerung der Massnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz.

Abs. 4: Im Fokus der Kreislaufwirtschaft steht die Ressourcenschonung. Dabei ist aber auch die Entsorgungssicherheit ausreichend zu berücksichtigen.

Antrag 4: Wir stimmen dem vorgeschlagenen Artikel 10h zu und lehnen die Minderheitsanträge zu Art. 10h Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 ab.

Antrag 5: Art. 10h Abs. 4 soll wie folgt ergänzt werden: "...sofern das erlassene Recht nicht durch die Entsorgungssicherheit begründet ist».

USG Art. 30a Bst a

Der Vorstand der BPUK ist der Auffassung, dass die heutige Gesetzgebung dem Bundesrat bereits alle Mittel gibt, um das Ziel das sowohl die Minderheitsanträge als der Vorschlag der Kommission verfolgen zu erreichen.

Antrag 6: Auf diesen Buchstaben ist zu verzichten. Im Bericht ist auf die existierenden Gesetzesgrundlagen hinzuweisen.

USG Art. 32a^{bis}

Wir sind der Auffassung, dass der Ansatz zu begrüßen ist, der eine Gleichbehandlung der inländischen und ausländischen Vertreiber vorsieht. Die juristischen Details betreffend Kompetenzen des Gesetzgebers auf ausländische Betreiber muss noch konsolidiert und im Bericht präzisiert werden.

Antrag 7: Der Bericht ist mit den juristischen Rahmenbedingungen, die das Vorhaben bedingt, zu ergänzen.

USG Art. 35j

Wir unterstützen, dass der Bundesrat die Möglichkeit erhält, Anforderungen an ein ressourcenschonendes Bauen zu stellen. Um die Umweltbelastung von Bauwerken wie Gebäuden oder Strassen zu reduzieren und Materialkreisläufe zu schliessen, müssen Massnahmen nicht nur beim Betrieb, sondern vermehrt bei der Erstellung und Erneuerung von Bauwerken sowie bei der Herstellung der Baustoffe ansetzen.

Antrag 8: Wir stimmen dem vorgeschlagenen Art. 35j zu und lehnen die Minderheitsanträge ab. Die Bestimmung ist um Anforderungen an die Bauweise zu ergänzen. Im Bericht soll die Unterstützung an innovative und alternative Ansätze im Bauen vertiefter ausgedrückt werden.

USG Art. 41 Abs. 1, Art. 41a Abs. 4, Art. 48a, Art. 49 Abs. 1 und 3, Art. 49a

Antrag 9: wir stimmen den angepassten, respektive neu vorgeschlagenen Art. 41 Abs. 1, Art. 41a Abs. 4, Art. 48a, Art. 49 Abs. 1 und 3 sowie Art. 49a ohne weitere Anmerkungen zu.

Bemerkungen zu den Änderungsvorschlägen des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

BöB Art. 30 Abs. 4

BöB und IVöB2019 wurden im Jahr 2019 totalrevidiert. Eine Teilrevision des BöB nach so kurzer Zeit ist nicht gerechtfertigt, zumal dies in erster Linie den Harmonisierungsbestrebungen zwischen Bund und Kantonen zuwiderläuft. Die Kantone befinden sich momentan im Beitrittsprozess zur IVöB2019. Eine Anpassung der Vereinbarung wäre daher auch nicht möglich. Bei der Teilrevision des BöB wurden Umwelt- und Nachhaltigkeitsanliegen breit abgebildet und verankert – so bei Zweck, bei den Voraussetzungen und bei den Zuschlagskriterien. Das neue Recht enthält somit für die öffentlichen Auftraggeber bereits griffige Gesetzesbestimmungen, um dem nachhaltigen Beschaffungswesen zum Durchbruch zu verhelfen. . Zu beachten ist auch, dass mit der neuen Formulierung («wo sich dies eignet») weiterhin ein Ermessensraum bestehen bleibt und deshalb der Vorteil gegenüber der bestehenden Bestimmung unscharf bleibt.

Antrag 10: Die neue Formulierung ist abzulehnen und die bestehende beizubehalten.

Bemerkungen zu den Änderungsvorschlägen des Bundesgesetzes des Mehrwertsteuergesetzes (MwstG)

MWSTG Art. 23 Abs. 3 Bst e.

Die Minderheit erhofft sich durch die steuerliche Privilegierung einen positiven Lenkungseffekt zugunsten von Recycling-Baustoffen und der Wiederverwendung von Bauteilen gegenüber herkömmlichen Baumaterialien. Eine Lenkung über die Mehrwertsteuer ist ungeeignet und schwer umsetzbar. So gibt es beispielsweise viele Baustoffe, die nur bestimmte Anteile an rückgewonnenen Materialien enthalten.

Antrag 12: Der Minderheitsantrag bzw. der Buchstaben e dieses Artikels ist zu streichen.

Bemerkungen zu den Änderungsvorschlägen zum Energiegesetz (EnG)

EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Mit dem neuen Buchstaben e des Art. 45 Abs. 3 EnG verpflichtet der Bund die Kantone, bei der Überarbeitung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) Grenzwerte für die graue Energie im Gebäudebereich festzulegen.

BPUK und EnDK vertreten unterschiedliche Haltung bei Art. 45 Abs. 3 Bst. e des EnG

Während die BPUK grundsätzlich die Idee der Grenzwerte unterstützt, erachtet die EnDK diese als äusserst problematisch.

- Die **BPUK** stellt sich grundsätzlich hinter die Idee der Grenzwerte und möchte damit ein politisches Signal für die Reduktion der grauen Energie beim Bauen setzten. Allerdings ist sie mit der EnDK einer Meinung, was die Umsetzbarkeit betrifft. Zum heutigen Zeitpunkt fehlen die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen und Erfahrungen, um griffige Grenzwerte festzulegen. Sie beantragt, den neuen Buchstaben e des Art. 45 Abs. 3 EnG erst umzusetzen, wenn praktikierbare Lösungsvorschläge vorliegen. Dass er aber vorerst davon absehen möchte, bis dass die vorhanden sind.

Antrag 13: Die BPUK stimmt der Ergänzung von Art. 45 Abs. 3 EnG mit dem Bst. e zu und beantragt, diesen Buchstaben erst umzusetzen, wenn die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen und Erfahrungen vorhanden sind.

- Die **EnDK** teilt das Ziel, aber nicht den gewählten Ansatz über die Grenzwerte. Sie erachtet diese als äusserst problematisch, aus denselben Gründen wie bereits oben erwähnt. Der Weg zum CO₂-freien Bauen muss über die Bauprodukte führen, wie es auch in der EU angedacht ist. Sie weist ausserdem darauf hin, dass neben den Gebäuden unbedingt die Infrastrukturen, welche die Hälfte des Materials verbrauchen, ebenfalls einen Nachweis brauchen und zu berücksichtigen sind. Für das Setzen von Grenzwerten an die graue Energie bei Gebäuden mangelt es an genügend verfügbaren Fachkräften in Planung und Ausführung, am notwendigen Grundlagenwissen wie auch an genügender Anwendungserfahrung. Das Thema ist generell zu unreif.

Antrag 14: Die EnDK lehnt die Ergänzung von Art. 45 Abs. 3 EnG mit dem Bst. e ab und unterstützen den Minderheitsantrag, Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe e EnG zu streichen.

Schlussbemerkungen

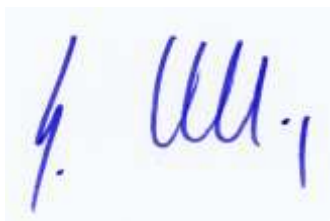
Unseres Erachtens ist es wichtig, dass bei der weiteren Erarbeitung der Vorlage Expertisen und Fachkompetenzen der zuständigen Behörden eingeholt werden. Deshalb ersuchen wir Sie um den Einbezug bei den weiteren Arbeiten der Kommission.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verweisen für die übrigen Bestimmungen auf die beigelegte Stellungnahme des Cercle déchets.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Stephan Attiger

**Konferenz kantonalen
Energiedirektoren EnDK**

Der Präsident



Mario Cavigelli

Beilage:
Stellungnahme des Cercle déchets

Kopie an:

- Generalsekretär EnDK, Jan Flückiger
- Geschäftsstelle KVV, Andrea Loosli
- Geschäftsstelle FöB, Regina Füeg
- Geschäftsstelle KBNL, Robert Meier

Zürich, 26. Januar 2011

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr und Kommunikation
UVEK

Per E-Mail an
wirtschaft@bafu.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

**Stellungnahme zur Teilrevision Umweltschutzgesetz
(Vernehmlassungsverfahren 20.433 Pa.IV. UREK-N Schweizer
Kreislaufwirtschaft stärken)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Sie beginnt mit allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage und geht im zweiten Teil auf einzelne Artikel spezifisch ein.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für Rückfragen steht Ihnen gern Léonore Hälg, leonore.haelg@energiestiftung.ch, 044 275 21 24, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'LH', with a stylized flourish at the end.

Léonore Hälg
Co-Leiterin Fachbereich Klima und Erneuerbare Energien
Schweizerische Energie-Stiftung SES

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Die Vorlage muss ambitionierter sein

Es freut uns, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im USG explizit verankern will. Gleichzeitig stellen wir fest, dass es noch einige Anpassungen an der Vorlage braucht, damit die politisch breit gestützte Stärkung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich realisiert werden kann. Wir bedauern insbesondere die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit Kann-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) oder mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die Kompetenz an den Bundesrat delegieren – ohne klare Vorgaben (31b Abs. 4). Das bisherige USG hat gezeigt, dass viele dieser Bestimmungen nie umgesetzt werden, wie zum Beispiel Artikel 30a Buchstabe a Absatz 1 USG. Das muss im Vorentwurf zwingend korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz der Kreislaufwirtschaft schnell den dringend notwendigen Schub verleiht.

Nichtsdestotrotz möchten wir folgende positive Elemente hervorheben:

- Die Erweiterung des im USG enthaltenen Begriffs der Entsorgung (Art. 7 Abs. 6bis);
- Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);
- Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt werden und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
- Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
- Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens, auch wenn sie nicht weit genug gehen (siehe unten).

1.2 Vermeidung an erster Stelle

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, braucht es ein Umdenken. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe¹ ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte. Schon das

¹ Siehe Infografik und Grundlagen zur Kreislaufwirtschaft, BAFU, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaftskonsum/fachinformationen/kreislaufwirtschaft.html>

derzeit geltende USG verankert die Vermeidung als erstes Prinzip, das bei der Abfallbewirtschaftung anzuwenden ist (Art. 30 und 30a) – es wird jedoch kaum angewendet. Die vorgeschlagene Revision muss diesen Grundsatz weiter stärken und die Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und andere Formen der Wiederverwendung von Produkten, ihrer Bestandteile oder Verpackungen fördern, sofern ein ökologischer Vorteil nachgewiesen werden kann.

Artikel 10h soll in diesem Sinne ergänzt werden. Der aktuelle Artikel 30a und die Minderheitsvorschläge greifen insofern zu kurz, dass sie nur die Inverkehrbringung und die Produktion betreffen und Kann-Charakter haben. Notwendig sind jedoch zusätzliche Ansätze im Anschluss an die Inverkehrbringung, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Wiederverwendung stärken. Reparaturaktivitäten können z.B. mit der Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr gestärkt werden oder Bauteilbörsen über vergünstigte Lagerplätze. Artikel 30a soll in diesem Sinn ergänzt werden und die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

1.3 Verbindliche Ziele festlegen

Wir begrüßen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). An dieser Stelle wie an anderen vermissen wir aber die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindlicher Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen. Länder wie die Niederlande oder Frankreich haben im Gegensatz dazu klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt.

1.4 Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen oder Dienstleistung vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können². Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen fehlen. Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. 17.3505) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden

² Bedeutung von angepassten Konsummustern für die ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, siehe Kapitel 8: «Beurteilung von ausgewählten Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Nutzungsphase», BAFU, Ryttec Circular, Infrast 2019, (<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/beurteilung-von-ausgewaehlten-massnahmen-zur-foerderung-der-kreislaufwirtschaft-in-der-nutzungsphase.pdf.download.pdf/Massnahmen-Foerderung-Kreislaufwirtschaft.pdf>)

Entwurf nicht thematisiert werden. Entsprechend bitten wir Sie, zusammen mit dieser Revision des USG möglichst bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen anzupacken:

- Einführung von Deklarationspflichten zu den ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
- Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

1.5 Einführung eines «Rechts zu reparieren»

Die Reparatur defekte Produkte, sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Wir bitten Sie, diesen Artikel zu konkretisieren und verbindlich zu formulieren, sodass der Bundesrat in diesem Bereich rasch Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Zudem muss der Bundesrat klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht zu reparieren garantiert wird:

- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen und Werkzeugen muss grundsätzlich gewährleistet werden.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.

1.6 Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparieren und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Ecodesign zu bestimmen, was wir sehr begrüßen. Im Kontext von Art. 30a^{bis} und Art. 41a bitten wir Sie zusätzlich, dafür zu sorgen, dass die vorgezogene Entsorgungsfinanzierung künftig nach der Kreislauffähigkeit des Abfalls verfeinert werden kann.

- Ecomodulation: Differenzierung der bestehenden Entsorgungsbeiträge und -Gebühren nach Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit der Produkte und Materialien sowie Sicherstellung eines Lenkungseffekts.
- Erweiterung der vorgezogenen Entsorgungsfinanzierung auf weitere Produktkategorien wie beispielsweise Textilien oder Möbel sowie Verpackungen (Kunststoffe), ebenso gewichtet nach Wiederverwendung- und Wiederverwertungspotenzial.

1.7 Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

1.8 Begrüssenswerte Bestimmungen für Ressourcenschonendes Bauen

Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüssen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden. Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.

2 Detaillierte Kommentare nach Artikeln

Artikel	Stellungnahme und Erläuterung
1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	
2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
7 Absatz 6 ^{bis}	Wir begrüssen diese Bestimmung, die es ermöglicht, die Wiederverwendung und somit die Verlängerung der Produktlebensdauer als Teil der Abfallbehandlungsaktivitäten zu definieren.
5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft (neu)	
10h Absatz 1	Wir begrüssen diese allgemeine Bestimmung und unterstützen die Version der Mehrheit. Wir bitten Sie, sie mit dem Ziel zu ergänzen, die Lebensdauer von Produkten (und ihren Komponenten) und Bauwerken zu verlängern. Ebenfalls fordern wir

	eine Ergänzung des Wortlautes der Mehrheit um den Produktkreislauf. Es ist wichtig, dass schon bei Design und Herstellung Produkte und Verpackungen kreislauffähig gemacht werden, um eine spätere Wiederverwendung und/oder Reparatur begünstigt wird. Zurzeit werden im Abfallmanagement zu viele «End-of-Pipe»-Lösungen verfolgt. Wir begrüssen auch die Tatsache, dass die Umweltauswirkungen im Ausland berücksichtigt werden. Dies im Wissen darum, dass der grösste Teil der Umweltbelastung im Ausland entsteht. Wir bedauern jedoch, dass diese Bestimmung nur programmatischen Charakter hat und insbesondere die Tatsache, dass hier kein Kontrollmechanismus erwähnt wird. Anpassungsvorschlag Art. 10h: <i>1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. <u>Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft</u>, setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von <u>Produkt- und Materialkreisläufen</u> und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</i>
10h Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, dass der Bund eine solche Plattform auch selbst betreiben kann. Es gibt bereits mehrere solcher Plattformen, und der Bund könnte dafür sorgen, dass eine Konsolidierung stattfindet. Zudem kann es Bereiche geben, die für private Akteure nicht interessant sind, z. B. aufgrund mangelnder Rentabilität in einer Startphase.
10h Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass sie gestärkt und klarer formuliert wird. Der Bundesrat soll zunächst quantitative Ziele für die Ressourcennutzung festlegen sowie Erfolgsindikatoren zu deren Überprüfung bestimmen. Auf der Grundlage von regelmässigen Berichten muss er angeben, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden müssen. Wir bedauern zudem, dass aus diesen Bestimmungen keine verbindlichen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden können.

10h Absatz 4	Wir regen an, diese Prüfung nicht auf Massnahmen der Wirtschaft zu beschränken, da durchaus auch die öffentliche Hand oder ein Verein solche Massnahmen ergreifen könnte. Zudem sollten Bund und Kantone nicht nur regelmässig überprüfen, ob die von ihnen erlassenen Bestimmungen Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindern, sondern diese auch entsprechend anpassen.
2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung	
4. Kapitel: Abfälle	
1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen	
30a Buchstabe a	Wir begrüssen, dass das Inverkehrbringen von problematischen Produkten grundsätzlich einer Kostenpflicht unterstellt werden kann (beide Minderheiten). Diese Bestimmung ist wie viele andere Bestimmungen des Vorentwurfs eine Kann-Bestimmung, die es dem Bundesrat überlässt, zu entscheiden, ob er verbindliche Regeln erlassen will oder nicht. Die Umweltauswirkungen bestimmter Produkte, die für den einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, sind bereits seit mehreren Jahren bekannt. Es ist jedoch festzustellen, dass die Industrie in dieser Zeit kaum Massnahmen ergriffen hat, um diese Probleme anzugehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation reicht es daher nicht mehr aus, die Selbstregulierung der Branche zuzulassen und darauf zu hoffen, dass sie die gesetzten Ziele von selbst erreicht. Damit schlagen wir vor, alle Absätze für den Bundesrat verbindlich zu machen. Zudem soll der Artikel 30a um folgende Buchstaben erweitert werden (siehe dazu Allgemeine Bemerkungen): <i>Der Bundesrat <u>muss</u>:</i> (...) <i>d. <u>Massnahmen ergreifen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u></i>

	e. <u>Massnahmen ergreifen, um die Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u>
30b Absatz 2 Buchstabe c	Wir unterstützen diese neue Bestimmung.
30d Absatz 1	Generell begrüssen wir die Tatsache, dass die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung differenziert und priorisiert wird. Dieser Artikel muss jedoch die hierarchische Kaskade spezifizieren: Eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung soll allerdings vor der stofflichen Verwertung klar priorisiert werden. Das Schliessen von Produktkreisläufen (Wiederverwendung) muss Vorrang haben vor der Schliessung der Stoffkreisläufe (Recycling), wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist. Dann muss eine stoffliche Verwertung angestrebt werden, die aus ökologischer Sicht optimiert sein muss (entsprechend dem Minderheitsantrag). Diese Verwertung soll soweit ökologisch sinnvoll im Inland stattfinden. Nur in Fällen, in denen eine stoffliche Verwertung nicht gerechtfertigt ist, sollte eine stofflich-energetische und dann energetische Verwertung in Betracht gezogen werden. Diese Kaskade führt somit zu einer Umkehrung der Beweislast. Dies wäre ein wesentliches Element, um die Entstehung innovativer, zirkulärer Lösungen durch die Schweizer Wirtschaftsakteure zu ermöglichen.
30d Absatz 2-4	In Bezug auf Absatz 4 unterstützen wir die Version der Mehrheit. Der Vorschlag der Minderheit würde der eigentlichen Idee der USG-Revision zuwiderlaufen, die darauf abzielt, die Kreise der Ressourcennutzung zu schliessen.
2. Abschnitt: Abfallplanung und Entsorgungspflicht	
31b Absatz 3	Kein Kommentar
31b Absatz 4	Wir fordern, diesen Artikel zu präzisieren, da seine tatsächliche Tragweite derzeit unklar ist. Die Bestimmung muss dem Bundesrat klare Vorgaben machen.

	Die Bestimmung ist unklar, da sie eine stoffliche Verwertung zur Bedingung macht. Damit wirft sie die Frage nach ihrer Tragweite in den zahlreichen Fällen auf, in denen nur ein Teil des Abfalls vernünftigerweise stofflich verwertet werden kann. Bei Kunststoffen beispielsweise ist eine stoffliche Verwertung nur für weniger als die Hälfte der im Siedlungsabfall vorhandenen Fraktion möglich. Der Rest landet weiterhin in der energetischen Verwertung. Verpackungen, bei denen eine stoffliche Verwertung möglich und wünschenswert ist, werden im Übrigen bereits getrennt gesammelt (PET). Wir bitten Sie zudem, den Bundesrat zu verpflichten, Ausnahmen vom Abfallmonopol nur mit Anforderungen an die Inverkehrsetzung von Produkten und Verpackungen zu verknüpfen, damit die Wiederverwendung oder Wiederverwertung ökologisch optimiert werden kann. Ohne diese Präzisierung wird eine solche Bestimmung die getrennte Sammlung von Abfällen fördern, ohne deren Vermeidung anzuregen. Im Kunststoffbereich gibt die getrennte Sammlung dem Konsumenten das Gefühl, dass die Verwertung von Kunststoffabfällen gelöst ist. Folglich dürfte die Akzeptanz von überflüssigen Verpackungen erhöht werden. Produzenten und Verteiler werden somit keinen Anreiz mehr haben, das Inverkehrbringen von Verpackungen zu beschränken. Dadurch wird der sowieso beschränkte ökologische Gewinn einer getrennten Kunststoffsammlung (siehe Umtec/Carbotech 2018) auf null reduziert. Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es am Ende zu einer negativen Bilanz kommt. Die Bestimmung würde es zudem privaten Akteuren ermöglichen, das beste Stück des Kuchens der Abfallwirtschaft (d.h. das profitabelste) für sich zu beanspruchen und den öffentlichen Körperschaften die Abfälle zu überlassen, die nicht rentabel bewirtschaftet werden können. Die Bestimmung muss sicherstellen, dass dies nicht passiert.
31b Absatz 5	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, bitten aber darum, den letzten Satz des Absatzes zu streichen. Wir sehen nämlich nicht ein, warum bei einer bewilligungspflichtigen Grossveranstaltung das Liegenlassen von Abfällen ausserhalb der

	vorgesehenen Sammelstellen toleriert werden sollte.
32a ^{bis} bis 32a ^{septise}	Wir unterstützen diese neuen Bestimmungen, da sie für alle Inverkehrbringer die gleichen Bedingungen schaffen. Es wäre wichtig, den Art. 32a^{bis} betreffend die Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dies beseitigt die Ungerechtigkeit, dass Produkte, welche effektiv günstiger entsorgt werden können, (z.B. durch bessere Rezyklierbarkeit) aktuell mit denselben vorgezogenen Entsorgungsgebühren belastet werden. Durch diesen Anreiz können Produkte entstehen, welche einfacher zu entsorgen sind. Die gleiche Empfehlung von Eco-Modulation gilt für die Recyclingbeitrag wie in 32a^{ter} erwähnt. Darüber hinaus sollte der Bundesrat einen Mechanismus einrichten, um regelmässig eine Übersicht zu erhalten über die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Der Bundesrat würde die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen prüfen und auf dieser Basis weitere Massnahmen vorschlagen.
7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung (neu)	
3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen (neu)	

35j Absatz 1-2	Wir begrüßen diese Bestimmung, die einige Aspekte des von uns geforderten Rechts auf Reparatur abdeckt, und unterstützen daher die Version der Mehrheit. Die Deklarationspflicht zur Lebensdauer und Reparierbarkeit ist eine unverzichtbare Information, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden. Wir fordern, dass sichergestellt wird, dass die Bestimmung die Übernahme von Standards, wie beispielsweise zum Ökodesign auf europäischer Ebene, möglich ist. Allerdings bitten wir, die Bestimmung für den Bundesrat verbindlich zu machen und zu präzisieren. Es sind folgenden Präzisierungen/Ergänzungen gefragt: <i>Art 35j:</i> <i>1 Der Bundesrat <u>stellt nach Massgabe der durch Produkte, <u>Komponenten</u> und Verpackungen verursachten Umwelt- und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:</u></i> <i>a. <u>die Toxizität, die Lebensdauer, die modulare Bauweise, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die Reparierbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung, den Anteil an Sekundärmaterialien und die Stoffverwertbarkeit;</u></i> <i>b. <u>die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und</u></i> <i>c. <u>die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Merkmale von Produkten, Komponenten und Verpackungen in Bezug auf die in den Buchstaben a. und b. dieses Artikels genannten Kriterien.</u></i> Schliesslich sind wir besorgt darüber, dass die Massnahmen laut dem erläuternden Bericht ein angemessenes Verhältnis zu den auferlegten Kosten aufweisen muss. Dieser Aspekt stellt oft ein nicht unerhebliches Hindernis für die Einführung einer Kreislaufwirtschaft dar. Dies kann verhindert werden, indem bei der Berechnung der anfallenden Kosten auch externe Effekte berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen finanzielle Massnahmen ergriffen werden, um die zusätzlichen Kosten zu senken.
4. Abschnitt : Ressourcenschonendes Bauen (neu)	

35j Absatz 1	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
35j Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und möchten folgende Ergänzung vorschlagen: <i>Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu <u>die höchstmöglichen</u> Anforderungen <u>gem. Art. 35j Abs 1</u> an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</i>
35j Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
3. Titel : Vollzug, Förderung und Verfahren	
41 Absatz 1	Keine Bemerkungen.
41a Absatz 4	Keine Bemerkungen.
48a	Wir unterstützen diese Bestimmung zu Pilotprojekten. Sie soll dadurch ergänzt werden, dass der Bundesrat vor dem Ende der befristeten Bewilligungen eine Evaluation der Pilotprojekte präsentieren soll.
2. Kapitel : Förderung	
49 Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Die Förderung von Aus- und Weiterbildung ist zentral, um Kompetenzen aufzubauen und den Übergang zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49 Absatz 3	Die Höhe der maximalen Forderung soll nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern auf Verordnungsstufe, sodass eine Differenzierung erfolgen kann.
49a Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Informations- und Beratungsangebote sowie Plattformen sind unabdingbar, um neue Ansätze zu verbreiten und eine umfangreiche Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49a Absatz 2	Diese Bestimmung ist zu restriktiv, der Bund soll mehr als 50 Prozent der Kosten übernehmen können. Es geht hier im Gegensatz zu Art 49 Abs 3 um die Förderung ökologischen Verhaltens und nicht um die Entwicklung von Verfahren, welche vermarktet werden können.
3. Kapitel : Verfahren	
5. Titel : Strafbestimmungen	

60 Absatz 1 Buchstabe s	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe i	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe j	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 4	Wir unterstützen die Version der Mehrheit.
II Nachstehende Erlasse	
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen von 21. Juni 2019	
Art. 30 Abs. 4	Wir bitten Sie, die Bestimmung wie folgt anzupassen: ⁴ <i>Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, funktionelle oder technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.</i> Begründung: Die Umsetzung von kreislauffähigen Lösungen braucht eine Änderung/Flexibilität/neue Ansätze bei Beschaffungsprozessen, wobei die funktionellen Spezifikationen mehr Gewicht erhalten als technische Spezifikationen. Wichtig bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist, dass die richtigen funktionellen Fragen gestellt werden können = «define your needs». Kollaborative Ansätze entlang der Wertschöpfungskette erlauben kreislauffähige Lösungen zu finden. Technische Spezifikationen werden in solchen Prozessen oft erst später definiert.
Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009	
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12	Wir unterstützen die Version der Mehrheit
Energiegesetz vom 30. September 2016	
Art. 45 Abs. 3 Bst. e	Wir unterstützen diese Bestimmung, ergänzt sie doch Art. 35j USG um einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.



SBLV. USP. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Email: wirtschaft@bafu.admin.ch

Brugg, 11. Februar 2022/

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz- Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Dachverband der Bäuerinnen und Landfrauen, der über 50'000 Mitglieder, Frauen aus dem ländlichen Raum und deren Familien sowie die Landwirtschaft im weiteren Sinne vertritt, erlauben wir uns, Ihnen im Rahmen der Vernehmlassung zu den oben genannten Vorlagen die vorliegende Stellungnahme zukommen zu lassen. In unserem Beitrag beschränken wir uns auf einige grundsätzliche Überlegungen, die wir für wichtig halten und die als Richtschnur für die Beurteilung der vorliegenden Änderungsvorschläge dienen sollen.

Grundsatz

Insgesamt begrüssen wir den in die Konsultation gegebenen Entwurf und den ausgeprägten Willen zur Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft. Wir schätzen auch die Einbindung aller Akteure in diese allgemeine Verantwortung, unsere Umweltauswirkungen zu begrenzen, sowie die Berücksichtigung unserer Umweltauswirkungen im Ausland. In diesem Sinne unterstützen wir keinen der Minderheitsanträge.

Wir begrüssen insbesondere die vorgeschlagenen Massnahmen in Bezug auf Verpackungen, den Online-Handel und das Bauwesen.

Detail-Begründungen

Wir unterstützen vor allem die klaren Massnahmen gegen Littering, sowohl Verbote als auch Strafen. Solche Massnahmen werden nicht nur der Natur im Allgemeinen zugutekommen, sondern auch den Bauernfamilien und Landbesitzern, die Zeit und Energie aufwenden, um in der Natur liegengelassene Abfälle einzusammeln. Eine solche Praxis ist nicht länger hinnehmbar, zumal sie auch Risiken für die Gesundheit und das Leben der Nutztiere sowie das Risiko von Maschinenschäden, welche Kosten verursachen, die zu den Kosten für das Einsammeln und die Entsorgung von weggeworfenen Abfällen noch hinzukommen.

Während die Landwirtschaft bereits eine mehr oder weniger geschlossene Nährstoffkreisläufe nachweisen kann, ist dies bei der menschlichen Ernährung mit den Verlusten an Nährstoffen (Stickstoff, Phosphor, Kali, Schwefel, Magnesium), die beim Verlassen der Kläranlagen nicht zurückgewonnen werden, noch nicht der Fall. Es ist daher sinnvoll, eine positive Entwicklung in diese Richtung anzustreben, zumal in Zukunft mit einem Mangel an Phosphor zu rechnen ist. Dasselbe



SBLV. USP. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



gilt für Schlachtabfälle, die nicht für die menschliche Ernährung bestimmt sind. Eine Rückgewinnung dieser Rohstoffe muss möglich sein. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass keine unerwünschten Stoffe wie z. B. Schwermetalle in die Natur gelangen.

In diesem Sinne schlagen wir die folgenden Detailänderungen vor:

Art. 10h

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Material- und Nährstoffkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

Art. 30d Verwertung

¹ Abfälle und Klärschlamm müssen stofflich verwertet oder recycelt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung/der Abbau neuer Produkte/Rohstoffe.

² Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:

- a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;
- b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;
- c. Stickstoff, Phosphor, Kali, Schwefel und Magnesium aus Klärschlamm aus Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;
- d. **kompostierbare Abfälle.**
- e. Schlachtnebenprodukte (neu)

Art. 32 b Finanzierung Nährstoffrecycling aus Klärschlamm (neu)

Das Nährstoffrecycling aus Klärschlamm wird über das Verursacherprinzip bzw. Abwassergebühren finanziert.

Schlussbemerkungen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen, Frau Bundesrätin, für allfällige Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Wir die Frauen vom Land, gemeinsam.kompetent.engagiert.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Kathrin Bieri
Geschäftsführerin



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Ökonomie und Innovation

Geht per E-Mail an:
wirtschaft@bafu.admin.ch

Jörg Dietrich
Verantwortlicher Klima / Energie
joerg.dietrich@sia.ch
+41 44 283 15 17

Zürich, 15. Februar 2022 / mm

Vernehmlassung Teilrevision Umweltschutzgesetz (20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken) / Stellungnahme des SIA

Sehr geehrter Herr Nationalrat Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Teilrevision des Umweltschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Der SIA engagiert sich als massgebender Berufsverband der Bereiche Ingenieurbaukunst, Architektur, Technik und Umwelt für eine hohe Baukultur mit dem übergeordneten Ziel eines zukunftsfähigen und nachhaltig gestalteten Lebensraums von hoher Qualität.

Der SIA begrüsst, dass mit der vorgesehenen Teilrevision die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz gestärkt werden soll. Die Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Bausektor trägt zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung bei. Der SIA ist sich bewusst, dass die Erstellung von Bauwerken in der Schweiz rund 11 Mio. t CO₂ eq. pro Jahr verursacht (MatCH Studie EMPA). Der Bausektor verursacht auch den grössten Materialbedarf in der Schweiz mit rund 60 Mio. t pro Jahr, davon sind 40 Mio. t Beton.

Mit den SIA Merkblättern «Graue Energie – Ökobilanzierung für die Erstellung von Gebäuden» und «SIA-Effizienzpfad» hat der SIA schon früh erkannt, dass die grauen Treibhausgasemissionen der Erstellung berücksichtigt werden müssen. Nebst den Treibhausgasemissionen adressiert der SIA in seinem aktuellen Positionspapier «Klimaschutz, Klimaanpassung und Energie» auch den Ressourcenverbrauch. Dieser soll z. B. durch Weiternutzung von Gebäuden, intelligente Planung, Wiederverwendung von Bauteilen (Re Use) und den Einsatz von Recycling-Material reduziert werden. Dabei ist bei der Planung auch bereits an den Rückbau zu denken, um Bauelemente und Materialien einfach weiterverwenden zu können (Stichwort Design for Disassembly).

Zur Unterstützung der Ziele dieses Positionspapiers sieht der SIA folgende Punkte des vorliegenden Entwurfs als zentral an:

- Art. 35j Abs. 3:** «Der Bundesrat **erlässt** Vorschriften über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.»

Mit einem solchen Ausweis werden die Transparenz und die Messbarkeit schweizweit erhöht. Im Minimum sollten die Lebenszyklusbetrachtung der grauen Treibhausgasemissionen der Erstellung und die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile für die spätere Wiederverwendung enthalten sein.
- Energiegesetz Art. 45 Abs. 3 Bst. e:** «Sie erlassen insbesondere Vorschriften über ... die Grenzwerte für die graue Energie, **die grauen Treibhausgasemissionen und den in Bauwerken gespeicherten biogenen Kohlenstoff** bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.»

Hier besteht Handlungsbedarf, um diese grauen Treibhausgase von rund 11 Mio. t CO₂ eq/Jahr, welche durch den Bausektor verursacht werden, zu reduzieren mit dem Ziel Netto Null.
- Art. 35j Abs. 1:** «Der Bundesrat **stellt** bei Bauwerken Anforderungen über die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile».

Der SIA sieht die Trennbarkeit von Bauteilen als Grundstein für das zukünftige kreislauffähige Bauen und **schlägt deshalb eine Pflicht vor**. Die Erhöhung der Verwendung rückgewonnener Baustoffe und der Wiederverwendung von Bauteilen sollte über eine Lenkungsabgabe bei den Deponiegebühren und einem Grenzwert der grauen Treibhausgasemissionen umgesetzt werden.

Würde die Bauindustrie dazu verpflichtet, ihre Bauteile und Baustoffe beim Rückbau selbst zurückzunehmen, läge das Interesse für die Trennbarkeit von Bauteilen bei der Industrie, ohne dass detaillierte Regelungen dazu notwendig wären.
- Art. 35j Abs. 2:** «Der Bund und die **bundesnahen Betriebe** nehmen bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Sie berücksichtigen dazu **die Verlängerung der Lebensdauer von Bauwerken**, erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.»

Der SIA erachtet diesen Artikel als wichtig, da der Bund hier selbst zeitnah aktiv werden kann, ohne in die Gesetzgebung auf kantonaler Ebene einzugreifen.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln:

Entwurf	Antrag SIA
5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft Art. 10h Abs.1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von	Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von

Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt Minderheit: streichen Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt	Produkten und Bauwerken, die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt
Begründung: Die Verlängerung der Lebensdauer von Bauwerken ist eine wichtige Strategie innerhalb der Kreislaufwirtschaft und des Klimaschutzes (siehe auch IEA Report NetZero by 2050). Es ist entscheidend, dass die im Ausland verursachte Umweltbelastung mitberücksichtigt wird.	
Art. 10h Abs. 2 Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen. Minderheit: betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.	Unterstützung der Mehrheit
Begründung: Die von der Plattform «Ökobilanzdaten im Baubereich» herausgegebene KBOB-Empfehlung 2009/1 ist seit über zehn Jahren ein unverzichtbares Hilfsmittel für das Ermitteln der Umweltbelastung von Bauwerken über deren Lebenszyklus. Deshalb sollte dem Bund das Betreiben von Plattformen nicht untersagt werden.	
Art. 10 h Abs. 3 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Minderheit: Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.	Unterstützung der Mehrheit
Begründung: Wie Studien des BAFU zeigen (siehe u. a. BAFU (2018) Umweltfussabdrücke der Schweiz, zeitlicher Verlauf 1996-2015, uz-1811-d), liegt das Niveau der Umweltbelastung deutlich über dem tolerierbaren Niveau. Es ist deshalb wichtig und dringend, dass das Aufzeigen des weiteren Handlungsbedarfs und das Unterbreiten von Vorschlägen zu quantitativen Ressourcenzielen gesetzlich verankert wird. Mit den Ökofaktoren gemäss der Methode der ökologischen Knappheit liegt ein geeigneter und seit über 30 Jahren praxiserprobter Indikator vor, mit welchem Ressourcenschonung und die Wirksamkeit von Kreislaufwirtschafts-tauglichen Lösungen abgebildet werden können.	

Art. 10 h Abs. 4 Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.	Unterstützung
Begründung: Eine regelmässige Überprüfung, ob Initiativen der Wirtschaft behindert werden, ist wichtig, um Missstände rasch zu beheben. Der Artikel verpflichtet die Behörden, Gesetze anzupassen, wenn diese im Widerspruch zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft stehen.	
Art. 30a Bst. a Der Bundesrat kann: das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. Minderheit: Art 30a Vermeidung 1 Der Bundesrat muss das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. 2 Der Bundesrat kann: a. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können; b. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.	Unterstützung der Mehrheit
Begründung: Die aktuelle Gesetzgebung genügt.	
Art. 30d Abs. 1 Verwertung 1 Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte Minderheit: Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Unterstützung der Mehrheit
Begründung: Aus Sicht des SIA sinnvoll.	

Art. 30d Abs. 2 a-d Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere: a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung; b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist; c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten; d. kompostierbare Abfälle.	Unterstützung
Begründung: Die Auflistung macht aus SIA Sicht Sinn. Auch Phosphor ist ein knapper Rohstoff, der zudem Gewässer und Böden belastet. Deshalb ist es richtig und zielführend, der Phosphor-Rückgewinnung einen hohen Stellenwert einzuräumen.	
Art. 30d Abs. 3 Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten	Unterstützung
Begründung: Aus Sicht des SIA sinnvoll.	
Art. 30d Abs. 4 Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist. Minderheit: streichen	Unterstützung der Mehrheit
Begründung: Der SIA unterstützt den Vorschlag der Mehrheit. Dieser fördert Innovationen im Bereich der Kreislaufwirtschaft. Insbesondere Innovationen mit Sekundärrohstoffen könnten dadurch gefördert werden, wie z.B. Recyclingbeton.	
Art. 31b Abs. 4 Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.	
Der SIA nimmt zu diesem Artikel nicht Stellung.	

Art. 35j Abs. 1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über: a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile; b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe; c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und d. die Wiederverwendung von Bauteilen.	Der Bundesrat stellt kann bei Bauwerken nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile. a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile; b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe; c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und d. die Wiederverwendung von Bauteilen.
Begründung: Der SIA sieht die Trennbarkeit von Bauteilen als Grundstein für das zukünftige kreislauffähige Bauen. Deshalb sind dazu jetzt Anforderungen notwendig. Die Erhöhung der Verwendung rückgewonnener Baustoffe und der Wiederverwendung von Bauteilen sollte über eine Lenkungsabgabe bei den Deponiegebühren und einem Grenzwert der grauen Treibhausgasemissionen umgesetzt werden. Würde die Bauindustrie dazu verpflichtet, ihre Bauteile und Baustoffe beim Rückbau selbst zurückzunehmen, läge das Interesse für die Trennbarkeit von Bauteilen bei der Industrie, ohne dass detaillierte Regelungen dazu notwendig wären.	
Art. 35j Abs. 2 Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.	Der Bund und die bundesnahen Betriebe nehmen nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er Sie berücksichtigen dazu die Verlängerung der Lebensdauer von Bauwerken, erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.
Begründung: Die Verlängerung der Lebensdauer von Bauwerken ist eine wichtige Strategie innerhalb der Kreislaufwirtschaft und des Klimaschutzes (siehe auch IEA Report NetZero by 2050). Dies sollte auf dieser Stufe Erwähnung finden. Hier stellt sich auch die Frage, wie ein Rückbau von funktionierenden Gebäuden zu begründen wäre. Die SBB sind an der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft und sollten als Vorbild für andere Bundesbetriebe dienen (Stichworte Materialfluss, Materialpass). Die erhöhten Anforderungen sollten dabei die Buchstaben a) bis d) von Artikel 35j Abs. 1 berücksichtigen sowie ambitionierte Grenzwerte gemäss des SIA-Vorschlags zur Anpassung des Energiegesetzes beinhalten Der Fokus dieses Abschnitts zielt spezifisch auf die Ressourcen und sollte nicht alle Aspekte der Nachhaltigkeit betrachten. Die weiteren Aspekte der Nachhaltigkeit können beim Beschaffungswesen (BöB) eingebracht werden.	
Art. 35j Abs. 3 Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken. Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann): 3 streichen	Der Bundesrat kann erlässt Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.

Begründung:

Mit einem solchen Ausweis wird die Transparenz und Messbarkeit schweizweit erhöht. Es sollte deshalb eine Pflicht für einen solchen Ausweis bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude eingeführt werden. Im Minimum sollten die Lebenszyklusbetrachtung der grauen Treibhausgasemissionen der Erstellung und die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile für die spätere Wiederverwendung enthalten sein.

Mit der Erfassung der grauen Treibhausgasemissionen wird eine Datenbasis geschaffen, um daraus Grenzwerte abzuleiten. Für Vorschriften zu den Ausweisen ist auf bestehende Arbeiten wie Minergie und SIA 2040 abzustützen. Der Aufwand für die Erstellung eines solchen Ausweises muss der Bauprojektgrösse entsprechend angepasst sein.

Der Ausweis sollte dabei die Buchstaben a) bis d) von Artikel 35j Abs. 1 berücksichtigen. Inbegriffen sollten dabei die Werte grauer Energie, grauer Treibhausgasemissionen und des in Bauwerken gespeicherten biogenen Kohlenstoffs sein. Zu diesen Werten sollen Grenzwerte im Energiesetz definiert werden.

Für bestehende Gebäude kann ein Ressourcenverbrauchsausweis beschränkt sein auf die im Bauwerk enthaltenen Baustoffe, Bauteile und deren Trennbarkeit. Dies erleichtert die Wiederverwendung von Bauteilen und Baustoffen. Ein solcher Ausweis könnte als Pflicht zur Rückbaubewilligung gehören.

Art. 48 Pilotprojekte

Der Bundesrat kann für die Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.

Unterstützung

Begründung:

Der SIA begrüsst diesen Artikel, da dies die Umsetzung von Innovationen und neuen Ideen vereinfacht.

Art. 49a Information, Beratung und Plattformen

1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für:

- a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;
- b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.

2 Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für:

- a) Informations- und Beratungsprojekte **sowie Plattformen** im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;
- ~~b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.~~

2 Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Begründung:

Der SIA unterstützt diesen Artikel. Es ist nicht klar, warum Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit Umweltschutz erwähnt sind und Plattformen nur bei der Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Der SIA schlägt vor, dies zusammenzufassen.

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019

bisher

4 Die Auftraggeberin kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.

neu 4 Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.	4 Die Auftraggeberin sieht wo sich dies eignet, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor. Ist sie der Auffassung, dass sich das in Frage stehende Projekt hierzu nicht eignet, begründet sie dies.
Begründung: Der Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt sollte der Normalfall sein und Ausnahmen begründet werden	
Änderung des Energiegesetzes 3. Energiegesetz vom 30. September 2016 Art. 45 Abs. 3 Bst. e 3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über: e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.	e. die Grenzwerte für die graue Energie, die grauen Treibhausgasemissionen und den in Bauwerken gespeicherten biogenen Kohlenstoff bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.
Begründung: Der Bausektor verursacht rund 11 Mio. t CO₂ eq/Jahr. Hier besteht Handlungsbedarf, um diese Emissionen zu reduzieren. Der SIA begrüsst es somit sehr, dass die Gesetzgebung nebst dem Betrieb auch die Erstellung von Gebäuden miteinbeziehen will. Der Artikel adressiert eine zentrale Anforderung für ressourcenschonende und klimafreundliche Bauwerke. Er ist ein wichtiges Element zur Unterstützung der Ziele 1 und 2 des SIA-Positionspapiers «Klimaschutz, Klimaanpassung und Energie». Dabei ist es wichtig, den Grenzwert auf die grauen Treibhausgasemissionen zu erweitern, welcher den Lebenszyklus (Life Cycle Analyse (LCA)) betrachtet. Die Methode findet auch bereits beim SIA-Effizienzpfad Anwendung. Die Ausweitung der Gesetzgebung auf die grauen Emissionen ist ein logischer Schritt, da bei den grauen Emissionen in den letzten Jahren keine Reduktion stattgefunden hat. Auch andere Länder haben diesen Schwerpunkt erkannt, und so führt beispielsweise Dänemark 2023 Treibhausgasemissions-LCA-Schwellwerte für Gebäude über 1000 m² ein (National Strategy for Sustainable Construction, Ministry of the interior and housing, April 2021). Nebst dem Grenzwert für die grauen Treibhausgasemissionen trägt die Einspeicherung von biogenem Kohlenstoff (Stroh, Holz etc.) zum Klimaschutz bei. Durch die langfristige Einspeicherung von Kohlenstoff in Gebäuden wird Zeit gewonnen, d. h. die Klimaerwärmung verlangsamt sich, da dadurch jetzt weniger CO₂ in die Atmosphäre abgegeben wird. Eine direkte Verrechnung des eingespeicherten Kohlenstoffs mit den grauen Treibhausgasen lehnt der SIA aber ab.	

Der SIA begrüsst zudem das von der UREK-N eingereichte Postulat 21.4332, in dem der Bundesrat beauftragt wird, eine Lenkungsabgabe für die Deponierung von Bauabfällen zu prüfen, welche insbesondere im Bausektor Anreize für eine verstärkte Schliessung von Stoffkreisläufen schafft. Dies ist ein marktwirtschaftlicher Ansatz, um die Wiederverwendung von Bauteilen und Baustoffen zu fördern.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Prof. Adrian Altenburger
Vizepräsident SIA und
Präsident Fachrat Energie



Jörg Dietrich
Fachverantwortlicher Klima/Energie

Per Mail an:

Wirtschaft@bafu.admin.ch
niklas.nierhoff@bafu.admin.ch

Bern, Lausanne & Winterthur, 15.2.2022

Vernehmlassung in Sachen Kreislaufwirtschaft und Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der svu|asep dankt Ihnen, dass Sie uns zur Änderung des USG in Sachen Kreislaufwirtschaft konsultieren: Als nicht kommerziell tätiger und politisch neutraler Berufsverband - mit über 400 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschafts- und Stadtökologie, Lärmschutz, Umweltberatung, Umwelttechnik und diversen weiteren Fachressorts - nehmen wir gerne wie folgt Stellung; Wobei wir uns tendenziell nicht zu den Details einzelner Mehr- oder Minderheitsanträge äussern werden:

1. Beurteilung des erläuternden Berichtes zur USG-Revision und zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes:

Der svu|asep unterstützt die Kreislaufwirtschaft und die Massnahmen, die diese fördern. Die von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N: «Kommission») vorgeschlagenen Änderungen gehen in diese Richtung und wir begrüssen sie. Wir möchten jedoch folgende Anmerkungen zur praktischen Umsetzung und insbesondere zur Anwendung der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) machen. Es handelt sich um Umsetzungsfragen, welche auch die vorgesehene Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) beeinflussen sollten:

Zu Punkt 2.7 des erläuternden Berichts der Kommission, resp. zu Art 30 USG: «Stoffliche Verwertung und Rückgewinnung von Ressourcen».

Art.30d - insbesondere Absätze 1 und 3 (Revisionsvorlage USG/Kreislaufwirtschaft)

In Kehrichtverwertungsanlagen (KVA) angelieferte mineralische Abfälle (Zitat aus der Gesetzesvorlage):

«1 Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.»

[...]

«3 Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.»

brunnengasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Unsere Einschätzung dazu:

- Grundsätzlich sind die meisten KVA nicht geeignet, gemischte, unsortierte Abbruchabfälle entgegen zu nehmen. Insbesondere Abbruchabfälle, die mineralische Materialien und andere nicht brennbare Materialien enthalten. Diese inerten Materialien führen zu Abrieb und Verschleiß der Anlage und erzeugen große Mengen an Schlacke, die dann auf Deponien des Typs D abgelagert werden müssen. Deren verfügbares Volumen nimmt seit Längerem in besorgniserregendem Maße ab. Nach geltendem Recht (VVEA Art. 16) jedoch ist die Bauherrschaft verpflichtet, einen Entsorgungsplan für Bauabfälle zu erstellen, wodurch sichergestellt werden sollte, dass nicht brennbare, mineralische Fraktionen nicht in die KVA gelangen. Die Umsetzung von Artikel 16 der VVEA ist jedoch noch sehr lückenhaft!

- Um die knappe Ressource des verfügbaren Deponievolumens zu schonen, schlägt der svu|asep vor, dass Bauabfälle mit einem zu hohen mineralischen Anteil nicht direkt an die KVA geliefert werden dürfen, sondern einer Vorsortierung unterzogen werden müssen. Dies betrifft insbesondere Abfälle von Baustellen, bei denen eine Sortierung an der Quelle z. B. aus Platzgründen nicht durchführbar ist. In diesem Fall ist die Umsetzung eines Zwei-Mulden-Konzepts vorzusehen: eine Mulde für brennbare Materialien und eine Mulde für Materialien, die in einer geeigneten Anlage sortiert werden müssen.

- Mit Artikel 30d Absätze 1–3 USG wird beabsichtigt, dass die stoffliche Verwertung der energetischen Verwertung grundsätzlich vorgezogen wird, sofern es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und zu einer tieferen Umweltbelastung führt. Unter stofflicher Verwertung bzw. Recycling wird die Herstellung von Sekundärrohstoffen verstanden. (das sind bspw. auch Stoffe, die aus Schlacke oder Filterasche von KVA zurückgewonnen werden können: z. B. Metalle wie Aluminium, Eisen und Zink, Grundstoffe für die Herstellung von Kunststoffzyklen, Glasscherben, Kompost, etc.).

In Absatz 2 wird in einer nicht abschliessenden Aufzählung festgehalten, für welche Abfälle die stoffliche Verwertung präzise vorgeschrieben wird. Dies betrifft auch die Rückgewinnung von Metallen wie Zink, Kupfer und Blei (Bst. a) aus der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung. Wir gehen davon aus, dass diese Aufzählung je nach dem Stande der Technik entsprechend erweitert werden soll; dass aber eben dieser «Stand der Technik» jeweils in enger Kooperation mit den KVA in der Schweiz ermittelt und fortlaufend aktualisiert wird.

Zu Punkt 3.1 des erläuternden Berichts: Stoffliche Verwertung und Rückgewinnung von Ressourcen.

Art.31b (USG):

- Im erläuternden Bericht wurde Folgendes festgehalten: "Sonderabfälle aus Haushalten (z. B. Lösungsmittel, Medikamente) müssen weiterhin getrennt gesammelt werden, ebenso wie andere kontrollpflichtige Abfälle (z. B. Altreifen, gemischte Bauabfälle)." Dem svu|asep stellt sich nun die Frage, ob somit kontrollpflichtige und nicht kontrollpflichtige Sonderabfälle vom Rest des Gesetzes nicht mehr betroffen wären ... und daher nicht vorrangig stofflich wiederverwertet werden sollten? Wir unterstützen jedoch auch hier den Kreislaufgedanken und stellen uns hinter den entsprechenden Antrag zu Art. 10h (vgl. Antrag 1; weiter unten).

- Wir verstehen, dass gefährliche Stoffe kontrolliert werden müssen, damit sie sich nicht unter kurzfristiger Verdünnung entweichen in der Umwelt aber langfristig akkumulieren, resp. «nicht in der Natur verschwinden». Oft ist es möglich – und sollte künftig noch weiter gefördert werden - dass Nebenprodukte von Herstellungsverfahren als Rohstoffe für neue Produkte verwendbar sind. Da der globale Grenzwert für neue Entitäten in Bezug auf Chemikalien gerade quantifiziert und weit überschritten wurde, halten wir es für besonders wichtig, die stoffliche Wiederverwertung von Sonderabfällen zu fördern.

Zu Punkt 4.4 des Berichts: Auswirkungen auf ... Wirtschaftszweige, Einzelhandel, Händler und Hersteller.

Art. 35i

- Es ist sinnvoll, die getrennte Sammlung möglichst vieler Produkte zu fördern, sofern auch gangbare getrennte Behandlungs- und Entsorgungswege zur Verfügung stehen. Allerdings ist das beliebige, dezentrale Sortieren in vielen Fällen, auch aus logistischen Gründen nicht sinnvoll.

Wichtiger sind die Wege der Wiederverwertung:

- Der svu|asep ist der Meinung, dass eine Geldstrafe für jede Organisation eingeführt werden sollte, die ausschliesslich bestimmte Produkte getrennt sammelt, ohne einen etablierten Weg der stofflichen Wiederverwertung zu haben. Denn ohne einen solchen Weg würde das Produkt schließlich verbrannt, evtl. exportiert weshalb eine selektive, getrennte Sammlung wirkungslos (oder gar kontraproduktiv) wäre; ...in Extremis mit «Greenwashing» oder «Rosinenpicken» gleichgesetzt werden müsste...

Zu Punkt 3.3 des Berichts der Kommission betr.: Änderung der Mehrwertsteuer.

Art.23, Abs. 2, Ziff. 12 (Mehrwertsteuergesetz):

- Eine Befreiung von der Mehrwertsteuer ist ein wichtiger Anreiz, um die Wiederverwendung von Rohstoffen zu unterstützen, aber warum sollte diese Befreiung daher auf die Wiederverwendung von Baumaterialien beschränkt und nicht auf alle wiederverwendeten Materialien ausgeweitet werden?

(vgl. Antrag 3).

2. Anträge zu einzelnen Artikeln der Gesetzesrevisionen:

Antrag 1: wir unterstützen den revidierten Art. 10h vollumfänglich:

Art. 10h, Abs. 1: Der svu|asep unterstützt die Berücksichtigung von indirekten Belastungen, solange nicht alle Länder vergleichbare Anstrengung unternehmen. Angesichts der weltweiten Warenströme müsste eine andere, lediglich auf die Schweiz bezogene Bemessung der relevanten Umweltbelastungen als reine Augenwischerei dargestellt werden.

Antrag 2: wir unterstützen eine Ergänzung des Gesetzes durch Bestimmungen zum Inverkehrbringen von schädlichen Produkten:

Art. 30 a Bst. a: "das Inverkehrbringen von Produkten, die für einen einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, kostenpflichtig machen oder verbieten, wenn die mit diesem Gebrauch verbundenen Vorteile die damit verbundenen Umweltbelastungen nicht rechtfertigen".

Dieser Artikel - für sich alleine betrachtet - löst die vorhandenen Probleme (noch) nicht: Zwei ineinandergreifende Problemkreise stehen im Vordergrund; Probleme sowohl der fehlenden spezialisierten Verarbeitungs-Kapazitäten als auch der bisher (evtl. noch nicht verfügbaren) adäquaten technischen Lösungen. Eine Präzisierung dieses Artikels muss umgehend auf Verordnungsstufe erfolgen, ebenso wie eine exakte Definition dessen, was als «beste Option» gelten soll.

Es ist klar, dass in diesen Bereichen noch weitere angewandte Forschungs- und Experimentierarbeiten notwendig sind: Ziel der beantragten Kostenpflicht des Inverkehrbringens bestimmter (schädlicher - aber nötiger) Produkte kann es sein, ebendiese Forschungsarbeiten mit zu finanzieren.

Auch hier gilt es: Die Produkteströme und die Umweltbelastungen sind im In- und im Ausland gleichermassen im Auge zu behalten.

Antrag 3: Wiederverwendung von Rohstoffen (nicht nur im Bauwesen):

Art.23, Abs. 2, Ziff. 12 (Mehrwertsteuergesetz):

Wir unterstützen die gleichzeitig beantragte Änderung des Mehrwertsteuergesetzes:

Eine Befreiung von der Mehrwertsteuer ist ein wichtiger Anreiz, um die Wiederverwendung von Rohstoffen zu unterstützen. Diese Befreiung sollte daher nicht zwingend und ausschliesslich auf die Wiederverwendung von Baumaterialien beschränkt bleiben. Eine analoge Regelung könnte auch für etliche weitere, wiederverwendbare Materialien zum Tragen kommen. Mit dieser inländischen Produktion von Sekundärrohstoffen kann mittelfristig eine bessere Selbstversorgung der Schweiz erreicht werden: Wir ersuchen Sie eine Ausdehnung dieses Instrumentes zur Förderung des «klassischen Recyclings» generell zu prüfen.

Wir stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung. Ebenso stellen wir Ihnen (aber insbesondere auch den involvierten Fachabteilungen des BAfU) unsere spezialisierten Fachleute zur Verfügung, für konkrete Fragestellungen zum Abfallwesen, insbesondere zur Erarbeitung weiterer Ausführungsbestimmungen und zu den bereits in Antrag 2 erwähnten Verordnungen.

Wir bitten Sie, die vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen und unsere Anmerkungen entsprechend zu berücksichtigen.

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

Alte Bahnhofstrasse 5, 3110 Münsingen
www.svut.ch | contact@svut.ch | 031 511 13 13

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt, BAFU

Versand an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Münsingen, 9. Dezember 2021

**Stellungnahme zur Teilrevision Umweltschutzgesetz -
20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Mitglieder der UREK-NR

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung, Energie und Kommunikation des Nationalrates (UREK-N) hat mit der Einreichung der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» zahlreiche Vorstösse mit Vorschlägen für Massnahmen in den Bereichen Abfallrecycling, Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft in einem Gesetzesentwurf vereinigt. Als Fachverband für Umwelttechnik erlauben wir uns, zu der von der Subkommission ausgearbeiteten Vorlage Stellung zu beziehen.

1. Grundsätzliche Erwägungen

Einleitend ist es unserem Verband wichtig zu betonen, dass wir die Grundzüge der Vorlage sehr begrüssen. Die Stärkung der Kreislaufwirtschaft ist ein elementarer Pfeiler, wenn es darum geht, die Umweltbelastung in den Bereichen Konsum, industrielle Prozesse und wirtschaftliche Aktivität zu reduzieren. Darüber hinaus werden Ressourcen nachhaltiger genutzt, was einer besseren Ressourcen- und Energieeffizienz entgegenkommt. Der schweizerische Verband für Umwelttechnik (nachfolgend „SVUT“ genannt) hält anerkennend fest, dass es der Umweltkommission des Nationalrates und

der entsprechenden Subkommission mit dieser Gesetzesvorlage gelungen ist, der Notwendigkeit einer gestärkten Kreislaufwirtschaft Rechnung zu tragen und die Priorisierung der Wiederverwertung vor der Entsorgung gesetzlich zu verankern.

Der SVUT vertritt die Interessen zahlreicher Planer-, Lieferanten- und Anlagebetreiber im Umwelt- und Energiebereich.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen sind prädestiniert den Ansprüchen einer tragfähigen Kreislaufwirtschaft gerecht zu werden. Diesem Umstand muss in der vorliegenden Revision der Umwelt- respektive Abfallgesetzgebung Rechnung getragen werden. Nachfolgend die Erläuterungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln. Diejenigen Artikel, zu denen in der vorliegenden Stellungnahme keine Äusserungen vorliegen, werden vom SVUT im Grundsatz begrüsst.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

Art. 30b Abs. 2 Bst. c (Sammlung)

1 Der Bundesrat kann für bestimmte Abfälle, die zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben, dass sie getrennt zur Entsorgung übergeben werden müssen.

2 Er kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben:

- a. diese Produkte nach Gebrauch zurückzunehmen;
- b. ein Mindestpfand zu erheben und dieses bei der Rücknahme zurückzuerstatten.
- c. unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Entpackung und Trennung von unverkauften, zur Verwertung geeigneten Produkten auf Seiten der Inverkehrbringer gemäss Art. 30b Abs. 2 Bst. c, wird von SVUT explizit begrüsst.

Begründung:

Diese Pflicht ist aus Sicht unserer Organisation dringend als flankierende Massnahme zu Art. 30d Absatz 2 Bst. d beizubehalten. Der SVUT erwarten daher vom Bundesrat, dass die entsprechende Verordnung dahingehend angepasst wird, so dass verpackte Lebensmittel, welche nicht verkauft wurden und durch den Detailhändler oder den Verarbeitungsbetrieb entsorgt werden, vor der stofflichen Verwertung vollständig von der Verpackung getrennt werden müssen. Wie im erläuternden Bericht treffend beschrieben wird, besteht ein grosses Problem darin, dass aufgrund der aktuell bestehenden laschen Gesetzgebung, über Recyclingdünger jährlich ca. 100 Tonnen Fremdstoffmaterialien wie Kunststoffe in landwirtschaftliche Böden eingetragen werden. Desweiteren senkt die aktuelle Situation den Anreiz unverkaufte Produkte zur stofflichen und energetischen Nutzung der Vergärung zuzufügen, weil das Entpacken und Trennen der Kunststoffe von den Anlagenbetreibern übernommen werden muss. Dies verursacht bei Biogas- und Kompostanlagenbetreiber hohe Kosten sowie Unsicherheiten darüber, wie viel Fremdstoffrückstände letzten Endes in das System gelangen. Die Anpassung gemäss der

Gesetzesvorlage wirkt diesem Missstand entgegen und entspricht in voller Weise dem Verursacherprinzip, einem wichtigen Grundsatz in der Umweltpolitik.

Art. 30d (Verwertung)

- 1 Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.
- 2 Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:
 - a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung
 - b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;
 - c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;
 - d. kompostierbare Abfälle.
- 3 Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.
- 4 Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.

Der SVUT begrüsst den neuen Absatz 2 Buchst. d, in Artikel 30 als Kernelement der Pa. Iv. 20.433 ausdrücklich. Biogene Reststoffe werden gemäss der Kaskade Teller / Trog / Tank über verschiedene Kanäle verwertet. Die Trennung erfolgt nach der «Positivliste der OZD», der «Liste der zur Kompostierung und Vergärung geeigneten Abfälle» im Umwelt-Vollzug und der «Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV)» von Pronovo. Die auf den derzeit aktiv produzierenden Biogasanlagen eingesetzten Co-Substrate, werden vollumfänglich jährlich der Vollzugsstelle Pronovo und den Kantonen im Rahmen der Kontrolle als Abfallverwertungsanlage sowie im Rahmen der Nährstoffflüsse (HODUFLU) gemäss Agrargesetzgebung gemeldet. Sämtliche Stoffflüsse werden transparent aufgezeichnet und kontrolliert. Somit werden diese organischen Abfälle nicht entsorgt, sondern dezentral stofflich und energetisch genutzt und dienen als Vergärungsprodukte einer hochwertigen organischen Pflanzendüngung in der Landwirtschaft oder auch in Gartenbaubetrieben.

Anmerkung zu Art. 30d Abs. 2 Bst. d

d. kompostierbare Abfälle.

Die «Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle», als Vollzugshilfe der Abfallverordnung (VVEA), soll als übergeordnetes Ziel die Ressourceneffizienz und damit einhergehend geschlossene Nährstoffkreisläufe verfolgen. Landwirtschaftliche Biogasanlagen sind prädestiniert diese Anforderungen vollumfänglich zu erfüllen. Das Problem liegt jedoch darin, dass die Vollzugshilfe nur einen empfehlenden Charakter aufweist. Dieser Umstand trägt bis heute leider dazu bei, dass grosse Mengen an Nährstoffen, welche das landwirtschaftliche System über den Nahrungsmittelsektor verlassen, kaum wieder in die Landwirtschaft zurückgeführt werden können. Sehr grosse

Mengen biogener Abfälle gelangen in die Co-Vergärung von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA), wo die Reststoffe nicht mehr stofflich genutzt werden können. Dies belegt eine Studie¹ der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) aus dem Jahre 2018. Demnach landen jährlich insgesamt über 200'000 t FS Produktionsreste aus der Lebensmittelindustrie in ARA oder KVA. Bei biogenen Abfällen aus dem Warenkonsum sind es aufaddiert sogar über 1.4 Mio. t FS. Dabei besteht insbesondere bei den ARA wenig Transparenz, weil die Zahlen aus der Studie auf stichprobenartigen Umfragen und Hochrechnungen basieren.

Der SVUT erwartet, dass die neue gesetzliche Anforderung durch Art. 30d Abs. 2 Bst. d dazu führt, dass die Empfehlungen aus der «Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle» einem verpflichtenden Vollzug unterstellt werden, der in Sachen Transparenz für gleich lange Spiesse zwischen Biogasanlagen und der Co-Vergärung in ARA sorgt und dazu führt, dass kompostierbare Abfälle zwingend stofflich genutzt werden können.

Anmerkung zu Art. 30d Abs. 3

³ *Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.*

Unser Fachverband begrüsst diese Präzisierung, weil damit die Verwertungskaskade auf eine Weise geregelt ist, die den Zielen einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft gerecht wird. Daraus erschliesst sich, dass ein biogener Abfall, welcher kompostierbar ist – dies aber gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich ist – prioritär in einer landwirtschaftlichen oder gewerblich-industriellen Biogasanlage vergärt werden soll und erst sekundär einer ARA zur Co-Vergärung oder einer KVA zugeführt werden soll. Denn eine stoffliche Verwertung ist bei einem Zuführen in eine ARA nicht mehr möglich, weil der Klärschlamm am Ende des Prozesses verbrannt werden muss. *An dieser Stelle möchten wir festhalten, dass wir die folgende Aussage zu Art. 30d Absatz 3 im erläuternden Bericht (S. 19) für irreführend und faktisch nicht richtig halten: «Sofern ein Abfall nicht rein stofflich verwertet werden kann, soll er stofflich und energetisch genutzt werden. Dies ist beispielsweise bei der Verwertung von biogenen Abfällen der Fall, wenn sie der Co-Vergärung mit Klärschlamm zugeführt werden. Bei der Co-Vergärung wird Biogas produziert (stoffliche Verwertung), während der verbleibende Schlamm in einem Zementwerk oder in einer KVA energetisch verwertet wird.»*

Änderungsantrag – Erläuternder Bericht S.19

Der betreffende Abschnitt im erläuternden Bericht (S.19) ist wie folgt zu korrigieren: *«Sofern ein Abfall nicht rein stofflich verwertet werden kann, soll er stofflich und energetisch genutzt werden. Dies ist beispielsweise bei der Verwertung von biogenen Abfällen der Fall, wenn sie ~~der Co-Vergärung mit Klärschlamm~~ **Biogasanlagen** zugeführt werden. Bei der Co-Vergärung **in Biogasanlagen** wird Biogas produziert (~~stoffliche~~ **energetische** Verwertung) während ~~der verbleibende Schlamm in einem Zementwerk oder in einer KVA energetisch~~ **die verbleibenden Vergärungsprodukte***

¹ Biogene Güterflüsse – Update 2014: Massenflussanalyse der Biomasseflüsse der Schweiz, Baier et al. 2018

auf Landwirtschaftsflächen ausgebracht werden und somit stofflich verwertet werden.»

Unser Verband erwartet, dass die Passage im erläuternden Bericht im Hinblick auf eine Umsetzung von Absatz 3 auf Verordnungsstufe entsprechend angepasst und korrigiert wird.

3. Abschliessende Bemerkungen

Die bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlagen wurden auf der Basis eines positiven KEV Bescheides gebaut. Aus den KEV Bestimmungen folgt, dass mindestens 80% der verwerteten Substrate aus «landwirtschaftlicher Biomasse» stammen müssen, um den Landwirtschaftsbonus zu erhalten, der einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage ermöglicht. Der Grossteil der Bestandsanlagen ist somit auf die «Substratregelung 80/20» ausgerichtet und hat seine Produktionskapazitäten dementsprechend dimensioniert. Landwirtschaftliche Biogasanlagen zeichnen sich durch einen hohen Grad an unterschiedlichen gemeinschaftlichen Leistungen aus. Nebst der Produktion von erneuerbarem Gas (Biogas), welches als Brennstoff (Wärme), Treibstoff (Mobilität) oder zur Produktion von Strom verwendet werden kann, leisten landwirtschaftliche Biogasanlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur bedarfsgerechten Energiebereitstellung durch ihre zeitliche und saisonale Produktionsflexibilität. Eine tragfähige Nutzung von einheimischen biogenen Reststoffen zur Co-Vergärung ist für den rentabel Weiterbetrieb der Bestandsanlagen bedeutsam. Ansonsten werden diese Anlagen mittelfristig gezwungen sein den Betrieb einzustellen, womit die gemeinschaftlichen Leistungen im Bereich Klimaschutz und Nährstoffe zunichte gemacht würden.

An dieser Stelle will der SVUT zudem auf die am 10. März 2021 vom Parlament oppositionslos überwiesene Motion 20.3485 „Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen“ hinweisen, welche die Bundesverwaltung beauftragt, ämterübergreifende Massnahmen zu erarbeiten, um den Erhalt und Zubau von Biomasseanlagen sicher zu stellen.

Wir bitten Sie, unser Anliegen zu prüfen und danken Ihnen für eine Rückmeldung an folgende Mailadresse: thomas.luethy@svut.ch

Freundliche Grüsse

Thomas Lüthy
Fachgruppenleiter
Holzenergie SVUT

Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
Herr Nationalrat Bastien Girod
Kommissionspräsident
CH-3003 Bern

Zürich, 11. Februar 2022

**20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken
Teilrevision Umweltschutzgesetz – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 2. November 2021 eröffnete die UREK-NR ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Teilrevision des Umweltschutzgesetzes im Rahmen der parlamentarischen Initiative Nr. 20.433. Der Schweizerische Verein für umweltgerechte Getränkeverpackungen (SVUG) unterstützt die Ziele der UREK-NR, den Konsum ökologischer zu gestalten, Stoffkreisläufe zu schliessen und die Umweltbelastung zu reduzieren. Der von der UREK-NR erarbeitete Vorentwurf bietet eine solide Grundlage, um diese Ziele zu erreichen.

Stellungnahme von Swiss Recycling

Der Dachverband Swiss Recycling ist das Schweizer Kompetenzzentrum für Recycling und Kreislaufwirtschaft. Swiss Recycling hat mit seinen Mitgliedern eine umfangreiche und fundierte Stellungnahme erarbeitet. Obwohl wir im vorliegenden Verfahren nicht adressiert wurden, erlauben wir uns, daran teilzunehmen. Wir schliessen uns der Stellungnahme von Swiss Recycling an und gehen auf einzelne Punkte näher ein:

Art. 30a (Minderheitsantrag)

Wie Swiss Recycling teilen auch wir die Meinung der Kommissionsmehrheit, dass die geltenden Bestimmungen ausreichen. Mit dem Minderheitsantrag würde der Bundesrat verpflichtet, das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht zu unterstellen oder zu verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Die von der Minderheit vorgeschlagene Bestimmung lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Der Nutzenbegriff darf nicht nur Umweltaspekte umfassen. Zu berücksichtigen sind auch Sicherheits- und Hygieneaspekte, insbesondere bei Produkten im pharmazeutischen und medizinischen Bereich sowie bei Lebensmittelverpackungen.

Zudem müssen sich Nutzenbetrachtung und Umweltbelastung auf den gesamten Lebenszyklus beziehen und sich auf anerkannte, wissenschaftliche Methoden stützen. Zur Bestimmung der Umweltbelastung bieten sich beispielsweise Life Cycle Assessments an. Verbote sollten die Ultima Ratio sein.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c

Mit einer vollständigen Sammlung und Entpackung unverkaufter Produkte soll verhindert werden, dass über Kompost und Gärgut Kunststoffe in die Böden gelangen. Solche Kunststoffeinträge lassen sich durch entsprechend ausgerüstete Kompostierungs- und Vergärungsanlagen vermeiden. Anlagen, welche die notwendigen Anforderungen nicht erfüllen, müssten gegebenenfalls nachgerüstet werden. Um sicherzustellen, dass nur geeignete Anlagen verpackte Lebensmittel annehmen, würde sich eine Zertifizierung anbieten. Eine vollständige Entpackung und Separatsammlung von unverkauften Produkten erscheint uns angesichts einfacherer Lösungswege unverhältnismässig. Daher bitten wir Sie, die vorgeschlagene Bestimmung zu streichen.

Art. 31b Abs. 4

Eine Liberalisierung der Sammlung in Verbindung mit Anforderungen ist im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Mindestanforderungen sollten nicht vom Bundesrat allein, sondern in Absprache mit den Branchenorganisationen definiert werden.

Bei neuen Sammlungen sollte Wildwuchs verhindert werden, wie er in einer ersten Phase der Kunststoffsammlung entstand. Eine Koordination zwischen Bund und Organisationen der Wirtschaft ist daher umso wichtiger. Der Service Public (reguläre Abfallsammlung) muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Besonders bei nachgelagerten Finanzierungslösungen sollte sichergestellt werden, dass das Angebot nicht mit dem Verkauf von Recycling-Abos oder Sammelsäcken endet, sondern dass die Wertstoffe tatsächlich dem Recycling zugeführt werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass Wertstoffe wie PET-Getränkeflaschen verloren gehen. Abgesehen davon würden Konsumentinnen und Konsumenten getäuscht.

Art. 31b Abs. 5

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um gegen Littering vorzugehen, sowie die klare Abgrenzung des Litterings von der illegalen Abfallentsorgung begrüssen wir. Auch wenn Bussen in der Praxis schwer umsetzbar sind, signalisiert der Gesetzgeber damit, dass Littering ein inakzeptables und strafbares Verhalten ist. Die Ausnahmen für bewilligungspflichtige Veranstaltungen, bei denen in den meisten Kantonen ein Abfallkonzept vorgelegt werden muss, sind pragmatisch und werden auch von Swiss Recycling unterstützt.

Art. 32a^{ter}

Wir begrüssen es sehr, dass die erfolgreichen Branchenorganisationen gestärkt werden sollen. Branchenorganisationen stützen das Kooperationsprinzip und festigen die erweiterte Produzentenverantwortung. Wir interpretieren den neuen Artikel so, dass in Zukunft neben staatlichen Branchenorganisationen (z. B. VetroSwiss) und vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisationen weiterhin freiwillige Branchenorganisationen ohne zwingende Anerkennung vom Bund Platz finden.

Neu soll der Bundesrat Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen verpflichten können, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt.

Ein Anteil von 80 Prozent würde grossen Marktteilnehmern faktisch ein Vetorecht verleihen. Der Anteil ist daher zu hoch angesetzt. Um eine tragfähige, nachhaltige Kreislaufwirtschaft in der Schweiz sicherzustellen, sollte der Mechanismus so gestaltet werden, dass er nicht von einzelnen Marktteilnehmern ausgehebelt werden kann. Wie in der Stellungnahme von Swiss Recycling festgehalten, erscheint ein Marktanteil von 65 Prozent sinnvoll.

Wir bitten Sie, unsere Änderungsvorschläge wohlwollend zu prüfen und unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER VEREIN FÜR
UMWELTGERECHTE GETRÄNKEVERPACKUNGEN



Dr. Markus Zemp
Präsident



David Arnold
Leiter Kommunikation



[Schweiz. Konsumentenforum kf, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Bundesamt für Umwelt BAFU

Per Mail an Wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 16. Februar 2021

Stärkung der Kreislaufwirtschaft: Position des kf

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Girod, lieber Bastien

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der UREK-N zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft äussern zu können. Das kf ist sehr erfreut, dass die Kreislaufwirtschaft mittlerweile einen so hohen Stellenwert genießt.

Aus Sicht der Konsumenten ist eine Kreislaufwirtschaft ausgesprochen begrüßenswert. Sie sollte den Hebel bei den Inverkehrbringern ansetzen und dank der erweiterten Produzentenverantwortung sicherstellen, dass Produkte, die auf den Markt gebracht werden, zirkulär gestaltet sind. Zudem sollten eventuelle Sammelsysteme dank Branchenlösungen ganzheitlich, konsumentenfreundlich und kosten-effizient gestaltet werden. Eine Kreislaufwirtschaft ist ein systemischer Ansatz und, der Übergang dazu kann über verschiedenste Instrumente gestärkt werden. Es handelt sich nicht um einen starren Zustand, sondern es soll sich dank Innovation ständig weiterentwickeln.

1 Zielführende Vorlage zur Einführung einer Kreislaufwirtschaft in der Schweiz

Wir begrüßen die Stossrichtung des Entwurfs.

Insbesondere erachten wir als zielführend:

- + Art. 7, Abs. 6bis: Der Begriff «Entsorgung» soll explizit um verschiedene Tätigkeiten ausgedehnt werden, die auf die Wiederverwertung abzielen.
- + Art. 10h, Abs. 1: Die Kreislaufwirtschaft wird in den Kontext der Schonung der natürlichen Ressourcen gesetzt und soll einen Beitrag dazu leisten.
- + Art. 10h, Abs. 2: Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, eigene Plattformen oder private Branchen- bzw. Produzentenorganisationen (PRO) zu unterstützen. Das ist eine Chance für Innovation.
- + Art. 10h, Abs. 3: Der Bundesrat zeigt Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Wir erwarten, dass diese Ziele eine stetige Weiterentwicklung ermöglichen.



- + Art. 30d, Abs. 1: Die stoffliche Verwertung wird in der Kaskade über die thermische Verbrennung gestellt. Es wird damit eine Beweisumkehr etabliert, die notwendig wird, um eine Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Muss heute mit Ökobilanzen nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht verbrannt werden soll, muss in einer Kreislaufwirtschaft umgekehrt nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht recycelt wird.
- + Art. 32ater: Trittbrettfahrer, die sich nicht an der Lösung der gemeinsamen Herausforderungen beteiligen, sollen wirksam abgeschreckt werden. Das stärkt Branchenlösungen, welche im Interesse der Konsumenten sind (flächendeckende einheitliche Ansätze).
- + Art. 35i, Abs. 1: Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht.
- + Art. 48a: Der Bund kann für innovative Pilotprojekte Bestimmungen erlassen, die vom Gesetz abweichen. Das stärkt Innovation.
- + Art. 35j: Der Bundesrat kann ressourcenschonendes Bauen fördern. Langlebigkeit sowie Modularität sind im Interesse der Konsumenten.
- + Begriffe wie «Kreislaufwirtschaft» und «erweiterte Produzentenverantwortung» sollen explizit Eingang ins Schweizer Umweltrecht finden.

2 Anmerkungen zu einzelnen Punkten

Die Änderung des Umweltschutzgesetzes hat zum Ziel, die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu verankern. Vor diesem Hintergrund sind uns einzelne Punkte aufgefallen, die diesem Ziel entgegenwirken könnten:

Ausgestaltung der Entsorgungsgebühr (Eco-Modulation)

Wie erwähnt, stimmt aus unserer Sicht die Stossrichtung des Entwurfs. Gleichwohl gibt es unter anderem im Bereich Finanzierung noch offene Punkte, die im Gesetz oder den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen noch im Detail geregelt werden müssen. So wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, den Art. 32a^{bis} betreffend der Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dieser Ansatz kann dazu führen, dass im Sinne der Konsumenten die Wirtschaft Anreize erhält, die Produkte, die sie in Umlauf bringt, stetig zu verbessern.

Definition des Entsorgungsbegriffs (Art. 7 Abs. 6bis VE-USG)

Die Definition des Begriffs «Entsorgung» im USG wird erweitert und umfasst neu explizit auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung wie die Prüfung, Reinigung, Reparatur, und Umrüstung von zuvor entsorgten Materialien und Produkten. Der im aktuellen USG nur unvollständig abgebildete Entsorgungsbegriff erhält dadurch eine klarere und weitergehende Bedeutung. Eine gewisse Unsicherheit bleibt bestehen, weil die Details der Bedingungen und Abgrenzung der Tätigkeiten zur Vorbereitung einer



Wiederverwendung erst «zu einem späteren Zeitpunkt» in den Vollzugsbestimmungen definiert werden sollen, und weil die neue Definition sich gemäss Kommissionsbericht an derjenigen der EU orientiert (dynamischer Rechtsbegriff). Aus unserer Sicht ist es zwingend, dass dem Kerngedanken der Kreislaufwirtschaft bei der Konkretisierung dieses Begriffs Rechnung getragen wird. Gemäss diesem Kerngedanken handelt es sich bei Abfällen um Material, das valorisiert werden kann. Ein Ansatz, den es zu diskutieren gilt, könnte sein, dass Produkte, die am Ende ihres Lebens im Kreislauf gehalten werden können, nicht mehr als Abfall, sondern als Wertstoffe oder Produkte zu bezeichnen. Diesen Weg will beispielsweise die neue deutsche Bundesregierung beschreiten.

Vermeidung stärken und Reparaturmöglichkeiten bieten (Art. 10h, Abs. 1 sowie Art. 35i)

Wir begrüssen die allgemeine Bestimmung der beiden Artikel und unterstützen jeweils die Version der Mehrheit. Es wäre wichtig, die Verlängerung der Lebenszyklen von Produkten (und ihren Komponenten) und Bauwerken im Art. 10h, Abs. 1 zu integrieren. Zudem möchten wir hervorheben, dass mit dem Art. 35i gefordert werden kann, dass Produkte reparierbar werden. **Das sollte aus unserer Sicht gestärkt werden.** Denn aus Konsumentensicht sollten Produkte und Verpackungen schon bei Design und Herstellung kreislauffähig gemacht werden, um eine spätere Wiederverwendung und/oder Reparatur zu begünstigen.

Teure Sammelsysteme, bezahlt von den Konsumenten, ohne Anreize für zirkuläre Produkte (Art 31b, Abs. 4)

Obwohl eine Liberalisierung des kantonalen Abfallmonopols grundsätzlich zu begrüssen ist, hat diese Regelung gewisses Potential, eine Kreislaufwirtschaft zu behindern statt zu fördern. Ein konkretes Beispiel aus der Praxis ist die Kunststoffsammlung. Bei Kunststoffen beispielsweise ist eine stoffliche Verwertung nur für weniger als die Hälfte der im Siedlungsabfall vorhandenen Fraktion möglich. Der Rest landet weiterhin in der energetischen Verwertung. Die getrennte Sammlung suggeriert dem Konsumenten, dass die Verwertung von Kunststoffabfällen gelöst ist. Um diese Verwertungsquote zu verbessern, müssten jedoch Anpassungen im Design der Produkte erfolgen. Jedoch werden mit Art. 31b, Abs. 4 Kunststoffsammlungen von privaten Anbietern ermöglicht, finanziert durch Sackgebühren, die direkt bei den Konsumenten erhoben werden. Das erfolgt ohne Einbindung der Produzenten und ist problematisch. Erstens fehlt dadurch der Anreiz, das Design der Produkte anzupassen. Zweitens birgt es die Gefahr, dass ein Wildwuchs an verschiedenen Sammlungen – und damit hohe Kosten und tiefe Sammelquoten – entsteht. Beides ist nicht im Interesse der Konsumenten. Stattdessen sollte die Regelung angepasst werden, so dass Branchenlösungen (analog z. B. der PET-Sammlung) gestärkt werden. Sie garantieren eine schweizweit einheitliche und konsumentenfreundliche Sammlung, die kosteneffizient ausgestaltet ist.

Drohende Blockade durch marktbeherrschende Unternehmen (Art. 32 a^{ter})

Wir begrüssen, dass der Artikel Branchenlösungen stärkt, da diese zu flächendeckenden und ganzheitlichen Lösungen führen. Jedoch kann unerwünschter Effekt entstehen. Unseres Erachtens birgt es das Risiko, dass mächtige Marktteilnehmer mit einem Marktanteil über 20 Prozent die Branchenvereinbarung blockieren und gleichzeitig ein eigenes, nachgelagert finanziertes System, wie z. B. mit einem Gebührensack, unterhalten können (vgl. oben, Art. 31b, Abs. 4). Das würde dazu führen, dass Branchenvereinbarungen verunmöglicht würden, da keine Handhabung gegen Trittbrettfahrer etabliert wird. Gleichzeitig



entsteht ein massives Ungleichgewicht zu Gunsten grösserer Marktteilnehmer, welche alleinigen Zugriff auf die Wertstoffe haben. In der Konsequenz führt dieser Ansatz zu nachgelagert finanzierten Systemen, welche nicht im Sinne einer Kreislaufwirtschaft sind. Wir regen an, vorerst den Begriff «Markt» zu konkretisieren, um Schlupflöcher zu verhindern. Es gilt zudem einen Ansatz zu finden, der sicherstellt, dass einzelne marktbeherrschende Unternehmen nicht im Alleingang eine Branchenlösung blockieren können, dies unter der Berücksichtigung, dass in jedem Markt die Anteile unterschiedlich verteilt sein können (ein Ansatz wäre z. B. über die Anzahl der Unternehmen statt über die Marktanteile).

Sammelquote, Rücknahmepflicht und Ersatzabgabe (Art. 32b)

Die Erfahrung zeigt, dass – um ein Marktversagen auszuschliessen – Leitplanken nötig sind, die Branchenlösungen begünstigen. Ein geeignetes Instrument hierfür wären Vorgaben betreffend Sammelquote oder Rücknahmepflicht. Die Sammelquote könnte bspw. auf Basis des Art. 35i in der Verordnung konkretisiert und vorgegeben, die Rücknahmepflicht direkt in Art. 32b des USG als Grundsatz verankert werden.

Auf Basis der neuen Regelung betreffend Rücknahmepflicht könnte (bspw. als neuer Art. 32a^{ter}) eine Ersatzabgabe eingeführt werden für

- diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen und ihre mengenmässigen Rücknahmepflichten nicht erfüllen
- Endverbraucher, die Produkte, die nach Artikel 30d stofflich verwertet werden müssen, von Herstellern oder Händlern im Ausland beziehen, bei denen die Erfüllung der mengenmässigen Rücknahmepflicht nicht gewährleistet ist.

Zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft wird der Ertrag einer solchen Ersatzabgabe an diejenigen verteilt werden, die mehr Abfälle zurücknehmen, als sie aufgrund ihrer mengenmässigen Rücknahmepflicht zurückzunehmen verpflichtet wären. Die Erhebung sowie der Mindest- und Höchstbetrag der Ersatzabgabe wären durch den Bundesrat zu regeln, die Höhe der Abgabe durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

Mit besten Grüssen

Babette Sigg, Präsidentin kf

praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per Email an: wirtschaft@bafu.admin.ch

T +41 44 368 17 11
info@scienceindustries.ch

Zürich, 15. Februar 2022

Stellungnahme zur 20.433 Pa. Iv. UREK-NR "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken": Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 5. November 2021 haben Sie uns eingeladen, beim Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) teilzunehmen, welche die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates im Rahmen der parlamentarischen Initiative "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken" ausgearbeitet hat. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

scienceindustries ist der Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences und vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von weit über 200 in der Schweiz tätigen Unternehmen aus genannten und verwandten Branchen. Unsere Mitgliedsunternehmen sind mittlerweile für mehr als 50% aller Schweizer Exporte verantwortlich. Entsprechend international gestalten sich die Wertschöpfungsketten in unseren Industrien, welche diesbezüglich hohe Standards in der Wahrnehmung ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung anerkennen. Mit der Unterzeichnung der Responsible Care Grundsätze verpflichten sich unsere Mitglieder zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer Produkte und Dienstleistungen entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Sie tragen mit ihren innovativen Produkten, Prozessen und Anlagen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen und zu ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Dimensionen der Nachhaltigkeit bei. Unsere Produkte und Dienstleistungen spielen sowohl beim Klimaschutz als auch in der Kreislaufwirtschaft eine fundamentale Rolle, wie z.B. beim chemischen Recycling von Kunststoffabfällen oder bei der Entwicklung von langlebigen und umweltverträglicheren Bauprodukten.

Wir beurteilen das Schliessen des Ressourcenkreislaufs, wo gesamtheitlich sinnvoll (nach den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit), als einen vielversprechenden Ansatz, um die Primärressourcen zu schonen und die Umweltbelastung zu verringern.

Um Anreize für marktwirtschaftliche Aktivitäten in diesem Sinne zu schaffen, ist diese Teilrevision in vielen Aspekten geeignet. Wir begrüßen daher diese Revision des Umweltschutzgesetzes als grundsätzlich geeignet, um die Schweizer Wirtschaft kreislauffähiger zu machen. Diese Unterstützung basiert jedoch auf folgenden Voraussetzungen:

- Massnahmen, die mit dieser gesetzlichen Grundlage getroffen werden, müssen mit unseren wichtigsten Handelspartnern zwingend abgestimmt werden. Es muss verhindert werden, dass mit

dem sogenannten Swiss-Finish unsere Unternehmen, welche dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, benachteiligt werden.

- Wir stimmen Ressourcenzielen nur zu, sofern diese mit den betroffenen Branchen ausgearbeitet werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des USG äussern wir uns wie folgt:

Art. 7, Abs. 6bis, Erweiterung der Definition von Entsorgung

Zustimmung	Ja zum Vorschlag der Mehrheit
------------	-------------------------------

Wir begrüssen die Erweiterung der Definition von Entsorgung von Abfällen auf deren Vorbereitung zur Wiederverwertung. Darunter werden die Prüfung, Reinigung, Reparatur und Umrüstung von anfallenden Abfällen verstanden. Mit der Ausdehnung der Finanzierung auf diese Schritte sollen kreislauffähigere Geschäftsmodelle gefördert werden.

Antrag:

Ergänzung des Artikels 7 des USG: Definitionen

In Anlehnung zu den in der Schweiz gebrauchten Definitionen schlagen wir die Ergänzung des Artikels 7 vor, damit die stoffliche und energetische Verwertung auf Gesetzesebene klarer definiert wird. Die Einschliessung der verschiedenen Technologien des chemischen Recyclings ist für unsere Mitglieder von höchster Bedeutung, da damit innovative Geschäftsmodelle im Sinne der Kreislaufwirtschaft begünstigt werden.

Abs. 10 neu: Die Verwertung enthält die beiden Verwertungsarten stofflich und thermisch oder ein Zusammenspiel von beiden:

a. Stoffliche Verwertung:

Verfahren, auch Recycling genannt, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden. Dabei werden bestimmte Stoffe bzw. Abfälle getrennt gesammelt oder nachträglich sortiert, physikalisch und / oder chemisch aufbereitet und als Rohstoffe, Produkte mit gleichem oder neuem Verwendungszweck wieder in den bestehenden oder neuen Wirtschaftskreislauf geführt. Unter chemischer Aufbereitung sind unter anderem auch Depolymerisation, Vergasungsverfahren und Pyrolyseölerherstellungen zu verstehen.

b. Energetische Verwertung

Einsatz von Abfällen als Ersatz für herkömmliche Energieträger zur Strom- und Wärmeerzeugung.

Art. 10h, Abs. 1, Schonung der natürlichen Ressourcen und Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland

Zustimmung	Nein zum Vorschlag der Mehrheit, Ja zur Minderheit
------------	--

Wir stimmen der Verankerung der Schonung der natürlichen Ressourcen im USG durch die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, der Schliessung von Materialkreisläufen und der Verbesserung der Ressourceneffizienz zu. Wir begrüssen gesamtheitliche Ansätze und es ist uns bewusst, dass ein Grossteil der Umweltbelastung durch Konsum und den wirtschaftlichen Aktivitäten der Schweiz im Ausland anfällt, daher ist die Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland im Grundsatz sinnvoll. Laut der Botschaft können inländische Massnahmen zur Steigerung der Effizi-

enz (die energetische wie auch die materielle) gestärkt werden, damit die Ressourcen im Ausland geschont werden. Unsere Mitgliedsunternehmen sind bez. nachhaltigen Umgang mit Lieferketten seit langem aus eigener Initiative aktiv, da dieser im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsaktivitäten als relevant eingestuft wird. Aktuell unterstützen wir als Mitglied des Vereins "Go For Impact" Initiativen, welche die Sensibilisierung von kleineren Unternehmen auf das Thema bezwecken. **Es ist allerdings für uns sehr wichtig, dass daraus keine gesetzgeberischen Aktivitäten abgeleitet werden, welche Pflichten und Rechte für Unternehmen enthalten und diese international nicht abgestimmt sind.** Unsere Mitglieder sind dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt und benötigen regulatorische Rahmenbedingungen, welche sie nicht benachteiligen. **Daher lehnen wir die Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland ab und beantragen die Annahme des Minderheitsantrags.**

Art. 10h, Abs. 2, Betreuung von Plattformen durch den Bund

Zustimmung	Ja für Minderheit
------------	-------------------

Seit der Ablehnung des Gegenvorschlags und der Initiative "Grüne Wirtschaft" sind verschiedene Aktivitäten im Bereich Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz entstanden. Zu nennen sind u.a. folgende: "Go For Impact", «Ressourcentrialog», «Drehscheibe Kreislaufwirtschaft», «genie.ch», «Circular Economy Switzerland» sowie «Circular Economy Entrepreneurs». Der Bund und die Kantone sowie die nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft sind bereits heute erfolgreich in diesen Initiativen eingebunden. Es besteht darum kein Bedarf, dass der Bund zusätzlich eine eigene Plattform betreibt. Sinnvoll ist hingegen, wenn er im Rahmen der Möglichkeiten die bestehenden Plattformen unterstützt. **Daher unterstützen wir den entsprechenden Minderheitsantrag.**

Art. 10h, Abs. 3, Definition quantitativer Ziele durch den Bundesrat

Zustimmung	Ja für Minderheit
------------	-------------------

Der Bundesrat soll der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz erstatten, er soll den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Im Rahmen der bereits etablierten Berichterstattung zur Umwelt ist es unseres Erachtens sinnvoll, über den Verbrauch von Ressourcen zu berichten, insbesondere die inländischen. Wir sind aber der Meinung, wie bereits bei der Vernehmlassung des Gegenvorschlags zur Initiative "Grüne Wirtschaft" geäußert, dass die Festlegung von Ressourcenzielen nicht der Verwaltung und dem Parlament überlassen werden soll. Ausserdem wird auf den Festlegungsprozess und die Methodik in der Botschaft und in den Berichten zuhanden der UREK-N nicht eingegangen, daher können wir diese Änderung nicht abschliessend beurteilen. Bei Bedarf sollen allfällige Ressourcenziele im Rahmen der Plattformen mit den betroffenen Branchen, Interessengruppen und Behörden ausgearbeitet werden. **Dafür reicht die Formulierung von Abs. 3 der Minderheit.**

Art. 10h, Abs. 4, Regelmässige Überprüfung des Rechts

Zustimmung	Ja zum Vorschlag der Mehrheit
------------	-------------------------------

Wir begrüßen diese neue Bestimmung, welche die regelmässige Überprüfung der Regularien zum Ziel hat, damit allfälligen Hürden, die im Weg der Kreislaufwirtschaftsinitiativen der Wirtschaft stehen, beseitigt werden.

Art. 30a, Bst. a, Kostenpflicht für das Inverkehrbringen von "Einweg-Produkten"

Zustimmung	Ja für Minderheit Suter, Bäumle et al (Nein zur Minderheit Chevalley et al zu Art. 30a)
------------	---

Wir unterstützen die Minderheit Suter, Bäumle et al.: Die Möglichkeit, eine Kostenpflicht für einmalig oder kurzfristig verwendete Produkte einzuführen, ist ausreichend. Wie es ebenfalls in der Botschaft erklärt

wird, gilt es dabei das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen und die vorgängige Prüfung von freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft im Rahmen von Branchenvereinbarungen, deren rechtliche Grundlagen im geltenden Art. 41a USG verankert sind.

Art. 30b, Abs. 2, Bst. c, Bestimmung für die Entsorgung von unverkauften Produkten

Zustimmung	Nein zum Vorschlag der Mehrheit
------------	---------------------------------

Laut Bst. c kann der Bundesrat neu vorschreiben, dass unverkaufte Produkte ausgepackt und separat gesammelt werden müssen, mit Ausnahme von kompostierbaren Verpackungen. In der Botschaft wird es präzisiert, dass es um Lebensmittel geht. Es muss beachtet werden, dass bei weiteren Produktarten das Auspacken aufgrund der Produkteigenschaften nicht sinnvoll ist: Wenn das Packmaterial mit Farben, Lacken oder Pflanzenschutzmitteln in Kontakt gekommen ist, ist die stoffliche Verwertung in den meisten Fällen nicht mehr sinnvoll.

Art. 30d Verwertung, Abs. 1, Stoffliche vor energetischer Verwertung

Zustimmung	Ja zum Vorschlag der Mehrheit (Nein für Minderheit)
------------	---

Die Verwertung von Abfällen muss eine optimale Nutzung von Ressourcen ermöglichen. Es ist entsprechend richtig, dass mit der Vorlage die stoffliche Verwertung gestärkt wird. Verwertungen, welche zu deponierende Rückstände vermeiden, sind zu bevorzugen. Entsorgungsprozesse, die Abfälle gleichzeitig stofflich und thermisch verwerten, sind einer rein thermischen Verwertung vorzuziehen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet. Für unsere Industrien sind diese Bedingungen besonders wichtig, da oft Produktionsabfälle anfallen, welche sowohl energetisch als auch stofflich verwertbar sind (z.B. Lösemittel).

Art. 30d Verwertung, Abs. 2, Priorisierung der Abfallarten für die stoffliche Verwertung

Zustimmung	Nein zum Vorschlag der Mehrheit
------------	---------------------------------

Auf weitere Kaskaden innerhalb der Verwertungsarten, wie im neuen Absatz 2 vorgeschlagen, soll jedoch unbedingt verzichtet werden. Dies schränkt die Verwertungsnutzung und Innovationsmöglichkeiten ein. Die Verwertung einzelner Abfallfraktionen wie z.B. verwertbare Metalle in Rückständen oder Phosphor aus Klärschlamm (Absatz 2) muss nicht im USG geregelt werden. Die VVEA deckt das Anliegen der Verwertung von Abfällen bereits umfassend ab. Ausserdem ist der Grundsatz stofflicher Verwertung bereits in Art. 30d, Abs. 1 enthalten. **Entsprechend ist Absatz 2 zu streichen.**

Art. 30d Verwertung, Abs. 3, Regelung der Verwertungskaskade

Zustimmung	Nein zum Vorschlag der Mehrheit
------------	---------------------------------

Laut diesem neuen Absatz soll die stofflich-energetische vor der energetischen Verwertung priorisiert werden. Nach dem ersten Absatz können wir diese weiterführende Priorisierung nicht nachvollziehen, insbesondere, wenn die Bedingung nicht daran geknüpft ist, dass der vorzuziehende Verwertungsweg technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet. **Daher beantragen wir die Streichung des Absatz 3.**

Art. 30d Verwertung, Abs. 4, staatliche Eingriffe im Sekundär-Rohstoffmarkt

Zustimmung	Nein zum Vorschlag der Mehrheit (Ja für Minderheit)
------------	---

Weiter ist der planwirtschaftliche Absatz 4 im Art. 30d des bestehenden USG aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen. Es ist nicht am Staat, Produkte oder Materialien in einem Markt aus Gründen der Abfallverwertung einzuschränken. Es gilt auch hier, dem Markt bzw. der Nachfrage von Konsumenten und Unternehmen, die möglichst effizient produzieren bzw. konsumieren möchten, zu vertrauen. Aus Verwertungsoptik ist die Berücksichtigung der Verwertungskaskade in Abs. 3 ausreichend, um eine möglichst effiziente Verwertung zu fördern. **Entsprechend ist der bestehende Absatz 4 bei dieser Gelegenheit gemäss dem Minderheitsantrag zu streichen.**

Art. 35i Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen

Zustimmung	Nein zum Vorschlag der Mehrheit (Ja für Minderheit)
------------	---

Allfällige Anforderungen und Fristen bezüglich kreislauffähiger Verpackungen sind sorgfältig abzuwägen, unbedingt mit den wichtigsten Handelspartnern zu koordinieren und mit den Anforderungen der EU zu harmonisieren, ohne einen Swiss Finish herbeizuführen. Darüber hinaus müssen Anforderungen so gestaltet werden, dass sie sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sind. Generell ist es zu bevorzugen, dass mit Anreizen statt Verboten hinsichtlich ressourcenschonender Gestaltung von Produkten gearbeitet wird. Verpackungen übernehmen in der Regel eine spezifische Funktion und es gibt Gründe, die im Einzelfall für eine konventionelle Verpackung sprechen (z.B. bei ungünstiger Energiebilanz oder zur Vermeidung von Umverpackungen internationaler Handelsgüter). Um höchste Qualität und Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten, müssen die aus den recycelten Verpackungen hergestellten Verpackungen lebensmitteltauglich sein. Weiter dürfen Anforderungen nicht mit dem Anspruch der Wirtschaftsakteure auf geistiges Eigentum im Widerspruch stehen. Bezüglich «Kennzeichnung und Information» ist zu erwähnen, dass diese nicht über Informationen hinausgehen soll, die den Produktspezifikationen entsprechen und für Nutzer einen Mehrwert darstellen. Betreffend Lebenszyklusanalysen (LCA) ist darauf hinzuweisen, dass diese sehr aufwändig zu erstellen sind. Entsprechend wäre es für KMU eine grosse Belastung, wenn sie zu deren Erstellung verpflichtet würden. Aber auch für grössere Unternehmen sind sie eine Herausforderung, die nicht standardmässig erbracht werden kann. **Mit dieser Begründung unterstützen wir den Minderheitsantrag für die Streichung des neuen Artikels 35i.**

Art. 41a, Abs. 4, Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

Zustimmung	Ja zum Vorschlag der Mehrheit
------------	-------------------------------

Wir begrüssen den neuen Abs. 4. Beim Erlass von Ausführungsbestimmungen zum USG sollen die bereits ergriffenen freiwilligen Massnahmen von Unternehmen berücksichtigt werden, wenn diese gleich wirkungsvoll sind.

Art. 48a, Pilotprojekte

Zustimmung	Ja zum Vorschlag der Mehrheit
------------	-------------------------------

Es ist begrüssenswert, dass der Bund für innovative Pilotprojekte Bestimmungen erlassen kann, die vom Gesetz abweichen (Art. 48a Pilotprojekte). Die «regulatorische Sandbox» ist ein innovativer Versuch, bei bestehenden regulatorischen Hürden zu testen, ob ohne diese eine Erfolgchance für Pilotprojekte besteht bzw. diese einen Nutzen generieren können.

Energiegesetz: Art. 45 Abs. 3 Bst. e, Grenzwerte für graue Energie

Zustimmung	Nein zum Vorschlag der Mehrheit (Ja für Minderheit)
------------	---

Das Konzept der «Grauen Energie» ist zu eindimensional und nicht zeitgemäss. Die korrekte Erfassung der «grauen Energie» bei Neubauten und Erneuerungen kommt in der Praxis einer Herkulesaufgabe gleich, die scheitern – oder schlimmer noch – verzerrende Resultate liefern dürfte. Damit droht im Endeffekt ein faktisches Verbot für gewisse Bauweisen bzw. Baumaterialien, was wiederum zu einer immensen Verteuerung der Bauwerke führt. In einem dichtbesiedelten Land wie der Schweiz sind solche Experimente nicht ratsam und dienen weder der Volkswirtschaft noch der Umwelt. **Wir unterstützen die Minderheit für eine Streichung der neuen Bestimmung.**

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Stv. Direktor



Linda Kren
Leiterin Umwelt & Responsible Care



Sustainable Development Solutions
Network

A Global Initiative for the United Nations

SDSN Switzerland
Heinrichstrasse 147
8005 Zürich

Zürich, 15.2.2022

Stellungnahme zur Teilrevision Umweltschutzgesetz

Vernehmlassungsverfahren 20.433 Pa.Iv. UREK-N Schweizer

Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Damen und Herren,

SDSN Switzerland ist das Schweizer Netzwerk zur Umsetzung der Sustainable Development Goals in der Schweiz und mobilisiert dafür führende Forschungsinstitutionen, Zivilgesellschaft und Wirtschaft.

Vielen Dank für die Möglichkeit uns an diesem Vernehmlassungsverfahren zum wichtigen Thema der Kreislaufwirtschaft teilzunehmen.

Unsere Antwort gibt im ersten Teil eine generelle Rückmeldung und geht im zweiten auf einzelne Artikel ein.

Wir bitten Sie unsere Empfehlungen und Anliegen zu berücksichtigen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen an SDSN Co-Direktorin Carole Küng c.kueng@sdsn.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Carole Küng-Weber", is written over a faint, light blue circular stamp. The stamp contains some illegible text and a small logo.

Carole Küng-Weber

Co-Direktorin SDSN Switzerland

1 Allgemeine Bemerkungen

SDSN Schweiz begrüsst den politisch breit abgestützten Willen die Kreislaufwirtschaft zu stärken sehr. Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Chancen, welche in der Teilrevision des USG liegen noch zu wenig genutzt werden. Dies erstens hinsichtlich der Lösung kritischer Umweltprobleme, zweitens hinsichtlich der Chancen die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu stärken und drittens hinsichtlich der Transformation hin zu einer nachhaltigeren Gesellschaft. Bitte beachten sie dazu unsere Empfehlungen in den folgenden Kapiteln.

Insgesamt bewerten wir die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes als vorsichtigen, aber wichtigen Schritt hin zu einer nachhaltigen Schweiz. Folgende Gründe sprechen aus unserer Sicht für diese Teilrevision:

- Die Erweiterung des im USG enthaltenen Begriffs der Entsorgung (Art. 7 Abs. 6bis);
- Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);
- Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
- Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
- Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens, auch wenn sie nicht weit genug gehen

1.1 Chancen für Innovationstärke der Schweiz und wirksamen Umweltschutz besser nutzen

Eine Kreislaufwirtschaft ist ein anerkannt wichtiger Hebel um die Wirtschaft nachhaltiger zu gestalten. Der Teilrevision des Umweltschutz in Sachen Kreislaufwirtschaft hat deshalb eine grosse Wichtigkeit. Jedoch können die Chancen, die eine Kreislaufwirtschaft birgt die ökologischen Herausforderungen unserer Zeit zu lösen nur durch eine konsequente, an den planetaren Grenzen ausgerichteten Rahmenbedingungen nutzbar gemacht werden. Hier sollte die wichtige Chance besser genutzt werden, die ökologischen Herausforderungen unserer Zeit zu lösen und Wettbewerbsvorteile durch entsprechende Innovation zu sichern.

Eine Kreislaufwirtschaft ist wie das nationale Forschungsprogramm NFP 73 aufzeigt nicht per se nachhaltig.

- Auch eine Kreislaufwirtschaft verbraucht über die Leistungsfähigkeit unserer Ökosysteme hinaus Ressourcen und Energie, wenn nicht gewährleistet wird, dass sie innerhalb planetarer Grenzen funktioniert.
- Eine reine Zirkularität der Materialien auf Produktebene kann in gewissen Fällen schädlich für Umwelt oder die Gesellschaft sein¹.
- Zudem gilt für viele Akteure der Kreislaufwirtschaft das Prinzip, dass Kreislaufwirtschaft auch zu sozialer Gerechtigkeit beitragen soll (z.B. [Circular Economy Transition](#)).

¹ Why Circular doesn't always mean Sustainable. Blum, Haupt, Bening. In: Resources, Conservation and Recycling 162, 2020.

1.2 Chancen für eine Nachhaltige Entwicklung schaffen

Der Bundesrat hat sich mit seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung zur Umsetzung der Sustainable Development Goals bis Ende 2030 ausgesprochen. Eine Kreislaufwirtschaft hat hohes Potential zur Erreichung der meisten SDGs direkt oder indirekt beizutragen (vgl. Studie Patrick Schröder et al.²). Die UN Agenda 2030 ist unsere vermutlich letzte Chance die grossen Herausforderungen unserer Zeit ohne Verluste an Lebensqualität anzugehen. Diese Chance die UN Agenda umzusetzen wird verpasst, denn die Teilrevision beschränkt sich bisher vielfach darauf, die Kompetenz zu weiteren Regulierungen zu schaffen, ohne selber bereits regulierende Massnahmen zu setzen. Damit bleibt unklar, ob und falls ja, wann eine weitergehende Regulierung getroffen wird. Nicht zielführend erscheint die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit Kann-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die Kompetenz an den Bundesrat delegieren – ohne klare Vorgaben (31b Abs. 4). Das bisherige USG hat gezeigt, dass viele dieser Bestimmungen nie umgesetzt werden. Das verbleibende Zeitfenster zu handeln und eine sozio-ökologische und damit verbunden ökonomische Krise einzudämmen wird dadurch verpasst.

In der Botschaft fehlt ein Bezug auf die Agenda 2030 oder die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrats. Der Botschaftsleitfaden von 2019 sieht vor, die Agenda 2030 unter „Verhältnis zu Strategien des Bundesrats“ (Ziffer 1.3) bzw. „Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen“ (Ziffer 7.2) zu behandeln. Angesichts grossen Potentials der Kreislaufwirtschaft, zur Erreichung mehrerer SDGs beizutragen, wären diese Bezüge durchaus angebracht.

1.3 Innovation stärken durch förderliche Rahmenbedingungen

Angesichts der starken Bestrebungen der EU (auch als wichtiger Absatzmarkt) tut die Schweiz gut daran Innovation im Bereich Kreislaufwirtschaft durch förderliche Rahmenbedingungen zu begünstigen. Eine Reihe von Studien³ haben gezeigt, dass staatliche Prognosen über die Auswirkungen neuer Umweltvorschriften deren Kosten durchgehend überschätzen, gerade weil Unternehmen auf neue Vorschriften und Anreize mit Innovationen reagieren und Wege finden, die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften zu senken. Zudem sind die Prognosen der Industrie über die nachteiligen Auswirkungen von Vorschriften nachgewiesen derart überbewertet, dass sie nicht für eine informierte Entscheidungsfindung berücksichtigt werden sollten.

Aufgrund der innovationsfördernden Wirkung von verpflichtenden Rahmenbedingungen und der Möglichkeit sich gerade gegenüber wichtigen Absatzmärkten in der EU Wettbewerbsvorteile zu verschaffen ist gut daran getan oben genannte „Kann“ – Formulierungen in der Vorlage durch verbindliche „Soll“ Formulierungen zu ersetzen.

² Patrick Schröder, Kartika Anggraeni. The Relevance of Circular Economy. Practices to the SDGs. In: Journal of Industrial Ecology 23(9). February 2018

³ Eine gute Übersicht über entsprechende Studien schafft folgende Publikation: [Economic Policy Institute Briefing Paper April 12, 2011|Regulation, employment, and the economy \(epi.org\)](#)

1.4 Sensibilisierung als unzureichende Methode: Förderung des Einbezugs der Bevölkerung in die Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft

Umweltpsychologische und verhaltensökonomische Studien⁴ zeigen, dass Sensibilisierung eine zwar unabdingbare, aber stark unzureichende Methode ist die für eine Kreislaufwirtschaft nötigen Verhaltensveränderungen hervorzurufen. Eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft bedarf einem starken Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Transformation. Als Bedingungen für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft, sind stärker zu berücksichtigen: Soziale Innovation und Mitwirkungsverfahren unter Einbezug aller Bevölkerungsgruppen, die Stärkung von Netzwerken und Allianzen, aber auch klare Rahmenbedingungen, Anreize, transparent vergleichbare Produktinformationen, sowie die gezielte Förderung und Skalierung innovativer Konsum-Umgebungen für eine Kreislaufwirtschaft. Gemeinsam getragene, messbare Zielsetzungen sowohl auf Bevölkerungsebene als auch entlang der Wertschöpfungskette sind als wichtige Voraussetzung für eine Transformation zu fördern.

1.5 Vermeidung an erster Stelle

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, braucht es ein Umdenken. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe⁵ ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte. Schon das derzeit geltende USG verankert die Vermeidung als erstes Prinzip, das bei der Abfallbewirtschaftung anzuwenden ist (Art. 30 und 30a) – es wird jedoch kaum angewendet. Die vorgeschlagene Revision muss diesen Grundsatz weiter stärken und die Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und andere Formen der Wiederverwendung von Produkten, ihrer Bestandteile oder Verpackungen fördern, sofern ein ökologischer Vorteil nachgewiesen werden kann.

Artikel 10h soll in diesem Sinne ergänzt werden. Der aktuelle Artikel 30a und die Minderheitsvorschläge greifen insofern zu kurz, dass sie nur die Inverkehrbringung und die Produktion betreffen und Kann-Charakter haben. Notwendig sind jedoch zusätzliche Ansätze im Anschluss an die Inverkehrbringung, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Wiederverwendung stärken. Reparaturaktivitäten können z.B. mit der Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr gestärkt werden oder Bauteilbörsen über vergünstigte Lagerplätze. Artikel 30a soll in diesem Sinn ergänzt werden und die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

⁴ Z.B. Klöckner C. A., 2013. A comprehensive model of the psychology of environmental behaviour—A meta-analysis. Global Environmental Change. Volume 23, Issue 5, October 2013, Pages 1028-1038
Global Environmental Change

⁵ Siehe Infografik und Grundlagen zur Kreislaufwirtschaft, BAFU,
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/kreislaufwirtschaft.html>

1.6 Verbindliche Ziele festlegen

Wir begrüssen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). An dieser Stelle wie an anderen vermissen wir aber die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindlicher Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen. Länder wie die Niederlande oder Frankreich haben im Gegensatz dazu klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt.

1.7 Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen oder Dienstleistung vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können⁶. Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen fehlen. Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. 17.3505) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. Entsprechend bitten wir Sie, zusammen mit dieser Revision des USG möglichst bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen anzupacken:

- Einführung von Deklarationspflichten zu den ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
- Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

1.8 Einführung eines «Rechts zu reparieren»

Die Reparatur defekte Produkte, sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Wir bitten Sie, diesen Artikel zu konkretisieren und verbindlich zu formulieren, sodass der Bundesrat in diesem Bereich rasch Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Zudem muss der Bundesrat klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht zu reparieren garantiert wird:

⁶ Bedeutung von angepassten Konsummustern für die ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, siehe Kapitel 8: «Beurteilung von ausgewählten Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Nutzungsphase», BAFU, Ryttec Circular, Infras 2019, (<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/beurteilung-von-ausgewaehlten-massnahmen-zur-foerderung-der-kreislaufwirtschaft-in-der-nutzungsphase.pdf.download.pdf/Massnahmen-Foerderung-Kreislaufwirtschaft.pdf>)

- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen und Werkzeugen muss grundsätzlich gewährleistet werden.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.

1.9 Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparieren und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Ecodesign zu bestimmen, was wir sehr begrüßen. Im Kontext von Art. 30a^{bis} und Art. 41a bitten wir Sie zusätzlich, dafür zu sorgen, dass die vorgezogene Entsorgungsfinanzierung künftig nach der Kreislauffähigkeit des Abfalls verfeinert werden kann.

- Ecomodulation: Differenzierung der bestehenden Entsorgungsbeiträge und -Gebühren nach Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit der Produkte und Materialien sowie Sicherstellung eines Lenkungseffekts.
- Erweiterung der vorgezogenen Entsorgungsfinanzierung auf weitere Produktkategorien wie beispielsweise Textilien oder Möbel sowie Verpackungen (Kunststoffe), ebenso gewichtet nach Wiederverwendung- und Wiederverwertungspotenzial.

1.10 Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

1.11 Begrüssenswerte Bestimmungen für Ressourcenschonendes Bauen

Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüßen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden. Wir

begrüssen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.

2 Detaillierte Kommentare

Art. 10h, Absatz 1

Vorschlag: Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft Sie setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Verlängerung deren Lebensdauer, die Schliessung von Produkt- und Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

- ➔ Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, der explizit die im Ausland verursachten Umweltbelastungen erwähnt. Zahlreiche Studien (u.a. Umwelt Schweiz 2018. Bericht des Bundesrats) belegen, dass der konsumbasierte Fussabdruck der Schweiz zu einem grossen Teil im Ausland anfällt. Die Schweiz exportiert also einen grossen Teil der Umweltbelastung. Die Kreislaufwirtschaft basiert als Konzept auf einer ganzheitlichen Betrachtung während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken. Die im Ausland anfallenden Prozesse gehören zu einer ganzheitlichen Betrachtung dazu.
- ➔ Wir schlagen vor, in diesem Artikel den Begriff der Kreislaufwirtschaft explizit aufzunehmen.
- ➔ Nebst der Strategie, Kreisläufe zu schliessen, schlagen wir vor, die Strategie der Verlängerung der Lebensdauer und damit der Verlangsamung des Materialflusses aufzunehmen.
- ➔ Wir vermissen einen Kontrollmechanismus

Art. 10h, Absatz 2

Wir unterstützen die Version der Mehrheit.

Art. 10h, Absatz 3

Wir unterstützen die Version der Mehrheit und haben folgenden

Vorschlag: „(...) Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen sowie zu Zielen für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft und entwickelt die dafür notwendigen Indikatoren.“

- ➔ Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, wonach der Bundesrat in seinen Berichten Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge unterbreiten soll.
- ➔ Wir schlagen vor, neben Ressourcenzielen explizit Ziele für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft aufzunehmen (vgl. erster Teil der Stellungnahme), und empfehlen, geeignete Indikatoren zu entwickeln.

Art. 10h Abs. 4

Vorschlag: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen ~~der Wirtschaft~~ zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

- ➔ Wir unterstützen die systematische Beseitigung von Hindernissen für die Ressourcenschonung und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Ähnliche Instrumente werden von internationalen Vorreitern der Kreislaufwirtschaft erfolgreich eingesetzt. Diese Bestimmung sollte jedoch nicht nur für Initiativen aus der Wirtschaft gelten, sondern auch für nicht-kommerzielle Initiativen, wie z.B. von Konsument:innen und durch NGOs organisierte Initiativen (z.B. Repair Cafés). Wir empfehlen daher die Spezifizierung "von der Wirtschaft" zu streichen.
- ➔ Es soll nicht nur geprüft sondern auch nötige Anpassungen vorgenommen werden

Art. 30a Vermeidung

Abfallvermeidung ist ein wesentlicher Teil der Kreislaufwirtschaft. Diese will Abfall per Design eliminieren, d.h. im Design-Prozess von Produkten werden alle Materialien wieder dem Kreislauf zugeführt. Eine Revision, welche die Kreislaufwirtschaft fördern will, muss Grundsätze zur Abfallvermeidung beinhalten. Ein grosses Potenzial besteht diesbezüglich bei Einwegprodukten.

Wir begrüssen, dass das Inverkehrbringen von problematischen Produkten grundsätzlich einer Kostenpflicht unterstellt werden kann (beide Minderheiten).

- ➔ Wir unterstützen die Minderheit Chevalley, welche eine Handlungspflicht für den Bundesrat vorsieht.

Die Industrie hat ungenügende Anreize die Umweltauswirkungen bestimmter Produkte die für den kurzzeitigen oder einmaligen Gebrauch bestimmt sind entsprechend der notwendigen Dringlichkeit zu reduzieren. Die Dauer der Bekanntheit der Probleme und die fehlende freiwillige Handlung zeigt dies. Zudem sind Freerider, welche freiwilliges Fortschreiten vorbildlicher Wirtschaftsakteure untergraben, durch entsprechende Vorgaben zu unterbinden. Wir schlagen vor, alle Absätze für den Bundesrat verbindlich zu machen. Zudem soll der Artikel 30a um folgende Buchstaben erweitert werden (siehe dazu Allgemeine Bemerkungen):

Der Bundesrat muss:

(...)

- d. Massnahmen ergreifen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.*
- e. Massnahmen ergreifen, um die Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.*

Art. 30d Verwertung

Vorschlag:

Absatz 1: Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden. ~~wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.~~

Abs. 2: unverändert

Abs. 3: Ist eine stoffliche Verwertung ~~gemäss den Bedingungen von Absatz 1~~ entweder technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltbelastender als eine andere

Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

- ➔ Für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen der stofflichen Verwertungen zentral. Ziel der Kreislaufwirtschaft ist es, Kreisläufe möglichst klein zu halten und sie möglichst stark zu verlangsamen. Kreisläufe können verlangsamt werden, indem die Lebensdauer von Produkten verlängert wird, z.B. durch Reparatur oder Wiederverwenden. Entsprechend sollte eine Hierarchisierung zwischen verschiedenen Optionen der Verwertung gemäss dem ökologischen Wert in die Gesetzesgrundlage aufgenommen werden.
- ➔ Die Ausnahmeregelung gehört unserer Ansicht nach in Absatz 3. Damit wird der Grundsatz der Hierarchisierung zwischen verschiedenen Verwertungsoptionen klar gesetzt und erhält zusätzliche Wichtigkeit.

Art. 35i

Vorschlag: Der Bundesrat ~~kann~~ stellt nach Massgabe der durch Produkte, Bestandteile und Verpackungen verursachten Umwelt-~~belastung~~ und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen ~~stellen~~ insbesondere über:

- a. die Toxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit
- ➔ Dieser Artikel ist aus unserer Sicht von grosser Bedeutung und wird von uns voll und ganz unterstützt. Er schafft endlich die Möglichkeit, Anforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen festzulegen, eine Möglichkeit, die im derzeitigen Schweizer Recht weitgehend fehlt.
- ➔ Anstelle der vorgeschlagenen Kann-Formulierung, die lediglich eine Möglichkeit schafft, schlagen wir eine verbindliche Formulierung vor.
- ➔ Nebst der Umwelt sollen auch Auswirkungen auf die Gesundheit berücksichtigt werden.

Art. 35j

Vorschlag: Der Bundesrat stellt ~~kann~~ nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen ~~stellen~~ über: [...]

- ➔ Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit und befürworten keine Ausnahme für Staudämme.
- ➔ Anstelle der vorgeschlagenen Kann-Formulierung, die lediglich eine Möglichkeit schafft, schlagen wir eine verbindliche Formulierung vor.

Art. 48a

Vorschlag: (...) Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln. Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung regelmässig über die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen und präsentiert die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

- ➔ Wir unterstützen die Möglichkeit, für Pilotprojekte Bestimmungen zu schaffen, die vorübergehend vom USG abweichen. Nicht selten scheitern Pioniervorhaben zur Kreislaufwirtschaft daran, dass ihnen bestehende Regulierungen im Wege stehen. Deshalb liegt viel Potential im Ansatz, solche Hürden zu Testzwecken und unter bestimmten Bedingungen ausser Kraft zu setzen. Allerdings müssen die im

bestehenden Artikel erwähnten gesammelten Erfahrungen öffentlich zugänglich gemacht werden und der Bundesrat muss darauf aufbauend Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des USG ziehen. Wir schlagen vor, dies in den in Art. 10h Abs. 3 genannten Prozess zu integrieren.

Art. 49 Abs. 1

Vorschlag: Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz oder der Kreislaufwirtschaft ausüben.

- ➔ Wir begrüßen diese Fördermöglichkeit voll und ganz, sind jedoch der Ansicht, dass der Themenbereich der Kreislaufwirtschaft explizit aufgeführt werden sollte.

Art. 49a

Vorschlag:

1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für Informations- Beratungs- und Pilotprojekte sowie für Plattformen im Zusammenhang mit:

- a. ~~Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;~~
- b. ~~Plattformen zur~~ der Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft;
- c. nachhaltiger Entwicklung, Wissenstransfer und Management von Transformation
- d. sozialer Innovation und dem Einbezug der Bevölkerung
- e. innovativen Pilotprojekten und deren erfolgsorientierte Skalierung

2 Die vom Bund unterstützten Plattformen und Projekte zur Kreislaufwirtschaft decken alle Strategien der Kreislaufwirtschaft ab, fördern gesamtschweizerisch den Dialog, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren, und fördern den Beitrag der Kreislaufwirtschaft für eine nachhaltige Entwicklung. Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

- ➔ Wir schlagen vor, eine grössere Flexibilität zwischen Informations- und Beratungsprojekten sowie Plattformen zu ermöglichen und diese nicht thematisch starr auszurichten
- ➔ Wir schlagen vor, zusätzlich die Möglichkeit aufzunehmen, diese Projekte im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung zu gestalten und damit den Austausch und die Debatte zum Beitrag der Kreislaufwirtschaft zu nachhaltiger Entwicklung zu verstärken.
- ➔ Pilotprojekte welche das Engagement von Wirtschaftsakteuren auf gesellschaftlicher Seite ergänzen sind wichtig für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft und bedürfen an Fördermöglichkeiten.
- ➔ Fast noch häufiger fehlt es an Mitteln für die flächendeckende Skalierung von erfolgreichen nicht-kommerziellen Projekten und Transformationsansätzen, so dass sie die nötige breite Wirkung erzielen können
- ➔ Kreislaufwirtschaft bedarf sozialer Innovation und dem Einbezug der Bevölkerung, hierfür fehlen bisher die nötigen Mittel
- ➔ Schliesslich schlagen wir vor, den Verweis auf die Limitierung der Finanzhilfe auf 50% der Kosten zu streichen, da dies unnötig starr ist und nicht auf Gesetzesebene geregelt werden muss

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern
wirtschaft@bafu.admin.ch

Datum: 16. Februar 2022
Ihre Referenz:
Kontakt: Benjamin Gillon
Direkt: Tel: +41 31 750 32 32, Fax: +41 31 750 32 33
E-Mail: b.gillon@selfrag.com

Präzisierungsvorschlag der SELFrag AG zur Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision des Umweltschutzgesetz (USG) – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken (20.433 Pa.Iv. UREK-NR.)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision des Umweltschutzgesetz (USG) – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken (20.433 Pa.Iv. UREK-NR.). Die SELFrag AG ist das weltweit führende Unternehmen für die Rückgewinnung von mineralischen und metallischen Rohstoffen mittels elektrodynamischer Fragmentierung. Diese umweltschonende Methode findet heute Anwendung in der Zementindustrie, im Bergbau, in der Aufbereitung von Bauabfällen sowie dem Recycling von Rückständen aus der Abfallverbrennung. Mit dieser nachhaltigen Rückgewinnung von mineralischen und metallischen Rohstoffen werden Materialkreisläufe geschlossen und ein wesentlicher Betrag zur Schweizer Kreislaufwirtschaft geleistet.

Wir begrüssen daher, dass die nachhaltige Rückgewinnung von Rohstoffen auf Gesetzesesebene verankert werden soll, und unterstützen die Stossrichtung des vorgeschlagenen Revisionsentwurfes.

Die SELFrag AG bittet die nachfolgender Änderungs- und Ergänzungsvorschläge (*in blau*) zu berücksichtigen:

Art. 30d Abs. 2

Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:

- a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;
- b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem *und verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, Bauabfällen sowie anderen mineralischen Abfällen ~~das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;~~*
- c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl.; *~~und Speiseresten;~~*
- d. kompostierbare *und vergärbare* Abfälle.

Begründung: Mit unserem Änderungsvorschlag der Regelung Bst. b, die für alle mineralischen Abfälle gelten soll, kann den heutigen Entwicklungen in Technik und Forschung Rechnung getragen werden. In vielen mineralischen Abfallströme, unabhängig von der Verschmutzung, gibt es Anteile, die umweltverträglich verwertet werden können. Die entsprechenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit sind in der Abfallverordnung (VVEA) zu definieren. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zur Schonung natürlicher Rohstoffe, wie z.B. Kies und Sand, beitragen und Materialkreisläufe können vermehrt geschlossen werden. Zusätzlich würde wertvoller Deponieraum bewahrt werden.

Weiter sollen mit dem Änderungsvorschlag der Regelung Bst. c und d Speisereste zukünftig vermehrt vermieden werden, entsprechende Massnahmen sind festzulegen. Ansonsten ist es sinnvoller diese Abfälle zu vergären und damit Energie zu gewinnen und mit dem anfallenden Gärgut die Nährstoffe in die Landwirtschaft und den Gartenbau zu bringen. Somit können ebenso Kreisläufe geschlossen werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse
SElFRAG AG

Benjamin Gillon
Chief Executive Officer

Präsident der Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
3003 Bern

Per E-Mail:
urek.create@parl.admin.ch
wirtschaft@bafu.admin.ch

Absender

Name Heidi Luck
E-Mail heidi.luck@sens.ch
Telefon 079 235 89 06

Name Pasqual Zopp
E-Mail pasqual.zopp@sens.ch
Telefon 079 363 81 52

Zürich, 15. Februar 2022

**20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken,
Teilrevision Umweltschutzgesetz — Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kommissionsmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren

SENS ist die Schweizer Expertin für eine nachhaltige Verwertung von ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräten im und um das Haus, inklusive Leuchtmitteln, Leuchten und Photovoltaik. SENS setzt mit kundenfreundlichen, modularen und digitalisierten Prozessen neue Standards und entwickelt sich kontinuierlich, im Sinne der Kreislaufwirtschaft, weiter. Es ist die Vision von SENS, das Schliessen von Kreisläufen zu stärken und die Schweiz so in eine nachhaltige Zukunft zu führen.

SENS hat im Rahmen der Vernehmlassungseingabe des «Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021» (Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte, VREG, SR 814.620) im April 2020 Rahmenbedingungen definiert, die es für eine nachhaltige Stärkung der Kreislaufwirtschaft braucht, so z.B. die Stärkung der bestehenden freiwilligen Rücknahmesysteme, die Einbindung von Trittbrettfahrern, eine Regelung für den Online-Handel und die Stärkung der erweiterten Produzentenverantwortung.

Die Analyse der Berichte über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vom 12. Mai 2021 zeigt, dass es für eine nachhaltige Stärkung der Kreislaufwirtschaft eine Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, 814.01) braucht. SENS bedankt sich bei der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates, dass sie den Handlungsbedarf erkannt und die parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» 20.433 lanciert hat.

SENS bezieht nachfolgend gerne Stellung zum Revisionsvorschlag des Umweltschutzgesetzes und unterstützt den Vorschlag in allen wesentlichen Punkten. Die Revision bringt gegenüber dem geltenden Recht wesentliche Verbesserungen. Zentrale Elemente, die SENS und weitere Akteure seit Jahren gefordert haben, wurden in das USG aufgenommen. Damit wird die Grundlage für eine nachhaltige Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft geschaffen. SENS unterstützt die Grundsätze der Vorlage, wie die Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten, die Reparatur und Wiederverwendung, die stoffliche Verwertung und das Vermeiden thermischer Verbrennung. Positiv ist, dass die bewährten freiwilligen Sammelsysteme gestärkt und weitergeführt werden und Trittbrettfahrer eingebunden werden können, ohne dass dadurch eine komplexe Bürokratie geschaffen wird. Die Lösung des Online-Handels mit der Einführung einer Repräsentanz im Inland wird von SENS ebenfalls unterstützt.

SENS sieht bei einigen Punkten Klärungs- und Verbesserungsbedarf. Sie bedankt sich bei der UREK für die Einladung, Stellung zum Vorentwurf über das Umweltschutzgesetz zu beziehen.

Freundliche Grüsse
Stiftung SENS

Heidi Luck
Geschäftsführerin

Pasqual Zopp
Stv. Geschäftsführer

1. TITEL: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen
2. KAPITEL: Allgemeine Bestimmungen

GELTENDES RECHT	NEU	POSITION SENS
Art. 7		
Abs. 6^{bis} Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle.	Abs. 6^{bis} Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung <u>und die Vorbereitung zur Wiederverwendung</u> der Abfälle.	Zustimmung SENS unterstützt die Erweiterung der Definition bezüglich der Vorbereitung zur Wiederverwendung.

4. KAPITEL: Umweltinformationen

GELTENDES RECHT	NEU	POSITION SENS
Art. 10h		
	Mehrheit Abs. 1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. <u>Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</u>	Zustimmung Mehrheit SENS unterstützt den Vorschlag der Mehrheit. Die geplante Bestimmung ist sehr weitreichend. Die Handlungsfelder, in welchen Bund oder Kantone für die Schonung der natürlichen Ressourcen sorgen, ergeben sich aus den weiteren Bestimmungen des USG. Sinnvoll wäre, an dieser Stelle einen Verweis auf die betreffenden USG-Artikel zu machen. Eine Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung ist nur möglich, wenn die EU analoge Richtlinien vorgibt, welche auf der Grundlage von Normen die Kriterien vorgibt. Auf diese Weise könnten Daten aus den globalen Prozessen erfasst und ausgewiesen werden.
	Minderheit Abs. 1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann)	Ablehnung Minderheit
	Mehrheit Abs. 2 Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft <u>betreiben</u> oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.	Ablehnung Mehrheit Die Möglichkeiten der Tätigkeit von Plattformen wird in den Erläuterungen sehr vage beschrieben. Der Gesetzestext lässt beträchtlichen Spielraum offen. SENS lehnt es ab, dass der Bund zusammen mit Dritten Plattformen betreibt. Aus diesem Grund ist es nicht nötig, die Tätigkeiten von Plattformen weiter zu beschreiben.
	Minderheit Abs. 2 Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a <u>unterstützen</u> . Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)	Zustimmung Minderheit Der Betrieb von Plattformen ist keine Aufgabe des Bundes und soll auch keine Aufgabe werden. Es ist aber sinnvoll, dass der Bund Plattformen unterstützen kann, wenn er deren Aufgabe als wichtig und unterstützungswürdig betrachtet. Wäre der Bund ein möglicher Betreiber von Plattformen, so wären die Tätigkeiten im USG umfassend zu beschreiben, damit auch keine Konkurrenz zu den Branchenvereinbarungen entstehen und Umgehungsstrategien ausgeschlossen werden können.
	Mehrheit Abs. 3 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. <u>Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.</u>	Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt In der vorgeschlagenen USG-Revision sollen die Akteure im Rahmen von freiwilligen Branchenvereinbarungen partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es widerspricht diesem partnerschaftlichen Ansatz, wenn der Bundesrat den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen ausarbeiten soll, ohne die Branchenpartner vorgängig zu konsultieren und einzubinden. Der Bundesrat ist auch auf die Zusammenarbeit mit den Branchenpartnern angewiesen, um den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz zu messen. Die Unterstützung des Bundesrats könnte im Rahmen einer Plattform erfolgen, welche derartige Vorhaben anstösst.

GELTENDES RECHT	NEU	POSITION SENS
		Die Rückführung von Rohstoffen dürfte relativ präzise ermittelt werden können. Schwieriger wird eine Messung der Ressourceneffizienz. Hierzu gibt es im Bereich der Haushaltsgeräte noch keine Kriterien. Allfällige Kriterien wären aus der EU zu übernehmen. Gleiches gilt für mögliche quantitative Ressourcenziele. Die UREK lässt im Gesetzesentwurf die Periodizität offen («regelmässig»). Aus Sicht von SENS ist es sinnvoll, dass der Bundesrat einmal pro Legislatur den Handlungsbedarf aufzeigt und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreitet. Änderungsvorschlag Abs. 3 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen ökologisch kritischer Rohstoffe und Produkte und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen nach vorgängiger Konsultation der Branchenorganisation.
	Minderheit Abs. 3 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Page, Rüegger, Vincenz)	Ablehnung Minderheit

2. TITEL: Begrenzung der Umweltbelastung

4. KAPITEL: Abfälle

GELTENDES RECHT	NEU	POSITION SENS
Art. 30d Verwertung		
Der Bundesrat kann: a. vorschreiben, dass bestimmte Abfälle verwertet werden müssen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die Herstellung neuer Produkte;	Mehrheit Abs. 1 Abfälle <u>müssen</u> stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Zustimmung Mehrheit Es ist eine sinnvolle und pragmatische Vorgabe, wonach die stoffliche Verwertung Priorität gegenüber der energetischen Verwertung hat.
	Minderheit Abs. 1 Abfälle <u>müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt</u> werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. Minderheit (Suter, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Klopfenstein Broggini, Munz, Nordmann, Pult, Schneider Schüttel)	Ablehnung Minderheit Der Minderheitsvorschlag ist in der Theorie richtig, dürfte aber in der Praxis zu Problemen führen. Erstens dürfte es nicht immer eindeutig sein, welches die beste Option der stofflichen Verwertung ist, zweitens dürfte die Frage der wirtschaftlichen Tragfähigkeit mit einem zu grossen Ermessen verbunden sein.
	Mehrheit Abs. 2 Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere: a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung; b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist; c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten; kompostierbare Abfälle.	Stimmenthaltung SENS erachtet den Detaillierungsgrad auf Stufe Gesetz als zu hoch und enthält sich der Stimme.
Abs. 1 Der Bundesrat kann: b. die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.	Mehrheit (Festhalten geltendes Gesetz) Abs. 4 Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.	Zustimmung Das geltende Recht ist vorzuziehen, weil es dem Bundesrat erlaubt, die Verwendung von Sekundär-Rohstoffen (z. B. zurückgewonnener Kies im Baubereich) zu fördern.
	NEU MINDERHEIT Abs. 4 Streichen Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)	Ablehnung Minderheit
Art. 31b Entsorgung der Siedlungsabfälle		
Abs. 3 Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.	NEU MEHRHEIT Abs. 3	Zustimmung Mehrheit SENS bezieht nicht Stellung zu freiwilligen Sammlungen, weil die von SENS betreuten Gerätekategorien der Elektro- und Elektronikaltgeräte von dieser Möglichkeit ausgenommen sind.

GELTENDES RECHT	NEU	POSITION SENS
	Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben. <u>Ebenfalls zulässig ist die Abgabe an freiwillige Sammlungen nach Absatz 4.</u>	Elektroschrott ist per Definition Siedlungsabfall, wird aber separat gesammelt (Link). Die bestehende Rücknahmepflicht von Elektroschrott gemäss Art. 4 VREG für Händler, Hersteller und Importeure bleibt unverändert bestehen. Die Grundlagen der VREG im USG sind nicht Teil der laufenden USG-Revision. Kantonale Sammelstellen können gemäss dem geltenden USG und der geltenden VREG Elektroschrott weiterhin freiwillig sammeln.
	Mehrheit Abs. 4 Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. <u>Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.</u>	Zustimmung mit Vorbehalt Mindestanforderungen sollen nicht vom Bundesrat allein, sondern in Absprache mit den Kantonen und den Organisationen der Wirtschaft definiert werden. SENS schlägt vor, eine Kann-Formulierung zu wählen. Damit muss der Bundesrat nur dann die Anforderungen an freiwillige Sammlungen festlegen, wenn diese nicht durch die relevanten Branchenorganisationen und wichtigsten Marktteilnehmer fachgerecht und nach gängiger Praxis festgelegt werden. Gemäss dem neu vorgeschlagenen Absatz 4 kann Elektroschrott nicht durch private Anbieter gesammelt werden, weil diese nach besonderen Vorschriften des Bundes (VREG Art. 4 Rücknahmepflicht) gesammelt werden. Änderungsvorschlag 1 Abs. 4 Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Die stoffliche Verwertung hat soweit zu erfolgen, wie es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Bundesrat legt kann zusammen mit den Kantonen und den Branchenorganisationen die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die der zur stofflichen Verwertung geeigneten Stoffe festlegen.
Art. 32a^{bis} Finanzierung über vom Bund beauftragte Organisationen		
Abs. 1 Der Bundesrat kann Hersteller und Importeure, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.	Mehrheit Abs. 1 Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure <u>und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen</u> , die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.	Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt Die Einbindung des Versandhandels bei den Recycling-Massnahmen ist eine Forderung, die SENS wiederholt gestellt hat. Aus diesem Grund wird der Vorschlag sehr begrüsst. Allerdings schlägt SENS vor, eine Muss-Formulierung zu wählen. Es soll nicht im Ermessen des Bundesrats sein, Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Die Abgabe einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr soll der Grundsatz sein (Muss-Formulierung) Ausserdem würden wir es begrüssen, wenn die vorliegende Revision der USG dazu genutzt würde, auch Privatimporte der Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr zu unterstellen. Nachdem alle Player einbezogen werden, rechtfertigt es sich nicht, für Privatimporte eine Ausnahme vorzusehen. Änderungsvorschlag 1 Der Bundesrat verpflichtet Hersteller, gewerbliche und private Importeure, und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen , die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.
	Mehrheit Abs. 1^{bis} Als ausländisches Online-Versandhandelsunternehmen gilt, wer beruflich oder gewerblich Produkte digital zum Verkauf anbietet und an Verbraucher in die Schweiz	Zustimmung

GELTENDES RECHT	NEU	POSITION SENS
	liefert oder liefern lässt und weder über einen Sitz, Wohnsitz noch über eine Betriebsstätte im Inland verfügt.	
Art. 32a^{ter} Finanzierung über private Branchenorganisationen		
	Mehrheit Abs. 1 Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund <u>anerkannten privaten Branchenorganisation</u> einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen; b. die Branchenvereinbarung mindestens <u>80 Prozent</u> des entsprechenden Marktes abdeckt; c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht; d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind; der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird.	Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt SENS unterstützt die Möglichkeit einer Anschlusspflicht an eine private, anerkannte Branchenorganisation. Der Vorschlag hat aber gewisse Schwächen. Erstens ist die Definition des Marktes unklar (z.B. B2B oder nur B2C). Aufgrund der hohen Vorgabe von 80 Prozent könnten marktdominante Unternehmen eine Branchenvereinbarung verhindern. Dies kann zur Folge haben, dass die Ökobilanz gesamthaft Schaden nimmt. Die beiden Voraussetzungen in Kombination stellen sicher, dass ein grosser Marktteilnehmer eine tragfähige, nachhaltige Branchenvereinbarung weder torpedieren noch den anderen aufzwingen kann. Abs. 1 Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, <u>einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation</u> einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen; b. die Branchenvereinbarung 1. mindestens 65 Prozent des entsprechenden inländischen Marktes und 2. mindestens 50 Prozent der relevanten inländischen Marktteilnehmer der Branche abdeckt oder mindestens die fünf grössten Marktteilnehmer im entsprechenden inländischen Markt sich der Branchenvereinbarung angeschlossen haben. Wenn die zweite Bedingung erfüllt ist, darf die erste Bedingung nicht durch einen einzelnen marktmächtigen Marktteilnehmer blockiert werden.
	Mehrheit Abs. 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.	Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt Der Bundesrat hat nicht nur die Anerkennung der Branchenorganisation, sondern weitere Kriterien wie die Definition des Marktes, die Definition der Marktteilnehmer und des Markturnsatzes festzulegen. Dabei soll der Bundesrat vorgängig die Organisationen der Wirtschaft konsultieren. Änderungsvorschlag Abs. 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach vorgängiger Konsultation der Branchenorganisationen.
	Mehrheit Abs. 3 Das BAFU überprüft <u>periodisch</u> die Voraussetzungen der Anerkennung der Branchenvereinbarung. Die Branchenorganisation muss dem BAFU Änderungen der Branchenvereinbarung unverzüglich melden.	Zustimmung SENS unterstützt die periodische Überprüfung der Voraussetzungen.
	Mehrheit Abs. 4 Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre <u>Dienstleistungen anbieten</u>. Diese Hersteller, Importeure und ausländischen <u>Online-Versandhandelsunternehmen sind verpflichtet, der Branchenorganisation die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte zu melden.</u>	Zustimmung SENS begrüsst den Vorschlag der UREK. Damit können Online-Händler eingebunden und die Zahl der Trittbrettfahrer massiv reduziert werden.

Art. 32a ^{quater} Vertretung im Inland		
	Mehrheit Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen müssen für die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz eine Vertretung bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat. Sie melden ihre Vertretung bei der privaten Organisation (Art. 32abis) oder der privaten Branchenorganisation (Art. 32ater) an.	Zustimmung Die Bestimmung einer Vertretung in der Schweiz ist eine zentrale Voraussetzung, um den Vollzug des Gesetzes bezüglich der Online-Händler sicherzustellen.
Art. 32a ^{quinquies} Solidarische Haftung der Vertretung		
	Mehrheit Die Vertretung nach Artikel 32a ^{quater} haftet für die Gebühr nach Artikel 32a ^{bis} beziehungsweise für den Beitrag nach Artikel 32a ^{ter} solidarisch.	Zustimmung
Art. 32a ^{sexies} Betreiber elektronischer Plattformen		
	Mehrheit Abs. 1 Ermöglicht ein Betreiber elektronischer Plattformen das Inverkehrbringen von Produkten nach Artikel 32a ^{bis} oder Artikel 32a ^{ter} , indem er ausländische Online-Versandhandelsunternehmen mit Verbrauchern zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, ist er für Auskünfte und Informationen hinsichtlich der Gebühren- und Beitragspflichten gegenüber der privaten Organisation beziehungsweise der privaten Branchenorganisation verantwortlich. Abs. 2 Der Betreiber ist verpflichtet, die Nutzer seiner elektronischen Plattform über ihre Gebühren- und Beitragspflichten nach Artikel 32a ^{bis} und Artikel 32a ^{ter} zu informieren. Abs. 3 Als Betreiber elektronischer Plattformen gilt, wer eine Plattform nach Artikel 20a des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG) betreibt.	Zustimmung SENS unterstützt den pragmatischen Vorschlag der Kommission. Sie ist sich bewusst, dass es schwierig ist, die Plattformen gesetzgeberisch sinnvoll zu regulieren.
Art. 32a ^{septies} Administrative Massnahmen		
	Mehrheit Abs. 1 Das BAFU kann gegen Gebühren- oder Beitragspflichtige administrative Massnahmen verfügen, wenn diese ihren Pflichten nach den Artikeln 32a ^{bis} – 32a ^{quinquies} nicht nachkommen. Abs. 2 Das BAFU kann die folgenden administrativen Massnahmen verfügen: a. die Veröffentlichung der Namen oder Firmen der Gebühren- oder Beitragspflichtigen; b. ein Einfuhrverbot für deren Produkte; c. die Rücksendung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte; d. die Versteigerung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte; e. die unentgeltliche Übergabe der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte an eine gemeinnützige Organisation. Abs. 3 Der Erlös aus der Versteigerung nach Absatz 2 Buchstabe d wird nach Abzug der Aufwendungen der privaten Organisation nach Artikel 32a ^{bis} respektive der privaten Branchenorganisation nach Artikel 32a ^{ter} für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle zugewiesen.	Zustimmung SENS begrüsst den Vorschlag, da dieser eine abschreckende Wirkung hat. Gleichzeitig ist sich SENS bewusst, dass die Umsetzung anspruchsvoll ist.

	Abs. 4 Das BAFU kann die Namen oder Firmen der Betreiber elektronischer Plattformen veröffentlichen, die ihren Pflichten nach Art. 32a ^{sexies} nicht nachkommen	
	Mehrheit Abs. 5 Es hört die Gebühren- und Beitragspflichtigen und die Betreiber elektronischer Plattformen vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an.	Zustimmung SENS unterstützt den Vorschlag, wonach den betroffenen Parteien das rechtliche Gehör geschenkt wird.

3. TITEL: Vollzug, Förderung und Verfahren

1. KAPITEL: Vollzug

GELTENDES RECHT	NEU	KOMMENTAR SENS
Art. 48a Pilotprojekte		
	Mehrheit Der Bundesrat kann für die Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.	Zustimmung mit Vorbehalt Der Bestimmung kann zugestimmt werden, falls durch die Pilotprojekte keine Firmen und Organisationen gefördert werden, welche mit einer Pilotleistung gegenüber bestehenden Anbietern in Konkurrenz stehen. Die Förderung von Pilotprojekten darf nicht zu Marktverzerrungen führen.
Art. 49a Information, Beratung und Plattformen		
	Mehrheit Abs. 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für: a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz; b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.	Zustimmung Mit der Bestimmung wird die Rechtsgrundlage geschaffen, dass z.B. bestehende Recyclingorganisationen oder die Drehscheibe Kreislaufwirtschaft Bundesgelder erhalten könnten.

5. TITEL: Strafbestimmungen

GELTENDES RECHT	NEU	POSITION SENS
Art. 60 Vergehen		
	Mehrheit Abs. 1 Bst. s Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: s. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs. 1).	Zustimmung Mehrheit Die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten ist zentral, um die Bestimmungen des USG auch durchsetzen zu können.
Art. 61 Übertretungen		
Abs. 1 Bst. i Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 32a ^{bis} , 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1–4);	Mehrheit Abs. 1 Bst. I Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 31b Abs. 3, 32a ^{bis} , 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1–4);	Zustimmung Mehrheit Eine Unterscheidung zwischen Littering (Kleinmengen) und illegaler Abfallentsorgung (Grossmengen) wird begrüsst. Zu prüfen ist, ob der Betrag zu erhöhen oder an eine Kennzahl zu koppeln wäre.
	Mehrheit Abs. 4 Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).	Zustimmung Mehrheit Eine schweizweit einheitliche Busse für Littering wird begrüsst, wobei die Höhe der Busse im Vergleich zu anderen Ordnungsbussen sehr hoch ausfällt. Hauptproblem sind oft nicht fehlende Sanktionsmöglichkeiten, sondern die Beweispflicht (Erwischen der Täter in flagranti).

Position des Vereins PRISMA zum Vorentwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Der Verein PRISMA hat die Bemühungen der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-N) eng mitverfolgt und zeigt sich hoch erfreut, dass dieses Thema mittlerweile einen derart hohen Stellenwert genießt.

Vor dem Hintergrund der langjährigen Erfahrungen unserer Mitglieder sowohl in der Schweiz als auch im europäischen Ausland haben wir uns intensiv mit dem Bericht der UREK-N vom 11. Oktober 2021 auseinandergesetzt. Nachfolgend haben wir unsere Beobachtungen und Empfehlungen summarisch zusammengefasst.

1 Zielführende Vorlage zur Einführung einer Kreislaufwirtschaft in der Schweiz

Wir engagieren uns für eine Branchenvereinbarung für die Sammlung und Verwertung von Verpackungen und möchten die Kreislaufwirtschaft aktiv unterstützen. Von diesem Gesichtspunkt aus begrüssen wir die Stossrichtung des Entwurfs.

Insbesondere erachten wir als zielführend:

- + Art. 7, Abs. 6bis: Der Begriff «Entsorgung» soll explizit um verschiedene Tätigkeiten ausgedehnt werden, die auf die Wiederverwertung abzielen.
- + Art. 10h, Abs. 1: Die Kreislaufwirtschaft wird in den Kontext der Schonung der natürlichen Ressourcen gesetzt und soll einen Beitrag dazu leisten.
- + Art. 10h, Abs. 2: Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, eigene Plattformen oder private Branchen- bzw. Produzentenorganisationen (PRO) zu unterstützen. Das ist eine Chance auch für private Branchenorganisationen.
- + Art. 10h, Abs. 3: Der Bundesrat zeigt Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Diese Ziele könnten auch eine Branchenvereinbarung stärken. (Zustimmung Mehrheit)
- + Art. 30d, Abs. 1: Die stoffliche Verwertung wird in der Kaskade über die thermische Verbrennung gestellt. Es muss damit eine Beweisumkehr etabliert werden, die notwendig wird, um eine Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Muss heute mit Ökobilanzen nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht verbrannt werden soll, muss in einer Kreislaufwirtschaft umgekehrt nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht recycelt wird.
- + Art. 30d, Abs. 5: Littering soll verboten werden.
- + Art. 32ater: Trittbrettfahrer, die sich nicht an der Lösung der gemeinsamen Herausforderungen beteiligen, sollen wirksam abgeschreckt werden.
- + Art. 35i, Abs. 1: Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen. Das gibt ihm die Möglichkeit, Instrumente wie bspw. Sammelquoten einzuführen und Fehlentwicklungen im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu korrigieren.
- + Begriffe wie «Kreislaufwirtschaft» und «erweiterte Produzentenverantwortung» sollen explizit Eingang ins Schweizer Umweltrecht finden.

2 Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Die Änderung des Umweltschutzgesetzes hat zum Ziel, die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu verankern. Vor diesem Hintergrund sind und einzelne Punkte aufgefallen, die diesem Ziel entgegenwirken könnten:

2.1 1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 7, Abs. 6^{bis}	Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung <u>und die Vorbereitung zur Wiederverwendung</u> der Abfälle.	Die Definition des Begriffs «Entsorgung» im USG wird erweitert und umfasst neu explizit auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung wie die Prüfung, Reinigung, Reparatur, und Umrüstung von zuvor entsorgten Materialien und Produkten. Die Bestimmungen des Abfallrechts sollen gelten, bis eine entsorgte Sache erneut als Produkt in Verkehr gebracht wird. Der im aktuellen USG nur unvollständig abgebildete Entsorgungsbegriff erhält dadurch eine klarere und weitergehende Bedeutung. Eine gewisse Unsicherheit bleibt bestehen, weil die Details der Bedingungen und Abgrenzung der Tätigkeiten zur Vorbereitung einer Wiederverwendung erst «zu einem späteren Zeitpunkt» in den Vollzugsbestimmungen definiert werden sollen und weil die neue Definition sich gemäss Kommissionsbericht an derjenigen der EU orientiert (dynamischer Rechtsbegriff). Damit die Arbeit der PRO in der Praxis nicht behindert wird, ist es aus unserer Sicht zwingend, dass dem Kerngedanken der Kreislaufwirtschaft bei der Konkretisierung dieses Absatzes Rechnung getragen wird. Gemäss diesem Kerngedanken handelt es sich bei Abfällen um Material, das valorisiert werden kann. Ein Ansatz, den es zu diskutieren gilt, könnte sein, dass Produkte, die am Ende ihres Lebens im Kreislauf gehalten werden können, nicht mehr als Abfall, sondern als Wertstoffe oder Produkte zu bezeichnen. Diesen Weg will beispielsweise die neue deutsche Bundesregierung beschreiten. Zustimmung Vorentwurf

5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 10h, Abs. 1	<u>Mehrheit:</u> Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. <u>Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</u>	Die Kreislaufwirtschaft wird im Kontext der Schonung der natürlichen Ressourcen gesetzt und soll einen Beitrag dazu leisten. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> <i>Erfolgt die stoffliche Verwertung im Ausland, hat sie in Betrieben zu erfolgen, die nach dem Stand der Technik zertifiziert sind.</i>
Art. 10h, Abs. 2	<u>Mehrheit:</u> Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft <u>betreiben</u> oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen. <u>Minderheit:</u> Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a <u>unterstützen</u>.	Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, eigene Plattformen oder private Branchen- bzw. Produzentenorganisationen (PRO) zu unterstützen. Das ist eine Chance auch für private Branchenorganisationen. Zustimmung Mehrheit

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 10h, Abs. 3	<u>Mehrheit:</u> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. <u>Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.</u>	Der Bundesrat zeigt Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Diese Ziele könnten auch eine Branchenvereinbarung stärken. Allerdings würden wir anregen, die hinter diesen Branchenvereinbarungen versammelten Plattformen explizit in den Prozess mit einzubeziehen. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> [...] Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet <u>nach Rücksprache mit den Branchenorganisationen</u> Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

2.2 2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung

4. Kapitel: Abfälle

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 30a, Bst.a	Der Bundesrat kann: das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzung die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.	Die Beurteilung des Nutzens sollte auf Basis des gesamten Lebenszyklus und mittels bewährter wissenschaftlicher Methoden erfolgen. Zudem sollten Verbote die Ultima Ratio darstellen.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 30b, Abs. 2^{bis} (neu)		Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Ein geeignetes Instrument hierfür wären Vorgaben betreffend Sammelquote oder Rücknahmepflicht. Antrag: Neuer Absatz <i>Er schreibt mengenmässige Rücknahmepflichten vor, sofern dies für die Sicherstellung der Verwertung von Abfällen nach Art. 30d oder für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft notwendig ist.</i>
Art. 30d, Abs. 1	<u>Mehrheit:</u> Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. <u>Minderheit:</u> Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Die stoffliche Verwertung wird in der Kaskade über die thermische Verbrennung gestellt. Es muss damit eine Beweisumkehr etabliert werden, die notwendig wird, um eine Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Muss heute mit Ökobilanzen nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht verbrannt werden soll, muss in einer Kreislaufwirtschaft umgekehrt nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht recycelt wird. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Abfälle müssen <u>gemäss dem Stand der Technik</u> stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und dies die Umwelt weniger belastet als, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 31b, Abs. 3	<u>Mehrheit:</u> Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben. <u>Ebenfalls zulässig ist die Abgabe an freiwillige Sammlungen nach Absatz 4.</u>	Diesem Absatz stimmt der Verein PRISMA mit dem Vorbehalt zu, dass die in der Ausführungsverordnung erlassenen Bestimmungen einen Wildwuchs an neuen Sammelsystemen verhindern. Zudem muss sichergestellt werden, dass die neuen Sammelsysteme keine Branchenlösungen torpedieren. Falls das Resultat dieses Absatzes Sammlungen sind, die nachgelagert finanziert sind (über eine Sackgebühr), wird das Ziel der Kreislaufwirtschaft verfehlt. Denn nur durch den Einbezug der Inverkehrbringer bei der Stoffkreislaufschliessung wird dank einem ganzheitlichen Ansatz auch das Design entsprechend angepasst. Zustimmung Mehrheit
Art. 31b, Abs. 4	Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.	Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung sind wichtig, da eine unsachgemässe Behandlung erhebliche Umweltbelastung verursacht. Wir regen an, dass grundsätzlich eine Zertifizierung nach dem Stand der Technik nachgewiesen werden muss, wenn eine stoffliche Verwertung das Ziel ist. Anforderungen an die Zertifizierung sollten in Absprache mit den Organisationen der Wirtschaft definiert werden. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie <u>in einem zertifizierten Betrieb</u> stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 32a^{bis}, Abs. 1 und 1^{bis}	Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure <u>und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen</u>, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.	Gemäss Art. 32a^{bis}, Abs. 1 und 1^{bis} kann der Bundesrat Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese Frage wird im europäischen Ausland ähnlich gehandhabt und erscheint dem Verein PRISMA zielführend. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Es ist zu prüfen, ob zur lückenlosen Erhebung der erforderlichen Daten noch ein zusätzlicher Gesetzesartikel (bspw. 48a) eingeführt werden soll, der die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) damit beauftragt, bei der Einfuhr von Waren die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen zu erheben. Gleichzeitig sollte gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Aufgabe an einen Dritten zu übertragen. In der Verordnung kann diese Zuständigkeit bei Bedarf an öffentliche Körperschaften oder Private übertragen werden.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 32a^{bis}, Abs. 2^{bis} (neu)		Wie erwähnt, stimmt aus unserer Sicht die Stossrichtung des Entwurfs. Gleichwohl gibt es unter anderem im Bereich Finanzierung noch offene Punkte, die im Gesetz oder den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen noch im Detail geregelt werden müssen. Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, den Art. 32a^{bis} betreffend der Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dieser Ansatz kann weitergreifende Eingriffe durch den Bund zuvorkommen und liefert der Wirtschaft die Möglichkeit, eigene Lösungen zu optimieren. Antrag: Neuer Absatz <i>Er kann besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) bevorteilen.</i>

Art. 32a^{ter} Abs. 1	Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund <u>anerkannten privaten Branchenorganisation</u> einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen; b. die Branchenvereinbarung mindestens <u>80 Prozent</u> des entsprechenden Marktes abdeckt; c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht; d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind; der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird	Wir begrüssen die Möglichkeit der Anerkennung einer Branchenlösung. Unseres Erachtens birgt der vorliegende Absatz jedoch das Risiko, dass mächtige Marktteilnehmer mit einem Marktanteil über 20 Prozent die Branchenvereinbarung blockieren und gleichzeitig ein eigenes, nachgelagert finanziertes System, wie z. B. mit einem Gebührensack, unterhalten (dank Art. 31b, Abs. 4). Das würde dazu führen, dass Branchenvereinbarungen verunmöglicht würden, da keine Handhabung gegen Trittbrettfahrer etabliert wird. Gleichzeitig entsteht ein massives Ungleichgewicht zugunsten grösserer Marktteilnehmer, welche alleinigen Zugriff auf die Wertstoffe haben. In der Konsequenz führt dieser Ansatz zu nachgelagert finanzierten Systemen, welche nicht im Sinne einer Kreislaufwirtschaft sind, da diese bzgl. Finanzierung direkt bei den Konsumentinnen und Konsumenten ansetzen. Damit haben Produzenten weder einen Anreiz, ihre Verpackungen zu optimieren, noch Zugriff auf die Sekundärrohstoffe, um diese wieder in die Produktion zurückzuführen. Vorgezogen finanzierte Systeme haben zudem nachweislich höhere Sammelquoten (vgl. dazu z.B. die Sammelquoten von PET und Glas). Zur Verhinderung einer solchen Blockade wird auf Seite 22 des Kommissionsberichts der Erlass von Verordnungsbestimmungen angeregt, wonach Branchenvereinbarungen stets mit den «wichtigsten», d.h. insbesondere mit den «Akteuren mit höheren Marktanteilen» abgeschlossen werden. Im Sinne der Effizienz des Gesamtsystems sind aber unseres Erachtens dringend im Gesetz selbst Vorkehrungen zu treffen, um ein solches Marktversagen explizit auszuschliessen. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt Vorerst gilt es, den Begriff «Markt» zu konkretisieren, um Schlupflöcher zu verhindern. Es gilt zudem einen Ansatz zu finden, der sicherstellt, dass einzelne marktbeherrschende Unternehmen nicht im Alleingang eine Branchenlösung blockieren können, dies unter der Berücksichtigung, dass in jedem Markt die Anteile unterschiedlich verteilt sein können (ein Ansatz wäre z. B. über die Anzahl der Unternehmen statt über die Marktanteile).
--	--	--

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 32a^{ter} Abs. 2	Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.	Es ist notwendig, dass die Anforderungen an die Branchenorganisationen definiert werden, damit die Zweckmässigkeit sichergestellt wird. Jedoch würden wir den Einbezug der Organisationen der Wirtschaft begrüssen. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Der Bundesrat regelt <u>in Absprache mit den Organisationen der Wirtschaft</u> die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 32a ^{octies} (neu)		Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Hierzu könnte auf Basis der vorgeschlagenen Ergänzungen betreffend Rücknahmepflicht (vgl. Art. 30b, Abs. 2^{bis}) und Sammelquoten (vgl. Art. 35i) eine Ersatzabgabe eingeführt werden. Zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft wird der Ertrag einer solchen Ersatzabgabe an diejenigen verteilt, die mehr Abfälle zurücknehmen, als sie aufgrund ihrer mengenmässigen Rücknahmepflicht zurückzunehmen verpflichtet wären. Antrag: Neuer Absatz <i>1 Der Bund erhebt eine Ersatzabgabe bei Nichterfüllung der mengenmässigen Rücknahmepflichten gemäss Artikel 30b Absatz 2^{bis}.</i> <i>2 Abgabepflichtig sind:</i> <i>a. diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen und ihre mengenmässigen Rücknahmepflichten gemäss Artikel 30b Absatz 2bis nicht erfüllen.</i> <i>b. Endverbraucher, die Produkte, die nach Artikel 30d stofflich verwertet werden müssen, von Herstellern oder Händlern im Ausland beziehen, bei denen die Erfüllung der mengenmässigen Rücknahmepflicht nach Artikel 30b Absatz 2bis nicht gewährleistet ist.</i> <i>3 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist an diejenigen zu verteilen, die mehr Abfälle zurücknehmen, als sie aufgrund ihrer mengenmässigen Rücknahmepflicht nach Artikel 30b Absatz 2bis zurückzunehmen verpflichtet wären.</i> <i>4 Der Bundesrat regelt die Erhebung der Ersatzabgabe und legt aufgrund der Entsorgungskosten ihren Mindest- und Höchstbetrag fest. In diesem Rahmen bestimmt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Höhe der Abgabe.</i> <i>5 Der Ertrag berechnet sich aus den Einnahmen einschliesslich der Zinsen und abzüglich der Vollzugskosten. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung.</i>

7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung

Art.	Entwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 35i	<u>Mehrheit:</u> ¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über: a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und c. die Kennzeichnung und Information. ² Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. <u>Minderheit:</u> streichen	Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Ein geeignetes Instrument hierfür wären eine subsidiäre Rücknahmepflicht (vgl. Art. 30b, Abs. 2^{bis}) sowie eine nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung abgestufte Sammelquote. Diese Sammelquote könnte bspw. auf Basis der Art. 35i sowie 41a, Abs. 2 in der Verordnung konkretisiert und vorgegeben werden. Entsprechend sind die im Artikel erwähnten Anforderungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren der Wirtschaft festzulegen, um sicherzustellen, dass diese auch umsetzbar sind. Ausserdem sollte die Bewertung der Umweltbelastung auf wissenschaftlich anerkannten Methoden beruhen, beispielsweise auf einem Life Cycle Assessment nach ISO 14044. Zudem ist es wichtig zu beachten, dass der Bund keine Anforderungen an die Produkte und Verpackungen stellt, welche über das EU-Recht in diesem Bereich hinausgehen. Durch einen «Swiss-Finish» würde der Import der betroffenen Produkte deutlich erschwert, da diese für den Schweizer Markt eigens produziert und gekennzeichnet werden müssten. Geleitet durch die EU-Regulierung ist es unabdingbar, dass die geplanten Massnahmen den Unternehmen Wettbewerbsvorteile verschaffen, ihnen keine unverhältnismässige finanzielle Belastung auferlegen, Innovationen auslösen, Investitionen in nachhaltige Technologien fördern und die Wettbewerbsfähigkeit stärken sollten. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Abs. 2 Der Bundesrat berücksichtigt <u>lässt sich</u> bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz <u>durch die Regelungen in den entsprechenden EU-Verordnungen leiten.</u>

SIG Combibloc Group AG
Laufengasse 18, CH - 8212 Neuhausen am Rheinfall

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Ökonomie und Innovation
CH-3003 Bern

Neuhausen, 11. Februar 2022

**Vernehmlassung zur Teilrevision Umweltschutzgesetz –
20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrte Frau Direktorin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. November 2021 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) den Wirtschaftsverbänden ihren Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Vernehmlassung unterbreitet. Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Vorentwurf der UREK-N zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes liefert aus Sicht der SIG Combibloc Group AG eine gute Grundlage zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz. In diesem Sinne möchten wir der Kommission für ihre Vorarbeit danken und gleichzeitig unseren Willen bekräftigen, die im Entwurf formulierten Ziele zur Schonung der natürlichen Ressourcen mit Nachdruck zu verfolgen. Aufgrund ihrer Erfahrungen im In- und Ausland sind wir, die SIG Combibloc Group AG, überzeugt, dass eine funktionierende Kreislaufwirtschaft über die richtigen Anreizsysteme und Zielvorgaben dazu beitragen kann, die Leistungsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zum Vorteil der Konsumentinnen und Konsumenten zu stärken.

In der beiliegenden Tabelle überlassen wir Ihnen unsere detaillierte Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln des Umweltschutzgesetzes. Punktuell haben wir auch Änderungsvorschläge eingebracht mit dem Ziel, die Effektivität und Effizienz des Kreislaufsystems noch weiter zu steigern, ohne die Stossrichtung der Vorlage zu verändern.

Wir bitten Sie, unseren Anträgen und Vorschlägen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

SIG Combibloc Group AG



Diana Bechtold
Head of Sales Switzerland

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Bundesamt für Umwelt – BAFU

3003 Bern

Per E-Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Laurent Widmer

Politik und Kommunikation

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

lwidmer@entrepreneur.ch

Zürich, 15.02.2022

20.433 Pa. Iv UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft fördern Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 2. November 2021 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Teilrevision Umweltschutzgesetz zu nehmen. Gerne folgen wir diesem Aufruf.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Über die Bautätigkeit in der Schweiz fallen pro Jahr rund 74 Millionen Tonnen Abfall an. Davon sind 57 Millionen Tonnen Aushub- und 17 Millionen Tonnen Rückbaumaterial. Rund 75% dieser Bauabfälle werden heute bereits wiederverwertet. So werden zum Beispiel die Rückbauabfälle zur Herstellung von Recyclingbeton verwendet. Die Bauwirtschaft setzt schon lange auf die Kreislaufwirtschaft.

Die Revision wird vom SBV mehrheitlich unterstützt. Viele Aspekte der Gesetzesrevision sind bereits heute in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) inbegriffen. Um unnötige Überregulierungen zu vermeiden, sollten bereits bestehende Regulierungen auf Verordnungsebene nicht nochmals auf Gesetzesstufe dupliziert werden. Die Bauunternehmer setzen bereits jetzt viele Bereiche der Revision um. Es braucht aber auch Auftraggeber, welche die Kreislaufwirtschafts-Produkte bestellen. Die öffentlichen Bauherren sind hier in der Pflicht.

Baumaterialbörsen sind wichtig. Diese sollten aber nicht vom Staat betrieben, jedoch von diesem genutzt werden. Die Branche ist an solchen Plattformen interessiert. Die Branche kann diese selber effizient und kostengünstig erstellen. Die Förderung der Nachfrage nach Kreislaufwirtschafts-Produkten hat eine Entlastung der Deponien zur Folge. Eine Lenkungsabgabe (Postulat 21.4332) erachten wir als kontraproduktiv.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der SBV begrüsst im Grundsatz das Ziel der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates, den entsprechenden Rahmen im Umweltschutzgesetz für eine moderne und umweltschonende Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Der Teilrevisionsentwurf zum Umweltschutzgesetz ist insgesamt gesehen ein Schritt hin zu mehr Kreislaufwirtschaft. Der SBV unterstützt die Gesetzesrevision grösstenteils, fordert aber in folgenden Punkten Anpassungen im Sinne einer wirkungsvollen Kreislaufwirtschaft.

1. Private Initiativen sollten durch staatliche Eingriffe nicht gehemmt werden (z.B. Baumaterialbörsen).

Was gut subsidiär in der Branche organisiert werden kann, sollte dort verbleiben. Baumaterialbörsen sind wichtig, sollten aber nicht vom Staat betrieben werden. Der Staat ist ein grosser Bauherr und ein wichtiger Nutzer. Er ist jedoch nicht geeigneter Betreiber von Baumaterialbörsen. Die Branche ist an solchen Plattformen interessiert. Sie wird diese jedoch selber effizient und kostengünstig erstellen.

2. Statt der Methode (z.B. Wiederverwendung von Bauteilen) sollten die Ziele (z.B. Nachhaltiges Bauen) festgehalten werden.

Eine reine Ressourcenschonung greift zu kurz. Die Ausschreibung von Bauwerken muss sich stets an der benötigten bzw. gewünschten Funktion orientieren und nicht an spezifischen Baumaterialien. Diese ergeben sich durch die Ansprüche an das Bauwerk. Es ist hierbei nicht nur die Ressourcenschonung, sondern die gesamte Nachhaltigkeit (Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft) zu berücksichtigen.

3. Unnötige Überregulierung vermeiden: Es ist nicht zielführend Technologien, Produkte oder einzelne Materialien regulatorisch einzuschränken oder zu verbieten.

Es gilt auch bei der Anwendung der Kreislaufwirtschaft im Bereich Bau, den Markt bzw. die Nachfrage von Konsumenten und Unternehmen zuzulassen. Technologieverbote oder regulatorische Einschränkungen von Materialien oder Produkten auf Stufe Gesetz wirken einschränkend auf Innovationen und Weiterentwicklungen im Markt. Ermöglichen ist wichtiger als überregulieren. Viel ist schon geregelt in der VVEA. Jetzt gelangt diese auf Stufe Gesetz. Die Regelungen der VVEA genügen, zusätzliche bzw. redundante Regelungen auf Stufe Gesetz sind nicht nötig.

4. Die öffentliche Hand hat Vorbildfunktion.

Kreislaufwirtschafts-Produkte sind qualitativ hochwertig. Die öffentlichen Bauherren müssen als gutes Beispiel vorangehen. Implementiert wird die Vorbildfunktion über das BÖB/IVÖB. Die Ausschreibungen sind dabei von zentraler Bedeutung. Begrüssenswert ist die Unterstützung der Vorbildfunktion des Bundes. Grundlage hierfür ist das bereits am 1.1.2021 in Kraft getretene revidierte öffentliche Beschaffungsrecht. Die Bauunternehmer setzen bereits jetzt viele Bereiche der Revision um. Es braucht aber auch Auftraggeber, welche die Kreislaufwirtschafts-Produkte bestellen und im Sinne des Paradigmenwechsels hin zu mehr Qualität und Nachhaltigkeit auch zu bezahlen bereit sind. Die öffentlichen Bauherren sind hier in der Pflicht.

5. Der Bausektor ist ein Teil der Lösung bei der Kreislaufwirtschaft. Es braucht aber auch die richtigen Rahmenbedingungen für Deponiestandorte.

Hier hat die Kreislaufwirtschaft riesiges Potential. Die Förderung der Nachfrage nach Kreislaufwirtschafts-Produkten hat eine Entlastung der Deponien zur Folge. Und bei der Deponierung ist

eine allfällige künftige Verwertung der Stoffe nicht ausgeschlossen. Die Kapazitäten und die Funktionsfähigkeit der Anlagen für das Sammeln, das Rezyklieren, die Behandlung und die Ablagerung von Abfällen sind jeweils langfristig zu sichern. Die Richtpläne der Kantone müssen für eine Sicherung der Kapazität der Deponien sorgen. Wenn das Potenzial der Kreislaufwirtschaft ausgeschöpft werden kann, gehen die Volumen in den Deponien zurück. Gewisse Restteile verschwinden aber nie.

2. Detaillierte Auseinandersetzung

Art.	Position / Antrag SBV
Art. 10 h Abs. 2	Unterstützung der Minderheit Begründung: Baumaterialbörsen sind wichtig, sollten aber nicht vom Staat betrieben werden. Der Staat ist grosser Bauherr ein wichtiger Nutzer jedoch nicht geeigneter Betreiber der Baumaterialbörsen. Die Branche ist an solchen Plattformen interessiert. Sie wird diese selber effizient und kostengünstig erstellen.
Art. 10 h Abs. 3	Unterstützung der Minderheit Begründung: Eine regelmässige Berichterstattung über den Verbrauch von natürlichen Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz ist ein wichtiges Instrument, um den Fortschritt beurteilen zu können. Einen Handlungsbedarf kann der Bundesrat auch ohne gesetzliche Verankerung aufzeigen. Um die Ressourcenschonung und die Kreislaufwirtschaft abzubilden, liegen noch keine geeigneten Indikatoren vor. Damit können Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen nicht pauschal über alle Produktgruppen erlassen werden.
Art. 10 h Abs. 4	Unterstützung und Ergänzung <i>⁴ Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert und ob sich die Rahmenbedingungen der drei föderalen Ebenen nicht gegenseitig aufheben oder widersprechen.</i> Begründung: Eine regelmässige Überprüfung, ob Initiativen der Industrie behindert werden, ist wichtig, um Missstände rasch zu beheben. Der Artikel verpflichtet die Behörden, Gesetze anzupassen, wenn diese im Widerspruch zum Kreislaufziel stehen. Zusätzlich braucht es eine Überprüfung der Rahmenbedingungen der drei föderalen Ebenen. Diese dürfen sich nicht gegenseitig aufheben oder widersprechen.
Art. 30a Bst. a	Ablehnung Minderheiten Begründung: Die Vermeidung von Abfall muss im Rahmen der Kreislaufdiskussion angesprochen werden. Die Teilrevision nimmt diesen Gedanken bereits umfassend auf. Die aktuelle Gesetzgebung ist ausreichend. Diese schafft bereits die Voraussetzung unter Wahrung der Verhältnismässigkeit gewisse Produkte zu verbieten. Es braucht weder

	die subsidiäre noch die zwingende Einführung einer Kostenpflicht. Die in diesem Artikel aufgeführten Begriffe und Vorgaben sind nicht exakt definierbar bzw. messbar für Baumaterial und Bauprodukte. Sie können deshalb nicht mit einer Kostenpflicht hinterlegt werden. Eine weitergehende Verpflichtung mit Verboten ist willkürlich und lässt sich nicht über alle Produktbranchen hinweg umsetzen.
Art. 30d Abs. 1	Unterstützung der Mehrheit Begründung: Es darf aber keine Überregulierung entstehen. Viel ist schon geregelt in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA). Jetzt gelangt diese auf Stufe Gesetz. Das ist nicht neu für die Baubranche. Die Regelungen der VVEA genügen, zusätzliche Regelungen darin sind nicht nötig.
Art. 30d Abs. 2 a.-d.	Streichung von Absatz 2 Begründung: Es besteht kein Bedarf, diese Detailebene auf die Stufe des USG zu heben. Die VVEA deckt das Anliegen der Verwertung von Abfällen bereits umfassend ab. Ausserdem ist der Grundsatz stofflicher Verwertung bereits in Art. 30d, Abs. 1 enthalten. Entsprechend ist Absatz 2 zu streichen.
Art. 30d Abs. 3	Unterstützung Begründung: Die in Absatz 3 vorgeschlagene Verwertungskaskade ist sowohl ökologisch wie auch ökonomisch sinnvoll. Im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft muss sichergestellt werden, dass Abfälle, welche nicht stofflich verwertet werden können, einer möglichst sinnvollen Verwertung zugeführt werden.
Art. 30d Abs. 4	Unterstützung der Minderheit / Streichen Begründung: Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist abzulehnen. Es ist nicht am Staat, Produkte oder Materialien in einem Markt aus Gründen der Abfallverwertung einzuschränken. Es gilt auch hier, den Markt bzw. die Nachfrage von Konsumenten und Unternehmen, die möglichst effizient produzieren bzw. konsumieren möchten, zu stützen.
Art. 35j Abs. 1	Ergänzung und Streichung lit. a und lit b <i>¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Anforderungen stellen über:</i> <i>a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;</i> <i>b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe;</i> <i>c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und</i> <i>d. die Wiederverwendung von Bauteilen.</i> Begründung:

	Grundsätzlich braucht es eine Gesamtbetrachtung des Bauvorhabens über den ganzen Lebenszyklus. Andererseits gilt es, hier auf bewährte Methoden, die sich auf internationale bzw. europäische Normen abstützen, zurückzugreifen (z.B. EN 15804). Die Anreize werden in der vorliegenden Revision und den bereits revidierten VVEA bereits zielführend gegeben. Zudem sollte der Bund als einer der grössten Bauherren insbesondere mit der Anwendung von Baumaterialien aus dem Kreislauf Wirkung erzielen können. Aus unserer Sicht sollten diese bereits unter Einbezug der Industrie initiierten Arbeiten nicht zusätzlich auf Gesetzesstufe geregelt werden.
Art. 35j Abs. 2	Änderung / Unterstützung der Mehrheit <i>² Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonend nachhaltige Bauen, und innovative Lösungen und internationalen Verpflichtungen der Schweiz.</i> Begründung: Kreislaufwirtschafts-Produkte sind qualitativ hochwertig. Die öffentlichen Bauherren müssen als gutes Beispiel vorangehen. Implementiert wird die Vorbildfunktion über das BÖB/IVÖB. Die Ausschreibungen sind dabei von zentraler Bedeutung.
Art. 35j Abs. 3	Unterstützung der Minderheit / Streichen Begründung: Es braucht keine neuen Ausweise oder Labels. Die Bauwirtschaft fokussiert auf die Standards Netzwerk Nachhaltiges Bauen - diese werden auch von der KBOB in den Hilfsmitteln für die Beschaffungsstellen empfohlen.
Art. 49a Abs. 1	Unterstützung mit Antrag Antrag: Im Kommentar steht, dass «Planer, Architekten und Ingenieure entsprechende Fähigkeiten erwerben können». Bauunternehmer sollten hier miteinbezogen werden. Baumeister sind ein wichtiger Teil der Kreislaufwirtschaft.
Art. 49 Abs. 3	Unterstützung Begründung: Die Förderung der Innovation ist ein wichtiger Punkt, denn hier besteht noch enormes Potenzial.
Art. 30 Abs. 4 BöB	Aktueller Stand beibehalten Begründung: Die im BöB Art. 30 Abs. 4 enthaltene Formulierung ist zielführend. Es braucht keine Ergänzung. Die Sicherstellung der Nachhaltigkeit im Sinne der drei Säulen des NNBS

	für den Hoch- und Tiefbau wird in den Leitfäden und Umsetzungshilfen für die Beschaffungsstellen bereits aufgenommen.
Art. 45 Abs 3 Bst. E (neu) Energiegesetz	Streichen / Unterstützung Minderheit Begründung: Die korrekte Erfassung der «grauen Energie» bei Neubauten und Erneuerungen kommt in der Praxis einer Herkulesaufgabe gleich, die scheitern – oder schlimmer noch – verzerrende Resultate liefern dürfte. Damit droht im Endeffekt ein faktisches Verbot für gewisse Bauweisen bzw. Baumaterialien, was wiederum zu einer immensen Verteuerung der Bauwerke führt.

Postulat 21.4332

Parallel zu dieser Vernehmlassung hat die UREK-N das Postulat 21.4332 «Anreiz für sparsamen Umgang mit Deponieraum und für Recycling von Baustoffen» eingereicht. Der SBV lehnt dieses Postulat klar ab. Die Kreislaufwirtschaft des Bausektors hat riesiges Potential. Die Förderung der Nachfrage nach Kreislaufwirtschafts-Produkten hat eine Entlastung der Deponien zur Folge. Eine Lenkungsabgabe erachten wir als kontraproduktiv. Bereits heute bieten die Deponien zu wenig Kapazitäten, was die Kosten der Entsorgung verteuert. Bei der Deponierung ist eine allfällige künftige Verwertung der Stoffe nicht ausgeschlossen. Die Kapazitäten und die Funktionsfähigkeit der Anlagen für das Sammeln, das Rezyklieren, die Behandlung und die Ablagerung von Abfällen sind jeweils langfristig zu sichern. Die Richtpläne der Kantone müssen aber für eine Sicherung der Kapazität der Deponien sorgen. Wenn das Potenzial der Kreislaufwirtschaft ausgeschöpft werden kann, gehen die Volumen in den Deponien zurück. Gewisse Restteile verschwinden aber nie.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Benedikt Koch
Direktor

Bernhard Salzmann
Stv. Direktor, Leiter Politik und Kommunikation



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Bundesamt für Umwelt

info@bafu.admin.ch

Bern, 26. Januar 2022

Teilrevision Umweltschutzgesetz: Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision Umweltschutzgesetz: Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat der Stadt Bern unterstützt die Bestrebungen, Stoffkreisläufe zu schliessen und die Absicht, den hohen Ressourcenverbrauch in der Schweiz zu verringern. Auf nationaler Ebene wurde letztes Jahr die «Drehscheibe Kreislaufwirtschaft» ins Leben gerufen. Sie vereint Akteure aus der Entsorgungsbranche, Recyclingwirtschaft, dem Detailhandel und Lebensmittel- sowie Verpackungsproduzenten und erarbeitet basierend auf der aktuellen Gesetzeslage Modelle, wie die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz dereinst aussehen könnte. Entsorgung und Recycling Stadt Bern (ERB) ist Mitglied dieser Gruppe. Der Gemeinderat erachtet die stattfindende Arbeit als wichtig und weist darauf hin, dass die vorliegende Gesetzesrevision möglichen Modellen vorgreift, die aktuell geprüft werden. Zudem überträgt sie die Verantwortung einseitig auf die Hersteller, ohne bestehende Sammelinfrastrukturen zu berücksichtigen.

Für die Stadt Bern sind zwei der vorgesehenen Änderungen besonders relevant. Der Gemeinderat möchte deshalb zum Artikel 31 sowie zum neu eingefügten Abschnitt «Ressourcenschonendes Bauen» (Art. 35j und die damit verbundene Änderung des Art. 45 Abs. 3 Bst. e des Energiegesetzes vom 30. September 2016) eine differenzierte Stellungnahme abgeben:

Art. 31 Bst. b Abs. 4

Im Begleittext wird darauf hingewiesen, dass der Artikel v.a. die Kunststoffsammlung avisiert. Der Artikel ist aber offen formuliert und schliesst die Sammlung anderer Wertstoffe nicht aus. Freiwillige Anbieter aus der Privatwirtschaft sollen die Möglichkeit haben, ohne Konzessionen Wertstoffe aus privaten Haushalten und kleineren Unternehmen zu sammeln. Der Gemeinderat der Stadt Bern sieht in dieser Öffnung keine Vorteile, im Gegenteil: Werden Sammlungen von verschiedenen Anbietern durchgeführt, kommt es zu zusätzli-

chen Fahrten, welche die Quartiere unnötig belasten, die Qualität der Sammlung ist nicht gewährleistet und falls private Anbieter sich plötzlich vom Markt zurückziehen, müsste die öffentliche Hand wieder die Arbeiten übernehmen. Aus diesem Grund fordert der Gemeinderat, Artikel 31 Buchstabe b Absatz 4 folgendermassen anzupassen: **Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch Detailhändler gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Andere private Anbieter dürfen freiwillig Siedlungsabfälle sammeln, sofern sie über einen Auftrag oder eine Konzession des Gemeinwesens verfügen. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.**

Art. 35 Bst. j Abs. 3

Der Gemeinderat unterstützt die Vorschläge prinzipiell und möchte nicht auf die Minderheitsanträge eingehen. Er fordert aber, dass in Artikel 35 Buchstabe j Absatz 3 die kann-Formulierung gestrichen wird: **Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.**

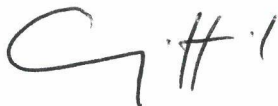
Begründung: Im erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, dass bis 2035 viele Neubauten entstehen werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass durch die Vorgabe von verlässlichen Vorschriften und Eckwerten die Planungssicherheit steigt und die Baubranche sowie Planer*innen und Architekt*innen klare Grundlagen haben. Die vom Bund vorgegebenen Vorschriften sollen den Minimalanforderungen entsprechen, welche von den Kantonen in den MuKEN verschärft werden können.

Art. 45 Abs. 3 Buchstabe e VE-EnG

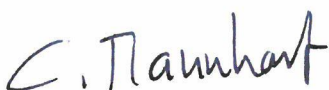
Der Gemeinderat unterstützt die Aufnahme der grauen Energie im Gebäudebereich in die Mustervorschriften der Kantone (MuKEN). Da die Überarbeitung erst in drei bis vier Jahren erfolgt und die Umsetzung der MuKEN wiederum mit kantonalen Gesetzesanpassungen verbunden ist, erachtet der Gemeinderat diese flankierenden Massnahmen allein als nicht ausreichend und fordert deshalb, dass der Bund bereits in Artikel 35 Absatz 3 Minimalanforderungen vorsieht.

Eine Zusammenfassung der Stellungnahme des Gemeinderats finden Sie in der beigelegten Tabelle. Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin

Beilage:

Zusammenzug der Änderungsanträge und Stellungnahmen; Stadt Bern



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Bundesamt für Umwelt

info@bafu.admin.ch

Bern, 26. Januar 2022

Teilrevision Umweltschutzgesetz: Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision Umweltschutzgesetz: Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat der Stadt Bern unterstützt die Bestrebungen, Stoffkreisläufe zu schliessen und die Absicht, den hohen Ressourcenverbrauch in der Schweiz zu verringern. Auf nationaler Ebene wurde letztes Jahr die «Drehscheibe Kreislaufwirtschaft» ins Leben gerufen. Sie vereint Akteure aus der Entsorgungsbranche, Recyclingwirtschaft, dem Detailhandel und Lebensmittel- sowie Verpackungsproduzenten und erarbeitet basierend auf der aktuellen Gesetzeslage Modelle, wie die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz dereinst aussehen könnte. Entsorgung und Recycling Stadt Bern (ERB) ist Mitglied dieser Gruppe. Der Gemeinderat erachtet die stattfindende Arbeit als wichtig und weist darauf hin, dass die vorliegende Gesetzesrevision möglichen Modellen vorgreift, die aktuell geprüft werden. Zudem überträgt sie die Verantwortung einseitig auf die Hersteller, ohne bestehende Sammelinfrastrukturen zu berücksichtigen.

Für die Stadt Bern sind zwei der vorgesehenen Änderungen besonders relevant. Der Gemeinderat möchte deshalb zum Artikel 31 sowie zum neu eingefügten Abschnitt «Ressourcenschonendes Bauen» (Art. 35j und die damit verbundene Änderung des Art. 45 Abs. 3 Bst. e des Energiegesetzes vom 30. September 2016) eine differenzierte Stellungnahme abgeben:

Art. 31 Bst. b Abs. 4

Im Begleittext wird darauf hingewiesen, dass der Artikel v.a. die Kunststoffsammlung avisiert. Der Artikel ist aber offen formuliert und schliesst die Sammlung anderer Wertstoffe nicht aus. Freiwillige Anbieter aus der Privatwirtschaft sollen die Möglichkeit haben, ohne Konzessionen Wertstoffe aus privaten Haushalten und kleineren Unternehmen zu sammeln. Der Gemeinderat der Stadt Bern sieht in dieser Öffnung keine Vorteile, im Gegenteil: Werden Sammlungen von verschiedenen Anbietern durchgeführt, kommt es zu zusätzli-

chen Fahrten, welche die Quartiere unnötig belasten, die Qualität der Sammlung ist nicht gewährleistet und falls private Anbieter sich plötzlich vom Markt zurückziehen, müsste die öffentliche Hand wieder die Arbeiten übernehmen. Aus diesem Grund fordert der Gemeinderat, Artikel 31 Buchstabe b Absatz 4 folgendermassen anzupassen: **Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch Detailhändler gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Andere private Anbieter dürfen freiwillig Siedlungsabfälle sammeln, sofern sie über einen Auftrag oder eine Konzession des Gemeinwesens verfügen. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.**

Art. 35 Bst. j Abs. 3

Der Gemeinderat unterstützt die Vorschläge prinzipiell und möchte nicht auf die Minderheitsanträge eingehen. Er fordert aber, dass in Artikel 35 Buchstabe j Absatz 3 die kann-Formulierung gestrichen wird: **Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.**

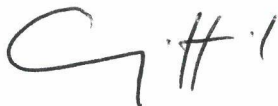
Begründung: Im erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, dass bis 2035 viele Neubauten entstehen werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass durch die Vorgabe von verlässlichen Vorschriften und Eckwerten die Planungssicherheit steigt und die Baubranche sowie Planer*innen und Architekt*innen klare Grundlagen haben. Die vom Bund vorgegebenen Vorschriften sollen den Minimalanforderungen entsprechen, welche von den Kantonen in den MuKEN verschärft werden können.

Art. 45 Abs. 3 Buchstabe e VE-EnG

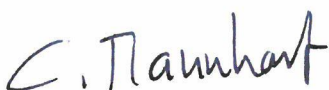
Der Gemeinderat unterstützt die Aufnahme der grauen Energie im Gebäudebereich in die Mustervorschriften der Kantone (MuKEN). Da die Überarbeitung erst in drei bis vier Jahren erfolgt und die Umsetzung der MuKEN wiederum mit kantonalen Gesetzesanpassungen verbunden ist, erachtet der Gemeinderat diese flankierenden Massnahmen allein als nicht ausreichend und fordert deshalb, dass der Bund bereits in Artikel 35 Absatz 3 Minimalanforderungen vorsieht.

Eine Zusammenfassung der Stellungnahme des Gemeinderats finden Sie in der beigelegten Tabelle. Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin

Beilage:

Zusammenzug der Änderungsanträge und Stellungnahmen; Stadt Bern



Bundesamt für Umwelt, BAFU

3003 Bern

Zustelladresse: wirtschaft@bafu.admin.ch

Hinwil, 16. Februar 2022

**20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken
Teilrevision Umweltschutzgesetz — Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 2. November 2021 hat der Kommissionspräsident der UREK-NR das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) eröffnet, mit dem die Anliegen aus der parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» [20.433] auf Gesetzesstufe konkretisiert werden sollen. Dabei wurden u.a. Verbände und interessierte Kreise zur Stellungnahme eingeladen.

Die Stiftung Zentrum für Nachhaltige Abfall- und Ressourcennutzung (ZAR) engagiert sich seit mehr als 10 Jahren für die Kreislaufwirtschaft, indem für nicht direkt verwertbare Abfälle praxistaugliche Lösungen erarbeitet werden, damit ein möglichst hoher Anteil der in den Abfällen enthaltenen Stoffe und Energie wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden kann.

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung der Vorlage, weil viele Bestimmungen dazu geeignet sind, damit in der Schweiz die Ziele der Kreislaufwirtschaft noch verstärkt angehen werden können. Dabei scheint es uns wichtig, dass die Formulierungen der Kommissionsmehrheit zum Tragen kommen.

Wir möchten in der Folge nicht auf die einzelnen Bestimmungen eingehen, sondern auf zwei Aspekte hinweisen, die aus unserer Sicht in der Vernehmlassungsvorlage leider nicht enthalten sind. Es betrifft dies den Umgang und die Wiederverwertung von Stoffen, die aus der Verwertung von Abfällen stammen und die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm, sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten.

Zum Umgang mit Stoffen, die aus der Verwertung von Abfällen stammen:

Bei der Behandlung von Abfällen fallen in verschiedenster Form Stoffe an, die geeignet sind, wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt zu werden. Dies ist ein Kernanliegen der Kreislaufwirtschaft. Ein Grund, warum «Produkte», die aus einem Abfallbehandlungsprozess stammen, im Markt oft eine schlechtere Akzeptanz aufweisen als primäre Produkte, die bezüglich Eigenschaften und Qualität absolut vergleichbar sind, liegt im «schlechten Ruf» der jenen Stoffen vorausseilt, die aus Abfällen zurückgewonnen werden.

Aus unserer Sicht hätte eine Revision des Umweltschutzgesetzes, die unter dem Titel Kreislaufwirtschaft initiiert wird, eine Chance diesbezüglich ein wichtiges Signal zu setzen. Dabei möchten wir Ihnen empfehlen, Grundsätze zum «Produkteanfang» in das Gesetz aufzunehmen und nicht versuchen, das «Abfallende» zu definieren.

Die in der Europäischen Union geführte Diskussion zum Thema «End-of-waste» hat bereits Jahre in Anspruch genommen und ist noch nicht abgeschlossen. Wir erachten es als zielführender, Grundsätze zum Produkteanfang zu definieren. Dies wäre ein konstruktiver Ansatz, damit die Idee der Kreislaufwirtschaft auch zum Durchbruch kommt – denn diese ist darauf angewiesen, dass Produkte aus der Abfallbehandlung, die bezüglich Eigenschaften und Qualität mit primären Produkten vergleichbar sind, auch entsprechend zum Einsatz kommen.

Wenn der Gesetzgeber erreichen will, dass sich die künftige Rohstoffpolitik an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit im Sinne von Art. 73 BV orientiert, so muss unter diesem Gesichtspunkt zwingend auch ein Grundsatz in das Umweltschutzgesetz aufgenommen werden, damit die Kreislaufwirtschaft unter einer langfristigen Betrachtung funktionieren kann.

Dazu unterbreiten wir Ihnen einen Vorschlag, den wir bereits in unserer Stellungnahme vom 30. September 2013 zur geplanten Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)“ eingebracht haben. **Wir schlagen Ihnen dazu vor, folgende Bestimmung an geeigneter Stelle in das Umweltschutzgesetz aufzunehmen:**

„Abfälle, die durch industrielle, physikalische oder chemische Verfahren im Rahmen der Verwertung so aufbereitet werden, dass diese Eigenschaften wie Stoffe oder Erzeugnisse aus Primärmaterialien aufweisen, werden nach der Produktesetzgebung bzw. den technischen Normen beurteilt.“

Mit diesem Ansatz kann erreicht werden, dass die Bedingungen für die Kreislaufwirtschaft auf der Produktseite festgelegt werden, denn dort werden auch die Rahmenbedingungen bezüglich Qualität, Umwelt und Gesundheit vorgegeben. Ein System, das aus Abfällen nur „zweitklassige“ Materialien erzeugt, ist nicht auf Langlebigkeit ausgerichtet. So dürfen Stoffe, die einmal als Abfälle klassiert wurden, nicht „auf ewig“ diskriminiert werden. Die Beurteilung ihrer Eignung für einen wiederholten Einsatz hat sich an den künftigen Anforderungen zu orientieren. Stoffe, die einmal den Abfallstatus durchlaufen haben, dürfen nicht mehr mit ihrer Vergangenheit belastet werden. Soll die Kreislaufwirtschaft gefördert werden, so ist es nicht zielführend, sich in epischen Diskussionen um das Abfallende zu verlieren. Die Zukunftsfähigkeit einer Kreislaufwirtschaft liegt viel mehr in einem definierten Produkteanfang.

Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten (Art. 30d Abs.2 lit. c)

Mit dem Vorschlag in Art. 30d Abs.2 lit. c nimmt die UREK-NR ein Thema auf, das der Bundesrat bereits am 4. Dezember 2015 mit dem Erlass der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) in Art. 15 geregelt hat. Zudem hat der Bundesrat in Art. 51 der VVEA eine Übergangsfrist festgelegt, wonach ab dem 1. Januar 2026 der Phosphor aus Klärschlamm zentraler Abwasserreinigungsanlagen oder aus der Asche aus der thermischen Behandlung von solchem Klärschlamm und aus Tier- und Knochenmehl, das nicht als Futtermittel verwendet wird, zurückgewonnen werden muss.

Von der 10-jährigen Übergangsfrist sind mittlerweile 5 Jahre vergangen. Viele Akteure, die bezüglich der Rückgewinnung des Phosphors aus dem Klärschlamm bzw. aus Tier- und Knochenmehl in der Verantwortung stehen, haben sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt.

Die Stiftung ZAR wurde von 8 grossen Klärschlamminhabern beauftragt, ein Vorprojekt für eine Anlage zu erarbeiten, bei der mit dem Phos4life-Verfahren der Phosphor aus der Klärschlamm- asche in Form einer qualitativ guten Phosphorsäure zurückgewonnen werden kann.

Kurz zusammengefasst können wir zum Thema Phosphorrückgewinnung für den Gesetzgebungsprozess folgende Erkenntnisse einbringen:

- Die Rückgewinnung des Phosphors aus dem Abwasserpfad ist, unabhängig vom gewählten Verfahren, mit relevanten Mehrkosten verbunden. Diese ergeben sich aus den erforderlichen Aufwendungen zur Schadstoffentfrachtung. Die Phosphorrückgewinnung entspricht nur dann den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft, wenn der Phosphor vor seiner Wiederverwendung nach dem Stand der Technik von Schadstoffen wie z.B. Schwermetallen entfrachtet wird.
- Die jährlich im Klärschlamm der Schweiz anfallende Phosphorfracht liegt zusammen mit der Phosphorfracht aus dem Tier- und Knochenmehl ca. 40 - 50% über dem jährlichen Phosphorbedarf der Landwirtschaft in der Schweiz.
- Ein wesentlicher Grund, warum die diversen Projekte zur Phosphorrückgewinnung in der Schweiz noch nicht weiter gediehen sind, liegt in den unklaren Rahmenbedingungen, insbesondere in der Ungewissheit, wer für die Mehrkosten aufzukommen hat, wenn zu einer Versorgung der schweizerischen Landwirtschaft nicht der ganze Stoffstrom behandelt werden muss.
Aufgrund der Grundsätze im USG zur Kostentragung müssen die Mehrkosten für die Phosphorrückgewinnung wohl nach dem Verursacherprinzip durch die Klärschlamminhaber und damit letztlich durch Abwassergebühren gedeckt werden. Damit ist es wohl nicht opportun, Phosphorprodukte, die aus Abwasser oder Klärschlamm zurückgewonnen wurden, im Ausland abzusetzen und die Differenz zu den jeweiligen Marktpreisen durch Schweizer Abwassergebühren zu finanzieren.
- Wenn der Phosphorgehalt aus dem Klärschlamm und dem Tier- und Knochenmehl ausreicht, um den Phosphorbedarf in der Schweiz zu decken, macht es keinen Sinn, im Gesetz zusätzlich eine Phosphorrückgewinnung für Speisereste einzuführen. Werden diese in einer Vergärungsanlage behandelt, kann der Phosphor direkt wieder der Landwirtschaft zugeführt werden.

Aufgrund der oben erwähnten Fakten beantragen wir:

1. Der vorgeschlagene Art. 30d Abs. 2 sei zu streichen.

Die Details, welche Abfälle wie zu verwerten sind, sollen auch künftig stufengerecht in den entsprechenden Verordnungen des Bundesrats geregelt werden. Dies bietet auch die Möglichkeit, damit die Fortschreibung zukünftiger Themen einfacher umgesetzt werden kann. So entfällt auch die Nennung der Phosphorrückgewinnung aus Speiseabfällen.

2. Die Einführung einer Regelung zur Finanzierung der Mehrkosten zur Phosphorrückgewinnung aus dem Abwasserpfad.

Die Vorlage enthält in den Art. 32a^{ter} bis Art. 32a^{septies} ausführliche Bestimmungen, um die Lücken zu schliessen, damit auch beim Import von elektrischen und elektronischen Geräten eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben werden kann.

Mit der USG- Revision zum Thema «Kreislaufwirtschaft» wird dann ein substanzieller Beitrag zur Phosphorrückgewinnung aus dem Abwasserpfad geleistet, wenn nicht die Pflicht aus der Abfallverordnung wiederholt, sondern die Grundlagen für die Finanzierung der Mehrkosten geregelt werden.

Wir verzichten im Rahmen dieser Vernehmlassung darauf, einen eigenen, konkreten Vorschlag zur Finanzierung der Mehrkosten für die Rückgewinnung des Phosphors aus dem Abwasserpfad einzubringen. Wir sind aber gerne bereit, Ihnen in der weiteren Bearbeitung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Wir erlauben uns auf zwei bestehende, analoge Lösungsansätze hinzuweisen:

- Abwasserabgabe des Bundes zur Finanzierung der Aufwendungen zur (Art. 60b Gewässerschutzgesetz).
- Vorgezogene Entsorgungsgebühr im Sinne von Art. 32abis mit analogen Ausführungsbestimmungen wie das z.B. für Batterien und Akkumulatoren umgesetzt wurde [814.670.1].

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Stiftung Zentrum für nachhaltige Abfall- und Ressourcennutzung ZAR



Franz Adam
Präsident des Stiftungsrates



Daniel Böni
Geschäftsführer

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

per E-Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 15. Februar 2022

Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Einleitende Bemerkungen

Im Zuge der parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» ([20.433](#)) hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates einen Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes mit dem Ziel erarbeitet, die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Von der Vorlage in erster Linie betroffen sind die Abfall- wie auch die Bauwirtschaft. strasseschweiz begrüsst grundsätzlich das Ziel der Kommission, im Umweltschutzgesetz den entsprechenden Rahmen für eine moderne und umweltfreundliche Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Um die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die bereits von der Branche umgesetzten Modelle und Angebote zur Kreislaufwirtschaft noch besser abzustimmen, unterstützt strasseschweiz folgende Anpassungen des Vorentwurfs zur Änderung des Umweltschutzgesetzes.

Detaillierte Bemerkungen

Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

strasseschweiz unterstützt den Antrag der Minderheit bzgl. Art. 10h Abs. 2 E-USG, zumal das Betreiben einer Plattform nicht Aufgabe der öffentlichen Hand ist. Es gibt bereits eine Vielzahl verschiedener Aktivitäten im Bereich Kreislaufwirtschaft, in denen der Bund und die Kantone sowie die nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft eingebunden sind.

Art. 10h Abs. 2 VE-USG	<i>Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann)</i>
² Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft <u>betreiben oder solche Plattformen</u> nach Artikel 49a unterstützen.	² Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a unterstützen.

Zudem unterstützt strasseschweiz den Antrag der Minderheit, bzgl. Art. 10h Abs. 3 VE-USG, weil noch keine geeigneten Indikatoren vorliegen, um die Ressourcenschonung und die Kreislaufwirtschaft korrekt abzubilden. Damit sind Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen in der Praxis nicht umsetzbar und können nicht pauschal über alle Produktgruppen erlassen werden.

Art. 10h Abs. 3 VE-USG	<i>Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Page, Rüegger, Vincenz)</i>
³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. <u>Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.</u>	³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz.

Verwertung

Die im Artikel 30d Abs. 1 und Abs. 3 vorgeschlagene Verwertungskaskade ist sowohl ökologisch wie auch ökonomisch sinnvoll und ist zu unterstützen. strasseschweiz schlägt jedoch vor, dass der Art. 30d Abs. 2 VE-USG gestrichen wird. Eine weitergehende Regulierung ist unter Annahme von Abs. 1 und 3 nicht notwendig. Beispielsweise soll Phosphor gemäss diesem Artikel, ohne Rücksicht auf Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit, stofflich verwertet werden. Jedoch könnten auch andere (mineralische) Bestandteile von Klärschlamm sinnvoll verwertet werden. Auch macht es keinen Sinn, die Rezyklierung von Metallen aus der Kehrichtverbrennungsanlage-Schlacke vorzuschreiben. Die Verwertung von Abfällen entlang der im Artikel 30d vorgeschlagenen Kaskade (stofflich und stofflich-energetisch vor thermisch) ist im Sinne einer effizienten Kreislaufwirtschaft ausreichend.

Art. 30d VE-USG Abs. 1 und Abs. 2	<i>Vorschlag</i>
¹ Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	
² Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere: a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung; b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;	² <i>streichen</i>

- c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;
- d. kompostierbare Abfälle.

Darüber hinaus unterstützt strasseschweiz den Antrag der Minderheit bzgl. Art. 30d Abs. 4 VE-USG, weil die Berücksichtigung der Verwertungskaskade in Abs. 3 ausreichend ist. Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, Produkte oder Materialien auf einem Markt aus Gründen der Abfallverwertung zu beschränken. Auch hier geht es darum, den Markt oder die Nachfrage von Verbrauchern und Unternehmen zu unterstützen, die so effizient wie möglich produzieren oder verbrauchen wollen.

Art. 30d VE-USG Abs. 3 und Abs. 4	Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)
³ Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten. ⁴ Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.	⁴ streichen

Nachhaltiges Bauen

Grundsätzlich braucht es eine Gesamtbetrachtung des Bauvorhabens über den ganzen Lebenszyklus. Andererseits gilt es, hier auf bewährte Methoden, die sich auf internationale bzw. europäische Normen abstützen, zurückzugreifen (z.B. EN 15804). Die Anreize werden in der vorliegenden Revision und den bereits revidierten VVEA bereits zielführend gegeben.

Aus Sicht von strasseschweiz sollten diese bereits unter Einbezug der Industrie initiierten Arbeiten nicht zusätzlich auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Art. 35j Abs. 1 VE-USG	Vorschlag
¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über: a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile; b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe; c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und d. die Wiederverwendung von Bauteilen.	¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung <u>und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz</u> Anforderungen stellen über: a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile; b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe; c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

Zudem schlägt strasseschweiz vor, dass der Art. 35j Abs. 2 angepasst wird, da eine reine Ressourcenschonung nicht ausreicht und die gesamte Nachhaltigkeit (Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft) berücksichtigt werden sollte. Weiter gilt es, hier auf bewährte Methoden, die sich auf internationale bzw. europäische Normen abstützen, zurückzugreifen (z.B. EN 15804).

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Ökonomie und Innovation
Postfach 3003 Bern

(eingereicht per Email in Word- und PDF-Fassung an wirtschaft@bafu.admin.ch)

Opfikon, den 16. Februar 2022

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»
Vernehmlassung Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)

Sehr geehrter Frau Direktorin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur obengenannten Parlamentarischen Initiative im Folgenden Stellung zu beziehen.

A. Ausgangslage

Sunrise UPC ist seit Januar 2008 Mitglied bei Swico, dem Verband der ICT-Anbieter sowie weiterer verwandter Branchen. Weiter ist Sunrise UPC Unterzeichnerin der Swico Recycling Konvention und somit Teil des nicht gewinnorientierten Rücknahmesystems für ausrangierte Elektro- und Elektronikgeräte. Gemäss dieser Konvention erhebt Sunrise UPC auf in der Schweiz verkaufte Neugeräte die vorgezogene Recycling-Gebühr, welche vollumfänglich an Swico Recycling weitergegeben wird. Somit wird sichergestellt, dass ausgediente Produkte via Handel und Sammelstellen zurückgenommen und einem fachgerechten Recycling zugeführt werden. Dieses etablierte, privatwirtschaftlich organisierte Rücknahme- resp. Entsorgungssystem ist insbesondere auch aus Konsumentensicht zu begrüßen und aufrecht zu erhalten. Das flächendeckende Rücknahmenetz (dem System sind rund 600 öffentliche und private Sammelstellen sowie 6'000 Verkaufsstellen angeschlossen) und der seit langem in etwa gleichbleibende vorgezogene Recyclingbeitrag, erlaubt es Konsumenten, Geräte unkompliziert und ohne weitere Kosten an der Rücknahmestelle ihrer Wahl zu entsorgen.

Darüber hinaus ist Sunrise UPC seit jeher bemüht geeignete Recyclinglösungen anzuwenden und anzubieten, wo diese sinnvoll sind, bspw. durch die konsequente Wiederaufbereitung (Refurbishing) ihrer TV-Boxen und Modems. Sunrise UPC hat sich diesbezüglich zum Ziel gesetzt, dass bis 2023 mindestens 75% der Set-Top-Boxen und Modems aus ihrem Produktportfolio nach der Rücksendung wiederaufbereitet und an neue Kunden verschickt werden. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie unterhält Sunrise UPC auch ein eigenes Programm zur Rücknahme und Wiederaufbereitung von Mobilfunkgeräten, welches aktuell noch weiter ausgebaut wird (sog. «Buyback Programm»).

B. Einschätzung der Revisionsvorlage

Wir begrüssen grundsätzlich die Stossrichtung der Gesetzesänderung, welche die Verankerung des Prinzips der Kreislaufwirtschaft im Gesetz vorsieht. Dies einerseits da mit der Vorlage dem bereits bestehenden und gut funktionierenden, konsumenten- wie auch umweltfreundlichen Recyclingsystem Rechnung getragen wird. Andererseits stützt sich der Gesetzgeber für alle Massnahmen ausdrücklich auf die Grundsätze der **Subsidiarität, der Kooperation der Privatwirtschaft und der Verhältnismässigkeit**.

Insbesondere begrüssen wir auch **die Berücksichtigung und Förderung eigenverantwortlicher Initiativen der Privatwirtschaft**, zumal diese sehr bewährt haben und international als Best Practice gelten. Bei der Konkretisierung der Vorgaben ist der Abgleich mit EU Regulierung für uns von besonders grosser Bedeutung. **Ein Swiss Finish ist in jedem Fall zu vermeiden**, um die freie Verfügbarkeit von im Ausland hergestellten Produkten aufrecht zu erhalten und die Rahmenbedingungen für die Privatwirtschaft nicht unnötig zu erschweren.

Auch begrüssen wir dem Grundsatz nach die Aufnahme von **ausländischen Online-Versandunternehmen in den Kreis der Gebührenpflichtigen** sowie die **Informationspflicht von Plattformdiensten**. Mit diesen Änderungen soll die Lösung der sog. «Trittbrettfahrer»-Problematik (eine Umgehung des Gebührensystems durch Online-Händler und Importeure) angestrebt werden. Jedoch wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass noch nicht ausreichend geprüft wurde, ob die vorgeschlagene Einbindung des Onlinehandels mit den internationalen Verträgen der Schweiz überhaupt vereinbar ist (zu Art. Art. 32a^{quater} VE-USG). In der Praxis stellen sich hier darüber hinaus auch Fragen der Durchsetzung, die aus unserer Sicht nicht hinreichend ausgeführt sind. Entsprechende Erfahrungen im Bereich elektronischer Geräte, welche nicht über die notwendigen Zertifizierungen und/oder technischen Prüfsiegel und/oder Zulassungen (Settop-Boxen, Funkgeräte, Laserpointer usw.) verfügen, mögen hier als Beispiel dienen.

C. Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 7 Abs. 6bis und 41a Abs. 4

Die Finanzierung der Entsorgung soll neu auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung (Prüfung, Reinigung, Reparatur und Umrüstung) von entsorgten Materialien und Produkten umfassen, womit ein Anreiz zur Förderung der Etablierung kreislauffähiger Geschäftsmodelle mit lokalen Wertschöpfungsmöglichkeiten (insbesondere Reparaturen, Wiederverwendung und Recycling) geschaffen werden soll. Gemäss Art. 41a Abs. 4 VE-USG sollen beim Erlass der Ausführungsvorschriften bereits ergriffene freiwillige Massnahmen von Unternehmen berücksichtigt werden, sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen wie das Ausführungsrecht.

Sunrise UPC erachtet es im Sinne der Förderung von privatwirtschaftlichen Initiativen als zentral, dass die Finanzierungspflicht verhältnismässig ausgeweitet und dadurch keine Doppelspurigkeit geschaffen wird. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir insbesondere die Berücksichtigung von freiwilligen Massnahmen von Unternehmen gemäss Art. 41a Abs. 4 VE-USG. Wir unterhalten bereits etablierte Systeme, mit denen wir einen substantiellen Anteil der von uns in Umlauf gebrachten Geräte (Set Top Boxen, Modems, Mobilfunkgeräte) einer Vorbereitung zur Wiederverwendung unterziehen und auch die

entsprechenden Kosten selber tragen. Die Berücksichtigung dieser und ähnlicher Eigeninitiativen ist für uns deshalb von zentraler Bedeutung.

→ *Es muss bereits auf Gesetzesstufe explizit gewährleistet werden, dass AnbieterInnen, die bereits einen substantiellen Beitrag zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von elektronischen Geräten selber leisten, von der erweiterten Finanzierungspflicht entweder ganz ausgenommen oder ihre Auslagen entsprechend berücksichtigt werden. Eine entsprechende Regelung auf der Basis von Art. 41 Abs. 4 VE-USG, die erst in den Vollzugsbestimmungen präzisiert wird, ist unzureichend.*

Art. 10h Abs. 2

Gemäss der Vorlage kann der Bund zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a VE-USG unterstützen. Eine Kommissionsminderheit beantragt, dass lediglich eine Unterstützung möglich sein soll. Der Minderheitsantrag will damit gewährleisten, dass die Mittel in erster Linie an private Initiativen und Plattformen gehen, die bereits initiiert wurden und sich etabliert haben.

Während wir eine Initiierung und Unterstützung von Projekten begrüssenswert finden, erachten wir es nicht als Aufgabe des Staates, diese Plattformen selbst zu betreiben.

→ *Wir unterstützen den **Minderheitsantrag** der Kommission.*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die Teilrevision des USG einbeziehen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Sunrise UPC GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read "MH M".

Marcel Huber
Chief Corporate Affairs Officer

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Riedweg".

Anna Riedweg
Public Policy Manager

Bundesamt für Umwelt
Sektion Ökonomie
3003 Bern

Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail:
An: wirtschaft@bafu.admin.ch
Cc: urek.create@parl.admin.ch

Zürich, 15. Februar 2022

**20.433 Pa. lv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken
Teilrevision Umweltschutzgesetz – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur obengenannten Parlamentarischen Initiative Stellung zu beziehen.

1 Legitimation und Betroffenheit

Swico Recycling betreibt seit über 25 Jahren ein freiwilliges und privatwirtschaftlich organisiertes Recycling System für Elektroaltgeräte (EAG) aus den Kategorien Informatik, Büro, Unterhaltungselektronik, Foto/Film und Dentalmedizin. Dem Recycling System sind über 700 Konventionsunterzeichner angeschlossen, worunter praktisch sämtliche Hersteller, Importeure und Händler der Schweiz fallen. Sie alle beteiligen sich über den vorgezogenen Recyclingbeitrag an der Finanzierung des sauberen Recyclings von Elektro- und Elektronikgeräten.

Dem System ist ein flächendeckendes Netz von rund 600 öffentlichen und privaten Sammelstellen sowie 6'000 Verkaufsstellen angeschlossen. Für das Recycling arbeitet Swico mit 10 Recyclingbetrieben zusammen, die regelmässig von der EMPA auditiert werden. Für die manuelle Zerlegung von EAG beschäftigen die Recyclingbetriebe direkt oder indirekt rund 1'200 Personen aus dem Sekundären Arbeitsmarkt. Die Rücknahmekquote von EAG in der Schweiz liegt bei 95%.

Die stoffliche Wiederverwendung des Swico Gerätematerials ist ein essentieller Bestandteil der Kreislaufwirtschaft und sichert die Schliessung des Stoffkreislaufs am Ende der Lebensdauer (End of Lifecycle).

2 Grundhaltung zur Vorlage

Für Swico ist die Reduktion der Umweltbelastung durch die eigene Branche von grundlegender Bedeutung. Wir begrüssen deshalb die Stossrichtung der Gesetzesänderung und die Verankerung des Prinzips der Kreislaufwirtschaft in das Gesetz. Derweil die umweltgerechte Entsorgung unserer Geräte und die stoffliche Wiederverwendung des Materials in der Schweiz weitgehend etabliert sind, ist die Wiederverwendung von Geräten bei Konsumentinnen und Konsumenten noch wenig verbreitet.

Zu Recht stützt sich der Gesetzgeber für alle Massnahmen ausdrücklich auf die Grundsätze der **Subsidiarität, der Kooperation der Privatwirtschaft und der Verhältnismässigkeit**. Besonders zu begrüssen ist die Berücksichtigung und Förderung eigenverantwortlicher Initiativen der Privatwirtschaft, zumal diese sich in Bezug auf unsere Gerätekategorien sehr bewährt haben und international als Best Practice gelten.

Bei der Konkretisierung der herstellerbezogenen Vorgaben wird der Abgleich der EU Regulierung grosse Bedeutung erlangen. **Ein Swiss Finish ist in jedem Fall zu vermeiden**, um die Belieferung des Schweizer Markts mit im Ausland hergestellten Produkten aufrecht zu erhalten.

Der Differenzierung zwischen Lebensdauer und Nutzungsdauer von Geräten wird in der Vorlage wenig Beachtung geschenkt. Derweil die Lebensdauer und Robustheit von Geräten in den letzten Jahren erheblich verlängert werden konnte, ist die Nutzungsdauer hauptsächlich vom Konsumentenverhalten abhängig. **Die Rolle von Konsumentinnen und Konsumenten** indessen findet weder begrifflich noch regulatorisch Eingang in die Überlegungen.

Nachfolgend nehmen wir zu ausgewählten Abschnitten der Vernehmlassungsvorlage Stellung.

3 Verankerung der Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft

Wir teilen das Grundverständnis und die vorgeschlagenen Arbeitsdefinitionen von Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft und legen besonderes Gewicht auf die Aussage, dass Massnahmen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft kein Selbstzweck sind. So kann die Aufbereitung von Geräten zur Wiederverwendung **in der Schweiz** einen ökologischen Mehrwert bringen, weil die umweltgerechte Entsorgung (End of Lifecycle) hierzulande sehr umfassend organisiert ist unter strengsten ökologischen Bedingungen stattfindet. Die Rücknahme der Swico Gerätekategorien erreicht einen konstant hohen Wert von 95%. Werden die Geräte jedoch in Länder exportiert, die keine angemessene ökologische Entsorgung oder stoffliche Rückgewinnung garantieren, wirkt sich dies negativ auf die Ökobilanz aus. Die Rahmenbedingungen für die Wiederverwendung der Geräte sind somit fallweise und differenziert zu betrachten.

4 Priorisierung der Wiederverwendung vor der Entsorgung

Wir begrüssen die Erweiterung des Begriffs Entsorgung um die einzelnen Schritte zur Wiederaufbereitung und -verwendung. Von einer Priorisierung würden wir aus dem besagten Grund absehen, dass die Ökobilanz der Wiederverwendung für elektrische und elektronische Geräte wesentlich von der Entsorgung am Ende der Lebensdauer (End of Lifecycle) abhängt.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass viele Hersteller eigene Programme zur Rücknahme und Wiederaufbereitung von eigenen Produkten anbieten, **diese jedoch nicht unter die Bestimmungen des Abfallrechts fallen** dürften.

5 Onlinehandel

Dem Grundsatz nach begrüssen wir die Aufnahme von ausländischen Online-Versandunternehmen in den Kreis der Gebührenpflichtigen sowie die Informationspflicht von Plattformdiensten, möchten jedoch darauf hinweisen, dass diese im Bereich der Swico Gerätekategorien eine untergeordnete Rolle spielen. In der Praxis stellen sich hier Fragen der Durchsetzung, die aus unserer Sicht nicht hinreichend ausgeführt sind.

6 Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen

Ökodesign ist für Hersteller von elektrischen und elektronischen Geräten eine fest verankerter Grundsatz, zumal er nebst ökologischen auch konsumentenbezogene Vorteile bringt wie optimierte Gewicht, Grösse oder auch Preis. Wir begrüssen daher die Einführung dieses Prinzips, jedoch müssen allfällige Vorgaben des Bundesrats die Herstellungsrichtlinien für den Europäischen Raum unbedingt berücksichtigen, und ein Swiss Finish muss in jedem einzelnen Fall vermieden werden. Überschüssende Schweizer Vorgaben würden dazu führen, dass die Schweiz mit diesen Geräten nicht mehr bedient werden könnte.

Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden soll, Vorgaben bezüglich Reparierbarkeit oder Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu machen. Diese müssen jedoch auf solche Massnahmen beschränkt werden, die **nachweislich einen ökologischen Mehrwert** für den Lebenszyklus des spezifischen Geräts bringen. Sind solche Vorgaben notwendig, so müssen diese Ziele formulieren und nicht Prozesse vorgeben. Einen Zwang zur allgemeinen Offenlegung von Konstruktionsdaten lehnen wir ab. Ausserdem müssen geltende Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des Schweizer Rechts berücksichtigt werden.

7 Separate Wertstoffsammlungen durch private Anbieter

Die Rücknahme und fachgerechte Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräte ist in der Schweiz dank der Swico Branchenlösung umfassend gelöst. Ein flächendeckendes Netz von 600 Sammelstellen nehmen entsprechende Geräte zur Entsorgung gesondert entgegen. Darüber hinaus verpflichtet die VREG die Verkaufsstellen zur Rücknahme gebrauchter Geräte. Dass diese Geräte gesondert und unter spezifischen Bedingungen gesammelt und transportiert werden, hat diverse Gründe. Einerseits enthalten sie in der Regel Datenträger und sind deshalb besonders sensitiv. Andererseits sind aufgrund ihrer Gefährlichkeit, die insbesondere von Lithiumbatterien ausgeht, Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Uns erscheint eine Lockerung der Bedingungen für die Sammlung solcher Geräte deshalb bedenklich, und es erschliesst sich uns nicht, wer unter die neuen freiwilligen Anbieter fallen könnte, oder wie und von wem die erforderlichen Datenschutz- und Sicherheitsvorkehrungen garantiert werden sollen.

8 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

Den Grundsatz der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der Berücksichtigung bestehender Massnahmen begrüssen wir besonders, zumal wir den Wirkungsgrad eigenverantwortlicher Bestrebungen als sehr hoch einstufen. Auch die neue Bestimmung, wonach Hersteller und Importeure zu einer Entrichtung eines vorgezogenen Recyclingbeitrags an eine anerkannte Branchenlösung verpflichtet werden können, unterstützen wir aus übergeordneten Überlegungen. Aufgrund der ausgezeichneten Marktabdeckung von Swico gehen wir jedoch davon aus, dass diese Bestimmung auf uns keine konkrete Anwendung finden wird.

Bezüglich der Begrifflichkeiten könnte die vorgesehene *Branchenorganisation* Fragen aufwerfen, weil diese in der Praxis nicht verbreitet und die Branchen nicht definiert sind. Der weit verbreitete Begriff *Recyclingsystem* dürfte die gelebte Praxis besser abbilden.

Die vorgesehene Hürde von 80% Marktanteil für die Verpflichtung von Akteuren zur Entrichtung eines vorgezogenen Recyclingbeitrags könnte in der Praxis als zu hoch erscheinen, da sie mächtige Marktteilnehmer bevorzugt. Aus Rücksicht zu einer breit abgestützten und vom Detailhandel mitgetragenen Lösung ist Swico bereit, auch andere Schwellenwerte, die die Marktmacht im Detailhandel nivellieren, zu unterstützen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme von Swiss Recycling.

Im Übrigen freuen wir uns darüber, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit der Förderung von Innovationsprojekten im Bereich Kreislaufwirtschaft sowie der regulatorischen Sandbox vorsieht.

9 Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Wo nicht anders vermerkt, unterstützen wir den **Mehrheitsantrag** der Kommission.

Art. 7 Abs. 6bis

Wir unterstreichen die Richtigkeit der Kann-Formulierung, um die finanziellen Mittel im Einzelfall zielführend einzusetzen.

Bezüglich der Sammlung und Vorbereitung zur Wiederverwendung halten wir fest, dass eine Unterstellung unter das Abfallrecht dann keine Geltung haben kann, wenn es sich um Rücknahmeprogramme der Hersteller selbst handelt.

Art. 10h Abs. 2

Wir unterstützen den **Minderheitsantrag** der Kommission. Während wir eine Initiierung und Unterstützung von Projekten begrüssen, ist es nicht eine staatliche Aufgabe, Plattformen selbst zu betreiben.

Art. 31b Abs. 4

Diese Bestimmung ist **abzulehnen**, zumindest was Elektro- und Elektronikabfälle betrifft. Diese erfordern bei der Sammlung und beim Transport besondere Sicherheitsvorkehrung, insb. Wegen Brandgefahr der Lithiumbatterien und Austreten von Schadstoffen. Ausserdem enthalten diese Geräte in der Regel Datenträger, die den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes unterstehen. Eine unsachgerechte Handhabung dieser Geräte könnte zu gravierenden Problemen führen.

Art. 32a ter Abs. 1

Wir beantragen, den Begriff *Branchenorganisation* mit **Systemvereinbarungen** zu ersetzen, weil dieser in der Recycling Praxis weitgehend etabliert ist, während *Branchenorganisationen* zu Unsicherheiten und Abgrenzungsfragen führen würde.

Auch hier unterstreichen wir die Richtigkeit der Kann-Formulierung in Absatz 1.

Litera e

Konsistent mit Art. 7 Abs. 6bis schlagen wir vor, «... oder für damit zusammenhängende Aufwände wie **die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle** oder für Informationstätigkeiten verwendet wird.» einzuschieben.

Art. 35i Abs. 1

Antrag: der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen, **die sich nachweislich positiv auf die Ökobilanz des Produkts oder der Verpackung auswirken**, an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über: ...

Art. 35i Abs. 2

Antrag: **Der Bundesrat überschreitet bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz nicht.**

Antrag: Absatz 3 (neu): **Geschäftsgeheimnisse bleiben vorbehalten.**

Antrag: Absatz 4 (neu): **Die Bestimmungen des Gewährleistungs- und Garantierechts bleiben vorbehalten.**

Eventualantrag: Art. 35i Abs. 1 **streichen** (Minderheit)

Wie ausgeführt, ist ein Swiss Finish beim Inverkehrbringen in jedem einzelnen Fall zu vermeiden, zumal eigenständige Vorgaben, die Europäisches Recht überschreiten oder widersprechen, dazu führen würden, dass der Schweizer Markt nicht mehr beliefert würde. Ausserdem besteht bei der vorgeschlagenen Formulierung die Gefahr, dass es zwischen Vorgaben zur Reparierbarkeit und Garantieverpflichtung zu einem Konkurrenzverhältnis kommt, das an dieser Stelle ausgeschlossen werden muss. Dieselbe Gefahr besteht, wenn die Herausgabe von Konstruktionsdaten vorgeschrieben wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swico



Ivette Djonova
Head of Legal & Public Affairs



Andreas Knöpfli
Präsident

Bundesamt für Umwelt BAFU
Herr Niklas Nierhoff
3003 Bern

Per Mail an:
wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 15. Februar 2022

Teilrevision Umweltschutzgesetz Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Nierhoff
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 eröffnete die UREK-NR im Zusammenhang mit der Pa. Iv. 20.433, Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken, das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG).

Swiss Cigarette ist durch die neuen Vorschriften der beabsichtigten Gesetzesänderung betroffen. Deshalb erlauben wir uns, Ihnen untenstehende Stellungnahme einzureichen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Mitglieder des Branchenverbandes Swiss Cigarette, British American Tobacco Switzerland SA, Japan Tobacco International AG und Philip Morris S.A. sind sich der Problematik von Littering bewusst und nehmen diese sehr ernst. Der Verband und dessen Mitglieder engagieren sich seit vielen Jahren ideell und finanziell gegen Littering. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit spezialisierten Verbänden (z.B. IGSU).

Nach Ansicht von Swiss Cigarette sind öffentliche Aufklärung und Sensibilisierung von Konsumentinnen und Konsumenten am besten geeignet, um eine Veränderung der Verhaltensweise und eine verantwortungsvolle Entsorgung der Abfälle – konkret auch von Zigarettenstummeln – zu erzielen.

Dazu gesellt sich seit 2021 auch die eigens von Swiss Cigarette gestartete Sensibilisierungskampagne «Lara Green – Die Umwelt ist kein Aschenbecher». Ziel der Kampagne ist es, erwachsene Raucherinnen und Raucher zu ermutigen, sorgsamer mit ihren Zigarettenstummeln umzugehen und diese korrekt zu entsorgen.

Mit der Onlinekampagne verknüpft ist die Gratisabgabe von Taschenaschenbechern. Mit diesen von Swiss Cigarette gesponserten Taschenaschenbechern (100% Swiss Made aus recykliertem Weissblech) wird erwachsenen Raucherinnen und Rauchern eine echte Lösung geboten, sollte der Aschenbecher oder Abfalleimer für die sachgerechte Entsorgung mal nicht gleich um die Ecke sein. Seit Beginn der Kampagne wurden bereits 26'000 Taschenaschenbecher verteilt.

Swiss Cigarette ist sich seiner Verantwortung i.S. Littering bewusst und nimmt diese mit freiwilligen Massnahmen auch wahr. Aber grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jedes Einzelnen, seinen persönlichen Abfall und somit auch die Zigarettenstummel sachgerecht zu entsorgen oder zu rezyklieren.

2. Subsidiarität von Littering-Bussen

Nach Ansicht von Swiss Cigarette sind in erster Linie öffentliche Aufklärung und Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten zum Thema Littering am besten geeignet, um eine Veränderung der Verhaltensweisen und eine verantwortungsvolle Entsorgung der Abfälle zu erzielen.

Subsidiär befürwortet Swiss Cigarette im Grundsatz auch Littering-Bussen, die nach dem Verursacherprinzip bei den Konsumentinnen und Konsumenten anfallen. Wenn mit Erziehung und anderen Präventionsmassnahmen der gesellschaftlichen Problematik von Littering nicht beizukommen ist, ist es angezeigt, die Verursachenden über den Geldbeutel direkt in die Pflicht zu nehmen.

3. Zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Dies zur Subsidiarität von Littering-Bussen gesagt, spricht sich Swiss Cigarette wie folgt zu einzelnen Gesetzesartikeln aus:

Art. 30a VE-USG

- Swiss Cigarette lehnt wegen dem zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit beide Kommissionsminderheiten zur Abänderung dieses Artikels ab.

Art. 30d Abs. 4 VE-USG

- Swiss Cigarette unterstützt die Minderheit Egger Mike, da damit erreicht wird, jeweils die stoffliche Verwertung mit der geringsten Umweltbelastung zu wählen, solange dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 31b Abs. 4

- Swiss Cigarette begrüsst die Tatsache, dass privatwirtschaftliche Akteure freiwillig Abfallsammlungen von privaten Haushalten oder kleinen Unternehmen organisieren können und von der Konzessionspflicht befreit sind. Damit kann das Recycling bestimmter Abfälle, die heute als Siedlungsabfälle gelten, gefördert werden.

Art. 31b Abs. 5 VE-USG

- Swiss Cigarette begrüsst die explizite gesetzliche Grundlage, um gegen Littering vorzugehen.
- Swiss Cigarette ist damit einverstanden, dass Kantone Ausnahmen für kulturelle, sportliche und weitere öffentliche bewilligungspflichtige Veranstaltungen machen können (z.B. 1. August-Feier, Fasnacht, Musikfestivals).

Art. 35i

- Swiss Cigarette unterstützt den Minderheitsantrag auf Streichen von Art. 35i.

Art. 61 Abs. 4 VE-USG

- Swiss Cigarette anerkennt, dass eine Bussenhöhe, soll sie denn Wirkung zeigen, abschreckend sein muss.
- Swiss Cigarette findet allerdings die maximale Bussenhöhe von CHF 300 im Vergleich zu anderen Bussenhöhen, beispielsweise im Strassenverkehr, als zu hoch angesetzt.
- Swiss Cigarette schlägt eine maximale Bussenhöhe von CHF 200 vor.
- Eine unterschiedliche Bussenhöhe, je nachdem ob Littering im Siedlungsgebiet (tiefere Busse) oder ausserhalb des Siedlungsgebietes (höhere Busse) anfällt, sollte geprüft werden. Dies entspräche dem Willen der Motion 19.4100 Bourgeois «Wirksame Massnahmen gegen Littering».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Informationen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Swiss Cigarette



Martin Kuonen
Geschäftsführer

Stellungnahme USG-Revision Palv 20.433

Datum: 14. Februar 2022
Verfasser: chris.ruegg@swissrecycling.ch / 079 779 55 35
patrik.geisselhardt@swissrecycling.ch / 078 892 90 00
Empfänger: BAFU, wirtschaft@bafu.admin.ch (als PDF und Word) bis 16.02.2022
Weitere Infos:

- Vernehmlassungsvorlage BAFU Palv 20.433
- Erläuternder Bericht UVEK Palv 20.433

Bundesamt für Umwelt
Herr Niklas Nierhoff
Sektion Ökonomie
3003 Bern

Elektronisch: wirtschaft@bafu.admin.ch

Vernehmlassung 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken.

Swiss Recycling ist der Dachverband der Schweizer Recycling-Organisationen und steht für hohe Qualität, Transparenz und nachhaltige Entwicklung auf allen Recycling-Stufen – von der Separatsammlung über die Logistik hin zur Verwertung und dem Einsatz des Sekundärmaterials. Grundlagen für eine nachhaltige Stärkung der Kreislaufwirtschaft liegen bei Swiss Recycling in der Förderung der bestehenden freiwilligen Rücknahmesysteme, der Einbindung von Trittbrettfahrern, einer Regelung für den Online-Handel und der Stärkung einer erweiterten Produzentenverantwortung.

Wir bedanken uns bei der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates, dass sie den Handlungsbedarf hinsichtlich einer nachhaltigen Stärkung der Kreislaufwirtschaft erkannt und die parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» 20.433 lanciert hat.

Mit dem Hintergrund langjähriger Erfahrungen unserer Mitglieder nutzen wir gerne diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den geplanten Änderungen Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Mit der Teilrevision des USG im Rahmen der Pa. Iv. 20.433 wird die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz weiter verankert. Sie ist insgesamt gesehen ein sehr gelungener, wichtiger sowie nützlicher Schritt hin zu mehr Kreislaufwirtschaft und wird aus Sicht von Swiss Recycling und ihren Mitgliedern in allen wesentlichen Punkten getragen.

Zentrale Elemente wie die Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten, die Reparatur und Wiederverwendung, die stoffliche Verwertung und das Vermeiden thermischer Verbrennung finden nun ihren Weg in das Umweltschutzgesetz. Als positiv wird betrachtet, dass die bewährten freiwilligen Sammelsysteme gestärkt und weitergeführt werden und Trittbrettfahrer eingebunden werden können, ohne dass dadurch eine komplexe Bürokratie geschaffen wird. Die vorgeschlagene Lösung mit den anerkannten Branchenorganisationen ist zielführend, da sie bei gleichlangen Spiessen mehr Kreislaufwirtschaft ermöglicht. Die Stärkung der Branchenorganisationen fördert das Prinzip der erweiterten Produzentenverantwortung (EPV). Somit wird es der Wirtschaft ermöglicht, ihre Eigenverantwortung im Sinne der Subsidiarität wahrzunehmen.

Für die Bundesverwaltung wurde mit der Vorlage viel Spielraum eröffnet. Umso wichtiger ist es, dass weitere Schritte mit den betroffenen Branchen koordiniert werden und die internationale Abstimmung gewährleistet werden kann. Ein Swiss Finish ist in jedem Fall zu vermeiden, um die Belieferung des Schweizer Markts mit im Ausland hergestellten Produkten aufrecht zu erhalten.

Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

→ Wo nicht anders vermerkt, unterstützen wir den Mehrheitsantrag der Kommission.

Art. 7	Position Swiss Recycling
Neu Mehrheit Abs. 6bis Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische <i>Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung</i> der Abfälle.	Die Definition des Begriffs «Entsorgung» im USG wird erweitert und umfasst neu explizit auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung wie die Prüfung, Reinigung, Reparatur und Umrüstung von zuvor entsorgten Materialien und Produkten. Gemäss dem Kommissionsbericht <i>kann</i> die Finanzierungspflicht neu auf Tätigkeiten zur Vorbereitung zur Wiederverwendung erweitert werden. Die finanziellen Mittel, die im Rahmen von Artikel 32a^{bis}, Artikel 32a^{ter} oder durch eine freiwillige Finanzierungslösung (vRB, vEG) erhoben werden, <i>können</i> dafür eingesetzt werden. Die Erweiterung der Definition auf die Vorbereitung zur Wiederverwertung in Kombination mit der Kann-Formulierung der Finanzierungspflicht erweitert den Recycling-Systemen den Handlungsspielraum zugunsten von mehr Kreislaufwirtschaft. Finanzielle Mittel können so zielführend eingesetzt werden. Bezüglich der Sammlung und Vorbereitung zur Wiederverwendung halten wir fest, dass eine Unterstellung unter das Abfallrecht dann keine Geltung haben kann, wenn es sich um Rücknahmeprogramme der Hersteller selbst handelt.
	Zustimmung mit der Mehrheit mit Vorbehalten bei den Rücknahmeprogrammen von Herstellern.

Art. 10h	Position Swiss Recycling
Neu Mehrheit Abs. 1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. <i>Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</i>	Die Umweltbelastung ist aus ökologischen Überlegungen gesamtheitlich zu betrachten. Der Ersatz von energieintensiven Primärrohstoffen durch umweltfreundlichere Rezyklate leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Umweltbelastung, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland anfällt. Eine Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung aber ist nur möglich, wenn die EU analoge Richtlinien vorgibt, welche auf der Grundlage von Normen die Kriterien bestimmen. Auf diese Weise könnten Daten aus den globalen Prozessen erfasst und ausgewiesen werden.
	Zustimmung mit der Mehrheit

Neu Minderheit Abs. 2 Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a <i>unterstützen</i>.	Swiss Recycling erachtet es primär als Aufgabe der Privatwirtschaft, Plattformen zur Ressourcenschonung (und Stärkung der Kreislaufwirtschaft) zu betreiben. Swiss Recycling wünscht sich, dass die Subsidiarität klarer verankert wird. Der Bund soll in erster Linie unterstützen (nach Artikel 49a) und nur dann Plattformen betreiben, wenn die Privatwirtschaft dies nicht tun kann oder will. Zustimmung mit der Minderheit
Neu Mehrheit Abs. 3 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung <i>regelmässig</i> Bericht über den Verbrauch <i>natürlicher Ressourcen</i> und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. <i>Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen</i>.	In der vorgeschlagenen USG-Revision sollen die Akteure im Rahmen von freiwilligen Branchenvereinbarungen partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es widerspricht diesem partnerschaftlichen Ansatz, wenn der Bundesrat den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen ausarbeiten soll, ohne die Branchenpartner vorgängig zu konsultieren und einzubinden. Der Bundesrat ist auch auf die Zusammenarbeit mit den Branchenpartnern angewiesen, um den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz zu messen. Der Bundesrat könnte sich im Rahmen jener Plattformen einbringen, die er unterstützt. Die UREK lässt im Gesetzesentwurf die Periodizität offen («regelmässig»). Aus Sicht von Swiss Recycling ist es sinnvoll, dass der Bundesrat einmal pro Legislatur den Handlungsbedarf aufzeigt und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreitet. Änderungsvorschlag Abs. 3 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung <i>regelmässig alle vier</i> Jahre Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen <i>(NEU) ökologische kritischer Rohstoffe und Produkte</i> und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen <i>(NEU) nach vorgängiger Konsultation der Branchenorganisationen</i>. Zustimmung mit der Mehrheit mit Vorbehalt → siehe Änderungsvorschlag

Art. 30a Vermeidung	Position Swiss Recycling
Neu Mehrheit Keine Anpassungen Neu Minderheit Der Bundesrat kann: a) das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, <i>einer Kostenpflicht</i> unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.	Produkte, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, gehören zu den am häufigsten gelitterten Gegenständen. Die Vermeidung oder Reduzierung solcher Produkte hat einen positiven Einfluss auf das Littering. Swiss Recycling teilt die Meinung der Mehrheit, dass mildere Massnahmen bereits heute möglich sind, und erachtet die geltenden Bestimmungen deshalb als ausreichend. Input zu Minderheitsantrag: Der Bundesrat wird hier ermächtigt, das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht zu unterstellen oder zu verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. Diese Bestimmung lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Insbesondere ist der Nutzenbegriff weit zu fassen und darf nicht nur Umweltaspekte betreffen. Neben Umwelt- sind auch Sicherheits- und Hygieneaspekte zu berücksichtigen, insbesondere bei Produkten im pharmazeutischen und medizinischen Bereich, aber auch bei Lebensmittelverpackungen. Ausserdem müssen sich sowohl Nutzenbetrachtung als auch Umweltbelastung auf den gesamten Lebenszyklus beziehen und sich auf anerkannte, wissenschaftliche Methoden abstützen. Zur Bestimmung der Umweltbelastung bieten sich beispielsweise Life Cycle Assessments nach der Norm ISO 14044 an. Schliesslich sollten Verbote die Ultima Ratio darstellen. In diesem Fall muss der Bundesrat dazu verpflichtet werden, vorab eine Folgenabschätzung durchzuführen und dem Parlament vorzulegen. Zu solchen Folgenabschätzungen hat sich auch die EU-Kommission in ihrer Mitteilung «Better Regulation» in Punkt 6.2. verpflichtet mittels «More comprehensive and transparent impact assessments».
	Zustimmung mit der Mehrheit (=Beibehaltung heutiges Recht)

Art. 30b Abs. 2 Sammlungen	Position Swiss Recycling
Neu Mehrheit Art. 30b Abs. 2 Bst. c ² Er kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben: c. unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.	Die vorgeschlagene vollständige Entpackung und Separatsammlung von unverkauften Produkten (Art. 30b Abs. 2 Bst. c) schiesst über das Ziel hinaus. Das primäre Ziel dadurch den Kunststoffeintrag im Gärgut zu eliminieren, kann anders erreicht werden. Ziel muss sein, dass die noch fehlbaren Vergärungsanlagen entsprechend nachgerüstet werden – dies kann bspw. mit einer jährlich zu erneuernden Zertifizierung der Vergärungs- und Kompostieranlagen erreicht werden. Nur diejenigen Vergärungsanlagen, die bei einer Überprüfung nachweisen können, dass das Endprodukt gesetzeskonform ist, dürften zukünftig verpackte Lebensmittel annehmen. Änderungsvorschlag streichen Art. 30b Abs. 2 Bst. c ² Er kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben: c. unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.
	Art. 30b Abs. 2 und Bst. c streichen

Art. 30d Verwertung	Position Swiss Recycling
Neu Mehrheit Abs. 1 Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Es ist eine sinnvolle und pragmatische Vorgabe, wonach die stoffliche Verwertung Priorität gegenüber der energetischen Verwertung hat. Der Versuch der «Präzisierung» durch die Minderheit ist in der Theorie richtig, dürfte aber in der Praxis zu Problemen führen. Erstens dürfte es nicht immer eindeutig sein, welches die beste Option der stofflichen Verwertung ist, zweitens dürfte die Frage der wirtschaftlichen Tragfähigkeit mit einem zu grossen Ermessen verbunden sein, was unnötige Unsicherheiten schafft.
	Zustimmung mit der Mehrheit

Art. 31b Entsorgung der Abfälle	Position Swiss Recycling
Neu Mehrheit Abs. 3 Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben. <i>Ebenfalls zulässig ist die Abgabe an freiwillige Sammlungen nach Absatz 4.</i>	Das in der Schweiz geltende Siedlungsabfallmonopol verhinderte bisher, dass beispielsweise Detailhändler die Verpackungen der von ihnen verkauften Produkte ohne eine explizite Konzession der Gemeinde zurücknehmen dürfen. Mit der Gesetzesänderung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass für bisher nicht gesammelte Wertstoffe (z.B. Getränkekartons oder Kunststoffe) neue Sammlungen schnell und national einheitlich etabliert werden können. Damit wird auch die Unternehmungsverantwortung unterstützt. Zustimmung mit der Mehrheit
Neu Mehrheit Abs. 4 Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. <i>Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.</i>	Die Liberalisierung (Art. 31b Abs.3) in Verbindung mit Anforderungen (Art. 31b Abs.4) ist zu begrüßen und ist im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Mindestanforderungen sollen nicht vom Bundesrat allein, sondern in Absprache den Branchenorganisationen definiert werden. Dass Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen (z.B. Elektro- und Elektronikabfälle, Getränkeverpackungen aus PET oder Metall), freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden dürfen, wird von Swiss Recycling befürwortet. Besonders Elektro- und Elektronikabfälle erfordern bei der Sammlung und beim Transport besondere Sicherheitsvorkehrung, insb. wegen Brandgefahr der Lithiumbatterien und Austreten von Schadstoffen. Ausserdem enthalten diese Geräte in der Regel Datenträger, die den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes unterstehen. Eine unsachgerechte Handhabung dieser Geräte könnte zu gravierenden Problemen führen. Eine Liberalisierung im Bereich Elektro- und Elektronikabfälle ist aus oben genannten Gründen abzulehnen. Inputs: • Wichtig ist, dass kein Wildwuchs bei neuen Sammlungen entsteht (vgl. z.B. erste Phase der Kunststoffsammlung). Eine Koordination zwischen Bund und Organisationen der Wirtschaft ist darum wichtig. • Der Service Public (reguläre Abfallsammlung) muss jederzeit gewährleistet bleiben. • Besonders bei nachgelagerten Finanzierungslösungen ist darauf zu achten, dass das Angebot nicht mit dem Verkauf von «Recycling-Abos» oder «Sammelsäcken» endet, sondern die Wertstoffe auch effektiv dem Recycling zugeführt werden. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass Konsumentinnen und Konsumenten getäuscht werden. Änderungsvorschlag Abs. 4 Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie

	wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. (NEU) Die stoffliche Verwertung hat diesfalls so weit zu erfolgen, wie es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Bundesrat legt kann (NEU) zusammen mit den Branchenorganisationen die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die der zur stofflichen Verwertung geeigneten Stoffe festlegen.
	Zustimmung mit der Mehrheit mit Vorbehalt → siehe Änderungsvorschlag
Neu Mehrheit Abs. 5 Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegengelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.	Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage gegen das Littering sowie die klare Abgrenzung des Litterings von der illegalen Abfallentsorgung werden von Swiss Recycling begrüsst. Auch wenn die Bussen in der Praxis oft schwer um- bzw. durchsetzbar sind, signalisiert der Gesetzgeber, dass Littering ein unerwünschtes, nicht-akzeptiertes Verhalten ist, das bestraft werden kann. Die Ausnahmen für bewilligungspflichtige Veranstaltungen, bei denen in den meisten Kantonen ein Abfallkonzept vorgelegt werden muss, ist pragmatisch und wird von Swiss Recycling unterstützt.
	Zustimmung mit der Mehrheit

Art. 32a^{bis} Finanzierung über vom Bund beauftragte Organisationen	Position Swiss Recycling
Neu Mehrheit Abs. 1 Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure <i>und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen</i>, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, (...), verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten.	Dass ausländische Versandhandelsunternehmen neu ebenfalls zur Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr oder eines vorgezogenen Recyclingbeitrags verpflichtet werden können, wird von Swiss Recycling begrüsst. Die Problematik sogenannter Trittbrettfahrer ist insbesondere beim Elektroschrott bekannt (Kontext VREG). Ausserdem würden wir es begrüssen, wenn vorliegende Revision der USG dazu genutzt würde, auch Privatimporte der Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr zu unterstellen. Nachdem alle Player einbezogen werden, rechtfertigt sich nicht, für Privatimporte eine Ausnahme vorzusehen Änderungsvorschlag: Abs 1 Der Bundesrat kann Hersteller, (NEU) gewerbliche und private Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen.
	Zustimmung mit der Mehrheit mit Vorbehalt → siehe Änderungsvorschlag

Art. 32a^{ter} Finanzierung über private Branchenorganisationen	Position Swiss Recycling
Mehrheit Abs. 1 Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen; b. die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt; c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht; d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind; e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird	Swiss Recycling begrüsst die Stärkung von Branchenvereinbarungen. Branchenvereinbarungen stützen das Kooperationsprinzip und festigen die erweiterte Produzentenverantwortung. Swiss Recycling interpretiert den neuen Absatz so, dass in Zukunft neben staatlichen Branchenorganisationen (wie Inobat und VetroSwiss) und vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisationen (neu Abs. 1 b) weiterhin freiwillige Branchenorganisationen ohne zwingende Anerkennung vom Bund Platz finden. Der Bundesrat kann neu Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt. Die 80%-Marktanteil sind zu hoch, da sie einem grossen Marktplayer de facto ein Vetorecht geben würden. Um eine tragfähige, nachhaltige Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu erreichen, ist es essentiell, den Mechanismus so auszugestalten, dass dieser nicht von grossen, marktmächtigen Unternehmen ausgehebelt, beziehungsweise für die eigenen Partikularinteressen genutzt werden kann. Änderungsvorschlag Art. 32a^{ter} Abs. 1 b. die Branchenvereinbarung erstens mindestens 80 65 Prozent des entsprechenden inländischen Marktes abdeckt (NEU) und zweitens die Branchenvereinbarung mindestens 50% der relevanten inländische Marktteilnehmer der Branche abdeckt oder mindestens die fünf grössten Marktteilnehmer im entsprechenden inländischen Markt, sich der Branchenvereinbarung angeschlossen haben. Wenn die zweite Bedingung erfüllt ist, darf die erste Bedingung nicht durch einen einzelnen marktmächtigen Marktteilnehmer blockiert werden. e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie (NEU) die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle oder für Informationstätigkeiten verwendet wird. Redaktioneller Vorschlag: Swiss Recycling schlägt vor, den Begriff Branchenorganisation mit Systemvereinbarungen zu ersetzen, weil dieser in der Recyclingpraxis weitgehend etabliert ist, während Branchenorganisationen zu Unsicherheiten und Abgrenzungsfragen führen würde. Zustimmung mit der Mehrheit mit Vorbehalt → siehe Änderungsvorschläge

Neu Mehrheit Abs. 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.	Der Bundesrat hat nicht nur die Anerkennung der Branchenorganisation, sondern weitere Kriterien wie die Definition des Marktes, die Definition der Marktteilnehmer und des Marktumsatzes festzulegen. Dabei soll der Bundesrat vorgängig die Organisationen der Wirtschaft konsultieren. Änderungsvorschlag Abs. 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation nach vorgängiger Konsultation der Branchenorganisationen. Zustimmung mit der Mehrheit mit Vorbehalt → siehe Änderungsvorschlag
Neu Mehrheit Abs. 4 Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre Dienstleistungen anbieten. Diese Hersteller, Importeure und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen sind verpflichtet, der Branchenorganisation die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte zu melden.	Die Meldepflicht wird von Swiss Recycling begrüsst. Input: Dieser Absatz zwingt Branchenorganisationen dazu, Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, aber der Branchenvereinbarung nicht beitreten, ihre Dienstleistungen dennoch anzubieten. Je nach Ausgestaltung der Branchenvereinbarung (z.B. Pflicht zur Sammlung) können durch Abs. 4 Anreize zur Nicht-Mitgliedschaft geschaffen werden. Dies würde dazu führen, dass die Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss Art. 1 (insb. Buchstabe b) kaum noch zu erfüllen wären. Hier gilt es Fehlanreize zu verhindern. Zustimmung mit der Mehrheit mit Vorbehalt → siehe Input

Art. 35i	Position Swiss Recycling
Neu Mehrheit Abs. 1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über: a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und c. die Kennzeichnung und Information.	Änderungsvorschlag Abs. 1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen (NEU) die sich nachweislich positiv auf die Ökobilanz und unter adäquater Berücksichtigung des Lebens- und des Technologiezyklus an deren Inverkehrbringen stellen, insbesondere über: a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; und b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und b. die Kennzeichnung und Information. Zustimmung mit der Mehrheit mit Vorbehalt → siehe Änderungsvorschlag
Neu Mehrheit Abs. 2 Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.	Wie bereits ausgeführt, ist ein Swiss Finish beim Inverkehrbringen in jedem einzelnen Fall zu vermeiden, zumal eigenständige Vorgaben, die Europäisches Recht überschreiten oder diesem widersprechen, dazu führen würden, dass der Schweizer Markt nicht mehr beliefert würde. Ausserdem besteht bei der vorgeschlagenen Formulierung die Gefahr, dass es zwischen Vorgaben zur Reparierbarkeit und Garantieverpflichtung zu einem Konkurrenzverhältnis kommt, das an dieser Stelle ausgeschlossen werden muss. Änderungsvorschlag: Abs. 2 Der Bundesrat berücksichtigt überschreitet bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz nicht. Zustimmung mit der Mehrheit mit Vorbehalt → siehe Änderungsvorschlag
	Änderungsvorschlag: Abs. 3 (NEU) Geschäftsgeheimnisse bleiben vorbehalten. Neuer Absatz
	Änderungsvorschlag: Abs. 4 (NEU) Die Bestimmungen des Gewährleistungs- und Garantierechts bleiben vorbehalten. Neuer Absatz

Art. 48a Pilotprojekte	Position Swiss Recycling
Neu Mehrheit Der Bundesrat kann für die Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.	Swiss Recycling begrüsst, dass eine gesetzliche Grundlage für die Bewilligung von Pilotprojekten geschaffen wird, um neue Technologien, Methoden oder Verfahren voranzubringen. Entscheidend ist, dass durch die Pilotprojekte aber keine Firmen und Organisationen gefördert werden, welche mit einer Pilotleistung gegenüber bestehenden Anbietern in Konkurrenz stehen. Die Förderung von Pilotprojekten darf nicht zu Marktverzerrungen führen. Kantone und Gemeinden sollen ebenfalls in diese Pflicht einbezogen werden, um die Umsetzung auf lokaler Ebene zu gewährleisten.
	Zustimmung mit der Mehrheit

Art. 49a Information, Beratung und Plattformen	Position Swiss Recycling
Neu Mehrheit Abs. 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für: a) Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz; b) Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.	Swiss Recycling unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche dem Bund ermöglicht, Finanzhilfen für Informations- und Beratungsprojekte oder für Plattformen zur Ressourcenschonung auszurichten. So können bestehende Bemühungen gestärkt und neue Zielgruppen erreicht werden. Mit Artikel 49a kann zudem eine der Kernforderungen der Motion 19.4100 «Wirksame Massnahmen gegen Littering» von NR Jacques Bourgeois, nämlich wirkungsvolle Fördermassnahmen gegen Littering zu ergreifen, umgesetzt werden.
	Zustimmung mit der Mehrheit

Art. 60 Vergehen	Position Swiss Recycling
Neu Mehrheit Abs. 1 Bst. s Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: s. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt	Die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten ist zentral, um die Bestimmungen des USG auch durchsetzen zu können.
	Zustimmung mit der Mehrheit

Art. 61 Übertretungen	Position Swiss Recycling
Neu Mehrheit Abs. 1 Bst. i Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 31b Abs. 3, 32abis, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1-4);	Zu prüfen ist, ob der Betrag zu erhöhen oder an eine Kennzahl zu koppeln wäre. Zustimmung mit der Mehrheit
Neu Mehrheit Abs. 4 Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).	Die Einführung einer schweizweiten Littering-Busse und die klare Abgrenzung des Litterings von der illegalen Abfallentsorgung werden von der Swiss Recycling grundsätzlich begrüsst. Die Swiss Recycling empfiehlt Bussen in abgestuften Höhen. Vorbild könnte das Modell des Kanton Schwyz sein, der das Littering im Siedlungsgebiet mit 80 Franken bestraft, während Littering ausserhalb des Siedlungsgebietes (z.B. im Landwirtschaftsgebiet, in Wäldern) mit 250 Franken bestraft wird. Eine solche Abstufung ist sinnvoll, weil Littering ausserhalb des Siedlungsgebietes, wo es keine regelmässigen Reinigungen durch die öffentliche Hand gibt, deutlich schwerwiegender ist und zudem eine potenzielle Gefährdung für Umwelt und Tiere darstellen kann. Zudem wäre diese Abstufung eine Möglichkeit, die in der Motion 19.4100 «Wirksame Massnahmen gegen Littering» von NR Jacques Bourgeois geforderte Unterscheidung zwischen urbanem und ländlichem Raum umzusetzen. Um die Wirksamkeit und Abschreckung zu erhöhen, dürfen im Kanton Schwyz auch Förster, Wildhüter oder Naturschutzaufseher (sofern sie im Dienst sind) die Littering-Bussen erteilen. Auch diese Massnahme könnte in die Bundesgesetzgebung einfließen. Zustimmung mit der Mehrheit

Swiss Retail Federation | Bahnhofplatz 1 | CH-3011 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Papiermühlestr. 172
3063 Ittigen

**Per E-Mail an: [wirtschaft@bafu.ad-
min.ch](mailto:wirtschaft@bafu.admin.ch)**

Bern, 16. Februar 2022

Vernehmlassung: Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken. Sie finden nachfolgend unsere Stellungnahme aus der Sicht des Detailhandels. Die Swiss Retail Federation ist der Schweizer Detailhandelsverband (stationär und online) und repräsentiert insgesamt rund 58'000 Arbeitsplätze und 6'000 Geschäfte mit einem jährlichen Umsatz von 23 Mia. Franken. Unter unseren Mitgliedern sind Warenhäuser, Fachmärkte und Fachgeschäfte, Verbraucher- und Abholmärkte, selbständige Detaillisten, Food-Fachhändler und Kioske.

I. Allgemeines

Die Swiss Retail Federation begrüsst das Ziel mit der Teilrevision des Umweltschutzgesetzes die Schweizer Kreislaufwirtschaft zu stärken und ein wirksames Gesamtpaket zur Ressourcenschonung zu erschaffen. Die Swiss Retail und ihre Mitglieder teilen das Ziel die Umweltbelastung zu reduzieren sowie die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen. Die Swiss Retail begrüsst zudem explizit, dass der Fokus bei der Förderung eigenverantwortlicher Initiativen auf die Privatwirtschaft gelegt und deren innovativen Ansätze administrativ und finanziell unterstützt werden sollen.

Aldi Suisse AG • ASMAS • Beldona AG • C&A Mode AG • Calzedonia Switzerland AG • Changemaker AG • Conforama Direction SA • Decathlon Sports Switzerland SA
Dosenbach-Ochsner AG • Dufry Basel Mulhouse AG • eManor AG • Fanny AG • Franz Carl Weber AG • Fressnapf Schweiz AG • GERRY WEBER Switzerland AG
Gonset Holding SA • Grandi Magazzini SA • Hornbach Baumarkt (Schweiz) AG • IKEA AG • JACK WOLFSKIN Switzerland AG • Jeans Fritz Schweiz AG
Jelmoli AG • JYSK GmbH • Landi Schweiz AG • Lidl Schweiz AG • LIPO Einrichtungsmärkte AG • Loeb AG • Manor AG
Markant Syntrade Schweiz AG • Maus Frères SA • Mode Bayard AG • Müller Handels AG Schweiz • Müller Reformhaus Vital Shop AG • Ochsner Sport AG
Ochsner Shoes AG • Orell Füssli Thalia AG • Pistor AG • Populart AG • Rio Getränkemarkt AG • Rituals Cosmetics Switzerland AG • SBVV • SCS Storeconcept AG
shop and more ag • Snipes (Schweiz) AG • Spar Handels AG • Tchibo (Schweiz) AG • The Nuance Group AG • TopCC AG • Transa Backbacking AG • Turm Handels AG
Valora Schweiz AG • VELEDES • Volg Konsumwaren AG

II. Konkretes: ausgewählte Bestimmungen

Art. 32a^{bis} Abs. 1 und 1^{bis} – gleich lange Spiesse für Schweizer Detailhändler im internationalen Umfeld

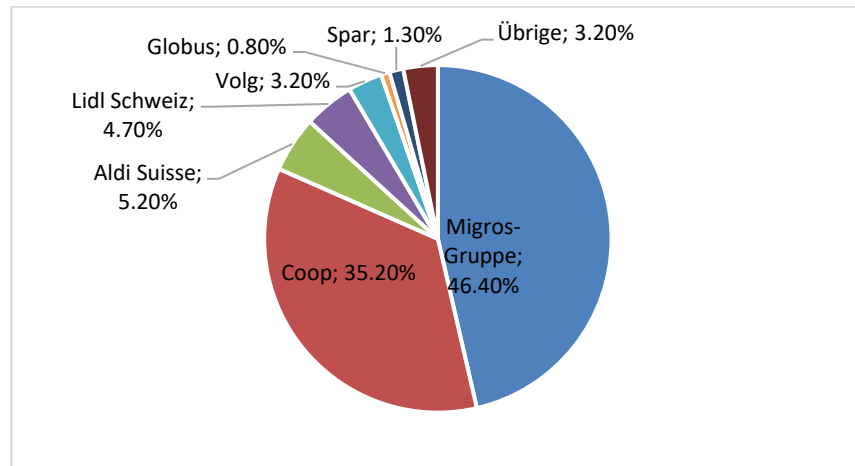
Die Swiss Retail begrüsst, dass der Bundesrat Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten kann, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Mit diesem Artikel werden gleichlange Spiesse für Schweizer Detailhändler im internationalen Umfeld geschaffen.

Art. 32a^{ter} – bei der Ausgestaltung der Branchenvereinbarung den Schweizer Kontext berücksichtigen

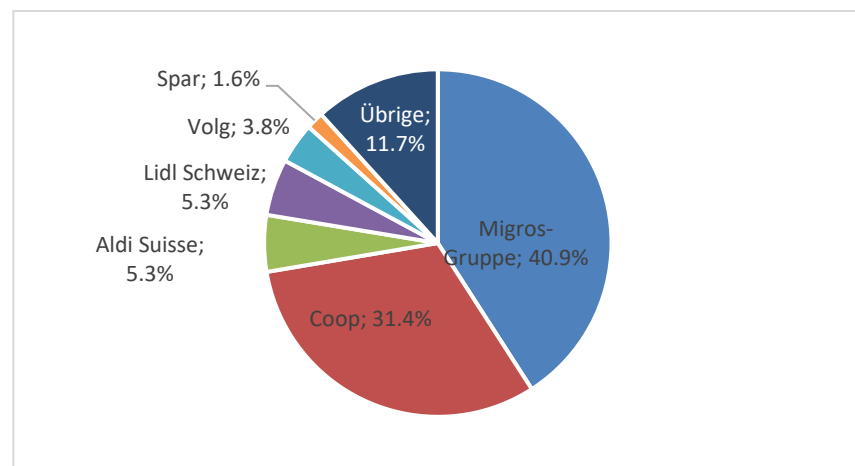
Die Swiss Retail Federation begrüsst die Idee einer Branchenvereinbarung, um die Kreislaufwirtschaft nachhaltig im Markt zu etablieren. Gemäss Art. 32a^{ter} soll der Bundesrat Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten. Diese Regelung soll unter bestimmten Bedingungen greifen können. Wenn wir auch die Stossrichtung des Artikels begrüssen, sind die aufgeführten Bedingungen insbesondere für den Detailhandel in der Schweiz und somit möglichen Branchenvereinbarungen nicht adäquat aufgestellt, um den Partikularitäten des Marktes Rechnung zu tragen. Das Erfordernis von 80%-Marktanteilsschwelle nach Abs. 1 Bst. b ist für nicht homogene Märkte generell untauglich (d.h. für Märkte, die von Akteuren dominiert werden oder oligopolistische Märkte). Am Beispiel des Detailhandels werden wir dies nachfolgend, insbesondere anhand von zwei Gründen, aufzeigen:

1. De facto Vetomöglichkeit durch grosse (marktmächtige) Unternehmen

Der Detailhandelsmarkt in der Schweiz zeichnet sich im internationalen Vergleich durch die Besonderheit aus, dass zwei grosse Firmenkonglomerate den Markt dominieren. Dies ist insbesondere im Lebensmittelhandel der Fall, wie die nachfolgenden Grafiken zeigen.



Quelle: The Nielsen Company 2018 /eigene Darstellung Swiss Retail Federation



Quelle GfK 2021/eigene Darstellung Swiss Retail Federation

Je nach Zahlenbasis bewegt sich der gemeinsame Marktanteil der beiden grössten Unternehmen zusammen zwischen 72.3% und 81.6%. Eine starre Marktanteils-Grenze, ohne flankierende Bedingungen, schafft für solche Unternehmen ein de facto Vetorecht, insofern sie über weit mehr als 20% Marktabdeckung verfügen. Dies ist beispielsweise für beide Grossverteiler im Lebensmittelbereich jeweils klar gegeben. Ist dies der Fall, können solche einzelne Unternehmen eine Branchenvereinbarung blockieren und gleichzeitig ein eigenes, z.B. nachgelagertes Finanzierungssystem (z. B. über Gebührensäcke), aufgleisen. Diese Marktteilnehmer, hätten dann alleinigen Zugriff auf die Wertstoffe. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft, würde dies der Grundidee diametral entgegenlaufen, da es den restlichen Markt ausschliessen würde.

2. Marktmächtige Unternehmen können eine Branchenvereinbarung uni- /bilateral durchsetzen

Im Schweizer Kontext mit zwei Detailhandelsunternehmen, welche den Markt dominieren, führt diese Schwelle umgekehrt auch dazu, dass zwei oder drei grosse Unternehmen, die gemeinsam punktuell 80% im Bereich der Branchenvereinbarung erreichen, schon die Voraussetzungen für den Bundesrat legen, um die Branchenvereinbarung letztlich allen Akteuren im Markt aufzudrücken. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass marktmächtige Unternehmen häufig mit Massnahmen im Nachhaltigkeitsbereich als «early mover» auftreten und die Lorbeeren einheimsen, dann aber, sobald der «Lorbeer-Effekt» nachlässt, andere Marktteilnehmer drängen wollen, gleiches tun zu müssen, da es aufwendig und kostenintensiv sei. Dies mit dem Argument, kleinere bzw. andere Unternehmen wären Trittbrettfahrer.

Letztlich führt die starre Marktanteilsregel von 80%, ohne jede Berücksichtigung der Anzahl Marktteilnehmer und Struktur des Marktes dazu, dass mit einer Branchenvereinbarung Konkurrenten «abgestraft» werden können. Häufig spielt bei kleineren Unternehmen der Skaleneffekt nicht so schnell wie bei marktmächtigen Unternehmen. Aufgrund dieser Gründe hilft diese starre Regelung grossen, marktmächtigen Unternehmen, während kleinere bzw. andere Marktteilnehmer in die Branchenvereinbarung schnell mal genötigt werden können. Um eine tragfähige, nachhaltige Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu erreichen, ist es jedoch essentiell, den Mechanismus so auszugestalten, dass dieser nicht von grossen, marktmächtigen Unternehmen ausgehebelt, beziehungsweise für die eigenen Partikularinteressen genutzt werden kann. Wir schlagen zur Lösung dieser Problematik nun vor, dass ein Anschluss an die Finanzierung einer privaten Branchenorganisation nur möglich sein soll (und somit letztlich eine Zwangsausweitung der BV), wenn kumulativ folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. neben einer Marktanteilsschwelle neu 65% (statt 80%) (diese Bedingung darf jedoch nicht durch einen einzelnen marktmächtigen Marktteilnehmer blockiert werden),
2. sich auch mindestens 50% der relevanten Marktteilnehmer *oder* mindestens die fünf grössten Marktteilnehmer im entsprechenden inländischen Markt, der Branchenvereinbarung angeschlossen haben.

Zudem gilt sicherzustellen, dass keinesfalls ein einzelner marktmächtiger Marktteilnehmer die Voraussetzung 1 aushebeln kann.

Vorschlag zur Neuformulierung von Art. 32a^{ter} (Hinweis: Änderungen kursiv & fett)

«Art. 32a^{ter} Finanzierung über private Branchenorganisationen

1

Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn:

- a. *eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen;*

- b. die Branchenvereinbarung **erstens** mindestens ~~80-Prozent~~ **65%** des entsprechenden inländischen Marktes abdeckt **und zweitens die Branchenvereinbarung mindestens 50% der relevanten inländische Marktteilnehmer der Branche abdeckt oder mindestens die fünf grössten Marktteilnehmer im entsprechenden inländischen Markt, sich der Branchenvereinbarung angeschlossen haben. Wenn die zweite Bedingung erfüllt ist, darf die erste Bedingung nicht durch einen einzelnen marktmächtigen Marktteilnehmer blockiert werden**
- c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht;
- d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind;
- e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird.

2

...».

Art. 32a^{quater}, Art. 32a^{quinquies}, Art. 32a^{sexies} und Art. 32a^{septies} – Ja zur Stärkung der Gleichbehandlung von ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen und Schweizer Detailhändlern

Die Swiss Retail begrüsst aus Gleichbehandlungsgründen, dass ausländische Online-Versandhandelsunternehmen für die Erfüllung ihrer Pflichten eine Vertretung bestimmen müssen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat. Durch die Solidarhaftung dieser Vertretung, die bei der privaten Organisation (Art. 32a^{bis}) oder der privaten Branchenorganisation (Art. 32a^{ter}) angemeldet werden muss, werden gleich lange Spiesse für den Schweizer Detailhandel gegenüber der ausländischen Online-Konkurrenz geschaffen. Ebenfalls zu begrüssen ist die Auskunft- und Informationspflicht hinsichtlich der Gebühren- und Beitragspflichten gegenüber der privaten Organisation beziehungsweise der privaten Branchenorganisation und den Nutzer der elektronischen Plattform. Die Möglichkeit der Einleitung von administrativen Massnahmen (gemäss Art. 32a^{septies}) durch das BAFU bei Nichterfüllung der Pflichten wird ebenfalls begrüsst.

Art. 30a Bst. a

Der Bundesrat soll gemäss dem Artikel das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten können, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. Den Antrag der ersten Minderheit, dem Bundesrat, als subsidiäre Massnahme anstelle eines Verbots, die Kompetenz zu erteilen, Einwegprodukte einer Kostenpflicht zu unterstellen sowie auch der Antrag der zweiten Minderheit, die Kompetenzen in eine Pflicht umzuwandeln und somit Produkte, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder diese Produkte verbieten, sind abzulehnen. Die Swiss Retail Federation regt an, hier der Mehrheit zu folgen.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c

Die Pflicht, unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, auch wenn kompostierbare Verpackungen ausgenommen sind, ist für die Detailhändler aus administrativen Gründen nicht handelbar und daher klar abzulehnen. Bereits heute wird im Bereich des Designs for Recycling viel unternommen, um die Verpackungen so recyclingfähig wie möglich zu gestalten. Dennoch ist es aus Gründen der Hygiene oder zum Schutz der Produkte und somit der Verminderung von Food Waste zwingend nötig, gewisse Produkte zu

verpacken. Eine Pflicht, solche unverkauften Produkte anschliessend zu entpacken (das wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dafür eigens alloziertes Personal, dass die Verpackungen aufreisst, den Inhalt sortiert, etc. bedingen) und separat zu sammeln, bedeutet für die Detailhändler einen massiven Mehraufwand und hohe Kosten. Es sollte daher den Detailhändlern kein Prozess aufgezwungen werden, sondern vielmehr sichergestellt werden, dass der Output, nämlich das Ziel keinen Kunststoff im Gärgut zu haben geregelt wird. Dies könnte beispielsweise über eine Zertifizierung von Vergärungsanlagen geschehen, um sicherzustellen, dass dort die neuesten Technologien bei der Aussortierung zum Einsatz kommen und nur solche Vergärungsanlagen, die entsprechend arbeiten können, verpackte Lebensmittel annehmen dürfen.

Art 30d abs. 4

Die Einschränkung der Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist, ist im Grundsatz zu befürworten, sollte jedoch auf freiwilliger Basis geschehen können, ohne eine gesetzliche Pflicht durch den Bundesrat.

Art. 31b Abs. 4

Die Swiss Retail begrüsst im Sinne der Kreislaufwirtschaft, dass Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden dürfen, sofern sie stofflich verwertet werden. Unseres Erachtens sollte der Bundesrat jedoch nur dann, die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung erlassen können, sofern diese nicht durch die Branche fachgerecht und nach gängiger Praxis festgelegt ist.

Art. 35i

Die Swiss Retail begrüsst grundsätzlich das Ziel, dass die Lebensdauer und die Reparierbarkeit von Produkten erhöht werden soll. Hierbei ist es jedoch wichtig zu beachten, dass der Bund keine Anforderungen an die Produkte und Verpackungen stellt, welche über das EU-Recht in diesem Bereich hinausgehen. Durch einen «Swiss-Finish» würde der Import der betroffenen Produkte deutlich erschwert, da diese für den, im internationalen Vergleich kleinen, Schweizer Markt speziell produziert und gekennzeichnet werden müssten. Geleitet durch die EU-Regulierung ist es unabdingbar, dass die geplanten Massnahmen den Unternehmen Wettbewerbsvorteile verschaffen, ihnen keine unverhältnismässige finanzielle Belastung auferlegen, Innovationen auslösen, Investitionen in nachhaltige Technologien fördern und die Wettbewerbsfähigkeit stärken sollten. Mit diesem Grundsatz als Basis sollten zudem alle geplanten Regulierungsmassnahmen mit Folgenabschätzungen einhergehen und stets den Marktentwicklungen und den Bedürfnissen der Kundschaft Rechnung tragen. Die Swiss Retail schlägt daher vor, Art. 35i Abs. 2 wie unten dargelegt zu ändern.

Gerade die Bedürfnisse der Kundschaft sind in Bezug auf die Anforderung an die Nutzungs- und Lebensdauer von Produkten nicht sehr klar und mit einem «Attitude-Behaviour-Gap» behaftet. Lebensdauer und die Nutzungsdauer des Produkts durch die Kundschaft sind aufgrund über die Zeit veränderter Nutzeransprüche, beispielsweise durch die Attraktivität neuer Funktionalitäten neuerer Produkte oder Software-Update Limiten älterer Geräte, häufig nicht deckungsgleich. Daher ist es unerlässlich, dass die Anforderungen durch den Bundesrat unter adäquater Berücksichtigung des Lebens- und des Technologiezyklus erfolgen. Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass Art. 35i mit Augenmass ausgelegt wird und keine gesetzlichen

Massnahmen zur Lebensdauer- und Nutzungsverlängerung der Produkte an Hersteller gestellt werden, wenn sie wegen einem fehlenden Kundenbedürfnis nicht nachgefragt werden.

Vorschlag zur Neuformulierung Art. 35i (Hinweis: Änderungen kursiv & fett)

1

Der Bundesrat kann nach Massgabe, der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung **unter adäquater Berücksichtigung des Lebens- und des Technologiezyklus** Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:

- a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; und
- ~~b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und~~
- b. die Kennzeichnung und Information.

2

Der Bundesrat **berücksichtigt lässt sich** bei der Umsetzung von Absatz 1 **die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz durch die Regelungen in den entsprechenden EU-Verordnungen leiten.**

Wir bedanken uns höflich für die Berücksichtigung unserer Argumente.



Dagmar T. Jenni
Direktorin



Adrian Sutter
Fachbereich Wirtschaftspolitik

Bundesamt für Umwelt BAFU

wirtschaft@bafu.admin.ch

Zürich, 16.02.2022

STELLUNGNAHME ZUR PA. IV. 20.433 SCHWEIZER KREISLAUFWIRTSCHAFT STÄRKEN – TEILREVISION UMWELTSCHUTZGESETZ

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) im Rahmen der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» Stellung zu nehmen.

Der Verband Swiss Textiles repräsentiert über 200 KMU, welche Textilien in der Schweiz herstellen oder handeln. Die Branche ist innovativ, exportorientiert, hoch spezialisiert und nachhaltig. Aufgrund der unterschiedlichen Bestandteile und Materialien der Produkte, der global sehr fragmentierten Lieferkette und den noch bestehenden Preisunterschieden bei Primär- und Recyclingmaterialien ist eine textile Kreislaufwirtschaft komplex in der Umsetzung. Erfreulicherweise sind nun aber zahlreiche Projekte in Entwicklung und zwar sowohl auf Stufe Design und Rohmaterialien, wie auch auf Stufe Recycling (chemisch, mechanisch oder biologisch) sowie Geschäftsmodelle (Leasing, Re-Commerce) welches zu funktionierenden textilen Kreisläufen beitragen werden. Swiss Textiles unterstützt seine Mitglieder dabei mit Koordination, Projektleitung, Vernetzung sowie Finanzierung, unter anderem auch im Rahmen des vom Bund unterstützten Multi-Stakeholder-Programms Sustainable Textiles Switzerland 2030.

GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN ZUR VORLAGE

Der vorliegende Entwurf zur Revision zum Umweltschutzgesetz ist insgesamt gesehen ein gelungener, wichtiger und nützlicher Schritt hin zu mehr Kreislaufwirtschaft. Erfreulich ist, dass auch bestehende gesetzliche Regelungen kritisch hinterfragt und teilweise korrigiert werden sollen. Die Bemühungen von Unternehmen oder Branchenverbänden, die aus eigener Initiative Massnahmen ergreifen, werden gefördert. Insbesondere unterstützt Swiss Textiles:

- Art. 31b Abs. 3 und 4: Schaffung einer Möglichkeit für private Anbieter, Anbieterinnen wie beispielsweise Detailhändler, Detailhändlerinnen, Siedlungsabfall entgegen zu nehmen, sofern diese stofflich verwertet werden, ohne aber funktionierende Textilsammlungen zu gefährden
- Art. 32a^{bis} folgende: Gesetzliche Grundlagen für Recyclinggebühr-Systeme via Branchenorganisationen und der Einbezug von «Trittbrettfahrern» (u.a. Online-Versandhändler) in diese Systeme
- Art. 48a: Möglichkeit, für innovative Pilotprojekte zeitlich befristete Abweichungen von den gegenwärtigen Bestimmungen des USG zu erlauben
- Art. 30 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen: Die Verpflichtung der öffentlichen Anbieter, Anbieterinnen bei sämtlichen Beschaffungen (Güter, Dienstleistungen,

Bauleistungen) ökologische Aspekte zu prüfen und wo möglich im Rahmen von technischen Spezifikationen zu berücksichtigen

Für die Bundesverwaltung wurde mit der Vorlage allerdings viel Spielraum eröffnet. Umso wichtiger ist es, dass weitere Schritte mit uns als direkt betroffene Branche koordiniert werden. Auch erwarten wir, dass der richtige Zeitpunkt für die Einführung von Gebührensystemen abgewartet wird: Erst wenn ökologisch sinnvolle Recyclingsysteme für Textilien Marktreife erlangt haben, sollen diese (sofern überhaupt notwendig) über Gebührensysteme unterstützt werden können.

Mit Blick auf die Entwicklung in der EU, wo momentan mehr als 10 national unterschiedliche Systeme für textile Sammel- und Gebührensysteme sowie länderspezifische Kennzeichnungspflichten bei Verpackungen entstehen, sind vorschnelle Entscheide und starre Vorgaben auf Gesetzesebene zum jetzigen Zeitpunkt unbedingt zu verhindern um die Möglichkeit für eine Koordination mit der EU offen zu lassen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE SWISS TEXTILES

ART. 10H

1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

Unterstützung des Mehrheitsantrages, Ablehnung der Minderheit. Begründung: Über 70% der Umweltbelastung textiler Produkte fallen im Ausland an. Eine Mitberücksichtigung ist sinnvoll.

2 Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft ~~betreiben oder solche~~ Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.

Unterstützung Minderheit, Ablehnung Mehrheit. Begründung: Der Bund und die Kantone sowie die nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft sind bereits heute erfolgreich in verschiedene Initiativen und Plattformen eingebunden (z.B. «Ressourcentrialog», «Drehscheibe Kreislaufwirtschaft», «genie.ch», «Circular Economy Switzerland» sowie «Circular Economy Entrepreneurs»). Es besteht kein Bedarf, dass der Bund zusätzlich eine eigene Plattform betreibt, eine Unterstützung macht jedoch Sinn.

3 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu nationalen quantitativen Ressourcenzielen für Primärressourcen.

Änderung. Begründung: Quantitative Ressourcenziele können unter Einbezug der Wirtschaft allenfalls subsidiär als Orientierungsrahmen auf nationaler, nicht auf Branchen-Ebene gesetzt werden. Die Ziele müssen sich ausserdem im Sinne der Kreislaufwirtschaft auf Primärressourcen und nicht auf Anteile oder Arten von Recyclingmaterialien beziehen. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, dürfen aus den hier genannten quantitativen Ressourcenzielen nicht direkt Verpflichtungen für Unternehmen abgeleitet werden. Nachgelagerte Prozesse und Nebeneffekte müssen ebenfalls berücksichtigt werden, so dass nicht Mengen an Sekundärmaterialien anfallen, die gar nicht eingesetzt werden oder nicht Materialien indirekt gefördert werden, welche an anderer Stelle negativere Auswirkungen haben als Primärmaterialien (beispielsweise vermehrter Mikroplastikrelease bei mechanisch recyceltem Polyester).

ART. 30A

Bst. a Der Bundesrat kann: a. das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Annahme Minderheitsantrag Suter, Bäumle et al., Ablehnung Minderheitsantrag Chevalley et al.
Begründung: Die Möglichkeit, eine Kostenpflicht für einmalig oder kurzfristig verwendete Produkte einzuführen, ist ausreichend.

ART. 30B

*2 Er kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben:
c. unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind ~~kompostierbare~~ Verpackungen, welche denselben Materialkreisläufen wie deren Inhalte zugeführt werden können.*

Änderung. Begründung: Erstens macht eine Ausnahme für kompostierbare Verpackungen nur Sinn, wenn auch die Inhalte der Verpackung kompostierbar sind (zum Beispiel bei Lebensmitteln oder kompostierbaren Textilien). Zweitens verhindert die Vorgabe der Kreislauftechnologie (Kompostierbarkeit) auf Gesetzes- und Innovationsebene auf Seiten Produkt-/Verpackungskombination. Beispielsweise könnte ein Textil aus 100 Prozent Polyester in eine Hülle aus ebenfalls 100 Prozent Polyester verpackt werden, welche zwar nicht kompostierbar ist, aber zusammen mit dem Textil im gleichen Recyclingprozess verwertet werden kann.

ART. 30D

1 Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Unterstützung des Mehrheitsantrages, Ablehnung Minderheitsantrag. Begründung: Die Stärkung der stofflichen Verwertung zur optimalen Nutzung von Ressourcen ist richtig. Auf weitere Detaillierung innerhalb der Verwertungsarten («beste Option der stofflichen Verwertung») wie von der Minderheit vorgeschlagen kann verzichtet werden. Dies schränkt die Verwertungsnutzung und Innovationsmöglichkeiten ein.

2 ~~Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere: (...)~~

Streichen. Begründung: Es besteht kein Bedarf, diese Details auf die Stufe des USG zu heben. Die VVEA deckt das Anliegen der Verwertung von Abfällen bereits umfassend ab. Ausserdem ist der Grundsatz stofflicher Verwertung bereits in Absatz 1 enthalten.

4 ~~Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.~~

Unterstützung Antrag Minderheit. Begründung: Erwünschtes soll gefördert werden statt Nicht-Erwünschtes zu verbieten. Die Gelegenheit der Revision soll genutzt werden, um diesen bestehenden Absatz im USG zu streichen.

ART. 35I

*2 Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. **Ausserdem berücksichtigt er die Bedürfnisse der KMU und Ansprüche der Wirtschaftsakteure an geistiges Eigentum. Anforderungen müssen ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.***

Annahme Mehrheitsantrag mit Ergänzung. Begründung: Generell ist es zu bevorzugen, dass mit Anreizen statt Verboten hinsichtlich ressourcenschonender Gestaltung von Produkten gearbeitet wird. Lebenszyklusanalysen (LCA) sind sehr aufwändig zu erstellen und werden nach wie vor basierend auf unterschiedlichen Methoden und Datengrundlagen gemacht, was Vergleiche erschwert. Der Zeitpunkt und Umfang der Einführung von allfälligen Vorgaben müssen deshalb sorgfältig abgewogen, unbedingt mit den wichtigsten Handelspartnern koordiniert und mit den Anforderungen

der EU harmonisiert werden. Die Bedürfnisse von KMU hinsichtlich Aufwand und Komplexität für die Erstellung von LCA muss in jedem Fall berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter Flückiger
Vorsitzender der GL



Nina Bachmann
Mitglied der GL, Nachhaltigkeit, Technologie

Bundesamt für Umwelt BAFU

wirtschaft@bafu.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 15. Februar 2022

Vernehmlassung zur Pa. Iv. 20.433 Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken – Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) im Rahmen der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandproduktes (2020) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 60.7 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Die **Kreislaufwirtschaft** ist im Sinne der **Ressourcenschonung**, aber auch im Sinne der **Verringerung von Rohstoffabhängigkeiten zu stärken**. Darüber hinaus sehen wir in der Kreislaufwirtschaft **ökonomisches Potential**. Sofern die Revision richtig umgesetzt wird, kann sie ökonomische und ökologische Vorteile vereinen; dazu muss allerdings auf die beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen namentlich der KMU Rücksicht genommen werden, der Administrativaufwand tief gehalten und die gleich langen Spiesse mit internationalen Konkurrenten erhalten werden.

Swissmem **begrüss**t die vorgeschlagene Teilrevision des USG grundsätzlich. Die Vorlage stellt mehrheitlich einen ausgewogenen Ansatz zur gesamtheitlichen Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft dar. Relevante Aspekte wurden aufgenommen und meist eine verhältnismässige Umsetzung vorgeschlagen. Explizit begrüssen wir, dass subsidiäre Massnahmen priorisiert werden sollen, und dass die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft gestärkt werden soll. Äusserst

wichtig ist für die Schweizer MEM-Industrie, dass allfällige **Vorgaben bezüglich Produkten mit den wichtigsten Absatzmärkten und bezüglich Prozessen mit den wichtigsten Konkurrenzmarkten kompatibel** sind. Insbesondere die Aktivitäten in der EU müssen deshalb berücksichtigt, wenn auch nicht in jedem Fall übernommen werden.

Zu diversen Themen nehmen wir hier explizit Stellung. Für die Einschätzung der einzelnen Anträge und allfällige Änderungsanträge siehe die beiliegende Fahne.

Quantitative Ressourcenziele und Handlungsbedarf

Swissmem begrüsst die regelmässige Berichterstattung über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Besser als quantitative Ressourcenziele sind aus Sicht Swissmem jedoch das Setzen von marktwirtschaftlichen Anreizen wie vollständig zurückverteilte Lenkungsabgaben. Quantitative Ressourcenziele können unter Einbezug der Wirtschaft allenfalls subsidiär, im Ausnahmefall und nur als Orientierungsrahmen auf nationaler Ebene gesetzt werden. Dabei gilt es zudem zu differenzieren: Das Ziel der Kreislaufwirtschaft ist es, den Verbrauch an Primärressourcen zu schonen. Deshalb sollen sich allfällige Ressourcenziele nur auf Primärressourcen beziehen. Ausserdem soll für so einen Eingriff ein relevantes Reduktionspotential vorhanden sein.

Wie im erläuternden Bericht festgehalten, dürfen aus allfälligen quantitativen Ressourcenzielen keine direkten Verpflichtungen für Unternehmen abgeleitet werden. Branchenspezifische Ziele wären gerade für die exportorientierte MEM-Branche problematisch, da sie die Rahmenbedingungen im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz verschlechtern. Deshalb wären auch allfällige quantitative Effizienzziele immer erstens unter Einbezug und mit Zustimmung der betroffenen Branchen und zweitens in Orientierung an der Regulierung der EU als wichtigstem Handelspartner zu setzen. Die EU-Regulierung wäre dabei die Maximallinie, die maximal übernommen werden könnte, oft aber nicht übernommen werden muss. Hier kann und soll die Schweiz gezielt ihren Manövrierraum nutzen. In den Überlegungen sollen bereits erfolgte Anstrengungen und nachgelagerte Prozesse berücksichtigt werden, letzteres insbesondere, damit nicht Mengen an Sekundärmaterialien anfallen, die gar nicht eingesetzt werden.

Überprüfung regulatorischer Hürden wird begrüsst

Die Bestrebungen nach **Abbau regulatorischer und administrativer Hürden** und die regelmässige **Überprüfung** bestehenden Rechts im Sinne der Ressourcenschonung wird **begrüsst**. Zurzeit wird teilweise durch regulatorischen Anforderungen vorgegeben, dass Primärmaterialien verwendet werden müssen. Es ist sinnvoll solche bestehenden Anforderungen dahingehend zu überprüfen, ob gemäss dem Stand der Technik auch rezykliertes Material verwendet werden kann. Dies betrifft regulatorische Anforderungen, aber auch Vorgaben in Ausschreibungen oder Standards.

Plattformen unterstützen – nicht betreiben

Seit der Ablehnung des Gegenvorschlags und der Initiative "Grüne Wirtschaft" sind verschiedene Aktivitäten im Bereich Kreislaufwirtschaft entstanden. Zu nennen sind u.a. der «Ressourcencentralog», die «Drehscheibe Kreislaufwirtschaft», «Circular Economy Switzerland», sowie «Circular Economy Entrepreneurs». Der Bund und die Kantone, sowie die nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft sind bereits heute erfolgreich in diesen Initiativen eingebunden. Es besteht darum kein Bedarf, dass der Bund zusätzlich eine eigene Plattform betreibt und dafür Steuermittel oder Gebührengelder investiert. Sinnvoll ist hingegen, wenn er im Rahmen der Möglichkeiten die bestehenden Plattformen unterstützt.

Berücksichtigung der Auswirkungen im Ausland sinnvoll

Erwiesenermassen fällt der grösste Teil der **Umweltbelastung in der ausländischen Lieferkette** an. Auch unsere [ETH-Studie von 2018](#) hat dies für die MEM-Industrie bestätigt. Ausserdem werden Lebenszyklusanalysen (LCAs) und Umweltproduktdeklarationen (EPD) in der Praxis aus einer globalen Perspektive erstellt. Es ist deshalb **sinnvoll, diese zu berücksichtigen**. Swissmem engagiert sich im Verein «Go for Impact» für die Unterstützung von Unternehmen zum Thema nachhaltige Lieferketten.

Stärkung der Abfallhierarchie, aber keine Regulierung von Abfallfraktionen im USG

Die **Stärkung der Abfallhierarchie** wird **begrüssst**. Damit soll eine optimale Nutzung der Rohstoffe sichergestellt werden. Die Bevorzugung der stofflichen Verwertung vor der energetischen ist zu deshalb sinnvoll. Eine weitere Kaskadennutzung vorzuschreiben erachten wir jedoch als Überregulierung. Dies schränkt die Verwertungs- und Innovationsmöglichkeiten ein. Weitere Vorgaben sind ausserdem in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) bereits geregelt. Die Verwertung diverser Abfallfraktionen ist teilweise bereits auf Verordnungsebene in der VVEA geregelt. Eine weitergehende Regulierung ist auf Ebene USG jedoch nicht notwendig.

Teilliberalisierung des Abfallwesens zu begrüessen

Eine gewisse Liberalisierung des Abfallmonopols bezüglich Abfallsammlungen begrüessen wir im Sinne einer Erhöhung der Innovation im Sammel- und Recyclingwesen.

Erweiterte Herstellerverantwortung praktikabel ausgestalten

Die Stärkung von Branchenvereinbarungen in der Abfallwirtschaft und die damit erweiterte Herstellerverantwortung ist zu begrüessen. Der Fokus auf eigenverantwortliche Lösungen ist richtig. Bei den Grundlagen zur **vorgezogenen Entsorgungsgebühr** durch den Bund soll jedoch das **Prinzip der «Eco-Modulation»** aufgenommen werden. Dabei wird die vorgezogene Entsorgungsgebühr gemäss besonders umwelt- und ressourcenschonenden bzw. kreislauffähigen Merkmalen von Produkten ausgestaltet, so dass finanzielle Anreize in diese Richtung entstehen. Dies wird bei den bestehenden Finanzierungs- und Entsorgungssystemen bereits so gehandhabt und fördert die ökologische und kreislauffähige Ausgestaltung von Produkten. Die Stärkung von bestehenden Finanzierungs- und Entsorgungslösungen und das gleichzeitige Ermöglichen einer Lösung über den Bund scheint zwar keine schlanke Lösung zu sein. Es handelt sich jedoch um einen **ausgewogenen Kompromiss**. Einheitliche Rahmenbedingungen sind sinnvoll und ausgewogen definiert.

Bei der **Möglichkeit zur Verpflichtung zur Abgabe eines vorgezogenen Recyclingbeitrags an eine anerkannte Branchenorganisation** darf das Kriterium der 80% Marktabdeckung durch die Branchenvereinbarung jedoch nicht zu einer **Blockade durch einen grossen Marktteilnehmer** führen. Deshalb ist die **Anzahl der Unternehmen**, die die Branchenvereinbarung tragen, ebenfalls zu berücksichtigen, nicht nur der Marktanteil. Ausserdem kann auch eine andere Lösung für die vorgezogene Finanzierung der Entsorgung zum Tragen kommen.

Anforderungen an die Kreislauffähigkeit von Produkten

Grundsätzlich werden die **Vorgaben zur ressourcenschonenden Gestaltung von Produkten und Verpackungen** unterstützt. Allfällige Anforderungen und Fristen sind jedoch **sorgfältig abzuwägen**, unbedingt mit den **wichtigsten Handelspartnern zu koordinieren** und mit den **Anforderungen der EU zu harmonisieren**, so wie dies vorgeschlagen wird (Abs. 2). Ein Swiss Finish wäre absolut nicht akzeptabel, da er zu Mehraufwand bei geringem oder gar keinem Nutzen führt.

Darüber hinaus müssen Anforderungen so gestaltet werden, dass sie sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sind. Sie sollen ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Generell ist es zu bevorzugen, dass mit marktwirtschaftlichen Anreizen (vollständig zurückverteilte Lenkungsabgaben) statt Verboten hinsichtlich ressourcenschonender Gestaltung von Produkten gearbeitet wird.

Anforderungen dürfen auch nicht mit dem **Anspruch der Wirtschaftsakteure auf geistiges Eigentum** im Widerspruch stehen. Im erläuternden Bericht werden als Beispiel für Anforderungen an die Reparierbarkeit «Konstruktionsdaten zur Verwendung im 3D-Druck» erwähnt. Die Reparatur ist jedoch in der MEM-Branche oft integraler Teil des Business Case.

Ebenfalls erwähnt ist die «Kennzeichnung der Materialien» und die «Einschränkung der Verwendung umweltschädlicher Stoffe». Diese Themen fallen jedoch in den Bereich des **Chemikalienrechts**.

Generell soll die «Kennzeichnung und Information» nicht über Informationen hinausgehen, die den Produktspezifikationen entsprechen und für Nutzer einen Mehrwert darstellen.

Lebenszyklusanalysen (LCA) sind **sehr aufwändig** zu erstellen. Entsprechend ist es für KMU eine grosse Belastung, wenn sie zu deren Erstellung verpflichtet werden. Aber auch für grössere Unternehmen sind sie eine Herausforderung, die nicht standardmässig erbracht werden kann. Von allfälligen Stossrichtungen in diese Richtung ist dringend abzusehen.

Ressourcenschonendes Bauen unterstützen

Im Bau fallen die grössten Mengen Abfall an, und Bauwerke können als Rohstoffdepot angesehen werden. Um dieses nutzbar zu machen, sind Rahmenbedingungen sinnvoll.

Eine Verordnung wird die Anforderungen zwar konkretisieren. Bereits hier sollen aber die richtigen Weichen gestellt werden. Grundsätzlich sollen generelle Anforderungen gestellt und nicht Details reguliert werden. Auch in der Baubranche sind **Anforderungen mit den wichtigsten Handelspartnern**, d.h. mit der EU, zu **harmonisieren**. Bauprodukte beispielsweise aus der MEM-Branche werden nicht nur für den Schweizer Markt hergestellt. Ein Swiss Finish wird abgelehnt, weniger weitgehende Regeln als die EU können sinnvoll sein.

Die Anforderungen zur **Verwendung rückgewonnener Bauteile** und die **Wiederverwendung von Bauteilen** gehen zu weit. Anforderungen an die **Trennbarkeit von Bauteilen** hingegen werden **unterstützt**, da damit die Rückgewinnung und Wiederverwendung erst ermöglicht werden.

Im Einklang mit den bestehenden Vorgaben im BöB (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen) sollen «nachhaltige» statt «umweltschonende» Baustoffe verwendet werden. Eine konkretere **Definition** von «nachhaltig» im Baubereich ist notwendig zur Schaffung von Rechtssicherheit. Dabei dürfte sich die Schweiz längerfristig an den Erwartungen der «Taxonomy» der EU orientieren und soll nicht darüber hinausgehen.

Weitere Stärkung der Vorbildrolle des Bundes beim Beschaffungswesen nicht nötig

Eine **weitere Forderung** nach einer **«Vorbildfunktion» des Bundes** wird **abgelehnt**. Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) gibt bereits den Rahmen für den Bund als Beschaffer vor, inklusive Anforderungen im Bereich Nachhaltigkeit. Ausserdem wird sogar im erläuternden Bericht erwähnt, dass die Bauten des Bundes nur einen kleinen Anteil der Bautätigkeit in der Schweiz ausmachen. Falls die Bautätigkeit des Bundes hier Einzug halten soll, so soll das Wording dem BöB angepasst und nicht über die bestehenden Anforderungen des BöB hinausgegangen werden.

Der Bund soll natürlich mindestens die eigenen Vorgaben erfüllen. Er soll den **aktuellen Stand der Technik** und eine Berechnung der **«Total Cost of Ownership»** berücksichtigen. Damit kommen die **effizienten, ökonomisch und ökologisch vorteilhaften** Lösungen automatisch zum Zuge und es wird haushälterisch mit den Staatsmitteln umgegangen. Hingegen ist das Kri-

terium «Nachhaltigkeit» bereits im Bundesgesetz über die öffentliche Beschaffung (BöB) berücksichtigt. Deshalb ist eine weitere Stärkung der «Vorbildrolle» im USG nicht notwendig. Grundsätzlich gilt zu verhindern, dass der Bund sich unter dem Label der Nachhaltigkeit über-
teuerte Gebäude leistet. Es darf nicht vergessen werden, dass Bundesbauten mit Steuergeldern finanziert werden und damit zwar nachhaltig, aber funktional und bescheiden sein sollen.

Regulatorische Sandbox

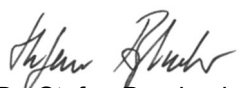
Die «regulatorische Sandbox» ist ein innovativer Versuch, bei bestehenden regulatorischen Hürden zu testen, ob ohne diese eine Erfolgschance für Pilotprojekte besteht bzw. diese einen Nutzen generieren können. Dies wird unterstützt.

Finanzhilfen und Innovation

Die Förderung der Innovation ist wichtig und soll über die bestehenden Instrumente erfolgen. Die Markteinführung hingegen ist Sache der Marktteilnehmer. Die Unterstützung und Förderung von Informationsprojekten, Beratungsprojekten und Plattformen ist ebenfalls sinnvoll. In dieser Form sind auch Public Private Partnerships im Sinne der «Innovation Green Deals» zu begrüßen. Von neuen Gefässen zur Förderung der Innovation ist jedoch abzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Fahne USG-Revision «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» - Vernehmlassung bis 16.2.2022

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem- Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
Art. 7 Abs. 6bis ^{6bis} Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle.	Art. 7 Abs. 6bis ^{6bis} Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung <u>und die Vorbereitung zur Wiederverwendung</u> der Abfälle.			Antrag annehmen	Zur effizienten Stärkung der Kreislaufwirtschaft sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, auch die Wiederverwendung. Dafür notwendige Vorbereitungsprozesse sind deshalb zu ermöglichen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung können auch für diese Vorbereitungsprozesse finanzielle Mittel aus der vorgezogenen Entsorgungsgebühr verwendet werden.
	Gliederungstitel nach Art. 10g <u>5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft</u>			Antrag annehmen	Swissmem setzt sich für den schonenden Einsatz der natürlichen Ressourcen ein. Stoffkreisläufe sollen geschlossen und die Energieeffizienz weiter gesteigert werden. Die Kreislaufwirtschaft vereint im besten Fall diese Wirkungen und trägt darüber hinaus zu interessanten ökonomischen Perspektiven bei. Es ist entsprechend richtig, dass «Ressourcenschonung» und «Kreislaufwirtschaft» explizit im Gesetz als Begriffe Erwähnung finden.

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem-Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
	<u>Art. 10h</u> ¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.	<i>Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann)</i> ¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein.		Antrag Mehrheit annehmen, Minderheitsantrag ablehnen	Erwiesenermassen fällt der grösste Teil der Umweltbelastung in der ausländischen Lieferkette an. Ausserdem werden Lebenszyklusanalysen (LCAs) und Umweltproduktdeklarationen (EPD) in der Praxis aus einer globalen Perspektive erstellt. Es ist deshalb sinnvoll, diese zu berücksichtigen. Swissmem engagiert sich im Verein «Go for Impact» für die Unterstützung von Unternehmen zum Thema nachhaltige Lieferketten. Auch Projekte und Lösungen von Unternehmen aus der MEM-Branche wie WISER oder SiGREEN sind in Arbeit.
	² Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.	<i>Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)</i> ² Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft		Antrag Minderheit annehmen, Ablehnung Mehrheitsantrag	Seit der Ablehnung des Gegenvorschlags und der Initiative "Grüne Wirtschaft" sind verschiedene Aktivitäten im Bereich Kreislaufwirtschaft entstanden. Zu nennen sind u.a. folgende: «Ressourcentrialog», «Drehscheibe Kreislaufwirtschaft», «Circular Economy Switzerland», sowie «Circular Economy Entrepreneurs». Der Bund und die Kantone, sowie die nationalen und internationalen

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem-Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
		Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a unterstützen.			Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft sind bereits heute erfolgreich in diesen Initiativen eingebunden. Es besteht darum kein Bedarf, dass der Bund zusätzlich eine eigene Plattform betreibt. Sinnvoll ist hingegen, wenn er im Rahmen der Möglichkeiten die bestehenden Plattformen unterstützt.
	³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.	Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Page, Rüegger, Vincenz) ³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz.		Ablehnung Minderheitsantrag, Mehrheitsantrag mit Änderung annehmen: « ³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen <u>nationalen Zielen Ressourcenzielen für Primärressourcen gemäss dem identifizierten Reduktionspotential</u> »	Swissmem begrüsst die regelmässige Berichterstattung über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Besser als quantitative Ressourcenziele wären aus Sicht Swissmem jedoch das Setzen von marktwirtschaftlichen Anreizen wie vollständig zurückerstattete Lenkungsabgaben. Quantitative Ressourcenziele können unter Einbezug der Wirtschaft allenfalls subsidiär als Orientierungsrahmen auf nationaler Ebene gesetzt werden. Es gilt jedoch, zu differenzieren: Das Ziel der Kreislaufwirtschaft ist, den Verbrauch an Primärressourcen zu schonen. Deshalb sollen allfällige Ziele sich auf Primärressourcen beziehen. Ausserdem soll für so einen Eingriff ein relevantes

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem- Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
				<u>und nach vorgängiger Konsultation der Wirtschaftsorganisationen.</u> »	Reduktionspotential vorhanden sein. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, dürfen aus den hier genannten quantitativen Ressourcenzielen aber nicht direkt Verpflichtungen für Unternehmen abgeleitet werden. Branchenspezifische Ziele sind gerade für die exportorientierte MEM-Branche problematisch. Deshalb wären auch allfällige quantitative Effizienzziele immer im Einklang mit den betroffenen Branchen und dem wichtigsten Handelspartner, der EU, zu setzen. Bereits erfolgte Anstrengungen und nachgelagerte Prozesse sollen ausserdem berücksichtigt werden, letzteres insbesondere, damit nicht Mengen an Sekundärmaterialien anfallen, die gar nicht eingesetzt werden.
	⁴ <u>Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.</u>			Antrag annehmen	Wo möglich sollen Hindernisse für Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und zu einer stärkeren Kreislaufwirtschaft aus dem Weg geräumt werden. Dies betrifft regulatorische Anforderungen, aber auch Vorgaben in Ausschreibungen oder Standards.

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem-Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
<i>Art. 30a Vermeidung</i> Der Bundesrat kann: a. das Inverkehrbringen von Produkten verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt; b. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können; c. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.		<i>Minderheit (Suter, Bäumle, Bulliard, Chevalley, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Munz, Nordmann, Pult, Schneider Schüttel)</i> <i>Art. 30a Bst. a</i> Der Bundesrat kann: a. das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, <u>einer Kostenpflicht unterstellen oder</u> verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.	<i>Minderheit (Chevalley, Clivaz Christophe, Klopfenstein Broggini)</i> <i>Art. 30a Vermeidung</i> ¹ Der Bundesrat <u>muss</u> das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, <u>einer Kostenpflicht unterstellen oder</u> verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. ² Der Bundesrat kann: a. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können; b. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.	Antrag Minderheit Suter, Bäumle et al. annehmen, Ablehnung Minderheitsantrag Chevalley et al.	Die Möglichkeit, eine Kostenpflicht für einmalig oder kurzfristig verwendete Produkte einzuführen, ist ausreichend.

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem-Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
	<i>Art. 30b Abs. 2 Bst. c (neu)</i> ² Er kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben: ... c. <u>unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.</u>			Antrag mit Änderung annehmen: «c. <u>unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen, die denselben Materialkreisläufen wie deren Inhalte zugeführt werden können.»</u>	
<i>Art. 30d Verwertung</i> Der Bundesrat kann: a. vorschreiben, dass bestimmte Abfälle verwertet werden müssen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die Herstellung neuer Produkte;	<i>Art. 30d Verwertung</i> ¹ <u>Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.</u>	<i>Minderheit (Suter, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Klopfenstein Broggini, Munz, Nordmann, Pult, Schneider Schüttel)</i> ¹ <u>Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.</u>		Antrag Mehrheit annehmen, Ablehnung Minderheitsantrag	Die Abfallhierarchie soll gestärkt werden. Damit soll eine optimale Nutzung der Rohstoffe sichergestellt werden. Die Bevorzugung der stofflichen Verwertung vor der energetischen ist deshalb sinnvoll. Eine weitere Kaskadennutzung vorzuschreiben erachten wir jedoch als Überregulierung. Dies schränkt die Verwertungsnutzung und Innovationsmöglichkeiten ein. Weitere Vorgaben sind ausserdem in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) bereits geregelt.

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem-Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
	² Nach Absatz 1 stofflich <u>verwertet werden müssen insbesondere:</u> a. <u>verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;</u> b. <u>verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;</u> c. <u>Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;</u> d. <u>kompostierbare Abfälle.</u>			Ablehnung	Die Verwertung dieser Abfallfraktionen ist teilweise bereits auf Verordnungsebene in der VVEA geregelt. Eine weitergehende Regulierung ist unter Annahme von Abs. 1 und 3 nicht notwendig.
	³ <u>Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten</u>			Antrag annehmen	Die Bevorzugung der stofflichen und energetischen Verwertung vor der energetischen Verwertung ist im Sinne einer gestärkten Abfallhierarchie und wird begrüsst.
Art. 30d Verwertung Der Bundesrat kann: ... b. die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn	⁴ Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung	Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann) ⁴ streichen		Antrag Minderheit annehmen oder eventualiter: «⁴ Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und	Erwünschtes soll gefördert werden statt Nicht-Erwünschtes zu verbieten. Dieser planwirtschaftliche Absatz im bestehenden USG ist aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen. Es ist nicht am

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem-Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.	gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.			Produkten <u>aus der Abfallverwertung</u> für bestimmte Zwecke <u>einschränken fördern</u> , wenn <u>dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und</u> dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.»	Staat, Produkte oder Materialien in einem Markt aus Gründen der Abfallverwertung einzuschränken. Es gilt auch hier, dem Markt bzw. der Nachfrage von Konsumenten und Unternehmen, die möglichst effizient produzieren bzw. konsumieren möchten, zu vertrauen. Entsprechend ist der bestehende Absatz 4 bei dieser Gelegenheit gemäss dem Minderheitsantrag zu streichen oder zu verbessern.
<i>Art. 31b Abs. 3</i> ³ Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben.	<i>Art. 31b Abs. 3 zweiter Satz, Abs. 4 und 5</i> ³ ... oder Sammelstellen übergeben. <u>Ebenfalls zulässig ist die Abgabe an freiwillige Sammlungen nach Absatz 4.</u>			Antrag annehmen	Das in der Schweiz geltende Siedlungsabfallmonopol verhinderte bisher, dass beispielsweise Detailhändler die Verpackungen der von ihnen verkauften Produkte ohne eine explizite Konzession der Gemeinde zurücknehmen dürfen. Zur Erhöhung der Innovation im Sammel- und Recyclingwesen ist das Ermöglichen neuer Systeme deshalb zu begrüßen.
	⁴ <u>Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden,</u>			Antrag annehmen, eventualiter Ergänzung: «...Der Bundesrat legt <u>unter Konsultation der betroffenen</u>	Zur Erhöhung der Innovation im Sammel- und Recyclingwesen ist das Ermöglichung neuer Systeme zu begrüßen. Neue Systeme müssen aber die Anforderungen einer echten Kreislaufwirtschaft erfüllen, zweckmässig und effizient sein.

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem- Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
	<u>sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.</u>			<u>Organisationen die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.»</u>	Deshalb sind dahingehende einheitliche Rahmenbedingungen durch den Bund sinnvoll. Sie sind nach Konsultation der betroffenen Organisationen festzulegen.
	⁵ <u>Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegengelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.</u>	<i>Minderheit (Graber, Egger, Mike, Imark, Rüegger, Wobmann)</i> ⁵ streichen		Antrag Mehrheit annehmen, Minderheitsantrag ablehnen	
Art. 32a ^{bis} Vorgezogene Entsorgungsgebühr ¹ Der Bundesrat kann Hersteller und Importeure, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene	Art. 32a ^{bis} Titel, Abs. 1 und 1 ^{bis} Finanzierung über vom Bund beauftragte Organisation ¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und <u>ausländische Online-Versandhandelsunternehmen</u> , welche <u>in der Schweiz</u> Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten			Antrag annehmen mit Ergänzung: «...Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet. <u>Die Höhe der Gebühr ist gemäss umwelt- und ressourcenschonen den und kreislauffähigen</u>	Ausländische Unternehmen sollen für die durch ihre Produkte entstehenden Entsorgungskosten im Sinne von gleich langen Spiessen in die Pflicht genommen werden. Die Problematik solcher Trittbrettfahrer ist insbesondere beim Elektroschrott bekannt (Kontext VREG). Der Vorschlag legt nun die gesetzliche Basis, um auf Verordnungsebene eine Lösung zu gestalten. Trittbrettfahrer, die sich nicht an der Lösung der gemeinsamen Herausforderungen beteiligen, sollen damit wirksam

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem- Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlichrechtliche Körperschaften verwendet.	Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.			<u>Produktkriterien zu differenzieren.</u>	abgeschreckt werden, was zu begrüßen ist. Bei der Ausgestaltung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr soll das Prinzip der «Eco-Modulation» einbezogen werden. Damit werden besonders umwelt- und ressourcenschonende und besonders kreislauffähige Produkte bevorteilt und wirksame Anreize in diese Richtung geschaffen.
	^{1bis} <u>Als ausländisches Online-Versandhandelsunternehmen gilt, wer beruflich oder gewerblich Produkte digital zum Verkauf anbietet und an Verbraucher in die Schweiz liefert oder liefern lässt und weder über einen Sitz, Wohnsitz noch über eine Betriebsstätte im Inland verfügt.</u>			Antrag annehmen	
	<u>Art. 32a^{ter} Finanzierung über private Branchenorganisationen</u> ¹ <u>Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung</u>			Antrag annehmen mit Änderung Bstb. b: «b. die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt <u>oder von mindestens 80% der Akteure des entsprechenden</u>	Die Stärkung von Branchenvereinbarungen in der Abfallwirtschaft und die damit erweiterte Herstellerverantwortung ist zu begrüßen. Der Fokus auf eigenverantwortliche Lösungen ist richtig. Die Stärkung von bestehenden Finanzierungs- und Entsorgungslösungen und das gleichzeitige Ermöglichen einer

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem-Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
	<u>geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn:</u> a. <u>eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen;</u> b. <u>die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt;</u> c. <u>die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht;</u> d. <u>die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind;</u> e. <u>der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird.</u>			<u>Marktes getragen wird;</u> ... <u>f. der betroffene Hersteller, Importeur oder das betroffene ausländische Online-Versandhandelsunternehmen nicht bereits anderweitig für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle aufkommt.»</u>	Lösung über den Bund (Art. 32a^{bis}) scheint zwar keine schlanke Lösung zu sein. Es handelt sich jedoch um einen ausgewogenen Kompromiss. Aus Sicht der Organisationen im Bereich Elektroschrott ist zu begrüssen, dass die bestehenden Organisationen voraussichtlich auf den von ihnen erreichten Lösungen aufbauen können. Die einheitlichen Rahmenbedingungen sind sinnvoll und ausgewogen definiert. Hingegen ist das Kriterium der 80% Marktabdeckung problematisch. Damit kann ein einzelner grosser Marktteilnehmer eine gesamte Branchenlösung blockieren, sobald er 21% des entsprechenden Marktes darstellt. Um eine solche Blockade auszuschliessen ist beispielsweise auch die Anzahl Unternehmen eines Marktes zu berücksichtigen. Ausserdem kann auch eine andere Lösung für die vorgezogene Finanzierung der Entsorgung zum Tragen kommen.

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem- Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
	² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.				
	³ Das BAFU überprüft periodisch die Voraussetzungen der Anerkennung der Branchenvereinbarung. Die Branchenorganisation muss dem BAFU Änderungen der Branchenvereinbarung unverzüglich melden.			Antrag annehmen	Siehe oben.
	⁴ Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre Dienstleistungen anbieten. Diese Hersteller, Importeure und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen sind verpflichtet, der Branchenorganisation die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte zu melden.			Antrag annehmen, mit Einschränkung: ⁴ Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre vom Beitrag abgedeckten Dienstleistungen anbieten. Diese	Siehe oben. Dabei soll eingeschränkt werden, welche Dienstleistungen angeboten werden müssen.

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem- Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
				<u>Hersteller, Importeure und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen sind verpflichtet, der Branchenorganisation die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte zu melden.</u>	
	<u>Art. 32a^{quater} Vertretung im Inland</u> <u>Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen müssen für die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz eine Vertretung bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat. Sie melden ihre Vertretung bei der privaten Organisation (Art. 32a^{bis}) oder der privaten Branchenorganisation (Art. 32a^{ter}) an.</u>			Antrag annehmen	In Analogie zu EU-Regelungen muss bei Vermarktung in der Schweiz eine Vertretung benannt werden.
	<u>Art. 32a^{quinquies} Solidarische Haftung der Vertretung</u> <u>Die Vertretung nach Artikel 32a^{quater} haftet für die Gebühr nach Artikel 32a^{bis} beziehungsweise für den Beitrag nach Artikel 32a^{ter} solidarisch.</u>			Antrag annehmen	Das Konstrukt der Vertretung ist ohne solidarische Haftung nicht wirksam.

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem- Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
	<u>Art. 32a^{sexies} Betreiber elektronischer Plattformen</u> ¹ Ermöglicht ein Betreiber elektronischer Plattformen das Inverkehrbringen von Produkten nach Artikel 32a ^{bis} oder Artikel 32a ^{ter} , indem er ausländische Online-Versandhandelsunternehmen mit Verbrauchern zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, ist er für Auskünfte und Informationen hinsichtlich der Gebühren- und Beitragspflichten gegenüber der privaten Organisation beziehungsweise der privaten Branchenorganisation verantwortlich.			Antrag annehmen	
	² Der Betreiber ist verpflichtet, die Nutzer seiner elektronischen Plattform über ihre Gebühren- und Beitragspflichten nach Artikel 32a ^{bis} und Artikel 32a ^{ter} zu informieren.			Antrag annehmen	
	³ Als Betreiber elektronischer Plattformen gilt, wer eine Plattform nach Artikel 20a des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG) ² betreibt.			Antrag annehmen	

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem-Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
	<u>Art. 32a^{septies} Administrative Massnahmen</u> ¹ Das BAFU kann gegen <u>Gebühren- oder Beitragspflichtige administrative Massnahmen verfügen, wenn diese ihren Pflichten nach den Artikeln 32a^{bis} – 32a^{quinquies} nicht nachkommen.</u>			Antrag annehmen	Die Durchsetzung bei ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen und elektronischen Plattformen zu ermöglichen ist sinnvoll. Dies erfolgt parallel zum Mehrwertsteuergesetz.
	² Das BAFU kann die <u>folgenden administrativen Massnahmen verfügen:</u> <u>a. die Veröffentlichung der Namen oder Firmen der Gebühren- oder Beitragspflichtigen;</u> <u>b. ein Einfuhrverbot für deren Produkte;</u> <u>c. die Rücksendung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte;</u> <u>d. die Versteigerung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte;</u> <u>e. die unentgeltliche Übergabe der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte an eine gemeinnützige Organisation.</u>			Antrag annehmen	Siehe oben Absatz 1
	³ Der Erlös aus der <u>Versteigerung nach Absatz 2 Buchstabe d wird nach Abzug</u>			Antrag annehmen	Siehe oben Absatz 1

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem-Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
	<u>der Aufwendungen der privaten Organisation nach Artikel 32abis respektive der privaten Branchenorganisation nach Artikel 32ater für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle zugewiesen.</u>				
	⁴ <u>Das BAFU kann die Namen oder Firmen der Betreiber elektronischer Plattformen veröffentlichen, die ihren Pflichten nach Art. 32asexies nicht nachkommen.</u>			Antrag annehmen	Siehe oben Absatz 1
	⁵ <u>Es hört die Gebühren- und Beitragspflichtigen und die Betreiber elektronischer Plattformen vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an.</u>			Antrag annehmen	Siehe oben Absatz 1
	<i>Gliederungstitel vor Artikel 35d</i> <u>7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung</u>			Antrag annehmen	Inhaltlich sinnvoll
	<i>Gliederungstitel vor Artikel 35e</i> <u>2. Abschnitt: Anbau, Abbau und Herstellung von Holz und Holzerzeugnissen sowie</u>			Antrag annehmen	Inhaltlich sinnvoll

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem- Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
	weiteren Rohstoffen und Produkten				
	<i>Gliederungstitel vor Artikel 35i</i> <u>3. Abschnitt:</u> <u>Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen</u>			Antrag annehmen	Inhaltlich sinnvoll, wenn untenstehende Artikel angenommen.
	<u>Art. 35i</u> ¹ Der Bundesrat kann nach <u>Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:</u> a. <u>die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit;</u> b. <u>die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und</u> c. <u>die Kennzeichnung und Information.</u> ² Der Bundesrat <u>berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.</u>	<i>Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann) streichen</i>		Minderheitsantrag ablehnen. Mehrheitsantrag mit Änderungen annehmen: «² Der Bundesrat <u>berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Ausserdem berücksichtigt er die Bedürfnisse der KMU und Ansprüche der Wirtschaftsakteure an geistiges Eigentum. Anforderungen müssen ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.</u>»	Allfällige Anforderungen und Fristen bezüglich ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen sind sorgfältig abzuwägen, unbedingt mit den wichtigsten Handelspartnern zu koordinieren und mit den Anforderungen der EU zu harmonisieren, so wie dies vorgeschlagen wird (Abs. 2). Ein Swiss Finish wäre absolut nicht akzeptabel, da er zu Mehraufwand bei geringem oder gar keinem Nutzen führt. Darüber hinaus müssen Anforderungen so gestaltet werden, dass sie sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sind. Sie sollen ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Generell ist es zu bevorzugen, dass mit marktwirtschaftlichen Anreizen (vollständig zurückerstattete Lenkungsabgaben) statt Verboten hinsichtlich ressourcenschonender

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem- Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
					Gestaltung von Produkten gearbeitet wird. Anforderungen dürfen auch nicht mit dem Anspruch der Wirtschaftsakteure auf geistiges Eigentum im Widerspruch stehen. Im erläuternden Bericht werden als Beispiel für Anforderungen an die Reparierbarkeit «Konstruktionsdaten zur Verwendung im 3D-Druck» erwähnt. Die Reparatur ist jedoch in der MEM-Branche oft integraler Teil des Business Case. Ebenfalls erwähnt ist die «Kennzeichnung der Materialien» und die «Einschränkung der Verwendung umweltschädlicher Stoffe». Diese Themen fallen jedoch in den Bereich des Chemikalienrechts. Generell soll die «Kennzeichnung und Information» nicht über Informationen hinausgehen, die den Produktspezifikationen entsprechen und für Nutzer einen Mehrwert darstellen. Lebenszyklusanalysen (LCA) sind sehr aufwändig zu erstellen. Entsprechend wäre es

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem- Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
					für KMU eine grosse Belastung, wenn sie zu deren Erstellung verpflichtet würden. Aber auch für grössere Unternehmen sind sie eine Herausforderung, die nicht standardmässig erbracht werden kann. Von allfälligen Stossrichtungen in diese Richtung ist abzusehen.
	<i>Gliederungstitel vor Artikel 35j</i> 4. Abschnitt: <u>Ressourcenschonendes Bauen</u>			Antrag annehmen	Inhaltlich sinnvoll
	<i>Art. 35j</i> <u>¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:</u> a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile; b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe; c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und d. die Wiederverwendung von Bauteilen.	<i>Minderheit (Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)</i> <u>¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke, mit Ausnahme der Staudämme, verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über: ...</u>		Antrag Mehrheit mit Änderungen annehmen «<u>¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung, unter Berücksichtigung der Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz, eines ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses, geltender Sicherheitsanforderungen und einschlägigen</u>	Im Bau fallen die grössten Mengen Abfall an, und Bauwerke können als Rohstoffdepot angesehen werden. Um dieses nutzbar zu machen, sind Rahmenbedingungen sinnvoll. Eine Verordnung wird die Anforderungen zwar konkretisieren. Bereits hier sollen aber die richtigen Weichen gestellt werden. Grundsätzlich sollen generelle Anforderungen gestellt und nicht Details reguliert werden. Auch in der Baubranche sind Anforderungen mit den wichtigsten Handelspartnern, d.h. mit der EU, zu harmonisieren. Bauprodukte beispielsweise aus der MEM-

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem-Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
				<u>Normen,</u> <u>Anforderungen stellen über:</u> a. die <u>Verwendung</u> <u>umweltschonender</u> <u>nachhaltiger</u> <u>Baustoffe und</u> <u>Bauteile;</u> <u>b. die Verwendung</u> <u>rückgewonnener</u> <u>Baustoffe;</u> c. die <u>Trennbarkeit</u> <u>der verwendeten</u> <u>Bauteile; und</u> <u>d. die</u> <u>Wiederverwendung</u> <u>von Bauteilen.»</u>	Branche werden nicht nur für den Schweizer Markt hergestellt. Die Verwendung rückgewonnener Bauteile und die Wiederverwendung von Bauteilen sind zu weitreichende Anforderungen. Anforderungen an die Trennbarkeit von Bauteilen hingegen werden unterstützt, da damit die Rückgewinnung und Wiederverwendung erst ermöglicht werden. Im Einklang mit den bestehenden Vorgaben im BöB (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen) sollen «nachhaltige» statt «umweltschonende» Baustoffe verwendet werden. Eine konkretere Definition von «nachhaltig» im Baubereich wäre ausserdem sinnvoll. Dabei dürfte sich die Schweiz längerfristig an den Erwartungen der «Taxonomy» der EU orientieren.
	² Der Bund nimmt bei der <u>Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das</u>	Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann) 2 streichen		Antrag Minderheit annehmen Eventualiter: «² Der Bund <u>berücksichtigt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der</u>	Eine weitere Forderung nach einer «Vorbildfunktion» des Bundes wird abgelehnt. Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) gibt bereits den Rahmen für den Bund als Beschaffer vor, inklusive Anforderungen im Bereich Nachhaltigkeit.

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem-Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
	<u>ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</u>			Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte verstärkt die Anforderungen des BÖB an das ressourcenschonen de nachhaltige Bauen und innovative Lösungen. »	Ausserdem wird sogar im erläuternden Bericht erwähnt, dass die Bauten des Bundes nur einen kleinen Anteil der Bautätigkeit in der Schweiz ausmachen. Falls die Bautätigkeit des Bundes hier Einzug halten soll, so soll das Wording dem BÖB angepasst und nicht über die bestehenden Anforderungen des BÖB hinausgegangen werden. Der Bund soll sich grundsätzlich nach dem Stand der Technik und den «Total Coast of Ownership» orientieren, womit die ökonomisch und ökologisch beste Lösung in der Regel zum Tragen kommen sollte.
	³ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.	Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann) ³ streichen		Antrag Mehrheit ablehnen, Minderheitsantrag annehmen	Die Schweiz soll hier keinen Swiss Finish aufstellen, der am Ende lediglich die Kosten in der Bauwirtschaft erhöht und damit zur Hochpreisinsel Schweiz beiträgt. Es sind zwingend bewährte internationale Normen zu verwenden, wie z.B. die europäische Norm EN 15'804.
	Art. 41 Abs. 1 1 Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe),			Antrag annehmen	Der Vollzug der vorgezogenen Entsorgungsgebühr und von allfälligen produktrelevanten Vorschriften soll national geregelt werden.

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem-Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
	29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis}–<u>32a^{septies}</u> (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzerzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), <u>35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen)</u>, 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beziehen.				
	<i>Art. 41a Abs. 4</i> <u>4 Beim Erlass der Ausführungsvorschriften berücksichtigen sie bereits ergriffene freiwillige</u>			Antrag annehmen	Vorleistungen von Unternehmen und Organisationen müssen unbedingt angemessen berücksichtigt werden.

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem- Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
	<u>Massnahmen von Unternehmen, sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen wie das Ausführungsrecht.</u>				Organisationen werden im bestehenden Abs. 3 abgedeckt.
	<u>Art. 48a Pilotprojekte</u> Der Bundesrat kann für die <u>Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.</u>			Antrag annehmen	Die «regulatorische Sandbox» ist ein innovativer Versuch, bei bestehenden regulatorischen Hürden zu testen, ob ohne diese eine Erfolgschance für Pilotprojekte besteht bzw. diese einen Nutzen generieren können.
	<u>Art. 49 Abs. 1 und 3</u> 1 Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, <u>die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.</u>			Annahme	
	3 Er kann die Entwicklung, <u>Zertifizierung und Verifizierung</u> sowie die <u>Markteinführung</u> von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse			Annahme mit Änderung: «3 Er kann die Entwicklung, <u>Zertifizierung und Verifizierung</u> sowie die Markteinführung	Die Förderung der Innovation ist wichtig und soll über die bestehenden Instrumente erfolgen. Die Markteinführung hingegen ist Sache der Marktteilnehmer.

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem-Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
	vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Alle fünf Jahre beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.			von Anlagen und Verfahren fördern...»	
	<u>Art. 49a Information, Beratung und Plattformen</u> <u>¹ Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für:</u> <u>a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;</u> <u>b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.</u> <u>² Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.</u>			Antrag annehmen	Es besteht wie oben erwähnt kein Bedarf, dass der Bund eine eigene Plattform betreibt. Sinnvoll ist hingegen, wenn er im Rahmen der Möglichkeiten die bestehenden Plattformen (inkl. zukünftige) unterstützt.
	<i>Art. 60 Abs. 1 Bst. s</i>			Antrag ablehnen	Dies ist als Übertretung unter Art. 61 einzustufen.

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem-Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
	¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: <u>s. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs. 1).</u>				
	<i>Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 4</i> ¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, <u>31b Abs. 3</u>, 32abis, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1-4); j. <u>Vorschriften über das ressourcenschonende Bauen verletzt (Art. 35j Abs. 1);</u>			Antrag ergänzen: <u>g. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs. 1).</u>	Verstösse gegen Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen sind als Übertretungen einzustufen, und nicht als Vergehen.
	⁴ <u>Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).</u>	<i>Minderheit (Graber, Egger Mike, Imark, Rüegger, Wobmann)</i> <i>4 streichen</i>		Antrag annehmen	Zur Durchsetzung der Littering-Vorgaben ist eine entsprechende Strafandrohung notwendig.
1. Bundesgesetz über das öffentliche	<i>Art. 30 Abs. 4</i> ⁴ Die Auftraggeberin <u>sieht, wo sich dies eignet</u>, technische			Antrag ablehnen	Der Antrag sieht zwingend eine stärkere Gewichtung der Ressourcenschonung vor, statt

Geltendes USG	Vorschlag Mehrheit UREK-N	Vorschlag Minderheit UREK-N	2. Vorschlag Minderheit UREK-N	Position/Antrag Swissmem (Format Swissmem-Antrag: <u>Text</u> oder <u>Text</u>)	Begründung
Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 ⁴ Die Auftraggeberin kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.	Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.				der umfassenden Nachhaltigkeit oder anderer Kriterien. Dies dürfte zur Folge haben, dass öffentliches Bauen tendenziell teurer wird.
Mehrwertsteuergesetz		<i>Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)</i> 2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 <i>Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 (neu)</i> ² Von der Steuer sind befreit: <u>12. die Lieferung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen.</u>		Antrag Minderheit ablehnen	Das Steuergesetz wird hier für andere Zwecke verwendet, deshalb ist diese Stossrichtung aus ordnungspolitischen Gründen grundsätzlich abzulehnen.
3. Energiegesetz vom 30. September 2016	<i>Art. 45 Abs. 3 Bst. e (neu)</i> ³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über: <u>e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.</u>	<i>Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)</i> <i>e. streichen</i>		Antrag Minderheit annehmen	Das Konzept der «Grauen Energie» ist zu eindimensional und nicht mehr zeitgemäss. Inhaltlich wäre eine Lebenszyklusanalyse sinnvoll. Diese jedoch für jedes Gebäude zu verlangen wäre unverhältnismässig.



SWITZERLAND INNOVATION

PARK CENTRAL | SITE OF PARK ZÜRICH

Switzerland Innovation Park Central
Suurstoffi 18b
6343 Rotkreuz, Switzerland
Tel. +41 41 531 13 23
www.switzerland-innovation.com/central

Switzerland Innovation Park Central, 6343 Rotkreuz

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie
CH-3003 Bern
www.parlament.ch
wirtschaft@bafu.admin.ch
urek.ceate@parl.admin.ch

Sem Mattli
Geschäftsführer
Direct +41 41 531 13 21
sem.mattli@building-excellence.ch

Rotkreuz, 16. Februar 2022

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Geschäft « 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken - Teilrevision Umweltschutzgesetz »

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Am 2. November 2021 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, sich am oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen. Wir danken Ihnen dafür und bitten Sie, die nachstehenden Vorschläge und Anmerkungen des Switzerland Innovation Park Central – Circular Building Lab bei der Weiterentwicklung der Vorlage in Betracht zu ziehen.

Switzerland Innovation, der Schweizer Innovationspark, fördert die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Start-Ups und Hochschulen, um Lösungen für einige der dringendsten Herausforderungen der Welt zu finden. Gemeinsam mit seinen Partnern bildet Switzerland Innovation ein Ökosystem, das die Umsetzung von Forschungsergebnissen in marktfähige Produkte und Dienstleistungen beschleunigt. Mit den sechs Standorten bietet Switzerland Innovation einen optimalen Nährboden für Innovationen und stärkt den Standort Schweiz als eines der innovativsten Länder der Welt.

Bei uns im Switzerland Innovation Park Central, als Standort des Park Zürich, fokussieren wir uns auf den Gebäude- und Energiesektor und verfolgen gemeinsam mit unseren Mitgliedern das Ziel, eine lebenswerte gebaute Umwelt zu schaffen. Dabei legen wir Wert auf das Wohlergehen der Gesellschaft, einen nachhaltigen Umgang mit unserer Umwelt sowie ökonomisch erfolgreiche Innovationen.



SWITZERLAND INNOVATION

PARK CENTRAL | SITE OF PARK ZÜRICH

Wir beschleunigen den Innovationsprozess und bieten folgendes Angebot: Räumlichkeiten in einem inspirierenden Umfeld, Labs mit thematischem Fokus als Arbeitsgefässe, Methodenkompetenz, eine digitale Co-Creation Plattform sowie Community Events, an welchen Mitglieder von unserem nationalen und internationalen Ökosystem profitieren.

GENERELLE EINSCHÄTZUNG

Der Switzerland Innovation Park Central schätzt den in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf generell sehr positiv ein, da er darauf abzielt, mit den Ressourcen schonender umzugehen und die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu stärken. Während die Europäische Union und unsere Nachbarländer ehrgeizige Massnahmen zur Kreislaufwirtschaft verabschieden und umsetzen, ist diese Revision ein wichtiger erster Schritt, um auch in der Schweiz bessere Rahmenbedingungen für den Wandel zur Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Wir begrüssen es daher, dass sich das Parlament diesem für die Schweiz wichtigem Themengebiet annimmt, und danken den Mitgliedern der zuständigen Subkommission für ihre bedeutende Arbeit.

Es gibt zahlreiche Ansätze der Kreislaufwirtschaft, die sich in den nächsten Jahren weiterentwickeln und vertiefen werden. Daher ist es wichtig, mit dieser Revision kohärente, solide, ehrgeizige und ausreichend präzise Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Vorentwurf liefert dafür eine sehr gute Grundlage. Der gewählte regulatorische Ansatz aus einer Mischung von Anreizen, Kompetenzen zur Regulierung und Förderinstrumenten scheint uns grundsätzlich zielführend.

Unsere Vorschläge und Anmerkungen bauen darauf auf, ohne die im Vorentwurf enthaltenen Fortschritte in Frage zu stellen. Wir halten es für angezeigt, in einigen Punkten bereits auf Gesetzesstufe die Ambitionen in Bezug auf den Wandel zur Kreislaufwirtschaft auszuformulieren und eine klare Marschrichtung vorzugeben. Die vorliegende Stellungnahme basiert unter anderem auf der "Orientierung für eine Politik der Kreislaufwirtschaft", die kürzlich von Circular Economy Switzerland¹ veröffentlicht wurden.

ANMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE IM EINZELNEN NACH ARTIKELN

USG Art. 7 Abs. 6^{bis}

Vorschlag: Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung jedes Verfahren, bei dem Stoffe, Materialien, Produkte oder Bestandteile einer stofflichen Verwertung oder einer Ablagerung zugeführt werden, sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Unter stofflicher Verwertung ist jedes Verfahren zu verstehen, dessen Hauptergebnis darin besteht, dass Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle. Unter Wiederverwendung versteht man jedes Verfahren der stofflichen Verwertung, bei dem Produkte oder Bestandteile erneut verwendet werden.

¹ Sie finden die Orientierung für eine Politik der Kreislaufwirtschaft hier: <https://circular-economy-switzerland.ch/politik/>



Anmerkungen:

Der vorliegende Text schafft es nicht, die Beziehung zwischen der bestehen Hierarchie der Abfallbewirtschaftungsoptionen (Art. 30 USG: vermeiden, verwerten, entsorgen) und den Strategien der Kreislaufwirtschaft (teilen, wiederverwenden, reparieren, wiederaufbereiten etc.) klar zu regeln. Dies insbesondere, weil der Vorentwurf mehrere dieser Ansätze (stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, stoffliche und energetische Verwertung, Rückgewinnung, Wiederverwendung, Recycling usw.) erwähnt und produktions- und produktbezogene Regelungen stärkt, die über das Abfallrecht hinausgehen (Kapitel 7 und Art. 35i, Vorentwurf). Grössere Rechtssicherheit kann geschaffen werden, indem die Strategien der Kreislaufwirtschaft und deren Anwendungsbereiche (Stoffe, Materialien, Produkte, Bestandteile, usw.) präziser definiert werden und aufgezeigt wird, wie sie miteinander verknüpft sind. Andernfalls wird die Unklarheit im USG und seinen Verordnungen (VGV, VEB, VREG usw.) fortbestehen.

Obenstehender Vorschlag zielt darauf ab, auf der Grundlage des europäischen Rechts² eine Definition der Optionen für die stoffliche Verwertung zu geben, die im Schweizer Recht bisher fehlt. Der Vorschlag zielt zudem darauf ab, die Wiederverwendung und ihre Vorbereitung als materielle Verwertungsoption zu verankern, da diese beiden Begriffe in den Ausführungsbestimmungen zum USG (z.B. in der VGV) bereits häufig miteinander verbunden werden.

Auf diese Weise sind die Begriffe der stofflichen Verwertung (Wiederverwendung und deren Vorbereitung, einschliesslich Kontrolle, Reinigung und Reparatur, sowie Recycling und Kaskadennutzung), der energetischen Verwertung und der Beseitigung sowie deren Vorstufen alle direkt oder indirekt definiert und miteinander verknüpft. Die verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung müssen jedoch besser voneinander abgegrenzt und in eine Hierarchie gebracht werden (siehe unten, Anmerkung zu Art. 30d, Vorentwurf).

USG Art. 10h Abs. 1

Vorschlag: Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft ~~Sie~~ sie setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Material- und Produktkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

Anmerkungen:

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, der explizit die im Ausland verursachten Umweltbelastungen erwähnt. Zahlreiche Studien zeigen, dass ein Grossteil der Umweltbelastungen von Schweizer Unternehmen und des Konsums in der Schweiz im Ausland verursacht wird.³ Wir sind auch der Ansicht, dass die Berücksichtigung von

² Insbesondere die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

³ Siehe insbesondere folgende Berichte:

Umwelt Schweiz 2018. Bericht des Bundesrates, 2018.

https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/allgemein/uz-umwelt-zustand/umwelt-schweiz-2018.pdf.download.pdf/Umweltbericht2018_D.pdf.

Umweltatlas – Lieferketten Schweiz, 2020.



Umweltbelastungen während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken wichtig ist, da diese ganzheitliche Perspektive in der Kreislaufwirtschaft essenziell ist.

Dennoch muss dieser Artikel präziser formuliert werden. Da er sich im allgemeinen Teil des USG und als programmatischer Auftrag befindet, muss er den Begriff der Kreislaufwirtschaft, welcher Anlass der Revision war, explizit aufgreifen. Darüber hinaus sollten nicht nur Strategien zur Schliessung von Kreisläufen erwähnt werden, sondern auch solche, die auf die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken abzielen (Verlangsamung des Materialflusses), wie in den artikelspezifischen Anmerkungen des Erläuternden Berichts hervorgehoben wird. Diese Strategien sind wichtig, da sie die Kreislaufwirtschaftsstrategien mit dem höchsten Werterhaltungspotenzial darstellen und zahlreiche Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten.⁴

USG Art. 10h Abs. 2

Anmerkungen:

Wir begrüßen die vorgesehene Möglichkeit zur Unterstützung von Plattformen zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft vollkommen. In Bezug auf die Umsetzung dieses Artikels möchten wir anregen, dass jeweils zuerst geprüft wird, inwiefern bestehende Strukturen genutzt und ausgebaut werden können, bevor neue Strukturen geschaffen werden (siehe ausführliche Anmerkungen unter Art. 49a, Vorentwurf).

USG Art. 10h Abs. 3

Vorschlag: (...). Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen sowie zu Zielen für die Kreislaufwirtschaft und entwickelt die dafür notwendigen Indikatoren.

Anmerkungen:

Um die Ressourcenschonung und die Kreislaufwirtschaft abzubilden, werden bessere Indikatoren benötigt. Die seit kurzem vom BFS gemessene Kreislauf-Materialnutzungsquote reicht bei weitem nicht aus, um alle Kreislaufwirtschaftsstrategien abzubilden. Insbesondere die Strategien mit dem höchsten Potenzial zur Werterhaltung werden vernachlässigt. Darüber hinaus haben sich die Europäische Union und die umliegenden Länder der Schweiz ehrgeizige Ziele gesetzt, sei es die Reduktion des Siedlungsabfallanteils, der nicht stofflich verwertet wird, die Reduktion von Einwegprodukten und -verpackungen, den Verzicht auf den Import von Primärrohstoffen, usw. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, die Zahl der Einwegprodukte und -verpackungen zu reduzieren. Die Schweiz sollte sich solche Ziele setzen, damit die Kantone und Gemeinden sowie die Wirtschaftsakteure ihre Handlungen in einem vorhersehbareren Kontext orientieren können und somit mehr Planungssicherheit haben.

<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf.download.pdf/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf>

⁴ Siehe insbesondere folgende Berichte:

Impacts of circular economy policies on the labour market Final report, Union européenne, 2018.

<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/fc373862-704d-11e8-9483-01aa75ed71a1/language-en>

Green Alliance policy insight, Levelling up through circular economy jobs, 2021.

https://green-alliance.org.uk/Levelling_up_through_circular_economy_jobs.php



USG Art. 10h Abs. 4

Vorschlag: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen ~~der Wirtschaft~~ zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die systematische Beseitigung von Hindernissen für die Ressourcenschonung und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Ähnliche Instrumente werden von internationalen Vorreitern der Kreislaufwirtschaft erfolgreich eingesetzt. Diese Bestimmung sollte jedoch nicht nur für Initiativen aus der Wirtschaft gelten, sondern auch für Initiativen von nicht-kommerziellen Akteuren, wie z.B. von Konsument/innen und durch NGOs organisierte Initiativen (z.B. Repair Cafés) oder Initiativen der Verwaltung selbst. Wir empfehlen daher die Spezifizierung "von der Wirtschaft" zu streichen. Wenn es einer Spezifizierung bedarf, wäre «von privaten Organisationen» zu bevorzugen.

USG Art. 30a Vermeidung

Vorschlag:

Neuer Art. 30a Abs. 1: Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten ~~verbieten~~, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Bst. b. und c. bleiben gleich wie im Art. 30a, aktuelles USG

Neuer Art. 30a Abs. 2: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Abfallvermeidung ein. Er evaluiert die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und schlägt der Bundesversammlung Massnahmen vor, die auf der Grundlage dieser Evaluationen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Wir sind der Ansicht, dass eine Revision, die die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft zum Ziel hat, auch die Vermeidung von Abfall ansprechen muss. Ansonsten ist die Revision unvollständig und unausgewogen. Zwischen einer Handlungsmöglichkeit für den Bundesrat (Art. 30a USG) und einer Handlungspflicht (Minderheit Chevalley des Vorentwurfs) schlagen wir einen Mittelweg vor. Dieser kombiniert den Text der Minderheit Suter mit einem Auftrag an den Bundesrat, die von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Vermeidung von Abfall an der Quelle regelmässig zu überprüfen und der Bundesversammlung zusätzliche Massnahmen auf der Grundlage einer Evaluierung der Umsetzung dieser Massnahmen in der Schweiz vorzulegen, und zwar im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 des Vorentwurfs eingeführten Prozesses. Damit soll sichergestellt werden, dass der Schweizer Wirtschaft im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz kein Nachteil erwächst und die Kompatibilität mit den Bestimmungen der wichtigsten Absatzmärkte gewährleistet ist.



USG Art. 30d Verwertung

Vorschlag:

Abs. 1: Abfälle müssen der Option der stofflichen Verwertung zugeführt stofflich verwertet werden, welche deren ökologischen Wert am besten erhält wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Abs. 2: unverändert

Abs. 3: Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 entweder technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltbelastender als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

Anmerkungen:

Neuer Abs. 1: Während im Vorentwurf zwischen stofflicher und energetischer Verwertung unterschieden wird und die Priorisierung dieser beiden Optionen verstärkt wird, *fehlt die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung*.⁵ Diese Unterscheidung ist jedoch für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft von entscheidender Bedeutung, da Optionen wie Wiederverwendung und Recycling aus ökologischer Sicht nicht als gleichwertig betrachtet werden können.⁶ Wir halten es daher für entscheidend, nicht nur Verwertungsoptionen zu berücksichtigen, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu schliessen (z.B. Recycling), sondern auch und *vorrangig* solche, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu verlangsamen, d.h. die Lebensdauer von Produkten zu verlängern (z.B. Reparatur, Wiederverwendung usw.). Das Erfordernis zur Wahl der *Verwertungsoption, welche den ökologischen Wert am besten erhält*, bezieht sich auf einen von der ETHZ entwickelten Indikator⁷, welcher es ermöglicht, die verschiedenen Optionen diesbezüglich zu vergleichen. Alle diese Unterscheidungen (zwischen stofflicher und energetischer Verwertung und dann zwischen den verschiedenen stofflichen Verwertungsoptionen) stehen im Einklang mit den oben in Art. 7 Abs. 6^{bis} vorgeschlagenen Definitionen.

Darüber hinaus führt die von uns vorgeschlagene Formulierung (Abs. 1 und Abs. 3) zu einer *Umkehr der Beweislast*. Da in der Kreislaufwirtschaft die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Priorität haben muss, ist diese Massnahme von elementarer Bedeutung. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage müssen der Bundesrat oder Pionierunternehmen, die stoffliche Verwertungstätigkeiten durchführen, darlegen, dass die innovativen Verfahren umweltfreundlicher und wirtschaftlicher sind als die energetische Verwertung von Abfällen. Das Kriterium der wirtschaftlichen Tragfähigkeit stellt jedoch ein grosses Innovationshindernis dar, da neue stoffliche Verwertungsaktivitäten häufig zu Beginn wirtschaftlich weniger vorteilhaft sind als das derzeitige, bereits sehr gut etablierte System der energetischen Verwertung. Dies liegt zum einen daran, dass bei der

⁵ Brunner, D. (2020). Vers une économie circulaire des emballages de boissons en verre en Suisse – limites et apports du cadre réglementaire. Partie 1 : État des lieux. *Droit de l'environnement dans la pratique (DEP)*, 4-2020, 367-396.

⁶ Rapport du Conseil fédéral du 19 juin 2020 en réponse au postulat 17.3505 « Étudier les incitations fiscales et autres mesures susceptibles de stimuler l'économie circulaire afin de saisir ses opportunités » déposé par le conseiller aux États Beat Vonlanthen le 15 juin 2017. N° de référence: S384-0748

⁷ Haupt, M. & Hellweg, S. (2019). Measuring the environmental sustainability of a circular economy. *Environmental and Sustainability Indicators*. 1-2 (2019), 100005. Voir aussi le Postulat Clivaz 20.3727.



Etablierung neuer Optionen für die stoffliche Verwertung nur kleine Abfallmengen behandelt werden (Frage des Volumens und Notwendigkeit des «Upscalings»). Zum anderen liegt es daran, dass die mit der energetischen Verwertung verbundenen Kosten nicht alle entstehenden negativen Externalitäten berücksichtigen. Die Umkehr der Beweislast setzt die Anreize neu und führt so zum notwendigen Umdenken. Da die energetische Verwertung die Ressourcen für zukünftige Generationen für immer vernichtet, ist sie die letzte Option der Kreislaufwirtschaft. Daher muss die Hürde bei der energetischen Verwertung angesiedelt werden und nicht bei der stofflichen.

Abs. 4: unverändert

Anmerkungen:

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit. Dieser fördert Innovationen im Bereich der Kreislaufwirtschaft. Insbesondere Innovationen mit Sekundärrohstoffen könnten dadurch gefördert werden, wie z.B. Recyclingbeton.

USG Art. 31b Abs. 4

Anmerkungen:

Wir begrüßen die Stossrichtung, für die stoffliche Verwertung mehr Möglichkeiten zu schaffen. Jedoch gibt es aus unserer Sicht einige Bedenken, sowie Fragen, die der Klärung bedürfen:

- Das öffentliche Monopol für die Abfallentsorgung hat sich in der Schweiz insofern bewährt als dass eine energetische Verwertung in Kehrrichtverbrennungsanlagen sichergestellt werden konnte. Es ist jedoch nicht klar, ob das System effizient ist, wenn es darum geht, den Fokus vermehrt auf die stoffliche Verwertung zu legen.
- Sollte das öffentliche Monopol gelockert werden, stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, bereits auf Gesetzesebene klare Bedingungen festzulegen, die den Rahmen für die Tätigkeit privater Anbieter bilden und den Umweltschutz sicherstellen. Der Bundesrat könnte unter anderem vorschreiben, dass die stoffliche Verwertung in einem ökologisch sinnvollen Perimeter (in der Schweiz oder im grenznahen Ausland) und in umweltfreundlicher Weise erfolgen muss, dass eine vorherige Vereinbarung mit den öffentlichen Körperschaften bzw. Konzession erforderlich ist und dass eine Mindestdauer für die freiwillige Sammlung für die stoffliche Verwertung durch private Anbieter festgelegt werden muss. Es könnte auch eine Zertifizierung für die Verwertungsbetriebe zur Bedingung gemacht werden, welche vom Bund oder von Branchenorganisationen im Auftrag des Bundes vergeben und kontrolliert wird. Durch Festlegen dieser Bedingungen könnte sichergestellt werden, dass die stoffliche Verwertung (Reparatur, Wiederverwendung, Recycling usw.) in einem ökologisch angemessenen Perimeter stattfindet und die Abfallentsorgung im Sinne des öffentlichen Interesses durchgeführt wird. Zudem könnte verhindert werden, dass private Sammelsysteme je nach Preisschwankungen für Sekundärmaterialien entstehen und wieder verschwinden.
- Durch die Aufhebung des Monopols stellt sich auch die Frage, ob dadurch nicht zu viele kleinräumige Sammelsysteme entstehen und wie sichergestellt werden kann, dass diese ökologisch sinnvoll, für die Konsumierenden verständlich sind und gleichzeitig Raum für neue innovative Sammlungen und Innovationen der stofflichen Verwertungen lassen.



- Zudem stellt sich die Frage, wie erreicht werden kann, dass sich „Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen“ in Zukunft ebenfalls vom klassischen Recycling hin zu den inneren Kreisläufen bewegen, also dass die betroffenen Produkte vermehrt repariert, wiederverwendet und wiederverkauft werden. Eine Wiederverwendung, insbesondere bei Elektro- oder Elektronikgeräten, ist ökologisch häufig sinnvoller als ein Recycling, welches im Anschluss an die Rückgabepflicht (Art. 5 VREG, SR814.620) stattfindet, und muss deshalb gefördert und nicht dem Status Quo überlassen werden.

USG Art. 32a^{bis}

Vorschlag:

Neuer Abs. 1^{ter}: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz praktizierten Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung ein. Er beurteilt die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und berichtet der Bundesversammlung über zusätzliche Massnahmen, die auf der Grundlage dieser Einschätzungen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Die erweiterte Herstellerverantwortung wird in der Schweiz im internationalen Vergleich noch zu wenig angewandt. Wir halten es für ungenügend, es lediglich der Initiative des Bundesrates zu überlassen, neue Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung in Form vorgezogener Entsorgungsgebühren einzuführen. Der vorgeschlagene neue Absatz zielt darauf ab, im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 vorgesehenen Berichts des Bundesrates regelmässig zu prüfen, ob es aufgrund der im Ausland gemachten Erfahrungen angezeigt erscheint, die Herstellerverantwortung auf neue Produktkategorien (Möbel, Textilien, Chemikalien, Spielzeug, Verpackungen, Zigarettenstummel usw.) auszuweiten.

Neuer Abs. 1^{quater}: Der Bundesrat moduliert die vorgezogene Entsorgungsgebühr entsprechend den Umweltbelastungen, die durch die in Absatz 1 genannten Produkte verursacht werden.

Anmerkungen:

Bei der Festlegung der Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr sollte die Umweltbelastung durch die betroffenen Produkte berücksichtigt werden (Ökomodulation)⁸, z.B. nach Kriterien wie Recyclingfähigkeit, Vorhandensein von Giftstoffen, Lebensdauer der Produkte, Information der Konsumentinnen und Konsumenten usw. Der Ansatz der Ökomodulation schafft einen Anreiz zur stetigen Verbesserung und trägt so zur kontinuierlichen Reduktion der Umweltbelastungen bei.

USG Art. 35i Abs. 1

Vorschlag: Der Bundesrat ~~kann~~ stellt nach Massgabe der durch Produkte, Bestandteile und Verpackungen verursachten Umweltbelastung - und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen ~~stellen~~ insbesondere über:

⁸ OECD (2021). *Modulated fees for extended producer responsibility schemes (EPR)*. By Laubinger, F., Brown, A., Dubois, M. & Börkey, P. Environment Working Paper No. 184, ENV/WKP(2021)16.



Anmerkungen:

Art. 35i ist von grosser Bedeutung und die Stossrichtung wird von uns vollkommen unterstützt. Er schafft die Möglichkeit, Anforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen festzulegen, eine Möglichkeit, die im derzeitigen Schweizer Recht weitgehend fehlt. Die EU hat erste Anforderungen dieser Art an einzelne Produktgruppen auf der Basis der Ökodesign-Richtlinie beschlossen. Die Schweiz muss im Rahmen dieser Parlamentarischen Initiative mindestens dafür sorgen, dass die Möglichkeit besteht, solche Anforderungen der EU, die für die Schweiz auch sinnvoll sind, zu übernehmen. So kann sichergestellt werden, dass Schweizer Unternehmen, die in die EU exportieren nicht benachteiligt werden. Die Übernahme der EU-Anforderungen auf der Basis der EU-Ökodesignrichtlinie im Bereich der Energieeffizienz (Vorgaben bezüglich maximalem Energieverbrauch und Energie-Etikette) war in der Schweiz nie umstritten und hat sich in der Praxis bewährt. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass sich dies bei vergleichbaren Anforderungen zur Ressourcenschonung anders verhält, weshalb dies im Gesetz vorgesehen werden sollte.

Der vorgeschlagene Artikel ist zudem auch generell im Interesse des Wirtschafts- und Produktionsstandorts Schweiz, weil sich dieser durch seine Qualitätsorientierung auszeichnet. Hersteller qualitativ hochwertiger Produkte sind besser in der Lage, Anforderungen an die Lebensdauer, Reparierbarkeit, Verwertbarkeit und der Ressourceneffizienz etc. zu erfüllen als Hersteller qualitativ minderwertiger Produkte. Der Marktanteil ausländischer Billigware hingegen aufgrund der Anforderungen eher abnehmen.

Erfahrungsgemäss kann es für KMUs etwas herausfordernder sein, solche neuen Anforderungen auf Anhieb zu erfüllen. Deshalb schlagen wir vor, diese bei Bedarf in einer Übergangsphase gezielt zu unterstützen. Eine solche Möglichkeit zur Unterstützung kann am einfachsten in den Wirkungsbereich von Art. 49a aufgenommen werden. Die Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen wirkt sich auch positiv auf Exportchancen der KMUs in die Märkte der EU-Länder aus.

Obschon der vorgeschlagene Artikel die erwünschte Stossrichtung vorgibt, schafft er in seiner gegenwärtigen Form noch zu wenig Klarheit. Es fehlt eine verbindliche Formulierung oder ein Mechanismus, der verpflichtend wirkt. Zum Beispiel könnte ein Ansatz integriert werden, der Anreize zur Verbesserung von Produkten und Verpackungen auf der Grundlage des technischen Fortschritts oder eines Benchmarkings schafft, wie dies in einer nationalen Studie der BFH und der KOF⁹ empfohlen wird. Oder es könnte die Möglichkeit vorgesehen werden, Meldung zu erstatten, wenn die fürs Inverkehrbringen verlangten Anforderungen nicht erfüllt sind. Ohne solche Mechanismen ist die Gefahr gross, dass dieser Artikel nie angewendet wird und nicht den gewünschten Effekt hat, wie es derzeit bspw. bei Art. 30a USG zur Abfallbegrenzung der Fall ist. Deshalb ist es dringend angezeigt, die «kann»-Formulierung zu ersetzen und den Bundesrat verbindlich damit zu beauftragen, Anforderungen an das Inverkehrbringen zu erlassen.

Darüber hinaus muss dieser Artikel alle mit Produkten und Verpackungen verbundenen Dimensionen berücksichtigen. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt müssen ebenso berücksichtigt werden wie solche auf die menschliche Gesundheit.

⁹ Stucki, T. und Wörter, M. (2021): *Statusbericht der Schweizer Kreislaufwirtschaft – Erste repräsentative Studie zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft auf Unternehmensebene. Schlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Umwelt und Circular Economy Switzerland*. Berner Fachhochschule Wirtschaft, ETH Zürich, KOF Konjunkturforschungsstelle.



USG Art. 35i Abs. 1, Bst. a

Vorschlag: die Ökotoxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit und, den modularen Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und den Anteil von Sekundärrohstoffen;

Anmerkungen:

Die im Vorentwurf genannten Kriterien sind relevant, aber unvollständig. Das Hinzufügen zusätzlicher Kriterien (Ökotoxizität, Vorhandensein eines Sammelsystems, Anteil an Sekundärmaterialien, Verfügbarkeit von Ersatzteilen usw.) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, diese Anforderungen im Laufe der Zeit weiterzuentwickeln. Hier wird insbesondere der Begriff des modularen Aufbaus (oder der Demontierbarkeit) hervorgehoben, der zwar im Begriff der Reparierbarkeit enthalten ist, aber beispielsweise für Batterien in Geräten und Fahrzeugen entscheidend ist, da diese vom Endverbraucher oder einem unabhängigen Betreiber leicht austauschbar sein müssen - eine Herausforderung, die in den nächsten Jahren noch zunehmen wird. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass mehrere dieser Kriterien Teil eines Rechts auf Reparatur (right to repair) sind, das in mehreren Ländern der Welt schrittweise umgesetzt und von mehreren Schweizer NGOs gefordert wird.

USG Art. 35i Abs. 1, Bst. c

Vorschlag: die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Eigenschaften von Produkten und Verpackungen, bezogen auf die in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien.

Anmerkungen:

Wir begrüssen die Bestrebung, Anforderungen an die Kennzeichnung und Information zu Produkten, Bestandteilen und Verpackungen zu formulieren. Konsumentinnen und Konsumenten spielen eine zentrale Rolle beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Information ist eines der wichtigsten Instrumente, um ein zirkuläres Konsumverhalten zu fördern. Erst durch die Kennzeichnung der in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien können Konsumentinnen und Konsumenten oder auch Beschaffende relevante Informationen vergleichen, wie z.B. die Lebenszykluskosten (wie viel ein Produkt pro Jahr kostet, in denen es gebraucht werden kann). Der vorgeschlagene Zusatz zielt auf eine Präzisierung der Art von Informationen ab, die zur Verfügung gestellt werden müssen.

USG Art. 35j

Vorschlag:

Abs. 1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;
- b. die Verwendung rückgewonnener von Baustoffen, die aus der stofflichen Verwertung stammen;



b^{bis}. den Rückbau von Bauelementen, die wiederverwendet werden können;

- c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

Anmerkungen:

Artikel 35j Abs. 1 wird von uns voll unterstützt. Es ist sehr wichtig, dass Umweltanforderungen beim Bauen einen hohen Stellenwert haben, denn die Bautätigkeit ist mit 84% für den grössten Anteil des Abfallaufkommens in der Schweiz verantwortlich und verursacht Umweltbelastungen von 57 Billionen Umweltbelastungspunkten von pro Jahr.¹⁰ Artikel 35j Abs. 1 legt die Bedingungen fest, die es ermöglichen, sich Anforderungen an umweltfreundliches Bauen zu geben. Dennoch bleibt eine Form von Undurchsichtigkeit in der Hierarchie der Massnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels ergriffen werden müssen, sowie in den verwendeten Begriffen bestehen. Unser Vorschlag zielt darauf ab, diese beiden Punkte zu präzisieren. Zudem schlagen wir für die Umsetzung vor, dass der Bundesrat die Vorschriften nicht alleine definiert, sondern in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Stakeholdern und unter Berücksichtigung der neusten Erkenntnisse festgelegt werden.

Abs. 2: Der Bund und die bundesnahen Betriebe nehmen ~~nimmt~~ bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.

Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass der Bund eine Vorbildfunktion wahrnimmt und insbesondere die in Abs. 1 formulierten Anforderungen in eigenen Bauwerken exemplarisch anwendet. Dies wirkt sich vorteilhaft für die Wirtschaft aus, da sie bei Aufträgen des Bundes Erfahrungen mit neuen Bauweisen und Materialien sammeln können. Dasselbe sollte auch für bundesnahe Betriebe gelten.

Abs. 3: Der Bundesrat ~~kann~~ erlässt Vorschriften ~~erlassen~~ über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Schaffung eines solchen Ausweises, da dies die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöht. Die Abs. 1 und 2 werden dadurch messbar. Eine verbindliche Formulierung wäre zu bevorzugen. Inhaltlich sollte der Ausweis Auskunft geben über die unter Abs. 1 aufgezählten Anforderungen. Wenn der Ausweis über den aktuellen Ressourcenverbrauch hinaus auch Auskunft über die im Bauwerk enthaltenen Materialien gibt, ermöglicht dies, Baustoffe sowie Bauteile in der Zukunft wiederzuverwenden und zu verwerten und auf diese Weise Ressourcen in der Zukunft zu schonen.

USG Art. 48a

Vorschlag: (...) Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln. Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung regelmässig über die in den

¹⁰ BAFU (2021), Abfall und Rohstoffe: Das Wichtigste in Kürze <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/inkuerze.html>



SWITZERLAND INNOVATION

PARK CENTRAL | SITE OF PARK ZÜRICH

Pilotprojekten gemachten Erfahrungen und präsentiert die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Möglichkeit, für Pilotprojekte Bestimmungen zu schaffen, die vorübergehend vom USG abweichen. Nicht selten scheitern Pioniervorhaben zur Kreislaufwirtschaft daran, dass ihnen bestehende Regulierungen im Wege stehen. Deshalb liegt viel Potential im Ansatz, solche Hürden zu Testzwecken und unter bestimmten Bedingungen ausser Kraft zu setzen. Allerdings müssen die gesammelten Erfahrungen öffentlich zugänglich gemacht werden und der Bundesrat muss darauf aufbauend Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des USG ziehen. Wir schlagen vor, dies in den in Art. 10h Abs. 3 genannten Prozess zu integrieren.

USG Art. 49 Abs. 1 und 3

Vorschlag:

Abs. 1: Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz oder der Kreislaufwirtschaft ausüben.

Abs. 3: (...) Die Finanzhilfen dürfen in der Regel ~~50~~ 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Wir begrüssen diese Fördermöglichkeit voll und ganz, sind jedoch der Ansicht, dass der Themenbereich der Kreislaufwirtschaft explizit aufgeführt werden sollte. Zudem sind wir der Ansicht, dass der Verweis auf die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festgelegt werden sollte, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm des BLW).

USG Art. 49a

Vorschlag:

1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für Informations-, Schulungs- und Beratungsprojekte sowie für Plattformen im Zusammenhang mit:

- a. ~~Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;~~
- b. ~~Plattformen zur~~ der Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft;
- c. die Unterstützung von KMUs bei der Erfüllung den sich aus Art. 35i & 35j ergebenden Anforderungen.

2 Die vom Bund unterstützten Plattformen zur Kreislaufwirtschaft decken alle Strategien der Kreislaufwirtschaft ab und fördern gesamtschweizerisch den Dialog, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren. Die Finanzhilfen dürfen ~~50~~ 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:



Wir unterstützen Art. 49a voll und ganz und schlagen einige Präzisierungen und Neuformulierungen vor. Wir halten es nicht für zweckmässig, Informations- und Beratungsprojekte nur mit dem Umweltschutz und Plattformen nur mit der Ressourcenschonung und der Stärkung der Kreislaufwirtschaft zu verknüpfen. Unser Vorschlag ermöglicht in dieser Hinsicht eine grössere Flexibilität.

Darüber hinaus sollte die Rolle der Plattformen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft präzisiert werden. In seiner Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag zur Initiative Grüne Wirtschaft (BBl 2014 1751) beschreibt der Bundesrat detailliert vier Handlungsbe-
reiche, die diesen Plattformen zugewiesen werden. Einige dieser Ziele sollten hier aufgegriffen werden, wobei der Schwerpunkt auf der Berücksichtigung aller mit der Kreislaufwirtschaft verbundenen Aktivitäten liegt. Diese sollten sich nicht auf die energetische oder stoffliche Verwertung in Form von Recycling beschränken, sondern insbesondere auch das Teilen, Reparieren, Weiternutzen, Wiederverwenden, usw. umfassen. Darüber hinaus zeigen die positiven Erfahrungen, die in den letzten Jahren im Rahmen der Bewegung Circular Economy Switzerland gesammelt wurden, dass es wünschenswert ist, eine möglichst grosse Bandbreite an Akteuren (Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft, öffentliche Körperschaften, Forschungsinstitute usw.) zusammenzubringen. Die Kreislaufwirtschaft erfordert eine Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und innerhalb der Branchen. Die Unternehmen sind noch nicht an diese neuen Formen der Zusammenarbeit gewöhnt, was ein grosses Hindernis für die Kreislaufwirtschaft darstellt. Zahlreiche Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass sich solche Plattformen dafür eignen, den beteiligten Akteuren die benötigte Unterstützung zu bieten und das erforderliche Wissen zu vermitteln.

Wir schlagen vor, eine Finanzhilfe einzuführen, die KMUs bei Bedarf dabei unterstützt, allfälligen neuen Anforderungen gerecht zu werden, welche sich aus den Art. 35i und 35j ergeben. Dies können bspw. Anforderungen sein, die der europäischen Ökodesignrichtlinie entstammen und für KMUs insbesondere in der Einführungsphase eine Herausforderung darstellen können. Dieser Prozess kann erleichtert werden, indem die Transaktionskosten für KMUs durch gezielte Unterstützung gesenkt werden. Unterschiedliche Ausgestaltungen sind denkbar, von branchenspezifischen Umsetzungsempfehlungen, Beratungen, Prozessbegleitungen, Zusammenführung zu Kooperationen zwischen KMUs bis hin zur gemeinsamen Umsetzung.

Schliesslich schlagen wir vor, die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festzulegen, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm des BLW). Ein Selbstfinanzierungsgrad von 50% würde eine zu grosse Hürde für die Unterstützung von KMUs oder nicht gewinnorientierten Organisationen darstellen.

BöB Art. 30 Abs. 4

Anmerkungen:

Wir begrüssen es, bei Beschaffungen Kriterien zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt zu verstärken. Insbesondere sollten Kriterien der Kreislaufwirtschaft in der Beschaffung mehr Beachtung finden. Kreislaufwirtschaftskriterien könnten sein: die Toxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit, der modulare Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und der Anteil von Sekundärrohstoffen. Beschaffung stellt einen wichtigen Hebel dar, um Nachfrage für



SWITZERLAND INNOVATION

PARK CENTRAL | SITE OF PARK ZÜRICH

Unternehmen zu schaffen, die kreislauffähige Produkte der Dienstleistungen anbieten. Dies kommt Schweizer Unternehmen zugute, die auf Qualität setzen, weil sie verschiedene Kriterien wie z.B. die Langlebigkeit bereits sehr gut erfüllen.

EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Vorschlag:

3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

e. die Grenzwerte für die graue Energie in Form von CO₂-Äquivalenten bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass Vorschriften über Grenzwerte erlassen werden, denn wie unter Art. 35j USG vermerkt, sind die Umweltbelastungen durch die Bautätigkeit sehr hoch. Diese zu begrenzen ist notwendig. Es ist wichtig, graue Energie, welche in den Bauten enthalten ist, zu beachten. Ein solcher Grenzwert unterstützt die Verwendung von schweizerischen Materialien¹¹, wie Schweizer Holz. Die Grenzwerte sollten in Form von CO₂-Äquivalenten festgehalten werden.

SCHLUSSWORTE

Zusammenfassend möchten wir noch einmal unterstreichen, dass wir die von der zuständigen Kommission eingeschlagene Stossrichtung sehr begrüßen. Der Vorentwurf bietet eine ausgezeichnete Grundlage. Er kann jedoch wesentlich verbessert werden, indem unsere obenstehenden Vorschläge und Anmerkungen aufgenommen und damit zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz geschaffen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Sem Mattli

Geschäftsführung

Dirk Hoffmann

Präsidium

¹¹ Baunetz Wissen (2021) <https://www.baunetzwissen.de/glossar/g/graue-energie-664290>

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Ökonomie und Innovation
CH-3003 Bern

Hochheim, den 14. Februar 2022

**Vernehmlassung zur Teilrevision Umweltschutzgesetz –
20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrte Frau Direktorin Sommaruga,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. November 2021 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) den Wirtschaftsverbänden ihren Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Vernehmlassung unterbreitet. Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Vorentwurf der UREK-N zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes liefert aus Sicht unseres Unternehmens, der Tetra Pak GmbH, eine gute Grundlage zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz. In diesem Sinne möchten wir der Kommission für ihre Vorarbeit danken und gleichzeitig unseren Willen bekräftigen, die im Entwurf formulierten Ziele zur Schonung der natürlichen Ressourcen mit Nachdruck zu verfolgen. Aufgrund unserer Erfahrungen im In- und Ausland sind wir davon überzeugt, dass eine funktionierende Kreislaufwirtschaft über die richtigen Anreizsysteme und Zielvorgaben dazu beitragen kann, die Leistungsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zum Vorteil der Konsumentinnen und Konsumenten zu stärken.

In der beiliegenden Tabelle überlassen wir Ihnen unsere detaillierte Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln des Umweltschutzgesetzes. Punktuell haben wir auch Änderungsvorschläge eingebracht mit dem Ziel, die Effektivität und Effizienz des Kreislaufsystems noch weiter zu steigern, ohne die Stoßrichtung der Vorlage zu verändern.

Wir bitten Sie, unseren Anträgen und Vorschlägen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes abgeben zu können, bedanken wir uns herzlich und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tetra Pak GmbH



Stephan Karl
Geschäftsführer



Caroline Babendererde
Direktorin Nachhaltigkeit

Anlage

Position TETRA PAK zum Vorentwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Tetra Pak hat die Bemühungen der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-N) eng mitverfolgt und zeigt sich sehr erfreut, dass dieses Thema mittlerweile einen sehr hohen Stellenwert genießt.

Vor dem Hintergrund der langjährigen Erfahrungen unseres Unternehmens sowohl in der Schweiz als auch im europäischen Ausland haben wir uns intensiv mit dem Bericht der UREK-N vom 11. Oktober 2021 auseinandergesetzt. Nachfolgend haben wir unsere Beobachtungen und Empfehlungen summarisch zusammengefasst.

1 Zielführende Vorlage zur Einführung einer Kreislaufwirtschaft in der Schweiz

Wir engagieren uns im Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz (GKR) sowie im Verein PRISMA für eine Branchenvereinbarung für die Sammlung und Verwertung von Verpackungen, insbesondere von Getränkekartons, und möchten die Kreislaufwirtschaft aktiv unterstützen. Von diesem Gesichtspunkt aus begrüßen wir die Stossrichtung des Entwurfs.

Insbesondere erachten wir als zielführend:

- + Art. 7, Abs. 6bis: Der Begriff «Entsorgung» soll explizit um verschiedene Tätigkeiten ausgedehnt werden, die auf die Wiederverwertung abzielen.
- + Art. 10h, Abs. 1: Die Kreislaufwirtschaft wird in den Kontext der Schonung der natürlichen Ressourcen gesetzt und soll einen Beitrag dazu leisten. Verpackungen aus nachwachsenden Rohstoffen, wie der Getränkekarton, finden sich in dieser Definition wieder.
- + Art. 10h, Abs. 2: Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, eigene Plattformen oder private Branchen- bzw. Produzentenorganisationen (PRO) zu unterstützen. Das ist eine Chance auch für private Branchenorganisationen.
- + Art. 10h, Abs. 3: Der Bundesrat zeigt Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Diese Ziele könnten auch eine Branchenvereinbarung stärken. (Zustimmung Mehrheit)
- + Art. 30d, Abs. 1: Die stoffliche Verwertung wird in der Kaskade über die thermische Verbrennung gestellt. Es muss damit eine Beweisumkehr etabliert werden, die notwendig wird, um eine Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Muss heute mit Ökobilanzen nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht verbrannt werden soll, muss in einer Kreislaufwirtschaft umgekehrt nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht recycelt wird.
- + Art. 30d, Abs. 5: Littering soll verboten werden.
- + Art. 32ater: Trittbrettfahrer, die sich nicht an der Lösung der gemeinsamen Herausforderungen beteiligen, sollen wirksam abgeschreckt werden.
- + Art. 35i, Abs. 1: Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen. Das gibt ihm die Möglichkeit, Instrumente wie bspw. Sammelquoten einzuführen und Fehlentwicklungen im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu korrigieren.
- + Begriffe wie «Kreislaufwirtschaft» und «erweiterte Produzentenverantwortung» sollen explizit Eingang ins Schweizer Umweltrecht finden.

2 Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Die Änderung des Umweltschutzgesetzes hat zum Ziel, die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu verankern. Vor diesem Hintergrund sind und einzelne Punkte aufgefallen, die diesem Ziel entgegenwirken könnten:

2.1 1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position TETRA PAK
Art. 7, Abs. 6^{bis}	Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung <u>und die Vorbereitung zur Wiederverwendung</u> der Abfälle.	Die Definition des Begriffs «Entsorgung» im USG wird erweitert und umfasst neu explizit auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung wie die Prüfung, Reinigung, Reparatur, und Umrüstung von zuvor entsorgten Materialien und Produkten. Die Bestimmungen des Abfallrechts sollen gelten, bis eine entsorgte Sache erneut als Produkt in Verkehr gebracht wird. Der im aktuellen USG nur unvollständig abgebildete Entsorgungsbegriff erhält dadurch eine klarere und weitergehende Bedeutung. Eine gewisse Unsicherheit bleibt bestehen, weil die Details der Bedingungen und Abgrenzung der Tätigkeiten zur Vorbereitung einer Wiederverwendung erst «zu einem späteren Zeitpunkt» in den Vollzugsbestimmungen definiert werden sollen und weil die neue Definition sich gemäss Kommissionsbericht an derjenigen der EU orientiert (dynamischer Rechtsbegriff). Damit die Arbeit der PRO in der Praxis nicht behindert wird, ist es aus unserer Sicht zwingend, dass dem Kerngedanken der Kreislaufwirtschaft bei der Konkretisierung dieses Absatzes Rechnung getragen wird. Gemäss diesem Kerngedanken handelt es sich bei Abfällen um Material, das valorisiert werden kann. Ein Ansatz, den es zu diskutieren gilt, könnte sein, dass Produkte, die am Ende ihres Lebens im Kreislauf gehalten werden können, nicht mehr als Abfall, sondern als Wertstoffe oder Produkte zu bezeichnen. Diesen Weg will beispielsweise die neue deutsche Bundesregierung beschreiten. Zustimmung Vorentwurf

5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position TETRA PAK
Art. 10h, Abs. 1	<u>Mehrheit:</u> Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. <u>Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</u>	Die Kreislaufwirtschaft wird im Kontext der Schonung der natürlichen Ressourcen gesetzt und soll einen Beitrag dazu leisten. Verpackungen aus nachwachsenden Rohstoffen, wie der Getränkekarton, finden sich in dieser Definition wieder. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> <i>Erfolgt die stoffliche Verwertung im Ausland, hat sie in Betrieben zu erfolgen, die nach dem Stand der Technik zertifiziert sind.</i>
Art. 10h, Abs. 2	<u>Mehrheit:</u> Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft <u>betreiben</u> oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen. <u>Minderheit:</u> Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a <u>unterstützen</u>.	Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, eigene Plattformen oder private Branchen- bzw. Produzentenorganisationen (PRO) zu unterstützen. Das ist eine Chance auch für private Branchenorganisationen. Zustimmung Mehrheit

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position TETRA PAK
Art. 10h, Abs. 3	Mehrheit: Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. <u>Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.</u>	Der Bundesrat zeigt Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Diese Ziele könnten auch eine Branchenvereinbarung stärken. Allerdings würden wir anregen, die hinter diesen Branchenvereinbarungen versammelten Plattformen explizit in den Prozess mit einzubeziehen. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> [...] Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet <u>nach Rücksprache mit den Branchenorganisationen</u> Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

2.2 2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung

4. Kapitel: Abfälle

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position TETRA PAK
Art. 30a, Bst.a	Der Bundesrat kann: das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzung die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.	Die Beurteilung des Nutzens sollte auf Basis des gesamten Lebenszyklus und mittels bewährter wissenschaftlicher Methoden erfolgen. Zudem sollten Verbote die Ultima Ratio darstellen.
Art. 30b, Abs. 2^{bis} (neu)		Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Ein geeignetes Instrument hierfür wären Vorgaben betreffend Sammelquote oder Rücknahmepflicht. Antrag: Neuer Absatz <i>Er schreibt mengenmässige Rücknahmepflichten vor, sofern dies für die Sicherstellung der Verwertung von Abfällen nach Art. 30d oder für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft notwendig ist.</i>

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position TETRA PAK
Art. 30d, Abs. 1	<u>Mehrheit:</u> Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. <u>Minderheit:</u> Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Die stoffliche Verwertung wird in der Kaskade über die thermische Verbrennung gestellt. Es muss damit eine Beweisumkehr etabliert werden, die notwendig wird, um eine Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Muss heute mit Ökobilanzen nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht verbrannt werden soll, muss in einer Kreislaufwirtschaft umgekehrt nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht recycelt wird. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Abfälle müssen <i>gemäss dem Stand der Technik</i> stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und dies die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.
Art. 31b, Abs. 3	<u>Mehrheit:</u> Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben. <u>Ebenfalls zulässig ist die Abgabe an freiwillige Sammlungen nach Absatz 4.</u>	Diesem Absatz stimmt TETRA PAK mit dem Vorbehalt zu, dass die in der Ausführungsverordnung erlassenen Bestimmungen einen Wildwuchs an neuen Sammelsystemen verhindern und dem Gemeinwesen eine ausreichende Planungssicherheit gewähren. Zudem muss sichergestellt werden, dass die neuen Sammelsysteme keine Branchenlösungen torpedieren. Falls das Resultat dieses Absatzes Sammlungen sind, die nachgelagert finanziert sind (über eine Sackgebühr), wird das Ziel der Kreislaufwirtschaft verfehlt. Denn nur durch den Einbezug der Inverkehrbringer bei der Stoffkreislaufschliessung wird dank eines ganzheitlichen Ansatzes auch das Design entsprechend angepasst. Zustimmung Mehrheit

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position TETRA PAK
Art. 31b, Abs. 4	Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.	Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung sind wichtig, da eine unsachgemässe Behandlung erhebliche Umweltbelastung verursacht. Wir regen an, dass grundsätzlich eine Zertifizierung nach dem Stand der Technik nachgewiesen werden muss, wenn eine stoffliche Verwertung das Ziel ist. Anforderungen an die Zertifizierung sollten in Absprache mit den Organisationen der Wirtschaft definiert werden. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie <u>in einem zertifizierten Betrieb</u> stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.
Art. 32a^{bis}, Abs. 1 und 1^{bis}	Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure <u>und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen</u> , die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.	Gemäss Art. 32a^{bis}, Abs. 1 und 1^{bis} kann der Bundesrat Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese Frage wird im europäischen Ausland ähnlich gehandhabt und erscheint TETRA PAK zielführend. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Es ist zu prüfen, ob zur lückenlosen Erhebung der erforderlichen Daten noch ein zusätzlicher Gesetzesartikel (bspw. 48a) eingeführt werden soll, der die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) damit beauftragt, bei der Einfuhr von Waren die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen zu erheben. Gleichzeitig sollte gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Aufgabe an einen Dritten zu übertragen. In der Verordnung kann diese Zuständigkeit bei Bedarf an öffentliche Körperschaften oder Private übertragen werden.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position TETRA PAK
Art. 32a^{bis}, Abs. 2^{bis} (neu)		Wie erwähnt, stimmt aus unserer Sicht die Stossrichtung des Entwurfs. Gleichwohl gibt es unter anderem im Bereich Finanzierung noch offene Punkte, die im Gesetz oder den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen noch im Detail geregelt werden müssen. Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, den Art. 32a^{bis} betreffend der Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dieser Ansatz kann weitergreifenden Eingriffen durch den Bund zuvorkommen und liefert der Wirtschaft die Möglichkeit, eigene Lösungen zu optimieren. Antrag: Neuer Absatz <i>Er kann besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) bevorteilen.</i>

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position TETRA PAK
Art. 32a^{ter} Abs. 1	Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund <u>anerkannten privaten Branchenorganisation</u> einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen; b. die Branchenvereinbarung mindestens <u>80 Prozent</u> des entsprechenden Marktes abdeckt; c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht; d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind; der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird	Wir begrüssen die Möglichkeit der Anerkennung einer Branchenlösung. Unseres Erachtens birgt der vorliegende Absatz jedoch das Risiko, dass mächtige Marktteilnehmer mit einem Marktanteil über 20 Prozent die Branchenvereinbarung blockieren und gleichzeitig ein eigenes, nachgelagert finanziertes System, wie z. B. mit einem Gebührensack, unterhalten (dank Art. 31b, Abs. 4). Das würde dazu führen, dass Branchenvereinbarungen verunmöglicht würden, da keine Handhabung gegen Trittbrettfahrer etabliert wird. Gleichzeitig entsteht ein massives Ungleichgewicht zugunsten grösserer Marktteilnehmer, welche alleinigen Zugriff auf die Wertstoffe haben. In der Konsequenz führt dieser Ansatz zu nachgelagert finanzierten Systemen, welche nicht im Sinne einer Kreislaufwirtschaft sind, da diese bzgl. Finanzierung direkt bei den Konsumentinnen und Konsumenten ansetzen. Damit haben Produzenten weder einen Anreiz, ihre Verpackungen zu optimieren, noch Zugriff auf die Sekundärrohstoffe, um diese wieder in die Produktion zurückzuführen. Vorgezogen finanzierte Systeme haben zudem nachweislich höhere Sammelquoten (vgl. dazu z.B. die Sammelquoten von PET und Glas). Zur Verhinderung einer solchen Blockade wird auf Seite 22 des Kommissionsberichts der Erlass von Verordnungsbestimmungen angeregt, wonach Branchenvereinbarungen stets mit den «wichtigsten», d.h. insbesondere mit den «Akteuren mit höheren Marktanteilen» abgeschlossen werden. Im Sinne der Effizienz des Gesamtsystems sind aber unseres Erachtens dringend im Gesetz selbst Vorkehrungen zu treffen, um ein solches Marktversagen explizit auszuschliessen. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt Vorerst gilt es, den Begriff «Markt» zu konkretisieren, um Schlupflöcher zu verhindern. Es gilt zudem einen Ansatz zu finden, der sicherstellt, dass einzelne marktbeherrschende Unternehmen nicht im Alleingang eine Branchenlösung blockieren können, dies unter der Berücksichtigung, dass in jedem Markt die Anteile unterschiedlich verteilt sein können (ein Ansatz wäre z. B. über die Anzahl der Unternehmen statt über die Marktanteile).

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position TETRA PAK
Art. 32a^{ter} Abs. 2	Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.	Es ist notwendig, dass die Anforderungen an die Branchenorganisationen definiert werden, damit die Zweckmässigkeit sichergestellt wird. Jedoch würden wir den Einbezug der Organisationen der Wirtschaft begrüssen. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Der Bundesrat regelt <u>in Absprache mit den Organisationen der Wirtschaft</u> die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position TETRA PAK
Art. 32a ^{octies} (neu)		Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Hierzu könnte auf Basis der vorgeschlagenen Ergänzungen betreffend Rücknahmepflicht (vgl. Art. 30b, Abs. 2^{bis}) und Sammelquoten (vgl. Art. 35i) eine Ersatzabgabe eingeführt werden. Zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft wird der Ertrag einer solchen Ersatzabgabe an diejenigen verteilt, die mehr Abfälle zurücknehmen, als sie aufgrund ihrer mengenmässigen Rücknahmepflicht zurückzunehmen verpflichtet wären. Antrag: Neuer Absatz <i>1 Der Bund erhebt eine Ersatzabgabe bei Nichterfüllung der mengenmässigen Rücknahmepflichten gemäss Artikel 30b Absatz 2^{bis}.</i> <i>2 Abgabepflichtig sind:</i> <i>a. diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen und ihre mengenmässigen Rücknahmepflichten gemäss Artikel 30b Absatz 2bis nicht erfüllen.</i> <i>b. Endverbraucher, die Produkte, die nach Artikel 30d stofflich verwertet werden müssen, von Herstellern oder Händlern im Ausland beziehen, bei denen die Erfüllung der mengenmässigen Rücknahmepflicht nach Artikel 30b Absatz 2bis nicht gewährleistet ist.</i> <i>3 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist an diejenigen zu verteilen, die mehr Abfälle zurücknehmen, als sie aufgrund ihrer mengenmässigen Rücknahmepflicht nach Artikel 30b Absatz 2bis zurückzunehmen verpflichtet wären.</i> <i>4 Der Bundesrat regelt die Erhebung der Ersatzabgabe und legt aufgrund der Entsorgungskosten ihren Mindest- und Höchstbetrag fest. In diesem Rahmen bestimmt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Höhe der Abgabe.</i> <i>5 Der Ertrag berechnet sich aus den Einnahmen einschliesslich der Zinsen und abzüglich der Vollzugskosten. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung.</i>

7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung

Art.	Entwurf UREK-N	Position TETRA PAK
Art. 35i	<u>Mehrheit:</u> ¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über: a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und c. die Kennzeichnung und Information. ² Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. <u>Minderheit:</u> streichen	Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Ein geeignetes Instrument hierfür wären eine subsidiäre Rücknahmepflicht (vgl. Art. 30b, Abs. 2^{bis}) sowie eine nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung abgestufte Sammelquote. Diese Sammelquote könnte bspw. auf Basis der Art. 35i sowie 41a, Abs. 2 in der Verordnung konkretisiert und vorgegeben werden. Entsprechend sind die im Artikel erwähnten Anforderungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren der Wirtschaft festzulegen, um sicherzustellen, dass diese auch umsetzbar sind. Ausserdem sollte die Bewertung der Umweltbelastung auf wissenschaftlich anerkannten Methoden beruhen, beispielsweise auf einem Life Cycle Assessment nach ISO 14040 ff. Zudem ist es wichtig zu beachten, dass der Bund keine Anforderungen an die Produkte und Verpackungen stellt, welche über das EU-Recht in diesem Bereich hinausgehen. Durch einen «Swiss-Finish» würde der Import der betroffenen Produkte deutlich erschwert, da diese für den Schweizer Markt eigens produziert und gekennzeichnet werden müssten. Geleitet durch die EU-Regulierung ist es unabdingbar, dass die geplanten Massnahmen den Unternehmen Wettbewerbsvorteile verschaffen, ihnen keine unverhältnismässige finanzielle Belastung auferlegen, Innovationen auslösen, Investitionen in nachhaltige Technologien fördern und die Wettbewerbsfähigkeit stärken sollten. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Abs. 2 Der Bundesrat berücksichtigt lässt sich bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz durch die Regelungen in den entsprechenden EU-Verordnungen leiten.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

per E-Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Kontakt Sandra Romagnolo
Direktwahl +41 44 434 27 77
E-Mail sandra.romagnolo@thebranch.ch

Schlieren, 24. Januar 2022

Stellungnahme zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft)

Sehr geehrter Herr Nationalrat Girod,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein *Branch Do Tank* ist Impulsgeber für die Transformation der Bau- und Immobilienindustrie. Er konzentriert sich auf die Anwendung und Umsetzung neuer Erkenntnisse bezüglich der Integration der ganzen Wertschöpfungskette im Immobilien-Lebenszyklus. Unter anderem fördert der Verein auch zukunftsgerichtete integrierte Projektentwicklungsmodelle, als erster Schritt zur Etablierung einer Kreislaufwirtschaft, wie auch soziokulturell vorbildliche Lösungen für die Innenverdichtung mit langfristig ausgerichteter Nutzungsdiversität und -flexibilität sowie optimierten Mobilitätskonzepten. Weitere Angaben finden sich auf www.thebranch.ch.

Auch *Branch Do Tank* ist für den Schutz der Umwelt und die Schonung der Ressourcen, unterstützt die Stossrichtung der Gesetzesänderung grundsätzlich und ist der Ansicht, der Vorschlag enthalte viel Gutes. Der Änderungsvorschlag berücksichtigt viele relevante Bereiche und strebt damit eine klare Verbesserung des heutigen Zustands an.

In der Diskussion um Vorschläge, Entwürfe und Konzepte vertritt *Branch Do Tank* dezidiert die Meinung, der Gesetzgeber stelle Anforderungen, für deren Einhaltung dann die Wirtschaft verantwortlich ist: Der Gesetzgeber definiert also das WAS, nicht aber das WIE – dies fördert Innovation, Effektivität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu Gunsten aller Anspruchsgruppen.

Branch Do Tank unterstützt die vorgeschlagene Überarbeitung des Umweltschutzgesetzes. Was die einzelnen Artikel des Entwurfs angeht, so hat *Branch Do Tank* folgende Anmerkungen und Einwände:

- Art. 10h Abs. 1 und 3

In beiden Abschnitten wird auch die *Ressourceneffizienz* angesprochen.

Die *Effizienz* stellt in der Regel das Mass für die Wirtschaftlichkeit dar, währenddem die *Effektivität* eher den Einsatz der richtigen Mittel meint: Werden ineffektive Massnahmen effizient getroffen, so führt dies am Ende trotzdem nicht zum gewünschten Ziel...

Branch Do Tank meint deshalb, der effektive Einsatz der Ressourcen müsse vor deren Effizienz stehen.

- Art. 10h Abs. 1

Die *im Ausland verursachte Umweltbelastung* soll bei der Schonung der natürlichen Ressourcen berücksichtigt werden.

Dass sich die Schweiz auch bzgl. Ressourcenschonung vorbildlich verhalten soll, ist richtig. In der gewählten, sehr allgemeinen und umfassenden Formulierung könnte das Umweltschutzgesetz aber eine Wettbewerbsverzerrung bewirken und die Schweizer Unternehmen benachteiligen.

Branch Do Tank schlägt deshalb – ebenso wie eine Minderheit aus den Räten – vor, diesen Absatz wegzulassen.

- Art. 10h Abs. 2

Der Bund soll – zusammen mit anderen – Plattformen zur Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft *betreiben* können.

Der Handel mit Baumaterial ist nicht Aufgabe der Bundesverwaltung, sondern wird bereits von anderen betrieben – auch jener mit Recycling-Material.

Branch Do Tank schlägt deshalb vor, diesen Punkt im Sinne des Vorschlags der Minderheit anzupassen: Der Bund soll solche Plattformen unterstützen – nicht aber betreiben.

- Art. 10h Abs. 3

Der Bundesrat soll *weiteren Handlungsbedarf aufzeigen* können.

Das Aufzeigen von Handlungsbedarf ist dem Bundesrat natürlich unbenommen, es als seine Aufgabe in ein Gesetz zu schreiben, ist aber eine unnötige Formalie.

Branch Do Tank schlägt deshalb vor, dies wegzulassen und den Absatz im Sinne des Vorschlags der Minderheit anzupassen: Der Bundesrat soll den Räten Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz *erstatten*.

- Art. 30a

(Zu) viele der in diesem Absatz enthaltenen Formulierungen sind nicht exakt definiert, ungenau und dadurch auch weder mess- noch vergleichbar:

- *Produkt* (Endprodukt? Teil- und Halbfabrikat? Dienstleistung?)
- *kurzfristig* (gerade auch im Zusammenhang mit Immobilien ziemlich unklar!)
- *Kostenpflicht* (Bemessung?)
- *Nutzen* (Wer beurteilt die Sinnhaftigkeit?)
- *Umweltbelastung* (Ausmass?)
- *nicht rechtfertigt* (beurteilende Instanz).

Branch Do Tank empfiehlt deshalb, den ganzen Absatz ersatzlos wegzulassen.

Überdies:

- Art. 30a Abs. 1

Dass der Bundesrat das Inverkehrbringen der hier erwähnten Produkte einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten *muss*, setzt ihn – gerade auch angesichts des herrschenden Zeitgeists – unnötigem Druck aus.

Branch Do Tank hat grundsätzliche Vorbehalte gegen Art. 30a als Ganzes (siehe oben). In jedem Fall empfiehlt er hier aber eine *kann*-Formulierung.

- Art. 30a Abs. 2

Branch Do Tank hat grundsätzliche Vorbehalte gegen Art. 30a als Ganzes (siehe oben), findet es aber richtig, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind. *Branch Do Tank* schlägt vor, keine Verbote zu erlassen, sondern Produktalternativen mit umweltverträglicher Entsorgung mit Anreizen zu unterstützen, was Innovationen fördert und den gesunden Wettbewerb begünstigt.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is 'Dani Ménard' and the second is 'Peter Pfiffner'.

Dani Ménard

Peter Pfiffner

Co-Präsidenten *Branch Do Tank*



Musterstellungnahme

**Im Rahmen der Vernehmlassung zum Geschäft
« 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft
stärken - Teilrevision Umweltschutzgesetz »**

Disclaimer: Diese Musterstellungnahme wird im Namen von Circular Economy Switzerland (CES) veröffentlicht. Sie wurde von sanu durabilitas entwickelt und vom Executive Committee von Circular Economy Switzerland abgesegnet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Unterstützenden, Partner*innen oder jedes Mitglied von CES unbedingt jede Ausrichtung befürwortet oder damit einverstanden ist.

Februar 2022

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Geschäft « 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken - Teilrevision Umweltschutzgesetz »

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Am 2. November 2021 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, sich am oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen. Wir danken Ihnen dafür und bitten Sie, die nachstehenden Vorschläge und Anmerkungen von Thingsy AG bei der Weiterentwicklung der Vorlage in Betracht zu ziehen.

Thingsy bietet Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit, ihre Gebrauchsgüter in der Thingsy App zu verwalten. Mit Dienstleistungen entlang des Lebenszyklus will Thingsy die Nutzungsdauer dieser Güter verlängern. Neben der App sollen die Nutzerinnen und Nutzer auf das Problem der Wegwerfgesellschaft aufmerksam gemacht und über die Chancen der Circular Economy informiert werden.

GENERELLE EINSCHÄTZUNG

Thingsy AG schätzt den in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf generell sehr positiv ein, da er darauf abzielt, mit den Ressourcen schonender umzugehen und die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu stärken. Während die Europäische Union und unsere Nachbarländer ehrgeizige Massnahmen zur Kreislaufwirtschaft verabschieden und umsetzen, ist diese Revision ein wichtiger erster Schritt, um auch in der Schweiz bessere Rahmenbedingungen für den Wandel zur Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Wir begrüssen es daher, dass sich das Parlament diesem für die Schweiz wichtigen Themengebiet annimmt und danken den Mitgliedern der zuständigen Subkommission für ihre bedeutende Arbeit.

Es gibt zahlreiche Ansätze der Kreislaufwirtschaft, die sich in den nächsten Jahren weiterentwickeln und vertiefen werden. Daher ist es wichtig, mit dieser Revision kohärente, solide, ehrgeizige und ausreichend präzise Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Vorentwurf liefert dafür eine sehr gute Grundlage. Der gewählte regulatorische Ansatz aus einer Mischung von Anreizen, Kompetenzen zur Regulierung und Förderinstrumenten scheint uns grundsätzlich zielführend.

Unsere Vorschläge und Anmerkungen bauen darauf auf, ohne die im Vorentwurf enthaltenen Fortschritte in Frage zu stellen. Wir halten es für angezeigt, in einigen Punkten bereits auf Gesetzesstufe die Ambitionen in Bezug auf den Wandel zur Kreislaufwirtschaft auszuformulieren und eine klare Marschrichtung vorzugeben. Die vorliegende Stellungnahme basiert unter anderem auf der "Orientierung für eine Politik der Kreislaufwirtschaft", die kürzlich von Circular Economy Switzerland¹ veröffentlicht wurden.

¹ Sie finden die Orientierung für eine Politik der Kreislaufwirtschaft hier: <https://circular-economy-switzerland.ch/politik/>

ANMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE IM EINZELNEN NACH ARTIKELN

USG Art. 7 Abs. 6^{bis}

Vorschlag: Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung jedes Verfahren, bei dem Stoffe, Materialien, Produkte oder Bestandteile einer stofflichen Verwertung oder einer Ablagerung zugeführt werden, sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Unter stofflicher Verwertung ist jedes Verfahren zu verstehen, dessen Hauptergebnis darin besteht, dass Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle. Unter Wiederverwendung versteht man jedes Verfahren der stofflichen Verwertung, bei dem Produkte oder Bestandteile erneut verwendet werden.

Anmerkungen:

Der vorliegende Text schafft es nicht, die Beziehung zwischen der bestehen Hierarchie der Abfallbewirtschaftungsoptionen (Art. 30 USG: vermeiden, verwerten, entsorgen) und den Strategien der Kreislaufwirtschaft (teilen, wiederverwenden, reparieren, wiederaufbereiten etc.) klar zu regeln. Dies insbesondere, weil der Vorentwurf mehrere dieser Ansätze (stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, stoffliche und energetische Verwertung, Rückgewinnung, Wiederverwendung, Recycling usw.) erwähnt und produktions- und produktbezogene Regelungen stärkt, die über das Abfallrecht hinausgehen (Kapitel 7 und Art. 35i, Vorentwurf). Grössere Rechtssicherheit kann geschaffen werden, indem die Strategien der Kreislaufwirtschaft und deren Anwendungsbereiche (Stoffe, Materialien, Produkte, Bestandteile, usw.) präziser definiert werden und aufgezeigt wird, wie sie miteinander verknüpft sind. Andernfalls wird die Unklarheit im USG und seinen Verordnungen (VGV, VEB, VREG usw.) fortbestehen.

Obenstehender Vorschlag zielt darauf ab, auf der Grundlage des europäischen Rechts² eine Definition der Optionen für die stoffliche Verwertung zu geben, die im Schweizer Recht bisher fehlt. Der Vorschlag zielt zudem darauf ab, die Wiederverwendung und ihre Vorbereitung als materielle Verwertungsoption zu verankern, da diese beiden Begriffe in den Ausführungsbestimmungen zum USG (z.B. in der VGV) bereits häufig miteinander verbunden werden.

Auf diese Weise sind die Begriffe der stofflichen Verwertung (Wiederverwendung und deren Vorbereitung, einschliesslich Kontrolle, Reinigung und Reparatur, sowie Recycling und Kaskadennutzung), der energetischen Verwertung und der Beseitigung sowie deren Vorstufen alle direkt oder indirekt definiert und miteinander verknüpft. Die verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung müssen jedoch besser voneinander abgegrenzt und in eine Hierarchie gebracht werden (siehe unten, Anmerkung zu Art. 30d, Vorentwurf).

USG Art. 10h Abs. 1

Vorschlag: Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft Sie setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Material- und Produktkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

² Insbesondere die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

Anmerkungen:

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, der explizit die im Ausland verursachten Umweltbelastungen erwähnt. Zahlreiche Studien zeigen, dass ein Grossteil der Umweltbelastungen von Schweizer Unternehmen und des Konsums in der Schweiz im Ausland verursacht wird.³ Wir sind auch der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Umweltbelastungen während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken wichtig ist, da diese ganzheitliche Perspektive in der Kreislaufwirtschaft essenziell ist.

Dennoch muss dieser Artikel präziser formuliert werden. Da er sich im allgemeinen Teil des USG und als programmatischer Auftrag befindet, muss er den Begriff der Kreislaufwirtschaft, welcher Anlass der Revision war, explizit aufgreifen. Darüber hinaus sollten nicht nur Strategien zur Schliessung von Kreisläufen erwähnt werden, sondern auch solche, die auf die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken abzielen (Verlangsamung des Materialflusses), wie in den artikelspezifischen Anmerkungen des Erläuternden Berichts hervorgehoben wird. Diese Strategien sind wichtig, da sie die Kreislaufwirtschaftsstrategien mit dem höchsten Werterhaltungspotenzial darstellen und zahlreiche Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten.⁴

USG Art. 10h Abs. 2

Anmerkungen:

Wir begrüssen die vorgesehene Möglichkeit zur Unterstützung von Plattformen zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft voll und ganz. In Bezug auf die Umsetzung dieses Artikels möchten wir anregen, dass jeweils zuerst geprüft wird, inwiefern bestehende Strukturen genutzt und ausgebaut werden können, bevor neue Strukturen geschaffen werden (siehe ausführliche Anmerkungen unter Art. 49a, Vorentwurf).

USG Art. 10h Abs. 3

Vorschlag: (...). Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen sowie zu Zielen für die Kreislaufwirtschaft und entwickelt die dafür notwendigen Indikatoren.

Anmerkungen:

Um die Ressourcenschonung und die Kreislaufwirtschaft abzubilden, werden bessere Indikatoren benötigt. Die seit kurzem vom BFS gemessene Kreislauf-Materialnutzungsquote reicht bei weitem nicht aus, um alle Kreislaufwirtschaftsstrategien abzubilden. Insbesondere die Strategien mit dem höchsten Potenzial zur Werterhaltung werden vernachlässigt. Darüber hinaus haben sich die Europäische Union und die umliegenden Länder der Schweiz ehrgeizige Ziele gesetzt, sei es die Reduktion des Siedlungsabfallanteils, der nicht stofflich verwertet wird, die Reduktion von Einwegprodukten und -verpackungen, den Verzicht auf den Import von Primärrohstoffen, usw. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, die Zahl der

³ Siehe insbesondere folgende Berichte:

Umwelt Schweiz 2018. Bericht des Bundesrates, 2018.

https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/allgemein/uz-umwelt-zustand/umwelt-schweiz-2018.pdf.download.pdf/Umweltbericht2018_D.pdf.

Umweltatlas – Lieferketten Schweiz, 2020.

<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf.download.pdf/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf>

⁴ Siehe insbesondere folgende Berichte:

Impacts of circular economy policies on the labour market Final report, Union européenne, 2018.

<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/fc373862-704d-11e8-9483-01aa75ed71a1/language-en>

Green Alliance policy insight, Levelling up through circular economy jobs, 2021.

https://green-alliance.org.uk/Levelling_up_through_circular_economy_jobs.php

Einwegprodukte und -verpackungen zu reduzieren. Die Schweiz sollte sich solche Ziele setzen, damit die Kantone und Gemeinden sowie die Wirtschaftsakteure ihre Handlungen in einem vorhersehbareren Kontext orientieren können und somit mehr Planungssicherheit haben.

USG Art. 10h Abs. 4

Vorschlag: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen ~~der Wirtschaft~~ zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die systematische Beseitigung von Hindernissen für die Ressourcenschonung und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Ähnliche Instrumente werden von internationalen Vorreitern der Kreislaufwirtschaft erfolgreich eingesetzt. Diese Bestimmung sollte jedoch nicht nur für Initiativen aus der Wirtschaft gelten, sondern auch für Initiativen von nicht-kommerziellen Akteuren, wie z.B. von Konsument/innen und durch NGOs organisierte Initiativen (z.B. Repair Cafés) oder Initiativen der Verwaltung selbst. Wir empfehlen daher die Spezifizierung "von der Wirtschaft" zu streichen. Wenn es einer Spezifizierung bedarf, wäre «von privaten Organisationen» zu bevorzugen.

USG Art. 30a Vermeidung

Vorschlag:

Neuer Art. 30a Abs. 1: Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten ~~verbieten~~, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Bst. b. und c. bleiben gleich wie im Art. 30a, aktuelles USG

Neuer Art. 30a Abs. 2: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Abfallvermeidung ein. Er evaluiert die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und schlägt der Bundesversammlung Massnahmen vor, die auf der Grundlage dieser Evaluationen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Wir sind der Ansicht, dass eine Revision, die die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft zum Ziel hat, auch die Vermeidung von Abfall ansprechen muss. Ansonsten ist die Revision unvollständig und unausgewogen. Zwischen einer Handlungsmöglichkeit für den Bundesrat (Art. 30a USG) und einer Handlungspflicht (Minderheit Chevalley des Vorentwurfs) schlagen wir einen Mittelweg vor. Dieser kombiniert den Text der Minderheit Suter mit einem Auftrag an den Bundesrat, die von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Vermeidung von Abfall an der Quelle regelmässig zu überprüfen und der Bundesversammlung zusätzliche Massnahmen auf der Grundlage einer Evaluierung der Umsetzung dieser Massnahmen in der Schweiz vorzulegen, und zwar im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 des Vorentwurfs eingeführten Prozesses. Damit soll sichergestellt werden, dass der Schweizer Wirtschaft im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz kein Nachteil erwächst und die Kompatibilität mit den Bestimmungen der wichtigsten Absatzmärkte gewährleistet ist.

USG Art. 30d Verwertung

Vorschlag:

Abs. 1: Abfälle müssen der Option der stofflichen Verwertung zugeführt ~~stofflich verwertet werden, welche deren ökologischen Wert am besten erhält wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.~~

Abs. 2: unverändert

Abs. 3: Ist eine stoffliche Verwertung ~~gemäss den Bedingungen von Absatz 4~~ entweder technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltbelastender als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

Anmerkungen:

Neuer Abs. 1: Während im Vorentwurf zwischen stofflicher und energetischer Verwertung unterschieden wird und die Priorisierung dieser beiden Optionen verstärkt wird, *fehlt die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung.*⁵ Diese Unterscheidung ist jedoch für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft von entscheidender Bedeutung, da Optionen wie Wiederverwendung und Recycling aus ökologischer Sicht nicht als gleichwertig betrachtet werden können.⁶ Wir halten es daher für entscheidend, nicht nur Verwertungsoptionen zu berücksichtigen, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu schliessen (z.B. Recycling), sondern auch und *vorrangig* solche, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu verlangsamen, d.h. die Lebensdauer von Produkten zu verlängern (z.B. Reparatur, Wiederverwendung usw.). Das Erfordernis zur Wahl der *Verwertungsoption, welche den ökologischen Wert am besten erhält*, bezieht sich auf einen von der ETHZ entwickelten Indikator⁷, welcher es ermöglicht, die verschiedenen Optionen diesbezüglich zu vergleichen. Alle diese Unterscheidungen (zwischen stofflicher und energetischer Verwertung und dann zwischen den verschiedenen stofflichen Verwertungsoptionen) stehen im Einklang mit den oben in Art. 7 Abs. 6^{bis} vorgeschlagenen Definitionen.

Darüber hinaus führt die von uns vorgeschlagene Formulierung (Abs. 1 und Abs. 3) zu einer *Umkehr der Beweislast*. Da in der Kreislaufwirtschaft die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Priorität haben muss, ist diese Massnahme von elementarer Bedeutung. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage müssen der Bundesrat oder Pionierunternehmen, die stoffliche Verwertungstätigkeiten durchführen, darlegen, dass die innovativen Verfahren umweltfreundlicher und wirtschaftlicher sind als die energetische Verwertung von Abfällen. Das Kriterium der wirtschaftlichen Tragfähigkeit stellt jedoch ein grosses Innovationshindernis dar, da neue stoffliche Verwertungsaktivitäten häufig zu Beginn wirtschaftlich weniger vorteilhaft sind als das derzeitige, bereits sehr gut etablierte System der energetischen Verwertung. Dies liegt zum einen daran, dass bei der Etablierung neuer Optionen für die stoffliche Verwertung nur kleine Abfallmengen behandelt werden (Frage des Volumens und Notwendigkeit des «Upscalings»). Zum anderen liegt es daran, dass die mit der energetischen Verwertung verbundenen Kosten nicht alle entstehenden negativen Externalitäten berücksichtigen. Die Umkehr der Beweislast setzt die Anreize neu und führt so zum notwendigen Umdenken. Da die energetische Verwertung die Ressourcen für zukünftige Generationen für immer vernichtet, ist sie die letzte Option der Kreislaufwirtschaft. Daher muss die Hürde bei der energetischen Verwertung angesiedelt werden und nicht bei der stofflichen.

⁵ Brunner, D. (2020). Vers une économie circulaire des emballages de boissons en verre en Suisse – limites et apports du cadre réglementaire. Partie 1 : État des lieux. *Droit de l'environnement dans la pratique (DEP)*, 4-2020, 367-396.

⁶ Rapport du Conseil fédéral du 19 juin 2020 en réponse au postulat 17.3505 « Étudier les incitations fiscales et autres mesures susceptibles de stimuler l'économie circulaire afin de saisir ses opportunités » déposé par le conseiller aux États Beat Vonlanthen le 15 juin 2017. N° de référence: S384-0748

⁷ Haupt, M. & Hellweg, S. (2019). Measuring the environmental sustainability of a circular economy. *Environmental and Sustainability Indicators*. 1-2 (2019), 100005. Voir aussi le Postulat Clivaz 20.3727.

Abs. 4: unverändert

Anmerkungen:

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit. Dieser fördert Innovationen im Bereich der Kreislaufwirtschaft. Insbesondere Innovationen mit Sekundärrohstoffen könnten dadurch gefördert werden, wie z.B. Recyclingbeton.

USG Art. 31b Abs. 4

Anmerkungen:

Wir begrüßen die Stossrichtung, für die stoffliche Verwertung mehr Möglichkeiten zu schaffen. Jedoch gibt es aus unserer Sicht einige Bedenken, sowie Fragen, die der Klärung bedürfen:

- Das öffentliche Monopol für die Abfallentsorgung hat sich in der Schweiz insofern bewährt als dass eine energetische Verwertung in Kehrriktverbrennungsanlagen sichergestellt werden konnte. Es ist jedoch nicht klar, ob das System effizient ist, wenn es darum geht, den Fokus vermehrt auf die stoffliche Verwertung zu legen.
- Sollte das öffentliche Monopol gelockert werden, stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, bereits auf Gesetzesebene klare Bedingungen festzulegen, die den Rahmen für die Tätigkeit privater Anbieter bilden und den Umweltschutz sicherstellen. Der Bundesrat könnte unter anderem vorschreiben, dass die stoffliche Verwertung in einem ökologisch sinnvollen Perimeter (in der Schweiz oder im grenznahen Ausland) und in umweltfreundlicher Weise erfolgen muss, dass eine vorherige Vereinbarung mit den öffentlichen Körperschaften bzw. Konzession erforderlich ist und dass eine Mindestdauer für die freiwillige Sammlung für die stoffliche Verwertung durch private Anbieter festgelegt werden muss. Es könnte auch eine Zertifizierung für die Verwertungsbetriebe zur Bedingung gemacht werden, welche vom Bund oder von Branchenorganisationen im Auftrag des Bundes vergeben und kontrolliert wird. Durch Festlegen dieser Bedingungen könnte sichergestellt werden, dass die stoffliche Verwertung (Reparatur, Wiederverwendung, Recycling usw.) in einem ökologisch angemessenen Perimeter stattfindet und die Abfallentsorgung im Sinne des öffentlichen Interesses durchgeführt wird. Zudem könnte verhindert werden, dass private Sammelsysteme je nach Preisschwankungen für Sekundärmaterialien entstehen und wieder verschwinden.
- Durch die Aufhebung des Monopols stellt sich auch die Frage, ob dadurch nicht zu viele kleinräumige Sammelsysteme entstehen und wie sichergestellt werden kann, dass diese ökologisch sinnvoll, für die Konsumierenden verständlich sind und gleichzeitig Raum für neue innovative Sammlungen und Innovationen der stofflichen Verwertungen lassen.
- Zudem stellt sich die Frage, wie erreicht werden kann, dass sich „*Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen*“ in Zukunft ebenfalls vom klassischen Recycling hin zu den inneren Kreisläufen bewegen, also dass die betroffenen Produkte vermehrt repariert, wiederverwendet und wiederverkauft werden. Eine Wiederverwendung, insbesondere bei Elektro- oder Elektronikgeräten, ist ökologisch häufig sinnvoller als ein Recycling, welches im Anschluss an die Rückgabepflicht (Art. 5 VREG, SR814.620) stattfindet, und muss deshalb gefördert und nicht dem Status Quo überlassen werden.

USG Art. 32a^{bis}

Vorschlag:

Neuer Abs. 1^{ter}: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz praktizierten Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung ein. Er beurteilt die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und berichtet der Bundesversammlung über zusätzliche Massnahmen, die auf der Grundlage dieser Einschätzungen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Die erweiterte Herstellerverantwortung wird in der Schweiz im internationalen Vergleich noch zu wenig angewandt. Wir halten es für ungenügend, es lediglich der Initiative des Bundesrates zu überlassen, neue Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung in Form vorgezogener Entsorgungsgebühren einzuführen. Der vorgeschlagene neue Absatz zielt darauf ab, im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 vorgesehenen Berichts des Bundesrates regelmässig zu prüfen, ob es aufgrund der im Ausland gemachten Erfahrungen angezeigt erscheint, die Herstellerverantwortung auf neue Produktkategorien (Möbel, Textilien, Chemikalien, Spielzeug, Verpackungen, Zigarettenstummel usw.) auszuweiten.

Neuer Abs. 1^{quater}: Der Bundesrat moduliert die vorgezogene Entsorgungsgebühr entsprechend den Umweltbelastungen, die durch die in Absatz 1 genannten Produkte verursacht werden.

Anmerkungen:

Bei der Festlegung der Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr sollte die Umweltbelastung durch die betroffenen Produkte berücksichtigt werden (Ökomodulation)⁸, z.B. nach Kriterien wie Recyclingfähigkeit, Vorhandensein von Giftstoffen, Lebensdauer der Produkte, Information der Konsumentinnen und Konsumenten usw. Der Ansatz der Ökomodulation schafft einen Anreiz zur stetigen Verbesserung und trägt so zur kontinuierlichen Reduktion der Umweltbelastungen bei.

USG Art. 35i Abs. 1

Vorschlag: Der Bundesrat ~~kann~~ stellt nach Massgabe der durch Produkte, Bestandteile und Verpackungen verursachten Umweltbelastung - und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen ~~stellen~~ insbesondere über:

Anmerkungen:

Art. 35i ist von grosser Bedeutung und die Stossrichtung wird von uns voll und ganz unterstützt. Er schafft endlich die Möglichkeit, Anforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen festzulegen, eine Möglichkeit, die im derzeitigen Schweizer Recht weitgehend fehlt. Die EU hat erste Anforderungen dieser Art an einzelne Produktgruppen auf der Basis der Ökodesign-Richtlinie beschlossen. Die Schweiz muss im Rahmen dieser Parlamentarischen Initiative mindestens dafür sorgen, dass die Möglichkeit besteht, solche Anforderungen der EU, die für die Schweiz auch sinnvoll sind, zu übernehmen. So kann sichergestellt werden, dass Schweizer Unternehmen, die in die EU exportieren nicht benachteiligt werden. Die Übernahme der EU-Anforderungen auf der Basis der EU-Ökodesignrichtlinie im Bereich der Energieeffizienz (Vorgaben bezüglich maximalem Energieverbrauch und Energie-Etiquette) war in der Schweiz nie umstritten und hat sich in der Praxis bewährt. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass sich dies bei vergleichbaren Anforderungen zur Ressourcenschonung anders verhält, weshalb dies im Gesetz vorgesehen werden sollte.

Der vorgeschlagene Artikel ist zudem auch generell im Interesse des Wirtschafts- und Produktionsstandorts Schweiz, weil sich dieser durch seine Qualitätsorientierung

⁸ OECD (2021). *Modulated fees for extended producer responsibility schemes (EPR)*. By Laubinger, F., Brown, A., Dubois, M. & Börkey, P. Environment Working Paper No. 184, ENV/WKP(2021)16.

auszeichnet. Hersteller qualitativ hochwertiger Produkte sind besser in der Lage, Anforderungen an die Lebensdauer, Reparierbarkeit, Verwertbarkeit und der Ressourceneffizienz etc. zu erfüllen als Hersteller qualitativ minderwertiger Produkte. Der Marktanteil ausländischer Billigware hingegen aufgrund der Anforderungen eher abnehmen.

Erfahrungsgemäss kann es für KMUs etwas herausfordernder sein, solche neuen Anforderungen auf Anhieb zu erfüllen. Deshalb schlagen wir vor, diese bei Bedarf in einer Übergangsphase gezielt zu unterstützen. Eine solche Möglichkeit zur Unterstützung kann am einfachsten in den Wirkungsbereich von Art. 49a aufgenommen werden. Die Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen wirkt sich auch positiv auf Exportchancen der KMUs in die Märkte der EU-Länder aus.

Obschon der vorgeschlagene Artikel die erwünschte Stossrichtung vorgibt, schafft er in seiner gegenwärtigen Form noch zu wenig Klarheit. Es fehlt eine verbindliche Formulierung oder ein Mechanismus, der verpflichtend wirkt. Zum Beispiel könnte ein Ansatz integriert werden, der Anreize zur Verbesserung von Produkten und Verpackungen auf der Grundlage des technischen Fortschritts oder eines Benchmarkings schafft, wie dies in einer nationalen Studie der BFH und der KOF⁹ empfohlen wird. Oder es könnte die Möglichkeit vorgesehen werden, Meldung zu erstatten, wenn die fürs Inverkehrbringen verlangten Anforderungen nicht erfüllt sind. Ohne solche Mechanismen ist die Gefahr gross, dass dieser Artikel nie angewendet wird und nicht den gewünschten Effekt hat, wie es derzeit bspw. bei Art. 30a USG zur Abfallbegrenzung der Fall ist. Deshalb ist es dringend angezeigt, die «kann»-Formulierung zu ersetzen und den Bundesrat verbindlich damit zu beauftragen, Anforderungen an das Inverkehrbringen zu erlassen.

Darüber hinaus muss dieser Artikel alle mit Produkten und Verpackungen verbundenen Dimensionen berücksichtigen. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt müssen ebenso berücksichtigt werden wie solche auf die menschliche Gesundheit.

USG Art. 35i Abs. 1, Bst. a

Vorschlag: die Ökotoxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit und, den modularen Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und den Anteil von Sekundärrohstoffen;

Anmerkungen:

Die im Vorentwurf genannten Kriterien sind relevant, aber unvollständig. Das Hinzufügen zusätzlicher Kriterien (Ökotoxizität, Vorhandensein eines Sammelsystems, Anteil an Sekundärmaterialien, Verfügbarkeit von Ersatzteilen usw.) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, diese Anforderungen im Laufe der Zeit weiterzuentwickeln. Hier wird insbesondere der Begriff des modularen Aufbaus (oder der Demontierbarkeit) hervorgehoben, der zwar im Begriff der Reparierbarkeit enthalten ist, aber beispielsweise für Batterien in Geräten und Fahrzeugen entscheidend ist, da diese vom Endverbraucher oder einem unabhängigen Betreiber leicht austauschbar sein müssen - eine Herausforderung, die in den nächsten Jahren noch zunehmen wird. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass mehrere dieser Kriterien Teil eines Rechts auf Reparatur (right to repair) sind, das in mehreren Ländern der Welt schrittweise umgesetzt und von mehreren Schweizer NGOs gefordert wird.

⁹ Stucki, T. und Wörter, M. (2021): *Statusbericht der Schweizer Kreislaufwirtschaft – Erste repräsentative Studie zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft auf Unternehmensebene. Schlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Umwelt und Circular Economy Switzerland*. Berner Fachhochschule Wirtschaft, ETH Zürich, KOF Konjunkturforschungsstelle.

USG Art. 35i Abs. 1, Bst. c

Vorschlag: die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Eigenschaften von Produkten und Verpackungen, bezogen auf die in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien.

Anmerkungen:

Wir begrüssen die Bestrebung, Anforderungen an die Kennzeichnung und Information zu Produkten, Bestandteilen und Verpackungen zu formulieren. Konsumentinnen und Konsumenten spielen eine zentrale Rolle beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Information ist eines der wichtigsten Instrumente, um ein zirkuläres Konsumverhalten zu fördern. Erst durch die Kennzeichnung der in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien können Konsumentinnen und Konsumenten oder auch Beschaffende relevante Informationen vergleichen, wie z.B. die Lebenszykluskosten (wie viel ein Produkt pro Jahr kostet, in denen es gebraucht werden kann). Der vorgeschlagene Zusatz zielt auf eine Präzisierung der Art von Informationen ab, die zur Verfügung gestellt werden müssen.

USG Art. 35j

Vorschlag:

Abs. 1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;
- b. die Verwendung ~~rückgewonnener~~ von Baustoffen, die aus der stofflichen Verwertung stammen;
- b^{bis}. den Rückbau von Bauelementen, die wiederverwendet werden können;
- c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

Anmerkungen:

Artikel 35j Abs. 1 wird von uns voll unterstützt. Es ist sehr wichtig, dass Umweltaanforderungen beim Bauen einen hohen Stellenwert haben, denn die Bautätigkeit ist mit 84% für den grössten Anteil des Abfallaufkommens in der Schweiz verantwortlich und verursacht Umweltbelastungen von 57 Billionen Umweltbelastungspunkten von pro Jahr.¹⁰ Artikel 35j Abs. 1 legt die Bedingungen fest, die es ermöglichen, sich Anforderungen an umweltfreundliches Bauen zu geben. Dennoch bleibt eine Form von Undurchsichtigkeit in der Hierarchie der Massnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels ergriffen werden müssen, sowie in den verwendeten Begriffen bestehen. Unser Vorschlag zielt darauf ab, diese beiden Punkte zu präzisieren. Zudem schlagen wir für die Umsetzung vor, dass der Bundesrat die Vorschriften nicht alleine definiert, sondern in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Stakeholdern und unter Berücksichtigung der neusten Erkenntnisse festgelegt werden.

Abs. 2: Der Bund und die bundesnahen Betriebe nehmen ~~nimmt~~ bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.

Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass der Bund eine Vorbildfunktion wahrnimmt und insbesondere die in Abs. 1 formulierten Anforderungen in eigenen Bauwerken exemplarisch anwendet. Dies wirkt sich vorteilhaft für die Wirtschaft aus, da sie bei Aufträgen des Bundes Erfahrungen mit neuen

¹⁰ BAFU (2021), Abfall und Rohstoffe: Das Wichtigste in Kürze
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/inkuerze.html>

Bauweisen und Materialien sammeln können. Dasselbe sollte auch für bundesnahe Betriebe gelten.

Abs. 3: Der Bundesrat ~~kann~~ erlässt Vorschriften ~~erlassen~~ über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Schaffung eines solchen Ausweises, da dies die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöht. Die Abs. 1 und 2 werden dadurch messbar. Eine verbindliche Formulierung wäre zu bevorzugen. Inhaltlich sollte der Ausweis Auskunft geben über die unter Abs. 1 aufgezählten Anforderungen. Wenn der Ausweis über den aktuellen Ressourcenverbrauch hinaus auch Auskunft über die im Bauwerk enthaltenen Materialien gibt, ermöglicht dies, Baustoffe sowie Bauteile in der Zukunft wiederzuverwenden und zu verwerten und auf diese Weise Ressourcen in der Zukunft zu schonen.

USG Art. 48a

Vorschlag: (...) Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln. Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung regelmässig über die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen und präsentiert die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Möglichkeit, für Pilotprojekte Bestimmungen zu schaffen, die vorübergehend vom USG abweichen. Nicht selten scheitern Pioniervorhaben zur Kreislaufwirtschaft daran, dass ihnen bestehende Regulierungen im Wege stehen. Deshalb liegt viel Potential im Ansatz, solche Hürden zu Testzwecken und unter bestimmten Bedingungen ausser Kraft zu setzen. Allerdings müssen die gesammelten Erfahrungen öffentlich zugänglich gemacht werden und der Bundesrat muss darauf aufbauend Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des USG ziehen. Wir schlagen vor, dies in den in Art. 10h Abs. 3 genannten Prozess zu integrieren.

USG Art. 49 Abs. 1 und 3

Vorschlag:

Abs. 1: Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz oder der Kreislaufwirtschaft ausüben.

Abs. 3: (...) Die Finanzhilfen dürfen in der Regel ~~50~~ 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Wir begrüssen diese Fördermöglichkeit voll und ganz, sind jedoch der Ansicht, dass der Themenbereich der Kreislaufwirtschaft explizit aufgeführt werden sollte. Zudem sind wir der Ansicht, dass der Verweis auf die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festgelegt werden sollte, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm des BLW).

USG Art. 49a

Vorschlag:

1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für Informations-, Schulungs- und Beratungsprojekte sowie für Plattformen im Zusammenhang mit:

- a. ~~Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;~~
- b. ~~Plattformen zur~~ der Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft;
- c. die Unterstützung von KMUs bei der Erfüllung den sich aus Art. 35i & 35j ergebenden Anforderungen.

2 Die vom Bund unterstützten Plattformen zur Kreislaufwirtschaft decken alle Strategien der Kreislaufwirtschaft ab und fördern gesamtschweizerisch den Dialog, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren. Die Finanzhilfen dürfen ~~50~~ 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Wir unterstützen Art. 49a voll und ganz und schlagen einige Präzisierungen und Neuformulierungen vor. Wir halten es nicht für zweckmässig, Informations- und Beratungsprojekte nur mit dem Umweltschutz und Plattformen nur mit der Ressourcenschonung und der Stärkung der Kreislaufwirtschaft zu verknüpfen. Unser Vorschlag ermöglicht in dieser Hinsicht eine grössere Flexibilität.

Darüber hinaus sollte die Rolle der Plattformen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft präzisiert werden. In seiner Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag zur Initiative Grüne Wirtschaft (BBI 2014 1751) beschreibt der Bundesrat detailliert vier Handlungsbereiche, die diesen Plattformen zugewiesen werden. Einige dieser Ziele sollten hier aufgegriffen werden, wobei der Schwerpunkt auf der Berücksichtigung aller mit der Kreislaufwirtschaft verbundenen Aktivitäten liegt. Diese sollten sich nicht auf die energetische oder stoffliche Verwertung in Form von Recycling beschränken, sondern insbesondere auch das Teilen, Reparieren, Weiternutzen, Wiederverwenden, usw. umfassen. Darüber hinaus zeigen die positiven Erfahrungen, die in den letzten Jahren im Rahmen der Bewegung Circular Economy Switzerland gesammelt wurden, dass es wünschenswert ist, eine möglichst grosse Bandbreite an Akteuren (Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft, öffentliche Körperschaften, Forschungsinstitute usw.) zusammenzubringen. Die Kreislaufwirtschaft erfordert eine Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und innerhalb der Branchen. Die Unternehmen sind noch nicht an diese neuen Formen der Zusammenarbeit gewöhnt, was ein grosses Hindernis für die Kreislaufwirtschaft darstellt. Zahlreiche Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass sich solche Plattformen dafür eignen, den beteiligten Akteuren die benötigte Unterstützung zu bieten und das erforderliche Wissen zu vermitteln.

Wir schlagen vor, eine Finanzhilfe einzuführen, die KMUs bei Bedarf dabei unterstützt, allfälligen neuen Anforderungen gerecht zu werden, welche sich aus den Art. 35i und 35j ergeben. Dies können bspw. Anforderungen sein, die der europäischen Ökodesignrichtlinie entstammen und für KMUs insbesondere in der Einführungsphase eine Herausforderung darstellen können. Dieser Prozess kann erleichtert werden, indem die Transaktionskosten für KMUs durch gezielte Unterstützung gesenkt werden. Unterschiedliche Ausgestaltungen sind denkbar, von branchenspezifischen Umsetzungsempfehlungen, Beratungen, Prozessbegleitungen, Zusammenführung zu Kooperationen zwischen KMUs bis hin zur gemeinsamen Umsetzung.

Schliesslich schlagen wir vor, die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festzulegen, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm

des BLW). Ein Selbstfinanzierungsgrad von 50% würde eine zu grosse Hürde für die Unterstützung von KMUs oder nicht gewinnorientierten Organisationen darstellen.

BöB Art. 30 Abs. 4

Anmerkungen:

Wir begrüssen es, bei Beschaffungen Kriterien zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt zu verstärken. Insbesondere sollten Kriterien der Kreislaufwirtschaft in der Beschaffung mehr Beachtung finden. Kreislaufwirtschaftskriterien könnten sein: die Toxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit, der modulare Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und der Anteil von Sekundärrohstoffen. Beschaffung stellt einen wichtigen Hebel dar, um Nachfrage für Unternehmen zu schaffen, die kreislauffähige Produkte der Dienstleistungen anbieten. Dies kommt Schweizer Unternehmen zugute, die auf Qualität setzen, weil sie verschiedene Kriterien wie z.B. die Langlebigkeit bereits sehr gut erfüllen.

EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Vorschlag:

3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

e. die Grenzwerte für die graue Energie in Form von CO₂-Äquivalenten bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass Vorschriften über Grenzwerte erlassen werden, denn wie unter Art. 35j USG vermerkt, sind die Umweltbelastungen durch die Bautätigkeit sehr hoch. Diese zu begrenzen ist notwendig. Es ist wichtig, graue Energie, welche in den Bauten enthalten ist, zu beachten. Ein solcher Grenzwert unterstützt die Verwendung von schweizerischen Materialien¹¹, wie Schweizer Holz. Die Grenzwerte sollten in Form von CO₂-Äquivalenten festgehalten werden.

SCHLUSSWORTE

Zusammenfassend möchten wir noch einmal unterstreichen, dass wir die von der zuständigen Kommission eingeschlagene Stossrichtung sehr begrüssen. Der Vorentwurf bietet eine ausgezeichnete Grundlage. Er kann jedoch wesentlich verbessert werden, indem unsere obenstehenden Vorschläge und Anmerkungen aufgenommen und damit zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz geschaffen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

¹¹ Baunetz Wissen (2021) <https://www.baunetzwissen.de/glossar/g/graue-energie-664290>

Vernehmlassung zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes / Pa. Iv 20.433: Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Vernehmlassung von: Untergruppe Fremdstoffe der Abfallregion Bern

Datum: 16.02.2022

1. Vorstellung Vernehmlasserin

Die Abfallregion Bern ist eine seit Jahren bestehende lose Gruppierung von Gemeinden, Zweckverbänden und des Amts für Wasser und Abfall des Kantons Bern. Sie umfasst rund drei Viertel der bernischen Bevölkerung.

Die Untergruppe Fremdstoffe der Abfallregion Bern befasst sich in erster Linie mit der Problematik der Fremdstoffe im Grünabfall. An ihr nehmen auch Vertretungen der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft, VADEC (Réseau de valorisation des déchets – Arc Jurassien) in La Chaux-de-Fonds sowie des Zweckverband ZEBA des Kantons Zug teil. Diverse weitere Gemeinden in anderen Regionen haben sich angeschlossen. Details sind auf www.stop-plastic.ch zu finden.

2. Einleitung

2.1. Umfang der Vernehmlassung

Entsprechend dem Zweck der Vernehmlasserin beschränkt sich die nachfolgende Vernehmlassung auf vorgeschlagene neue oder geänderte Artikel des USG, welche auf die Quantität und Qualität der Separatsammlung der Siedlungsabfallfraktion Grüngut Einfluss haben können.

Das sich an Gewerbe und Industrie wendende Gebot, zur stofflichen (Wieder)verwertung gesammelte Abfälle sortenrein anzuliefern, um die Qualität und Eignung des stofflichen Endproduktes zu gewährleisten, wird in der vorliegenden Vernehmlassung als Auftrag auf Private ausgedehnt, ergänzt durch eine entsprechende Vorschrift mit Strafandrohung.

Andere vorgeschlagene Revisionspunkte werden nicht kommentiert.

2.2. Grundsätzliche Stellungnahme

Die Stossrichtung der Revision des USG wird grundsätzlich begrüsst. Einige nachfolgend besprochene Vorschläge deuten allerdings auf ungenügende Kenntnis der Branche der Grüngutverwerter hin.

3. Vernehmlassung

Artikel	Antrag	Begründung
30b Abs. 2 Bst. c	... unverkaufte Produkte zu entpacken und <u>Inhalt und Verpackungsmaterialien vollständig getrennt und separat</u> zu sammeln; ausgenommen sind kompostier <u>-oder vergärbare</u> Verpackungen <u>und biologisch abbaubare Produktetiketten</u>.	Die Stossrichtung ist äusserst begrüssenswert, dürfte jedoch auf massiven Widerstand der betroffenen Branche des Detailhandels stossen. Damit würde die Praxis wieder aufleben, welche vor dem Markteintritt von Aldi und Lidl und dem damit einhergehenden Kostendruck herrschte. Auf Verordnungsstufe wird die sehr schwierige Frage zu klären sein, wie die gemäss Erläuterungsbericht verlangte vollständige Trennung von Inhalt und Verpackungsmaterial im betrieblichen Alltag überhaupt überprüft werden kann, ist doch eine blossе Sichtkontrolle aufgrund der meist sehr inhomogenen Abfallgemische praktisch unmöglich. „Entpackung“ als Pflicht reicht bei Weitem nicht aus, weil damit nach Praxis in erster Linie die Zerkleinerung von Verpackung und Inhalt in einer Fraktion gemeint ist. Aus diesem Grund wird beantragt, dass mit „Entpackung“ nur die vollständige Trennung von Inhalt und Verpackung gemeint ist. Die Reduzierung des Verzichts auf Entpackung nur bei Nutzung von kompostierbaren Verpackungen ist nicht gerechtfertigt, würde doch bei Umsetzung dieses Antrags der allergrösste Teil der nicht mehr zum Verkauf zugelassenen Lebensmittel in Vergärungsanlagen verwertet (heute meist noch in ARA's mit nur energetischer Nutzung) und sind nicht alle biologisch abbaubaren Materialien sowohl für die Kompostierung, als auch für die Vergärung gleich oder überhaupt geeignet. Zur Sicherung der einwandfreien Qualität des Endprodukts aus der Grüngutverwertung (Kompost oder Gärgut) reicht die vollständige Entfernung der Verpackung nicht aus: Auch Klebetiketten auf den Produkten selbst, meist aus nicht abbaubarem Kunststoff bestehend, müssen vorgängig entfernt werden. Im Verlauf des Verwertungsprozesses können diese kleinen Etiketten praktisch nicht mehr manuell oder maschinell ausgeschleust werden und landen daher auf Ackerböden. Damit die Ausnahmen umgesetzt werden können, müssen die biologisch abbaubaren Materialien eindeutig und auf den ersten Blick (auch Teile davon) von nicht kompostier-/ vergärbaren Abfällen unterschieden werden können. Eine einheitliche Kennzeichnung hat auf Verordnungsstufe zu erfolgen. Diese Kennzeichnung darf sich einzig auf die Ebene Business to Business beziehen (also Abgeberbetrieb zu Verwerterbetrieb). Keinesfalls darf die

Artikel	Antrag	Begründung
30d Abs. 1	Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. <u>Unter stofflicher Verwertung fällt auch die zusätzliche Produktion von Energieträgern neben stofflichen Produkten im Verwertungsprozess.</u>	Kennzeichnung die Ebene Business to Consumer einbeziehen, weil die Kennzeichnung erfahrungsgemäss unter keinen Umständen kommunizierbar, weil zu komplex ist. Die Sanktionierung der Verletzung dieser Norm wird im Vernehmlassungsentwurf durch den ergänzten Art. 61 Abs. 1 Bst. i vorgesehen. Es stellt sich angesichts der Strafandrohung von maximal CHF 20'000.- Busse die Frage, ob sie den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen entspricht: Der Verzicht auf eine wirksame und sauber nach Fraktionen getrennte Entpackung ist um Grössenordnungen teurer als die maximale Strafandrohung. Das (Umwelt)strafrecht richtet traditionell an Einzelpersonen. Die Verletzung des Gebots einer sortenreinen Entpackung wird allerdings in den allermeisten Fällen auf Leitungsebene befohlen. Aus diesem Grund wird beantragt, analog zu Art. 102 StGB das USG mit einer entsprechenden Strafbarkeit des die Verhaltensnorm verletzenden Unternehmens zu ergänzen (ohne Formulierungsvorschlag).
		Im Erläuterungsbericht wird auf Seite 19 zu Art. 30d ausgeführt: „Bei der Co-Vergärung wird Biogas produziert (stoffliche Verwertung), während...“ Diese Aussage ist – wörtlich ausgelegt – nicht falsch: Tatsächlich wird mit Biogas Methan (CH₄) ein Stoff produziert. Diese Produktion hat aber keinen Selbstzweck, sie dient einzig der Produktion des Energieträgers Methan (Erdgas / Biomethan). Die sich aus der gewählten Formulierung ergebende Auslegung gemäss Erläuterungsbericht ist allerdings weltweit neu und insofern enorm kritisch. Aus diesem Grund wird eine Klärung vorgeschlagen. Sie müsste in irgendeiner Form auch in den Minderheitsantrag übernommen werden, welcher „die beste Option der stofflichen Verwertung“ verlangt. Der Begriff der „Co-Vergärung“ im Erläuterungsbericht ist zudem zweideutig: Der Begriff bezieht sich in der Praxis auf zwei unterschiedliche Branchen: landwirtschaftliche Co-Vergärung meint die Vergärung von hauptsächlich landwirtschaftlichen Abfällen / Nebenprodukten durch Beimischung von nichtlandwirtschaftlichen Abfällen und der Schliessung des Stoffkreislaufes. Unter Co-Vergärung in ARA's wird die Zugabe von nichtlandwirtschaftlichen Abfällen in den Faulturm der ARA verstanden

Artikel	Antrag	Begründung
30d Abs. 2	Buchstabe c: Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten Buchstabe d: Kompostierbare Abfälle <u>biogene Abfälle, die sich für stoffliche Verwertung durch Kompostierung oder Vergärung eignen. Ausgenommen sind holzige Fraktionen, die sich in erster Linie für die thermische Verwertung eignen.</u>	zur zusätzlichen Gewinnung von Biogas; das stoffliche Endprodukt muss mit dem übrigen Klärschlamm verbrannt werden. Speisereste fallen unter Bst. d. Sonst müssten sachlogisch auch Rüstabfälle, etc. angegeben werden. Es ist bekannt, dass an der Stelle der stofflichen Verwertungspflicht für <i>biogene Abfälle</i> im Rahmen der Kommissionsverhandlungen eine Verwertungspflicht für <i>kompostierbare Abfälle</i> getreten ist. Dies aufgrund des Hinweises der Holzenergiebranche, dass Holz ein biogener Abfall sein kann und die ursprüngliche Formulierung deren Verbrennung, meist für Fernheizungen, verhindern würde. Dem wird zugestimmt. Allerdings sind viele Abfallfraktionen zwar für die stoffliche Verwertung geeignet, nicht aber für die Kompostierung. So können Abfälle mit hohem Feuchtegehalt oder flüssige Abfälle nur in einer Vergärung, nicht aber in einer Kompostierung verwertet werden, was zur entsprechenden Ergänzung im Antrag führt. Durch den Begriff der „Eignung“ wird verhindert, dass Abfälle, die dem Stoffkreislauf erhalten bleiben können, in ARA's geleitet und dort nach energetischer Nutzung stofflich nicht mehr recycelt, sondern mit dem Klärschlamm verbrannt werden müssen. Dem berechtigten Anliegen der Holzenergiebranche wird mit dem Vorschlag einer Relativierung Rechnung getragen. Es geht dabei konkret in erster Linie um Strauch- und Baumschnitt von Ästen, welche zwar einer Kompostierung oder Vergärung zugeführt werden können, in diesen Prozessen aber keinen stofflichen oder energetischen Mehrwert erbringen, umso mehr aber in Holzheizkraftwerken Energie liefern können.
30d Abs. 3	Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch <u>durch die Produktion von Energieträgern (Biogas) und dann durch Verbrennung</u> energetisch zu verwerten.	Die vorrangige stofflich und energetisch verlangte Verwertung widerspricht der Wortwahl des Art. 30d Abs. 1, wo unter stofflicher Verwertung auch die Gewinnung von Energieträgern gemeint (und von uns mit einer Klärung aufgrund der Wortwahl) ergänzt wird. Die stoffliche Verwertung ist in solchen Prozessen (gemeint ist die Co-Vergärung in ARA's) ein reiner Zwischenschritt zur Gewinnung von Biogas. Das entstehende stoffliche Gemisch ist Klärschlamm, der schliesslich in einer KVA oder in einem Zementwerk energetisch zu nutzen ist (Vorbehalt der Rückgewinnung von Phosphor, erwähnt in Bst. c von Art. 30d Abs. 2).

Artikel	Antrag	Begründung
31 b, neuer Abs. 6		Die Co-Vergärung (in einer ARA, die landwirtschaftliche Co-Vergärung mit stofflicher und energetischer Nutzung ist wie erwähnt ein anderer Prozess) ist eine ausschliesslich energetische Nutzung. Indem noch Biogas gewonnen wird, ist sie zwischen der stofflichen und der energetischen Nutzung anzusiedeln. Die Nährstoffe gehen dabei verloren, so dass es sich nicht um eine stoffliche Verwertung handelt (Ausnahme: Erhaltung von Phosphor, in zwei Verfahrensvarianten in der Testphase).
	<u>Siedlungsabfälle, die für die stoffliche Verwertung separat gesammelt werden, dürfen nicht mit dafür ungeeigneten anderen Abfällen vermischt werden.</u>	Eine Fremdstoffquelle im Bereich der biogenen Abfälle wird im Vorschlag zu Art. 30b Abs. 2 Bst. c adressiert, was sehr begrüsst wird. Im Alltag, quantitativ viel relevanter und weitaus schwieriger zu eliminieren, sind Fremdstoffquellen aus Privathaushaltungen. Aus diesem Grund wird diese zusätzliche Bestimmung vorgeschlagen, sanktioniert durch den Vorschlag einer neuen Strafbestimmung in Art. 61 Abs. 5. Mit dem vorgeschlagenen Begriff der „Siedlungsabfälle“ wird nicht nur die Separatsammlungsfraktion der Grünabfälle umfasst, sondern auch die Separatsammlung von Papier, Karton, Glas, Metall, Textilien etc. Hinter dem Antrag steht die Erfahrung, dass Fremdstoffquellen aus Privathaushalten (selten Gewerbe / Industrie) zwar meist identifizierbar sind, aber mangels kommunaler oder kantonaler Strafbestimmungen nicht sanktioniert werden können. Aus diesem Grund wird eine Verhaltensregel vorgeschlagen, verbunden mit einer Sanktionsbestimmung. Beide können als Bundesrecht direkt umgesetzt oder in kantonalen oder kommunalen Regeln genauer spezifiziert werden.
49a	Zustimmung	Die erweiterte Möglichkeit des Bundes, Informations-, Beratungsprojekte und Plattformen zur Ressourcenschonung mit Finanzhilfen zu unterstützen, wird sehr begrüsst. Es geht dabei nicht nur um die Verstärkung der Massnahmen der Vernehmlasserin auf www.stop-plastic.ch, sondern auch um weitere Plattformen zur Reduktion von Fremdstoffen und Aufklärung der Bevölkerung, wie der Runde Tisch BAW auf www.evaluation-bioplastics.ch oder Massnahmen der Branchenverbände.

Artikel	Antrag	Begründung
61 neuer Abs. 5	Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, <u>... wer vorsätzlich oder fahrlässig Abfälle, die durch separate Sammlung zur stofflichen Verwertung bestimmt sind, mit Abfällen oder Produkten vermischt, welche diese Verwertung erschweren oder verunmöglichen (Art. 31b Abs. 6).</u>	Siehe Vorschlag neuer Art. 31b, neuer Abs. 6. Es ist zu wiederholen, dass die Vermischung von Separatsammlungen mit Fremdstoffen eines der grössten Hindernisse einer stofflichen Verwertung ist. Dazu gehören, wie erwähnt, nicht nur Grünabfälle, sondern auch die Separatsammlungen von Papier, Karton, Glas, Metallen, Textilien etc. Praktisch keine kantonalen oder kommunalen Vorschriften kennen für diese Fehlwürfe heute Strafbestimmungen. Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine Strafandrohung auf Bundesebene. Es wird wenn nötig Sache der Verordnung sein, die betroffenen Separatsammlungen von Gemischtsammlungen ohne Strafandrohung zu unterscheiden.

16. Februar 2022

Für Rückfragen:

- **Kanton Solothurn**, Amt für Umwelt: Sophia Kirsch, sophia.kirsch@bd.so.ch
- **ZEBA Zug**, Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen, Geschäftsführerin: Heidi Oswald, oswald@zebazug.ch
- **Entsorgung und Recycling Stadt Bern**, Leiter stationäre Sammelstellen: Werner Grossen, werner.grossen@bern.ch
- **Stadt Biel**, Leiter Abfallbewirtschaftung / Logistik: Fabrice Fausel, fabrice.fausel@biel-bienne.ch
- **Tiefbauamt Stadt Thun**, Abfallberatung: Rachel Neuenschwander, rachel.neuenschwander@thun.ch
- **Stadt Burgdorf**, Leiter Werkbetriebe: Georg Brechbühl, georg.brechbuehl@burgdorf.ch
- **Gemeinde Köniz**, Leiterin Dienstzweig Abfallbewirtschaftung und Deponie: Katja Jucker, katja.jucker@koeniz.ch
- **Vadec SA**, réseau de valorisation des déchets, Arc Jurassien : Christine Sautenet , christine.sautenet@vadec.ch
- **KEWU AG**, Grüngutverwertung, Ökostrom, Deponie: Andreas Utiger, Geschäftsleiter, utiger@kewu.ch; Daniel Trachsel, Administration, administration@kewu.ch
- **Biomasse Suisse**, Co-Geschäftsführerin: Annelies Uebersax, annelies.uebersax@biomassesuisse.ch



Vadec SA
Rue de l'Industrie 39
CH - 2300 La Chaux-de-Fonds

Tél. +41 32 967 68 01
Fax +41 32 967 68 10
info@vadec.ch
www.vadec.ch

CHE-114.132.393 TVA



Réseau de valorisation
des déchets - Arc jurassien

Conseil national
Commission de
l'environnement, de
l'aménagement du territoire et
de l'énergie
3003 Berne

16 février 2022/EM/kl

20.433 lv. pa. CEATE-N. Développer l'économie circulaire en Suisse Révision partielle de la loi sur la protection de l'environnement

Mesdames et Messieurs les Conseillers nationaux,

La Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national (CEATE-N) a lancé une procédure de consultation pour une révision partielle de la Loi sur la Protection de l'Environnement (LPE), afin de développer l'économie circulaire.

Vadec SA, spécialiste de la mise en valeur des déchets a été consultée par les associations dont elle est membre, l'ASIC et l'ASED et a émis un avis sur les propositions de modifications soumises.

Pour rappel, Vadec SA est une entreprise active dans la valorisation des déchets. Son actionnariat regroupe l'ensemble des collectivités publiques des cantons de Neuchâtel et du Jura, ainsi que celles du Jura bernois et du Nord vaudois. Vadec est active sur l'entier de la chaîne de gestion des déchets, que ce soit dans la prévention, la réutilisation, la logistique, la valorisation matière par le recyclage et la valorisation thermique des déchets par incinération.

Par ce courrier, nous souhaitons vous faire part de notre position, dans la perspective des débats à venir portant sur cette procédure de révision.

Notre société soutient la plupart des propositions qui vont dans le sens de l'économie circulaire, d'une gestion globale des matières et des produits, insistant sur la responsabilité, l'écoconception, la limitation, la réparabilité, la réutilisation et la fermeture des cycles de matières. A ce titre, Vadec soutient la priorisation de la valorisation matière sur la valorisation énergétique.

Toutefois, Vadec s'oppose à la modification permettant les initiatives de collectes volontaires de déchets urbains, sans l'accord des communes et sans cadrage au niveau fédéral, mettant fin au monopole communal. Cette possibilité mettrait les habitants et les communes face à des situations d'inégalité d'accès à ce service et reporterait sur le secteur public une éventuelle défaillance des acteurs privés.



Notre entreprise soutient que pour échapper au monopole communal, toute collecte doit:

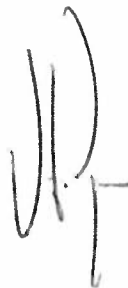
- être organisée au niveau fédéral, par une ordonnance ou un accord sectoriel de branche;
- être pré-financée par une taxe d'élimination anticipée ou une contribution anticipée de recyclage;
- permettre à tout habitant d'accéder aux points de collecte;
- permettre à tout distributeur ou commune qui le souhaite d'accueillir un point de collecte;
- verser une juste rémunération au distributeur ou à la commune pour ce service;
- s'assurer que la collecte présente une éco-efficacité plus élevée que la valorisation thermique en usine de valorisation thermique des déchets;
- se voir fixer des objectifs échelonnés dans le temps en matière de taux de captation (collecte) et de taux de recyclage effectif des matières valorisées (minimum de 70%);
- garantir le retour des éventuels refus de tri dans une usine de valorisation thermique des déchets;
- viser une valorisation complète des matières sur le territoire national;
- garantir la transparence en établissant et communiquant un bilan annuel avec indicateurs suivis (quantités collectées, coûts, traçabilité des déchets, taux de recyclage, etc.).

Nous espérons que notre position apportera des éléments à ce débat, dans l'intérêt du secteur public que nous représentons et dans l'intérêt des communes et des habitants de notre territoire.

En vous remerciant d'avance pour l'attention et l'intérêt portés au présent courrier, nous vous prions de croire, Mesdames et Messieurs les Conseillers nationaux, à l'expression de notre parfaite considération.

Vadec SA

Réseau de valorisation
des déchets - Arc jurassien



A. Grandjean
Président



E. Maître
Directeur général



Vadec SA
Rue de l'Industrie 39
CH - 2300 La Chaux-de-Fonds

Tél. +41 32 967 68 01
Fax +41 32 967 68 10
info@vadec.ch
www.vadec.ch

CHE-114.132.393 TVA



Conseil national
Commission de
l'environnement, de
l'aménagement du territoire et
de l'énergie
3003 Berne

16 février 2022/EM/kl

20.433 Iv. pa. CEATE-N. Développer l'économie circulaire en Suisse **Révision partielle de la loi sur la protection de l'environnement**

Mesdames et Messieurs les Conseillers nationaux,

La Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national (CEATE-N) a lancé une procédure de consultation pour une révision partielle de la Loi sur la Protection de l'Environnement (LPE), afin de développer l'économie circulaire.

Vadec SA, spécialiste de la mise en valeur des déchets a été consultée par les associations dont elle est membre, l'ASIC et l'ASED et a émis un avis sur les propositions de modifications soumises.

Pour rappel, Vadec SA est une entreprise active dans la valorisation des déchets. Son actionnariat regroupe l'ensemble des collectivités publiques des cantons de Neuchâtel et du Jura, ainsi que celles du Jura bernois et du Nord vaudois. Vadec est active sur l'entier de la chaîne de gestion des déchets, que ce soit dans la prévention, la réutilisation, la logistique, la valorisation matière par le recyclage et la valorisation thermique des déchets par incinération.

Par ce courrier, nous souhaitons vous faire part de notre position, dans la perspective des débats à venir portant sur cette procédure de révision.

Notre société soutient la plupart des propositions qui vont dans le sens de l'économie circulaire, d'une gestion globale des matières et des produits, insistant sur la responsabilité, l'écoconception, la limitation, la réparabilité, la réutilisation et la fermeture des cycles de matières. A ce titre, Vadec soutient la priorisation de la valorisation matière sur la valorisation énergétique.

Toutefois, Vadec s'oppose à la modification permettant les initiatives de collectes volontaires de déchets urbains, sans l'accord des communes et sans cadrage au niveau fédéral, mettant fin au monopole communal. Cette possibilité mettrait les habitants et les communes face à des situations d'inégalité d'accès à ce service et reporterait sur le secteur public une éventuelle défaillance des acteurs privés.



Notre entreprise soutient que pour échapper au monopole communal, toute collecte doit:

- être organisée au niveau fédéral, par une ordonnance ou un accord sectoriel de branche;
- être pré-financée par une taxe d'élimination anticipée ou une contribution anticipée de recyclage;
- permettre à tout habitant d'accéder aux points de collecte;
- permettre à tout distributeur ou commune qui le souhaite d'accueillir un point de collecte;
- verser une juste rémunération au distributeur ou à la commune pour ce service;
- s'assurer que la collecte présente une éco-efficacité plus élevée que la valorisation thermique en usine de valorisation thermique des déchets;
- se voir fixer des objectifs échelonnés dans le temps en matière de taux de captation (collecte) et de taux de recyclage effectif des matières valorisées (minimum de 70%);
- garantir le retour des éventuels refus de tri dans une usine de valorisation thermique des déchets;
- viser une valorisation complète des matières sur le territoire national;
- garantir la transparence en établissant et communiquant un bilan annuel avec indicateurs suivis (quantités collectées, coûts, traçabilité des déchets, taux de recyclage, etc.).

Nous espérons que notre position apportera des éléments à ce débat, dans l'intérêt du secteur public que nous représentons et dans l'intérêt des communes et des habitants de notre territoire.

En vous remerciant d'avance pour l'attention et l'intérêt portés au présent courrier, nous vous prions de croire, Mesdames et Messieurs les Conseillers nationaux, à l'expression de notre parfaite considération.

Vadec SA

Réseau de valorisation
des déchets - Arc jurassien



A. Grandjean
Président



E. Maître
Directeur général

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Umweltschutzgesetzes Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Dübendorf, 15.02.2022

Sehr geehrter Herr Girod,

Wir möchten die Möglichkeit der öffentlichen Vernehmlassung zum Umweltschutzgesetz (USG) nutzen, um zu den unterbreiteten Gesetzesänderungen Stellung zu nehmen. Als Schweizer Netzwerk für kreislauffähige Sanitärsysteme begrüsst VaLoo¹ den Willen die Schweizer Kreislaufwirtschaft zu stärken sehr. Damit die angestrebten Ziele der Ressourcenschonung und des Schliessens essentieller Stoffkreisläufe erreicht werden, sollten die folgenden Punkte in das teilrevidierte Umweltschutzgesetz aufgenommen werden. Unsere Stellungnahme fokussiert auf die Aspekte der Teilrevision, welche für eine kreislauffähige Siedlungswasserwirtschaft und das Schliessen von Nährstoffkreisläufen wegweisend sind. Insbesondere soll die Teilrevision möglicherweise bahnbrechende Innovationen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft ermöglichen. Unsere Stellungnahme gliedert sich wie folgt: Im ersten Abschnitt nehmen wir auf die Ausrichtung des überarbeiteten USG Stellung; der zweite Abschnitt schlägt spezifische Änderungen im Gesetzestext vor; und im dritten Abschnitt reagieren wir auf ausgewählte Mehrheits- und Minderheitsanträge.

Freundliche Grüsse,

Die Autorinnen und Autoren der Arbeitsgruppe Advocacy:

Andreas Schönborn, Dozent Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)
Andri Brugger, Doktorand Universität Neuenburg und Eawag-Sandec
Bastian Etter, Geschäftsführer Vuna GmbH; Vorstandsmitglied VaLoo
Carina Doll, Koordinatorin des Projekts Water Hub @ NEST - Eawag
Dorothee Spuhler, Postdoktorandin an der Eawag; Vorstandsmitglied VaLoo
Kai M. Udert, Titularprofessor, ETH Zürich; Gruppenleiter Eawag; Vorstandsmitglied VaLoo
Louise Carpentier, Geschäftsleitung VaLoo
Philippe Reymond, Berater dezentrale Abwasserlösungen; Vorstandsmitglied VaLoo

Im Namen der im Netzwerk vertretenen Organisationen:

Aneco	Biocapi Sàrl	Biorockswiss	Coopérative d'habitation la Bistoquette
Cewas	Convert Green	First Climate Switzerland	Kompotoi
Vuna	piss&love	Toilets for All	VunaNexus
seecon	Urimat Schweiz	1H2O3	WASSER FÜR WASSER (WfW)

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter info@va-loo.ch zur Verfügung.

¹ VaLoo (gegründet am 19.11.2021) ist ein Dachverband für Unternehmen, Initiativen, WissenschaftlerInnen und weitere AkteurInnen, welche zusammenarbeiten um einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Abwasser anzustossen – für eine kreislauffähige und ressourcenorientierte Sanitärversorgung in der Schweiz. Mehr zu uns gibt es hier: va-loo.ch

Ausrichtung des USG – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

1. Trennen an der Quelle

Die Lösungsansätze für eine Kreislaufwirtschaft in der Siedlungswasserwirtschaft sind grundsätzlich die Gleichen wie bei festen Stoffströmen: Stofftrennung an der Quelle, Ressourcenrückgewinnung und Schliessen der Kreisläufe. Die Stofftrennung kann im Haushalt, also Trennung von Urin, Braunwasser und Grauwasser, stattfinden, bezieht sich aber auch auf die getrennte Reinigung von Industrie- und Gewerbeabwässern. Sowohl in der Industrie als auch im Gewerbe wird das Prinzip heute schon zur Ressourcenschonung und zur Verhinderung von Umweltverschmutzung angewendet. VaLoo beantragt deshalb, dass das Prinzip der getrennten Sammlung von Abfällen ganz allgemein und explizit für feste und flüssige Stoffströme erwähnt wird.

2. Vermeiden von Abfall und Verschmutzung

Das Vermeiden von Abfällen und Verschmutzung von Wasser ist zentral für die Schonung von Ressourcen und für den Umweltschutz. Der Aspekt des Vermeidens wird im neuen USG gut abgedeckt, jedoch vor allem für feste Abfälle. Hier sollten auch Abwässer explizit erwähnt werden, sowohl häusliche Abwässer als auch Abwässer aus Gewerbe und Industrie. Eine allgemeine aber explizite Erwähnung von Abwässern sollte genügen, weil für detaillierte Erläuterungen das Gewässerschutzgesetz und die Gewässerschutzverordnung notwendig ist. Wir erhoffen uns allerdings, dass in einem nächsten Schritt die Trennung an der Quelle auch in die Gewässerschutzgesetzgebung als möglicher konzeptioneller und technischer Ansatz berücksichtigt wird.

3. Versorgungssicherheit

Der Nährstoffbedarf der Schweizer Landwirtschaft wird momentan stark durch Importe gedeckt. Im Falle von Phosphor sogar komplett. Durch ein Schliessen der Nährstoffkreisläufe kann sowohl die Umwelt geschützt, wie auch die Versorgungssicherheit erhöht werden. Das gilt auch für andere Nährstoffe, insbesondere für Stickstoff und Kalium.

4. Innovationsstandort Schweiz

Damit die Schweiz im Bereich Clean-Tech und Green-Tech eine Vorreiterrolle wahrnehmen kann, begrüsst VaLoo den Fokus auf Innovationsförderung sehr. Dieser sollte aber so ausgelegt werden, dass keine möglicherweise bahnbrechende Innovationen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft, welche wichtig sind für eine zukunftsfähige Schweiz, ausgebremst werden.

Änderungsvorschläge im Gesetzestext

Als Zweites möchten wir Änderungen im Gesetzestext vorschlagen, welche für ein solides rechtliches Fundament einer Kreislaufwirtschaft in der Siedlungswasserwirtschaft zwingend notwendig sind. Unsere Änderungsvorschläge sind in grün hervorgehoben.

1. Artikel 10h Absatz 1

Die Prinzipien Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft werden in Art. 10h als Grundsätze der Umweltgesetzgebung eingeführt, das begrüssen wir sehr. Beide Prinzipien bedingen eine stoffliche Verwertung. Diese ist aber meist nur effizient, wenn die Ressourcen möglichst getrennt gesammelt und verarbeitet werden. Bei Glas, Papier und Aluminium ist dies bereits Praxis und im neuen Umweltschutzgesetz findet das Prinzip der getrennten Sammlung von Abfällen auch Eingang bei der Forderung, dass Bauteile von Bauwerken getrennt werden können (siehe: Art. 35j, Abs.1b). Studien, unter anderem von der Eawag,² zeigen, dass die getrennte Sammlung von Abwässern die Rückgewinnung von Ressourcen ermöglicht. Dieses Vorgehen ist in der Industrie bereits seit langer Zeit Praxis, wird aber weder in der Siedlungswasserwirtschaft noch in der Landwirtschaft genügend angewendet. Wir sind uns bewusst, dass detaillierte Vorgaben für die Abwasserentsorgung und Landwirtschaft nicht im Umweltschutzgesetz Eingang finden, da diese Bereiche in anderen Gesetzen und Verordnungen (z.B. GSchG & GSchV) geregelt werden. Wir empfehlen aber, dass das Prinzip der getrennten Sammlung von Abfällen, ob fest oder flüssig, ganz allgemein und explizit in Art. 10h Abs. 1 folgendermassen erwähnt wird:

Ergänzung Art. 10h Abs. 1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen, die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. **Um das Schliessen von Materialkreisläufen zu vereinfachen und eine Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen fördern Bund und Kantone die getrennte Sammlung von festen und flüssigen Abfällen.** Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

2. Artikel 30a Absatz 2 Buchstabe c

In der heutigen Siedlungswasserwirtschaft werden die menschlichen Ausscheidungen und die flüssigen Abfälle aus dem Gewerbe mit viel Wasser verdünnt. Damit die Nährstoffkreisläufe aus dem Abwasser geschlossen werden können, ist jedoch genau das Gegenteil notwendig: Je konzentrierter die Stoffe vorhanden sind, die zurückgewonnen werden sollen, desto einfacher wird eine Rückgewinnung. Deshalb schlägt VaLoo vor, dass das Vermeiden von Wasserverschmutzung explizit in Art. 30a Abs. 2 unter einem neuen Buchstaben c erwähnt wird. Eine mögliche Formulierung könnte wie folgt aussehen:

Herstellerinnen / Nutzerinnen verpflichten, Wasserverbrauch so weit zu verringern oder zu vermeiden, dass die stoffliche Verwertung der sich im Abwasser befindenden Rückstände technisch möglich und wirtschaftlich tragbar wird.

² Siehe: Tove A. Larsen, Kai M. Udert, Judit Lienert (2013): Source Separation and Decentralization for Wastewater Management. <https://doi.org/10.2166/9781780401072>. ISBN (electronic): 9781780401072. Publisher: IWA Publishing

3. Artikel 30d Absatz 2c

In der Definition der Ressourcenschonung auf S. 9 des Berichtes der Kommission werden explizit das Wasser, die Luft und der Boden als natürliche Ressource definiert. Wesentliche Stoffströme, die sowohl Wasser, Luft und Boden in der Schweiz ganz erheblich belasten, sind Nährstoffe aus Abwasser und Landwirtschaft, wie auch Schadstoffe, die mit dem Abwasser in die Umwelt gelangen, wie z.B. Arzneimittelrückstände oder Schwermetalle. Heute werden Abwasser, menschliche Ausscheidungen, Gülle und Mist als Unterkategorien von Abfällen gesehen. Diese enthalten jedoch viele Stoffe, die als Ressourcen genutzt werden können. Die möglichen Lösungsansätze sind dabei grundsätzlich gleich wie bei festen Siedlungsabfällen: Stofftrennung an der Quelle, Ressourcenrückgewinnung und Schliessen der Kreisläufe. In diesem Sinne sind wir der Meinung, dass die Nährstoffströme in der Revision des Umweltschutzgesetzes explizit erwähnt werden sollten. Dadurch können innovative Ansätze und Technologien für die Schliessung von Kreisläufen in der Siedlungswasserswirtschaft und der Landwirtschaft Anwendung finden und gleichzeitig die Belastungen auf die Umwelt reduziert werden. Da Phosphor ein kritischer Rohstoff darstellt, empfehlen wir diesen weiterhin als Beispiel hervor zu heben. Wir schlagen deshalb vor, dass Art. 30d, Absatz 2c wie folgt angepasst wird:

Nährstoffe aus Siedlungsabwässern und Abfällen der Landwirtschaft und Tierzucht, wie zum Beispiel Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;

4. Artikel 48a und Artikel 49

Als ein Netzwerk von InnovatorInnen begrüßen wir die Ansätze der Innovation Green Deals und der regulatorischen Sandbox, welche in Art. 48a und Art. 49 Abs. 1 und 3 aufgegriffen werden. Damit den innovativen Technologien und Geschäftsmodellen der Kreislaufwirtschaft zum Durchbruch verholfen werden kann, ist es wesentlich, dass in solchen Pilotprojekten gewisse gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden müssen. Damit das Ziel, umweltfreundlichere Lösungen zu finden, erreicht wird, sollte es möglich sein, dass diese innovativen Pilotprojekte auch von gesetzlichen Vorgaben abweichen können, welche ausserhalb des USG geregelt sind. Für neue Systeme einer kreislauffähigen Siedlungswasserwirtschaft wäre dies z.B. die Gewässerschutzverordnung. Des Weiteren ist es wichtig, dass auch kantonale Behörden Bewilligungen für innovativen Projekte ausstellen können. Wir empfehlen deshalb Art. 48a folgendermassen anzupassen:

Der ~~Bundesrat kann~~ Bund und die Kantone können für die Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die ~~von diesem~~ von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.

Stellungnahme zu Mehrheits- und Minderheitsanträgen

Drittens nehmen wir im Folgenden zu ausgewählten Mehrheits- und Minderheitsanträgen Stellung:

1. Art. 10h Abs. 2

VaLoo unterstützt den Mehrheitsantrag, damit auch Plattformen entstehen können, die sich mit Geschäftsfeldern beschäftigen, bei denen der Staat grossen Einfluss hat, wie z.B. die Abwasserreinigung oder Landwirtschaft.

2. Art. 30a

VaLoo unterstützt den Minderheitsantrag, da das Vermeiden von Abfällen, wie auch das Vermeiden von Wasserverschmutzung zentral ist für die Ressourcenschonung.

3. Art. 30d Abs. 1

VaLoo unterstützt den Minderheitsantrag, da dieser die Anstrengungen, die besten stofflichen Verwertungsprozesse zu entwickeln fördert und gleichzeitig eine hochwertige stoffliche Verwertung garantiert.

4. Art. 30d Abs. 4

VaLoo lehnt den Minderheitsantrag klar ab, weil es nach unserer Einschätzung solcher Massnahmen bedarf, um das Schliessen der Stoffkreisläufe zu fördern.

5. Art. 35j Abs. 2.

VaLoo unterstützt den Mehrheitsantrag, damit der Bund in der Lage ist, Bauwerke mit Leuchtturmcharakter zu verwirklichen. Diese zeigen sowohl den Nutzen, wie auch die Funktion der oft eher abstrakt wirkenden Technologien der Kreislaufwirtschaft im Bauprozess auf.

Wir hoffen auf eine wohlwollende Aufnahme unserer obigen Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Fragen jederzeit unter info@va-loo.ch zur Verfügung.

Bastian Etter, Vorstandsmitglied VaLoo



Dorothee Spuhler, Vorstandsmitglied VaLoo





Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
Association suisse des exploitants d'installations de valorisation des déchets
Associazione svizzera dei gestori degli impianti di valorizzazione dei rifiuti

Wankdorffeldstrasse 102
3014 Bern
Telefon 031 721 61 61
E-mail mail@vbsa.ch
Internet www.vbsa.ch

Per E-Mail an
wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 11.02.2022

**Vernehmlassung (Frist 16.02.2022) zur
20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken
Teilrevision Umweltschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der oben erwähnten Konsultation.

**Zu Punkt 2.1 des UREK-NR-Berichtes: Verankerung der Ressourcenschonung und
Kreislaufwirtschaft
Art 10h Abs. 1**

- Der VBSA begrüsst, dass die Schliessung von Stoffkreisläufen und die effiziente Nutzung von Ressourcen gesetzlich verankert werden. So werden Projekte zur Rückgewinnung der in Verbrennungsrückständen enthaltenen chemischen Elemente (Metalle, Phosphor) künftig auf einer klaren Grundlage im USG beruhen.
- Aufgrund der internationalen Warenströme im Primär- und Sekundärrohstoffmarkt ist die Berücksichtigung der im Ausland entstehenden Umwelt-Belastungen unserer Meinung nach unerlässlich.

Beurteilung:

Der VBSA stimmt der Variante der Mehrheit zu, die die im Ausland verursachten Umweltbelastungen berücksichtigt, beantragt aber, dass die unten vorgeschlagene Ergänzung berücksichtigt wird.

Vorschlag: Änderung Art. 10h Abs. 1 (Änderung in rot)

Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen und setzen sich bei der Vergabe von öffentlichen Beschaffungsaufträgen dafür ein, dass prioritär Material aus stofflichen Verwertungsprozessen eingesetzt wird. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

**Zu Punkt 2.2 des UREK-NR-Berichtes: Priorisierung der Wiederverwendung vor der Entsorgung
Art. 7 Abs. 6^{bis}**

- Über das Verursacherprinzip hinaus soll die Verwendung von Entsorgungsgebühren auch zur Finanzierung innovativer Projekte möglich sein, z.B. im Bereich der Wiederverwendung, aber auch im Bereich der Klimatechnologien, wie der Abscheidung von CO₂ aus der Abfallbehandlung, der Nutzung dieses CO₂ oder seiner Endlagerung.

- Aus Gründen der Vertraulichkeit, vertraglicher Verpflichtungen, aber vor allem aus praktischen Gründen ist es den KVA nicht möglich, den ihnen in loser und gemischter Form angelieferten Abfall zu sortieren. Es ist jedoch denkbar, enger mit Recyclingzentren oder Sortieranlagen zusammenzuarbeiten. In neuen KVA ist der Handablad durch Privatpersonen und Kleinunternehmen oft nicht mehr erlaubt, was zu begrüßen ist. Diese Art der Anlieferung sollte über Wertstoffhöfe erfolgen, wo dann mit Zustimmung der Abfallbesitzer die Wiederverwendung bestimmter Produkte gefördert werden kann (Stichwort: Wertstoffhof als Second-Hand-Laden).
- Der VBSA unterstützt Bestrebungen, um gegen die systematische Vernichtung von Neuwaren und geniessbaren Lebensmitteln vorzugehen. Insbesondere staatliche Anreizsysteme wie die Rückerstattung von Zollgebühren bei nachweislicher Vernichtung von importierten, aber nicht vermarkteten Neuwaren müssen gestrichen werden.

Beurteilung:

Der VBSA stimmt dem Vorentwurf der UREK-N zu, schlägt aber die folgenden Ergänzungen vor, die im Gesetz oder in der entsprechenden Ausführungsverordnung berücksichtigt werden sollen.

Vorschlag: Änderung Art. 7 (Änderung in rot)

Abs. 6^{bis}

Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle.

Abs. 6^{ter}

Der Prozess der thermischen Abfallverwertung umfasst, neben den in Abs. 6^{bis} definierten Schritten, Innovationsprojekte zu dessen ökologischer und energetischer Optimierung, wie z.B. die stoffliche Verwertung von Verbrennungsrückständen, Energienutzung und Techniken für negative Emissionen.

Abs. 6^{quarter}

Die von den Gemeinden erhobenen Entsorgungsgebühren können für Wiederverwendungs- und Innovationsprojekte eingesetzt werden. Die Annahmegebühren der Abfallverwertungsanlagen bleiben an die jeweiligen Anlagen gebunden.

Abs. 6^{quinqies}

Die Vernichtung von unverkauften Neuwaren ist nur dann zulässig, wenn der Inverkehrbringer belegen kann, dass eine Wiederverwendung unverhältnismässige Kosten verursachen würde.

Abs. 6^{sexies}

Aushubmaterial und mineralische Bauabfälle, die nach ihrer Behandlung die Richtwerte T gemäss den entsprechenden Vollzugsverordnungen nicht überschreiten, fallen nicht in den Geltungsbereich der Abfallgesetzgebung.

Zu Punkt 2.7 des UREK-NR-Berichtes: Stoffliche Verwertung und Rückgewinnung von Ressourcen Art.30d

Grundsätzliche Einschätzung

- Der VBSA begrüsst die Schaffung einer soliden Rechtsgrundlage für die Schliessung von Stoffkreisläufen und die Rückgewinnung von Ressourcen. Die Bemühungen um die Rückgewinnung von Metallen aus Schlacke und Filterasche sowie von Phosphor aus Klärschlamm erhalten damit eine explizite Rechtsgrundlage, was die Entwicklung und Innovation in diesem Bereich zweifellos beschleunigen wird.

Punkt Qualität von Rohstoffen aus dem Recycling fördern, Export von minderwertigen Fraktionen verhindern

- Gemäss USG Art. 30 Abs. 3 müssen Abfälle, soweit möglich und sinnvoll, im Inland entsorgt werden. Um die Ver- und Entsorgungssicherheit zu stärken, aber auch um die Wertschöpfung im Inland zu behalten, schlägt der VBSA eine **Verstärkung des Inlandprinzips vor. Die stoffliche Verwertung muss demnach hauptsächlich darauf zielen, hochwertige Recyclingrohstoffe gemäss dem Stand der Technik in der Schweiz herzustellen.**
- Recycling ist ein mehrstufiger Prozess. Nach den ersten rudimentären Schritten, wie einer Sammlung und groben Vorsortierung, ist das Material zwar noch kein direkt einsetzbarer Sekundärrohstoff, aber es ist kein Abfall im rechtlichen Sinne mehr. Dieser grob behandelte Abfall hat einen positiven Marktwert und wird somit zu einer Ware, die auf dem globalen Markt gehandelt werden kann (Beispiele: vorsortierte PE-Flaschen, Textilien, grob sortierter Schrott aus der KVA-Schlacke). Viele dieser Fraktionen werden daher exportiert und können, wenn sie nicht ordnungsgemäss behandelt werden, eine erhebliche Umweltverschmutzung in den Ländern verursachen, in denen die letzten Schritte des Verwertungsprozesses stattfinden. Insbesondere die Rückstände aus den im Ausland durchgeführten Sortier- und Aufbereitungsprozessen werden möglicherweise nicht ordnungsgemäss entsorgt und können so in die Umwelt gelangen. Die Emissionen aus teilweise noch archaischen Verwertungsprozessen und wilden Deponien können Luft und Wasser verschmutzen. So gibt es zahlreiche gut dokumentierte Beispiele (Kunststoffe, Textilien), in denen die Verarbeitung von minderwertigen "Sekundärstoffen", die aus Ländern wie der Schweiz exportiert werden, zu erheblichen Umweltbelastungen in den Importländern führt.
- Aus diesem Grund fordert der VBSA, dass (Zwischen-)Produkte aus der stofflichen Verwertung von Abfällen vom Bund festgelegte Qualitätsanforderungen erfüllen müssen, bevor sie exportiert werden dürfen. Diese Anforderungen könnten in der Ausführungsverordnung (VVEA) präzisiert werden. Idealerweise sollte die Schweiz keine Materialien exportieren, die nicht direkt in Produktionsprozessen wiederverwendet werden können. Die Schweiz verfügt nicht für alle Abfallfraktionen über die Aufbereitungsinfrastruktur, um dieses Kriterium zu erfüllen. So ist der Export bestimmter Fraktionen, wie z.B. der Metallfraktion von Elektronikschrott, weiterhin notwendig. In den Fällen, in denen die letzten Schritte der stofflichen Verwertung im Ausland stattfinden müssen, müssen diese in Betrieben durchgeführt werden, die nach Schweizer Standards zertifiziert sind. Dadurch werden die Umweltbelastungen, die im Ausland durch Schweizer Abfälle entstehen, minimiert und Umweltdumping vermieden.
- Die umrissene Problematik betrifft nicht Abfälle im eigentlichen Sinn. Tatsächlich ist die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen streng geregelt. Im Gegensatz dazu ist die Ausfuhr und der Handel mit Fraktionen, die aus einer groben Sortierung resultieren, eine Grauzone zwischen Abfall- und Produktrecht. Diese Lücke gilt es zu schliessen.

Punkt stoffliche vor energetischer Verwertung

- Es lässt sich in der Praxis keine klare Grenze zwischen stofflicher und energetischer Verwertung ziehen. Indem eine KVA Metalle aus ihrer Schlacke und ihrer Asche zurückgewinnt, betreibt sie eine stoffliche Verwertung im Sinne des Urban Mining. Zudem schont die KVA die knappe Ressource »Deponievolumen«, indem das Volumen von Abfällen durch den Verbrennungsprozess reduziert wird. Daher plädiert der VBSA im Sinn einer Vereinfachung für die Streichung von Abs.3. Abfälle sollen so verwertet werden, dass ein möglichst hoher Umweltnutzen entsteht. Das Ziel ist klar, die Technologie soll im Sinn der Innovationsförderung möglichst offenbleiben.

Punkt Finanzierung der stofflichen Verwertung

- Damit die stoffliche Verwertung der unter Art.30d Abs.2 aufgeführten Fraktionen tatsächlich umgesetzt wird, muss die Art der Finanzierung dieser Recyclingsysteme auf Verordnungsebene festgeschrieben werden.

Punkt mineralisches Material in der KVA

- Grundsätzlich wollen KVA keine unsortierten Mischabbruchmulden mit mineralischem und anderem nicht brennbarem Material verwerten. Inertes Material führt zu Abrasion und Verschleiss der Anlage und generiert eine grosse Menge Schlacke, die dann auf einer Deponie des Typs D abgelagert werden muss. Deponieraum ist schon heute knapp. Zwar ist schon heute vorgesehen, dass Abfallströme gemäss einem von den zuständigen Behörden genehmigten Entsorgungskonzept triagiert werden müssen, was häufig jedoch am Vollzug scheitert.
- Der VBSA schlägt zur Schonung der knappen Ressource »Deponievolumen« vor, dass Bauabfälle, die einen zu hohen mineralischen Anteil aufweisen, nicht direkt in KVA geliefert werden dürfen, sondern eine Vorsortierung durchlaufen müssen. Dies betrifft vor allem Baustellen, bei denen eine Sortierung an der Quelle (Multi-Mulden-Konzept) zum Beispiel aus Platzgründen nicht umsetzbar ist. Hier ist die Umsetzung eines Zwei-Mulden-Konzepts denkbar: Eine Mulde für brennbares Material und eine Mulde für Material, dass eine Sortierung in einer dafür konzipierten Anlage durchlaufen muss.

Beurteilung:

Der VBSA stimmt weiten Teilen der Gesetzesanpassung grundsätzlich zu und beantragt die Annahme des folgenden Änderungsvorschlags:

Vorschlag: Änderung Art. 30d (Änderung in rot)

~~Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.~~

Abs.1: Annahme und Anpassung des Minderheitsantrags

Abfälle müssen **im Inland gemäss dem Stand der Technik der besten Option** der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Abs.2: Anforderungen für den Export von Rohstoffen aus der stofflichen Verwertung

Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Qualität von Materialien aus der Abfallbehandlung fest, die für den Export bestimmt sind. Finden die Endstufen der stofflichen Verwertung im Ausland statt, so müssen sie in Betrieben durchgeführt werden, die nach schweizerischen Normen oder dem Stand der Technik zertifiziert sind. Die durch die stoffliche Verwertung im Ausland verursachten Umweltbelastungen sind zu berücksichtigen.

Abs.2 (neu Abs.3): Ergänzung zu Bauabfällen

Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:

- a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;
- b. verwertbare Anteile aus **verschmutztem und unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial sowie von Bauabfällen; das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;**
- c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;
- d. kompostierbare Abfälle.

Abs.3: Ersatzlos streichen

~~3 Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.~~

Abs.4: Kein Änderungsvorschlag

Zu Punkt 8 des UREK-NR-Berichtes: Separate Wertstoffsammlungen durch private Anbieter

Art.31b

- Der Schweizer Markt für die Sammlung von Siedlungsabfällen ist begrenzt. Es besteht das Risiko, dass sich bei einer Liberalisierung ein Monopol oder Oligopol bildet.
- Gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Konzession als Kontrollmechanismus aufgegeben werden, was folgende Fragen aufwirft:
 - Welche Anforderungen werden an private Anbieter gestellt? Wie soll die Einhaltung dieser Anforderungen kontrolliert werden?
 - Gemäss Artikel 7 USG sind Sammlung und Transport integraler Bestandteil der Abfallentsorgung. Die Abfallentsorgung wird nach dem Verursacherprinzip finanziert, was eine vollständige Transparenz der Kosten für jeden Schritt, einschliesslich der Sammlung und des Transports, voraussetzt. Wie kann ohne eine Konzession als Kontrollmechanismus die Transparenz der Finanz- und Materialströme gewährleistet werden? Wie werden transparente Stoff- und Finanzflüsse sichergestellt?
 - Sollte sich die mit dem Vorentwurf angestrebte Liberalisierung als schädlich erweisen, wäre es aufgrund des Bestandsschutzes wahrscheinlich sehr schwierig, diese wieder rückgängig zu machen.
- Private, gewinnorientierte Unternehmen müssen eine Gewinnspanne erwirtschaften. In der Abfallwirtschaft kann das Streben nach Gewinn zu "Rosinenpickerei" und schwerwiegenden Nachteilen für die Umwelt führen. Abfallfraktionen, die hohe Behandlungskosten und die Sammlung in peripheren Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte erfordern, sind wirtschaftlich nicht attraktiv. Zudem geht die Entsorgungssicherheit verloren: Privatwirtschaftliche Firmen werden unrentable Geschäfte früher oder später aufgeben. Ein Rückgang der Erlöse auf dem Rohstoffmarkt reicht aus, um die Abfallentsorgung in die Verlustzone zu bringen. Um die Sicherheit der Abfallentsorgung auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu gewährleisten, muss der Staat eine Backup-Infrastruktur unterhalten und in der Lage sein, jederzeit einzuspringen, wenn die privaten Unternehmen ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Diese staatliche Garantie führt zu hohen Zusatzkosten für die Steuerzahler, die diese Notinfrastruktur finanzieren müssen.
- Der VBSA stimmt dem Grundsatz zu, dass diese Liberalisierung explizit nicht für bereits anderweitig geregelte Separatsammlungen gilt. Die im UREK-NR-Begleitbericht aufgezählten Wertstoffe sind aber zumindest mit den Artikeln des USG oder den entsprechenden Ausführungsverordnungen zu referenzieren.
- Der VBSA plädiert für eine Konzession auf kantonaler oder Bundesebene:
 - Eine Konzession, die von den Kantonen und nicht von den Gemeinden vergeben wird, wäre nur Gegenstand von 26 Gesuchen (eines pro Kanton) anstatt von rund 2'200 (eines pro Gemeinde).
 - Eine kantonale Konzession würde es ermöglichen, Anforderungen an die Qualität und die Rückverfolgbarkeit der stofflichen Verwertung zu stellen.
 - Eine kantonale Konzession würde es ermöglichen, die Modalitäten für die Kontrolle der Anforderungen festzulegen.
 - Durch die Forderung nach einer Rückverfolgbarkeit der Stoffströme könnte eine kantonale Konzession den Export von nur oberflächlich behandelten Abfällen verhindern (siehe Anmerkungen zu Punkt 2.7).
 - Regionen, die bereits über innovative Sammelsysteme verfügen (Kuh-Bag, Farbsacksystem der Stadt Bern usw.), könnten den eingeschlagenen Weg weiterverfolgen.

- Findet der Vorschlag einer kantonalen Konzession keine Mehrheit, sollen Branchenlösungen begünstigt werden. Um dabei ein Marktversagen wie beispielsweise eine Blockade durch mächtige Marktteilnehmer auszuschliessen, sind geeignete Leitplanken nötig, welche auf Verordnungsebene definiert werden müssen.

Beurteilung:

Der VBASA beurteilt die Öffnung des Abfallmonopols aus oben genannten Gründen als gefährlich und unterbreitet folgenden Änderungsvorschlag:

Vorschlag: Änderung Art. 31b (Änderung in rot)

3 ... oder Sammelstellen übergeben. Ebenfalls zulässig ist die Abgabe an freiwillige Sammlungen nach Absatz 4.

4 Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie *gemäss dem Stand der Technik im Inland oder in einem zertifizierten Betrieb im Ausland* stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt *im Rahmen einer zeitlich und räumlich begrenzten Konzession* die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.

Alternative zur Konzession auf Bundesebene

Die Hoheit für Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, bleibt bei den Kantonen und wird nicht an die Gemeinden delegiert.

**Zu Punkt 6 des UREK-NR-Berichtes: Ressourcenschonendes Bauen
Art.35j**

Beurteilung:

Der VBASA stimmt der Gesetzesanpassung grundsätzlich zu. Er unterbreitet folgenden Änderungsvorschlag:

Vorschlag: Änderung Art. 35j Abs. 2 (Änderung in rot)

Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen und verlangt den Einsatz von geeigneten Materialien aus Prozessen der stofflichen Verwertung von Abfällen.

Für die wohlwollende Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Robin Quartier, VBASA
Ariane Stäubli, VBASA

Bundesamt für Umwelt BAFU
zur Weiterleitung an:
Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie des
Nationalrats
CH-3003 Bern

Versand per E-Mail in PDF- und Word-Version an:
wirtschaft@bafu.admin.ch

Zürich 11. Februar 2022

Stellungnahme zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes – Pa. Iv. 20.433 UREK-N. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Mitglieder der UREK-N,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf die am 2. November 2021 eröffnete Vernehmlassung in obgenannter Sache und äussern uns nachfolgend zu einigen für die Energieversorgung und deren Infrastruktur zentralen Punkten, welche insbesondere die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen zur Erreichung der schweizerischen Klimaziele und namentlich des Netto-Null-Zieles im Fokus haben.

Generelle Beurteilung der Vorlage

Der VSG unterstützt die Stossrichtung der Pa.Iv. 20.433, Stoffkreisläufe zu schliessen und die Umweltbelastung zu reduzieren. Kreislaufwirtschaft kann Innovation fördern und die Versorgung mit sekundären Rohstoffen sicherstellen, wodurch primäre Rohstoffe geschont werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 30b Abs. 2 Bst. c:

Gemäss dieser Bestimmung kann der Bundesrat eine Verpflichtung zur Entpackung und separaten Sammlung von unverkauften, zur Verwertung geeigneten Produkten auf Verordnungsstufe vorsehen. Dies wird seitens VSG ausdrücklich begrüsst. Der Erläuternde Bericht (S. 18, 36) weist zutreffend darauf hin, dass die getrennte Sammlung und Entsorgung eine

erhöhte Effizienz bei der Verarbeitung in den Kompostier- und Vergärungsanlagen zur Folge hat, da die Abfälle frei von Fremdstoffen sind und Quantität und Qualität von Recyclingdünger damit erhöht werden können. Aktuell werden unverkaufte Lebensmittel nicht oder nur ungenügend entpackt, weshalb jährlich ca. 100 Tonnen Kunststoffe über Kompost und Gärgut in die Böden gelangen.

Art. 30d Abs. 2 und 3:

Der VSG unterstützt auch die in dieser Bestimmung enthaltene Verwertungskaskade: Sofern Abfall nicht rein stofflich verwertet werden kann, soll er vorrangig stofflich und energetisch verwertet werden. Wir schliessen uns indessen der Beurteilung von Ökostrom Schweiz an, dass sich daraus in der Praxis andere Anwendungsfälle ergeben können als im Erläuternden Bericht auf S. 19 dargestellt. Die dortigen Ausführungen sind insofern zu ergänzen bzw. zu präzisieren, als auch eine stoffliche Verwertung von biogenem Abfall stattfindet, wenn dieser Biogasanlagen zugeführt wird. Denn bei der Co-Vergärung in Biogasanlagen entstehen einerseits Vergärungsprodukte, welche auf Landwirtschaftsflächen ausgebracht werden (stoffliche Verwertung), andererseits wird Biogas produziert (energetische Verwertung).

Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Streichung von Art. 30d Abs. 2 Bst. d (kompostierbare Abfälle). Die Kompostierung, also ausschliesslich stoffliche Verwertung sollte der Biogaserzeugung (Kombination von stofflicher und energetischer Verwertung) nicht vorgezogen werden.

Antrag:

Art. 30d Abs. 2 Bst. d: streichen.

Schlussbemerkung

Abschliessend möchten wir im Hinblick auf den weiteren Gesetzgebungsprozess und insbesondere die dereinstige Umsetzung der obgenannten Bestimmungen auf Verordnungsstufe und in der Praxis auf die von National- und Ständerat am 10. März 2021 überwiesene Motion 20.3485 «Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen» hinweisen, welche den Bundesrat beauftragt, ämterübergreifende Massnahmen und Gesetzesanpassungen zu erarbeiten, um den Erhalt und Zubau von Biomasseanlagen sicherzustellen. An diesen Vorgaben sollten sich auch die weiteren Arbeiten im Rahmen der vorliegenden Vorlage orientieren.

Freundliche Grüsse



Daniela Decurtins
Direktorin VSG



Michael Schmid
Leiter Public Affairs VSG



VSLF
VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN
LACK- UND FARBENINDUSTRIE
USVP
UNION SUISSE DE L'INDUSTRIE
DES VERNIS ET PEINTURES

Rudolfstrasse 13
8400 Winterthur
Telefon +41 (0)52 202 84 71
Fax +41 (0)52 202 84 72
info@vslf.ch
www.vslf.ch

Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
CH-3003 Bern

Winterthur, 16. Februar 2022

Stellungnahme Vernehmlassung 2021/107 «Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Obschon der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) nicht eingeladen wurde, eine Stellungnahme zu der Vernehmlassung 2021/107 «Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» einzureichen, erlauben wir uns, Ihnen eine solche aus der Beschichtungsindustrie zukommen zu lassen.

1. Grundsätzliches

Dem VSLF sind gut 90% der in der Beschichtungsbranche tätigen Firmen der Schweiz angeschlossen. Nebst multinationalen Konzernen gehören insbesondere auch viele kleine und mittlere Produzenten und Zulieferanten der Beschichtungsindustrie dem Verband an. Die vom VSLF vertretenen rund 80 Mitglieder erzielen jährlich einen Umsatz von gegen drei Milliarden Schweizer Franken und beschäftigen rund 4'500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Geschlossene Kreisläufe und die damit verbundene Schonung der natürlichen Ressourcen liegen auch im Interesse der Beschichtungsindustrie. Der VSLF begrüsst demnach grundsätzlich die Vorlage als wichtigen Schritt, um die Umweltbelastung zu reduzieren sowie die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen.

Nichtsdestotrotz enthält der vorliegende Vorentwurf einige Punkte, welche für den VSLF von besonderer Wichtigkeit sind.

2. Zu den Artikeln

Art. 32a^{bis} Abs. 1 VE-USG

Der VSLF findet es zwingend, dass neu ausländische Online-Versandhandelsunternehmen ebenfalls zur Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr verpflichtet werden sollen. Dadurch können gleich lange Spiesse mit inländischen Produzenten und Händlern hergestellt werden.

Art. 35i VE-USG

Antrag

Art. 35i

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:

- ~~a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit;~~
- ~~b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und~~
- c. die Kennzeichnung und Information.

² Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.

Begründung

Die Anforderungen, die auf der Basis von Art. 35i VE-USG an das Inverkehrbringen von Produkten und Verpackungen gestellt werden können, führen zu einer übertriebenen Regulungsdichte, die vor allem kleine und mittlere Unternehmen trifft und zudem nur mit einem aufwändigen Vollzug umgesetzt werden könnte. Der VSLF beantragt folglich, Abs. 1 lit. a und b zu streichen.

Der VSLF erachtet es zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft als zentral, den Fokus auf die Förderung von Informationssystemen zu legen. Nur auf der Basis hochwertiger Produktinformationen kann eine umfangreiche Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft erreicht werden. Angezeigt sind hier beispielsweise Produktkennzeichnungsinformationen zu Aspekten des Umweltschutzes, wie sie auch nach Abs. 1 lit. c vorgesehen sind. Bereits heute sind viele dem VSLF angegliederte Firmen Teilnehmer der Schweizer Stiftung Farbe, welche mit der Umwelt-Etikette Beschichtungsstoffe in einem transparenten und übersichtlichen Schema basierend auf einer Lebenszyklusanalyse nach Kriterien von Umweltschutz, Gebrauchstauglichkeit beziehungsweise Qualität sowie Gesundheitsschutz einstuft.



Der VSLF weist ausdrücklich darauf hin, dass Abs. 2 eine zwingende Bedingung für die dem Bundesrat nach Abs. 1 zukommende Kompetenz zu sein hat. Ohne die klare Orientierung an den bestehenden internationalen Standards und Entwicklungen, insbesondere in der Europäischen Union, läuft Abs. 1 auf einen Alleinweg der Schweiz hinaus mit der Folge, dass der Schweizer Markt mit gewissen Produkten nicht mehr beliefert würde.

Art. 35j VE-USG

Antrag

Art. 35j

⁴ Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.

Begründung

Gemäss Art. 35j Abs. 1 VE-USG soll der Bundesrat nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen stellen können. Diese Kompetenz beinhaltet nach Abs. 1 lit. c. unter anderem die Möglichkeit, Anforderungen an die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile zu definieren. Für den VSLF ist es zentral, dass die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile gegeben ist, das heisst, dass künftige Anforderungen nicht dazu führen, dass Unternehmen beispielsweise verpflichtet werden, neue Methoden zur Trennbarkeit verwendeter Bauteile entwickeln zu müssen. Dies ist umso wichtiger, als nur mit Materialien und Stoffen gearbeitet werden kann, welche auch auf dem nationalen sowie internationalen Markt verfügbar sind beziehungsweise nur Verfahren angewandt werden können, die auch dem Stand der Technik entsprechen. Konsequenterweise sollen allfällige Anforderungen nur insoweit gestellt werden, als sie sinnvoll sind und ihre Einhaltung in technischer Hinsicht möglich ist. Beim Erlass von Anforderungen nach Abs. 1 soll daher auf bewährte Vorgaben, die sich auf internationale beziehungsweise europäische Normen abstützen, zurückgegriffen werden.

Art. 41a Abs. 4 VE-USG

Antrag

Art. 41a

⁴ Beim Erlass der Ausführungsvorschriften berücksichtigen sie bereits ergriffene freiwillige Massnahmen von Unternehmen sowie Branchenlösungen, sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen wie das Ausführungsrecht.

Begründung

Der VSLF ist seit vielen Jahren daran, den Umweltbereich der Industrie in den Fokus zu rücken und hat hierfür bereits verschiedenste Projekte zur freiwilligen Umweltschonung erfolgreich umgesetzt. Private Massnahmen von Firmen sollen entsprechend beachtet

werden. Der VSLF begrüsst es daher, dass nach Art. 41a Abs. 4 beim Erlass von Ausführungsvorschriften bereits ergriffene freiwillige Massnahmen von Unternehmen berücksichtigt werden sollen.

Die Tatsache, dass mit der Umwelt-Etikette der Schweizer Stiftung Farbe ein Instrument besteht, das durch seine strengen Vorgaben einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz leistet und an dem eine grosse Anzahl der in der Beschichtungsindustrie tätigen Firmen teilnehmen, zeigt, dass bereits heute effiziente und effektive Branchenlösungen existieren. Der VSLF beantragt deshalb, dass beim Erlass von Ausführungsvorschriften nebst bereits ergriffenen freiwilligen Massnahmen von Unternehmen auch Branchenlösungen berücksichtigt werden sollen.

3. Weiteres

Der VSLF hebt hervor, dass die neuen Regelungen für die Unternehmen nicht zu einem übermässigen administrativen Aufwand führen dürfen. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Verhältnis zu ihrer Grösse nicht überproportional belastet werden. Aus den Regelungen resultierende Benachteiligungen sind auszugleichen, um Marktverzerrungen abzufedern beziehungsweise zu beseitigen. Dementsprechend ist das neue Regelwerk schlank umzusetzen und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren. Weiter ist zu gewährleisten, dass die vorgeschlagenen Regelungen nicht zu Marktverwerfungen führen und das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband der Schweizerischen
Lack- und Farbenindustrie**



Matthias Baumberger
Direktor

Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
CH-3003 Bern

Winterthur, 16. Februar 2022

Stellungnahme Vernehmlassung 2021/107 «Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. November 2021 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, diese wahrzunehmen und uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

1. Grundsätzliches

Geschlossene Kreisläufe und die damit verbundene Schonung der natürlichen Ressourcen liegen auch im Interesse der Schmierstoffindustrie. Der Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie (VSS) begrüsst demnach grundsätzlich die Vorlage als wichtigen Schritt, um die Umweltbelastung zu reduzieren sowie die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen.

Nichtsdestotrotz enthält der vorliegende Vorentwurf einige Punkte, welche für den VSS von besonderer Wichtigkeit sind.

2. Zu den Artikeln

Art. 32^{bis} Abs. 1 VE-USG

Der VSS findet es zwingend, dass neu ausländische Online-Versandhandelsunternehmen ebenfalls zur Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr verpflichtet werden sollen. Dadurch können gleich lange Spiesse mit inländischen Produzenten und Händlern hergestellt werden.

Art. 35/VE-USG

Antrag

Art. 35i

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:

- ~~a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit;~~
- ~~b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und~~
- c. die Kennzeichnung und Information.

² Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.

Begründung

Die Anforderungen, die auf der Basis von Art. 35/VE-USG an das Inverkehrbringen von Produkten und Verpackungen gestellt werden können, führen zu einer übertriebenen Regelungsdichte, die vor allem kleine und mittlere Unternehmen trifft und zudem nur mit einem aufwändigen Vollzug umgesetzt werden könnte. Der VSS beantragt folglich, Abs. 1 lit. a und b zu streichen.

Der VSS erachtet es zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft als zentral, den Fokus auf die Förderung von Informationssystemen zu legen. Nur auf der Basis hochwertiger Produktinformationen kann eine umfangreiche Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft erreicht werden. Angezeigt sind hier beispielsweise Produktkennzeichnungsinformationen zu Aspekten des Umweltschutzes, wie sie auch nach Abs. 1 lit. c vorgesehen sind.

Der VSS weist ausdrücklich darauf hin, dass Abs. 2 eine zwingende Bedingung für die dem Bundesrat nach Abs. 1 zukommende Kompetenz zu sein hat. Ohne die klare Orientierung an den bestehenden internationalen Standards und Entwicklungen, insbesondere in der Europäischen Union, läuft Abs. 1 auf einen Alleinweg der Schweiz hinaus mit der Folge, dass der Schweizer Markt mit gewissen Produkten nicht mehr beliefert würde.

Art. 35j/VE-USG

Antrag

Art. 35j

⁴ Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.

Begründung

Gemäss Art. 35j Abs. 1 VE-USG soll der Bundesrat nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen stellen können. Diese Kompetenz beinhaltet nach Abs. 1 lit. c. unter anderem die Möglichkeit, Anforderungen an die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile zu definieren. Für den VSS ist es zentral, dass die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile gegeben ist, das heisst, dass künftige Anforderungen nicht dazu führen, dass Unternehmen beispielsweise verpflichtet werden, neue Methoden zur Trennbarkeit verwendeter Bauteile entwickeln zu müssen. Dies ist umso wichtiger, als nur mit Materialien und Stoffen gearbeitet werden kann, welche auch auf dem nationalen sowie internationalen Markt verfügbar sind beziehungsweise nur Verfahren angewandt werden können, die auch dem Stand der Technik entsprechen. Konsequenterweise sollen allfällige Anforderungen nur insoweit gestellt werden, als sie sinnvoll sind und ihre Einhaltung in technischer Hinsicht möglich ist. Beim Erlass von Anforderungen nach Abs. 1 soll daher auf bewährte Vorgaben, die sich auf internationale beziehungsweise europäische Normen abstützen, zurückgegriffen werden.

Art. 41a Abs. 4 VE-USG

Der VSS ist seit vielen Jahren daran, den Umweltbereich der Industrie in den Fokus zu rücken und hat hierfür bereits verschiedenste Projekte zur freiwilligen Umweltschonung erfolgreich umgesetzt. Private Massnahmen von Firmen sollen entsprechend beachtet werden. Der VSS begrüsst es daher, dass nach Art. 41a Abs. 4 beim Erlass von Ausführungsvorschriften bereits ergriffene freiwillige Massnahmen von Unternehmen berücksichtigt werden sollen.

3. Weiteres

Der VSS hebt hervor, dass die neuen Regelungen für die Unternehmen nicht zu einem übermässigen administrativen Aufwand führen dürfen. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Verhältnis zu ihrer Grösse nicht überproportional belastet werden. Aus den Regelungen resultierende Benachteiligungen sind auszugleichen, um Marktverzerrungen abzufedern beziehungsweise zu beseitigen. Dementsprechend ist das neue Regelwerk schlank umzusetzen und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren. Weiter ist zu gewährleisten, dass die vorgeschlagenen Regelungen nicht zu Marktverwerfungen führen und das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

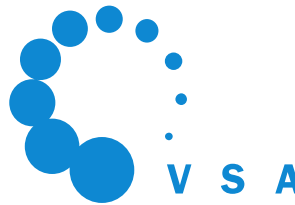


VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN
SCHMIERSTOFFINDUSTRIE
ASSOCIATION DE L'INDUSTRIE
SUISSE DES LUBRIFIANTS

Mit freundlichen Grüssen

**Verband der Schweizerischen
Schmierstoffindustrie**

Sean Burgess
Stv. Geschäftsführer



Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern
wirtschaft@bafu.admin.ch

Glattbrugg, 16. Februar 2022

VSA-Stellungnahme zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. November 2021 wurde die Vernehmlassung zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken») eröffnet. Als betroffener Verband der Abwasserbranche nimmt der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) die Gelegenheit wahr, zu einzelnen Punkten der Vorlage Stellung zu nehmen.

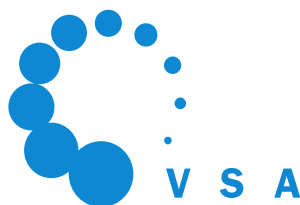
Der VSA ist der massgebende schweizerische Verband für den Gewässerschutz und die Weiterentwicklung einer nachhaltigen, integralen Wasserwirtschaft. Wir begrüssen den Willen der UREK-N, die Schweizer Kreislaufwirtschaft zu stärken, sehr. Damit die angestrebten Ziele der Ressourcenschonung und des Schliessens essenzieller Stoffkreisläufe erreicht werden, sollten weitere Punkte in das Umweltschutzgesetz aufgenommen werden. Unsere Stellungnahme fokussiert auf die Aspekte der Teilrevision, welche für eine kreislauffähige Siedlungswasserwirtschaft und das Schliessen von Nährstoffkreisläufen wegweisend sind. Insbesondere soll die Teilrevision möglicherweise bahnbrechende Innovationen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft ermöglichen.

Artikel 30b, Abs. 2, Bst. C

Wir begrüssen diese Bestimmung, regen aber an, dass die Entpackung auch an geeignete Dritte delegiert werden kann. Dieser Zustand ist bereits heute gängige und bewährte Praxis. Diverse Betriebe in der ARA Branche erbringen diese Leistung, was sich u.a. vorteilhaft auf den Mikroplastik-Austrag in die Umwelt auswirkt.

Art. 30d, Abs. 1 und 2

Die Priorisierung der Verwertungswege begrüssen wir im Grundsatz, insbesondere dass das Phosphorrecycling aus Abwasser explizit im USG Erwähnung finden soll. Nicht nachvollziehbar ist die Verwertungsriorisierung für kompostierbare Abfälle. Nach unserer Einschätzung ist beispielsweise eine Kompostierung eine reine stoffliche Verwertung, die technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist (gemäss Abs. 1). Die Umwelt wird vermutlich auch nicht gross belastet, falls keine entpackten Lebensmittel mitverarbeitet werden (Störstoffanteil). Trotzdem dürfte die Kombination von energetischer und stofflicher Nutzung, beispielsweise eine Vergärung in einer landwirtschaftlichen Vergärungsanlage oder eine Co-Vergärung in der Faulung einer ARA zukünftig generell zielführender und sinnvoller sein. Wir beantragen, die kompostierbaren Abfälle aus der Liste zu streichen. Falls dies



nicht erfolgt, ist die Co-Vergärung von kompostierbaren Abfällen ebenfalls als stoffliche Verwertung zu verankern, da in Zukunft vermehrt auch Nährstoffe (Stickstoff, Phosphor, siehe USG) stofflich verwertet werden.

Für uns unklar ist der rechtliche Stellenwert des Begriffs «kompostierbare Abfälle». Entspricht das der «Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle» des BAFU (Vollzugshilfe, Umwelt-Vollzug Nr. 18-26)?

Art. 30 d sollte aus unserer Sicht zudem bez. Ressourcenrückgewinnung aus Abwasser breiter gefasst und nicht auf Phosphor beschränkt werden. Abwasser resp. Klärschlamm enthalten auch andere Stoffe, die als Ressourcen genutzt werden können. So ist man beispielsweise in Holland bereits in einer Phase der kommerziellen Umsetzung und Vermarktung von aus Klärschlamm gewonnenen Biopolymeren angelangt. Hier sollte ein Finanzierungstatbestand geschaffen werden, um Forschung und Entwicklung solcher innovativen Ansätze zu fördern. Wir schlagen deshalb vor, Art. 30d entsprechend zu erweitern resp. Art. 57 Abs. 2 GSchG, der momentan nur die Entwicklung von Anlagen und Verfahren *im allgemeinen Interesse des Gewässerschutzes* umfasst, zu ergänzen.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Anliegen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Freundliche Grüsse

Stefan Hasler, Direktor VSA

Heinz Habegger, Präsident VSA

Beilagen:

- keine

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wirtschaft
3003 Bern

elektronisch an: wirtschaft@bafu.admin.ch

8. Februar 2022

Romina Schürch, Direktwahl +41 62 825 25 18, romina.schuerch@strom.ch

Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative UREK-NR «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» (20.433) – Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf im Rahmen der parlamentarischen Initiative der UREK-NR «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» (20.433) Stellung nehmen zu können. Er nimmt diese Gelegenheit gerne wahr und äussert sich wie folgt:

Der VSE unterstützt die Bestrebungen für eine höhere Energie- und Ressourceneffizienz und begrüsst daher grundsätzlich die parlamentarische Initiative. Die Verwertung von Materialien und Stoffen trägt dazu bei, durch Teilen, Wiederverwenden, Reparieren und Wiederaufbereiten deren Lebensdauer zu verlängern und die klimaschädlichen Emissionen zu reduzieren, was sich positiv auf die Ökobilanz auswirkt. Durch mehr Ressourceneffizienz und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sowie energieeffizientere Produktionsprozesse wird auch ein Beitrag zur Energie- und insbesondere Stromversorgungssicherheit geleistet. Diese sind zentrale Vorbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung.

Die Innovationsfähigkeit trägt wesentlich zur nachhaltigen Entwicklung bei, wie auch im Erläuterungsbericht dargelegt. Entsprechend sind Rahmenbedingungen innovationsfreundlich zu setzen. Regulierungen sind möglichst schlank auszugestalten, so dass Innovation und subsidiäre Lösungen möglich bleiben. In diesem Sinn begrüsst der VSE, dass Branchenvereinbarungen gestärkt und diese administrativ und finanziell unterstützt werden sollen. Insbesondere begrüsst und unterstützt der VSE, dass das Subsidiaritätsprinzip durch Branchenvereinbarungen im Gesetz verankert werden soll.

Die Strombranche setzt in verschiedenen Bereichen bereits Massnahmen für eine höhere Energie- und Ressourceneffizienz um. Es ist indes zu beachten, dass der Bau und Betrieb von elektrischen Anlagen und Infrastrukturen im Strombereich hohen sicherheitstechnischen Anforderungen unterliegen. Für die Einhaltung dieser Anforderungen bestehen nur begrenzte Ausweichmöglichkeiten auf alternative Produkte und Verfahren. Bei einschlägigen gesetzlichen Vorgaben muss daher ein entsprechender Handlungsspielraum offengehalten werden und es ist zu berücksichtigen, dass verwendete Stoffe und Materialien und anzuwendende Standards in aller Regel international gültigen Normen unterliegen.

Der VSE erachtet es ferner als wichtig, dass der Bund eine Vorbildfunktion einnimmt. Dies sollte er nicht nur als Bauherr, sondern auch in weiteren Bereichen der Nachhaltigkeit wie beim Klimaschutz und der Energieversorgung tun (insbesondere Ausbau erneuerbare Energie und Energieeffizienz).

In zwei Bereichen erachtet der VSE Änderungen am vorgeschlagenen Entwurf als notwendig:

Kompostierbare Abfälle der Energieproduktion nicht entziehen

Bei kompostierbaren Abfällen sollte grundsätzlich die energetische Verwertung (Biomasse und Biogas) gegenüber der Kompostierung priorisiert werden. Kompostierbare Abfälle sind eine wertvolle Ressource für die erneuerbare Energie- oder Stromproduktion insbesondere in Biogasanlagen, zumal der Bedarf an erneuerbaren Gasen v.a. im Strom-, Wärme- und Industriesektor künftig stark ansteigen wird.

Sicherheitsstandards bei ressourcenschonendem Bauen von Infrastrukturanlagen Rechnung tragen

Der Begriff «Bauwerke» nach Artikel 35j USG ist gemäss erläuterndem Bericht bewusst sehr umfassend definiert und erfasst auch Infrastrukturbauten wie Versorgungsleitungen oder Staudämme. Eine ressourcenschonende Bautätigkeit ist aus ökologischer Sicht auch bei Infrastrukturbauten sinnvoll. Jedoch müssen solche Bauwerke und elektrische Anlagen hohe sicherheitstechnische Anforderungen erfüllen und ggf. spezifische weitere Normen und Anforderungen einhalten. Das Erfordernis der Ressourceneffizienz bzw. die verursachte Umweltbelastung kann in diesen Fällen daher nicht allein im Vordergrund stehen.

Es ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass nur mit Materialien und Stoffen gearbeitet werden kann, die auch (international) auf dem Markt verfügbar sind, bzw. können nur Verfahren angewendet werden, die auch dem Stand der Technik entsprechen. So soll beispielsweise in einer Revision der VVEA die Frist für das Ablagerungsverbot gewisser Asphalte mangels im industriellen Massstab verfügbaren Verwertungsmethoden um fünf Jahre verlängert werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die Verwertung von Materialien und Stoffen in der Tendenz kostensteigernd auswirkt; dies betrifft insbesondere auch die Bau- und Infrastrukturleistungen der öffentlichen Hand.

Es ist daher in Art. 35j ein Vorbehalt vorzusehen, wonach allfällige Anforderungen nur insoweit gestellt werden, als sie sinnvoll sind und ihre Einhaltung in sicherheitstechnischer Hinsicht möglich ist. Eventualiter ist der Antrag der Minderheit bei Art. 35j Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, als nebst Staudämmen auch Bauwerke für elektrische Anlagen (Unterwerke, Transformatorenstationen, Verteilkkabinen) ausgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'NB'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

**SPKF**

Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller

Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrates UREK-N

c/o Bundesamt für Umwelt – BAFU
3003 Bern

Per E-Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Zürich, 16. Februar 2022

**20.433 Pa. Iv UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft fördern
Teilrevision Umweltschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller (SPKF) ist ein Branchen- und Arbeitgeberverband. Er nimmt die politischen Interessen dieser Industrie wahr und kümmert sich um Belange der Sozialpartnerschaft und unterhält einen Gesamtarbeitsvertrag. Weitere wichtige Themen sind die Energie- und Umweltpolitik. Aktuell beschäftigen die Unternehmen der Schweizer Papierindustrie 2'000 Mitarbeitende. Unsere neun Mitgliedfirmen produzieren jährlich rund 1.3 Millionen Tonnen Papier unterschiedlichster Sorten. Die Produktion von Papier-, Karton- und Folien ist sehr energieintensiv und der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung ist entsprechend hoch.

Bei der Produktion von Papier und Karton werden grosse Mengen Recyclingmaterial (Altpapier) als Rohstoff eingesetzt. Zudem bemühen sich unsere Mitgliedfirmen, Energie und CO₂ einzusparen. Es sind alles Firmen, die aufgrund ihrer Abhängigkeit von Energiepreisschwankungen gelernt haben, Investitionen in einen ressourcenschonenderen Umgang zu tätigen. Unsere Mitgliedfirmen haben massive Verdienste und Innovationen bezüglich Kreislaufwirtschaft, Energieverbrauch und CO₂-Reduktion erzielt.

Vom 2. November 2021 bis zum 16. Februar 2022 führt Ihre Kommission eine Vernehmlassung bei interessierten Kreisen und den Dachverbänden zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den geplanten Änderungen Stellung.

Der Teilrevisionsentwurf zum Umweltschutzgesetz ist insgesamt gesehen ein gelungener, wichtiger und nützlicher Schritt hin zu mehr Kreislaufwirtschaft, der aus Sicht des SPKF von der Privatwirtschaft über weite Teile getragen werden kann. Wesentliche Elemente wurden adressiert und meist in adäquater Weise in konkrete Gesetzesartikel überführt. Erfreulich ist, dass auch hemmende gesetzliche Regelungen kritisch hinterfragt und teilweise korrigiert werden sollen. Abzulehnen sind hingegen insbesondere jene ordnungspolitische Sündenfälle, welche dem Staat ein Wissen anmassen, das er nicht haben kann. Im Zweifelsfalle kennen Konsumenten und Unternehmen die konkrete Situation besser als die Verwaltung. Insgesamt gesehen ist die Revision des USG wie von der Kommission vorgeschlagen jedoch klar zu unterstützen.



SPKF • Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller
Bergstrasse 110, Postfach, 8032 Zürich, Tel: +41 44 266 99 20, Fax: +41 44 266 99 49
E-Mail: info@spkf.ch, www.spkf.ch



1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der SPKF ist erfreut, dass die UREK und ihre Subkommission Weitsicht und Mut bewiesen haben, das USG bei wichtigen Artikeln kritisch zu durchleuchten und konkrete Verbesserungsvorschläge einzubringen. Über weite Teile ist dies sehr gut gelungen. Zu erwähnen hierbei ist die kritische Hinterfragung des staatlichen Monopols bei der Verwertung der Siedlungsabfälle (Art. 31b) und die konsequente Umsetzung der Kaskadennutzung von der stofflichen, zur stofflich-energetischen bis zur rein energetischen Verwertung (Art. 30d). Eine stofflich-energetische Verwertung muss dabei eine vollständige Verwertung bezwecken und keine weiteren Reststoffe verursachen. Dies ist beispielsweise bei der stofflich-energetischen Verwertung in Zementwerken der Fall. Bei diesem innerhalb industrieller Prozesse einzigartigen Verfahren findet die energetische und stoffliche Verwertung praktisch zeitgleich statt. Eine (ineffizientere) thermische Verwertung mit anschliessender stofflicher Verwertung, die wiederum weitere Energie bedarf und dabei nur einen Teil der Stoffe verwertet, entspricht nicht einer stofflich-thermischen Verwertung.

Weiter ist festzuhalten, dass die Etablierung einer wirkungsvollen Kreislaufwirtschaft immer auf die Einbindung von privatwirtschaftlichen Kräften angewiesen ist. Die Effizienz einer funktionierende Kreislaufwirtschaft zeigt sich insbesondere auch daran, dass möglichst alle anfallenden Abfälle als Ressourcen in bestehende Prozesse eingebunden werden können. Eine staatliche Lösung soll immer nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Privatwirtschaft noch keine Lösung anbieten kann, darf aber einer privatwirtschaftlichen Verwertung keinesfalls zuwiderlaufen. Derzeit ist es bedauerlicherweise nicht der Fall: Die stofflich-energetische Verwertung von Abfällen in Zementwerken muss sich politisch gegenüber der staatlichen, rein thermischen Verwertung in Kehrrichtverbrennungsanlagen immer wieder legitimieren. Für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft ist nicht nur die Regelung der Kaskadennutzung auf Gesetzeseseben wichtig, sondern auch ein generelles Reflektieren über die Notwendigkeit von staatlichen Aktivitäten (im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Aktivitäten).

2. Kommentare und Anträge zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen

Entwurf	Antrag SPKF
Art. 7h Art. 7 Abs. 6bis ^{6bis} Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle.	Antrag zur Änderung: Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle <u>als marktfähiges Produkt</u> .



Entwurf	Antrag SPKF
Art. 10h ² Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.	Unterstützung Minderheitsantrag (teilweise Streichung Absatz 2)

Begründung:

Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, eine Plattform zu betreiben. Hier sehen wir die Organisationen der Wirtschaft in der primären Pflicht. Seit der Ablehnung des Gegenvorschlags und der Initiative "Grüne Wirtschaft" sind verschiedene Aktivitäten im Bereich Kreislaufwirtschaft entstanden. Der Bund und die Kantone, sowie die nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft sind bereits heute erfolgreich in diversen Initiativen eingebunden. Es besteht darum kein Bedarf, dass der Bund zusätzlich eine eigene Plattformbetreibt. Sinnvoll kann es hingegen sein, wenn er im Rahmen der Möglichkeiten die bestehenden Plattformen unterstützt.

Entwurf	Antrag SPKF
Art. 10h ³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.	Teilweise Streichung Absatz 2.

Begründung:

Wir unterstützen den Minderheitsantrag. ES ist nicht Aufgabe des Bundes, den weiteren Handlungsbedarf aufzuzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen zu unterbreiten. Hier werden wenn schon das Parlament und die Wirtschaft gefordert sein. Weiter sind quantitative Ressourcenziele nicht angezeigt. Die Schweiz sollte die Fehler der EU nicht wiederholen. Qualitative Ziele sind absolut ausreichend – dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der in der Praxis vielseitigen Lösungsansätze, die Schreibtischlösungen hinsichtlich Effizienz und Effektivität fast immer überlegen sind. Auch die qualitativen Ziele sind zwecks Effektivität aber stets gemeinsam mit den Unternehmen «an der Front» zu erarbeiten.

Entwurf	Antrag SPKF
Art. 10h ⁴ Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.	Beibehaltung in dieser Form



**Begründung:**

Wir begrüßen diese Pflicht auf Überprüfung, ob nicht wertvolle Initiativen der Wirtschaft durch neues Recht behindert werden. Dieser Artikel verpflichtet die Behörden, ihre Gesetze anzupassen, wenn diese im Widerspruch zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft stehen. Das ist ein inhaltlich so richtiger wie seltener Artikel. Es macht Sinn, dass gesetzgeberische Regelungen kritisch auf ihre Zielerreichung überprüft werden. Bürger und Unternehmen würden es nicht verstehen, wenn der Staat in seiner Gesetzgebung nicht kohärent wäre.

Entwurf	Antrag SPKF
Art. 30a <i>Minderheit (Suter, Bäumle, Bulliard, Chevalley, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggin, Munz, Nordmann, Pult, Schneider Schüttel)</i> Art. 30a Bst. a Der Bundesrat kann: a. das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. <i>Minderheit (Chevalley, Clivaz Christophe, Klopfenstein Broggin)</i> Art. 30a Vermeidung ¹ Der Bundesrat muss das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. ² Der Bundesrat kann: a. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können; b. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.	Minderheitsantrag Suter et al. ablehnen, Minderheitsantrag Chevalley et al. ablehnen.



<i>Entwurf</i>	<i>Antrag SPKF</i>
Art. 30d Verwertung ¹ Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Unterstützung Mehrheitsantrag / Unterstützung Minderheitsantrag

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass mit der Revision des USG die bisher geltende Gleichstellung der stofflichen und energetischen Verwertung aufgehoben wird und eine Priorisierung von stofflicher und stofflich-energetischen Verwertung gegenüber der rein energetischen Verwertung geschaffen werden soll. Auf weitere Kaskaden innerhalb der Verwertungsarten wie von der Minderheit für Absatz 1 vorgeschlagen soll jedoch verzichtet werden.

<i>Entwurf</i>	<i>Antrag SPKF</i>
Art. 30d Verwertung 2. Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere: a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung; b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist; c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten; d. kompostierbare Abfälle.	Streichung des Absatz 2

Begründung:

Hier ist die Sicht auf das gesamte, sprich alle Bestandteile eines Abfalls, nicht zu verlieren. Dies betrifft vor allem die Verwertungspflicht für Phosphor oder einzelne Metalle. Beispielsweise wäre, ohne Rücksicht auf Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit, Phosphor gemäss diesem Artikel stofflich zu rezyklieren. Dies auch unter der Inkaufnahme von Nachteilen, wenn andere (mineralische) Bestandteile von Klärschlamm sinnvoll verwertet werden könnten. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele in der Klimapolitik nicht zielführend. Zudem besteht kein Bedarf, diese Detailebene auf die Stufe des USG zu heben. Es ist die Verwertung dieser Abfallfraktionen teilweise bereits auf Verordnungsebene in der VVEA geregelt. Ausserdem ist der Grundsatz stofflicher Verwertung bereits in Art. 30, Abs. 1 enthalten. Eine weitergehende Regulierung ist unter Annahme von Abs. 1 und 3 nicht notwendig. Entsprechend ist Absatz 2 zu streichen.





Entwurf	Antrag SPKF
Art. 30d Verwertung ³ Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.	Beibehaltung in dieser Form

Begründung:

Die in Absatz 3 vorgeschlagene Verwertungskaskade ist sowohl ökologisch wie auch ökonomisch sinnvoll. Im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft muss sichergestellt werden, dass Abfälle, welche nicht stofflich verwertet werden können, einer möglichst sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Vor einer rein energetischen Verwertung ist dies die in Zementwerken erfolgte stofflich-energetische Verwertung. Bei diesem innerhalb industrieller Prozesse einzigartigen Verfahren finden die energetische und stoffliche Verwertung zeitgleich und effizient statt. Bei der Verwertung von Abfallfraktionen in Zementwerken können sowohl der Energiebedarf wie auch ein Teil des Rohmaterialbedarfs gedeckt werden. Im Gegensatz zu rein energetischen Verwertungswegen fallen in diesen stofflich-energetischen Verwertungsprozessen dadurch keine zu deponierenden Schlacken an. Rein energetische Verfahren sind hingegen immer mit Schlacken konfrontiert, welche das stets knapper werdende Deponievolumen der Schweiz belasten und somit dem Grundprinzip der Kreislaufwirtschaft diametral entgegenlaufen.

Der vorliegende Bericht verweist jedoch im Zusammenhang mit der stofflich-energetischen Verwertung auf irreführende Beispiele. Zentral bei stofflich-energetischen Verwertungen ist stets, dass eine solche Verwertung eine vollständige Verwertung der betroffenen Abfälle bezweckt und keine weiteren Reststoffe verursacht, welche wiederum durch weitere nachfolgende Prozesse mit zusätzlicher Energie entsorgt werden müssten (energetische Behandlung, Deponierung). Eine (ineffizientere) thermische Verwertung mit anschliessender stofflicher Verwertung, die wiederum weitere Energie bedarf und dabei nur einen Teil der Stoffe verwertet, entspricht somit nicht einer stofflich-energetischen Verwertung. Richtigerweise müsste der Bericht beispielsweise die Verwertung von Abfällen in Zementwerken als Beispiel für eine stofflich-energetische Verwertung aufführen.

Entwurf	Antrag SPKF
Art. 30d Verwertung 4 Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.	Annahme Minderheitsantrag (streichen Absatz 4)

**Begründung:**

Dieser planwirtschaftliche Eingriff der Kommissionsmehrheit ist aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen. Es ist nicht am Staat, Produkte oder Materialien in einem Markt aus Gründen der Abfallverwertung einzuschränken. Es gilt auch hier, dem Markt bzw. der Nachfrage von Konsumenten und Unternehmen, die möglichst effizient produzieren bzw. konsumieren möchten, zu vertrauen. Aus Verwertungsoptik ist die Berücksichtigung der Verwertungskaskade in Abs.1 und Abs. 3 ausreichend, um eine möglichst effiziente Verwertung zu fördern. Entsprechend ist von einem Eingriff wie in Absatz 4 vorgeschlagen abzusehen und dieser gemäss dem Minderheitsantrag zu streichen. Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

Entwurf	Antrag SPKF
Art. 31b ⁴ Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.	Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, <u>sowie verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen</u> , dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.

Begründung:

Ebenfalls aus ordnungspolitischen Gründen ist diesem Mehrheitsvorschlag zuzustimmen, der das staatliche Siedlungsabfallmonopol zumindest in einem kleinen Bereich etwas aufweicht. Staatliche Aktivitäten müssen in einem Land mit in der Verfassung garantierter Wirtschaftsfreiheit immer wieder legitimiert werden. Monopole sind stets kritisch zu hinterfragen und privatwirtschaftliche Aktivitäten zu ermöglichen – insbesondere dann, wenn diese eine optimale Verwertung von Abfällen unterstützen. Die Sammlung von stofflich verwertbaren Abfällen durch private Unternehmen ist somit zu begrüßen. Wir sind überzeugt, dass die stoffliche Verwertung sowie die Rücklaufquoten dadurch weiter gestärkt werden. Mit unserem Antrag auf Ergänzung der Bestimmung möchten wir die stoffliche Sammlung von Privaten noch weiter fördern. Wichtig ist, dass die Aufweichung des Monopols beim Siedlungsabfall nach klaren und einheitlichen Regeln erfolgt. Wir fordern, dass hier gleich lange Spiesse bezüglich aller privaten Anbieter gelten müssen. Weiter ist bei den Anforderungen ist darauf zu achten, dass die stoffliche Verwertung nach Möglichkeit in der Schweiz erfolgt.



Entwurf	Antrag SPKF
Art. 32a Art. 32a^{bis} Titel, Abs. 1 und 1^{bis} <i>Finanzierung über vom Bund beauftragte Organisation</i> ¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet. ^{1bis} Als ausländisches Online-Versandhandelsunternehmen gilt, wer beruflich oder gewerblich Produkte digital zum Verkauf anbietet und an Verbraucher in die Schweiz liefert oder liefern lässt und weder über einen Sitz, Wohnsitz noch über eine Betriebsstätte im Inland verfügt.	Der Artikel ist zu streichen. Der Papierkreislauf funktioniert in der Schweiz auch ohne diese zusätzlichen Vorgaben gut.

Entwurf	Antrag SPKF
Art. 32a Art. 32a^{ter} <i>Finanzierung über private Branchenorganisationen</i> ¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn:	Der Artikel ist zu streichen.





- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen;b. die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt;c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht;d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind;e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird. | |
|--|--|

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.

³ Das BAFU überprüft periodisch die Voraussetzungen der Anerkennung der Branchenvereinbarung. Die Branchenorganisation muss dem BAFU Änderungen der Branchenvereinbarung unverzüglich melden.

⁴ Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre Dienstleistungen anbieten. Diese Hersteller, Importeure und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen sind verpflichtet, der Branchenorganisation die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte zu melden.

Art. 32a^{quater} Vertretung im Inland

Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen müssen für die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz eine Vertretung bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat. Sie melden ihre Vertretung bei der privaten Organisation (Art. 32a^{bis}) oder der privaten Branchenorganisation (Art. 32a^{ter}) an.





Art. 32a^{quinquies} Solidarische Haftung der Vertretung Die Vertretung nach Artikel 32a^{quater} haftet für die Gebühr nach Artikel 32a^{bis} beziehungsweise für den Beitrag nach Artikel 32a^{ter} solidarisch. Art. 32a^{sexies} Betreiber elektronischer Plattformen ¹ Ermöglicht ein Betreiber elektronischer Plattformen das Inverkehrbringen von Produkten nach Artikel 32a^{bis} oder Artikel 32a^{ter}, indem er ausländische Online-Versandhandelsunternehmen mit Verbrauchern zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, ist er für Auskünfte und Informationen hinsichtlich der Gebühren- und Beitragspflichten gegenüber der privaten Organisation beziehungsweise der privaten Branchenorganisation verantwortlich. ² Der Betreiber ist verpflichtet, die Nutzer seiner elektronischen Plattform über ihre Gebühren- und Beitragspflichten nach Artikel 32a^{bis} und Artikel 32a^{ter} zu informieren.	
---	--

Entwurf	Antrag SPKF
Art. 35j 1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Anforderungen stellen über: a. die Verwendung umweltschonender nachhaltiger Baustoffe und Bauteile; b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe; c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und d. die Wiederverwendung von Bauteilen.	Ergänzung des Mehrheitsantrag, Anpassung von Lit. a.

Entwurf	Antrag SPKF
Art. 35j 3 Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.	Annahme Minderheitsantrag (Streichung Absatz 3)

Begründung:

Ein «Swiss Finish» im Baubereich, der am Ende lediglich die Kosten in der Bauwirtschaft erhöht und damit zur Preisinsel Schweiz beiträgt, ist zu vermeiden. Es sind zwingend bewährte internationale Normen zu verwenden, wie z.B. die europäische Norm EN 15804.





Entwurf	Antrag SPKF
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 Art. 30 Abs. 4 4 Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.	Ablehnung Minderheitsantrag

Begründung:

Auch solche Schweiz-spezifische Zusatzkriterien befeuern die Preisinsel Schweiz und dienen der Umwelt höchstens bedingt. Im Falle dieser Ergänzung bei Abs. 4 stellt sich die Frage des Fokus der spezifischen Umweltbewertung sowie der dafür adäquaten Kompetenzen der Auftraggeberin. Eine solche Umweltbewertung dürfte nicht allein auf die Ressourcen fokussieren, sondern müsste – wenn schon – die Bewertung aller Nachhaltigkeitskriterien umfassen.

Entwurf	Antrag SPKF
Art. 41 <i>Art. 41 Abs. 1</i> ¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32abis–32a ^{septies} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.	Wir begrüssen es, dass die bereits ergriffenen freiwilligen Massnahmen ausdrücklich berücksichtigt werden müssen.

**Art. 41a Abs. 4**

⁴ Beim Erlass der Ausführungsvorschriften berücksichtigen sie bereits ergriffene freiwillige Massnahmen von Unternehmen, sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen wie das Ausführungsrecht.

Entwurf**3. Energiegesetz vom 30. September 2016****Art. 45 Abs. 3 Bst. e**

~~3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:
e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten
und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender
Gebäude.~~

Antrag SPKF

Annahme Minderheitsantrag (Streichung der vorgeschlagenen Ergänzung)

Begründung:

Die korrekte Erfassung der «grauen Energie» bei Neubauten und Erneuerungen kommt in der Praxis einer Herkulesaufgabe gleich, die scheitern – oder schlimmer noch – verzerrende Resultate liefern dürfte. Damit droht ein faktisches Verbot für gewisse Bauweisen bzw. Baumaterialien, was wiederum zu einer immensen Verteuerung der Bauwerke führt. In einem dichtbesiedelten Land wie der Schweiz sind solche Experimente nicht ratsam und dienen weder der Volkswirtschaft noch der Umwelt.

Entwurf**Art. 48-49****Art. 48a Pilotprojekte**

Der Bundesrat kann für die Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.

Art. 49 Abs. 1 und 3

¹ Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.

³ Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung

Antrag SPKF

Wir begrüssen die Möglichkeit zu Förderaktivitäten durch den Bund, insbesondere im Bereich von Aus- und Weiterbildung, aber auch für innovative Pilotprojekte und Anlagen bzw. Verfahren. Wichtig ist, dass keine Marktverzerrungen erfolgen und durch diese Förderungen keine Konkurrenzierung der Wirtschaft stattfindet.





im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Alle fünf Jahre beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

Entwurf	Antrag SPKF
Art. 49a <i>Art. 49a Information, Beratung und Plattformen</i> ¹ Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für: a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz; b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft. ² Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.	Wir begrüssen diese Unterstützungsmöglichkeit des Bundes. Wichtig ist, dass keine Marktverzerrungen erfolgen und durch diese Förderungen keine Konkurrenzierung der Wirtschaft stattfindet.

Entwurf	Antrag SPKF
Art. 60 <i>Art. 60 Abs. 1 Bst. s</i> ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: s. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs. 1).	Antrag streichen. Dies ist als Übertretung unter Art. 61 einzustufen.



Entwurf	Antrag SPKF
Art. 61 <i>Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 4</i> ¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 31b Abs. 3, 32abis, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1-4);	Antrag zur Änderung: q. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs. 1). Verstösse gegen Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen sind als Übertretungen einzustufen, und nicht als Vergehen.

Entwurf	Antrag SPKF
Art. 61 ⁴ Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5). <i>Minderheit (Graber, Egger Mike, Imark, Rüegger, Wobmann)</i> ⁴ streichen	Wir unterstützen den Minderheitsantrag

Entwurf	Antrag SPKF
Art. 45 Art. 45 Abs. 3 Bst. e ³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über: e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude. <i>Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)</i> e. streichen	Wir unterstützen den Minderheitsantrag



SPKF

Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Peter Henz
Präsident

Carla Hirschburger
Geschäftsführerin



SPKF • Verband Schweizerischer Papier-, Karton- und Folienhersteller

Bergstrasse 110, Postfach, 8032 Zürich, Tel: +41 44 266 99 20, Fax: +41 44 266 99 49

E-Mail: info@spkf.ch, www.spkf.ch

An die Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie des Nationalrats

per Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 16. Februar 2022

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, liebe Mitglieder der UREK-N

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur USG-Änderung im Rahmen der Pa. Iv. zur Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft.

Der VSMR vertritt **die Schweizer Recycler**, die Unternehmen der privaten Recyclingwirtschaft der Schweiz – wir sind damit ein zentrales Element der Kreislaufwirtschaft und begrüssen deren Stärkung. Unsere rund 160 Mitglieder bearbeiten jährlich mehr als 1,5 Mio. Tonnen **Altmetalle und Schrotte** und mehr als 1,3 Mio. Tonnen **Altpapier/Karton**. Daneben sind unsere Mitglieder auch zentral bei der Sammlung und Aufbereitung von weiteren Fraktionen aus dem Siedlungs- und Gewerbeabfall (Elektronikschrotte, Rückbau, Kunststoffe, Altholz, Textil, Glas etc.) beteiligt, die wir „**Sammel-Fraktionen**“ nennen.

Unser Verband bildet bei den mengen- und wertmässig wichtigsten Stoff-Fraktionen Stahl/Metall und Papier je **geschlossene Kreisläufe** ab – von den Sammelstellen über die Aufbereitung und Logistik hin bis zur Wiederverwertung in den Stahlwerken, Giessereien und Papierfabriken. Die ganze Kette ist im VSMR eingebunden.

Die Schweiz ist reich an Rohstoffen – an **Sekundärrohstoffen**. Wichtige Rohstoffe für die verarbeitenden Industrien finden wir in der Schweiz selber, sie können im „Urban Mining“ gewonnen werden. Durch die Aufarbeitung und das Recycling aus entsorgtem Material liefern wir die Ausgangsstoffe für neue Produkte, bedeutend nachhaltiger und umweltverträglicher als mit primären Rohstoffen. Für die **Gewinnung von Stahl durch einen Recyclingprozess im „Schmelzofen“** wird im Schnitt rund 70% weniger Energie benötigt und gar 85% weniger CO2 emittiert als mit Primärproduktion. Darüber hinaus können während des Verarbeitungsprozesses von Stahlschrott die Nebenprodukte Zink und Schlacke gewonnen werden, die für Korrosionsschutz und als wertvoller Baustoff wieder genutzt werden. Und die **Altpapierverwertung in der Schweiz** reduziert den CO2 Fussabdruck gar um 80% im Verhältnis zu den Verwertungsanlagen im nahegelegenen Ausland. Die gesamte Umweltbelastung wird bei der Verwertung in der Schweiz um rund 30% reduziert.

Für die Schweizer Recycler ist es sehr wichtig, dass die **Wettbewerbsbedingungen gegenüber dem Ausland nicht verschlechtert werden**, so über Benachteiligungen in den Rahmenbedingungen insbesondere mit Auflagen, Gebühren und administrativem Aufwand. Die Kreislaufwirtschaft funktioniert nur dann gut und erfolgreich, wenn man die Recyclingwirtschaft nicht übermässig behindert.

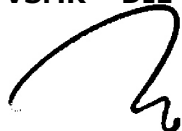
Die zentralen Anliegen in unserer Stellungnahme:

- Die Aufbereitung von Abfällen muss in der Kreislaufwirtschaft das Ziel haben, dass daraus rechtskonforme Produkte entstehen, die den Produkten der Primärrohstoffe gleichgestellt sind. Als Ergebnis der Behandlung durch die Recycler soll nach Möglichkeit ein Produkt entstehen, das nicht mehr als Abfall gilt (zu Art. 7 Abs. 6bis).
- Wichtig ist, dass das Primat der stofflichen Verwertung an der technischen Machbarkeit und insbesondere der wirtschaftlichen Tragbarkeit gemessen wird, wie in Art. 30d vorgesehen.
- Die teilweise Liberalisierung der Abfallsammlung wird sehr begrüsst und wird die stoffliche Verwertung sowie die Rücklaufquoten weiter stärken (Art. 31b Abs. 4).
- Bei der Finanzierung über private Branchenorganisationen mittels vorgezogenem Recyclingbeitrag muss sichergestellt werden, dass die Behandlung dieser Abfallfraktionen weiterhin im Inland erfolgt und die Kosten der Recycler für die Behandlung gemäss Verursacherprinzip nach Art. 2 USG durch die Branchenorganisation gedeckt werden. Das kann über die Anerkennung mit Auflagen gemäss Art. 32a^{ter} Abs. 2 sichergestellt werden (Stand der Technik, Abgeltung, Transparenz etc.).
- Einige Bestimmungen im Vorentwurf mögen gut gemeint sein, sie dürften in der Umsetzung aber das Potential zu einem „Bürokratiemonster“ haben. Wir lehnen solche administrative Belastungen der Recycling-Wirtschaft und der Wirtschaft generell ab. Für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft ist weniger mehr, sonst droht anstelle der Stärkung eine Schwächung der Schweizer Recycler und der Kreislaufwirtschaft.

Unsere Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs sind nachfolgend direkt im Text aufgeführt. Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme für den Entwurf der USG-Revision.

Freundliche Grüsse

VERBAND STAHL-, METALL- UND PAPIER-RECYCLING SCHWEIZ
VSMR – DIE SCHWEIZER RECYCLER



Dr. Thomas Bähler
Geschäftsführer

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs:**Bundesgesetz
über den Umweltschutz
(Umweltschutzgesetz, USG)***Vorentwurf*

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Nationalrates vom 11. Oktober 2021,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ... ,*

beschliesst:

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 6^{bis}

^{6bis} Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle.

Antrag zur Änderung:

Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle **als marktfähiges Produkt**.

Abfälle sollen idealweise als Sekundärrohstoffe wieder zum Einsatz kommen. Wo möglich und sinnvoll muss das Endprodukt der Behandlung ein marktfähiges Produkt werden („Abfallende“). Dieses Endprodukt gilt nicht mehr als Abfall und ist damit den Primärrohstoffen gleichgestellt (bezüglich technischen Konformitäten, Standards etc.).

*Gliederungstitel nach Art. 10g***5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft***Art. 10h*

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann)

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein.

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Mit dem Einbezug der Umweltbelastung der Produktion im Ausland befürchten wir einen riesen Aufwand und grosse Diskussionen, die die Kreislaufwirtschaft nicht weiterbringen.

² Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.

Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)

² Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a unterstützen.

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Es ist nicht Aufgabe des Bundes, eine solche Plattform zu betreiben. Hier sehen wir die Organisationen der Wirtschaft in der primären Pflicht.

³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Page, Rüegger, Vincenz)

³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz.

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Es ist nicht Aufgabe des Bundes, den weiteren Handlungsbedarf aufzuzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen zu unterbreiten. Hier werden wenn schon das Parlament und die Wirtschaft gefordert sein.

⁴ Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

Wir begrüssen diese Pflicht auf Überprüfung, ob nicht wertvolle Initiativen der Wirtschaft durch neues Recht behindert werden.

Minderheit (Suter, Bäumle, Bulliard, Chevalley, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggin, Munz, Nordmann, Pult, Schneider Schüttel)

Art. 30a Bst. a

Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Wir lehnen diesen Minderheitsantrag ab.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

Minderheit (Chevalley, Clivaz Christophe, Klopfenstein Broggini)

Art. 30a Vermeidung

¹ Der Bundesrat muss das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

² Der Bundesrat kann:

- a. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können;
- b. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.

Wir lehnen diesen Minderheitsantrag ab.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c

² Er kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben:

- c. unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.

Wir beantragen die Streichung.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

Art. 30d Verwertung

¹ Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Wir begrüßen diese Klärung und unterstreichen die Wichtigkeit der Berücksichtigung von technischer Machbarkeit und wirtschaftlichen Tragbarkeit.

Minderheit (Suter, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Klopfenstein Broggini, Munz, Nordmann, Pult, Schneider Schüttel)

¹ Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Wir lehnen diesen Minderheitsantrag ab.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

² Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:

- a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;
- b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;
- c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;
- d. kompostierbare Abfälle.

³ Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

Antrag zur Änderung:

Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:

- e. verwertbare Metalle aus Rückständen der **thermischen Abfallbehandlung und den Abwasser- und Abluftbehandlungen aus solchen Anlagen.**

Diese Präzisierung zum Abs. 1 ist nur bei den Abfallanlagen mit thermischer Behandlung sinnvoll (Kehrrichtverbrennungsanlagen). Bei anderen Abfallanlagen fallen nur unbedeutende Mengen an verwertbaren Metallen in den Rückständen an. Es droht die Gefahr, dass über diese Bestimmung der Grundsatz der wirtschaftlichen Tragbarkeit ausgehebelt wird.

⁴ Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.

Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)

⁴ streichen

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

Art. 31b Abs. 2, 3 zweiter Satz, Abs. 4 und 5

² *betrifft nur den italienischen Text*

³ ... oder Sammelstellen übergeben. Ebenfalls zulässig ist die Abgabe an freiwillige Sammlungen nach Absatz 4.

⁴ Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.

Antrag zur Änderung:

⁴ Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen **sowie verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen** dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.

Wir begrüßen diese teilweise Liberalisierung der Abfallsammlung und sind überzeugt, dass die stoffliche Verwertung sowie die Rücklaufquoten dadurch weiter gestärkt werden.

Mit unserem Antrag auf Ergänzung der Bestimmung möchten wir die stoffliche Sammlung von Privaten noch weiter fördern.

Wichtig ist, dass die Aufweichung des Monopols beim Siedlungsabfall nach klaren und einheitlichen Regeln erfolgt. Wir fordern, dass hier gleich lange Spiesse bezüglich aller privaten Anbieter gelten müssen. Es kann nicht sein, dass den Grossverteilern unter diesen Bestimmungen besondere Vorteile zukommen, die den privaten Recyclingunternehmen verwehrt würden.

⁵ Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettensammel, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegengelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Minderheit (Graber, Egger Mike, Imark, Rüegger, Wobmann)

⁵ streichen

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

Art. 32a^{bis} Titel, Abs. 1 und 1^{bis} Finanzierung über vom Bund beauftragte Organisation

¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.

Wir begrüßen die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Abfallentsorgung über vom Bund beauftragte Organisationen bei Fraktionen, bei denen es der Markt nicht vollständig zu regeln vermag.

Zentral ist dabei für uns die Bestimmung, wonach die Kosten der Entsorgung und damit auch der Recycler gedeckt werden müssen.

^{1bis} Als ausländisches Online-Versandhandelsunternehmen gilt, wer beruflich oder gewerblich Produkte digital zum Verkauf anbietet und an Verbraucher in die Schweiz liefert oder liefern lässt und weder über einen Sitz, Wohnsitz noch über eine Betriebsstätte im Inland verfügt.

Art. 32a^{ter} Finanzierung über private Branchenorganisationen

¹ Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn:

- a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen;
- b. die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt;
- c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht;
- d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind;
- e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.

³ Das BAFU überprüft periodisch die Voraussetzungen der Anerkennung der Branchenvereinbarung. Die Branchenorganisation muss dem BAFU Änderungen der Branchenvereinbarung unverzüglich melden.

Wir begrüßen die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Abfallentsorgung über private Branchenorganisationen bei Fraktionen, bei denen es der Markt nicht vollständig zu regeln vermag.

Bei der Finanzierung über private Branchenorganisationen mittels vorgezogenem Recyclingbeitrag muss sichergestellt werden, dass die Behandlung dieser Abfallfraktionen weiterhin im Inland erfolgt und die Kosten der Recycler für die Behandlung gemäss Verursacherprinzip nach Art. 2 USG durch die Branchenorganisation gedeckt werden.

Dem Bund wird bei der Anerkennung und Aufsicht dieser Branchenorganisationen eine besondere und sehr wichtige Bedeutung zu kommen, damit hier keine Missbräuche stattfinden können.

⁴ Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre Dienstleistungen anbieten. Diese Hersteller, Importeure und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen sind verpflichtet, der Branchenorganisation die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte zu melden.

Art. 32a^{quater} Vertretung im Inland

Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen müssen für die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz eine Vertretung bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat. Sie melden ihre Vertretung bei der privaten Organisation (Art. 32a^{bis}) oder der privaten Branchenorganisation (Art. 32a^{ter}) an.

Art. 32a^{quinquies} Solidarische Haftung der Vertretung

Die Vertretung nach Artikel 32a^{quater} haftet für die Gebühr nach Artikel 32a^{bis} beziehungsweise für den Beitrag nach Artikel 32a^{ter} solidarisch.

Art. 32a^{sexies} Betreiber elektronischer Plattformen

¹ Ermöglicht ein Betreiber elektronischer Plattformen das Inverkehrbringen von Produkten nach Artikel 32a^{bis} oder Artikel 32a^{ter}, indem er ausländische Online-Versandhandelsunternehmen mit Verbrauchern zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, ist er für Auskünfte und Informationen hinsichtlich der Gebühren- und Beitragspflichten gegenüber der privaten Organisation beziehungsweise der privaten Branchenorganisation verantwortlich.

² Der Betreiber ist verpflichtet, die Nutzer seiner elektronischen Plattform über ihre Gebühren- und Beitragspflichten nach Artikel 32a^{bis} und Artikel 32a^{ter} zu informieren.

³ Als Betreiber elektronischer Plattformen gilt, wer eine Plattform nach Artikel 20a des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG)² betreibt.

Art. 32a^{septies} Administrative Massnahmen

¹ Das BAFU kann gegen Gebühren- oder Beitragspflichtige administrative Massnahmen verfügen, wenn diese ihren Pflichten nach den Artikeln 32a^{bis} – 32a^{quinquies} nicht nachkommen.

² Das BAFU kann die folgenden administrativen Massnahmen verfügen:

- a. die Veröffentlichung der Namen oder Firmen der Gebühren- oder Beitragspflichtigen;
- b. ein Einfuhrverbot für deren Produkte;
- c. die Rücksendung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte;
- d. die Versteigerung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte;
- e. die unentgeltliche Übergabe der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte an eine gemeinnützige Organisation.

³ Der Erlös aus der Versteigerung nach Absatz 2 Buchstabe d wird nach Abzug der Aufwendungen der privaten Organisation nach Artikel 32a^{bis} respektive der privaten Branchenorganisation nach Artikel 32a^{ter} für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle zugewiesen.

⁴ Das BAFU kann die Namen oder Firmen der Betreiber elektronischer Plattformen veröffentlichen, die ihren Pflichten nach Art. 32a^{sexies} nicht nachkommen.

⁵ Es hört die Gebühren- und Beitragspflichtigen und die Betreiber elektronischer Plattformen vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an.

Wir begrüssen, dass über diese Bestimmungen zukünftig sog. Trittbrettfahrer reguliert werden können.

Gliederungstitel vor Artikel 35d

7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung

Gliederungstitel vor Artikel 35e

2. Abschnitt: Anbau, Abbau und Herstellung von Holz und Holzzeugnissen sowie weiteren Rohstoffen und Produkten

Gliederungstitel vor Artikel 35i

3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen

Art. 35i

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:

- a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit;
- b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und
- c. die Kennzeichnung und Information.

² Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.

Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rügger, Wobmann)

streichen

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

Gliederungstitel vor Artikel 35j

4. Abschnitt: Ressourcenschonendes Bauen

Art. 35j

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;
- b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe;
- c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

Antrag zur Änderung:

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe **und Ersatzbaustoffen aus Recyclingprozessen**;

EOS (Elektroofenschlacke) als wertvoller mineralischer Ersatzbaustoff aus dem Produktionsprozess der Stahlwerke muss ebenso als „rückgewonnener Baustoff“ zugelassen sein.

Minderheit (Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke, mit Ausnahme der Staudämme, verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über: ...

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

² Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.

Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann)

² streichen

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

³ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.

Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)

³ streichen

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

Die Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaft.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfändausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis}–32a^{septies} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.

Art. 41a Abs. 4

⁴ Beim Erlass der Ausführungsvorschriften berücksichtigen sie bereits ergriffene freiwillige Massnahmen von Unternehmen, sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen wie das Ausführungsrecht.

Wir begrüssen, dass die bereits ergriffenen freiwilligen Massnahmen ausdrücklich berücksichtigt werden müssen.

Art. 48a Pilotprojekte

Der Bundesrat kann für die Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.

Art. 49 Abs. 1 und 3

¹ Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.

³ Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Alle fünf Jahre beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

Wir begrüssen die Möglichkeit zu Förderaktivitäten durch den Bund, insbesondere im Bereich von Aus- und Weiterbildung, aber auch für innovative Pilotprojekte und Anlagen bzw. Verfahren.

Wichtig ist, dass keine Marktverzerrungen erfolgen und durch diese Förderungen keine Konkurrenzierung der Wirtschaft stattfindet.

Art. 49a Information, Beratung und Plattformen

¹ Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für:

- a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;
- b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.

² Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Wir begrüssen diese Unterstützungsmöglichkeit des Bundes.

Wichtig ist, dass keine Marktverzerrungen erfolgen und durch diese Förderungen keine Konkurrenzierung der Wirtschaft stattfindet.

Art. 60 Abs. 1 Bst. s

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- s. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs. 1).

Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 4

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 31b Abs. 3, 32a^{bis}, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1-4);
- j. Vorschriften über das ressourcenschonende Bauen verletzt (Art. 35j Abs. 1);

⁴ Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).

Minderheit (Graber, Egger Mike, Imark, Rüegger, Wobmann)

⁴ streichen

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019³

Art. 30 Abs. 4

⁴ Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.

Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)

2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁴

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12

² Von der Steuer sind befreit:

12. die Lieferung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen.

3. Energiegesetz vom 30. September 2016⁵

Art. 45 Abs. 3 Bst. e

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)

e. streichen

Wir unterstützen den Minderheitsantrag.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.



Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern
Per E-Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 14.02.2022

Stellungnahme zur 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt über 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Umweltschutzgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Generell unterstützt der VSGP das Bestreben der UREK-N, die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Bei den Verpackungsmaterialien, welche auch das Gemüse betreffen, sehen wir jedoch noch einen Korrekturbedarf.

Art. 30b, Abs 2 Bst. C

Einsatz von kompostierbaren Verpackungsmaterialien

Die Ausnahme «kompostierbarer Verpackungen» von obenstehender Regelung lehnen wir aus den folgenden Gründen ab:

Das BAFU selbst hat in seinem Faktenblatt zuhanden der Subkommission beschrieben, dass Verpackungen aus «biologisch abbaubarem Kunststoff» problematisch sind. Einerseits, weil aufgrund von Materialeigenschaften und Umgebungsbedingungen ein Abbau nicht gewährleistet werden kann und andererseits, weil die Gefahr der Verwechslung von «echtem Plastik» mit «biologisch abbaubarem Plastik» stark ansteigt. Weiter sind auch die Rohstoffe, aus welchen diese Materialien hergestellt werden aus ökologischer Sicht fragwürdig.

Direkte Kennzeichnung der Produkte

Im Falle von einer Beschränkung auf «direkte Kennzeichnung» der Produkte (im Falle der Gemüsebranche so genannten Sticker), fordert der VSGP analog zu anderen Verbänden der Branche eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren. Der Einsatz solcher Sticker wird bereits seit vielen Jahren geprüft. Neben Marketingaspekten haben die Sticker häufig auch eine Deklarationsaufgabe (z. Bsp. eine verlässliche Kennzeichnung eines Bioproduktes). Sie müssen deshalb eine starke Haftung am Produkt aufweisen, um diese Aufgabe zu erfüllen. Es bedarf einer vertieften Analyse und Investition in die Forschung und Entwicklung entsprechender Sticker, welche aktuell durch die Entwicklungen in der europäischen Union international befeuert wird. Dazu kommt, dass die technischen Einrichtungen für das Anbringen dieser Sticker Investitionen erforderlich machen. Eine angemessene Übergangsfrist ist deshalb unverzichtbar. Wird keine angemessene



Übergangsfrist gewährleistet, besteht die Gefahr, dass einzelne Produkte aufgrund der Vorschriften zumindest vorübergehend wieder vermehrt in Plastikverpackungen angeboten werden müssen, bis eine praxistaugliche Lösung gefunden und umgesetzt ist.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Werner Salzmann
Präsident

Matija Nuic
Direktor

Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz
Binzstrasse 23
8045 Zürich

Bundesamt für Umwelt BAFU

Abteilung Ökonomie und Innovation
CH-3003 Bern

Zürich, 11. Februar 2022

**Vernehmlassung zur Teilrevision Umweltschutzgesetz –
20.433 Pa. lv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) den Wirtschaftsverbänden ihren Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Vernehmlassung unterbreitet. Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Vorentwurf der UREK-N zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes liefert aus Sicht des Vereins Getränkekarton-Recycling Schweiz eine gute Grundlage zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz. In diesem Sinne möchten wir der Kommission für ihre Vorarbeit danken und gleichzeitig unseren Willen bekräftigen, die im Entwurf formulierten Ziele zur Schonung der natürlichen Ressourcen mit Nachdruck zu verfolgen. Aufgrund ihrer Erfahrungen im In- und Ausland sind unsere Mitglieder überzeugt, dass eine funktionierende Kreislaufwirtschaft über die richtigen Anreizsysteme und Zielvorgaben dazu beitragen kann, die Leistungsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zum Vorteil der Konsumentinnen und Konsumenten zu stärken.

In der beiliegenden Tabelle überlassen wir Ihnen unsere detaillierte Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln des Umweltschutzgesetzes. Punktuell haben wir auch Änderungsvorschläge eingebracht mit dem Ziel, die Effektivität und Effizienz des Kreislaufsystems noch weiter zu steigern, ohne die Stossrichtung der Vorlage zu verändern.

Wir bitten Sie, unseren Anträgen und Vorschlägen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Peter Mayer
Präsident Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz

Parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»

Position des Vereins Getränkekarton-Recycling Schweiz zum Vorentwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Der Verein Getränkekarton-Recycling (GKR) hat die Bemühungen der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-N) eng mitverfolgt und zeigt sich hoch erfreut, dass dieses Thema mittlerweile einen derart hohen Stellenwert genießt.

Vor dem Hintergrund der langjährigen Erfahrungen unserer Mitglieder, sowohl in der Schweiz als auch im europäischen Ausland, haben wir uns intensiv mit dem Bericht der UREK-N vom 11. Oktober 2021 auseinandergesetzt. Nachfolgend haben wir unsere Beobachtungen und Empfehlungen summarisch zusammengefasst.

1 Zielführende Vorlage zur Einführung einer Kreislaufwirtschaft in der Schweiz

Wir engagieren uns für eine Branchenvereinbarung für die Sammlung und Verwertung von Getränkekartons (z. B. von Tetra Pak) und möchten die Kreislaufwirtschaft aktiv unterstützen. Von diesem Gesichtspunkt aus begrüßen wir die Stossrichtung des Entwurfs.

Insbesondere erachten wir als zielführend:

- + Art. 7, Abs. 6bis: Der Begriff «Entsorgung» soll explizit um verschiedene Tätigkeiten ausgedehnt werden, die auf die Wiederverwertung abzielen.
- + Art. 10h, Abs. 1: Die Kreislaufwirtschaft wird in den Kontext der Schonung der natürlichen Ressourcen gesetzt und soll einen Beitrag dazu leisten. Verpackungen aus nachwachsenden Rohstoffen, wie der Getränkekarton, finden sich in dieser Definition wieder.
- + Art. 10h, Abs. 2: Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, eigene Plattformen oder private Branchen- bzw. Produzentenorganisationen (PRO) zu unterstützen. Das ist eine Chance auch für private Branchenorganisationen.
- + Art. 10h, Abs. 3: Der Bundesrat zeigt Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Diese Ziele könnten auch eine Branchenvereinbarung stärken. (Zustimmung Mehrheit)
- + Art. 30d, Abs. 1: Die stoffliche Verwertung wird in der Kaskade über die thermische Verbrennung gestellt. Es muss damit eine Beweisumkehr etabliert werden, die notwendig wird, um eine Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Muss heute mit Ökobilanzen nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht verbrannt werden soll, muss in einer Kreislaufwirtschaft umgekehrt nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht recycelt wird.
- + Art. 30d, Abs. 5: Littering soll verboten werden.
- + Art. 32ater: Trittbrettfahrer, die sich nicht an der Lösung der gemeinsamen Herausforderungen beteiligen, sollen wirksam abgeschreckt werden.
- + Art. 35i, Abs. 1: Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen. Das gibt ihm die Möglichkeit, Instrumente wie bspw. Sammelquoten einzuführen und Fehlentwicklungen im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu korrigieren.
- + Begriffe wie «Kreislaufwirtschaft» und «erweiterte Produzentenverantwortung» sollen explizit Eingang ins Schweizer Umweltrecht finden.

2 Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Die Änderung des Umweltschutzgesetzes hat zum Ziel, die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu verankern. Vor diesem Hintergrund sind uns einzelne Punkte aufgefallen, die diesem Ziel entgegenwirken könnten:

2.1 1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz
Art. 7, Abs. 6 ^{bis}	Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung <u>und die Vorbereitung zur Wiederverwendung</u> der Abfälle.	Die Definition des Begriffs «Entsorgung» im USG wird erweitert und umfasst neu explizit auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung wie die Prüfung, Reinigung, Reparatur, und Umrüstung von zuvor entsorgten Materialien und Produkten. Die Bestimmungen des Abfallrechts sollen gelten, bis eine entsorgte Sache erneut als Produkt in Verkehr gebracht wird. Der im aktuellen USG nur unvollständig abgebildete Entsorgungsbegriff erhält dadurch eine klarere und weitergehende Bedeutung. Eine gewisse Unsicherheit bleibt bestehen, weil die Details der Bedingungen und Abgrenzung der Tätigkeiten zur Vorbereitung einer Wiederverwendung erst «zu einem späteren Zeitpunkt» in den Vollzugsbestimmungen definiert werden sollen und weil die neue Definition sich gemäss Kommissionsbericht an derjenigen der EU orientiert (dynamischer Rechtsbegriff). Damit die Arbeit der PRO in der Praxis nicht behindert wird, ist es aus unserer Sicht zwingend, dass dem Kerngedanken der Kreislaufwirtschaft bei der Konkretisierung dieses Absatzes Rechnung getragen wird. Gemäss diesem Kerngedanken handelt es sich bei Abfällen um Material, das valorisiert werden kann. Ein Ansatz, den es zu diskutieren gilt, könnte sein, dass Produkte, die am Ende ihres Lebens im Kreislauf gehalten werden können, nicht mehr als «Abfall», sondern als «Wertstoffe» oder «Produkte» zu bezeichnen. Diesen Weg will beispielsweise die neue deutsche Bundesregierung beschreiten. Zustimmung Vorentwurf

5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz
Art. 10h, Abs. 1	Mehrheit: Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. <u>Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</u>	Die Kreislaufwirtschaft wird im Kontext der Schonung der natürlichen Ressourcen gesetzt und soll einen Beitrag dazu leisten. Verpackungen aus nachwachsenden Rohstoffen, wie der Getränkekarton, finden sich in dieser Definition wieder. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt Änderungsvorschlag: <i>Erfolgt die stoffliche Verwertung im Ausland, hat sie in Betrieben zu erfolgen, die nach dem Stand der Technik zertifiziert sind.</i>
Art. 10h, Abs. 2	Mehrheit: Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft <u>betreiben</u> oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen. Minderheit: Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a <u>unterstützen</u>.	Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, eigene Plattformen oder private Branchen- bzw. Produzentenorganisationen (PRO) zu unterstützen. Das ist eine Chance auch für private Branchenorganisationen. Zustimmung Mehrheit

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz
Art. 10h, Abs. 3	Mehrheit: Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. <u>Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.</u>	Der Bundesrat zeigt Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Diese Ziele könnten auch eine Branchenvereinbarung stärken. Allerdings würden wir anregen, die hinter diesen Branchenvereinbarungen versammelten Plattformen explizit in den Prozess mit einzubeziehen. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt Änderungsvorschlag: [...] Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet <u>nach Rücksprache mit den Branchenorganisationen</u> Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

2.2 2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung

4. Kapitel: Abfälle

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz
Art. 30a, Bst. a	Der Bundesrat kann: das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzung die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.	Die Beurteilung des Nutzens sollte auf Basis des gesamten Lebenszyklus und mittels bewährter wissenschaftlicher Methoden erfolgen. Zudem sollten Verbote die Ultima Ratio darstellen.
Art. 30b, Abs. 2bis (neu)		Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Ein geeignetes Instrument hierfür wären Vorgaben betreffend Sammelquote oder Rücknahmepflicht. Antrag: Neuer Absatz <i>Er schreibt mengenmässige Rücknahmepflichten vor, sofern dies für die Sicherstellung der Verwertung von Abfällen nach Art. 30d oder für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft notwendig ist.</i>

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz
Art. 30d, Abs. 1	Mehrheit: Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. Minderheit: Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Die stoffliche Verwertung wird in der Kaskade über die thermische Verbrennung gestellt. Es muss damit eine Beweisumkehr etabliert werden, die notwendig wird, um eine Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Muss heute mit Ökobilanzen nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht verbrannt werden soll, muss in einer Kreislaufwirtschaft umgekehrt nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht recycelt wird. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt Änderungsvorschlag: Abfälle müssen <u>gemäss dem Stand der Technik</u> stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und dies die Umwelt weniger belastet, als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.
Art. 31b, Abs. 3	Mehrheit: Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben. <u>Ebenfalls zulässig ist die Abgabe an freiwillige Sammlungen nach Absatz 4.</u>	Diesem Absatz stimmt der Verein Getränkekarton-Recycling mit dem Vorbehalt zu, dass die in der Ausführungsverordnung erlassenen Bestimmungen einen Wildwuchs an neuen Sammelsystemen verhindern und dem Gemeinwesen eine ausreichende Planungssicherheit gewähren. Zudem muss sichergestellt werden, dass die neuen Sammelsysteme keine Branchenlösungen torpedieren. Falls das Resultat dieses Absatzes Sammlungen sind, die nachgelagert finanziert sind (über eine Sackgebühr), wird das Ziel der Kreislaufwirtschaft verfehlt. Denn nur durch den Einbezug der Inverkehrbringer bei der Stoffkreislaufschliessung wird dank einem ganzheitlichen Ansatz auch das Design entsprechend angepasst. Zustimmung Mehrheit

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz
Art. 31b, Abs. 4	Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.	Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung sind wichtig, da eine unsachgemässe Behandlung erhebliche Umweltbelastung verursacht. Wir regen an, dass grundsätzlich eine Zertifizierung nach dem Stand der Technik nachgewiesen werden muss, wenn eine stoffliche Verwertung das Ziel ist. Anforderungen an die Zertifizierung sollten in Absprache mit den Organisationen der Wirtschaft definiert werden. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt Änderungsvorschlag: Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie <u>in einem zertifizierten Betrieb</u> stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.
Art. 32a^{bis}, Abs. 1 und 1^{bis}	Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure <u>und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen</u> , die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.	Gemäss Art. 32a^{bis}, Abs. 1 und 1^{bis} kann der Bundesrat Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese Frage wird im europäischen Ausland ähnlich gehandhabt und erscheint dem Verein Getränkekarton-Recycling zielführend. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt Änderungsvorschlag: Es ist zu prüfen, ob zur lückenlosen Erhebung der erforderlichen Daten noch ein zusätzlicher Gesetzesartikel (bspw. 48a) eingeführt werden soll, der die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) damit beauftragt, bei der Einfuhr von Waren die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen zu erheben. Gleichzeitig sollte gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Aufgabe an einen Dritten zu übertragen. In der Verordnung kann diese Zuständigkeit bei Bedarf an öffentliche Körperschaften oder Private übertragen werden.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz
Art. 32a^{bis}, Abs. 2^{bis} (neu)		Wie erwähnt, stimmt aus unserer Sicht die Stossrichtung des Entwurfs. Gleichwohl gibt es unter anderem im Bereich Finanzierung noch offene Punkte, die im Gesetz oder den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen noch im Detail geregelt werden müssen. Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, den Art. 32a^{bis} betreffend der Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dieser Ansatz kann weitergreifenden Eingriffen durch den Bund zuvorkommen und liefert der Wirtschaft die Möglichkeit, eigene Lösungen zu optimieren. Antrag: Neuer Absatz <i>Er kann besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) bevorteilen.</i>

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz
Art. 32a^{ter}, Abs. 1	Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund <u>anerkannten privaten Branchenorganisation</u> einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen; b. die Branchenvereinbarung mindestens <u>80 Prozent</u> des entsprechenden Marktes abdeckt; c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht; d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind; der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird.	Wir begrüssen die Möglichkeit der Anerkennung einer Branchenlösung. Unseres Erachtens birgt der vorliegende Absatz jedoch das Risiko, dass mächtige Marktteilnehmer mit einem Marktanteil über 20 Prozent die Branchenvereinbarung blockieren und gleichzeitig ein eigenes, nachgelagert finanziertes System, wie z. B. mit einem Gebührensack, unterhalten (dank Art. 31b, Abs. 4). Das würde dazu führen, dass Branchenvereinbarungen verunmöglicht würden, da keine Handhabung gegen Trittbrettfahrer etabliert wird. Gleichzeitig entsteht ein massives Ungleichgewicht zugunsten grösserer Marktteilnehmer, welche alleinigen Zugriff auf die Wertstoffe haben. In der Konsequenz führt dieser Ansatz zu nachgelagert finanzierten Systemen, welche nicht im Sinne einer Kreislaufwirtschaft sind, da diese bzgl. Finanzierung direkt bei den Konsumentinnen und Konsumenten ansetzen. Damit haben Produzenten weder einen Anreiz, ihre Verpackungen zu optimieren, noch Zugriff auf die Sekundärrohstoffe, um diese wieder in die Produktion zurückzuführen. Vorgezogen finanzierte Systeme haben zudem nachweislich höhere Sammelquoten (vgl. dazu z.B. die Sammelquoten von PET und Glas). Zur Verhinderung einer solchen Blockade wird auf Seite 22 des Kommissionsberichts der Erlass von Ordnungsbestimmungen angeregt, wonach Branchenvereinbarungen stets mit den «wichtigsten», d.h. insbesondere mit den «Akteuren mit höheren Marktanteilen» abgeschlossen werden. Im Sinne der Effizienz des Gesamtsystems sind aber unseres Erachtens dringend im Gesetz selbst Vorkehrungen zu treffen, um ein solches Marktversagen explizit auszuschliessen. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt Vorerst gilt es, den Begriff «Markt» zu konkretisieren, um Schlupflöcher zu verhindern. Es gilt zudem einen Ansatz zu finden, der sicherstellt, dass einzelne marktbeherrschende Unternehmen nicht im Alleingang eine Branchenlösung blockieren können, dies unter der Berücksichtigung, dass in jedem Markt die Anteile unterschiedlich verteilt sein können (ein Ansatz wäre z. B. über die Anzahl der Unternehmen statt über die Marktanteile).

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz
Art. 32a^{ter}, Abs. 2	Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.	Es ist notwendig, dass die Anforderungen an die Branchenorganisationen definiert werden, damit die Zweckmässigkeit sichergestellt wird. Jedoch würden wir den Einbezug der Organisationen der Wirtschaft begrüssen. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt Änderungsvorschlag: Der Bundesrat regelt <u>in Absprache mit den Organisationen der Wirtschaft</u> die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz
Art. 32a ^{octies} (neu)		Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Hierzu könnte auf Basis der vorgeschlagenen Ergänzungen betreffend Rücknahmepflicht (vgl. Art. 30b, Abs. 2^{bis}) und Sammelquoten (vgl. Art. 35i) eine Ersatzabgabe eingeführt werden. Zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft wird der Ertrag einer solchen Ersatzabgabe an diejenigen verteilt, die mehr Abfälle zurücknehmen, als sie aufgrund ihrer mengenmässigen Rücknahmepflicht zurückzunehmen verpflichtet wären. Antrag: Neuer Absatz <i>1 Der Bund erhebt eine Ersatzabgabe bei Nichterfüllung der mengenmässigen Rücknahmepflichten gemäss Artikel 30b Absatz 2^{bis}.</i> <i>2 Abgabepflichtig sind:</i> <i>a. diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen und ihre mengenmässigen Rücknahmepflichten gemäss Artikel 30b, Absatz 2bis nicht erfüllen.</i> <i>b. Endverbraucher, die Produkte, die nach Artikel 30d stofflich verwertet werden müssen, von Herstellern oder Händlern im Ausland beziehen, bei denen die Erfüllung der mengenmässigen Rücknahmepflicht nach Artikel 30b, Absatz 2bis nicht gewährleistet ist.</i> <i>3 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist an diejenigen zu verteilen, die mehr Abfälle zurücknehmen, als sie aufgrund ihrer mengenmässigen Rücknahmepflicht nach Artikel 30b, Absatz 2bis zurückzunehmen verpflichtet wären.</i> <i>4 Der Bundesrat regelt die Erhebung der Ersatzabgabe und legt aufgrund der Entsorgungskosten ihren Mindest- und Höchstbetrag fest. In diesem Rahmen bestimmt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Höhe der Abgabe.</i> <i>5 Der Ertrag berechnet sich aus den Einnahmen einschliesslich der Zinsen und abzüglich der Vollzugskosten. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung.</i>

7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung

Art.	Entwurf UREK-N	Position Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz
Art. 35i	Mehrheit: ¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über: a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und c. die Kennzeichnung und Information. ² Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Minderheit: streichen	Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Ein geeignetes Instrument hierfür wären eine subsidiäre Rücknahmepflicht (vgl. Art. 30b, Abs. 2^{bis}) sowie eine nach Massgabe der durch die Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung abgestufte Sammelquote. Diese Sammelquote könnte bspw. auf Basis der Art. 35i sowie 41a, Abs. 2 in der Verordnung konkretisiert und vorgegeben werden. Entsprechend sind die im Artikel erwähnten Anforderungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren der Wirtschaft festzulegen, um sicherzustellen, dass diese auch umsetzbar sind. Ausserdem sollte die Bewertung der Umweltbelastung auf wissenschaftlich anerkannten Methoden beruhen, beispielsweise auf einem Life Cycle Assessment nach ISO 14044. Zudem ist es wichtig zu beachten, dass der Bund keine Anforderungen an die Produkte und Verpackungen stellt, welche über das EU-Recht in diesem Bereich hinausgehen. Durch einen «Swiss-Finish» würde der Import der betroffenen Produkte deutlich erschwert, da diese für den Schweizer Markt eigens produziert und gekennzeichnet werden müssten. Geleitet durch die EU-Regulierung ist es unabdingbar, dass die geplanten Massnahmen den Unternehmen Wettbewerbsvorteile verschaffen, ihnen keine unverhältnismässige finanzielle Belastung auferlegen, Innovationen auslösen, Investitionen in nachhaltige Technologien fördern und die Wettbewerbsfähigkeit stärken sollten. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt Änderungsvorschlag: Abs. 2 Der Bundesrat berücksichtigt <u>lässt sich</u> bei der Umsetzung von Absatz 1 <u>die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz durch die Regelungen in den entsprechenden EU-Verordnungen leiten.</u>



Bundesamt für Umwelt BAFU

3003 Bern

z.H.

Jacques Bourgeois,

Kommissionspräsident

Bastien Girod,

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates UREK-NR

Bern, 16. Februar 2022

Verein Green Building Schweiz

Geschäftsstelle

Elfenstrasse 19

3006 Bern

Vernehmlassungseingabe Green Building Schweiz

betreffend Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken / Teilrevision Umweltschutzgesetz (Geschäft 20.433)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Zunächst möchten wir uns bedanken, dass wir in diesem Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen können. Der Verein Green Building setzt sich aus Vertretern der Schweizer Bau- und Immobilienwirtschaft zusammen und engagiert sich schweizweit für eine energetisch sinnvolle Erneuerung des Schweizer Gebäudeparks sowie die effiziente Nutzung der räumlichen Ressourcen. Unsere Ziele sind, Inhalte, Wege und Lösungen zur Planung, Ausführung und Nutzung von nachhaltigen Bauwerken im Hochbau aufzuzeigen und zu fördern und dadurch den künftigen energetischen und raumplanerischen Herausforderungen der Schweiz zu begegnen. Hauseigentümer und Investoren erhalten durch den Verein Green Building Schweiz kompetente Dienstleistungen zur Planung und Realisierung von nachhaltigen Bauprojekten. Ein

Verein Green Building Schweiz

Elfenstrasse 19, Postfach, CH-3000 Bern 6, Tel +41 (0)31 356 57 70

zentrales Thema ist dabei stets die Realisierung einer effizienten und sinnvollen Kreislaufwirtschaft. Entsprechend besteht für den Verein Green Building und seinen Mitgliedern ein grosses Interesse, ihren Standpunkt zum Vorentwurf zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes darzulegen. Für Ihre Erwägung und Berücksichtigung unseres Anliegens möchten wir Ihnen bereits im Voraus danken.

Nachfolgend nehmen wir mit unseren Ausführungen zur Vernehmlassungsvorlage bzw. zum erläuternden Bericht vom 11. Oktober 2021 Stellung (Geschäft 20.433).

1. Die Verfolgung eines gesamthaften Ansatzes

Ziel der Initiative ist es, den Konsum ökologischer zu gestalten, Stoffkreisläufe zu schliessen und dadurch die Umweltbelastung massgeblich zu reduzieren sowie eine dauerhafte Verbesserung der Ressourceneffizienz zu erreichen. Um den Einsatz von kreislauffähigen Materialien zu fördern, dienen insbesondere Anreize bei der Optimierung von Verpackungen und bei der stofflichen Verwertung von Abfällen. Mit dem vorliegenden Entwurf ist aus unserer Überzeugung ein grosser Schritt in die richtige Richtung gelungen. Alles in allem eignen sich nach unserer Überzeugung einige der vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen, um den ökologischen Fussabdruck im Rahmen des Bauprozesses wirksam zu begrenzen. An verschiedenen Stellen, beispielsweise bei Art. 30d (Abfallverwertung) kommt ein gesamthafter Ansatz zum Zuge.

Dieser gesamthafte Ansatz findet sich jedoch nicht in allen Punkten der Vorlage. Unseres Erachtens muss es stets Ziel sein, nicht nur in einzelnen Teilen des Gesetzes eine Verwirklichung der Kreislaufwirtschaft anzustreben, sondern übergreifend einen gesamthaften Ansatz im Sinne des Cradle to Cradle¹ Konzeptes zu verfolgen. Dabei muss ein effizientes Schliessen möglichst aller Kreisläufe – auf der technischen und auf der biologischen Seite – anvisiert werden.

¹ Cradle to Cradle ist ein Ansatz für eine durchgängige und konsequente Kreislaufwirtschaft. „Cradle-to-Cradle-Produkte“ sind demnach solche, die entweder als biologische Nährstoffe in biologische Kreisläufe zurückgeführt oder als „technische Nährstoffe“ kontinuierlich in technischen Kreisläufen gehalten werden können.

2. Der ökologische Fussabdruck als Ausgangspunkt

Aus unserer Überzeugung und in Anlehnung an den Entwurf des Bundesrates zur Strategie «Nachhaltige Entwicklung 2030» ist der ökologische Fussabdruck der wichtigste Ansatzpunkt. Es geht nicht nur um CO₂ Reduktion, nicht nur um "irgendeinen" zu schliessenden Kreislauf und auch nicht allein um das Sichern der Biodiversität. Der wichtigste Ansatzpunkt befindet sich auf einer höheren Aggregationsebene. Die Bauwirtschaft hat wie die übrigen Wirtschaftsbereiche angemessen dazu beizutragen, dass der ökologische Fussabdruck sich in den kommenden Jahren reduziert. Dies soll so geschehen, dass die Anliegen der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Umwelt sich möglichst ergiebig umsetzen lassen.

3. Die effiziente Schliessung der Kreisläufe unter einer Gesamthaften Betrachtungsweise

Das Schliessen der Kreisläufe stellt ein wichtiges Instrument zur Reduzierung des ökologischen Fussabdruckes dar. Nach Ansicht des Vereins Green Building muss dabei jedoch, wie bereits angesprochen, ein gesamthafter Ansatz verfolgt werden. Das bedeutet, dass sämtliche Kreisläufe berücksichtigt werden müssen. Nur durch ein gesamthafte Schliessen möglichst vieler Kreisläufe kann der Energiebedarf und der daraus resultierende Klimaeffekt minimiert werden. Dabei ist jedoch zu betonen, dass dies stets unter Berücksichtigung aller Faktoren geschehen muss. So können beispielsweise in gewissen Fällen weniger umweltfreundlich produzierte Bauteile in der Nutzungsphase durch ihre erhöhte Wärme- und Speicherfähigkeit nachhaltiger sein als auf den ersten Blick klimaneutralere Produkte. Es muss stets ein gesamthafter Blickwinkel greifen.

4. Die Planungsphase in den Fokus legen

Die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft beginnt bereits in der Planungsphase. Der Grossteil der Rohstoffe ist kreislauffähig. Dazu müssen aber bereits in der Planungsphase eines Projektes die nötigen Voraussetzungen getroffen werden. So kann der

Planer, beispielsweise indem er möglichst wenige Verbundstoffe und möglichst viele leicht trennbare Baustoffe verwendet, oder indem er die Aspekte der Dauerhaftigkeit der Baute oder deren Lebensdauer stärker berücksichtigt, mit wenig Aufwand viel ökologisches Optimierungspotential ausnutzen. Auch können bereits in der Planungsphase lokale Anbieter berücksichtigt werden, was abermals einen Einfluss auf den ökologischen Fussabdruck hat.

Durch ein solches Vorgehen wird nicht nur ein quantitatives, sondern auch ein qualitatives Recycling gewährleistet. Diese Möglichkeiten werden nach unserem Ermessen heute viel zu wenig ausgenutzt. Die Planung zu Beginn des Bauprozesses ist deswegen der ergiebigste Ansatzpunkt für das nachhaltige Bauen und wirksame Fördern der Kreislaufwirtschaft.

Wir sind überzeugt, dass wenn sich die zukünftigen Revisionsarbeiten auf diese Aspekte konzentrieren, es möglich sein wird, unser System so zu reformieren, dass es gelingt, die lineare Wirtschaft definitiv mit der Kreislaufwirtschaft abzulösen.

5. Eigenschaftsspezifische statt sortenspezifischer Baustoffe

Um die Verwertung beim Rückbau optimieren zu können, drängt es sich auf, dass die Planung die vom Bauprodukt benötigten Eigenschaften für jedes einzelne Bauprodukt vor der Erstellung festlegt und dann mit dem Hersteller dasjenige Bauprodukt bestimmt, das mit einem maximalen kreislauffähigen (recyclbaren) Anteil an optimierter Effizienz in der Lage ist, die geforderten Eigenschaften werterhaltend zu erfüllen.

6. Verweisung auf die DIN EN 15804

Diverse Bestimmungen der Vorlage delegieren die Gesetzgebungskompetenz an den Bundesrat. Unseres Erachtens wäre es anstelle dessen sinnvoller, die Voraussetzungen für die Umsetzung der DIN EN 15804 zu schaffen. Die DIN EN 15804 stellt sicher, dass alle EPDs (Umweltdeklarationen; Environmental Product Declarations) für Bauprodukte, Bauleistungen und Bauprozesse in einheitlicher Weise abgeleitet, verifiziert

und dargestellt werden. Die DIN EN 15804 wird voraussichtlich in den nächsten 5 Jahren harmonisiert und verbindlich. Wir benötigen eine Gesamtbetrachtung mit einer dynamischen Umweltproduktedeklaration, welche auf dem Bauwerk und auf dessen Produktlebenszyklus basiert. Die DIN EN 15804 erfüllt diese Anforderungen. Es lohnt sich also, auf eine Umsetzung hinzuarbeiten.

7. Von der Region für die Region

Weiter ist, wie bereits erwähnt, zur Bewertung der Nachhaltigkeit unter einem gesamtheitlichen Blickwinkel die regionale Produktion und der regionale Bezug von Rohstoffen zu berücksichtigen. Eine regionale Produktion begünstigt bereits durch kurze Transportwege die Nachhaltigkeit des Projekts. Selbes gilt für regionales Rezyklieren.

8. Anpassungen im Beschaffungswesen

Mit Art. 2 BÖB wurde die Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen des Bundes Programm. In der Konsequenz wurde die Einhaltung der Bestimmungen des Umweltschutzrechts gemäss Art. 12 Abs. 3 BÖB zur Zuschlagsvoraussetzung und die Nachhaltigkeit des Projektes gemäss Art. 29 Abs. 1 BÖB zum Zuschlagskriterium. Die gleichen Bestimmungen ergeben sich auf kantonaler Ebene aus der neuen IVöB. Zur Debatte steht nun eine Anpassung von Art. 30 Abs. 4 BÖB, wonach technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorgesehen werden können. Dieser Schritt ist zu begrüßen, bedarf unseres Erachtens aber einen Verweis auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz.

9. Anpassungen im Energiegesetz

Der neu vorgesehene Art. 45 Abs. 3 lit. e EnG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, Grenzwerte für graue Energie festzulegen. Gerne verweisen wir nochmals auf eine gesamthafte Betrachtung. Die oben beschriebene Umweltproduktedeklaration nach DIN EN 15804 liefert in diesem Kontext mehr Transparenz und objektivere, gesamthafte Ergebnisse.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und Überlegungen.

Selbstverständlich stehen der Verein und seine Mitglieder Ihnen jederzeit mit praxisbezogenen Abklärungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Green Building Schweiz

Ort, Datum

Bernhard Lanzendörfer
Präsident

Dr. Peter Burkhalter
Vorstandsmitglied

Kopie an:

- Schweizerischer Gewerbeverband – SGV, Bern
- Economiesuisse, Zürich

Verein Green Building Schweiz
Elfenstrasse 19, Postfach, CH-3000 Bern 6, Tel +41 (0)31 356 57 70



Badenerstrasse 171
8003 Zürich

per E-Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Zürich, 16. Februar 2022

**Teilrevision des Umweltschutzgesetzes: Kreislaufwirtschaft
Stellungnahme zur Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes Stellung zu beziehen.

Der [Verein Klimaschutz Schweiz](#) ist ein im August 2018 gegründeter Verein mit rund 2700 Mitgliedern. Er ist Träger der [Eidg. Volksinitiative für ein gesundes Klima \(Gletscher-Initiative\)](#).

Sie finden unsere Stellungnahme im Anhang.

Freundliche Grüsse,

Michèle Andermatt
Verantwortliche Politik Verein Klimaschutz Schweiz

Réponse à la consultation sur la loi sur la protection de l'environnement (LPE)

Article	Proposition	Commentaire
Loi sur la protection de l'environnement		
Art.7, al.6 bis		La réutilisation doit être la priorité autant que possible. Il est dès lors important que des moyens financiers puissent être aussi utilisés à cette fin.
Art.10h, al.1	Majorité	La version de la majorité permet aux autorités de pouvoir tenir compte des nuisances faites à l'étranger sans que cela implique des droits et devoirs pour les entreprises dans le contrôle des chaînes d'approvisionnement mondiales. Il n'est pas possible de résoudre un problème en Suisse en le délocalisant à l'étranger. Par exemple, en fermant une cimenterie en Suisse, notre pays améliorerait son bilan carbone mais elle devrait importer ce ciment de l'étranger. Donc le bilan final serait encore pire. Nous devons avoir une vue d'ensemble de la problématique de l'économie circulaire.
Art.10h, al.2	Majorité	En mettant QUE le verbe « soutenir » cela implique que la Confédération ou les cantons ne pourront pas « gérer » eux-mêmes des plateformes en collaboration avec d'autres partenaires. Cela restreint les moyens d'action pour atteindre les objectifs de l'économie circulaire.
Art.10h, al.3	Majorité	La minorité refuse de fixer des objectifs et des mesures mais sans cela, les acteurs de la branche ne peuvent pas savoir dans quelle direction aller et à quelle vitesse. Cela n'encourage pas les investissements et crée une insécurité juridique pour les entreprises de la branche. De plus, il n'y a pas de risque pour l'économie puisqu'il n'y a pas de pénalité si les objectifs ne sont pas atteints. C'est une sorte de ligne directrice sur laquelle se baser.
Art.10h, al.4		Cet article oblige les autorités à ajuster leurs législations si cette dernière est en contradiction avec les objectifs de l'économie circulaire. Les citoyens et les entreprises ne comprendraient pas que l'État ne soit pas cohérent dans sa législation.
Art.30a	Minorité Chevalley	La différence entre la minorité Chevalley et Suter réside dans le fait que le Conseil fédéral « peut » (minorité Suter) ou « doit » (minorité Chevalley) rendre payant ou interdire les produits à usage unique. Rappelons que l'UE a déjà interdit depuis 2021 tous ces produits. Si les européens peuvent se passer des produits à usage unique pourquoi pas les suisses ? Le meilleur déchet est celui qui n'est pas produit. Il n'est pas très cohérent de militer pour la réutilisation des objets et dans le même temps ne pas interdire ceux qui ne sont pas réutilisables. De plus, le Conseil fédéral dispose d'une marge de manœuvre en pouvant soit les interdire soit les rendre payant. Il est évident qu'avant une interdiction, le Conseil fédéral examinera les mesures prises par

		l'économie de son plein gré. De plus, le Conseil fédéral devra toujours faire une pesée des intérêts entre les avantages liés à cet usage et les nuisances qu'il génère à l'environnement. Il ne s'agit nullement d'interdire les seringues, par exemple.
Art.30b, al.2 let.c		Cet article va dans le sens du pollueur-payeur. Quiconque produit un déchet doit assumer la charge financière à sa valorisation. Les composts sont remplis de microplastiques dû à la difficulté de déballer les denrées alimentaires. Les coûts d'investissements pour une installation de compostage ou de biogaz d'un tri optique sont de plus de 3,5 mios et les coûts de fonctionnement annuel de 350'000 Frs. Ces couts sont très importants et ceci démontre l'utilité de cet article. Certains acteurs de la filière biogaz ou compost ont fini par refuser certaines denrées alimentaires emballées à cause du surcoût généré pour les déballer. Ces denrées alimentaires finissaient en UIOM. Brûler des denrées alimentaires parce qu'elles sont emballées n'est pas acceptable sur le plan de l'économie circulaire. D'ailleurs, cela devrait être interdit, sauf exceptions sanitaires !
Art.30d, al.1	Majorité	La minorité Suter veut ajouter « la meilleure option existante », mais ce terme complique le travail des acteurs car finalement ce que nous voulons tous c'est une valorisation matière et ce qui est vrai dans une région dû à la proximité d'une industrie peut changer dans une autre. Qui déterminera quelle est la meilleure option possible ? L'économie est déjà à même de le faire.
Art.30d, al.2		Cet alinéa liste une série non exhaustive de déchets qui doivent faire l'objet d'une valorisation matière. Il est important qu'au moins ces déchets puissent être valorisés.
Art.30d, al.3		Cet alinéa est très important car il demande à ce que les déchets qui ne peuvent pas faire l'objet d'une valorisation matière et qui doivent être incinérés soient en priorité mis en cimenterie ce qui permet une valorisation matière et énergie et seulement si cela n'est pas possible alors ces déchets iront dans des usines d'incinération des ordures ménagères qui ne peuvent, elles, faire qu'une valorisation énergie et encore pas toutes... Les scories issues des UIOM doivent être stockés définitivement dans des décharges et ne sont pas valorisés. De plus, il est de plus en plus difficile de trouver des lieux de stockage pour ces scories. Au contraire, les cimentiers ne génèrent aucune scorie car ces dernières sont incluses dans le ciment. C'est pour cela que l'on parle de valorisation énergie ET matière. Ainsi nos déchets vont permettre de produire une matière utilisable qu'est le ciment au lieu de scories ingérable. C'est un très bon exemple d'économie circulaire. De plus, cela évite aux cimentiers de devoir importer des combustibles solides de récupération (CSR) pour substituer les énergies fossiles dont ils ont besoin pour chauffer leur four. C'est aussi là que l'on voit tout l'intérêt de l'art.10h al.1 qui demande de tenir compte des nuisances faites à l'étranger. Avec cette priorisation, la Suisse permet à ses cimenteries une

		autonomisation presque totale en approvisionnement de combustibles. Ils n'auront pratiquement plus besoin d'en importer. Les UIOM sont le contre-exemple d'une économie circulaire.
Art.30d, al.4	Majorité	Le Conseil fédéral doit pouvoir garder la possibilité d'encourager la réutilisation de certains matériaux comme le gravier récupérés dans le secteur de la construction. Il n'est pas cohérent d'exiger à l'art.30d al.2 de faire une valorisation matière de certains matériaux comme les matériaux d'excavation et de l'autre ne pas laisser la possibilité au Conseil fédéral d'encourager leur utilisation. Finalement, les entreprises vont se retrouver avec des montagnes de matériaux dont ils ne sauront que faire.
Art.31b, al.3 et 4		Cet article est un peu une <i>lex Migros</i>. Il permet dorénavant à des prestataires privés de collecter également des déchets mais seulement dans le cadre d'une valorisation matière. C'était le cas de la Migros qui proposait à ses clients de recycler leurs plastiques mais dont l'action a été empêchée par les incinérateurs qui disposent actuellement d'un monopole d'apport des déchets. Ce monopole empêche les acteurs privés de proposer des solutions de valorisation matière. Cet article supprime le monopole des usines d'incinération des ordures ménagères. Il est indispensable à la mise en place d'une économie circulaire basée sur la responsabilité de l'économie privée.
Art.31b, al.5	Majorité	Le <i>littering</i> est un fléau pour les collectivités publiques. Il coûte une fortune et ces déchets polluent nos rivières et nos lacs par la faute de quelques irresponsables. Il est impossible de ramasser tous les mégots jetés et ils finiront tôt ou tard dans nos lacs. Un mégot génère plus de 10'000 microplastiques. Certains déchets se retrouvent aussi dans les champs de nos paysans et peuvent porter atteinte à la santé des animaux de rente. Cela fait des années qu'il y a de la sensibilisation mais cela n'est visiblement pas suffisant. Il n'y a aucune restriction de liberté à interdire de jeter des déchets dans l'environnement. C'est juste une question de bon sens.
Art.32a^{bis} Art.32a^{ter} Art.32a^{quater} Art.32a^{quinquies} Art.32a^{sexies} Art.32a^{septies}		Il n'est pas normal que les vendeurs de produits électroniques en ligne, par exemple, ne soient pas soumis à la Taxe Anticipée de Recyclage (TAR). Ceci crée un avantage concurrentiel pas acceptable face à des revendeurs qui se situent sur le territoire suisse. Cet article permettra de collecter la TAR aussi auprès des entreprises étrangères de vente par correspondance.
Art.35i Art.60, al.1, let.s	Majorité	Cet article permet au Conseil fédéral d'agir en amont sur les produits. Il n'est plus acceptable en 2021 d'avoir des produits impossibles à réparer ou d'une durée de vie clairement programmée. Cela va à l'encontre des intérêts de l'économie et des citoyens. Une entreprise qui doit racheter tout un parc d'imprimantes régulièrement pour cause d'obsolescence programmée dépense beaucoup d'argent inutilement. De plus, les acheteurs doivent pouvoir disposer d'une information qui leur

		permet de faire le bon choix et de devenir des <i>consom'acteurs</i> . Chacun peut et doit agir mais faut-il encore qu'il soit informé.
Art.35j, al.1	Majorité	Il n'est pas utile de mettre des exceptions dans la loi. Il est déjà évident que le Conseil fédéral ne va pas imposer des matériaux qui ne garantissent pas une sécurité suffisante à des ouvrages d'importance comme les barrages. Si une liste d'exception est faite, il faudra aussi y faire figurer les ponts et d'autres infrastructures. La formulation de l'article est claire est dit que le Conseil fédéral « peut » mais il n'a aucune obligation de le faire.
Art.35j, al.2	Majorité	La Confédération comme toute autorité doit montrer l'exemple. De plus, elle peut prendre des risques dans des projets pilotes que des privés ne pourraient pas prendre. C'est son rôle.
Art.35j, al.3	Majorité	Le but de cet article n'est pas de créer un mécanisme complexe mais de laisser la possibilité de créer un tel certificat. De plus, aucune obligation d'utilisation n'est faite dans cet article. C'est un outil que certains acteurs utiliseront pour valoriser leur ouvrage.
Art.41 al.1		Pas de commentaire
Art.41a, al.4		Pas de commentaire
Art.48a		Il est important que des projets pilotes ne soient pas entravés par une législation qui ne serait pas adaptée à cette innovation.
Art.49, al.1		Cet article permet d'octroyer des aides financières pour la formation aussi pour des acteurs privés et pas seulement pour les employés de la Confédération et des cantons ou pour les acteurs en charge d'exécuter cette loi.
Art.49, al.3		Cette nouvelle possibilité de soutien financier va dans le bon sens.
Art.49a		Cette nouvelle possibilité de soutien financier va dans le bon sens.
Art.61, al.1, let i et j		Une loi n'est pas crédible si finalement il n'y a pas de punition pour celui qui l'enfreint.
Art.61, al.4		Il est important de mettre une amende dissuasive pour le <i>littering</i> . Le nettoyage coûte très cher et aujourd'hui ce sont tous les citoyens qui supportent ces frais par le biais de leurs impôts alors qu'ils ont un comportement correct. C'est au pollueur de payer. La somme de 300 Frs n'est pas excessive en regard des nuisances que cela implique.
Loi sur les marchés publics		
Art.30, al.4	Majorité	La minorité Jauslin préfère une incitation financière à une prescription d'utilisation des adjudicateurs. Mais c'est une fausse bonne idée. Les complications administratives que cela va engendrer n'aidera nullement la branche à préserver les ressources naturelles. De plus, la formulation de la majorité reste très ouverte en indiquant « lorsque cela se révèle approprié ». Le bon sens devra prévaloir.
Loi sur l'énergie		
Art.45, al.3, let.e		De la même manière que les autorités édictent des prescriptions énergétiques, elles édicteront des prescriptions d'énergie grise. Cela permettra d'encourager l'économie circulaire par l'utilisation de matériaux récupérés.

Conclusion

Il est choquant de lire en p.55 du rapport *Stratégie climatique à long terme de la Suisse* que dans les émissions de CO₂ inévitables en 2050, il y aura celles liées à l'incinération des ordures ménagères. Cette affirmation est également répétée dans la réponse à la question 3 de l'interpellation 21.3982. Alors que l'économie est très active dans la valorisation des déchets, alors que tout est mis en œuvre pour tenter d'empêcher la mise sur le marché de produits dont l'usage ne se justifie pas en regard des atteintes à l'environnement, la Confédération trouve normal de brûler en 2050 encore des déchets dans des usines qui ne valorise pas la matière et pas toujours l'énergie.

Ce projet de loi de la CEATE permet de poser les bases d'une nouvelle économie : l'économie circulaire. Cette économie profite à tous. Il est fondamental qu'un tel projet ne soit pas entravé par les intérêts de certains comme les usines d'incinération des ordures ménagères dont le modèle est dépassé. La Suisse a été pionnière lorsqu'elle est passée des décharges aux incinérateurs mais maintenant elle doit passer de l'incinération à la valorisation. Il est important de mettre fin au monopole des incinérateurs et de prioriser la valorisation des déchets selon l'ordre suivant :

1. Réutilisation
2. Recyclage
3. Valorisation matière et énergie (cimenterie)
4. Valorisation énergie (UIOM)

Seule une approche cohérente de la gestion des déchets, nous permettra d'atteindre le zéro net CO₂ aussi dans la gestion des déchets en 2050.



Verein PRISMA
Binzstrasse 23, 8045 Zürich

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Ökonomie und Innovation
CH-3003 Bern

Zürich, 11. Februar 2022

**Vernehmlassung zur Teilrevision Umweltschutzgesetz –
20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) den Wirtschaftsverbänden ihren Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Vernehmlassung unterbreitet. Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Vorentwurf der UREK-N zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes liefert aus Sicht des Vereins PRISMA eine gute Grundlage zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz. In diesem Sinne möchten wir der Kommission für ihre Vorarbeit danken und gleichzeitig unseren Willen bekräftigen, die im Entwurf formulierten Ziele zur Schonung der natürlichen Ressourcen mit Nachdruck zu verfolgen. Aufgrund ihrer Erfahrungen im In- und Ausland sind unsere Mitglieder überzeugt, dass eine funktionierende Kreislaufwirtschaft über die richtigen Anreizsysteme und Zielvorgaben dazu beitragen kann, die Leistungsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zum Vorteil der Konsumentinnen und Konsumenten zu stärken.

In der beiliegenden Tabelle überlassen wir Ihnen unsere detaillierte Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln des Umweltschutzgesetzes. Punktuell haben wir auch Änderungsvorschläge eingebracht mit dem Ziel, die Effektivität und Effizienz des Kreislaufsystems noch weiter zu steigern, ohne die Stossrichtung der Vorlage zu verändern.

Wir bitten Sie, unseren Anträgen und Vorschlägen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. em. Dr. Thomas Dyllick
Präsident Verein PRISMA

POSITION DES VEREINS PRISMA ZUM VORENTWURF DER KOMMISSION FÜR UMWELT, RAUMPLANUNG UND ENERGIE DES NATIONALRATES

Der Verein PRISMA hat die Bemühungen der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-N) eng mitverfolgt und zeigt sich hoch erfreut, dass dieses Thema mittlerweile einen derart hohen Stellenwert genießt.

Vor dem Hintergrund der langjährigen Erfahrungen unserer Mitglieder sowohl in der Schweiz als auch im europäischen Ausland haben wir uns intensiv mit dem Bericht der UREK-N vom 11. Oktober 2021 auseinandergesetzt. Nachfolgend haben wir unsere Beobachtungen und Empfehlungen summarisch zusammengefasst.

1 Zielführende Vorlage zur Einführung einer Kreislaufwirtschaft in der Schweiz

Wir engagieren uns für eine Branchenvereinbarung für die Sammlung und Verwertung von Verpackungen und möchten die Kreislaufwirtschaft aktiv unterstützen. Von diesem Gesichtspunkt aus begrüssen wir die Stossrichtung des Entwurfs.

Insbesondere erachten wir als zielführend:

- + Art. 7, Abs. 6bis: Der Begriff «Entsorgung» soll explizit um verschiedene Tätigkeiten ausgedehnt werden, die auf die Wiederverwertung abzielen.
- + Art. 10h, Abs. 1: Die Kreislaufwirtschaft wird in den Kontext der Schonung der natürlichen Ressourcen gesetzt und soll einen Beitrag dazu leisten.
- + Art. 10h, Abs. 2: Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, eigene Plattformen oder private Branchen- bzw. Produzentenorganisationen (PRO) zu unterstützen. Das ist eine Chance auch für private Branchenorganisationen.
- + Art. 10h, Abs. 3: Der Bundesrat zeigt Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Diese Ziele könnten auch eine Branchenvereinbarung stärken. (Zustimmung Mehrheit)
- + Art. 30d, Abs. 1: Die stoffliche Verwertung wird in der Kaskade über die thermische Verbrennung gestellt. Es muss damit eine Beweisumkehr etabliert werden, die notwendig wird, um eine Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Muss heute mit Ökobilanzen nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht verbrannt werden soll, muss in einer Kreislaufwirtschaft umgekehrt nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht recycelt wird.
- + Art. 30d, Abs. 5: Littering soll verboten werden.
- + Art. 32ater: Trittbrettfahrer, die sich nicht an der Lösung der gemeinsamen Herausforderungen beteiligen, sollen wirksam abgeschreckt werden.
- + Art. 35i, Abs. 1: Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen. Das gibt ihm die Möglichkeit, Instrumente wie bspw. Sammelquoten einzuführen und Fehlentwicklungen im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu korrigieren.
- + Begriffe wie «Kreislaufwirtschaft» und «erweiterte Produzentenverantwortung» sollen explizit Eingang ins Schweizer Umweltrecht finden.

2 Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Die Änderung des Umweltschutzgesetzes hat zum Ziel, die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu verankern. Vor diesem Hintergrund sind uns einzelne Punkte aufgefallen, die diesem Ziel entgegenwirken könnten:

2.1 1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 7, Abs. 6 ^{bis}	Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung <u>und die Vorbereitung zur Wiederverwendung</u> der Abfälle.	Die Definition des Begriffs «Entsorgung» im USG wird erweitert und umfasst neu explizit auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung wie die Prüfung, Reinigung, Reparatur, und Umrüstung von zuvor entsorgten Materialien und Produkten. Die Bestimmungen des Abfallrechts sollen gelten, bis eine entsorgte Sache erneut als Produkt in Verkehr gebracht wird. Der im aktuellen USG nur unvollständig abgebildete Entsorgungsbegriff erhält dadurch eine klarere und weitergehende Bedeutung. Eine gewisse Unsicherheit bleibt bestehen, weil die Details der Bedingungen und Abgrenzung der Tätigkeiten zur Vorbereitung einer Wiederverwendung erst «zu einem späteren Zeitpunkt» in den Vollzugsbestimmungen definiert werden sollen und weil die neue Definition sich gemäss Kommissionsbericht an derjenigen der EU orientiert (dynamischer Rechtsbegriff). Damit die Arbeit der PRO in der Praxis nicht behindert wird, ist es aus unserer Sicht zwingend, dass dem Kerngedanken der Kreislaufwirtschaft bei der Konkretisierung dieses Absatzes Rechnung getragen wird. Gemäss diesem Kerngedanken handelt es sich bei Abfällen um Material, das valorisiert werden kann. Ein Ansatz, den es zu diskutieren gilt, könnte sein, dass Produkte, die am Ende ihres Lebens im Kreislauf gehalten werden können, nicht mehr als «Abfall», sondern als «Wertstoffe» oder «Produkte» zu bezeichnen. Diesen Weg will beispielsweise die neue deutsche Bundesregierung beschreiten. Zustimmung Vorentwurf

5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 10h, Abs. 1	Mehrheit: Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. <u>Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</u>	Die Kreislaufwirtschaft wird im Kontext der Schonung der natürlichen Ressourcen gesetzt und soll einen Beitrag dazu leisten. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt Änderungsvorschlag: <i>Erfolgt die stoffliche Verwertung im Ausland, hat sie in Betrieben zu erfolgen, die nach dem Stand der Technik zertifiziert sind.</i>
Art. 10h, Abs. 2	Mehrheit: Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft <u>betreiben</u> oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen. Minderheit: Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a <u>unterstützen</u>.	Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, eigene Plattformen oder private Branchen- bzw. Produzentenorganisationen (PRO) zu unterstützen. Das ist eine Chance auch für private Branchenorganisationen. Zustimmung Mehrheit

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 10h, Abs. 3	Mehrheit: Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. <u>Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.</u>	Der Bundesrat zeigt Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Diese Ziele könnten auch eine Branchenvereinbarung stärken. Allerdings würden wir anregen, die hinter diesen Branchenvereinbarungen versammelten Plattformen explizit in den Prozess mit einzubeziehen. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt Änderungsvorschlag: [...] Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet <u>nach Rücksprache mit den Branchenorganisationen</u> Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

2.2 2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung

4. Kapitel: Abfälle

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 30a, Bst. a	Der Bundesrat kann: das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzung die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.	Die Beurteilung des Nutzens sollte auf Basis des gesamten Lebenszyklus und mittels bewährter wissenschaftlicher Methoden erfolgen. Zudem sollten Verbote die Ultima Ratio darstellen.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 30b, Abs. 2^{bis} (neu)		Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Ein geeignetes Instrument hierfür wären Vorgaben betreffend Sammelquote oder Rücknahmepflicht. Antrag: Neuer Absatz <i>Er schreibt mengenmässige Rücknahmepflichten vor, sofern dies für die Sicherstellung der Verwertung von Abfällen nach Art. 30d oder für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft notwendig ist.</i>
Art. 30d, Abs. 1	Mehrheit: Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. Minderheit: Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Die stoffliche Verwertung wird in der Kaskade über die thermische Verbrennung gestellt. Es muss damit eine Beweisumkehr etabliert werden, die notwendig wird, um eine Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Muss heute mit Ökobilanzen nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht verbrannt werden soll, muss in einer Kreislaufwirtschaft umgekehrt nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht recycelt wird. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt Änderungsvorschlag: Abfälle müssen <u>gemäss dem Stand der Technik</u> stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und dies die Umwelt weniger belastet, als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 31b, Abs. 3	Mehrheit: Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben. <u>Ebenfalls zulässig ist die Abgabe an freiwillige Sammlungen nach Absatz 4.</u>	Diesem Absatz stimmt der Verein PRISMA mit dem Vorbehalt zu, dass die in der Ausführungsverordnung erlassenen Bestimmungen einen Wildwuchs an neuen Sammelsystemen verhindern. Zudem muss sichergestellt werden, dass die neuen Sammelsysteme keine Branchenlösungen torpedieren. Falls das Resultat dieses Absatzes Sammlungen sind, die nachgelagert finanziert sind (über eine Sackgebühr), wird das Ziel der Kreislaufwirtschaft verfehlt. Denn nur durch den Einbezug der Inverkehrbringer bei der Stoffkreislaufschliessung wird dank einem ganzheitlichen Ansatz auch das Design entsprechend angepasst. Zustimmung Mehrheit
Art. 31b, Abs. 4	Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.	Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung sind wichtig, da eine unsachgemässe Behandlung erhebliche Umweltbelastung verursacht. Wir regen an, dass grundsätzlich eine Zertifizierung nach dem Stand der Technik nachgewiesen werden muss, wenn eine stoffliche Verwertung das Ziel ist. Anforderungen an die Zertifizierung sollten in Absprache mit den Organisationen der Wirtschaft definiert werden. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt Änderungsvorschlag: Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie <u>in einem zertifizierten Betrieb</u> stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 32a^{bis}, Abs. 1 und 1^{bis}	Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure <u>und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen</u>, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.	Gemäss Art. 32a^{bis}, Abs. 1 und 1^{bis} kann der Bundesrat Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese Frage wird im europäischen Ausland ähnlich gehandhabt und erscheint dem Verein PRISMA zielführend. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt Änderungsvorschlag: Es ist zu prüfen, ob zur lückenlosen Erhebung der erforderlichen Daten noch ein zusätzlicher Gesetzesartikel (bspw. 48a) eingeführt werden soll, der die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) damit beauftragt, bei der Einfuhr von Waren die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen zu erheben. Gleichzeitig sollte gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Aufgabe an einen Dritten zu übertragen. In der Verordnung kann diese Zuständigkeit bei Bedarf an öffentliche Körperschaften oder Private übertragen werden.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 32a^{bis}, Abs. 2^{bis} (neu)		Wie erwähnt, stimmt aus unserer Sicht die Stossrichtung des Entwurfs. Gleichwohl gibt es unter anderem im Bereich Finanzierung noch offene Punkte, die im Gesetz oder den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen noch im Detail geregelt werden müssen. Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, den Art. 32a^{bis} betreffend der Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dieser Ansatz kann weitgreifende Eingriffe durch den Bund zuvorkommen und liefert der Wirtschaft die Möglichkeit, eigene Lösungen zu optimieren. Antrag: Neuer Absatz <i>Er kann besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) bevorteilen.</i>

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 32a^{ter}, Abs. 1	Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund <u>anerkannten privaten Branchenorganisation</u> einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen; b. die Branchenvereinbarung mindestens <u>80 Prozent</u> des entsprechenden Marktes abdeckt; c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht; d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind; der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird	Wir begrüssen die Möglichkeit der Anerkennung einer Branchenlösung. Unseres Erachtens birgt der vorliegende Absatz jedoch das Risiko, dass mächtige Marktteilnehmer mit einem Marktanteil über 20 Prozent die Branchenvereinbarung blockieren und gleichzeitig ein eigenes, nachgelagert finanziertes System, wie z. B. mit einem Gebührensack, unterhalten (dank Art. 31b, Abs. 4). Das würde dazu führen, dass Branchenvereinbarungen verunmöglicht würden, da keine Handhabung gegen Trittbrettfahrer etabliert wird. Gleichzeitig entsteht ein massives Ungleichgewicht zugunsten grösserer Marktteilnehmer, welche alleinigen Zugriff auf die Wertstoffe haben. In der Konsequenz führt dieser Ansatz zu nachgelagert finanzierten Systemen, welche nicht im Sinne einer Kreislaufwirtschaft sind, da diese bzgl. Finanzierung direkt bei den Konsumentinnen und Konsumenten ansetzen. Damit haben Produzenten weder einen Anreiz, ihre Verpackungen zu optimieren, noch Zugriff auf die Sekundärrohstoffe, um diese wieder in die Produktion zurückzuführen. Vorgezogen finanzierte Systeme haben zudem nachweislich höhere Sammelquoten (vgl. dazu z.B. die Sammelquoten von PET und Glas). Zur Verhinderung einer solchen Blockade wird auf Seite 22 des Kommissionsberichts der Erlass von Verordnungsbestimmungen angeregt, wonach Branchenvereinbarungen stets mit den «wichtigsten», d.h. insbesondere mit den «Akteuren mit höheren Marktanteilen» abgeschlossen werden. Im Sinne der Effizienz des Gesamtsystems sind aber unseres Erachtens dringend im Gesetz selbst Vorkehrungen zu treffen, um ein solches Marktversagen explizit auszuschliessen. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt Vorerst gilt es, den Begriff «Markt» zu konkretisieren, um Schlupflöcher zu verhindern. Es gilt zudem einen Ansatz zu finden, der sicherstellt, dass einzelne marktbeherrschende Unternehmen nicht im Alleingang eine Branchenlösung blockieren können, dies unter der Berücksichtigung, dass in jedem Markt die Anteile unterschiedlich verteilt sein können (ein Ansatz wäre z. B. über die Anzahl der Unternehmen statt über die Marktanteile).

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 32a^{ter} Abs. 2	Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.	Es ist , dass die Anforderungen an die Branchenorganisationen definiert werden, damit die Zweckmässigkeit sichergestellt wird. Jedoch würden wir den Einbezug der Organisationen der Wirtschaft begrüssen. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt Änderungsvorschlag: Der Bundesrat regelt <u>in Absprache mit den Organisationen der Wirtschaft</u> die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 32a ^{octies} (neu)		Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Hierzu könnte auf Basis der vorgeschlagenen Ergänzungen betreffend Rücknahmepflicht (vgl. Art. 30b, Abs. 2^{bis}) und Sammelquoten (vgl. Art. 35i) eine Ersatzabgabe eingeführt werden. Zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft wird der Ertrag einer solchen Ersatzabgabe an diejenigen verteilt, die mehr Abfälle zurücknehmen, als sie aufgrund ihrer mengenmässigen Rücknahmepflicht zurückzunehmen verpflichtet wären. Antrag: Neuer Absatz <i>1 Der Bund erhebt eine Ersatzabgabe bei Nichterfüllung der mengenmässigen Rücknahmepflichten gemäss Artikel 30b Absatz 2^{bis}.</i> <i>2 Abgabepflichtig sind:</i> <i>a. diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen und ihre mengenmässigen Rücknahmepflichten gemäss Artikel 30b, Absatz 2bis nicht erfüllen.</i> <i>b. Endverbraucher, die Produkte, die nach Artikel 30d stofflich verwertet werden müssen, von Herstellern oder Händlern im Ausland beziehen, bei denen die Erfüllung der mengenmässigen Rücknahmepflicht nach Artikel 30b Absatz 2bis nicht gewährleistet ist.</i> <i>3 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist an diejenigen zu verteilen, die mehr Abfälle zurücknehmen, als sie aufgrund ihrer mengenmässigen Rücknahmepflicht nach Artikel 30b Absatz 2bis zurückzunehmen verpflichtet wären.</i> <i>4 Der Bundesrat regelt die Erhebung der Ersatzabgabe und legt aufgrund der Entsorgungskosten ihren Mindest- und Höchstbetrag fest. In diesem Rahmen bestimmt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Höhe der Abgabe.</i> <i>5 Der Ertrag berechnet sich aus den Einnahmen einschliesslich der Zinsen und abzüglich der Vollzugskosten. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung.</i>

7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung

Art.	Entwurf UREK-N	Position Verein PRISMA
Art. 35i	Mehrheit: ¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über: a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und c. die Kennzeichnung und Information. ² Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Minderheit: streichen	Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Ein geeignetes Instrument hierfür wären eine subsidiäre Rücknahmepflicht (vgl. Art. 30b, Abs. 2^{bis}) sowie eine nach Massgabe der durch die Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung abgestufte Sammelquote. Diese Sammelquote könnte bspw. auf Basis der Art. 35i sowie 41a, Abs. 2 in der Verordnung konkretisiert und vorgegeben werden. Entsprechend sind die im Artikel erwähnten Anforderungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren der Wirtschaft festzulegen, um sicherzustellen, dass diese auch umsetzbar sind. Ausserdem sollte die Bewertung der Umweltbelastung auf wissenschaftlich anerkannten Methoden beruhen, beispielsweise auf einem Life Cycle Assessment nach ISO 14044. Zudem ist es wichtig zu beachten, dass der Bund keine Anforderungen an die Produkte und Verpackungen stellt, welche über das EU-Recht in diesem Bereich hinausgehen. Durch einen «Swiss-Finish» würde der Import der betroffenen Produkte deutlich erschwert, da diese für den Schweizer Markt eigens produziert und gekennzeichnet werden müssten. Geleitet durch die EU-Regulierung ist es unabdingbar, dass die geplanten Massnahmen den Unternehmen Wettbewerbsvorteile verschaffen, ihnen keine unverhältnismässige finanzielle Belastung auferlegen, Innovationen auslösen, Investitionen in nachhaltige Technologien fördern und die Wettbewerbsfähigkeit stärken sollten. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt Änderungsvorschlag: Abs. 2 Der Bundesrat berücksichtigt lässt sich bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz durch die Regelungen in den entsprechenden EU-Verordnungen leiten.



Per Email
wirtschaft@bafu.admin.ch

16. Februar, 2022

Stellungnahme der «Schweizer Plastic Recycler» (VSPR) zur Parl. Initiative 20.433

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Schweizer Plastic Recycler www.plasticrecycler.ch, nachfolgend: VSPR) versteht sich als Sprachrohr aller Unternehmen, Gemeinden, Städte und Bürger, die sich für umweltbewusste Stoffkreisläufe im Bereich des Plastikrecyclings einsetzen. Wir erlauben uns daher, uns im Rahmen einer Stellungnahme zum Vorentwurf des revidierten Umweltschutzgesetzes USG zu den geplanten Änderungen im Bereich Kunststoffabfall zu äussern.

1. Vorbemerkungen

Der VSPR sieht sich als die kompetente Schweizer Organisation im Bereich des Kunststoffrecyclings. Das hat seine Gründe.

Nach jahrelangem Einsatz für ein ausgereiftes Kunststoffrecycling betreibt der VSPR seit 2020 ein branchenweites ausgereiftes Monitoringsystem für Kunststoffsammlungen¹. Dieses überprüft die Einhaltung von Schweizer Qualitätsstandards im Bereich des Kunststoffrecyclings. Im Handbuch für das Monitoring von gemischten Kunststoffsammlungen², welches in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Materialprüfanstalt EMPA erstellt wurde, wird dieses Monitoringsystem im Detail beschrieben. Die unabhängige Begleitgruppe Qualitätssicherung stellt die kontinuierliche Verbesserung und Anpassung der Standards und die ändernden Rahmenbedingungen sicher.

Systembetreiber, deren Einhaltung dieser Standards durch eine unabhängige Kontrollstelle überprüft wurden, erhalten das VSPR-Label. Dieses Gütesiegel erlaubt Konsumentinnen und Konsumenten, ihre Plastikabfälle mit gutem Gewissen abzugeben.

¹ <https://www.plasticrecycler.ch/monitoring/>

² https://www.plasticrecycler.ch/wp-content/uploads/2022/01/Monitoringhandbuch_2022_komplett.pdf



Die Erfüllung der Anforderungen des VSPR-Monitorings basierend auf der «Kunststoff-Charta Schweiz»³ garantieren gegenüber dem Gemeinwesen ein ökologisches, wirtschaftlich tragbares und qualitativ abgesichertes Kunststoffrecycling für alle Kunststoffsammlungen der Schweiz.

Die wesentlich vom VSPR entwickelten und getragenen Standards im Bereich Kunststoffsammlung ermöglichen bereits heute ein ökologisch sinnvolles, technisch umsetzbares und wirtschaftlich tragbares Kunststoffrecycling für alle Kunststoffsammlungen in der Schweiz – so wie dies bereits heute in Art. 12 i.V.m. Art. 3 lit. m der Abfallverordnung VVEA vorgeschrieben ist.

Der VSPR-Umweltstandard regelt im Wesentlichen die folgenden Anforderungen:

- Informationspflicht gegenüber dem Gemeinwesen bei der Einführung von neuen KST-Sammlungen.
- Jährlicher Monitoringbericht über Stoffströme und Verwertungsdaten
- Regelmässige Audits der ganzen Recycling-Kette inklusive Sammelsysteme und Erstbehandler
- Stoffliche Verwertung innerhalb des europäischen Raums
- Zielpfad zur Erhöhung der Industrierückführungsquote
- Rückführung der stofflich nicht verwertbaren Anteile in die Schweiz

Der VSPR-Umweltstandard lässt sich nicht nur für gemischte KST-Sammlungen aus Haushalten anwenden, sondern gemäss Kunststoff-Charta-Schweiz für jede sortenreine KST-Sammlung aus Haushalten oder Gewerbe in der Schweiz (z.B. Landwirtschaftsfolien oder PET-Getränkeflaschen).

Aus diesem Grund hat der Kanton Zürich am 28. Januar 2021 mit dem VSPR eine Kooperationsvereinbarung⁴ abgeschlossen. Diese hat die folgenden Inhalte:

«Förderung von möglichst umweltgerechten, separaten Sammlungen und stofflicher Verwertung von gemischten Kunststoffabfällen aus Haushaltungen

Zusammenarbeit mit VSPR anhand festgelegter und überprüfbarer Leistungsziele durch regelmässiges Monitoring und Reporting

VSPR und die unterzeichnenden Systembetreiber verpflichten sich im Rahmen der Vereinbarung alle formulierten Anforderungen bei der Kunststoffsammlung im Kanton Zürich und der anschliessenden Verwertung einzuhalten.»

³ https://www.plasticrecycler.ch/wp-content/uploads/2019/11/Kunststoff-Charta-Schweiz_2018_VersAug2019.pdf

⁴ https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/abfallwirtschaft/informationen-f%C3%BCr-gemeinden/kooperationsvereinbarung-bd-vspr/kooperationsvereinbarung_bd_mit_vspr.pdf



2. Stellungnahme

Vor dem Hintergrund unserer grossen und gesamtschweizerischen Praxiserfahrung im Zusammenhang mit der Sammlung und Wiederverwertung von Kunststoffabfällen ergreifen wir die Gelegenheit und nehmen Stellung zur USG-Revision im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, insbesondere zu den beiden Artikeln **Art. 30d Abs. 3 VE-USG** und **Art. 31b Abs. 4 VE-USG**

Der VSPR begrüsst die Parlamentarische Initiative zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und nimmt spezifisch zu den geplanten Neuerungen im Abfallrecht wie folgt Stellung:

Art. 30d Abs. 3 VE-USG

Der VSPR begrüsst, dass Abfälle so verwertet werden, dass ein möglichst hoher Umweltnutzen erzielt wird.

Art. 10 der geltenden Abfallverordnung (nachfolgend: VVEA) als Ausführungsverordnung des geltenden Umweltschutzgesetzes USG hält bereits heute den Grundsatz der Subsidiarität der thermischen Behandlung von Abfällen fest, resp. die Pflicht zur Verwertung von Abfällen, soweit eine solche möglich ist. Art. 12 VVEA hält explizit die Abfallverwertungspflicht nach dem Stand der Technik fest.

Der VSPR unterstützt dagegen die gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung vorgesehenen neuen Kategorie der Verwertung, wonach nicht bloss eine stoffliche (1. Priorität) oder energetische (3. Priorität), sondern auch eine energetische mit einer anschliessenden stofflichen Verwertung (2. Priorität) mit hohem Umweltnutzen möglich sein soll. Diese neue Kategorie wird in der VVEA abzubilden sein.

Der VSPR plädiert dafür, dass der unklare Rechts-Begriff des «Standes der Technik» gemäss Art. 3 lit. m und Art. 12 VVEA, im Rahmen einer Vollzugshilfe präzisiert wird. Dies wurde vom Bundesrat in Art. 46 VVEA explizit als eine Pflicht des Bundesamtes für Umweltschutz (nachfolgend: BAFU) vorgesehen. Hierfür soll mit den betroffenen Organisationen zusammengearbeitet werden.

Art. 31b Abs. 4 VE-USG:

Es ist zu beachten, dass eine bewilligungsfreie, freiwillige Sammlung gewisser Abfallfraktionen durch Private zur stofflichen Verwertung des gesammelten Abfalls nicht ohne Risiken für den Staat auch unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit ist. Denn die erwähnte Bestimmung hält selbst und zu Recht fest, dass der Bundesrat – vermutlich in einer Anpassung der VVEA – die Anforderungen an eine solche freiwillige Sammlung festzulegen hat.

Denn es kann nicht angehen, dass jedermann ohne Absprache mit dem kompetenten Gemeinwesen, das gemäss Art. 32 Abs. 2 USG am Ende für die Kosten der Entsorgung von nicht zuordenbaren Siedungsabfällen aufzukommen hat, sich freiwillig und willkürlich um die Sammlung und Entsorgung spezifischer Abfälle



kümmert. Nebst dem erwähnten direkten wirtschaftlichen Risiko für das Gemeinwesen für nicht entsorgten Abfall, stellt sich auch die Frage der indirekten wirtschaftlichen Risiken eines Gemeinwesens für Folgeschäden einer solchen Sammlung.

In diesem Zusammenhang ist die fachliche/technische Kompetenz einer privaten Marktteilnehmerin ebenso relevant wie deren wirtschaftliche Belastbarkeit für ein erhebliches Risiko. So hat das Gemeinwesen ein grosses Interesse an einer verlässlichen Partnerschaft für diese Art der Abfallentsorgung und zwar sowohl in Bezug auf die langfristige und gesetzeskonforme Entsorgung einerseits wie auch in Bezug auf einen langfristigen maximalen Service gegenüber den Abfallverursachern. Beides erfordert nebst der eigentlichen Fachkompetenz ein hohes Mass an wirtschaftlicher Belastbarkeit, auch in Zeiten, in denen sich eine Entsorgung als wirtschaftlich nicht tragbar erweist.

Im Rahmen der Vergabe von Bewilligungen für die Delegation einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe auf einen Privaten kann diesen Umständen gezielt Rechnung getragen werden. Aus der Sicht des Gemeinwesens, das gesetzlich primär in der Verantwortung ist, ist es darum wichtig, dass im konkreten Einzelfall die Übertragung einer solchen Aufgabe sachgerechte Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere die Kunststoffentsorgung nach dem Stand der Technik befindet sich in einer laufenden Entwicklung. So verändern sich die Kunststoffe im Abfall einerseits, andererseits verändert sich die Sortiertechnik wie auch die Technologie zur stofflichen Wiederverwertung.

Eine Lösung könnte darin bestehen, dass man die in der Abfallplanung zur Zusammenarbeit verpflichteten Kantone im Rahmen der Entsorgungs- resp. Verwertungshierarchie und unter Berücksichtigung des massgebenden Stands der Technik dazu verpflichtet, bestehende und künftige Abfallentsorgungskonzepte und -anlagen anzupassen und hierzu kantonsübergreifend zu planen und entsprechende Aufträge im Rahmen gemeinsam an kompetente Private zu vergeben.

In diesem Fall wäre dann die (interkantonal) gemeinsame Vergabe solcher Bewilligungen administrativ einfach zu handhaben, ohne dass es hierzu auf Bundesebene unklare Liberalisierungsbemühungen gibt, die tatsächlich keinen Fortschritt für das Gemeinwesen bedeuten sondern ohne weitgehende Ausführungsbestimmungen jedermann den Zugang zur Abfallentsorgung ermöglicht, selbst wenn keine Sicherheit dafür besteht, dass diese nachhaltig hierfür geeignet sind.

Eine vollständige Liberalisierung wird deshalb vom VSPR nicht begrüsst. Die Versorgungssicherheit der Gemeinwesen würde dadurch beeinträchtigt. Das kann nicht im Sinne der Sache sein. Die administrativen Hürden zur Erteilung der Konzession sollen aber gelockert werden. Die Kantone sollen die Anforderungen an eine private oder öffentliche Sammlung festlegen und möglichst interkantonal angleichen. Der Vollzug obliegt den Kantonen, die Einforderung der Transparenz zu



Stoffflüssen ebenfalls. Der Stand der Technik im Inland oder im Ausland zertifizierte Betriebe sollen mitberücksichtigt werden⁵.

Wir danken für die Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der USG-Revision.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Plastic Recycler VSPR

Markus Tonner
Präsident

Simone Hochstrasser
Geschäftsführerin

⁵ Unter Berücksichtigung von Art. 34 Abs. 3 VeVA, wonach eine Verbringung von Abfällen in Ausland, die in der Schweiz gesetzeskonform entsorgt werden können, nicht möglich sein wird.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Ökonomie und Innovation
3003 Bern

> Versand per Email als Word-Dokument und pdf an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Biel/Bienne, 14. Februar 2022

Vernehmlassung 2021/107 Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken (parlamentarische Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir im Namen des Vereins Senke Schweizer Holz die Gelegenheit ergreifen, im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» zu einzelnen der damit verbundenen Änderungen von Gesetzesartikeln Stellung zu nehmen.

Als Verein zur Umsetzung eines Kompensationsprojektes zur biologischen CO₂-Sequestrierung im verbauten Schweizer Holz und auch als Vertreter der Holzverarbeitenden Industrie setzen wir uns seit Jahren für Nachhaltigkeit im Bauwesen ein. Mit der Förderung von Schweizer Holz als einheimischen und nachwachsenden Baustoff tragen wir zur Erreichung der Klimaziele bei, fördern Arbeitsplätze bis in Randregionen und erbringen einen Beitrag zur Wertschöpfung in der Schweiz. Die Holznutzung trägt ebenfalls zur Erhaltung gesunder Wälder und deren verschiedenen Funktionen (z.B. Erholung, Schutz, Biodiversität) bei. Durch eine nachhaltige Nutzung werden Wälder in einem Zustand des kräftigen Wachstums gehalten und können dauerhaft als Waldsenke wirken. Gepflegte und genutzte Waldbestände sind weniger anfällig auf Sturm und Kalamitäten. Dank deren Pflege und Bewirtschaftung können Waldbestände gezielt auf die zu erwartenden Änderungen der klimatischen Bedingungen angepasst werden. Mit der Ausrichtung der Waldbewirtschaftung auf Qualitätshölzer zur Förderung derer stofflichen Nutzung wird die CO₂-Bindung des Waldes im Holz verlängert.

Für Klima und Umwelt sind die Bauweise und die Wahl der Baustoffe entscheidend. Hierfür wird die Einführung der Anrechnung der grauen Energie Weichen stellen, vorausgesetzt, dass ambitionöse Forderungen gestellt und entsprechend erfüllt werden müssen. Die Suffizienz ist jedoch genauso wichtig und sollte als oberstes Ziel gelten, garantiert sie doch die grössten Effekte zum tiefsten Preis. Der Bestrebung auf Suffizienz allgemein und bei jedem Bauprojekt wird bei der vorliegenden Teilrevision des Umweltschutzgesetzes jedoch zu wenig Beachtung geschenkt. Die Aspekte der Suffizienz, der Möglichkeit von Renovation oder Ersatz einzelner Teile eines Bauobjektes sowie der Trennbarkeit und Wiederverwendung der Teile nach einem Rückbau (sei es für neue Bauelemente oder als Holzenergie) werden bei den Holzbauweisen bereits heute in der Planung berücksichtigt. Die verschiedenen Akteure der Branche sind bestrebt, dies noch zu optimieren.

Grundsätzlich begrüssen und unterstützen wir die im Rahmen dieser Vernehmlassung unterbreiteten Gesetzesartikeländerungen. Nachfolgend möchten wir zu einzelnen Artikeln der Revisionsvorlage Stellung nehmen. Vereinzelt möchten wir ebenfalls Ergänzungen für die vorgeschlagenen Gesetzestexte unterbreiten (im Text rot eingefügt) sowie bereits wichtige Punkte aufzeigen, die aus unserer Sicht bei der Ausarbeitung der Verordnung, Vollzugshilfen und Merkblättern zu beachten sind.

Art. 10h Abs. 3

Wir unterstützen die Revisionsvorlage bzw. den vorgeschlagenen gesetzlichen Auftrag an den Bundesrat, zusätzlich zur Berichterstattung ebenfalls quantitative Ziele zu unterbreiten.

Art. 30a Bst. a

Bei Artikel 30a Buchstaben a unterstützen wir den Minderheitsantrag, da wir es als sinnvoll erachten, Produktionsabfälle, für die keine umweltverträgliche Entsorgung bekannt sind, zu vermeiden.

Art. 30d Abs. 1

Bei Artikel 30d Absatz 1 unterstützen wir den Minderheitsantrag und somit die Forderung bei der stofflichen Verwertung, Abfälle jeweils der besten Option zuzuführen.

Art. 30d Abs. 4

Wir unterstützen diesen Revisionsvorschlag und somit die Möglichkeit für den Bundesrat, bei einem Überfluss von wiederverwendbaren Produkten aus der Abfallverwertung deren Verwertung zu fördern.

Art. 35i Abs. 1 und 2

Wir unterstützen diesen Revisionsvorschlag. Es ist sinnvoll, beim Inverkehrbringen von Produkten und Verpackungen auf eine lange Lebensdauer sowie deren Reparierbar- und Verwertbarkeit zu achten.

Art. 35j USG Abs. 1

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- a. die Verwendung erneuerbarer und umweltschonender Baustoffe und Bauteile;
- b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe;
- c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

➤ Begründung zum Änderungsantrag im obigen Gesetzesartikel:

Erneuerbare und nicht-erneuerbare Rohstoffe bzw. Baustoffe und Bauteile sind getrennt zu betrachten. Sie durchlaufen unterschiedliche Kreisläufe, stehen vor unterschiedlichen Herausforderungen und benötigen spezifisch auf ihren Stoffkreislauf abgestützte Anforderungen.

➤ Kommentare zum Vernehmlassungsbericht und Anträge hinsichtlich der Ausarbeitung der Verordnung und/oder Vollzugshilfen und weiterer Beurteilungsgrundlagen (Merkblätter, etc.):

Wir unterstützen grundsätzlich die neu eingeführten Anforderungen, um die durch Bauwerke verursachte Umweltbelastung zu reduzieren. Die zu formulierenden Anforderungen sollen jedoch spezifisch und separat auf erneuerbare und nicht-erneuerbare Baustoffe und Bauteile ausgerichtet sein, auf soliden Grundlagen beruhen und einfach umsetzbar sein, um die Kosten für die Umsetzung und Kontrollen möglichst tief zu halten und dennoch eine grosse Wirkung zu erreichen.

Zur Minderung der Umweltbelastung sind bei der Wahl der Baustoffe und Bauteile immer auch die damit verbundenen Bauprozesse zu betrachten, um z.B. Transporte zu minimieren sowie andere Emissionen inkl. Lärm und Staub, Anzahl und Grösse der Zwischenlager sowie Risiken fürs Grundwasser zu meiden.

Bei der Konkretisierung der Anforderungen für die Verwendung von Baumaterialien wird bezüglich der Wirkung ausschlaggebend sein, wie die Definition des Begriffs umweltschonend in Bezug auf Baustoffe festgelegt wird. Weniger umweltschädlich kann oft noch nicht mit umweltschonend gleichgesetzt werden, wenn auch jede Emissionseinsparung wichtig ist und erbracht werden muss. So ist beispielsweise der CO₂-reduzierte Beton sicherlich besser als der herkömmliche Beton, kann aber dennoch nicht als umweltschonend bezeichnet werden solange der Baustoff immer noch grosse Emissionen verursacht. Wirklich umweltschonend wird der Beton erst sein, wenn zusätzlich zu weiteren Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses auch die von der Industrie geplante Abscheidung und Einlagerung von CO₂ (Carbon Capture and Storage, CCS) direkt an den Anlagen der Zementproduktion umgesetzt ist. Es geht somit in der Konsequenz auch um eine absolute Betrachtung im Hinblick auf die Umweltschonung, und nicht nur um eine relative Betrachtungsweise hinsichtlich der Produktkategorie.

Auch die Wiederverwendung und das Recycling sind teilweise mit energieaufwendigen Prozessen verbunden. Dieser Tatsache sowie der Unterscheidung zwischen nachwachsenden und nicht erneuerbaren Materialien sollte bei der Beurteilung der Recyclingfähigkeit von Baustoffen und bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft besondere Beachtung geschenkt werden. Mit der Wiederaufbereitung von abgebrochenem Beton, beispielsweise, werden das Volumen an Deponiematerial sowie der Bedarf an Kiesabbau reduziert, was begrüssenswerte grosse Minderungen der Eingriffe in die Natur und Landschaft mit sich bringt. Der Prozessschritt, welcher die grössten Emissionen verursacht, die Zementherstellung, kann jedoch dabei nicht vermieden werden. Abgebrochene Bauteile aus natürlichen nachwachsenden Rohstoffen können im Sinne der Kaskadennutzung mit wenig grauer Energie einer Wiederverwendung zugeführt werden und am Ende des Zyklus entweder wieder dem natürlichen Kreislauf zugeführt werden (z.B. durch Kompostierung) oder als erneuerbare Energiequelle genutzt werden (z.B. als Brennstoff oder über die Produktion von Biogas).

Dennoch sollte der Einsatz wiederaufbereiteter Baustoffe in Abhängigkeit von vorhandenen und zu erwartenden Warenflüssen geplant werden und bei einem grossen Überfluss von recyclebaren Baustoffen, deren Wiederverwendung gefördert werden. Dies um zu verhindern, dass bei ausbleibender Nachfrage zu deren Verwendung, ein Teil davon in Deponien abgeführt oder verbrannt werden muss. Müssen grosse Zwischenlager errichtet werden, geschieht dies oft auf Kosten von Naturflächen.

Art. 35j USG Abs. 2

² Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.

➤ Kommentare zum Vernehmlassungsbericht und Anträge hinsichtlich der Ausarbeitung der Verordnung und/oder Vollzugshilfen und weiterer Beurteilungsgrundlagen (Merkblätter, etc.):

Wir begrüssen die unter Absatz 2 des neuen Gesetzesartikels erwähnte Einführung in Anlehnung an den Art. 34b WaG. Die Vorbildfunktion des Bundes, wie auch diejenige der Kantone und Gemeinden, ist wichtig und soll, wenn immer möglich wahrgenommen werden. So sollte der Bund immer die nachhaltigste Variante wählen, ausser es bestehen andere gewichtige Gründe.

Ergänzend zu Art. 34b WaG könnte für Vorhaben der öffentlichen Hand eine Quote für den Einsatz von einheimischem Holz und anderer nachwachsender einheimischer Baustoffe eingeführt werden, für Einsatzgebiete bei denen Holz Sinn macht und sich gut bewährt. Die Möglichkeit von Quotenangaben für Baustoffe aus einheimischen nachwachsenden Rohstoffen könnte im BöB aufgenommen werden.

Ressourcenschonendes Bauen spielt bei den Anstrengungen zur Minderung der Umweltbelastung eine grosse Rolle und dessen Förderung ist richtig. Der Einsatz nachwachsender Baustoffe sollte dabei vorrangig gefördert werden.

Diese verursachen deutlich weniger graue Energie und emittieren auch deutlich weniger Treibhausgase. Während ihrer Lebensdauer wirken sie zudem als Kohlenstoffspeicher.

Generell ist bei der Prüfung der Schonung natürlicher Ressourcen zwischen endlichen und erneuerbaren Ressourcen zu unterscheiden.

Zum Schutze des Bodens als natürliche endliche Ressource und im Zuge hin zur Suffizienz sollte der Bedarf jedes Neubaus öfters hinterfragt werden und vermehrt ein umwelt- und ressourcenschonender Umbau bestehender Bauten geprüft werden.

Art. 35j Abs. 3

³ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.

- Kommentare zum Vernehmlassungsbericht und Anträge hinsichtlich der Ausarbeitung der Verordnung und/oder Vollzugshilfen und weiterer Beurteilungsgrundlagen (Merkblätter, etc.) :

Wir begrüssen grundsätzlich die Anforderung auf einen Ausweis.

Beim Erlass von Vorschriften soll sich der Bund beim Ausweis der Betriebsenergie sowie beim Ausweis der grauen Energie und Treibhausgase während der Herstellung auf bestehende und bewährte Labels (wie z.B. Minergie) oder Nachweise (z.B. Norm SIA 2032) abstützen und/oder sich daran orientieren

Art. 49 Abs. 1 und 3 USG

¹ Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.

² ...

³ Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von Anlagen, **Produkten** und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Alle fünf Jahre beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

- Begründung zum Änderungsantrag im obigen Gesetzesartikel:

Baustoffe aus einheimischen Rohstoffen und aus natürlichen Kreisläufen weisen wenig graue Energie auf.

Verfahren, neuartige Produkte und Bauweisen, welche auf eine systematische Substitution von nicht erneuerbaren Rohstoffen und einer massiven Reduktion der zirkulierenden Mengen an endlichen Materialien ausgerichtet sind, sollen deshalb besonders gefördert werden.

- Kommentare zum Vernehmlassungsbericht und Anträge hinsichtlich der Ausarbeitung der Verordnung und/oder Vollzugshilfen und weiterer Beurteilungsgrundlagen (Merkblätter, etc.) :

Die Förderung der Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie Markteinführung von Anlagen und Verfahren ist begrüssenswert. Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur bis anhin schlechte Verfahren verbessert werden sollen, sondern auch bereits gute Verfahren aktiv gefördert und vor allem neue Produkte und Bauweisen gefördert werden sollen. Staatliche Mittel sollen nicht dazu dienen, nicht-nachhaltige Lösungen gering zu verbessern und dadurch nachhaltigere Lösungen mit z.B. erneuerbaren Baustoffen zu konkurrenzieren oder deren Weiterentwicklung zu behindern.

Grundsätzlich sollte die Entwicklung neuer Bauprodukte und neuer Bauweisen, die wirklich nachhaltig sind und für deren Herstellung es teilweise die Entwicklung neuartiger Verfahren braucht, im Vordergrund stehen. Dabei sollte der Fokus bei der Materialeffizienz, der Ressourcenschonung und der Fähigkeit zur Kreislaufwirtschaft liegen.

Art. 49a USG

¹ Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für:

- a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;
- b. Plattformen zur Ressourcenschonung, Förderung der Verfügbarkeit und des Einsatzes erneuerbarer regionaler Rohstoffe und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.

² Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

➤ Begründung zum Änderungsantrag im obigen Gesetzesartikel:

Plattformen zur Förderung der Verfügbarkeit und des Einsatzes erneuerbarer regionaler Rohstoffe, z.B. Schweizer Holz im Baubereich, sollen ebenfalls als unterstützungswürdig aufgelistet sein. Dies zielt darauf, dass Kunden die zur Verfügung stehenden nachhaltigen Baustoffe kennen, finden und einsetzen.

Bauprodukte und Bauweisen, welche auf erneuerbaren regionalen Rohstoffen bestehen, verbrauchen wenig graue Energie und verursachen wenig CO₂-Emissionen. Sie stellen daher ein grosses Potential dar bei der Bestrebung, die Umweltbelastung zu vermindern und den Treibhausgasausstoss zu reduzieren.

Art. 30 Abs. 4 BÖB

⁴ Die Auftraggeberin sieht, ~~wo sich dies eignet~~, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.

➤ Begründung zum Änderungsantrag im obigen Gesetzesartikel:

Mit der Begrenzung auf « wo sich dies eignet » entsteht viel Interpretationsspielraum. Technische Spezifikationen zur Einhaltung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz der Umwelt sind in jedem Fall vorzusehen. Abweichungen sind zu begründen.

Auch gemäss Art. 2 Bst. a. BÖB sind die öffentlichen Mittel ökologisch und sozial nachhaltig einzusetzen. Falls mit einem Vorhaben direkt oder indirekt natürliche Ressourcen betroffen sind oder falls eine Beeinträchtigung der Umwelt nicht ausgeschlossen werden kann, sind demzufolge in jedem Fall technische Spezifikationen vorzusehen.

Beim Erhalt bzw. der Schonung natürlicher Ressourcen ist zwischen endlichen und erneuerbaren Ressourcen zu unterscheiden.

Bei der Vergabe sollten die Anforderungen an die Nachhaltigkeit höher gewichtet werden, beispielsweise in Art. 29 BÖB, und deren Einhaltung eine Bedingung sein. Die Vorbildfunktion des Bundes in Sachen Nachhaltigkeit und im Bauwesen bezüglich Materialeffizienz, Ressourcenschonung (endlicher und erneuerbarer) und Kreislaufwirtschaft könnte dadurch übergreifend im BÖB verankert werden.

Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

➤ Kommentare zum Vernehmlassungsbericht und Anträge hinsichtlich der Ausarbeitung der Verordnung und/oder Vollzugshilfen und weiterer Beurteilungsgrundlagen (Merkblätter, etc.) :

Wir begrüssen und unterstützen die Einführung von Grenzwerten für die graue Energie im Bauwesen. Diese sollten auf soliden Grundlagen beruhen, wie zum Beispiel die im Vernehmlassungsbericht unter Art. 35j USG Abs. 2 erwähnten Empfehlungen der KBOB oder auch das Merkblatt SIA 2032.

Die Grenzwerte für graue Energie sind ambitioniert festzulegen. Können die künftig festgelegten Werte ohne Weiteres von allen heute geführten Bauweisen eingehalten werden, würde daraus nur ein Mehraufwand für Bauweisen mit nachwachsenden Rohstoffen entstehen, ohne dass diese vermehrt zum Einsatz kommen und die Substitutionspotentiale ausgeschöpft würden.

Die Grenzwerte sollen sich nicht nur auf die Bauprodukte beziehen aber auch dazu dienen, Bauprozesse miteinander vergleichen zu können. Die Einhaltung der Grenzwerte für die graue Energie soll bereits in der Baugesuchsphase ein Kriterium sein. Materialneutrale Baueingaben werden somit nicht mehr möglich sein. Allenfalls könnte die Möglichkeit bestehen, unter gewissen Bedingungen eine Nichteinhaltung strenger Grenzwerte bezüglich grauer Energie und Treibhausgase während dem Bau mit tieferen Werten während der Betriebsphase auszugleichen (LCA-Betrachtung).

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Umsetzung zu prüfen, um zu vermeiden, dass Grenzwerte im Nachhinein umgangen werden bzw. nicht eingehalten werden.

Damit der Aufwand für Nachweise geringgehalten werden kann, sind vereinfachte und genaue Verfahren als Varianten anzubieten. Dies wird beispielsweise auch in Normen (z.B. sommerlicher Wärmeschutz) so gehandhabt. Dabei sollen bei den 'per se guten' Bauweisen keine detaillierten Nachweise nötig sein.

Bei Importprodukten ist die Nachverfolgung und Bewertung der grauen Energie je nachdem eine Herausforderung. Hier braucht es Bewertungsgrundlagen. Zum Beispiel könnte die KBOB-Liste mit importierten Produkten ergänzt werden. Dies soll vermeiden, dass die Umsetzung zu kompliziert wird und für die Planer und Unternehmungen grosser Aufwand entsteht.

Wir hoffen unsere obigen Kommentare werden bei der Ausarbeitung künftiger Grundlagen, Anforderungen sowie allfälliger weiterer Gesetzesanpassungen berücksichtigt und möchten uns herzlich für die Gelegenheit bedanken, unsere Sichtweisen einbringen zu dürfen.

Gerne stehen wir für weitere Informationen und Auskünfte zur Verfügung. Es würde uns freuen, insbesondere bei spezifischen Themen rund um Holz, bei den weiteren Schritten zur Umsetzung der Vorlage mitwirken zu dürfen.

Mit freundlichen Grüssen



Katharina Lehmann
Präsidentin SSH



Jacqueline Oggier
Geschäftsführerin SSH

Elektronisch an:

wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 7. Februar 2022

**Stellungnahme Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken
(Vernehmlassung 2021/107)**

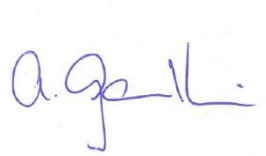
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Änderung des Umweltschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Gerne machen wir davon Gebrauch.

Die vorliegende Stellungnahme entspricht der Musterstellungnahme der Umweltallianz.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Anders Gautschi

Geschäftsführer

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Die Vorlage muss ambitionierter sein

Es freut uns, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im USG explizit verankern will. Gleichzeitig stellen wir fest, dass es noch einige Anpassungen an der Vorlage braucht, damit die politisch breit gestützte Stärkung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich realisiert werden kann.

Wir bedauern insbesondere die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit Kann-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) oder mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die Kompetenz an den Bundesrat delegieren – ohne klare Vorgaben (31b Abs. 4). Das bisherige USG hat gezeigt, dass viele dieser Bestimmungen nie umgesetzt werden, wie zum Beispiel Artikel 30a Buchstabe a Absatz 1 USG. Das muss im Vorentwurf zwingend korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz der Kreislaufwirtschaft schnell den dringend notwendigen Schub verleiht.

Nichtsdestotrotz möchten wir folgende positive Elemente hervorheben:

- Die Erweiterung des im USG enthaltenen Begriffs der Entsorgung (Art. 7 Abs. 6bis);
- Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);
- Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt werden und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
- Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
- Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens, auch wenn sie nicht weit genug gehen (siehe unten).

1.2 Vermeidung an erster Stelle

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, braucht es ein Umdenken. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe¹ ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte. Schon das derzeit geltende USG verankert die Vermeidung als erstes Prinzip, das bei der Abfallbewirtschaftung anzuwenden ist (Art. 30 und 30a) – es wird jedoch kaum angewendet. Die vorgeschlagene Revision muss diesen Grundsatz weiter stärken und die Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und andere Formen der Wiederverwendung von Produkten, ihrer Bestandteile oder Verpackungen fördern, sofern ein ökologischer Vorteil nachgewiesen werden kann.

Artikel 10h soll in diesem Sinne ergänzt werden. Der aktuelle Artikel 30a und die Minderheitsvorschläge greifen insofern zu kurz, dass sie nur die Inverkehrbringung und die Produktion betreffen und Kann-Charakter haben. Notwendig sind jedoch zusätzliche Ansätze im Anschluss an die Inverkehrbringung, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die

¹ Siehe Infografik und Grundlagen zur Kreislaufwirtschaft, BAFU, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/kreislaufwirtschaft.html>

Wiederverwendung stärken. Reparaturaktivitäten können z.B. mit der Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr gestärkt werden oder Bauteilbörsen über vergünstigte Lagerplätze. Artikel 30a soll in diesem Sinn ergänzt werden und die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

1.3 Verbindliche Ziele festlegen

Wir begrüßen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). An dieser Stelle wie an anderen vermissen wir aber die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindlicher Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen. Länder wie die Niederlande oder Frankreich haben im Gegensatz dazu klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt.

1.4 Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen oder Dienstleistung vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können². Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen fehlen. Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. 17.3505) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. Entsprechend bitten wir Sie, zusammen mit dieser Revision des USG möglichst bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen anzupacken:

- Einführung von Deklarationspflichten zu den ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
- Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

1.5 Einführung eines «Rechts zu reparieren»

Die Reparatur defekte Produkte, sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Wir bitten Sie, diesen Artikel zu konkretisieren und verbindlich zu formulieren, sodass der Bundesrat in diesem Bereich rasch Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Zudem muss der Bundesrat klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht zu reparieren garantiert wird:

² Bedeutung von angepassten Konsummustern für die ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, siehe Kapitel 8: «Beurteilung von ausgewählten Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Nutzungsphase», BAFU, Rytec Circular, Infras 2019, (<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/beurteilung-von-ausgewaehlten-massnahmen-zur-foerderung-der-kreislaufwirtschaft-in-der-nutzungsphase.pdf.download.pdf/Massnahmen-Foerderung-Kreislaufwirtschaft.pdf>)

- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen und Werkzeugen muss grundsätzlich gewährleistet werden.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.

1.6 Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparieren und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Ecodesign zu bestimmen, was wir sehr begrüssen. Im Kontext von Art. 30a^{bis} und Art. 41a bitten wir Sie zusätzlich, dafür zu sorgen, dass die vorgezogene Entsorgungsfinanzierung künftig nach der Kreislauffähigkeit des Abfalls verfeinert werden kann.

- Ecomodulation: Differenzierung der bestehenden Entsorgungsbeiträge und -Gebühren nach Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit der Produkte und Materialien sowie Sicherstellung eines Lenkungseffekts.
- Erweiterung der vorgezogenen Entsorgungsfinanzierung auf weitere Produktkategorien wie beispielsweise Textilien oder Möbel sowie Verpackungen (Kunststoffe), ebenso gewichtet nach Wiederverwendung- und Wiederverwertungspotenzial.

1.7 Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

1.8 Begrüssenswerte Bestimmungen für Ressourcenschonendes Bauen

Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüssen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden. Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb

vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.

2 Detaillierte Kommentare nach Artikeln

Artikel	Stellungnahme und Erläuterung
1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	
2. Kapitel : Allgemeine Bestimmungen	
7 Absatz 6 ^{bis}	Wir begrüßen diese Bestimmung, die es ermöglicht, die Wiederverwendung und somit die Verlängerung der Produktlebensdauer als Teil der Abfallbehandlungsaktivitäten zu definieren.
5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft (<i>neu</i>)	
10 ^h Absatz 1	Wir begrüßen diese allgemeine Bestimmung und unterstützen die Version der Mehrheit. Wir bitten Sie, sie mit dem Ziel zu ergänzen, die Lebensdauer von Produkten (und ihren Komponenten) und Bauwerken zu verlängern. Ebenfalls fordern wir eine Ergänzung des Wortlautes der Mehrheit um den Produktkreislauf. Es ist wichtig, dass schon bei Design und Herstellung Produkte und Verpackungen kreislauffähig gemacht werden, um eine spätere Wiederverwendung und/oder Reparatur begünstigt wird. Zurzeit werden im Abfallmanagement zu viele «End-of-Pipe»- Lösungen verfolgt. Wir begrüßen auch die Tatsache, dass die Umweltauswirkungen im Ausland berücksichtigt werden. Dies im Wissen darum, dass der grösste Teil der Umweltbelastung im Ausland entsteht. Wir bedauern jedoch, dass diese Bestimmung nur programmatischen Charakter hat und insbesondere die Tatsache, dass hier kein Kontrollmechanismus erwähnt wird. Anpassungsvorschlag Art. 10h: <i>1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft, setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Produkt- und</i>

	<i>Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</i>
10/h Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, dass der Bund eine solche Plattform auch selbst betreiben kann. Es gibt bereits mehrere solcher Plattformen, und der Bund könnte dafür sorgen, dass eine Konsolidierung stattfindet. Zudem kann es Bereiche geben, die für private Akteure nicht interessant sind, z. B. aufgrund mangelnder Rentabilität in einer Startphase.
10/h Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass sie gestärkt und klarer formuliert wird. Der Bundesrat soll zunächst quantitative Ziele für die Ressourcennutzung festlegen sowie Erfolgsindikatoren zu deren Überprüfung bestimmen. Auf der Grundlage von regelmässigen Berichten muss er angeben, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden müssen. Wir bedauern zudem, dass aus diesen Bestimmungen keine verbindlichen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden können.
10/h Absatz 4	Wir regen an, diese Prüfung nicht auf Massnahmen der Wirtschaft zu beschränken, da durchaus auch die öffentliche Hand oder ein Verein solche Massnahmen ergreifen könnte. Zudem sollten Bund und Kantone nicht nur regelmässig überprüfen, ob die von ihnen erlassenen Bestimmungen Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindern, sondern diese auch entsprechend anpassen.
2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung	
4. Kapitel: Abfälle	
1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen	

30a Buchstabe a	Wir begrüßen, dass das Inverkehrbringen von problematischen Produkten grundsätzlich einer Kostenpflicht unterstellt werden kann (beide Minderheiten). Diese Bestimmung ist wie viele andere Bestimmungen des Vorentwurfs eine Kann-Bestimmung, die es dem Bundesrat überlässt, zu entscheiden, ob er verbindliche Regeln erlassen will oder nicht. Die Umweltauswirkungen bestimmter Produkte, die für den einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, sind bereits seit mehreren Jahren bekannt. Es ist jedoch festzustellen, dass die Industrie in dieser Zeit kaum Massnahmen ergriffen hat, um diese Probleme anzugehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation reicht es daher nicht mehr aus, die Selbstregulierung der Branche zuzulassen und darauf zu hoffen, dass sie die gesetzten Ziele von selbst erreicht. Damit schlagen wir vor, alle Absätze für den Bundesrat verbindlich zu machen. Zudem soll der Artikel 30a um folgende Buchstaben erweitert werden (siehe dazu Allgemeine Bemerkungen): <i>Der Bundesrat <u>muss</u>:</i> (...) d. <u>Massnahmen ergreifen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u> e. <u>Massnahmen ergreifen, um die Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u>
30b Absatz 2 Buchstabe c	Wir unterstützen diese neue Bestimmung.

30d Absatz 1	Generell begrüßen wir die Tatsache, dass die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung differenziert und priorisiert wird. Dieser Artikel muss jedoch die hierarchische Kaskade spezifizieren: Eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung soll allerdings vor der stofflichen Verwertung klar priorisiert werden. Das Schliessen von Produktkreisläufen (Wiederverwendung) muss Vorrang haben vor der Schliessung der Stoffkreisläufe (Recycling), wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist. Dann muss eine stoffliche Verwertung angestrebt werden, die aus ökologischer Sicht optimiert sein muss (entsprechend dem Minderheitsantrag). Diese Verwertung soll soweit ökologisch sinnvoll im Inland stattfinden. Nur in Fällen, in denen eine stoffliche Verwertung nicht gerechtfertigt ist, sollte eine stofflich-energetische und dann energetische Verwertung in Betracht gezogen werden. Diese Kaskade führt somit zu einer Umkehrung der Beweislast. Dies wäre ein wesentliches Element, um die Entstehung innovativer, zirkulärer Lösungen durch die Schweizer Wirtschaftsakteure zu ermöglichen.
30d Absatz 2-4	In Bezug auf Absatz 4 unterstützen wir die Version der Mehrheit. Der Vorschlag der Minderheit würde der eigentlichen Idee der USG-Revision zuwiderlaufen, die darauf abzielt, die Kreise der Ressourcennutzung zu schliessen.
2. Abschnitt: Abfallplanung und Entsorgungspflicht	
31b Absatz 3	Kein Kommentar
31b Absatz 4	Wir fordern, diesen Artikel zu präzisieren, da seine tatsächliche Tragweite derzeit unklar ist. Die Bestimmung muss dem Bundesrat klare Vorgaben machen. Die Bestimmung ist unklar, da sie eine stoffliche Verwertung zur Bedingung macht. Damit wirft sie die Frage nach ihrer Tragweite in den zahlreichen Fällen auf, in denen nur ein Teil

	des Abfalls vernünftigerweise stofflich verwertet werden kann. Bei Kunststoffen beispielsweise ist eine stoffliche Verwertung nur für weniger als die Hälfte der im Siedlungsabfall vorhandenen Fraktion möglich. Der Rest landet weiterhin in der energetischen Verwertung. Verpackungen, bei denen eine stoffliche Verwertung möglich und wünschenswert ist, werden im Übrigen bereits getrennt gesammelt (PET). Wir bitten Sie zudem, den Bundesrat zu verpflichten, Ausnahmen vom Abfallmonopol nur mit Anforderungen an die Inverkehrsetzung von Produkten und Verpackungen zu verknüpfen, damit die Wiederverwendung oder Wiederverwertung ökologisch optimiert werden kann. Ohne diese Präzisierung wird eine solche Bestimmung die getrennte Sammlung von Abfällen fördern, ohne deren Vermeidung anzuregen. Im Kunststoffbereich gibt die getrennte Sammlung dem Konsumenten das Gefühl, dass die Verwertung von Kunststoffabfällen gelöst ist. Folglich dürfte die Akzeptanz von überflüssigen Verpackungen erhöht werden. Produzenten und Verteiler werden somit keinen Anreiz mehr haben, das Inverkehrbringen von Verpackungen zu beschränken. Dadurch wird der sowieso beschränkte ökologische Gewinn einer getrennten Kunststoffsammlung (siehe Umtec/Carbotech 2018) auf null reduziert. Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es am Ende zu einer negativen Bilanz kommt. Die Bestimmung würde es zudem privaten Akteuren ermöglichen, das beste Stück des Kuchens der Abfallwirtschaft (d.h. das profitabelste) für sich zu beanspruchen und den öffentlichen Körperschaften die Abfälle zu überlassen, die nicht rentabel bewirtschaftet werden können. Die Bestimmung muss sicherstellen, dass dies nicht passiert.
31b Absatz 5	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, bitten aber darum, den letzten Satz des Absatzes zu streichen. Wir sehen nämlich nicht ein, warum bei einer bewilligungspflichtigen Grossveranstaltung das Liegenlassen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammelstellen toleriert werden sollte.

32a ^{bis} bis 32a ^{septise}	Wir unterstützen diese neuen Bestimmungen, da sie für alle Inverkehrbringer die gleichen Bedingungen schaffen. Es wäre wichtig, den Art. 32a^{bis} betreffend die Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dies beseitigt die Ungerechtigkeit, dass Produkte, welche effektiv günstiger entsorgt werden können, (z.B. durch bessere Rezyklierbarkeit) aktuell mit denselben vorgezogenen Entsorgungsgebühren belastet werden. Durch diesen Anreiz können Produkte entstehen, welche einfacher zu entsorgen sind. Die gleiche Empfehlung von Eco-Modulation gilt für die Recyclingbeitrag wie in 32a^{ter} erwähnt. Darüber hinaus sollte der Bundesrat einen Mechanismus einrichten, um regelmässig eine Übersicht zu erhalten über die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Der Bundesrat würde die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen prüfen und auf dieser Basis weitere Massnahmen vorschlagen.
7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung (neu)	
3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen (neu)	
35/Absatz 1-2	Wir begrüssen diese Bestimmung, die einige Aspekte des von uns geforderten Rechts auf Reparatur abdeckt, und unterstützen daher die Version der Mehrheit. Die Deklarationspflicht zur Lebensdauer und Reparierbarkeit ist eine unverzichtbare Information, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden. Wir fordern, dass sichergestellt wird, dass die Bestimmung die Übernahme von Standards, wie

	beispielsweise zum Ökodesign auf europäischer Ebene, möglich ist. Allerdings bitten wir, die Bestimmung für den Bundesrat verbindlich zu machen und zu präzisieren. Es sind folgenden Präzisierungen/Ergänzungen gefragt: <i>Art 35i:</i> <i>1 Der Bundesrat <u>stellt nach Massgabe der durch Produkte, Komponenten und Verpackungen verursachten Umwelt- und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:</u></i> <i>a. <u>die Toxizität, die Lebensdauer, die modulare Bauweise, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die Reparierbarkeit, das Vorhandsein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung, den Anteil an Sekundärmaterialien und die Stoffverwertbarkeit;</u></i> <i>b. <u>die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und</u></i> <i>c. <u>die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Merkmale von Produkten, Komponenten und Verpackungen in Bezug auf die in den Buchstaben a. und b. dieses Artikels genannten Kriterien.</u></i> Schliesslich sind wir sind besorgt darüber, dass die Massnahmen laut dem erläuternden Bericht ein angemessenes Verhältnis zu den auferlegten Kosten aufweisen muss. Dieser Aspekt stellt oft ein nicht unerhebliches Hindernis für die Einführung einer Kreislaufwirtschaft dar. Dies kann verhindert werden, indem bei der Berechnung der anfallenden Kosten auch externe Effekte berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen finanzielle Massnahmen ergriffen werden, um die zusätzlichen Kosten zu senken.
4. Abschnitt : Ressourcenschonendes Bauen (neu)	
35/Absatz 1	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.

35j Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und möchten folgende Ergänzung vorschlagen: <i>Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu <u>die höchstmöglichen Anforderungen gem. Art. 35j Abs 1 an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen</u></i>
35j Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
3. Titel : Vollzug, Förderung und Verfahren	
41 Absatz 1	Keine Bemerkungen.
41a Absatz 4	Keine Bemerkungen.
48a	Wir unterstützen diese Bestimmung zu Pilotprojekten. Sie soll dadurch ergänzt werden, dass der Bundesrat vor dem Ende der befristeten Bewilligungen eine Evaluation der Pilotprojekte präsentieren soll.
2. Kapitel : Förderung	
49 Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Die Förderung von Aus- und Weiterbildung ist zentral, um Kompetenzen aufzubauen und den Übergang zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49 Absatz 3	Die Höhe der maximalen Forderung soll nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern auf Verordnungsstufe, sodass eine Differenzierung erfolgen kann.
49a Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Informations- und Beratungsangebote sowie Plattformen sind unabdingbar, um neue Ansätze zu verbreiten und eine umfangreiche Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49a Absatz 2	Diese Bestimmung ist zu restriktiv, der Bund soll mehr als 50 Prozent der Kosten übernehmen können. Es geht hier im Gegensatz zu Art 49 Abs 3 um die Förderung ökologischen

	Verhaltens und nicht um die Entwicklung von Verfahren, welche vermarktet werden können.
3. Kapitel : Verfahren	
5. Titel : Strafbestimmungen	
60 Absatz 1 Buchstabe s	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe i	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe j	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 4	Wir unterstützen die Version der Mehrheit.
II Nachstehende Erlasse	
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen von 21. Juni 2019	
Art. 30 Abs. 4	Wir bitten Sie, die Bestimmung wie folgt anzupassen: <i>⁴ Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, funktionelle oder technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.</i> Begründung: Die Umsetzung von kreislauffähigen Lösungen braucht eine Änderung/Flexibilität/neue Ansätze bei Beschaffungsprozessen, wobei die funktionellen Spezifikationen mehr Gewicht erhalten als technische Spezifikationen. Wichtig bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist, dass die richtigen funktionellen Fragen gestellt werden können = «define your needs». Kollaborative Ansätze entlang der Wertschöpfungskette erlauben kreislauffähige Lösungen zu finden. Technische Spezifikationen werden in solchen Prozessen oft erst später definiert.
Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009	
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12	Wir unterstützen die Version der Mehrheit
Energiegesetz vom 30. September 2016	

Art. 45 Abs. 3 Bst. e	Wir unterstützen diese Bestimmung, ergänzt sie doch Art. 35j USG um einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.
-----------------------	--

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Elektronisch: wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 10. Februar 2022

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. November 2021 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates das eingangs erwähnte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Legitimation

Unter dem Markennamen «VetroSwiss» wird seit dem Jahr 2002 im Auftrag des Bundesamts für Umwelt die vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) für Getränkeverpackungen aus Glas erhoben, verwaltet und verwendet. Weiter fördert VetroSwiss durch Informationstätigkeit die Motivation der Beteiligten und der Öffentlichkeit für eine umweltgerechte und qualitätsorientierte Altglasammlung.

Stellungnahme

▪ Allgemeine Bemerkungen

Die parlamentarische Initiative möchte Stoffkreisläufe schliessen und Ressourcen schonen. Wir begrüssen die Stossrichtung des Teilrevisionsentwurfs und die Verankerung des Prinzips der Kreislaufwirtschaft in das Gesetz. Kreislaufwirtschaft kann Innovation fördern und die Versorgung mit sekundären Rohstoffen sicherstellen, wodurch primäre Rohstoffe geschont werden können.

Nach Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen erlauben wir uns darauf zu verzichten, materiell zu den einzelnen Artikeln eine Stellungnahme abzugeben. Als Mitglied der Vereine Swiss Recycling sowie IGSU (Interessengemeinschaft für eine saubere Umwelt) verweisen wir auf die Vernehmlassungsantworten der beiden Organisationen und schliessen uns den generellen Äusserungen an.

▪ Zusätzliche Hinweise

Die Änderungen in Artikel 32a^{bis} Absatz 1 und Absatz 1^{bis} sowie die Bestimmungen im neuen Artikel 32^{ter} sind positiv zu werten. Der Vorschlag legt nun die gesetzliche Basis, um auf Verordnungsebene eine Lösung zu gestalten. «Trittbrettfahrer», die sich nicht an der Lösung der gemeinsamen Herausforderungen beteiligen, sollen wirksam abgeschreckt werden.

In der Schweiz gibt es heute keine generelle Verpackungsverordnung. Die Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) enthält besondere, ökologisch motivierte Vorschriften für Getränkeverpackungen. Lediglich die vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) für Getränkeverpackungen aus Glas, welche gestützt auf das im Umweltschutzgesetz verankerte Verursacherprinzip eingeführt wurde, ist heute gesetzlich vorgeschrieben. Das in der Schweiz gesammelte Altglas weist einen substantiellen Anteil von gebrauchten Glasverpackungen auf, welche nicht der VEG unterstellt sind; hierbei handelt es sich primär um Glasverpackungen für Lebensmittel (Konservengläser), Arzneimittel und Kosmetika. Hinsichtlich der Ausgestaltung der vorgeschlagenen Bestimmungen auf Verordnungsebene wäre es wünschenswert, wenn auch im Bereich der Verpackungen aus Glas Marktverzerrungen durch sogenannte «Trittbrettfahrer» vermieden und die Kosten der Entsorgung nach dem Verursacherprinzip getragen würden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VetroSwiss

Geschäftsstelle:
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG



Philipp Suter
Mandatsleiter VetroSwiss



Michael Brügger
Stv. Mandatsleiter VetroSwiss

Bundesamt für Umwelt
BAFU
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Eingabe per E-Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Wohlen, 16. Februar 2022

Vernehmlassung 20.433 Pa. Iv. UREK-NR Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu o.g. Anhörung Stellung nehmen zu dürfen.

Der VFAS setzt sich für die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz ein und wehrt sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln und damit vom Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes erfasst werden.

Seit dem 01. Januar 2022 betreibt der VFAS zusammen mit SENS die Branchenlösung «VFAS». Diese ermöglicht ihren Mitgliedern eine Befreiung von der Gebührenpflicht und bietet einen standardisierten Prozess für Sammlung, Transport und Verwertung von Industrie- und Fahrzeugbatterien. Finanziert wird die Branchenlösung «VFAS» mittels eines marktwirtschaftlich bemessenen, vorgezogenen Recyclingbetrags (vRB). Die Mitglieder beteiligen sich mit ihrem vRB an die umweltgerechte Entsorgung der importierten Batterien. Damit leisten sie ihren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft – zum Wohl der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten – deren Portemonnaie aufgrund des um die Hälfte reduzierten Betrags entlastet wird.

Wir vertreten liberale Werte und hinterfragen deshalb alle Vorschriften und Auflagen, welche die uns angeschlossenen Unternehmen zu berücksichtigen haben.

1. Grundsatzantrag

Die parlamentarische Initiative möchte Stoffkreisläufe schliessen und die Umweltbelastung reduzieren, was zu begrüßen ist. Kreislaufwirtschaft kann Innovation fördern und die Versorgung mit sekundären Rohstoffen sicherstellen, wodurch primäre Rohstoffe geschont werden können. Der Teilrevisionsentwurf zum Umweltschutzgesetz ist insgesamt gesehen ein gelungener, wichtiger und nützlicher Schritt hin zu mehr Kreislaufwirtschaft, der aus Sicht des VFAS über weite Teile mitgetragen wird. Positiv ist, dass die bewährten freiwilligen Sammelsysteme gestärkt und weitergeführt werden und Trittbrettfahrer eingebunden werden können, ohne dass dadurch eine komplexe Bürokratie geschaffen wird. Die Lösung des Online-Handels mit der Einführung einer Repräsentanz im Inland wird vom VFAS ebenfalls unterstützt. Wesentliche Elemente wurden adressiert und meist in adäquater Weise in konkrete Gesetzesartikel überführt. Erfreulich ist, dass auch hemmende gesetzliche Regelungen kritisch hinterfragt und teilweise korrigiert werden sollen. Für die Bundesverwaltung wurde mit der Vorlage viel Spielraum eröffnet, weshalb es umso wichtiger ist, dass weitere Schritte mit den betroffenen Branchen koordiniert werden und die internationale Abstimmung (ohne nachteiligen Swiss Finish) gewährleistet werden kann.

Der VFAS unterstützt die Grundsätze der Vorlage (Zustimmung zu den Mehrheitsanträgen) sieht jedoch bei einigen Punkten Klärungs- und Verbesserungsbedarf. Die Abweichungen sind unter den nachfolgend aufgeführten Detailanträgen (Ziff. 2) aufgeführt.

2. Detailanträge

Art. 10h Abs. 1 Der VFAS unterstützt die Minderheit

Begründung: Die Rolle des Bundes und der Kantone ist, Rahmenbedingungen zu schaffen. Der von der Mehrheit eingebrachte Vorschlag geht viel zu weit und gibt dem Staat einen Planungsauftrag. Dieser hat der Staat nicht. Die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz ist in privater Hand und muss so bleiben, wenn sie weiterhin erfolgreich sein will. Die Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung ist auf jeden Fall abzulehnen. Sie ist erstens nicht messbar und zweitens führt diese Bestimmung zu neuen Handelshemmnissen.

Art. 10h Abs. 2 Der VFAS unterstützt die Minderheit

Begründung: Der Betrieb von Plattformen ist keine Aufgabe des Bundes und soll auch keine Aufgabe werden. Es ist aber sinnvoll, dass der Bund Plattformen unterstützen kann, wenn er deren Aufgabe als wichtig und unterstützungswürdig betrachtet. Wäre der Bund ein möglicher Betreiber von Plattformen, so wären die Tätigkeiten im USG umfassend zu beschreiben, damit auch keine Konkurrenz zu den Branchenvereinbarungen entstehen und Umgehungsstrategien ausgeschlossen werden können.

Art. 10h Abs. 3 Der VFAS unterstützt die Minderheit

Begründung: Der Antrag der Minderheit ist verhältnismässig und umsetzbar. Der Antrag der Mehrheit ist hingegen interventionistisch. Er macht die Kreislaufwirtschaft zum Gegenstand der Staatsplanung. Damit führt er zu Konflikten zu den Bedürfnissen der Akteure in der Kreislaufwirtschaft.

Art. 30d Abs. 2 streichen

Begründung: Hier ist die Sicht auf das gesamte, sprich alle Bestandteile eines Abfalls, nicht zu verlieren. Dies betrifft vor allem die Verwertungspflicht für Phosphor oder einzelne Metalle. Beispielsweise wäre, ohne Rücksicht auf Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit, Phosphor gemäss diesem Artikel stofflich zu rezyklieren. Dies auch unter der Inkaufnahme von Nachteilen, wenn andere (mineralische) Bestandteile von Klärschlamm sinnvoll verwertet werden könnten. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele in der Klimapolitik nicht zielführend. Zudem ist die Verwertung dieser Abfallfraktionen teilweise bereits auf Verordnungsebene in der VVEA geregelt. Eine weitergehende Regulierung ist unter Annahme von Abs. 1 und 3 nicht notwendig.

Art. 30d Abs. 4 Der VFAS unterstützt die Minderheit

Begründung: Der planwirtschaftliche Absatz 4 im Art. 30d des bestehenden USG ist aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen. Es ist nicht am Staat, Produkte oder Materialien in einem Markt aus Gründen der Abfallverwertung einzuschränken. Es gilt auch hier, dem Markt bzw. der Nachfrage von Konsumenten und Unternehmen, die möglichst effizient produzieren bzw. konsumieren möchten, zu vertrauen. Aus Verwertungsoptik ist die Berücksichtigung der Verwertungskaskade in Abs. 3 ausreichend, um eine möglichst effiziente Verwertung zu fördern.

Art. 32a^{bis} Abs. 1 ändern:

Der Bundesrat verpflichtet kann Hersteller, gewerbliche und private Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund...

Begründung: Die Einbindung des Versandhandels bei den Recycling-Massnahmen ist eine Forderung, die der VFAS sehr begrüsst. Allerdings schlägt der VFAS vor, eine Muss-Formulierung zu wählen. Es soll nicht im Ermessen des Bundesrats sein, Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Die Abgabe einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr soll der Grundsatz sein (Muss-Formulierung)

Ausserdem würden wir es begrüssen, wenn vorliegende Revision der USG dazu genutzt würde, auch Privatimporte der Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr zu unterstellen. Nachdem alle Player einbezogen werden, rechtfertigt sich nicht, für Privatimporte eine Ausnahme vorzusehen.

Art. 32a^{ter} Abs. 1 ändern:

Der Bundesrat verpflichtet kann Hersteller, gewerbliche und private Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund...

Begründung: Die Einbindung des Versandhandels bei den Recycling-Massnahmen ist eine Forderung, die der VFAS sehr begrüsst. Allerdings schlägt der VFAS vor, eine Muss-Formulierung zu wählen. Es soll nicht im Ermessen des Bundesrats sein, Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Die Abgabe einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr soll der Grundsatz sein (Muss-Formulierung)

Ausserdem würden wir es begrüssen, wenn vorliegende Revision der USG dazu genutzt würde, auch Privatimporte der Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr zu unterstellen. Nachdem alle Player einbezogen werden, rechtfertigt sich nicht, für Privatimporte eine Ausnahme vorzusehen.

Art. 32a^{ter} Abs. 1 Bst b. ändern:

b. die Branchenvereinbarung mindestens 66 80 Prozent des entsprechenden inländischen Marktes und 1) mindestens 50 Prozent der relevanten inländischen Marktteilnehmer der Branche abdeckt oder 2) mindestens die fünf grössten Marktteilnehmer im entsprechenden inländischen Markt sich der Branchenlösung angeschlossen haben.

Begründung: Der VFAS unterstützt die Möglichkeit einer Anschlusspflicht an eine private, anerkannte Branchenorganisation. Der Vorschlag hat aber gewisse Schwächen. Erstens ist die Definition des Marktes unklar (z.B. B2B oder nur B2C, Getränke als Markt oder PET-Flaschen als Markt?). Aufgrund der hohen Vorgabe von 80 Prozent könnten marktdominante Unternehmen eine Branchenvereinbarung verhindern. Dies kann zur Folge haben, dass die Ökobilanz gesamthaft Schaden nimmt. Zudem entspricht die geforderte Höhe von 80 Prozent nicht der bisherigen Praxis.

Auf Seite 22 des Kommissionsberichts wird der Erlass von Verordnungsbestimmungen angeregt, wonach Branchenvereinbarungen stets mit den «wichtigsten», d.h. insbesondere mit den Akteuren mit höheren Marktanteilen» abgeschlossen werden. Im Sinne der Effizienz des Gesamtsystems sind aber unseres Erachtens dringend im Gesetz selber Vorkehrungen zu treffen, um ein solches Marktversagen explizit auszuschliessen. Dies dürfte beispielsweise über die Berücksichtigung eines Anteils der entsprechenden Anzahl Marktteilnehmer erfolgen. Zudem gilt es, den Begriff «Markt» zu konkretisieren, um Schlupflöcher zu verhindern.

Art. 35i Der VFAS unterstützt die Minderheit

Begründung: Allfällige Anforderungen und Fristen bezüglich kreislauffähiger Verpackungen sind sorgfältig abzuwägen, unbedingt mit den wichtigsten Handelspartnern zu koordinieren und mit den Anforderungen der EU zu harmonisieren, ohne einen Swiss Finish herbeizuführen. Darüber hinaus müssen Anforderungen so gestaltet werden, dass sie sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sind. Generell ist es zu bevorzugen, dass mit Anreizen statt Verboten hinsichtlich ressourcenschonender Gestaltung von Produkten gearbeitet wird.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz



Stephan Jäggi, Geschäftsleiter

VGQ | Bahnhofplatz 1 | CH-2502 Biel

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Ökonomie und Innovation
3003 Bern

Bahnhofplatz 1
CH-2502 Biel

Telefon +41 (0)32 327 20 07
Fax +41 (0)32 327 20 09
Mail info@vgq.ch
Internet www.vgq.ch

Biel/Bienne, 16. Februar 2022

Vernehmlassung 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken - Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Schweizerischen Verband für geprüfte Qualitätshäuser VGQ nehmen wir im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» zu einzelnen Gesetzesartikeln Stellung:

Der Schweizerischen Verband für geprüfte Qualitätshäuser VGQ engagiert sich seit über 20 Jahren in der Baubranche für Qualität und Ökologie. In frühen Phasen stand die Energieeffizienz von Bauten im Fokus. Der Verband hat damals beim Aufbau der Minergie-Messen aktiv mitgewirkt und das nachhaltige Bauen aktiv kommuniziert. Die Mitglieder des VGQ waren zudem beim Bau erster Passivhäuser als Pioniere tätig. Auch der Bau eines Solarhauses auf dem Bundesplatz im Jahr 2000 wurde durch ein VGQ-Mitglied umgesetzt, um der Schweizer Bevölkerung die Möglichkeiten des nachhaltigen Bauens aufzuzeigen.

Seit mehr als 10 Jahren betreibt der VGQ auch die Internetseite www.co2-institut.ch, auf welcher die Kohlenstoffspeicherung in Holzbauten ausgewiesen wird. Neben dieser Kohlenstoffbindung wurden im VGQ auch verschiedene Projekte betreffend Grauer Energie umgesetzt und dabei auch Datengrundlagen und Bewertungshilfen erarbeitet.

Der Verein beteiligt sich auch seit vielen Jahren an der Weiterentwicklung von Hochbauten. Etwa im Bereich der Energieeffizienz, des sommerlichen Wärmeschutzes, der Mehrfachnutzung von Bauteilen (Kreislaufwirtschaft), Substitution zur Senkung der Grauen Energie, der Raumluftqualität oder dem Schall- und Brandschutz.

Mit der Förderung und Optimierung umweltschonender Bauweisen trägt unsere Branche zur Erreichung der Klimaziele bei und bietet zahlreiche Arbeitsplätze und erbringt einen Beitrag zur Wertschöpfung in der Schweiz. Da unsere Mitglieder mehrheitlich im Bereich Holzbau tätig sind, arbeiten sie mit der nachwachsenden, einheimischen Ressource Holz. Die Holznutzung trägt zur Erhaltung gesunder Wälder und deren verschiedenen Funktionen (z.B. Erholung, Schutz, Biodiversität) bei und hält die Wälder in einem Zustand des kräftigen Wachstums und der Erneuerung. Dabei können Waldbestände gezielt auf die zu erwartenden Änderungen der klimatischen Bedingungen angepasst werden.

Für Klima und Umwelt sind die Bauweise und die Wahl der Baustoffe entscheidend. Dass der Grauen Energie, dem Recycling der Baustoffe und der Kreislaufwirtschaft vermehrt Beachtung geschenkt wird, begrüßen und unterstützen wir. Nachfolgend beziehen wir zu einzelnen Artikeln der Revisionsvorlage Stellung und regen vereinzelt Ergänzungen für die vorgeschlagenen Gesetzestexte (im Text rot eingefügt) an. Dabei werden auch wichtige Punkte aufgezeigt, die aus unserer Sicht bei der Ausarbeitung der Verordnung oder bei Vollzugshilfen und Merkblättern zu beachten sind.

Art. 10h Abs. 3

Wir unterstützen die Revisionsvorlage bzw. den vorgeschlagenen gesetzlichen Auftrag an den Bundesrat, zusätzlich zur Berichterstattung ebenfalls quantitative Ziele zu unterbreiten.

Art. 30a Bst. a

Wir unterstützen die Revisionsvorlage und sind der Ansicht, dass dies bei der Ausarbeitung der Verordnung mit angemessenem Aufwand und Augenmass umzusetzen ist.

Art. 30d Abs. 1

Bei Artikel 30d Absatz 1 unterstützen wir den Minderheitsantrag und somit die Forderung bei der stofflichen Verwertung, Abfälle jeweils der besten Option zuzuführen.

Art. 30d Abs. 4

Wir unterstützen diesen Revisionsvorschlag und somit die Möglichkeit für den Bundesrat, bei einem Überfluss von wiederverwendbaren Produkten aus der Abfallverwertung deren Verwertung zu fördern.

Art. 35i Abs. 1 und 2

Wir unterstützen diesen Revisionsvorschlag. Es ist sinnvoll, beim Inverkehrbringen von Produkten und Verpackungen auf eine lange Lebensdauer sowie deren Reparierbar- und Verwertbarkeit zu achten.

Art. 35j USG Abs. 1

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- a. die Verwendung erneuerbarer und umweltschonender Baustoffe und Bauteile;
- b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe;
- c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

➤ Begründung zum Änderungsantrag im obigen Gesetzesartikel:

Erneuerbare und nicht-erneuerbare Rohstoffe bzw. Baustoffe und Bauteile sind getrennt zu betrachten. Sie durchlaufen unterschiedliche Kreisläufe, stehen vor unterschiedlichen Herausforderungen und benötigen spezifisch auf ihren Stoffkreislauf abgestützte Anforderungen.

- Kommentare zum Vernehmlassungsbericht und Anträge hinsichtlich der Ausarbeitung der Verordnung und/oder Vollzugshilfen und weiterer Beurteilungsgrundlagen (Merkblätter, etc.) :

Wir unterstützen grundsätzlich die neu eingeführten Anforderungen, um die durch Bauwerke verursachte Umweltbelastung zu reduzieren. Die zu formulierenden Anforderungen sollen jedoch spezifisch und separat auf erneuerbare und nicht-erneuerbare Baustoffe und Bauteile ausgerichtet sein, auf soliden Grundlagen beruhen und einfach umsetzbar sein, um die Kosten für die Umsetzung und Kontrollen möglichst tief zu halten und dennoch eine grosse Wirkung zu erreichen.

Zur Minderung der Umweltbelastung sind bei der Wahl der Baustoffe und Bauteile immer auch die damit verbundenen Bauprozesse zu betrachten, um z.B. Transporte zu minimieren sowie andere Emissionen inkl. Lärm und Staub, Anzahl und Grösse der Zwischenlager sowie Risiken fürs Grundwasser zu meiden.

Bei der Konkretisierung der Anforderungen für die Verwendung von Baumaterialien wird bezüglich der Wirkung ausschlaggebend sein, wie die Definition des Begriffs umweltschonend in Bezug auf Baustoffe festgelegt wird. Weniger umweltschädlich kann oft noch nicht mit umweltschonend gleichgesetzt werden, wenn auch jede Emissionseinsparung wichtig ist und erbracht werden muss. So ist beispielsweise der CO₂-reduzierte Beton sicherlich besser als der herkömmliche Beton, kann aber dennoch nicht als umweltschonend bezeichnet werden solange der Baustoff immer noch grosse Emissionen verursacht. Wirklich umweltschonend wird der Beton erst sein, wenn zusätzlich zu weiteren Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses auch die von der Industrie geplante Abscheidung und Einlagerung von CO₂ (Carbon Capture and Storage, CCS) direkt an den Anlagen der Zementproduktion umgesetzt ist. Es geht somit in der Konsequenz auch um eine absolute Betrachtung im Hinblick auf die Umweltschonung, und nicht nur um eine relative Betrachtungsweise hinsichtlich der Produktkategorie.

Auch die Wiederverwendung und das Recycling sind teilweise mit energieaufwendigen Prozessen verbunden. Dieser Tatsache sowie der Unterscheidung zwischen nachwachsenden und nicht erneuerbaren Materialien sollte bei der Beurteilung der Recyclingfähigkeit von Baustoffen und bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft besondere Beachtung geschenkt werden. Mit der Wiederaufbereitung von abgebrochenem Beton, beispielsweise, werden das Volumen an Deponiematerial sowie der Bedarf an Kiesabbau reduziert, was begrüssenswerte grosse Minderungen der Eingriffe in die Natur und Landschaft mit sich bringt. Der Prozessschritt, welcher die grössten Emissionen verursacht, die Zementherstellung, kann jedoch dabei nicht vermieden werden. Abgebrochene Bauteile aus natürlichen nachwachsenden Rohstoffen können im Sinne der Kaskadennutzung mit wenig grauer Energie einer Wiederverwendung zugeführt werden und am Ende des Zyklus entweder wieder dem natürlichen Kreislauf zugeführt werden (z.B. durch Kompostierung) oder als erneuerbare Energiequelle genutzt werden (z.B. als Brennstoff oder über die Produktion von Biogas).

Dennoch sollte der Einsatz wiederaufbereiteter Baustoffe in Abhängigkeit von vorhandenen und zu erwartenden Warenflüssen geplant werden und bei einem grossen Überfluss von recyclebaren Baustoffen, deren Wiederverwendung gefördert werden. Dies um zu verhindern, dass bei ausbleibender Nachfrage zu deren Verwendung, ein Teil davon in Deponien abgeführt oder verbrannt werden muss. Müssen grosse Zwischenlager errichtet werden, geschieht dies oft auf Kosten von Naturflächen.

Art. 35j USG Abs. 2

² Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.

- Kommentare zum Vernehmlassungsbericht und Anträge hinsichtlich der Ausarbeitung der Verordnung und/oder Vollzugshilfen und weiterer Beurteilungsgrundlagen (Merklblätter, etc.) :

Wir begrüßen die unter Absatz 2 des neuen Gesetzesartikels erwähnte Einführung in Anlehnung an den Art. 34b WaG. Die Vorbildfunktion des Bundes, wie auch diejenige der Kantone und Gemeinden, ist wichtig und soll, wenn immer möglich wahrgenommen werden. So sollte der Bund immer die nachhaltigste Variante wählen, ausser es bestehen andere gewichtige Gründe.

Ressourcenschonendes Bauen spielt bei den Anstrengungen zur Minderung der Umweltbelastung eine grosse Rolle und dessen Förderung ist richtig. Der Einsatz nachwachsender Baustoffe sollte dabei vorrangig gefördert werden. Diese verursachen deutlich weniger graue Energie und emittieren auch deutlich weniger Treibhausgase. Während ihrer Lebensdauer wirken sie zudem als Kohlenstoffspeicher.

Auf dem Markt sind insbesondere im Hochbau verschiedene ressourcenschonenden Bauweisen verfügbar. Der Bund, aber auch die Kantone und Gemeinden können somit ohne Nachteile ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und diese Angebote konsequent wählen. In Nachbarländern werden bereits entsprechende Konzepte umgesetzt in dem konsequent diese Bauweisen gewählt werden und Abweichungen nur noch mit Begründung möglich sind.

Art. 35j Abs. 3

³ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.

- Kommentare zum Vernehmlassungsbericht und Anträge hinsichtlich der Ausarbeitung der Verordnung und/oder Vollzugshilfen und weiterer Beurteilungsgrundlagen (Merklblätter, etc.) :

Wir begrüßen grundsätzlich die Anforderung auf einen Ausweis.

Beim Erlass von Vorschriften soll sich der Bund beim Ausweis der Betriebsenergie sowie beim Ausweis der grauen Energie und Treibhausgase während der Herstellung auf bestehende und bewährte Labels (wie z.B. Minergie) oder Nachweise (z.B. Norm SIA 2032) abstützen und/oder sich daran orientieren. Die Umsetzung soll einfach sein und die Inhalte des Ausweises sollen leicht verständlich sein.

Art. 49 Abs. 1 und 3 USG

¹ Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.

² ...

³ Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von Anlagen, **Produkten** und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Alle fünf Jahre beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

➤ Begründung zum Änderungsantrag im obigen Gesetzesartikel:

Baustoffe aus einheimischen Rohstoffen und aus natürlichen Kreisläufen weisen wenig graue Energie auf.

Verfahren, neuartige Produkte und Bauweisen, welche auf eine systematische Substitution von nicht erneuerbaren Rohstoffen und einer massiven Reduktion der zirkulierenden Mengen an endlichen Materialien ausgerichtet sind, sollen deshalb besonders gefördert werden.

➤ Kommentare zum Vernehmlassungsbericht und Anträge hinsichtlich der Ausarbeitung der Verordnung und/oder Vollzugshilfen und weiterer Beurteilungsgrundlagen (Merkblätter, etc.) :

Die Förderung der Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie Markteinführung von Anlagen und Verfahren ist begrüssenswert. Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur bis anhin schlechte Verfahren verbessert werden sollen, sondern auch bereits gute Verfahren aktiv gefördert und vor allem neue Produkte und Bauweisen gefördert werden sollen. Staatliche Mittel sollen nicht dazu dienen, nicht-nachhaltige Lösungen gering zu verbessern und dadurch nachhaltigere Lösungen mit z.B. erneuerbaren Baustoffen zu konkurrenzieren oder deren Weiterentwicklung zu behindern.

Grundsätzlich sollte die Entwicklung neuer Bauprodukte und neuer Bauweisen, die wirklich nachhaltig sind und für deren Herstellung es teilweise die Entwicklung neuartiger Verfahren braucht, im Vordergrund stehen. Dabei sollte der Fokus bei der Materialeffizienz, der Ressourcenschonung und der Fähigkeit zur Kreislaufwirtschaft liegen.

Art. 49a USG

¹ Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für:

- a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;
- b. Plattformen zur Ressourcenschonung, Förderung der Verfügbarkeit und des Einsatzes erneuerbarer regionaler Rohstoffe und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.

² Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

➤ Begründung zum Änderungsantrag im obigen Gesetzesartikel:

Plattformen zur Förderung der Verfügbarkeit und des Einsatzes erneuerbarer regionaler Rohstoffe, z.B. Schweizer Holz im Baubereich, sollen ebenfalls als unterstützungswürdig aufgelistet sein. Dies zielt darauf, dass Kunden die zur Verfügung stehenden nachhaltigen Baustoffe kennen, finden und einsetzen.

Bauprodukte und Bauweisen, welche auf erneuerbaren regionalen Rohstoffen bestehen, verbrauchen wenig graue Energie und verursachen wenig CO₂-Emissionen. Sie stellen daher ein grosses Potential dar bei der Bestrebung, die Umweltbelastung zu vermindern und den Treibhausgasausstoss zu reduzieren.

Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

- Kommentare zum Vernehmlassungsbericht und Anträge hinsichtlich der Ausarbeitung der Verordnung und/oder Vollzugshilfen und weiterer Beurteilungsgrundlagen (Merkblätter, etc.) :

Wir begrüßen und unterstützen die Einführung von Grenzwerten für die graue Energie im Bauwesen. Diese sollten auf soliden Grundlagen beruhen, wie zum Beispiel die im Vernehmlassungsbericht unter Art. 35j USG Abs. 2 erwähnten Empfehlungen der KBOB oder auch das Merkblatt SIA 2032.

Die Grenzwerte für graue Energie sind ambitioniert festzulegen. Können die künftig festgelegten Werte ohne Weiteres von allen heute geführten Bauweisen eingehalten werden, würde daraus nur ein Mehraufwand für Bauweisen mit nachwachsenden Rohstoffen entstehen, ohne dass diese vermehrt zum Einsatz kommen und die Substitutionspotentiale ausgeschöpft würden.

Die Grenzwerte sollen sich nicht nur auf die Bauprodukte beziehen aber auch dazu dienen, Bauprozesse miteinander vergleichen zu können. Die Einhaltung der Grenzwerte für die graue Energie soll bereits in der Baugesuchphase ein Kriterium sein. Materialneutrale Baueingaben werden somit nicht mehr möglich sein.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Umsetzung zu prüfen, um zu vermeiden, dass Grenzwerte umgangen werden bzw. nicht eingehalten werden.

Damit der Aufwand für Nachweise geringgehalten werden kann, sind vereinfachte und genaue Verfahren als Varianten anzubieten. Dies wird beispielsweise auch in Normen (z.B. sommerlicher Wärmeschutz) so gehandhabt. Dabei sollen bei den 'per se guten' Bauweisen keine detaillierten Nachweise nötig sein.

Bei Importprodukten ist die Nachverfolgung und Bewertung der grauen Energie je nachdem eine Herausforderung. Hier braucht es Bewertungsgrundlagen. Zum Beispiel könnte die KBOB-Liste mit importierten Produkten ergänzt werden. Dies soll vermeiden, dass die Umsetzung zu kompliziert wird und für die Planer und Unternehmungen grosser Aufwand entsteht.

Wir hoffen unsere obigen Kommentare werden bei der Ausarbeitung künftiger Grundlagen, Anforderungen sowie allfälliger weiterer Gesetzesanpassungen berücksichtigt und möchten uns herzlich für die Gelegenheit bedanken, unsere Sichtweisen einbringen zu dürfen.

Gerne stehen wir für weitere Informationen und Auskünfte zur Verfügung. Es würde uns freuen, insbesondere bei spezifischen Themen rund um Holz, bei den weiteren Schritten zur Umsetzung der Vorlage mitwirken zu dürfen.

Mit freundlichen Grüssen



Uwe Germerott

Geschäftsführer VGQ



Urs Christian Luginbühl

Leiter TK VGQ



Niederurnen - Trimmis - St. Gallen
Buchs - Weinfelden

VTV, Sekretariat
c/o VfA-Verein für Abfallentsorgung
Langäulistrasse 24
9470 Buchs
Tel. +41 81 750 64 09
Fax +41 81 750 64 05

Per E-Mail an
Wirtschaftbafu.admin.ch

Buchs, 15. Februar 2022

**Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative
PI 20.433 „Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken“
Teilrevision Umweltschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VTV Verbund thermischer Verwertungsanlagen Ostschweiz möchte die Gelegenheit wahrnehmen, eine Stellungnahme im Rahmen der oben erwähnten Initiative abzugeben:

Recycling von Kunststoffverpackungen aus Haushalten

Soll ein nationales Sammelsystem für Kunststoffabfälle eingeführt werden, empfiehlt der VTV, folgende Kriterien zu berücksichtigen:

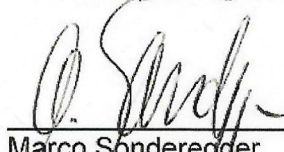
1. Realistische Annahme und Kommunikation der Mengen, die tatsächlich gesammelt und stofflich verwertet werden können.
2. Transparente Darstellung und Kommunikation der Stoffflüsse des stofflichen Recyclings. Dadurch sollen Missbräuche wie z.B. Exporte von minderwertigen Fraktionen in den asiatischen Raum unterbunden werden.
3. Produktion eines hochwertigen, marktfähigen Rezyklats.
4. Die Finanzierung des Kunststoffrecyclings soll verursachergerecht über die Grossverteiler oder den Verkauf von Sammelsäcken erfolgen und nicht über eine vorgezogene Entsorgungsgebühr.
5. Das Recyclingsystem sollte eine höhere Ökoeffizienz als die Verwertung in der KVA aufweisen.

Das Recycling von Kunststoffverpackungen aus Haushalten tangiert die KVA kaum. Die Rolle der thermischen Verwertung versteht der VTV als letztes Sicherheitsnetz, wenn das stoffliche Recycling technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist. Mit der Bereitstellung von genügend Kapazität zur thermischen Verwertung gewährleisten wir die legale und umweltverträgliche Entsorgung von nicht rezyklierbaren Plastikabfällen und Sortierresten. KVA sind ein unverzichtbarer Bestandteil des Recyclingsystems.

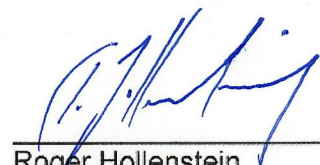
Ergänzend schliessen wir uns der Stellungnahme des VBSA an. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VTV Verbund thermischer
Verwertungsanlagen Ostschweiz



Marco Sonderegger
(Präsident)



Roger Hollenstein
(Geschäftsführer)



WaldSchweiz
ForêtSuisse
BoscoSvizzero

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

Per e-mail:
wirtschaft@bafu.admin.ch

Solothurn, 15. Februar 2022 / LAN

Vernehmlassung

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken - Teilrevision Umweltschutzgesetz (USG)

Stellungnahme WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Vorlage «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken – Teilrevision Umweltschutzgesetz (USG)» äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

WaldSchweiz vertritt seit 1921 die rund 250'000 WaldeigentümerInnen und Waldeigentümer, die ein Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen.

WaldSchweiz begrüsst das Vorhaben, die Kreislaufwirtschaft zu stärken.

Als Mitglied von LIGNUM, der Dachorganisation der Verbände und Organisationen der schweizerischen Wald- und Holzbranche, unterstützt WaldSchweiz explizit die am 11. Februar 2022 eingereichte Vernehmlassung von LIGNUM.

Insbesondere die folgenden zwei Punkte sind für WaldSchweiz zentral:

- Aus Sicht der Waldwirtschaft fehlt in der Vorlage die Abgrenzung zwischen erneuerbaren, d.h. nachwachsenden und nicht-erneuerbaren (nicht-nachwachsenden) Rohstoffen teilweise. Hinsichtlich der Anforderungen muss klarer hervorgehoben werden, dass, wo immer möglich, der Einsatz von Holz im Vordergrund stehen muss. Energieintensive und belastende Materialien im Bauwesen dürfen immer erst an zweiter Stelle eingesetzt werden.
- In diesem Sinne muss in logischer Konsequenz die Kaskadennutzung von Rohstoffen gegenüber energieintensivem Rezyklieren bevorzugt werden.



Aus diesem Grund unterstützt WaldSchweiz explizit die von LIGNUM vorgeschlagenen Formulierungsänderungen zum USG, insbesondere zu den Artikeln 35j Abs. 1 und 49a.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Gez.

Dr. Thomas Troger-Bumann
Direktor

Gez.

Florian Landolt
Leiter Kommunikation und Politik

Verein Winterthur Nachhaltig
8400 Winterthur

Winterthur, 15. Februar 2022

Stellungnahme zur Teilrevision Umweltschutzgesetz

Vernehmlassungsverfahren 20.433 Pa.Iv. UREK-N Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, am Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision Umweltschutzgesetz teilnehmen zu dürfen.

Als Verein, der sich in Winterthur lokal für eine nachhaltige Entwicklung einsetzt, ist Ressourcenschonung ein zentrales Ziel. Die Stärkung der Kreislaufwirtschaft durch eine stringente Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen leistet dazu einen massgeblichen Beitrag.

Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme. Der erste Teil enthält allgemeine Bemerkungen zur Vorlage. Im zweiten Teil wird spezifisch auf einzelne Artikel eingegangen

Wir bitten Sie, unsere Anliegen und Vorschläge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Natalie Vieli

Präsidentin

Verein Winterthur Nachhaltig

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Die Vorlage muss ambitionierter sein

Es freut uns, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im USG explizit verankern will. Gleichzeitig stellen wir fest, dass es noch einige Anpassungen an der Vorlage braucht, damit die politisch breit gestützte Stärkung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich realisiert werden kann.

Wir bedauern insbesondere die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit Kann-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) oder mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die Kompetenz an den Bundesrat delegieren – ohne klare Vorgaben (31b Abs. 4). Das bisherige USG hat gezeigt, dass viele dieser Bestimmungen nie umgesetzt werden, wie zum Beispiel Artikel 30a Buchstabe a Absatz 1 USG. Das muss im Vorentwurf zwingend korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz der Kreislaufwirtschaft schnell den dringend notwendigen Schub verleiht.

Nichtsdestotrotz möchten wir folgende positive Elemente hervorheben:

- Die Erweiterung des im USG enthaltenen Begriffs der Entsorgung (Art. 7 Abs. 6bis);
- Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);
- Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
- Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
- Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens, auch wenn sie nicht weit genug gehen (siehe unten).

1.2 Vermeidung an erster Stelle

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, braucht es ein Umdenken. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe¹ ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte. Schon das derzeit

¹ Siehe Infografik und Grundlagen zur Kreislaufwirtschaft, BAFU, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/kreislaufwirtschaft.html>

geltende USG verankert die Vermeidung als erstes Prinzip, das bei der Abfallbewirtschaftung anzuwenden ist (Art. 30 und 30a) – es wird jedoch kaum angewendet. Die vorgeschlagene Revision muss diesen Grundsatz weiter stärken und die Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und andere Formen der Wiederverwendung von Produkten, ihrer Bestandteile oder Verpackungen fördern, sofern ein ökologischer Vorteil nachgewiesen werden kann.

Artikel 10h soll in diesem Sinne ergänzt werden. Der aktuelle Artikel 30a und die Minderheitsvorschläge greifen insofern zu kurz, dass sie nur die Inverkehrbringung und die Produktion betreffen und Kann-Charakter haben. Notwendig sind jedoch zusätzliche Ansätze im Anschluss an die Inverkehrbringung, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Wiederverwendung stärken. Reparaturaktivitäten können z.B. mit der Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr gestärkt werden oder Bauteilbörsen über vergünstigte Lagerplätze. Artikel 30a soll in diesem Sinn ergänzt werden und die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

1.3 Verbindliche Ziele festlegen

Wir begrüssen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). An dieser Stelle wie an anderen vermissen wir aber die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindlicher Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen. Länder wie die Niederlande oder Frankreich haben im Gegensatz dazu klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt.

1.4 Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen oder Dienstleistung vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können². Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen fehlen. Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. 17.3505) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. Entsprechend bitten wir Sie, zusammen mit dieser Revision des USG möglichst bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen anzupacken:

² Bedeutung von angepassten Konsummustern für die ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, siehe Kapitel 8: «Beurteilung von ausgewählten Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Nutzungsphase», BAFU, Ryttec Circular, Infras 2019, (<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/beurteilung-von-ausgewaehlten-massnahmen-zur-foerderung-der-kreislaufwirtschaft-in-der-nutzungsphase.pdf.download.pdf/Massnahmen-Foerderung-Kreislaufwirtschaft.pdf>)

- Einführung von Deklarationspflichten zu den ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
- Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

1.5 Einführung eines «Rechts zu reparieren»

Die Reparatur defekte Produkte, sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Wir bitten Sie, diesen Artikel zu konkretisieren und verbindlich zu formulieren, sodass der Bundesrat in diesem Bereich rasch Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Zudem muss der Bundesrat klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht zu reparieren garantiert wird:

- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müsse n grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen und Werkzeugen muss grundsätzlich gewährleistet werden.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.

1.6 Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparieren und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Ecodesign zu bestimmen, was wir sehr begrüßen. Im Kontext von Art. 30a^{bis} und Art. 41a bitten wir Sie zusätzlich, dafür zu sorgen, dass die vorgezogene Entsorgungsfinanzierung künftig nach der Kreislauffähigkeit des Abfalls verfeinert werden kann.

- Ecomodulation: Differenzierung der bestehenden Entsorgungsbeiträge und -Gebühren nach Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit der Produkte und Materialien sowie Sicherstellung eines Lenkungseffekts.
- Erweiterung der vorgezogenen Entsorgungsfinanzierung auf weitere Produktkategorien wie beispielsweise Textilien oder Möbel sowie Verpackungen (Kunststoffe), ebenso gewichtet nach Wiederverwendung- und Wiederverwertungspotenzial.

1.7 Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

1.8 Begrüssenswerte Bestimmungen für Ressourcenschonendes Bauen

Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüssen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden. Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.

2 Detaillierte Kommentare nach Artikeln

Artikel	Stellungnahme und Erläuterung
1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	
2. Kapitel : Allgemeine Bestimmungen	
7 Absatz 6 ^{bis}	Wir begrüssen diese Bestimmung, die es ermöglicht, die Wiederverwendung und somit die Verlängerung der Produktlebensdauer als Teil der Abfallbehandlungsaktivitäten zu definieren.
5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft (<i>neu</i>)	
10h Absatz 1	Wir begrüssen diese allgemeine Bestimmung und unterstützen die Version der Mehrheit. Wir bitten Sie, sie mit dem Ziel zu ergänzen, die Lebensdauer von Produkten (und ihren Komponenten) und Bauwerken zu verlängern. Ebenfalls fordern wir eine Ergänzung des Wortlautes der Mehrheit um den Produktkreislauf. Es ist wichtig, dass schon bei Design und Herstellung Produkte und Verpackungen kreislauffähig gemacht werden, um eine spätere Wiederverwendung und/oder Reparatur begünstigt wird. Zurzeit werden im Abfallmanagement zu viele «End-of-Pipe»- Lösungen verfolgt. Wir begrüssen auch die Tatsache, dass die Umweltauswirkungen im Ausland berücksichtigt werden. Dies im Wissen darum, dass der grösste Teil der Umweltbelastung im Ausland entsteht. Wir bedauern jedoch, dass diese Bestimmung nur programmatischen Charakter hat und insbesondere die Tatsache, dass hier kein Kontrollmechanismus erwähnt wird. Anpassungsvorschlag Art. 10h: <i>1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. <u>Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft</u>, setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der</i>

	<i>Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von <u>Produkt- und Materialkreisläufen</u> und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</i>
10h Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, dass der Bund eine solche Plattform auch selbst betreiben kann. Es gibt bereits mehrere solcher Plattformen, und der Bund könnte dafür sorgen, dass eine Konsolidierung stattfindet. Zudem kann es Bereiche geben, die für private Akteure nicht interessant sind, z. B. aufgrund mangelnder Rentabilität in einer Startphase.
10h Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass sie gestärkt und klarer formuliert wird. Der Bundesrat soll zunächst quantitative Ziele für die Ressourcennutzung festlegen sowie Erfolgsindikatoren zu deren Überprüfung bestimmen. Auf der Grundlage von regelmässigen Berichten muss er angeben, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden müssen. Wir bedauern zudem, dass aus diesen Bestimmungen keine verbindlichen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden können.
10h Absatz 4	Wir regen an, diese Prüfung nicht auf Massnahmen der Wirtschaft zu beschränken, da durchaus auch die öffentliche Hand oder ein Verein solche Massnahmen ergreifen könnte. Zudem sollten Bund und Kantone nicht nur regelmässig überprüfen, ob die von ihnen erlassenen Bestimmungen Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindern, sondern diese auch entsprechend anpassen.
2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung	
4. Kapitel: Abfälle	
1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen	

30a Buchstabe a	Wir begrüßen, dass das Inverkehrbringen von problematischen Produkten grundsätzlich einer Kostenpflicht unterstellt werden kann (beide Minderheiten). Diese Bestimmung ist wie viele andere Bestimmungen des Vorentwurfs eine Kann-Bestimmung, die es dem Bundesrat überlässt, zu entscheiden, ob er verbindliche Regeln erlassen will oder nicht. Die Umweltauswirkungen bestimmter Produkte, die für den einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, sind bereits seit mehreren Jahren bekannt. Es ist jedoch festzustellen, dass die Industrie in dieser Zeit kaum Massnahmen ergriffen hat, um diese Probleme anzugehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation reicht es daher nicht mehr aus, die Selbstregulierung der Branche zuzulassen und darauf zu hoffen, dass sie die gesetzten Ziele von selbst erreicht. Damit schlagen wir vor, alle Absätze für den Bundesrat verbindlich zu machen. Zudem soll der Artikel 30a um folgende Buchstaben erweitert werden (siehe dazu Allgemeine Bemerkungen): <i>Der Bundesrat <u>muss</u>:</i> (...) <i>d. <u>Massnahmen ergreifen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u></i> <i>e. <u>Massnahmen ergreifen, um die Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u></i>
30b Absatz 2 Buchstabe c	Wir unterstützen diese neue Bestimmung.

30d Absatz 1	Generell begrüßen wir die Tatsache, dass die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung differenziert und priorisiert wird. Dieser Artikel muss jedoch die hierarchische Kaskade spezifizieren: Eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung soll allerdings vor der stofflichen Verwertung klar priorisiert werden. Das Schliessen von Produktkreisläufen (Wiederverwendung) muss Vorrang haben vor der Schliessung der Stoffkreisläufe (Recycling), wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist. Dann muss eine stoffliche Verwertung angestrebt werden, die aus ökologischer Sicht optimiert sein muss (entsprechend dem Minderheitsantrag). Diese Verwertung soll soweit ökologisch sinnvoll im Inland stattfinden. Nur in Fällen, in denen eine stoffliche Verwertung nicht gerechtfertigt ist, sollte eine stofflich-energetische und dann energetische Verwertung in Betracht gezogen werden. Diese Kaskade führt somit zu einer Umkehrung der Beweislast. Dies wäre ein wesentliches Element, um die Entstehung innovativer, zirkulärer Lösungen durch die Schweizer Wirtschaftsakteure zu ermöglichen.
30d Absatz 2-4	In Bezug auf Absatz 4 unterstützen wir die Version der Mehrheit. Der Vorschlag der Minderheit würde der eigentlichen Idee der USG-Revision zuwiderlaufen, die darauf abzielt, die Kreise der Ressourcennutzung zu schliessen.
2. Abschnitt: Abfallplanung und Entsorgungspflicht	
31b Absatz 3	Kein Kommentar
31b Absatz 4	Wir fordern, diesen Artikel zu präzisieren, da seine tatsächliche Tragweite derzeit unklar ist. Die Bestimmung muss dem Bundesrat klare Vorgaben machen. Die Bestimmung ist unklar, da sie eine stoffliche Verwertung zur Bedingung macht. Damit wirft sie die Frage nach ihrer Tragweite in den zahlreichen Fällen

	auf, in denen nur ein Teil des Abfalls vernünftigerweise stofflich verwertet werden kann. Bei Kunststoffen beispielsweise ist eine stoffliche Verwertung nur für weniger als die Hälfte der im Siedlungsabfall vorhandenen Fraktion möglich. Der Rest landet weiterhin in der energetischen Verwertung. Verpackungen, bei denen eine stoffliche Verwertung möglich und wünschenswert ist, werden im Übrigen bereits getrennt gesammelt (PET). Wir bitten Sie zudem, den Bundesrat zu verpflichten, Ausnahmen vom Abfallmonopol nur mit Anforderungen an die Inverkehrsetzung von Produkten und Verpackungen zu verknüpfen, damit die Wiederverwendung oder Wiederverwertung ökologisch optimiert werden kann. Ohne diese Präzisierung wird eine solche Bestimmung die getrennte Sammlung von Abfällen fördern, ohne deren Vermeidung anzuregen. Im Kunststoffbereich gibt die getrennte Sammlung dem Konsumenten das Gefühl, dass die Verwertung von Kunststoffabfällen gelöst ist. Folglich dürfte die Akzeptanz von überflüssigen Verpackungen erhöht werden. Produzenten und Verteiler werden somit keinen Anreiz mehr haben, das Inverkehrbringen von Verpackungen zu beschränken. Dadurch wird der sowieso beschränkte ökologische Gewinn einer getrennten Kunststoffsammlung (siehe Umtec/Carbotech 2018) auf null reduziert. Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es am Ende zu einer negativen Bilanz kommt. Die Bestimmung würde es zudem privaten Akteuren ermöglichen, das beste Stück des Kuchens der Abfallwirtschaft (d.h. das profitabelste) für sich zu beanspruchen und den öffentlichen Körperschaften die Abfälle zu überlassen, die nicht rentabel bewirtschaftet werden können. Die Bestimmung muss sicherstellen, dass dies nicht passiert.
31b Absatz 5	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, bitten aber darum, den letzten Satz des Absatzes zu streichen. Wir sehen nämlich nicht ein, warum bei einer bewilligungspflichtigen Grossveranstaltung das Liegenlassen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammelstellen toleriert werden sollte.

32a ^{bis} bis 32a ^{septise}	Wir unterstützen diese neuen Bestimmungen, da sie für alle Inverkehrbringer die gleichen Bedingungen schaffen. Es wäre wichtig, den Art. 32a^{bis} betreffend die Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dies beseitigt die Ungerechtigkeit, dass Produkte, welche effektiv günstiger entsorgt werden können, (z.B. durch bessere Rezyklierbarkeit) aktuell mit denselben vorgezogenen Entsorgungsgebühren belastet werden. Durch diesen Anreiz können Produkte entstehen, welche einfacher zu entsorgen sind. Die gleiche Empfehlung von Eco-Modulation gilt für die Recyclingbeitrag wie in 32a^{ter} erwähnt. Darüber hinaus sollte der Bundesrat einen Mechanismus einrichten, um regelmässig eine Übersicht zu erhalten über die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Der Bundesrat würde die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen prüfen und auf dieser Basis weitere Massnahmen vorschlagen.
7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung (<i>neu</i>)	
3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen (<i>neu</i>)	

35i Absatz 1-2

Wir begrüßen diese Bestimmung, die einige Aspekte des von uns geforderten Rechts auf Reparatur abdeckt, und unterstützen daher die Version der Mehrheit. Die Deklarationspflicht zur Lebensdauer und Reparierbarkeit ist eine unverzichtbare Information, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden. Wir fordern, dass sichergestellt wird, dass die Bestimmung die Übernahme von Standards, wie beispielsweise zum Ökodesign auf europäischer Ebene, möglich ist.

Allerdings bitten wir, die Bestimmung für den Bundesrat verbindlich zu machen und zu präzisieren. Es sind folgenden Präzisierungen/Ergänzungen gefragt:

Art 35i:

1 Der Bundesrat stellt nach Massgabe der durch Produkte, Komponenten und Verpackungen verursachten Umwelt- und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:

a. die Toxizität, die Lebensdauer, die modulare Bauweise, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die Reparierbarkeit, das Vorhandsein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung, den Anteil an Sekundärmaterialien und die Stoffverwertbarkeit;

b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und

c. die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Merkmale von Produkten, Komponenten und Verpackungen in Bezug auf die in den Buchstaben a. und b. dieses Artikels genannten Kriterien.

Schliesslich sind wir besorgt darüber, dass die Massnahmen laut dem erläuternden Bericht ein angemessenes Verhältnis zu den auferlegten Kosten aufweisen muss. Dieser Aspekt stellt oft ein nicht unerhebliches Hindernis für die Einführung einer Kreislaufwirtschaft dar. Dies kann verhindert werden, indem bei der Berechnung der anfallenden Kosten auch externe Effekte berücksichtigt werden. Zusätzlich

	sollen finanzielle Massnahmen ergriffen werden, um die zusätzlichen Kosten zu senken.
4. Abschnitt : Ressourcenschonendes Bauen (neu)	
35j Absatz 1	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
35j Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und möchten folgende Ergänzung vorschlagen: <i>Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu <u>die höchstmöglichen Anforderungen gem. Art. 35j Abs 1 an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</u></i>
35j Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
3. Titel : Vollzug, Förderung und Verfahren	
41 Absatz 1	Keine Bemerkungen.
41a Absatz 4	Keine Bemerkungen.
48a	Wir unterstützen diese Bestimmung zu Pilotprojekten. Sie soll dadurch ergänzt werden, dass der Bundesrat vor dem Ende der befristeten Bewilligungen eine Evaluation der Pilotprojekte präsentieren soll.
2. Kapitel : Förderung	
49 Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Die Förderung von Aus- und Weiterbildung ist zentral, um Kompetenzen aufzubauen und den Übergang zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.

49 Absatz 3	Die Höhe der maximalen Forderung soll nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern auf Verordnungsstufe, sodass eine Differenzierung erfolgen kann.
49a Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Informations- und Beratungsangebote sowie Plattformen sind unabdingbar, um neue Ansätze zu verbreiten und eine umfangreiche Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49a Absatz 2	Diese Bestimmung ist zu restriktiv, der Bund soll mehr als 50 Prozent der Kosten übernehmen können. Es geht hier im Gegensatz zu Art 49 Abs 3 um die Förderung ökologischen Verhaltens und nicht um die Entwicklung von Verfahren, welche vermarktet werden können.
3. Kapitel : Verfahren	
5. Titel : Strafbestimmungen	
60 Absatz 1 Buchstabe s	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe i	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe j	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 4	Wir unterstützen die Version der Mehrheit.
II Nachstehende Erlasse	
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen von 21. Juni 2019	
Art. 30 Abs. 4	Wir bitten Sie, die Bestimmung wie folgt anzupassen: <i>⁴ Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, funktionelle oder technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.</i> Begründung: Die Umsetzung von kreislauffähigen Lösungen braucht eine Änderung/Flexibilität/neue Ansätze bei Beschaffungsprozessen, wobei die funktionellen Spezifikationen mehr Gewicht erhalten als technische Spezifikationen. Wichtig bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist, dass die richtigen funktionellen Fragen gestellt werden können =

	«define your needs». Kollaborative Ansätze entlang der Wertschöpfungskette erlauben kreislauffähige Lösungen zu finden. Technische Spezifikationen werden in solchen Prozessen oft erst später definiert.
Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009	
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12	Wir unterstützen die Version der Mehrheit
Energiegesetz vom 30. September 2016	
Art. 45 Abs. 3 Bst. e	Wir unterstützen diese Bestimmung, ergänzt sie doch Art. 35j USG um einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

wirtschaft@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Zug, 2. Februar 2022

Vernehmlassung zur Teilrevision Umweltschutzgesetz
20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrter Herr Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 laden Sie interessierte Kreise ein, sich zur Revision des Umweltschutzgesetzes zu äussern. Gerne nehmen wir die Gelegenheit dazu wahr und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme.

Der Ressourcenverbrauch der Schweiz ist viel zu hoch und weit davon entfernt nachhaltig zu sein. Die heutige Umweltschutzgesetzgebung ist zu einseitig auf nachgelagerte Aspekte (end of pipe) fokussiert und berücksichtigt Aspekte, die darauf abzielen, Umweltbelastungen gar nicht erst entstehen zu lassen, nur unzureichend (z.B. Produktedesign). Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes sollen die Rahmenbedingungen für eine Kreislaufwirtschaft in der Schweiz verbessert werden. Um den Ressourcenverbrauch in die gewünschte Richtung zu steuern, erscheint uns einerseits der ganzheitliche Ansatz, der den gesamten Produktzyklus im Blickfeld hat, zentral. Wesentlich ist auch die Priorisierung der Wieder-/Weiterverwendung vor der eigentlichen Entsorgung.

Daher unterstützen wir grundsätzlich die vorgeschlagene Revision als ersten Schritt in die richtige Richtung. Wir haben dazu folgende Bemerkungen und Ergänzungsvorschläge:

zu Art.7 6^{bis}

Die Erweiterung der Begriffsdefinition ist zwingend notwendig, um die Grundlagen zu schaffen, dass Aufbereitung, Reparatur, Wieder- resp. Weiterverwendung von Abfällen ausserhalb des rohstofflichen/energetischen Entsorgungskreislaufes ermöglicht wird. Im Zusammenspiel mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr können somit auch entsprechende Anstrengungen finanziell unterstützt werden.

zu Art. 10h Abs. 1

Wir unterstützen den Vorschlag der Kommissionsmehrheit, welche die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigen will. Angesichts der zerstückelten Lieferketten und der globalisierten Produktionsprozesse unterschätzt eine länderbezogene Betrachtungsweise die Umweltbelastung des Schweizerischen Konsums massiv. Daher ist es folgerichtig, bei der Beurteilung von Reduktionsmassnahmen, die Umweltbelastungen im In- und Ausland zu berücksichtigen.

zu Art. 10h Abs. 3

Wir unterstützen den Vorschlag der Kommissionsmehrheit. Wir erachten es als wichtig, dass nicht nur Bericht erstattet wird, sondern dass auch ein allfälliger Handlungsbedarf aufgezeigt wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Berichterstattung zu einer reinen Papierübung verkommt. Durch die Festlegung von entsprechenden Indikatoren lässt sich die Zielerreichung messen.

Antrag zur Ergänzung von Art. 10h Abs. 3:

(...). Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen, sowie zu Zielen für die Kreislaufwirtschaft. Er entwickelt die dafür notwendigen Indikatoren. Dabei berücksichtigt er auch die Erfahrungen aus den Pilotprojekten gemäss Art 48a,

zu Art. 10h Abs. 4

Wir würden es begrüßen, wenn dieser Absatz offener formuliert würde und sich nicht nur auf eine allfällige Behinderung von Initiativen der Wirtschaft fokussiert, sondern auch geprüft würde, inwiefern Initiativen unterstützt werden. Wie zu Art. 35i Abs. 1 & 2 ausgeführt wird, sollen dabei auch die Regelungen der wichtigsten Handelspartner mit denjenigen der Schweiz verglichen und beurteilt werden.

Antrag zur Neuformulierung von Art. 10h Abs. 4:

Der Bund und die Kanton prüfen regelmässig die Auswirkungen ihrer Erlasse auf die Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft. Der Bund vergleicht dabei die in der Schweiz ergriffenen Massnahmen mit denjenigen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.

zu Art. 30a

Wir unterstützen den Vorschlag der ersten Minderheit, dem Bundesrat neu die Möglichkeit zu bieten, gewisse Produkte einer Kostenpflicht zu unterstellen. Die kann-Formulierung lässt dem Bundesrat die Möglichkeit dieses Mittel gezielt anzuwenden.

zu Art. 30d

In Art. Abs. 6^{bis} wird neu die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle als Teil der Entsorgung aufgeführt. Da bei der Wieder- resp. Weiterverwendung der Abfall nicht in Sekundärrohstoffe zerlegt, sondern als Ganzes im Kreislauf gehalten wird, steht diese Entsorgungsart in der Abfallhierarchie über der stofflichen Verwertung. Dies spiegelt sich auch in Art. 4 der EU-Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 wider, indem dort die Vorbereitung zur Wiederverwendung in der Abfallhierarchie unmittelbar nach der Vermeidung, aber noch vor dem Recycling aufgeführt ist.

Antrag zur Neuformulierung von Art. 30d Abs. 1:

¹ *Bevor Abfälle stofflich verwertet werden, soll geprüft werden ob die Wieder- oder Weiterverwendung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.*

Alternativ unterstützen wir den Vorschlag der Minderheit (Zuführung der besten Option der stofflichen Verwertung) insofern, als dass damit auch die Wiederverwendung gemeint sein kann.

Generell würden wir es begrüßen wenn die Begriffe;

- Wiederverwendung (Erneute Nutzung in gleichen Produkten oder gleicher Funktion)
- Weiterverwendung (Nutzung in anderen Produkten oder anderer Funktion)
- Wiederverwertung (Materialrückgewinnung für das gleiche Produkt)

definiert würden, da diese Begriffe von unterschiedlichen Akteuren z.T. unterschiedlich verwendet werden. Zumindest wäre es hilfreich, wenn der Begriff „stoffliche Verwertung“, mit welchem die Herstellung von Sekundärrohstoffen gemeint ist, zu „rohstoffliche Verwertung“ präzisiert würde. Damit liesse sich eine klare Abgrenzung zu den Begriffen „Wieder-“, resp. „Weiterverwendung“ erreichen. Sinnvollerweise würden diese Begriffsdefinitionen in Art 7. USG erfolgen.

zu Art. 30d Abs. 4

Entsprechend den Vorstellungen der Kommissionsmehrheit ist dieser Absatz unbedingt beizubehalten, denn er würde z.B. dem Bundesrat die Möglichkeit geben, bei bestimmten Bauten einen bestimmten Anteil von Recycling Beton vorzuschreiben. Damit könnten sowohl die Kiesvorräte, wie auch Deponievolumen geschont werden.

zu Art. 31b Abs. 4

Wir unterstützen die neu geschaffene Möglichkeit, der freiwilligen Sammlung durch private Anbieter. Allenfalls kann dies zu Konflikten bei der Abfallplanung der Kantone (Art. 31 USG) führen, wenn grössere Mengen plötzlich den dafür bereit gestellten Entsorgungskapazitäten fehlen, oder auch umgekehrt, wenn plötzlich grössere Mengen neu dazu kommen.

Wir erachten aber die in Abs. 4 genannte Beschränkung auf „*Abfälle die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen*“ als zu einschränkend, da dies beispielsweise die freiwillige separate Sammlung von Elektro- oder Elektronikgeräten zur Wieder- resp. Weiterverwendung verunmöglichen würde. Für diese Geräte besteht eine Rückgabepflicht (Art. 5 VREG, SR814.620).

Antrag zur Neuformulierung von Art. 31b Abs. 4:

Siedlungsabfälle dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie in der Schweiz stofflich verwertet werden. Die Anbieter haben dabei den verantwortlichen Körperschaften eine Mindestdauer der freiwilligen Sammlung zuzusichern. Der Bundesrat legt weitere Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.

zu Art. 32a^{bis} bis 32a^{septies}

Wir unterstützen diese Regelungen die darauf abzielen, auch den wachsenden Online Handel in das Finanzierungssystem einzubinden.

zu Art. 35i Abs. 1

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Regelungen.

Wir schlagen vor Abs.1 Lit. c) folgendermassen zu ergänzen:

- c) die Kennzeichnung und Information *insbesondere hinsichtlich der in Lit. a) und b) genannten Kriterien.*

zu Art. 35i Abs. 2

Die in Abs. 2 vorgesehene Berücksichtigung vorhandener Regelungen der wichtigsten Handelspartner soll auf keinen Fall gestrichen werden. Da der Handel grenzüberschreitend ist, machen rein Schweizerische Regelungen (z.B. Kennzeichnungspflicht etc.) kein Sinn. Zudem sind einige wichtige Handelspartner schon weiter als die Schweiz. So hat z.B. Frankreich eine Regelung erlassen, wonach die Hersteller von diversen Elektro-/Elektronikgeräten wie Handies, Laptops, Waschmaschinen, Rasenmäher etc. die Reparierbarkeit ihrer Geräte auf einer 10-stufigen Skala deklarieren müssen.

zu Art. 35j Abs. 1

Wir unterstützen die Version der Kommissionsmehrheit. Eine Ausnahmeregelung für Staudämme ist nicht nachvollziehbar.

zu Art. 35j Abs. 2

Da der Bund (resp. bundeseigene Betriebe) für wichtige und grosse Infrastrukturbauten (Nationalstrassen, SBB-Netz etc.) verantwortlich sind, ist es folgerichtig, dass der Bund als Bauherr eine Vorbildfunktion wahrnimmt.

zu Art. 41a Abs. 4

Wir stehen dieser Regelung skeptisch gegenüber, da die Gefahr besteht, dass der Aufwand für den Vollzug ausufert. Allenfalls müsste sich diese Regelung auf freiwillige Massnahmen von gesamtschweizerischen Unternehmensverbänden beschränken und nicht auf einzelne Unternehmen.

zu Art. 49 Abs. 1 & 3, sowie Art. 49a

Die Ausdehnung der Förderung der Aus- und Weiterbildung generell für Personen, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Umweltschutz steht, erachten wir als sehr wichtig. Wir befürworten ebenso die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage um Informations- und Beratungsprojekte, sowie entsprechende Plattformen zu unterstützen.

zu BöB Art. 30 Abs. 4

Wir begrüssen diese Regelung, da damit Nachhaltigkeitskriterien auf dieselbe Stufe wie technische Kriterien bei Beschaffungen der öffentlichen Hand gehoben werden.

zu MWSTG Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12

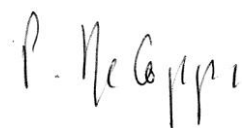
Die Befreiung von Recycling Baustoffen und gebrauchten Bauteilen stellt grundsätzlich ein positives Signal dar. Allerdings darf der Lenkungseffekt nicht überschätzt werden, ist die Schweizerische Mehrwertsteuer mit aktuell 7.7% doch kaum ein wesentlicher Hinderungsgrund für den Einsatz von Recyclingbaustoffen. Vielmehr fehlt es am Wissen und Interesse der Bauherren und Bauunternehmern. Daher erachten wir Förderung der Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 49 Abs. 1 & 3, sowie Art. 49a als wesentlichen Pfeiler.

Zu EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Im Lichte der vielen Schritte die notwendig sind, um die Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung in der Schweiz einen Schritt voranzubringen unterstützen wir diese Regelung, in der Hoffnung, dass sich die Kantone zu einer gemeinsamen Regelung finden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen



Paola De Coppi
Partnerin



Rainer Kistler
Partner



wirtschaft@bafu.admin.ch

14. Februar 2022

Stellungnahme zur Teilrevision Umweltschutzgesetz (Vernehmlassungsverfahren Pa. Iv. UREK-N 20.433 Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Sie beginnt mit allgemeinen Bemerkungen zur Vorlage und geht im zweiten Teil auf einzelne Artikel spezifisch ein.

Um die Auswertung der Vernehmlassung zu vereinfachen, weisen wir hier auf Abweichungen zu Musterstellungnahme der Umweltallianz:

- Art. 10h Abs. 3
- Art. 10h Abs. 4
- Art. 30a Bst. a
- Art. 30d Abs. 1
- Art. 31b Abs. 4

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für Rückfragen ich Ihnen gerne zur Verfügung:
manuel.graf@wwf.ch, 079 836 79 36.

Freundliche Grüsse

Manuel Graf
Leiter Politik



1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Die Vorlage muss ambitionierter sein

Es freut uns, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im USG explizit verankern will. Es ist wichtig, mit dieser Revision kohärente, solide, ehrgeizige und ausreichend präzise Rahmenbedingungen zu schaffen. Wir begrüssen es daher, dass sich das Parlament diesem für die Schweiz wichtigem Themengebiet annimmt und danken den Mitgliedern der zuständigen Subkommission für ihre bedeutende Arbeit.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass es noch einige Anpassungen an der Vorlage braucht, damit die politisch breit gestützte Stärkung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich realisiert werden kann. Wir halten es für angezeigt, in einigen Punkten bereits auf Gesetzesstufe die Ambitionen in Bezug auf den Wandel zur Kreislaufwirtschaft auszuformulieren und eine klare Marschrichtung vorzugeben.

Wir bedauern insbesondere die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit Kann-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) oder mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die Kompetenz – ohne klare Vorgaben – an den Bundesrat delegieren (31b Abs. 4). Das bisherige USG hat gezeigt, dass viele dieser Bestimmungen nie umgesetzt werden, wie zum Beispiel Artikel 30a Buchstabe a Absatz 1 USG. Das muss im Vorentwurf zwingend korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz der Kreislaufwirtschaft schnell den dringend notwendigen Schub verleiht.

Nichtsdestotrotz möchten wir folgende positive Elemente hervorheben:

- Die Erweiterung des im USG enthaltenen Begriffs der Entsorgung (Art. 7 Abs. 6bis);
- Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);
- Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt werden und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
- Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
- Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens, auch wenn sie nicht weit genug gehen (siehe unten).

1.2 Vermeidung an erster Stelle

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, braucht es ein Umdenken. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe¹ ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte. Schon das derzeit geltende USG verankert die Vermeidung als erstes Prinzip, das bei der Abfallbewirtschaftung anzuwenden ist (Art. 30 und 30a) – es wird jedoch kaum angewendet. Die vorgeschlagene Revision muss diesen Grundsatz weiter stärken und die Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und andere Formen der Wiederverwendung von Produkten, ihrer Bestandteile oder Verpackungen fördern, sofern ein ökologischer Vorteil nachgewiesen werden kann.

¹ Siehe Infografik und Grundlagen zur Kreislaufwirtschaft, BAFU, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/kreislaufwirtschaft.html>





Artikel 10h soll in diesem Sinne ergänzt werden. Der aktuelle Artikel 30a und die Minderheitsvorschläge greifen insofern zu kurz, dass sie nur die Inverkehrbringung und die Produktion betreffen und Kann-Charakter haben. Notwendig sind jedoch zusätzliche Ansätze im Anschluss an die Inverkehrbringung, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Wiederverwendung stärken. Reparaturaktivitäten können z.B. mit der Einführung einer vorgezogenen Reparaturgebühr gestärkt werden oder Bauteilbörsen über vergünstigte Lagerplätze. Artikel 30a soll in diesem Sinn ergänzt werden und die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden.

1.3 Verbindliche Ziele festlegen

Wir begrüßen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). An dieser Stelle wie an anderen vermissen wir aber die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindlicher Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen. Länder wie die Niederlande oder Frankreich haben im Gegensatz dazu klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt.

1.4 Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen oder Dienstleistung vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können². Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen fehlen. Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. 17.3505) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. Entsprechend bitten wir Sie, zusammen mit dieser Revision des USG möglichst bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen anzupacken:

- Einführung von Deklarationspflichten zu den ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
- Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

1.5 Einführung eines «Rechts zu reparieren»

Die Reparatur defekte Produkte, sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Wir bitten Sie, diesen Artikel zu konkretisieren und verbindlich zu formulieren, sodass der Bundesrat in diesem Bereich rasch Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Zudem muss der Bundesrat klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht zu reparieren garantiert wird:

² Bedeutung von angepassten Konsummustern für die ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, siehe Kapitel 8: «Beurteilung von ausgewählten Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Nutzungsphase», BAFU, Ryttec Circular, Infras 2019, (<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/beurteilung-von-ausgewaehlten-massnahmen-zur-foerderung-der-kreislaufwirtschaft-in-der-nutzungsphase.pdf.download.pdf/Massnahmen-Foerderung-Kreislaufwirtschaft.pdf>)





- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen und Werkzeugen muss grundsätzlich gewährleistet werden.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.

1.6 Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparierens und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Ecodesign zu bestimmen, was wir sehr begrüßen. Im Kontext von Art. 30a^{bis} und Art. 41a bitten wir Sie zusätzlich, dafür zu sorgen, dass die vorgezogene Entsorgungsfinanzierung künftig nach der Kreislauffähigkeit des Abfalls verfeinert werden kann.

- Ecomodulation: Differenzierung der bestehenden Entsorgungsbeiträge und -Gebühren nach Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit der Produkte und Materialien sowie Sicherstellung eines Lenkungseffekts.
- Erweiterung der vorgezogenen Entsorgungsfinanzierung auf weitere Produktkategorien wie beispielsweise Textilien oder Möbel sowie Verpackungen (Kunststoffe), ebenso gewichtet nach Wiederverwendung- und Wiederverwertungspotenzial.

1.7 Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

1.8 Begrüssenswerte Bestimmungen für Ressourcenschonendes Bauen

Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüßen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden. Wir begrüßen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.





2 Detaillierte Kommentare nach Artikeln

Artikel	Stellungnahme und Erläuterung
1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	
2. Kapitel : Allgemeine Bestimmungen	
7 Absatz 6 ^{bis}	Wir begrüßen diese Bestimmung, die es ermöglicht, die Wiederverwendung und somit die Verlängerung der Produktlebensdauer als Teil der Abfallbehandlungsaktivitäten zu definieren.
5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft (neu)	
10h Absatz 1	Wir begrüßen diese allgemeine Bestimmung und unterstützen die Version der Mehrheit. Wir bitten Sie, sie mit dem Ziel zu ergänzen, die Lebensdauer von Produkten (und ihren Komponenten) und Bauwerken zu verlängern. Ebenfalls fordern wir eine Ergänzung des Wortlautes der Mehrheit um den Produktkreislauf. Es ist wichtig, dass schon bei Design und Herstellung Produkte und Verpackungen kreislauffähig gemacht werden, um eine spätere Wiederverwendung und/oder Reparatur begünstigt wird. Zurzeit werden im Abfallmanagement zu viele «End-of-Pipe»- Lösungen verfolgt. Wir begrüßen auch die Tatsache, dass die Umweltauswirkungen im Ausland berücksichtigt werden. Dies im Wissen darum, dass der grösste Teil der Umweltbelastung im Ausland entsteht. Wir bedauern jedoch, dass diese Bestimmung nur programmatischen Charakter hat und insbesondere die Tatsache, dass hier kein Kontrollmechanismus erwähnt wird. Anpassungsvorschlag Art. 10h: <i>1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. <u>Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft</u>, setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von <u>Produkt- und Materialkreisläufen</u> und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</i>
10h Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit, dass der Bund eine solche Plattform auch selbst betreiben kann. Es gibt bereits mehrere solcher Plattformen, und der Bund könnte dafür sorgen, dass eine Konsolidierung stattfindet. Zudem kann es Bereiche geben, die für private Akteure nicht interessant sind, z. B. aufgrund mangelnder Rentabilität in einer Startphase.





10h Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass sie gestärkt und klarer formuliert wird. Der Bundesrat soll zunächst quantitative Ziele für die Ressourcennutzung festlegen sowie Erfolgsindikatoren zu deren Überprüfung bestimmen. Auf der Grundlage von regelmässigen Berichten muss er angeben, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden müssen. Anpassungsvorschlag Art. 10h Abs. 3: (...). Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen <u>und entwickelt die dafür notwendigen Indikatoren.</u> Wir bedauern zudem, dass aus diesen Bestimmungen keine verbindlichen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden können.
10h Absatz 4	Diese Bestimmung sollte jedoch nicht nur für Initiativen aus der Wirtschaft gelten, sondern auch für Initiativen von nicht-kommerziellen Akteuren, wie z.B. von Konsument/innen und durch Vereine organisierte Initiativen (z.B. Repair Cafés) oder Initiativen der Verwaltung selbst. Wir empfehlen daher die Spezifizierung "von der Wirtschaft" zu streichen. Anpassungsvorschlag Art. 10h Abs. 4: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert. Zudem sollten Bund und Kantone nicht nur regelmässig überprüfen, ob die von ihnen erlassenen Bestimmungen Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindern, sondern diese auch entsprechend anpassen.
2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung	
4. Kapitel: Abfälle	
1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen	
30a Buchstabe a	Wir begrüssen, dass das Inverkehrbringen von problematischen Produkten grundsätzlich einer Kostenpflicht unterstellt werden kann (beide Minderheiten, Empfehlung WWF: Unterstützung Minderheit Chevalley). Diese Bestimmung ist wie viele andere Bestimmungen des Vorentwurfs eine Kann-Bestimmung, die es dem Bundesrat überlässt, zu entscheiden, ob er verbindliche Regeln erlassen will oder nicht. Die Umweltauswirkungen bestimmter Produkte, die für den einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, sind bereits seit mehreren Jahren bekannt. Es ist jedoch festzustellen, dass die Industrie in dieser Zeit kaum Massnahmen ergriffen hat,





	um diese Probleme anzugehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation reicht es daher nicht mehr aus, die Selbstregulierung der Branche zuzulassen und darauf zu hoffen, dass sie die gesetzten Ziele von selbst erreicht. Damit schlagen wir vor, alle Absätze für den Bundesrat verbindlich zu machen. Zudem soll der Artikel 30a um folgende Buchstaben erweitert werden (siehe dazu Allgemeine Bemerkungen): <i>Der Bundesrat <u>muss</u>:</i> (...) d. <u>Massnahmen ergreifen, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u> e. <u>Massnahmen ergreifen, um die Wiederverwendung von Produkten und ihrer Bestandteile zu fördern.</u>
30b Absatz 2 Buchstabe c	Wir unterstützen diese neue Bestimmung.
30d Absatz 1	Generell begrüßen wir die Tatsache, dass die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung differenziert und priorisiert wird. Und dass die stofflich-energetische Verwertung der energetischen vorgezogen wird. Dieser Artikel muss jedoch die hierarchische Kaskade spezifizieren: Eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung soll allerdings bei der stofflichen Verwertung klar priorisiert werden. Das Schliessen von Produktkreisläufen (Wiederverwendung) muss Vorrang haben vor der Schliessung der Stoffkreisläufe (Recycling), wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist. Nur in Fällen, in denen eine stoffliche Verwertung nicht gerechtfertigt ist, sollte eine stofflich-energetische und dann energetische Verwertung in Betracht gezogen werden. Diese Kaskade führt somit zu einer Umkehrung der Beweislast (Präzisierung empfohlen falls notwendig). Dies wäre ein wesentliches Element, um die Entstehung innovativer, zirkulärer Lösungen durch die Schweizer Wirtschaftsakteure zu ermöglichen.
30d Absatz 2-4	In Bezug auf Absatz 4 unterstützen wir die Version der Mehrheit. Der Vorschlag der Minderheit würde der eigentlichen Idee der USG-Revision zuwiderlaufen, die darauf abzielt, die Kreise der Ressourcennutzung zu schliessen.



2. Abschnitt: Abfallplanung und Entsorgungspflicht	
31b Absatz 3	Kein Kommentar
31b Absatz 4	Wir fordern, diesen Artikel zu präzisieren, da seine tatsächliche Tragweite derzeit unklar ist. Die Bestimmung muss dem Bundesrat klare Vorgaben machen. Die Bestimmung ist unklar, da sie eine stoffliche Verwertung zur Bedingung macht. Damit wirft sie die Frage nach ihrer Tragweite in den zahlreichen Fällen auf, in denen nur ein Teil des Abfalls vernünftigerweise stofflich verwertet werden kann. Bei Kunststoffen beispielsweise ist eine stoffliche Verwertung nur für weniger als die Hälfte der im Siedlungsabfall vorhandenen Fraktion möglich. Der Rest landet weiterhin in der energetischen Verwertung. Verpackungen, bei denen eine stoffliche Verwertung möglich und wünschenswert ist, werden im Übrigen bereits getrennt gesammelt (PET). Wir bitten Sie zudem, den Bundesrat zu verpflichten, Ausnahmen vom Abfallmonopol nur mit Anforderungen an die Inverkehrsetzung von Produkten und Verpackungen zu verknüpfen, damit die Wiederverwendung oder Wiederverwertung ökologisch optimiert werden kann. Ohne diese Präzisierung wird eine solche Bestimmung die getrennte Sammlung von Abfällen fördern, ohne deren Vermeidung anzuregen (Siehe dazu auch die Ausführung in der Stellungnahme von circular economy Switzerland). Im Kunststoffbereich gibt die getrennte Sammlung dem Konsumenten das Gefühl, dass die Verwertung von Kunststoffabfällen gelöst ist. Folglich dürfte die Akzeptanz von überflüssigen Verpackungen erhöht werden. Produzenten und Verteiler werden somit keinen Anreiz mehr haben, das Inverkehrbringen von Verpackungen zu beschränken. Dadurch wird der sowieso beschränkte ökologische Gewinn einer getrennten Kunststoffsammlung (siehe Umtec/Carbotech 2018) auf null reduziert. Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es am Ende zu einer negativen Bilanz kommt.
31b Absatz 5	Wir unterstützen grundsätzlich die Version der Mehrheit, bitten aber darum, den <u>letzten Satz des Absatzes zu streichen</u>. Wir sehen nämlich nicht ein, warum bei einer bewilligungspflichtigen Grossveranstaltung das Liegenlassen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammelstellen toleriert werden sollte.
32a ^{bis} bis 32a ^{septise}	Wir unterstützen diese neuen Bestimmungen, da sie für alle Inverkehrbringer die gleichen Bedingungen schaffen. Es wäre wichtig, den Art. 32a^{bis} betreffend die Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und



	ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorzugen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dies beseitigt die Ungerechtigkeit, dass Produkte, welche effektiv günstiger entsorgt werden können, (z.B. durch bessere Rezyklierbarkeit) aktuell mit denselben vorgezogenen Entsorgungsgebühren belastet werden. Durch diesen Anreiz können Produkte entstehen, welche einfacher zu entsorgen sind. Die gleiche Empfehlung von Eco-Modulation gilt für die Recyclingbeitrag wie in 32a^{ter} erwähnt. Darüber hinaus sollte der Bundesrat einen Mechanismus einrichten, um regelmässig eine Übersicht zu erhalten über die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Der Bundesrat würde die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen prüfen und auf dieser Basis weitere Massnahmen vorschlagen.
7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung (neu)	
3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen (neu)	
35i Absatz 1-2	Wir begrüßen diese Bestimmung, die einige Aspekte des von uns geforderten Rechts auf Reparatur abdeckt, und unterstützen daher die Version der Mehrheit. Die Deklarationspflicht zur Lebensdauer und Reparierbarkeit ist eine unverzichtbare Information, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden. Wir fordern, dass sichergestellt wird, dass die Bestimmung die Übernahme von Standards, wie beispielsweise zum Ökodesign auf europäischer Ebene, möglich ist. Allerdings bitten wir, die Bestimmung für den Bundesrat verbindlich zu machen und zu präzisieren. Es sind folgenden Präzisierungen/Ergänzungen gefragt: <i>Art 35i:</i> <i>1 Der Bundesrat <u>stellt</u> nach Massgabe der durch Produkte, <u>Komponenten</u> und Verpackungen verursachten Umwelt- und <u>Gesundheits</u>belastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:</i> <i>a. <u>die Toxizität</u>, die Lebensdauer, die modulare Bauweise, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die Reparierbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die</i>





	<i>stoffliche Verwertung, <u>den Anteil an Sekundärmaterialien</u> und die <u>Stoffverwertbarkeit</u>;</i> <i>b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und</i> <i>c. die Kennzeichnung und Information <u>über die wesentlichen Merkmale von Produkten, Komponenten und Verpackungen in Bezug auf die in den Buchstaben a. und b. dieses Artikels genannten Kriterien.</u></i> Schliesslich sind wir sind besorgt darüber, dass die Massnahmen laut dem erläuternden Bericht ein angemessenes Verhältnis zu den auferlegten Kosten aufweisen muss. Dieser Aspekt stellt oft ein nicht unerhebliches Hindernis für die Einführung einer Kreislaufwirtschaft dar. Dies kann verhindert werden, indem bei der Berechnung der anfallenden Kosten auch externe Effekte berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen finanzielle Massnahmen ergriffen werden, um die zusätzlichen Kosten zu senken.
4. Abschnitt : Ressourcenschonendes Bauen (neu)	
35j Absatz 1	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
35j Absatz 2	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und möchten folgende Ergänzung vorschlagen: <i>Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu <u>die höchstmöglichen</u> Anforderungen <u>gem. Art. 35j Abs 1</u> an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</i>
35j Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die Kann- durch eine Muss-Formulierung ersetzt wird.
3. Titel : Vollzug, Förderung und Verfahren	
41 Absatz 1	Keine Bemerkungen.
41a Absatz 4	Keine Bemerkungen.
48a	Wir unterstützen diese Bestimmung zu Pilotprojekten. Sie soll dadurch ergänzt werden, dass der Bundesrat vor dem Ende der befristeten Bewilligungen eine Evaluation der Pilotprojekte präsentieren soll.
2. Kapitel : Förderung	
49 Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Die Förderung von Aus- und Weiterbildung ist zentral, um Kompetenzen aufzubauen und den Übergang zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.



49 Absatz 3	Die Höhe der maximalen Forderung soll nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern auf Verordnungsstufe, sodass eine Differenzierung erfolgen kann.
49a Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Informations- und Beratungsangebote sowie Plattformen sind unabdingbar, um neue Ansätze zu verbreiten und eine umfangreiche Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49a Absatz 2	Diese Bestimmung ist zu restriktiv, der Bund soll mehr als 50 Prozent der Kosten übernehmen können. Es geht hier im Gegensatz zu Art 49 Abs 3 um die Förderung ökologischen Verhaltens und nicht um die Entwicklung von Verfahren, welche vermarktet werden können.
3. Kapitel : Verfahren	
5. Titel : Strafbestimmungen	
60 Absatz 1 Buchstabe s	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe i	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe j	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 4	Wir unterstützen die Version der Mehrheit.
II Nachstehende Erlasse	
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen von 21. Juni 2019	
Art. 30 Abs. 4	Wir bitten Sie, die Bestimmung wie folgt anzupassen: <i>⁴ Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, <u>funktionelle oder technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.</u></i> Begründung: Die Umsetzung von kreislauffähigen Lösungen braucht eine Änderung/Flexibilität/neue Ansätze bei Beschaffungsprozessen, wobei die funktionellen Spezifikationen mehr Gewicht erhalten als technische Spezifikationen. Wichtig bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist, dass die richtigen funktionellen Fragen gestellt werden können = «define your needs». Kollaborative Ansätze entlang der Wertschöpfungskette erlauben kreislauffähige Lösungen zu finden. Technische Spezifikationen werden in solchen Prozessen oft erst später definiert.
Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009	
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12	Wir unterstützen die Version der Mehrheit
Energiegesetz vom 30. September 2016	



Art. 45 Abs. 3 Bst. e	Wir unterstützen diese Bestimmung, ergänzt sie doch Art. 35j USG um einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.
-----------------------	--



Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern
wirtschaftbafu.admin.ch

Bern, 16.02.2022

**Stellungnahme: Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes
20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüßen es sehr, dass die UREK-N einen Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz ausgearbeitet hat. Mit Interesse haben wir von der Eröffnung des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens erfahren und nehmen im Folgenden Stellung dazu.

Die Wyss Academy for Nature

Die Wyss Academy for Nature ist ein Ort der Innovation, an dem Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Forschung gemeinsam Lösungen zu dringenden Themen wie Artenvielfalt, Landnutzung und Klimawandel erarbeiten. Eine Transformation zu einer nachhaltigen Gesellschaft erfordert multilaterale Lösungsansätze an der Wurzel der Probleme statt Symptombekämpfung. Die Wyss Academy strebt deshalb mit einem neuartigen, umfassenden Ansatz eine nachhaltige Zukunft an. Mit ihren vier Standorten („Hubs“) engagiert sie sich lokal in der Schweiz (Schwerpunkt Bern), in Südostasien, Ostafrika und Südamerika. So können Herausforderungen vor Ort erkannt und individuelle Lösungen gefunden werden. Dies erfordert ein weitgreifendes Verständnis der Themen auf ökologischer, menschlicher und politischer Ebene sowie systeminterner Zusammenhänge. Dabei greift die Wyss Academy das bestehende Wissen lokaler Akteure auf und verbindet es mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen. Bestehende Silos zwischen verschiedenen Wissenssystemen, Disziplinen, Regionen, aber auch zwischen Wissenschaft werden durchbrochen um gemeinsam Lösungen für die dringlichen Nachhaltigkeits Herausforderungen unserer Zeit zu entwickeln.

Ganzheitliche Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft

Eine nachhaltige Gesellschaft bedingt unter anderem ein generelles Überdenken des Konsumverhaltens und aktueller Wirtschaftsvorgänge. Die Kreislaufwirtschaft und damit einhergehend etwa die Schliessung von Materialkreisläufen und deren Verlangsamung, d.h. eine verlängerte Lebensdauer von Produkten, bietet einen wichtigen Hebel für eine nachhaltige Transformation. Jedoch ist Kreislaufwirtschaft per se nicht nachhaltig. Eine reine Zirkularität der Materialien auf Produktebene kann in gewissen Fällen gar schädlich für Umwelt oder die Gesellschaft sein (Rebound Effekt). Deshalb bedarf es aus unserer Sicht einen ganzheitlichen Ansatz und Zugang zu Kreislaufwirtschaft bzw. einer zirkulären Gesellschaft, der alle Dimensionen der Nachhaltigkeit – sozial, ökologisch und ökonomisch – sowie die Komplexität und Interaktion dieser Dimensionen berücksichtigt. Dies heisst, dass die Transformation zu einer zirkulären Gesellschaft auch unter Überlegungen sozialer Gerechtigkeit, vor allem aus globaler Perspektive, gestaltet werden muss. Ferner muss diese Transformation auch Auswirkungen auf die Natur berücksichtigen, beispielsweise die vermehrte Nutzung erneuerbarer, nachwachsender Ressourcen auf die Biodiversität. Auch setzen wir uns dafür ein, die Kreisläufe nicht nur zu schliessen, sondern auch zu verlangsamen, sowie den Ressourcenkonsum insgesamt zu reduzieren (reuse, reduce, recycle).

Verantwortung und Vorbildfunktion der Schweiz

Die Schweiz erzeugt einen signifikanten Anteil ihrer negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft durch aus dem Ausland importierte Produkte und hat damit einen der im globalen Vergleich grössten Spillover Effekte. Zusammen mit ihrer Stellung als internationaler Finanzplatz sehen wir hier die Schweiz in einer wichtigen Verantwortung und damit auch einer potenziellen Vorreiterrolle und Vorbildfunktion. Ambitioniertes und entschlossenes Handeln von allen Akteuren in Politik, Privatwirtschaft oder Zivilgesellschaft ist gefragt.

Der Beitrag der Wyss Academy for Nature

Diese Verantwortung, insbesondere auf globaler Ebene erkennt die Wyss Academy an und trägt mit ihrer Arbeit bereits in unterschiedlichsten Projekten zu einer zirkulären Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft bei:

1. Die Wyss Academy for Nature unterstützt die von NZZ Connect organisierte jährliche CE2-Konferenz und regelmässige regionale CE2-Labs. Diese bieten zu unterschiedlichen Themen eine Lernplattform für Akteure aus der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Sie fördern den transdisziplinären und branchenübergreifenden Dialog und unterstützen die langfristige Verankerung des Themas Kreislaufwirtschaft in der Schweizer KMU Landschaft.
2. Das Projekt "Towards a Circular Society" betrachtet die Transformation zu einer zirkulären Gesellschaft auf verschiedenen Ebenen und Perspektiven, von Kunst bis hin zu Wissenschaft. Gemeinsam mit verschiedenen Akteuren aus Politik, Wirtschaft

und Zivilgesellschaft, aus Wissenschaft und Praxis, aus dem globalen Süden und Norden, wollen wir reflektieren und diskutieren, wie eine solche Transformation gestaltet werden muss. Diese Diskussion findet anhand dreier Schwerpunkte statt: 1) Gestaltung der Transformation auf gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene 2) Implikationen für Landnutzung und Biodiversität und 3) globale und soziale Gerechtigkeit.

3. Ein weiteres Projekt leistet einen Beitrag zur Schliessung von Rohstoffkreisläufen. Es identifiziert und charakterisiert alle heute im Kanton Bern zur Verfügung stehenden mineralischen Primär- und Sekundärrohstoffe, um das Potential für deren Verwertung, Recycling und Up-Cycling abzuschätzen. Damit ein Sekundärrohstoff (z.B. Rückbaumaterial) eine Primärressource (z.B. Kies) ersetzen kann, muss er konkrete Anforderungen erfüllen. Die nötigen Anforderungen für eine Weiterverarbeitung zum Sekundärrohstoff werden gemeinsam mit der verwertenden Industrie (z.B. Zementwerke) identifiziert.

1. Generelle Einschätzung der Vorlage

Insgesamt bewerten wir die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes als vorsichtigen, aber wichtigen Schritt hin zu einer nachhaltigen Schweiz. Folgende Gründe sprechen aus unserer Sicht für diese Teilrevision:

- Die Teilrevision nimmt die gesamte Lebensdauer und Produktionszyklus von Konsumgütern in den Blick. Sie beschränkt sich nicht auf das Zurückführen der Ressourcen und Rohstoffe in einen neuen Kreislauf (Rezyklieren) am Lebensende der Produkte. Sie setzt beim Design und bei der Produktion an, enthält Massnahmen zu Haltbarkeit und Reparierbarkeit, welche die Verweildauer bei der Konsumentin/dem Konsumenten verlängern, sowie Massnahmen zur Verpackung. Wünschenswert an dieser Stelle ist ein expliziter Bezug auf das „Recht zur Reparatur“, welches besonders Konsumenten die Reparatur von Konsumgütern erleichtern soll. Mit einer solchen gesetzlichen Regelung werden enorme Anreize für Unternehmen geschaffen, sowohl das Design ihrer Produkte als auch entsprechende Geschäftsmodelle auf Langlebigkeit und Reparierbarkeit auszurichten. Langfristig können solche innovativen Geschäftsmodelle ein entscheidender Wettbewerbsvorteil für den Wirtschaftsstandort Schweiz darstellen.
- Die Teilrevision sieht die Schweiz als Teil von globalen Wertschöpfungsketten und will auch die Auswirkungen im Ausland berücksichtigen. Diese Anerkennung einer globalen Verantwortung der Schweiz ist für uns von äusserster Relevanz und ein wichtiger Schritt hin zu einem globalen und systemischen Verständnis.
- Sie enthält ein breites Massnahmenset an dem Bund zur Verfügung stehenden Instrumenten:
 - Sensibilisieren: die Vorlage will Ausbildung und Weiterbildungen fördern (Art. 49 Abs. 1)

- Transparenz: Mit der Möglichkeit, einen Energie-/Ressourcenverbrauchsausweis für Bauwerke einzuführen, kann der Bund die Transparenz erhöhen (Art. 35j Absatz 3)
- Fördern: Plattformen zur Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft betreiben und unterstützen (Art. 10h, Abs. 2), sowie Pilotprojekte fördern (Art. 48a)
- Kompetenzen zur Regulierung: Art. 30b sieht die Möglichkeit vor, das Entpacken von Produkten vorzuschreiben, um sie im Kreislauf zu halten. Zur Diskussion steht ein Verbot von Einwegprodukten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt (Art. 30a, Bst.a).
- Regulierungen: Littering soll verboten werden (Art. 31b, Absatz 5)
- Vorbildfunktion wahrnehmen: Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Wirtschaft braucht Vorbilder. Der Bund kann durch ein nachhaltiges Beschaffungswesen und durch nachhaltiges Bauen das Verhalten von Dritten beeinflussen. (Art. 35 Absatz 2, sowie Änderungen im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Art. 30 Abs. 4)

Insgesamt schätzen wir allerdings die Ambitionen als wenig hoch ein. Die Teilrevision beschränkt sich vielfach darauf, die Kompetenz zu weiteren Regulierungen zu schaffen, ohne selber bereits regulierende Massnahmen zu setzen. Der Vorentwurf enthält einige «kann-Formulierungen», bspw. in den Art. 35i und 35j USG sowie ebenfalls in anderen Artikeln. Damit bleibt unklar, ob und falls ja, wann eine weitergehende Regulierung getroffen wird und wir gewinnen den Eindruck, dass aufgrund der Änderungen im USG wenig Wirkung entfaltet werden kann. Angesichts der Dringlichkeit, unsere Wirtschaft zu transformieren, sind ambitioniertere Schritte und verbindliche Ziele notwendig. Wir halten es für angebracht, bereits auf Gesetzesstufe die Ambitionen klar auszuformulieren und die Richtung vorzugeben, bzw. verbindliche Ziele festzulegen. Diese verbindlichen Ziele müssen begleitet werden von finanziellen Anreizen und Subventionen, die gezielt die Transformation hin zu einer zirkulären Gesellschaft leiten. Hier braucht es Klarheit, welche Form und Höhe der Förderung vorgesehen sind.

Dabei sollten sich die Bemühungen zur Förderung und Umsetzung einer Kreislaufwirtschaft explizit am Erreichen international vereinbarter Nachhaltigkeitsziele wie dem Pariser Klimaabkommen, oder der Agenda 2030, sowie nationaler Ziele wie der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrats orientieren. Der Botschaftsleitfaden von 2019 sieht vor, die Agenda 2030 unter „Verhältnis zu Strategien des Bundesrats“ (Ziffer 1.3) bzw. „Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen“ (Ziffer 7.2) zu behandeln. Angesichts der Relevanz in der der Kreislaufwirtschaft, zur Erreichung dieser Ziele, sind diese Bezüge zentral.

Ebenso sollte bei der Ausgestaltung dieses Gesetzes ein ganzheitlicher, systemischer Blick auf alle Dimensionen der Nachhaltigkeit gelegt werden und Wechselwirkungen auf Natur und Mensch stärker berücksichtigt werden.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

USG

Art. 10h Absatz 1

Antrag: Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft Sie setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein, sowie die Umsetzung eines Rechts auf Reparatur forciert. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

- Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, der explizit die im Ausland verursachten Umweltbelastungen erwähnt. Zahlreiche Studien (u.a. Umwelt Schweiz 2018. Bericht des Bundesrats) belegen, dass der konsumbasierte Fussabdruck der Schweiz zu einem grossen Teil im Ausland anfällt. Die Schweiz exportiert also einen grossen Teil der Umweltbelastung. Die Kreislaufwirtschaft basiert als Konzept auf einer ganzheitlichen Betrachtung während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken. Die im Ausland anfallenden Prozesse gehören zu einer ganzheitlichen Betrachtung dazu.
- Wir schlagen vor, in diesem Artikel den Begriff der Kreislaufwirtschaft explizit aufzunehmen, sowie explizit ein Recht auf Reparatur zu verankern.
- Nebst der Strategie, Kreisläufe zu schliessen, schlagen wir vor, die Strategie der Verlängerung der Lebensdauer und damit der Verlangsamung des Materialflusses aufzunehmen.

Art. 10h Abs. 2

Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.

- Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, da wir hier den Bund in einer aktiven Rolle sehe

Art. 10h Abs. 3

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz.

Antrag: „(...) Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen sowie zu verbindlichen Zielen für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft und entwickelt die dafür notwendigen Indikatoren.“

- Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, wonach der Bundesrat in seinen Berichten Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge unterbreiten soll.
- Wir schlagen vor, neben Ressourcenzielen explizit verbindliche Ziele für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft aufzunehmen, und empfehlen, geeignete Indikatoren zu entwickeln.

Art. 10h Abs. 4

Antrag: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen ~~Wirtschaft~~ zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

- Wir unterstützen die systematische Beseitigung von Hindernissen für die Ressourcenschonung und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Ähnliche Instrumente werden von internationalen Vorreitern der Kreislaufwirtschaft erfolgreich eingesetzt. Diese Bestimmung sollte jedoch nicht nur für Initiativen aus der Wirtschaft gelten, sondern auch für nicht-kommerzielle Initiativen, wie z.B. von Konsument:innen und durch NGOs organisierte Initiativen (z.B. Repair Cafés). Wir empfehlen daher die Spezifizierung "von der Wirtschaft" zu streichen.

Art. 30a Abs. 1

Der Bundesrat muss das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Art. 30a Abs. 2

Der Bundesrat ~~kann~~ muss:

- a. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können;
 - b. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.
- Abfallvermeidung ist ein wesentlicher Teil der Kreislaufwirtschaft. Diese will Abfall per Design eliminieren, d.h. im Design-Prozess von Produkten werden alle Materialien wieder dem Kreislauf zugeführt. Eine Revision, welche die Kreislaufwirtschaft fördern will, muss Grundsätze zur Abfallvermeidung beinhalten. Ein grosses Potenzial besteht diesbezüglich bei Einwegprodukten.
 - Wir unterstützen die Minderheit Chevalley (*Chevalley, Clivaz Christophe, Klopfenstein Broggini*), welche mit Art. 30 a Abs. 1 und Abs. 2 eine Handlungspflicht für den Bundesrat vorsieht.

Art. 30d Abs. 1

Antrag: Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden.
~~wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.~~

Art. 30d Abs. 2

- unverändert

Art. 30d Abs. 3

Ist eine stoffliche Verwertung ~~gemäss den Bedingungen von Absatz 1~~ entweder technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltbelastender als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

- Für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen der stofflichen Verwertungen zentral. Ziel der Kreislaufwirtschaft ist es, Kreisläufe möglichst klein zu halten und sie möglichst stark zu verlangsamen. Kreisläufe können verlangsamt werden, indem die Lebensdauer von Produkten verlängert wird, z.B. durch Reparatur oder Wiederverwenden. Entsprechend sollte eine Hierarchisierung zwischen verschiedenen Optionen der Verwertung gemäss dem ökologischen Wert in die Gesetzesgrundlage aufgenommen werden.
- Die Ausnahmeregelung gehört unserer Ansicht nach in Absatz 3. Damit wird der Grundsatz der Hierarchisierung zwischen verschiedenen Verwertungsoptionen klar gesetzt und erhält zusätzliche Wichtigkeit.

Art. 30d Abs. 4:

Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbussen ~~und Mehrkosten~~ möglich ist.

- Wir unterstützen die Aufnahme dieses Absatzes, da es die grundlegenden Rahmenbedingungen für eine Kreislaufwirtschaft fördert. Wir sind dafür, dass wesentliche Qualitätseinbussen nicht akzeptiert werden, jedoch der Fokus hier nicht auf evtl. Mehrkosten liegen sollte, um potentielle Innovationen nicht zu hemmen, welche zunächst mit Mehrkosten verbunden sein können.

Art. 31b Abs. 5

Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegengelassen werden. ~~Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.~~

- Weggeworfene Zigarettenstummel, Hygienemasken, Getränkedosen etc. belasten die Umwelt sehr stark und stellen eine Gefahr für Wildtiere wie auch Nutztiere dar. Gerade bei Festivals fallen viele solche Abfälle an, häufig auf naturnahen Geländen oder auf Landwirtschaftsbetrieben. Aus unserer Sicht ist es wichtig, gerade hier die Veranstalter in die Verantwortung zu ziehen.

Art. 32a^{bis} Abs. 1

Der Bundesrat ~~kann~~ verpflichtet Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.

- Wir schlagen eine verbindliche Formulierung vor.

Art. 35i Abs. 1

Antrag: Der Bundesrat ~~kann~~ stellt nach Massgabe der durch Produkte, Bestandteile und Verpackungen verursachten Umwelt-~~belastung~~ und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen, ~~stellen~~ insbesondere über:

- a. die Toxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit;
 - Dieser Artikel ist aus unserer Sicht von grosser Bedeutung und wird von uns voll und ganz unterstützt. Er schafft endlich die Möglichkeit, Anforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen festzulegen, eine Möglichkeit, die im derzeitigen Schweizer Recht weitgehend fehlt.
 - Anstelle der vorgeschlagenen Kann-Formulierung, die lediglich eine Möglichkeit schafft, schlagen wir eine verbindliche Formulierung vor.
 - Nebst der Umwelt sollen auch Auswirkungen auf die Gesundheit berücksichtigt werden.

Art. 35i Abs. 2

Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.

- Wir schliessen uns der Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann) an und beantragen das Streichen von Abs. 2

Art. 35j Abs. 1

Antrag: Der Bundesrat ~~stellt kann~~ nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen ~~stellen~~ über: [...]

- Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit und befürworten keine Ausnahme für Staudämme.
- Anstelle der vorgeschlagenen Kann-Formulierung, die lediglich eine Möglichkeit schafft, schlagen wir eine verbindliche Formulierung vor.

Art. 48a Abs. 1

Antrag: (...) Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln. Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung regelmässig über die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen und präsentiert die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

- Wir unterstützen die Möglichkeit, für Pilotprojekte Bestimmungen zu schaffen, die vorübergehend vom USG abweichen. Nicht selten scheitern Pioniervorhaben zur Kreislaufwirtschaft daran, dass ihnen bestehende Regulierungen im Wege stehen. Deshalb liegt viel Potential im Ansatz, solche Hürden zu Testzwecken und unter bestimmten Bedingungen ausser Kraft zu setzen. Allerdings müssen die im bestehenden Artikel erwähnten gesammelten Erfahrungen öffentlich zugänglich gemacht werden und der Bundesrat muss darauf aufbauend Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des USG ziehen. Wir schlagen vor, dies in den in Art. 10h Abs. 3 genannten Prozess zu integrieren.

Art. 49 Abs. 1

Antrag: Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umwelt- und Artenschutz, oder der Kreislaufwirtschaft ausüben.

- Wir begrüssen diese Fördermöglichkeit voll und ganz, sind jedoch der Ansicht, dass der Themenbereich der Kreislaufwirtschaft explizit aufgeführt werden sollte. Artenschutz sollte aufgrund der Wechselwirkungen von Mensch und Natur ebenfalls inkludiert werden.

Art. 49a Abs. 1

Antrag:

Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für Informations- und Beratungsprojekte sowie für Plattformen im Zusammenhang mit:

- a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umwelt- und Artenschutz;
- b. ~~Plattformen zur~~ der Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.
- c. Nachhaltiger Entwicklung

Art. 49a Abs. 2

Die vom Bund unterstützten Plattformen zur Kreislaufwirtschaft decken alle Strategien der Kreislaufwirtschaft ab, fördern gesamtschweizerisch den Dialog, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren, und ergründen den Beitrag der Kreislaufwirtschaft auf nachhaltige Entwicklung, Natur- und Artenschutz, Klima und Landnutzung. Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

- Wir schlagen vor, eine grössere Flexibilität zwischen Informations- und Beratungsprojekten sowie Plattformen zu ermöglichen und diese nicht thematisch starr auszurichten
- Wir schlagen vor, zusätzlich die Möglichkeit aufzunehmen, diese Projekte im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung zu gestalten und damit den Austausch und die Debatte zum Beitrag der Kreislaufwirtschaft zu nachhaltiger Entwicklung zu verstärken.
- Schliesslich schlagen wir vor, den Verweis auf die Limitierung der Finanzhilfe auf 50% der Kosten zu streichen, da dies unnötig starr ist und eine Hürde für die Unterstützung nicht gewinnorientierter Partner darstellt. Zudem muss dies nicht auf Gesetzesebene geregelt werden.

Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 31b Abs. 3, 32abis, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1-4);
 - j. Vorschriften über das ressourcenschonende Bauen verletzt (Art. 35j Abs. 1);
- Wir begrüssen die Aufnahme von Geldstrafen für absichtlich liegengelassene Abfälle.

Art. 61 Abs. 4

Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).

- Wir begrüssen die Aufnahme von Geldstrafen für absichtlich liegengelassene Abfälle.

2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12

Von der Steuer sind befreit:

12. die Lieferung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen.

- Wir begrüßen die steuerliche Begünstigung der Kreislaufwirtschaft.

EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

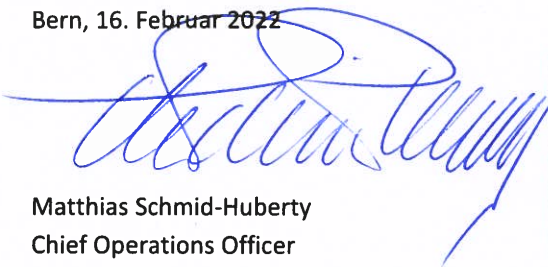
Antrag: Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

e. die Grenzwerte für die graue Energie in Form von CO₂-Äquivalenten bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

- Wir unterstützen, dass Vorschriften über Grenzwerte erlassen werden, denn wie unter Art. 35j USG vermerkt, sind die Umweltbelastungen durch die Bautätigkeit sehr hoch. Diese zu begrenzen ist notwendig. Es ist wichtig, graue Energie, welche in den Bauten enthalten ist, zu beachten. Ein solcher Grenzwert unterstützt die Verwendung von schweizerischen Materialien, wie Schweizer Holz. Die Grenzwerte sollten in Form von CO₂-Äquivalenten festgehalten werden.

Wyss Academy for Nature at the University of Bern

Bern, 16. Februar 2022



Matthias Schmid-Huberty
Chief Operations Officer



Office fédéral de l'environnement
wirtschaft@bafu.admin.ch

Cottens, le 16.02.2022

Prise de position concernant la révision partielle de la loi sur la protection de l'environnement – Procédure de consultation 20.433 Iv.pa.CEATE-N Renforcer l'économie circulaire suisse

Mesdames, Messieurs,

Quoique non officiellement sollicitée, notre association ZeroWaste Switzerland a estimé que l'avant-projet était à ce point important qu'il méritait notre participation et nous vous soumettons la prise de position suivante. A noter que selon l'article 2 de nos statuts, notre association a pour but de sensibiliser la population à la réduction durable des déchets.

De manière générale, nous sommes heureux que la CEATE-N veuille explicitement ancrer les principes de l'économie circulaire dans la LPE.

Tout comme l'Alliance-Environnement, nous regrettons le très grand nombre de dispositions à caractère potestatif. Nous estimons également que la révision proposée aurait dû encore plus renforcer le principe de limitation, principe prioritaire sur les autres principes¹ et ainsi encourager la réutilisation, la réparation, le reconditionnement et d'autres formes de réutilisation des produits, de leurs composants ou de leurs emballages.

Article 30a lettre a LPE :

Cette disposition, comme de nombreuses autres dispositions de l'avant-projet, est actuellement une disposition potestative qui laisse au Conseil fédéral le soin de décider s'il souhaite ou non édicter des règles contraignantes visant à interdire dans le commerce les produits destinées à usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne.

Nous estimons conformément à la minorité que cette disposition potestative doit désormais devenir une disposition contraignante (à savoir que le Conseil fédéral **doit** rendre payant ou interdire la mise dans le commerce de produits destinés à un usage unique et de courte durée, si les avantages liés à cet usage ne justifient pas les nuisances à l'environnement qu'il entraîne).

¹ Cf. sur ce point ATF 123 II 359 ; Flückiger Alexandre, Article 30 LPE N 17. In: Moor Pierre/Favre Anne-Christine/Flückiger Alexandre. Commentaire Loi sur la protection de l'environnement (LPE). Berne : Stämpfli 2010.
Zero Waste Switzerland info@zerowasteswitzerland.ch
1116 Cottens, VD https://zerowasteswitzerland.ch/fr/

Quoi qu'il en soit, nous tenons à l'occasion de la présente consultation à souligner, et ce à l'instar d'une partie de la doctrine², que sur la base de la législation actuelle, le Conseil fédéral devrait non seulement périodiquement analyser le besoin de réglementation³ mais **doit** désormais édicter les prescriptions nécessaires afin de bannir les produits à usage unique et de courte durée, si les avantages ne justifient pas les atteintes à l'environnement qu'il entraîne et ce malgré le caractère potestatif de la disposition. A l'instar du droit européen⁴, à notre sens, sont notamment concernés par l'interdiction les pailles, les couverts, les gobelets ou encore les cotons-tiges.

Cette obligation de légiférer se justifie par le message de 1979 relatif à la loi sur la protection de l'environnement (LPE) dans lequel le Conseil fédéral avait estimé que le besoin d'interdire les emballages surdimensionnés ou difficiles à recycler ne s'imposait pas encore mais précisait que « si dans notre pays, la bouteille à reprendre était remplacée sur une grande échelle par la bouteille à jeter, ou par des boîtes d'aluminium, on devrait pouvoir réagir promptement contre cette évolution »⁵ et que « si le besoin d'une règlement suisse, le Conseil fédéral **doit** édicter les prescriptions y relatives »⁶.

Or, comme le relèvent à juste titre, par ailleurs Alexandre Flückiger⁷ et l'Alliance-Environnement, en plus de trente ans, l'industrie n'a guère pris de mesures pour s'attaquer à ces problèmes. Face à l'urgence de la situation, il ne suffit donc plus de la laisser s'autoréguler en espérant qu'elle atteindra d'elle-même les objectifs fixés mais il sied de légiférer.

A cela s'ajoute qu'en réponse au postulat Ruch-Zuchwil qui s'inquiétait en 1983 du remplacement des bouteilles de verre par celles en plastique, le Conseil fédéral rappelait qu'il disposait de la compétence de bannir ces dernières mais affirmait avoir entamé des pourparlers pour trouver un accord avec la branche.

Nous tenons par ailleurs à insister sur le fait que dans le cas de la bouteille en plastique et pour de nombreux autres produits notamment ceux précités, les solutions techniques existent ou qu'elles pourront être développées dans un avenir proche. A cela s'ajoute que de nombreux pays voisins ont d'ores et déjà banni certains produits plastiques à usage unique.

² Cf. Flückiger Alexandre, La limitation des déchets à la source : un principe juridique à valoriser. In: Trigo Trindade, R., Peter H. & Bovet C. (Ed.). Economie, environnement, éthique : de la responsabilité sociale et sociétale : Liber amicorum Anne Petitpierre-Sauvain. Genève : Schulthess, 2009. p. 125-134. (Collection genevoise). Voir également dans ce sens Epiney Astrid/Knoepfel Peter, Rechtliche und politische Aspekte der Abfallvermeidung in der Schweiz, in: Thomé-Kozmiensky, Karl J. (Hrsg.), Management der Kreislaufwirtschaft. Berlin : 1995. pp. 128-140 qui estimaient en 1995 déjà que « Du point de vue de la politique des déchets, il serait sans doute souhaitable que le législateur fixe lui-même les grandes lignes de manière contraignante et ne se contente pas de normes de délégation conçues en tant que "formules potestatives" » et faisant explicitement référence à la disposition en question. Les auteurs concluaient en indiquant « Il reste à espérer que le Conseil fédéral utilisera sa marge de manœuvre de manière appropriée ».

³ Cf. Flückiger Alexandre, Article 30a LPE N 15. In: Moor Pierre/Favre Anne-Christine/Flückiger Alexandre. Commentaire Loi sur la protection de l'environnement (LPE). Berne : Stämpfli 2010.

⁴Cf. Directive 2019/904, consultable sous : <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L0904&from=FR>

⁵ FF 1979 III p. 803.

⁶ FF 1979 III p. 802 ; cf. aussi dans ce sens Brunner Ursula, Article 39 LPE N 10b. In: Griffel, Alain/Rausch Heribert. Kommentar zum Umweltschutzgesetz. Zürich : Schulthess, 1985-2011.

⁷ Flückiger Alexandre, La limitation des déchets à la source : un principe juridique à valoriser. In: Trigo Trindade, R., Peter H. & Bovet C. (Ed.). Economie, environnement, éthique : de la responsabilité sociale et sociétale : Liber amicorum Anne Petitpierre-Sauvain. Genève : Schulthess, 2009. p. 125-134. (Collection genevoise).

Pour le surplus, nous nous rallions à la prise de position de l'Alliance-Environnement.

Nous vous prions de bien vouloir tenir compte de nos demandes. Pour toute question, n'hésitez pas à me contacter

Nous vous remercions de l'attention et de la suite que vous porterez à notre prise de position et vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Aurélié Gateaud
Co-Directrice
ZeroWaste Switzerland
aurelie.gateaud@zerowasteswitzerland.ch



Copie pour information :

- Greenpeace Suisse, Florian Kasser, florian.kasser@greenpeace.org

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Per Email an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Februar 2022

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Geschäft « 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken - Teilrevision Umweltschutzgesetz »

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Am 2. November 2021 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, sich am oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen. Wir danken Ihnen dafür und bitten Sie, die nachstehenden Vorschläge und Anmerkungen von ZeroWaste Switzerland bei der Weiterentwicklung der Vorlage in Betracht zu ziehen.

ZeroWaste Switzerland wurde 2015 in Cottens (VD) gegründet und ist ein unabhängiger, gemeinnützig anerkannter Verein. Das Ziel des Vereins ZWS ist die Sensibilisierung und Begleitung zur nachhaltigen Abfallreduktion und weniger Verschwendung unter anderem durch Kreislaufwirtschaft. **ZeroWaste Switzerland will bis 2025 den Abfall und die Ressourcenverschwendung in der Schweiz deutlich reduzieren** und arbeitet damit auf die Strategie für nachhaltige Entwicklung 2030 hin, die der Bund als Antwort auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen aufgestellt hat.

GENERELLE EINSCHÄTZUNG

ZeroWaste Switzerland schätzt den in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf generell sehr positiv ein, da er darauf abzielt, mit den Ressourcen schonender umzugehen und die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu stärken. Während die Europäische Union und unsere Nachbarländer ehrgeizige Massnahmen zur Kreislaufwirtschaft verabschieden und umsetzen, ist diese Revision ein wichtiger erster Schritt, um auch in der Schweiz bessere Rahmenbedingungen für den Wandel zur Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Wir begrüssen es daher, dass sich das Parlament diesem für die Schweiz wichtigem Themengebiet annimmt, und danken den Mitgliedern der zuständigen Subkommission für ihre bedeutende Arbeit.

Es gibt zahlreiche Ansätze der Kreislaufwirtschaft, die sich in den nächsten Jahren weiterentwickeln und vertiefen werden. Daher ist es wichtig, mit dieser Revision kohärente, solide, ehrgeizige und ausreichend präzise Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Vorentwurf liefert dafür eine sehr gute Grundlage. Der gewählte regulatorische Ansatz aus einer Mischung von Anreizen, Kompetenzen zur Regulierung und Förderinstrumenten scheint uns grundsätzlich zielführend.

Unsere Vorschläge und Anmerkungen bauen darauf auf, ohne die im Vorentwurf enthaltenen Fortschritte in Frage zu stellen. Wir halten es für angezeigt, in einigen Punkten bereits auf Gesetzesstufe die Ambitionen in Bezug auf den Wandel zur Kreislaufwirtschaft auszuformulieren und eine klare Marschrichtung vorzugeben. Die vorliegende Stellungnahme basiert unter anderem auf der "Orientierung für eine Politik der Kreislaufwirtschaft", die kürzlich von Circular Economy Switzerland¹ veröffentlicht wurden.

¹ Sie finden die Orientierung für eine Politik der Kreislaufwirtschaft hier: <https://circular-economy-switzerland.ch/politik/>

ANMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE IM EINZELNEN NACH ARTIKELN

USG Art. 7 Abs. 6^{bis}

Vorschlag: Die Entsorgung der Abfälle umfasst ~~ihre Verwertung oder Ablagerung~~ jedes Verfahren, bei dem Stoffe, Materialien, Produkte oder Bestandteile einer stofflichen Verwertung oder einer Ablagerung zugeführt werden, sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Unter stofflicher Verwertung ist jedes Verfahren zu verstehen, dessen Hauptergebnis darin besteht, dass Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle. Unter Wiederverwendung versteht man jedes Verfahren der stofflichen Verwertung, bei dem Produkte oder Bestandteile erneut verwendet werden.

Anmerkungen:

Der vorliegende Text schafft es nicht, die Beziehung zwischen der bestehen Hierarchie der Abfallbewirtschaftungsoptionen (Art. 30 USG: vermeiden, verwerten, entsorgen) und den Strategien der Kreislaufwirtschaft (teilen, wiederverwenden, reparieren, wiederaufbereiten etc.) klar zu regeln. Dies insbesondere, weil der Vorentwurf mehrere dieser Ansätze (stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, stoffliche und energetische Verwertung, Rückgewinnung, Wiederverwendung, Recycling usw.) erwähnt und produktions- und produktbezogene Regelungen stärkt, die über das Abfallrecht hinausgehen (Kapitel 7 und Art. 35i, Vorentwurf). Grössere Rechtssicherheit kann geschaffen werden, indem die Strategien der Kreislaufwirtschaft und deren Anwendungsbereiche (Stoffe, Materialien, Produkte, Bestandteile, usw.) präziser definiert werden und aufgezeigt wird, wie sie miteinander verknüpft sind. Andernfalls wird die Unklarheit im USG und seinen Verordnungen (VGV, VEB, VREG usw.) fortbestehen.

Obenstehender Vorschlag zielt darauf ab, auf der Grundlage des europäischen Rechts² eine Definition der Optionen für die stoffliche Verwertung zu geben, die im Schweizer Recht bisher fehlt. Der Vorschlag zielt zudem darauf ab, die Wiederverwendung und ihre Vorbereitung als materielle Verwertungsoption zu verankern, da diese beiden Begriffe in den Ausführungsbestimmungen zum USG (z.B. in der VGV) bereits häufig miteinander verbunden werden.

Auf diese Weise sind die Begriffe der stofflichen Verwertung (Wiederverwendung und deren Vorbereitung, einschliesslich Kontrolle, Reinigung und Reparatur, sowie Recycling und Kaskadennutzung), der energetischen Verwertung und der Beseitigung sowie deren Vorstufen alle direkt oder indirekt definiert und miteinander verknüpft. Die verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung müssen jedoch besser voneinander abgegrenzt und in eine Hierarchie gebracht werden (siehe unten, Anmerkung zu Art. 30d, Vorentwurf).

USG Art. 10h Abs. 1

Vorschlag: Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft ~~Sie setzen sie~~ sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Material- und Produktkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

² Insbesondere die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

Anmerkungen:

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, der explizit die im Ausland verursachten Umweltbelastungen erwähnt. Zahlreiche Studien zeigen, dass ein Grossteil der Umweltbelastungen von Schweizer Unternehmen und des Konsums in der Schweiz im Ausland verursacht wird.³ Wir sind auch der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Umweltbelastungen während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken wichtig ist, da diese ganzheitliche Perspektive in der Kreislaufwirtschaft essenziell ist.

Dennoch muss dieser Artikel präziser formuliert werden. Da er sich im allgemeinen Teil des USG und als programmatischer Auftrag befindet, muss er den Begriff der Kreislaufwirtschaft, welcher Anlass der Revision war, explizit aufgreifen. Darüber hinaus sollten nicht nur Strategien zur Schliessung von Kreisläufen erwähnt werden, sondern auch solche, die auf die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken abzielen (Verlangsamung des Materialflusses), wie in den artikelspezifischen Anmerkungen des Erläuternden Berichts hervorgehoben wird. Diese Strategien sind wichtig, da sie die Kreislaufwirtschaftsstrategien mit dem höchsten Werterhaltungspotenzial darstellen und zahlreiche Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten.⁴

USG Art. 10h Abs. 2

Anmerkungen:

Wir begrüssen die vorgesehene Möglichkeit zur Unterstützung von Plattformen zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft voll und ganz. In Bezug auf die Umsetzung dieses Artikels möchten wir anregen, dass jeweils zuerst geprüft wird, inwiefern bestehende Strukturen genutzt und ausgebaut werden können, bevor neue Strukturen geschaffen werden (siehe ausführliche Anmerkungen unter Art. 49a, Vorentwurf).

USG Art. 10h Abs. 3

Vorschlag: (...). Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen sowie zu Zielen für die Kreislaufwirtschaft und entwickelt die dafür notwendigen Indikatoren.

Anmerkungen:

Um die Ressourcenschonung und die Kreislaufwirtschaft abzubilden, werden bessere Indikatoren benötigt. Die seit kurzem vom BFS gemessene Kreislauf-Materialnutzungsquote reicht bei weitem nicht aus, um alle Kreislaufwirtschaftsstrategien abzubilden. Insbesondere die Strategien mit dem höchsten Potenzial zur Werterhaltung werden vernachlässigt. Darüber hinaus haben sich die Europäische Union und die umliegenden Länder der Schweiz ehrgeizige Ziele gesetzt, sei es die Reduktion des Siedlungsabfallanteils, der nicht stofflich verwertet wird, die Reduktion von Einwegprodukten und -verpackungen, den Verzicht auf den Import von Primärrohstoffen, usw. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, die Zahl der

³ Siehe insbesondere folgende Berichte:

Umwelt Schweiz 2018. Bericht des Bundesrates, 2018.

https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/allgemein/uz-umwelt-zustand/umwelt-schweiz-2018.pdf.download.pdf/Umweltbericht2018_D.pdf.

Umweltatlas – Lieferketten Schweiz, 2020.

<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf.download.pdf/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf>

⁴ Siehe insbesondere folgende Berichte:

Impacts of circular economy policies on the labour market Final report, Union européenne, 2018.

<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/fc373862-704d-11e8-9483-01aa75ed71a1/language-en>

Green Alliance policy insight, Levelling up through circular economy jobs, 2021.

https://green-alliance.org.uk/Levelling_up_through_circular_economy_jobs.php

Einwegprodukte und -verpackungen zu reduzieren. Die Schweiz sollte sich solche Ziele setzen, damit die Kantone und Gemeinden sowie die Wirtschaftsakteure ihre Handlungen in einem vorhersehbareren Kontext orientieren können und somit mehr Planungssicherheit haben.

USG Art. 10h Abs. 4

Vorschlag: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen ~~der Wirtschaft~~ zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die systematische Beseitigung von Hindernissen für die Ressourcenschonung und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Ähnliche Instrumente werden von internationalen Vorreitern der Kreislaufwirtschaft erfolgreich eingesetzt. Diese Bestimmung sollte jedoch nicht nur für Initiativen aus der Wirtschaft gelten, sondern auch für Initiativen von nicht-kommerziellen Akteuren, wie z.B. von Konsument/innen und durch NGOs organisierte Initiativen (z.B. Repair Cafés) oder Initiativen der Verwaltung selbst. Wir empfehlen daher die Spezifizierung "von der Wirtschaft" zu streichen. Wenn es einer Spezifizierung bedarf, wäre «von privaten Organisationen» zu bevorzugen.

USG Art. 30a Vermeidung

Vorschlag:

Neuer Art. 30a Abs. 1: Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten ~~verbieten~~, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Bst. b. und c. bleiben gleich wie im Art. 30a, aktuelles USG

Neuer Art. 30a Abs. 2: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Abfallvermeidung ein. Er evaluiert die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und schlägt der Bundesversammlung Massnahmen vor, die auf der Grundlage dieser Evaluationen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Wir sind der Ansicht, dass eine Revision, die die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft zum Ziel hat, auch die Vermeidung von Abfall ansprechen muss. Ansonsten ist die Revision unvollständig und unausgewogen. Zwischen einer Handlungsmöglichkeit für den Bundesrat (Art. 30a USG) und einer Handlungspflicht (Minderheit Chevalley des Vorentwurfs) schlagen wir einen Mittelweg vor. Dieser kombiniert den Text der Minderheit Suter mit einem Auftrag an den Bundesrat, die von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Vermeidung von Abfall an der Quelle regelmässig zu überprüfen und der Bundesversammlung zusätzliche Massnahmen auf der Grundlage einer Evaluierung der Umsetzung dieser Massnahmen in der Schweiz vorzulegen, und zwar im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 des Vorentwurfs eingeführten Prozesses. Damit soll sichergestellt werden, dass der Schweizer Wirtschaft im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz kein Nachteil erwächst und die Kompatibilität mit den Bestimmungen der wichtigsten Absatzmärkte gewährleistet ist.

USG Art. 30d Verwertung

Vorschlag:

Abs. 1: Abfälle müssen der Option der stofflichen Verwertung zugeführt ~~stofflich verwertet werden, welche deren ökologischen Wert am besten erhält wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.~~

Abs. 2: unverändert

Abs. 3: Ist eine stoffliche Verwertung ~~gemäss den Bedingungen von Absatz 1~~ entweder technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltbelastender als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

Anmerkungen:

Neuer Abs. 1: Während im Vorentwurf zwischen stofflicher und energetischer Verwertung unterschieden wird und die Priorisierung dieser beiden Optionen verstärkt wird, *fehlt die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung.*⁵ Diese Unterscheidung ist jedoch für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft von entscheidender Bedeutung, da Optionen wie Wiederverwendung und Recycling aus ökologischer Sicht nicht als gleichwertig betrachtet werden können.⁶ Wir halten es daher für entscheidend, nicht nur Verwertungsoptionen zu berücksichtigen, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu schliessen (z.B. Recycling), sondern auch und *vorrangig* solche, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu verlangsamen, d.h. die Lebensdauer von Produkten zu verlängern (z.B. Reparatur, Wiederverwendung usw.). Das Erfordernis zur Wahl der *Verwertungsoption, welche den ökologischen Wert am besten erhält*, bezieht sich auf einen von der ETHZ entwickelten Indikator⁷, welcher es ermöglicht, die verschiedenen Optionen diesbezüglich zu vergleichen. Alle diese Unterscheidungen (zwischen stofflicher und energetischer Verwertung und dann zwischen den verschiedenen stofflichen Verwertungsoptionen) stehen im Einklang mit den oben in Art. 7 Abs. 6^{bis} vorgeschlagenen Definitionen.

Darüber hinaus führt die von uns vorgeschlagene Formulierung (Abs. 1 und Abs. 3) zu einer *Umkehr der Beweislast*. Da in der Kreislaufwirtschaft die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Priorität haben muss, ist diese Massnahme von elementarer Bedeutung. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage müssen der Bundesrat oder Pionierunternehmen, die stoffliche Verwertungstätigkeiten durchführen, darlegen, dass die innovativen Verfahren umweltfreundlicher und wirtschaftlicher sind als die energetische Verwertung von Abfällen. Das Kriterium der wirtschaftlichen Tragfähigkeit stellt jedoch ein grosses Innovationshindernis dar, da neue stoffliche Verwertungsaktivitäten häufig zu Beginn wirtschaftlich weniger vorteilhaft sind als das derzeitige, bereits sehr gut etablierte System der energetischen Verwertung. Dies liegt zum einen daran, dass bei der Etablierung neuer Optionen für die stoffliche Verwertung nur kleine Abfallmengen behandelt werden (Frage des Volumens und Notwendigkeit des «Upscalings»). Zum anderen liegt es daran, dass die mit der energetischen Verwertung verbundenen Kosten nicht alle entstehenden negativen Externalitäten berücksichtigen. Die Umkehr der Beweislast setzt die Anreize neu und führt so zum notwendigen Umdenken. Da die energetische Verwertung die Ressourcen für zukünftige Generationen für immer vernichtet, ist sie die letzte Option der Kreislaufwirtschaft. Daher muss die Hürde bei der energetischen Verwertung angesiedelt werden und nicht bei der stofflichen.

⁵ Brunner, D. (2020). Vers une économie circulaire des emballages de boissons en verre en Suisse – limites et apports du cadre réglementaire. Partie 1 : État des lieux. *Droit de l'environnement dans la pratique (DEP)*, 4-2020, 367-396.

⁶ Rapport du Conseil fédéral du 19 juin 2020 en réponse au postulat 17.3505 « Étudier les incitations fiscales et autres mesures susceptibles de stimuler l'économie circulaire afin de saisir ses opportunités » déposé par le conseiller aux États Beat Vonlanthen le 15 juin 2017. N° de référence: S384-0748

⁷ Haupt, M. & Hellweg, S. (2019). Measuring the environmental sustainability of a circular economy. *Environmental and Sustainability Indicators*. 1-2 (2019), 100005. Voir aussi le Postulat Clivaz 20.3727.

Abs. 4: unverändert

Anmerkungen:

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit. Dieser fördert Innovationen im Bereich der Kreislaufwirtschaft. Insbesondere Innovationen mit Sekundärrohstoffen könnten dadurch gefördert werden, wie z.B. Recyclingbeton.

USG Art. 31b Abs. 4

Anmerkungen:

Wir begrüßen die Stossrichtung, für die stoffliche Verwertung mehr Möglichkeiten zu schaffen. Jedoch gibt es aus unserer Sicht einige Bedenken, sowie Fragen, die der Klärung bedürfen:

- Das öffentliche Monopol für die Abfallentsorgung hat sich in der Schweiz insofern bewährt als dass eine energetische Verwertung in Kehrriechverbrennungsanlagen sichergestellt werden konnte. Es ist jedoch nicht klar, ob das System effizient ist, wenn es darum geht, den Fokus vermehrt auf die stoffliche Verwertung zu legen.
- Sollte das öffentliche Monopol gelockert werden, stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, bereits auf Gesetzesebene klare Bedingungen festzulegen, die den Rahmen für die Tätigkeit privater Anbieter bilden und den Umweltschutz sicherstellen. Der Bundesrat könnte unter anderem vorschreiben, dass die stoffliche Verwertung in einem ökologisch sinnvollen Perimeter (in der Schweiz oder im grenznahen Ausland) und in umweltfreundlicher Weise erfolgen muss, dass eine vorherige Vereinbarung mit den öffentlichen Körperschaften bzw. Konzession erforderlich ist und dass eine Mindestdauer für die freiwillige Sammlung für die stoffliche Verwertung durch private Anbieter festgelegt werden muss. Es könnte auch eine Zertifizierung für die Verwertungsbetriebe zur Bedingung gemacht werden, welche vom Bund oder von Branchenorganisationen im Auftrag des Bundes vergeben und kontrolliert wird. Durch Festlegen dieser Bedingungen könnte sichergestellt werden, dass die stoffliche Verwertung (Reparatur, Wiederverwendung, Recycling usw.) in einem ökologisch angemessenen Perimeter stattfindet und die Abfallentsorgung im Sinne des öffentlichen Interesses durchgeführt wird. Zudem könnte verhindert werden, dass private Sammelsysteme je nach Preisschwankungen für Sekundärmaterialien entstehen und wieder verschwinden.
- Durch die Aufhebung des Monopols stellt sich auch die Frage, ob dadurch nicht zu viele kleinräumige Sammelsysteme entstehen und wie sichergestellt werden kann, dass diese ökologisch sinnvoll, für die Konsumierenden verständlich sind und gleichzeitig Raum für neue innovative Sammlungen und Innovationen der stofflichen Verwertungen lassen.
- Zudem stellt sich die Frage, wie erreicht werden kann, dass sich „*Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen*“ in Zukunft ebenfalls vom klassischen Recycling hin zu den inneren Kreisläufen bewegen, also dass die betroffenen Produkte vermehrt repariert, wiederverwendet und wiederverkauft werden. Eine Wiederverwendung, insbesondere bei Elektro- oder Elektronikgeräten, ist ökologisch häufig sinnvoller als ein Recycling, welches im Anschluss an die Rückgabepflicht (Art. 5 VREG, SR814.620) stattfindet, und muss deshalb gefördert und nicht dem Status Quo überlassen werden.

USG Art. 32a^{bis}

Vorschlag:

Neuer Abs. 1^{ter}: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz praktizierten Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung ein. Er beurteilt die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und berichtet der Bundesversammlung über zusätzliche Massnahmen, die auf der Grundlage dieser Einschätzungen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Die erweiterte Herstellerverantwortung wird in der Schweiz im internationalen Vergleich noch zu wenig angewandt. Wir halten es für ungenügend, es lediglich der Initiative des Bundesrates zu überlassen, neue Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung in Form vorgezogener Entsorgungsgebühren einzuführen. Der vorgeschlagene neue Absatz zielt darauf ab, im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 vorgesehenen Berichts des Bundesrates regelmässig zu prüfen, ob es aufgrund der im Ausland gemachten Erfahrungen angezeigt erscheint, die Herstellerverantwortung auf neue Produktkategorien (Möbel, Textilien, Chemikalien, Spielzeug, Verpackungen, Zigarettenstummel usw.) auszuweiten.

Neuer Abs. 1^{quater}: Der Bundesrat moduliert die vorgezogene Entsorgungsgebühr entsprechend den Umweltbelastungen, die durch die in Absatz 1 genannten Produkte verursacht werden.

Anmerkungen:

Bei der Festlegung der Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr sollte die Umweltbelastung durch die betroffenen Produkte berücksichtigt werden (Ökomodulation)⁸, z.B. nach Kriterien wie Recyclingfähigkeit, Vorhandensein von Giftstoffen, Lebensdauer der Produkte, Information der Konsumentinnen und Konsumenten usw. Der Ansatz der Ökomodulation schafft einen Anreiz zur stetigen Verbesserung und trägt so zur kontinuierlichen Reduktion der Umweltbelastungen bei.

USG Art. 35i Abs. 1

Vorschlag: Der Bundesrat ~~kann~~ stellt nach Massgabe der durch Produkte, Bestandteile und Verpackungen verursachten Umweltbelastung - und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen ~~stellen~~ insbesondere über:

Anmerkungen:

Art. 35i ist von grosser Bedeutung und die Stossrichtung wird von uns voll und ganz unterstützt. Er schafft endlich die Möglichkeit, Anforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen festzulegen, eine Möglichkeit, die im derzeitigen Schweizer Recht weitgehend fehlt. Die EU hat erste Anforderungen dieser Art an einzelne Produktgruppen auf der Basis der Ökodesign-Richtlinie beschlossen. Die Schweiz muss im Rahmen dieser Parlamentarischen Initiative mindestens dafür sorgen, dass die Möglichkeit besteht, solche Anforderungen der EU, die für die Schweiz auch sinnvoll sind, zu übernehmen. So kann sichergestellt werden, dass Schweizer Unternehmen, die in die EU exportieren nicht benachteiligt werden. Die Übernahme der EU-Anforderungen auf der Basis der EU-Ökodesignrichtlinie im Bereich der Energieeffizienz (Vorgaben bezüglich maximalem Energieverbrauch und Energie-Etiquette) war in der Schweiz nie umstritten und hat sich in der Praxis bewährt. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass sich dies bei vergleichbaren Anforderungen zur Ressourcenschonung anders verhält, weshalb dies im Gesetz vorgesehen werden sollte.

Der vorgeschlagene Artikel ist zudem auch generell im Interesse des Wirtschafts- und Produktionsstandorts Schweiz, weil sich dieser durch seine Qualitätsorientierung

⁸ OECD (2021). *Modulated fees for extended producer responsibility schemes (EPR)*. By Laubinger, F., Brown, A., Dubois, M. & Börkey, P. Environment Working Paper No. 184, ENV/WKP(2021)16.

auszeichnet. Hersteller qualitativ hochwertiger Produkte sind besser in der Lage, Anforderungen an die Lebensdauer, Reparierbarkeit, Verwertbarkeit und der Ressourceneffizienz etc. zu erfüllen als Hersteller qualitativ minderwertiger Produkte. Der Marktanteil ausländischer Billigware hingegen aufgrund der Anforderungen eher abnehmen.

Erfahrungsgemäss kann es für KMUs etwas herausfordernder sein, solche neuen Anforderungen auf Anhieb zu erfüllen. Deshalb schlagen wir vor, diese bei Bedarf in einer Übergangsphase gezielt zu unterstützen. Eine solche Möglichkeit zur Unterstützung kann am einfachsten in den Wirkungsbereich von Art. 49a aufgenommen werden. Die Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen wirkt sich auch positiv auf Exportchancen der KMUs in die Märkte der EU-Länder aus.

Obschon der vorgeschlagene Artikel die erwünschte Stossrichtung vorgibt, schafft er in seiner gegenwärtigen Form noch zu wenig Klarheit. Es fehlt eine verbindliche Formulierung oder ein Mechanismus, der verpflichtend wirkt. Zum Beispiel könnte ein Ansatz integriert werden, der Anreize zur Verbesserung von Produkten und Verpackungen auf der Grundlage des technischen Fortschritts oder eines Benchmarkings schafft, wie dies in einer nationalen Studie der BFH und der KOF⁹ empfohlen wird. Oder es könnte die Möglichkeit vorgesehen werden, Meldung zu erstatten, wenn die fürs Inverkehrbringen verlangten Anforderungen nicht erfüllt sind. Ohne solche Mechanismen ist die Gefahr gross, dass dieser Artikel nie angewendet wird und nicht den gewünschten Effekt hat, wie es derzeit bspw. bei Art. 30a USG zur Abfallbegrenzung der Fall ist. Deshalb ist es dringend angezeigt, die «kann»-Formulierung zu ersetzen und den Bundesrat verbindlich damit zu beauftragen, Anforderungen an das Inverkehrbringen zu erlassen.

Darüber hinaus muss dieser Artikel alle mit Produkten und Verpackungen verbundenen Dimensionen berücksichtigen. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt müssen ebenso berücksichtigt werden wie solche auf die menschliche Gesundheit.

USG Art. 35i Abs. 1, Bst. a

Vorschlag: die Ökotoxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit und, den modularen Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und den Anteil von Sekundärrohstoffen;

Anmerkungen:

Die im Vorentwurf genannten Kriterien sind relevant, aber unvollständig. Das Hinzufügen zusätzlicher Kriterien (Ökotoxizität, Vorhandensein eines Sammelsystems, Anteil an Sekundärmaterialien, Verfügbarkeit von Ersatzteilen usw.) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, diese Anforderungen im Laufe der Zeit weiterzuentwickeln. Hier wird insbesondere der Begriff des modularen Aufbaus (oder der Demontierbarkeit) hervorgehoben, der zwar im Begriff der Reparierbarkeit enthalten ist, aber beispielsweise für Batterien in Geräten und Fahrzeugen entscheidend ist, da diese vom Endverbraucher oder einem unabhängigen Betreiber leicht austauschbar sein müssen - eine Herausforderung, die in den nächsten Jahren noch zunehmen wird. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass mehrere dieser Kriterien Teil eines Rechts auf Reparatur (right to repair) sind, das in mehreren Ländern der Welt schrittweise umgesetzt und von mehreren Schweizer NGOs gefordert wird.

⁹ Stucki, T. und Wörter, M. (2021): *Statusbericht der Schweizer Kreislaufwirtschaft – Erste repräsentative Studie zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft auf Unternehmensebene. Schlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Umwelt und Circular Economy Switzerland*. Berner Fachhochschule Wirtschaft, ETH Zürich, KOF Konjunkturforschungsstelle.

USG Art. 35i Abs. 1, Bst. c

Vorschlag: die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Eigenschaften von Produkten und Verpackungen, bezogen auf die in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien.

Anmerkungen:

Wir begrüssen die Bestrebung, Anforderungen an die Kennzeichnung und Information zu Produkten, Bestandteilen und Verpackungen zu formulieren. Konsumentinnen und Konsumenten spielen eine zentrale Rolle beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Information ist eines der wichtigsten Instrumente, um ein zirkuläres Konsumverhalten zu fördern. Erst durch die Kennzeichnung der in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien können Konsumentinnen und Konsumenten oder auch Beschaffende relevante Informationen vergleichen, wie z.B. die Lebenszykluskosten (wie viel ein Produkt pro Jahr kostet, in denen es gebraucht werden kann). Der vorgeschlagene Zusatz zielt auf eine Präzisierung der Art von Informationen ab, die zur Verfügung gestellt werden müssen.

USG Art. 35j

Vorschlag:

Abs. 1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;
- b. die Verwendung ~~rückgewonnener~~ von Baustoffen, die aus der stofflichen Verwertung stammen;
- b^{bis}. den Rückbau von Bauelementen, die wiederverwendet werden können;
- c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

Anmerkungen:

Artikel 35j Abs. 1 wird von uns voll unterstützt. Es ist sehr wichtig, dass Umweltaanforderungen beim Bauen einen hohen Stellenwert haben, denn die Bautätigkeit ist mit 84% für den grössten Anteil des Abfallaufkommens in der Schweiz verantwortlich und verursacht Umweltbelastungen von 57 Billionen Umweltbelastungspunkten von pro Jahr.¹⁰ Artikel 35j Abs. 1 legt die Bedingungen fest, die es ermöglichen, sich Anforderungen an umweltfreundliches Bauen zu geben. Dennoch bleibt eine Form von Undurchsichtigkeit in der Hierarchie der Massnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels ergriffen werden müssen, sowie in den verwendeten Begriffen bestehen. Unser Vorschlag zielt darauf ab, diese beiden Punkte zu präzisieren. Zudem schlagen wir für die Umsetzung vor, dass der Bundesrat die Vorschriften nicht alleine definiert, sondern in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Stakeholdern und unter Berücksichtigung der neusten Erkenntnisse festgelegt werden.

Abs. 2: Der Bund und die bundesnahen Betriebe nehmen ~~nimmt~~ bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.

Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass der Bund eine Vorbildfunktion wahrnimmt und insbesondere die in Abs. 1 formulierten Anforderungen in eigenen Bauwerken exemplarisch anwendet. Dies wirkt sich vorteilhaft für die Wirtschaft aus, da sie bei Aufträgen des Bundes Erfahrungen mit neuen

¹⁰ BAFU (2021), Abfall und Rohstoffe: Das Wichtigste in Kürze
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/inkuerze.html>

Bauweisen und Materialien sammeln können. Dasselbe sollte auch für bundesnahe Betriebe gelten.

Abs. 3: Der Bundesrat ~~kann erlässt~~ Vorschriften ~~erlassen~~ über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Schaffung eines solchen Ausweises, da dies die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöht. Die Abs. 1 und 2 werden dadurch messbar. Eine verbindliche Formulierung wäre zu bevorzugen. Inhaltlich sollte der Ausweis Auskunft geben über die unter Abs. 1 aufgezählten Anforderungen. Wenn der Ausweis über den aktuellen Ressourcenverbrauch hinaus auch Auskunft über die im Bauwerk enthaltenen Materialien gibt, ermöglicht dies, Baustoffe sowie Bauteile in der Zukunft wiederzuverwenden und zu verwerten und auf diese Weise Ressourcen in der Zukunft zu schonen.

USG Art. 48a

Vorschlag: (...) Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln. Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung regelmässig über die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen und präsentiert die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Möglichkeit, für Pilotprojekte Bestimmungen zu schaffen, die vorübergehend vom USG abweichen. Nicht selten scheitern Pioniervorhaben zur Kreislaufwirtschaft daran, dass ihnen bestehende Regulierungen im Wege stehen. Deshalb liegt viel Potential im Ansatz, solche Hürden zu Testzwecken und unter bestimmten Bedingungen ausser Kraft zu setzen. Allerdings müssen die gesammelten Erfahrungen öffentlich zugänglich gemacht werden und der Bundesrat muss darauf aufbauend Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des USG ziehen. Wir schlagen vor, dies in den in Art. 10h Abs. 3 genannten Prozess zu integrieren.

USG Art. 49 Abs. 1 und 3

Vorschlag:

Abs. 1: Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz oder der Kreislaufwirtschaft ausüben.

Abs. 3: (...) Die Finanzhilfen dürfen in der Regel ~~50~~ 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Wir begrüssen diese Fördermöglichkeit voll und ganz, sind jedoch der Ansicht, dass der Themenbereich der Kreislaufwirtschaft explizit aufgeführt werden sollte. Zudem sind wir der Ansicht, dass der Verweis auf die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festgelegt werden sollte, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm des BLW).

USG Art. 49a

Vorschlag:

1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für Informations-, Schulungs- und Beratungsprojekte sowie für Plattformen im Zusammenhang mit:

- a. ~~Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;~~
- b. ~~Plattformen zur~~ der Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft;
- c. die Unterstützung von KMUs bei der Erfüllung den sich aus Art. 35i & 35j ergebenden Anforderungen.

2 Die vom Bund unterstützten Plattformen zur Kreislaufwirtschaft decken alle Strategien der Kreislaufwirtschaft ab und fördern gesamtschweizerisch den Dialog, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren. Die Finanzhilfen dürfen ~~50~~ 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Wir unterstützen Art. 49a voll und ganz und schlagen einige Präzisierungen und Neuformulierungen vor. Wir halten es nicht für zweckmässig, Informations- und Beratungsprojekte nur mit dem Umweltschutz und Plattformen nur mit der Ressourcenschonung und der Stärkung der Kreislaufwirtschaft zu verknüpfen. Unser Vorschlag ermöglicht in dieser Hinsicht eine grössere Flexibilität.

Darüber hinaus sollte die Rolle der Plattformen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft präzisiert werden. In seiner Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag zur Initiative Grüne Wirtschaft (BBl 2014 1751) beschreibt der Bundesrat detailliert vier Handlungsbereiche, die diesen Plattformen zugewiesen werden. Einige dieser Ziele sollten hier aufgegriffen werden, wobei der Schwerpunkt auf der Berücksichtigung aller mit der Kreislaufwirtschaft verbundenen Aktivitäten liegt. Diese sollten sich nicht auf die energetische oder stoffliche Verwertung in Form von Recycling beschränken, sondern insbesondere auch das Teilen, Reparieren, Weiternutzen, Wiederverwenden, usw. umfassen. Darüber hinaus zeigen die positiven Erfahrungen, die in den letzten Jahren im Rahmen der Bewegung Circular Economy Switzerland gesammelt wurden, dass es wünschenswert ist, eine möglichst grosse Bandbreite an Akteuren (Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft, öffentliche Körperschaften, Forschungsinstitute usw.) zusammenzubringen. Die Kreislaufwirtschaft erfordert eine Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und innerhalb der Branchen. Die Unternehmen sind noch nicht an diese neuen Formen der Zusammenarbeit gewöhnt, was ein grosses Hindernis für die Kreislaufwirtschaft darstellt. Zahlreiche Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass sich solche Plattformen dafür eignen, den beteiligten Akteuren die benötigte Unterstützung zu bieten und das erforderliche Wissen zu vermitteln.

Wir schlagen vor, eine Finanzhilfe einzuführen, die KMUs bei Bedarf dabei unterstützt, allfälligen neuen Anforderungen gerecht zu werden, welche sich aus den Art. 35i und 35j ergeben. Dies können bspw. Anforderungen sein, die der europäischen Ökodesignrichtlinie entstammen und für KMUs insbesondere in der Einführungsphase eine Herausforderung darstellen können. Dieser Prozess kann erleichtert werden, indem die Transaktionskosten für KMUs durch gezielte Unterstützung gesenkt werden. Unterschiedliche Ausgestaltungen sind denkbar, von branchenspezifischen Umsetzungsempfehlungen, Beratungen, Prozessbegleitungen, Zusammenführung zu Kooperationen zwischen KMUs bis hin zur gemeinsamen Umsetzung.

Schliesslich schlagen wir vor, die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festzulegen, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm

des BLW). Ein Selbstfinanzierungsgrad von 50% würde eine zu grosse Hürde für die Unterstützung von KMUs oder nicht gewinnorientierten Organisationen darstellen.

BöB Art. 30 Abs. 4

Anmerkungen:

Wir begrüssen es, bei Beschaffungen Kriterien zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt zu verstärken. Insbesondere sollten Kriterien der Kreislaufwirtschaft in der Beschaffung mehr Beachtung finden. Kreislaufwirtschaftskriterien könnten sein: die Toxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit, der modulare Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und der Anteil von Sekundärrohstoffen. Beschaffung stellt einen wichtigen Hebel dar, um Nachfrage für Unternehmen zu schaffen, die kreislauffähige Produkte der Dienstleistungen anbieten. Dies kommt Schweizer Unternehmen zugute, die auf Qualität setzen, weil sie verschiedene Kriterien wie z.B. die Langlebigkeit bereits sehr gut erfüllen.

EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Vorschlag:

3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

e. die Grenzwerte für die graue Energie in Form von CO₂-Äquivalenten bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass Vorschriften über Grenzwerte erlassen werden, denn wie unter Art. 35j USG vermerkt, sind die Umweltbelastungen durch die Bautätigkeit sehr hoch. Diese zu begrenzen ist notwendig. Es ist wichtig, graue Energie, welche in den Bauten enthalten ist, zu beachten. Ein solcher Grenzwert unterstützt die Verwendung von schweizerischen Materialien¹¹, wie Schweizer Holz. Die Grenzwerte sollten in Form von CO₂-Äquivalenten festgehalten werden.

SCHLUSSWORTE

Zusammenfassend möchten wir noch einmal unterstreichen, dass wir die von der zuständigen Kommission eingeschlagene Stossrichtung sehr begrüssen. Der Vorentwurf bietet eine ausgezeichnete Grundlage. Er kann jedoch wesentlich verbessert werden, indem unsere obenstehenden Vorschläge und Anmerkungen aufgenommen und damit zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz geschaffen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

ZeroWaste Switzerland

¹¹ Baunetz Wissen (2021) <https://www.baunetzwissen.de/glossar/g/graue-energie-664290>

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Ökonomie und Innovation
3003 Bern

Per e-mail an wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 9. Februar 2022

20.433 Pa. Iv UREK N – Schweizer Kreislaufwirtschaft fördern - Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom 2. November 2021 bis zum 16. Februar 2022 führt die Kommission für Umwelt, Raumplanung, Energie und Kommunikation des Nationalrates (UREK N) eine Vernehmlassung bei interessierten Kreisen und den Dachverbänden zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den geplanten Änderungen Stellung.

Der Teilrevisionsentwurf zum Umweltschutzgesetz ist insgesamt gesehen ein gelungener, wichtiger und nützlicher Schritt hin zu mehr Kreislaufwirtschaft, der aus Sicht der Ziegelindustrie Schweiz grundsätzlich unterstützt werden kann. Wesentliche Elemente wurden adressiert und meist in adäquater Weise in konkrete Gesetzesartikel überführt. Erfreulich ist, dass auch hemmende gesetzliche Regelungen kritisch hinterfragt und teilweise korrigiert werden sollen. Die Ziegelindustrie Schweiz lehnt hingegen jene vorgeschlagenen Regelungen ab, welche den Behörden weitergehende Kompetenzregelungen zuordnen. In der Regel vermögen Bauherren und die Unternehmen der Privatwirtschaft die sich im Bereich der Kreislaufwirtschaft stellenden Fragen besser zu beurteilen als die Verwaltung. Insgesamt gesehen ist die Revision des USG wie von der UREK N vorgeschlagen jedoch zu unterstützen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Ziegelindustrie Schweiz ist erfreut, dass die UREK N und ihre Subkommission Weitsicht und Mut bewiesen haben, das USG bei wichtigen Artikeln kritisch zu durchleuchten und konkrete Verbesserungsvorschläge einzubringen. Die Kreislaufwirtschaft ist für die Ziegelindustrie Schweiz ein wichtiges Thema – die Wiederverwertung von Rückbaustoffen schafft letztlich einen ökologischen Mehrwert für das in seiner primären Zweckbestimmung hergestellte Bauprodukt.

2. Kommentare und Anträge zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen

Entwurf	Antrag Ziegelindustrie Schweiz
Art. 10h 1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.	Unterstützung Mehrheitsantrag / Ablehnung Minderheitsantrag

Begründung:

Eine gesamtheitliche Betrachtung ist richtig, denn die Umweltbelastung lässt sich durch eine Verlagerung der Produktion ins Ausland nicht vermeiden. Im Gegenteil: Bei einer Verlagerung ins Ausland resultieren am Ende tendenziell höhere Umweltbelastungen. Gleichzeitig ist aber auch Augenmass bei der Berücksichtigung der Effekte angebracht. Die Ziegelindustrie ist ein gutes Beispiel für nicht ins Ausland verlagerte Umwelteffekte. Würde diese aber aus der Schweiz ins Ausland abwandern, liesse sich die CO₂-Bilanz der Schweiz wohl verbessern, insgesamt wäre der Umwelt aber nicht gedient, da Backsteine und Dachziegel aus dem Ausland über lange Strecken importiert werden müssten. Das spricht

grundsätzlich für eine breite Perspektive bei der Bewertung der Umweltproblematik. Bei der Bewertung der im Ausland verursachten Umweltbelastung sind zudem zwingend die durch Transporte verursachten Umweltbelastungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Entwurf	Antrag Ziegelindustrie Schweiz
Art. 10h 2 Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.	Unterstützung Minderheitsantrag (teilweise Streichung Absatz 2)

Begründung:

Seit der Ablehnung des Gegenvorschlags und der Initiative "Grüne Wirtschaft" sind verschiedene Aktivitäten im Bereich Kreislaufwirtschaft entstanden. Der Bund und die Kantone, sowie die nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft sind bereits heute erfolgreich in diversen Initiativen eingebunden. Es besteht daher schlichtweg kein Bedarf, dass der Bund zusätzlich eine eigene Plattform betreibt. Sinnvoll kann es hingegen sein, wenn er im Rahmen der Möglichkeiten die bestehenden Plattformen unterstützt.

Entwurf	Antrag Ziegelindustrie Schweiz
Art. 10h 3 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.	Unterstützung Minderheitsantrag (teilweise Streichung Absatz 2)

Begründung:

Quantitative Ressourcenziele sind nicht angezeigt. Qualitative Ziele sind absolut ausreichend – dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der in der Praxis vielseitigen Lösungsansätze, welche Schreibtischlösungen hinsichtlich Effizienz und Effektivität fast immer überlegen sind. Auch die qualitativen Ziele sind zwecks Effektivität aber stets gemeinsam mit den Unternehmen «an der Front» zu erarbeiten.

Entwurf	Antrag Ziegelindustrie Schweiz
Art. 10h 4 Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.	Beibehaltung in dieser Form

Begründung:

Dieser Artikel verpflichtet die Behörden, ihre Gesetze anzupassen, wenn diese im Widerspruch zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft stehen. Das ist ein inhaltlich so richtiger wie seltener Artikel. Es macht Sinn, dass gesetzgeberische Regelungen kritisch auf ihre Zielerreichung überprüft werden. Bürger und Unternehmen würden es nicht verstehen, wenn der Staat in seiner Gesetzgebung nicht kohärent wäre.

Entwurf	Antrag Ziegelindustrie Schweiz
Art. 30d Verwertung 1 Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Unterstützung Mehrheitsantrag / Ablehnung Minderheitsantrag

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass mit der Revision des USG die bisher geltende Gleichstellung der stofflichen und energetischen Verwertung aufgehoben wird und eine Priorisierung von stofflicher und stofflich-energetischen Verwertung gegenüber der rein energetischen Verwertung geschaffen werden soll. Auf weitere Kaskaden innerhalb der Verwertungsarten wie von der Minderheit für Absatz 1 vorgeschlagen soll jedoch verzichtet werden.

Entwurf	Antrag Ziegelindustrie Schweiz
Art. 30d Verwertung 3 Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.	Beibehaltung in dieser Form

Begründung:

Die in Absatz 3 vorgeschlagene Verwertungskaskade ist sowohl ökologisch wie auch ökonomisch sinnvoll. Im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft muss sichergestellt werden, dass Abfälle, welche nicht stofflich verwertet werden können, einer möglichst sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Die stofflich-energetische Verwertung ist einer rein energetischen Verwertung stets vorzuziehen.

Entwurf	Antrag Ziegelindustrie Schweiz
Art. 30d Verwertung 4 Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.	Annahme Minderheitsantrag (streichen Absatz 4)

Begründung:

Dieser planwirtschaftliche Eingriff der Kommissionsmehrheit ist aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen. Es ist nicht am Staat, Produkte oder Materialien in einem Markt aus Gründen der Abfallverwertung einzuschränken. Es gilt auch hier, dem Markt bzw. der Nachfrage von Konsumenten und Unternehmen, die möglichst effizient produzieren bzw. konsumieren möchten, zu vertrauen. Aus Verwertungsoptik ist die Berücksichtigung der Verwertungskaskade in Abs. 3 ausreichend, um eine möglichst effiziente Verwertung zu fördern. Entsprechend ist von einem Eingriff wie in Absatz 4 vorgeschlagen abzusehen und dieser gemäss dem Minderheitsantrag zu streichen.

Entwurf	Antrag Ziegelindustrie Schweiz
Art. 31b 4 Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.	Beibehaltung in dieser Form

Begründung:

Ebenfalls aus ordnungspolitischen Gründen ist diesem Mehrheitsvorschlag zuzustimmen. Staatliche Aktivitäten müssen in einem Land mit einer verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit immer wieder legitimiert werden. Staatliche Monopole sind stets kritisch zu hinterfragen und privatwirtschaftliche Aktivitäten zu ermöglichen. Die Sammlung von stofflich verwertbaren Abfällen durch private Unternehmen ist somit zu begrüßen. Bei den Anforderungen ist darauf zu achten, dass die stoffliche Verwertung nach Möglichkeit in der Schweiz erfolgt.

Entwurf	Antrag Ziegelindustrie Schweiz
Art. 35i 1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung und unter Beachtung internationaler Verpflichtungen und Normen Anforderungen stellen über:	Ergänzung des Mehrheitsantrag

Begründung:

Der Bundesrat kann zwar nach Massgabe der durch Produkte, Verpackungen und Bauwerke verursachten Umweltbelastungen Anforderungen stellen. Der diesbezügliche Spielraum ist aber aufgrund der Prinzipien des Freihandels und der verschiedenen diesbezüglichen Abkommen (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen - Gatt, Übereinkommen über technische Handelshemmnisse - TBT und Freihandelsabkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - FHA), welche die Schweiz eingegangen ist, beschränkt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass auf europäischer Ebene in absehbarer Zukunft eine harmonisierte Europäische Norm über Umweltproduktdeklarationen gelten wird (EN 15804). Umweltproduktdeklarationen werden dann aufgrund des Mutual Recognition Agreements mit der EU auch in der Schweiz nach der EN 15804 erstellt. Diese Norm hat sich europaweit als Standard etabliert. Sie erlaubt eine gesamthafte Beurteilung der Umweltbelastung eines Bauwerks während des gesamten Produktlebenszyklus. Demgegenüber greift der Vorentwurf von Art. 35i und j USG zu kurz, weil er sich auf einzelne Baustoffe oder Bauteile resp. das Untersuchen der entsprechenden grauen Energieverbräuche beschränkt.

Es besteht nach Überzeugung der Ziegelindustrie Schweiz ein Koordinationsbedarf zwischen den in der Schweiz geltenden Regelungen hinsichtlich des Verwendens von Bauprodukten und den europaweit geltenden Regelungen hinsichtlich des Inverkehrbringens von Bauprodukten. Ebenso sollte bei den Beurteilungskriterien für die Umweltbelastung eines Bauwerks nicht vom europäischen Standard abgewichen werden. Ohne Koordination mit den europaweit geltenden Regelwerken ergeben sich für die Wirtschaft Doppelspurigkeiten und doppelte Bürokratien, was für die schweizerische Volkswirtschaft schädlich ist.

Entwurf	Antrag Ziegelindustrie Schweiz
Art. 35j 1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Anforderungen stellen über: a. die Verwendung umweltschonender nachhaltiger Baustoffe und Bauteile; b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe; c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und d. die Wiederverwendung von Bauteilen.	Ergänzung des Mehrheitsantrag, Anpassung von lit. a und Streichung von lit. b

Begründung:

Der Bund hat mit der Überarbeitung des öffentlichen Beschaffungswesen und mit der damit verbundenen Integration von Nachhaltigkeitskriterien die Grundlage für die Verwendung von nachhaltigen Baustoffen bei Bauprojekten der öffentlichen Verwaltung geschaffen. Eine Ausdehnung dieses Anspruchs auf die private Bautätigkeit ist aus unserer Sicht nicht angezeigt. Sofern solche Vorgaben auf Bundesebene in Betracht gezogen werden, sind einerseits bei der Bewertung der Umweltbelastung von Bauwerken diese gesamtheitlich über den gesamten Lebenszyklus zu betrachten. Andererseits gilt es, hier auf bewährte Methoden, die sich auf internationale bzw. europäische Normen abstützen, zurückzugreifen (z.B. EN 15804).

Entwurf	Antrag Ziegelindustrie Schweiz
Art. 35j 2 Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das nachhaltige ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.	Anpassung der Formulierung «ressourcenschonend» durch «nachhaltig»

Begründung:

Es ist hierbei nicht nur die Ressourcenschonung, sondern die gesamte Nachhaltigkeit (Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft) zu berücksichtigen -die Ressourcenschonung greift zu kurz. Die Ausschreibung von Bauwerken muss sich zudem stets an der benötigten bzw. gewünschten Funktion orientieren und nicht an spezifischen Baumaterialien. Diese ergeben sich durch die Ansprüche an das Bauwerk.

Entwurf	Antrag Ziegelindustrie Schweiz
Art. 35j 3-Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.	Annahme Minderheitsantrag (Streichung Absatz 3)

Begründung:

Ein «Swiss Finish» im Baubereich, der am Ende lediglich die Kosten in der Bauwirtschaft erhöht und damit zur Preisinsel Schweiz beiträgt, ist zu vermeiden. Es sind zwingend bewährte internationale Normen zu verwenden, wie z.B. die europäische Norm EN 15804.

Entwurf	Antrag Ziegelindustrie Schweiz
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 Art. 30 Abs. 4 4-Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.	Ablehnung Minderheitsantrag

Begründung:

Auch solche Schweiz-spezifische Zusatzkriterien befeuern die Preisinsel Schweiz und dienen der Umwelt höchstens bedingt. Im Falle dieser Ergänzung bei Abs. 4 stellt sich die Frage des Fokus der spezifischen Umweltbewertung sowie der dafür adäquaten Kompetenzen der Auftraggeberin. Eine solche Umweltbewertung dürfte nicht alleine auf die Ressourcen fokussieren, sondern müsste – wenn schon – die Bewertung aller Nachhaltigkeitskriterien umfassen.

Entwurf	Antrag Ziegelindustrie Schweiz
3. Energiegesetz vom 30. September 2016 Art. 45 Abs. 3 Bst. e 3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über: e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.	Annahme Minderheitsantrag (Streichung der vorgeschlagenen Ergänzung)

Begründung:

Die korrekte Erfassung der «grauen Energie» bei Neubauten und Erneuerungen kommt in der Praxis einer Herkulesaufgabe gleich, die scheitern – oder schlimmer noch – zu verzerrenden Resultate führen dürfte. Damit droht im Endeffekt ein faktisches Verbot für gewisse Bauweisen bzw. Baumaterialien, was wiederum zu einer immensen Verteuerung der Bauwerke führt. In einem dichtbesiedelten Land wie der Schweiz sind solche Experimente nicht ratsam und dienen weder der Volkswirtschaft noch der Umwelt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüssen

Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche, Präsident



Rudolf Gasser, Vizepräsident

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Per Email an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Basel, 15.02.2022

**Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Geschäft « 20.433
Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken - Teilrevision
Umweltschutzgesetz »**

Zirkular GmbH als Fachplanerin Wiederverwendung im Baubereich unterstützt die vom Verein cirkla erarbeiteten Kommentare zu oben erwähntem Geschäft. Wir sind davon überzeugt, dass die Kreislaufwirtschaft und damit verbunden der dringliche Umweltschutz durch die Eingabe von cirkla gestärkt und weitergebracht wird.

Mit den besten Grüßen und herzlichem Dank

Zirkular GmbH



Andreas Oefner

Vernehmlassung zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes

Pa. Iv 20.433 Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Stellungnahme Zeba

Artikel	Gültige Fassung	Geplante Änderung Neuer Text	Zustimmung / Änderungsantrag / Ablehnung	Begründung
Art.7 Abs 6bis	6bis Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle. ¹⁷	6bis Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle.	Änderungsantrag	Die neue Regelung würde implizite den gemäss Art. 31b Abs. 1 USG den zuständigen Kantonen bzw. Gemeinden die Verantwortung übertragen, dass sie für die Vorbereitungen für die Wiederverwendung von Gegenständen zuständig wären und diese finanzieren müssen, also z.B. Reparaturen defekter Gegenstände. Mit dieser Änderung könnten Mittel aus vorgezogenen Finanzierungsbeiträgen auch für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eingesetzt werden. Dies kann zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sinnvoll und fallweise auch für kommunale Aktivitäten anwendbar sein. Gleichzeitig müsste jedoch auch eine verursachergerecht Finanzierung gemäss Art. 32 und 32 a gewährleistet werden. Es kann nicht sein, dass z.B. mit den Sackgebühren die Reparatur von Geräten finanziert wird.

				Zudem müsste gleichzeitig sichergestellt werden, dass die wiederverwendbaren und zu verwertenden Abfälle gemäss Art. 30b Abs. 1 USG getrennt zur Entsorgung übergeben werden. Es darf nicht sein, dass auch die wiederverwendbaren Siedlungsabfälle gemischt übergeben werden und damit jeglicher Bezug zum Konsum verloren geht. Die bewährte Trennung der Siedlungsabfälle durch den Inhaber muss weiterhin gewährleistet sein. Es darf nicht Aufgabe der Kantone sein, diese Trennung vorzunehmen, da die kommunalen Sammelstellen heute so ausgelegt sind, dass sich der Kunde darauf verlassen kann, dass abgegebene Gegenstände der Entsorgung zugeführt werden sprich stofflich verwertet werden (Ausnahme: Textilien). Dies ist insbesondere relevant für Gegenstände, wo persönliche Daten gespeichert sind (Computer, Mobile Phones, etc.) oder die einen persönlichen Wert haben (Bilder, Ehering, Kunst allgemein). Eine Prüfung und Trennung von ausgedienten Produkten zur Wiederverwendung nach Abgabe an der Sammelstelle wie im Erläuterungsbericht dargestellt ist daher heikel und zu vermeiden. Unklar ist auch, wer bei der wieder in Verkehrsetzung für die Gewährleistung und Haftung verantwortlich ist. Aufgrund der geäusserten Bedenken ist auf die vorgesehene Änderung zu verzichten. Andernfalls wären auf Gesetzesstufe gleichzeitig die verursachergerechte Finanzierung, die Zuständigkeit für die Trennung, die erwähnten
--	--	--	--	--

				Datenschutzprobleme und auch die Haftungsfragen bei der Wiederinverkehrsetzung zu regeln.
Art. 10h Absatz 1		Art. 10h 1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.	Zustimmung	Aufgrund der internationalen Warenströme im Primär- und Sekundärrohstoffmarkt ist die Berücksichtigung der Auslandanteile sachlogisch. Rechte und Pflichten für Unternehmen, wie beispielsweise die Überprüfung von Lieferketten kann aus dieser Bestimmung nicht direkt abgeleitet werden.
Art. 10h Absatz 2		2 Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und	Zustimmung	So wird die Grundlage geschaffen, dass auch Mittel für kommunale Aktivitäten bei Plattformen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Prioritär sollen etablierte nationale und regionale Plattformen

		Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.		unterstützt werden (z.B. www.reparaturführer.ch , www.e-chline-schritt.ch)
Art. 10h Absatz 3		3 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.	Zustimmung zur Variante der Mehrheit (inkl. Bundesratskompetenz, Handlungsbedarf und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen aufzuzeigen).	
Art. 10h Absatz 4		4 Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.	Zustimmung	Sinnvolle Vorgabe zur Förderung der Kreislaufwirtschaft
Art. 30a, Bst. a	Vermeidung Der Bundesrat kann: a. das Inverkehrbringen von Produkten verbieten, die für	Vermeidung 1 Der Bundesrat muss das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine	Zustimmung zur Variante der ersten Minderheit mit optionaler	Damit wird das Instrumentarium für die Reduktion von Einwegprodukten erweitert. Eine generelle Pflicht gemäss der zweiten Minderheit führte zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand.

	eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt;	einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.	Kostenpflicht für Einwegprodukte	
Art. 30b Abs. 2 Bst.c		c. unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.	Änderungsantrag: unverkaufte Produkte zu entpacken und Inhalt und Verpackungsmaterialien vollständig getrennt zu sammeln, ausgenommen sind entsprechend gekennzeichnete kompostier- oder vergärbare Verpackungen und biologisch abbaubare Produktetiketten.	Sinnvolle Massnahmen zur Reduktion des Plastikeintrags, vereinfacht die Verfahren auf kommunalen und privaten Biomasse-Verwertungsanlagen. Von der Regelung ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen. Der allergrösste Teil der nicht mehr zum Verkauf zugelassenen Lebensmittel wird aber in Vergärungsanlagen verwertet. Nur ein Teil der biologisch abbaubare Materialien sind auch kompostierbar resp. nicht alle abbaubaren Materialien sind für beide Prozesse (Kompostierung- und Vergärung) geeignet. Aktuelle Zertifikationsverfahren bilden die Zustände der Realität oft ungenügend ab (vgl. DIN V 54900, DIN EN 13432 oder auch EN ISO 17556). Zur Sicherung der einwandfreien Qualität des Endprodukts aus der Grüngutverwertung (Kompost oder Gärgut) reicht die vollständige Entfernung der Verpackung nicht aus: Auch Klebetiketten auf den Produkten selbst, meist aus nicht abbaubarem Kunststoff bestehend, müssen vorgängig entfernt

				werden. Im Verlauf des Verwertungsprozesses können diese kleinen Etiketten kaum mehr manuell oder maschinell ausgeschleust werden und landen daher auf Ackerböden. Damit die Ausnahmen umgesetzt werden können, müssen die biologisch abbaubaren Materialien eindeutig und auf den ersten Blick (auch Teile davon) von nicht kompostier-/vergärbaren Abfällen unterschieden werden können. Eine einheitliche Kennzeichnung hat auf Verordnungsstufe zu erfolgen. Auf Verordnungsstufe wird die schwierige Frage zu klären sein, wie die gemäss Erläuterungsbericht verlangte vollständige Trennung von Inhalt und Verpackungsmaterial im betrieblichen Alltag überhaupt überprüft werden kann, ist doch eine blosse Sichtkontrolle aufgrund der meist sehr inhomogenen Abfallgemische praktisch unmöglich.
Art. 30d Absatz 1	Der Bundesrat kann: a. vorschreiben, dass bestimmte Abfälle verwertet werden müssen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die Herstellung neuer Produkte; b. die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke ein-	1 Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Änderungsantrag sowie die Umwelt wesentlich weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Es kann sein, dass eine stoffliche Verwertung zwar tragbar ist aber nur unwesentlich zur Reduktion der Umweltbelastung beiträgt, weil z.B. die Verwertung noch nicht genügend gut entwickelt ist oder deren Beitrag vernachlässigbar ist. Dies kann z.B. mit dem SEBI (Specific-Eco-Benefit-Indicator) dargestellt werden, um die Wesentlichkeit abzuklären.

	schränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbuße und Mehrkosten möglich ist.			
Art. 30d Absatz 2		2 Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere: a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung; b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist; c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten; d. kompostierbare Abfälle.	Grundsätzlich Zustimmung, Bst c und d sind bereits in der aktuellen VVEA so geregelt Bst 1: Konsequenzen für ARA/ KVA – Stand der Technik? Bei Punkt c: Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl Änderungsantrag zu Bst. d: biogene Abfälle die sich für stoffliche Verwertung durch Kompostierung oder Vergärung eignen	Speisereste fallen unter Bst. d., wenn sie hygienisiert sind viele Abfallfraktionen sind zwar für die stoffliche Verwertung geeignet, nicht aber für die Kompostierung. So können Abfälle mit hohem Feuchtegehalt oder flüssige Abfälle nur in einer Vergärung, nicht aber in einer Kompostierung verwertet werden.

Art. 30d Absatz 3		3 Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.	Zustimmung Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig energetisch <u>durch die Produktion von Energieträgern (Biogas) und dann durch Verbrennung</u> energetisch zu verwerten.	Gemäss Erläuterungsbericht gilt die Co-Vergärung als stoffliche Verwertung. Dies ist heikel, da diese Definition weltweit neu ist und in einer Co-Vergärung verwertete Lebensmittel lediglich zur Produktion von Energieträgern genutzt werden aber für den Stoffkreislauf verloren gehen (energetische Nutzung). Die Co-Vergärung ist in der Priorisierung zwischen der stofflichen und der energetischen Nutzung anzusiedeln, da zwar Energieträger produziert werden, aber die Nährstoffe verloren gehen.
Art. 30d Absatz 4		4 Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.	Zustimmung	entspricht heutiger Regelung, wir befürworten die Förderung des Absatzes von Recyclingprodukten gegenüber Primärprodukten, um einen Beitrag zur Ressourcenschonung zu leisten und die Kreislaufwirtschaft zu fördern
Art. 31 b Abs 4		4 Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von	Ablehnung	Deutliche Ablehnung des Sammelrechts durch private Anbieter in dieser sehr offenen Form.

		Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.	Mögliche Änderungsanträge: Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch Branchenlösungen des Handels/ der Inverkehrbringer gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden UND die Hoheit über Finanz- und Stoffströme bei der öffentlichen Hand bleibt. Der Inverkehrbringer resp. der Handel hat Anrecht auf diejenige Menge Rezyklat, die er über seine	Gemäss dem Erläuterungsbericht Kap. 2.8 geht es hier primär um Kunststoff. Es macht keinen Sinn mit diesem Artikel Tür und Tor für jedwede Separatsammlungen zu öffnen, nur um heute Einzelnen das Kunststoff-Sammeln ohne Einverständnis der Gemeinde zu erlauben. Es muss vermieden werden, dass private Anbieter nur Wertstoffe sammeln, mit denen sie Gewinne erzielen können und die Gemeinden für diejenigen Wertstoffe zuständig sind, die Kosten verursachen. Andernfalls ist mit steigenden Sack- bzw. Grundgebühren zu rechnen. Fehlende Planungssicherheit für kommunale Sammlungen- betrifft auch Entsorgungsunternehmen, die von den Gemeinden mit der Sammlung des Siedlungsabfalls beauftragt sind. Risiko für Gemeinden, Sammlungen weiterführen zu müssen, die von privaten eingestellt werden (bsp nicht abgeholte Sammelsäcke entlang Strassenrändern führen bei Verbiss durch Tiere zu Unordnung und entsprechendem Mehraufwand für den Werkdienst resp. führt zu nicht verursachergerechter Finanzierung). Risiko für Gemeinden, dass Sammelgut an öffentlichen Sammelstellen landet, die Einnahmen zur Finanzierung von Sammlung, Transport und
--	--	---	---	--

			Sammelstellen zurücknimmt.	Verwertung aber an die privaten Anbieter fliesst. Die Gemeinden fordern deshalb, weiterhin die Hoheit über die Finanzströme zu behalten und private Dienstleister für das Sammeln, Transportieren und Verwerter zu beauftragen. Gebührenfestsetzung ist für die Gemeinden aufgrund fehlender Hoheit über Stoffflüsse nicht mehr kalkulierbar (unbekannte Sammelmenen fließen via Private weg). Die Gemeinden fordern, die Hoheit über die Stoffströme zu behalten.
Art. 31 b Abs 5		5 Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegengelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.	Zustimmung	
Art. 32 a bis, Titel, Abs 1 und 1 bis	1 Der Bundesrat kann Hersteller und Importeure, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch	1 Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen	Zustimmung	Damit wird die Trittbrettfahrerproblematik bei Branchenlösungen entschärft -> erhöht die Chancen für kostendeckende Abgeltungen für kommunale Leistungen (z.B. Sammlung von Elektroaltgeräten)

	bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.	n, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet. 1bis Als ausländisches Online-Versandhandelsunternehmen gilt, wer beruflich oder gewerblich Produkte digital zum Verkauf anbietet und an Verbraucher in die Schweiz liefert oder liefern lässt und weder über einen Sitz, Wohnsitz noch über eine		Für den Vollzug sind noch einige wichtige Fragen ungeklärt. Es dürfte beispielsweise schwierig sein, gebührenpflichtige Online-Versandhandelsunternehmen überhaupt als solche zu identifizieren.
--	---	--	--	---

		Betriebsstätte im Inland verfügt.		
Art 32a ter		1. Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen; b. die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt;	Zustimmung	Dito wie vorangehender Artikel

		c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht; d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind; e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird. 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation. 3 Das BAFU überprüft periodisch die Voraussetzungen der Anerkennung der Branchenvereinbarung. Die Branchenorganisation muss dem BAFU Änderungen der		
--	--	---	--	--

		Branchenvereinbarung unverzüglich melden. 4 Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre Dienstleistungen anbieten. Diese Hersteller, Importeure und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen sind verpflichtet, der Branchenorganisation die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte zu melden.		
Art 32 a quater		Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen müssen für die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz eine Vertretung bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland	Zustimmung	

		hat. Sie melden ihre Vertretung bei der privaten Organisation (Art. 32abis) oder der privaten Branchenorganisation (Art. 32ater) an.		
Art 32 a quiquies		Die Vertretung nach Artikel 32aquater haftet für die Gebühr nach Artikel 32abis beziehungsweise für den Beitrag nach Artikel 32ater solidarisch.	Zustimmung	
Art 32 a sexies		1 Ermöglicht ein Betreiber elektronischer Plattformen das Inverkehrbringen von Produkten nach Artikel 32abis oder Artikel 32ater, indem er ausländische Online-Versandhandelsunternehmen mit Verbrauchern zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, ist er für Auskünfte und Informationen hinsichtlich der Gebühren- und Beitragspflichten gegenüber der privaten Organisation beziehungsweise der	Zustimmung	

		privaten Branchenorganisation verantwortlich. 2 Der Betreiber ist verpflichtet, die Nutzer seiner elektronischen Plattform über ihre Gebühren- und Beitragspflichten nach Artikel 32abis und Artikel 32ater zu informieren. 3 Als Betreiber elektronischer Plattformen gilt, wer eine Plattform nach Artikel 20a des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG)2 betreibt.		
Art 32 a septies		1 Das BAFU kann gegen Gebühren- oder Beitragspflichtige administrative Massnahmen verfügen, wenn diese ihren Pflichten nach den Artikeln 32abis – 32aquinquies nicht nachkommen. 2 Das BAFU kann die folgenden administrativen Massnahmen verfügen: a. die Veröffentlichung der Namen oder Firmen der	Zustimmung	

		Gebühren- oder Beitragspflichtigen; b. ein Einfuhrverbot für deren Produkte; c. die Rücksendung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte; d. die Versteigerung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte; e. die unentgeltliche Übergabe der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte an eine gemeinnützige Organisation. 3 Der Erlös aus der Versteigerung nach Absatz 2 Buchstabe d wird nach Abzug der Aufwendungen der privaten Organisation nach Artikel 32abis respektive der privaten Branchenorganisation nach Artikel 32ater für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle zugewiesen. 4 Das BAFU kann die Namen oder Firmen der Betreiber elektronischer Plattformen veröffentlichen,		
--	--	--	--	--

		die ihren Pflichten nach Art. 32a sexies nicht nachkommen. 5 Es hört die Gebühren- und Beitragspflichtigen und die Betreiber elektronischer Plattformen vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an.		
Art 35 i		1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über: a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und c. die Kennzeichnung und Information. 2 Der Bundesrat berücksichtigt bei der	Zustimmung	

		Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.		
Art 35 j Abs 1		1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über: a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile; b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe; c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und d. die Wiederverwendung von Bauteilen.	Zustimmung	Die Verhältnismässigkeit in den Ausführungsbestimmungen gemäss Bericht Seite 26 ist mit Blick auf den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinden zu wahren.
Art 35 j Abs 2		2 Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.	Zustimmung	
Art 35 j Abs 3		3 Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über	Zustimmung	

		die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.		
Art 41 a Abs 1	1 Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32abis (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzerzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 39	1 Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32abis–32asepties (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzerzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und	Zustimmung	

	(Ausführungsvor-schriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.	Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.		
Art 41 a Abs 4		4 Beim Erlass der Ausführungsvorschriften berücksichtigen sie bereits ergriffene freiwillige Massnahmen von Unternehmen, sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen wie das Ausführungsrecht.	Zustimmung	
Art 48a		Der Bundesrat kann für die Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern	Zustimmung	

		diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.		
Art 49 Abs 1	1 Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.	1 Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.	Zustimmung	
Art 49 Abs 3	3 Er kann die Entwicklung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Im Rhythmus von fünf Jahren beurteilt der Bun-	3 Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten	Zustimmung	

	desrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.	Erträge zurückerstattet werden. Alle fünf Jahre beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.		
Art 49a		1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für: a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz; b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft. 2 Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.	Zustimmung	
Art 60 Abs 1 Bst s		1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: s. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs. 1).	Zustimmung	

Art 61 Abs 1 bst i und j		1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 31b Abs. 3, 32abis, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1-4); j. Vorschriften über das ressourcenschonende Bauen verletzt (Art. 35j Abs. 1);	Zustimmung	
Art. 61 Abs 4		4 Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).	Zustimmung	

Vernehmlassung zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes

Pa. Iv 20.433 Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Stellungnahme ZKRI / 15. Februar 2022

Artikel	Gültige Fassung	Geplante Änderung Neuer Text	Zustimmung / Änderungsantrag / Ablehnung	Begründung
Art.7 Abs 6bis	6bis Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle. ¹⁷	6bis Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle.	Änderungsantrag	Die neue Regelung würde implizite den gemäss Art. 31b Abs. 1 USG den zuständigen Kantonen bzw. Gemeinden die Verantwortung übertragen, dass sie für die Vorbereitungen für die Wiederverwendung von Gegenständen zuständig wären und diese finanzieren müssen, also z.B. Reparaturen defekter Gegenstände. Mit dieser Änderung könnten Mittel aus vorgezogenen Finanzierungsbeiträgen auch für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eingesetzt werden. Dies kann zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sinnvoll und fallweise auch für kommunale Aktivitäten anwendbar sein. Gleichzeitig müsste jedoch auch eine verursachergerecht Finanzierung gemäss Art. 32 und 32 a gewährleistet werden. Es kann nicht sein, dass z.B. mit den Sackgebühren die Reparatur von Geräten finanziert wird.

				Zudem müsste gleichzeitig sichergestellt werden, dass die wiederverwendbaren und zu verwertenden Abfälle gemäss Art. 30b Abs. 1 USG getrennt zur Entsorgung übergeben werden. Es darf nicht sein, dass auch die wiederverwendbaren Siedlungsabfälle gemischt übergeben werden und damit jeglicher Bezug zum Konsum verloren geht. Die bewährte Trennung der Siedlungsabfälle durch den Inhaber muss weiterhin gewährleistet sein. Es darf nicht Aufgabe der Kantone sein, diese Trennung vorzunehmen, da die kommunalen Sammelstellen heute so ausgelegt sind, dass sich der Kunde darauf verlassen kann, dass abgegebene Gegenstände der Entsorgung zugeführt werden sprich stofflich verwertet werden (Ausnahme: Textilien). Dies ist insbesondere relevant für Gegenstände, wo persönliche Daten gespeichert sind (Computer, Mobile Phones, etc.) oder die einen persönlichen Wert haben (Bilder, Ehering, Kunst allgemein). Eine Prüfung und Trennung von ausgedienten Produkten zur Wiederverwendung nach Abgabe an der Sammelstelle wie im Erläuterungsbericht dargestellt ist daher heikel und zu vermeiden. Unklar ist auch, wer bei der wieder in Verkehrsetzung für die Gewährleistung und Haftung verantwortlich ist. Aufgrund der geäusserten Bedenken ist auf die vorgesehene Änderung zu verzichten. Andernfalls wären auf Gesetzesstufe gleichzeitig die verursachergerechte Finanzierung, die Zuständigkeit für die Trennung, die erwähnten
--	--	--	--	--

				Datenschutzprobleme und auch die Haftungsfragen bei der Wiederinverkehrsetzung zu regeln.
Art. 10h Absatz 1		Art. 10h 1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.	Zustimmung	Aufgrund der internationalen Warenströme im Primär- und Sekundärrohstoffmarkt ist die Berücksichtigung der Auslandanteile sachlogisch. Rechte und Pflichten für Unternehmen, wie beispielsweise die Überprüfung von Lieferketten kann aus dieser Bestimmung nicht direkt abgeleitet werden.
Art. 10h Absatz 2		2 Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur	Zustimmung	So wird die Grundlage geschaffen, dass auch Mittel für kommunale Aktivitäten bei Plattformen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Prioritär sollen etablierte nationale und regionale Plattformen unterstützt werden (z.B. www.reparaturführer.ch , www.e-chline-schritt.ch)

		Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.		
Art. 10h Absatz 3		3 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.	Zustimmung zur Variante der Mehrheit (inkl. Bundesratskompetenz, Handlungsbedarf und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen aufzuzeigen).	
Art. 10h Absatz 4		4 Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.	Zustimmung	Sinnvolle Vorgabe zur Förderung der Kreislaufwirtschaft
Art. 30a, Bst. a	Vermeidung Der Bundesrat kann: a. das Inverkehrbringen von Produkten verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung	Vermeidung 1 Der Bundesrat muss das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind,	Zustimmung zur Variante der ersten Minderheit mit optionaler Kostenpflicht für Einwegprodukte	Damit wird das Instrumentarium für die Reduktion von Einwegprodukten erweitert. Eine generelle Pflicht gemäss der zweiten Minderheit führte zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand.

	bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt;	einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.		
Art. 30b Abs. 2 Bst.c		c. unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.	Änderungsantrag: unverkaufte Produkte zu entpacken und Inhalt und Verpackungsmaterialien vollständig getrennt zu sammeln, ausgenommen sind entsprechend gekennzeichnete kompostier- oder vergärbare Verpackungen und biologisch abbaubare Produktetiketten.	Sinnvolle Massnahmen zur Reduktion des Plastikeintrags, vereinfacht die Verfahren auf kommunalen und privaten Biomasse-Verwertungsanlagen. Von der Regelung ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen. Der allergrösste Teil der nicht mehr zum Verkauf zugelassenen Lebensmittel wird aber in Vergärungsanlagen verwertet. Nur ein Teil der biologisch abbaubare Materialien sind auch kompostierbar resp. nicht alle abbaubaren Materialien sind für beide Prozesse (Kompostierung- und Vergärung) geeignet. Aktuelle Zertifikationsverfahren bilden die Zustände der Realität oft ungenügend ab (vgl. DIN V 54900, DIN EN 13432 oder auch EN ISO 17556). Zur Sicherung der einwandfreien Qualität des Endprodukts aus der Grüngutverwertung (Kompost oder Gärgut) reicht die vollständige Entfernung der Verpackung nicht aus: Auch Klebetiketten auf den Produkten selbst, meist aus nicht abbaubarem Kunststoff bestehend, müssen vorgängig entfernt werden. Im Verlauf des Verwertungsprozesses können diese kleinen Etiketten kaum mehr manuell

				oder maschinell ausgeschleust werden und landen daher auf Ackerböden. Damit die Ausnahmen umgesetzt werden können, müssen die biologisch abbaubaren Materialien eindeutig und auf den ersten Blick (auch Teile davon) von nicht kompostier-/vergärbaren Abfällen unterschieden werden können. Eine einheitliche Kennzeichnung hat auf Verordnungsstufe zu erfolgen. Auf Verordnungsstufe wird die schwierige Frage zu klären sein, wie die gemäss Erläuterungsbericht verlangte vollständige Trennung von Inhalt und Verpackungsmaterial im betrieblichen Alltag überhaupt überprüft werden kann, ist doch eine blossе Sichtkontrolle aufgrund der meist sehr inhomogenen Abfallgemische praktisch unmöglich.
Art. 30d Absatz 1	Der Bundesrat kann: a. vorschreiben, dass bestimmte Abfälle verwertet werden müssen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die Herstellung neuer Produkte; b. die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden	1 Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Änderungsantrag sowie die Umwelt wesentlich weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Es kann sein, dass eine stoffliche Verwertung zwar tragbar ist aber nur unwesentlich zur Reduktion der Umweltbelastung beiträgt, weil z.B. die Verwertung noch nicht genügend gut entwickelt ist oder deren Beitrag vernachlässigbar ist. Dies kann z.B. mit dem SEBI (Specific-Eco-Benefit-Indicator) dargestellt werden, um die Wesentlichkeit abzuklären.

	Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.			
Art. 30d Absatz 2		2 Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere: a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung; b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist; c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und d. kompostierbare Abfälle.	Grundsätzlich Zustimmung , Bst c und d sind bereits in der aktuellen VVEA so geregelt Bst 1: Konsequenzen für ARA/ KVA – Stand der Technik? Bei Punkt c: Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl Änderungsantrag zu Bst. d: biogene Abfälle die sich für stoffliche Verwertung durch Kompostierung oder Vergärung eignen	Speisereste fallen unter Bst. d., wenn sie hygienisiert sind viele Abfallfraktionen sind zwar für die stoffliche Verwertung geeignet, nicht aber für die Kompostierung. So können Abfälle mit hohem Feuchtegehalt oder flüssige Abfälle nur in einer Vergärung, nicht aber in einer Kompostierung verwertet werden.
Art. 30d Absatz 3		3 Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die	Zustimmung Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von	Gemäss Erläuterungsbericht gilt die Co-Vergärung als stoffliche Verwertung. Dies ist heikel, da diese Definition weltweit neu ist und in einer Co-Vergärung verwertete Lebensmittel lediglich zur Produktion von

		Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.	Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig energetisch <u>durch die Produktion von Energieträgern (Biogas) und dann durch Verbrennung</u> energetisch zu verwerten.	Energieträgern genutzt werden aber für den Stoffkreislauf verloren gehen (energetische Nutzung). Die Co-Vergärung ist in der Priorisierung zwischen der stofflichen und der energetischen Nutzung anzusiedeln, da zwar Energieträger produziert werden, aber die Nährstoffe verloren gehen.
Art. 30d Absatz 4		4 Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.	Zustimmung	entspricht heutiger Regelung, wir befürworten die Förderung des Absatzes von Recyclingprodukten gegenüber Primärprodukten, um einen Beitrag zur Ressourcenschonung zu leisten und die Kreislaufwirtschaft zu fördern
Art. 31 b Abs 4		4 Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet	Ablehnung Mögliche Änderungsanträge: Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des	Deutliche Ablehnung des Sammelrechts durch private Anbieter in dieser sehr offenen Form. Gemäss dem Erläuterungsbericht Kap. 2.8 geht es hier primär um Kunststoff. Es macht keinen Sinn mit diesem Artikel Tür und Tor für jedwede Separatsammlungen zu öffnen, nur um heute Einzelnen das Kunststoff-Sammeln ohne Einverständnis der Gemeinde zu erlauben.

		werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.	Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch Branchenlösungen des Handels/ der Inverkehrbringer gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden UND die Hoheit über Finanz- und Stoffströme bei der öffentlichen Hand bleibt. Der Inverkehrbringer resp. der Handel hat Anrecht auf diejenige Menge Rezyklat, die er über seine Sammelstellen zurücknimmt.	Es muss vermieden werden, dass private Anbieter nur Wertstoffe sammeln, mit denen sie Gewinne erzielen können und die Gemeinden für diejenigen Wertstoffe zuständig sind, die Kosten verursachen. Andernfalls ist mit steigenden Sack- bzw. Grundgebühren zu rechnen. Fehlende Planungssicherheit für kommunale Sammlungen- betrifft auch Entsorgungsunternehmen, die von den Gemeinden mit der Sammlung des Siedlungsabfalls beauftragt sind. Risiko für Gemeinden, Sammlungen weiterführen zu müssen, die von privaten eingestellt werden (bsp nicht abgeholte Sammelsäcke entlang Strassenrändern führen bei Verbiss durch Tiere zu Unordnung und entsprechendem Mehraufwand für den Werkdienst resp. führt zu nicht verursachergerechter Finanzierung). Risiko für Gemeinden, dass Sammelgut an öffentlichen Sammelstellen landet, die Einnahmen zur Finanzierung von Sammlung, Transport und Verwertung aber an die privaten Anbieter fließt. Die Gemeinden fordern deshalb, weiterhin die Hoheit über die Finanzströme zu behalten und private Dienstleister für das Sammeln, Transportieren und Verwerter zu beauftragen.
--	--	---	--	--

				Gebührenfestsetzung ist für die Gemeinden aufgrund fehlender Hoheit über Stoffflüsse nicht mehr kalkulierbar (unbekannte Sammelmengen fliessen via Private weg). Die Gemeinden fordern, die Hoheit über die Stoffströme zu behalten.
Art. 31 b Abs 5		5 Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegengelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.	Zustimmung	
Art. 32 a bis, Titel, Abs 1 und 1 bis	1 Der Bundesrat kann Hersteller und Importeure, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten	1 Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung	Zustimmung	Damit wird die Trittbrettfahrerproblematik bei Branchenlösungen entschärft -> erhöht die Chancen für kostendeckende Abgeltungen für kommunale Leistungen (z.B. Sammlung von Elektroaltgeräten) Für den Vollzug sind noch einige wichtige Fragen ungeklärt. Es dürfte beispielsweise schwierig sein, gebührenpflichtige Online-Versandhandelsunternehmen überhaupt als solche zu identifizieren.

	Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.	geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet. 1bis Als ausländisches Online-Versandhandelsunternehmen gilt, wer beruflich oder gewerblich Produkte digital zum Verkauf anbietet und an Verbraucher in die Schweiz liefert oder liefern lässt und weder über einen Sitz, Wohnsitz noch über eine Betriebsstätte im Inland verfügt.		
Art 32a ter		1 Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach	Zustimmung	Dito wie vorangehender Artikel

		Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen; b. die Branchenvereinbarung mindestens 80 Prozent des entsprechenden Marktes abdeckt; c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht; d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind;		
--	--	--	--	--

		e. der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird. 2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation. 3 Das BAFU überprüft periodisch die Voraussetzungen der Anerkennung der Branchenvereinbarung. Die Branchenorganisation muss dem BAFU Änderungen der Branchenvereinbarung unverzüglich melden. 4 Die Branchenorganisation nach Absatz 1 muss Herstellern, Importeuren und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen, welche der Branchenvereinbarung nicht beitreten, aber der		
--	--	--	--	--

		Branchenorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag entrichten, ihre Dienstleistungen anbieten. Diese Hersteller, Importeure und ausländischen Online-Versandhandelsunternehmen sind verpflichtet, der Branchenorganisation die von ihnen hergestellten oder eingeführten Produkte zu melden.		
Art 32 a quater		Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen müssen für die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz eine Vertretung bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat. Sie melden ihre Vertretung bei der privaten Organisation (Art. 32abis) oder der privaten Branchenorganisation (Art. 32ater) an.	Zustimmung	
Art 32 a quinquies		Die Vertretung nach Artikel 32a quater haftet für die Gebühr nach Artikel 32abis beziehungsweise für den	Zustimmung	

		Beitrag nach Artikel 32ater solidarisch.		
Art 32 a sexies		1 Ermöglicht ein Betreiber elektronischer Plattformen das Inverkehrbringen von Produkten nach Artikel 32abis oder Artikel 32ater, indem er ausländische Online-Versandhandelsunternehmen mit Verbrauchern zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, ist er für Auskünfte und Informationen hinsichtlich der Gebühren- und Beitragspflichten gegenüber der privaten Organisation beziehungsweise der privaten Branchenorganisation verantwortlich. 2 Der Betreiber ist verpflichtet, die Nutzer seiner elektronischen Plattform über ihre Gebühren- und Beitragspflichten nach Artikel 32abis und Artikel 32ater zu informieren.	Zustimmung	

		3 Als Betreiber elektronischer Plattformen gilt, wer eine Plattform nach Artikel 20a des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG)2 betreibt.		
Art 32 a septies		1 Das BAFU kann gegen Gebühren- oder Beitragspflichtige administrative Massnahmen verfügen, wenn diese ihren Pflichten nach den Artikeln 32abis – 32aquinquies nicht nachkommen. 2 Das BAFU kann die folgenden administrativen Massnahmen verfügen: a. die Veröffentlichung der Namen oder Firmen der Gebühren- oder Beitragspflichtigen; b. ein Einfuhrverbot für deren Produkte; c. die Rücksendung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte; d. die Versteigerung der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte;	Zustimmung	

		e. die unentgeltliche Übergabe der an der Grenze zurückbehaltenen Produkte an eine gemeinnützige Organisation. 3 Der Erlös aus der Versteigerung nach Absatz 2 Buchstabe d wird nach Abzug der Aufwendungen der privaten Organisation nach Artikel 32abis respektive der privaten Branchenorganisation nach Artikel 32ater für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle zugewiesen. 4 Das BAFU kann die Namen oder Firmen der Betreiber elektronischer Plattformen veröffentlichen, die ihren Pflichten nach Art. 32asexies nicht nachkommen. 5 Es hört die Gebühren- und Beitragspflichtigen und die Betreiber elektronischer Plattformen vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an.		
--	--	--	--	--

Art 35 i		1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über: a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und c. die Kennzeichnung und Information. 2 Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.	Zustimmung	
Art 35 j Abs 1		1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:	Zustimmung	Die Verhältnismässigkeit in den Ausführungsbestimmungen gemäss Bericht Seite 26 ist mit Blick auf den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinden zu wahren.

		a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile; b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe; c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und d. die Wiederverwendung von Bauteilen.		
Art 35 j Abs 2		2 Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.	Zustimmung	
Art 35 j Abs 3		3 Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.	Zustimmung	
Art 41 a Abs 1	1 Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27	1 Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27	Zustimmung	

	(Information der Abnehmer), 29 (Vor-schriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32abis (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 39 (Ausführungsvor-schriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für	(Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32abis–32asepties (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter		
--	--	---	--	--

	bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.	Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.		
Art 41 a Abs 4		4 Beim Erlass der Ausführungsvorschriften berücksichtigen sie bereits ergriffene freiwillige Massnahmen von Unternehmen, sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen wie das Ausführungsrecht.	Zustimmung	
Art 48a		Der Bundesrat kann für die Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.	Zustimmung	
Art 49 Abs 1	1 Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung der mit	1 Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von	Zustimmung	

	Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.	Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.		
Art 49 Abs 3	3 Er kann die Entwicklung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Im Rhythmus von fünf Jahren beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.	3 Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Alle fünf Jahre beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.	Zustimmung	
Art 49a		1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für: a. Informations- und Beratungsprojekte im	Zustimmung	

		Zusammenhang mit dem Umweltschutz; b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft. 2 Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.		
Art 60 Abs 1 Bst s		1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: s. Vorschriften über die ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen verletzt (Art. 35i Abs. 1).	Zustimmung	
Art 61 Abs 1 bst i und j		1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 31b Abs. 3, 32abis, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1-4); j. Vorschriften über das ressourcenschonende Bauen verletzt (Art. 35j Abs. 1);	Zustimmung	

Art. 61 Abs 4		4 Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).	Zustimmung	
------------------	--	--	------------	--

Position von Zweifel Pomy-Chips AG zum Vorentwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Zweifel Pomy-Chips AG hat die Bemühungen der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-N) eng mitverfolgt und zeigt sich hoch erfreut, dass dieses Thema mittlerweile einen derart hohen Stellenwert genießt.

Vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen haben wir uns intensiv mit dem Bericht der UREK-N vom 11. Oktober 2021 auseinandergesetzt. Nachfolgend haben wir unsere Beobachtungen und Empfehlungen summarisch zusammengefasst.

1 Zielführende Vorlage zur Einführung einer Kreislaufwirtschaft in der Schweiz

Wir engagieren uns im Verein Prisma für eine Branchenvereinbarung für die Sammlung und Verwertung von Verpackungen und möchten die Kreislaufwirtschaft aktiv unterstützen. Von diesem Gesichtspunkt aus begrüßen wir die Stossrichtung des Entwurfs.

Insbesondere erachten wir als zielführend:

- + Art. 7, Abs. 6bis: Der Begriff «Entsorgung» soll explizit um verschiedene Tätigkeiten ausgedehnt werden, die auf die Wiederverwertung abzielen.
- + Art. 10h, Abs. 1: Die Kreislaufwirtschaft wird in den Kontext der Schonung der natürlichen Ressourcen gesetzt und soll einen Beitrag dazu leisten.
- + Art. 10h, Abs. 2: Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, eigene Plattformen oder private Branchen- bzw. Produzentenorganisationen (PRO) zu unterstützen. Das ist eine Chance auch für private Branchenorganisationen.
- + Art. 10h, Abs. 3: Der Bundesrat zeigt Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Diese Ziele könnten auch eine Branchenvereinbarung stärken. (Zustimmung Mehrheit)
- + Art. 30d, Abs. 1: Die stoffliche Verwertung wird in der Kaskade über die thermische Verbrennung gestellt. Es muss damit eine Beweisumkehr etabliert werden, die notwendig wird, um eine Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Muss heute mit Ökobilanzen nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht verbrannt werden soll, muss in einer Kreislaufwirtschaft umgekehrt nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht recycelt wird.
- + Art. 30d, Abs. 5: Littering soll verboten werden.
- + Art. 32ater: Trittbrettfahrer, die sich nicht an der Lösung der gemeinsamen Herausforderungen beteiligen, sollen wirksam abgeschreckt werden.
- + Art. 35i, Abs. 1: Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen. Das gibt ihm die Möglichkeit, Instrumente wie bspw. Sammelquoten einzuführen und Fehlentwicklungen im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu korrigieren.
- + Begriffe wie «Kreislaufwirtschaft» und «erweiterte Produzentenverantwortung» sollen explizit Eingang ins Schweizer Umweltrecht finden.

2 Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Die Änderung des Umweltschutzgesetzes hat zum Ziel, die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu verankern. Vor diesem Hintergrund sind und einzelne Punkte aufgefallen, die diesem Ziel entgegenwirken könnten:

2.1 1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position Zweifel Pomy-Chips AG
Art. 7, Abs. 6^{bis}	Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung <u>und die Vorbereitung zur Wiederverwendung</u> der Abfälle.	Die Definition des Begriffs «Entsorgung» im USG wird erweitert und umfasst neu explizit auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung wie die Prüfung, Reinigung, Reparatur, und Umrüstung von zuvor entsorgten Materialien und Produkten. Die Bestimmungen des Abfallrechts sollen gelten, bis eine entsorgte Sache erneut als Produkt in Verkehr gebracht wird. Der im aktuellen USG nur unvollständig abgebildete Entsorgungsbegriff erhält dadurch eine klarere und weitergehende Bedeutung. Eine gewisse Unsicherheit bleibt bestehen, weil die Details der Bedingungen und Abgrenzung der Tätigkeiten zur Vorbereitung einer Wiederverwendung erst «zu einem späteren Zeitpunkt» in den Vollzugsbestimmungen definiert werden sollen und weil die neue Definition sich gemäss Kommissionsbericht an derjenigen der EU orientiert (dynamischer Rechtsbegriff). Damit die Arbeit der PRO in der Praxis nicht behindert wird, ist es aus unserer Sicht zwingend, dass dem Kerngedanken der Kreislaufwirtschaft bei der Konkretisierung dieses Absatzes Rechnung getragen wird. Gemäss diesem Kerngedanken handelt es sich bei Abfällen um Material, das valorisiert werden kann. Ein Ansatz, den es zu diskutieren gilt, könnte sein, dass Produkte, die am Ende ihres Lebens im Kreislauf gehalten werden können, nicht mehr als Abfall, sondern als Wertstoffe oder Produkte zu bezeichnen. Diesen Weg will beispielsweise die neue deutsche Bundesregierung beschreiten. Zustimmung Vorentwurf

5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position ZWEIFEL POMY-CHIPS AG
Art. 10h, Abs. 1	<u>Mehrheit:</u> Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. <u>Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</u>	Die Kreislaufwirtschaft wird im Kontext der Schonung der natürlichen Ressourcen gesetzt und soll einen Beitrag dazu leisten. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> <i>Erfolgt die stoffliche Verwertung im Ausland, hat sie in Betrieben zu erfolgen, die nach dem Stand der Technik zertifiziert sind.</i>
Art. 10h, Abs. 2	<u>Mehrheit:</u> Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft <u>betreiben</u> oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen. <u>Minderheit:</u> Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft nach Artikel 49a <u>unterstützen</u>.	Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, eigene Plattformen oder private Branchen- bzw. Produzentenorganisationen (PRO) zu unterstützen. Das ist eine Chance auch für private Branchenorganisationen. Zustimmung Mehrheit

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position ZWEIFEL POMY-CHIPS AG
Art. 10h, Abs. 3	Mehrheit: Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. <u>Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.</u>	Der Bundesrat zeigt Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Diese Ziele könnten auch eine Branchenvereinbarung stärken. Allerdings würden wir anregen, die hinter diesen Branchenvereinbarungen versammelten Plattformen explizit in den Prozess mit einzubeziehen. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> [...] Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet <u>nach Rücksprache mit den Branchenorganisationen</u> Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

2.2 2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung

4. Kapitel: Abfälle

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position ZWEIFEL POMY-CHIPS AG
Art. 30a, Bst.a	Der Bundesrat kann: das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzung die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.	Die Beurteilung des Nutzens sollte auf Basis des gesamten Lebenszyklus und mittels bewährter wissenschaftlicher Methoden erfolgen. Zudem sollten Verbote die Ultima Ratio darstellen.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position ZWEIFEL POMY-CHIPS AG
Art. 30b, Abs. 2 ^{bis} (neu)		Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Ein geeignetes Instrument hierfür wären Vorgaben betreffend Sammelquote oder Rücknahmepflicht. Antrag: Neuer Absatz <i>Er schreibt mengenmässige Rücknahmepflichten vor, sofern dies für die Sicherstellung der Verwertung von Abfällen nach Art. 30d oder für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft notwendig ist.</i>
Art. 30d, Abs. 1	<u>Mehrheit:</u> Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. <u>Minderheit:</u> Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und diese Verwertungsoption die Umwelt weniger belastet als eine andere Verwertungsoption, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.	Die stoffliche Verwertung wird in der Kaskade über die thermische Verbrennung gestellt. Es muss damit eine Beweisumkehr etabliert werden, die notwendig wird, um eine Kreislaufwirtschaft umzusetzen. Muss heute mit Ökobilanzen nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht verbrannt werden soll, muss in einer Kreislaufwirtschaft umgekehrt nachgewiesen werden, weshalb etwas nicht recycelt wird. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Abfälle müssen <u>gemäss dem Stand der Technik</u> stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und dies die Umwelt weniger belastet als, eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position ZWEIFEL POMY-CHIPS AG
Art. 31b, Abs. 3	<u>Mehrheit:</u> Der Inhaber muss die Abfälle den von den Kantonen vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben. <u>Ebenfalls zulässig ist die Abgabe an freiwillige Sammlungen nach Absatz 4.</u>	Diesem Absatz stimmt der Verein ZWEIFEL POMY-CHIPS AG mit dem Vorbehalt zu, dass die in der Ausführungsverordnung erlassenen Bestimmungen einen Wildwuchs an neuen Sammelsystemen verhindern. Zudem muss sichergestellt werden, dass die neuen Sammelsysteme keine Branchenlösungen torpedieren. Falls das Resultat dieses Absatzes Sammlungen sind, die nachgelagert finanziert sind (über eine Sackgebühr), wird das Ziel der Kreislaufwirtschaft verfehlt. Denn nur durch den Einbezug der Inverkehrbringer bei der Stoffkreislaufschliessung wird dank einem ganzheitlichen Ansatz auch das Design entsprechend angepasst. Zustimmung Mehrheit
Art. 31b, Abs. 4	Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.	Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung sind wichtig, da eine unsachgemässe Behandlung erhebliche Umweltbelastung verursacht. Wir regen an, dass grundsätzlich eine Zertifizierung nach dem Stand der Technik nachgewiesen werden muss, wenn eine stoffliche Verwertung das Ziel ist. Anforderungen an die Zertifizierung sollten in Absprache mit den Organisationen der Wirtschaft definiert werden. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie <u>in einem zertifizierten Betrieb</u> stofflich verwertet werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position ZWEIFEL POMY-CHIPS AG
Art. 32a^{bis}, Abs. 1 und 1^{bis}	Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure <u>und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen</u>, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.	Gemäss Art. 32a^{bis}, Abs. 1 und 1^{bis} kann der Bundesrat Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese Frage wird im europäischen Ausland ähnlich gehandhabt und erscheint ZWEIFEL POMY-CHIPS AG zielführend. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Es ist zu prüfen, ob zur lückenlosen Erhebung der erforderlichen Daten noch ein zusätzlicher Gesetzesartikel (bspw. 48a) eingeführt werden soll, der die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) damit beauftragt, bei der Einfuhr von Waren die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen zu erheben. Gleichzeitig sollte gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Aufgabe an einen Dritten zu übertragen. In der Verordnung kann diese Zuständigkeit bei Bedarf an öffentliche Körperschaften oder Private übertragen werden.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position ZWEIFEL POMY-CHIPS AG
Art. 32a^{bis}, Abs. 2^{bis} (neu)		Wie erwähnt, stimmt aus unserer Sicht die Stossrichtung des Entwurfs. Gleichwohl gibt es unter anderem im Bereich Finanzierung noch offene Punkte, die im Gesetz oder den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen noch im Detail geregelt werden müssen. Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, den Art. 32a^{bis} betreffend der Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dieser Ansatz kann weitergreifende Eingriffe durch den Bund zuvorkommen und liefert der Wirtschaft die Möglichkeit, eigene Lösungen zu optimieren. Antrag: Neuer Absatz <i>Er kann besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) bevorteilen.</i>

Art. 32a^{ter} Abs. 1	Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund <u>anerkannten privaten Branchenorganisation</u> einen vorgezogenen Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: a. eine Branchenvereinbarung besteht und deren Ziele im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen; b. die Branchenvereinbarung mindestens <u>80 Prozent</u> des entsprechenden Marktes abdeckt; c. die Branchenvereinbarung allen Unternehmen der entsprechenden Branche offensteht; d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Recyclingbeitrags nachvollziehbar sind; der vorgezogene Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird	Wir begrüssen die Möglichkeit der Anerkennung einer Branchenlösung. Unseres Erachtens birgt der vorliegende Absatz jedoch das Risiko, dass mächtige Marktteilnehmer mit einem Marktanteil über 20 Prozent die Branchenvereinbarung blockieren und gleichzeitig ein eigenes, nachgelagert finanziertes System, wie z. B. mit einem Gebührensack, unterhalten (dank Art. 31b, Abs. 4). Das würde dazu führen, dass Branchenvereinbarungen verunmöglicht würden, da keine Handhabung gegen Trittbrettfahrer etabliert wird. Gleichzeitig entsteht ein massives Ungleichgewicht zugunsten grösserer Marktteilnehmer, welche alleinigen Zugriff auf die Wertstoffe haben. In der Konsequenz führt dieser Ansatz zu nachgelagert finanzierten Systemen, welche nicht im Sinne einer Kreislaufwirtschaft sind, da diese bzgl. Finanzierung direkt bei den Konsumentinnen und Konsumenten ansetzen. Damit haben Produzenten weder einen Anreiz, ihre Verpackungen zu optimieren, noch Zugriff auf die Sekundärrohstoffe, um diese wieder in die Produktion zurückzuführen. Vorgezogen finanzierte Systeme haben zudem nachweislich höhere Sammelquoten (vgl. dazu z.B. die Sammelquoten von PET und Glas). Zur Verhinderung einer solchen Blockade wird auf Seite 22 des Kommissionsberichts der Erlass von Verordnungsbestimmungen angeregt, wonach Branchenvereinbarungen stets mit den «wichtigsten», d.h. insbesondere mit den «Akteuren mit höheren Marktanteilen» abgeschlossen werden. Im Sinne der Effizienz des Gesamtsystems sind aber unseres Erachtens dringend im Gesetz selbst Vorkehrungen zu treffen, um ein solches Marktversagen explizit auszuschliessen. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt Vorerst gilt es, den Begriff «Markt» zu konkretisieren, um Schlupflöcher zu verhindern. Es gilt zudem einen Ansatz zu finden, der sicherstellt, dass einzelne marktbeherrschende Unternehmen nicht im Alleingang eine Branchenlösung blockieren können, dies unter der Berücksichtigung, dass in jedem Markt die Anteile unterschiedlich verteilt sein können (ein Ansatz wäre z. B. über die Anzahl der Unternehmen statt über die Marktanteile).
--	--	--

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position ZWEIFEL POMY-CHIPS AG
Art. 32a^{ter} Abs. 2	Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.	Es ist notwendig, dass die Anforderungen an die Branchenorganisationen definiert werden, damit die Zweckmässigkeit sichergestellt wird. Jedoch würden wir den Einbezug der Organisationen der Wirtschaft begrüssen. Zustimmung Vorentwurf mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Der Bundesrat regelt <u>in Absprache mit den Organisationen der Wirtschaft</u> die Einzelheiten der Anerkennung der Branchenorganisation.

Art.	Vorentwurf UREK-N	Position ZWEIFEL POMY-CHIPS AG
Art. 32a ^{octies} (neu)		Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Hierzu könnte auf Basis der vorgeschlagenen Ergänzungen betreffend Rücknahmepflicht (vgl. Art. 30b, Abs. 2^{bis}) und Sammelquoten (vgl. Art. 35i) eine Ersatzabgabe eingeführt werden. Zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft wird der Ertrag einer solchen Ersatzabgabe an diejenigen verteilt, die mehr Abfälle zurücknehmen, als sie aufgrund ihrer mengenmässigen Rücknahmepflicht zurückzunehmen verpflichtet wären. Antrag: Neuer Absatz <i>1 Der Bund erhebt eine Ersatzabgabe bei Nichterfüllung der mengenmässigen Rücknahmepflichten gemäss Artikel 30b Absatz 2^{bis}.</i> <i>2 Abgabepflichtig sind:</i> <i>a. diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen und ihre mengenmässigen Rücknahmepflichten gemäss Artikel 30b Absatz 2bis nicht erfüllen.</i> <i>b. Endverbraucher, die Produkte, die nach Artikel 30d stofflich verwertet werden müssen, von Herstellern oder Händlern im Ausland beziehen, bei denen die Erfüllung der mengenmässigen Rücknahmepflicht nach Artikel 30b Absatz 2bis nicht gewährleistet ist.</i> <i>3 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist an diejenigen zu verteilen, die mehr Abfälle zurücknehmen, als sie aufgrund ihrer mengenmässigen Rücknahmepflicht nach Artikel 30b Absatz 2bis zurückzunehmen verpflichtet wären.</i> <i>4 Der Bundesrat regelt die Erhebung der Ersatzabgabe und legt aufgrund der Entsorgungskosten ihren Mindest- und Höchstbetrag fest. In diesem Rahmen bestimmt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Höhe der Abgabe.</i> <i>5 Der Ertrag berechnet sich aus den Einnahmen einschliesslich der Zinsen und abzüglich der Vollzugskosten. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung.</i>

7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung

Art.	Entwurf UREK-N	Position ZWEIFEL POMY-CHIPS AG
i	<u>Mehrheit:</u> ¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über: a. die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit; b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und c. die Kennzeichnung und Information. ² Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. <u>Minderheit:</u> streichen	Um die einzelnen Akteure in den verschiedenen Branchen dazu zu bringen, sich im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zusammenzuschliessen, bräuchte es unseres Erachtens mehr Verbindlichkeit. Ein geeignetes Instrument hierfür wären eine subsidiäre Rücknahmepflicht (vgl. Art. 30b, Abs. 2^{bis}) sowie eine nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung abgestufte Sammelquote. Diese Sammelquote könnte bspw. auf Basis der Art. 35i sowie 41a, Abs. 2 in der Verordnung konkretisiert und vorgegeben werden. Entsprechend sind die im Artikel erwähnten Anforderungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren der Wirtschaft festzulegen, um sicherzustellen, dass diese auch umsetzbar sind. Ausserdem sollte die Bewertung der Umweltbelastung auf wissenschaftlich anerkannten Methoden beruhen, beispielsweise auf einem Life Cycle Assessment nach ISO 14044. Zudem ist es wichtig zu beachten, dass der Bund keine Anforderungen an die Produkte und Verpackungen stellt, welche über das EU-Recht in diesem Bereich hinausgehen. Durch einen «Swiss-Finish» würde der Import der betroffenen Produkte deutlich erschwert, da diese für den Schweizer Markt eigens produziert und gekennzeichnet werden müssten. Geleitet durch die EU-Regulierung ist es unabdingbar, dass die geplanten Massnahmen den Unternehmen Wettbewerbsvorteile verschaffen, ihnen keine unverhältnismässige finanzielle Belastung auferlegen, Innovationen auslösen, Investitionen in nachhaltige Technologien fördern und die Wettbewerbsfähigkeit stärken sollten. Zustimmung Mehrheit mit Vorbehalt <u>Änderungsvorschlag:</u> Abs. 2 Der Bundesrat berücksichtigt <u>lässt sich</u> bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz <u>durch die Regelungen in den entsprechenden EU-Verordnungen leiten.</u>

Zweifel Pomy-Chips AG
Regensdorferstrasse 20
8049 Zürich

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Ökonomie und Innovation
CH-3003 Bern

Zürich, 10. Februar 2022

**Vernehmlassung zur Teilrevision Umweltschutzgesetz –
20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) den Wirtschaftsverbänden ihren Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Vernehmlassung unterbreitet. Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme.

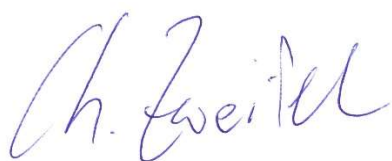
Der Vorentwurf der UREK-N zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes liefert aus Sicht von Zweifel Pomy-Chips AG eine gute Grundlage zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz. In diesem Sinne möchten wir der Kommission für ihre Vorarbeit danken und gleichzeitig unseren Willen bekräftigen, die im Entwurf formulierten Ziele zur Schonung der natürlichen Ressourcen mit Nachdruck zu verfolgen. Aufgrund unserer Erfahrungen sind wir überzeugt, dass eine funktionierende Kreislaufwirtschaft über die richtigen Anreizsysteme und Zielvorgaben dazu beitragen kann, die Leistungsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zum Vorteil der Konsumentinnen und Konsumenten zu stärken.

In der beiliegenden Tabelle überlassen wir Ihnen unsere detaillierte Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln des Umweltschutzgesetzes. Punktuell haben wir auch Änderungsvorschläge eingebracht mit dem Ziel, die Effektivität und Effizienz des Kreislaufsystems noch weiter zu steigern, ohne die Stossrichtung der Vorlage zu verändern.

Wir bitten Sie, unseren Anträgen und Vorschlägen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen,

Zweifel Pomy-Chips AG

A handwritten signature in blue ink, reading 'Ch. Zweifel', is positioned above the printed name of the CEO.

Christoph Zweifel, CEO